Digitized by Google

4° Kols.
100 a - 1870
Amtsblatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig,

1870.

Lit. I No. 4

Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Register

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Schleswig

für das Jahr 1870.

I. Chronologische Uebersicht

der Gesetze, Verordnungen resp. Bekanntmachungen.

Nota. Die alljährlich wiederkehrenden Bekanntmachungen der Termine zur Aufnahme oder zum Eintritt in Lehr- ꝛc. Anstalten, ingleichen die Bekanntmachungen der Ersatz-Aushebungs-Geschäfte, wegen der ausgelosten und amortisirten Werthpapiere, der Einrichtung von Post-Expeditionen und dergl. andere, sind in Abschnitt II. zu suchen.

Datum.	Inhalt.	Seite.
1869.		
13. Juni	Bundes-Bekanntmachung, betr. die Recommandirung telegraphischer Depeschen	58, 325
10. December	Bundes-Verordnung über Weiterbeförderung telegraphischer Depeschen	7
18. „	Allerhöchster Erlaß, die Feier der Sonn- und Festtage betr.	33
19. „	Minist.-Erlaß, die Verwendung von Bundesstempelmarken zu Wechseln und Anweisungen betr.	1
22. „	Regier.-Bekanntm., das Strafverfahren wegen Wechsel-Stempelhinterziehung betr.	1—3
22. „	Allerhöchster Erlaß, Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisenkassen betr.	57, 58
23. „	Minist.-Bekanntm. — Extrabeilage —, die vom Bundesrathe des deutschen Zollvereins zur Ausführung des Vereins-Zollgesetzes festgestellten drei Regulative enth.	nach 64
28. „	Regier.-Verordn., betr. die Vornahme von Grabenarbeiten an den Chausseegräben Seitens der Landlieger	3, 4
28. „	Bekanntm., betr. die Ausführung des Vereins-Zollgesetzes	10—13
28. „	„ betr. die Verzollung beschädigter Strandgüter	14
28. „	„ enthaltend das Verzeichniß der in den Verwaltungsbereiche der Provinzial-Steuer-Direction für Schleswig-Holstein vorhandenen Zollstraßen	14—18
29. „	Bekanntm., den Tarif für den Lösch- und Ladeplatz bei der Stadt Wilster betr.	4, 5
30. „	Regier.-Bekanntm., betr. den Wegfall der für das Auswanderer- und Schiffspassagier-Beförderungs-Wesen erlassenen Legitimations-Bestimmungen	7
31. „	Bekannt., betr. die Behandlung der Geschäfts-Correspondenz im Ressort der Regierungs-Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Schleswig und des Königl. evangelisch-luther. Consistorii in Kiel	9, 10
1870. 4. Januar		
8. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Einführung des Rubr. „Portopfl. Dienstsache" für Briefe, welche Staatsdienstsachen betreffen	1
8. „	Bekanntm., die Auswanderung Wehrpflichtiger nach Dänemark betr.	21
11. „	Minist.-Erlaß, betr. die Zubereitung (Denaturirung) von Vieh- und Gewerbesalz und abgabefreie Verabfolgung von Salzabfällen	21
15. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Zurückstellung und event. Befreiung der Theologen vom Militairdienst	27
20. „	Polizei-Verordn., betr. die Einrichtung von Räucherkammern und Rauchdarren	27
20. „	Bekanntm., betr. die Verpflichtungen der Straßenbau-Verwaltungen im Interesse der Bundes-Telegraphen-Verwaltung	27—29
20. „	Regier.-Bekanntm., betr. den Instanzenzug für Klassensteuer-Recurs-Beschwerden	29, 30
22. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Prüfung der Stempelpflichtigkeit der Wechsel und Anweisungen bei den Behörden	29
22. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Veröffentlichung der Schulvacanzen	29
24. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Postsendungen der Carstens'schen Stiftung für das Herzogthum Schleswig	34

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
24. Januar	Regier.-Bekanntm., betr. die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute	59
29. „	B.kanntm., betr. die Brief-Beförderung bei den Kirchen-Visitatorien, Pröpsten, Geistlichen u. s. w.	47
3. Februar	Bekanntm., betr. die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste	37, 38
4. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Exped. der im Hafen zu Wyck ein- und ausclarirenden Schiffe	46
5. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Einführung der neuen Maaß und Gewichts-Ordn. für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in den Schulen	83, 84
10. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Tragung der durch Vollstreckung einer gerichtlich erkannten Landesverweisung entstehenden Kosten	46
11. „	Regier.-Bekanntm., enthält die Polizei-Vorschr. über Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen	46
12. „	Regier. Bekanntm., betr. die Abhaltung von Maskeraden	46, 47
16. „	Regier.-Bekanntm., die Porto- und Postgebühren-Ausgaben der Polizei-Anwälte betr.	49
16. „	Regier.-Bekanntm., enth. die Segel-Anweisung für die in die Kieler Föhrde einsegelnden Schiffe	59, 60, 104
17. „	Minist.-Bekanntm. — Extra-Beilage —, enthaltend die Zusammenstellung der in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim hinsichtlich der Grundsteuer geltenden gesetzl. Bestimmungen	nach 228
21. „	Regier.-Bekanntm., betr. die thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben bei dienstlicher Correspondenz	60, 61
23. „	Allerhöchster Erlaß, die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen betr.	70, 71
23. „	Bekanntm., betr. die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes zulässigen ält.ren Gewichte	144, 145, 296, 297, 335, 336
25. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Gewährung von Entschädigungen für Aufhebung der Portofreiheiten	61
25. „	Polizei-Verordn., betr. das Verfahren bei militairischen Pulvertransporten	119-120
26. „	Gesetz über die Schonzeiten des Wildes	81, 82
28. „	Ob.r-Präsidial-Erlaß, betr. den Wegfall der von den Apotheken in den Herzogth. Schleswig-Holstein an die Universität Kiel zu entrichtenden Recognitions-Gebühr	73
4. März	Polizei-Verordnung, die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen betr.	65, 66
4. „	Polizei-Verordn., die Termine für Reinigung der Schornsteine betr.	66
5. „	Regier.-Bekanntm., betr. das Verfahren bei Publication der Resolute wegen Ausconterung steuerartiger Abgaben aus den s. g. stehenden Gefällen ꝛc.	76, 77
7. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Einrichtung der localen Bau-Verwaltung	73
7. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Verwendung von Privatgrunstücken zu öffentlichen Bauten	74, 75
12. „	Polizei-Verordn., betr. das Abweichen von den polizeilich ertheilten Reiserouten	75
12. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Errichtung einer neuen Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse für den Reg. Bez. Schleswig	75, 76
15. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Concessionirung der Gast- und Schankwirthschaften	83
17. „	Minist.-Erlaß, betr. die Errichtung der Actien-Gesellschaft „Flensburger Dampfschifffahrt Gesellschaft von 1869", nebst Statut	109-114
23. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt	93, 94
28. „	Regier.-Bekanntm., betr. die portofreie Beförderung von Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten von und an Communalbehörden, sowie der Sendungen der Communalbehörden unter einander	103
28. „	Bekanntmachung, die Abiturienten Prüfung in der Mathematik an den Gymnasien betr.	104
31. „	Polizei-Verordn., betr. die Schonung nützlicher Vögel	103
31. „	Regier.-Bekanntm., enth. das Regulativ für die Entwässerungs-Commune der Rahder Masch	115, 116
1. April	Regier.-Bekanntm., betr. die Seitens der Geistlichen den Amtsgerichten zuzustellenden Anzeigen über Todesfälle	131

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
2. April	Regier.-Bekanntm., betr. die Benutzung der Schulstuben zur Abhaltung von Terminen bei den Grundsteuer-Vermessungen	116, 117
11. „	Ober-Präsidial-Erlaß, betr. die rechtzeitige Anbringung der auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienste gerichteten Reclamations-Anträge	130
11. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen	132
12. „	Instruction, den Seminarbesuch der Candidaten der Theologie in der Provinz Schleswig-Holstein betr.	137, 138
13. „	Minist.-Erlaß, enth. die Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen	169-173
14. „	Minist.-Erlaß, enth. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in d. Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich und Weissenfels eingestellt zu werden wünschen	203-205
17. „	Minist.-Bekanntm., — Extrabeilage — enthal. einen Nachtrag zu den Statuten der Allgem. Renten-Capital- und Lebens-Versicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig	nach 216
20. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Herausgabe des amtlichen Kalender-Materials Seitens des Königl. Statist. Büreaus	135
20. „	Regier.-Circ.-Verf. an sämmtliche Musterungsbehörden für die Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen u. s. w. der Prov. Schleswig-Holstein	137
22. „	Regier.-Bekanntm., enth. die Stiftungs-Urkunde des Asmussen-Wolfsen'schen Vermächtnisses für die Stadt Husum	150-157
23. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Befugniß der in verschiedenen Ortschaften des Reg.-Bez. Schleswig eingerichteten selbstständigen Polizeibehörden zur Ausstellung von Pässen ꝛc.	146
25. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Gewährung von Staatsprämien für das Auslehren taubstummer Frauen und Mädchen	145
28. „	Regier.-Bekanntm., enth. die Dienst-Instruction für die unter der Königl. Regierung zu Schleswig angestellten Local-Baubeamten	174-178
2. Mai	Regier.-Bekanntm., betr. das Porto für pfarramtliche Correspondenzen mit Gerichten	157
3. „	Regier.-Bekanntm., enth. das Verfahren, welches in Anwendung kommt, wenn hülfsbedürftige Seeleute aus den Staaten des Norddeutschen Bundes von Nützland aus heimzuschaffen sind	157, 207
4. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Errichtung neuer Gewerbeschulen	149
5. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Verwendung der für die Ausfertigung von Duplicaten verloren gegangener Militairpapiere erhobenen Schreibgebühren	166
6. „	Regier.-Bekanntm., betr. die von den Polizeibehörden zu vermeidende Eintragung von Bemerkungen in Militairpässe oder sonstige Militairpapiere	166
9. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Gewährung von Pensionen ꝛc. an Wittwen und Waisen von Militairpersonen der Unterklassen der vormal. Schleswig-Holsteinischen Armee und Marine	166, 167
9. „	Regier.-Bekanntm., — Extrabeilage —, das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen betr.	noch 168
10. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Ausstellung der Legitimationsscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen	166
16. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Kosten der Anhaltung und des Transports der Deserteure	178
17. „	Regier.-Bekanntm., die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der ehemal. Schleswig-Holsteinischen Armee betr.	173, 174
21. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Beschränkungen des Wildprethandels	184
21. „	Ober-Präsid.-Erlaß, betr. die Apotheken-Visitationen	191
23. „	Bekanntm., die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.	197
24. „	Minist.-Erlaß, das revidirte Regulativ für das Landes-Oeconomie-Collegium enth.	205, 206
25. „	Polizei-Verordnung über den Verkauf jagdbaren Wildes	184
25. „	Minist.-Erlaß, enth. die Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 7. April 1869, betr. die Errichtung von Marksteinen in der Provinz Schleswig-Holstein	199-203
26. „	Regier.-Bekanntm., enth. die Instruction für die Kreisthierärzte in der Prov. Schlesw.-Holst.	193, 194

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
27. Mai	Regier.-Bekanntm., betr. die Meldepflicht der Schiffe bei den Bundes-Consuln	195
28. „	Bekanntm., betr. die Aufnahme von Beschlagschülern in die Hufbeschlagschule der Stadt Altona	188
31. „	Regier.-Circ.-Verf., betr. den monatl. Bücher-Abschluß bei den Steuerkassen	196
1. Juni	Regier.-Bekanntm., betr. das Aufhören der Functionen der unter der Bezeichn. „Königl.-Ober-Präsid. der Stadt Altona" bis. bisher bestandenen Behörde und die künftige Wahrnehmung der Geschäfte derselben	184, 185
2. „	Bekanntm., Gebührentage für die Rathmänner der Landschaft Eiderstedt betr.	196, 197
2. „	Minist.-Erlaß, betr. die künftige Stellung der Hebammen	212, 213
3. „	Bundes-Bekanntm., enth. das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870	303-311
4. „	Regier.-Bekanntm., betr. den Instanzenzug der Klassensteuer-Recursbeschwerden	208
6. „	Minist.-Erlaß, die Denaturirung von Viehsalz betr.	199
7. „	Regier.-Bekanntm., betr. die den Hinterbliebenen verstorbener Volksschullehrer zukommenden Gnadenbezüge	207, 208
9. „	Minist.-Erlaß, Declaration des § 51 der Militair-Ersatz-Instruction vom 28. März 1868	211
11. „	Polizei-Verordn., betr. die Beaufsichtigung des Trödelgewerbes	206, 207
14. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Consular-Agentur in Ternenzen	219, 220
15. „	Regier.-Bekanntm., betr. Art der Beförderung, wenn norddeutsche Seeleute von Jütland aus in die Heimath zurück zu reisen haben	220
16. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Amtsniederlegung und den Amtswechsel fest angestellter Volksschullehrer	220, 221
18. „	Regier.-Bekanntm., das Passiren des Bosporus und der Dardanellen durch Kauffahrtheischiffe betr.	213
18. „	Bundes-Bekanntm., Abänderung der Telegraphen-Ordn. vom December 1868 betr.	223, 224
21. „	Minist.-Erlaß, die Zurückstellung der in Rußland befindl. Norddeutschen Militairpflichtigen bis zu dem in ihrem 3. Concurrenzjahre stattfindenden Departements-Ersatz-Geschäft betr.	229
24. „	Regier.-Bekanntm., den Beitritt der Beamten zur Allgem. Witwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin betr.	224, 225
24. „	Regier.-Bekanntm., die Vollstreckung der Correctionsnachhaft in dem Provinzial-Arbeitshause zu Glückstadt betr.	225, 226
24. „	Minist.-Erlaß, betr. die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Brantwein	229
26. „	Bundes-Bekanntm., Abänderung des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes	224
29. „	Bundes-Bekanntm., betr. die Anwendung des Metermaaßes beim Militair-Ersatz-Geschäft	245
1. Juli	Minist.-Erlaß, die über Brantweinsteuer-Bonificationen ertheilten Anerkenntnisse	258, 259
3. „	Bekanntm., enth. die Instruction für die Prüfung pro schola et rectorato in der Provinz Schleswig-Holstein	231-233
4. „	Polizei-Verordn., das Ankern von Schiffen auf der Töninger Rhede in der Nähe der dortigen Dampfschiffsbrücken betr.	247
9. „	Regier.-Bekanntm., die Auswanderung nach Rußland betr.	230
10. „	Regier.-Bekanntm., enth. das Statut der Preuß. Boden-Credit-Actien-Gesellschaft zu Berlin	248-251
11. „	Minist.-Erlaß, Ausführungs-Bestimmungen zu den Anordnungen des Bundesraths des Norddeutschen Bundes über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt enth.	274, 275
11. „	Minist.-Erlaß, desgleichen für kleine Fahrt	275
11. „	Minist.-Erlaß, Ausführungs-Bestimmungen zu den Beschlüssen des Bundesraths des Norddeutschen Bundes über den Umtausch älterer Befähigungszeugnisse und sonstiger Befugniß-Ausweise der Seesteuerleute und Seeschiffer enth.	276
13. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Anstellung von Baumeistern im Staatsdienste	251, 252
14. „	Regier.-Bekanntm., betr. die durch die Einlieferung von Corrigenden in das Provinzial-Arbeitshaus zu Glückstatt entstehenden Kosten	252

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
16. Juli	Polizei-Verordn., den Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes betr.	261
17. „	Extrablatt, enth. die Bestimmungen wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütungen, sowie die Erklärung der Hafenbefestigung der Kieler Bucht in Belagerungszustand.	nach 236
18. „	Bundes-Bekanntm., betr. die Ausstands-Bewilligung an einjährig Freiwillige, sowie Zurückstellung Militairpflichtiger während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee	258
19. „	Polizei-Verordn., betr. den Gebrauch der Zeysen und ähnlicher Grundnetze	261
19. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute	265
20. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Befreiung der beim Heere befindlichen Unterofficiere und gemeinen Soldaten nebst den in ihren Haushaltungen lebenden Mitgliedern ihrer Familien von der Klassensteuer	255
21. „	Allerhöchster Erlaß, Erklärung der Bezirke des 8., 11., 10., 9., 2. und 1. Armee-Corps in Kriegszustand, mit angehängtem Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851	239-243
22. „	Minist.-Erlaß, die freiwillige Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere betr.	257
26. „	Minist.-Erlaß, betr. die Befreiung der mobilgemachten Officiere und Militairbeamten, rücksichtlich des Militairdiensteinkommens, von der klassifizirten Einkommensteuer	283
27. „	Bekanntm., Zusammenstellung der bei Handhabung des Kriegszustandes in Betracht kommenden Gesichtspunkte enth.	259, 260
30. „	Regier.-Circ.-Verf., betr. den Debit und die Verwendung von Arsenik	277
3. August	Regier.-Circ.-Verf., die Krätze-Krankheit betr.	277, 278
4. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Portovflicht der Gemeinden und Gutsbesitzer bei Correspondenzen in Staatsangelegenheiten	284
4. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Behandlung der Geschäfts-Correspondenz	284, 285
5. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Chausseegeldfreiheit der Mobilmachungspferde	284
11. „	Regier.-Bekanntm., betr. den Wegfall der den französischen Fabrikanten und Kaufleuten, sowie ihren reisenden Dienern eingeräumten Freiheiten von der Gewerbesteuer	285
12. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Prüfung der Hühneraugen-Operateure	287
13. „	Bekanntm., enth. die Instruction über die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte	295, 296
17. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Aufhebung des auf den Jahrmärkten in Neumünster zur Erhebung kommenden sogen. Budikengeldes	291
19. „	Bekanntm., betr. die bei der Bewerbung um akademische Beneficien der Königl. Universität in Kiel beizubringenden testimonia paupertatis	291
22. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Ablösung fiscalischer Erbpachten und Canonspflichten im Herzogthum Schleswig	298, 299
25. „	Kriegs-Minist.-Erlaß, die Marschcompetenzen der einberufenen Mannschaften der Reserve und Landwehr betr.	325
26. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Prüfung der Candidaten der Feldmeßkunst	312
2. September	Regier.-Bekanntm., betr. die Zulassung der in der Fabrik von Eppenstein in Berlin angefertigten Theerpappe zur Dachdeckung	312
6. „	Regier.-Bekanntm, die bei Aufnahme taubstummer Kinder in die Königl. Taubstummen-Anstalt in Schleswig zu beantwortenden Fragen betr.	322
14. „	Polizei-Verordnung, betr. die Anzeige von Fällen der Rinderpest	319
15. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Einstellung von Jahrmarkts-Abgaben in Kellinghusen	323
20. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Frankirung der portopfl. Correspondenz zwischen den Behörden der verschiedenen Bundesstaaten	322
27. „	Polizei-Verordn., betr. die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen	332, 333
30. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute	335, 336
3. October	Regier.-Bekanntm., betr. die Ausstellung der amtlichen Atteste und Gutachten Seitens der Medicinalbeamten	335
3. „	Regier.-Bekanntm., die ärztliche Untersuchung der Anwärter für den Telegraphendienst betr.	336
6. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Gültigkeit der von dem Ingenieur der Mannheimer Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln, Isambert, ausgeführten Wasserdruckproben im diesseitigen Staatsgebiete aufgestellter Dampfkessel	336

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
6. October	Bekanntm., betr. die Erhebung der Stempelsteuer	365
7. „	Regier.-Bekanntm., betr. die landesherrliche Genehmigung der Frankfurter Allgemeinen Rückversicherungs-Actien-Bank zu Frankfurt a. d. O.	336
10. „	Regier.-Bekanntm., enth. das Reglement zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten	339-358
10. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Anstellung im Forstdienste	364
14. „	Minist.-Erlaß, betr. die Controlle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist	377
15. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen vom Feldwebel abwärts	367
22. „	Regier.-Bekanntm., Verbot des Fischens in der Nähe der Mündung des vom Dahmer See in die Ostsee führenden neuen Schleusencanals	367
26. „	Ober-Präsid.-Erlaß, die ritterschaftliche Uniform betr.	381
27. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Lübeck nach Neumünster	378
28. „	Regier.-Bekanntm., betr. die bisherigen Beschränkungen der Baufreiheit	381
28. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Zulassung der von dem Schieferdecker George in Flensburg angefertigten Dachpappe zur Verwendung	381
28. „	Regier.-Bekanntm., desgleichen der in der Fabrik von Hamann & Holtz in Flensburg angefertigten Dachpappe	381
31. „	Regier.-Bekanntm., die Außerlandesweisung der Zigeuner, slovakischen Kesselflicker ꝛc. betr.	382
1. November	Minist.-Erlaß, betr. die Militair-Ersatz-Aushebung pro 1871	385
2. „	Minist.-Erlaß, betr. den einjährig freiwilligen Militairdienst	385
8. „	Bekanntm., Anerkennung der Realklassen des Gymnasiums in Husum als eine höhere Bürgerschule betr.	387
9. „	Bekanntm., die Trauung von Angehörigen des Königreichs Dänemark durch hiesige Geistliche betr.	390
10. „	Regier.-Bekanntm., die Anstellung von Baumeistern im Staatsdienste betr.	387
14. „	Bekanntm., betr. die Errichtung einer Bank-Commandite in Liegnitz	389
19. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Wiederaufhebung der Verordnung vom 8. October 1869 wegen des Wanderns mit Schafheerden	390
28. „	Regier.-Bekanntm., Aenderung der Vorschrift der Pharmacopoea Borussica Ed. VII. über die Bereitung der trockenen narkotischen Extracte	399
30. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Annahme dänischer Apothekergehilfen	399, 400
1. December	Regier.-Bekanntm., betr. die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen vom Feldwebel abwärts	397-399
1. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Zahlung des Reisegeldes der Reservisten an die aus Anlaß einer Mobilmachung oder zu außerordentlichen Zwecken aus dem Beurlaubtenstande einbeordetten Mannschaften der Reserve und Landwehr statt des Meilengeldes	405, 406
2. „	Bekanntm., betr. die Trauung von Angehörigen des Königreichs Dänemark durch hiesige Geistliche	427
4. „	Bekanntm., enth. die Bestimmungen über Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Controlle zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet wird	414-419
5. „	Regier.-Bekanntm., die Verrechnung der Portobeträge betr.	404
8. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Einrichtung von Vorbereitungsklassen an den Staats-Navigationsschulen zu Altona, Flensburg und Apenrade	407
8. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Publication der polizeilichen Vorschriften im Kreise Norderdithmarschen	407
8. „	Minist.-Erlaß, betr. die Militair-Ersatz-Aushebung pro 1871	423
10. „	Regier.-Bekanntm., betr. die strafbare Betheiligung am Spiel in auswärt. Lotterien	426
10. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Abänderung des Regulativs vom 1. December 1864 über Ausbildung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes	428

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
12. December	Regier.-Bekanntm., betr. die Zurückstellung der unabkömmlichen Beamten vom Militairdienst	426, 427
13. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Stempelpflicht der Beläge zu Kirchen-Rechnungen	427
15. „	Regier.-Bekanntm., betr. das künftige Ziegelformat bei Staatsbauten	436
16. „	Bekanntm., betr. die im Jahre 1871 dienstpflichtig werdenden Militairpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen wollen	423
19. „	Regier.-Verordnung, betr. die Schonung der Baaken in der Pinnau	436
21. „	Regier.-Bekanntm., betr. die Prüfung von Candidatinnen des Lehrfaches an höheren Töchterschulen im Königreich Württemberg	436, 437

II. Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

A.

Abdeckerei, Betrieb derselben Seitens des Einwohners M. Petersen in Pinneberg 54, Benutzung eines neuen Platzes Seitens der concessionirten Abdecker zu Wandsbeck 54, 55.

Abgangs-Prüfung an den Schullehrer-Seminarien zu Tondern 179, Eckernförde 186 u. Segeberg 364.

Abgeordnete, Ersatzwahl eines solchen zur 2. Kammer für den 3. Schleswigschen Wahlbezirk 4, 5.

Abiturientenprüfung in der Mathemat. an den Gymnasien 104.

Ablösung fiscalischer Erbpachten und Canonspflichten im Herzogthum Schleswig 298, 299.

Actiengesellschaft „Flensburger Dampfschifffahrt-Gesellschaft von 1869" 109—114, landesherrliche Genehmigung der Frankfurter Allgemeinen Rückversicherungs-Actien-Bank zu Frankfurt a./O. 336.

Altona — s. Beigeordnetenstellen, auch Senatorenstelle, Brückenaufseherstellen, Darlehnskasse, Eichungsamt, Hafenmeisterstelle, Hufbeschlagschule, Navigations-Schulen, Oberpräsidium, Polizei-Sergeanten-Stellen, Städte-Ordnung, Thurmwächterposten.

Amortisation verloren gegangener Gewerbe- und Legitimationsscheine des Eisenwaarenhändlers Dohle zu Neu Ostenberg 97, des Hans Hansen zu Norderlygum 173, des Kaufmanns Petersen Angel zu Tondern 180, des Handelsmanns Freese zu Westerhorn 213, des Michael Nieder aus Altona 278.

Amtsblatt, Auflage pro 1871 394, 395, 403.

Amtsgericht zu Kiel, Veränderung der Geschäftseintheilung bei demselben 265, 280, 285, — zu Ahrensburg, Vertretung desselben in Behinderungsfällen 382.

Anleihe des Norddeutschen Bundes pro 1870, Auefertigung der Zusatzscheine 301, Umtausch derselben gegen die Schuldverschreibungen 367, Empfangnahme der am 2. Januar 1871 fälligen Zinsen 436.

Anweisungen — s. Wechsel.

Apenrade — s. Navigationsschulen.

Apotheken, Wegfall der von den Apotheken in den Herzogthümern Schleswig-Holstein an die Universität Kiel zu entrichtenden Recognitionsgebühr 73, Apotheken-Visitationen 191.

Apotheker, Vereidigung des Apothekers Carstens in Tondern als solchen 166, Annahme dänischer Apothekergehülfen 399, 400. — s. Schriften und Werke.

Appellations-Gericht in Kiel, Beginn der Gerichtsferien 214.

Arbeitshaus, Einrichtung eines solchen für die Provinz Schleswig-Holstein 115.

Armee-Verlustlisten — s. Kriegszustand.

Armen-Arbeits-Anstalt in Hattstedt, Ausschreibung der Stelle eines Oeconomen an derselben 236.

Arnis — s. Städteordnung, Märkte.

Arsenikalien und andere Giftstoffe, Versendung derselben auf Eisenbahnen 46, Debit und Verwendung von Arsenik 277.

Arzneitaxe pro 1870 8.

Asmussen-Woldsen'sches Vermächtniß für die Stadt Husum, Stiftungsurkunde 150—157.

Atteste, Ausstellung amtlicher Atteste und Gutachten Seitens der Medicinalbeamten 335.

Augustenburg — s. Städteordnung.

Ausstellung, internationale der auf Seefischfang bezüglichen Gewerbe, Veranstaltung einer solchen in Neapel 135, Ernennung des General-Consuls des Norddeutschen Bundes, Stolte, in Neapel zum Bundescommissar für dieselbe 146.

Auswanderung, Wegfall der für das Auswanderer-Beförderungswesen erlassenen Legitimations-Bestimmungen 7, Erlöschen der dem Kaufmann O. J. Levison in Berlin als Haupt-Agent ertheilten Concession 8, Auswanderung Wehrpflichtiger nach Dänemark 21, Erlöschen der dem Kaufmann H. K. Playmann in Berlin als General-Agent ertheilten Concession 22, Auswanderung nach Rußland 230.

Digitized by Google

B.

Baaken, Schonung derselben in der Pinnau 436.
Bank, Königl. Preuß., Eintragung der Bankantheils-eigner in die Stammbücher derselben 30, Einberufung der Meistbetheiligten zur General-Versamml. 49.
Bankcommandite in Liegnitz, Beginn ihrer Wirksamkeit 389.
Banknoten, Einlösung der von der Provinzial-Actien-Bank des Großherzogth. Posen unter dem 1. Decbr. 1857 ausgefertigten 19, 227, 228.
Bargteheide — s. Märkte.
Barmstedt — s. Städteordnung.
Bau-Academie, Königl. zu Berlin, Beginn des Studienjahrs 1870/71 bei derselben 293.
Baubeamte, Dienst-Instruction für die Local-Baubeamten 174—178.
Baufreiheit, Aufhebung der bisherigen Beschränkungen derselben 381.
Baumeister, Anstellung derselben im Staatsdienste 251, 252, 387.
Bauverwaltung, Einrichtung der localen Bauverwaltung 73, — s. Kreisbaubeamte.
Beamte, Zurückstellung der unabkömmlichen Beamten vom Militairdienst 426, 427, — s. Baubeamte, Forstbeamte, Wittwen-Verpflegungsanstalt.
Beigeordnetenstellen, Ausschreibung derselben in Altona 106, Flensburg 31, Kiel 35, 41.
Beneficien, die bei Bewerbung um academische Beneficien der Königl. Universität in Kiel beizubringenden testimonia paupertatis 291.
Berg-Eichmeister, Bestellung solcher in Segeberg und Hannover 292.
Bergwerks-Eigenthum, Verleihung desselben an den Hufner J. Jacobsen zu Sterup u. Gen. unter dem Namen „Collunder Braunkohlenbergwerk" 335, desgl. an den Königl. Bergfiskus unter dem Namen „Steinsalzbergwerk Segeberg" 363, an denselben unter dem Namen „Stipsdorf" 363.
Berlin — s. Renten-Versicherungs-Anstalt, Turnunterricht.
Besitzung des Hufners H. Springe auf Krogasper Feldmark, Gestattung des Namens „Hinrichshof" für dieselbe 293.
Bestrafungs-Verzeichnisse des Königlichen Appellations-Gerichts zu Kiel 22—24, 139, 140, 278, 279, 370—72.
Bezirks-Veränderung zwischen den Kirchspielvogteien Marne u. Meldorf II. 220, desgl. zwischen der Hardesvogtei Hohn u. der Stadt Rendsburg 225.
Blutegel, Tarpreis 104, 333.
Bossee, adel. Gut, die fideicommissarische Eigenschaft desselben 292.
Bramstedt — s. Städteordnung.
Brandkasse, generelle städtische, Beiträge zu derselben ult. Juni 195, Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der allgemeinen für die Städte in der Provinz Schleswig-Holstein für das Assecuranzjahr vom 1. Juli 1868 bis dahin 1869 246, 247, desgl. für das Assecuranzjahr vom 1. Juli 1869 bis dahin 1870 425, 426, ländl. — s. Immob.-Brandschäden.
Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig, Eingehen derselben 45, 46.
Branntwein, Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem 229, die über Branntweinsteuer-Bonificationen ertheilten Anerkenntnisse 258, 259, Controlle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zugelassen ist 377.
Bredstedt — s. Städteordnung.
Briefbeförderung bei den Kirchenvisitatorien, Pröpsten, Geistlichen rc. 47, — s. Correspondenz.
Briefwaagen, Bezugsstelle solcher 94.
Brückenaufseherposten in Altona, Ausschreibung desselben 282.
Bürgermeisterstellen, erledigte und wieder zu besetzende in Eckernförde 6, Friedrichstadt 197/98, Hadersleben 31, 35, Heiligenhafen 88, 101, 106, Itzehoe 31, Kiel 47, 55, 63, Wandsbeck 35, 41.
Bundesstempelmarken, Verwendung von solchen zu Wechseln und Anweisungen 1, Debit der Wechselstempelmarken und Blankets 61, 67 — s. Wechsel.
Burg auf Fehmarn — s. Städteordnung.

C.

Cappeln — s. Polizeidienerstellen, auch Nachtwächterbedienungen, Stadt, Städteordnung, Stadtschreiberstelle.
Carstens'sche Stiftung für das Herzogthum Schleswig, Postsendungen derselben 34. — s. Unterstützung.
Central-Polizeiblatt des Königl. Polizei-Präsidii zu Berlin, Abonnement auf dasselbe 399.
Chaussee-Gräben, Vornahme von Grabenarbeiten an denselben Seitens der Landlieger 3, 4.
Collecte, Uebersicht über den Ertrag und die Verwendung der am Neujahrstage 1870 abgehaltenen zum Besten bedürftiger und würdiger Prediger- und Lehrer-Wittwen und Waisen 185, 186.
Commandantur zu Rendsburg, Ein gehen derselben und Verlegung des Stabs der 36. Infant.-Brigade von Flensburg nach Rendsburg 8.
Communal-Forststellen, Vacanz-Nachweisung derselben 400.
Communalisirung des Plöner Bahnhofsterrains 130.
Concession — s. Auswanderung.
Consulate, Ernennung eines spanischen Viceconsuls für Hamburg und Altona 5, 103, desgl. für Schweden u. Norwegen in Flensburg 136, in Heiligenhafen 312, für Schweden in Burg 137, eines spanischen Consuls in Altona 207, eines italienischen in Kiel 207, Consular-Agentur in Tenenzen 219, 220, Aufhebung der Consular-Agentur der Vereinigten Amerikanischen Staaten in Glückstadt 407.

Digitized by Google

Controll-Plan der Frühj.-Controll-Versamml. pro 1870 im Bez. d. 2. Batl. Schlesw. Landw.-Reg. Nr. 84. 50, 51,
„ „ „ 2. „ „ „ „ „ „ 85. 51, 52,
im Bez. d. Schlesw. Reserve-Landw.-Regiments Nr. 86. 52,
„ „ „ 1. Batl. „ Landw.-Reg. Nr. 84. 53, 54.
Correctionsnachhaft, Vollstreckung derselben in dem Provinzial-Arbeitshause zu Glückstadt 225, 226, die durch Einlieferung von Corrigenden in das Provinzial-Arbeitshaus zu Glückstadt entstehenden Kosten 252.
Correspondenz, Behandlung der Geschäfts-Correspondenz im Ressort der Regierungs-Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Schleswig und des Königlich evangelisch-lutherischen Consistorii in Kiel 9, 10, 284, 285, Frankirung der portopflichtigen Correspondenz zwischen den Behörden der Bundesstaaten 322, — s. Briefbeförderung, Porto.
Crempe — s. Städteordnung.

D.

Dachpappen aus der Fabrik von Eppenstein in Berlin dürfen zur Dachdeckung verwendet werden 312, desgleichen von dem Schieferdecker George in Flensburg 381 und aus der Fabrik von Hamann und Holtz in Flensburg 381.
Dachpappenfabrik, Anlegung einer solchen Seitens J. Hamann und N. Franzen zu Itzehoe 67, desgl. Seitens des Fabrikanten Christiani das. 378 und Seitens des Fabrikanten Röhrnberg das. 378, 437.
Dampfkessel, Gültigkeit der von dem Ingenieur der Mannheimer Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln, Jsambert, ausgeführten Wasserdruckproben im diesseitigen Staatsgebiete aufgestellter Dampfkessel 336.
Dank Sr. Majestät des Königs für die Glückwünsche zum Geburtstage. 109.
Darlehnskasse, Eröffnung einer solchen in Altona 287, Auflösung derselben 388.
Darlehnskassen-Scheine, Herausgabe solcher auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870. 269.
Deichkasse, allgemeine für die Provinz Schleswig-Holstein, Ausschreibung von Beiträgen zu derselben und Rechnungsablage pro 1869 277.
Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade, Geschäfts- und Reiseplan derselben pro 1870 179, 180, 187, desgl. im Bezirke der 35. Infanterie-Brigade 1-0, 187, 188, Aenderung des Plans derselben 244.
Departements-Ersatz-Geschäft pro 1870, Abhaltung desselben im Kreise Süderdithmarschen 214, 221.
Depeschen — s. telegraphische Depeschen.
Deserteure, Kosten der Anhaltung und des Transports derselben 178.
Diaconate, vacant gewordene, zu: Heiligenstedten 19, 20, 25, 31, Voit 189, 198, 209, Marne 159, 167, 181, Neuenkirchen 379, 383, 391, Wandsbeck 288, Wewelsfleth 234 (aufgehoben).
Domanial-Obligationen, Schleswigsche u. Holsteinische, Amortisation derselben 363, 364.
Doppelbesteuerung, Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung derselben hinsichtlich der beiderseitigen Staats-Angehörigen 132.
Dreyßig, Aufnahme von Zöglingen in das evangel. Lehrerinnen-Seminar 89, 90, desgl. in das das evangel. Gouvernanten-Institut und Töchterpensionat 90—93.
Druckfehler-Berichtigung 108, 438.

E.

Eckernförde — s. Abgangsprüfung, Bürgermeisterstellen, Märkte, Nachtwächterbedienungen.
Eichung, Instruction über die Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte 295, 296.
Eichungsamt, Eröffnung eines solchen in Altona 382, desgl. in Rendsburg 387.
Eiderfähre bei Bösbüttel, Eingehen derselben 65.
Einfuhr von Vieh, — s. Rinderpest, Verbot.
Einjährig Freiwillige, die im Jahre 1871 dienstpflichtig werdenden Militairpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst nachsuchen wollen 423, — s. Prüfungs-Commission, Kriegszustand.
Einkommensteuer — s. klassificirte Einkommensteuer.
Eisenbahnen, Bahnpolizeireglement für dieselben im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 303—311, Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Lübeck nach Neumünster 378.
Elementar-Schullehrer, Wittwen- und Waisen-Kassen 57, 58. Errichtung einer neuen Wittwen- und Waisen-Kasse für den Regierungsbezirk Schleswig 75, 76. Amtsniederlegung und Amtswechsel festangestellter Volksschullehrer 220, 221. — s. Gnadenbezüge, Unterstützung.
Elmshorn — s. Polizei-Bezirk, Städteordnung.
Executorstellen der Königl. Steuerkassen zu Meldorf und Marne, Ausschreibung derselben 216, bei der Königl. Steuerkasse zu Segeberg 282, 285.
Expropriation von Ländereien verschiedener Grundbesitzer zu Ries resp. Colstrup im Kreise Apenrade 67.

F.

Fabrik von schwefelsaurem Ammoniak, Anlegung einer solchen Seitens des Fabrikanten G. Friedrich in Kiel 293.
Familien-Vermächtniß des Pastors G. Knickbein zu Steinburg, Aufforderung zur Bewerbung um dasselbe 19.
Feldmesser, Prüfung der Candidaten der Feldmeßkunst 312.
Festtage — s. Sonn- und Festtage.
Fideicommiß, Stiftung eines solchen Seitens des Geh. Conferenzraths Heinrich v. Thienen 336, 337, 364, 365, 368, 369.
Fischen, Verbot desselben in der Nähe der Mündung des vom Dahmer See in die Ostsee führenden Schleusencanals 367.

Digitized by Google

Flensburg — s. Beigeordnetenstellen, Consulate, Gerberei, Hafenvogtsstelle, Handelskammer, Industrie-Lotterie, Navigationsschulen, Oel- und Firnißkocherei-Anlage, Räucherei-Anlage, Ziegeleien.
Forstbeamte, Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen, Extrabeilage nach 168.
Forstdienst, Anstellung in demselben 364, Abänderung des Regulativs vom 1. December 1864 über die Ausbildung 2c. für die unteren Stellen desselben 428.
Forstkassen, Verwaltungsbezirks-Aenderungen 50, 230.
Fortschreibungsbeamte für Gebäudesteuer, Ernennung solcher 158, 227, 230, 231, 292, 323, 327.
Frankirungs-Werthzeichen (Streifbänder), Verkauf solcher bei den Postämtern 94, 104.
Friedrichstadt — s. Bürgermeisterstellen.
Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a./D., Abhaltung einer Pferde-Auction 265.

G.

Garding — s. Städteordnung.
Gast- und Schankwirthschaften, deren Concessionirung 83.
Gebührentaxe für die Rathmänner der Landschaft Eiderstedt 196, 197.
Geldsendungen, Aufforderung an die Absender, von deren unbedeclarirter Verpackung in Briefe 2c. Abstand zu nehmen 34, 35, 138, 208, 292, 369, 428, 429.
Gerberei, Betrieb derselben Seitens des Eingesessenen J. Stolk zu Ellerbeck 55, Anlegung einer solchen Seitens des Einwohners J. Harder zu Flensburg 61, 62, desgl. Seitens des Gerbers Chr. Firjahn zu Schleswig 117.
Gerichtsferien, Eintritt derselben bei den Königl. Kreisgerichten zu Schleswig 214, Altona 227, Flensburg 227.
Gesetz-Sammlung für die Preuß. Staaten, Allgemeiner Inhalt derselben:
Nr. 7545—7547 St. 68 de 1869 S. 7
„ 7548—7563 „ 69—71 „ „ „ 43
„ 7564—7582 „ 1—4 „ 1870 „ 44
„ 7583—7596 } „ 5—9 „ „ „ 69, 70
„ 7597—7603 }
„ 7604—7618 „ 10—15 „ „ „ 135
„ 7619—7635 „ 15—19 „ „ „ 143, 144
„ 7636—7639 „ 20 „ „ „ 169
„ 7640—7675 „ 21—28 „ „ „ 218, 219
„ 7676—7678 „ 29 „ „ „ 229
„ 7679—7690 „ 30—31 „ „ „ 273, 274
„ 7691—7734 „ 32—42 „ „ „ 360—363
„ 7735—7760 „ 43—50 „ „ „ 434, 435
Gesetz-Sammlung für den Norddeutschen Bund, Allgemeiner Inhalt derselben:
Nr. 386, 387 } St. 38—39 de 1869 S. 37
„ 393, 394 }
„ 396, 397 „ 40 „ „ „ 43
„ 401—404 } „ 1—3 „ 1870 „ 44, 45
„ 411, 413—415 }
Nr. 418—420 St. 4 de 1870 S. 70
„ 433—438 }
„ 452—454 } „ 5—8 „ „ „ 161
„ 459, 460 „ 9 „ „ „ 169
„ 461, 464—466 }
„ 469, 472, 473 } St. 10—19 „ „ „ 217, 218
„ 475, 476, 486—488 }
„ 495—497, 500—506 }
„ 510, 511, 515—524 „ 20—25 „ „ „ 273
„ 530—568 „ 26—37 „ „ „ 359, 360
„ 569—596 „ 38—50 „ „ „ 433, 434
Gesindebücher, Debit derselben 284.
Gewerbebetrieb im Umherziehen, Ausstellung der Legitimationsscheine zu demselben 166.
Gewerbeordnung — s. Schriften u. Werke.
Gewerbescheine — s. Amortisation.
Gewerbeschulen, Errichtung neuer 149.
Gewerbesteuer, Wegfall der den französischen Fabrikanten und Kaufleuten 2c. eingeräumten Freiheit von derselben 285. Inabgangsstellung der zur Fahne einberufenen Strom- pp. Schiffer mit derselben 368.
Gewichte — s. Maaße.
Giftstoffe — s. Arsenikalien.
Glücksburg — s. Städteordnung.
Glückstadt — s. Schifffahrt.
Gnadenbezüge der Hinterbliebenen verstorbener Volksschullehrer 207, 208.
Grund-Rentenscheine, Großherzogl. Hessische, Einziehung derselben 173, 297, 396.
Grundsteuer, Benutzung der Schulstuben zur Abhaltung von Terminen bei den Grundsteuerveranlagungen 116, 117, Zusammenstellung der in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim hinsichtlich derselben geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Extrabeilage nach 228.
Gymnasium in Husum, Anerkennung der Realklassen desselben als eine höhere Bürgerschule 387.

H.

Hadersleben — s. Bürgermeisterstellen, Magistrats- u. Polizei-Secretairstellen, Roßschlachtereien.
Hafen- u. Brückenvogtbedienung zu Sonderburg, Ausschreibung derselben 228, 230.
Hafenmeisterstelle in Altona, Ausschreibung derselben 384.
Hafenvogtsstelle in Flensburg, Ausschreibung derselben 392.
Handelskammer, Errichtung einer solchen für den städtischen Polizeibezirk von Flensburg 387, desgl. für die Stadt Kiel 387.
Handels- u. Genossenschafts-Register, Führung desselben bei den Königl. Kreisgerichten zu Flensburg 401, Kiel 401, Schleswig 420, Altona 430.
Hebammen, Stellung derselben 212, 213.
Heide — s. Städteordnung.

Digitized by Google

Heiligenhafen — s. Bürgermeisterstellen, Consulate, Polizeidienerstellen.
Heimschaffung hülfsbedürftiger Seeleute von Jütland 157, 207, 220.
Holzwärterposten zu Wandsbeck, Ausschreibung desselben 36.
Horst — s. Märkte.
Hoyer — s. Städteordnung.
Husum — s. Städteordnung, Polizeidienerstellen.
Hühneraugen-Operateure, Prüfung derselben 287.
Hufbeschlagschule in Altona, Aufnahme von Beschlagschülern 188.
Hutfabrik des Fabrikanten A. Gruve in Ottesloe, Umbau derselben 293.

J.

Immobiliar-Brandschäden in den ländlichen Brankkasse-Districten der Provinz Schleswig-Holstein, Berechnung über die Repartition derselben pro 1. October 1868 bis dahin 1869 162—165.
Industrie-Lotterie, Veranstaltung einer solchen Seitens des Fabrikanten A. Groth zu Flensburg 46, 427.
Inspectorstelle an der Gasanstalt zu Rendsburg, Ausschreibung derselben 117.
Intendantur des 9. Armee-Corps, Verlegung derselben 327.
Irren-Anstalt bei Schleswig, Nachricht über die Wirksamkeit derselben während des Jahres 1868 407—413.
Itzehoe — s. Bürgermeisterstellen, Dachpappenfabrik, Märkte, Zuckerfabrik.
Juristische Prüfungen und Vorbereitung zum höheren Justizdienste 37, 38.

K.

Kalender, Herausgabe des amtlichen Kalendermaterials Seitens des Königlichen Statistischen Büreaus 135, — s. Volksschulkalender.
Kalkbrennofen-Anlage des Gemeinde-Vorstehers J. Meifort in Vaalemoor 141, des Ziegelmeisters Günther in Reinbeck 437.
Kammerjägergewerbe, Betrieb desselben 261.
Kanal, Schleswig-Holsteinischer, Aufhebung der wegen Schleusen-Reparatur nöthig gewesenen Sperrung desselben 54.
Kassenscheine, Großherzogl. Sachsen-Weimar'sche, Einlösung präcludirter 82 u. 83.
Kellinghusen — s. Lohgerberei, Märkte, Roßschlachtereien, Städteordnung.
Kiel — s. Amtsgericht, Appellationsgericht, Beigeordnetenstellen, Bürgermeisterstellen, Consulate, Handelskammer, Knochenmühlen-Anlage, Organisten-Stelle, Polizeidiener-Stellen, Rechnungsführer-Stelle, Zündholzfabrik.
Kirchenrechnungen, Stempelpflicht der Beläge zu denselben 427.
Kirchspielvogtei Wandsbeck, Aufhebung derselben 229.
Klassensteuer-Recurs-Beschwerden, Instanzenzug für dieselben 29, 30, 208, Befreiung der beim Heere befindlichen Unterofficiere und gemeinen Soldaten nebst den in ihren Haushaltungen lebenden Mitgliedern ihrer Familien von derselben 255.
Klassificirte Einkommensteuer, Befreiung der mobil gemachten Officiere und Militair-Beamten von derselben 283.
Klostersande — s. Polizeibezirk, Städteordnung.
Knickbein — s. Familien-Vermächtniß.
Knochenmühlen-Anlage des Knochenmüllers B. Roos in Kiel 197.
König-Wilhelm-Verein in Berlin, Veranstaltung einer Geldlotterie 297.
Krätzekrankheit 277, 278.
Kreisbaubeamte, commissarische, deren amtliche Bezeichnung 179.
Kreis-Ersatz-Geschäft, Reise- und Geschäftsplan zur Abhaltung desselben im Bezirke des 1. Bataill. Schleswigschen Landwehr-Reg. Nr. 84 pro 1870 85—87, 97—99, Aenderung desselben 133, Musterung im Kreise Silderdithmarschen 140, 141, desgleichen pro 1871 dasf. 429, 430, Aushebung pro 1871, im Allgem. 385, 386.
Kreisthierärzte, Instruction für dieselben 193, 194.
Kreisthierarztstellen, Ausschreibung solcher für verschiedene Kreise 336.
Kriegszustand: Bestimmungen wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, Extrablatt nach 236, Erklärung der Hafenbefestigung der Kieler Bucht in Belagerungszustand, Extrablatt nach 236, Erklärung der Bezirke des 8, 11, 10, 9, 2 und 1 Armee-Corps in Kriegszustand 239, 240, Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 240—243, die auf Dienstleistung für feindliche Kriegsschiffe ruhende Strafe 243, Küsten-Vertheidigung 244, freiwillige Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere 257, Organisation der freiwilligen Krankenpflege 258, Ausstandsbewilligung an einjährig Freiwillige, sowie Zurückstellung Militairpflichtiger während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee 258, Kriegsleistung bezüglich der Repartition des Bedarfs an Fleisch, Brodmaterial 2c. pro August 259, Einstellung Freiwilliger in die Ersatz-Truppentheile 259, Zusammenstellung der bei der Handhabung des Kriegszustandes in Betracht kommenden Gesichtspunkte 259, 260, Verbot der Ertheilung von Entlassungs-Urkunden und Auslandspässen pp. an Personen im militairpflichtigen Alter 259, theilweise Aufhebung desselben 395, Aufnahme von Reconvalescenten in Privatpflege 267, 287, 291, 326, Verbot des Auslaufens von Schiffen nach See 267, Aufhebung desselben 333, Ermittelung und Feststellung der Krankenpfleger pp. für im Felde verwundete und kranke Krieger 271, Vertheilung gestempelter Armbinden an das Personal der freiwilligen Kranken-

pflege 271, Verbot des Verladens von Getreide nach französischen Häfen 271, das für alle Häfen gestattete Auslaufen neutraler Schiffe 276, Aufhebung des Verbots des Auslaufens von Fahrzeugen an der Ostsee-Küste und der Strecke von Warnemünde bis zur jütischen Küste 283, 287, Veröffentlichung der Armee-Verlustlisten 283, Verhaltungsmaßregeln gestrandeten feindlichen Kriegsschiffen gegenüber 284, Blockade der Nordseehäfen 292, Aufforderung der zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen zur Anmeldung bei den Kreis-Ersatz-Commissionen 298, Anbringung von Torpedos längs der Ost- u. Nordsee 311, Anmeldung der in Privatpflege übergegangenen verwundeten und erkrankten Militairpersonen 322, 389, Fortdauer der zur Sicherung des Fahrwassers der Elbe, Weser u. Jahde getroffenen Anordnungen 331, theilweise Aufhebung der Schifffahrtsbeschränkungen in den Häfen 331, 395, die untersagte Ausclarirung neutraler Schiffe nach französischen Häfen 363, die Wiederinkrafttretung der für die Hafenbefestigung der Kieler Bucht suspendirten Artikel 5 ff. der Verfassungs-Urkunde 378, Entscheidung über Gesuche Angehöriger von verwundeten und erkrankten Militairpersonen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege 389, Außerkraftsetzung der Bestimmung des § 16 des Flaggen- und Salut Reglements für die Dauer des Krieges 403.

Küster-Stelle in Wandsbeck, Ausschreibung derselben 300, 317.

L.

Landes-Oeconomie-Collegium — s. Regulativ.

Landes-Verweisung, Kosten, welche durch Vollstreckung einer gerichtlich erkannten Landesverweisung entstehen, sind vom Criminalfonds zu tragen 46.

Landrathsamt zu Segeberg, Verwaltung dess. 195.

Landstelle des Hufenbesitzers C. Reimers zu Bramfeld, Gestattung des Namens „Carlshöhe bei Bramfeld" für dieselbe 49.

Landwirthschaftliche Academien resp. Lehr-Institute, Königl. Preuß., Vorlesungen, Uebungen, Aufnahme-Bedingungen pp. bei denselben zu Berlin pro Sommer-Semester 1870 77-79, pro Winter-Semester 1870/1871 313—315, Eldena pro Sommer-Semester 1870 62, 63, pro Winter-Semester 1870/1871 312, 313, Halle pro Winter-Semester 1870/1871 328, 329, Proskau pro Sommer-Semester 1870 39, 40, pro Winter-Semester 1870/1871 315, 316.

Lederfabrik, Anlegung einer solchen Seitens des Grundbesitzers F. Berger zu Ottensen 47.

Legitimationsscheine — s. Amortisation, Gewerbebetrieb.

Lehrerinnenprüfung Seitens des Königl. Provinzial-Schul-Collegii zu Kiel 252, 323.

Lehrerinnen-Stelle, vacante zu Lütjenburg 286.

Leimsiederei, Anlegung einer solchen Seitens des Einwohners F. Hofmeister in Schenefeld 188.

Leipzig — s. Brandversicherungs-Bank, Sächs. Militair-Hülfs-Verein.

Lohgerberei-Anlage des J. Dürkop zu Ohlsdorf 24, des Lohgerbers Ch. Westphal in Kellinghusen 62, des Lohgerbers Fr. Mende zu Wesselburen 252.

Lotterien, strafbare Betheiligung am Spiel in auswärtigen Lotterien 426, — s. Industrie-Lotterie, König-Wilhelm-Verein.

Lugumkloster — s. Städteordnung.

M.

Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, Einführung derselben in den Schulen 83, 84.

Maaße u. Gewichte, Umrechnung der bisher gültigen 8, Hilfsmittel zur Veranschaulichung der neuen in den Schulen 131, 132, die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte 144, 145, 296, 297, 395, 396.

Märkte, Aufhebung des auf den Jahrmärkten in Neumünster zur Erhebung kommenden Bouthengeldes 291, Einstellung von Jahrmarktsabgaben in Kellinghusen 323, Verlegung und Abhaltung solcher in: Arnis 60, Bargteheide 93, 220, Eckernförde 312, Gram 131, Hamburg 191, Hohenwestedt 213, Horst 75, 333, Itzehoe 75, Marne 146, Rendsburg 292, Sülfeld 336, Uetersen 93, Wedel 93.

Magistrats- und Polizei-Secretairstellen in Hadersleben, Ausschreibung derselben 133, 142, 147.

Marksteine, Errichtung von solchen 199—203.

Marschcompetenzen der einbeorderten Mannschaften der Reserve und Landwehr 325, 405, 406.

Maskeraden, Abhaltung von solchen 46, 47.

Medicinalbeamte — s. Atteste.

Meldepflicht der Schiffe bei den Bundesconsuln 195.

Meldorf — s. Städteordnung.

Militair-Controll-Versammlungen, Einstellung derselben für den Herbst 325.

Militairdienst, Zurückstellung und event. Befreiung der Theologen von demselben 27, Rechtzeitige Anbringung von Reclamationsanträgen 130, Zurückstellung der in Rußland befindlichen Norddeutschen Militairpflichtigen bis zu dem in ihrem 3. Concurrenzjahre stattfindenden Departements-Ersatz-Geschäft 229, einjährig freiwilliger Militairdienst 385, — s. Beamte, Einjährig Freiwillige, Kriegszustand.

Militair-Ersatz-Aushebung pro 1871 385, 423.

Militair-Ersatz-Geschäft, Anwendung des Metermaaßes bei demselben 245.

Militair-Ersatz-Instruction, Declaration des § 51 derselben 211.

Militairpässe, Unzulässigkeit der Eintragung von Bemerkungen in dieselben 116.

Digitized by Google

Militairpersonen, Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen vom Feldwebel abwärts 367, 397, 399.
Mobilmachungs-Pferde, Chausseegeld-Freiheit derselben 284.
Mühlen, Königliche zu Rendsburg, Administration derselben 146.
Musterungsbehörden, deren Verpflichtung bei Musterung militairpflichtiger Schiffsmannschaften 137.

N.

Nachtwächterbedienungen, vacante in Cappeln 108, 118, 134, Eckernförde 318, Plön 380.
Namens-Beilegung — s. Besitzung, Landstelle.
Navigationsschulen, Aufnahme in dieselben pp. zu Altona 100, 365, 382, Flensburg 373, Einrichtung von Vorbereitungsklassen an den Staats-Navigationsschulen zu Altona, Flensburg und Apenrade 407.
Neumünster — s. Märkte, Städteordnung.
Norburg — s. Städteordnung.

O.

Ober-Präsidium der Stadt Altona, Königliches, Auflösung und künftige Wahrnehmung der Geschäfte desselben 184, 185.
Oberwächterdienst in Segeberg, Ausschreibung desselben 182, 190.
Oel- u. Firnißkocherei-Anlage d. Fabrikanten G. Freudenreich in Flensburg 280.
Oldesloe — s. Hutfabrik, Lohgerberei-Anlage.
Ordens-Verleihungen 40, 55, 100, 137, 147, 214, 286, 337, 373, 390, 420, 421, 437.
Organisten-Stelle in Kiel, Ausschreibung derselben 190, 198, 209.
Ortssecretair-Stelle in Ottensen-Neunühlen, Ausschreibung derselben 210.

P.

Pässe, Befugniß der Polizeibehörden zur Ausstellung derselben 146.
Pedellen-Amt in Sonderburg, Ausschreibung desselben 366, 374.
Pensionen, Gewährung von solchen an Wittwen und Waisen von Militairpersonen der Unterclassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee und Marine 166, 167, desgleichen an Militairpersonen derselben 173, 174.
Petroleum und ähnliche flüchtige Mineralöle, Lagerung und Aufbewahrung 65, 66, 332, 333.
Pfarrstellen sind vacant geworden zu: Alt-Hadersleben 36, 41, 47, Arrild 373, 379, 383, Atzbüll-Gravenstein 431, 438, Bannesdorf 252, 265, 281, Foel 373, Glückstadt 324, Hohenaspe 421, Holebüll 167, 182, 189, Jörl 373, Medelby 63, Neumünster 401, Rustrup 317, 324, 329, Reinfeld 142, Roager 299, 317, 324, Rodenäs 55, Sarau 421, 431, 438, Svendstrup 288, 293, Tyrstrup-Hjerndrup 299, 317, 323, Uberg 365, Vodder 299, 317, 324, Wittstedt 324, 330, 333.
Pferde-Auction — s. Friedrich-Wilhelms-Gestüt, Trakehnen.
Pferdezuchtvereine, Errichtung von solchen 169—173.
Pharmacopoea Borussica, Aenderung der Vorschrift über die Bereitung der trocknen narkotischen Extracte 399.
Pinneberg — s. Abdeckerei.
Plön, Königl. Landgestüt, Besetzung der Beschäl-Stationen 38, 39 — s. Communalistrung, Nachtwächterbedienungen, Städteordnung.
Pockenseuche unter den Schafen — s. Verbot.
Polizeibezirk der Stadt Elmshorn, Ausdehnung desselben auf die Flecken Vormstegen u. Klostersande 131.
Polizeidiener- resp. Sergeanten-Stellen sind vacant geworden und wieder zu besetzen in: Altona 108, Cappeln 108, 118, 134, Heiligenhafen 190, 210, bei dem Amt Husum 402, 422, 432, in Kiel 222, 236, 254, Rendsburg 42, für das Kirchspiel Süderhastedt 102, für die Landkirchspiele Süderneldorf-Marsch u. Norderneldorf 392, 422.
Polizei-Inspectorstelle in Wandsbeck, Ausschreibung derselben 41, 47.
Powologisches Institut zu Proskau in Schlesien, Beginn des Winter-Semesters pro 1870 und 1871 bei demselben 286.
Porto- und Postgebühren-Ausgaben der Polizei-Anwälte 49, Thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben bei dienstlicher Correspondenz 60, 61, Gewährung von Entschädigungen für Aufhebung der Portofreiheiten 61, Porto für pfarramtliche Correspondenzen mit Gerichten 157, Verrechnung der Portobeträge 404.
Portofreie Beförderung von Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten von und an Communalbehörden, sowie der Communalbehörden unter einander 103.
Portopflicht der Gemeinden und Gutsbesitzer bei Correspondenzen in Staatsangelegenheiten 284.
Portopflichtige Dienstsache, Anwendung dieses Rubrums für Briefe, welche Staatsdienstsachen betreffen 1.
Posen — s. Banknoten.
Postsendungen — s. Carstens'sche Stiftung.
Postwesen des Norddeutschen Bundes, Abänderung des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über selbiges 224, Fahrplan bezüglich der Schnellzüge zwischen Kiel u. Altona 94, Errichtung einer Expedition in Eichede bei Oldesloe 133, desgl. in Achterwehr bei Kiel 133, Eingehen der Station in Tönning 141 Beförderung der Postsendungen von Bramstedt nach Kaltenkirchen 158, Eingehen der Station für Beichaisen in Lensahn 179, Vereinigung der Personen-Post-Course Ballum-Hoyer und Hoyer-Tondern 186, Aufhebung der Personen-Post zwischen Rendsburg und Hanerau 221, Aufhebung der Posthalterei in Rend

Digitized by Google

burg 292, Beförderung der Briefsendungen und Zeitungspackete von Itzehoe nach Wrist 19.
Prämien — s. Taubstumme.
Preetz — s. Städteordnung.
Privatgrundstücke, Verwendung derselben zu öffentlichen Bauten 74, 75.
Proskau — s. landwirthschaftliche Academien, auch Pomologisches Institut.
Provinzial-Handbuch, Herausgabe des 2. Jahrgangs 174, 397.
Prüfung, pro schola et recturatu, Instruction für dieselbe 231—233, die jährliche Abhaltung derselben in Rendsburg 428, von Candidatinnen des Lehrfaches an höheren Töchterschulen im Königreich Würtemberg 436, 437, — s. juristische Prüfungen, Lehrerinnen-Prüfung, Seeschiffer.
Prüfungs-Commission s. einjährig Freiwillige, Königl. in Schleswig, die von derselben erlassene Aufforderung zur Anmeldung u. Abhaltung der Prüfung im Jahre 1870 6, 186, desgl. im Jahre 1871 430.
Publication der polizeilichen Vorschriften im Kreise Norderdithmarschen 407.
Pulver, Verfahren bei militairischen Pulvertransporten 119—129.

R.

Räucherei-Anlage Seitens der Einwohner F. Nissen und A. Danielsen zu Flensburg 180.
Räucher-Kammern und Rauchdarren, die Einrichtung von solchen 27.
Raff- und Leseholz, Gewährung von Freizetteln zum Sammeln desselben im Forst-Reviere Quickborn 188.
Rathmänner der Landschaft Eiderstedt, — s. Gebührentaxe.
Rechnungsführerstelle bei der Kirchengemeinde zu Kiel, Ausschreibung derselben 190.
Rechts-Anwälte und Notare, Neubildung eines Ehrenraths 420.
Regierungs-Haupt-Kasse in Schleswig, Verwaltung derselben 367.
Regierungs-Präsidium in Schleswig 224.
Regulativ für die Entwässerungs-Commüne der Rahder Marsch 115, 116, für das Landes-Oeconomie-Kollegium 205, 206.
Reichstags-Eröffnungsrede am 24. Nov. 393, 394.
Reinbeck — s. Kalkbrennofen-Anlage.
Reinfeld — s. Städteordnung.
Reiserouten, Bestrafung wegen Abweichens von den polizeilich ertheilten 75.
Remonte-Ankauf pro 1870 114, 149, 161, 169, 183, 191.
Rendsburg — s. Commandantur, Eichungsamt, Inspectorstelle, Märkte, Mühlen, Polizeidiener-Stellen, Stadtdiener-Amt, Städteordnung.
Renten-Versicherungs-Anstalt, preuß. in Berlin, Niederlegung der Agenturen in Friedrichstadt 2c. 158, Bestellung eines neuen Agenten für dieselbe in Glückstadt 299.
Rinderpest, Anzeigen über den Ausbruch derselben 319, Einfuhr von Vieh über die südlichen Grenzen der Provinz Schleswig-Holstein 312, 319, 394.
Roßschlachtereien, Anlegung solcher in Bramstedt 387, Hadersleben 437, Kellinghusen 430, Wandsbeck 146, 158.

S.

Sachsen-Weimar, Großherzogth. — s. Kassenscheine.
Sächsischer Militair-Hülfs-Verein in Leipzig, Veranstaltung einer Waaren-Lotterie Seitens desf. 405.
Salz, Zubereitung (Denaturirung) von Vieh- und Gewerbesalz und abgabefreie Verabfolgung von Salzabfällen 21, 199, Bestimmungen über Gewährung der Abgabenfreiheit von Salz, welches nicht unter stehender Controlle zum Einsalzen, Einpökeln 2c. von Gegenständen verwendet wird 414—419.
Schafe, Aufhebung der Verordnung vom 8. October 1869 wegen des Wanderns mit Schafheerden 390. — s. Verbot.
Schankwirthschaften — s. Gastwirthschaften.
Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes, Einlösung der am 15. März fälligen 59, desgl. der am 15. Juni fälligen 191, der am 15. September fälligen 295, der am 15. October fälligen 331, der am 15. November fälligen 377, der am 1. December fälligen 385.
Schatzanweisungen, preußische, Einlösung der am 15. März 1870 fälligen 58, 59, desgl. der am 1. April fälligen 82, der am 1. Mai fälligen 129.
Schenkungen und letztwillige Zuwendungen, Genehmigung zu solchen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Corporationen und andere juristische Personen 70, 71.
Schifffahrt, Passiren des Bosporus und der Dardanellen durch Kauffahrtheischiffe 213, Ankern von Schiffen auf der Tönninger Rehde in der Nähe der Dampfschiffsbrücke 247, Schleusenbau in Glückstadt 382, Errichtung einer Nothbake an der Nordermole zu Schleimünde 387, Sperrung des Schleswig-Holsteinischen Kanals wegen Schleusen-Reparaturen 420. — s. Meldepflicht, Segelanweisung.
Schlachthaus-Anlage des Rentiers Schwennsön in Kiel 105.
Schleswig — s. Gerberei-Anlage, Regierungs-Hauptkasse, Städteordnung, Stat kaffirerstelle, Taubstummen-Institut.
Schonung nützlicher Vögel 103.
Schonzeiten des Wildes 81, 82.
Schornsteine, Termine für Reinigung derselben 66.
Schornsteinfegerstelle in Dockenhuden, Ausschreibung derselben 108.
Schreibgebühren, Verwendung derselben für die Ausfertigung von Duplicaten verloren gegangener Militairpapiere 166.

Digitized by Google

Schriften und Werke: Empfehlung des Werks „Norddeutsche Werthpapiere auf dem Gebiete des Corporations-Credits" 60, Herausgabe einer Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Seitens des Dr. Kletke in Berlin 103, Herausgabe des Staatsdienst-Kalenders für den Regierungs-Bezirk Cassel 260, desgl. eines Signalbuchs für Kauffahrteischiffe aller Nationen 382, der Preußischen Apothekergesetze 427.

Schullehrer-Seminar — s. Abgangsprüfung.

Schullehrer- und Küsterstellen sind vacant geworden in: Ahlefeld-Bistensee 189, Ahrensburg 402, 421, Albersdorff 391, Altona 80, 168, Altrahlstedt 48, Apterp 32, Bargen 366, 373, 379, Barmissen 32, 36, Barsbüttel 36, 41, 48, Beidenfleth 318, Beil 42, Bergenhusen 289, Bergewöhrden 282, 288, Bergstedt 107, Berlin 334, Bevern 432, Blangenmoor-Lehe 422, 431, Bleckendorf 288, Bollingstedt 432, Boren 56, Borentwedt 330, 333, Borgstedt 118, Borstel pr./Kellinghusen 318, Breckum 48, 107, Bredewadt 288, Breiholz 198, Breitenberg 402, Bremsburg 190, 198, Brickeln-Quickborn 380, 383, Buhrkarl 282, Bünge 26, 334, Bünningstedt 148, 300, Büttel 42, Burg auf/Fehmarn 253, 266, Byhlerup 134, Carbve 26, 32, 36, Cassau 294, Cathrinenheerd 88, Christianholm 380, Clevenbeich 6, Coldenbüttel 228, Collund 379, Crempe 26, 101, 106, 160, Dägeling 101, 106, 117, Dahler-Gjerup 289, 293, Damp 101, 235, 253, 266, Dannau 300, 317, Deetzbüll 168, Dockenhuden 20, 25, 31, Dörpum 148, 160, Duvenstedt 216, Esbebüll 392, 394, Ekenis 253, Ellhöft 210, Ellund 294, Elmenhorst 26, 32, 254, Elmshorn 235, Esingen 118, Fähren 56, 63, 67, Fahretoft 134, 290, Fleckebye 56, Flensburg 41, 64, 118, Fredrikskoogs-Mitteldistrict 254, 266, Freudenberg 32, Friedrichsfeld 379, Gaarden 438, Gammendorf 20, 25, 31, Glücksburg 88, Görtz 42, Grömnitz 41, Grönland 68, 80, Groß-Aspe 209, 215, Großbüttel-Wall 215, Groß-Schlamin 402, 421, Grundhoff 25, 31, 36, Hademarschen 334, Hamwedel 160, Harkelsheide 228, Hasenmoor 374, Heede 56, 64, 67, Heide 147, 338, Heidmühlen 209, 215, 228, 234, Helligenhafen 148, Heilshang 235, Heilshop 338, Heisager 42, Helserdeich 289, 294, Hemme 107, 117, 134, Herzhorn 42, 48, 55, Hochbrücksiel 36, 41, 47, 48, Hohenaspe 254, Holtenau 266, Holtsee 235, Holzacker-Knorburg 42, Hoyer 25, Hoysbüttel 318, Huerup 148, Hüttener-Parcelen 26, Hummelfeld 438, Hummelsbüttel 235, 253, Humtrup 366, Hufum 318, 324, Jels 42, Jerrishöe 6, Ipernsteht 289, Itzehoe 190, 290, 294, Kakoehl 222, Kattbeck 68, Keitum 294, Kems 334, Kiel 330, 338, Kirch-Nüchel 334, 391, 394, Klein-Barthau 318, Klein-Jörl 210, Klein-Rolübbe 198, Klein-Waabs 118, Klockries 401, Kracksdorf 388, Kr.-Waabs 20, 236, Kükelühn 338, Ladelund 236, 338, Lägerdorf 222, 228, Längeran 210, Landkirchen 324, 330, Langstedt 106, Laurup 64, Leck 101, Lemckendorf 380, 384, 388, Lemckenhafen 431, 438, Loh-Mögeltondern 148, Loitmark 107, Loose 41, Lügumkloster 299, Lütjenburg 289, 300, Lütjenwestert 374, Maasholm 26, 31, 36, Marienkoog 266, 282, Mielsdorf 384, Milbstedt 228, Mittel-Blankenese 330, Mögeltondern 379, 383, 388, Mönkeberg 234, 253, Moltrup 42, Morsum 42, Neuenbrock 190, Neuendeich in der Blom'schen Wildniß 118, 134, 142, Neuengörs 282, 288, Neuenkirchen 41, 48, Neuenkirchen bei/Heide 290, Neumünster 254, Niendüttel 288, Niendorf 384, 422, Nienhöfen 281, Norderbrarup 290, Nordstapel 56, Norrstedt 168, Nübbel 236, Nübel 56, 300, Oldenbüttel 6, Oldendorf 68, 80, 88, Ost-Blankenese 32, Ostenfeld 107, 117, 134, Ostorff 64, Ostrow 318, Ottensen 56, 182, 266, 281, Pellworm 216, 222, Petersdorf 402, 421, 431, Pinneberg 324, Pöschendorf 392, Pohnsdorf 374, 379, Preetz 168, 300, 317, 324, 401, Quorp 366, Raade 379, Raapstedt 25, Rabenkirchen 56, Räpstedt 299, Ramstedt-Wisch 101, Randrup 148, Rantrum 228, Rathjensdorf 222, Ratzlau 42, 168, Reinfeld 391, Renz 282, Retzwisch 235, Riesbrief 42, Rissen 330, Röhdorf 289, 294, Rödemis 6, Rohlfshagen 216, 290, Rückenstadt 235, Rüstrade 338, 366, Rümpel 300, Sandacker 32, Sande 432, Sande-Lohbrügg 380, Satrup 32, 36, 281, Schadebüll 228, 234, Schleswig 48, 56, Schmachthagen 330, Schnellsen 20, 25, 31, Scholm 236, Schwabstedt 32, 198, Schwienhusen 210, Schwienkuhl 118, Sebbeleb 334, Seeth 289, Sipsdorf 294, Södbye 384, 388, 391, Sönderballig 160, Sommerland 190, Sparriesbop 391, Spitzerdorf 48, 210, 215, Stemwarde 80, Stolk 56, Strübbel 160, Süderau pr./Crempe 20, 118, 134, Südhlen 318, Süldorf 182, Süttebüll 402, 421, 431, Thielenhemme 222, 300, Thornum 198, Thumbye 107, Tönning 56, 63, 64, Tönningstedt 402, Treia 142, Trennewurther Deich 101, 106, Tüttendorf 318, Tyrstrup 68, Uetersen 148, 160, 167, 182, 189, 198, Vaalermoor 374, Vormstegen 64, 68, 79, 198, 209, 215, 235, 253, Wahlstorff 299, Wankendorf 392, Webdelbrock 101, 106, Weddingstedt 160, Wedel 374, Wendtorf 432, 438, Wesselburen 142, 281, Wesselburner Koog 300, Wiemersdorf 290, 294, 299, Wilster 88, 101, 106, 366, 374, 379, Wittbeck 160, 168, Witzwort 282, 288, 334, 338, Wulfsmoor 64, 68, 80.

Schulvacanzen, Veröffentlichung derselben 29.

Schwurgerichte, Eröffnung der Sitzungsperioden bei den Königlichen Kreisgerichten zu Flensburg 19, 54, 316, 394, 401, Itzehoe 19, 141, 293, Kiel 39, 158, 286, 390, Schleswig 401.

Seeleute — s. Heimschaffung.

Seeschiffer und Seefteuerleute, Prüfung derselben 59, 265, 274, 275, 335, 336, Umtausch älterer Befähigungszeugnisse und sonstiger Befugniß-Ausweise derselben 276.

Digitized by Google

Seezeichen, Aenderung derselben in der Eidermündung 104, Wechselung solcher in der Flensburger Föhrde 145, 436, desgleichen in den Fahrwassern der Schleswig-Holsteinischen Westküste 145, Neuauslegung solcher in der Mittel-Heyer 157, Aenderung derselben in dem Fahrwasser der Schmaltiefe 213, Umbau des Schleimünder Leuchtthurms 213.
Segeberg — s. Executorstellen, Landrathsamt, Oberwächterdienst.
Segel-Anweisung für die in die Kieler Föhrde einsegelnden Schiffe 59, 60, 108.
Seminarbesuch der Candidaten der Theologie 137, 138.
Senatorenstelle in Altona, Ausschreibung derselben 106, 317.
Socialisten — s. Volksversammlung.
Sonderburg — s. Hafen- und Brückenvogtbedienung, Pedellenamt.
Sonn- und Festtage, Feier derselben 33.
Staats-Anleihe, Preußische, Ausreichung neuer Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1862. 65, 72, 129, Umtausch von Schuldverschreibungen älterer 4- und 4½-procentiger Anleihen 71, 72. 33. Verloosung der Anleihe vom Jahre 1848, nebst einem Verzeichniß als Beilage 89, Umtausch von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A. gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½-procentigen Staats-Anleihe 192, Empfangnahme der am 1. Juli fälligen Zinsen von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856, 1859, 1867 C. und 1868 A. 199, 15. Verloosung der 5-procentigen Anleihe vom Jahre 1859, nebst einem Verzeichniß als Beilage 211, Ausreichung neuer Zinscoupons, Serie VI. zu den Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1854 326, 377, 378, 403, 404. 16. Verloosung der 5-procentigen Anleihe vom Jahre 1859, nebst Verzeichniß als Beilage 424.
Staatskasse, baldthunlichste Liquidirung dem Rechnungsjahre 1870 angehörender Forderungen an dieselbe 414, 428.
Staatspapiere, Liste der im Jahre 1869 gerichtlich amortisirten 45.
Staatsprämien — s. Taubstumme.
Staatsprämien-Anleihe, Preußische von 1855. 15. Verloosung derselben 33. 16. Verloosung 321, 326.
Staats-Schuldverschreibungen, Preußische, Auszahlung der am 1. April fälligen Zinsen davon 82, desgleichen der am 1. October fälligen Zinsen 321, Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. 404, 405.
Staatsschuld, österreichische, Convertirung selbiger 183, 276, 331.
Stadt, Anwendung dieses Titels auf den Flecken Cappeln 66.
Stadtdiener-Amt zu Rendsburg, Ausschreibung desselben 88, 108.
Stadtkassirer-Stelle in Schleswig, Ausschreibung derselben 106.
Stadtschreiber-Stelle in Cappeln, Ausschreibung derselben 167.
Städteordnung, Einführung derselben in Altona 49, Arnis 265, Augustenburg 8, Barmstedt 5, Bramstedt 49, Bredstedt 46, Burg auf Fehmarn 22, Cappeln 29, Crempe 29, Elmshorn 130, Garding 34, Glücksburg 8, Heide 230, Hoyer 34, Husum 5, Itzehoe 5, Kellinghusen 5, Klosterstande 130, Lygumkloster 29, Meldorf 60, Neumünster 104, Norburg 131, Plön 8, Preetz 146, Reinfeld 5, Rendsburg 37, Schleswig 5, Uetersen 21, Vormstegen 131, Wandsbeck 195, Wedel 21, Wyk 184.
Statute, Nachtrag zu den Statuten der Allgemeinen Renten-Capital- und Lebensversicherungs-Bank Teutonia in Leipzig, Extrabeilage nach 216, Statut der Preuß. Central-Boden-Credit-Actiengesellschaft zu Berlin 248—251.
Steckbrief hinter Ambrosius Miklau aus Königsberg 327, desgleichen hinter den angeblichen Arzt Dr. Max Friedmann aus Wien 399, hinter einen gewissen J. Schmidt, angeblich aus Berlin 436.
Stehende Gefälle, Verfahren bei Publication der Resolute wegen Auferlegung steuerartiger Abgaben auf denselben 76, 77.
Stempelbogen, Requisition derselben zum Betrage von mehr als 100 Thlr. 365.
Stempelmarken — s. Bundesstempelmarken.
Stempelmaterialien, Debitsstellen für solche in Nortorf 35, Hanerau 214, Bargteheide, Reinfeld und Süllfeld 323, Poppenbüttel 420.
Steuer-Kassen, monatlicher Bücher-Abschluß derselben 196.
Steuerkassenbezirke, Veränderungen in denselben 8, 22, 37, 84, 428, 437.
Stipendien, Verleihung solcher an Veterinair-Eleven aus der Provinz Schleswig-Holstein 146.
Strafgefangene, Beschäftigung derselben außerhalb der Anstalt 93, 94.
Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, Verlag desselben 225, 229.
Strafverfahren wegen Wechsel-Stempel-Hinterziehung 1—3.
Strandgüter, Verzollung beschädigter 14, Verzeichniß geborgener 261—264, Aufforderung der Eigenthümer derselben zur Meldung 277, 283.
Straßenbau-Verwaltungen, Verpflichtungen derselben im Interesse der Bundes-Telegraphen-Verwaltung 27—29.
Süllfeld — s. Märkte.

T.

Taubstumme, Gewährung von Staatsprämien für das Anslehren taubstummer Frauen und Mädchen 145.
Taubstummen-Institut in Schleswig, Repartition der Kosten zur Unterhaltung desselben pro 1869/1870, 73,

Digitized by Google

die bei Aufnahme taubstummer Kinder in dasselbe zu beantwortenden Fragen 322.
Telegraphen-Anlagen, Beschädigung derselben 197.
Telegraphendienst, ärztliche Untersuchung der Anwärter für denselben 336.
Telegraphen-Ordnung vom December 1868, Abänderung derselben 223, 224.
Telegraphen-Wesen, Eröffnung von Stationen in Westerland a./Sylt 197, Eckensund 233, Legung eines Telegraphendrahts durch den Eckensund 283.
Telegraphische Depeschen, Verordnung über Weiterbeförderung derselben 7, Recommandirung selbiger 58, 325.
Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Reichstags des Norddeutschen Bundes am 19. Juli und die hierauf an Se. Majestät vom Reichstage des Norddeutschen Bundes erlassene Adresse 237—239.
Thurmwächterposten in Altona, Ausschreibung desselben 48, 190.
Todesfälle, Mittheilung derselben Seitens der Geistlichen an die Amtsgerichte 131.
Trakehnen, Königliches Haupt-Gestüt, Pferde-Auctionen daselbst 180, 209, 221.
Trauung von Angehörigen des Königreichs Dänemark durch hiesige Geistliche 390, 427.
Triangulirung in der Provinz Schleswig-Holstein 145.
Trödelgewerbe, Beaufsichtigung desselben 206, 207.
Turnunterricht, Beginn eines neuen Curses bei der Königlichen Central-Turnanstalt in Berlin 213.

U.

Uetersen — s. Märkte, Städteordnung.
Uniform der Ritterschaft 381.
Unterofficierschulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich und Weißenfels, Nachrichten für Freiwillige, welche in dieselben eingestellt zu werden wünschen 203—205.
Unterstützung der Lehrer aus dem Carstensschen Unterstützungsfonds 34, 413.

V.

Verbot der Aus- und Einfuhr von Schafen für das Gebiet der Eiderstedter Marsch, Aufhebung desselben 29.
Vereinszoll-Gesetz, das zu dem Tarife desselben herausgegebene amtliche Waaren-Verzeichniß 327.
Verwaltungsbezirks-Veränderung bezüglich des Hedewigen- und Friedrichsgabe-Kooges im Kreise Norderdithmarschen 66.
Vieh-Einfuhr — s. Rinderpest, Verbot.
Volksschulkalender, Bearbeitung eines solchen durch einen aus 16 Lehrern der Stadt Berlin bestehenden Verein 252.
Volksschullehrer — s. Elementarschullehrer, Gnadenbezüge, Unterstützung.
Volks-Versammlung der Socialisten, Verbot der Abhaltung solcher 331, Aufhebung desselben 335.
Vormstegen — s. Polizei-Bezirk, Städteordnung.

W.

Wahlen zum Hause der Abgeordneten, Reglement zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung derselben 339—358, Ernennung der Wahlcommissare für dieselben 367, 368, 375, Festsetzung des Tags der Wahlmänner-Wahl 375.
Wandsbeck — s. Abdeckerei, Bürgermeisterstellen, Diaconate, Holzwärterposten, Kirchspielvogtei, Polizei-Inspectorstelle, Roßschlachtereien, Städteordnung.
Wechsel, Prüfung der Stempelpflichtigkeit, der Wechsel und Anweisungen bei den Behörden 29. — s. Bundesstempelmarken, Strafverfahren.
Wedel — s. Märkte, Städteordnung.
Wege, Eintheilung derselben in Haupt- und Neben-Wege 207.
Wesselburen — s. Lohgerberei-Anlage.
Wild, Verkauf jagdbaren Wildes 184.
Wildprethandel, Beschränkungen desselben 184.
Wilster, Tarif für den Lösch- und Ladeplatz bei der Stadt 4, 5.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin, Beitritt der Beamten zu derselben 224, 225.
Wyck, Expedition der im dortigen Hafen ein- und ausclarirenden Schiffe 46. — s. Städteordnung.

Z.

Zeesen und ähnliche Grundnetze, Gebrauch derselben 261.
Zeitungen und Zeitschriften, Aufhebung des Verbots der Zeitschrift „Hermann, Deutsches Wochenblatt aus London" 224, Verbot der unter der Redaction von W. Liebknecht in Leipzig erscheinenden Zeitung „der Volksstaat" 326, desgleichen der in Kopenhagen erscheinenden Zeitungen „Dagbladet" und „Fädrelandet" 403.
Ziegeleien, Anlegung solcher von Seiten des Eingesessenen M. Köll zu Suxdorf 85, des Fabrikanten F. Fiebig zu Neustadt in/H. 97, des Eingesessenen F. Arp in Dodau 209, des Einwohners M. Petersen in Flensburg 227, des Krugwirths Leckband zu Landwehr 280, des Käthners F. Wurr zu Blunck 372, des Hufners N. Mattsen zu Munkwolstrup 390, der Hufner J. Petersen und Genossen zu Wilsbeck 400.
Ziegelformat bei Stadtbauten 436.
Zigenner, slowatische Kesselflicker ꝛc., Außerlandesweisung derselben 382.
Zollstraßen, Verzeichniß der in dem Verwaltungsbereiche der Provinzial-Steuer-Direction für Schleswig-Holstein vorhandenen 14—18.
Zollverein, Ausführung des Vereins-Zollgesetzes 10—13, die vom Bundesrathe des deutschen Zollvereins zur Ausführung des Vereins-Zollgesetzes festgestellten drei Regulative, Extrabeilage nach 64.
Zollwesen, Umgestaltung des Neben-Zoll-Amts I. Klasse zu Aarösund in ein solches II. Klasse 77, desgleichen auf Nordstrand 227, zu Lemkenhafen 252, Abzweigung des Fleckens Wesselburen vom Neben-Zollamt II. zu

Digitized by Google

Schülperfiel 327, Aenderung der Specialbezirke der Haupt-Steuerämter zu Rendsburg und Neumünster 394.
Zucker-Besteuerung, errichtete Abfertigungsstellen für dieselbe in Rothenburgsort 22, Itzehoe und Lübeck 38, Glogau ꝛc. 285.
Zuckerfabrik, Anlegung einer solchen Seitens des Fabrikbesitzers de Voß zu Itzehoe 372.
Zündholzfabrik, Anlage einer solchen Seitens des Hökers C. Bauer in Kiel 233.

III. Register zur Personal-Chronik

der Beamten, Geistlichen, Lehrer ꝛc.

NB. † bedeutet „gestorben".
(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

A.

Ahlmann, Pastor, † 234.
Albers, stellvertretender Polizei-Anwalt, 329.
Albenhoven, Gymnasial-Lehrer, 215.
Anders, Gymnasial-Lehrer, 316.
Andersen, Post-Eleve, 19.
— Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 105.
— Feldmesser, 147.
— Referendar, 281.
Andresen, Dr., Sanitätsrath, 147.
Anker, stellvertretender Polizei-Anwalt, 35.
Arbs, Ober-Polizeidiener, 40.
Armbrust, Posterpediteur, 388.
Asmus, Candidat der Theologie, 181.
Axelsen, Postexpedienten-Anwärter, 105.
Axt, Oberförster-Candidat, 233.
Aye, Referendar, 19.
— Pastor, 159.

B.

Bahnsen, Königlicher Steuer-Empfänger, 214.
Barad, Posterpedient, 281.
Bargum, Kreisbaubeamter, 79, 142.
Barsch, Oberpost-Commissar, 105.
Baßmann, Polizei-Anwalt, 233.
Bauer, stellvertretender Polizei-Anwalt, 286.
Becher, Post-Assistent, 19.
— Postexpedienten-Anwärter, 234.
Becker, Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
Beckmann, Gymnasial-Oberlehrer und Subrector, 337.
Beeck, Gutsobrigkeits- und Polizei-Verwalter, 329.
Behnken, Polizei-Anwalt, 189.
van Berg, Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
Berg, Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
Berggold, Post-Assistent, 159.
Bertolatus, Landbriefträger, 317.
Beutel, Intendantur-Secretair, 181.
Bielenberg, Polizei-Anwalt, 105, interimistischer Fortschreibungs-Beamter, 323.
Bierrum, Postverwalter, 281.
Birsch, Förster, 383.
Blaas, Bürgermeister, 220.
Blädel, Pastor, 293.
Bleicken, Ortsvorsteher, 30.
Blöcker, Revierförster, 234.
Bock, Districts-Schullehrer, 373.
Bockenhahl, Dr., Professor, Regierungs- und Medicinalrath 137.
Bodmer, Appellationsgerichts-Büreau-Assistent, 281.
Böhme, Guts-Obrigkeits- und Polizei-Inhaber, 329.
Böhmer, Feldmesser, 388.
Böhrnsen, Post-Secretair, 105.
Böckers, Referendar, 281.
Börm, Hufner, 286.
Boguslawsky, Post-Expedient, 159.
Boigt, Schachtmeister, 142.
Booth, Baumschulenbesitzer, 147.
Bonn, Post-Secretair, 105, Ober-Post-Secretair, 317.
Bornemann, Oberrevisor, commissarischer Steuerempfänger, 197.
Bornhöft, Bürgermeister, 100, Polizei-Anwalt, 142.
Bovsen, Posterpedienten-Anwärter, 35, Post-Expedient, 317.
— Guts-Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 378
Brausch, Candidat der Theologie, 316.
Brachvogel, Postrath, 19.
Bracker, Posterpeditions-Gehülfe, 338.
Brandt, Kirchspielvogt, 221.
— interim. Gebäudesteuer-Fortschreibungs-Beamter, 230.
Brenken, Bürgermeister, 24.
Brenning, Feldmesser, 207.
von Brockdorff, Posterpeditions-Vorsteher, 420.
Brodersen, Post-Secretair, 35.
Bruhn, Garnisons-Auditeur, 63.
— Bergінspector, 159.
Buchrucker, Ober-Post-Commissar, 63.
Bühler, Pfarr-Collaborator, 431.
von Bülow, Gutsobrigkeits-Inhaber, 197.
Buhmann, Bürgermeister-Stellvertreter, 287.
Buntzen, Beigeordneter, 159.
von der Burg, Posterpeditions-Gehülfe, 189.
Burmeister, Bürgermeister-Stellvertreter, 19.
Burmester, stellvertretender Polizei-Anwalt, 79.
Bursian, Post-Assistent, 281.

C.

Caspers, Kirchenpropst, 383.
Castens, Königlicher Steuer-Empfänger, 214.

Digitized by Google

Chemnitz, Amtsrichter, † 105.
— Polizei-Anwalt, 286, Bürgermeister, 316, Amtsrichter 329.
Christiansen, Fleckensvorsteher, 90.
— Forstrath, 238.
— Candidat der Theologie, 316.
Christensen, Wegebau-Inspector, 79.
— Polizei-Anwalt, 233.
Clasen, Posterpeditions-Gehülfe, 388.
Claudius, Posterpediteur, 281.
Clausen, Archidiaconus, 30, 383.
— Post-Secretair, 35.
Cordé, Posterpedienten-Anwärter, 189.
Cornels, Posterpeditions-Gehülfe, 317.
Creutz, Kanzlei-Inspector, 30.
Cummin, Kirchspielvogt, 58.

D.

Dahl, Posterpeditions-Gehülfe, 317.
Damm, Districts-Schullehrer, 420.
Dau, Polizei-Anwalt, 35.
David, H., Pastor adj. 30, 79, 142, 382, Diaconus 437.
Davids, Bürgermeister, 63, Gerichtsassessor 159, interimistischer Fortschreibungs-Beamter 227.
— Beigeordneter 180, Gerichts-Assessor 189, Polizei-Anwalt, 373.
Davidsen, Förster, 383.
Deisting, Posteleve, 388.
Dethlessen, Ortsvorsteher, 40, 214.
Dham, Posterpediteur, 281.
Dibbern, Fabrikant, 337.
Dieck, Polizei-Anwalt, 142.
Diedrichsen, Gutsobrigkeits-Inhaber, 293.
Dörell, Berginspector, 159, Berg-Eichmeister, 292.
Dörfer, Rechtsanwalt und Notar, † 105.
Dohrn, Dr., Sanitätsrath, 147.
— Bürgermeister, 158, Amtsrichter, 159, Polizei-Anwalt, 189.
Donner, Dr., Polizei-Anwalt, 373.
Doose, Kirchspielvogt, 365.
Dortmund, Posterpediteur, 189.
Dose, Polizei-Anwalt, 215.
— Candidat der Theologie, 316.
v. Drathen, Ortsvorsteher-Stellvertreter, 100.
Dreessen, Posterpedient, 338.
Dreis, Polizei-Anwalt, 40.
Dumreicher, Amtsrichter, 234.

E.

Eckard, Bürgermeister, 209, Polizei-Anwalt 215, Amtsrichter 234.
Edell, Pastor, 391.
Edermann, Kreisbaubeamter, 79.
Edens, Fleckensvorsteher-Stellvertreter, 30.
— Königlicher Steuer-Empfänger, 214.
Edlessen, Amtsgerichtsbote, 338.
Ehlers, Königlicher Steuer-Empfänger, 214, 316.
— Posterpedient, 420.
Ehlert, Förster, 390.
Ehmsen, Förster, 233.
Ehrhardt, Intendantur-Rath, 181.
Eichner, Pastor, † 252.
v. Einem, Gutsobrigkeits- und Polizei-Verwalter, 383.
Eller, beigeordneter Rathsverwandter, 100.
Engel, Notar, 19.
— Diaconus, 142.
Erichsen, Gutsobrigkeits- und Polizei-Verwalter, 159.
Ermisch, Post-Assistent, 189.
Eulert, Post-Expedient, 420.

F.

Fängel, Forstrath, Königlicher Oberförster, 233.
Falk, Kasernen-Inspector, 147.
Fauß, Forstaufseher, 233.
Feldmann, stellvertretender Polizei-Anwalt, 180.
— Königlicher Steuer-Empfänger, 280.
Fiedler, Referendar, † 63.
Fietense, Pastor adj., 79.
Finks, Posterpedient, 35.
Fischer, Wegebau-Inspector, 79.
— Appellationsgerichts-Büreau-Assistent, 281.
Fleischer, Posterpedient, 189.
Fock, Oberpost-Commissar, 63.
de Fontenay, Polizei-Anwalt, 67, 280, interimistischer Gebäudesteuer-Fortschreibungs-Beamter, 230, Gerichts-Assessor, † 337.
Frähmke, Posterpedient, 19.
Fränckel, Beigeordneter, 25.
Francke, Notar, 30.
Füllscher, Kreisbaubeamter, 79.

G.

Gätjens, Polizei-Anwalt, 142, 189.
— Wegebau-Inspector, 142.
Freiherr von Gayl, Königlicher Landrath, 221.
Geertz, Postpackmeister, 189.
Gegenward, Polizei-Anwalt, 147.
Gehrkens, Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
Gengler, Pastor, 420.
Gerber, Dr., Oberlehrer, 55.
Gergler, Postassistent, 281.
Gerling, Polizei-Anwalt, 105.
Gerstenfeldt, stellvertretender Polizei-Anwalt, 30.
Gerstenfeld, Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
Gidionsen, Gerichts-Assessor, 280.
— Dr., Hofrath, Gymnasial-Director, 337, 431.
Gleiß, Pastor adj., 142.
Glüsing, stellvertretender Polizei-Anwalt, 68.
Gödicke, Regierungs-Assessor, 316.
Götsche, Polizei-Anwalt, 181.
Göttsche, Kreisbote, 40.
Göze, Dr., Physicus, 401.

Digitized by Google

Gohrbrandt, interimistischer Förster, 234.
Gosch, Diaconus, 383.
— Lehrer, 437.
Gottlieb, Pastor, 101.
Gravert, Gerichts-Assessor, † 337.
Greve, Kreisbaubeamter, 79.
Griebel, stellvertretender Polizei-Anwalt, 40.
Grimm, Bürgermeister, 159, Notar, 234.
Größe, Posterpedient, 19.
Groth, Posterpedient, 338.
Grothusen, Gerichts-Assessor, stellvertretender Polizei-Anwalt 147, 252, 329, 437.
Grove-Rasmussen, Pastor, 338.
Gurlitt, Beigeordneter, 67.

H.

Haase, Königlicher Steuer-Empfänger, 329.
Hachtmann, Pastor, 420.
Hagen, interimistischer Waldwärter, 234.
Hansen, Rathmann, 24.
— Kirchspielsvogt, 40.
— Postillon, 105.
— Dr., interimistischer Medicinal-Inspector, 137.
— Königlicher Oberförster, 233.
— Forstaufseher, 233, 390.
— Gutsobrigkeits- und Polizei-Verwalter, 329.
— Inspector, † 420.
— Justizrath, 420.
— Gerichtsassessor, 421.
Harders, Königlicher Steuer-Empfänger, 280.
Harding, Kirchenpropst, † 280.
Harms, Polizei-Anwalt, 189.
Hartleben, Factor, Bergrevier-Verwalter 105, Berg-Eichmeister, 292.
Haß, Amtsgerichts-Secretair, 316.
— Pastor, 431.
Hasselmann, Pastor, 30.
— Pastor, † 420.
Heiberg, Referendar, 189.
Heick, Compastor, 383.
Heise, interimistischer Waldwärter, 234.
Hellmann, Posterpedienten-Anwärter, 189
Hennings, Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
Henningsen, Gutsobrigkeits- und Polizei-Verwalter, 378.
Hermannsen, Stadtpostbote, 19.
Herz, Posterpedienten-Anwärter, 105.
Herzbruch, Wegebaudirector, Kreisbaubeamter, 79, 158.
Hefeler, Dr., Sanitätsrath, † 101.
Heuck, Pastor, † 382.
Heuer, interimistischer Waldwärter, 383.
Heyborn, Kreisbaubeamter, 79.
Hinsching, Bürgermeister, 100, Polizei-Anwalt, 105.
Hirschfeld, Guts-Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 233.
Hochhaus, Intendantur-Secretair und Rechnungs-Rath, 19.
Hörbrö, Post-Assistent, 189.
Hoffmann, Gutsobrigkeits- und Polizei-Verwalter, 41.
Holm, Kreisbaubeamter, 79.
Holzhausen, Postmeister, 338.
Holzmann, Polizei-Anwalt, 63.
Holz, Post-Expedient, 35.
— Post-Verwalter, 105.
Hoop, Post-Expedient, 234.
Hornhardt, Guts-Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 329.
Horst, Posterpeditions-Gehülfe, 338.
Hübig, Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
Hufe, Königlicher Steuer-Empfänger, 214.
Humann, Post-Expediteur, 388.
Huß, Königlicher Steuer-Empfänger, 197.

J.

Jacobi, Königlicher Steuer-Empfänger, 214.
Jacobsen, Guts-Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 286, 338.
Jahn, Bürgermeister, 105.
Jannsen, Beigeordneter, 181, Amtsrichter, 189, Polizei-Anwalt 252.
— Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
Janssen, Posterpedienten-Anwärter, 35.
Japp, Forstaufseher, 383.
Japsen, Pastor, 383.
Jasker, Post-Expediteur, 35.
Jaspersen, Notar, 30.
Jebsen, Posterpeditions-Gehülfe, 281.
Jensen, Pastor, 159, 391.
— Guts-Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 181.
— Pastor, † 181.
Jepsen, Landbriefträger, 281.
Jeß, Candidat der Theologie, 316.
Jessen, Kirchspielsvogt, 40.
— Dr., Gymnasial-Lehrer, 67.
— Dr., Professor, 137.
Jessen, Pastor, † 215.
— stellvertretender Polizei-Anwalt, 329.
— Pastor adj., 431.
Johannsen, Pastor, 329.
Johansen, Bürgermeister-Stellvertreter 24, Polizei-Anwalt 233.
— Hospitalsprediger, 293.
v. John, Königlicher Oberförster, 233.
Ipsen, Candidat der Theologie, 79.
Jung, Bergassessor, 105.
Jungclausen, Lehrer und Organist, 55.
Jürgens, Referendar, 281.
Jürgensen, Amtsgerichts-Secretair, † 63.
Iwers, Pastor vic., 30, 79, 382, 420.

K.

Kästner, Dr. med., Physicus, † 286.
— Dr. med., interimistischer Physicus, 286.
Kahl, Posterpeditions-Gehülfe, 105.
Karpf, Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
Kaulbach, Guts-Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 100.
Keck, Dr., Gymnasial-Director, 337.

Digitized by Google

Kebenburg, Paſtor, 420.
Kiepke, Polizei-Anwalt, 189.
Kießling, Gymnaſial-Lehrer, 55.
Kindler, Guts-Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 47.
Kipke, Kirchſpielvogt, 221.
Klabundt, Amtsgerichtsbote, 105.
Klette, Poſt-Expedient, 281.
Knackſtedt, Candidat der Theologie, 382.
Knoll, Appellationsgerichts-Büreau-Aſſiſtent, 281.
Knudſen, Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
Koch, Diaconus, 35, 383.
— Hegemeiſter, † 390.
Köln, Ortsvorſteher, 100.
Könecke, Poſtexpedienten-Anwärter, † 35.
Köſter, interimiſtiſcher Fortſchreibungsbeamter, 323.
Koop, Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
Kröger, Candidat der Theologie, 79, 142, Paſtor, 234.
Kröhnke, Kreisbaubeamter, 79.
von Krogh, Bürgermeiſter, 181.
— interimiſtiſcher Fortſchreibungsbeamter, 227.
von Krottnaurer, Königlicher Steuer-Empfänger, 214.
Krüger, Polizei-Anwalt, 79.
Kruſe, Ortsvorſteher, 214.
— ſtellvertretender Polizei-Anwalt, 215.
Kühl, Poſt-Expedient, 281.
Küſeler, Guts-Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 184.
Kuhlmann, Poſtexpedient, 281.
Kuskop, Gutsobrigkeits- und Polizei-Verwalter, 31.

L.

Laage, Forſtaufſeher, 233.
Lafrenz, Bürgermeiſter, 24, Polizei-Anwalt, 159.
Landt, Diaconus, 147.
Langbehn, Poſtexpedienten-Anwärter, 281.
Lange, adj. minist., 420.
Langemack, Guts-Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 184.
Langreen, Candidat der Theologie, 316.
Lammers, Amtsrichter, † 437.
Laſſen, Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
— Candidat der Theologie, 316.
Lauenſen, Revierförſter, 233.
Lauſten, Landbriefträger, 100.
Lehmann, pharmaceutiſcher Aſſeſſor, 323.
— Amtsgerichts-Secretair, 437.
Leiſching, Poſt-Expedient, 388.
Lemke, Poſt-Expedient, 19, Poſt-Aſſiſtent, 189.
— Poſt-Expedient, 63.
Lenſchau, Poſt-Expedient, 317.
Lepthien, Königlicher Steuer-Empfänger, 280.
Leſſer, Bürgermeiſter, 196, Polizei-Anwalt, 215.
Lohff, Königlicher Steuer-Empfänger, 214.
— Oberförſter-Candidat, 234.
Lohmeyer, Poſt-Aſſiſtent, † 234.
Lorenzen, Polizei-Anwalt, 90.
— Ober-Poſt-Commiſſar, 63.
— Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
Lorenzen, Amtsgerichts-Secretair, 338.
— Amtsgerichtsbote, 437.
Lorentzen, interimiſtiſcher Fortſchreibungsbeamter, 231, 327.
— Beigeordneter, 401, Amtsrichter, 437.
Lübbe, Guts-Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 287.
Lübcke, Poſt-Aſſiſtent, 388.
Lüddens, Bürgermeiſter-Stellvertreter, 222.
Lüdemann, Polizei-Anwalt, 280.
Lüder, Kreisrichter, 437.
Lüders, Polizei-Anwalt, 286.
— Amtsrichter, 316.
Lüthje, Forſtaufſeher, 234.
Lüttmann, Amtsgerichtsbote, 329.
Lützen, Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 105.

M.

Mackeprang, Königlicher Steuer-Empfänger, 280.
Mahlſtedt, Feldmeſſer, 63.
Mahnke, Amtsgerichts-Secretair, 105.
Mallgraff, ſtellvertretender Polizei-Anwalt, 329.
Malmros, Referendar, 189.
Mangels, Königlicher Steuer-Empfänger, 214.
— Kirchſpielvogt, 337.
Markuſſen, Königlicher Steuer-Empfänger, 280, 316.
Martens, Bürgermeiſter, 181, Polizei-Anwalt, 189.
— Guts-Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 329.
— Referendar, 329.
Martini, Amtsgerichtsbote, 189.
Marxen, Dr. med., commiſſariſcher Phyſicus, 101.
Mathieſen, Ortsvorſteher, 24.
Matthieſen, Referendar, 189.
Matthieſſen, Feldmeſſer, 35.
— Kreisbaubeamter, 79.
— ſtellvertretender Polizei-Anwalt, † 79.
— Guts-Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 181.
Mau, Poſt-Eleve, 317.
Melſſen, Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 365.
Meſtern, Poſt-Expedient, 35.
Meſtorff, Bürgermeiſter, 25, Polizei-Anwalt, 181.
Metzger, Poſt-Packmeiſter, 19.
Mewes, ſtellvertretender Polizei-Anwalt, 280.
Meyer, Bürgermeiſter-Stellvertreter, 105.
— Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
— Gefangenwärter, 421.
Michaelis, Lazareth-Inſpector, 147.
Miſch, Poſt-Expedient, 19.
Miſchke, Kirchſpielvogt, 55.
Möller, Ortsvorſteher-Stellvertreter, 100.
— Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
— Kammerrath, Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
— Königlicher Oberförſter, 233.
— Feldmeſſer, 265.
Mölling, Bürgermeiſter, 401.
Moldenhawer, Ober-Poſt-Commiſſar, 63, 317.
Graf von Moltke, Poſt-Expediteur, 189.
Mommſen, Referendar, 281.

Digitized by Google

Moraht, Diaconus, 30.
Müller, Post-Expedient, 19.
— Pastor, 19.
— Dr., Gymnasial-Director, 55.
— Förster, 390.
— Kirchenpropst, 401.
— Notar, † 437.
Münke, Kasernen-Inspector, 147.
Münster, Cantor und Schullehrer, 40.
Mundt, Notar, 63.
Muth, Guts-Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 159, 316.

N.

Nagel, Königlicher Steuer-Empfänger, 280, Polizei-Anwalt, 286.
Neuber, Kirchspielvogt, 221.
Neumann, Intendantur-Rath, Provinzial-Intendant, 261.
Niebuhr, Ortsvorsteher-Stellvertreter, 100.
Niese, Referendar, † 437.
Nissen, Amtsrichter, 105.
— Candidat der Theologie, 79, 142, Pastor, 147.
— Pastor adj., 431.
Nitsche, Gefangenwärter, 421.
Nönchen, Kreisbaubeamter, 79.
Nootbaar, Posterpeditions-Gehülfe, 159.

O.

Obbarius, constituirter Pastor, 159.
Oberbeck, Pastor, † 338.
Oesau, Referendar, 281.
Ohrt, Königlicher Oberförster, 233.
— Rechtsanwalt und Notar, † 329.
Ottens, Kirchspielvogt, 221.

P.

Pagelsen, Förster, 390.
Paul, Gefangenwärter, 281.
Paulsen, Rechtsanwalt und Notar, † 19.
— Candidat der Theologie, 181.
— interimistischer Fortschreibungsbeamter, 292.
— Briefträger, 388.
— Inspector, 420.
Pein, Post-Expediteur, 35.
Peters, Königlicher Steuer-Empfänger, 280.
Petersen, Candidat der Theologie, 30.
— Posterpeditions-Gehülfe, 105.
— Pastor, † 181.
— Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
— Bürgermeister, 222.
— Beigeordneter, 280.
— Posterpedienten-Anwärter, 317.
— Pastor, 383.
Piepgras, Post-Expediteur, † 317.
Pils, Post-Assistent, 63.
Pingel, stellvertretender Polizei-Anwalt, 100.
Pinkwart, Königlicher Steuer-Empfänger, 214.
Plähn, Post-Assistent, 105.
Plambeck, Guts-Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 100.
— Kirchspielvogt, 221.
Plett, Posterpedienten-Anwärter, 35.
Pohle, Berg-Civil-Anwärter, 159.
Polster, Post-Expedient, 19.
Posselt, Referendar, 19.
— Referendar, 19.
Prahl, Kirchenpropst, † 19.
— Referendar, 189.
Prehn, Polizei-Anwalt, 141, 189.
Prien, Post-Expedient, 420.
Pustau, Kaufmann, 337.

R.

Radtke, Post-Expedient, 105.
Rättig, Post-Expedient, 420.
Rasel, Post-Expedient, 105.
Rathlev, Bürgermeister, 19.
— Justizrath, † 159.
Ratjen, Rechtsanwalt und Notar, 30.
Rebling, Dr., Gymnasial-Lehrer, 338.
Reck, Posterpedienten-Anwärter, 19.
Redenburg, Pastor, 388.
Refslund, Polizei-Anwalt, 316.
Rehder, Posterpedienten-Anwärter, 234.
Reimers, Referendar, 189.
— Referendar, 337.
— Post-Expedient, 420.
Reuter, Pastor, 159.
Rickers, Königlicher Oberförster, 233.
Riebling, Polizei-Anwalt, 383.
Riedel, Post-Assistent, 189.
Rissom, commissarischer Polizei-Anwalt, 215.
Ristow, Förster, 234.
Ritter, Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
Ritters, Post-Expedient, 420.
Rocholl, Gefangenwärter, 159.
Rodde, Guts-Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 159
Röpke, Amtsgerichtsbote, 281.
Röper, Lehrer und Organist, 40.
Roll, Post-Assistent, 19.
Rosacker, Posterpeditions-Gehülfe, 234.
Rosenhagen, Regierungsrath, 316.
Rudolph, Post-Expedient, 19.

S.

Sachau, Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
Sackewitz, Gerichtsbote und Executor, 421.
v. Sames, Oberförster, † 234.
Sammann, Polizei-Anwalt, 25.
Sauer, stellvertretender Polizei-Anwalt, 329.
Sauermann, stellvertretender Polizei-Anwalt, 79.
— Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
Schade, Gymnasial-Lehrer, 280.
Schadendorf, Landes-Bevollmächtigter, 40.

Digitized by Google

Schäfer, Dr., Gymnasial-Oberlehrer, 55.
Schamvogel, Pastor, 234.
Schau, Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
Schedenka, Kasernen-Inspector, † 147.
Scherer, Gebäudesteuer-Fortschreibungsbeamter, 158.
Schinkel, Post-Eleve, 234.
Schladebach, Post-Eleve, 888.
Schlesinger, Guts-Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 19.
Schlichting, Polizei-Anwalt, 147, Bürgermeister, 181.
Schlott, Forstaufseher, 390.
Schmall, Post-Expedient, 281.
Schmidt, Dr., Gymnasial-Lehrer, 117.
— Kasernen-Inspector, 147.
— Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
— Förster, † 383.
— Guts-Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 383.
— Pastor, 390.
Schnepel, Rechtsanwalt und Notar, 30.
— Beigeordneter, 373.
Schödensack, Amtsgerichts-Secretair, 437.
Schölermann, Amtsgerichts-Secretair, 30.
Scholz, Polizei-Anwalt, 25.
Schönicke, Amtsgerichtsbote, 281.
Schorkopf, Post-Expediteur, † 317.
Schreiber, Post-Expedient, 159.
Schröder, Bürgermeister-Stellvertreter, 25.
— Pastor, 25.
— Posterpedienten-Anwärter, 234.
Schümann, Bürgermeister, 19.
Schütt, Posterpedienten-Anwärter, 63.
Schütz, Ober-Post-Commissar, 63.
Schulze, Post-Expedient, 281.
Schultz, Bürgermeister, 63.
Schultz, Justizrath, 421.
Schultze, Hauptmann, Intendantur-Vorstand, 181.
Schumacher, Candidat der Theologie, Prädicant, 79, 431.
— Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
Schwarze, Lehrer, 214.
Schwedt, interimistischer Waldwärter, 383.
Schwerdtfeger, Gutsobrigkeits- und Polizei-Verwalter, 41.
— Gutsobrigkeits-Inhaber, 181.
Seegert, Amtsgerichts-Secretair, 105.
Selig, Rechtsanwalt, † 421.
Siemen, Bürgermeister, 24, Polizei-Anwalt 233.
Sieffenbüttel, Bürgermeister-Stellvertreter, 100, Polizei-Anwalt 215.
Sievers, Posterpeditions-Gehülfe, 338.
Skau, Königlicher Steuer-Empfänger, 280.
Sörensen, Dr., Pastor, 159.
Sorger, Pastor adj., 30.
Sparkuhl, Post-Expediteur, 388.
Springer, Amtsgerichtsbote, 63.
v. Staffeldt, Hegemeister, 383.
Stahl, Amtsgerichts-Secretair, 437.
Stange, Ober-Post-Commissar, 63.
— Polizei-Anwalt, 105.
Stange, Appellationsgerichts-Büreau-Assistent, 281.
— Post-Expedient, 317.
Steenhold, stellvertretender Polizei-Anwalt, 316.
Steffens, Beigeordneter, 159.
Stegelmann, Candidat der Theologie, 79.
Stemann, Referendar, 19.
v. Stemann, Domainen-Polizei-Verwalter, 390.
Stickel, Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
Stilhoff, Post-Expedient, 338.
Stoppel, Justizrath, 421.
Streckenbach, Bürgermeister, 79, interimistischer Brand-director, 105.
Stuhr, Polizei-Anwalt, 252.

T.

Tagg, Dr. med., Physikus, 401.
Techen, Orts-Post-Kassen-Controleur, 63.
Tetens, Polizei-Anwalt, 280.
Thäder, Intendantur-Secretair und Rechnungs-Rath, 19.
Theden, Posterpeditions-Gehülfe, 159.
Theophile, Guts-Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 329.
Thiessen, Guts-Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 25.
Thöl, Bürgermeister, 233, Polizei-Anwalt, 280.
Thomsen, Referendar, 281.
— Guts-Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 383.
— Posterpeditions-Gehülfe, 388.
— Briefträger, 388.
Thordsen, Kreisbaubeamter, 79, 158.
Tiedemann, Polizei-Anwalt, 147.
Tilemann, Regierungs-Assessor, 280.
Tomby, Posterpedienten-Anwärter, 189.
Toosbuy, Bürgermeister, 158, stellvertretender Polizei-Anwalt, 329, Mitglied des Herrenhauses, 329.
Treede, Kreisbaubeamter, 79.
Trummer, Guts-Obrigkeits-Inhaber, † 19.
Tygesen, Pastor, 391.

U.

Uhlrich, Forstrath, Oberförster, 233.
Unger, Posterpedienten-Anwärter, 159.

V.

Valentiner, Pastor, 181.
Viereck, Bürgermeister-Stellvertreter, 19.
Viergeth, Förster, 234.
Vöge, Gefängniß-Inspector, 421.
Völckers, Bürgermeister, 147, Polizei-Anwalt, 383.
Vogler, Beigeordneter, 337, Kreisgerichtsrath, 421.
Vogt, Polizei-Anwalt, 286.
Voigt, Guts-Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 47.
Volbehr, Gymnasial-Oberlehrer, Collaborator, 347.
Volquardsen, Ortsvorsteher-Stellvertreter, 181.
Voß, Beigeordneter, 55.
— Kreisbaubeamter, 79.
— Gerichtsassessor, 189.
— interimist. Gebäudesteuer-Fortschreibungsbeamter, 292.

Digitized by Google

W.

Wagner, Garnison-Verwaltungs-Vorsteher, 147.
Wahle, Candidat der Theologie, 181, 382.
Weber, Königlicher Steuer-Empfänger, 214.
v. Wedderkop, stellvertretender Polizei-Anwalt, 233.
— Post-Expedient, 317.
Weiland, Candidat der Theologie, 316.
Weinhold, Dr., Universitäts-Rector, 100.
Wenckens, Post-Expediteur, 159.
Wessel, Candidat der Theologie, 316.
Westedt, Kirchspielvogt, 221, Polizei-Anwalt, 329.
Westphal, Kreisrichter, 234.
— Gerichts-Assessor, † 421.
Wettstein, Polizei-Anwalt, 67.
v. Wethe, Bürgermeister, 24.
v. Wickede, Posterpedienten-Anwärter, 234.
Wiechers, Polizei-Anwalts-Stellvertreter, 159.
Wiegreffe, Guts-Obrigkeits- und Polizei-Verwalter, 215.
Wiermann, Königlicher Steuer-Empfänger, 214.
Wiese, Hufner (Bauernvogt), 40.
— Polizei-Anwalt, 286, 437, Bürgermeister, 373.
Wildenradt, commissarischer Branddirector, 105, commissarischer Steuer-Empfänger, 316.
Wilder, Bürgermeister-Stellvertreter, 24.
Wilhelms, interimistischer Waldwärter, 383.
Wimmel, Intendantur-Rath, 105.
Windscheid, Königlicher Steuer-Empfänger, 197.
With, Pastor, † 373.
Witt, Ortsvorsteher, 100.
— Posterpeditions-Gehülfe, 420.
Wittern, Königlicher Steuer-Empfänger, 214.
Wittrock, Referendar, 281.
Wolf, Polizei-Verwalter, 19, Polizei-Anwalt, 189, 233.
Wolff, ~~Ober-Post-Commissar~~, 63.
— Candidat der Theologie, 181.
Wollburg, Post-Assistent, 189.
Wriedt, Polizei-Anwalt, 280.
Wulff, Amtsgerichtsbote, 159.
Wulff, Pastor, 420.
— Amtsrichter, 437.

Z.

Zelfel, Post-Expedient, 159.
Zimmermann, Amtsgerichts-Secretair, 437.

Herausgegeben von der Redaction des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Schleswig.

Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 1. Schleswig, den 10. Januar. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1. In Folge des Gesetzes vom 10. Juni d. J., die Wechselstempelabgabe im Norddeutschen Bunde betreffend (B. G. Bl. S. 193), treten mit dem 1. Januar 1870 die gegenwärtig in der Preußischen Monarchie (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) bestehenden Vorschriften wegen Versteuerung der Wechsel außer Kraft, vorbehältlich ihrer Anwendung auf die vor dem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber bereits aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen.

Zur Versteuerung aller anderen Wechsel und Anweisungen sind vom 1. Januar 1870 ab nicht mehr die Preußischen, sondern die von den Postanstalten debitirten Bundes-Stempelmarken und mit dem Bundesstempel versehenen Blankets zu verwenden, wegen deren auf die, unter dem 13. d. M. erlassenen, durch das Bundesgesetzblatt Seite 691 u. ff. veröffentlichten Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes verwiesen wird. Der Debit der Preußischen gestempelten Wechselblankets muß deshalb mit Ablauf dieses Monates und Jahres gänzlich eingestellt werden. Etwaige Anträge auf Ersatzleistung für dergleichen noch nicht verwendete und in unverorbenem Zustande befindliche Blankets können unter Beifügung derselben bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern angebracht werden, welche ermächtigt sind, die bis zum 1. April 1870 eingehenden desfallsigen Anträge nach vorgängiger Prüfung mittelst Umtausches gegen andere gültige Stempelmaterialien oder mittelst Erstattung des Verkaufspreises zu erledigen.

Um den Uebergang zu der neuen Einrichtung in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern und Zuwiderhandlungen, welche auf Unkenntniß oder Mißverständniß des Gesetzes vom 10. Juni d. J. beruhen möchten, vorzubeugen, wird im Anschluß an die gegenwärtige Bekanntmachung die an die Behörden der Verwaltung der indirecten Steuern in Preußen erlassene Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung, durch die Amtsblätter veröffentlicht werden.

Berlin, den 19. December 1869.

Der Finanz-Minister,
Camphausen.

2. Das Rubrum:

„Königliche Dienstsache" resp.
„Staatsdienstsache"

hat seit dem 1. Januar cr. seine Geltung verloren. Statt desselben sind die Briefe, welche Staatsdienstsachen betreffen, mit dem Rubrum

„Portopflichtige Dienstsache"

zu bezeichnen.

Für das durch Unterlassung der Anwendung dieses Rubrums etwa entstehende Mehrporto werden die Absender verantwortlich gemacht.

Schleswig, den 8. Januar 1870.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Anweisung,

betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869.

3. 1) Das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung

a. überhaupt **nicht**, oder
b. mit einem **geringeren** als dem gesetzlich erforderlichen Abgabenbetrage, oder
c. **nicht rechtzeitig**

versteuert ist.

2) Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im § 1 unter Nr. 1 und 2 und im § 24 des Gesetzes bestimmt.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, als **Inland** und im Gegensatze hiezu die Hohenzollernschen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebiets als **Ausland** bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Leipzig auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempelhinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen worden.

3) Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom Aus-

Digitized by Google

lande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannten Transito-Wechsel) im § 1 unter Nr. 1 beibehalten.

4) Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:

a. Die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht, oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. — Hiedurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht, oder sonst auf einen irgend wie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.

b. Auch jene unter a. bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.

5) Die bisherige Befreiung der Wechsel und Anweisungen über Beträge von weniger als 50 Thlr. ist aufgehoben.

6) Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§ 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsanordnungen zu berechnen.

Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempelhinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen (§ 15 des Gesetzes). Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zuwenig entrichtete Steuer durch Kassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzuentrichten, und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§ 11 a. E.).

7) Der Zeitpunkt bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen (§ 15 zweiter Absatz), ist in den §§ 6—11 des Gesetzes näher bestimmt. Danach müssen:

a. inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Aushändigung.

Eine Ausnahme hievon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Versteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossament auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen. (§ 7 erster Absatz). Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempelhinterziehung nach sich.

b. der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgiebt oder anderweit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplares vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist. (§ 7 Absatz 2).

Der bisher nicht selten gemachte Einwand daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist für die Zukunft durch § 16 des Gesetzes ausgeschlossen.

8) Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nr. 7 a und b) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach § 11 des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist.

Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§ 4, 5 und 11 des Gesetzes ergiebt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundeskasse entzogene Abgabenbetrag jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist.

Die Strafe der Wechselstempelhinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Versteuerung bewirkt ehe er eine der in § 11 bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.).

Wegen der näheren Bestimmung des Ausdruckes „Inhaber des Wechsels" wird auf den § 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w., ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel

Digitized by Google

gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanko-Indossaments;) andrerseits macht fortan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant noch in andrer Weise oder in andrer Eigenschaft noch betheiligt ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat (zur Disposition des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Kopie) unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem § 12 des Gesetzes.

9) Nach den Vorschriften in den §§ 8 bis 10 des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur einmal und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlaufe bestimmt ist. Die Steuerfreiheit der Duplikate und der Wechselkopien ist jedoch ausgeschlossen:

a. wenn sich auf denselben eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — befindet, die nicht auch auf ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der Allgemeinen deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdrucke „Wechselerklärung" ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet z. B. Indossament, Bürgschaft (vergl. Art. 85, 94 u. f.). Die Annahme-Erklärung ist hievon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im § 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Nothadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese strenggenommen überhaupt nicht als Wechselerklärungen zu bezeichnen sind. Hiernach ist z. B., wenn der Originalwechsel zum Accept versandt und eine Kopie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Originalwechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten, (Art. 67 Nr. 1 der Wechselordnung) jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf das Umlaufs-Exemplar gesetzte Bürgschaftserklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplikat des Wechsels, nachdem das ursprüngliche zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird u. s. w. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist im § 9 im ersten Absatz bestimmt.

b. Die Steuerpflichtigkeit eines Duplikates tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplares — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt wird (§ 9, 2. Absatz).

10) In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Die festzusetzenden Geldbußen sind bis auf Weiteres ebenso zu berechnen, wie die auf Grund der bisherigen Stempelgesetze eingezogenen Wechselstempelstrafgelder.

Berlin, den 19. December 1869.

Der Finanz-Minister,
gez. Camphausen.

Vorstehende Anweisung wird im Anschluß an die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 19. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glückstadt, den 22. December 1869.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

4. Polizeiverordnung,

betreffend die Vornahme von Grabenarbeiten an den Chausseegräben Seitens der Landlieger.

Um den Unzuträglichkeiten zu begegnen, welche häufig daraus entstehen, daß die Landlieger eigenmächtig, ohne eingeholte Zustimmung der Chausseebehörde, oder mit Nichtbeachtung der von dieser ertheilten näheren Anweisung Grabenarbeiten, sei es zum Zwecke des Aufwallens oder der Kleinung, an den Seitengräben der Chausseen vornehmen, wird hierdurch auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen, Folgendes verfügt.

§ 1.

Niemand darf an den zu den Staatschausseen und den auf die Staatskasse übernommenen Nebenlandstraßen gehörigen Seitengräben Grabenarbeiten vornehmen oder vornehmen lassen ohne vorgängig eingeholte Erlaubniß der Chausseebehörde.

§ 2.

Diese Erlaubniß ist bei dem Chaussee-Wärter nachzusuchen. Die darauf erlassene Entscheidung wird von diesem den Interessenten mitgetheilt.

Die ertheilte Erlaubniß kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

§ 3.

Ist die Erlaubniß ein für allemal ertheilt, so muß dem Chausseewärter vor Beginn der Graben-Arbeiten Anzeige davon gemacht werden.

§ 4.

Bei allen Arbeiten an den Chaussee-Gräben sind die Anweisungen der Chaussee-Behörden zu beachten.

Das Zuwiderhandeln gegen vorstehende Bestimmungen wird unter Vorbehalt des etwanigen Schadenersatzes mit einer Brüche von 1 bis 10 ₰ bestraft,

Digitized by Google

sofern nicht aus anderen Gründen eine schwerere Strafe verwirkt ist. Schleswig, den 23. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

5. 1) Durch den § 6 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869 ist vom 1. Januar 1870 die Portofreiheit der drei Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Brandkassen (für die Landdistricte, für die Städte, für die Landkirchen) aufgehoben.

2) da mit dem auf die eigentliche Feuerversicherung bezüglichen Theil der Geschäfte nach der gegenwärtigen Einrichtung häufig criminalpolizeiliche und brandpolizeiliche Verfügungen, Correspondenzen ꝛc. verbunden sind, wird ausdrücklich bemerkt, daß für die Behandlung der letzteren hinsichtlich des Portos lediglich die im Allgemeinen für die Staats- und Communalbehörden ergangenen bezüglichen Vorschriften maßgebend sind, wonach also in diesen Sachen die Benutzung der Dienstfreimarken abseiten der betheiligten Königlichen Behörden (z. B. Hardesvögte, Kirchspielvögte) stattgefunden hat, wenn die Correspondenz ꝛc. ausschließlich im Staatsinteresse erfolgt. Dagegen ist die auf die eigentliche Feuerversicherung bezügliche Correspondenz der Branddirectoren, Magistrate und anderen Communalbehörden, z. B. Sendungen der Taxationsinstrumente nach Brandschäden, der Brandkassengelder und Beiträge der auf die Führung der Brandkataster bezüglichen Schriftstücke, im Sinne der Bestimmungen über die Postsendungen als Correspondenz zwischen Königlichen Behörden überall nicht aufzufassen; es ist zwar gestattet, diese Sendungen bei unfrankirter Absendung durch die Bezeichnung als „portopflichtige Dienstsache" von dem Zuschlagsporto zu befreien, im Uebrigen aber ist die Frankirung nicht durch die Dienstfreimarken, sondern durch Erlegung von Porto oder Verwendung der gewöhnlichen Postfreimarken zu beschaffen. Ausgenommen von dieser Behandlungsweise ist lediglich die Correspondenz zwischen Regierung und Landräthen auch in diesen Angelegenheiten, welche den allgemeinen Vorschriften über die Postsendungen zwischen Königlichen Behörden unterliegt.

3) Die Landräthe schreiben in Versicherungssachen an die in pass. 3 im Eingang bezeichneten Behörden unfrankirt mit der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache;" letztere senden frankirt die Berichte resp. an Regierung und Landräthe, die Beiträge an die Regierungs-Hauptkasse und die Ausgleichungssummen an andere Districts-Brandkassen, die Schadensummen an Abgebrannte, soweit selbige nicht auf dem Comtoir der Brandkasse selbst von Beikommenden erhoben werden. Die Taxationsinstrumente nach Brandfällen werden von der Polizeibehörde dem Branddirektor unfrankirt als portopflichtige Dienstsache gesandt. Alle Einsendungen und Einzahlungen Privater an die gedachten Behörden sind regelmäßig frankirt zu beschaffen, im Falle der Unterlassung ist das Couvert an die Postanstalt behufs nachträglicher Einziehung des Portos zurückzugeben. Unsere Hauptkasse sendet Brandschadensgelder aus der genereellen städtischen Brandkasse frankirt und verrechnet das Porto bei der eben genannten Kasse, in allen anderen vorgedachten Fällen, wo die Brandkasse das Porto trägt, wird dasselbe bei der Districtsbrandkasse resp. städtischen Specialbrandkasse verrechnet.

4) Die Bezeichnung als „portopflichtige Dienstsache" wird hergestellt durch Aufschrift dieser Worte auf der Außenseite des Briefes und dadurch, daß außerdem entweder der Brief mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen wird oder, wenn der einzelne eine öffentliche Behörde vertretende Angestellte sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet, unter der gedachten Aufschrift die Ermangelung eines Dienstsiegels von ihm mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt wird.

5) Es ist, soweit andere Rücksichten des Dienstes nicht im Wege stehen, auf Ersparung von Porto durch Benutzung zuverlässiger Gelegenheit, Beschränkung des verwendeten Papierformats, vorkommenden Falls gleichzeitige Sendung mehrerer Stücke in einem Convert und dergleichen Bedacht zu nehmen, in welcher Beziehung das Weitere der Umsicht und dem Ermessen der Beamten zunächst überlassen bleiben muß.

6) Das bisherige Verfahren in den ländlichen Districten, das unter Leitung der Polizeibehörde bei Brandfällen aufgenommene Taxations-Instrument und Untersuchungs-Protocoll durch den Branddirector dem Landrath vorlegen zu lassen, ist abzustellen und nur das Erstere an den Branddirector, das Letztere von der Polizeibehörde an den Landrath unter Befolgung der Vorschriften in Passus 2 zu senden.

7) Die Beurtheilung der Frage, wann von Privaten das in einer Sache veranlagte Porto wieder einzuziehen ist, richtet sich nach den allgemeinen in dieser Beziehung angegebenen Grundsätzen.

8) Die bei der Regierung rechnungslegenden Verwalter der Districtsbrandkassen haben den Monatsextracten als Belag des verausgabten Portos eine Zusammenstellung der die Ausgabe veranlassenden Sendungen mit kurzer Angabe des Inhalts und der Adresse der Sendung anzulegen. Schleswig, den 28. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

6. Für die demnächst vorzunehmende Ersatzwahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer für den 3. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk ist der Landrath, Geheime-Regierungs-Rath **Krupka** in Flensburg zum Wahlcommissar ernannt und diesem für Behinderungsfälle der Bürgermeister **Toosbye** daselbst als Stellvertreter substituirt. Schleswig, den 28. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

7. Für die Benutzung des Lösch- und Ladeplatzes am Rosengarten in der Stadt Wiffter zum Anlegen, Löschen und Laden ist von jedem beladenen Schiffsgefäße für je eine Preußische Schiffslast von 4000 ℔ Tragfähigkeit eine Abgabe von 1 ℳ 4 ₰ zu entrichten.

Digitized by Google

Unbeladene Schiffsgefäße sind von der Entrichtung der Abgabe befreit.

Bei der Berechnung der Tragfähigkeit werden Bruchtheile von einer halben Last oder mehr für eine volle Last gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen. Berlin, den 4. December 1869.

gez. **Wilhelm.**

(L. S.) ggz. Graf v. Itzenplitz. Camphausen.

Vorstehender, Allerhöchst genehmigter Tarif wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 29. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

8. Zufolge Erlasses des Kanzlers des Norddeutschen Bundes ist nach einer Mittheilung der Spanischen Gesandtschaft in Berlin der **Don Damaso Ruiz de Luzuriaga** zum Spanischen Viceconsul für Hamburg und Altona mit dem Wohnsitz in Hamburg ernannt und für diese Ernennung das Exequatur Namens des Norddeutschen Bundes ertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Schleswig, den 29. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

9. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Bürgermeisters, der Flecksvorsteher und des Fleckensverordneten-Kollegiums des Fleckens Kellinghusen auf die neue Städteordnung am 22. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für den Flecken Kellinghusen in Geltung. Schleswig, den 28. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

10. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April d. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung der Ortsvorsteher und des Fleckens-Verordneten-Collegiums des Fleckens Reinfeld auf die neue Städteordnung am 20. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für den Flecken Reinfeld in Geltung. Schleswig, den 29. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

11. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April d. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegiums der Stadt Schleswig auf die neue Städteordnung am 29. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Schleswig in Geltung. Schleswig, den 31. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

12. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegii der Stadt Husum auf die neue Städteordnung am 20. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Husum in Geltung. Schleswig, den 31. Dezember 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

13. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung der Ortsvorsteher und des Fleckensverordneten-Collegii des Fleckens Barmstedt auf die neue Städteordnung am 17. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für den Flecken Barmstedt in Geltung. Schleswig, den 31. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

14. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegiums der Stadt Itzehoe auf die neue Städteordnung am 28. December pr. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Itzehoe in Geltung. Schleswig, den 4. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

15. Für die vorzunehmende Ersatzwahl eines Abgeordneten für den 3. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk (Flensburg) an Stelle des Kaufmanns H. N. Petersen hierselbst, welcher sein Mandat niedergelegt hat, ist der Unterzeichnete zum Wahl-Commissar ernannt und der 17. Januar 1870 zum Wahltermin bestimmt worden, welcher hier in Flensburg abgehalten werden wird.

Solches wird hierdurch bekannt gemacht.

Flensburg, den 3. Januar 1870.

Der Königliche Landrath. **Krupka.**

Digitized by Google

16. In dem Monate März des Jahres 1870 wird die nächste Prüfung von der unterzeichneten Commission gehalten werden.

Die Wehrpflichtigen der Provinz Schleswig-Holstein, welche das in dem § 151 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 vorgeschriebene Alter haben und sich um die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre Anmeldungen zu dieser Prüfung spätestens bis zum 1. Februar 1870 bei den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen ihrer Wohnörter anzubringen.

Dem bezüglichen Gesuche hat der Bewerber beizufügen:

a. seinen Geburts- und Lageschein, wenn er mit letzterem versehen ist;
b. die Bescheinigung der Einwilligung seines Vaters oder Vormundes;
c. ein von der Ortspolizei-Behörde ausgestelltes Zeugniß der Unbescholtenheit.

Wer im Jahre 1850 geboren ist, hat seinem Gesuche außerdem die, gehörig attestirten, drei Schriftstücke anzuschließen, deren Beibringung in dem § 3 unter a der Bekanntmachung der oberen Provinzialbehörden vom 12/17. März 1867 — Stück 40, № 105 des Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein, Jahrgang 1867 — vorgeschrieben wird.

Die im Jahre 1851 geborenen Wehrpflichtigen müssen durch ein vorschriftsmäßiges Zeugniß, oder durch Bestehen einer Prüfung vor der unterzeichneten Commission darthun, daß sie den Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird.

Auf gleiche Weise haben die im Jahre 1852 geborenen Wehrpflichtigen zu bekunden, daß sie den Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen, welcher der Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die im Jahre 1853 geborenen Wehrpflichtigen treten die Bestimmungen der §§ 154 und 155 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 uneingeschränkt in Kraft. Dasselbe gilt für Wehrpflichtige aus den altpreußischen Landestheilen, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste nachsuchen wollen und dürfen. Haben dieselben jedoch bis zum 1. October 1868, mit einem den Anforderungen des § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Zeugnisse, die Schule verlassen, so wird ihnen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst nach Maßgabe des gedachten § 131 ertheilt, wenn sie die fragliche Berechtigung vor dem 1. Februar des Kalenderjahres nachsuchen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden.

Schleswig, den 18. December 1869.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

17. Von dem unterzeichneten Amtsgericht wird auch im künftigen Jahre am ersten Donnerstag jeden Monats und wenn der Donnerstag ein Festtag ist, am vorhergehenden Mittwoch ein Gerichtstag von eintägiger Dauer mit dem Beginn um 10 Uhr Vormittags zu Hanerau im sog. Schreiberhause auf dem Gutshofe abgehalten werden, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Schenefeld, den 27. December 1869.

Königliches Amtsgericht.

Vacanz-Anzeigen.

18. Gemäß der Städteordnung vom 14. April d. J. ist die hiesige Bürgermeisterstelle, mit der ein Gehalt von 800 Thlrn. und eine Comtoirvergütung von 300 Thlrn. jährlich verbunden ist, zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind innerhalb 4 Wochen einzureichen.

Eckernförde, den 17. December 1869.

Der Magistrat.

19. Die Districtsschullehrerstelle zu Clevendeich, Kirchspiel Uetersen, wird zu Neujahr 1870 erledigt. Einkünfte sind außer Wohnung, Garten und freier Feuerung, als Vergütung für freie Gräsung und Futter für eine Kuh bisher 5 Tonnen Waizen: 4 Tonnen Roggen; Gehalt 54 Thlr.; bisher aus den Zinsen des Holsteinischen Schulfonds: 6 Thlr.; Dotationszulage: 77 Thlr. 9 Gr. — Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 4 Wochen einzusenden nach Pinneberg.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 14. December 1869.

20. Die vacant gewordene Schulstelle zu Oldenbüttel soll möglichst bald wieder besetzt werden.

Die Einkünfte derselben bestehen außer freier Wohnung, 16 Fudern Torf und dem Ertrag von 8 Tonnen 92½ □R. Landes, in 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen und in einem baaren Gehalt von 76 Thlr. 24 Sgr.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen innerhalb 3 Wochen portofrei hier einzureichen.

Hanerau, den 31. December 1869.

Das Schulpatronat.

21. Die Elementarlehrerstelle in Rödemis ist vacant. Emolumente derselben: 264 Thlr. Gehalt, 16 Thlr. für Schulfeuerung nebst Wohnung und Garten.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre desfälligen Gesuche innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulcollegium in Rödemis zu richten.

Rödemis, den 31. December 1869.

Das Schulcollegium.

22. Die in Jerrishöe, Kirchsp. Caggebel, durch Todesfall vacante Lehrerstelle, außer freier Wohnung nebst Garten mit 75 Thlr. Gehalt, 5 Tonnen Roggen, 30,000 Soden Torf und dem erforderlichen frei bearbeiteten Schullande dotirt, wird hiedurch wegen unzureichender Bewerbung nochmals ausgeboten und sind Gesuche um dieselbe bis zum 20. d. M. an mich einzusenden.

Flensburg, den 3. Januar 1870.

Der Kirchenprobst.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei Carl Langhoff in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 2. Schleswig, den 19. Januar. 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 6845. Das 68. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 4. Dezember 1869, enthält unter:

Nr. 7545. Gesetz, betreffend die Aufhebung der besonderen, bei Interzessionen der Frauen geltenden Vorschriften. Vom 1. Dezember 1869.

Nr. 7546. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadtgemeinde Diez, Regierungsbezirk Wiesbaden, zum Betrage von 33,200 Thalern. Vom 10. November 1869.

Nr. 7547. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien vom 5. Dezember 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

24. Für die Folge werden die per Post weiter zu befördernden Depeschen, — wie im internationalen Verkehr, mit Ausschluß Frankreichs, bisher schon geschehen — auch im Wechselverkehr mit Frankreich ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Post gegeben. Der § 20 der Telegraphen-Ordnung vom Dezember 1868 erhält deshalb folgende veränderte Fassung:

„§ 20. Depeschen, — recommandirt oder nicht — welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depesche 20 Sgr.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten."

„Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiter zu befördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiter zu befördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandations-Gebühr und 2½ Sgr. Expreß-Bestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adreß-Station als recommandirter Expreßbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluß der Expreß-Bestellgebühr, also 3 Sgr. vom Aufgeber zu erheben."

Berlin, den 10. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

25. Da zufolge § 1 des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12. October 1867 (B.-G.-B. S. 33) Angehörige des Norddeutschen Bundes zum Ausgange aus dem Bundesgebiete keines Reisepapiers mehr bedürfen, so machen wir auf Verfügung des Herrn Minister für Handel ꝛc. ausdrücklich darauf aufmerksam, daß hiernach auch die früher für das Auswanderer- und Schiffspassagierbeförderungs-Wesen erlassenen Bestimmungen wegfällig geworden sind, wonach Transportverträge nur mit solchen Personen abgeschlossen werden dürften, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der kompetenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Consense,

Digitized by Google

oder wenigstens solcher Pässe legitimirten, welche für die beabsichtigte Reise gültig waren.

Schleswig, den 30. Dezember 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

26. Die Königliche Commandantur von Rendsburg wird mit dem 1. Januar 1870 eingehen. In dieser Veranlassung haben Seine Majestät der König durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. d. M. die Verlegung des Stabes der 36. Infanterie-Brigade von Flensburg nach Rendsburg verfügt und gleichzeitig genehmigt, daß dem jeweiligen Brigade-Commandeur das Commandantur-Gebäude in Rendsburg als Dienstwohnung überlassen werden darf.

Mit dem 1. Januar k. J. siedelt der Generalmajor **von Below** sammt dem Stabe der 36. Infanterie-Brigade nach Rendsburg über und übernimmt von diesem Tage, in Stelle der früheren Commandantur, zugleich die Geschäfte des Garnisons-Commandos daselbst.

Vorstehendes wird allen, die es angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Schleswig, den 30. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

27. Zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist im Verlage von **Rudolf Gärtner**, Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung, die Preußische Arzneitaxe pro 1870 erschienen und bei dem Verleger sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Vorstehendes wird infolge ministeriellen Auftrags mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die hiernach abgeänderten im Druck erschienenen Taxbestimmungen mit dem 1. Januar 1870 in Kraft treten.

Schleswig, den 30. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

28. Zufolge Bekanntmachung des Königlichen Polizeipräsidiums zu Berlin ist die dem Kaufmann **O. J. Levison** in Berlin ertheilte Concession als Hauptagent des zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Kaufmanns **Börnstein** in Bremen erloschen und sind etwaige aus der Geschäftsführung des p. **Levison** herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei dem Königl. Polizei-Präsidium anzumelden, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben werden wird.

Schleswig, den 3. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

29. Die in Stück 37 des vorjährigen Amtsblattes unter № 737 abgedruckte Zusammenstellung der Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisher gültigen Maaßen und Gewichte ist dahin zu erläutern, daß das angegebene Maaß der Meile sich auf die ursprünglich Holsteinische Meile bezieht, die gegenwärtig allein übliche Meile dagegen mit der Preußischen Meile = 24,000 Preußische Fuß und 1643 Ruthen à 16 Fuß Hamburger Maaß zusammenfällt.

Schleswig, den 3. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

30. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegiums der Stadt Plön auf die neue Städteordnung am 30. December pr. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Plön in Geltung.

Schleswig, den 5. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

31. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April v. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Rathsmannes und des Flecken-Verordneten-Collegiums des Fleckens Augustenburg auf die neue Städteordnung am 30. December pr. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für den Flecken Augustenburg in Geltung. Schleswig, den 5. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

32. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April v. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung der Rathmänner und des Flecken-verordneten-Collegiums des Fleckens Glücksburg auf die neue Städteordnung am 27. December pr. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für den Flecken Glücksburg in Geltung. Schleswig, den 5. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Veränderungen in den Steuerkassenbezirken.

33. Vom 1. Januar 1870 angerechnet treten folgende Veränderungen in den Steuerkassenbezirken des Kreises Steinburg ein:

a. der mit der Gemeinde Borsfleth verbundene zum Gute Heiligenstedten resp. Bahrenfleth gehörige Theil von Borsflether Wisch wird vom Steuerkassenbezirke Itzehoe ab- und dem Steuerkassenbezirke Glückstadt zugelegt;

b. Stördorf klosterlichen Antheils — die Enklaven des Gutes Heiligenstedten in Fockendorf, Neumühlen, Todtenkopf und Uhrendorf — die Enklaven des Klosters Itzehoe in Uhrendorf und die Enklaven des Klosters Itzehoe der Güter Beckmünde und

Digitized by Google

Bechof, sind vom Steuerkassenbezirk Jethoe ab- und dem Steuerkassenbezirk Wilster zugelegt;

c. der mit der Gemeinde Süderauenorf verbundene Breitenburger Antheil von Esche ist vom Steuerkassenbezirk Kellinghusen ab- und dem Steuerkassenbezirk Glückstadt zugelegt;

d. der Breitenburger Antheil von Rethwisch ist vom Steuerkassenbezirk Kellinghusen ab- und dem Steuerkassenbezirk Jethoe zugelegt.

Schleswig, den 27. December 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Betrifft die Behandlung der Geschäfts-Correspondenz im Ressort der unterzeichneten Behörden vom 1. Januar 1870 an.

31. Nach dem Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 hört mit dem 1. Januar 1870 die bisherige Portofreiheit für die dienstliche Correspondenz auf. Von diesem Zeitpunct an tritt das Regulativ für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 28. November 1869 in Kraft, auf welches wir hierdurch verweisen. Zur weiteren Ausführung desselben ergehen an die Königlichen Kirchenvisitatorien, die Herren Pröpste, Geistlichen, Civilstandsbeamte ꝛc. folgende näheren Bestimmungen:

1) Die Vorschriften über die schon nach den bisherigen Bestimmungen portopflichtige Correspondenz bleiben unverändert in Kraft. Insbesondere machen wir darauf aufmerksam, daß Correspondenzen mit anderen Geistlichen und Privatpersonen, welche Privatangelegenheiten der Letzteren, z. B. Aufgebot oder Trauung, betreffen, nach wie vor als portopflichtige zu behandeln sind. Das dadurch entstehende Porto muß von den Privatpersonen getragen werden.

2) Die Portofreiheit in Militair- und Marine Angelegenheiten bleibt auch ferner bestehen. Hierauf bezügliche Correspondenzen, z. B. wegen Uebersendung von Geburtslisten, kirchlichen Attesten für das Ersatzgeschäft, sind nach dem bisherigen Verfahren mit der Maaßgabe zu behandeln, daß Sendungen dieser Art, sofern unter der alleinigen Rubrik „Militaria“ mit Beifügung des Dienstsiegels abzusenden sind.

3) Alle sonstigen Dienstbriefe sind mit der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache“ zu versehen. Die bisherige Bezeichnung als „Königliche Dienstsache“, „Staatsdienstsache“ ꝛc. darf nicht mehr gebraucht werden.

Diese dienstliche Correspondenz (Nr. 3) ist in nachstehender Weise zu behandeln:

A. Seitens der Kirchenvisitatorien und Pröpste.

4) Dieselben haben ihre Dienstbriefe, mit Ausschluß der Monitorien, zu frankiren. Die Frankatur erfolgt durch Dienstfreimarken, welche nach Maaßgabe der Circulair-Verfügung vom 27. December 1869, K. 5142, zu beziehen, zu verwenden und zu verrechnen sind.

Desgleichen ist es hinsichtlich der Eintragung der nach Maaßgabe des § 3 des Regulativs vom 28. November 1869 frankirt abzufendenden Werthbriefe ꝛc., Postanweisungen und Packete, sowie der unfrankirt eingehenden Sendungen in ein Portokontobuch und der Verrechnung des betreffenden Portos nach der oben gedachten Circularverfügung vom 27. December 1869 zu verhalten.

B. Seitens der Herren Geistlichen und Civilstandsbeamten.

b) Alle dienstlichen Sendungen an Briefen und Packeten, die an uns, an andere Königlichen Behörden und Beamte, sowie an Privatpersonen gerichtet werden, sind unfrankirt abzusenden. Jedoch sind Berichte ꝛc., welche die Herren Geistlichen Namens der Schulcollegien, Schulvorstände, Kirchenvorstände, Kirchengemeindevertretungen ꝛc. erstatten, und welche nicht ausschließlich das Staatsinteresse betreffen, frankirt abzulassen. Es sind hierzu gewöhnliche Postfreimarken zu verwenden, welche auf Kosten der betreffenden Schul- resp. Kirchencommune zu beschaffen sind.

In den voraussichtlich seltenen Fällen, in welchen

a. eine Sendung an Privatpersonen ausschließlich im Staatsinteresse erfolgt, oder

b. das Porto für eine amtliche Correspondenz mit anderen Geistlichen nicht von Privatpersonen oder einer Commune zu erstatten ist (vergl. Nr. 1 und Nr. 5 oben)

haben die Geistlichen ihre Sendungen mit Dienstfreimarken zu frankiren, die von den Königlichen Kirchenvisitatorien zu requiriren, und über deren Verwendung den Letzteren am Schlusse jeden Jahres Rechnung zu legen ist. Diese Dienstfreimarken sind von den Kirchenvisitatorien mit denjenigen Marken, welche für den eigenen Bedarf dieser Behörden erforderlich sind, bei den Steuerkassen zu beziehen und zu verrechnen.

Gemeinsame Bestimmungen.

6) Briefe bis zu 1 Loth Schwere erfordern Freimarken von einem 1 Sgr., darüber hinaus bis 15 Loth solche zu 2 Sgr.

Postanweisungen sind in allen Fällen zu frankiren.

Mehrere Briefe an denselben Adressaten sind regelmäßig bis zum Gewicht von 15 Loth in ein Couvert zu verpacken.

Zur Verminderung des Gewichts wird empfohlen, in den Berichten ꝛc., jede Weitläuftigkeit zu vermeiden, sowie in den Fällen, wo die vierte Seite des Bogens nicht durch den Bericht noch in Anspruch genommen wird, von einer besonderen Couvertirung abzusehen.

Wo es ohne das Dienstinteresse zu gefährden und Zeitverlämmnisse herbeizuführen zulässig erscheint, kann von der Beförderung der Briefe durch die Post Abstand genommen, und diese zuverlässigen Personen und Beamten zur Beförderung mitgegeben werden.

Die feststehenden oder besonders gestellten Termine für die Erstattung der Berichte ꝛc. sind sorgfältig inne zu halten, damit unfrankirte Monitorien vermieden werden.

7) Die Vertreter der unter unserer Aufsicht stehenden Vereine, Gesellschaften, Privatanstalten und milden

Digitized by Google

Stiftungen, welche bisher Portofreiheit genossen, dieselbe aber durch das Bundesgesetz vom 5. Juni d. J. für die Zukunft verloren haben, werden auf die §§ 6 und 9 dieses Gesetzes besonders aufmerksam gemacht.

Schleswig, den 31. December 1869. Kiel, den 4. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Königl. evangelisch-luther. Consistorium in Kiel.

35. Von dem Bundesrathe des Zollvereins sind zur Ausführung des vom 1. Januar k. J. in Kraft tretenden Vereinszollgesetzes vom 1. Juli d. J. in Gemäßheit des § 167 des Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt, welche in Folge Reskripts des Herrn Finanz-Ministers vom 23. d. M. III. 25103 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1) Zu § 10. Die Erhebung besonderer Gebühren neben den Zöllen ist, außer den im Gesetz speciell bezeichneten Fällen, beispielsweise dann zulässig, wenn die Zollabfertigung an anderen Orten, als an der gewöhnlichen Amtsstelle oder, mit Ausnahme der im § 133 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fälle, während der Nachtzeit erfolgt, wenn auf den Antrag der Betheiligten statt der Begleitschein-Abfertigung und der Anlegung des Verschlusses amtliche Begleitung angeordnet wird, wenn Schiffer sich weigern, eine Declaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben und dadurch eine Bewachung des Schiffes nothwendig wird oder wenn dieselben an andern als den bestimmten Löschstellen anlegen.

2) Zu den §§ 16 und 17. a. Künstliche in das Wasser hinausreichende Anlagen, wie Molen, Dämme, Anlege- oder Ladebrücken u. s. w., sind als Theile des Landes anzusehen.

b. Bei Gewässern, deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes nur insofern die Zollgrenze, als der verschiedene Wasserstand in der That eine Folge der Ebbe und Fluth ist. Bei Ueberschwemmung ist die gewöhnliche Fluthlinie als Zollgrenze zu betrachten.

c. Der Grenzbezirk ist da, wo Straßen, welche einem erheblicheren Verkehr dienen, die Binnenlinie überschreiten, durch Tafeln mit der Inschrift: „Grenzbezirk" kenntlich zu machen. Die Zollstraßen sind als solche ebenfalls durch Tafeln zu bezeichnen. Dasselbe gilt von den erlaubten Ladungsplätzen, welche an den die Grenze bildenden schiffbaren Gewässern liegen.

3) Zu § 21. a. Als verpackte Waaren, welche in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße über die Zoll-Linie eintreten können, sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder die Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeugs nicht mit Sicherheit erkannt werden kann.

Unter „verdeckten Fahrzeugen" sind jedoch Chaisen u. s. w. nicht zu verstehen.

b. Ist von einem Amte ausnahmsweise die Erlaubniß zur Einbringung zollpflichtiger Waaren außerhalb der Tageszeit und auf einem Nebenwege ertheilt, so muß für die Ueberwachung des Transports durch die Grenzaufsicht Sorge getragen werden. Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine ist ein Notizregister zu führen, in welchem der Inhalt der Erlaubnißscheine kurz anzugeben ist.

4. Zu den §§ 22—32. a. Es steht dem Declaranten frei, statt der generellen sofort die specielle Declaration abzugeben.

b. Wegen der Formulare zu den im Eisenbahn- und Seeverkehr abzugebenden generellen Declarationen (Ladungsverzeichnisse, Manifeste) wird auf die betreffenden Regulative verwiesen.

Die speciellen Declarationen sind nach dem anliegendem Muster abzugeben; jedoch können die zur Zeit vorräthigen, bisher gebräuchlichen Formulare noch verbraucht werden.

Die Formulare zu den speciellen Declarationen werden den Declaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabfolgt. Es können solche auch von den letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden.

c. Die bisherigen Vorschriften wegen Anfertigung der Declaration, sowie die den Zollämtern ertheilte Geschäftsanweisung bleiben in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz etwas Anderes bestimmt oder durch Beschlüsse der Vereinsregierungen Aenderungen eingetreten sind.

5) Zu § 28. Die Revision an anderen Orten, als an der ordentlichen Amtsstelle ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Amtsvorstandes zulässig.

6) Zu § 29. Die bisherigen näheren Bestimmungen darüber, welche innere Umschließungen zum Nettogewicht der Waare zu rechnen sind und welche dagegen vor der Verwiegung entfernt werden dürfen, bleiben auch ferner in Kraft.

Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichtsabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Declaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Connoissementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt dem Abfertigungsamte überlassen, Probetrocknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die Bewilligung des Abzuges erfolgt durch die Directivbehörde.

7) Zu § 30. Eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der ein-

Digitized by Google

zehnen Kolli nur Abweichung von 2 Procent oder weniger gegen das deklarirte Gewicht ergeben.

8) Zu § 38. a. Die Begleitungen von Aufgabeposten zum Grenzzollamte sollen regelmäßig und so oft geschehen, als es der Umfang des Verkehrs erheischt und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung bis zum Grenzzollamte zulassen.

Bei jedem Aufgabeposten muß eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus welcher zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der eingetroffenen Waarentransporte zum Grenzzollamte erfolgt.

Auch außerhalb der regelmäßigen Begleitungszeiten müssen Reisende, deren Begleitung der Aufgabeposten für nöthig erachtet (§ 92 des Gesetzes), zum Grenzzollamte begleitet werden.

b. Auch kann für einzelne Strecken, wo das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, mit Genehmigung der Directivbehörde von dem Aufgabeposten, statt der Begleitung, amtlicher Verschluß angelegt werden.

9) Zu § 39. Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaration abgegeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Einzangszolles von den darin verzeichneten Waaren vermerke.

In der auszufertigenden Quittung ist, insofern es sich um legitimationsscheinpflichtige Waaren handelt, dem Waarenführer vorzuschreiben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen habe (§ 119 des Gesetzes).

Er erhält schließlich sämmtliche Frachtbriefe und sonstige von ihm übergebene Papiere, nachdem dieselben einzeln abgestempelt worden sind, zurück.

10) Zu den §§ 40, 97 und 105. Allgemeine und beschränkte Niederlagen dürfen in der Regel nur bei Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern errichtet werden. Ausnahmsweise können dieselben auch für solche Orte zugestanden werden, an denen sich nur ein Nebenzollamt oder Steueramt, welches jedoch mindestens mit zwei Beamten besetzt sein muß, befindet.

Die Verabredungen unter den Vereinsstaaten hinsichtlich der bedingten Niederlagen, zu welchen Waaren nur nach vorgängiger specieller Revision abgefertigt werden dürfen, bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

11) Zu § 44. Daß der Begleitschein die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten müsse, ist zwar durch das Gesetz nicht, wie bisher durch den § 41 der Zollordnung, vorgeschrieben. Dagegen setzen die Vorschriften in den §§ 49, 50 und 96 des Gesetzes über das bei Transportverzögerungen und bei einer veränderten Bestimmung oder Theilung der Ladung oder bei Konstatirung von Verschlußverletzungen zu beobachtende Verfahren das Vorhandensein des Begleitscheins bei der Ladung voraus.

12) Zu den §§ 48, 67 und 103. Der Zollerlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder im verderbenen oder zerbrochenen Zustande ankommenden Waaren kann von dem Hauptamte, welches den Begleitschein oder das Ladungsverzeichniß zu erledigen hat, beziehungsweise von dem dem Erledigungsamte vorgesetzten Hauptamte selbstständig zugestanden werden.

Die Bewilligung darf jedoch nur nach vorheriger protokollarischer Feststellung der obwaltenden Umstände und unter Zuziehung sämmtlicher Hauptamts-Mitglieder erfolgen. Der auf dem Abfertigungspapier zu ertheilenden Genehmigung sind die gepflogenen Verhandlungen beizufügen.

Die gleiche Befugniß steht auch dem Niederlageamte bezüglich der auf der Niederlage zu Grunde gegangenen oder verdorbenen oder zerbrochenen Waaren zu.

13) Zu § 55. Die bei den Grenzzollämtern vorgezeigten Quittungen über entrichteten Ausgangszoll sind zur Verhütung nochmaligen Gebrauchs abzustempeln.

14) Zu § 57. Rücksichtlich der zum directen Transit auf dem Rhein bestimmten Schiffsladungen finden die Vorschriften im Artikel 9 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. October 1868 Anwendung.

Für die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rhein mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie für die zur Ausfuhr bestimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rhein durchgehenden Waaren treten die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Kraft, insoweit dieselben weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen Behandlung des Güterverkehrs des u. s. w. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes belegenen Theil des Rheins u. s. w. vom 8. Mai 1841.

15) Zu § 90. Wegen des beim Eingange und Ausgange feewärts zu beobachtenden Verfahrens bleiben bis auf Weiteres die bestehenden Hafen-Regulative in Kraft, soferne sie nicht durch das Vereinszollgesetz eine Abänderung erleiden.

16) Zu § 91. Das vom 1. August 1868 ab in Wirksamkeit getretene Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände bleibt auch ferner und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Falle unrichtiger Inhaltserklärungen (§ 18 des Regulativs) statt des Zollstrafgesetzes die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Anwendung finden.

17) Zu § 94. Wie die Verpackung beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, darüber bewendet es bei der bisher ertheilten Anleitung.

18) Zu den §§ 108 und 109. Hinsichtlich der Begünstigungen, unter denen Privatläger zu bewilligen sind, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatläger ohne Mitverschluß der Zollverwaltung zugestanden werden können, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz abweichende Vorschriften enthält.

Digitized by Google

Rücksichtlich der Wein-Transitläger und der Wein-Creditläger kommen bis auf Weiteres die seitherigen Bestimmungen in Anwendung.

19) Zu § 110. Das für die fortlaufenden Conten erlassene Regulativ bleibt auch ferner und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulatives statt der im § 57 desselben angedrohten, die im Vereins-Zollgesetz bestimmten Strafen zur Anwendung kommen.

20) Zu § 111. Rücksichtlich der zollamtlichen Abfertigung der aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet zu versendenden Waare des freien Verkehrs bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, sowie bei den bisher für einzelne Strecken gewährten Erleichterungen. Wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, kann für bestimmte Strecken mit Genehmigung der Directivbehörde von der Bezeichnung des Wiedereingangsamtes in dem zu ertheilenden Declarationsschein abgesehen werden.

Sollen Waaren von dem Grenzzollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden, so erfolgt die Ablassung unter Begleitschein-Controle.

Abgegeben, den ten 18

Deklaration zum

(Vereinszollgesetz

I. Deklaration.									II. Anträge und Erläuterungen des Deklaranten oder Waaren-Disponenten.
Nummer der einzelnen Positionen.	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	Deren Wohnort.	Zahl und Art der Kolli.	Deren Zeichen und Nummern.	Menge.		Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	Benennung der Waaren, nach Anleitung des Zolltarifs.	
					Brutto-Gewicht.	Netto-Gewicht, soweit dessen Declaration erforderlich.			
					Pf.	Pf.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Digitized by Google

21) Zu den §§ 112 bis 117. Hinsichtlich der Bedingungen und Controlen, unter denen die in den §§ 112 bis 117 erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, bleiben im Allgemeinen die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Vereinszollgesetz Abänderung erleiden, in Wirksamkeit.

22) Zu § 117. Die Zollfreiheit inländischer Strandgüter kann von den Hauptämtern selbstständig bewilligt werden, wenn sämmtliche Mitglieder übereinstimmen; andernfalls entscheidet die Directivbehörde.

23) Zu § 119. Als Transportausweise im Grenzbezirke und im Binnenlande, soweit solche angeordnet sind (§§ 118—125), können Begleitscheine dienen.

24) Zu den §§ 129 und 131. Die den Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamten ertheilten Dienst-Instructionen bleiben auch ferner in Kraft.

25) Zu § 133. Am Eingange jeder Zoll- und Steuerstelle ist eine Bekanntmachung, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind, anzuschlagen.

Glückstadt, den 28. December 1869.

Der Geheime Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.

Muster.

Eingetragen in das Deklarations-Register unter Nr.

Die Revision übernehmen:

Waaren-Eingang.

§§ 22 ff.)

Ich Unterschriebener, der
melde dem Königl. Amte zu
innen verzeichnete auf

geladene Waaren an und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

den ten 18

III. Revisionsbefund.					IV. Gefälle-Berechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren				Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß Zahl der Bleie u. s. w.
Der Kolli.		Der Waaren			Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifsatzes.	Tarifsatz.	Gefälle-Betrag.	in den Hebe- und Kontrol-Registern.		im Kommerzial-Register.	Angabe der Herkunft der Waaren.	
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen u. Nummern.	tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge, durch Verwiegung ermittelten Gewicht. Brutto.*) Ctr. ℔	Menge, durch Verwiegung ermittelten Gewicht. Netto. Ctr. ℔	Ctr. ℔	ℛ ₰	ℛ ₰ ₰	Benennung Z des Registers.	Dessen Blatt ℳ			
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

*) Bei Waaren, welche nicht nach dem Gewicht verzollt werden (vergl. Spalte 8), ist die Menge, unter entsprechender Bezeichnung der Menge-Einheit (Tonnen, Stück u. s. w.), im Revisions-Befund in die für Angabe des Brutto-Gewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

Digitized by Google

36. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit Bezug auf den § 82 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es für Strandungsfälle im Allgemeinen bei den bestehenden Vorschriften bewendet, rücksichtlich der beschädigten Strandgüter aber, für welche die im Gesetze zugestandene Zollermäßigung beansprucht wird, folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

a. Die Verzollung nach dem Auctions-Erlöse ist von den Strandungs-Interessenten (Eigenthümern, Versicherern ꝛc.) bei dem Haupt-Zoll-Amte, in dessen Bezirk die Bergung stattgefunden hat, spätestens 3 Tage vor der Auction schriftlich zu beantragen, unter Einreichung eines zweifachen Verzeichnisses der zum Verkauf bestimmten Waaren und mit der Anzeige, wann, wo und von wem die Auction abgehalten werden soll.

b. Vor dem Verkaufstermin erfolgt die zollamtliche Revision der beschädigten Güter unter Zuziehung der Betheiligten. Als beschädigt sind nur diejenigen aus gestrandeten Schiffen geborgenen Güter anzusehen, welche in Folge der erlittenen Havarie die Eigenschaft als marktgängige Handelswaare verloren haben. Die hiernach nicht zur Verzollung nach dem Auctionserlöse geeignet befundenen Waaren werden ausgeschieden, in Betreff der übrigen aber wird unter beiden Exemplaren des Verzeichnisses der beschädigte Zustand von dem Zollamte bescheinigt. Ein Exemplar erhalten die Betheiligten zurück.

c. Die Auction der beschädigten Güter darf, sofern sie nicht von einem Gericht abgehalten wird, nur in Gegenwart eines von dem Hauptamte dazu beauftragten Zollbeamten, welcher das Auctions-Protocoll mit zu vollziehen hat, vorgenommen werden.

Nach beendigter Auction hat die Behörde, beziehungsweise die Person, welche die Auction abgehalten hat, dem Hauptamte einen beglaubigten Auszug aus dem Auctions-Protocolle zuzustellen, welcher von ihr und den Zollbeamten mit einer Bescheinigung über den beschädigten Zustand der verkauften Waaren zu versehen ist. Auf Grund dieses Auszuges geschieht die Feststellung und Erhebung des Eingangszolles.

d. Der Eingangszoll ist von den Käufern oder von den Strandungs-Interessenten vor der Herausgabe der Waaren einzuzahlen oder sicher zu stellen.

Die Strandungs-Interessenten sind zur Erstattung der Kosten verpflichtet, welche der Zollverwaltung bei Auctionen an anderen Orten, als am Sitze einer Zollstelle an Diäten und Reisekosten für die abzusendenden Beamten erwachsen.

Glückstadt, den 28. Dezember 1869.

Der Geh. Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

37. In Gemäßheit des Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 23. d. M. III. 25,102 wird mit Bezug auf den § 17 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli d. J. in der Anlage das Verzeichniß der in dem Verwaltungsbereiche der Provinzial-Steuer-Direction für Schleswig-Holstein vorhandenen Zollstraßen unter gleichzeitiger Angabe der von den Zollstraßen ausgeschlossenen Häfen am Meere mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es bezüglich der für das Laden und Löschen nach dem Vereinszolltarife zollfreier Gegenstände erlaubten Landungsplätze bei den bisherigen Anordnungen das Bewenden behält. Glückstadt, den 28. Dezember 1869.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Verzeichniß

der Zollstraßen in dem Verwaltungsbezirke der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Glückstadt.

Haupt-Amts-Bezirk.	Laufende Nummer.	Benennung des Zoll-Amtes. (Haupt- oder Neben-Amt.)	Benennung der den Zollämtern etwa vorliegenden Ansageposten.	Genaue Bezeichnung der Zollstraßen, welche zu den einzelnen Zollstellen führen.	Bemerkungen.
Hadersleben	1.	Hadersleben, Haupt-Zoll-Amt.	Stevelt ...	Die Haderslebener Föhrde bis in den Hafen bei Hadersleben.	
	2.	Stevelt, Neben-Zoll-Amt II. und Ansageposten für das Haupt-Zoll-Amt Hadersleben.	.....	Die Haderslebener Föhrde bis zum Landungsplatze bei Stevelt.	

Digitized by Google

	3.	Aarøesund, Neben-Zoll-Amt	I.	Der Hafen zu Aarøesund.
	4.	Wojens, „ „	I.	Die Eisenbahn von Dänemark.
	5.	Sommersted, „ „	II.	Dieselbe.
	6.	Brabeck, „ „	II.	Die Landstraße von Dänemark über Aller.
	7.	Thrstrup, „ „	I.	Die Chaussee von Kolding nach Hadersleben.
	8.	Frörup, „ „	II.	Die Landstraße von Dänemark über Frörup.
	9.	Slodborg, „ „	II.	Die Landstraße von Slodborghuus nach Slodborg.
	10.	Foldingbro, „ „	I.	Die Chaussee von Kolding nach Ripen.
	11.	Barnegaard, „ „	I.	Die Chaussee von Ripen nach Kolding.
	12.	Gjelsbro, „ „	I.	Die Chaussee von Ripen nach Hadersleben.
	13.	Fjersted, „ „	II.	Die Landstraße von Dänemark nach Spandet.
	14.	Westerbeck, „ „	II.	Die Landstraße von Ripen nach Raadager.
	15.	Högebro, „ „	I.	Die Chaussee von Ripen nach Tondern.
Tondern . . .	1.	Ballum, „ „	I.	Der Einlauf aus der See bis zum Lösch- und Ladeplatz bei Ballum.
	2.	Röm, „ „	I.	Der Einlauf aus der See bis zum Lösch- und Ladeplatz bei Havnebv.
	3.	Sylt, „ „	I.	Der Einlauf aus der See bis zum Lösch- und Ladeplatz bei Munkmarsch.
	4.	Hover, „ „	I.	Der Einlauf aus der See bis zur Schiffbrücke bei der neuen (westlichen) Schleuse im neuen Friedrichsloog.
	5.	Südwesthörn, „ „	II.	Der Einlauf aus der See bis in den Hafen bei Südwesthörn.
	6.	Dagebüll, „ „	II.	Der Einlauf aus der See bis zum Lösch und Ladeplatz bei Dagebüll.
	7.	Apenrade, „ „	I.	Die Apenrader Föhrde bis in den Apenrader Hafen.
	8.	Callee, „ „	II.	Die Gjenner Föhrde bis zur Landestelle bei Callee.
Tönning . .	1.	Tönning, Haupt-Zoll-Amt	. . .	Die Eider bis zum Tönninger Hafen.
	2.	Catingfiel, Neben-Zoll-Amt	I.	Der Hafen bei Catingfiel.
	3.	Husum, „ „	I.	Der Einlauf aus der See und die Hever in den Husumer Hafen.
	4.	Pellworm, „ „	I.	Der Einlauf aus der See in den Pellwormer Hafen.
	5.	Nordstrand, „ „	I.	Der Einlauf aus der See in den Norderhafen.
	6.	Amrum, „ „	I.	Der Einlauf aus der See in den Hafen bei Steenodde.
	7.	Lyck a. Föhr, „ „	I.	Der Einlauf aus der See bis in den Wycker Hafen.
	8.	Ockholm, „ „	II.	Der Einlauf aus der See nach Bungfiel im Ockholmer Kooge bis zum dortigen Schleusenbohlwerk.
Flensburg .	1.	Flensburg, Haupt-Steuer-Amt	Holnis . . .	Die Flensburger Föhrde bis in den Flensburger Hafen.
	2.	Eckensund, Neben-Zoll-Amt	II. Holnis . . .	Die Flensburger Föhrde und der Einlauf nach Eckensund bis in den dortigen Hafen.

Haupt-Amts-Bezirk.	Laufende Nummer.	Benennung des Zoll-Amtes. (Haupt- oder Neben-Amt.)	Benennung der den Zollämtern etwa vorliegenden Ansagepoften.	Genaue Bezeichnung der Zollstraßen, welche zu den einzelnen Zollstellen führen.	Bemerkungen.
	3.	Holnis, Neben-Zoll-Amt I. u. Ansagepoften für Flensburg und Eckernsund.	.....	Die Flensburger Föhrde bis zur Norder- und Süderbrücke bei Holnis.	
	4.	Sonderburg, Neben-Zollamt I.	Zollkreuzer in der Alsener Föhrde.	Der Einlauf von Süden in den Alsen-Sund bis zur Schiffbrücke in Sonderburg und von Norden die Alsener Föhrde und der Alsen-Sund bis ebendahin.	
	5.	Mommark, „ „ II.	.....	Die Fährbrücke zu Mommark.	
	6.	Fühnshaff, „ „ II.	.....	Der Strand dem Zollhause gegenüber.	
	7.	Norburg „ „ I.	.....	Der Alsensund, der Stegswig und der Dywig bis zur Schiffbrücke an Letzterem.	
Schleswig .	1.	Schleswig, Haupt-Steuer-Amt	Maasholm.	Die Schlei bis zur Schiffbrücke bei Schleswig.	
	2.	Cappeln, Neben-Zoll-Amt I.	Maasholm.	Die Schlei bis zur Schiffbrücke bei Cappeln.	
	3.	Maasholm, Neben-Zoll-Amt I. u. Ansagepoften für Schleswig und Cappeln.	.....	Die Schlei bis zur Lösch- und Ladestelle bei Maasholm.	
	4.	Eckernförde, Neben-Zoll-Amt I.	.....	Die Föhrde bis in den Hafen bei Eckernförde.	
	5.	Steinberghaff, „ „ II.	.....	Der Lösch- und Ladeplatz am Stronde bei Steinberghaff.	
Heide.....	1.	Büsum, „ „ I.	.....	Der Hafen bei Büsum	Ausgeschlossen als Zollstraßen im Bezirk des Haupt-Steueramts zu Heide sind der Warwerorter Hafen. der Bartler Hafen, der Kronprinzenkoogshafen.
	2.	Wöhrden, „ „ I.	.....	Der Wöhrdener Hafen.	
	3.	Meldorf, „ „ I.	.....	Der Meldorfer Hafen.	
	4.	Friedrich VII. Koog, „ II.	.....	Der Hafen im Friedrich VII. Koog.	
	5.	Schülpersiel, „ „ II.	.....	Der Hafen bei Schülpersiel.	
Itzehoe ...	1.	Itzehoe, Haupt-Zoll-Amt	Stör-Wachtschiff	Die Stör bis zum Haupt-Zollamte	Ausgeschlossen als Zollstraße ist im Haupt-Amtsbezirk Itzehoe der Hafen bei St. Margrethen.
	2.	Neufeld, Neben-Zoll-Amt I.	.....	Der Neufelder Hafen.	
	3.	Brunsbüttel, „ „ I.	.....	Der Brunsbütteler Hafen.	
	4.	Büttel, „ „ I.	.....	Der Einlauf bei der Bösch nach Büttel bis zur dortigen Schleuse.	
	5.	Brockdorf, „ „ I.	.....	Der Lösch- und Ladeplatz bei Brockdorf.	
	6.	Wilster, „ „ I.	Stör-Wachtschiff	Die Stör und die Wilsterau bis zum Neben-Zollamte.	
	7.	Wewelsfleth, „ „ I.	Stör-Wachtschiff	Die Stör bis zum Hafen bei Wewelsfleth.	
	8.	Krempe, „ „ I.	Stör-Wachtschiff	Die Stör und die Kremperau bis zum Zollhause in Krempe.	

	9.	Glückstadt, „ „	I.	Das Glückstädter Wachtschiff.	Der Glückstädter Hafen.
	10.	Colmar, „ „	I.	.....	Der Colmarer Hafen.
	11.	Bielenberg, „ „	II.	.....	Der Bielenberger Hafen.
	12.	Elmshorn, „ „	I.	Krückau-Wachtschiff.	Die Krückau bis zum Lösch- und Ladeplatze für zollpflichtige Waaren bei Elmshorn.
	13.	Uetersen, „ „	I.	Pinnau-Wachtschiff.	Die Pinnau bis zum Lösch- und Ladeplatze für zollpflichtige Waaren bei Uetersen.
	14.	Haseldorf, „ „	II.	.....	Die Binnenelbe und der zur Schleuse bei Haseldorf führende Priel.
	15.	Hetlingen, „ „	II.	.....	Die Binnenelbe bis zum neuen Damm.
Ottensen ..	1.	Ottensen, Haupt-Zoll-Amt . .		.....	Die aus Altona nach Ottensen führende Klopstockstraße.
	2.	Zollabfertigungsstelle a. Bahnhofe zu Altona.		.....	.....
	3.	Blankenese, Neben-Zoll-Amt	I.	.....	Die Dampfschiffsbrücke und das Ufer neben der Dampfschiffsbrücke in einer Ausdehnung von 200 Fuß auf jeder Seite derselben.
	4.	Wedel, „ „	I.	.....	Die Wedeler Aue bis in den Wedeler Hafen.
	5.	Schulau, „ „	II.	.....	Der Schulauer Hafen und für die mit Dampfschiffen eingehenden Gegenstände die Dampfschiffsbrücke.
	6.	Langenfelde, „ „	I.	.....	Die Altona-Kieler Chaussee.
	7.	Hoheluft, „ „	I.	.....	Die Chaussee von Hamburg nach Lockstedt.
	8.	Eppendorf, „ „	I.	.....	Die Chaussee von Hamburg nach Segeberg und die Alster.
Wandsbeck.	1.	Wandsbeck, Haupt-Zoll-Amt.		.....	Die Chaussee von Hamburg nach Lübeck. Die Hamburg-Lübecker Eisenbahn.
	2.	Barmbeck, Neben-Zoll-Amt	I.	.....	Die Bramfelder Straße.
	3.	Schiffbeck, „ „	I.	.....	Die Hamburg-Berliner Chaussee.
	4.	Billwärder-Billdeich „	I.	.....	Der Billwärder Billdeich und die Bille.
	5.	Rothenburgsort, „	I.	.....	Der Ausschläger Elbdeich sowie die nördlich von demselben belegene demnächst dem Verkehr zu eröffnende neue Straße.
Lübeck	1.	Lübeck, Haupt-Zoll-Amt		Travemünde	Die Trave bis in den Lübecker Hafen.
	2.	Travemünde, Neben-Zollamt und Anfagepoften für das Haupt-Zoll-Amt in Lübeck.	I.	.....	Die Trave bis zum Zoll-Amte.
Neustadt ..	1.	Neustadt, Haupt-Zoll-Amt ..		Anfagepoften an d. Neustädter Hafenmündung	Der Neustädter Hafen.
	2.	Burg auf Fehmarn, Neben-Zoll-Amt	I.	.....	Der Einlauf aus der See bei Burgtiefe bis in den Hafen am Staacken.

Die zum Eingange in's Vereinsgebiet auf der Altona-Kieler Eisenbahn bestimmten Waaren sind vorlleberschreitung der Zöllinie und die auf dieser Bahn über die Zöllinie ausgehenden ausgangszollpflichtigen od. unter Zollcontrole stehenden Waaren sind sofort nach ihrer Ankunft auf dem Altonaer Bahnhofe der dortigen im Vereinsauslande sich befindenden Zollabfertigungsstelle vorzuführen.

Die Abkürzungsbahn zwischen der Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn und der Altona-Kieler Eisenbahn ist von den Zollstraßen ausgeschlossen und darf nur in dem der betreffenden Eisenbahnverwaltung besonders gestatteten Umfange zum Waarentransport benutzt werden.

Haupt-Amts-Bezirk.	Laufende Nummer.	Benennung des Zoll-Amtes. (Haupt- oder Neben-Amt.)	Benennung der den Zollämtern etwa vorliegenden Anlageposten.	Genaue Bezeichnung der Zollstraßen, welche zu den einzelnen Zollstellen führen.	Bemerkungen.
	3.	Lemkenhafen, Neben-Zollamt I.	.....	Der Einlauf aus der See nach Lemkenhafen.	
	4.	Heiligenhafen, „ „ I.	.....	Der Heiligenhafener Hafen.	
	5.	Hohwacht, „ „ I.	.....	Der Lösch- und Ladeplatz bei Hohwacht.	
Kiel.....	1.	Kiel, Haupt-Steuer-Amt....	Wachtschiff in d. Kieler Föhrde.	Die Kieler Föhrde bis in den Hafen bei Kiel.	
	2.	Holtenau, Neben-Zoll-Amt I.	Wachtschiff in d. Kieler Föhrde.	Die Kieler Föhrde bis zur Mündung des Canals.	
	3.	Neumühlen, „ „ II.	Wachtschiff in d. Kieler Föhrde.	Die Kieler Föhrde bis zur Schwentine.	
	4.	Laboe, „ „ II.	.....	Der Laboer Hafen.	
Hamburg .	1.	Zollabfertigungsstelle am Berliner Bahnhofe.	.....	.....	Zu 1. u. 2. Die zum Eingange in das Vereinsgebiet resp. auf der Hamburg-Berliner und auf der Hamburg-Lübecker Eisenbahn bestimmten Waaren sowie die auf diesen Bahnen aus dem Vereinsgebiet kommenden ausgangszollpflichtigen oder unter Zollcontrole stehenden Waaren sind resp. vor ihrer Absendung und nach ihrer Ankunft den nebenbemerkten Abfertigungsstellen vorzuführen.
	2.	Zollabfertigungsstelle am Lübecker Bahnhofe.			
	3.	Zollabfertigungsstelle a. Grasbrook.	.....	.....	ad 3 und 4. Die zum Eingange in's Vereinsgebiet auf der Elbe bestimmten Waaren sowie die auf der Elbe aus dem Vereinsgebiete kommenden ausfuhrzollpflichtigen oder unter Zollcontrole stehenden Waaren sind den nebenbemerkten Abfertigungsstellen nach Maßgabe der über die Abfertigungsbefugnisse derselben bestehenden Bestimmungen vorzuführen.
	4.	Zollabfertigungsstelle am Entenwärder.			

Digitized by Google

38. Von heute ab wird das Privat-Personen-Fuhrwerk, welches von Itzehoe nach Wrist zum Anschlusse an den ersten Zug von Hamburg, in Wrist 88 Uhr Vormittags, unterhalten wird, zur Beförderung von Briefpostsendungen und Zeitungspacketen benutzt.

Kiel, den 3. Januar 1870.

Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

39. Die Inhaber der von uns unter dem 1. December 1857 ausgefertigten Banknoten werden hiermit aufgefordert, letztere zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten vom 18. März 1867, bis zum 1. Juli 1870 bei Vermeidung der Präclusion an uns einzuliefern.

Posen, den 9. November 1869.

Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen.

Der Aufsichtsrath. Der Director.

Bielefeld. Hill.

40. Die Tage der Eröffnung der Sitzungsperioden für die während des Jahres 1870 bei dem Kreisgerichte zu Flensburg abzuhaltenden Schwurgerichte sind auf den 3. März, 9. Juni, 15. September und 8. December 1870 festgesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 24. December 1869.

Königliches Kreisgericht.

41. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Tag der Eröffnung der ersten in diesem Jahre bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte abzuhaltenden Schwurgerichts-Periode auf

Montag, den 14. Februar 1870, Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt worden ist.

Itzehoe, den 3. Januar 1870.

Königliches Kreisgericht.

42. Hilfsbedürftige Verwandte des weil. Pastor emeritus **G. Knickbein** zu Steinburg, welche sich um das von demselben hinterlassene Familienvermächtniß pro 1870 bewerben wollen, haben ihre mit Dürftigkeits- und Verwandtschaftsnachweis versehenen Gesuche bis spätestens zum 1. März d. J. beim akademischen Consistorium einzureichen.

Kiel, den 10. Januar 1870.

Der p. t. Rector der Universität.

Personal-Chronik.

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel.

43. Der Rechtsanwalt **Engel** in Neumünster ist zugleich zum Notar ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar **Paulsen** in Meldorf ist gestorben.

Die Rechtskandidaten: **Friedrich Posselt**, D. A. D. **Aye, Ernst Posselt** und **Aug. C. J. Stemann** sind zu Referendarien ernannt.

im Bezirk der Ober-Post-Direction in Kiel.

44. Angenommen: Abiturient **Andersen** aus Ahrensböck zum Post-Eleven und Gymnasiast **Neck** aus Kiel zum Post-Expedienten-Anwärter.

Ernannt: die Post-Expedienten **Roll** in Sonderburg und **Becher** in Plön zu Post-Assistenten, der Bureaudiener **Metzger** in Altona zum Post-Packmeister.

Angestellt: die Post-Expedienten **Müller** in Segeberg, **Rudolph** in Schleswig, **Frähmke** in Neustadt, **Misch** in Lütjenburg, **Lemke** in Flensburg und **Polster** in Kiel.

Versetzt: Post-Rath **Brachvogel** von Kiel nach Frankfurt a. M. und Post-Expedient **Gröhe** von Altona nach Eiegnitz.

Entlassen: der Stadtpostbote **Hermannsen** in Hadersleben.

45. Der Intendantur-Secretair und Rechnungs-Rath **Thäder** ist von der Intendantur der 17. Division nach Hannover und der Intendantur-Secretair und Rechnungs-Rath **Hochhaus** von der Intendantur des 7. Armee-Corps nach Kiel versetzt worden.

46. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unter dem 27. December 1869 im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung zu Schleswig die interimistische Verwaltung der durch das Ableben des Kirchenpropsten **Prahl** erledigten Haderslebener Kirchenpropstei dem consk. Kirchenpropsten der Propstei Törninglehn, Pastor **Müller** in Hadersleben, übertragen.

47. Der Hardesvogt **Rathlev** ist zufolge der von der Bürgerschaft des Fleckens Cappeln getroffenen Wahl als Bürgermeister des Fleckens Cappeln auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt und die Bestimmung des Kaufmanns und Ersten Rathmannes **J. Viereck** zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

48. Der bisherige Fleckensvorsteher **Schümann** ist zufolge der von der Bürgerschaft des Fleckens Bramstedt getroffenen Wahl als Bürgermeister des Fleckens Bramstedt auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt und die Bestimmung des Zimmermeisters und Rathmannes **Burmeister** zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

Dagegen ist die Orts-Polizeiverwaltung im Flecken Bramstedt dem Fleckensschreiber und Cassirer **Wolf** daselbst bis auf Weiteres übertragen.

49. Von der einstweilen im Besitze des adligen Gutes Projensdorf im Kreise Kiel verbliebenen Wittwe des verstorbenen Gutsbesitzers **Trummer** ist der Gutsverwalter **Christian Schlesinger** zu Projensdorf mit unserer Genehmigung mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute beauftragt worden.

Vacanz-Anzeigen.

50. Nachdem das Diaconat an der Kirche zu Heiligen-

Digitized by Google

ſtedten durch die anderweitige Beförderung des Diaconus **Niſſen** im Jahre 1868 vacant geworden iſt, und die unterm 24. Juni 1868 erlaſſene Vacanz-Anzeige ohne Erfolg geblieben iſt, werden etwanige Bewerber um dieſe, nach vorgängiger Präſentation durch Wahl der Gemeinde zu beſetzende, Predigerſtelle aufgefordert, ihre Geſuche unter Anſchließung der behufigen Zeugniſſe binnen 6 Wochen portofrei an das Patronat der Heiligenſtedtener Kirche in Itzehoe einzuſenden.

Itzehoe, im Patronate der Heiligenſtedtener Kirche, den 7. Januar 1870.

51. An der Elementarclaſſe der Küſterſchule in Kr. Waabs ſoll zu Oſtern d. J. ein examinirter Lehrer feſt angeſtellt werden.

Emolumente bei dieſer Stelle ſind: 150 Thaler baar und freie Station beim Oberlehrer (incl. Bett und Bettwäſche).

Bewerber wollen ihre Geſuche, mit Zeugnißabſchriften belegt, binnen 6 Wochen an das Patronat der Schulen des adeligen Guts Ludwigsburg auf Damp, pr. Sensbye, frankirt einſenden.

Damp, den 3. Januar 1870.

Der Schulpatron.

52. Die durch Wahl zu beſetzende Stelle eines Diſtrictsſchullehrers zu Gammendorf auf Fehmarn iſt vacant.

Die Emolumente dieſes Dienſtes ſind, außer freier Wohnung mit Garten: 1 Stück Grasland, 1 Wieſe und 3000 ℔ Stroh zur Gräfung und Winterfütterung für eine Kuh, und an Geld und Naturallieferungen jährlich 220 Thlr. Schulgehalt, 14 Thlr. 12 Sgr. aus der Drömthanten-Kaſſe, 22 Thlr. 15 Sgr. Feuerungsgeld, 4 Tonnen Weizen, 2 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Gerſte.

Bewerber um dieſe Stelle wollen behufs der Präſentation ihre Geſuche, nebſt beglaubigten Abſchriften ihrer Zeugniſſe, an das Schulpatronat des mittelſten Kirchſpiels unter der Addreſſe des Unterzeichneten innerhalb 4 Wochen à dato portofrei einſenden.

Den nicht gewählten Candidaten werden die Koſten der Wahlreiſe erſtattet.

Gammendorf auf Fehmarn, den 4. Januar 1870.

Der Kämmerer.

53. Zu Oſtern d. J. iſt die neu dotirte Stelle eines Elementarlehrers in Dockenhuden zu beſetzen. Einkünfte: Familienwohnung in dem bisherigen Schulhauſe; Feuerungsgeld 60 Thlr.; Gehalt 300 Thlr.; Vergütung für die Station des Lehrers an der Mittelclaſſe, welcher unter Controlle des Elementarlehrers ſteht, 120 Thlr.; während das Gehalt des Lehrers an der Mittelclaſſe aus der Schulcaſſe bezahlt wird. Bewerber haben ihre Präſentations-Geſuche innerhalb 4 Wochen einzuſenden nach Pinneberg.

Königliches Kirchenviſitatorium der Propſtei Pinneberg, den 5. Januar 1870.

54. Die Diſtrictsſchullehrerſtelle zu Schnellſen, Kirchſpiel Niendorf, iſt durch den Tod des Lehrers erledigt. Emolumente: außer Wohnung, Garten und freier Feuerung, 6 Steuertonnen 200 □R. Dienſtland; 6 Tonnen Roggen; 2 Fuder Streuhaide; 67½ Thlr. Gehalt; 51 Thlr. 19½ Sgr. Dotationserhöhung; 120 Thlr. Vergütung für die Haltung des 2. Lehrers. Bewerber haben ihre Präſentationsgeſuche innerhalb 4 Wochen einzuſenden nach Pinneberg.

Königliches Kirchenviſitatorium der Propſtei Pinneberg, den 5. Januar 1870.

55. Die Stelle eines verheiratheten Lehrers und Erziehers an der hieſigen Armenanſtalt. Die Emolumente derſelben beſtehen in einer aus einer Stube, zwei Kammern und Küche beſtehenden Wohnung, Feuerung, Aufwartung durch die größeren Kinder und 300 Thlr. Gehalt. Der Lehrer wird auf halbjährige Kündigung angenommen. Bewerber wollen ihre Geſuche innerhalb 3 Wochen an den unterzeichneten p. t. Schulinſpector einſenden. Süderau pr. Crempe, den 10. Januar 1870.

Schröder, Diaconus.

Abonnementspreis 15 Silbergroſchen jährlich. — Inſertionsgebühren für den Raum einer geſpaltenen Druckzeile 2 Silbergroſchen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroſchen.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt von Carl Kaufhoff in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 3. Schleswig, den 27. Januar. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

56. Der Bundesrath des Zollvereins hat bezüglich der Zubereitung (Denaturirung) von Viehsalz und von Gewerbesalz, sofern letzteres auf Vorrath hergestellt wird, sowie bezüglich der abgabenfreien Verabfolgung von Salz-Abfällen nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. daß fortan bis auf Weiteres als Denaturirmittel ausschließlich anzuwenden sind:

1. für Viehsalz,
   a) aus Siedesalz bereitet ¼ Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut,
   b) aus Steinsalz bereitet ¾ Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut;
2. für Gewerbesalz auf Vorrath bereitet,
   a) entweder 1 Procent Thran neben ¼ Procent Ultramarin, oder
   b) ½ Procent Thran neben 1 Procent feingemahlenem Braunstein;

II. bezüglich der Salz-Abfälle, daß Pfannenstein nur in feingemahlenem Zustande und nach Maßgabe der vorstehend unter I. 1. b. für Steinsalz gegebenen Vorschrift denaturirt steuerfrei abgegeben werden darf; daß ferner auch Schmutz- und Fegesalz je nach seiner Haltung entweder wie Siede- oder wie Steinsalz vor der abgabenfreien Verabfolgung denaturirt werden muß, wobei ein Gemisch dieser Salze aus Stein- und Siedesalz wie Steinsalz zu denaturiren und daß endlich auch Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken, namentlich in Salpeter-Fabriken, wie Schmutzsalz von Siedereien zu behandeln ist.

Durch diese vorstehend unter I. und II. aufgeführten Anordnungen, nach welchen fortan zu verfahren ist, sind alle ihnen entgegenstehende bisherige, dieselben Gegenstände betreffende, Bestimmungen aufgehoben, namentlich die Bestimmungen unter I. und II., sowie zu I. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1868, soweit sie sich auf die Gattung und Menge der Denaturirmittel beziehen und die Bestimmung im § 13 der Bekanntmachung vom 19. August 1867, soweit sie die vorbezeichneten Salz-Abfälle betrifft.

Berlin, den 11. Januar 1870.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

57. Zufolge eines, an das Königliche Oberpräsidium für Schleswig-Holstein gerichteten, Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten d. d. Berlin den 16. Dezember 1869 ist mit der Königlich Dänischen Regierung vereinbart, daß diejenigen Wehrpflichtigen, welche auf Grund des Artikels XIX. des Wiener Friedens ihren Uebertritt nach dem Nachbarstaate erst erklären, nachdem sie von der zuständigen Behörde die definitive Ordre zum Eintritte in das stehende Heer oder die Kriegsmarine erhalten haben, ungeachtet der Erklärung des Uebertritts in den Nachbarstaat, zum Dienste herangezogen sind.

Die Entlassung solcher Wehrpflichtigen, sofern sie die Absicht der Auswanderung nach geschehenem Dienstantritte noch einmal erklären, erfolgt erst:

a) in Preußen zum nächsten allgemeinen Entlassungstermine;
b) in Dänemark sobald sie die erste militairische Ausbildung erhalten haben.

Vorstehendes wird allen, die es angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Schleswig, den 8. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

58. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April v. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Bürgermeisters, der Rathmänner und des Flecken-Vorsteher-Collegiums des Fleckens Wedel auf die neue Städteordnung am 29. December v. Js. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für den Flecken Wedel im Geltung.

Schleswig, den 8. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

59. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April v. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Ueterfen, für welchen Ort für die Folge durch von uns genehmigten Gemeindebeschluß der Titel „Stadt" mit den entsprechenden sonstigen Benennungen angenommen ist, die Verpflichtung des Bürgermeisters, der Rathmänner und des Stadtverordneten-Collegiums auf die

Digitized by Google

neue Städteordnung am 7. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die nunmehrige Stadt Uetersen in Geltung.

Schleswig, den 13. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

60. Zufolge Bekanntmachung des Königlichen Polizeipräsidiums zu Berlin vom 5. d. M. sind die dem Kaufmann **H. K. Platzmann** daselbst als Auswanderungs-Generalagenten ertheilten Concessionen für 1870 nicht verlängert worden und sind Ansprüche an die von demselben gestellte Caution von 1000 Thlr. innerhalb 12 Monaten bei dem Königl. Polizeipräsidium anzumelden.

Schleswig, den 14. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

61. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken, in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Bürgermeisters, der Rathmänner und des Stadtverordneten-Collegiums zu Burg auf Fehmarn auf die neue Städteordnung am 7. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Burg auf Fehmarn in Geltung.

Schleswig, den 17. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

62. Das Kirchdorf Borbye, die zum Kirchspiel Osel gehörenden Theile der Hüttener Harde, nämlich: Friedebye, Wassleruy, Göthebye, Holm, Hummelfeld, Osel und Wesebye, und die zum Kirchspiel Hardebye eingepfarrten zur Hüttener Harde gehörenden Ortschaften Gubye und Espreym, welche bisher zum Hebebezirk der Steuerkasse II. zu Rendsburg gehörten, sind dieser Kasse abgenommen und dem Bezirk der Steuerkasse I. zu Eckernförde zugelegt worden. Schleswig, den 7. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

63. Außer den in der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 23. August v. J., die Ausführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Zuckers betreffend, unter 1 genannten Aemtern ist nunmehr auch das Nebenzoll-Amt I. zu Rotzenburgsort zur Abfertigung von eingehendem Zucker aller Art ermächtigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Glückstadt, den 12. Januar 1870.

Der Geheime Finanzrath u. Provinzial-Steuer-Director.

64.

Verzeichniß

der in der Zeit vom 1. October bis 31. December 1869 auf Grund des Strafgesetz-Buches für die Preußischen Staaten im Bereiche des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel rechtskräftig zu Todes- oder Zuchthausstrafe verurtheilten Personen.

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Erkennendes Gericht.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand des Verbrechens.	Strafe.
1.	**Schwarz,** Hans Jürgen, Dienstknecht aus Wanderup bei Flensburg	Schwurgericht zu Altona	7. October 1869	Wiederholter einfacher Diebstahl u. Straßenraub.	10 Jahre Zuchthaus u. 5 Jahre Polizeiaufsicht.
2.	**Müller,** Elise Catharine Lina, unverehelichte Dienstmagd aus Münden	desgl.	8. October 1869	Wiederholter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
3.	**Otto,** Johann Heinrich Jacob, Arbeitsmann aus Reinbeck	desgl.	9. October 1869	Unzucht mit einer Person unter 14 Jahren	2 Jahre Zuchthaus.
4.	**Schnippering,** Wilh., Schneidergeselle aus Bozen	Kreisgericht zu Altona	18. October 1869	Raub	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
5.	**Burger,** Carl Friedr., Schneidergeselle aus Kamen	desgl.	18. October 1869	Raub	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
6.	**Langelasen,** Catharine, unverehelichte aus Altona	desgl.	20. Decbr. 1869	Kindesmord	5 Jahre Zuchthaus
7.	**Hansen,** Carl Christian, Dienstknecht aus Harrisbefeld bei Flensburg	Strafkammer des Kreisgerichts zu Flensburg	27. October 1869	Schwerer Diebstahl im Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
8.	**Nissen,** Jürgen Thomsen, Dienstknecht aus Frösbe bei Flensburg	desgl.	27. October 1869	Schwerer Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht

Digitized by Google

Laufende №	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Erkennendes Gericht.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand des Verbrechens.	Strafe.
9.	**Sandow,** Ludwig Ferdinand Bernhard, Arbeitsmann aus Bau bei Flensburg	desgl.	17. Novbr. 1869.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
10.	**Popp,** Elsabe, Arbeiterin aus Schenefeld	desgl.	1. Decbr. 1869.	Wiederholter Diebstahl im wiederholten Rückfalle u. Unterschlagung im Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
11.	**Witte,** Julius Henricus, Cigarrenmacher aus Flensburg	Schwurgericht zu Flensburg	11. Decbr. 1869.	Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde unter 14 Jahren	3 Jahre Zuchthaus
12.	**Vinzelberg,** Friedrich August, Arbeiter aus Nahrstedt	desgl.	13. Decbr. 1869.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
13.	**Gäbel,** Carl Friedr. Wilhelm, Privatschreiber aus Stettin	desgl.	13. Decbr. 1869.	a. Diebstahl im wiederholten Rückfalle b. wiederholte Urkundenfälschung im wiederholten Rückfalle	a. 2 Jahre Zuchthaus u. 2 Jahre Polizeiaufsicht b. 4 Monate Zuchthaus
14.	**Fyhn,** Peter Hansen, Armenalumne aus Aastrup	desgl.	14. Decbr. 1869.	Vorsätzliche Brandstiftung	2 Jahre Zuchthaus
15.	**Nielsen,** Peter Friedr., Dienstknecht aus Trögelsby bei Flensburg	desgl.	10. Decbr. 1869.	Versuchter Todtschlag	10 Jahre Zuchthaus u. Landesverweisung
16.	**Friis,** Jes Wilhelm, Bursche in Frörup bei Flensburg	Schwurgericht zu Flensburg und Ober-Appellationsgericht in Berlin	18. Septbr. 1869 u. 22. Decbr. 1869	Vorsätzliche Brandstiftung, durch welche ein Mensch das Leben verloren hat	Todesstrafe
17.	**Fischer,** Johann Christoph, Arbeiter aus Oberlistingen	Strafkammer des Kreisgerichts zu Itzehoe	29. Septbr. 1869	Wiederholter einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
18.	**Linke,** Franz, Wollspinner aus Rochlitz	Schwurgericht zu Itzehoe	21. October 1869	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus
19.	**Schulz,** Heinrich Christian, Siebmacher aus Quickborn	desgl.	22. October 1869	Wiederholter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	10 Jahre Zuchthaus u. 10 Jahre Polizeiaufsicht
20.	**Tödt,** Marcus, Handelsmann aus Bramstedt	desgl.	22. October 1869	desgl.	8 Jahre Zuchthaus und 8 Jahre Polizeiaufsicht
21.	**Mohr,** August Wilh., Handelsmann aus Bramstedt	desgl.	22. October 1869	Schwere und gewohnheitsmäßige Hehlerei	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
22.	Dessen Ehefrau Margaretha geb. **Gebien**	desgl.	22. October 1869	desgl.	desgl.
23.	**Ziegenbein,** Heinrich, Handelsmann aus Bramstedt	desgl.	22. October 1869	desgl.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
24.	**Petersen,** Anna Margaretha Friedericke geb. **Stäcker,** verehelichte Arbeiter aus Wennebeck	Strafkammer des Königl. Kreisgerichts zu Itzehoe	13. Decbr. 1869	Vorsätzliche Brandstiftung	10 Jahre Zuchthaus
25.	**Petersen,** Heinrich, Arbeitsmann aus Wennebeck	desgl.	13. Decbr. 1859	Theilnahme daran	desgl.
26.	**Wilcke,** Friedr. Ferdinand Paul, Handlungs-Commis aus Tamsel bei Cüstrin	Ober-Appellationsgericht zu Berlin	22. Septbr. 1869	Wiederholte Urkundenfälschung	2 Jahre Zuchthaus [illegible] noch 6 Monate Zuchthaus

Digitized by Google

Laufende No.	Vor- und Zunamen Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Erkennendes Gericht.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand des Verbrechens.	Strafe.
27.	**Kray,** Carl Friedrich, Arbeitsmann aus Schinkel, adeligen Guts Rosenkranz, Kreis Eckernförde	Strafkammer des Königl. Kreisgerichts zu Kiel	23. October 1869	Einfacher Diebstahl im 3. Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
28.	**Störtebecker,** Christian Hinrich, Arbeitsmann aus Cröß, adeligen Guts Putlos, Kreis Oldenburg	Strafkammer des Kreisgerichts zu Kiel	26. October 1869	Einfacher Diebstahl im 3. Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
29.	**Reinstein,** Christine Lucie Dorothea, unverehelichte aus Langenhorn	Strafkammer des Kreisgerichts zu Schleswig	6. October 1869	Vorsätzliche Brandstiftung	10 Jahre Zuchthaus
30.	**Rahr,** Carl Friedrich Eduard, Tagelöhner aus Husum	desgl.	8. Decbr. 1869	Unterschlagung und Diebstahl im mehr als 1. Rückfalle	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
31.	**Ewers,** Jochim Hinrich Christian, Arbeitsmann aus Ostwanderupfeld	desgl.	15. Decbr. 1869	Wiederholter einfacher und schwerer, sowie versuchter schwerer Diebstahl	4 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizeiaufsicht

Vorstehende Bestrafungen werden hierdurch in Gemäßheit des § 30 des Strafgesetzbuches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kiel, den 13. Januar 1870.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

65. In Gemäßheit des § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und des § 28 der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September d. J. wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Lohgerbergeselle **Julius Dürkop,** zur Zeit in Hamburg um die Erlaubniß zur Anlegung und zum Betriebe einer Lohgerberei auf dem in der Stadt Oldesloe zwischen den Gärten des Gastwirths Hormann und des Bürgers Harms einerseits und der Königstraße und der Beste andererseits liegenden, im Schuld- und Pfandprotokoll sub fol. 1570 aufgeführten Bauplatz nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen die Eröffnung dieser neuen gewerblichen Anlage sind bei der unterzeichneten Behörde, in deren Geschäftszimmer eine Zeichnung und Beschreibung zur Einsicht ausliegt, innerhalb vierzehntägiger Frist, welche mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, anzubringen und können nach Ablauf der gedachten Frist nicht mehr berücksichtigt werden. Oldesloe, den 12. Januar 1870.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

66. Der Senator **J. Lafrenz** ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Burg auf Fehmarn getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Burg auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt und die Bestimmung des Rathmannes **N. Wilder** zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

67. Der Kaufmann und Bürger **Johannes Siemen** ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Crempe getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Crempe auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt und die Bestimmung des Ersten Rathmannes, Veterinair-Arztes **Johansen** zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

68. Der Eingesessene **M. C. Mathiesen** ist zufolge der von der Bürgerschaft des Fleckens Hoyer getroffenen Wahl als Ortsvorsteher des Fleckens Hoyer auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt und die Bestimmung des Rathmannes **M. L. Hansen** zum Stellvertreter des Ortsvorstehers in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

69. Der bisherige constituirte Bürgermeister von Wehde ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Lütjenburg getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Lütjenburg auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

70. Der bisherige constituirte Bürgermeister **Brenken** ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Oldenburg getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Oldenburg

Digitized by Google

auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

71. Der bisherige Flecken[s]vorsteher Kaufmann **Ernst Westorff** ist zufolge der von der Bürgerschaft des bisherigen Fleckens und der nunmehrigen Stadt Uetersen getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Uetersen auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt und die Bestimmung des Rathmannes, Lohgerbers und Müllers **Ludwig Schröder** zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

72. Der erste Stadtrath **C. Fränckel** ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Oldenburg getroffenen Wahl als Beigeordneter der Stadt Oldenburg bestätigt worden.

73. Unterm 11. Januar d. J. hat das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel den Pastor **Andreas Theodor Albert Schröder** in Helsingfors zum Pastor in Bünsdorf, Propstei Hütten, ernannt.

74. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Domainen-Rentmeister **Scholz** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizei-Anwaltes bei dem Königlichen Amtsgericht zu Tönning unter heutigem Dato wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Bürgermeister **Sammann** daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

75. Von dem Besitzer der adligen Güter Lindau und Groß-Königsförde im Kreise Eckernförde ist der Förster **Thiessen** mit Genehmigung der Regierung mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in den gedachten Gütern in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung der Gutsherrschaft beauftragt worden.

Vacanz-Anzeigen.

76. Die durch Wahl zu besetzende Stelle eines Districtsschullehrers zu Gammendorf auf Fehmarn ist vacant.

Die Emolumente dieses Dienstes sind, außer freier Wohnung mit Garten: 1 Stück Grasland, 1 Wiese und 3000 ℔ Stroh zur Gräsung und Winterfütterung für eine Kuh, und an Geld und Naturallieferungen jährlich 220 Thlr. Schulgehalt, 14 Thlr. 12 Sgr. aus der Trömthanten-Kasse, 22 Thlr. 15 Sgr. Feuerungsgeld, 4 Tonnen Weizen, 2 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Gerste.

Bewerber um diese Stelle wollen behufs der Präsentation ihre Gesuche, nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse, an das Schulpatronat des mittelsten Kirchspiels unter der Addresse des Unterzeichneten innerhalb 4 Wochen à dato portofrei einsenden.

Den nicht gewählten Candidaten werden die Kosten der Wahlreise erstattet.

Gammendorf auf Fehmarn, den 4. Januar 1870.

Der Kämmerer.

77. Zu Ostern ist die Stelle eines zweiten Lehrers an der Schule in Raapstedt zu besetzen. Die Emolumente derselben sind außer freier Wohnung für einen Unverheiratheten 200 Thlr. Gehalt. Die Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern portofrei einsenden.

Tondern, den 4. Januar 1870.

Der Kirchenpropst.

78. Zu Ostern d. J. ist die neu dotirte Stelle eines Elementarlehrers in Tockenhuren zu besetzen. Einkünfte: Familienwohnung in dem bisherigen Schulhause; Feuerungsgeld 60 Thlr.; Gehalt 300 Thlr.; Vergütung für die Station des Lehrers an der Mittelclasse, welcher unter Controlle des Elementarlehrers steht, 120 Thlr.; während das Gehalt des Lehrers an der Mittelclasse als der Schulcasse bezahlt wird. Bewerber haben ihre Präsentations-Gesuche innerhalb 4 Wochen einzusenden nach Pinneberg.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 5. Januar 1870.

79. Die Districtsschullehrerstelle zu Schnellsen, Kirchspiel Niendorf, ist durch den Tod des Lehrers erledigt. Emolumente: außer Wohnung, Garten und freier Feuerung, 6 Steuertonnen 200 □R. Dienstland; 6 Tonnen Roggen; 2 Fuder Streuhaide; 67½ Thlr. Gehalt; 51 Thlr. 19½ Sgr. Detationserhöhung; 120 Thlr. Vergütung für die Haltung des 2. Lehrers. Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche innerhalb 4 Wochen einzusenden nach Pinneberg.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 5. Januar 1870.

80. An der Küsterschule zu Grundhoff soll zu Ostern 1870 ein seminaristisch gebildeter Elementarlehrer angestellt werden. Außer freier Station beim Hauptlehrer Gehalt 112 Thlr. 15 Sgr. — Gesuche nebst Zeugnissen von Bewerbern an das unterzeichnete Schulcollegium zu richten. Grundhof, den 6. Januar 1870.

Das Schulcollegium.

81. Nachdem das Diaconat an der Kirche zu Heiligenstedten durch die anderweitige Beförderung des Diaconus **Nissen** im Jahre 1868 vacant geworden ist, und die unterm 24. Juni 1858 erlassene Vacanz-Anzeige ohne Erfolg geblieben ist, werden etwanige Bewerber um dieses, nach vorgängiger Präsentation durch Wahl der Gemeinde zu besetzende, Predigerstelle aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschließung der behufsigen Zeugnisse binnen 6 Wochen portofrei an das Patronat der Heiligenstedtener Kirche in Itzehoe einzusenden.

Itzehoe, im Patronate der Heiligenstedtener Kirche, den 7. Januar 1870.

82. Die Stelle eines dritten Lehrers an der Schule in Hoyer ist zu Ostern d. J. wieder mit einem ordnungsmäßig geprüften Lehrer zu besetzen.

Die Emolumente sind außer freier Wohnung für einen Unverheiratheten: 4000 Soden Torf, 225 Thlr. Pr. Die Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnisse inner-

Digitized by Google

halb 3 Wochen a dato portofrei an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern einsenden.

Tondern, den 8. Januar 1870.

Der Kirchenpropst.

83. 1) Die Districtsschule auf den Hüttener Parcelen, Kirchspiels Hütten. Emolumente: 200 Thlr., Garten und freie Feuerung. Eine Familienwohnung wird demnächst erbaut werden.

2) Die Districtsschule in Bünge, Kirchspiel Bergenhusen. Emolumente: freie Wohnung nebst 2 Gärten, 3 Tonnen Roggen, 22,000 Soden Torf, 1 Koppel groß 1 Demath 2 Saat, 7 Ruthen und 2 Fennen im Büngerkoog, groß 5 Demath 3 Saat, 16 Ruthen, Baargehalt ca. 85 Thlr.

Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Königliche Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 12. Januar 1870.

84. Die Districtsschullehrerstelle zu Maasholm, adeligen Guts Oehe per Cappeln, soll zu Ostern d. J. mit einem examinirten Seminaristen besetzt werden. Bewerber um diese Schulstelle, deren Einkünfte außer Wohnung und Garten in 249 Thlr. Pr., 26,000 Soden Torf und dem Ertrage eines Theiles der Interessentenschaft der sog. 15ner für 1 Kuh, sowie einer Vergütung von 86 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. für die Haltung des 2. Lehrers bestehen, wollen ihre Gesuche unter Anlegung fidemirter Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einsenden.

Oehe im Patronate der Schule auf Maasholm den 13. Januar 1870.

85. Die Schulstelle zu Elmenhorst wird in Folge Zurücktretens eines der zur Wahl präsentirten Bewerber nochmals als vacant angezeigt.

Emolumente dieser Stelle sind: Wohnung nebst Garten, ca. 8½ Steuertonen Dienstland, 2 Tonnen Rocken, 2 Tonnen Buchwaitzen, 1800 ℔ Heu, 1200 ℔ Stroh, baare Einnahme von 164 Thlr. 15¾ Sgr., wofür zugleich einem Unterlehrer freie Station zu geben ist, sowie ein Feuerungsdeputat von 50,000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 14 Tage portofrei an das Schulpatronat hierselbst einsenden.

Jersbeck, den 19. Januar 1870.

Namens des Schulpatronats: C. Heitmann.

86. An der Carbyer Districtsschule ist die Stelle des zweiten Elementarlehrers, welcher unter Leitung des ersten Lehrers steht, vacant.

Das Gehalt beträgt 240 Thlr. Pr. Crt., außer freier Wohnung bei dem Hauptlehrer und einer Lieferung von 9000 Soden Torf.

Examinirte Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an mich einsenden.

Röst per Cappeln im Patronat der Schule zu Carbye, den 20. Januar 1870.

87. Die Stelle eines Unterelementarlehrers an der hiesigen Schule ist zu besetzen. Gehalt 300 Thlr. nebst 20 Thlr. anstatt Dienstwohnung. Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 3 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung portofrei an uns einzusenden.

Crempe, den 20. Januar 1870.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt von Carl Langhoff in Schleswig

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 4. Schleswig, den 3. Februar. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

88. Unter Bezugnahme auf Passus 3 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird hiermit bestimmt, daß die über Zurückstellung und eventuelle Befreiung der Theologen dem Militairdienst in Anlage 3 bezeichneter Instruktion zusammengestellten Bestimmungen vom 1. Januar 1870 ab nur noch auf diejenigen Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie bez. katholischen Priester-Amts-Kandidaten zur Anwendung gelangen dürfen, welche bereits vor gedachtem Termin in das militairpflichtige Alter getreten sind.

Dagegen darf eine Zurückstellung solcher Individuen in Rede stehender Kategorien, deren Militairpflicht erst mit dem 1. Januar 1870 oder später beginnt, Seitens der Ersatz-Behörden nur auf Grund der §§ 44,[1] bez. 159,[2] der Militair-Ersatz-Instruktion stattfinden, während weiter gehende Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst gemäß §§ 42 und 159,[2] l. c. der Entscheidung der Ministerial-Instanz vorbehalten bleiben.

Berlin, den 31. December 1869.

Der Kriegs- und Marine-Minister v. Roon.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes J. V.

L.-Nr. 364/12 A. I. a. Delbrück.

Bundes-K.-Amt 15,971.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schleswig, den 15. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung,

betreffend die Einrichtung der Räucherkammern und Rauchdarren.

89. Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. Septbr. 1867 verordnen wir, wie folgt:

§ 1. Neu anzulegende Räucherkammern müssen massive Wände von mindestens 1 Stein Stärke, gewölbte Decken und dabei Fußböden haben, welche entweder mit Ziegelsteinpflaster oder mit Lehmschlag oder mit einer Cementdecke zu versehen sind. Ihre Eingangsthüren müssen entweder ganz von Eisen gemacht oder innen und an den Kanten mit Eisenblech bekleidet werden. Die Oeffnungen für die Zu- und Ableitung des Rauchs dürfen nur 3¼ Zoll Hamb. Maaß im Quadrat groß angelegt und müssen durch eiserne Schieber oder Thüren verschlossen werden, welche durch einen gemeinschaftlichen Bindfaden offen gehalten werden. Die Räucherstangen müssen von Eisen sein.

§ 2. Bei schon vorhandenen Räucherkammern müssen binnen Jahresfrist die Umfassungswände und die Decken, wenn sie nicht massiv sein sollten, von innen gerohrt und geputzt werden. Die Fußböden, die Eingangsthüren und die Räucherstangen müssen in gleicher Weise, wie es für die Anlegung neuer Räucherkammern vorgeschrieben ist, hergestellt werden. Die Rauchleitungen müssen im Allgemeinen dicht und feuersicher sein.

§. 3. Wo im Schornstein geräuchert wird, müssen die Räucherstangen von Eisen und 13 Fuß Hamb. vom Heerde entfernt sein. Hölzerne Räucherstangen sind nur dann zu dulden, wenn sie auf vorgestreckte Steine gelegt sind.

§ 4. Der Raum, innerhalb dessen eine Rauchdarre angelegt werden darf, muß von massiven, mindestens 1 Stein starken Wänden umschlossen werden und eine gewölbte Decke haben. Der Mantel und das Ableitungsrohr für den Rauch müssen ohne Anwendung von Holz hergestellt werden. Der Fußboden in solchen Räumen darf nicht auf Balken ruhen, er muß vielmehr entweder unmittelbar auf dem Untergrunde oder auf einem Gewölbe ruhen und gepflastert werden. Die Thüren und Fensterrahmen müssen aus Eisen bestehen und auch die Fenster durch eiserne Laden geschlossen werden können. In Gebäuden die mit Rohr, Stroh oder mit Pfannen die in Stroh liegen, gedeckt sind, dürfen überall keine Darren angelegt werden. Die Darren selbst sind massiv ohne Anwendung von irgend welchen Holztheilen herzustellen.

§ 5. Bei vorhandenen Darren sind binnen Jahresfrist alle Holztheile an den Darren selbst und an den Rauchzuleitungen zu beseitigen und genügt es im Uebrigen, wenn die etwaigen Fachwerkswände und Balkendecken der Darrräume gerohrt und geputzt, die Brettfußböden derselben mit einem Mauersteinpflaster, einer Lehm- oder Cementdecke versehen und die Thüren oder Abschlußklappen innen mit Eisenblech beschlagen werden.

§ 6. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern event. entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Schleswig, den 17. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

90. Nach einem Erlasse des Königl. Handelsministeriums vom 21. August v. J. sollen in Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni v. J. die hierunter abgedruckten

Digitized by Google

Verpflichtungen im Interesse der Bundestelegraphenverwaltung nicht nur

a. von den Verwaltungen der bereits bestehenden und der neu anzulegenden Staats-Kunststraßen übernommen, sondern auch
b. bei Concessionsertheilung für den Bau neuer Kunststraßen den Unternehmern im Interesse der Bundes-Telegraphen-Verwaltung auferlegt und
c. für die bereits concessionirten Kunststraßen insoweit eingeführt werden, als die Bundes-Telegraphen-Verwaltung es beantragt und die Bestimmungen der Concessions-Urkunden es gestatten.

Dieser Beschluß des Bundesraths ist jedoch mit der Maaßgabe gefaßt, daß

1) die fraglichen Vorschriften auf Straßen innerhalb der Städte sich nicht beziehen sollen und
2) die Verpflichtung der Straßenbau-Verwaltungen, zum Zwecke der Wiederherstellung beschädigter Telegraphenleitungen die bei den Kunststraßen beschäftigten Arbeiten zur Verfügung zu stellen (Punkt 3 der Anlage) auf wirkliche Nothfälle beschränkt bleibt.

Sodann sollen die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen, insofern eine nur subsidiäre Geltung haben, als dieselben den zwischen der Bundes-Telegraphie-Verwaltung und einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verträgen über den Gegenstand dieser Bestimmungen nicht derogiren.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung für Beikommende mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß Anträge und Beschlüsse wegen Concessionirung neuer Kreis- und Communal-Chausseen, in welchen die Uebernahme dieser Verpflichtungen fehlt, zur Ergänzung werden zurückgegeben werden.

Schleswig, den 20. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verpflichtungen

der Straßenbauverwaltungen im Interesse der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

1) Die Straßenbau-Verwaltung hat die Benutzung des Straßenterrains, so weit dies ohne Behinderung des Straßenverkehrs thunlich ist, zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Bundes-Telegraphen-Linien unentgeltlich zu gestatten.

Die Stangen für die oberirdischen Telegraphenlinien werden thunlichst entfernt von den Baumanpflanzungen aufgestellt.

Der erste Trakt der Bundes-Telegraphen-Linien wird von der Bundes-Telegraphen-Verwaltung und der Straßenbau-Verwaltung gemeinschaftlich festgesetzt.

Aenderungen des ursprünglichen gemeinschaftlich festgesetzten Traktes, welche durch irgend welche Veranlassung nothwendig werden, sind von der Bundestelegraphen-Verwaltung nach Vereinbarung mit der Straßenbau-Verwaltung für Rechnung desjenigen Theiles auszuführen von welchem dieselben beantragt sind.

2) Die Straßenbau-Verwaltung hat die Bundes-Telegraphen-Anlagen durch ihr Straßenaufsichtspersonal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Bundes-Telegraphen-Verwaltung erlassenen Instruction provisorisch wieder herstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige machen zu lassen. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung zahlt den mit der Beaufsichtigung und provisorischen Wiederherstellung der Bundes-Telegraphenlinie beauftragten Straßen-Aufsichtsbeamten Remunerationen bis zur Höhe von 10 Thlr. pro Jahr und Meile durch die Straßenbau-Verwaltung. Diese Remunerationen werden von der Bundes-Telegraphen-Verwaltung innerhalb der vorbezeichneten Grenze für die einzelnen Aufsichtsbeamten nach Maaßgabe der von denselben im Interesse des Bundes-Telegraphen geleisteten Dienstes festgesetzt.

3) Die Straßenbau-Verwaltung hat den mit der Wiederherstellung von Beschädigungen des Bundes-Telegraphen beauftragten und als solche legitimirten Telegraphenbeamten auf Erfordern und soweit dies thunlich ist, die bei der Unterhaltung der Kunststraße beschäftigten Arbeiter gegen Zahlung des ortsüblichen Tagelohns zur Disposition zu stellen.

4) Um Störungen der Bundes-Telegraphen-Linien durch Berührungen der Leitungsdrähte mit den Straßenanpflanzungen zu vermeiden, hat die Straßenbau-Verwaltung den Wuchs der Anpflanzungen so reguliren zu lassen, daß dieselben nach allen Richtungen hin mindestens 2 Fuß von den Leitungsdrähten des Bundestelegraphen entfernt sind.

Die erforderlichen Regulirungen sind in der Regel gleichzeitig mit den im Interesse der Straßenbau-Verwaltung und in den dazu passenden Jahreszeiten stattfindenden Ausästungen für Rechnung der Straßenbau-Verwaltung zu besorgen. Falls aber auf Antrag der Bundestelegraphen-Verwaltung im Interesse derselben besondere Ausästungen vorgenommen werden müssen, so sind die Kosten von der Bundes-Telegraphen-Verwaltung zu tragen.

5) Falls bei der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphen-Linien der Straßenkörper in seinem Plenum, seinen Böschungen oder zugehörigen Gräben beschädigt wird, erfolgt die Wiederherstellung nach Anweisung der Straßenbau-Verwaltung für Rechnung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

Für den bei der gedachten Herstellungs, resp. Unterhaltungsarbeiten der Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben zugefügten Schaden hat die Straßenbau-Verwaltung Anspruch auf Entschädigung nicht zu erheben.

6) Die Straßenbau-Verwaltung verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß bei Verpachtung der Nutzung von Baumanpflanzungen oder bei käuflicher Ueberlassung derselben die betheiligten Personen vor Beschädigungen der Bundes-Telegraphen-Anlagen mit dem Bemerken ge-

Digitized by Google

warnt werden, daß sie event. zum Schadenersatz würden herangezogen werden.

Desgleichen verpflichtet sich die Straßenbau-Verwaltung, ihre Aufsichtsbeamten anzuweisen, bei Ausübung ihres Dienstes darüber zu wachen, daß die Nutzung oder das Fällen von Bäumen seitens der Berechtigten mit Vorsicht bewirkt werde, in allen Fällen aber, wo bei solcher Gelegenheit Bundes-Telegraphen-Anlagen beschädigt werden und das Nähere hierüber zu ihrer Kenntniß gelangt, der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige zu machen.

Schleswig, den 20. Januar 1870.

91. Nach den Vorschriften in den §§ 20 und 21 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, die Wechselstempelabgabe im Norddeutschen Bunde betreffend (B.-G.-B. S. 193) bleiben die Behörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, auch nach dem 1. Januar 1870 verpflichtet, die Versteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen zu prüfen und wahrgenommene Contraventionen von Amtswegen zur Anzeige zu bringen. Nur insofern tritt eine erhebliche Aenderung ein, als fortan auch im Bereiche des Preußischen Stempelgesetzes vom 7. März 1822 die Einleitung des administrativen Strafverfahrens nach § 18 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 den Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern obliegt.

Im Anschlusse an die Anweisung des Herrn Finanzministers vom 19. v. M., betreffend das Strafverfahren wegen der Wechselstempelhinterziehung (Amtsblatt pro 1870, Stück 1 Nr. 1) verweisen wir demnach sämmtliche Behörden und Beamten, denen eine Polizeigewalt anvertraut ist, auf die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 10. Juni 1869 und machen denselben dabei die sorgfältige Prüfung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen mit Rücksicht auf ihre Stempelpflichtigkeit, sowie die Anzeige wahrgenommener Contraventionen ganz besonders zur Pflicht.

Schleswig, den 22. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

92. Da die Pockenseuche unter den Schafen im Eiderstedter Marschdistrikt nunmehr als erloschen zu betrachten ist, wird das durch die Polizeiverordnung vom 5. Mai v. J. — Amtsblatt Nr. 19 — erlassene Verbot der Aus-, Ein- und Durchfuhr von Schafen für das Gebiet der Eiderstedter Marsch hiedurch wieder aufgehoben.

Schleswig, den 25. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

93. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Bürgermeisters, der Rathmänner und des Flecken-Verordneten-Collegiums des Fleckens Cappeln auf die neue Städteordnung am 14. d. M. vorschriftmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für den Flecken Cappeln in Geltung.

Schleswig, den 21. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

94. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Fleckensvorstehers, der Rathmänner und des Flecken-Verordneten-Collegiums des Fleckens Lygumkloster auf die neue Städteordnung am 31. Dezember pr. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für den Flecken Lygumkloster in Geltung.

Schleswig, den 25. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

95. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April v. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Bürgermeisters, der Rathmänner und des Stadtverordneten-Collegiums der Stadt Crempe auf die neue Städteordnung am 18. d. M. vorschriftmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Crempe in Geltung.

Schleswig, den 25. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Extract aus einem Schreiben vom 22. Januar 1870 an das Königliche Kirchenvisitatorium der Probstei N... betreffend die Veröffentlichung von Schulvacanzen.

96. Auf die Vorfrage des Königlichen Kirchenvisitatoriums der Probstei N., betreffend die Veröffentlichung der Pastorat- und Schulvacanzen erwiedern wir, daß es uns im Interesse des Schulwesens im Allgemeinen genügend erscheint, wenn die Schulvacanzen unserm Circular vom 16. Oktober v. J. gemäß im Amtsblatt und außerdem in dem dortigen Kreisblatt veröffentlicht werden, daß es indessen Wohldemselben unbenommen bleibt, in einzelnen Fällen in denen es zweckmäßig erscheint, die Vacanzanzeige auch noch in andern Blättern aufnehmen zu lassen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

97. Aus Anlaß der überaus großen Zahl alljährlich hier unmittelbar eingegangener Klassensteuer-Rekurs-Gesuche war bereits durch die Circular-Verfügung vom 30. Juli 1860 — III. 15,734 — angeordnet worden, daß die Bestimmungen im § 14 zu d. des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach die Rekursschriften bei den betreffenden Landräthen eingereicht

Digitized by Google

werden sollen, Seitens der Königlichen Regierungen durch die Amtsblätter oder in sonst geeigneter Weise den Klassensteuerpflichtigen mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht werden sollten, daß fernerhin alle hier unmittelbar eingehenden derartigen Schriften den Absendern ohne Weiteres portopflichtig zurückgegeben werden würden. Nichtsdestoweniger hat die Zahl solcher Gesuche mit jedem Jahre zugenommen, weshalb ich mich von Neuem veranlaßt sehe, die Königliche Regierung zu beauftragen, die oben gedachte gesetzliche Bestimmung durch Abdruck dieses Erlasses im nächsten Amtsblatt nochmals zu veröffentlichen, auch dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe außerdem in jeder sonst geeigneten Weise zur Kenntniß des betheiligten Publikums gelangt, da von jetzt ab alle hier unmittelbar eingehenden Klassensteuer-Reklamationsbeschwerden ohne Weiteres und ohne Ausnahme portopflichtig den Absendern werden zurückgegeben werden.

Berlin, den 30. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.

Der vorstehende Erlaß des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 20. Januar 1870.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

98. Nach § 61 der Bankordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Personal-Chronik.

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel.

99. Zu Notaren sind ernannt: der Rechtsanwalt **C. E. Jaspersen** in Hadersleben, der Rechtsanwalt **E. L. Th. Francke** in Flensburg.

Zum Rechtsanwalt und Notar ist ernannt: der Gerichtsassessor **C. L. H. Ratjen** bei dem Kreisgericht zu Altona und den in dessen Sprengel belegenen Amtsgerichten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Altona.

Entlassen: Der Rechtsanwalt und Notar **Julius Schnepel** zu Marne ist von der Liste der Rechtsanwalte und Notare gestrichen.

Der Amtsgerichts-Secretair **A. H. Schöler-mann** in Lunden ist in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses seines Dienstes entlassen.

100. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es unterm 21. Januar genehmigt worden, daß der Candidat **H. C. A. Sorger** aus Hamburg als Adjunct des Pastors **Ganet** in Süsfeld angestellt werde.

101. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 25. Januar d. J. den Pastor **Claus Friedrich Carl Hasselmann** in Rodenaes zum Pastor an der St. Michaelis-Kirche in Schleswig ernannt.

102. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es unterm 25. Januar genehmigt worden, daß

1) der Diakonus **C. Morabt** in Crempe,

2) der Candidat **Carl Emil Anton Petersen** aus Herzhorn, und

3) der Pastor vic. **Ernst Christian Heinrich Jwers** in Elmshorn,

sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte,

der Pastor adj. **Herrmann Heinrich David** in Bordesholm,

der Gemeinde zu Hasedorf zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

103. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 25. Januar d. J. die am 9. s. Mts. stattgehabte Wahl des Candidaten der Theologie **Heinrich Nicolaus Friedrich Clausen** aus Burg auf Fehmarn zum Archidiakonus in Oldenburg bestätigt.

104. Dem Kanzleivorstand **Creutz** bei der hiesigen Regierung ist der Charakter als Kanzlei-Inspector verliehen worden.

105. Der bisherige Sandmann **Johannes Christiansen** ist zufolge der von der Bürgerschaft des Fleckens Lygumkloster getroffenen Wahl als Fleckensvorsteher des Fleckens Lygumkloster auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt und die Bestimmung des Rathmannes, commissarischen Steuerempfängers **Edens** zum Stellvertreter des Fleckensvorstehers in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

106. Der Hardesvogt **Bleicken** ist zufolge der von der Bürgerschaft des Fleckens Bredstedt getroffenen Wahl als Erster Ortsvorsteher des Fleckens Bredstedt auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

107. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das z. Zt. dem damaligen Landschreiber **Gerstenfeldt** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Pellworm unterm 22. Januar d. J. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Kaufmann und landschaftliche Kassenbeamte **Johann Matth. Lorenzen** daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

Digitized by Google

108. Von der Gutsherrschaft des adligen Gutes Steinwehr (Kreis Rendsburg) ist mit Genehmigung der Regierung der Gutsverwalter **Kuskop** daselbst mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung der Gutsherrschaft beauftragt worden.

Vacanz-Anzeigen.

109. Zu der hiesigen Bürgermeisterstelle, welche durch Wahl der Bürgerschaft auf 12 Jahre mit einem Juristen zu besetzen ist, haben sich so wenige Bewerber gemeldet, daß die Frist zur Bewerbung bis zum 15. Februar d. J. verlängert wird. Das Gehalt des Bürgermeisters beträgt 1400 ℳ und 75 ℳ persönliche Zulage, wenn demselben nicht die Geschäfte eines Polizeianwalts übertragen werden. Die Kosten der städtischen Büreaux zahlt die Stadtkasse. Bewerber wollen ihr Gesuch, welchem ein curriculum vitae und Zeugnisse beizufügen sind, an den Stadtrath **Petersen** hier einsenden.

Hadersleben, den 25. Januar 1870.

Der Magistrat.

110. Das Amt des Bürgermeisters hiefelbst ist zu besetzen. Mit demselben ist ein pensionsfähiges Gehalt von 1200 ℳ verbunden und erhält der Bürgermeister für die Haltung des Bureaupersonals eine Vergütung von 600 ℳ.

Bewerber wollen sich binnen 3 Wochen a dato unter Einsendung von Qualificationszeugnissen melden.

Itzehoe, den 26. Januar 1870.

Der Magistrat.

111. Die Stelle eines Beigeordneten in dem hiesigen Magistrat ist in Gemäßheit der Städteordnung vom 14. April v. J. zu besetzen. Mit derselben ist ein Gehalt von 1300 ℳ und eine Vergütung für die Geschäfte des Polizeianwalts, welche voraussichtlich dem Beigeordneten werden übertragen werden, von c. 150 ℳ verbunden.

Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tage hier einzureichen.

Flensburg, den 10. Januar 1870.

Der Magistrat.

112. Nachdem das Diakonat an der Kirche zu Heiligenstedten durch die anderweitige Beförderung des Diakonus **Nissen** im Jahre 1868 vacant geworden ist, und die unterm 24. Juni 1868 erlassene Vacanz-Anzeige ohne Erfolg geblieben ist, werden etwanige Bewerber um diese, nach vorgängiger Präsentation durch Wahl der Gemeinde zu besetzende Predigerstelle, aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschließung der behufsigen Zeugnisse binnen 6 Wochen portofrei an das Patronat der Heiligenstedtener Kirche in Itzehoe einzusenden.

Itzehoe, im Patronate der Heiligenstedtener Kirche, den 7. Januar 1870.

113. Die durch Wahl zu besetzende Stelle eines Districtsschullehrers zu Gammendorf auf Fehmarn ist vacant.

Die Emolumente dieses Dienstes sind, außer freier Wohnung mit Garten: 1 Stück Grasland, 1 Wiese und 3000 ℔ Stroh zur Gräfung und Winterfütterung für eine Kuh, und an Geld und Naturallieferungen jährlich 220 Thlr. Schulgeld, 14 Thlr. 12 Sgr. aus der Drömthanten-Kasse, 22 Thlr. 15 Sgr. Feuerungsgeld, 4 Tonnen Weizen, 2 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Gerste.

Bewerber um diese Stelle wollen behufs der Präsentation ihre Gesuche, nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse, an das Schulpatronat des mittelsten Kirchspiels unter der Addresse des Unterzeichneten innerhalb 4 Wochen a dato portofrei einsenden.

Den nicht gewählten Candidaten werden die Kosten der Wahlreise erstattet.

Gammendorf auf Fehmarn, den 4. Januar 1870.

Der Kämmerer.

114. Zu Ostern d. J. ist die neu dotirte Stelle eines Elementarlehrers in Dockenhuden zu besetzen. Einkünfte: Familienwohnung in dem bisherigen Schulhause; Feuerungsgeld 60 Thlr.; Gehalt 300 Thlr.; Vergütung für die Station des Lehrers an der Mittelclasse, welcher unter Controlle des Elementarlehrers steht, 120 Thlr.; während das Gehalt des Lehrers an der Mittelclasse aus der Schulcasse bezahlt wird. Bewerber haben ihre Präsentations-Gesuche innerhalb 4 Wochen einzusenden nach Pinneberg.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 5. Januar 1870.

115. Die Districtsschullehrerstelle zu Schnellfen, Kirchspiel Mendorf, ist durch den Tod des Lehrers erledigt. Emolumente: außer Wohnung, Garten und freier Feuerung, 6 Steuertonnen 200 □R. Dienstland; 6 Tonnen Roggen; 2 Fuder Streuhalde; 67½ Thlr. Gehalt; 51 Thlr. 19½ Sgr. Dotationserhöhung; 120 Thlr. Vergütung für die Haltung des 2. Lehrers. Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche innerhalb 4 Wochen einzusenden nach Pinneberg.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 5. Januar 1870.

116. An der Küsterschule zu Grundhoff soll zu Ostern 1870 ein seminaristisch gebildeter Elementarlehrer angestellt werden. Außer freier Station beim Hauptlehrer Gehalt 112 Thlr. 15 Sgr. — Gesuche nebst Zeugnissen von Bewerbern an das unterzeichnete Schulcollegium zu richten.

Grundhof, den 6. Januar 1870.

Das Schulcollegium.

117. Die Districtsschullehrerstelle zu **Maasholm**, adeligen Guts Oehe per Cappeln, soll zu Ostern d. J. mit einem examinirten Seminaristen besetzt werden. Bewerber um diese Schulstelle, deren Einkünfte außer Wohnung und Garten in 240 Thlr. Pr., 26,000 Soden Torf und dem Ertrage eines Theiles der Interessentenschaft der sog. 15ner für 1 Kuh, sowie einer Vergütung von 86 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. für die Haltung des 2. Lehrers bestehen, wollen ihre Gesuche unter Anlegung fidemirter

Digitized by Google

Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einsenden.

Oehe im Patronate der Schule auf Maasholm den 13. Januar 1870.

118. Die Stelle eines Lehrers an der Districtsschule zu Sandacker, Kirchspiels Leck, ist zu Ostern d. J. zu besetzen. Die Emolumente sind: freie Wohnung und Feuerung, 3 Tonnen Roggen und 150 ℳ.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern einsenden.

Tondern, den 19. Januar 1870.

Der Kirchenpropst.

119. An der Carbyer Districtsschule ist die Stelle des zweiten Elementarlehrers, welcher unter Leitung des ersten Lehrers steht, vacant.

Das Gehalt beträgt 240 Thlr. Pr. Crt., außer freier Wohnung bei dem Hauptlehrer und einer Lieferung von 9000 Soden Torf.

Examinirte Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an mich einsenden.

Röst per Cappeln im Patronat der Schule zu Carbye, den 20. Januar 1870.

Hirschfeld.

120. Die Districtsschullehrerstelle in Barmissen, Kirchspiels Barkau, mit welcher neben freier Wohnung, nebst Garten, sowie der Nutzung von 3 Tonnen Ländereien, und der freien Weide für 2 Kühe und 2 Schafe, an Natural-Prästanda: 4 Faden buchen Kluftholz, 9000 Soden Torf, 400 ℔ Heu, 300 ℔ Stroh, 2 Tonnen Weizen und 2 Tonnen Roggen, sowie ein baares Gehalt von 88 ℳ 2 ßß incl. Dotationszulage jährlich verbunden, ist durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers vacant geworden und werden qualificirte Bewerber hiemittelst aufgefordert, ihre mit Zeugnissen belegten Gesuche binnen 3 Wochen a dato portofrei hier einzureichen.

Es wird bemerkt, daß die Schulcommüne beschlossen hat, für den neuen Lehrer zur Erleichterung seines Antritts die an den Amtsvorweser zu beschaffende Einlösung des Heu's, Stroh's und Düngers zu übernehmen.

Preetz im Schulpatronat, den 21. Januar 1870.

121. Die Districtsschule zu Ayterp, Kirchspiels Brede, ist zu Ostern d. J. wieder zu besetzen. Die Emolumente derselben sind außer freier Wohnung und Feuerung 200 ℳ Pr. Gehalt. Die Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern einreichen.

Tondern, den 22. Januar 1870.

Der Kirchenpropst.

122. Die Stelle eines Elementarlehrers in Ost-Blankenese wird zu Ostern vacant. Einkünfte sind außer freier Einzelwohnung im Schulhause und freier Feuerung ein jährliches Gehalt von 225 ℳ. — Nach Beschluß des Schulcollegii wird dasselbe für diesmal für einen examinirten Seminaristen auf 300 ℳ erhöht. Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche innerhalb 4 Wochen portofrei einzusenden nach Pinneberg.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 24. Januar 1870.

123. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Schulstelle zu Freudenberg, Kirchspiels Jevenstedt erledigt worden.

Die mit dieser Stelle verbundenen Einnahmen bestehen, außer freier Wohnung und Feuerung, in 61 ℳ 17 ßß 3 ₰ Gehalt, 1 ℳ 9 ßß Accidentien, dem Ertrag von 5 Tonnen 210 □Ruthen Schulland, einer Lieferung von 4 Tonnen Roggen, 3 Tonnen Buchweizen, 6000 ℔ Heu, 4000 ℔ Stroh und einer Gehaltszulage von 11 ℳ 5 ßß 3 ₰, und ist die Gesammteinnahme auf 273 ℳ 7 ßß 6 ₰ zu schätzen.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg und Nortorf, den 25. Januar 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

124. Die Anzeige über die Vacanz der Elmenhorster Schulstelle vom 19. d. Mts. wird dahin berichtigt, daß mit dieser Stelle, statt der angegebenen 2 Tonnen, eine Rockenlieferung von 4 Tonnen verbunden ist.

Jersbeck, den 26. Januar 1870.

Das Schulpatronat.

125. Die Gehülfslehrerstelle an der Elementarschule zu Schwabstedt, deren Emolumente in 100 ℳ Gehalt und, ausgenommen die Besorgung der feinen Wäsche, in freier Station bei dem Oberlehrer bestehen, wird zu Ostern d. J. vacant.

Vorschriftsgemäß geprüfte Bewerber werden ersucht, ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulcollegium einzureichen.

Schwabstedt, den 26. Januar 1870.

Namens des Schulcollegiums: T. Trulsen, Pastor.

126. Durch das Ableben des Küsters **Paulsen** in Satrup ist die vortige Küster- und Schulstelle vacant geworden. Die Einnahmen sind 1867, abgesehen von der Wohnung, wie folgt veranschlagt worden: Küsterdienst 955 ₰, Schuldienst 395 ₰, in Summa 540 ℳ. — Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Sonderburg gerichteten Gesuche vor Ausgang Februar d. J. an den Propsten **Neiling** in Sonderburg portofrei einzusenden.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt von Carl Langhoff in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 5. Schleswig, den 9. Februar. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

127. Auf den Bericht vom 13. December d. J. will Ich nachstehende Vorschriften der Verordnung, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 10. März 1840 außer Kraft setzen:

1) Die im §. 14 festgesetzten Beschränkungen der Vergnügungen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage, jedoch mit der Maßgabe, daß Tanzbelustigungen und geräuschvolle Gelage in öffentlichen Localen nur bis 10 Uhr Abends stattfinden und sonstige Vergnügungen nicht bis auf die dem gewöhnlichen Frühgottesdienste zunächst vorangehenden Stunden ausgedehnt werden dürfen;

2) das in den §§ 1 und 8 enthaltene Verbot von Concerten am ersten Weihnachts-, ersten Oster- und ersten Pfingstfeiertage, jedoch mit Ausschluß der Stunden des Gottesdienstes;

3) das in den §§ 1 und 8 enthaltene Verbot von Schauspielen an Sonn- und Festtagen mit alleiniger Ausnahme des Charfreitags und des Bußtags, für welche Tage das Verbot fortzubestehen hat.

Ich ermächtige Sie, wegen Ausführung dieses Meines Erlasses das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 18. December 1869.

gez. **Wilhelm.**

gez. v. Mühler. Gr. Eulenburg.

An die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung

die 15. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

128. In der am 15. d. M. und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 15. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September d. J. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschuldentilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachung.

In Anschluß an die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Listen über die daselbst bezeichneten ausgelooseten Schuldverschreibungen auf den Bureaus unserer Hauptkasse, der Landräthe, Magistrate und Staatskassirer, der Kirchspielvögte, Hardesvögte, Steuerempfänger und Zollbehörden, sowie an sonstigen geeigneten Orten in der Provinz Schleswig-Holstein zur Einsicht für das Publikum ausliegen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Maaßgabe des Gesetzes vom 4. Mai 1855 die nicht rechtzeitig erhobenen Capitalbeträge der in Rede stehenden Schuldverschreibungen nicht weiter werden verzinst werden.

Schleswig, den 27. Januar 1870.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

129. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Kollegiums der Stadt Garding auf die neue Städteordnung am 19. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Garding in Geltung.

Schleswig, den 26. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

130. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April v. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Ortsvorstehers, der Rathmänner und des Fleckensverordneten-Kollegiums des Fleckens Hoyer auf die neue Städteordnung am 22. Januar cr. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für den Flecken Hoyer in Geltung. Schleswig, den 31. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

131. Der **Carstens**'schen Stiftung für das Herzogthum Schleswig sollen zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 11. d. M., da die Stiftung einen der Unterrichts-Verwaltung gehörigen, unter der Aufsicht und unmittelbaren Verwaltung der Staatsbehörden stehenden Provinzial-Fonds bildet, für dessen Zwecke, wenn der Fonds nicht vorhanden wäre, die allgemeinen Staats-Fonds in subsidium würden eintreten müssen, die nach Aufhebung der Portofreiheit erwachsenden Porto-Auslagen aus der Staatskasse abgehalten werden.

Um nun der Administration dieser Stiftung, welche z. Z. von dem Bürgermeister a. D. **Bremer** in Flensburg (an der Ballastbrücke) wahrgenommen wird, die mühevolle Abrechnung mit der Postbehörde zu ersparen, haben wir den genannten Administrator angewiesen, alle an Königliche Behörden zu richtenden Briefe „unfrankirt" abzusenden, sowie bei Uebersendung der aus der Stiftung gewährten Unterstützungen für Schulgemeinden wie für Lehrer den Betrag des Portos von der bewilligten Summe, möge dieselbe durch Postanweisung, Geldbrief oder Packet mit Werthdeclaration übersandt werden, im Voraus abzuziehen, und beauftragen hierdurch die Königlichen Kirchendisitatorien des Herzogthums Schleswig, alle Postsendungen an den genannten Administrator „frankirt" abzulassen.

Schleswig, den 24. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

132. In dem vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigten Etat für die Verwaltung der Carstens'schen Stiftung während der Jahre 18$^{70}/_{71}$ ist ein jährlicher Dispositionsfonds von 500 Thlr. zu außerordentlichen Unterstützungen und persönlichen Gehaltszulagen für Elementarlehrer und Lehrer in Realschulen ausgeworfen und uns die Verfügung über diesen Fonds überlassen.

Wir ersuchen daher sämmtliche Königliche Kirchenvisitatorien und städtische Schulkollegien des Herzogthums Schleswig, und, falls in den Volksschullehrer vorhanden sein sollten, welche auf Grund besonderer Umstände einer einmaligen Unterstützung oder einer bis weiter zu bewilligenden persönlichen Gehaltszulage würdig und bedürftig erscheinen, dieselben unter näherer Motivirung des Antrags zu bezeichnen, bemerken jedoch dabei, daß die unzulängliche Dotation einer Lehrerstelle an und für sich noch keinen genügenden Grund für solche Unterstützung oder Zulage abgeben kann, da zu zeitweiligen Gehaltszuschüssen für schlecht besoldete Lehrer an leistungsunfähigen Schulgemeinden anderweitige Mittel aus der gedachten Stiftung zur Verfügung stehen, über deren Verwendung der Herr Minister sich die Entscheidung vorbehalten hat.

Den zu erstattenden Bericht erwarten wir innerhalb 8 Wochen. Später eingehende Anträge werden keine Berücksichtigung finden.

Schleswig, den 27. Januar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

133. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assekuranzgebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind

	unter und bis 50 ₰	über 50 bis 100 ₰
für Entfernungen bis 15 Meil.	½ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50 Meil.	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Postanweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern,

Digitized by Google

Würtemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 ₰ überhaupt ..... 2 Sgr
über 25 bis 50 ₰ überhaupt .. 4 Sgr

Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Postanweisung Gebrauch zu machen.

Kiel, den 29. Januar 1870.

Der Oberpostdirektor.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

134. In Stelle des Particuliers **Caspersen** in Nortorf ist der Post-Expediteur **Schladetsch** daselbst als Stempelvertheiler angenommen worden, und ist Letzterer demnach zum Verkaufe von Stempelmaterialien und zur vorschriftsmäßigen Kassation derselben befugt.

Rendsburg, den 27. Januar 1870.

Königl. Haupt-Steueramt.

Personal-Chronik

im Bezirk der Oberpostdirektion in Kiel.

135. Angenommen:

Die Posterpeditions-Gehilfen **Boysen** in Sonderburg und **Janssen** in Flensburg zu Posterpedienten-Anwärtern.

Ernannt:

Die Stations-Vorsteher **Jasker** in Lübeck und **Pein** in Wankendorf zu Posterpediteuren.

Bestätigt:

Die Posterpedienten-Anwärter **Holtz** in Rendsburg und **Finks** in Altona als Post-Expedienten.

Versetzt:

Die Postsekretaire **Clausen** in Tondern nach **Altona** und **Brodersen** von Erfurt nach Itzehoe.

Ausgeschieden:

Der Posterpedient **Mestern** in Kiel.

Entlassen:

Posterpedienten-Anwärter **Plett** in Meldorf.

Gestorben:

Posterpedienten-Anwärter **Könecke** in Itzehoe.

136. Dem Kandidaten der Feldmeßkunst **Johann Heinrich Jacob Matthiessen** aus Itzehoe ist ein Qualifications-Zeugniß als Feldmesser ertheilt und ist derselbe vereidigt worden.

137. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem frühreren Senator **Ancker** in Tönning ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Tönning unterm 25. Januar cr. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der erste Rathmann **A. F. Dau** daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

138. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist unterm 25. Januar d. J. die am 2. s. Mts. stattgehabte Wahl des Candidaten **Christian Peter Friedrich Koch** aus Kiel zum Diakonus in Petersdorf bestätigt.

Vacanz-Anzeigen.

139. Zu der hiesigen Bürgermeisterstelle, welche durch Wahl der Bürgerschaft auf 12 Jahre mit einem Juristen zu besetzen ist, haben sich so wenige Bewerber gemeldet, daß die Frist zur Bewerbung bis zum 15. Februar d. J. verlängert wird. Das Gehalt des Bürgermeisters beträgt 1400 ₰ und 75 ₰ persönliche Zulage, wenn demselben nicht die Geschäfte eines Polizeianwalts übertragen werden. Die Kosten der städtischen Büreaux zahlt die Stadtkasse. Bewerber wollen ihr Gesuch, welchem ein curriculum vitae und Zeugnisse beizufügen sind, an den Stadtrath **Petersen** hier einsenden.

Hadersleben, den 25. Januar 1870.

Der Magistrat.

140. Das Amt des Bürgermeisters für die Stadt Wandsbeck ist in Gemäßheit der Städte-Ordnung vom 14. April v. J. durch Wahl der Bürgerschaft zu besetzen. Das Gehalt ist auf 1600 ₰ festgesetzt. Freie Dienstwohnung wird nicht gewährt, dagegen werden die Bureau-Kosten aus der Stadtcasse bestritten. Nach Verfügung der Königlichen Regierung soll außerdem dem Bürgermeister ein Polizei-Inspector zugeordnet werden.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen bis zum 20. Februar d. J. an das Flecken-Collegium hieselbst einsenden.

Wandsbeck, den 29. Januar 1870.

Das Flecken-Collegium.

141. Die Stelle des Beigeordneten in dem Magistrats-Collegium der Stadt Kiel, mit welcher ein pensionsfähiges Jahres-Gehalt von 2000 ₰ verbunden ist, ist in Gemäßheit der § 28 und folgende der neuen Städte-Ordnung vom 14. April 1869 zu besetzen.

Die Besetzung geschieht durch Wahl der Bürgerschaft auf 12 Jahre, welche der Allerhöchsten Bestätigung bedarf.

Der Beigeordnete hat die örtliche Polizeiverwaltung zu führen und darf ein Nebenamt ohne Genehmigung der Stadtcollegien nicht übernehmen.

Digitized by Google

Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert ihre Meldungen bis zum 19. künftigen Monats einschließlich bei dem Magistrat einzureichen.

Kiel, den 29. Januar 1870.

Der Magistrat.

142. Das Pastorat zu Alt Hadersleben ist durch den am 12. December v. J. erfolgten Tod des Propsten **Prahl** erledigt.

Mit dem Bemerken, daß die Kirchensprache die dänische ist, — daß die Einnahmen der Pfarre reichlich 2000 ℛ betragen, und daß eine erst noch näher zu bestimmende Wittwenpension zu leisten sein wird, werden etwaige Bewerber hiedurch aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzureichen.

Hadersleben, den 1. Februar 1870.

Der Kirchenpropst.

143. An der Küsterschule zu Grundhoff soll zu Ostern 1870 ein seminaristisch gebildeter Elementarlehrer angestellt werden. Außer freier Station beim Hauptlehrer Gehalt 112 Thlr. 15 Sgr. — Gesuche nebst Zeugnissen von Bewerbern an das unterzeichnete Schulcollegium zu richten.

Grundhof, den 6. Januar 1870.

Das Schulcollegium.

144. Die Districtsschullehrerstelle zu Maasholm, adeligen Guts Oehe per Cappeln, soll zu Ostern d. J. mit einem examinirten Seminaristen besetzt werden. Bewerber um diese Schulstelle, deren Einkünfte außer Wohnung und Garten in 249 Thlr. Pr., 26,000 Soden Torf und dem Ertrage eines Theiles der Interessentenschaft der sog. 15ner für 1 Kuh, sowie einer Vergütung von 86 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. für die Haltung des 2. Lehrers bestehen, wollen ihre Gesuche unter Anlegung sidemirter Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einsenden.

Oehe im Patronate der Schule auf Maasholm den 13. Januar 1870.

145. An der Carbyer Districtsschule ist die Stelle des zweiten Elementarlehrers, welcher unter Leitung des ersten Lehrers steht, vacant.

Das Gehalt beträgt 240 Thlr. Pr. Crt., außer freier Wohnung bei dem Hauptlehrer und einer Lieferung von 9000 Soden Torf.

Examinirte Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an mich einsenden.

Röst per Cappeln im Patronat der Schule zu Carbye, den 20. Januar 1870.

Hirschfeld.

146. Die Districtsschullehrerstelle in Barmissen, Kirchspiels Barkau, mit welcher neben freier Wohnung, nebst Garten, sowie der Nutzung von 3 Tonnen Ländereien, und der freien Weide für 2 Kühe und 2 Schafe, an Natural-Prästanda: 4 Faden buchen Klufftholz, 9000 Soden Torf, 400 ℔ Heu, 300 ℔ Stroh, 2 Tonnen Weizen und 2 Tonnen Roggen, sowie ein baares Gehalt von 88 ℛ 2 ßß incl. Dotationszulage jährlich verbunden, ist durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers vacant geworden und werden qualificirte Bewerber hiemittelst aufgefordert, ihre mit Zeugnissen belegten Gesuche binnen 3 Wochen a dato portofrei hier einzureichen.

Es wird bemerkt, daß die Schulcommune beschlossen hat, für den neuen Lehrer zur Erleichterung seines Antritts die an den Amtsvorwerker zu beschaffende Einlösung des Heu's, Stroh's und Düngers zu übernehmen.

Preetz im Schulpatronat, den 21. Januar 1870.

147. Durch das Ableben des Küsters **Paulsen** in Satrup ist die dortige Küster- und Schulstelle vacant geworden. Die Einnahmen sind 1867, abgesehen von der Wohnung, wie folgt veranschlagt worden: Küsterdienst 955 ℋ, Schuldienst 395 ℋ, in Summa 540 ℛ. — Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Sonderburg gerichteten Gesuche vor Ausgang Februar d. J. an den Propsten **Meiling** in Sonderburg portofrei einzusenden.

148. Die Districtsschule zu Hochbrückfiel, Kirchspiel Oldenswort, soll zum 1. April d. J. definitiv besetzt werden. Einkünfte sind, außer Wohnung, Garten und 20 ℛ Feuerungsgeld, 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Weizen und 195 ℛ baar. Examinirte Seminaristen wollen ihre an das Schulcollegium zu richtenden Präsentationsgesuche, nebst beglaubigten Zeugnißabschriften innerhalb 4 Wochen a dato portofrei an den Unterzeichneten einsenden.

Diakonat zu Oldenswort, den 28. Januar 1870.

A. Lammers.

149. Vacant ist die Districtsschule auf der Insel Barsoe, Kirchspiels Loit.

Die Schulsprache ist dänisch, doch muß der Lehrer Unterricht im Deutschen ertheilen.

Einnahme ist außer Wohnung mit Garten 200 ℛ Gehalt und 20,000 Soden Torf.

Gesuche an's Kirchenvisitatorium hieselbst sind innerhalb 4 Wochen portofrei an die hiesige Kirchenpropstei einzusenden.

Kgl. Kirchenpropstei zu Apenrade, den 1. Febr. 1870.

150. Der Posten eines Holzwärters hieselbst, mit welchem ein jährliches Gehalt von 220 ℛ, sowie die Lieferung von 2 Faden Weichholz, 2 Fudern Busch und eine Neben-Einnahme von 3 ßß für jedes verkaufte Cabeling Holz verbunden ist, soll neu besetzt werden. Freie Wohnung wird nicht gewährt.

Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche, unter Anschließung von Zeugnissen, binnen 3 Wochen a dato an das Fleckens Collegium portofrei einzusenden.

Wandsbeck, den 29. Januar 1870.

Das Fleckens-Collegium.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Herausgegeben von der Königlichen Regierung. — Gedruckt von Carl Langhoff in Schleswig.

Digitized by Google

Liste der Prämien,

welche auf die am 15. September 1869 gezogenen 24 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, nämlich Serie 99. 177. 201. 343. 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 842. 877. 886. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482., in der am 15. und 17. Januar 1870 stattgehabten fünfzehnten Ziehung gefallen sind.

№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.
9815	115	34242	120	41467	120	71209	120	73267	120	81843	150	87655	150	101970	120	116537	150	141041	120
24	115	70	350	71	150	16	115	69	120	44	150	65	115	72	115	44	150	43	115
49	115	71	120	73	350	20	115	72	200	61	350	74	150	91	115	49	120	46	120
51	120	82	150	87	120	43	150	76	120	64	115	79	150	103611	120	53	150	48	115
63	150	83	120	57717	115	47	150	77	115	65	150	87	500	18	120	54	120	58	120
98	120	41203	115	23	150	61	150	75905	115	67	120	88	115	23	150	57	115	59	115
17603	115	6	115	48	120	90	115	32	120	73	2000	88505	150	26	120	62	120	63	115
8	120	11	150	49	150	96	120	36	120	79	150	9	120	39	120	64	115	66	120
13	120	15	150	57	115	300	115	39	120	82	150	17	150	45	120	75	150	68	115
19	150	27	115	71	120	71905	115	49	1000	99	115	20	115	54	150	81	120	72	120
23	350	33	150	76	120	8	150	51	115	84109	120	26	150	56	115	87	115	78	120
62	115	34	115	79	115	10	150	55	120	11	115	46	115	72	120	91	115	80	120
82	150	35	120	83	150	22	150	67	150	17	115	49	115	78	120	97	150	83	115
87	115	42	200	86	115	49	115	69	115	19	115	51	120	86	150	99	120	87	115
90	115	43	150	58404	115	77	150	72	150	28	150	59	115	91	115	118016	150	94	150
20003	150	45	120	5	120	94	115	73	115	36	1000	60	115	700	120	31	120	98	115
4	150	57	120	8	115	73203	120	85	115	65	120	83	115	105506	500	42	90000	99	150
13	150	60	120	11	120	7	120	76000	120	66	120	101901	115	15	150	52	115	148106	115
22	115	82	115	13	115	8	115	79002	115	70	120	5	115	18	120	55	115	12	115
29	115	83	150	25	115	13	120	8	120	78	120	6	150	21	25000	62	115	26	120
39	115	87	120	26	120	18	200	11	120	86	120	19	120	32	115	64	115	35	115
44	150	90	115	44	115	20	150	14	115	96	120	21	150	39	115	69	120	39	150
79	115	41407	120	61	150	24	120	30	120	99	120	24	120	49	115	93	115	60	115
81	115	8	120	66	115	26	150	63	115	87601	150	29	150	58	500	97	150	71	120
89	120	19	115	76	150	30	120	67	120	3	120	32	10000	64	150	99	150	72	120
34205	150	21	120	81	150	39	150	69	150	22	150	43	150	84	120	141009	120	76	150
8	150	33	500	84	150	51	120	80	150	34	150	45	150	91	115	31	1000	80	115
16	150	47	120	92	115	54	120	81814	120	37	120	52	120	116516	115	32	115	85	120
21	150	50	115	99	120	58	115	16	115	38	115	53	200	22	120	37	115	95	120
34	120	62	200	71201	120	61	150	38	120	43	115	56	120	23	150	39	150	97	150

Die übrigen 2100 Nummern, welche zu obigen Serien gehören, sind jede mit einer Prämie von 111 Thalern gezogen worden. Sämmtliche Schuldverschreibungen sind mit den Zins-Coupons Serie II. Nr. 7. und 8. nebst Talon abzuliefern.

Berlin, den 17. Januar 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Die umstehenden

Die umstehenden Prämien werden laut der besonderen Bekanntmachung von heute vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Coupons Serie II. Nr. 7 und 8. über die Zinsen vom 1. April 1869 ab nebst Talons, ausgezahlt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons vom 1. März d. J. ab einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab gegen Quittungen, welche den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigen, besorgen wird.

Die Besitzer von Schuldverschreibungen aus den bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 1279. 1328. (1. Verloosung für 1856),

Serie 1402. (8. Verloosung für 1863),

Serie 74. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. (9. Verloosung für 1864),

Serie 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1338. (10. Verloosung für 1865),

Serie 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337. (11. Verloosung für 1866),

Serie 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1044. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481. (12. Verloosung für 1867),

Serie 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473. (13. Verloosung für 1868),

Serie 35. 40. 45. 69. 107. 158. 167. 196. 240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494. (14. Verloosung für 1869),

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Realisirung erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 6. Schleswig, den 18. Februar. 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

151. Das 38. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 14. December 1869, enthält unter:

Nr. 386. Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im § 29 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. Decbr. 1869.

Nr. 387. Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinäranstalt und die mit der Polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. Vom 9. December 1869.

Das 39. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 15. December 1869, enthält unter:

Nr. 393. Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. Decbr. 1869.

Nr. 394. Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. Vom 13. December 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

152. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegiums der Stadt Rendsburg auf die neue Städteordnung am 27. Januar c. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Rendsburg in Geltung.

Schleswig, den 1. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

153. Vom Beginn dieses Rechnungsjahres ist der bisherige Steuerempfangsbezirk Kellinghusen aufgelöst und sind die einzelnen Bestandtheile desselben mit den Steuerbezirken Iyehoe und Bramstedt vereinigt und zwar folgendermaßen:

1) mit dem Steuerempfangsbezirk Iyehoe die Landgemeinden Cronsmoor, Westermoor, Breitenberg, Moorrieck mit Tütingmoor, Wittenberg mit Moorrege, Anufer mit Kaiserhof, Moordorf mit Meierhaus, Oelirdorf c. pert., Collmoor, Winsfeldorf, Schotsfeld c. pert., Lägerdorf mit Schinkel, Münsterdorf c. pert., Breitenburg, Dägeling, Crempermoor;
2) mit dem Steuerempfangsbezirk Braunstedt, außer dem Flecken Kellinghusen die Landgemeinden: Willenscharen, Wiebendorfstel, Fitzbeck, Sarlhusen, Lockstedt mit Springhoe, Pojenberg, Breckstedt mit Rothensande, Borbrügge, Silzen, Hennstedt, Mühlenbeck mit Feldhusen, Raade, Oderndorf, Grönhude, Oschebüttel mit Wrack und Hollenbeck, Rostorf, Rensing, Stellau mit Dammhof und Heidrehm, Wrist mit Wurth und Wittenkamp, Hingstheide, Siebeneckknüll mit Kußlerdamm, Wulfsmoor mit Meyerhaus, Lohbarbeck, Mühlenbarbeck mit Neumühlen, Störkathen.

Der kommissarische Steuerempfänger Lepthien, bisher zu Kellinghusen, ist mit der Verwaltung der Steuer- und Forstkasse zu Neustadt und der kommissarische Steuerempfänger Mangels, bisher zu Neustadt, ist an Stelle des bisherigen kommissarischen Steuerempfängers Martens, mit der Verwaltung der Steuerkasse ꝛc. zu Pinneberg beauftragt worden.

Schleswig, den 3. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

154. Nachdem durch das Gesetz vom 6. Mai 1869 (Gesetz-Samml. S. 656) und das Regulativ des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 29. Dezember 1869 (Justiz-Minist. Bl. S. 275) anderweitige Bestimmungen über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitungen zum höheren Justizdienste getroffen sind, bringe ich hierdurch, unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 17. März 1868, das Folgende zur öffentlichen Kenntniß:

1) die erste juristische Prüfung kann bei dem Königl. Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg i. Pr., dem Königl. Kammergerichte zu Berlin und den Königl. Appellations-Gerichten zu Greifswald, Breslau, Naumburg, Kiel, Celle, Cassel und Cöln abgelegt werden, bei welchen Gerichtshöfen besondere Prüfungs-Kommissionen eingesetzt sind;
2) die Meldung zu dieser Prüfung kann zu jeder Zeit erfolgen und ist an den ersten Präsidenten der vorgedachten Gerichtshöfe zu richten.
3) dem Gesuche (ad 2) sind beizufügen:

Digitized by Google

a. das Zeugniß der Reife zur Universität (Maturitätsattest),
b. das Zeugniß über die Militairverhältnisse,
c. die Universitäts-Abgangs-Zeugnisse, durch welche die Zurücklegung eines dreijährigen Rechtsstudiums auf Universitäten nachgewiesen werden muß. Von dem dreijährigen Zeitraume müssen mindestens drei Halbjahre dem Rechtsstudium auf einer Universität, an welcher in deutscher Sprache gelehrt wird, gewidmet gewesen sein. Auch muß aus den Universitäts-Abgangs-Zeugnissen oder sonstigen Zeugnissen erhellen, daß der Rechts-Candidat ein Rechtsstudium betrieben, welches die Disciplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte, sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften umfaßt hat,
d. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist.

Das Gesuch und der demselben beizufügende Lebenslauf sind von dem Rechts-Candidaten eigenhändig zu schreiben;

4) die erste juristische Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen. Behufs der ersteren wird dem Rechts-Candidaten, der den zu 3 erwähnten Bedingungen genügt hat, eine wissenschaftliche Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung von dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission ertheilt werden.

Der Rechts-Candidat kann wählen, ob die Aufgabe dem gemeinen Civilrecht, dem deutschen Privatrecht, dem Handelsrecht, dem Kirchenrecht, dem Civil-Processrecht oder dem Strafrechte angehören soll, und hat, wenn er eine solche Wahl trifft, dies in dem Meldungsgesuche (cfr. Nr. 3) zu erwähnen.

Für die schriftliche Bearbeitung der gestellten Aufgabe wird eine sechswöchentliche Frist gewährt, und es hat der Rechts-Candidat unter derselben zu bezeugen, daß er sie selbstständig angefertigt habe.

Nach ihrem Eingange wird der Rechts-Candidat zur mündlichen Prüfung vorgeladen;

5) wer die Prüfung bestanden hat erhält über dieses Ergebniß ein Zeugniß des Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, und hat auf den Grund dieses Zeugnisses sich an den Präsidenten desjenigen Appellations-Gerichts, in dessen Bezirk er den Vorbereitungsdienst thun will, zu wenden, um zum Referendarius ernannt und eidlich verpflichtet zu werden.

Mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung beginnt der Vorbereitungsdienst;

6) dieser Vorbereitungsdienst der Referendarien beträgt 4 Jahre, während welcher sie im praktischen Dienste bei Gerichten erster und zweiter Instanz, bei der Staatsanwaltschaft, bei Rechtsanwälten und Notaren nach den Vorschriften des Regulativs vom 29. Dezember pr. beschäftigt werden.

Während des Vorbereitungsdienstes hat der Referendarius ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit, unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte, zu geben ist. Dasselbe muß allmonatlich der mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes betrauten Person übergeben und von dieser zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke versehen werden.

7) Nach Ablauf des vierjährigen Vorbereitungsdienstes wird der Referendarius, wenn er zur Ablegung der großen Staatsprüfung für vorbereitet zu erachten ist, zu dieser Prüfung zugelassen.

Die große Staatsprüfung ist ebenfalls eine schriftliche und eine mündliche, und wird bei der für die ganze Monarchie eingesetzten Justiz-Prüfungskommission zu Berlin abgelegt, deren Präsident behufs der schriftlichen Prüfung die Aufgabe zu einer rechtswissenschaftlichen Arbeit ertheilt und dem Referendarius Processakten behufs Anfertigung einer schriftlichen Relation mittheilt.

Die Ertheilung der Aufgabe zur rechtswissenschaftlichen Arbeit kann der Referendar, sobald er einen drei und einhalbjährigen Vorbereitungsdienst zurückgelegt hat, jederzeit erbitten.

Dieses letztere Gesuch, sowie das Gesuch um Zulassung zur großen Staatsprüfung sind an den ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts zu richten. Dem Gesuche um Zulassung zur großen Staatsprüfung ist das Geschäfts-Verzeichniß (Nr. 6) und die vorgedachte rechtswissenschaftliche Arbeit beizufügen, auch muß in demselben der Nachweis geführt werden, daß der Referendarius seiner Militairpflicht genügt hat oder vom Militairdienste ganz oder theilweise befreit ist;

8) es ist nur eine einmalige Wiederholung sowohl der ersten juristischen Prüfung als der großen Staatsprüfung gestattet, deren Erfolglosigkeit den Ausschluß vom höheren Justizdienste bewirkt.

Kiel, den 3. Februar 1870.

Der Erste Appellations-Gerichts-Präsident.

135. Unter Bezugnahme auf den § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers betreffend, bringe ich hierdurch zur Kunde, daß infolge Beschlusses des Bundesrathes des Zollvereins außer den in der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 23. August 1869 unter 2 genannten Aemtern auch die Haupt-Zoll-Aemter zu Ibehoe und Lübeck zur Ausgangsabfertigung von Zucker aller Art ermächtigt sind.

Glückstadt, den 29. Januar 1870.

Der Geheime Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

136. In der Provinz Schleswig-Holstein werden in

Digitized by Google

diesem Frühjahre auf den nachstehend genannten Stationen Beschäler des Königlichen Schleswig-Holsteinischen Landgestüts aufgestellt werden, und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche am 20. Februar cr. den Marsch von dem Landgestüt-Marstall zu Plön aus dahin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen. Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter die deßfalls nöthige Auskunft gegeben werden.

No.	Beschäl-Station	Kreis	Zahl der Beschäler	Deckpreis ℳ
1	Hoptrup	Hadersleben	1	4
2	Rumohrshof	Sonderburg	1	4
3	Ladelund	Tondern	1	4
4	Süderbrarup	Schleswig	1	3
5	Fleckebye	Eckernförde	2	4 3
6	Sorgbrück	do.	1	3
7	Gettorf	do.	2	4 3
8	Wensien	Segeberg	1	4
9	Hohenwestedt	Rendsburg	3	4 4 3
10	Dammsteln	Steinburg	2	4 3
11	Wesselburen	Norderdithmarschen	2	4 3
12	Lunden	do.	2	4 3
13	Landkirchen a. F.	Oldenburg	2	4
14	Neustadt	do.	2	4
15	Schönberg	Plön	2	4 3
16	Raisdorf	do.	2	4 3
17	Plön	do.	2	4
18	Panker	do.	1	3

Plön, den 26. Januar 1870.

Der Königliche Landesgestüt-Vorsteher.

137. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes hierselbst **am 21. Februar d. Js. Vormittags 11 Uhr** beginnt und in dem hiesigen Kreisgerichts-Lokale in der Mühlenstraße abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Personen gestattet.

Kiel, den 1. Februar 1870.

Königliches Kreisgericht.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien im Sommer-Semester 1870. Beginn am 25. April.

138. I. National-Oekonomie, Dr. **von Scheel.**

II. Landwirthschaftsrecht, Derselbe.

III. Allgemeine Statistik, Derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre, Dr. **Werner.** 2) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde und Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern, Derselbe. 3) Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator **Schnorrenpfeil.** 4) Specieller Pflanzenbau, Derselbe. 5) Handelsgewächsbau, Garten-Insp. **Hannemann.** 6) Wiesenbau, Dr. **Werner.** 7) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath **Engel.** 8) Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Insp. **Hannemann.** 9) Allgemeine Thierzucht, Geh. Reg.-Rath Dr. **Settegast.** 10) Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. **Weiske.** 11) Pferdekenntniß, Professor Dr. **Dammann.** 12) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath **Schneider.** 13) Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Insp. **Hannemann.**

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster **von Ernst.** 2) Forstliche Excursionen, Derselbe.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. **Krocker.** 2) Organische Chemie, Derselbe. 3) Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung, Derselbe. 4) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. **Heinzel.** 5) Krankheiten der Pflanzen, Derselbe. 6) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe. 7) Analytische Botanik, Derselbe. 8) Botanische Excursionen, Derselbe. 9) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Dr. **Hensel.** 10) Experimental-Physik, Dr. **Pape.** 11) Naturgeschichte der Hausthiere, Dr. **Hensel.** 12) Mineralogie, Dr. **Gruner.** 13) Geognostische Excursionen, Derselbe. 14) Zoologische Excursionen, Dr. **Hensel.**

VII. Oekonomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Gewerbe, Dr. **Friedländer.**

VIII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Professor Dr. **Dammann.** 2) Die inneren und äußeren Krankheiten der Hausthiere, Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.

IX. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath **Engel.**

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die ge-

Digitized by Google

sammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 ₰, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 ₰, für das zweite 30 ₰, für das dritte 20 ₰, für das vierte und jedes folgende Semester 10 ₰. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 ₰, im zweiten Jahre circa 250 ₰. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 ₰ jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 ₰ durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1870.

Der Director
Geheimer Regierungsrath Dr. **Settegast.**

Personal-Chronik.

159. Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. Dezbr. v. J. dem Lehrer und Organisten **Roeper** in Oldesloe zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht.

160. Seine Majestät der König haben bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes

1) dem Ober-Polizeidiener **Arbs** zu **Rendsburg,**
2) dem Kirchspielvogt **Hansen** zu **Stübbek,**
3) dem Hardesgevollmächtigten und **Kirchspielsvogt Jessen** zu Tinningstedt, Kreis Tondern,
4) dem Kantor und Schullehrer **Münster** zu Trittau,
5) dem Hofbesitzer und Landes-Bevollmächtigten **Schadendorf** zu Hasloh, Kirchspiel Quickborn,
6) dem Kreisboten **Göttsche** zu Rendsburg und
7) dem früheren Bauernvogt, jetzigen Hufner **Claus Wiese** zu Bentfeld in der sogenannten Propstei

das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet.

161. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Guts-Inspector **Griebel** zu Groß-Königsförde ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Gettorf unterm 4. Februar c. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Guts-Inspector **Dreis** in Wulfshagen mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

162. Der Mühlenbesitzer **J. Dethleffsen** ist zufolge der von der Bürgerschaft des Fleckens Glücksburg getroffenen Wahl als Erster Ortsvorsteher des Fleckens Glücksburg auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Digitized by Google

163. Von dem Gutsbesitzer **Schwerdtfeger** auf Wensien ist dessen Sohn **Wolf Schwerdtfeger** für Fälle der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung des mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in den adligen Gütern Wensien und Mässen beauftragten Feldmessers **J. W. Hoffmann** mit der Ausübung dieser Functionen in den gedachten Gütern mit Genehmigung der Regierung betraut worden.

Vacanz-Anzeigen.

164. Das Amt des Bürgermeisters für die Stadt Wandsbeck ist in Gemäßheit der Städte-Ordnung vom 14. April v. J. durch Wahl der Bürgerschaft zu besetzen. Das Gehalt ist auf 1600 ℳ festgesetzt. Freie Dienstwohnung wird nicht gewährt, dagegen werden die Bureau-Kosten aus der Stadtcasse bestritten. Nach Verfügung der Königlichen Regierung soll außerdem dem Bürgermeister ein Polizei-Inspector zugeordnet werden.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen bis zum 20. Februar d. J. an das Flecken-Collegium hieselbst einsenden.

Wandsbeck, den 29. Januar 1870.

Das Flecken-Collegium.

165. Die Stelle des Beigeordneten in dem Magistrats-Collegium der Stadt Kiel, mit welcher ein pensionsfähiges Jahres-Gehalt von 2000 ℳ verbunden ist, ist in Gemäßheit der § 28 und folgende der neuen Städte-Ordnung vom 14. April 1869 zu besetzen.

Die Besetzung geschieht durch Wahl der Bürgerschaft auf 12 Jahre, welche der Allerhöchsten Bestätigung bedarf.

Der Beigeordnete hat die örtliche Polizeiverwaltung zu führen und darf ein Nebenamt ohne Genehmigung der Stadtcollegien nicht übernehmen.

Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert ihre Meldungen bis zum 19. künftigen Monats einschließlich bei dem Magistrat einzureichen.

Kiel, den 29. Januar 1870.

Der Magistrat.

166. Das Pastorat zu Alt-Hadersleben ist durch den am 12. December v. J. erfolgten Tod des Propsten **Prahl** erledigt.

Mit dem Bemerken, daß die Kirchensprache die dänische ist, — daß die Einnahmen der Pfarre reichlich 2000 ℳ betragen, und daß eine erst noch näher zu bestimmende Wittwenpension zu leisten sein wird, werden etwaige Bewerber hiedurch aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzureichen.

Hadersleben, den 1. Februar 1870.

Der Kirchenpropst.

167. Bewerber um das, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung, zu besetzende und mit 300 ℳ jährlich zu dotirende Amt eines Polizei-Inspectors hieselbst werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 6 Wochen a dato an das Flecken-Collegium einzusenden. Wandsbeck, den 2. Februar 1870.

Das Flecken-Collegium.

168. Die Districtsschule zu Hochbrückfiel, Kirchspiel Oldenswort, soll zum 1. April d. J. definitiv besetzt werden. Einkünfte sind, außer Wohnung, Garten und 20 ℳ Feuerungsgeld, 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Weizen und 195 ℳ baar. Examinirte Seminaristen wollen ihre, an das Schulcollegium zu richtenden Präsentationsgesuche, nebst beglaubigten Zeugnißabschriften innerhalb 4 Wochen a dato portofrei an den Unterzeichneten einsenden.

Diakonat zu Oldenswort, den 28. Januar 1870.

A. Lammers.

169. Vacant ist die Districtsschule auf der Insel Barsoe, Kirchspiels Loit.

Die Schulsprache ist dänisch, doch muß der Lehrer Unterricht im Deutschen ertheilen.

Einnahme ist außer Wohnung mit Garten 200 ℳ Gehalt und 20,000 Soden Torf.

Gesuche an's Kirchenvisitatorium hieselbst sind innerhalb 4 Wochen portofrei an die hiesige Kirchenpropstei einzusenden.

Kgl. Kirchenpropstei zu Apenrade, den 1. Febr. 1870.

170. An der Schule in Loose soll zu Ostern 1870 ein seminaristisch gebildeter Gehülfslehrer für die Unterklasse angestellt werden. Gehalt 200 Thlr. Wohnung und Feuerung frei. Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 4 Wochen an das Patronat der Loofer Schule zu Sartorff portofrei einzusenden.

Sartorff, den 1. Februar 1870.

Das Schulpatronat.

171. Durch Versetzung des jetzigen Lehrers wird die Elementarschulstelle in Grömnitz vacant.

Emolumente derselben sind: gute Wohnung für einen Unverheiratheten, 192 Thlr. Pr., 2 Faden Holz, 12000 Soden Torf und 6 bis 8 Thlr. Accidentien. Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das Kirchenvisitatorium einzusenden.

Cismar, den 2. Februar 1870.

Oldenburg, den 3.

Königliches Oldenburger Kirchenvisitatorium.

172. An der neu zu errichtenden Elementarschule in St. Marien hieselbst ist die Stelle eines Oberlehrers zu besetzen. Die Emolumente dieser Stelle bestehen in freier Wohnung und einem Gehalt von 500 Thlrn.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato an das Schulpatronat für St. Marien portofrei einzusenden.

Flensburg, den 3. Februar 1870.

Schulpatronat für St. Marien.

173. Die Stelle eines Organisten, Küsters und Lehrers in Neuenkirchen ist durch die anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers erledigt. Die Einkünfte sind zu 374 Thlr. angegeben, außer der freien Wohnung mit

Digitized by Google

einträglichem Garten, und einem Feuerungsdeputate von 24,000 Soden Torf.

Bewerber haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen an das unterzeichnete Inspectorat einzureichen.

Itzehoe, den 4. Februar 1870.

Bahrenfletcher Inspectorat.

174. Schullehrerstelle vacant zu Görz bei Oldenburg in Holstein. Baares Gehalt: 187 Thlr. 4 Sgr. ferner freie Wohnung und Garten von 60 □R., 4 Faden Weichholz, 4000 Soden Torf.

Görz, 5. Februar 1870.

W. von Both.

175. Die Stelle eines Substituten an der Districtsschule zu Rathlau, adel. Guts Klettkamp, ist zur sofortigen Wiederbesetzung vacant geworden.

Gehalt 150 ℳ Pr. Crt., die das Patronat zahlt, sowie völlig freie Station, welche der Lehrer **Prehn** zu gewähren hat.

Examinirte Seminaristen wollen ihre Bewerbungs-Gesuche, unter Anschluß von Zeugnissen in fidemirter Abschrift, innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Schul-Patronat portofrei einsenden.

Klettkamp per Lütjenburg, den 5. Februar 1870.

Das Patronat der Rathlauer Schule.

176. Die Lehrerstelle in Riesbrief, Kirchspiels Nordhackstedt, wird zum 1. April d. J. vacant. Die Einkünfte derselben sind außer freier Wohnung nebst Garten: 175 ℳ Gehalt, 5 Tonnen Roggen, 20,000 Soden Torf für Schule und Haus und der Ertrag von 11 Tonnen freibearbeiteten Ackerlandes und einer Wiese, welche das erforderliche Heu liefert. Gegenwärtig zählt die Schule 23 Schüler.

Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhab 4 Wochen a dato an mich einzusenden.

Flensburg, den 6. Februar 1870.

Der Kirchenprobst Peters.

177. Für die Nebenschule zu Holzacker-Knorburg wird zu Ostern d. J. ein Lehrer gesucht. Die Schülerzahl beträgt 16. Die Einkünfte sind außer Wohnung für einen Unverheiratheten im Schulhause nebst Feuerung ein Gehalt von 90 ℳ und ein Kostgeld von 60 ℳ. Vierteljährliche Kündigung wird vorbehalten. Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 3 Wochen portofrei an mich einzusenden. Pastorat zu Euge, den 7. Februar 1870.

Prall.

178. Die Stelle eines zweiten Lehrers an der Schule in Morsum auf Sylt ist zu Ostern d. J. zu besetzen. Die Emolumente sind: freie Wohnung und Feuerung und 200 ℳ Gehalt. Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern portofrei einsenden. Tondern, den 8. Februar 1870.

Der Kirchenprobst.

179. Folgende Stellen zweiter Lehrer sind baldmöglichst oder zu Ostern d. J. zu besetzen:

1) an der Schule zu Moltrup. Einnahme: 120 Thlr. Gehalt nebst freier Station bei dem Hauptlehrer.
2) an der Schule zu Beil, Kirchspiels Wonsbeck. Einnahme: 112½ Thlr. Gehalt nebst freier Station bei dem Hauptlehrer.
3) an der Schule zu Heifager. Einnahme: 112½ Thlr. Gehalt nebst freier Station bei dem Hauptlehrer.
4) an der Schule zu Jels. Einnahme: 112½ Thlr. Gehalt nebst freier Station bei dem Hauptlehrer.

Die an das Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen an den unterzeichneten Kirchenpropsten portofrei einzusenden.

Hadersleben, den 8. Februar 1870.

Der Kirchenpropst Müller.

180. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist die Oberlehrerstelle in Büttel, Kirchspiels St. Margarethen, vacant geworden, deren Emolumente außer freier Wohnung nebst Garten in 170 Thlr. Gehalt, 55 Thlr. 3 Sgr. Dotationszulage, 10 Tonnen Weizen, 7 Tonnen Roggen und 36,000 Soden Torf bestehen.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen binnen 4 Wochen portofrei an das unterzeichnete Visitatorium einzusenden.

Itzehoe, den 9. Februar 1870.

Königliches Steinburger Kirchen-Visitatorium.

181. Die Stelle eines Organisten, Küsters und Oberlehrers an der Kirche und Schule in Herzhorn wird durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers zu Ostern d. J. vacant. Emolumente: außer Wohnung und Garten jährlich ca. 20 Thlr. Accidentien, 10 Tonnen Weizen, 8 Tonnen Roggen, 8 Marschfuder Torf und 168 Thlr. als Oberlehrer, ferner ein Gehalt von 64 Thlr. für den Organisten und ca. 32 Thlr. für den Küster, wofür dessen Geschäfte auf eigene Kosten wahrzunehmen sind.

Bewerber haben ihre an das Schulpatronat zu richtenden Präsentationsgesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen portofrei hieselbst einzuliefern.

Glückstadt, den 10. Februar 1870.

Die Obrigkeit der Engelbrecht'schen Wildnis.

182. Das Amt eines Polizeidieners in der Stadt Rendsburg ist vacant. Mit demselben ist ein jährliches Gehalt von 240 Thlr. verbunden. Bewerber um dieses Amt werden unter Hinweisung auf die Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche, unter Anlegung ihrer Zeugnisse, innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei dem Magistrate einzureichen.

Rendsburg, den 2. Februar 1870.

Der Magistrat.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt von Carl Langhoff in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 7. Schleswig, den 24. Februar. **1870.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

183. Das 68. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 4. December 1869, enthält unter:

Nr. 7545. Gesetz, betreffend die Aufhebung der besonderen, bei Unterzeichnungen der Frauen geltenden Vorschriften. Vom 1. December 1869.

Nr. 7546. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadtgemeinde Diez, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 33,200 Thalern. Vom 10. November 1869.

Nr. 7547. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien vom 5. December 1854.

Das 69. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 24. December 1869, enthält unter:

Nr. 7548. Gesetz über das Alter der Großjährigkeit. Vom 9. December 1869.

Nr. 7549. Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1869, betreffend die Organisation der Bauverwaltung in der Provinz Hannover.

Nr. 7550. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ober-Schwedeldorf nach Möhlten im Kreise Glatz, Regierungsbezirk Breslau.

Nr. 7551. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 20,000 ℳ, zweite Emission. Vom 13. November 1869.

Nr. 7552. Allerhöchster Erlaß vom 1. December 1869, betreffend den Erwerb pfandbriefter, zur Subhastation gestellter Güter durch die landwirthschaftlichen Kredit-Institute in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

Nr. 7553. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 6. December 1869.

Nr. 7554. Privilegium wegen Ausgabe von 950,000 ℳ Prioritäts-Obligationen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft. Vom 6. Decbr. 1869.

Nr. 7555. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Alstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. December 1869.

Das 70. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 27. December 1869, enthält unter:

Nr. 7556. Gesetz, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen. Vom 19. December 1869.

Nr. 7557. Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Stadt Frankfurt a. M. bestehenden Feuerversicherungs-Anstalt. Vom 22. Decbr. 1869.

Nr. 7558. Gesetz, betreffend die Auflösung der Wittwen- und Waisenkasse der Polizeimannschaft der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 23. December 1869.

Nr. 7559. Allerhöchster Erlaß vom 1. December 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation und zur vorübergehenden oder nach Art von Grund-Servituten dauernden Benutzung fremder Grundstücke Behufs Anlegung einer Wasserleitung von dem Quellengebiet der Güter Drevshof, Groß-Bieland, Stolzenhof und Rohland, Kreises Elbing, nach der Stadt Elbing.

Das 71. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 30. December 1869, enthält unter:

Nr. 7560. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1870. Vom 24. December 1869.

Das 72. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 31. December 1869, enthält unter:

Nr. 7561. Gesetz, betreffend die Hannoversche Landeskredit-Anstalt. Vom 25. December 1869.

Nr. 7562. Gesetz, betreffend die Landeskreditkasse in Kassel. Vom 25. December 1869.

Nr. 7563. Gesetz, betreffend die Landesbank in Wiesbaden. Vom 25. December 1869.

Das 40. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 21. December 1869, enthält unter:

Nr. 396. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1869, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,500,000 ℳ.

Nr. 397. Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Ge-

Digitized by Google

wichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 6. December 1869.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 11. Januar 1870, enthält unter:

Nr. 7564. Gesetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer. Vom 22. December 1869.

Nr. 7565. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Durchführung der Berlin-Lehrter Eisenbahn durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet. Vom 18. November 1869.

Nr. 7566. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 19. November 1869.

Nr. 7567. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statut der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft. Vom 22. December 1869.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 22. Januar 1870, enthält unter:

Nr. 7568. Gesetz, betreffend die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main. Vom 5. Januar 1870.

Nr. 7569. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien an die Kreise Graudenz und Strasburg im Regierungsbezirk Marienwerder für die Chaussee von Graudenz nach Strasburg.

Nr. 7570. Statut für die Friedrichsfelder Meliorationsgenossenschaft im Kreise Ortelsburg. Vom 18. December 1869.

Nr. 7571. Allerhöchster Erlaß vom 20. December 1869, betreffend die Abänderung des letzten Satzes des § 4 des Privilegiums wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 ℳ vom 8. Juni 1864.

Nr. 7572. Bestätigungs-Urkunde des Neunten Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 3. Januar 1870.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 2. Februar 1870, enthält unter:

Nr. 7573. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Unterstützungskasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover. Vom 9. Januar 1870.

Nr. 7574. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Quedlinburg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 70,000 ℳ. Vom 27. Decbr. 1869.

Nr. 7575. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1869, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Kalterherberg und Mützenich im Kreise Montjoie zur Erhebung des einmaligen Wegegeldes auf der von denselben ausgebauten Kommunalstraße von Kalterherberg nach Mützenich.

Nr. 7576. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt M.-Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Betrage von 80,000 ℳ. Vom 3. Januar 1870.

Nr. 7577. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Georg-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück zum Betrage von 700,000 ℳ. Vom 15. Januar 1870.

Nr. 7578. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Lebensversicherungsgesellschaft „Friedrich Wilhelm" zu Berlin beschlossenen Statutänderungen. Vom 17. Januar 1870.

Nr. 7579. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§ 5, 12, 15 und 18 des Statuts der „Aktiengesellschaft Rarensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld. Vom 22. Januar 1870.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 4. Februar 1870, enthält unter:

Nr. 7580. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Schildberg und Ramslau, in den Regierungsbezirken Posen resp. Breslau, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

Nr. 7581. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schildberger Kreises im Betrage von 100,000 ℳ. Vom 27. December 1869.

Nr. 7582. Allerhöchster Erlaß vom 20. Januar 1870, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen wegen Ausgabe und Amortisation vier einhalb prozentiger Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.

Das 1. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 14. Januar 1870, enthält unter:

Nr. 401. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Japan andererseits. Vom 20. Februar 1869.

Nr. 402. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen,

Digitized by Google

unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 20. December 1869.

Nr. 403. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 6. Januar 1870.

Nr. 404. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 12. Januar 1870.

Das 2. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 21. Januar 1870, enthält unter:

Nr. 411. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 19. Januar 1870.

Das 3. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 8. Februar 1870, enthält unter:

Nr. 413. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 6. Februar 1870.

Nr. 414. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 19. Januar 1870.

Nr. 415. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

184. **Liste**

der ausgelosten und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1869 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine	II. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854	III. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien Anleihe vom Jahre 1855
Lit. F. № 26,573 über 100 Thlr. „ F. „ 59,988 „ 100 „ „ F. „ 84,164 „ 100 „ „ F. „ 138,046 „ 100 „ „ F. „ 138,824 „ 100 „ Lit. F. № 174,937 über 100 Thlr. „ F. „ 182,311 „ 100 „ „ G. „ 16,256 „ 50 „ „ G. „ 40,250 „ 50 „	Lit. D. № 13,580 über 100 Thlr.	Ser. 88. № 8,721 über 100 Thlr. „ 285 „ 28,480 „ 100 „

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A	V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856	VI. 5prozentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859
Lit. C. № 3,356 über . . . . 200 Thlr. „ D. „ 6,911 „ . . . . 100 „	Lit. C. № 2,835 über . . . . 200 Thlr.	Lit. A. № 157 über . . . 1000 Thlr. „ A. „ 1,786 „ . . . 1000 „ „ A. „ 6,732 „ . . . 1000 „

VII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I	Ser. II	Ser. III	Ser. IV
№ 9,189 über . . . 100 Thlr.	№ 2,405 über . . . . 50 Thlr. „ 3,335 „ . . . . 50 „ „ 14,314 „ . . . . 50 „ „ 22,608 „ . . . . 50 „	№ 1,120 über . . . 100 Thlr. „ 5,211 „ . . . 100 „ „ 5,212 „ . . . 100 „ „ 15,846 „ . . . 100 „ „ 19,864 „ . . . 100 „ „ 19,865 „ . . . 100 „	№ 7,039 über . . . . 100 Thlr. „ 7,041 „ . . . . 100 „

Berlin, den 22. Januar 1869.

(L. S.)

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Technicke. Erbrich. Loose.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

185. Die Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, welche bis zum Jahre 1844 den Namen „Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank" führte, hat ihr Geschäft aufgegeben, und die bei ihr noch bestandenen Versicherungen zum größten Theile an die durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Novbr. 1866 genehmigte Deutsche Versicherungs-Aktien-Bank in Essen abgegeben.

Die der Brandversicherungs-Bank zu Leipzig am

Digitized by Google

19. Februar 1843 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird deshalb hierdurch für verloschen erklärt.

Berlin, den 28. Januar 1870.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) **Bitter.**

186. Die durch die Bekanntmachung der vormaligen Schleswigschen Regierung vom 31. October 1866 der Zollbehörde zu Wyk auferlegte Verpflichtung, erst dann die im Hafen zu Wyk ein- und auslaufenden Schiffe und Fahrzeuge zu expediren, nachdem derselben die von dem Hafeneinnehmer über die erhobenen Hafengelder ertheilten Quittungen vorgezeigt worden sind, ist durch Verfügung vom heutigen Datum zurückgenommen.

Vorstehendes wird hierdurch für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Schleswig, den 4. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

187. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Ersten Ortsvorstehers, der Rathmänner und des Flecken-Verordneten-Kollegiums des Fleckens Bredstedt auf die neue Städteordnung am 2. Februar c. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für den Flecken Bredstedt in Geltung.

Schleswig, den 9. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

188. Von dem Herrn Oberpräsidenten ist dem Fabrikanten **J. A. Groth** in Flensburg ferner die Erlaubniß ertheilt worden, während des Jahres vom 1. October 1870 bis dahin 1871 eine Industrie-Lotterie zum Besten hülfsbedürftiger Schleswig-Holsteinischer Invaliden und von unbemittelten Kranken auf Grund des desfallsigen Statuts mit Beschränkung des Debits der Loose innerhalb der Provinz Schleswig-Holstein zu veranstalten.

Schleswig, den 9. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

189. In gegebener Veranlassung machen wir die Polizeibehörden darauf aufmerksam, daß die Kosten, welche durch Vollstreckung einer gerichtlich erkannten Landesverweisung entstehen, gleich andern Strafvollstreckungskosten von dem Criminalfonds zu tragen und die Liquidationen daher dem erkennenden Gericht zur Anweisung einzureichen sind.

Schleswig, den 10. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

190. Polizeivorschrift,
betreffend die Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen.

Auf Grund des § 11 des Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung bringen wir das nachfolgende:

Regulativ wegen Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung von Giftstoffen auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber unter Verweisung auf § 345 Nr. 4 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 Nachfolgendes angeordnet:

§ 1. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch) gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment) rothes Arsenik (Realgar) Scherbenkobalt (Fliegenstein) ꝛc. werden nur dann zum Eisenbahn-Transporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

§ 2. Auf jedem Collo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)" angebracht sein.

§ 3. Andere giftige Metallpräparate, (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.) wohin insbesondere Quecksilberpräparate als Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarben als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben; Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trocknen Holz gefertigten, mit Einlagereifen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Materialwaaren, Drogueu ꝛc. eingegriffen werden.

§ 4. Die in den §§ 1 und 3 genannten Stoffe dürfen nur getrennt, von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen.

Berlin, den 30. Januar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: **Weishaupt.**
Der Minister des Innern.
In Vertretung: **Bitter.**

hierdurch zur allgemeinen Kunde.

Schleswig, den 11. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

191. Es liegt im polizeilichen Interesse kein Grund vor, die Gestattung von Masketaden ferner von einer abseiten der Landräthe ꝛc. zu ertheilenden eigentlichen

Digitized by Google

Konzession abhängig zu machen. Wir setzen daher die desfallsigen älteren Vorschriften hiemittelst außer Kraft und bestimmen, daß von jetzt an für die Abhaltung von Maskeraden nur die Erlaubniß der Lokalpolizeiverwaltung, gleichwie bei gewöhnlichen Tanzlustbarkeiten ꝛc. erforderlich sein soll und bei Ertheilung dieser Erlaubniß nur die bei Ausfertigung gewöhnlicher Tanzerlaubnißscheine gesetzlichen Gebühren, Stempel, Abgaben an die Armenkasse und dergleichen zu erheben sind.

Schleswig, den 12. Febr. 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

192. Durch die Bekanntmachung Nr. 34 im 2. Stück des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Schleswig pro 1870 sind die Kirchenvisitatorien, Pröpste, Geistlichen u. s. w. sub. Nr. 6 angewiesen worden, da wo es ohne Gefährdung des dienstlichen Interesses und ohne Zeitverlust thunlich erscheint, von der Beförderung der Briefe durch die Post Abstand zu nehmen und letztere zuverlässigen Personen und Beamten zur Beförderung mitzugeben.

Nach hier vorliegenden Mittheilungen soll die obenerwähnte Bestimmung von den Geistlichen mehrfach dahin aufgefaßt werden, daß es ihnen erlaubt sei, Privat-Fuhrleuten, Boten und Schaffnern versiegelte Dienstbriefe dann **gegen Bezahlung** mitzugeben, wenn die Personen die Briefe billiger als die Post befördern wollen.

Da hierdurch für den Fall, daß die Briefe von Orten mit einer Poststanstalt nach Orten mit einer Poststanstalt befördert werden sollen, Kontraventionen wider den § 2 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. Novbr. 1867 entstehen würden, so habe ich nicht unterlassen dürfen, das Königl. Konsistorium von Vorstehendem zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Ich bemerke noch, daß verschlossene Briefe auch mit Privatgelegenheit versendet werden können, sobald die Beförderung **unentgeldlich** geschieht, sowie daß als Poststanstalt nur diejenige Posteinrichtung in Betracht kommt, welche mindestens Briefe sammelt und vertheilt.

Kiel, den 29. Januar 1870.

Der Oberpostdirektor.

(gez.) **Jschüschner.**

An

das Königl. evangelisch-lutherische Konsistorium hier.

Beikommenden zur Beachtung.

Schleswig, den 9. Februar 1870.

Königl. Regierung,

Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

193. Nach Anleitung des § 16 ff. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. Septbr. v. J. Nr. 28 ff. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Grundbesitzer **C. H. F. Berger** in Ottensen um die Erlaubniß zur Anlegung einer Lederfabrik auf seinem, an der Kieler Chaussee und dem s. g. Pulverthurmswege belegenen Grundstück nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen die Eröffnung dieses Betriebes sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen, von dem Tage des Abdruckes dieser Bekanntmachung angerechnet, bei dem hiesigen Königl. Oberpräsidio, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Königl. Oberpräsidium der Stadt Altona,

den 12. Februar 1870.

Personal-Chronik.

194. Der Hofbesitzer **Kindler** in Westerau ist von der Gutsherrschaft des adeligen Gutes Schulenburg an Stelle des Magistrats-Expedienten **Voigt** zu Oldesloe mit Genehmigung der Regierung mit der Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute beauftragt worden.

Vacanz-Anzeigen.

195. Die Stelle des hiesigen Bürgermeisters, mit welcher ein pensionsfähiges Jahresgehalt von 2800 ℳ verbunden ist, ist in Gemäßheit des § 28 und folgende der neuen Städteordnung vom 14. April 1869 zu besetzen.

Die Besetzung geschieht durch Wahl der Bürgerschaft auf 12 Jahre, welche der Allerhöchsten Bestätigung bedarf.

Bewerber um diese Stelle werden hiedurch aufgefordert ihre Meldungen bis zum 12. März d. J. einschließlich bei dem Magistrat einzureichen.

Kiel, den 14. Februar 1870.

Der Magistrat.

196. Das Pastorat zu Alt-Hadersleben ist durch den am 12. December v. J. erfolgten Tod des Probsten **Prahl** erledigt.

Mit dem Bemerken, daß die Kirchensprache die dänische ist, — daß die Einnahmen der Pfarre reichlich 2000 ℳ betragen, und daß eine erst noch näher zu bestimmende Wittwenpension zu leisten sein wird, werden etwaige Bewerber hiedurch aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzureichen.

Hadersleben, den 1. Februar 1870.

Der Kirchenpropst.

197. Bewerber um das, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung, zu besetzende und mit 800 ℳ jährlich zu dotirende Amt eines Polizei-Inspectors hieselbst werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 6 Wochen a dato an das Flecken-Collegium einzusenden. Wandsbeck, den 2. Februar 1870.

Das Flecken-Collegium.

198. Die Distriktsschule zu Hochbrückfiel, Kirchspiel Oldenswort, soll zum 1. April d. J. definitiv besetzt

Digitized by Google

werden. Einkünfte sind, außer Wohnung, Garten und 20 ℛ Feuerungsgeld, 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Weizen und 195 ℛ baar. Examinirte Seminaristen wollen ihre, an das Schulkollegium zu richtenden Präsentationsgesuche, nebst beglaubigten Zeugnißabschriften innerhalb 4 Wochen a dato portofrei an den Unterzeichneten einsenden.

Diakonat zu Oldenswort, den 28. Januar 1870.

A. Lammers.

199. Vakant ist die Districtsschule auf der Insel Barsoe, Kirchspiels Loit.

Die Schulsprache ist dänisch, doch muß der Lehrer Unterricht im Deutschen ertheilen.

Einnahme ist außer Wohnung mit Garten 200 ℛ Gehalt und 20,000 Soden Torf.

Gesuche an's Kirchenvisitatorium hieselbst sind innerhalb 4 Wochen portofrei an die hiesige Kirchenpropstei einzusenden.

Kgl. Kirchenpropstei zu Apenrade, den 1. Febr. 1870.

200. Die Stelle eines Organisten, Küsters und Lehrers in Neuenkirchen ist durch die anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers erledigt. Die Einkünfte sind zu 374 Thlr. angegeben, außer der freien Wohnung mit einträglichem Garten, und einem Feuerungsdeputate von 24,000 Soden Torf.

Bewerber haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen an das unterzeichnete Inspectorat einzureichen.

Itzehoe, den 4. Februar 1870.

Bahrenstiether Inspectorat.

201. Die Stelle eines Organisten, Küsters und Oberlehrers an der Kirche und Schule in Herzhorn wird durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers zu Ostern d. J. vacant. Emolumente: außer Wohnung und Garten jährlich ca. 20 Thlr. Accidentien, 10 Tonnen Weizen, 8 Tonnen Roggen, 8 Marschfuder Torf und 168 Thlr. als Oberlehrer, ferner ein Gehalt von 64 Thlr. für den Organisten und ca. 32 Thlr. für den Küster, wofür dessen Geschäfte auf eigene Kosten wahrzunehmen sind.

Bewerber haben ihre an das Schulpatronat zu richtenden Präsentationsgesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen portofrei hieselbst einzuliefern.

Glückstadt, den 10. Februar 1870.

Die Obrigkeit der Engelbrecht'schen Wildniß.

202. Zu Ostern d. J. soll ein zweiter Lehrer an der Schule zu Alt-Rahlstedt fest angestellt werden, welchem die selbstständige Leitung der Elementarklasse übertragen werden soll.

Mit dieser Stelle ist ein jährliches Gehalt von 260 ℛ, ein Wohnungsgeld von 40 ℛ und ein um Michaelis praenumerando für das folgende Jahr auszuzahlendes Feuerungsgeld von 12 ℛ verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Anlegung der Zeugnisse innerhalb 5 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium portofrei einzusenden. Schloß Reinbeck und Trittau, den 10. Februar 1870.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn.

203. Durch Abgang des bisherigen Lehrers wird die Lehrerstelle an einer gemischten Unterelementarklasse der hiesigen Bürgerschulen zu Ostern d. J. vakant.

Mit dieser Stelle ist ein jährliches Gehalt von 300 ℛ und freie Wohnung für einen Unverheiratheten verbunden, doch ist der Lehrer verpflichtet, für die Heizung des Schullokals auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato hier einreichen.

Schleswig, den 11. Febr. 1870.

Das Schulkollegium für die städtischen Bürgerschulen.

204. Für die getrennte Elementarklasse in Brecklum wird zu Ostern ein seminaristisch geprüfter Lehrer gesucht.

Einkünfte: an Gehalt 250 Thlr. nebst freiem Zimmer mit Feuerung im Schulhause.

Etwaige Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato portofrei an das Schulcollegium in Brecklum einsenden.

Brecklum per Bredstedt, den 12. Februar 1870.

Das Schulcollegium.

205. Die Stelle eines selbstständigen Lehrers an der Elementarklasse zu Spitzerdorf, Kirchspiel Wedel, soll zu Ostern d. J. besetzt werden. Einkünfte sind: Wohnstube im Schulhause, freie Feuerung, jährliches Gehalt von 250 Thlr. — Bewerber haben ihre Präsentations-Gesuche innerhalb vier Wochen einzusenden nach Pinneberg.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 16. Februar 1870.

206. Der Posten eines Thurmwächters ist vacant. Mit demselben ist ein Gehalt von 192 Thlr. jährlich aus der Brandkasse verbunden.

Bewerber um diesen Posten werden hierdurch unter Hinweisung auf die Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen, mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei dem Magistrat einzureichen.

Altona, den 10. Februar 1870.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt von Carl Borgheff in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 8. Schleswig, den 5. März. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

207. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Bank ist von mir auf

Freitag, den 25. März d. J., Nachmittags 3½ Uhr

einberufen, um für das Jahr 1869 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen und über die vorgeschlagene Aenderung des § 16 der Bankordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435 ff.) und des § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 342), sowie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschuß der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diesen Gegenstand zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 19. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.

Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

208. Von dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern ist im Anschluß an das Regulativ vom 28. Novbr. 1869 betr. die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten, mittelst Erlasses vom 25. Januar d. J. die Bestimmung getroffen, daß die Ausgaben an Porto und Postgebühren, welche den Polizeianwälten erwachsen, in denjenigen Fällen auf die Staatskasse zu übernehmen sind, in welchen aus der letzteren die Dienstunkosten dieser Beamten bestritten werden.

Soweit dagegen Communalverbände oder Gutsherrschaften den Dienstaufwand der Polizeianwälte aus ihren Mitteln zu decken haben, sind von diesen auch die gedachten Ausgaben an Porto ꝛc. zu übernehmen.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch unter dem Bemerken zur Kenntniß aller Beikommenden gebracht, daß in Betreff der Erstattung und Verrechnung derjenigen Porto-Beträge, die bei den aus der Staatskasse renumerirten Polizeianwaltschaften erwachsen, nach der den Behörden ꝛc. mitgetheilten diesseitigen Verfügung vom 27. Decbr. v. J. zu verfahren ist.

Die aus den Cassen der Communalverbände oder Gutsherrschaften renumerirten Polizeianwälte haben sich wegen Erstattung und Verrechnung der qu. Porto- ꝛc. Beträge mit den Vertretern der betreffenden Verbände in's Einvernehmen zu setzen.

Zur Frankirung von Postsendungen, welche auf Kosten von Communalverbänden oder Gutsherrschaften zu befördern sind, dürfen Dienstfreimarken nicht verwendet werden, da die letzteren nur zur Benutzung bei solchen Briefsendungen bestimmt sind, für welche das Porto von der Staatskasse getragen wird.

Schleswig, den 16. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

209. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Bürgermeisters, der Rathmänner und des Flecken-verordneten-Collegiums des Fleckens Bramstedt auf die neue Städteordnung am 12. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für den Flecken Bramstedt in Geltung. Schleswig, den 18. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

210. Der dem Hufenbesitzer **Carl Reimers** gehörigen, im Gemeindebezirke Bramfeld, Kreis Stormarn, belegenen Landstelle, welche bisher den Namen „Bramfelderheide" geführt hat, ist statt dessen der Name „Carlshöhe bei Bramfeld" beigelegt worden.

Schleswig, den 19. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

211. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegiums der Stadt Altona auf die neue Städteordnung am 25. v. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die Stadt Altona in Geltung.

Schleswig, den 28. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

212. Die für die Oberförsterei Gottorff I. bisher bestandene, mit der Königlichen Steuerkasse in Cappeln verbunden gewesene Unterreceptur ist aufgehoben und die gesammte Kasse.verwaltung jener Oberförsterei der Königlichen Forstkasse (Steuerkasse II.) hierselbst übertragen worden. Schleswig, den 22. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

213. Kontroll-Plan der im Bezirk des 2. Bataillons (Apenrade) Schleswigschen Landwehr-Regiments Nr. 84 abzuhaltenden Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen pro 1870.

Laufende No.	Kontrollplatz	Die Kontroll-Versammlung findet statt			Es erscheinen Kirchspiele
		Tag	Monat	Tageszeit	
			I. Compagnie Hadersleben.		
1	Hoptrup an der Kirche	10	März	9 Uhr Morgens	Holt, Hoptrup, Wisttrup, Wittstedt.
2	Hadersleben auf dem Nordermarkt	11	März	9 Uhr Morgens	Stadt Hadersleben, Alt-Hadersleben, Hammelef, Aastrup, Gravsp, Jägerup, Mangstrup, Moltrup, Oesby, Starup, Wonsbeck, Strydstrup.
3	Christiansfeld an der Chaussee vor der Tyrstruper Kirche	12	März	9 Uhr Morgens	Aller, Bjerning, Frörup, Christiansfeld, Jesstrup, Hjernrup, Taps, Stepping, Sommerstedt, Tyrstrup.
4	Rödding, Straße nach Christiansfeld	14	März	9 Uhr Morgens	Rödding, Vintrup, Hjerting, Hygum, Jels, Kalslund, Strave, Schottburg.
5	Gram am westlichen Ausgang nach Grambye	14	März	2 Uhr Nachmittags	Gram, Fohl, Hoirup, Spandet, Oxenwadt, Osterlinnet, Rustrup.
6	Toftlund auf der Koppel vor dem Dinggebäude	16	März	9 Uhr Morgens	Branderup, Tiislund, Toftlund.
7	Hadersleben auf dem Nordermarkt	24	März	9 Uhr Vormittags	Agerskov, Bestoft, Arrild. Nachcontrole.
			IV. Compagnie Tondern.		
1	Tinglef an der Kirche	18	März	9 Uhr Morgens	Buhrkall, ein Theil von Bülderup und ein Theil von Tinglef.
2	Medelby an der Kirche	19	März	2 Uhr Nachmittags	Ein Theil von Ladelund, ein Theil von Leck, Medelby und ein Theil von Tinglef.
3	Leck auf dem Markt	21	März	9 Uhr Morgens	Carlum, Enge, ein Theil von Ladelund, ein Theil von Leck, Stedesand.
4	Niebüll an der Kirche	21	März	2 Uhr Nachmittags	Braderup, Dagebüll, Deezbüll, Fahretoft, Humptrup, Klixbüll, Niebüll, Riesum, Lindholm, Christians-Albrechts-Koog, Dagebüllerkoog, Julianen-Marien-Koog, Kleiserkoog, Marienkoog, Störtewerterkoog.
5	Neukirchen an der Kirche	23	März	9 Uhr Morgens	Emmelsbüll, Horsbüll, Hoyer, Klanxbüll, Neukirchen, Rodenäs.
6	Tondern an der Kirche	24	März	9 Uhr Morgens	Aventoft, ein Theil von Abild, ein Theil von Hoftrup, Humptrup, Mögeltondern, Süderlygum, Tondern, Uberg, Stadt Tondern.
7	Osterhoist an der Kirche	25	März	9 Uhr Morgens	Buhrkal, ein Theil von Bülderup, Hoist, ein Theil von Hoftrup, Rapstedt.
8	Lügumkloster auf dem Markt	26	März	9 Uhr Morgens	Lügumkloster, ein Theil von Abild, Brede, Norderlygum.
9	Hoyer auf dem Markt	28	März	9 Uhr Morgens	Hoyer, Dahler, Emmerlef, Jerpstedt, Wisby.

Digitized by Google

Laufende №	Kontrollplatz	Die Kontroll-Versammlung findet statt			Es erscheinen Kirchspiele
		Tag	Monat	Tageszeit	
10	Keitum am südlichen Ausgang	30	März	8 Uhr Morgens	Sämmtliche Ortschaften der Insel Sylt.
11	Wyck am Hafen	1	April	9 Uhr Morgens	Die Ortschaften der Insel Föhr und Amrum.
12	Tondern	8	April	9 Uhr Vormittags	Nachcontrole.
				II. Compagnie Sonderburg.	
1	Svendstrup an der Kirche	14	März	9 Uhr Morgens	Hagenberg, Norburg, Oxbüll, Svendstrup.
2	Igen an der Kirche	15	März	9 Uhr Morgens	Flecken Augustenburg, Kirchspiele Igen, Kelling.
3	Tandslet an der Kirche	16	März	9 Uhr Morgens	Apenbüllhy, Hörup, Kekenis, Lysabbel, Tandslet.
4	Sonderburg am Schloß	17	März	8½ Uhr Morgens	Stadt Sonderburg, Kirchspiel Ulkebüll.
5	Broacker an der Kirche	17	März	2½ Uhr Morgens	Broacker, Nübel.
6	Satrup an der Kirche	18	März	2 Uhr Nachmittags	Düppel, Satrup, Ulderup.
7	Sonderburg	26	März	9 Uhr Vormittags	Nachcontrole.
				III. Compagnie Apenrade.	
1	Feldstedt an der Kirche	19	März	2 Uhr Nachmittags	Feldstedt, Warnitz, Enstedt, Güter Seegaard, Lehgaard, Schobüllgaard, Grüngriff.
2	Gravenstein am Schloß	21	März	9 Uhr Morgens	Gravenstein, Aabüll, Holebüll, Rinkenis, Ostare.
3	Klipleff an der Kirche	23	März	9 Uhr Morgens	Klipleff, Uck.
4	Apenrade am Rathhaus	24	März	8 Uhr Morgens	Stadt Apenrade, Loit und Ries.
5	Rothenkrug am Bahnhof	24	März	2 Uhr Nachmittags	Hellewadt, Eckwadt, Bjolderup, Jordkirch, Bedstedt, Osterlygum.
6	Apenrade	2	April	10 Uhr Vormittags	Nachcontrole.

Vorstehender Kontroll-Plan wird den Reserven, den zur Disposition der Regimenter beurlaubten, sowie den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften behufs pünktlichen Erscheinens zur Kenntniß gebracht, wobei bemerkt wird, daß ungerechtfertigtes Ausbleiben nach der Strenge der Militairgesetze geahndet werden wird.

Gleichzeitig werden alle diejenigen Mannschaften, welche in der dänischen Armee gedient und sich noch in dienstpflichtigem Alter befinden, aus irgend einem Grunde aber noch nicht zur Anmeldung gelangt sind, wiederholt aufgefordert, sich zu dem, ihrem Aufenthaltsort zunächst gelegenen Kontroll-Versammlungsort zu begeben und sich dort anzumelden.

Die spätere etwa angeführte Entschuldigung, nicht zur Kontroll-Versammlung beordert worden zu sein, wird keine Berücksichtigung finden. Apenrade, den 21. Februar 1870.

Königliches Landwehr-Bezirks-Kommando.

214. Geschäfts-Plan zur Abhaltung der Frühjahrs-Kontrollversammlungen pro 1870 im Bezirk des 2. Bataillons (Rendsburg) Holsteinischen Landwehr-Regiments Nr. 85.

№	Zeit der Kontrolle		Ort der Kontrolle	Zahl der sich stellenden Mannschaften	Bemerkungen
	Monat	Tageszeit und Stunde			
			IV. Compagnie.		
4.	März	Vormittags 9 Uhr	Glückstadt, Marktplatz	84	
		Nachmittags 3 Uhr	Crempe, Marktplatz	72	
5.	„	Nachmittags 3 Uhr	Wilster, Marktplatz	99	

Digitized by Google

Tag	Zeit der Kontrolle: Monat	Zeit der Kontrolle: Tageszeit und Stunde	Ort der Kontrolle	Zahl der sich stellenden Mannschaften	Bemerkungen
			III. Compagnie.		
7.	März	Vormittags 9 Uhr	Burg, Kirchplatz	68	
		Nachmittags 3 Uhr	Brunsbüttel, Marktplatz	48	
8.	„	Vormittags 11 Uhr	Marne, auf dem alten Kirchhof		
9.	„	Vormittags 8 Uhr	Meldorf, Marktplatz	116	
		Nachmittags 3 Uhr	Albersdorf, auf dem Kapellenplatz		
			II. Compagnie.		
10.	„	Vormittags 9 Uhr	Tellingstedt	47	
		Nachmittags 3 Uhr	Hennstedt	56	
11.	„	Nachmittags 2 Uhr	Lunden	64	
12.	„	Vormittags 9 Uhr	Wesselburen	78	
		Nachmittags 4 Uhr	Heide	84	
			I. Compagnie.		
14.	„	Nachmittags 3 Uhr	Hademarschen	31	
15.	„	Vormittags 9 Uhr	Schenefeld	38	
		Nachmittags 3 Uhr	Hohenwestedt	55	
16.	„	Vormittags 11 Uhr	Nortorf	64	
17.	„	Vormittags 9 Uhr	Rendsburg, Paradeplatz	131	
18.	„	Nachmittags 3 Uhr	Westensee	54	
			V. Compagnie.		
14.	„	Vormittags 9 Uhr	Itzehoe	153	
		Nachmittags 4 Uhr	Horst	31	
15.	„	Nachmittags 3 Uhr	Kellinghusen	72	
16.	„	Vormittags 11 Uhr	Hohenaspe	37	

Rendsburg, den 21. Februar 1870.

Königliches Landwehr Bezirks-Kommando.

218. Die Frühjahrs-Kontrollversammlungen im Bezirk des Reserve-Landwehr-Bataillons Altona Nr. 86 finden auf den nachstehend bezeichneten Kontrollplätzen, wie folgt statt:

1) **Bezirk der 4. Compagnie Oldesloe:**
24. März Vormittags 9 Uhr Trittau,
25. „ „ 9 „ Bargfeld,
25. „ Nachmittags 3 „ Oldesloe,
26. „ Vormittags 9 „ Reinfeld.

2) **Bezirk der 6. Compagnie Segeberg:**
28. März Vormittags 9 Uhr Berlin,
29. „ „ 9 „ Bornhöved,
30. „ „ 9 „ Segeberg,
2. April „ 9 „ Nahe,
4. „ „ 9 „ Kaltenkirchen,
4. „ Nachmittags 3 Uhr Bramstedt.

3) **Bezirk der 3. Compagnie Elmshorn:**
5. April Vormittags 9 Uhr Barmstedt,
5. „ Nachmittags 3 „ Elmshorn,
6. April Vormittags 9 Uhr Uetersen.

4) **Bezirk der 2. Compagnie Pinneberg.**
6. April Nachmittags 3 Uhr Pinneberg,
7. „ Vormittags 9 „ Quickborn,
7. „ Nachmittags 3 „ Eidelstedt,
8. „ Vormittags 9 „ Blankenese.

5) **Bezirk der 1. Compagnie Altona:**
8. April Nachmittags 3 Uhr Altona,
9. „ Vormittags 9 „ Altona,
9. „ Nachmittags 2 „ Altona,
11. „ Vormittags 9 „ Altona,
11. „ Nachmittags 2 „ Altona,

6) **Bezirk der 5. Compagnie Wandsbeck:**
12. April Vormittags 9 Uhr Wandsbeck,
12. „ Nachmittags 3 „ Harkesheide,
13. „ Vormittags 9 „ Ahrensburg,
13. „ Nachmittags 3 „ Reinbeck.

Altona, den 23. Februar 1870.

Königl. Landwehr-Bezirks-Commando.

Digitized by Google

216. Control-Plan der im Bezirk des 1. Baiaillons (Schleswig) Schleswig'schen Landwehr-Regiments No. 84 abzuhaltenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen pro 1870.

No.	Kontrolplatz:	Die Kontrolversammlungen finden statt am: Tag.	Monat.	Tageszeit.	Es erscheinen Kirchspiele:
					2. Compagnie:
1	Gelting	8	3	10 Uhr Vorm.	Der ganze geschlossene I. Angeler Güteristrikt.
2	Sterup	8	„	3 Uhr Nachm.	Kirchspiele Esgrus, Neukirchen, Quern, Steinberg, Sterup, Sörup u. ein Theil von Kirchsp. Grundhof.
3	Munkbrarup	9	„	11 Uhr Vorm.	Kirchsp. Hürup, Husbye, Munkbrarup, Rüllschau, Flecken Glücksburg und der andere Theil vom Kirchspiel Grundhof.
4	Sterup	10	„	11 Uhr Vorm.	Nachkontrole.
					1. Compagnie:
1	Bau	9	„	3 Uhr Nachm.	Kirchspiele Bau und Hellebüll.
2	Handewitt	10	„	11 Uhr Vorm.	Kirchsp. Medelbye, Wallsbüll und Handewitt.
3	Groß-Wiehe	11	„	11 Uhr Vorm.	Kirchsp. Nordhackstedt, Gr.-Wiehe und Wanderup.
4	Oversee	12	„	11 Uhr Vorm.	Kirchsp. Gr.- und Kl.-Solt, Havetoft u. Oversee.
		13			Sonntag.
5	Eggebeck	14	„	10½ Uhr Vorm.	Kirchsp. Jörl, Eggebeck und Sieverstedt.
6	Flensburg	15	„	11 Uhr Vorm.	Stadt Flensburg, Jürgensbye, Fischerhof und Duburg, sämmtliche Reservisten der Infanterie.
7	dito.	„	„	3 Uhr Nachm.	Desgl., sämmtliche Spezialwaffen u. Kirchsp. Adelbye.
8	dito.	16	„	9 Uhr Vorm.	Nachkontrole.
					4. Compagnie:
1	Schleswig	7	„	8 Uhr Vorm.	Stadt Schleswig, Kirchsp. Michaelis u. Haddebye.
2	Jübeck	7	„	12 Uhr Mittg.	Kirchsp. Treia und Eggebeck.
3	Friedrichstadt	8	„	9 Uhr Vorm.	Stadt Friedrichstadt.
4	Süderstapel	8	„	3 Uhr Nachm.	Kirchsp. Süderstapel, Erfde und Bergenhusen.
5	Hollingstedt	9	„	11 Uhr Vorm.	Kirchsp. Hollingstedt.
6	Cropp	9	„	3 Uhr Nachm.	Kirchsp. Cropp.
7	Schleswig	10	„	11 Uhr Vorm.	Nachkontrole.
					3. Compagnie:
1	Hohn	10	„	9 Uhr Vorm.	Kirchsp. Hohn und die Ortschaften Alt- und Neu-Büdelsdorf, Fockbeck u. Rübbel.
2	Groß-Wittensee	10	„	2 Uhr Nachm.	Kirchsp. Hütten, Bünsterf, Lohestedt und die Ortschaften Norbye, Ramsterf und Owschlag.
3	Dänischenhagen	11	„	8 Uhr Vorm.	Kirchsp. Dänischenhagen u. Krusendorf.
4	Getterff	11	„	11 Uhr Vorm.	Kirchsp. Getterf.
5	Eckernförde	11	„	3 Uhr Nachm.	Stadt Eckernförde, Kirchsp. Borbye, Cosel u. Waabs.
6	Maasleben	12	„	10 Uhr Vorm.	Kirchsp. Siefebye, Riefebye u. Schwansen.
		13			Sonntag.
7	Eckernförde	14	„	3 Uhr Nachm.	Nachkontrole.
					5. Compagnie:
1	Cappeln	7	„	3 Uhr Nachm.	Flecken Cappeln, Arnis, Kirchspiel Rabenkirchen, u. der Schleswiger Antheil des Kirchsp. Teestrup.

Digitized by Google

No.	Kontrolplatz:	Die Kontrolversammlungen finden statt am: Tag.	Monat.	Tagezeit:	Es erscheinen Kirchspiele:
2	Tolk	9	3	8½ Uhr Vorm.	Tolk, Rübel, Moldenit, Kahlebye, Broderebye, Ulenis, Tharstedt, Loit, sowie aus dem Kirchspiel St. Michaelis, die Ortschaft. Idstedt u. St. Jürgen.
3	Uelsbye	9	„	11 Uhr Vorm.	Uelsbye, Satrup, Havetoft, Fahrenstedt, Struxdorf u. Thumbye.
4	Süderbraarup	9	„	3 Uhr Nachm.	Süderbraarup, Norderbraarup, Boren u. Boel.
5	Cappeln	10	„	9 Uhr Vorm.	Nachkontrole.
					6. Compagnie:
1	Bredstedt	8	„	2 Uhr Nachm.	Flecken Bredstedt, Kirchspiel Breklum, Drelsdorf, Ockelm, Langenhorn, Ost- u. West-Hever.
2	Löwenstedt	9	„	9 Uhr Vorm.	Löwenstedt, Joldelund, Goldebeck und Vidl.
3	Husum	9	„	3 Uhr Nachm.	Stadt Husum, Kirchsp. Milstedt, Olderup, Schwesing, Hattstedt u. Schobüll.
4	Olderebeck	10	„	11 Uhr Vorm.	Olderebeck, Ranttum, Ostenfeld, Schwabstedt.
5	Tönning	11	„	1 Uhr Mittags.	Stadt Tönning, Kirchsp. Tönning, Cating, Catingsiel, Cotzenbüll, Witzwort, Oldenswort, Uelvesbüll u. Coldenbüttel.
6	Garding	12	„	3 Uhr Nachm.	Stadt Garding, Kirchsp. Catharinenheerd, Poppenbüll, Vollerwiek, Ost- u. Westhever, Tating, St. Peter u. Ording.
		13			Sonntag.
7	Husum	14	„	9 Uhr Vorm.	Nachkontrole.

Anmerkung: 1) Alle Mannschaften haben zu den Kontrolversammlungen ihren Militairpaß; sowie Führungs-Attest mit zur Stelle zu bringen.

2) Mannschaften der Reserve, welche im Frühjahr bis spätestens 7. März keine Aufforderung zur Kontrolversammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu dem angegebenen Termin mündlich oder schriftlich beim Bezirksfeldwebel zu melden.

3) Mannschaften der Reserve, welche glauben, daß sie nicht mehr felddienstfähig sind, haben dies bei der Kontrolversammlung zur Sprache zu bringen.

Schleswig, den 22. Februar 1870.

Nesselmann,
Major z. D. und Bezirks-Kommandeur.

217. Die am 1sten Januar d. J. wegen Schleusenreparaturen angeordnete Sperrung des Schleswig-Holsteinischen Kanals wird am 28. Febr. d. J. wieder aufgehoben werden. Rendsburg, den 21. Febr. 1870.
Königl. Inspektorat des Schleswig-Holsteinischen Canals.

218. Der Tag der Eröffnung des nächsten Schwurgerichts bei dem Kreisgericht zu Flensburg ist auf den 3. März d. Js. festgesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.
Flensburg, den 22. Februar 1870.
Königl. Kreisgericht.

219. Der hiesige Einwohner **Martin Petersen** hat um die Erlaubniß zur Betreibung der Abdeckerei auf einem von ihm gepachteten Theil des unfern des Pinneberg-Wedeler Weges belegenen, dem Müller **v. Pein** gehörenden Landstückes „Haidkamp“ (in der Appener Charte sub No. XXVII. verzeichnet) nachgesucht.
Etwaige Einwendungen gegen die Eröffnung dieses Betriebes sind innerhalb 14tägiger Frist, welche mit Ablauf des Tages ihren Anfang nimmt, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, hieselbst einzubringen. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.
Pinneberg, den 17. Febr. 1870.
Der Bürgermeister.

220. Das Fleckenskollegium des Fleckens Wandsbeck hat die auf dem sogenannten Königslande belegene, 191,$^{\text{m}}_{100}$ □Ruthen große Gutsparcele Nr. **42** den hiesigen konzessionirten Abdeckern zur Betreibung ihres Geschäfts angewiesen.

Digitized by Google

Vorstehendes wird den Bestimmungen der §§ 16 und 17 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 gemäß hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhende Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen einer Präklusivfrist von 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Die Meldungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden ist.

Nach Ablauf der gedachten Frist können Einwendungen in dem Genehmigungsverfahren nicht mehr angebracht werden.

Zeichnung und Beschreibung der betreffenden Parcele liegen auf dem Büreau der unterzeichneten Behörde zur Ansicht aus. Wandsbeck, den 19. Febr. 1870.

Königl. Kirchspielvogtei.

221. In Gemäßheit § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und § 28 der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. Septbr. d. J. wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Eingesessene **Julius Stolk** in Ellerbeck um die Erlaubniß zum Betriebe der Gerberei in dem ihm von dem Hüfner **Hermann Breckwoldt** daselbst überlassenen auf dem im Erdbuche der Dorfschaft sub No. 16 A. verzeichneten Grundstücke belegenen und im Brandkataster sub Nr. 15 D. aufgeführten Gebäude und auf dem dazu gehörigen Lande nachgesucht hat. Etwanige Einwendungen gegen die Eröffnung dieses Betriebes sind innerhalb 14tägiger Frist, welche mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird ihren Anfang nimmt, bei dem unterzeichneten Landrathsamte einzubringen, und sonen spätere Einwendungen in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr eingebracht werden.

Pinneberg, den 22. Januar 1870.

Königl. Landrathsamt.

Personal-Chronik.

222. Des Königs Majestät haben geruht, den Konrektor am Gymnasium zu Hameln Dr. **Albert Müller** zum Direktor am Gymnasium zu Plön zu ernennen.

Der bisherige Lehrer am K. K. evangelischen Staatsgymnasium zu Pesthen Dr. **Arnold Gerber** aus Rendsburg ist zum ersten ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Glückstadt unter Verleihung des Oberlehrertitels ernannt.

Der Oberlehrer Dr. **Heinrich Wilhelm Schäfer** aus Bremen gegenwärtig Oberlehrer am Gymnasium zu Insterburg ist an Stelle des zu Ostern c. J. ausscheidenden ordentlichen Lehrers **Kießling** an das Gymnasium zu Flensburg berufen worden.

223. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. Januar d. J. dem Lehrer und Organisten **Jakob Carl Friedrich Jungclausen** in Altenkrempe, Kreis Oldenburg, bei Pensionirung nach 43jähriger Dienstzeit das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

224. Der seitherige kommissarische Kirchspielvogt des Distrikts Ranzau, Gensd'armerie-Hauptmann a. D. **Mischke**, ist unterm 1. Febr. cr. zum Kirchspielvogt ernannt und die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Stelle ihm nunmehr definitiv übertragen worden.

225. Der seitherige kommissarische Kirchspielvogt des Distrikts St. Magarethen, Gensd'armerie-Lieutenant a. D. **Cumme** ist unterm 1. Febr. cr. zum Kirchspielvogt ernannt und die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Stelle ihm nunmehr definitiv übertragen worden.

226. Der Zimmermeister **Friedrich Voß** zu Segeberg ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Segeberg getroffenen Wahl als Beigeordneter und erster Stadtrath der Stadt Segeberg auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Vacanz-Anzeigen.

227. Die Stelle des hiesigen Bürgermeisters, mit welcher ein pensionsfähiges Jahresgehalt von 2800 ℳ verbunden ist, ist in Gemäßheit des § 28 und folgende der neuen Städteordnung vom 14. April 1869 zu besetzen.

Die Besetzung geschieht durch Wahl der Bürgerschaft auf 12 Jahre, welche der Allerhöchsten Bestätigung bedarf.

Bewerber um diese Stelle werden hiedurch aufgefordert ihre Meldungen bis zum 12. März d. J. einschließlich bei dem Magistrat einzureichen.

Kiel, den 14. Februar 1870.

Der Magistrat.

228. Das Pastorat in Rodenäs ist vacant. Die Einkünfte desselben sind außer freier Wohnung und nach Abzug der Wittwen-Abgabe zu circa 840 Thlr. jährlich veranschlagt.

Die Bewerber um dieses Pastorat, zu welchem die unterzeichnete Behörde zu präsentiren hat, wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 6 Wochen à dato portofrei an uns einsenden.

Tondern, den 21. Februar 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern.

229. Die Stelle eines Organisten, Küsters und Oberlehrers an der Kirche und Schule in Herzhorn wird durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers zu Ostern d. J. vacant. Emolumente: außer Wohnung und Garten jährlich ca. 20 Thlr. Accidentien, 10 Tonnen Weizen, 8 Tonnen Roggen, 8 Mandschuder Torf und 168 Thlr. als Oberlehrer, ferner ein Gehalt von 64 Thlr. für den Organisten und ca. 32 Thlr. für den Küster, wofür dessen Geschäfte auf eigene Kosten wahrzunehmen sind.

Bewerber haben ihre an das Schulpatronat zu richtenden Präsentationsgesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen portofrei hieselbst einzuliefern.

Glückstadt, den 10. Februar 1870.

Die Obrigkeit der Engelbrecht'schen Wittwe.

Digitized by Google

230. Durch Abgang des bisherigen Lehrers wird die Lehrerstelle an einer gemischten Unterelementarklasse der hiesigen Bürgerschulen zu Ostern d. J. vakant.

Mit dieser Stelle ist ein jährliches Gehalt von 300 ℳ und freie Wohnung für einen Unverheiratheten verbunden, doch ist der Lehrer verpflichtet, für die Heizung des Schullokals auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato hier einreichen.

Schleswig, den 11. Febr. 1870.

Das Schulkollegium für die städtischen Bürgerschulen.

231. Die Distrikteschullehrerstelle in Fährn, Kirchspiels Propsteihagen, dotirt mit

1. einem Baargehalt von 78 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., nebst einer durch Beschluß der Schulcommüne für die Dienstzeit des neu anzustellenden Lehrers bewilligten persönlichen Zulage von 80 Thlr. jährlich,
2. einer Lieferung von 2 Tonnen Waizen, 2 Tonnen Roggen, 2400 Pfd. Heu, 1440 Pfd. Stroh und 4 Faden Buchen Klufftholz, sowie
3. der Benutzung von circa $3^{3}/_{4}$ Tonnen Landes,

wird zum 8. März d. J. erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit beglaubigten Zeugnißabschriften versehenen Anträge binnen 4 Wochen à dato an das unterzeichnete Patronat portofrei einsenden. Preetz, den 17. Februar 1870.

Das Schulpatronat.

232. Zum kommenden Frühjahr wird hieselbst eine Unterelementarlehrerklasse eingerichtet mit 320 Thaler Gehalt für den Lehrer. Qualifizirte Bewerber wollen sich innerhalb 4 Wochen à dato beim hiesigen Schulcollegio portofrei melden.

Tönning, den 17. Februar 1870. Hessen.

Für die zum nächsten Frühjahr einzurichtende Elementarrectorklasse wird ein Lehrer gesucht mit 600 Thlr. Gehalt. Kenntniß der Sprachen ist nicht nothwendig, wohl aber Fertigkeit in den Realien, da auch in der ersten Klasse unterrichtet wird. Qualifizirte Bewerber wollen sich beim hiesigen Schulcollegio portofrei melden innerhalb 4 Wochen à dato.

Tönning, den 17. Februar 1870. Hessen.

233. Die Elementarschule in Fleckebye, Kirchspiel Esel. Das Einkommen besteht in 200 Thlr. Gehalt nebst kochendem Wasser Morgens und Abends, freiem Zimmer und freier Feuerung.

Die Elementarlehrerstelle in Handorf, Kirchspiel Hohn. Emolumente: 187 Thlr. 15 Sgr. Gehalt, freies Zimmer und freie Feuerung.

Die Elementarlehrerstelle in Duvenstedt, Kirchspiel Hohn. Emolumente: 240 Thlr. Gehalt, freies Zimmer und freie Feuerung.

Die Elementarlehrerstelle in Hohn. Emolumente: vorläufig jährlich 140 Thlr., später 180 Thlr. nebst freiem Zimmer und freier Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an den Unterzeichneten portofrei einsenden.

Königliche Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 17. Februar 1870. J. Wald.

234. Die Lehrerstelle an der Districtsschule zu Heede, Kirchspiels Barmstedt, ist durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Emolumente: außer freier Wohnung in dem vor wenigen Jahren neuerbauten Schulhause, 220 ℳ Gehalt, welches nach dem Ableben des Emeritus um 20 ℳ erhöht wird, 6 Tonnen Roggen und 4 Tonnen Buchweizen, an 2 Tonnen von dem Lehrer zu bearbeitendes Land, wovon ein mit Einschluß des Gartens ca. $^{3}/_{4}$ Tonnen haltender Platz beim Schulhause belegen ist, eine Heulieferung von 2000 ℔ und 50,000 Soden guten Torfs.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das Königliche Landrathsamt in Pinneberg einsenden.

Barmstedt, den 19. Februar 1870.

Ranzauer Kirchenpropstei.

235. Zu Ostern wird ein Gehülfslehrer — vorläufig auf Kündigung — an der Knabenmittelclasse in Ottensen gesucht. Das Gehalt beträgt jährlich 300 ℳ Pr. Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche nebst einer Abschrift ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an das Hauptpastorat in Ottensen portofrei einsenden.

Ottensen, den 22. Februar 1870.

Das Schulcollegium.

236. Die Elementarclasse in Nordstapel, Kirchspiel Süderstapel. Emolumente: 225 ℳ nebst freier Wohnung und Feuerung. Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Königliche Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 22. Februar 1870. J. Wald.

237. Die Distriktsschule zu Stolk, Kirchspiels Fahrenstedt, ist durch Versetzung ihres Inhabers erledigt. Die Einkünfte betragen außer freier Wohnung nebst Garten an Schulgehalt 60 ℳ (nach dem Tode des Emeritus 120 ℳ); 23 Heidscheffel Land, frei bearbeitet; 5 Tonnen Roggen und 33,000 Torf zur Haushaltung. Für Haltung eines Präparanden werden 90 ℳ vergütet.

Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 22. Febr. 1870.

Zu Ostern dieses Jahres sollen die Elementarlehrerstellen zu Rübel, Boren und Rabenkirchen besetzt werden, welche sämmtlich mit einem Gehalt von 240 ℳ, freier Wohnung für einen Unverheiratheten und freier Feuerung dotirt sind, und zwar Rübel mit 15,000 Torf für Schule und Wohnung, Boren mit 16,000 Torf für beides, Rabenkirchen mit 4000 Torf für die Wohnung allein.

Den schon eingegangenen Gesuchen braucht nur das Abgangszeugniß vom Seminar zugefügt zu werden. Die sonstigen Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 22. Febr. 1870.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei Carl Banghoff in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 9. Schleswig, den 10. März. 1870.

228. **Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen** ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§ 1. Die Statuten der unter Leitung der Staatsbehörden in den verschiedenen Theilen des Landes bestehenden Wittwen- und Waisenkassen für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer sind durch die künftige Verwaltung unter Mitwirkung des betheiligten Lehrerstandes einer Revision zu unterwerfen.

§ 2. Zweck dieser Revision ist die Erhöhung der den Hinterbliebenen der Kassenmitglieder zu zahlenden Pension vom 1. Januar 1871, ab auf jährlich mindestens fünfzig Thaler, ohne später mögliche Erhöhungen dieses Minimalsatzes auszuschließen.

Ueber den Anspruch der einzelnen Hinterbliebenen auf Pension, über Anfall und Ende des Pensionsgenusses bestimmen die zu revidirenden Statuten (§ 1).

§ 3. Um den angegebenen Zweck zu erreichen, können nach Anhörung der in jedem Kreise zu bildenden Vorstände (§ 7) die jährlichen Beiträge von jeder in dem Bereich der Kasse befindlichen öffentlichen Lehrerstelle, sowie von denjenigen Kassenmitgliedern, welche keine Lehrerstelle innehaben, bis auf den Betrag von 5 Thalern gesteigert, von allen Elementarlehrern bei ihrer ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld bis zum Betrage von 8 Thalern, und von den Kassenmitgliedern bei Gehaltsverbesserungen, die ihnen zu Theil werden, ein einmaliger Beitrag von 25 Prozent des Jahresbetrages derselben gefordert werden.

§ 4. Die Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Domanialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören.

Sind mehrere Gemeinden, selbstständigen Guts- oder Domanialbezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maaßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Domanialbezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

§ 5. Gelingt es auch mit Hinzunahme dieser Beiträge nicht, die im § 2 festgesetzten Minimalsätze der Pension zu erreichen, so ist aus der Staatskasse der erforderliche Zuschuß zu leisten.

§ 6. Die Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse verbleibt der Regierung.

Doch werden als Kuratoren der Kasse von den Mitgliedern der Anstalt aus ihrer Mitte drei Vertreter erwählt.

§ 7. In jedem der zu einem Bezirk vereinigten Kreise resp. Aemter oder selbstständigen Städte wird ein Vorstand gebildet, zu welchem neben Vertretern des Kreises resp. des Amtes oder der selbstständigen Stadt der Landrath, Amtshauptmann oder Bürgermeister als Vorsitzender und neben Vertretern der Schulinspektion drei von den Mitgliedern der Kasse zu wählende Lehrer gehören müssen.

§ 8. Die Erhöhung der bisherigen Beiträge und Antrittsgelder, sowie die Festsetzung der zu zahlenden Wittwen- und Waisenpensionen erfolgt, letzteres auf Grund sachverständigen Gutachtens, nach Anhörung der Vorstände (§ 7) durch Beschluß des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten.

§ 9. Zum Kapital müssen geschlagen werden die Antritts-, die Gehaltsverbesserungsgelder, die eingehenden Geschenke und Vermächtnisse, soweit nicht ausdrücklich anders über sie bestimmt ist, und die Kollekten.

§ 10. Die Aufhebung der unter Leitung der Staatsbehörden stehenden Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen zum Zweck einer Erweiterung der Associations-Bezirke,

die Veränderung ihrer Statuten;

die Vereinigung mehrerer solcher Kassen zu einer gemeinschaftlichen Kasse;

die Zuschlagung einzelner Landestheile zu einem bereits bestehenden Kassenverbande;

die Errichtung neuer solcher Kassen mit juristischer Persönlichkeit, mit Beitragspflicht aller öffentlichen Elementarlehrerstellen innerhalb eines gewissen Bezirks und mit Berechtigung zur administrativen Beitreibung der jährlichen und einmaligen statutenmäßigen Beiträge, sowie der Antrittsgelder der Theilnahmepflichtigen;

wobei jedoch überall die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen zur Geltung kommen und die bereits erworbenen Rechte der einzelnen Theilnehmer gewahrt werden müssen,

erfolgt durch Königliche Verordnung, welche durch die Amtsblätter der betheiligten Bezirke zu verkündigen ist.

§ 11. Für diejenigen Landestheile, in welchen derartige Kassen unter der Leitung von Staatsbehörden nicht

Digitized by Google

bestehen, sind solche spätestens bis zu dem in § 2 angegebenen Zeitpunkte nach den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Normen gleichfalls durch Königliche Verordnung ins Leben zu rufen, insofern nicht anderweitig in noch auskömmlicherer Weise daselbst für die Lehrer-Wittwen und -Waisen gesorgt ist.

§ 12. Durch dieses Gesetz werden weder bestehende Gerechtsame der Lehrer-Wittwen und -Waisen, noch besondere Leistungen zu deren Gunsten aufgehoben. Diese Gerechtsame und Leistungen werden jedoch, soweit sie nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, auf die nach den §§ 3 und 4 zu gewährenden Zuschüsse zu den Wittwen- und Waisenkassen angerechnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. December 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

239. Nach § 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphenvereins ꝛc. vom 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungsstation sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publicum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch § 15 der Telegraphenordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Nordteutschen Telegraphengebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. § 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des § 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen collationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundes-Kanzler.
Im Auftrage: **Delbrück.**

Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. März 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

240. Die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetz-Samml: S. 217) ausgegebenen, am 15. März d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. März 1869 werden vom 15. t. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeitstermin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheini-

Digitized by Google

gung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 24. Februar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. März d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes

241. Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 157) ausgegebenen, am 15. März d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juni 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 14. März d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. März d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. März d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direct an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 26. Februar 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung für Seefahrer.

242. Nach dem § 14 der Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869 dürfen Seeleute, welche vor dem 1. Mai 1870 in der hiesigen Provinz auf Grund des § 78 der Verordnung, betreffend das Seemeswesen vom 17. April 1838 zur Führung eines Schiffes auf Reisen diesseits Cap Finisterre ohne Schiffercertificate zugelassen sind, diese Befugniß im bisherigen Umfange auch ferner ausüben. Damit aber diesen Seeleuten diese Berechtigung auch ferner unverkürzt belassen bleibe, haben wir beschlossen, denjenigen Seeleuten, welche bisher bereits als Schiffer auf Reisen bis zum Cap Finisterre gefahren haben und solches uns in genügender Form nachweisen, auf dreifälliges Ansuchen ein Attest über diese Befugniß zu ertheilen. Nur den mit solchem Attest versehenen Seeleuten kann nach dem 1. Mai 1870 die Führung eines Schiffes gestattet werden.

Vorstehendes wird hierdurch, zur Nachachtung für alle die es angeht, bekannt gemacht.

Schleswig, den 24. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Segel-Anweisung für die in die Kieler Föhrde einsegelnden Schiffe.

243. Sämmtliche Course und Peilungen dieser Segelanweisung sind nach dem Compaß, also mißweisend angegeben.

Beim Anlaufen der Kieler Föhrde erblickt man von Norden kommend, schon in weiter Entfernung das hohe Ufer bei Dänisch-Nienhof, von Osten kommend, das hohe Land bei Holwacht. Bei fortgesetzter Annäherung erkennt man die Landspitze Bülkerhuk mit dem dortigen Leuchtthurm.

Das Bülker-Leuchtfeuer ist ein festes weißes Linsenfeuer dritter Ordnung, in der Höhe von 95 Rheinl. Fußen über dem Wasserspiegel auf einem runden Thurm, von gelben Ziegelsteinen erbaut, mit anstoßendem Gebäude. Das Feuer ist bei klarer Luft 14 Seemeilen weit sichtbar.

Um, von Norden kommend, den vor dem Eckernförder Meerbusen belegenen Stellergrund frei im Osten zu passiren darf die Richtungslinie Bülkerhuk-Friedrichsorter Festungswall Cours S. S. W. auf Bülkerhuk, nicht westwärts überschritten werden. Man passirt mit diesem Course den östlichen Theil des Grundes in 4 Faden Wasser. Tiefgehende Fahrzeuge vermeiden diese Plate des Stellergrundes und passiren denselben östlich in 6 Faden Wasser, wenn sie Bülkerhuk mit dem Course S. W. ½ W. anlegeln.

Von Osten kommend führt der Cours W. N. W. ½ W. auf Bülkerhuk frei von den, vor dem Probsteier Ufer, neben Schönberg und Stein belegenen Untiefen, in 4 Faden Wasser und man befindet sich vor der Kieler Föhrde, sobald man, diesen Cours auf Bülkerhuk verfolgend, in 10 Faden Wasser gelangt ist.

Von Bülkerhuk aus erstreckt sich eine Bank, der Kleverberg, bis auf ca. 6000 Fuß vom Ufer ostwärts und ist durch eine schwarze Spitztonne mit Korb, O. ½ S. vom Leuchtthurm, in 4 Faden Wasser, bezeichnet.

Digitized by Google

Auf diesem Landgrunde liegen zahlreiche große Steine, weshalb tiefgehende Schiffe die erwähnte Seetonne ostwärts passiren müssen.

Der äußere Theil der Kieler Föhrde, von Bülkerhuf bis Friedrichsort, wird auf beiden Seiten von Untiefen begrenzt. Auf der Westseite liegt nördlich vom Braunen-Berge der Strander Grasberg, ein Landgrund dessen nördlicher Theil zwar gleichmäßig abfällt und angelothet werden kann, welcher aber gegen Osten so steil ist, daß das Loth dort keine genügende Sicherheit gewährt. Derselbe ist durch eine schwarze Treibboje mit schwarzem Stiel und Besen bezeichnet in 5 Faden Wasser, welche einsegelnde Schiffe auf Steuerbordseite behalten müssen.

Die Untiefen auf der Ost- und Südostseite unter Laboe steigen gleichfalls so steil an, daß dieselben nicht überall mit Sicherheit angelothet werden können. Die Kante derselben wird in 5 Faden Wasser durch zwei weiße Tonnen, mit 24 Fuß langem Stiel und Ballons versehen, bezeichnet, welche beim Einsegeln auf Backbordseite bleiben müssen. Die äußere Tonne trägt zwei Ballons über einander, die innere einen Ballon.

Nachdem man Bülkerhuk aufgesucht hat, dient als Hauptlandmarke zum Einsegeln in die Föhrde der Friedrichsorter-Leuchtthurm.

Derselbe ist auf der äußersten Spitze des von der Seefeste Friedrichsort in südöstlicher Richtung vorspringenden Sandriffs, in 7 Fuß Wasser, von gelben Backsteinen erbauet und zeigt ein festes weißes Linsenfeuer fünfter Ordnung in der Höhe von 36 Fuß Rheinl. über dem Wasserspiegel, welches bei klarer Luft reichlich 8 Seemeilen weit sichtbar ist.

Vor der Kieler Föhrde in der Nähe von Bülkerhuk angelommen, bringt man den Friedrichsorter Leuchtthurm in die Richtung S. W. ½ W. und steuert mit diesem Course auf denselben ein, wobei man durchgängig 8 bis 9 Faden Wasser und weichen Schlammgrund vorfindet.

Schiffe, welche zur Nachtzeit gegen contrairen Wind einkreuzen, vermeiden den Strander-Grasberg, wenn sie der westlichen, Schleswigschen Küste sich nicht weiter nähern, als bis sie das Friedrichsorter Feuer in S. S. W. ¾ W. peilen und sie bleiben frei von den Untiefen der gegenüberliegenden Holsteinischen Küste, so lange sie die Linie, in welcher man dieses Feuer in S. W. ½ W. peilt, nicht überschreiten.

Das Friedrichsorter Riff fällt 160 Fuß südlich von dem dortigen Leuchtthurm steil ab.

Nachdem dasselbe passirt ist nimmt die Breite der Föhrde bedeutend zu und es ist, besonders zur Nachtzeit, rathsam, zunächst etwas in die Holtenauer Bucht hineinzuhalten, bis man an dem Ritzenberg, der vorspringenden Landspitze bei Schrevenhorn am südöstlichen, Holsteinischen Ufer, welche sehr niedrig ist, steil abfällt und nicht angelothet werden kann, vorüber ist. Alsdann nimmt man wieder einen mehr südlichen Cours, an dem hohen Düsternbrooker Ufer der Schleswigschen Küste haltend in 7 Faden Wasser und gelangt, diesem Ufer gleichmäßig folgend, an die Stadt Kiel.

Die Düsternbrooker Landspitze ist durch ein rothes Hafenfeuer bezeichnet, welches in der Höhe von 22 Fuß über dem Wasserspiegel auf einem kleinen eisernen Thurm angebracht ist. Derselbe steht vor dem Königlichen Marinedepot unter dem Gehöfte.

Schiffe, welche vor der Kieler Föhrde die vorschriftsmäßige Lootsenflagge zeigen, werden von Bülkerhuk oder von Laboe aus mit einem Königlichen Lootsen versehen.

Schleswig, den 16. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

244. Es ist genehmigt worden, daß in Arnis, Kreis Schleswig, am Donnerstage jeder Woche ein Wochenmarkt abgehalten werde.

Schleswig, den 22. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

245. Unter dem Titel „die Norddeutschen Werthspapiere auf dem Gebiete des Korporations-Kredites" ist in dem Verlage von **Hübner & Matz** in Königsberg i. Pr. ein von **W. L. Hertslet** in Berlin herausgegebenes Werk erschienen, welches über alle Norddeutschen Kreis-, Stadt-, Provinzial- und Deich-Obligationen ꝛc. sowie über die von Kaufmannschaften und religiösen Korporationen emittirten Werthspapiere übersichtliche Mittheilungen enthält.

Vorstehendes bringen wir mit Rücksicht auf die praktische Brauchbarkeit des Werkes in Gemäßheit eines desfälligen Erlasses des Herrn Ministers des Innern hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Schleswig, den 23. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

246. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Meldorf, für welchen Ort für die Folge durch uns genehmigten Gemeindebeschluß der Titel „Stadt" mit den entsprechenden sonstigen Benennungen angenommen ist, die Verpflichtung des Bürgermeisters, der Rathmänner und des Stadtverordneten-Kollegiums auf die neue Städteordnung am 29. Februar cr. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die nunmehrige Stadt Meldorf in Geltung.

Schleswig, den 28. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung betreffend thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben bei dienstlicher Correspondenz.

247. Im Anschluß an den § 6 des von dem Königlichen Staats-Ministerium über die geschäftliche Behandlung der Postsachen in Staatsdienst-Angelegenheiten er-

Digitized by Google

lassenen Regulativs vom 28. November v. J., ersuchen wir auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die unterzebenen Behörden eines Ressorts, den zu erstattenden Berichten Acten nur in soweit beizufügen, als deren Einsicht zur Erlebigung der Sache nothwendig erscheint.

In vielen Fällen wird ohne Nachtheil für eine gründliche Bearbeitung die Beilegung von Acten vermieden werden können, wenn Theils in größerer sachlicher Vollständigkeit berichtet wird, theils diejenigen Schriftstücke, von welchen im vollen Umfang oder Wortlaut bei der diesseitigen Entscheidung Kenntniß zu nehmen erforderlich ist, entweder durch Entheftung aus den Acten einzeln in forma producta oder aber in correcter Abschrift vorgelegt werden.

Zugleich machen wir die pünktliche Berichtserstattung zur Vermeidung portospflichtiger Exceltaterien noch besonders zur Pflicht.

Schleswig, den 21. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

248. Damit die unter Aufsicht der Regierung stehenden Vereine, Gesellschaften, Anstalten und milden Stiftungen, welche bisher Portofreiheit genossen, dieselbe aber durch das Bundesgesetz vom 5. Juni v. J. verloren haben und einen Anspruch auf dergleichen Entschädigung auf Grund eines Pflichtrechtstitels zu haben vermeinen, ihre Gerechtsame rechtzeitig und bei der competenten Behörde wahrnehmen, machen wir hiermit auf die Bestimmungen der §§ 6—9 des gedachten Gesetzes aufmerksam, welche wörtlich wie folgt lauten:

§ 6. Für die Aufhebung der Portofreiheiten wird aus der Bundeskasse insoweit Entschädigung geleistet, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig ist.

§ 7. Der Antrag auf Entschädigung ist von den Berechtigten bei Vermeidung der Präclusion bis zum 30. Juni 1870 an die Postbehörde zu richten. Ueber den erhobenen Anspruch wird vom General-Postamt entschieden. Wenn das General-Postamt den Anspruch ganz oder theilweise zurückweist so steht dem Reklamanten das Recht zu, binnen einer präclusivischen Frist von 6 Monaten, vom Tage des Empfangs der Bescheidung abgerechnet, den Rechtsweg zu betreten.

Die Klage ist gegen die Ober-Postdirection, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu richten, in deren Bezirk der Reklamant sein Domicil hat.

§ 8. Die Art und Höhe der Entschädigung richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

Der Berechtigte hat am Schlusse eines jeden Jahres die im Laufe des Jahres von ihm frankirt abgeschickten oder an ihn unfrankirt eingegangenen Sendungen nachzuweisen, welche nach den bisher geltenden Bestimmungen portofrei befördert sein würden. Der auf diese Sendungen entfallende Porto- und Gebührenbetrag wird dem Berechtigten aus der Bundes-Postkasse jährlich erstattet.

Im Falle des Einverständnisses zwischen der Bundes-Postverwaltung und dem Berechtigten kann der für ein Jahr festgestellte Betrag ohne neue Ermittelung auch für mehrere hinter einander folgende Jahre als Entschädigung zu Grunde gelegt werden.

§ 9. Der Postverwaltung bleibt die Befugniß vorbehalten, anstatt die im § 8 festgesetzte Zahlung fortdauernd zu leisten, den Berechtigten durch Zahlung einer festen Summe ein für alle Mal zu entschädigen.

Wenn die Postverwaltung von der Befugniß, der einmaligen Entschädigung Gebrauch machen will, so wird der Betrag, welcher dem Berechtigten in den zuletzt vorhergegangenen 3 Kalenderjahren in Gemäßheit des § 8 gezahlt worden ist, zusammengerechnet, der sich darnach ergebende durchschnittliche Jahresbetrag achtjährig genommen und diese Summe dem Berechtigten baar gezahlt.

Schleswig, den 25. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

249. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 26. December a. pr., den Debit der Bundes-Wechsel-Stempel-Marken und gestempelten Wechsel-Blankets betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß außer den bereits gegenwärtig zum Verkaufe gelangenden Sorten vom 1. März cr. ab noch Wechsel-Stempel-Marken und gestempelte Wechsel-Blankets zum Stempelbetrage von 22½ Groschen werden ausgegeben werden.

Diese neuen Werthzeichen werden zunächst den nachverzeichneten Post-Anstalten als:

in Altona, Apenrade, Burg a. Fehmarn, Coppeln, Eckernförde, Elmshorn, Eutin, Flensburg, Friedrichstadt, Garding, Glückstadt, Hadersleben, Heide, Husum, Itzehoe, Kiel, Lauenburg, Lütjenburg, Meldorf, Mölln, Neumünster, Neustadt i. Holstein, Oldesloe, Ottensen, Pinneberg, Plön, Preetz, Ratzeburg, Rendsburg, Schleswig, Segeberg, Sonderburg, Tondern, Tönning, Wandsbeck und Wyk

zum Debit überwiesen werden; es liegt jedoch auch den hier nicht namhaft gemachten Post-Anstalten ob, bei häufigerer Nachfrage nach diesen Werthzeichen, solche beständig vorräthig zu halten, event. auf vorhergehende Requisition von Seiten des Publikums diese Stempelmarken ꝛc. mit erster Post von der diesseitigen Ober-Post-Kasse zu beziehen.

Kiel, den 21. Februar 1870.

Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

250. Nach Anleitung des § 16 ff. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. Sept. v. J. Nr. 28 ff. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Einwohner **F. J. Harder** hieselbst um die Erlaubniß zur Anlegung einer Gerberei und Lederfabrik auf seinem vor

Digitized by Google

dem Rothen Thore an der Husumer Chaussee und dem sog. Pferdewasserwege belegenen Grundstück nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind innerhalb 14 Tagen von dem Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Flensburg, den 4. März 1870.

Die Polizeiverwaltung.

251. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. Sept. v. J. Nr. 28 wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Lohgerber **Christian Westphal** hieselbst um die Erlaubniß zur Anlegung und zum Betriebe einer Lohgerberei auf seinem, in der Neuen-Straße belegenen von dem Barbier **Jochim Möller** gekauften Grundbesitz sub Hipth. fol. 295 nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen die Eröffnung dieses Betriebes sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen, von dem Tage des Abdruckes dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Kellinghusen, den 4. März 1870.

Der Bürgermeister.

Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.
Vorlesungsplan für das Sommersemester 1870.

252. Das Semester beginnt am 25. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. **Baumstark.**
2) Staatswirthschaftslehre, derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. **Häberlin.**
4) Geschichte der Landwirthschaft, **Pietrusky.**
5) Bodenkunde, Dr. **Scholz.**
6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Dr. **Rohde.**
7) Handelsgewächsbau, **Pietrusky.**
8) Wiesenbau, Oeconomie-Rath Dr. **Rohde.**
9) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner **Fintelmann.**
10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, **Pietrusky.**
11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.
12) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, derselbe.
13) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. **Rohde.**
14) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. **Fürstenberg.**
15) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden.
16) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausäugethiere, derselbe.
17) Gesundheitspflege der Hausäugethiere, derselbe.
18) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister **Wiese.**
19) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe.
20) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. **Trommer.**
21) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. **Scholz.**
22) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
23) Physik, Prof. Dr. **Trommer.**
24) Pflanzensystematik, Prof. Dr. **Jessen.**
25) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe.
26) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.
27) Botanische Excursionen, derselbe.
28) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. **Scholz.**
29) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe.
30) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. **Fuchs.**
31) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister **Müller.**
32) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Professor Dr. **Jessen.**

Das akademische Lese-Institut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Lehrer der Landwirthschaft **Pietrusky.**

Die Ackergerätesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. **Rohde.**

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. **Trommer** und Dr. **Scholz.**

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. **Trommer.**

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. **Scholz.**

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. **Jessen.**

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. **Fürstenberg.**

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. **Jessen** als Vorsteher und der akademische Gärtner **Fintelmann.**

Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten

Digitized by Google

und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner **Fintelmann.**

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Lehrer der Landwirthschaft **Pietrusky.**

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. **Rohde.**

Eldena im Februar 1870.

Der Director
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

253. Der bisherige constituirte Bürgermeister **Davids** ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Oldesloe getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Oldesloe auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

254. Der seitherige Fleckenschreiber **J. F. Schultz** ist zufolge der von der Bürgerschaft des bisherigen Fleckens und der nunmehrigen Stadt Meldorf getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Meldorf auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

255. Von dem Königl. Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem Zollverwalter **Glüsing** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Norburg unterm 23. Februar c. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Actuar a. D. **Holzmann** daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

256. Dem Candidaten der Feldmeßkunst **Johann Mahlstedt** aus Hochfeld ist ein Qualifications-Zeugniß als Feldmesser ertheilt und ist derselbe vereidigt worden.

Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel.

257. Der Rechtsanwalt **Mundt** in Preetz ist zugleich zum Notar ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Bruhn** ist in Folge seiner Ernennung zum Garnisons-Auditeur aus dem Civil-Justizdienst geschieden.

Der Amtsgerichtsbote **Springer** ist von dem Amtsgericht auf Nordstrand an das Amtsgericht zu Preetz versetzt.

Gestorben sind:

der Referendar **Fiedler** in Eddelack und
der Amtsgerichts-Secretair **Jürgensen** in Schleswig.

Bezirk der Ober-Post-Direction in Kiel.

258. Angenommen:

Der Post-Expeditions-Gehilfe **Schütt** in Bramstedt zum Post-Expedienten-Anwärter.

Ernannt:

Der Ober-Post-Secretair **Techen** in Kiel zum Orts-Post-Kassen-Controleur, die Ober-Post-Secretaire **Schütz** und **Stange** in Kiel, **Lorenzen** und **Fock** in Altona, ferner die Ober-Post-Kassen-Buchhalter **Buchrucker** und **Wolff** in Kiel sowie der Post-Commissarius **Moldenhawer** in Cappeln zu Ober-Post-Commissarien; der Post-Eleve **Pils** in Sonderburg zum Post-Assistenten.

Bestätigt:

Der Post-Expedienten-Anwärter **Lemke** in Friedrichsort als Post-Expedient.

Vacanz-Anzeigen.

259. Die Stelle des hiesigen Bürgermeisters, mit welcher ein pensionsfähiges Jahresgehalt von 2800 ℳ verbunden ist, ist in Gemäßheit des § 28 und folgende der neuen Städteordnung vom 14. April 1869 zu besetzen.

Die Besetzung geschieht durch Wahl der Bürgerschaft auf 12 Jahre, welche der Allerhöchsten Bestätigung bedarf.

Bewerber um diese Stelle werden hiedurch aufgefordert ihre Meldungen bis zum 12. März d. J. einschließlich bei dem Magistrat einzureichen.

Kiel, den 14. Februar 1870.

Der Magistrat.

260. Das Pastorat in Medelby ist durch Gemeindewahl vorbehältlich höherer Approbation wieder zu besetzen. Die Einkünfte desselben außer freier Wohnung und Garten sind vom Kirchenvorstande veranschlagt zu durchschnittlich reichlich 1300 Thlr. nach Abzug der Wittwenpension ꝛc.

Die Bewerber wollen ihre Präsentationsgesuche nebst Zeugnisse, auch wegen Kenntniß der dänischen Sprache, innerhalb 6 Wochen à dato portofrei an uns einsenden.

Tondern, den 18. Februar 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern.

261. Die Districtsschullehrerstelle in Föhrn, Kirchspiels Propsteihagen, dotirt mit

1. einem Baargehalt von 78 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., nebst einer durch Beschluß der Schulcommüne für die Dienstzeit des neu anzustellenden Lehrers bewilligten persönlichen Zulage von 80 Thlr. jährlich,
2. einer Lieferung von 2 Tonnen Waizen, 2 Tonnen Roggen, 2400 Pfd. Heu, 1440 Pfd. Stroh und 4 Faden Buchen Klufthols, sowie
3. der Benutzung von circa 3¾ Tonnen Landes,

wird zum 8. März d. J. erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit beglaubigten Zeugnißabschriften versehenen Anträge binnen 4 Wochen à dato an das unterzeichnete Patronat portofrei einsenden. Preetz, den 17. Februar 1870.

Das Schulpatronat.

Graf zu Ranzau. v. Qualen.

262. Zum kommenden Frühjahr wird hiefelbst eine Unterelementarknabenklasse eingerichtet mit 320 Thaler Gehalt für den Lehrer. Qualifizirte Bewerber wollen sich innerhalb 4 Wochen à dato beim hiesigen Schulcollegio portofrei melden.

Tönning, den 17. Februar 1870. Hessen.

263. Für die zum nächsten Frühjahr einzurichtende Elementarrectorklasse wird ein Lehrer gesucht mit 600 Thlr. Gehalt. Kenntniß der Sprachen ist nicht nothwendig, wohl aber Fertigkeit in den Realien, da auch in der ersten Klasse unterrichtet wird. Qualifizirte Bewerber

Digitized by Google

wollen sich beim hiesigen Schulcollegio portofrei melden innerhalb 4 Wochen à dato.

Tönning, den 17. Februar 1870. Hessen.

264. Die Lehrerstelle an der Districtsschule zu Heede, Kirchspiels Barmstedt, ist durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Emolumente: außer freier Wohnung in dem vor wenigen Jahren neuerbauten Schulhause, 220 ℳ Gehalt, welches nach dem Ableben des Emeritus um 20 ℳ erhöht wird, 6 Tonnen Roggen und 4 Tonnen Buchweizen, an 2 Tonnen von dem Lehrer zu bearbeitendes Land, wovon ein mit Einschluß des Gartens ca. ¾ Tonnen haltender Platz beim Schulhause belegen ist, eine Heulieferung von 2000 ℔ und 50,000 Soden guten Torfs.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das Königliche Landrathsamt in Pinneberg einsenden.

Barmstedt, den 19. Februar 1870.

Ranzauer Kirchenpropstei.

265. Die Stelle eines Lehrers an der Districtsschule in Laurup, Kirchspiels Töstrup, ist zu Ostern d. J. mit einem Seminaristen zu besetzen.

Die Emolumente sind: 3½ Tonnen Gerste, Gehalt 75 Thlr., Kostgeld 78 Thlr., Schulgeld (von jedem Kinde 11 Sgr. 3 Pf.) ca. 16 Thlr.

Die Schulsprache dänisch.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Probstei Loh-Mögeltondern einreichen.

Mögeltondern, den 24. Februar 1870.

Der Kirchenprobst.

266. Anstatt der in der Bekanntmachung des Schulpatronats für St. Marien vom 3. d. M. als vacant angezeigten Stelle eines Oberlehrers an der neu zu errichtenden Elementarschule daselbst, ist die Stelle eines Oberknabenlehrers, mit welcher ein Gehalt von 600 Thlr. und freie Wohnung verbunden, zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen à dato an das unterzeichnete Schulpatronat einzusenden, und wird bemerkt, daß, falls die bisher um die obige Stelle des Elementarlehrers eingereichten Gesuche nicht zurückgezogen werden, es so angesehen wird, als ob dieselben sich auch auf die gegenwärtig erledigte Stelle beziehen.

Flensburg, den 26. Februar 1870.

Schulpatronat für St. Marien.

267. Die Lehrerstelle an der Oberclasse zu Vormstegen, Kirchspiels Elmshorn, ist durch den Tod des Lehrers **Rohmke** erledigt. Die mit dieser Stelle verbundenen Emolumente bestehen, außer freier Wohnung und einem kleinen Garten, in einem Gehalt von 282 Thlr. 15 Sgr. und in ca. 10 Thlr. Feuerungsgeld.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, innerhalb 4 Wochen à dato, portofrei an das Königliche Landrathsamt in Pinneberg einsenden.

Probstei Ranzau zu Barmstedt, den 28. Februar 1870.

268. Wenn die Schulstelle zu Wulfsmoor, Kirchspiels Stellau, erledigt ist, so werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung der Zeugnisse binnen 3 Wochen à dato an das unterzeichnete Oberinspectorat einzusenden.

Die Emolumente dieser Stelle sind: freie Wohnung mit Gartenland, circa 6 Tonnen Acker- und Waideland mit freier Bearbeitung, 2 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, 6000 Pfd. Heu, 103 Thlr. 6 Sgr. baares Gehalt einschließlich der Dotationszulage und 60,000 Soden gestochenen Torf.

Itzehoe, im Breitenburger Oberinspectorate, den 3. März 1870.

269. Zu Ostern d. J. ist an der Elementarclasse der Schule zu Ostorff ein examinirter Seminarist anzustellen. Gehalt 150 Thlr., Befestigung bei dem Hauptlehrer, als Wohnung ein Zimmer im Schulhause.

Bewerber wollen ihre Gesuche, nebst Zeugnissen, innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat einsenden.

Borghorst, den 6. März 1870.

A. Hamann.

Hierbei eine Extra-Beilage, enthaltend die **Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 28. Dezember** 1869 wegen Veröffentlichung

1) des Begleitschein-Regulativs,
2) des Niederlage-Regulativs und
3) des Regulativs über die zollamtliche **Behandlung des Güter- und Effecten-Transports,**

sowie diese Regulative selbst — und ein öffentlicher **Anzeiger.**

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt von Carl Ringhoff in Schleswig.

Digitized by Google

Verzeichniß

r am 12. März 1870 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. October 1870 gekündigten Schuldverschreibungen

der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Dreiunddreißigste Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. VI. Nr. 5 bis 8. nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 2295. 2322 bis 2324. 2338 bis 2341. 2343. 2344. 3726 bis 3731. 3771 bis 3774. 20 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1447 bis 1466. 2442 bis 2461. 40 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 1890 bis 1907. 1909 bis 1916. 1918 bis 1933. 1937 bis 1939. 1944. 1946 bis 1967. 1969 bis 1973. 1976. 1978 bis 1993. 1995 bis 2004. 2596 bis 2600. 2751 bis 2769. 2859 bis 2870. 2872 bis 2897. 2899. 2900. 3052 bis 3057. 3326. 3327. 3330 bis 3338. 3340 bis 3358. 4684. 4685. 4687 bis 4700. 4751 bis 4756. 4759 bis 4762. 4764 bis 4779. 4782 bis 4800. 4901 bis 4906. 4908 bis 4922. 4924 bis 4941. 16379 bis 16400. 16402 bis 16406. 16611. 16613 bis 16647. 16649 bis 16658. 16660 bis 16662. 16665 bis 16671. 16673 bis 16689. 30454 bis 30480. 30482 bis 30484. 30487 bis 30498. 30500 bis 30547. 30549 bis 30552. 31057 bis 31062. 39414 bis 39427. 39581. 39584. 39585. 39587 bis 39600. 39651. 39653 bis 39720. 42273 bis 42299. 42301 bis 42316. 42318 bis 42350. 42401 bis 42424.

Lit. D. à **50** Rthlr. № 3234 bis 3246. 3248 bis 3295. 3297 bis 3305. 3307 bis 3332. 3736 bis 3739. 9185 bis 9200. 9501 bis 9542. 9544 bis 9585. 10193 bis 10238. 10240 bis 10274. 10276 bis 10293. 12854 bis 12869. 12871 bis 12911. 12913. 12914. 12916. 12918 bis 12920. 12923 bis 12944. 12946 bis 12952. 12954 bis 12961. 15476. 15478 bis 15495. 15497 bis 15500. 15601 bis 15618. 15620 bis 15624. 15626 bis 15628. 15630 bis 15647. 15649 bis 15651. 15885. 15888 bis 15911. 15913 bis 15917. 16459 bis 16479. 16481 bis 16485. 16487 bis 16512. 16514. bis 16528. 17157 bis 17188. 19911 bis 19932. 19934 bis 19956. 19961 bis 19965. 19967. 19968. 19970 bis 20003. 20005 bis 20016. 20018. 20019. 23770. 23775. 700 Stück.

Lit. E. à **20** Rthlr. № 14487 bis 14497. 14499 bis 14526. 14528 bis 14557. 14560 bis 14562. 14564. 14566. 14568 bis 14576. 14578 bis 14585. 15719 bis 15726. 15729 bis 15756. 15758 bis 15761. 15763 bis 15766. 15768. 15811. 15812. 15815 bis 15817. 15843. 15844. 15846 bis 15850. 15853. 15855

Digitized by Google

Verzeichniß bereits früher gekündigter [illegible] nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848, 1854, 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

I. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Wegen der in der 32ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 15. September 1869.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

492 94. . . . . 31 | 506. . . . . 31 | 1351. . . . . 29 | 1658. . . . . 30 | 2497. . . . . 31 | 2511. 12. . . . 31

Lit. B. à 500 Rthlr.

1151. 60. 84. . 31 | 1186. 87. . . . 31 | 2726. 46. . . . 30 | 3387. 95. 99. . 31 | 3474 75. . . . 24 | 4508. 9. 68. 93. 31

Lit. C. à 100 Rthlr.

504. . . . . 24 | 11219. . . . . 25 | 20101 bis 3. 5 | 32072. 75. 76. | 43027. 32. 35. | 49590. 97. 98. 31 | 53605. 26
928. 34. . . . 30 | 16110. . . . . 21 | bis 7. . . . . 31 | 84. 85. 88. 93. | 44 bis 47. 49. | 49701. 4. 7. 8. | 53799. 27
1076. 89. . . . 30 | 17351. . . . . 29 | 24384. 85. . . . 23 | 95. . . . . 31 | 62. 73. . . . . 31 | 11. 14. 17. 18. | 54446. 28
1169. 70. . . . 30 | 17853. 76. 83. | 25500. 8. 29 | 32105. 6. . . . 31 | 43382. 83. . . . 31 | 23 bis 25. 33. | 54766. 1
1301. . . . . 30 | 92. 93. . . . . 31 | bis 32. . . . . 30 | 34588. . . . . 25 | 44311. 17. 21 | 41. 49. 50. . . 31 | 55289. 26
1532. . . . . 14 | 17954. 59. 60. | 25974. 82. 87. | 35307. . . . . 24 | bis 23. . . . . 30 | 49856. . . . . 31 | 55702. 3. 5. 6.
2018. . . . . 26 | 63. 65. 72. 78. | 90. . . . . 30 | 36580. . . . . 30 | 44403. . . . . 30 | 50931. 33. 37. | 8. 9. 12 bis 16.
2314. . . . . 25 | 80 bis 83. 85. | 26000. . . . . 30 | 38186. . . . . 6 | 44875. 79 bis | 40. 44. 47. 48. | 31 | 18 bis 20. 24.
3031. . . . . 4 | 88. 95. . . . . 31 | 27160. . . . . 27 | 40205. 6. . . . 22 | 82. 84. 86. 88. | 51111. 18. 21. | 28. 29. 31. 32.
5585. . . . . 3 | 18000. 1. 3. . 31 | 29852. 72. 95. | 41428. 62 bis | 91. 92. 96. . . 31 | 22. 24. 48. 49. | 31 | 35. 46. 48. 50. 3
7328. . . . . 28 | 19093. . . . . 25 | 97. . . . . 30 | 64. 66. 72 bis | 44911. 15. 21. | 51351 bis 53. | 55851. 56. 60.
7965. . . . . 29 | 19893. 94. . . . 31 | 31513. . . . . 11 | 76. 99. . . . . 27 | 29. 37 bis 39. | 31 | 55. 57. 59. 61. | 62. 69. 71. 85.
9385. . . . . 16 | 19902. 3. 8. 18 | 31680. . . . . 24 | 41500. . . . . 27 | 45195. 96. 98. | 31 | 65. 71. 73. 76. | 95 bis 97. 99. 3
9475. . . . . 24 | bis 20. 30. 41 | 31823. . . . . 27 | 42992 bis 94. | 45201. 8. 18. | 78. 80 bis 82. | 55901. 3
9675. . . . . 24 | bis 43. . . . . 31 | 32003. 9. 17. | 97. 98. . . . . 31 | 20. . . . . 31 | 84. 86. 89. 92. | 55982. 83. . . . 2
9906. . . . . 27 | 20054. 64. 67. | 19. 27. 29. 34. | 43000. 2. 3. 7 | 47909. 24. . . . 28 | 93. . . . . 31 | 57643. 2
10034. . . . . 30 | 72. 73. 75. 76. | 35. 37. 38. 44 | bis 9. 11. 13. | 49457. 58. 63 | 51768. 82. 84. 30 | 57830. 2
10219. 28. 29. 30 | 88. 90. 92. 93. | bis 46. 49 bis | 15. 16. 21. 22. 31 | bis 66. 72. 75. 31 | 51840. . . . . 30 | 58213. 15. . . . 2
10263. . . . . 29 | 95. 97. . . . . 31 | 51. 59. 62. 70. 31 | | | | | | | | |

Lit. D. à 50 Rthlr.

504. 8. 10. 12. | 601. . . . . 31 | 5087. . . . . 18 | 7990. 96. . . . 30 | 16142 bis 44. | 16213. 14. . . . 31 | 19703. 10. 12.
13. 22. 35. 40. | 1234. 57. 67. . 28 | 6065. . . . . 29 | 8135. . . . . 30 | 50. 51. 54. 55. | 16320. 23 bis | 17. 52. 64. . . 3
47. 50. 52. 54. | 1315. . . . . 4 | 6232. 46. 50. | 8294. . . . . 26 | 57. 59. 63. 65. | 25. 30. 31. 35. | 19882. 97. . . . 3
55. 61. 65. 71. | 2068. . . . . 29 | 85. 95. 99. . 27 | 8514. 20. 22. . 26 | 67. 69. 72. 75. | 38. 52. 53. . . 31 | 19905. 3
74 bis 78. 84. | 2755. . . . . 4 | 6893. . . . . 20 | 12089. . . . . 19 | 86 bis 88. 96. 31 | 17865. . . . . 27 | 20177. 2
86. 92. 99. . . 31 | 4010. . . . . 22 | 7137. 63. . . . 25 | 12322. . . . . 13 | 16203. 7. 8. 11. 31 | 18512. . . . . 17 | 22980. 2

Lit. E. à 20 Rthlr.

354. 68. . . . . 24 | 3947. 60. 61. . 23 | 4409. 11. 14. | 11564. 84 bis | 12005. 8. 9. 13. | 14252. 59. 61 | 18635. 1
443. . . . . 24 | 4057. . . . . 23 | 16. 20. 25. 26. | 86. 93. 94. 99. 31 | 20. 21. 29. 31. | bis 64. 76. 85 | 18934. 1
1116. 23. 24. | 4158 bis 60. 68 | 30. 31. 39. 40. | 11600 4. 5. 11. | 33. 35. 39. 49. | bis 87. 94. 98. 31 | 19515. 16. . . . 2
27. 65. 93. 97. | bis 70. 83. 84. | 43. 44. . . . . 31 | 16. 17. 22. 24. | 50. 54. 58. 59. | 14300. 1. 5. 6. | 21013. 28. 38.
1213. 14. 18. | 89. 98. . . . . 31 | 5733. . . . . 28 | 25. 29. 30. 32. | 61. 63. 70 bis | 9. 10. . . . . 31 | 49. 51. 53. 56.
25. 48. 54. 55. | 4207. 14. 23. | 6264. . . . . 29 | 33. 41. 45. 48. | 72. 77. 78. 86. | 14479. 85. 86. . 31 | 58. 59. 72. . . 3
75. 76. 79. 86. | 26. 28. 31. 35. | 6332. 91. 92. . 29 | 51. 53. 55. 58. | 88. 95. . . . . 31 | 16041. . . . . 25 | 21337. 55. 67.
90. . . . . 30 | 37. 44. 47. 52. | 6440. . . . . 29 | 61 bis 63. 65. | 12350. . . . . 18 | 16137. 38. 92. . 25 | 81. 93. 3
1313. 31. 32. | 53. 55. 56. 61. | 6782. . . . . 29 | 67. 70. 79. 83. | 13094. . . . . 7 | 18344. 47. 48. | 21400. 10 bis
49. 58. 86. . . 30 | 63. 67 bis 70. | 6883. 92. . . . 26 | 84. 89. 91. 94. | 13141. . . . . 7 | 56. 61. 62. 64. | 12. 14. 15. 17.
1401. . . . . 30 | 84. 85. 87. 95. 31 | 6953. 66. . . . 26 | 97. . . . . 31 | 13927. . . . . 19 | 69. 73 bis 75. | 22. 26 bis 28.
2317. . . . . 14 | 4308. 19. 24. | 7267. . . . . 26 | 11703. 6. 12. | 14211. 13. 15. | 77. 88. 91. 93. | 32 bis 34. 43.
2801. . . . . 14 | 28. 38. 40. 42. | 7322. 49. . . . 29 | 15. 16. 17. 26. | 16. 23. 26. 29. | 94. . . . . 31 | 60. 61. 66. 89.
3894. 98. . . . 23 | 51. 53. 62. 72. | 8380. . . . . 15 | 30 bis 32. 37. | 30. 33. 36. 38. | 18406. 7. 20. | 92. 3
3911. 12. 19. | 73. 90. 92. 94. | 9541. . . . . 4 | 38. 42. 48. . . 31 | 39. 41. 45. 51. 31 | 27. 31. 39. 45. 31 | 21504. 5. . . . 3
20. 23. 31. 39. 23 | 98. . . . . 31 | 11545. 46. 57. 31 | | | | | | | | |

Lit. F. à 10 Rthlr.

Sämmtliche noch fursirende Schuldverschreibungen à 10 Rthlr. sind bereits ausgelooft und zur Rückzahlung gekündigt.

II. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à **200** Rthlr.: № 2712 . . 12. Verloosung.

III. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. C. à **200** Rthlr.: № 4867 bis 71. . . 3. Verloosung.

IV. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

[illegible]

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 10. Schleswig, den 16. März. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zur preußischen Staatsanleihe von 1862.

270. Die neuen Coupons Serie III Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. October 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Pöwe. Meinecke. Eck.

Im Anschluß an die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 2. d. M. wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zur Preußischen Staatsanleihe von 1862 nebst Talons wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Formulare zu den nach der gedachten Bekanntmachung mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen der Provinz Schleswig-Holstein, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II unentgeltlich entgegenommen werden können.

Schleswig, den 7. März 1870.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

271. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Eiderfähre bei Bösbüttel gänzlich eingegangen ist, daß sich aber der Pächter der Friedrichstädter Fähre verpflichtet hat, bei Bösbüttel während der Winterzeit, so lange in Folge Eisganges der Fährtransport an der Friedrichstädter Fährstelle nicht zu beschaffen ist, ein Fährboot zu halten und daselbst gegen das übliche Fährgeld die Passage zu vermitteln.

Schleswig, den 1. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.

272. Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867 verfügen wir unter Aufhebung der im bisherigen Regierungsbezirk bisher erlassenen allgemeinen oder localen Anordnungen über Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen mit alleiniger Ausnahme der auf den Schiffs- und Hafenverkehr hinsichtlich dieser Stoffe sich beziehenden Bestimmungen wie folgt:

Die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum (Erdöl), Ligroin, Petroleumäther, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen darf vom 1. October 1870 an nur unter Beobachtung nachstehender Vorschriften stattfinden:

§ 1. Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen

Behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 ℔ betragen.

§ 2. Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 25 Centner einschließlich ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (nach Straßen, Höfen ꝛc.) haben.

§ 3. Mengen bis 500 ℔ einschließlich dürfen in den mit den Verkaufslokalien in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gelagert werden, sofern dieselben der im § 2 gegebenen Bestimmungen entsprechen. Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineralöle dienenden Theils der Lagerräume muß jedoch mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welche mit einer aus feuerfestem Materiale hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagerfässern und der Umfassung ein mindestens ½ Meter breiter Zwischenraum verbleibt.

§ 4. Zur Lagerung von Mengen über 500 ℔ bis 25 Ctr. einschließlich dürfen nur abgeschlossene Lagerräume benutzt werden, welche außer den im § 2 angeführten noch folgende Bedingungen erfüllen:

a. die Keller- resp. Speicherräume müssen feuersicher hergestellt und mit Stein überwölbt sein. Die Anwendung von Eisenconstructionen und Holzverbindungen, eisernen oder hölzernen Säulen und Trägern ist ausgeschlossen;
b. unter der Sohle derselben muß sich eine Senkgrube von angemessener Größe befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat.
c. Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über dem Fußboden angelegt werden; die Thüren müssen aus Eisen bestehen, oder mit starkem Blech überkleidet sein;
d. die Fensteröffnungen müssen mit Eisenblech verkleidete und von Außen verschließbare Läden besitzen;
e. die Durchführung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft;
f. eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von Außen angebrachter, durch Umhüllung genügend geschützter Flammen, bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit Licht ist unzulässig.

§ 5. Mengen über 25 Centner dürfen nur in besonderen Lagerhäusern gelagert werden. Diese müssen mindestens 150 Meter von anderen Baulichkeiten entfernt und so belegen sein, daß sie gegen von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können. Die Anwendung von Holzconstruktionen ist unzulässig. Die Sohle der Lagerräume muß mindestens 6 Decimeter tiefer als die Terrainsohle liegen. Auch müssen sich in denselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.

§ 6. Der Gebrauch von offenem Licht bei der Handlierung mit den in dieser Verordnung gedachten Stoffen ist untersagt.

§ 7. Diejenigen, welche größere Mengen als die im § 1 für die Verkaufsräume gestattete lagern wollen, haben hierüber vorgängig der Polizeibehörde unter Bezeichnung der zur Lagerung bestimmten Localität Anzeige zu machen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Schleswig, den 4. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung,

betreffend die Termine für Reinigung der Schornsteine.

273. Zur Beseitigung möglicher Zweifel über die nach der Verordnung vom 25. Januar 1866 für Holstein resp. 17. Dezember 1868 für Schleswig zulässigen Termine für Reinigung der Schornsteine bestimmen wir auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867:

1) Bei Schornsteinen, welche anordnungsmäßig resp. einmal, zweimal oder viermal jährlich zu reinigen sind, dürfen vom Tage der letzten Reinigung bis zur nächsten Reinigung nicht länger als resp. zwölf, sechs und drei Monate verflossen sein.

2) Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 10 ₰ event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Schleswig, den 4. März 1870.

Kgl. Regierung, Abthl. des Innern.

274. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 22. v. Mts. ist es genehmigt worden, daß der Hedewigen- und der Friedrichsgabe-Koog von dem Kirchspielvogtei-Bezirke Wesselhuren, welchem dieselben bei der Eintheilung des Kreises Norderdithmarschen in Kirchspielvogtei-Distrikte zugetheilt waren, wieder abgetrennt und dem Landrathe des Kreises direkt unterstellt worden sind.

Verstehendes wird, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. Mai 1869 (Amtsblatt de 1869 S. 135), hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 4. März 1870.

Kgl. Regierung, Abthl. des Innern.

275. Für den Flecken Cappeln ist für die Folge durch von uns genehmigten Gemeinde-Beschluß der Titel **„Stadt"** mit den entsprechenden sonstigen Benennungen angenommen worden.

Schleswig, den 7. März 1870.

Kgl. Regierung, Abthl. des Innern.

276. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 26. Dezbr. a. pr., den Debit der Bundes-Wechselstempelmarken und gestempelten Wechselblankets betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß außer den bereits gegenwärtig zum

Digitized by Google

Verkaufe gelangenden Sorten am 1. März cr. ab noch Wechselstempelmarken und gestempelte Wechselblankets zum Stempelbetrage von 22½ ₰ werden ausgegeben werden.

Diese neuen Werthzeichen werden zunächst den nachverzeichneten Postanstalten als:

in Altona, Apenrade, Burg a/Fehmarn, Cappeln, Eckernförde, Elmshorn, Eutin, Flensburg, Friedrichstadt, Garding, Glückstadt, Hadersleben, Heide, Husum, Itzehoe, Kiel, Lauenburg, Lütjenburg, Meldorf, Mölln, Neumünster, Neustadt i/Holstein, Oldesloe, Ottensen, Pinneberg, Plön, Preetz, Ratzeburg, Rendsburg, Schleswig, Segeberg, Sonderburg, Tondern, Tönning, Wandsbeck und Wyck

zum Debit überwiesen werden; es liegt jedoch auch den hier nicht namhaft gemachten Postanstalten ob, bei häufigerer Nachfrage nach diesen Werthzeichen, solche beständig vorräthig zu halten, event. auf vorhergehende Requisition von Seiten des Publicums diese Stempelmarken rc. mit erster Post von der diesseitigen Oberpostkasse zu beziehen.

Kiel, den 21. Febr. 1870.

Der Oberpostdirektor.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

277. In Gemäßheit des § 39 der Verordnung vom 28. November 1837 werden die hypothekarischen Gläubiger hierdurch aufgefordert innerhalb 6 Wochen a dato sich mit ihren etwaigen Ansprüchen auf Theilnahme an diejenigen Entschädigungssummen, welche nach Ablauf dieser Frist den nachstehenden Grundbesitzern des Kreises Apenrade als:

Ravngaards Wittwe in Ries,
Peter Hansen daselbst,
Lauritz Petersen „
Jesper Hansen „
Lauritz Nielsen „ und
Hans Neumann in Colstrup

für ihre behufs Anlage der Rothenkrug-Apenrader Zweigbahn expropriirten Ländereien nachträglich auszuzahlen sein werden, im Büreau des Königl. Landrathsamtes zu Schloß Brunnlund zu melden.

Schloß Brunnlund, den 3. März 1870.

Der Königl. Landrath.

278. Nach Anleitung des § 16 ff. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. Septbr. v. Js. No. 28 ff. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Herrn **J. Hamann und R. Franzen** in Itzehoe hieselbst um die Erlaubniß zur Anlegung einer Dachpappenfabrik in dem früher **Anthon & Söhne** zur Eisengießerei benutzten Gebäude No. 773, belegene am s. g. Graben, nachgesucht haben.

Etwaige Einwendungen gegen die Eröffnung dieses Betriebes sind innerhalb 14 Tagen von dem Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung, woselbst auch die nähere Beschreibung zur Einsicht ausliegt, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Flensburg, den 8. März 1870.

Die Polizeiverwaltung.

Personal-Chronik.

279. Von dem Kgl. Regierungspräsidium ist das s. Zt. dem früheren kommissarischen Bürgermeister **Wettstein** ertheilte Kommissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines Polizeianwalts bei dem Kgl. Amtsgericht zu Heiligenhafen unterm 3. März cr. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der kommissarische Bürgermeister Gerichtsassessor de **Fontenay** zu Heiligenhafen mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

280. Der Senator **Gurlitt** zu Husum ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Husum getroffenen Wahl als Beigeordneter der Stadt Husum auf die gesetzliche 6jährige Amtsdauer bestätigt worden.

281. Der Schulamts-Kandidat Dr. **Julius Jessen** ist zum 7. ordentlichen Lehrer am Kieler Gymnasium ernannt worden.

Vacanz-Anzeigen.

282. Die Districtsschullehrerstelle in Fähru, Kirchspiels Propsteihagen, dotirt mit

1. einem Baargehalt von 78 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., nebst einer durch Beschluß der Schulcommüne für die Dienstzeit des neu anzustellenden Lehrers bewilligten persönlichen Zulage von 80 Thlr. jährlich,
2. einer Lieferung von 2 Tonnen Waizen, 2 Tonnen Roggen, 2400 Pfd. Heu, 1440 Pfd. Stroh und 4 Faden Buchen Klufthholz, sowie
3. der Benutzung von circa 3¾ Tonnen Landes,

wird zum 8. März d. J. erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit beglaubigten Zeugnißabschriften versehenen Anträge binnen 4 Wochen à dato an das unterzeichnete Patronat portofrei einsenden.

Preetz, den 17. Februar 1870.

Das Schulpatronat.

Graf zu Ranzau. v. Qualen.

283. Die Lehrerstelle an der Districtsschule zu Heede, Kirchspiels Barmstedt, ist durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Emolumente: außer freier Wohnung in dem vor wenigen Jahren neuerbauten Schulhause, 220 ℳ Gehalt, welches nach dem Ableben des Emeritus um 20 ℳ erhöht wird, 6 Tonnen Roggen und 4 Tonnen Buchweizen, an 2 Tonnen von dem Lehrer zu bearbeitendes Land, wovon ein mit Einschluß des Gartens ca. ⅔ Tonnen haltender Platz beim Schulhause belegen ist, eine Heulieferung von 2000 ℔ und 50,000 Soden guten Torfs.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen

Digitized by Google

innerhalb 4 Wochen a dato an das Königliche Landrathsamt in Pinneberg einsenden.

Barmstedt, den 19. Februar 1870.

Ranzauer Kirchenprobstei.

284. Die Lehrerstelle an der Oberclasse zu Bormstegen, Kirchspiels Elmshorn, ist durch den Tod des Lehrers **Rohmke** erledigt. Die mit dieser Stelle verbundenen Emolumente bestehen, außer freier Wohnung und einem kleinen Garten, in einem Gehalt von 282 Thlr. 15 Sgr. und in ca. 10 Thlr. Feuerungsgeld.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, innerhalb 4 Wochen à dato, portofrei an das Königliche Landrathsamt in Pinneberg einsenden.

Probstei Ranzau zu Barmstedt, den 28. Februar 1870.

285. Wenn die Schulstelle zu Wulfsmoor, Kirchspiels Stellau, erledigt ist, so werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung der Zeugnisse binnen 3 Wochen à dato an das unterzeichnete Oberinspectorat einzusenden.

Die Emolumente dieser Stelle sind: freie Wohnung mit Gartenland, circa 6 Tonnen Acker- und Waideland mit freier Bearbeitung, 2 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, 6000 Pfd. Heu, 103 Thlr. 6 Sgr. baares Gehalt einschließlich der Dotationszulage und 60,000 Soden gestochenen Torf.

Itzehoe, im Breitenburger Oberinspectorate, den 3. März 1870.

286. Folgende Stellen sind zu Ostern d. J. zu besetzen:

1) das Amt eines Küsters zu Tyrstrup und 1sten Lehrers an der Schulen zu Tyrstrup. Außer Dienstwohnung nebst Feuerung für die Schule und zum eigenen Bedarf betragen die Einnahmen etwa 480 ℳ. Der Anzustellende hat 30 ℳ jährlich zur Pension des emeritirten Küsters beizutragen. Er muß guter Sänger und Organist sein.
2) die Stelle eines 2ten Lehrers an der Schule zu Tyrstrup. Außer Familienwohnung nebst Feuerung für die Schule und den eigenen Bedarf hat der 2te Lehrer eine Einnahme von 350 ℳ, — hat aber zur Pension des emeritirten Küsters 20 ℳ jährlich beizutragen.

Die an das Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind portofrei innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten einzureichen.

Hadersleben, den 5. März 1870.

Der Kirchenprobst: Müller conf.

287. Durch Entlassung des bisherigen Inhabers ist die Schulstelle zu Kattbeck, Kirchspiels Jevenstedt, erledigt worden.

Die mit dieser Stelle verbundenen Einnahmen bestehen außer freier Wohnung und der erforderlichen Feuerung, in 36 ℳ Gehalt, dem Ertrag vom 11 Tonnen, 91 □Ruthen Schulland einer Lieferung von 6000 ℔ Heu, 3 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Buchweizen, und ist die Gesammteinnahme bei der Taxation auf 202 ℳ geschätzt worden.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg und Nortorf, den 5. März 1870.

Königl. Kirchenvisitatorium
der Propstei Rendsburg.

288. Bewerber um die vacant gewordene Districtsschullehrerstelle in Oldendorf, Kirchspiels Heiligenstedten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hierselbst einzureichen.

Das zu dieser Stelle gehörige Dienstland ist bis zum 1. Januar 1875 verpachtet; nach Maßgabe der Verpachtung betragen gegenwärtig die Dienstemolumente jährlich 843 Mk. 12 Sch. v. Crt. oder 337 Thlr. 15 Sgr. außer freier Wohnung, Garten, Feuerung und Land. Aus den Dienstemolumenten ist zu dem Wartegelde des entlassenen Lehrers jährlich 20 Thaler beizutragen.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 9. März 1870.

289. Die Districtsschullehrerstelle in Grönland. Schülerzahl 50. Emolumente außer Wohnung und Garten 10 Tonnen Waizen, 5 Tonnen Roggen, 6 Marschfuder Torf a 2400 Soden und 93 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an den unterzeichneten Schulinspector einsenden.

Süderau pr. Crempe, 10. März 1870.

Schröder, Diaconus.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei Carl Langhoff in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 11. Schleswig, den 21. März. 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

290. Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 14. Februar 1870, enthält unter:

Nr. 7583. Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesel nach Bocholt. Vom 17. September 1869.

Nr. 7584. Allerhöchster Erlaß vom 20. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station $2_{,m}$ der Burg-Mökerner-Chaussee bis nach Hohenziatz, im Kreise Jerichow I., Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 7585. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 58,000 ℳ III. Emission. Vom 9. Januar 1870.

Nr. 7586. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Stettin beschlossenen Ausdehnung des Gegenstandes der Unternehmung auf die Uebernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes. Vom 2. Februar 1870.

Nr. 7587. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der revidirten Statuts des „Aplerbecker Aktienvereins für Bergbau" zu Dortmund. Vom 2. Februar 1870.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 22. Februar 1870, enthält unter:

Nr. 7588. Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim. Vom 11. Februar 1870.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 23. Februar 1870, enthält unter:

Nr. 7589. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes zum $1\frac{1}{2}$fachen Betrage der Sätze des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs ꝛc. an die Gemeinden Schönholthausen und Schlipprüthen, im Kreise Meschede des Regierungsbezirks Arnsberg, in Bezug auf die von ihnen ausgebaute Communalstraße von Haus Bamenohl an der Lenne-Staatsstraße bis zur Amtsgrenze zwischen Serkenrode und Eslohe.

Nr. 7590. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 250,000 ℳ. Vom 24. Januar 1870.

Nr. 7591. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktienbank" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Februar 1870.

Nr. 7592. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Danziger Schifffahrts-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Danzig errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. Februar 1870.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 4. März 1870, enthält unter:

Nr. 7593. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 ℳ, II. Emission. Vom 15. Januar 1870.

Nr. 7594. Allerhöchster Erlaß vom 9. Februar 1870, betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Teikemitz im Kreise Elbing.

Nr. 7595. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Zinkenkrop über Olpe nach Rothemühle durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 8. März 1870, enthält unter:

Nr. 7597. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Theilung und Vereinigung mehrerstättischen Eigenthums in dem Kreise Rinteln des Regierungsbezirks Kassel. Vom 21. Februar 1870.

Nr. 7598. Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Corporationen und andere juristische Personen. Vom 23. Februar 1870.

Nr. 7599. Gesetz über die Schonzeiten des Wildes. Vom 26. Februar 1870.

Nr. 7600. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 32,000 Thlrn., II. Emission. Vom 15. Januar 1870.

Digitized by Google

Nr. 7601. Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von der Quedlinburg-Croppenstedter Staatsstraße unweit Quedlinburg bis zum Dorfe Gatersleben, b) von Aschersleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Mehringen, c) von Schadeleben nach Cochstedt, d) von Aschersleben über Wilsleben nach Könitz baue, im Kreise Aschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg.

Nr. 7602. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ascherslebener Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 24. Januar 1870.

Nr. 7603. Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1870, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, wegen der Consolidation Preußischer Staatsanleihen.

Das 4. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 1. März 1870, enthält unter:

Nr. 418. Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 7,200,000 Thalern.

Nr. 419. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 18. Febr. 1870.

Nr. 420. Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blanketts zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen. Vom 21. Februar 1870.
gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 14 Februar 1870.

Nr. 7596. Privilegium wegen Emission von 3,600,000 ℳ Prioritäts-Obligation III. Serie Litt. C. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen.
Vom 23. Februar 1870.

291. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs:

1) insoweit dadurch im Inlande eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll;

2) insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Korporation oder anderen juristischen Person zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen.

§ 2. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen berühren in ihrer Gültigkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung ein für allemal zu bestimmenden Behörde, wenn ihr Werth die Summe von 1000 ℳ übersteigt. Fortlaufende Leistungen werden hierbei mit fünf vom Hundert zu Kapital berechnet.

§ 3. Die Genehmigung einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung in den Fällen der §§ 1 und 2 erfolgt stets unbeschadet aller Rechte dritter Personen.

Mit dieser Maaßgabe ist, wenn die Genehmigung ertheilt wird, die Schenkung oder letztwillige Zuwendung als von Anfang an gültig zu betrachten, dergestalt, daß mit der geschenkten oder letztwillig zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen sind.

Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung beschränkt werden.

§ 4. Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen überhaupt der Genehmigung des Staats bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit es jedoch zu einer solchen Erwerbung nach gegenwärtig geltenden Vorschriften der Genehmigung des Königs oder der Ministerien bedarf, können statt dessen durch Königliche Verordnung die Behörden, denen die Genehmigung fortan zustehen soll, anderweitig bestimmt werden.

§ 5. Einer Geldstrafe bis zu 300 ℳ, im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnißstrafe unterliegen:

1) Vorsteher von inländischen Korporationen und anderen juristischen Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen;

2) diejenigen, welche einer ausländischen Korporation oder anderen juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

§ 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Familien-Stiftungen und Familien-Fideikommisse keine Anwendung.

§ 7. Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 13. Mai 1833 (Gesetz-Samml. S. 49), die Allerhöchste Ordre vom 22. Mai 1836 (Gesetz-Samml. S. 195), die Verordnung vom 21. Juli 1843 (Gesetz-Samml. S. 322), die in einem Theile der Provinz Hannover noch in Geltung stehenden §§ 197 bis 216 Th. II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts nebst den

Digitized by Google

§ 126 des Anfangs zum Allgemeinen Landrecht, werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fr. v. Bismark-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Bekanntmachung, betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4 und 4½ procentiger Staatsanleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ procentigen Staatsanleihe.

292. Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197), betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen der nachstehend aufgeführten Anleihen;

der 4½ procentigen Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A, 1857, 1859, 1864, 1867 A, B und D und 1868 B und der 4 procentigen Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853 und 1862,

welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ procentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 14. März bis 23. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nr. 94) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen, oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen, oder der an den Kreis- beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der directen Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen. In Frankfurt a. M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der älteren 4½ procentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½ procentigen Obligationen umgetauscht: für je 900 ℳ der 4 procentigen Anleihe werden je 800 ℳ in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 23. April d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar:

a. beim Umtausch von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1867 und 1868 in Höhe von ½ Procent;
b. beim Umtausche von Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 in Höhe von 3 Procent;
c. beim Umtausche von Schuldverschreibungen der der übrigen Anleihen in Höhe von ¾ Procent, sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder mehrerer dieser Anleihen, nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 ℳ beträgt, sofern sie jedoch 10,000 ℳ erreicht oder übersteigt, in Höhe von einem Procent,

von dem Betrage der neu auszugebenden Schuldverschreibungen.

Nach Ablauf der mit dem 23. April d. J. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet dagegen auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Appoints zu 10,000 ℳ, 1000 ℳ, 500 ℳ, 200 ℳ, 100 ℳ und 50 ℳ ausgefertigt.

Die Wahl der Appoints der zu empfangenden Schuldverschreibungen wird Jedem freigestellt, mit der Maßgabe, daß die Stückzahl der auszugebenden Obligationen die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen darf. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Appoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Schuldverschreibungen so weit als thunlich in denselben Appoints, wie die abgegebenen Dokumente ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Appoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Inhabers der eingelieferten Verschreibungen nach dem durchschnittlichen Courswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Courszanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres. Beim Umtausche werden Coupons über die Zinsen von dem auf den Umtausch zunächst folgenden Zinszahlungstermine ab bis zum 31. März 1874 nebst Talon ausgegeben, wogegen die von dem nächsten Zinszahlungstermine ab fälligen Coupons der umzutauschenden älteren Anleihen mit abzuliefern sind; soweit dies nicht geschieht, ist ihr Baarbetrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, sowie der baaren Beträge ist unter einem von der Kontrolle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. unentgeltlich zu haben.

Wegen des Umtausches der Schuldverschreibungen

Digitized by Google

der Anleihen von 1856, von 1867 C und von 1868 A, sowie wegen der Bedingungen des Umtausches dieser Verschreibungen wird später eine besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 3. März 1870.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

293. Die neuen Coupons Serie III Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. October 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Das Einreichen der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Im Anschluß an die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 2. d. M. wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zur Preußischen Staatsanleihe von 1862 nebst Talons wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Formulare zu den nach der gedachten Bekanntmachung mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen der Provinz Schleswig-Holstein, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II unentgeltlich entgegenommen werden können.

Schleswig, den 7. März 1870.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Consolidation Preußischer Staatsanleihen.

294. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. d. M. machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß den in der Zeit vom 14. März bis Ende September d. J. zum Umtausch gegen Verschreibungen der consolidirten Anleihe eingehenden Schuldverschreibungen der betreffenden älteren Anleihen die am 1. October d. J. und später zahlbaren Coupons, den nach dem Ablaufe des September d. J. eingehenden Schuldverschreibungen dagegen diejenigen Coupons, welche an den auf die Einreichung zunächst folgenden Zinszahlungsterminen und später fällig werden, beizufügen sind. Für dieselben Zinszahlungstermine werden den einzureichenden Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe die Coupons beigefügt werden.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Im Anschluß an die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10. d. Mts. sowie die darauf bezügliche vorstehend sub Nr. 292 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 3. d. Mts., betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4- und 4½procentiger Staatsanleihen gegen Verschreibungen der consolidirten 4½procentigen Staatsanleihe, wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die umzutauschenden Schuldverschreibungen in der Provinz Schleswig-Holstein bei der Regierungs-Hauptkasse in Schleswig und bei den Steuerkassen Hadersleben II., Apenrade, Augustenburg, Tondern, Flensburg I., Bredstedt, Husum, Tönning, Cappeln I., Schleswig I., Eckernförde I., Rendsburg I., Kiel, Neumünster, Plön, Neustadt, Burg auf Fehmarn, Heide, Meldorf, Itzehoe, Glückstadt, Pinneberg, Segeberg, Bramstedt, Oldesloe zu Reinfeld, Wandsbeck und Altona II. eingereicht und bei diesen Kassen die Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zum Umtausch geeigneten Schuldverschreibungen von den Besitzern einzuliefern sind, unentgeltlich entgegen genommen werden können.

Schleswig, den 16. März 1870.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Patent betreffend die Revenuüen der Kosten zur Unterhaltung des Taubstummen Instituts in Schleswig für die Jahre 1869 und 1870.

295. Zufolge Allerhöchsten Patents vom 17. Decbr. 1821 sind die im Jahre 1869 für das Taubstummen-Institut in Schleswig nach Maßgabe des Patents vom 8. November 1805 aus der Staatskasse geleisteten Vorschüsse im Jahre 1870 zu repartiren. Gleichzeitig ist zufolge Verfügung der Königlichen Ministerien der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten der Bedarf des Instituts für das Jahr 1870 einzuziehen.

Das Soll-Aufkommen nach der durch das Patent vom 6. Februar v. J. (Amtsblatt pro 1869, Stück 9, Nr. 104) verfügten Ausschreibung

beträgt	49,204 ℳ	16 ßß	2 ₰
Es waren davon im November 1869 in Rest verblieben	18 ℳ	19 ßß	5 ₰
demnach eingegangen	49,185 ℳ	26 ßß	9 ₰

Von der Staatskasse sind vorgeschossen:

pro 1. April 1864 bis ult. December 1867	36,000 ℳ	— ßß	
December 1868	7,820 ℳ	27 ßß	
„ 1869	8,000 ℳ	— ßß	51,820 ℳ 27 ßß — ₰
bleiben pro 1869 zu decken			2,635 ℳ — ßß 3 ₰

Der Bedürfnißzuschuß an das Institut pro 1870 ist zu veranschlagen auf | 8,700 ℳ — ßß — ₰

ergeben 11,335 ℳ — ßß 3 ₰

Unter Abrechnung der aus der letzten Ausschreibung noch zu erwartenden | 18 ℳ 19 ßß 5 ₰

bleiben mithin aufzubringen | 11,316 ℳ 10 ßß 10 ₰

Zur Deckung dieses Bedarfs sind von jedem Pfluge Landes in der Provinz Schleswig-Holstein ohne Ausnahme nach der Pflugzahl wonach die Ausgleichung der Kriegsfuhren stattgefunden hat, 20 Silbergroschen zu entrichten; welches mit dem Hinzufügen hierdurch bekannt gemacht wird, daß die zu entrichtenden Beiträge an den Hebungstagen des Monats August d. J. bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel an die betreffenden Steuerkassen einzuzahlen sind, sowie daß derjenige Betrag, welcher im Ganzen mehr oder weniger eingehen möchte, als zur Deckung des Vorschusses und der Unterhaltungskosten pro 1870 erforderlich ist, bei der nächsten Ausschreibung berücksichtigt werden wird.

Kiel, den 26. Februar 1870.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein,
gez. Scheel-Plessen.

296. Zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16. d. Mts. ist auf Grund dazu ertheilter Allerhöchster Ermächtigung die durch Königliche Resolution vom 19. October 1838 für die Herzogthümer Schleswig-Holstein angeordnete Verpflichtung zur Entrichtung einer Recognitionsgebühr an die Universität Kiel bei Errichtung und Uebertragung von Apotheken aufgehoben worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Kiel, den 28. Februar 1870.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der localen Bauverwaltung.

297. Durch Erlaß vom 18. Februar d. J. hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vorbehältlich einer Entscheidung über die Beibehaltung einer besonderen Stelle für die Verwaltung des Eidercanals, die Eintheilung des hiesigen Regierungsbezirks in folgende 17 Baukreise, deren jeder durch einen Kreisbaubeamten zu verwalten ist, vorläufig genehmigt.

1) Baukreis Hadersleben, entsprechend dem gleichnamigen Landrathskreise; Wohnsitz des Beamten Hadersleben;
2) Baukreis Sonderburg, befassend die Landrathskreise Sonderburg und Apenrade; Wohnsitz des Beamten: Sonderburg.
3) Baukreis Tondern, dem Landrathskreise Tondern entsprechend; Wohnsitz des Beamten: Tondern.
4) Baukreis Flensburg, dem Landrathskreise Flensburg entsprechend; Wohnsitz des Beamten: Flensburg.
5) Baukreis Husum, befaßt außer dem Landrathskreise Husum auch die Landschaft Stapelholm vom Kreise Schleswig; Wohnsitz des Beamten: Husum.
6) Baukreis Schleswig, befaßt den Landrathskreis Schleswig ohne Stapelholm, sowie außerdem die Hüttener Harde, Schwansen und die Stadt Eckernförde; Wohnsitz des Beamten: Schleswig.
7) Baukreis Eiderstedt, dem gleichnamigen Landrathskreise entsprechend; Wohnsitz des Beamten in Tönning.
8) Baukreis Rendsburg, befaßt das Landrathsamt Rendsburg, eventuell auch die Hohner Harde, über welche jedoch die definitive Bestimmung noch vorbehalten bleibt; Wohnsitz des Beamten: Rendsburg oder event. vorläufig Hochee.
9) Baukreis Kiel, bestehend aus dem Landrathskreise Kiel und dem dänischen Wohld: Wohnsitz des Beamten: Kiel.
10) Baukreis Plön, entsprechend dem gleichnamigen Landrathskreise; Wohnsitz des Beamten: Preetz.
11) Baukreis Oldenburg, entsprechend dem gleichnamigen Landrathskreise (mit Fehmarn); Wohnsitz des Beamten: Oldenburg oder Neustadt.
12) Baukreis Segeberg, entsprechend dem gleichnamigen Landrathskreise; Wohnsitz des Beamten: Segeberg.
13) Baukreis Stormarn, befaßt außer dem Landrathskreise Stormarn auch die Stadt Altona (mit Ottensen und Neumühlen); Wohnsitz des Beamten: Altona.

Digitized by Google

14) Baukreis Pinneberg, entsprechend dem gleichnamigen Landrathskreise; Wohnsitz des Beamten: bis weiter Altona.

Es bleibt vorbehalten, statt des Kreises Stormarn event. den Kreis Pinneberg mit der Stadt Altona zu verbinden.

15) Baukreis Steinburg, entsprechend dem gleichnamigen Landrathskreise; Wohnsitz des Beamten: Glückstadt.

16) Baukreis Süderdithmarschen, entsprechend dem gleichnamigen Landrathskreise; Wohnsitz des Beamten: Brunsbüttel.

17) Baukreis Norderdithmarschen, entsprechend dem gleichnamigen Landrathskreise; Wohnsitz des Beamten: Heide.

Die neue Einrichtung wird mit dem 1. Mai d. J. in's Leben treten. Mit diesem Termine werden die seitherigen Land-Bauinspectorate in Kiel und Flensburg, die sechs Wegebauinspectionen zu Preetz, Itzehoe, Altona, Husum, Schleswig und Hadersleben, sowie die Posten der 4 resp. in Schleswig und in Holstein angestellten Deich- und Wasserbauconducteure eingehen und die mit diesen Stellen nach unserer Bekanntmachung vom 16. September v. J. verbundenen Geschäfte des Land-, Wege-, Deich- und Wasserbaus im Wesentlichen, nähere Instruction vorbehältlich für jeden Kreis an den neuen Kreisbaubeamten übergehen.

Schleswig, den 7. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Verwendung von Privatgrundstücken zu öffentlichen Bauten.

298. Der unten abgedruckte Erlaß des Königlichen Handelsministeriums vom 21. November 1869, nebst dem entsprechenden Erlasse des Königlichen Finanzministeriums vom 1. März 1343, betreffend die Verwendung von Privatgrundstücken zu öffentlichen Bauten, wird zur Nachricht und Nachachtung für alle Beikommende, insbesondere für die Königlichen Baubeamten, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß es hiernach, mit Rücksicht auf die §§ 9 und 109 der preußischen Verfassungsurkunden auch bei Expropriationen für Straßen und Eisenbahnen, für welche im Uebrigen die Verordnung vom 28. November 1837, die Verfügung vom 17. Juni 1842, das Patent für Holstein vom 11. Februar 1854 und das Patent für Schleswig vom 14. August 1853, maaßgebend bleiben, fortan zu verhalten ist. In Zukunft können daher die der Expropriation unterliegenden Grundstücke, nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Expropriirten, schon vor der Auszahlung resp. Deponirung des Vergütungsbetrages, für den Bau in Besitz genommen werden.

Schleswig, den 7. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Verfahren bei Berichtigung der Grund-Entschädigungen für die zum Chausseebau abgetretenen Grundstücke hat sich bisher nicht überall als sachgemäß erwiesen und veranlaßt mich, der Königlichen Regierung in dieser Beziehung folgende Bestimmungen zur Nachachtung mitzutheilen.

Es muß als Regel bezeichnet werden:

daß kein Grundstück eher zum Chausseebau verwendet werde, bevor nicht die Entschädigung dafür mit Vorbehalt des Rechtsweges vollständig regulirt und an den berechtigten Empfänger geleistet, resp. ad depositum judiciale gezahlt worden ist,

damit Beschwerden der betheiligten Grundbesitzer über Verzögerungen der Zahlung andererseits aber auch Ansprüche derselben auf Verzinsung der Entschädigungssumme bis zum Tage der Berichtigung möglichst vermieden werden.

In Fällen, wo eine vorgängige genaue Ermittelung der Größe der abzutretenden Flächen nicht thunlich sein sollte, wie dies insbesondere in gebirgigten Gegenden vorkommen kann, bleibt es dennoch unerläßlich, vor Angriff des Baues einestheils in der allgemeinen Chausseerichtung unter Feststellung und Berichtigung des Kaufpreises so viel Terrain zu erwerben, als unter allen Umständen zur Chausseeanlage — in der Regel also zur Kronenbreite des Dammes mit den nach der Höhe des Auftrags sich richtenden, davon auslaufenden Böschungen, zur Grabenbreite und zu einem neben dem Graben hinauslaufenden Landstreifen von etwa 2 Fuß Breite — erforderlich sein wird, anderntheils aber durch gütliche Einigung oder Taxe die Entschädigung für die abzutretende Grundfläche ꝛc. festzustellen. Läßt sich demnächst übersehen, in welchem Umfange die Grundstücke wirklich gebraucht werden, was in dem vorausgesetzten Falle in der Regel erst nach Anlegung des Planums geschieht, so bedarf es bloß einer einfachen Berechnung des für die nachträglich ermittelten Flächen zu zahlenden Preises nach den bereits feststehenden Grundsätzen, dessen Berichtigung sodann unmittelbar darauf erfolgen muß. Die Zahlung darf aber nicht, wie es zur Erleichterung des Rechnungswesens und aus einer Bequemlichkeit der Beamten zum Nachtheil der Baukasse wohl geschehen ist, davon abhängig gemacht werden, daß erst alle bei einem oder dem andern Betheiligten sich ergebenden Anstände gehoben sind, und die gesammte Grundentschädigung für einen Chausseetractus in ein Tableau gebracht und durch eine Kassen-Ordre zur Zahlung angewiesen werden kann, vielmehr muß die Entschädigung für jeden einzelnen Betheiligten sofort geleistet, resp. ad depositum gezahlt werden, sobald deren Betrag nach dem Vorstehenden definitiv festgesetzt ist.

Bei genauer Beobachtung dieser Vorschriften wird eine Verzögerung bei Berichtigung der Grundentschädigungen nur ausnahmsweise und hinsichtlich geringer Flächen eintreten können, in welchen Fällen dann allerdings den betheiligten Grundbesitzern, vorausgesetzt, daß dieselben sich nicht in mora accipiendi befinden, die Bewilligung landüblicher Zinsen des Kaufpreises vom Tage der Uebergabe an den Fiskus nicht zu versagen sein wird.

Digitized by Google

Es wird erwartet, daß die Königliche Regierung überall, wo eine Vergütung für zum Chausseebau abzutretende Grundstücke aus Staatsfonds künftig noch erforderlich werden sollte, nach diesen Grundsätzen verfahren und zu diesem Ende die mit der Leitung der Chausseebauten beauftragten Baubeamten mit entsprechender Anweisung versehen werde.

Berlin, den 19. März 1843.

Der Finanz-Minister, (gez.) von Bodelschwingh.

Der in dem Circular-Erlaß des Finanz-Ministers vom 19. März 1843 (IV. 3931) an die Spitze gestellte Grundsatz,

daß kein Grundstück eher zum Chausseebau verwendet werde, bevor nicht die Entschädigung dafür mit Vorbehalt des Rechtsweges vollständig regulirt und an den berechtigten Empfänger geleistet resp. ad depositum judiciale gezahlt worden sei,

findet Seitens der ausführenden Baubeamten nicht immer die gebührende Beachtung. Dessen strenge Durchführung, wozu insbesondere auch die genaue Ermittelung der Eigenthumsverhältnisse vor Benutzung von Privatgrundstücken zu Bauzwecken gehört, ist aber, um eigenmächtiges Disponiren über fremdes Eigenthum und berechtigte Beschwerden zu verhüten, nicht nur bei Chausseen, sondern im Hinblick auf Art. 9 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 bei allen öffentlichen Bauten, welche die Abtretung von Privat-Eigenthum erfordern, dringend nothwendig.

Die Königliche Regierung wolle hiernach unter dem Hinzufügen, daß die Nichtbeachtung der bezeichneten Vorschriften disciplinarisches Einschreiten zur Folge haben würde, die Baubeamten Ihres Bezirks mit Anweisung versehen und sich deren Ueberwachung in dieser Beziehung besonders angelegen sein lassen.

Berlin, den 21. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, (gez.) Graf von Itzenplitz.

Polizeiverordnung, betreffend das Abweichen von den polizeilich ertheilten Reiserouten.

299. Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867 verfügen wir:

Derjenige, welcher einer ihm durch eine polizeilich ertheilte Reiseroute auferlegten Verpflichtung, von der vorgeschriebenen Route nicht abzuweichen oder die Reiseroute an den in selbiger bezeichneten Orten zur Visirung vorzulegen oder von der Route ohne die in selbiger zu vermerkende Zustimmung der Polizeibehörde des Orts, wo die Abweichung erfolgen soll, nicht abzuweichen oder die Reiseroute an den in der Route bezeichneten Orten, sowie überall, wo er übernachtet, zur Visirung vorzulegen, nicht nachkommt, wird mit Geldbuße bis zu 10 ₰ event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Schleswig, den 11. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

300. Der diesjährige auf den 9. April fallende Itzehoer Viehmarkt ist auf den 19. selbigen Monats; der auf den 19. April fallende Horster Viehmarkt auf den 21. selbigen Monats verlegt worden.

Schleswig, den 12. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

301. Zufolge Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 31. Januar d. J. soll das in Nr. 9 des Amtsblattes Seite 57 veröffentlichte Gesetz vom 22. December pr., betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer (Volksschullehrer) auf den diesseitigen Bezirk in der Weise zur Anwendung gebracht werden, daß eine neue Bezirkskasse für den ganzen Regierungsbezirk unter Aufhebung der jetzt bestehenden Kassen dieser Art nach § 10 und 11 daselbst errichtet wird, welche in Gemäßheit des § 6 daselbst unter unserer Verwaltung stehen soll.

Sowohl bei der Errichtung als bei der künftigen Verwaltung dieser neuen Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse unseres Bezirks wird eine Mitwirkung des betheiligten Lehrerstandes stattfinden.

Der § 6 jenes Gesetzes ordnet nämlich die Bildung eines Vorstandes für jeden der zu einem Bezirke vereinigten Kreise an, zu welchem neben Vertretern des Kreises der Landrath als Vorsitzender und neben Vertretern der Schul-Inspection **drei von den Mitgliedern der Kasse zu wählenden Lehrer gehören müssen.**

Dieser Kreisvorstand ist nach § 8 ibid. über die Erhöhung der bisherigen Beiträge und Antrittgelder der Lehrerstellen resp. Kassenmitglieder, sowie über die Festsetzung der zu zahlenden Wittwen- und Waisen-Pensionen, deren Minimalsatz vom Gesetze auf 50 ₰ Pr. Cour. jährlich bestimmt ist, § 2 ibid., zu hören. Ferner wird der auszuarbeitende Entwurf des Statuts der neuen Bezirkskasse dem Kreisvorstande zur Berathung und Begutachtung vorgelegt werden. Nach Errichtung dieser Kasse wird der Kreisvorstand das Verzeichniß über die Kassen-Mitglieder im Kreise führen, es wird ihm die Jahresrechnung zur Kenntnißnahme und event. Erhebung von Einwendungen mitgetheilt und wird derselbe über alle Anträge auf Abänderungen des Statuts gehört werden. Jeder Kreisvorstand wird auch zur Anbringung derartiger Anträge berechtigt sein.

Eine weitere Mitwirkung ist dem Lehrerstande in der Bestellung von drei Curatoren der Kasse eingeräumt, welche von den Mitgliedern der Anstalt aus ihrer Mitte zu wählen sind. § 6 ibid.

Mit diesen Curatoren wird über den vorgedachten Statuten-Entwurf verhandelt werden, nachdem die sämmtlichen Kreisvorstände darüber gehört sein werden.

Die Bestätigung des Statuts event. künftige Abänderung desselben steht dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu.

In dem Statut wird die Wahl dieser drei Cura-

Digitized by Google

toren und die Betheiligung derselben an der Verwaltung der Kasse fest geregelt werden. Jedenfalls müssen dieselben bei der Anlegung des Vermögens der Kasse, über die Rechnungslegung und Anträge auf Abänderungen des Statuts gehört werden.

Nach ministerieller Anordnung soll nun zunächst mit der Wahl und Constituirung der Kreisvorstände möglichst bald vorgegangen werden und soll ein jeder derartige Vorstand bestehen aus:

a. dem Landrath,

b. aus Vertretern des Kreises, als welche zwei oder drei Mitglieder des Kreistags zu wählen,

c. aus dem resp. den Kreisschulinspectoren (Kirchenpröpsten),

d. aus drei Lehrern, welche die Mitglieder der Kasse aus ihrer Mitte nach einem vorläufig von uns festzusetzenden Wahlreglement zu wählen haben.

Ueber die künftige Wahl der Kreisvorstandsmitglieder wird das Statut der Kasse Bestimmung treffen müssen. Demnächst soll die Wahl der Kassencuratoren vorgenommen werden. Zur Vereinfachung des Verfahrens sind nach der Bestimmung des Herrn Ministers für diese erste Wahl, so lange bis die revidirten Statuten der Kasse darüber definitive Festsetzung treffen, diejenigen drei Lehrer, welche zu Mitgliedern des Kreisvorstandes gewählt worden, zugleich als Wahlmänner für die Wahl der drei Kassencuratoren resp. der drei Stellvertreter der Letztern zu bevollmächtigen. Die Wahl dieser Kassencuratoren resp. Stellvertreter geschieht dann in der Weise, daß in jedem Kreisvorstande bei dessen ersten Zusammentritt jeder der drei dem Kreisvorstande angehörigen Lehrer dem Landrath schriftlich die Namen der von ihm Gewählten übergiebt und dieser die Stimmzettel an uns einsendet. Die Lehrer, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt; es genügt relative Stimmenmehrheit.

Da den Kassencuratoren wenigstens zur Zeit Reisekosten und Diäten nicht gewährt werden können, so wird es sich empfehlen, die Wahl auf solche Lehrer zu richten, welche am Sitze der Kassenverwaltung, also hier in Schleswig, oder doch in nächster Nähe wohnen.

In analoger Anwendung dieser Bestimmung haben wir für die Wahl der drei Lehrermitglieder eines jeden Kreisvorstandes angeordnet, daß dieselbe mittelst Stimmzettel erfolgen soll, welche die Wähler an das Königliche Landrathsamt innerhalb der von Letzterem zu bestimmenden präclusivischen Frist verschlossen einzusenden haben, und daß relative Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit das höhere Lebensalter den Vorzug giebt.

Wahlberechtigt und wählbar zu Lehrermitgliedern der Kreisvorstände sind die an den öffentlichen Volksschullehrerstellen im Kreise festangestellten Lehrer ohne Unterschied der Religion und Confession, sowie die hierzu nicht gehörigen im Kreise wohnhaften Mitglieder der allgemeinen Schullehrerwittwenkasse für das Herzogthum Holstein und der verschiedenen Propstei Lehrerwittwenkassen des Herzogthums Schleswig.

Demgemäß werden die Aufforderungen zu dieser Wahl seitens der Herren Landräthe in nächster Zeit ergehen, sofern dies nicht bereits geschehen.

Aus dem oben angegebenen Grunde wird es sich empfehlen, auch diese Wahl möglichst auf solche Lehrer zu richten, welche am Orte der Kreisversammlung oder doch in dessen Nähe wohnen. Dieser Grund hat uns auch besonders bestimmt, jenen Wahlmodus vorzuschreiben; es erhält so jeder Lehrer Gelegenheit sein Wahlrecht zu üben, ohne daß ihm daraus andere als event. ganz geringfügige Portokosten erwachsen.

Schleswig, den 12. März 1870.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung, betr. das Verfahren bei Publication der Resolute wegen Aussonderung steuerartiger Abgaben aus den s. g. stehenden Gefällen sowie der bezüglichen von Königlichen Finanzministerium abgegebenen Recurs-Entscheidungen.

302. Um das mittelst des § 4 der Verordnung vom 28. April 1867 geregelte Verfahren zur Aussonderung der in den sogenannten stehenden Gefällen enthaltenen steuerartigen Bestandtheile alsbald zum gesetzlichen Abschluß zu bringen, hat der § 18 des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau sowie in dem Kreise Meisenheim (Gesetz-Sammlung Seite 85) angeordnet, daß die von uns erlassenen Entscheidungen darüber, welche unter den stehenden Gefällen enthaltenen Beträge ganz in Wegfall zu stellen, oder auf drei Viertheile ihres bisherigen Jahresbetrages zu ermäßigen sind, **die Kraft einer endgültigen Festsetzung erlangen, wenn gegen dieselben nicht innerhalb sechs Wochen nach ihrer Zustellung beziehungsweise, sofern sie bereits vor dem Zeitpunkte, mit welchem das erwähnte Gesetz in Kraft tritt, erlassen sind, innerhalb sechs Wochen nach dem letzteren Zeitpunkte der Recurs bei dem Königlichen Finanzministerium angebracht wird.**

Demgemäß ist die Präclusion der Recursbeschwerden gegen die von uns bereits erlassenen sowohl als gegen die noch zu erlassenden Resolute von der Voraussetzung abhängig, daß eine Zustellung unserer Entscheidungen an die Interessenten stattgefunden hat. Um in letzterer Beziehung Sicherheit zu erlangen, haben wir beschlossen, unsere bereits erlassenen und nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 31. Mai 1869 bereits publicirten Resolute nachträglich noch den **einzelnen betheiligten Grundbesitzern** zustellen zu lassen. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt in Betreff derjenigen Resolute, welche in solle aus städtischen oder sonstigen Communekassen an die Staatskasse abzuführende Abgaben zum Gegenstand haben, da diese bereits in der durch die Bekanntmachung vom 31. Mai 1869 vorgeschriebenen Weise den Stadtverordneten-Collegien und Gemeinden resp. deren Vertretern bekannt gemacht worden sind. Behufs Bewerkstelligung der Insinuation werden die

Digitized by Google

Gemeindevorsteher in denjenigen ländlichen Districten und die Magistrate derjenigen Städte, für welche Resolute erlassen worden sind, den Auftrag erhalten, diese Resolute nachträglich durch Currende zur besonderen Kenntniß der betheiligten Grundbesitzer zu bringen, denselben auch jederzeit die Einsicht der Resolute zu gestatten. Die Currenden werden eine Nachricht darüber enthalten, daß und wo die Resolute eingesehen werden können, und wird in dieselben ebenfalls eine Hinweisung darauf aufgenommen werden, daß gemäß des § 18 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 das Resolut, wenn dagegen der Recurs nicht etwa bereits erhoben worden sei oder innerhalb sechswöchiger Frist nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des erwähnten Gesetzes, dem 6. März d. J., werde erhoben werden, die Kraft einer endgültigen Festsetzung erlange. Den Currenden wird ferner ein Namensverzeichniß der bei dem Resolut interessirten Grundbesitzer einverleibt werden, und haben die Letztern durch Beifügung ihrer Namensunterschrift zu bescheinigen, daß ihnen das bezügliche Resolut insinuirt worden ist. Die Currenden sind demnächst, nachdem dieselben am Schlusse noch mit der Bescheinigung der Gemeindevorsteher resp. der Stadtmagistrate über die vorschriftsmäßige Publication versehen worden, resp. durch Vermittelung der Landrathsämter an uns zu remittiren.

In der vorbeschriebenen Weise wird ebenfalls die Zustellung der etwa noch von uns zu erlassenden Resolute sowie der vom Königlichen Finanzministerium zu treffenden Recursentscheidungen bewirkt werden.

Schleswig, den 5. März 1870.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

303. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zufolge höherer Verfügung das Neben-Zoll-Amt I. Klasse zu Aarosund, im Bezirke des Haupt-Zoll-Amts zu Hadersleben, vom 1. April d. Js. ab in ein Neben-Zoll-Amt II. Klasse umgewandelt werden wird.

Glückstadt, den 10. März 1870.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1870 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

304. 1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von **Nathusius:** Ueber Viehzucht und Racenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. **Thaer:** a. Encyclopädie der Landwirthschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Professor Dr. **Eichhorn:** a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Dr. **Karl Koch:** a. Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der mit dem Menschen in Beziehung stehenden Pflanzen, verbunden mit Excursionen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim. b. Uebungen im Erkennen der Pflanzen der deutschen Flora: Mittwochs von 5—7 Uhr im Botanischen Garten — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Professor Dr. **G. Rose:** Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. **Gerstäcker:** Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Lehrer der Thierheilkunde **Müller:** Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. **Hartmann:** a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice. b. Pflege und Haltung der Hausthiere: Montags von 10—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Professor Dr. **Spinola:** Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. **Großmann:** Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Freitags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor **Wanger:** Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenst. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Professor **Hörmann:** Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der

Digitized by Google

Maschinen-Mechanik: Dienstags von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. **Stahlschmidt:** Ueber Spiritus — Zuckerfabrikation: Sonnabends von 7—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspector **Bouché:** Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichtsrath **Keyßner:** Ueber das preußische Civilrecht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Montags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Institut-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8	—	—	—	—	—	Stahlschmidt
8—9	Koch	Koch	Koch	Koch	Koch	Stahlschmidt
9—10	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Hartmann	—	Eichhorn	Hartmann	—	Eichhorn
11—12	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Keyßner	—	Rose	—	Großmann	Rose
1—2	Keyßner	—	—	—	Großmann	—
3—4	—	Hörmann	Bouché	—	—	Manger
4—5	Thaer	Hörmann	Bouché	Thaer	—	Manger
5—6	Müller	Müller	Koch	Müller	v. Nathusius	Manger
6—7	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	v. Nathusius	Manger.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen denselben der Zutritt frei steht oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, National-Oekonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königlichen Universität am 25. April 1870. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Digitized by Google

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schönebergerufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Curatorium.

(gez.) von Rathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Personal-Chronik.

305. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 31. Januar d. J. haben Se. Majestät der König dem Königlichen Chaussee- und Wegebau-Director **Herzbruch** in Flensburg unter Belassung seines bisherigen Amtstitels den Rang eines Raths 4. Klasse Allergnädigst beizulegen geruht.

306. Zufolge Erlasses des Herrn Handelsministers vom 18. Februar d. J. sind die Functionen des Kreisbaubeamten für folgende Baukreise den nachbenannten Bautechnikern bis weiter vom 1. Mai d. J. eingerechnet commissarisch übertragen worden.

1) für den Baukreis Hadersleben dem dortigen Wegebauinspector **Fischer**;
2) für den Baukreis Sonderburg dem früheren technischen Assistenten bei der vormaligen Chaussee- und Wegebaudirection für Schleswig, **Thomas Thordsen** in Flensburg;
3) für den Baukreis Tondern dem Deich- und Wasserbauconducteur **Christian Treede** in Husum;
4) für den Baukreis Flensburg dem Chaussee- und Wegebau-Director **Jul. Herzbruch** in Flensburg;
5) für den Baukreis Husum dem Deich- und Wasserbauconducteur **Matthiessen** in Husum;
6) für den Baukreis Schleswig dem Wegebauinspector **Christensen** in Schleswig;
7) für den Baukreis Eiderstedt dem Wasserbauingenieur **Wilhelm August Voß** in St. Margarethen;
8) für den Baukreis Kiel dem Landbauconducteur **Greve** in Kiel;
9) für den Baukreis Plön dem Wegebauinspector **Bargum** in Preetz;
10) für den Baukreis Oldenburg dem technischen Assistenten bei der früheren Chaussee- und Wegebau-Direction für Holstein, **Wilh. Peter C. Heydorn**, z. Z. in Schleswig;
11) für den Baukreis **Stormarn** dem seitherigen Landbauinspector **Holm** in Flensburg;
12) für den Baukreis Pinneberg dem Wegebauinspector **Rönch n** in Altona;
13) für den Baukreis Steinburg dem Deich- und Wasserbauconducteur **Fülscher** in Glückstadt;
14) für den Baukreis Süderdithmarschen dem Deich- und Wasserbauconducteur **Kröhnke** in Brunsbüttel;
15) für den Baukreis Norderdithmarschen den Wegebauinspector **Eckermann** in Husum.

307. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem Steuerempfänger **Sauermann** in Plön ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Bornhöved unterm heutigen Dato wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Post-Expediteur **Krüger** in Bornhöved mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

308. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist anstatt des verstorbenen Privatier **Matthiessen** der Einwohner **Christoph Burmester** in Hohenwestedt zum stellvertretenden Polizeianwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst commissarisch bestellt worden.

309. Der bisherige constituirte Bürgermeister **Strecken bach** ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Tondern getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Tondern auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

310. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Candidat der Theologie **Adolph Wilhelm Ipsen** in Kropp,
2) der Pastor adj. **Friedrich Franz Fietense** in Hohenaspe und
3) der Candidat der Theologie **Simeon Gottfried Schumacher**, Gymnasiallehrer in Schleswig,

der Gemeinde zu Heiligenstedten zur Wahl eines Diakonus präsentirt werden.

311. Von dem Patronat der Bleckendorfer Kirche sind der dortigen Gemeinde zur Wahl eines Predigers daselbst präsentirt worden:

1) der Pastor adj. **Herrmann Heinrich David** aus Hellsheep, z. Z. in Borbeesholm;
2) der Candidat der Theologie **Franz Jacob Nissen** aus Münckbarup, z. Z. in Kleholm, und
3) der Candidat der Theologie **Hans Joachim Kröger** aus Blumenthal, z. Z. in Bergstedt;

sowie als Suppleanten für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte,

1) der Pastor vic. **Ernst Christian Heinrich Jwers** aus Oldenburg, z. Z. in Elmshorn, und
2) der Candidat der Theologie **H. Christiansen Stegelmann** aus Elmshorn, z. Z. Gymnasiallehrer in Plön.

Vacanz-Anzeigen.

312. Die Lehrerstelle an der Oberclasse zu Vormstegen, Kirchspiels Elmshorn, ist durch den Tod des Lehrers **Rohmke** erledigt. Die mit dieser Stelle verbundenen Emolumente bestehen, außer freier Wohnung und einem kleinen Garten, in einem Gehalt von 282 Thlr. 15 Sgr. und in ca. 10 Thlr. Feuerungsgeld.

Digitized by Google

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, innerhalb 4 Wochen à dato, portofrei an das Königliche Landrathsamt in Pinneberg einsenden.

Probstei Ranzau zu Barmstedt, den 28. Februar 1870.

313. Wenn die Schulstelle zu Wulfsmoor, Kirchspiels Stellau, erledigt ist, so werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung der Zeugnisse binnen 3 Wochen à dato an das unterzeichnete Oberinspectorat einzusenden.

Die Emolumente dieser Stelle sind: freie Wohnung mit Gartenland, circa 6 Tonnen Acker- und Waideland mit freier Bearbeitung, 2 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, 6000 Pfd. Heu, 108 Thlr. 6 Sgr. baares Gehalt einschließlich der Dotationszulage- und 60,000 Soden gestochenen Torf.

Itzehoe, im Breitenburger Oberinspectorate, den 3. März 1870.

314. Bewerber um die vacant gewordene Districtsschullehrerstelle in Oldenborf, Kirchspiels Heiligenstedten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen.

Das zu dieser Stelle gehörige Dienstland ist bis zum 1. Januar 1875 verpachtet; nach Maßgabe der Verpachtung betragen gegenwärtig die Dienstemkünfte jährlich 843 Mk. 12 Sch. v. Crt. oder 337 Thlr. 15 Sgr. außer freier Wohnung, Garten, Feuerung und Land. Aus den Dienstemkünften ist zu dem Wartegelde des entlassenen Lehrers jährlich 20 Thaler beizutragen.

Klosterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 9. März 1870.

315. Die Distrietsschullehrerstelle in Grönland. Schülerzahl 50. Emolumente außer Wohnung und Garten 10 Tonnen Waizen, 5 Tonnen Roggen, 6 Marschfuder Torf à 2400 Soden und 93 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an den unterzeichneten Schulinspector einsenden.

Süderau pr. Crempe, 10. März 1870.

Schröder, Diaconus.

316. Zu Ostern d. J. soll in Altona eine Elementarlehrerstelle mit einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer zunächst provisorisch, aber mit Aussicht auf spätere definitive Anstellung besetzt werden. Gehalt 300 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche baldigst bei Unterzeichneten einreichen.

Altona, den 11. März 1870.

Chr. Andresen, Schuldirector.

317. Die Schullehrerstelle in Stemwarde ist vacant und soll schleunigst wieder besetzt werden.

Die Emolumente derselben bestehen außer freier Wohnung und einem großen Garten

1) in einem festen Gehalt von 36 Thlr., durch größere Interessenten-ahl 3 bis 4 Thlr. mehr. Dotationszulage 37 Thlr. 3 Sgr 9 Pf.
2) 9 Tonnen urbaren Schulland, welches von 1867 an auf 10 Jahre für jährlich 46 Thlr. verpachtet ist. Außerdem 4—5 Tonnen Haideland. Vergütung wegen Spann- und Handdienste ca. 28 Thlr. jährlich.
3) Accidentien pr. pr. 2 Thlr.
4) Naturalien 3 Tonnen Roggen, 10,000 Soden Torf und 5 Fuder Brennplaggen, die der Lehrer hauen lassen kann und von der Commune angefahren werden.

Durch Beschluß des Schulcollegiums wird vorläufig für die nächsten 10 Jahre eine jährliche Gehaltszulage von 20 Thlr. aus der Schulcasse gewährt, und ist im letzten Jahre sowie auch pro 1870 ein Zuschuß von 30 Thlr. aus der Staatskasse geleistet worden, um dessen fernere Leistung Seitens des Schulcollegiums Schritte gethan sind. Nach Ablauf der 10 Jahre wird eine neue Verpachtung der Ländereien voraussichtlich einen größeren Ertrag liefern.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen à dato bei dem unterzeichneten Kirchenvisitatorium portofrei einzureichen.

Schloß Reinbeck bei Trittau, den 12. März 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belegsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt von Carl Borgdorff in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 12. Schleswig, den 27. März. **1870.**

Gesetz über die Schonzeiten des Wildes. Vom 26. Februar 1870.

318. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§ 1. Mit der Jagd zu verschonen sind:

1) das Elchwild in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende August;
2) männliches Roth- und Dammwild in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni;
3) weibliches Rothwild, weibliches Dammwild und Wildkälber in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Oktober;
4) der Rehbock in der Zeit vom 1. März bis Ende April;
5) weibliches Rehwild in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. Oktober;
6) Rehkälber das ganze Jahr hindurch;
7) der Dachs vom 1. Dezember bis Ende September;
8) Auer-, Birk- und Fasanenhähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August;
9) Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni; für einzelne Landstriche kann die Schonzeit durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) aufgehoben werden;
10) Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni;
11) Rebhühner in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende August;
12) Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August;
13) für die ganze Dauer des Jahres ist es verboten, Rebhühner, Hasen und Rehe in Schlingen zu fangen.

Alle übrigen Wildarten, namentlich auch Kormorane, Taucher und Säger, dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden. Beim Roth-, Damm- und Rehwilde gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezembermonats.

§ 2. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien) sind befugt, für die § 1 unter 7., 11. und 12. genannten Wildarten aus Rücksichten der Landeskultur und der Jagdpflege den Anfang und Schluß der Schonzeit alljährlich durch besondere Verordnung anderweit festzusetzen, so aber, daß Anfang oder Schluß der Schonzeit nicht über vierzehn Tage vor oder nach den § 1 bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden darf.

§ 3. Die in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden in Betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehenden Befugnisse werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§ 4. Auf Erlegung von Wild in eingefriedigten Wildgärten findet dieses Gesetz keine Anwendung. Der Verkauf des während der Schonzeit in solchen Wildgärten erlegten Wildes ist jedoch nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 7 untersagt.

§ 5. Für das Tödten oder Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten, sowie für das Fangen von Wild in Schlingen (§ 1 Nr. 13) treten folgende Geldbußen ein:

1) für ein Stück Elchwild 50 ℳ;
2) für ein Stück Rothwild 30 ℳ;
3) für ein Stück Dammwild 20 ℳ;
4) für ein Stück Rehwild 10 ℳ;
5) für einen Dachs 5 ℳ;
6) für einen Auerhahn oder Henne 10 ℳ;
7) für einen Birkhahn oder Henne 3 ℳ;
8) für einen Haselhahn oder Henne 3 ℳ;
9) für einen Fasanen 10 ℳ;
10) für einen Schwan 10 ℳ;
11) für eine Trappe 3 ℳ;
12) für einen Hasen 4 ℳ;
13) für ein Rebhuhn 2 ℳ;
14) für eine Schnepfe, Ente oder sonstiges Stück jagdbares Sumpf- und Wassergeflügel 2 ℳ.

Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, kann der Richter bei Festsetzung der Geldbuße bis auf ein Strafmaaß von einem Thaler herabgehen.

An Stelle der Geldbuße, welche wegen Unvermögen des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe nach Maaßgabe des § 335 des Strafgesetzbuchs.

§ 6. Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten, doch sind dieselben (namentlich die Besitzer von Fasanerien) befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

Desgleichen ist das Ausnehmen von Kibitz- und Möveneiern nach dem 30. April verboten.

Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in die § 347 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs festgesetzte Strafe.

Digitized by Google

§ 7. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit, während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt, zum Besten der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfindet, neben der Konfiskation des Wildes, in eine Geldbuße bis 30 Thalern.

Ist das Wild in den § 3 gedachten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizeibehörde über die Befugniß zum Verkaufe zu legitimiren, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße bis zu 5 ℳ verfällt.

§ 8. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismark-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

319. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 17. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Anmerkung: Die Einlösung der Zinscoupons zu Preußischen Staatsschuldverschreibungen erfolgt in der Provinz Schleswig-Holstein außer durch die Regierungs-Hauptkasse in Schleswig bei sämmtlichen Steuerkassen, mit Ausnahme der Steuerkasse Altona I., sowie bei den Haupt-Steuer- und Zoll-Aemtern.

Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. April 18 0 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

320. Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Ges.-Samml. S. 217) ausgegebenen, am 1. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. April 1869 werden vom 1. k. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der obengenannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen) vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, fofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 16. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

321. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben unterm 7. Februar d. J. eine Bekanntmachung erlassen, wonach die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche nach vorausgegangener unter dem 5. Mai 1860 öffentlich bekannt gemachter zwölfmonatlicher Einlösungsfrist präkludirt und seit dem 1. Juni 1861 rechtlich werthlos geworden sind, deren Einlösung bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar aber nach Bekanntmachung vom 31. Juli 1861 noch bis auf Weiteres gestattet wurde, nunmehr nur noch bis 31. Mai dieses Jahres bei genannter Kasse gegen deren Werthsbetrag umgetauscht werden. Da sonach die Einlösung

Digitized by Google

der genannten präkludirten Kassenscheine vom 31. Mai dieses Jahres ab definitiv geschlossen wird, so hat das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium durch die Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. die Inhaber solcher Kassenscheine aufgefordert, die Präsentation derselben bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar bis zu diesem Tage zu bewirken.

Berlin, den 11. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.

Vorstehendes wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 23. März 1870.

Königliche Regierung.

322. Nachstehende Ministerial-Verfügung:

Zur Erledigung mehrfacher Anfragen und Bedenken, zu denen die Anwendung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni v. J. hinsichtlich der im § 33 ibid. erwähnten Gewerbe Veranlassung gegeben hat, bemerke ich im Verfolg der Anweisung vom 4. September v. J. (Beilage zum Amtsblatt pro 1869 Stück 34) Nachstehendes:

1) Die mannigfachen Benennungen, welche für Gastwirthschaften und Schankwirthschaften in verschiedenen Landestheilen gebräuchlich sind (Krug, Kretscham, Wirthschaft, Restauration, Kaffeehaus u. s. w.) lassen häufig aus den betreffenden Gesuchen nicht mit Sicherheit erkennen, welches von diesen Gewerben betrieben, und ob bei Schankwirthschaften auch Branntwein verabfolgt werden soll. Die Ungleichartigkeit der Bedingungen, von denen die Zulassung zum Betriebe des Gewerbes in dem einen oder andern Falle abhängt, macht es indeß erforderlich, daß da, wo die Gesuche zu Zweifeln in der gedachten Beziehung Raum geben, vor Allem und event. durch Vernehmung der Antragsteller, die Art der Anlage, um welche sich handelt, genau festgestellt wird.

Zu diesem Behufe empfiehlt es sich, die in Rede stehenden Anlagen, bei Ertheilung der Erlaubniß, sowie in den darauf bezüglichen Entscheidungen, je nach ihrer eigentlichen Bestimmung, amtlich stets entweder als Gastwirthschaften oder als Schankwirthschaften zu bezeichnen. Dabei ist den letzteren die Benennung „Schankwirthschaft" ohne weiteren Zusatz nur dann beizulegen, wenn sie unbeschränkt jede Art von Getränken, mit Einschluß des Branntweins, auszuschenken bestimmt sind. Soll Branntwein nicht verabfolgt werden, so ist entweder an Stelle des Ausdrucks „Schankwirthschaft" das Wort „Ausschank" mit Hinzufügung derjenigen besonderen Getränke, um welche es sich handelt, zu wählen, (Erlaubniß zum Ausschank von ....) — oder dem Ausdrucke „Schankwirthschaft" noch der Zusatz „mit Ausschluß des Branntweins" beizufügen.

2) Die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft schließt nach der Natur dieses Gewerbes, sowie nach der seitherigen Praxis und im Sinne des Gesetzes das Recht zur Ausübung der unbeschränkten Schankwirthschaft in sich.

Obwohl hiernach bei der Zulassung zum Betriebe der Gastwirthschaft die Befugniß zur Verabreichung geistiger Getränke aller Art, sei es an auswärtige, sei es an einheimische Gäste weder völlig untersagt, noch in irgend einer Weise beschränkt werden darf, so bleibt dennoch bei Gastwirthschaften die Erörterung der Bedürfnißfrage ausgeschlossen.

Dagegen ist darauf zu halten, daß nicht zur Umgehung des Gesetzes solche Anlagen als Gastwirthschaften zugelassen werden, welche demnächst nur diesen Namen führen, in der Wirklichkeit aber nichts anderes, als Schankwirthschaften resp. Branntweinschänken sein würden. Bei Erörterung der diesfälligen Gesuche darf daher die Bezeichnung als Gastwirthschaft, welche die Antragsteller selbst den beabsichtigten Etablissements beilegen, nicht allein maßgebend sein, vielmehr ist zu prüfen, ob das zur Gastwirthschaft bestimmte Lokal, abgesehen von der geeigneten Lage und den ausreichenden Räumen, auch hinsichtlich seiner Einrichtung, Ausstattung u. s. w. nach allen Seiten hin so beschaffen ist, um den örtlichen Verkehrs- und sonstigen Verhältnissen entsprechend, der eigentlichen Bestimmung einer Gastwirthschaft, nämlich der vollständigen Beherbergung und Verpflegung von Reisenden genügen zu können. Ist dies nicht der Fall, so muß die Genehmigung zum Betriebe der Gastwirthschaft versagt werden.

Ergiebt sich nach ertheilter Erlaubniß ein Mangel an den gedachten, bei Ertheilung der Erlaubniß vorausgesetzten Eigenschaften, so kann die Genehmigung nach § 53 des Gesetzes im Wege des vorgeschriebenen Verfahrens zurückgenommen werden.

3) In allen Fällen, in denen die Erlaubniß zum Betriebe der vorgedachten Gewerbe nicht ertheilt, also auch dann, wenn die Genehmigung zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit demselben und mit Spiritus wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden soll, finden wegen des Verfahrens die Vorschriften der §§ 20 und 21 des Gesetzes Anwendung (conf. Nr. 55 der Anweisung).

— — — — — — —

Berlin, den 22. Februar 1870.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

An
die Königliche Regierung zu Schleswig.
II. 1672.

wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Schleswig, den 15. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

323. Die neue Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft; schon vom Anfange des laufenden Jahres an aber ist die Anwendung der neuen Maaße und Gewichte gestattet, sofern die Betheiligten hierüber einig sind. Es ist die Aufgabe der Volksschule,

Digitized by Google

die Kenntniß und das Verständniß der neuen Ordnung für das bürgerliche Leben zu vermitteln, und deshalb muß fortan in allen Schulen das Rechnen mit den neuen Maaßen und Gewichten gelehrt und geübt werden.

Für diesen Zweck ist es das Erste und Wichtigste, daß sämmtliche Lehrer, sofern sie es nicht schon gethan haben, sich sofort selbst mit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung auf's genauefte bekannt machen. Hierzu wird, wenigstens für jeden durchgebildeten Lehrer, das Studium des allen leicht zugänglichen Gesetzes vom 17. August 1868 selber und die Bekanntschaft mit den in Stück 37 des diesseitigen Amtsblattes pro 1869 sub Nr. 737 veröffentlichten Verhältnißzahlen für die Umrechnung der alten Maaße und Gewichte in die neuen vollkommen ausreichen.

Für einen tüchtigen Lehrer, der die hohen Vorzüge der neuen Maaße und Gewichte klar erkannt und sich selbst in dieselben hineingelebt hat, wird es auch kaum einer näheren Anweisung bedürfen, wie seine Schüler allmählich, aber sicher in die Kenntniß und das Verständniß der neuen Maaße und Gewichte einzuführen sind. Wir beschränken uns deshalb auf folgende Bemerkungen:

Es versteht sich zunächst von selbst, daß der hohe Vorzug der neuen Ordnung, der gliedliche Zusammenhang zwischen allen neuen Maaßen und Gewichten den Kindern nicht gleich im Anfange, sondern erst im Fortgange des Unterrichts klar gemacht werden kann und soll.

Für die Kinder, welche vom Einfachen zum Zusammengesetzten, von der Anschauung zum Gedanken geführt werden müssen, kommt es darauf an, daß sie

1) mit den Benennungen der neuen Maaße und Gewichte genau bekannt gemacht werden, daß sie
2) eine Anschauung von den neuen Maaßen und Gewichten erlangen, und daß sie
3) von den ihnen bekannten alten Maaßen und Gewichten aus in das Verständniß der unbekannten neuen hinübergeleitet werden.

Alle diese drei Aufgaben sind jedoch der Natur der Sache nach nicht nacheinander, sondern gleichzeitig, aber in stufenmäßigem Fortschritt zu lösen.

In Beziehung auf die Benennungen der neuen Maaße und Gewichte wird es schon aus pädagogischen Gründen geboten sein, den Kindern zunächst nur eine Benennung für jede Größe, und zwar, um jede Verwechslung zu vermeiden, die technische, völlig neue zu geben. Von diesen sind nun die drei Grundbenennungen, von denen darum auch ausgegangen werden muß:

das Meter, das Liter und das Kilogramm.

Von dem Meter wird dann zum Centimeter und Kilometer, vom Liter zum Hektoliter, vom Kilogramm zum Dekagramm und zum Centner, und später, parallel mit den Fortschritten im Rechnen, zu den übrigen Größen und ihren Benennungen fortgeschritten werden müssen.

In Beziehung auf die nothwendige Veranschaulichung der neuen Maaße und Gewichte genügt es vollkommen, wenn den Kindern zunächst nur ein in Centimeter getheiltes Meter und ein Liter vor Augen geführt wird. Ein Zuviel verwirrt hier mehr, als es nützt.

In Beziehung auf die Ueberleitung von dem Alten zu dem Neuen sind wir in unserer Provinz in der glücklichen Lage, daß diese sich auch für Anfänger, wo es eben nicht auf absolute Genauigkeit ankommt, sehr leicht vollziehen läßt, da ein Meter ungefähr so viel ist als 3½ Hamburgische Fuß, ein Liter ungefähr so viel als eine halbe Kanne, und ein Kilogramm genau so viel als zwei Pfunde.

Auf dem angedeuteten Wege aber wird es bei langsamem und sicherem Vorgehen leicht sein, die Kinder in die neuen Maaße und Gewichte einzuführen. Wer aber noch einen weiteren Führer begehrt, der findet ihn in dem von dem Seminarlehrer **Petersen** in Tondern so eben in deutscher und in dänischer Sprache herausgegebenen Büchlein: „Populäre Einführung in die neuen Maaß- und Gewichtsverhältnisse, Schleswig 1870."

Mit der Einführung der neuen Maaße und Gewichte wird aber auch eine Umgestaltung des bisherigen Rechnenunterrichts in der Volksschule erforderlich. Das Rechnen mit Decimalzahlen, welches zwar schon bisher in unsern Schulen nicht gefehlt hat, muß jetzt ausnahmslos in allen Schulen betrieben, es muß daselbe viel früher als bisher begonnen und in ihm eine weit größere Schlagfertigkeit erreicht werden. Sämmtliche Rechenbücher werden auch aus diesem Grunde eine nicht unbedeutende Umgestaltung erfahren müssen. Das Wichtigste ist aber auch hier, daß sich die Lehrer selbst mit der Decimalrechnung und ihren Anforderungen für die Schule auf's genauefte bekannt machen. Zwar sind sämmtliche Lehrer, welche hiesige oder altländische Seminarien besucht haben, mit derselben im Allgemeinen längst vertraut; aber einerseits treten, wie gesagt, jetzt höhere Anforderungen in Beziehung auf die Leistungen ihrer Schüler an alle Lehrer heran und andererseits fehlt es vielen autodidactisch gebildeten Lehrern in unserer Provinz noch an einer gründlichen Bekanntschaft mit den Decimalen. Diese ist aber jetzt etwas Unerläßliches geworden. An brauchbaren Hilfsmitteln für den zu erreichenden Zweck fehlt es indeß nicht, und wir haben nicht nöthig, ein solches besonders hervorzuheben.

Die Königlichen Kirchenvisitatorien ersuchen wir aber, der baldigen Einführung der neuen Maaß- und Gewichtsordnung in unsern Schulen und der Förderung des Rechnens mit Decimalzahlen in diesem und dem nächsten Jahre ihr besonderes Augenmerk zu widmen, bei allen Schulprüfungen hierauf vorzugsweise zu achten, und auch die Wohldenselben unterstehenden Schulinspectoren hierzu zu verpflichten.

Schleswig, den 5. Februar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

324. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. September v. J. Stück Nr. 35 Seite 266 des Amtsblattes machen wir hierdurch bekannt, daß wir an Stelle des bisherigen interimistischen Fortschreibungs-

Digitized by Google

beamten **Wettstein** den commissarischen Bürgermeister **de Fontenay** zu Heiligenhafen mit der Besorgung der diesfälligen Geschäfte für den Steuerkassenbezirk Oldenburg bis auf Weiteres beauftragt haben.

Schleswig, den 16. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

325. In Gemäßheit der §§ 16 und 17 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Eingesessene **Matthias Köll** in Suxdorf um die Erlaubniß zur Anlegung und Betreibung einer Ziegelei auf seiner in der Suxdorfer Feldmark belegenen Koppel „im Hohorst" nachgesucht hat.

Etwanige Einwendungen gegen die Anlage dieser Ziegelei sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei dem unterzeichneten Landrathsamt anzubringen. Die Meldungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird, und ist für alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhende Einwendungen präclusivisch.

Die vorschriftsmäßigen Zeichnungen nebst Beschreibung liegen hieselbst zur Ansicht aus.

Königl. Landrathsamt zu Eiemar, den 8. März 1870.

Geschäfts- und Reiseplan

326. zur Abhaltung des Kreis-Ersatz-Geschäfts im Bezirk des 1. Bataillons (Schleswig) Schleswigschen Landwehr-Regiments Nr. 84 pro 1870.

Laufende №	Tag.	Sessionsort.	Vorzuladende Abtheilungen. aus welchen Jahrgängen.	aus welchen Orter, Districten rc.
1	19. April	Schleswig	1842—1849	Stadt Schleswig.
2	20. „	dito	1850	desgl., und Classification der Reserve und Landwehr-Mannschaften der 4. und 5. Compagnie.
3	21. „	dito	1842—1850	Cropp- und Meggerdorf Harde, der Meggerkoog und die Kirchspiele Hollingstedt, Treia, sowie der Amts Gottorfer und der St. Johannes-Klosterliche Antheil des Kirchspiels Hardebye, der St. Johannes-Klosterhof nebst dem Klosterfelde.
4	22. „	dito	1842—1849	Die Kirchspiele St. Michaelis Landgemeinde, Tolk, Rübel, Uelebye, Fahrenstedt, Havetoft, Satrup, Thumbye, Struxdorf, Broderbye, Tharstedt, Moldenit, Kahlebye, Loit, vom Kirchspiel Eggebeck die Dorfschaft Oster- und Wester-Langstedt, Bollingstedt mit Engbrück, Esperstoft und vom Kirchspiel Groß-Solt die Ortschaften Nordscheide, Bistoft und Bistofthol.
5	23. „	dito	1850	desgl.
6	24. „			Sonntag.
7	25. „			Reise nach Cappeln.
8	26. „	Cappeln	1842—1849	Stadt Cappeln, Arnis, die Kirchspiele Boel mit dem Gute Boelschubye, Norderbrarup mit dem Gute Flarupbof, Süderbrarup, Rabenkirchen mit dem Gute Dollrott, Ulsnis, Beren, und vom Kirchspiel Töstrup die Ortschaften Arrild, Oersberg, Töstrup, (Prediger-Wohnung und die Parzellenstelle), Kragelund.
9	27. „	dito	1850	desgl. und Reise nach Gelting.
10	28. „	Gelting	1842—1850	Geschlossener Theil des ersten angeseßenen Güter-District, nämlich die Güter Buckhagen, Brunsholm, Düttebüll, Gelting, Niegranggaarde, Ostergaarde, Oehe, Ohrfeld, Priesholz, Röst, Rundtoft, Sandbeck, Töstorff.
11	29. „			Reise nach Flensburg.
12	30. „	Flensburg	1842—1846	Stadt Flensburg mit den Hohlwegen, Fischerhof und Duburg.
13	1. Mai			Sonntag.
14	2. „	dito	1847—1849	desgl.

Digitized by Google

Laufende No.	Tag.	Sessionsort.	Vorzuladende Abtheilungen. aus welchen Jahrgängen.	aus welchen Orten, Districten ꝛc.
15	3. Mai	Flensburg	1850	Stadt Flensburg mit den Hohlwegen Fischerhof und Duburg und Classification der Reserve und Landwehr-Mannschaften der 1. und 2. Compagnie.
16	4. „	dito	1842—1850	Kirchspiel Bau, Großenwiehe, Handewitt (mit Ausnahme von Duburg) Nordhackstedt, Wanderup, Wallsbüll.
17	5. „	dito	1842—1850	Kirchspiel Eggebeck, Groß- und Klein-Solt, Jörl, Oeversee, Sieverstedt.
18	6. „	dito	1842—1850	Kirchspiel Arelbye (mit Ausnahme der Hohlwege) Grundhof, Hürup, Husbye, Rüllschau, einschließlich der in denselben belegenen adeligen Güter Lundsgaarde und Freienwillen.
19	7. „	dito	1842—1850	Kirchspiel Esgrus, Glücksburg, Munkbrarup, Neukirchen, Quern, Steinberg, Sterup, Sörup einschließlich der in denselben belegenen adeligen Güter Rübel, Unewatt, Norgaard, Grünholz, Schwensbye, und Südensee.
20	8. „			Sonntag.
21	9. „	dito		Loosung für den Kreis Flensburg.
22	10. „			Reise nach Eckernförde.
23	11. „			Bettag.
24	12. „	Eckernförde	1842—1849	Stadt Eckernförde und Hüttener-Harde.
25	13. „	dito	1850	desgl.
26	14. „	dito	1842—1849	Schwansener adeliger Güter-District.
27	15. „			Sonntag.
28	16. „	dito	1850	desgl.
29	17. „			Reise nach Gettorf.
30	18. „	Gettorf	1842—1849	Dänischwohlder, adeliger Güterdistrict.
31	19. „	dito	1850	desgl.
32	20. „			Reise nach Hohn.
33	21. „	Hohn	1842—1850	Hohner Harde.
34	22. „			Sonntag.
35	23. „	dito		Loosung für den Kreis Eckernförde und Classification der Reserve und Landwehr-Mannschaften der 3. Compagnie.
36	24. „			Reise nach Friedrichstadt.
37	25. „	Friedrichstadt	1842—1849	Stadt Friedrichstadt und die Landschaft Stapelholm, sowie der Kleinseer-Koog.
38	26. „			Himmelfahrt.
39	27. „	dito	1850	desgl.
40	28. „	dito		Loosung für den Kreis Schleswig und Reise nach Tönning.
41	29. „			Sonntag.
42	30. „	Tönning	1842—1850	Stadt Tönning und der Ostertheil des Kreises Eiderstedt und Reise nach Garding.
43	31. „	Garding	1842—1850	Stadt Garding und der Westertheil des Kreises Eiderstedt.
44	1. Juni	dito		Loosung für den Kreis Eiderstedt und Classification der Reserve und Landwehr Leute.
45	2. „			Reise nach Husum.

Digitized by Google

Laufende No.	Tag.	Sessionsort.	Vorzuladende Abtheilungen.	
			aus welchen Jahrgängen.	aus welchen Orten, Distrikten ꝛc.
46	3. Juni	Husum	1842—1850	Stadt Husum.
47	4. „	dito	1842—1850	Sämmtliche Inseln.
48	5. „			Pfingsten.
49	6. „			
50	7. „	dito	1842—1850	Kirchspiel Hattstedt, Mildstedt, Olderup, Ostenfeld.
51	8. „	dito	1842—1850	Kirchspiel Schobüll, Schwabstedt, Schwesing, Simonsberg.
52	9. „	dito		Classification der Reserve und Landwehr-Mannschaften und Reise nach Bredstedt.
53	10. „	Bredstedt	1842—1850	Bredstedt, Reußenkoog, Kirchspiel Bargum, Bordelum, Brecklum.
54	11. „	dito	1842—1850	Kirchspiel Drelsdorf, Joldelund, Langenborn, Ockholm, Viöl.
55	12. „			Sonntag.
56	13. „	dito		Loosung für den Kreis Husum.
57	14. „			Rückreise der commandirten Offiziere ꝛc. in die Garnison.

Vorstehender Geschäfts- und Reiseplan wird mit folgenden Zusätzen auf Grund des § 71 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Aus den Jahrgängen 1842 bis incl. 1846 haben diejenigen Militairpflichtigen zu erscheinen, welche sich noch nicht vor die Ersatz-Behörden gestellt und überhaupt noch nicht im Besitze eines Scheines sind, auf Grund dessen sie von jeder Gestellung ausdrücklich entbunden sind.
2) Aus den Jahrgängen 1847 bis incl. 1849 erscheinen:
   a. alle diejenigen, welche sich noch nicht vor die Ersatz-Behörden gestellt und überhaupt noch nicht im Besitze eines Scheines sind, auf Grund dessen sie von der Gestellung ausdrücklich entbunden sind.
   b. diejenigen Leute, welche wegen körperlicher Fehler oder auf Reclamation 1 Jahr zurückgestellt sind.
3) Die im laufenden Jahrgang 1850 geborenen, haben selbstverständlich vollständig, mit Ausnahme der zum 1jährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute zu erscheinen.
4) Die betreffenden Ortsbehörden resp. Stammrollen führenden Behörden haben die aus ihren Bezirken gestellungspflichtigen Leute früh 5 Uhr vor den resp. Aushebungslocalen zu gestellen; die Mannschaften sind sauber und mit reiner Wäsche versehen zur Stelle; außerdem ist Seitens der Ortsvorstände ꝛc. auf's Strengste dahin zu wirken, daß die im Besitz der Loosungs- und Gestellungs-Attesten befindlichen Leute dieselben mit zur Stelle haben.
   Sollten einigen Militairpflichtigen diese Scheine abhanden gekommen sein, so haben dieselben von den betreffenden Civil-Vorsitzenden Duplicate, gegen Erlegung von 5 Sgr. Gebühren, zu requiriren.
5) Ist ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Commission an dem für ihn bestimmten Ort ohne sein Verschulden verhindert worden, so kann er sich an einem der anderen Aushebungs-Orte des Bezirks nachgestellen; Militairpflichtige, welche sich an den für sie bestimmten Tage nicht gestellen, ohne hierfür genügend entschuldigt zu sein, werden durch Zwangsmaßregeln zur Gestellung veranlaßt und außerdem mit einer Geldstrafe von 10 Thlr. oder im Unmögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe belegt.
6) Etwaige Reclamationen sind nach Maßgabe des § 78 der Militair-Ersatz-Instruction spätestens im Musterungstermine anzubringen und ist über jede einzelne Reclamation die befohlene Uebersicht anzulegen.
   Wird die Reclamation auf Arbeitsunfähigkeit von Familien-Mitglieder begründet, so kann dieselbe in der Regel nur dann Berücksichtigung finden, wenn die betreffenden Personen mit zur Stelle sind, oder oder durch gehörig beglaubigte Atteste nachgewiesen wird, daß dieselben außer Stande sind, sich vorzustellen.
7) Jedem Reservisten oder Wehrmann, welcher eine Reclamation eingereicht hat, ist es unbenommen, persönlich zum Classifications-Geschäft zu erscheinen, doch hat das ad 6 Gesagte, über Arbeitsunfähigkeit der Familien-Glieder, gleichfalls Bezug.
8) Das Erscheinen zum Loosungstermine bleibt jedem Militairpflichtigen überlassen.

Schleswig, den 3. März 1870.

Die Kreis-Ersatz-Commission.

Digitized by Google

Vacanz-Anzeigen.

327. Nachdem die unterm 4. Januar cr. stattgehabte Wahl eines Bürgermeisters für unsere Stadt die Bestätigung der Königlichen Regierung nicht erhalten hat, werden Bewerber um dieses Amt von Neuem aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Mit der Stelle ist ein pensionsfähiges Jahresgehalt von 500 ℳ sowie eine Dienstaufwandsentschädigung von 225 ℳ p. a verbunden.

Das Gehalt des seither dem Bürgermeister überwiesenen Amts eines Polizeianwalts beträgt 90 ℳ.

Heiligenhafen, den 21. März 1870.

Der Magistrat.

328. Bewerber um die vacant gewordene Districtsschullehrerstelle in Ohdendorf, Kirchspiels Heiligenstedten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen.

Das zu dieser Stelle gehörige Dienstland ist bis zum 1. Januar 1875 verpachtet; nach Maßgabe der Verpachtung betragen gegenwärtig die Diensteinkünfte jährlich 843 ℔ 12 ß v. Crt. oder 337 ℳ 15 ßß außer freier Wohnung, Garten, Feuerung und Land. Aus den Diensteinkünften ist zu dem Wartegelde des entlassenen Lehrers jährlich 20 ℳ beizutragen.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 9. März 1870.

329. Die Elementarlehrerstelle in Glücksburg wird Ostern d. J. vacant. Außer freier Einzelwohnung mit hinreichender Feuerung und einer täglich zweimaligen Lieferung von kochendem Wasser ist mit derselben ein Gehalt von 208¼ ℳ verbunden.

Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 3 Wochen a dato hierher einzusenden.

Flensburg, den 16. März 1870.

Der Kirchenpropst.

330. Der hiesige Lehrer-, Küster- und Organistendienst ist infolge anderweitiger Beförderung des bisherigen Inhabers erledigt. Die Emolumente dieser Stelle betragen außer freier Wohnung nebst dazu gehörigem Garten:

1) Einkünfte als Lehrer: Fixum 72 ℳ. Für freie Bearbeitung des Schullandes 20 ℳ 7½ ßß. Feuerungsgeld 20 ℳ. Zinsen für abgetretenes Schulland 2 ℳ 6¾ ßß. Von 4 Höfen zusammen 4 ℳ 24 ßß. Pflugländereien ca. 3 Demat 4 Saat und Grasweide 2 Demat.

2) Einkünfte als Organist: 1 Demat 5 Saat Grasland.

3) Einkünfte als Küster: Baargehalt 57 ℳ 22½ ßß. Feste Accidentien 16 ℳ 12½ ßß. Benutzung des Kirchhofes ca. 8 ℳ und laufende Accidentien 4 ℳ.

Bewerber haben ihre, an das hiesige Schulcollegium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen über Befähigung zum Orgelspiel und zur Ertheilung des Turnunterrichts innerhalb 3 Wochen a dato an den unterzeichneten Schul-Inspector einzusenden.

Cathrinenheerd, den 17. März 1870.

J. Simonsen.

331. Für die um Ostern d. J. neu einzurichtende dritte Classe an der hiesigen Mädchenschule ist ein Lehrer anzustellen.

Die Einkünfte bestehen in einem Gehalt von 300 ℳ und in einer Entschädigung für fehlende Wohnung von 40 ℳ.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb drei Wochen beim Magistrat einreichen.

Wilster, den 18. März 1870.

Der Magistrat.

332. Das Amt eines Stadtdieners in der Stadt Rendsburg ist vacant. Mit demselben ist außer freier Dienstwohnung ein jährliches Gehalt von 200 ℳ, den dritten Theil des den Stadtdienern gemeinschaftlich zufallenden Drittheils des Stättegeldes auf den Jahrmärkten, sowie ein Antheil an dem Stättegeld der Wochenmärkte verbunden.

Bewerber um dieses Amt werden unter Hinweisung auf die Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei dem Magistrate einzureichen.

Rendsburg, den 21. März 1870.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei Carl Langhoff in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 13. Schleswig, den 31. März. **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die 33. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1848.

333. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooseten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1870 fälligen Zinscoupons Serie VI. Nr. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten, der Staats-Anleihe von 1848) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooseten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848 die Appoints Lit. F. a 10 ℳ nunmehr sämmtlich ausgelooset und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermins ab außer Verzinsung.

Berlin, den 12. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

In Anschluß an die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Listen über die daselbst bezeichneten ausgelooseten Schuldverschreibungen auf den Büreaus unserer Hauptkasse, der Landräthe, Magistrate und Stadtkassirer, der Kirchspielvögte, Hardesvögte, Steuerempfänger und Zollbehörden, sowie an sonstigen geeigneten Orten in der Provinz Schleswig-Holstein zur Einsicht für das Publikum ausliegen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. Mai 1851 die nicht rechtzeitig erhobenen Capitalbeträge der in Rede stehenden Schuldverschreibungen nicht weiter werden verzinst werden.

Schleswig, den 26. März 1870.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droysig betreffend.

334. Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droysig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist 2jährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Digitized by Google

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thlr. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der untern Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu den diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung, (gez.) Lehnert.

Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchterpensionat zu Dreyßig betreffend.

3235. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Dreyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchterpensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung

Digitized by Google

in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 ℳ jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein ebensolches von den Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In denselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhafte Gefährt'r Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 ℳ jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstge chriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikvorständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Drovßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director **Kritzinger** in Drovßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Drovßig von des verewigten Herren Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine **Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.**

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Min sters der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang Septemb er eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Digitized by Google

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 ℳ Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. — Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Beköstigung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geistes-Lebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden. Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religionsunterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem lutherischen Katechismus eingeführt; der

Digitized by Google

Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, so wie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
(gez.) Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

336. Es ist unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt worden, daß am Dienstage jeder Woche in Bargteheide ein Schweinemarkt abgehalten werde.

Schleswig, den 15. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

337. Es ist genehmigt worden, daß die resp. auf den 20. und 22. April fallenden Märkte in Uetersen und Wedel in diesem Jahre der erstere am 22. und der letztere am 25. April abgehalten werden.

Schleswig, den 19. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

338. Nach § 7 des Gesetzes vom 11. April 1854, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt — Gesetz-Sammlung Seite 143 — cf. Einführungs-Gesetz vom 25. Juni 1867 zum Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung Art. II. Litr. K — Gesetz-Sammlung Seite 921 — und nach der am 1. December 1869 im Anschlusse an die Dienst- und Haus-Ordnung für die gerichtlichen Gefängnisse erlassenen bezüglichen Instruction §§ 19—21 können die zu polizeilicher Gefängnißstrafe Verurtheilten, welche sich im Gefängniß auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind, ohne in einem Gefängniß eingeschlossen zu sein, zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Arbeit einer öffentlichen Behörde überwiesen werden.

Die Ueberweisung zur Leistung der Arbeit geschieht in folgender Art:

1) An den Verurtheilten ist von dem Polizei-Anwalt eine Verfügung zu erlassen, durch welche ihm
   a. aufgegeben wird, sich binnen einer bestimmten Frist bei der genau zu bezeichnenden Behörde zu melden, um für die anzugebende Zahl von Tagen die Arbeit anzuweisen zu erhalten, auch demgemäß die Arbeit anzutreten und die dazu erforderlichen Geräthschaften, insofern er sich in deren Besitze befindet, mitzubringen.
   Es ist ihm außerdem
   b. bekannt zu machen, daß, wenn er dieser Verfügung nicht nachkomme, die Arbeit nicht verrichte oder dieselbe ohne Erlaubniß verlasse, die Strafe durch Einsperrung in's Gefängniß vollstreckt werden würde, wobei ihm bei blos theilweiser Verrichtung der Arbeit nur diejenigen Tage oder Tagewerke in Anrechnung kommen würden, die er vollständig abgearbeitet habe.
2) Die betreffende Behörde ist von dem Erlasse dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen mit der Aufforderung:
   a. alsbald Anzeige zu machen, wenn der Verurtheilte sich zur bestimmten Zeit nicht melden sollte;
   b. andernfalls binnen einer zu bestimmenden Frist Nachricht darüber zu ertheilen, ob der Verurtheilte die Strafe abgearbeitet hat.

Geht die Mittheilung ein, daß der Verurtheilte sich nicht eingefunden oder die ihm angewiesene Arbeit nur zum Theil geleistet hat, so wird die Gefängnißstrafe in gewöhnlicher Art ganz oder zum Theil gegen ihn zur Vollstreckung gebracht.

Die Staats- und Polizeianwalte der Provinz sind behufs Ausführung dieser Bestimmungen Seitens der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft angewiesen worden, sich mit den Königlichen und Local-Polizei-Behörden ihres Amtsbezirks in fortlaufender Verbindung zu erhalten, um von jeder geeigneten Gelegenheit Kenntniß zu erhalten, durch welche die oben bezeichneten Verurtheilten zu angemessener Arbeit einer öffentlichen Behörde überwiesen werden können.

Die Zahl der Arbeitstage ist nach den oben genannten Bestimmungen durch die Herrn Polizeianwalte

Digitized by Google

in den an die Verurtheilten zu erlassenden Strafarbeits-mandaten nach der Zahl der gegen die Verurtheilten erkannten Gefängnißtage (§ 7 Abs. 2 Gesetz vom 11. April 1854) genau anzugeben, und ebenso ist durch diese die Angemessenheit der zugetheilten Beschäftigung an sich (§ 10) vorher zu prüfen, dagegen ist die Bestimmung und Berechnung der Tagewerke (§ 7 Absatz 3 l. c.), so wie die Höhe der in Ansatz zu bringenden Arbeitslöhne derjenigen öffentlichen Behörde zu überlassen, welche die Arbeit zuweist. Letztere wird hiebei auf die Fähigkeit des Verurtheilten und die Beschaffenheit der zugetheilten Arbeit gebührende Rücksicht nehmen und die ortsübliche tägliche Durchschnittsarbeitszeit nicht überschreiten, worauf die Polizeianwalte bei Erlaß der Strafarbeits-Mandate gleichfalls ihr sorgfältiges Augenmerk zu richten haben.

Die aus der hier in Rede stehenden Beschäftigung der zu polizeilicher Gefängnißstrafe verurtheilten Personen erzielten Einnahmen (Arbeitslöhne) fließen ungetheilt zur Staatskasse (Allgem. Verf. vom 11. Januar 1870 Nr. 1 Just. Min. Bl. S. 6). Dieselben sind deshalb an die Gerichtskosten-Receptur des betreffenden Amtsgerichts abzuliefern und von dieser als Gerichtsgebühren in Einnahme zu bringen.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, auf die Gewährung geeigneter Arbeiten für die obengenannten Verurtheilten fortgehend sorgfältig Bedacht zu nehmen und zur Erreichung des nützlichen und wohlwollenden Zweckes des Gesetzes den an sie wegen der Arbeitszuweisung durch die Polizeianwalte zu stellenden Anträgen ein bereitwilliges Entgegenkommen zu bezeigen.

Schleswig, den 23. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

339. Wir bringen zur Kenntniß der Behörden und Beamten des Bezirks, daß Briefwaagen zur Ermittelung des Gewichtes der Briefe in der Waagen-Fabrik von **Kühn & Co.** zu Brandenburg a./H. zu haben sind. Dieselben bestehen aus einem eisernen broncirten Ständer mit messingenem Balken und messingenen Schalen und kosten incl. Eichung 3 Thlr. Einen Satz geeichter neuer messingener Gramm-Gewichte von 500 Gramm abwärts, in polirtem Holzkasten kostet 1 Thlr. 25 Sgr.

Schleswig, den 18. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

340. Vom 1. April cr. ab soll der Verkauf gestempelter Streifbänder zu $^1/_3$ Groschen in erweitertem Umfange und zwar zunächst bei sämmtlichen Post-Aemtern 1. und 2. Classe als:

in Altona, Apenrade, Burg a./Fehmarn, Cappeln, Eckernförde, Elmshorn, Eutin, Flensburg, Glückstadt, Hadersleben, Heide, Husum, Itzehoe, Kiel, Lauenburg a./Elbe, Lütjenburg, Meldorf, Mölln, Neumünster, Neustadt i./Holst., Oldesloe, Pinneberg, Plön, Preetz, Ratzeburg, Rendsburg, Schleswig, Segeberg, Sonderburg, Tondern, Tönning, Wandsbeck und Wyk

stattfinden.

Diese Streifbänder sind mit dem gewöhnlichen Franco-Werthstempel zu $^1/_3$ Groschen und an den beiden Langseiten mit einer schmalen Einfassung in grüner Farbe bedruckt. Die Rückseite ist mit einem Klebestoff zur Herstellung des Verschlusses versehen.

Der Absatz dieser Frankirungs-Werthzeichen findet nur in Partien zu 100 Stück statt, und zwar mit einem auf Deckung der Herstellungskosten berechneten Zuschlage von 3 Sgr. pro 100 Stück. Der Absatzpreis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder a $^1/_3$ Gr. . . 1 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.

Kiel, den 17. März 1870.

Der Ober-Post-Director.

341. Vom 1. April cr. ab werden — ebenso wie im vorigen Jahre — zum Zwecke einer schnelleren Verbindung des Nordens mit dem westlichen Europa zwischen Kiel und Altona Schnellzüge eingerichtet werden. Die Postdampfschiff-Fahrt zwischen Kiel und Korsör wird sich diesen neu eingelegten Schnellzügen direct anschließen; die Beförderung zwischen Altona und Harburg erfolgt durch Dampfschiffe.

Auf der in dieser Weise hergestellten directen Route zwischen Kopenhagen und Hannover tritt vom 1. April cr. ab folgender Fahrplan in Kraft:

A. Richtung von Hannover nach Kopenhagen.

Abfahrt von Hannover . . .	4	Uhr Nachm.,
Ankunft in Harburg	7^{15}	„ „
aus Harburg	8^{20}	„ „
in Altona	9	„ „
Abfahrt aus Altona	9^{45}	„ „
Ankunft in Kiel	12^{3}	„ Nachts,
aus Kiel	12^{33}	„ „
in Korsör	7^{35}	„ Morgens,
Abfahrt von Korsör	8	„ „
Ankunft in Kopenhagen . .	10^{33}	„ „

(in Nyborg $11^{3}/_{4}$ Uhr Vorm., in Malmö 1 Uhr Nachm. und am folgenden Tage in Gothenburg 1 Uhr Nachm., in Stockholm 7^{15} Abends).

B. Richtung von Kopenhagen nach Hannover.

Abfahrt von Kopenhagen .	7^{15}	Uhr Abends,
Ankunft in Korsör	9^{36}	„ „
aus Korsör	10^{3}	„ „
in Kiel	5	„ Morgens,
Abfahrt von Kiel	6	„ „
Ankunft in Altona	8^{20}	„ „
aus Altona	8^{45}	„ „
in Harburg	9^{25}	„ „
Abfahrt von Harburg . . .	10^{20}	„ „
Ankunft in Hannover . . .	2^{21}	„ Nachm.,

(in Cöln 9 Uhr Abends und am folgenden Tage in Paris 10^{15} Vorm., in London 5^{10} Nachm.).

Kiel, den 23. März 1870.

Der Ober-Post-Director.

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

342. Der dem Eisenwaarenhändler **Mathias Dohle** von Neu-Ostenberg, Regierungsbezirk Arnsberg, ertheilte unter dem 30. December v. J. bei der Steuerkasse in Perleberg mit 8 Thlr. bezahlte angeblich verloren gegangene Legitimationsschein zum Handel mit Eisen-, wollenen, gestrickten, Holzwaaren, Schleifsteinen und Feuerschwämmen wird hiermit für ungültig erklärt.

Hadersleben, den 25. März 1870.

Der Königliche Landrath.

343. Der Fabrikant **Peter Friedrich Fiebig** hieselbst beabsichtigt auf seinem im Kremperort hieselbst belegenen, im Hypothekenbuche Tom. I. fol. 122 pag. 546 verzeichneten Grundstück einen Ziegelbrennofen zu erbauen.

In Gemäßheit der §§ 16 ff. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund wird dies Unternehmen hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen von nicht privatrechtlicher Natur binnen 14 Tagen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch Zeichnung und Beschreibung zur Einsicht ausliegt, anzubringen sind.

Neustadt in H., den 26. März 1870.

Die Polizei-Verwaltung.

Geschäfts- und Reiseplan

344. zur Abhaltung des Kreis-Ersatz-Geschäfts im Bezirk des 1. Bataillons (Schleswig) Schleswigschen Landwehr-Regiments Nr. 84 pro 1870.

Laufende №	Tag.	Sessionsort.	Vorzuladende Abtheilungen. aus welchen Jahrgängen.	aus welchen Orten, Districten ꝛc.
1	19. April	Schleswig	1842—1849	Stadt Schleswig.
2	20. „	dito	1850	desgl., und Classification der Reserve und Landwehr-Mannschaften der 4. und 5. Compagnie.
3	21. „	dito	1842—1850	Cropp- und Meggerdorf-Harde, der Meggerkoog und die Kirchspiele Hollingstedt, Treia, sowie der Amts Gottorfer und der St. Johannes-Klösterliche Antheil des Kirchspiels Haddebye, der St. Johannes-Klosterhof nebst dem Klosterfelde.
4	22. „	dito	1842—1849	Die Kirchspiele St. Michaelis-Landgemeinde, Tolk, Nübel, Uelsbye, Fahrenstedt, Havetoft, Satrup, Thumbye, Struxdorf, Brodersbye, Tharstedt, Moldenit, Kahlebye, Loit, vom Kirchspiel Eggebeck die Dorfschaft Oster und Wester-Langstedt, Bollingstedt mit Engbrück, Esperstoft und vom Kirchspiel Groß-Solt die Ortschaften Nordscheide, Bistoft und Bistoftholz.
5	23. „	dito	1850	desgl.
6	24. „			Sonntag.
7	25. „			Reise nach Cappeln.
8	26. „	Cappeln	1842—1849	Stadt Cappeln, Arnis, die Kirchspiele Boel mit dem Gute Boelschubye, Norderbrarup mit dem Gute Flaruphof, Süderbrarup, Rabenkirchen mit dem Gute Dollrott, Ulsniß, Boren, und vom Kirchspiel Töstrup die Ortschaften Arrild, Oersberg, Töstrup, (Prediger-Wohnung und die Parzellenstelle), Kragelund.
9	27. „	dito	1850	desgl. und Reise nach Gelting.
10	28. „	Gelting	1842—1850	Geschlossener Theil des ersten angeleradeligen Güter-Districts, nämlich die Güter Buckhagen, Brunsholm, Düttebüll, Gelting, Niesgraugaarde, Ostergaarde, Oehe, Ohrfeld, Priesholz, Röst, Rundtoft, Sandbeck, Töstorff.
11	29. „			Reise nach Flensburg.
12	30. „	Flensburg	1842—1846	Stadt Flensburg mit den Hohlwegen, Fischerhof und Duburg.
13	1. Mai			Sonntag.
14	2. „	dito	1847—1849	wie am 30. April.

Digitized by Google

Laufende No.	Tag.	Sessionsort.	Vorzuladende Abtheilungen. aus welchen Jahrgängen.	aus welchen Orten, Districten ꝛc.
15	3. Mai	Flensburg	1850	Stadt Flensburg mit den Hohlwegen Fischerhof und Duburg und Classification der Reserve und Landwehr-Mannschaften der 1. und 2. Compagnie.
16	4. „	dito	1842—1850	Kirchspiel Bau, Großenwiehe, Handewitt (mit Ausnahme von Duburg) Nordhackstedt, Wanderup, Wallsbüll.
17	5. „	dito	1842—1850	Kirchspiel Eggebeck, Groß- und Klein-Solt, Jörl, Oeversee, Sieverstedt.
18	6. „	dito	1842—1850	Kirchspiel Adelbye (mit Ausnahme der Hohlwege) Grundhof, Hürup, Husbye, Rüllschau, einschließlich der in denselben belegenen adeligen Güter Lundsgaarde und Freienwillen.
19	7. „	dito	1842—1850	Kirchspiel Esgrus, Glücksburg, Munkbrarup, Neukirchen, Quern, Steinberg, Sterup, Sörup einschließlich der in denselben belegenen adeligen Güter Rübel, Unewatt, Norgaard, Grünholz, Schwensbye, und Südensee.
20	8. „			Sonntag.
21	9. „	dito		Loosung für den Kreis Flensburg.
22	10. „			Reise nach Eckernförde.
23	11. „			Bettag.
24	12. „	Eckernförde	1842—1849	Stadt Eckernförde und Hüttener-Harde.
25	13. „	dito	1850	desgl.
26	14. „	dito	1842—1849	Schwansener adeliger Güter-District.
27	15. „			Sonntag.
28	16. „	dito	1850	desgl.
29	17. „			Reise nach Gettorf.
30	18. „	Gettorf	1842—1849	Dänischwohlder, adeliger Güterdistrict.
31	19. „	dito	1850	desgl.
32	20. „			Reise nach Hohn.
33	21. „	Hohn	1842—1850	Hohner-Harde.
34	22. „			Sonntag.
35	23. „	dito		Loosung für den Kreis Eckernförde und Classification der Reserve und Landwehr-Mannschaften der 3. Compagnie.
36	24. „			Reise nach Friedrichstadt.
37	25. „	Friedrichstadt	1842—1849	Stadt Friedrichstadt und die Landschaft Stapelholm, sowie der Kleinseer-Koog.
38	26. „			Himmelfahrt.
39	27. „	dito	1850	desgl.
40	28. „	dito		Loosung für den Kreis Schleswig und Reise nach Tönning.
41	29. „			Sonntag.
42	30. „	Tönning	1842—1850	Stadt Tönning und der Ostertheil des Kreises Eiderstedt und Reise nach Garding.
43	31. „	Garding	1842—1850	Stadt Garding und der Westertheil des Kreises Eiderstedt.
44	1. Juni	dito		Loosung für den Kreis Eiderstedt und Classification der Reserve und Landwehr-Leute.
45	2. „			Reise nach Husum.

Digitized by Google

Laufende No.	Tag.	Sessionsort.	Vorzuladende Abtheilungen. aus welchen Jahrgängen.	aus welchen Orten, Distrikten ꝛc.
46	3. Juni	Husum	1842—1850	Stadt Husum.
47	4. „	dito	1842—1850	Sämmtliche Inseln.
48	5. „			Pfingsten.
49	6. „			
50	7. „	dito	1842—1850	Kirchspiel Hattstedt, Mühlenstedt, Olderup, Ostenfeld.
51	8. „	dito	1842—1850	Kirchspiel Schobüll, Schwabstedt, Schwesing, Simonsberg.
52	9. „	dito		Classification der Reserve und Landwehr-Mannschaften und Reise nach Bredstedt.
53	10. „	Bredstedt	1842—1850	Bredstedt, Reußenkoog, Kirchspiel Bargum, Bordelum, Breklum.
54	11. „	dito	1842—1850	Kirchspiel Drelsdorf, Joldelund, Langenhorn, Ockholm, Viöl.
55	12. „			Sonntag.
56	13. „	dito		Loosung für den Kreis Husum.
57	14. „			Rückreise der commandirten Offiziere ꝛc. in die Garnison.

Vorstehender Geschäfts- und Reiseplan wird mit folgenden Zusätzen auf Grund des § 71 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Aus den Jahrgängen 1842 bis incl. 1846 haben diejenigen Militairpflichtigen zu erscheinen, welche sich noch nicht vor die Ersatz-Behörden gestellt und überhaupt noch nicht im Besitze eines Scheines sind, auf Grund dessen sie von jeder Gestellung ausdrücklich entbunden sind.
2) Aus den Jahrgängen 1847 bis incl. 1849 erscheinen:
   a. alle diejenigen, welche sich noch nicht vor die Ersatz-Behörden gestellt und überhaupt noch nicht im Besitze eines Scheines sind, auf Grund dessen sie von der Gestellung ausdrücklich entbunden sind.
   b. diejenigen Leute, welche wegen körperlicher Fehler oder auf Reclamation 1 Jahr zurückgestellt sind.
3) Die im laufenden Jahrgang 1850 geborenen haben selbstverständlich vollständig, mit Ausnahme der zum 1jährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute zu erscheinen.
4) Die betreffenden Ortsbehörden resp. Stammrollen führenden Behörden haben die aus ihren Bezirken gestellungspflichtigen Leute früh 5 Uhr vor den resp. Aushebungslocalen zu gestellen; die Mannschaften sind sauber und mit reiner Wäsche versehen zur Stelle; außerdem ist Seitens der Ortsvorstände ꝛc. aufs Strengste dahin zu wirken, daß die im Besitz von Loosungs- und Gestellungs-Attesten befindlichen Leute dieselben mit zur Stelle haben.
   Sollten einigen Militairpflichtigen diese Scheine abhanden gekommen sein, so haben dieselben von den betreffenden Civil-Vorsitzenden Duplicate, gegen Erlegung von 5 Sgr. Gebühren, zu requirirn.
5) Ist ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Commission an dem für ihn bestimmten Ort ohne sein Verschulden verhindert worden, so kann er sich an einem der anderen Aushebungs-Orte des Bezirks nachgestellen; Militairpflichtige, welche sich an dem für sie bestimmten Tage nicht gestellen, ohne hierfür genügend entschuldigt zu sein, werden durch Zwangsmaßregeln zur Gestellung veranlaßt und außerdem mit einer Geldstrafe von 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe belegt.
6) Etwaige Reclamationen sind nach Maßgabe des § 78 der Militair-Ersatz-Instruction spätestens im Musterungstermine anzubringen und ist über jede einzelne Reclamation die befohlene Uebersicht anzulegen.
   Wird die Reclamation auf Arbeitsunfähigkeit von Familien-Mitgliedern begründet, so kann dieselbe in der Regel nur dann Berücksichtigung finden, wenn die betreffenden Personen mit zur Stelle sind, oder oder durch gehörig beglaubigte Atteste nachgewiesen wird, daß dieselben außer Stande sind, sich vorzustellen.
7) Jedem Reservisten oder Wehrmann, welcher eine Reclamation eingereicht hat, ist es unbenommen, persönlich zum Classifications-Geschäft zu erscheinen, doch hat das ad 6 Gesagte, über Arbeitsunfähigkeit der Familien-Glieder, gleichfalls Bezug.
8) Das Erscheinen zum Loosungstermine bleibt jedem Militairpflichtigen überlassen.

Schleswig, den 3. März 1870.

Die Kreis-Ersatz-Commission.

Digitized by Google

Bekanntmachung für Seefahrer.

345. Am 7. April d. J. beginnt in der Steuermannsklasse der hiesigen Königlichen Navigationsschule ein Kursus von etwa sechsmonatlicher Dauer, hauptsächlich bestimmt zur Ausbildung solcher Seeleute, welche schon vorher theoretischen Unterricht in ihrem Fache genossen, eine Steuermanns-Prüfung aber noch nicht bestanden haben.

Im Uebrigen gelten auch für diesen Kursus die Bestimmungen des § 4 des Regulativs für die Königl. Preußischen Navigationsschulen, wonach der Aufzunehmende in einer Prüfung:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken;
2) Kenntniß der Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Decimalbrüchen und Buchstaben, Fertigkeit im Rechnen mit Proportionen und Uebung in der Ausziehung von Quadratwurzeln;
3) Kenntniß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz und Aehnlichkeit von Dreiecken; Kenntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise; Lösen leichter Construktions- und Rechnungs-Aufgaben vermittelst der Lehrsätze;
4) Einige Vorbereitung in der nautischen Geographie, besonders in der mathematischen,

nachzuweisen hat, mit der Maßgabe, daß für diesen Uebergangskursus hinsichtlich der sub 2 bis 4 genannten Vorkenntnisse der Aufzunehmenden eine mögliche Nachsicht geübt werden wird.

Wenngleich eine Aufnahme von Schülern nach Beginn des Kursus noch zulässig ist, so müssen doch die Aufforderungen an diejenigen in Bezug auf Vorkenntnisse in dem Maße verschärft werden, als der Eintritt in den Kursus später stattfindet.

Der Unterzeichnete nimmt Anmeldungen entgegen und ertheilt gewünschte Auskunft in seinem Büreau Palmaille Nr. 49.

Altona, den 16 März 1870.

Der Königl. Navigationsschul-Director.

Oehme.

Personal-Chronik.

346. Seine Majestät der König hat in mittelst Allerhöchste Ordre vom 26. Februar c. dem Landbriefträger **Lauten** zu Hanneby auf der Insel Röm das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

347. Unter dem 14. d. Mts. hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Wahl des Professors Dr. **Weinhold** zum Rector der hiesigen Univ. stät für das Amtsjahr 1870/71 bestätigt.

348. Der Kirchspielvogt **Bornhöft** ist zufolge der von der Bürgerschaft des Fleckens Eimshorn getroffenen Wahl als Bürgermeister des Fleckens Eimshorn auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt und die Bestimmung des bisherigen Fleckensvorstehers, jetzigen Rathmannes **H. Siessenbüttel** zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

349. Der Hauptmann a. D. **Hinsching** zu Kiel ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Wilster getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Wilster auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

350. Der Apotheker **Herm. Euler** zu Glückstadt ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Glückstadt getroffenen Wahl als beigeordneter Rathsverwandter der Stadt Glückstadt auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

351. Der Kornhändler **Ferdinand Kölln** ist zufolge der von der Bürgerschaft des Fleckens Klosterfande getroffenen Wahl als Erster Ortsvorsteher des Fleckens Klosterfande auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt und die Bestimmung des Brauereibesitzers und Zweiten Ortsvorstehers **Daniel von Drathen** zum Stellvertreter des Ersten Ortsvorstehers in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

352. Der Holzhändler **Wikt** ist zufolge der von der Bürgerschaft des Fleckens Bornstegen getroffenen Wahl als Erster Ortsvorsteher des Fleckens Bornstegen auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt und die Bestimmung des Tischlermeisters und Zweiten Ortsvorstehers **Niebuhr** zum Stellvertreter des Ersten Ortsvorstehers in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

353. Die Bestimmung des Rathmannes **H. H. Möller** zu Bredstedt zum Stellvertreter des Ersten Ortsvorstehers des Fleckens Bredstedt in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode ist genehmigt worden.

354. Von dem Königl. Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Bureau-Gehülfen Feldmann ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Reinbeck unterm 19. März c. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der landräthliche Bureau-Gehülfe **Pinzel** in Reinbeck mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

355. Der Gutsinspector **H. D. A. Plambeck** zu Wittenberg ist von der Gutsherrschaft des adeligen Gutes Lammershagen im Kreise Ploen mit Genehmigung der Regierung mit der Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute beauftragt worden.

356. An Stelle des verstorbenen Guts-Inspectors **C. Kaulbach** ist der Secretair **August Kaulbach** von der Gutsherrschaft zu Rixdorff im Kreise Ploen mit Genehmigung der Regierung mit der Wahrnehmung

Digitized by Google

der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten adeligen Gute beauftragt worden.

337. Unterm 4. März c. ist der Physicus für den sechsten Holsteinischen Physikatsdistrict, Sanitätsrath, Dr. **Hans Edlef Heseler** in Lütjenburg mit Tode abgegangen und der Dr. med. **H. M. Marxen** in Heiligenhafen unterm 16. d. M. mit der commissarischen Verwaltung dieses Amtes bis auf Weiteres beauftragt worden.

338. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist, nachdem die Gemeinde zu Stads für dies Mal auf das ihr zustehende Wahlrecht verzichtet hat, unterm 23. März c. unter Vorbehalt des Wahlrechts der Gemeinde für die Zukunft der const. Pastor **Frederik Petersen Vincens Gottlieb** in Jerpstedt zum Pastor in Stads ernannt worden.

Vacanz-Anzeigen.

359. Nachdem die unterm 4. Januar cr. stattgehabte Wahl eines Bürgermeisters für unsere Stadt die Bestätigung der Königlichen Regierung nicht erhalten hat, werden Bewerber um dieses Amt von Neuem aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Mit der Stelle ist ein pensionsfähiges Jahresgehalt von 500 ℳ sowie eine Dienstaufwandsentschädigung von 225 ℳ p. a verbunden.

Das Gehalt des seither dem Bürgermeister überwiesenen Amts eines Polizeianwalts beträgt 90 ℳ.

Heiligenhafen, den 21. März 1870.

Der Magistrat.

360. Bewerber um die durch Emeritirung des bisherigen Inhabers erledigte Districtsschulstelle zu Trennewurther Deich Kirchspiels Marne, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei an uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung und reichlich 1 Scheffel großem Garten ein baares Einkommen an Fixis von ca. 131 Thlr., an Antrittsgeld ꝛc. 5 Thlr. 18 Sgr. und die Nutznießung von 11½ Scheffel Weide, 6½ Scheffel Heuland nebst freier Bearbeitung des elben, so wie der Bezug von 4 Tonnen Roggen, 10 Marschfuder Torf und 2 Fuder Sand verbunden.

Meldorf und Burg, den 16. März 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

361. Für die um Ostern d. J. neu einzurichtende dritte Classe an der hiesigen Mädchenschule ist ein Lehrer anzustellen.

Die Einkünfte bestehen in einem Gehalt von 500 ℳ und in einer Entschädigung für fehlende Wohnung von 40 ℳ.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb drei Wochen beim Magistrat einreichen.

Wilster, den 18. März 1870.

Der Magistrat.

362. Für die dritte Lehrerstelle an der Schule in Leck womit außer freier Einzelwohnung und Feuerung ein Gehalt von 250 Thlr. verbunden, wird zu Ostern d. J. ein ordnungsmäßig geprüfter Lehrer gesucht.

Gesuche und Zeugnisse sind innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Probstei Tondern portofrei einzureichen.

Tondern, den 21. März 1870.

Der Kirchenprobst.

363. Bewerber um die vacant gewordene Districtsschullehrerstelle zu Dözeling, Kirchspiels Münsterdorf, werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen.

Die Diensteinkünfte sind: freie Wohnung mit Garten, ca. 4 Tonnen Acker-, Weide- und Heuland, 4 Tonnen Roggen, 2400 Pfd. Stroh, Gehalt 86 Thlr. 12 Sgr. einschließlich der Dotationszulage und Feuerung vom Schulmoor frei zu liefern.

Itzehoe, im Breitenburger Oberinspectorate, den 22. März 1870.

361. Die Stelle eines Unter-Elementarlehrers an der hiesigen Schule ist zu besetzen. Gehalt 300 Thlr. nebst 20 Rthlr. anstatt Dienstwohnung.

Das erforderliche Heizungs-Material für das Schulzimmer wird dem Lehrer geliefert.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 3 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.

Crempe, den 22. März 1870.

Der Bürgermeister.

365. Für die getrennte Elementarclasse der Ramstedt-Wischer Districtsschule wird ein schon im Unterrichten etwas geübter Präparand als Gehülfslehrer gesucht. Die Emolumente bestehen in 40 ℳ pr. Cour. und freier Station bei dem Oberlehrer oder 120 ℳ ohne dieselbe, ferner in Feuerung für das Wohnzimmer des Gehülfslehrers im Schulhause und für die Schule. Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an den Oberlehrer **Erichsen** in Ramstedt einzusenden.

Schulinspectorat zu Schwabstedt, den 23. März 1870.

F. Nissen, Diaconus.

Namens des Ramstedt-Wischer Schulcollegii.

366. Vacanz-Anzeige der Schullehrerstelle zu Weddelbrock.

Emolumente derselben bestehen, außer freier Wohnung nebst Garten und 30 Fuder Torf, aus einem Gehalte von 102 ℳ 25 ß, 4 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, 1800 ℔ Heu und circa 11 Tonnen cultivirtem Acker mit freier Bearbeitung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Guteinspectorat einschicken.

Gutsinspectorat zu Bramstedt, den 24. März 1870.

367. An der Elementarclasse der Damper Schule

Digitized by Google

wird zum sofortigen Antritt ein geübter Präparand gesucht.

Gehalt, bei völlig freier Station beim Oberlehrer, 60 ℛ Pr.

Damp, den 26. März 1870.

Das Schulpatronat.

368. Zufolge höherer Verfügung soll unter Vorbehalt der verordnungsmäßigen Bestätigung für das Kirchspiel Süderhastedt ein besonderer Polizeidiener angestellt werden, der zugleich als Executant, Insinuations- und aufwartender Diener der dortigen Kirchspielschreiberei, sowie als Diener der Süderhastedter Kirchen-, Schul- und Armencollegien zu fungiren haben wird.

Mit diesem Amte ist außer der normirten freien Uniformirung und einigen Accidentien ein festes jährliches Gehalt von 150 Thlr. verbunden und gehört die Stelle zu denjenigen, bei welchen nach Maaßgabe des Allerhöchsten Erlasses und Reglements vom 16./20. Juni 1867 und der Bekanntmachung des Königlichen Staatsministerii vom 27. Juni 1868 die s. g. Militair-Anwärter oder die ihnen gleichgestellten Functionaire aus früherer Zeit besonders berücksichtigt werden sollen.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche unter Anschließung des Civilversorgungsscheines sowie beglaubigter Zeugnisse über ihre bisherige Beschäftigung und Führung binnen 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchspielscollegium portofrei einzusenden.

Süderhastedt, den 24. März 1870.

Das Kirchspiels-Collegium.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt von Carl Langhoff in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 14. Schleswig, den 8. April. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

369. Nach einer Mittheilung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes sind die Postanstalten allgemein angewiesen worden, fortan in Militair- und Marine-Angelegenheiten auch Sendungen von und an Communal-Behörden, sowie Sendungen der Communal-Behörden unter einander portofrei zu befördern, falls die Sendungen im Uebrigen den Festsetzungen des Regulativs über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete vom 15. December 1869, insbesondere der Voraussetzung im Artikel 7 derselben, entsprechen.

Die Königliche Regierung setze ich zur weitern Bekanntmachung an die Communal-Behörden hiervon in Kenntniß.

Berlin, den 17. März 1870.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Bitter.

An
die Königliche Regierung zu Schleswig.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schleswig, den 28. März 1870.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizeiverordnung, betreffend die Schonung nützlicher Vögel.

370. Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 22. September 1867 bestimmen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Bezirkes:

1) Das Schießen, Fangen und Tödten nachbenannter Vögel, als der

Nachtigallen, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwänze, Grasmücken, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelzen, Pieper, Zaunkönige, Pirole, Drosseln, Amseln, Goldhähnchen, Meisen, Lerchen, Ammern, Finken, Stieglitze, Baumläufer, Wiedehopfe, Schwalben, Staare, Dohlen, Aas- (Nebel) Krähen, Rake (Mandelkrähen), Kiebitze, Möven, Fliegenschnäpper, Würger, Kukuke, Spechte, Wendehälse, Eulen, mit Ausnahme des Uhu und der Bussarde (Mäusefalken), ist verboten.

2) Es sind untersagt alle Vorbereitungen zum Fangen der genannten Vögel, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln und Fangkäfigen.

3) Es ist untersagt das Feilhalten der genannten Vögel, resp. der Handel mit denselben.

4) Es ist untersagt das Ausnehmen der Eier dieser Vögel — und zwar nach dem Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870, der Kiebitz und Möveneier nach dem 30. April — der Brut, sowie das Zerstören der Nester dieser Vogelarten.

5) Diejenigen, welche dieser Polizeiverordnung entgegenhandeln, trifft, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen schärfere Strafen zur Anwendung kommen — cfr. Straf-Gesetz-Buch § 347 Nr. 12 und Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Gesetz-Sammlung Seite 120) — eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

6) Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

a. bezüglich des jagdgerechten Fanges derjenigen der vorgenannten Vögel, welche Gegenstand der niederen Jagd sind, Seitens der zu dieser Jagd Berechtigten, in der Zeit während welcher die niedere Jagd geöffnet ist;

b. bezüglich des Feilhaltens und des Verkaufs der sub a bezeichneten getödteten Vögel während gleicher Zeit; der jagdgerechte Fang (sub a), sowie das Feilhalten und der Verkauf der Krammetsvögel mit Einschluß der Drosseln und Amseln darf jedoch nur in den Monaten October und November stattfinden;

c. bezüglich des Zerstörens der Vogelnester Seitens der Eigenthümer resp. Nutznießer von Gebäuden oder umschlossenen Gärten, an oder in welchen sich Nester befinden, solange sich nicht Eier oder Junge darin befinden, oder wenn durch die Nester die Gebäude beschädigt werden und deren Benutzung beeinträchtigt wird.

Schleswig, den 31. März 1870.

Königliche Regierung.

371. Der Dr. **Klefke** in Berlin hat eine Sammlung der von sämmtlichen Staaten des Norddeutschen Bundes zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erlassenen Anweisungen veranstaltet, welche kürzlich im Verlage der Allgemeinen deutschen Verlags-Anstalt in Berlin erschienen ist. Den betreffenden Behörden wird die Anschaffung dieses aus amtlichen Quellen zusammengestellten Werkes empfohlen.

Schleswig, den 1. April 1870.

Königliche Regierung.

372. Nachdem die früheren Spanischen Vice-Consuln in Hamburg und Altona, **José Palet y Villava** und **Damaso Ruiz de Luzuriaga** anderweite Verwendung erhalten haben, ist zufolge Erlasses des Herrn

Digitized by Google

Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 10. d. Mts. Don **José Perignat** zum Spanischen Viceconsul für Hamburg und Altona, mit dem Wohnsitz in Hamburg, ernannt, und ist für diese Ernennung das Exequatur Namens des Norddeutschen Bundes ertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Schleswig, den 26. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

378. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr 8 Pf festgesetzt.

Vorstehendes wird hiedurch im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit Bezugnahme auf die Arzeneitaxe (Bekanntmachung vom 15. Juni 1868, Verordnungsblatt St. 77 Nr. 285), zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 28. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

374. Die Eidergaliote (das Leuchtfeuer- und Lootsenschiff in der Eidermündung) hat am 17. d. Mts. seine neue Station, innerhalb der Barre, eingenommen und liegt jetzt in 2 Faden Wasser auf:

54° 15′ 30″ nördlicher Breite und
8° 34′ 48″ östl. Länge von Greenwich.

Man peilt von derselben (mißw.)

St. Peter-Wirche ..... N.O. ¾ O.
Tating ..... O.N.O. ¼ N.
St. Peter-Baale ..... O.N.O. ½ O.
Garding ..... O.N.O. ⅔ O.
Blauort-Baale ..... S.S.O. ⅛ S.

Vor der Eidermündung, außerhalb der Barre, in der Linie der schwarzen Tonnen, ist in 3 Faden Wasser eine rothe Spitztonne mit Stange und zwei Ballons ausgelegt, auf:

54° 15′ 31″ nördlicher Breite und
8° 32′ 24″ östl. Länge von Greenwich.

Man peilt von derselben die Eidergaliote (mißw.) in O.S.O. ⅛ O.

Um einkommend die Barre zu passiren ist mit dem Course O.S.O. auf die Eidergaliote einzuhalten.

Die Wassertiefe beträgt auf der Barre, zur Zeit des Niedrigwassers, nur ein Faden, also zu jeder Zeit 2 Faden weniger als die Lothung bei der rothen Tonne ergiebt.

Das äußere Feuerschiff hat seine bisherige Station am 15. d. Mts. wieder eingenommen.

Die Eider-Ansegelungsboje liegt gleichfalls unverändert und der Cours von derselben nach der rothen Tonne ist (mißw.) O.S.O.

Schleswig, den 29. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

375. Nachdem auf Grund des § 96 alinea 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April v. Js. des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Resolution vom 28. Juli pr. die Einführung der vollen Städteordnung in der bisherigen Fleckensgemeinde Neumünster Allergnädigst genehmigt hatten, hat in Gemäßheit des § 100 desselben Gesetzes die Verpflichtung des neugewählten Magistrats und Stadtverordneten-Collegiums daselbst auf die neue Städteordnung am 5. d. Mts. vorschriftsmäßig stattgefunden.

Zufolge der zuletzt gedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die mmmehrige Stadt Neumünster in Geltung.

Schleswig, den 6. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

376. Noch sehr häufig begegnet man bei Eltern und Schülern im Herzogthum Schleswig der Meinung, daß die Mathematik bei der Abiturienten-Prüfung an den Gymnasien eine geringere Bedeutung habe als die meisten anderen Lehrgegenstände. Da dieser Irrthum vorzugsweise auf § 13 des provisorischen Prüfungsreglements für Schleswig vom 14. Juni 1866 sich stützt, so erklären wir hierdurch mit Beziehung auf unsere Verfügung vom 18. Januar 1869 die in demselben (Absatz 2) enthaltenen Werthbestimmungen der einzelnen Fächer ausdrücklich für aufgehoben und machen es, um der Vernachlässigung dieser Wissenschaft rechtzeitig vorzubeugen, den Lehrercollegien zur Pflicht, nach Kräften zur Beseitigung der erwähnten falschen Annahme in ihren Kreisen beizutragen.

Kiel, den 28. März 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium
für Schleswig-Holstein.

377. Vom 1. April cr. ab soll der Verkauf gestempelter Streifbänder zu ½ Groschen in erweitertem Umfange und zwar zunächst bei sämmtlichen Post-Aemtern 1. und 2. Classe als:

in Altona, Apenrade, Burg a. Fehmarn, Cappeln, Eckernförde, Elmshorn, Eutin, Flensburg, Glückstadt, Hadersleben, Heide, Husum, Itzehoe, Kiel, Lauenburg a. Elbe, Lütjenburg, Meldorf, Mölln, Neumünster, Neustadt i. Holst., Oldesloe, Pinneberg, Plön, Preetz, Ratzeburg, Rendsburg, Schleswig, Segeberg, Sonderburg, Tondern, Tönning, Wandsbeck und Wyck

stattfinden.

Diese Streifbänder sind mit dem gewöhnlichen Franco-Werthstempel zu ½ Groschen und an den beiden Langseiten mit einer schmalen Einfassung in grüner Farbe bedruckt. Die Rückseite ist mit einem Klebestoff zur Herstellung des Verschlusses versehen.

Der Absatz dieser Frankirungs-Werthzeichen findet nur in Partien zu 100 Stück statt, und zwar mit einem auf Deckung der Herstellungskosten berechneten Zuschlage von 3 Sgr. pro 100 Stück. Der Absatzpreis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder a ½ Gr. . . 1 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.

Kiel, den 17. März 1870.

Der Ober-Post-Director.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

378. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Bergrevierbeamte, Bergassessor **Jung** zu Hannover, vom 1. April d. J. ab in den Oberbergamtsbezirk Dortmund versetzt und von demselben Zeitpunkte an die Verwaltung des Bergreviers Hannover dem Faktor **Hartleben** hieselbst übertragen worden ist. Letzterer, der seinen Wohnsitz in Hannover zu nehmen hat, wird über sein Geschäftslokal besondere Bekanntmachung erlassen.

Clausthal, den 29. März 1870.

Königliches Oberbergamt.

379. In Gemäßheit des § 16 der Gewerbe-Ordnung und des § 28 der Anweisung vom 4. September v. J. wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Rentier **A. Schwennsön** in Kiel um die Erlaubniß zur Anlegung eines Schlachthauses auf seinem Grundstück Nr. 339 auf dem Sophienblatt hieselbst nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen die Eröffnung dieses Betriebes sind innerhalb einer 14tägigen Frist von dem Tage an gerechnet, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, bei dem Magistrat anzubringen und können nach Ablauf dieser Frist in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen auf dem Rathhause zur Einsicht aus.

Kiel, den 1. April 1870.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel.

380. Der Amtsrichter **Mathäus Fr. Chemnitz** in Altona und der Rechtsanwalt und Notar **Dörfer** in Rendsburg sind gestorben.

Versetzt sind: der Amtsrichter **Nissen** in Garding an das Amtsgericht in Husum; der Amtsgerichtssecretair **Seegert** in Neukirchen an das Amtsgericht in Hadersleben.

Ernannt sind: der Büreaugehülfe **Mahncke** in Hadersleben zum Amtsgerichtssekretair daselbst; der Sergeant **Klabundt** zum Amtsgerichtsboten in Kiel.

381. Der Militair-Intendantur-Rath **Wimmel**, bisher kommandirt zur Ober-Rechnungs-Kammer in Potsdam, ist zur Intendantur des Garde-Corps nach Berlin versetzt worden.

im Bezirk der Ober-Post-Direction in Kiel sind:

382. angenommen:

Der Gymnasiast **Peter Bendix Axelsen** aus Flensburg zum Post-Expedienten-Anwärter, der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort **Petersen** in Ahrensburg zum Post-Expeditions-Gehülfen ohne Beschränkung;

ernannt:

Der Post-Expeditions-Gehilfe **Herz** in Neumünster zum Post-Expedienten-Anwärter;

angestellt:

Der Post-Expedient **Nadtke** in Itzehoe;

versetzt:

Der Ober-Post-Commissarius **Bartsch** von Kiel nach Berlin, Post-Expedient **Rafel** von Kiel nach Breslau, Post-Secretair **Böhrnsen** vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 17 in Altona zum Local-Post-Amte in Altona, Post-Secretair **Born** von Breslau nach Kiel;

ausgeschieden:

Postverwalter **Holtz** in Reinbeck ist mit Pension in den Ruhestand getreten;

entlassen:

Der Post-Expeditions-Gehilfe **Kahl** in Burg a./F., Postillon **Hansen** in Tönning;

gestorben:

Post-Assistent **Plähn** in Augustenburg.

383. Der commissarische Bürgermeister **Jahn** zu Eckernförde ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Eckernförde getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Eckernförde auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

384. Die Bestimmung des Rathmannes Apothekers **Hermann Meyer** zu Meldorf zum Stellvertreter des Bürgermeisters der Stadt Meldorf in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode ist genehmigt worden.

385. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem Kirchspielvogt **Gerling** in Wilster ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst unterm 31. März c. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Bürgermeister Hauptmann a. D. **Hinsching** zu Wilster mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

386. Von dem Königl. Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem vormaligen Fleckensvorsteher **Stange** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizeianwaltes bei dem Königl. Amtsgericht zu Nortorf unterm 31. März c. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Bürgermeister Kirchspielvogt **Bielenberg** daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

387. An Stelle des bisherigen commissarischen Branddirectors **Wildenradt** in Leck ist der Bürgermeister **Streckenbach** in Tondern mit der interimistischen Verwaltung des Tondern'schen Branddirectorats beauftragt worden.

388. Von den Hauptparticipienten der Christian-Albrechts-Kooge im Kreise Tondern ist an Stelle des verstorbenen Inspectors **Andersen** dem Hofbesitzer **Lütten** im Christian-Albrechts-Kooge mit Genehmigung der Regierung die Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in den genannten Kögen bis weiter übertragen worden.

Digitized by Google

Vacanz-Anzeigen.

389. Nachdem die unterm 4. Januar cr. stattgehabte Wahl eines Bürgermeisters für unsere Stadt die Bestätigung der Königlichen Regierung nicht erhalten hat, werden Bewerber um dieses Amt von Neuem aufgefordert, ihre Gesuche unter Ausschluß von Zeugnissen innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Mit der Stelle ist ein pensionsfähiges Jahresgehalt von 500 ℳ sowie eine Dienstaufwandsentschädigung von 225 ℳ p. a verbunden.

Das Gehalt des seither dem Bürgermeister überwiesenen Amts eines Polizeianwalts beträgt 90 ℳ.

Heiligenhafen, den 21. März 1870.

Der Magistrat.

390. Im Magistrats-Collegium der Stadt Altona ist in Gemäßheit der Städteordnung vom 14. April v. J. die Stelle eines Beigeordneten mit einem pensionsfähigen Gehalt von 3000 Thlr. jährlich, unter vorbehaltener Allerhöchster Bestätigung, durch Wahl der Bürgerschaft auf eine Zeitdauer von 12 Jahren zu besetzen.

Bewerber haben ihre Meldungen innerhalb 6 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Präsentations-Commission einzureichen.

Altona, den 29. März 1870.

v. Thaden.

391. Im Magistratscollegium der Stadt Altona ist in Gemäßheit der Städteordnung vom 14. April v. J. die Stelle eines Senators durch Wahl der Bürgerschaft auf eine Zeitdauer von 12 Jahren zu besetzen.

Es wird beabsichtigt diesem Magistratsmitgliede die städtische Polizeiverwaltung zu übertragen.

Mit dieser Stelle ist ein pensionsfähiges Gehalt von 2000 Thlr. jährlich und für den Fall der Verbindung der Polizeiverwaltung mit derselben ein jährliches pensionsfähiges Gehalt von 2500 Thlr. verbunden.

Bewerber haben ihre Meldungen innerhalb 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Präsentations-Commission einzureichrn.

Altona, den 29. März 1870.

v. Thaden.

392. Das Amt eines Stadtcassirers der Stadt Schleswig ist vacant und in Gemäßheit § 75 der Städteordnung vom 14. April 1869 durch Neuwahl zu besetzen. Das jährliche Gehalt beträgt 800 Thlr. Pr. und ist die Cautionssumme auf 4000 Thlr. Pr. festgesetzt.

Qualificirte Bewerber wollen innerhalb 4 Wochen ihre Gesuche unter Anlegung etwaniger Zeugnisse bei dem Magistrate einreichen.

Schleswig, den 26. März 1870.

Der Magistrat.

393. Bewerber um die durch Emeritirung des bisherigen Inhabers erledigte Districtsschulstelle zu Trennewurther Deich Kirchspiels Marne, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei an uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung und reichlich 1 Scheffel großem Garten ein baares Einkommen an Fixis von ca. 131 Thlr., an Antrittsgeld ꝛc. 5 Thlr. 18 Sgr. und die Nutznießung von 11½ Scheffel Weide, 6½ Scheffel Heuland nebst freier Bearbeitung desselben, so wie der Bezug von 4 Tonnen Roggen, 10 Marschfuder Torf und 2 Fuder Sand verbunden.

Meldorf und Burg, den 16. März 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

394. Für die um Ostern d. J. neu einzurichtende dritte Classe an der hiesigen Mädchenschule ist ein Lehrer anzustellen.

Die Einkünfte bestehen in einem Gehalt von 300 ℳ und in einer Entschädigung für fehlende Wohnung von 40 ℳ.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb drei Wochen beim Magistrat einreichen.

Wilster, den 18. März 1870.

Der Magistrat.

395. Bewerber um die vacant gewordene Districtsschullehrerstelle zu Dägeling, Kirchspiels Münsterdorf, werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen.

Die Diensteinkünfte sind: freie Wohnung mit Garten, ca. 4 Tonnen Acker-, Weide- und Heuland, 4 Tonnen Roggen, 2400 Pfd. Stroh, Gehalt 86 Thlr. 12 Sgr. einschließlich der Dotationszulage und Feuerung vom Schulmoor frei zu liefern.

Itzehoe, im Breitenburger Oberinspectorate,

den 22. März 1870.

396. Die Stelle eines Unter-Elementarlehrers an der hiesigen Schule ist zu besetzen. Gehalt 300 Thlr. nebst 20 Rthlr. anstatt Dienstwohnung.

Das erforderliche Heizungs-Material für das Schulzimmer wird dem Lehrer geliefert.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 3 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.

Crempe, den 22. März 1870.

Der Bürgermeister.

397. Vacanz-Anzeige der Schullehrerstelle zu Weddelbrock.

Emolumente derselben bestehen, außer freier Wohnung nebst Garten und 30 Fuder Torf, aus einem Gehalte von 102 ℳ 25 ßß, 4 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, 1800 ℔ Heu und circa 11 Tonnen cultivirtem Acker mit freier Bearbeitung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Gutsinspectorat einschicken.

Gutsinspectorat zu Bramstedt, den 24. März 1870.

398. Die Lehrerstelle in Langstedt, Kirchspiel Eggebeck, ist vacant. Die Einkünfte derselben sind: 20 Thlr. Gehalt, 6 Tonnen Roggen, 36000 Soden Torf für Schule und Haus und der Ertrag des freibearbeiteten Schul-

Digitized by Google

landes, worauf 2 Kühe und einige Schafe gehalten werden können.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato hieher einzusenden.

Flensburg, den 29. März 1870.

Der Kirchenprobst.

399. Nachdem die Organisten- Küster- und Schullehrerstelle zu Bergstedt durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden, ist die Anstellung zweier fester Lehrer an dieser Schule nämlich:

1) eines Kantors, Küsters und Lehrers an der Oberklasse,
2) eines Organisten und Lehrers an der Elementarklasse

von der Königlichen Regierung genehmigt, und sollen nunmehr beide Stellen nach einander besetzt werden.

Der Kantor sowie der Organist erhalten jeder freie Wohnung nebst Garten, 20,000 Soden Torf, 188 Thlr. festes Gehalt aus der Schulkasse und 2½ Tonnen Roggen von der Schullkommüne.

Der Kanter, Küster und Lehrer an der Oberklasse bezieht sämmtliche mit dem früher kombinirten Kirchendienste verbundenen Einnahmen, als Naturallieferungen, Opfer und Accedentien, welche gegenwärtig bestehen in

I. Geld-Einnahmen:

a. aus der Kirchenkasse ..... 8 ℳ
b. Küstergebühren ca. ..... 226 „
c. Festopfer ca. ..... 12 „
d. Michaelis Pfichtsammlung ca. . 96 „

II. Naturalien:

a. 15 Tonnen Roggen,
b. 92 Stück Brödte,
c. 1155 Stück Eier.
d. Mettwürsten, Abgehandelt mit 4 ℳ 15 ℳ,
e. Malz, Abgehandelt mit 2 ℳ,
f. Gras auf beiden Begräbnißplätzen.

Von dieser Einnahme ist er verpflichtet, dem Organisten und Lehrer an der Elementarschule jährlich 212 ℳ abzugeben, und zwar quartaliter 20 ℳ und den Rest 14 Tage nach Michaelis.

Bewerber um diese Stellen haben ihre desfälligen Gesuche und zwar

um die Kantor- Küster- und Oberlehrerstelle innerhalb 4 Wochen, und

um die Organisten und Elementarlehrerstelle innerhalb 6 Wochen

unter Anschließung ihrer Zeugnisse portofrei an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Schloß Reinbeck und Trittau, den 29./30. März 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Probstei Stormarn.

400. Vacant ist die Districtsschule des adeligen Gutes Loitmark.

Außer einer neuen Wohnung nebst Garten und 12 Heitscheffel Land mit freier Bearbeitung betragen die Einkünfte: an Gehalt 60 Thlr. Pr. Crt., eine Lieferung von 6 Tonnen 4 Scheffel 4 Kannen Korn bestehend zu gleichen Theilen, in Roggen, Gerste und Buchwaizen und 6 Faden Klufholz. Bewerber um diese Schulstelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnisse innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Patronat einreichen.

Roest in der Oberinspection des adligen Gutes Loitmark, den 30. März 1870.

Hirschfeld.

401. Durch den Tod des bisherigen Inhabers ist die Küster-, Organisten- und Lehrerstelle zu Ostenfeld vacant geworden. Die Emolumente dieser Stelle sind außer freier Wohnung und einem kleinen Garten: Als salarium fixum von der Kirche 15 ℳ, als Organist von den Communicanten jetzt ca. 24 ℳ, an Accidentien ca. 32 ℳ und an Schullohn 120 ℳ. Bei der Stelle sind im Ganzen nach dem Erdbuche 41 Ton. 4[13]/[16] Schip Acker-, Wiesen- (ca. 10 Ton.), Holz und Torfland. Für das darunter von der Commüne zu bearbeitende Dienstland sind dem Lehrer noch für fernere 8 Jahre nach Vereinbarung ca. 70 ℳ jährlich zu entrichten. Als Schulfeurung werden 1½ Tagegrift harten Kühn und 15 Fuder Heidetorf, a 320 Soden, und als Feurung zur Haushaltung 1 Tagsgrift harten Kühn geliefert. Außerdem ist zum Torfgraben eine Haidekoppel vorhanden. Gegen eine Vergütung von 120 ℳ jährlich ist ein Gehülfe zu halten.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst beglaubigten Zeugnissen, namentlich auch über Befähigung im Orgelspiel, binnen 4 Wochen a dato ar das Pastorat zu Ostenfeld einzusenden.

Ostenfeld, den 30. März 1870.

C. L. Beck, p. im Namen des Kirchenvorstandes und des Schulcollegii.

402. Die Lehrerstelle an der neu errichteten Mittelclasse zu Thumbye soll zu Mitte des Monats Mai besetzt werden. Einkünfte: 280 ℳ Schulgehalt, freie Wohnung für einen Unverheiratheten, unt 6—8000 Torf zum eigenen Gebrauch.

Die Gesuche sind binnen 4 Wocher an das Königliche Kirchenvisitatorium der Probstei Gottorf einzusenden.

Probstei Gottorf zu Schleswig, den 31. März 1870.

403. Qualificirte Bewerber um die erledigte Lehrerstelle an der getrennten Elementarklasse in Brecklum werden noch einmal aufgefordert, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen vor dem 24. d. M. portofrei an das Schulcollegium in Brecklum einzusenden.

Emolumente: 250 Thlr. Gehalt nebst freier Einzelwohnung und Feuerung im Schulhause.

Brecklum pr. Bredstedt, den 2. April 1870.

Der Schulinspector.

J. G. Holst.

404. Die Districtsschule an der Hemme, Kirchspiels Olvenswort (50—60 Kinder) soll wo möglich zum Mai d.J. besetzt werden. Einkünfte sind außer Wohnung, Garten und 20 Thlr. Feuerungsgeld: jährlich 320 Thlr. baar, welche Summe quartaliter ausbezahlt und zu welcher eventuell nach 1 Jahr eine Zulage von 40 Thlr. in

Digitized by Google

Aussicht gestellt wird. Examinirte Seminaristen wollen ihre an das Schulcollegium zu richtenden Präsentationsgesuche nebst beglaubigter Zeugnißabschriften innerhalb 4 Wochen a dato portofrei an den Unterzeichneten einsenden.

Diakonat zu Oldenswort, den 2. April 1870.

A. Lammers.

105. Durch den Tod des Schornsteinfegers **Gottlieb Benjamin Mittheis** in Deckenhuden ist der Schornsteinfegerdienst im 2. Schornsteinfegerdistrict des Kreises Pinneberg, welcher die zur früheren Verwaltung Hatzburg und Vogtei Ottensen gehörigen Ortschaften der Kirchspiele Wedel, Nienstädten und Ottensen umfaßt, mit dem Wohnort Blankenese vacant geworden.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle werden daher aufgefordert, ihre desfälligen an die Königliche Regierung zu richtenden Gesuche innerhalb 4 Wochen vom Erlaß dieser Bekanntmachung unter Anschließung ihrer Zeugnisse beim unterzeichneten Landrathsamt einzureichen.

Pinneberg, den 1. April 1870.

Königliches Landrathsamt.

106. Bei der Altonaer städtischen Polizeiverwaltung sind die Aemter von 3 Polizei-Sergeanten vacant.

Mit jedem dieser Aemter ist außer einem verhältnißmäßigen Antheil an den Accidentien ein jährliches Gehalt von 240 Thlr. aus der Stadtcasse verbunden.

Bewerber um diese Aemter werden hierdurch unter Hinweisung auf die Verordnung vom 23. Sept. 1867, betr. die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei dem Magistrat einzureichen.

Altona, den 26. März 1870.

Der Magistrat.

107. Zufolge Verfügung der Königlichen Regierung werden

1) das Amt eines Polizeidieners und Executors,
2) drei Nachtwächterbedienungen

in hiesiger Stadt als vacant angezeigt.

Für den Polizeidienerposten sind ausgesetzt:

1) Ein jährliches festes Gehalt von 200 Thlr.;
2) Eine jährliche Miethentschädigung von 30 Thlr.;
3) Alle Jahr ein Dienstanzug excl. Helm;
4) Einige kleinere Accidentien.

Für jede der Nachtwächterbedienungen ist ein Gehalt von jährlich 115 Thlr. ausgesetzt; ferner wird jedem Nachtwächter alle drei Jahre ein neuer Dienstrock und eine neue Dienstmütze geliefert.

Die Stellen gehören zu denjenigen, welche nach dem unterm 20. Juni 1867 Allerhöchst genehmigten Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts und nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867 mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen sind.

Reflectirende haben sich binnen 4 Wochen a dato bei Einsendung ihrer Zeugnisse an den Unterzeichneten zu wenden. Cappeln, den 1. April 1870.

Der Bürgermeister.

108. Mit Beziehung auf die am 21. d. M. erlassene Aufforderung zur Bewerbung um den hieselbst vacant gewordenen Stadtdienerposten wird hiedurch noch nachträglich bekannt gemacht, daß der anzustellende Stadtdiener eine Dienst-Caution von 240 Thlr. in vorschriftsmäßiger Weise zu bestellen haben wird.

Rendsburg, den 29. März 1870.

Der Magistrat.

109. Berichtigung: In Nr. 243 Z. 17 u. 23 von oben ist statt „Stellergrund" zu lesen „Stollergrund".

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt von Hermann Heiberg in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 15. Schleswig, den 17. April. **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

410. Auch in diesem Jahre sind Mir zu Meinem Geburtstage aus den sämmtlichen Provinzen Meiner Monarchie, aus anderen Theilen des Deutschen Vaterlandes und aus dem Auslande von Corporationen, Gemeinden, Vereinen, Festversammlungen und einzelnen Personen so vielfache Glückwünsche theils schriftlich, theils telegraphisch zugesandt worden, daß Ich Mich gedrungen fühle, Allen, welche durch den Ausdruck ihrer Liebe und Anhänglichkeit Mein Herz erfreut haben, Meinen aufrichtigen Dank zu erkennen zu geben und Sie hierdurch beauftrage, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. März 1870.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

411. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 24. Februar d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Flensburger Dampfschifffahrt-Gesellschaft von 1869" mit dem Sitze zu Flensburg, sowie deren zurückerfolgendes Statut vom 14. Januar 1870.

Berlin, den 2. März 1870.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Graf von Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister."

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 17. März 1870.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: (gez.) Moser.

Ausfertigung.
IV. 3441.

Statut
der Flensburger Dampfschifffahrt-Gesellschaft von 1869.

Titel I.
Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand des Unternehmens.

Art. 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird Kraft des gegenwärtigen Statuts eine Actien-Gesellschaft unter der Firma:

Flensburger Dampfschifffahrt-Gesellschaft von 1869

gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Flensburg.

Art. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Eintragung in das Handelsregister ab, festgesetzt.

Art. 3. Zweck der Gesellschaft ist: zwischen Flensburg und den deutschen Ostseehäfen eine Dampfschiffverbindung herzustellen. In Ermangelung lohnender Frachten auf dieser Route können aber auch Charters von und nach anderen Häfen genommen werden.

Titel II.
Grundkapital, Actien und Rechtsverhältnisse der Actionaire.

Art. 4. Das Grundkapital der Gesellschaft wird in Actien zu je Ein Tausend Thaler zerlegt. Dasselbe beträgt für jetzt 94,000 Thaler (vierundneunzigtausend Thaler). Eine Erhöhung desselben bis zur Summe von 300,000 Thaler (dreihunderttausend Thaler) kann eintreten, wenn und in soweit nach dem Beschlusse der General-Versammlung ein Bedürfniß dazu vorhanden. Indeß ist vor jeden neuen Emission der Aufsichtsbehörde der Nachweis zu führen, daß die Einzahlungen auf die zuvor emittirten Actien vollgeleistet sind. Derselben ist denn auch von der wirklich erfolgten neuen Emission Anzeige zu machen.

Art. 5. Die Actien der Gesellschaft werden, auf jeden Inhaber lautend, unter fortlaufender Nummer nach dem sub A. beiliegenden Schema ausgefertigt, in ein Stammregister eingetragen und von sämmtlichen fünf Directoren unterzeichnet.

Mit jeder Actie werden Dividendenscheine nebst Talon nach den anliegenden Schematen B. und C. auf zehn Jahre ausgegeben. Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung der älteren Talons von zehn zu zehn Jahren.

Art. 6. Der Nominalbetrag der Actien wird entweder in einer ungetheilten Summe auf einmal, oder je nach Bedürfniß ratenweise von der Direction eingefordert. Die Einforderung geschieht durch dreimal wiederholte Anzeige in den Art. 12 erwähnten Blättern durch die Direktion, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermin. Ueber die Ratenzahlungen werden auf Namen des betreffenden Zeichners lautende Interimsscheine ertheilt, deren Auswechselung gegen die Actien selbst erfolgt, sobald der volle Nominalwerth eingezahlt ist. Erfolgt die ausgeschriebene Zahlung nicht innerhalb 4 Wochen nach dem festgesetzten Zahlungstermine, so ist die Direction berechtigt, den säumigen Zeichner im Rechtswege zur Zahlung der betreffenden Raten nebst gesetzlichen Verzugszinsen, vom Zahlungstage an, in Anspruch zu nehmen oder auch seine

Digitized by Google

Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe etwa bereits geleisteten Einzahlungen für verfallen, und die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Bescheinungen sowie die Interimsscheine über die auf dieselben geleisteten Zahlungen für nichtig zu erklären. An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundkapitals neue Zeichnungen angenommen, wobei es dem Ermessen der Direktion überlassen bleibt, ob sie den neuen Zeichnern die auf die erloschenenen Aktien etwa gezahlten Raten anrechnen, oder solche geleistete Zahlungen zum Besten der Gesellschaft einziehen will. Ueber den Betrag der Aktien hinaus sind die Aktionaire zu Zahlungen nicht verpflichtet.

Art. 7. Die Dividenden werden am 1. April eines jeden Jahres — das erste Mal im Jahre 1871 — in der von der Direktion deklarirten Gesammthöhe im Büreau der Gesellschaft gegen Einlieferung der betreffenden Dividendenscheine ausbezahlt. Dividenden, welche binnen vier Jahren von dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie fällig geworden sind, ab gerechnet, nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen, und der Verlust der Direktion innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins nach innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu rechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein immittelst von einem Dritten eingereicht und realisirt ist.

Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen, oder die Realisation des Scheines zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

Art. 8. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktie. Ist aber der Verlust des Talons der Direktion angezeigt, und der Aushändigung der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gültich oder im Wege des Prozesses erledigt ist.

Art. 9. Verlorene Aktien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft, beim Königlichen Kreisgericht zu Flensburg nachzusuchen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urteils erfolgt die Ausreichung der neuen Aktie auf Kosten des Antragstellers.

Art. 10. Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleicher Nummer auszufertigen und auszureichen.

Art. 11. Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihrer Direktion und ihren Aktionairen, die sich auf Gesellschaftsangelegenheiten beziehen, werden durch Schiedsrichter entschieden, die in Flensburg ihren Wohnsitz haben müssen. Eine jede Person, und wenn mehrere Personen mit gleichem Interesse gegenüberstehen, diese gemeinschaftlich, wählen einen Schiedsrichter. Verzögert eine Partei die Ernennung ihres Schiedsrichters länger als 14 Tage, nachdem ihr die desfallsige Aufforderung des von dem oder den Provokanten gewählten Schiedsrichters schriftlich zugegangen, so geht das Recht zur Wahl des zweiten Schiedsrichters auf die provocirende Partei über. Ein Obmann ist demnächst von beiden Schiedsrichtern zu erwählen, und im Falle der Nichteinigung von dem Direktor des Königlichen Kreisgerichts zu Flensburg zu ernennen. Das so gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bildet sich eine solche nicht, so gilt die Ansicht des Obmanns allein. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet eine Berufung auf die ordentlichen Gerichte nicht statt, insoweit die Ausschließung derselben gesetzlich zulässig ist.

Art. 12. Alle Öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch die drei Tageblätter zu Flensburg: „Norddeutsche Zeitung", „Flensburger Nachrichten" und „Flensburg Avis" erlassen sind. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt die Direktion sofort ein anderes öffentliches Blatt, und macht die getroffene Wahl durch die übrigen Blätter bekannt. Auch außer diesem Falle steht es der Direktion frei, an Stelle der bestehenden andere Blätter zu wählen, sie hat jedoch die Wahl durch sämmtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, soweit dieselben noch zugänglich sind, zu veröffentlichen.

Titel III.

Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

Art. 13. Den Gesellschaftsvorstand im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches § 227 u. f. und des Einführungs-Gesetzes vom 5. Juli 1867 bildet die Direktion.

Art. 14. Die Generalversammlung erwählt die aus fünf Mitgliedern bestehende Direktion aus der Mitte der in Flensburg wohnhaften Aktionaire. — Bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im März 1871 bilden die Direktion folgende Herren: Herr **C. N. Hansen**, Herr **H. C. Broderſen**, Herr **Emil Rickertſen**, Herr **Und. Jürgenſen**, Herr **George Dittmann**.

In der ordentlichen Generalversammlung im März 1871, und ferner im März eines jeden folgenden Jahres tritt dann einer dieser Herren aus der Direktion, und

Digitized by Google

wird dafür von der Generalversammlung ein neues Direktionsmitglied gewählt. Bis nach Art. 16 die Anciennität entscheidend wird, wird die Reihefolge des Austritts durch das Loos, gezogen durch die Hand des Vorsitzenden, bestimmt.

Art. 15. Jedes Direktionsmitglied hat allemal bei seinem Amtsantritt als Kaution zwei Aktien der Gesellschaft bei derselben niederzulegen, und darf während der Amtsführung darüber nicht verfügen. Die Rückgabe der Kaution erfolgt, sofern andere Gründe zu ihrer Zurückhaltung nicht vorliegen, nicht eher, als bis nach dem Austritt des betreffenden Mitgliedes der Direktion über dasjenige Geschäftsjahr Decharge ertheilt ist, in welchem es zuletzt fungirte.

Art. 16. Von den fünf Direktoren tritt bei der alljährlich in der Generalversammlung im März stattfindenden Rechnungsablage Einer der Anciennität nach ab. Unter gleichzeitig eintretendem (daher auch nach Art. 14 unter den zuerst fungirenden Direktoren) wird die Reihefolge durch das Loos bestimmt. Die Austretenden können sogleich wieder erwählt werden.

Art. 17. Die General-Versammlung erwählt ferner alljährlich im März aus der Mitte der in Flensburg wohnhaften Actionaire einen Ersatzmann auf ein Jahr. Derselbe tritt in die Direction ein, wenn ein zum Directionsmitgliede Berufener die Wahl ablehnt, oder im Falle dauernder Abwesenheit oder Krankheit eines Directionsmitgliedes.

Der Vorsitzende hat die Bestimmung zu treffen, ob und wann der Fall vorliegt, in welchem der Ersatzmann einzutreten hat. Des Nachweises, daß die Mitwirkung des Ersatzmannes nöthig geworden, bedarf es zur Rechtsverbindlichkeit Dritter gegenüber nicht. Auch kann, wenn der Ersatzmann handelnd aufgetreten ist, dritten Personen nicht der Einwand entgegen gesetzt werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

Bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung im März 1871 fungirt Herr **C. W. Kracke** als Ersatzmann.

Art. 18. Tritt in der Direction während des Geschäftsjahres eine Vacanz ein, so ergänzt sich die Direction selbst durch Cooptation. Die Wahl des zu cooptirenden Mitgliedes geschieht durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Ueber diese Wahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen. Das cooptirte Mitglied hat indeß nur bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, die dann die definitive Wahl für die Dauer der noch übrigen Functionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes vornimmt, zu fungiren.

Jede Aenderung in der Zusammensetzung der Direction, in der Person des Vorsitzenden und des Stellvertreters desselben wird durch die Art. 12 erwähnten Blätter bekannt gemacht.

Art. 19. Die Direction erwählt alljährlich in ihrer ersten Zusammenkunft nach der ordentlichen General-Versammlung eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden, ein anderes zum Stellvertreter. Diese Wahlen müssen zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll geschehen.

Für die erste Geschäftsperiode bis zum März 1871 erwählte sie Herrn **C. N. Hansen** zum Vorsitzenden und Herrn **H. E. Broderſen** zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende, event. dessen Stellvertreter beruft die Directions-Versammlungen, und muß sie berufen, wenn mindestens zwei Mitglieder darauf antragen, er leitet die Verhandlungen, über die ein Protokoll geführt wird, das von allen, die daran Theil nehmen unterschrieben wird. Die Directions-Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens Drei Mitglieder zugegen sind.

Die Directionsbeschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt die Direction selbständig in allen Angelegenheiten derselben, soweit die Beschlußnahme darüber nicht der General-Versammlung vorbehalten ist, nach Maaßgabe dieses Statuts. Für Wahlen, welche von der Direction ausgehen, ist der in Art. 26 bezeichnete Modus maaßgebend.

Zur gültigen Zeichnung der Firma der Gesellschaft ist die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden der Direction oder seines Stellvertreters und noch eines Mitgliedes der Direction erforderlich und ausreichend.

Die Directoren legitimiren sich durch das über ihre Wahl aufgenommene gerichtliche oder notarielle Protokoll oder durch ein auf Grund desselben ausgestelltes gerichtliches oder notarielles Attest.

Art. 20. Alljährlich in der ordentlichen General-Versammlung im März werden zwei Revisoren erwählt, welche allemal die Abrechnung des laufenden Jahres zu prüfen haben. Revisoren für die erste Geschäftsperiode sind die Herren **Joh. Kracke** und **F. W. Selck** von denen daher die vom Beginn bis zum 31. Dezember 1870 zu führende Rechnung zu revidiren sein wird.

Die Revisoren haben das Recht, im Laufe des Jahres jederzeit von den Büchern und dem Kassenbestande der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Ueber das Resultat der Prüfung haben die Revisoren in dem auf ihre Wahl folgenden Jahre der ordentlichen General-Versammlung Bericht zu erstatten. Die Revisoren sind ermächtigt, der Direction Decharge zu ertheilen.

Sollten Erinnerungen, zu denen sie etwa sich bewogen finden, nicht erledigt werden, so haben sie dieselben der General-Versammlung, an welche sie ihren Bericht erstatten, vorzulegen. Die letztere hat über die weitere Verfolgung oder Beseitigung der Erinnerung resp. Ertheilung der Decharge zu beschließen.

Art. 21. Die Direction hat die Verpflichtung, das der Gesellschaft gehörende Eigenthum stets zum wertheseienden Preise, jedoch nicht unter der zu Buch stehenden Summe versichert zu halten.

Beschließt die General-Versammlung später einen

Digitized by Google

Theil des Risicos selbst zu tragen, so ist über die dadurch ersparte Prämie ein besonderes „Reserve-Assecuranz-Conto" zu führen.

Titel IV.

General-Versammlung.

Art. 22. Die General-Versammlungen finden in Flensburg statt. Sie werden durch zweimalige öffentliche Bekanntmachungen, von denen die erste mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage erscheinen muß, von der Direction berufen, und zwar

a. ordentliche: im Monat März eines jeden Jahres, die erste ordentliche im März des Jahres 1871;
b. außerordentliche: so oft die Direction es für nöthig findet, oder wenn die Revisoren, oder die Besitzer von mindestens einem Viertheil der emittirten Actien unter vollständiger schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe und unter Deposition ihrer Actien schriftlich darauf antragen.

Der Zweck aller General-Versammlungen muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in solcher Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Hiervon ist nur der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer beziehungsweise weiteren General-Versammlung ausgenommen.

Art. 23. Vorbehältlich der Bestimmungen des folgenden Art. 24 sind alle Actionaire der Gesellschaft persönlich oder durch Vertreter an der General-Versammlung Theil zu nehmen berechtigt. Juristische Personen und Actiengesellschaften, Kaufleute, Minderjährige und andere Bevormundete, Ehefrauen können durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Actionaire sind.

Alle übrigen Actionaire können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst Actionaire sind. Für jeden Actionair darf nur ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Versammlung erscheinen.

Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Theilnahme an den General-Versammlungen ausgeschlossen.

Art. 24. Diejenigen Actionaire, welche sich an den General-Versammlungen betheiligen wollen, haben ihre Actien, nebst einem doppelten Verzeichniß, und außerdem, wenn sie nicht persönlich erscheinen, die Vollmachten, und sonstigen Legitimations-Urkunden ihrer Vertreter spätestens zwei Tage vor dem Versammlungstage bei dem Büreau der Gesellschaft zu deponiren, oder die anderweitige Deposition auf eine der Direction genügende Weise nachzuweisen.

Das Duplikat des Verzeichnisses wird mit dem Stempel der Gesellschaft und einem Vermerk über die Stimmenzahl des betreffenden Actionairs versehen, zurückgegeben und dient als Legitimation zum Eintritt in die Versammlung. Ueber die Anerkennung der Vollmachten und sonstigen Legitimationspapiere, sofern dieselben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheidet bei etwa entstehendem Zweifel die Direction.

Art. 25. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende der Direction, und in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihefolge der Vorträge, sowie den Abstimmungsmodus.

Art. 26. Alle von der Gesellschaft vorzunehmenden Wahlen erfolgen, insofern sie nicht einstimmig durch Acclamation geschehen, durch Stimmzettel und nach absoluter Majorität. Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, gezogen durch die Hand des Vorsitzenden.

Wer sich binnen 14 Tagen nach ihm geschehener Bekanntmachung von der Wahl über deren Annahme nicht erklärt, von dem wird angenommen, daß er die Wahl ablehne. Tritt ein solcher Fall bei einem Mitgliede der Direction ein, so hat die letztere die Vacanz, sofern sich dieselbe nicht nach Art. 17 durch den Eintritt des Ersatzmannes erledigt, nach Art. 18 provisorisch zu besetzen.

Art. 27. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 30 und 37, durch absolute Majorität der erschienenen, resp. vertretenen stimmberechtigten Actionaire gefaßt, und sind für die Minorität und die Abwesenden in allen Theilen bindend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 28. Bei den Abstimmungen und Wahlen haben außer in dem Falle des Art. 37 die Besitzer von

1 und 2 Actien eine Stimme,
3 und 4 Actien zwei Stimmen,
5 bis 7 Actien incl. drei Stimmen,
8 bis 14 Actien incl. vier Stimmen,
15 und mehr Actien fünf Stimmen.

Mehr als fünf Stimmen kann kein Actionair weder für sich selbst, noch durch Vertretung anderer Actionaire in seiner Hand vereinigen, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 37.

Art. 29. In der ordentlichen Generalversammlung haben die Direction und die Revisoren über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächstvorhergehende Geschäftsjahr zu berichten. Demnächst geschieht die Wahl eines Directionsmitgliedes, eines Ersatzmannes und zweier Revisoren.

Art. 30. Die General-Versammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Actionaire der Gesellschaft:

a) über den Neubau, An- und Verkauf von Schiffen,
b) über Anträge, die in Angelegenheiten der Gesellschaft von der Direction, den Revisoren oder einzelnen Actionairen gestellt werden,
c) über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im Art. 12 festgesetzten Zeitpunkt hinaus,

Digitized by Google

d) über die Abänderung des Statuts,
e) über Erhöhung des Grundcapitals und die Emission neuer Actien,
f) über Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Actiengesellschaft gegen Gewährung von Actien der letzteren,
g) über Aufnahme von Anleihen, insofern letztere nicht lediglich zur Deckung laufender Ausgaben dienen. Keinenfalls darf der Gesammtbetrag solcher von der Generalversammlung nicht beschlossener Anleihen zu einer Zeit mehr als fünf Procent des eingezahlten Grundkapitals betragen,
h) über die Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Art. 37 dieses Statuts.

Die Beschlüsse ad a. e. f. und g. sind nur dann für die Gesellschaft verbindlich, wenn sich eine Majorität von wenigstens Zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für [illegible] vorfallsigen Antrag erklärt hat.

Die Beschlüsse ad c. d. e. f. (ad e. vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 4) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

Die Beschlüsse ad c. d. e. f. und h. sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Art. 31. Ueber die Verhandlungen einer jeden Generalversammlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen, und demselben ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Actionaire beizufügen. Das Protokoll ist gültig vollzogen, wenn es von dem Vorsitzenden und mindestens drei Actionairen unterschrieben ist.

Titel V.

Inventur und Bilanz. Reserve-Fond und Dividende.

Art. 32. Das Kalenderjahr bildet das Geschäftsjahr. Da indeß die Thätigkeit der Gesellschaft nur wenige Monate vor Schluß des Jahres 1869 hat beginnen können, so soll das erste Geschäftsjahr die Zeit umfassen vom Beginne des Geschäfts bis zum 31. December 1870.

Art. 33. Behufs des jährlichen Rechnungsabschlusses wird von der Direction eine gewissenhafte sorgfältige Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen gezogen, und bis zum 15. Februar den Revisoren zur Prüfung vorgelegt. Die Revisoren haben diese Prüfung vor dem 1. März zu beenden.

In dieser Bilanz sind aufzuführen:

I. als Activa:

a) die Schiffe und Fahrzeuge,
b) die Immobilien,
c) die sonst vorhandenen Mobiliar-Gegenstände und Betriebsgeräthschaften,
d) die vorräthigen Werthpapiere,
e) Baarbestände,
f) die etwaigen Forderungen und alles andere Eigenthum der Gesellschaft.

Selbstverständlich sind alle diese Gegenstände nach gewissenhaftem Ermessen zu demjenigen Werth anzusetzen, den sie am Tage der Bilanz wirklich haben, mit der Maaßgabe jedoch, daß von den sub a. b. und c. aufgeführten Gegenständen jährlich mindestens fünf Procent vom Werthe für Abnutzung abgeschrieben werden müssen.

II. Als Passiva:

a) das emittirte Grundkapital,
b) die Schulden.

Art. 34. Der auf Grund solcher Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

In welcher Weise stattgefundene Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, welche einen bleibenden Werth haben zur Berücksichtigung kommen, bestimmt alljährlich die Direction.

Die Bilanz ist nach ihrer durch die Revisoren (Art. 20.) oder die Generalversammlung erfolgten Feststellung durch die Art. 12. bezeichnete Blätter zu veröffentlichen.

Art. 35. Der Reingewinn wird theils als Dividende unter die Actionaire vertheilt, theils als Reservefond zurückgelegt. Die Höhe dieser Dividende und der auf Reserve-Conto zu stellenden Summen zu bestimmen, bleibt der Direction nach Berathung mit den Revisoren überlassen. Hierbei wird jedoch bestimmt, daß die auf Reserve-Conto zu stellende Summe nie weniger als 10 (zehn) Procent des jährlichen Reingewinnes betragen darf.

Art. 36. Die jährlichen Beiträge zum Reservefond werden so lange fortgesetzt, bis derselbe mindestens die Höhe von zwanzig Procent des emittirten Grund-Capitals erreicht hat. Ist diese Höhe erreicht, so können fernere Beiträge zu demselben auf Beschluß der General-Versammlung so lange sistirt werden, als derselbe nicht durch Inangriffnahme wieder unter diesen Betrag herabsinkt.

Die disponiblen Gelder des Reservefonds werden in leicht realisirbaren Papieren angelegt, und die davon eingehenden Zinsen fließen den gewöhnlichen Einnahmen zu.

Der Reservefond dient zur Deckung außerordentlicher Verwendungen, und zu Anschaffungen für das Inventar der Gesellschaft und darf nicht zur Bestreitung der gewöhnlichen Reparaturen und Verwaltungskosten verwendet werden.

Titel VI.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 37. Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der in Art. 2. bestimmten Zeit muß, um rechtsgültig beschlossen zu werden, in zwei Generalversammlungen, die, eigens zu diesem Zweck berufen, in einem Zwischenraum von vierzehn Tagen aufeinander folgen, und in denen mindestens die Hälfte sämmtlicher Actien repräsentirt sein muß, vorgeschlagen und durch Majorität von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen angenommen werden.

Bei Beschlußfassung über den Antrag auf Auflösung giebt jede Actie eine Stimme.

Die Zahl der Stimmen, die ein Actionair für sich

Digitized by Google

und als Vertreter anderer Actionaire in seiner Hand vereinigen darf, ist hierbei unbeschränkt.

Art. 38. Wenn die Auflösung der Gesellschaft oder eine Abänderung dieses Statuts zum Antrage gebracht werden soll, so muß die erste Einladung zur Generalversammlung mindestens drei Wochen vorher ergangen sein. Handelt es sich um die Auflösung der Gesellschaft, so muß das Stattfinden der zweiten Generalversammlung (nach Art. 37) das erste Mal mindestens acht Tage vorher angezeigt werden.

Art. 39. Beschließt die Generalversammlung in solcher Weise die Auflösung der Gesellschaft, so erwählt sie aus der Mitte der Aktionaire zwei Deputirte, die im Verein mit der Direktion ein Liquidations-Comité bilden, welchem nach bestem Ermessen die baldmöglichste Realisirung des Eigenthums überlassen ist. Der Nettoertrag wird sodann gleichmäßig über alle Aktien vertheilt.

Titel VII.

Rechtsverhältniß der Gesellschaft zur Königl. Verwaltungsbehörde.

Art. 40. Die Königliche Verwaltungsbehörde ist befugt zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft, für beständig oder für einzelne Fälle, einen Kommissar zu bestellen.

Derselbe hat das Recht, die Direktion und die Generalversammlung gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen, und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Anlage A.

Aktie der Flensburger Dampfschifffahrt-Gesellschaft von 1869.

Nr. von Tausend Thaler in 30 Thlr. Fuß.

Der Inhaber dieser zum vollen Betrage eingezahlten Aktie von Thlr. 1000 Preuß. Courant ist nach Verhältniß dieser Summe in Gemäßheit des Statuts Theilhaber der Flensburger Dampfschifffahrt-Gesellschaft von 1869 und als solcher im Besitze der statutenmäßigen Rechte.

Flensburg, im Jahre 1869.

Die Direktion.

(5 Unterschriften.)

Anlage B.

(Avers.) **Nr. Flensburger Dampfschifffahrt-Gesellschaft von 1869.**

Dividendenschein für den Inhaber der Aktie Nr. zur Erhebung der nach Maßgabe des Art. 7 des Statuts zu deklarirenden, am 1. April 18.. in Flensburg zahlbaren Dividende für das Verwaltungsjahr 18..

Die Direktion.

(3 Unterschriften.)

(Revers.) Dividendenscheine, die binnen vier Jahren vom 31. December desjenigen Jahres, in welchem sie fällig geworden sind, abgerechnet, nicht abgehoben worden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Wegen verlorener oder beschädigter Dividendenscheine wird auf Art. 7 und 10 des Gesellschaftsstatuts verwiesen.

Anlage C.

(Avers.) **Erster Talon zur Actie Nr. der Flensburger Dampfschifffahrt-Gesellschaft von 1869**

über

Ein Tausend Thaler Preuß. Courant.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, nach Einlösung der jetzt ausgegebenen zehn Dividendenscheine zu der oben bezeichneten Actie, die zweite Ausgabe von zehn Dividendenscheinen nebst Talon.

Flensburg im Jahre 1869.

Die Direction

der Flensburger Dampfschifffahrt-Gesellschaft von 1869.

(Revers.) Verlorene Talons können nicht amortisirt werden, sondern es erfolgt in diesem Falle die Ausreichung der neuen Serie an den Präsentanten der betreffenden Actie. — Wegen Verlust und Beschädigung des Talons wird übrigens auf Art. 8 und 10 des Gesellschaftsstatuts verwiesen.

Die Direction.

(3 Unterschriften.)

412. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise von vier und fünf Jahren, sind im Herzogthum Schleswig-Holstein für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 24. Mai in Augustenburg,
„ 25. „ „ Gravenstein,
„ 27. „ „ Eggebeck,
„ 28. „ „ Friedrichstadt,
„ 30. „ „ Heide,
„ 31. „ „ Meldorf,
„ 1. Juni „ Marne,
„ 2. „ „ Wilster,
„ 3. „ „ Crempe,
„ 4. „ „ Elmshorn,
„ 7. „ „ Gettorf,
„ 9. „ „ Hohenwestedt,
„ 10. „ „ Neumünster,
„ 11. „ „ Ploen,
„ 13. „ „ Segeberg,
„ 14. „ „ Oldesloe,
„ 16. „ „ Sande.

Die von der Militair-Kommission angekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei, mindestens 6 Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Schoen. von Buddenbrock.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Provinzial-Arbeitshauses.

113. Nachdem für die hiesige Provinz zur Vollstreckung der correctionellen Nachhaft (§§ 120 und 146 des Strafgesetzbuchs) ein Provinzial-Arbeitshaus zu Glückstadt errichtet worden, wird diese Anstalt, welche völlig abgesondert von der Strafanstalt in Glückstadt verwaltet wird, und deren Leitung dem Strafanstalts-Director **Plambeck** übertragen worden ist, am 1. April d. J. eröffnet werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 29. März 1870.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Regulativ

für die Entwässerungs-Commune der Rahder Marsch.

114. Zum Zweck der besseren Entwässerung der in der Rahder Marsch belegenen Grundstücke wird auf Grund der Wasserlösungsordnung vom 16. Juli 1857 nachstehendes Regulativ erlassen.

§ 1. Da eine gehörige Entwässerung der im § 2, einzeln aufgeführten, in der Rahdermarsch belegenen Grundstücke, — nur durch künstliche Vorkehrungen zu erreichen steht, so wird zu diesem Zweck eine Wind-Wasser-Entwässerungsmühle auf dem Deich des Beckflußes hergestellt.

§ 2. Die Entwässerungs-Commune umfaßt die nachbezeichneten auf der von dem Landmesser **Voß** in St. Margarethen im Jahre 1869 entworfenen Karte dargestellten Ländereien, welche sich wie nachstehend angegeben auf die einzelnen Besitzer vertheilen.

Laufende №	Vor- und Zuname und Wohnort der Besitzer	№ der Parzelle in der Karte	Inhalt der Parcelle Morgen	Inhalt der Parcelle □Ruthen	Gesammtflächeninhalt Morgen	Gesammtflächeninhalt □Ruthen
1		1	2	421½		
2		3	1	34		
3		9	—	211		
4	Marx **Spliedt**, Rahde	11	—	340		
5		13	2	38½		
6		15	1	331		
7		20	—	230	9	256
8		2	1	83½		
9		10		251		
10	Johann **Puls**, Rahde	14		234½		
11		19		223½		
12		21		129	3	21½
13		4	1	138		
14		12	—	257		
15	Marx **Köhnke**, Rahde.....	18	1	208		
16		25	—	303		
17		26	1	187	5	193
18	Johann **Eggers**, Mürsberg	5	1	46	1	46
19	Claus Johann **Lahann**, Mehlbeck..	6	1	326	1	326
20	Marx **Hinz**, Huje	7	1	61	1	61
21	Egger **Appel**, Huje.....	8	1	33	1	33
22	Johann **Alpen**, Rahde	16	1	343½	1	343½
23	Wittwe **Puls**, Rahde.....	17	—	220	—	220
24	Jürgen **Hahn**, Rahde	22	1	86	1	86
25	Jürgen **Rehder**, Huje.....	23	1	179	1	179
26	Johann **Maas**, Huje	24	1	51		
27		28	1	281	2	332
28	Claus **Voß**, Rahde	27	—	247	—	247
		Zusammen	31	94	31	94

Digitized by Google

Das vorstehende Kataster wird bei Immobiliarübertragungen von dem Mühlenhauptmann berichtigt und bei der Gegenwart erhalten.

§ 3. Die Kosten der Anlage (Wurthstelle, Entwässerungsmühle mit Zubehör, Mühlengraben, Stauung) und deren Unterhaltung, werden von den verpflichteten Ländereien (§ 2) nach dem Flächeninhalt aufgebracht.

Für die erste Anlage, aber nur für diese übernehmen die in der Dorfschaft Rahde wohnenden Interessenten freiwillig die vollständige Herstellung der Wurthstelle auf eigene Kosten und die Leistung resp. Abhaltung der für die erste Erbauung der Mühle nebst Zubehör erforderlichen Spanndienste.

Die Beitragspflicht zu den Bau- und Unterhaltungskosten ruht als Reallast auf den verpflichteten Grundstücken und die Zahlung der Beiträge kann im Wege der administrativen Execution erzwungen werden, und zwar auch gegen Pächter oder Nutznießer, vorbehältlich ihres Regresses an die Verpflichteten.

§ 4. Die Commüne-Angelegenheiten werden von einem Mühlenhauptmann und 2 Gevollmächtigten, welche demselben zur Unterstützung und event. Vertretung beigeordnet werden, verwaltet.

Insbesondere liegt demselben die Ausführung sowie die gehörige Unterhaltung der Anlage nebst Zubehör, einschließlich Mühlengraben und Stauung, die rechtzeitige In- und Außerbetriebsetzung der Mühle, die Convocation der Interessentschaft und die Ausschreibung der Beiträge ob, deren Einziehung durch den ältesten Gevollmächtigten erfolgt. Der Mühlenhauptmann und die Gevollmächtigten vertreten die Commüne nach Außen und sind namentlich berechtigt, unter ihrer gemeinschaftlichen Unterschrift für die Commüne verbindliche Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die Contrahirung von Anleihen, die Aenderung des Beitragsverhältnisses (§ 3) — und die Entlassung einzelner Grundstücke aus der Entwässerungscommüne (§ 2) — kann nur auf Grund eines Communebeschlusses erfolgen und bedarf der Genehmigung der Regierung.

§ 5. Die Einnahmen und Ausgaben der Commüne hat der älteste Gevollmächtigte zu besorgen, darüber Rechnung zu führen und im Januar jeden Jahres für das abgelaufene Jahr Rechnung zu legen. — Diese wird von dem Mühlenhauptmann und dem zweiten Gevollmächtigten revidirt, etwaige Erinnerungen werden dem Rechnungsführer zur Erledigung binnen einer angemessenen Frist zugestellt, und die so revidirte und event. berichtigte Rechnung wird demnächst nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht der Interessenten öffentlich ausgelegt.

Von dem Rechnungsabschluß wird der Gutsobrigkeit demnächst Abschrift mitgetheilt.

§ 6. Der Mühlenhauptmann und die Gevollmächtigten werden durch Stimmenmehrheit auf 4 Jahre gewählt. Der Mühlenhauptmann muß seinen Wohnsitz in Rahde haben, zu Gevollmächtigten sind sämmtliche Interessenten wählbar. Von 2 zu 2 Jahren scheidet ein Gevollmächtigter aus, dessen Stelle durch Neuwahl besetzt wird. Für das erstmalige Ausscheiden entscheidet das Loos, sonst das Dienstalter.

Stimmberechtigt in der Communeversammlung ist jeder Interessent und zwar bei einem Besitz bis einschließlich:

3 Morgen mit 1 Stimme,
von 3—6 Morgen incl. 2 Stimmen,
von mehr als 6 Morgen 3 Stimmen.

Ehefrauen stimmen durch ihre Ehemänner.

Der Mühlenhauptmann und die Gevollmächtigten verwalten ihr Amt unentgeldlich und haben nur Anspruch auf Erstattung der baaren Auslagen.

Die Wahl, welche von der Gutsobrigkeit zu bestätigen ist, kann nur aus Gründen abgelehnt werden, welche die Ablehnung einer Vormundschaft rechtfertigen würden.

§ 7. Streitigkeiten in inneren Commüne-Angelegenheiten sowohl der Interessenten unter sich, sowie gegen den Mühlenhauptmann, soweit dieselben Rechte Dritter nicht berühren, entscheidet die Gutsobrigkeit, gegen deren Resolut die Berufung an ein Schiedsgericht, mit Ausschließung jedes weiteren Verfahrens, gestattet ist.

Zur Bildung des Schiedsgerichts wählt jede Partei in einer von der Gutsobrigkeit zu bestimmenden längstens 10tägigen Frist, einen Schiedsmann und die Schiedsmänner wählen einen Obmann.

Nur Eingesessene des Gutes Krummendieck, welche mit den Parteien weder verwandt, noch verschwägert, noch Interessenten der Entwässerungs-Commüne sind, werden als Schiedsmann resp. Obmann zugelassen.

§ 8. Sämmtliche Verhandlungen in Commüne-Angelegenheiten werden in ein Protokollbuch eingetragen, — welches der Mühlenhauptmann führt und nebst den Rechnungen und Belägen aus früheren Jahren sorgfältig zu verwahren hat. —

§ 9. Die Aufsicht des Staats über die Rahder-Entwässerungs-Commüne wird durch die Gutsobrigkeit zu Krummendieck ausgeübt. Zu diesem Behufe ist derselben die Einsicht des Protokoll- und des Rechnungsbuches zu jeder Zeit gestattet.

Krummendieck, den 3. März 1870.

Namens der Interessentschaft

Marx Splieth, Jürgen Rheder, J. Puls,
Mühlenhauptmann. Gevollm. Gevollm.

Für die Richtigkeit der Unterschriften
Mäurer.

Vorstehendes Regulativ wird auf Grund des § 4 der Wasserlösungsordnung vom 16. Juli 1857 hiedurch von uns genehmigt.

Schleswig, den 31. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

415. Bei den Grundsteuer-Vermessungen haben die geodätischen Techniker nach erfolgter Aufnahme der Grundstücke im Felde die betreffenden Handrisse zur Ermittelung und Feststellung der Besitzstandsverhältnisse den Grund-

Digitized by Google

eigenthümern in einem zu diesem Zwecke anzuberaumenden Termine vorzulegen.

Dieser Termin findet in demjenigen Lokale statt, in welchem die gewöhnlichen Gemeinde-Versammlungen gehalten werden, sofern dasselbe nicht zugleich ein öffentliches Schanklokal ist.

Auf Ansuchen des Commissars des Finanz-Ministers ermächtigen und veranlassen wir nun die Lokalschulbehörden in den Ortschaften, wo es an einem Gemeindeversammlungs-Lokale der eben bezeichneten Art und zugleich an einem andern geeigneten Versammlungs-Lokale fehlt, auf Requisition der mit den Vermessungen beauftragten Beamten die Schulstuben zur Abhaltung jener Termine herzugeben.

Es wird darauf Bedacht genommen werden, daß der Schulunterricht durch Abhaltung solcher Termine möglichst wenig gestört wird.

Schleswig, den 2. April 1870.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

416. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 Nr. 28 u. folg. wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Gerber **Adolph Christian Firjahn** hieselbst um die Erlaubniß nachgesucht hat, auf dem ihm gehörigen, westlich von der Flensburger Chaussee in unmittelbarer Nähe der Stadt Schleswig belegenen, in dem dortigen Lagerbuche sub Nr. 102 aufgeführten, übrigens zur Gemeinde Schubye gehörigen, früher Senator **Marquardsen**'schen Grundstück, einem Theil der s. g. Ziegelhofskoppel, eine Gerberei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen die Einrichtung dieser Anlage sind innerhalb 14 Tage vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet bei dem unterzeichneten Landrathsamt, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen. Spätere Einwendungen können bei dem einzuleitenden Verfahren nicht weiter berücksichtigt werden.

Schleswig, den 1. April 1870.

Königliches Landrathsamt.

Personal-Chronik.

417. Der bisherige Hülfslehrer, Schulamts-Candidat Dr. **J. H. Heinrich Schmidt** ist zum dritten ordentlichen Lehrer am Husumer Gymnasium ernannt worden.

Vacanz-Anzeigen.

418. Die vacant werdende Stelle eines Inspectors der hiesigen Gasanstalt soll zum 1. Juni d. J. mit einem bewährten Gastechniker, der wo möglich auch Civilingenieur ist und alsdann auch die bei der Stadt in diesem Fache vorfallenden Arbeiten unentgeltlich auszuführen haben wird, auf halbjährige Kündigung wieder besetzt werden.

Mit der Stelle ist ein jährliches Gehalt von 600 Thaler und an sonstigen Emolumenten freie Wohnung, freie Feuerung und freies Gas zur Erleuchtung, so wie von jedem Procent Reinertrag der Anstalt über 6 Procent eine Tantième von 37½ Thaler verbunden.

Für die dem Inspector obliegende Hebung hat derselbe eine Caution von 1000 Thaler in Königlichen Obligationen zu bestellen.

Gastechniker und Civilingenieure, welche sich zugleich als Gastechniker ausweisen können, werden hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. Mai d. J. hieselbst einzureichen.

Rendsburg, den 5. April 1870.

Der Magistrat.

419. Bewerber um die vacant gewordene Districtsschullehrerstelle zu Dägeling, Kirchspiels Münsterdorf, werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen.

Die Diensteinkünfte sind: freie Wohnung mit Garten, ca. 4 Tonnen Acker-, Weide- und Heuland, 4 Tonnen Roggen, 2400 Pfd. Stroh, Gehalt 86 Thlr. 12 Sgr. einschließlich der Dotationszuloge und Feuerung vom Schulmoor frei zu liefern.

Itzehoe, im Breitenburger Oberinspectorate,
den 22. März 1870.

420. Durch den Tod des bisherigen Inhabers ist die Küster-, Organisten- und Lehrerstelle zu Ostenfeld vacant geworden. Die Emolumente dieser Stelle sind außer freier Wohnung und einem kleinen Garten: Als salarium fixum von der Kirche 15 ℳ, als Organist von den Communicanten jetzt ca. 24 ℳ, an Accidentien ca. 32 ℳ und an Schullohn 120 ℳ. Bei der Stelle sind im Ganzen nach dem Erdbuche 41 Ton. 4¹⁵/₁₆ Schiw Acker-, Wiesen- (ca. 10 Ton.), Holz und Torfland. Für das darunter von der Commüne zu bearbeitende Dienstland sind dem Lehrer noch für fernere 8 Jahre nach Vereinbarung ca. 70 ℳ jährlich zu entrichten. Als Schulfeurung werden 1½ Tagsgrift harten Klühn und 15 Fuder Heidetorf, a 320 Soden, und als Feurung zur Hausbaltung 1 Tagsgrift harten Klühn geliefert. Außerdem ist zum Torfgraben eine Haidekoppel vorhanden. Gegen eine Vergütung von 120 ℳ jährlich ist ein Gehülfe zu halten.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst beglaubigten Zeugnissen, namentlich auch über Befähigung im Orgelspiel, binnen 4 Wochen a dato an das Pastorat zu Ostenfeld einzusenden.

Ostenfeld, den 30. März 1870.

C. L. Beck, p. im Namen des Kirchenvorstandes und des Schulcollegii.

421. Die Districtsschule an der Hemme, Kirchspiels Oldenswort (50—60 Kinder) soll wo möglich zum Mai d. J. besetzt werden. Einkünfte sind außer Wohnung, Garten und 20 Thlr. Feuerungsgeld: jährlich 320 Thlr. baar,

Digitized by Google

welche Summe quartaliter ausbezahlt und zu welcher eventuell nach 1 Jahr eine Zulage von 40 Thlr. in Aussicht gestellt wird. Examinirte Seminaristen wollen ihre an das Schulcollegium zu richtenden Präsentationsgesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften innerhalb 4 Wochen a dato portofrei an den Unterzeichneten einsenden.

Thalenat zu Oldenswort, den 2. April 1870.

A. Laymters.

422. Die Districtsschule in Bergstedt, Kirchspiels Bünstorf, ist vacant. Emolumente: freie Wohnung nebst Garten, 7½ Tonnen Land, ca. 4½ Tonnen Roggen, ca. 1 Tonne Buchweizen, 25,000 Torf und 90 Thlr. Gehalt. An das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hütten zu richtende Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Königliche Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 3. April 1870.

423. Der Posten des Elementarlehrers an der Schule zu Schwienkuhl, Fideicommißguts Coselau, ist vacant und sogleich wieder zu besetzen. Mit demselben ist neben freier Station im Hause des Hauptlehrers ein jährliches Baargehalt verbunden von 96 Thlr. für Seminaristen, und für Präparanden oder Autodidacten je nach der Befähigung der Betreffenden bis zu 72 Thlr.

Bewerbungsgesuche sind unter Anschluß den Zeugnissen binnen 14 Tagen hieselbst einzureichen.

Preußin, den 5. April 1870.

Das Ober-Inspectorat.

424. Für die Elementarclasse der Küsterschule in Kl. Wabbe wird zu sofortigem Antritt ein geübter Präparand als Lehrer gesucht.

Jährliches Gehalt die 70 Thaler und völlig freie Station beim Oberlehrer.

Persönliche Bewerbung beim Inspectorate zu Ludwigsburg wird gewünscht, ist jedoch nicht durchaus erforderlich.

Ludwigsburg, den 5. April 1870.

Das Gutsinspectorat zu Ludwigsburg.

425. Bewerber um die erledigte Districtsschullehrerstelle am Neuendeich in der **Blome**'schen Wildniß werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen.

Die Dienstemnahme beträgt, 40 Thlr. Feuerungsgeld eingerechnet, 300 Thlr. und freie Wohnung mit Garten.

Glückstadt, den 6. April 1870.

Die Gutsobrigkeit der Blome'schen Wildniß.

426. An der hiesigen St. Nicolai-Schule ist eine mit einem examinirten Seminaristen zu besetzende Hülfslehrerstelle vacant. Bewerber um diese Bedienung, mit welcher ein jährliches Gehalt von 300 Thaler, sowie freie Wohnung für einen Unverheiratheten, event. ein Wohnungsgeld verbunden ist, wollen ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tage bei dem unterzeichneten Schulpatronat einreichen.

Flensburg, den 7. April 1870.

Namens des Schulpatronats.

W. Toosbuy.

427. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die District-Schullehrerstelle in Essingen, Kirchspiel Nellingen, erledigt.

Einkünfte sind: Wohnung, großer Garten mit schönen Obstbäumen, beinahe 4 Tonnen Dienstland in guter Cultur, 75 Thlr. Gehalt, 47 Thlr. 15 Sgr. Dotationserhöhung, 112 Thlr. 15 Sgr. jährlich, wofür ein Unterlehrer zu halten ist. Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche innerhalb 4 Wochen portofrei einzusenden nach Pinneberg.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 7. April 1870.

428. Die Stelle eines unverheiratheten Lehrers an der hiesigen Armenanstalt. Der Lehrer, welcher auf halbjährige Kündigung angenommen wird, erhält Wohnung, Feuerung und 260 Thlr. Gehalt. Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an den unterzeichneten p. t. Schulinspector einsenden.

Süderau pr. Crempe, den 8. April 1870.

Schröder.

429. Zufolge Verfügung der Königlichen Regierung werden

1) das Amt eines Polizeidieners und Executors,
2) drei Nachtwächterbedienungen

in hiesiger Stadt als vacant angezeigt.

Für den Polizeidienerposten sind ausgesetzt:

1) Ein jährliches festes Gehalt von 200 Thlr.;
2) Eine jährliche Miethentschädigung von 30 Thlr.;
3) Alle Jahr ein Dienstanzug excl. Helm;
4) Einige kleinere Accidentien.

Für jede der Nachtwächterbedienungen ist ein Gehalt von jährlich 115 Thlr. ausgesetzt; ferner wird jedem Nachtwächter alle drei Jahre ein neuer Dienstrock und eine neue Dienstmütze geliefert.

Die Stellen gehören zu denjenigen, welche nach dem unterm 20. Juni 1867 Allerhöchst genehmigten Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts und nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867 mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen sind.

Reflectirende haben sich binnen 4 Wochen a dato bei Einsendung ihrer Zeugnisse an den Unterzeichneten zu wenden.

Cappeln, den 1. April 1870.

Der Bürgermeister.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Hedrich'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 16. Schleswig, den 26 April. **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

130. Auf den Bericht vom 3. Dezember d. J. will Ich genehmigen, daß die landesherrlich erlassenen oder genehmigten, in der Provinz Schleswig-Holstein sowie in den zu dem Kurfürstenthume Hessen und dem Herzogthume Nassau gehörig gewesenen Landestheilen noch bestehenden Polizei-Vorschriften über militairische Pulversendungen außer Kraft gesetzt und durch die in den älteren Landestheilen bestehenden Polizei-Vorschriften über militairische Pulvertransporte ersetzt werden.

Berlin, den 15. Dezember 1869.

gez. **Wilhelm.**

883. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. Gr. Eulenburg.

An
die Minister des Krieges, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern.

Polizei-Verordnung, betreffend das Verfahren bei militairischen Pulvertransporten.

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867 verfügen wir wie folgt:

1) Die in Bezug auf Militairpulvertransporte im hiesigen Regierungsbezirk bestehenden polizeilichen Vorschriften werden außer Kraft gesetzt und treten an Stelle derselben die nachfolgend abgedruckten Vorschriften über das bei militairischer Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren in Kraft.

2) Kontraventionen gegen die im § 1 erwähnten jetzt gelten Vorschriften werden mit Geldbußen bis zu 10 Thlr. event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft, soweit nicht eine schwerere Bestrafung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs § 345, 4 einzutreten hat. Schleswig, den 25. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorschrift über das, bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren.

I. Im Allgemeinen.

§ 1. Zur Verhütung von Unglück durch Entzündung des Pulvers und zur guten Erhaltung desselben, sind nachstehende Vorschriften für Pulver-Transporte zu Lande und zu Wasser unter Verantwortlichkeit der absendenden Artillerie-Depots, Truppentheile und der den Transport führenden Offiziere, auf das Genauesten zu befolgen.

§ 2. Wenn die Umstände es gestatten, sind die Versendungen des Pulvers zu Wasser denen zu Lande vorzuziehen, weil die ersteren weniger kosten und gefahrloser als letztere sind.

Die Beschaffenheit geeigneter guter Fahrzeuge für Versendungen zu Lande, auf Flüssen oder zur See, und die zweckmäßige Beladung derselben, wird die absendende Behörde am sichersten erreichen, wenn sie die Versendung an, als zuverlässig bekannte Unternehmer, kontraktlich gegen eine angemessene Kaution verdingt. Der abgeschlossene Kontrakt muß außer dem Kostenpunkte die gute Beschaffenheit der Fahrzeuge, die zweckmäßige Verladung des Pulvers zur guten Verwahrung desselben beim Transporte, den ungestörten Fortgang desselben — insoweit er von der Beschaffenheit und Belastung der Fahrzeuge und den sonstigen Transportmitteln abhängig ist — das Verhältniß des militairischen Transportführers und der Begleitmannschaft, in Bezug auf Marschdisciplin, Fortschaffung des Gepäcks der Mannschaft und der Beköstigung der letztern bei Transporten zur See, in bestimmt ausgesprochenen Bedingungen enthalten.

§ 3. Sobald der Tag des Abganges eines Pulver-Transportes bestimmt ist, muß die absendende Militairbehörde die Königliche Regierung, deren Bezirk der Transport passiren soll, die Kommandantur des Orts, wohin der Transport gerichtet ist, das Artillerie-Depot, oder denjenigen Truppentheil, an welchen die Absendung geschieht, von der bevorstehenden Ankunft, dem wahrscheinlichen Tage des Eintreffens und dem Betrage des Transports, benachrichtigen; auch ist der Regierung die specielle Marschroute des Transports, in welcher namentlich die Oerter angegeben sind, in deren Nähe der Transport übernachten soll, mitzutheilen.

In gleicher Weise müssen auch die Regierungen durch die betreffenden Truppentheile unmittelbar von den kleineren bei ihnen vorkommenden Transporten von losem Pulver oder fertiger Munition, welche aus den Artillerie-Depots nach den Quartieren der Truppen, zu transportiren sind, mit möglichst genauer Angabe der Zeit des Transportes so frühzeitig als möglich benachrichtigt werden, damit die betreffenden Lokalbehörden rechtzeitig angewiesen werden können, die erforderlichen Anordnungen zum guten und sicheren Fortkommen des Pulvertransportes zu treffen.

Sollte der Tag des Abgangs des Transportes im Voraus nicht anzugeben sein, so sind die Regierungen doch jedenfalls von der bevorstehenden Versendung vorläufig zu benachrichtigen und demnächst nachträglich von dem Tage des Abganges in Kenntniß zu setzen.

Sind von einem Pulvertransporte Eisenbahnen oder Schleusen zu passiren, so hat die absendende Militair-Behörde die betreffende Regierung um Auskunft zu ersuchen, ob die genannten zu passirenden Kommunikations-

Digitized by Google

mittel in Reparatur begriffen, oder auch sonst dem Transport Hindernisse in den Weg legen würden, und wenn dergleichen Hindernisse nicht früh genug zu beseitigen, imgleichen wenn ein Transport eine Eisenbahn in einer geringeren Entfernung als 400 Schritt auf größere Strecken als ¼ Meile entlang gehen müßte, auf welchem anderen Wege diese Hindernisse und die gefährliche Berührung mit der Eisenbahn zu umgehen sei.

Die absendende Behörde muß ferner die betreffende Eisenbahn-Direktion oder die Ortsbehörde, wo sich die Schleusen befinden, oder den Schleusenmeister, von dem wahrscheinlichen Tage der Ankunft des Transports an der Durchschneidungs- oder Berührungsstelle der Eisenbahn, resp. bei den Schleusen benachrichtigen, und der Schleusenbehörde auch gleichzeitig die Anzahl Schiffe mittheilen, damit im Voraus aller Aufenthalt an diesem Orte beseitigt und die nöthige Beihülfe zur Förderung des Transports geleistet werden kann.

In denjenigen Fällen, in welchen der Tag des Eintreffens resp. des Durchpassirens von Pulver-Transporten Seitens der absendenden Behörde nicht im voraus mit Sicherheit bezeichnet werden kann, ist dieser Tag durch den Transportführer sowohl den betreffenden Regierungen, als auch den nächstbetheiligten Lokal Behörden und der empfangenden Behörde während des Transports so zeitig als möglich schriftlich per Post anzuzeigen.

§ 4. Bei jedem Transporte ist zuvörderst darauf zu sehen, daß das Pulver in guten, vollkommen dichten Tonnen, welche nicht streuen, verpackt ist, und daß sich, bei Versendungen zu Lande, zur See und auf Flüssen, wenn mit letzteren ein Landtransport, von mehr als einem Tage in Verbindung steht, das Pulver in guten leinenen Säcken verpackt, im Fasse befindet. Für gewöhnliche Transporte auf Flüssen ist jedoch das Sacken des Pulvers nicht durchaus erforderlich.

Vor der Verladung des Pulvers muß daher in einer Entfernung von 50 bis 100 Schritt vom Magazin jede Tonne vom Böttcher genau nachgesehen, die fehlenden und schlechten Reifen durch neue ersetzt und alle Reifen gut angetrieben werden. Nach Erforderniß ist hiermit zugleich das Umschütten und Sacken des Pulvers in geregelte Verbindung zu bringen.

Für Transporte über 15 Meilen zu Lande, oder bei Versendungen zur See, ist der letzte Reifen an jedem Ende der Tonne mit 3 kleinen messingenen Nägeln zu befestigen.

Bei allen diesen Arbeiten sind nachstehende Vorsichtsmaßregeln zu befolgen:

Die Arbeiter müssen schon beim Antreten zur Arbeit im Quartier dazu angehalten werden, Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge, von denen besonders die Streichfeuerzeuge höchst gefährlich sind, abzulegen.

Im Magazine sind die stärksten Leute und nicht mehr als grade nöthig — höchstens 6 Mann — anzustellen und muß sich sowohl diese, als die Arbeiter außerhalb des Magazins überall unter gehöriger Aufsicht stehen.

Vor Beginn der Arbeit werden die Seitengewehre und alle Feuer erzeugende Gegenstände, welche die Leute etwa noch bei sich führen, an einem geeigneten Orte außerhalb des Magazins abgelegt. Die Gänge und Vorhalle des Magazins müssen mit Decken belegt sein, und auf den Plätzen außerhalb desselben, wo die gefüllten Pulvertonnen aufgestellt werden sollen, gleichfalls Decken, und wenn der Boden naß ist, vorher noch Bretter als Unterlage, gelegt werden.

Die in das Magazin abgetheilten Leute müssen beim Betreten desselben ihre Fußbekleidung ausziehen, oder Filzschuhe über dieselbe anlegen. Kein anderer Arbeiter darf das Magazin betreten, sondern die im Magazine haben die Pulvertonnen bis zum Eingange der Vorhalle zu tragen, und hier den zum Weitertragen nach dem Arbeitsplatze des Böttchers oder nach dem Verladeplatze abgetheilten Leuten zu übergeben.

Sowohl in- als außerhalb des Magazins sind die Pulvertonnen stets behutsam zu handhaben, und ist jedes Reiben derselben aneinander möglichst zu vermeiden, wenn dies aber, wie beim Herabnehmen aus dem Lager, nicht ganz zu vermeiden ist, durch Unterlegen von Decken unschädlich zu machen. Niemals darf eine Tonne mit Pulver gerollt, geschleift oder von einem Mann getragen werden; sondern das Tragen derselben muß stets mittelst der Pulvertrage durch 2 Mann geschehen.

Die Böttcher dürfen sich zum Auf- und Zuschlagen der Pulvertonnen keiner eiserner, sondern nur hölzerner, kupferner oder messingener Werkzeuge unmittelbar am Fasse bedienen, und müssen die Tonnen vor dem Oeffnen, und ehe die zugeschlagenen wieder fortgeschafft werden, mit dem Borstwische gut gereinigt werden.

Beim Umschütten des Pulvers ist jede geleerte Tonne sorgfältig mit dem Borstwische vom Pulverstaube zu reinigen, und dieser in eine Tonne zusammenzufegen. Beim Sacken ist darauf zu achten, daß zwischen den Sack und die Wände der Tonne kein Pulver falle, und daß letzteres vor dem Zubinden des Sacks erst festgerüttelt werde. Bei Mehlpulver wird über den leinenen noch ein lederner Sack gezogen.

Wird an irgend einer Arbeitsstelle im Magazin oder außerhalb desselben Pulver verstreut, so ist dasselbe sogleich mittelst des Borstwisches zusammenzufegen und mit den Händen aufzunehmen. Das Ausstauben der gebrauchten Decken am Schluß der Arbeit muß entfernt vom Magazin so geschehen, daß der Wind den Pulverstaub nicht nach dem Magazin zu weht.

II. Pulver-Versendungen zu Lande.

a) Im Frieden.

§ 5. Im Frieden wird der Transport in der Regel an zuverlässige Fuhrleute (§ 2) verdungen. Da sich hierbei die absendende Behörde bei Abschluß des Kontrakts zu sichern hat, daß nur gute und haltbare Wagen gestellt und diese nicht überladen werden, so wird man sich mit einer allgemeinen Beurtheilung der Fahrzeuge und ihrer beabsichtigten Belastung begnügen können; in

Digitized by Google

zweifelhaften Fällen, und wenn die Wagen vom Lande gestellt werden, müssen dieselben jedoch vor der Beladung einer genauen Besichtigung unterworfen und muß auch die Größe der Belastung durch die absendende Behörde bestimmt werden. Hierfür gilt als Anhalt, daß bei ziemlich guten und festen Wagen jeder vierspännige Landwagen mit 12 Centner, und ein Frachtwagen mit 30 bis 40 Centner beladen werden kann.

Bei Landwagen sind nach Verhältniß der Anzahl noch 1 oder 2 leere Wagen dem Transporte beizugeben und eben so ist bei Frachtwagen, wenn der Fuhrmann bei der Angabe der Marschroute größere Tagemärsche als zu 3 Meilen festgestellt hat, noch ein besonderer Wagen mit Sitzen zum Transport des Gepäcks der Begleitmannschaft und zum abwechselnden Fahren der Letzteren mit ihren Waffen im Kontrakt ausdrücklich zu bedingen.

§ 6. Von der Stelle, wo der Böttcher die Tonnen in Stand gesetzt hat, werden diese nach dem 150 bis 300 Schritt vom Magazin entfernten und wo möglich windabwärts von demselben gewählten Verladungsplatze getragen, hier auf Decken gestellt, sorgfältig vom Staube gereinigt und sodann jede Tonne mit 4 Strohseilen fest umwickelt, um jede Reibung einander zu verhindern.

Die Tonnen werden dann behufsam auf den Wagen, der mit einer Lage Stroh versehen wird und dessen Beschläge an den Leiterbäumen möglichst mit Stroh bewickelt werden, gebracht und hier außerdem noch recht fest mit Stroh verpackt. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, wird noch eine dicke Strohlage über die Tonnen gelegt und der Wagen mit einem guten Plantuch überzogen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist. Endlich wird jeder Wagen mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen, um durch diese Zeichen die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

Werden mehrere Wagen gleichzeitig beladen, so müssen diese gleichfalls 150 bis 300 Schritt unter sich entfernt aufgestellt werden. Wenn ein Wagen beladen ist, wird er sogleich abwärts geführt, und die so beladenen Wagen zusammengefahren, unter gehörige Aufsicht gestellt.

Bei dieser ganzen Arbeit muß überhaupt mit der größten Vorsicht verfahren, dieselbe mit Ruhe und Ordnung ausgeführt, und nicht übereilt werden. Jeder Mann muß seine bestimmte Beschäftigung haben, auch müssen nicht mehr Menschen dabei angestellt werden, als zweckentsprechend beschäftigt werden können.

Am Abend vor dem Abgange des Transports werden sämmtliche Wagen gut geschmiert.

Anmerkung. Beim Transportiren des Pulvers aus einem Magazin in das andere mittelst Fuhren ist es, bei im Allgemeinen vorausgesetzter Sorgfalt und Umsicht, hinreichend, die nach § 4 vom Böttcher nachgesehenen Pulvertonnen, beim Beladen der Wagen (§ 5) zu verpacken und mit ausgeschlagenen und gereinigten Haardecken so zu umgeben, daß nie Holz zu Holz zu liegen kommt.

§ 7. Sind sämmtliche Wagen im Beisein des als Transportführer kommandirten Offiziers beladen, wobei sich derselbe vom Bestande des Transports zu überzeugen und die Ladung jedes einzelnen Wagens zu notiren hat, so übernimmt dieser Offizier den Transport. Hierbei ist dem Transportführer ein Exemplar des abgeschlossenen Kontrakts, welcher die Marschstationen mit möglichst genauer Angabe der Meilenzahl enthalten muß, zur Einsicht vorzulegen, damit derselbe eine der Sicherheit des Transportes und den Kräften der Begleitmannschaften angemessene Anordnung und Eintheilung treffen kann. Diese Eintheilung geschieht dergestalt, daß jedem Wagen wenigstens 1 Mann beigegeben wird, daß dem Transport 1 Unteroffizier und etwa 1 Mann 500 bis 1000 Schritt vorangehen, um von etwa auftretenden Hindernissen in Zeiten Nachricht zu geben oder sie zu beseitigen, den Transport anzukündigen und dergleichen.

Besteht der Transport aus mehr als einem Wagen, so folgt demselben auf 50 Schritt gleichfalls 1 Unteroffizier.

Der Begleitmannschaft sind auf ihren Posten während des Marsches die Befugnisse einer Schildwacht ausdrücklich beigelegt.

§ 8. Ist für den Transport des Gepäcks des Begleitungs-Kommandos kein besonderer Wagen vorhanden (§ 5), so ist dasselbe, nach Anordnung des Transportführers auf den mit Pulver beladenen Wagen, der Sicherheit des Transportes angemessenen, zu vertheilen und unterzubringen.

Auch ist, in Ermangelung eines leeren Wagens der Fuhrmann kontraktlich zu verpflichten, wenn die Begleitmannschaft an einem Tage 3 Meilen zu Fuß zurückgelegt hat, und der Marsch wider Erwarten fortgesetzt werden muß, einen besonderen Wagen zu beschaffen, auf welchem nach Anordnung und Eintheilung des Transportführers ein Theil der Begleitmannschaften mit ihren Waffen fährt, während der übrige Theil den Begleitdienst verrichtet.

Auf den mit Pulver beladenen Wagen darf indeß nicht unbegrelettert und weder auf diesen noch auf den etwa gestellten anderen Wagen fremde Personen oder Ladung aufgenommen werden.

Anmerkung. Die Begleitmannschaften erhalten während der Dauer des Pulvertransports außer der gewöhnlichen Marschverpflegung nur in dem Fall noch eine tägliche Zulage von 5 Sgr. pro Mann von dem abtheilenden Artillerie-Depot ausgezahlt, wenn von dem Transporte nicht die gewöhnlichen Etapp-mäßige pro kl. liegt werden, sondern die Frachtunternehmer die Länge der täglich zu zurücklegenden Märsche bestimmen. Das Artillerie-Depot hat daher in reiflicher Erwägung zu ziehen, ob rücksichtlich der erwachsenden Kosten, die Beibehaltung des Pulvertransports mittelst Etappenmärsche oder mittelst der von dem Frachtunternehmer zu bestimmenden Länge der täglichen Märsche vorzuziehen sein wird. Muß dem Pulvertransport außer den Begleitungsmannschaften der Artillerie, zur Sicherung desselben noch ein Infanterie-Kommando beigegeben werden, so findet die vorstehende Bestimmung auch auf die Mannschaften desselben gleichfalls Anwendung.

Digitized by Google

Begleitungsmannschaften, welche von den Truppen zum Empfange von Patronen zum Scheibenschießen und von Pulver zum Manövern kommandirt werden, haben auf diese außergewöhnliche Zulage keinen Anspruch.

§ 9. Weder die Fuhrleute noch die militairische Begleitmannschaft, wo sich dieselbe nach der Eintheilung des Transportführers auch befinden mag, dürfen während des Marsches Tabak rauchen. Ebenso haben die den Transport vorangehenden oder nachfolgenden Unteroffiziere Jedem, der sich dem Transporte nähert, das Tabackrauchen zu untersagen. Der Offizier des Kommandos hat mit der größten Wachsamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabackrauchens unbedingt nachgekommen werde.

§ 10. In der Regel müssen die einzelnen Wagen in der Marsch-Kolonne wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben; besteht der Transport aber aus einer beträchtlichen Anzahl Landwagen, die nur pptr. 12 Centner geladen haben, so ist es zur besseren Uebersicht des Transportes gestattet, Gruppen von 2 bis 3 Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritt Abstand halten, die Gruppen jedoch wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben.

Die Wagen müssen, besonders bei hölzernen Achsen, jeden Tag geschmiert werden, und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Achsen auch gut in der Schmiere gehen.

Während des Marsches, besonders aber bei jedem Halt, muß fleißig nachgesehen werden, ob die Ladung noch fest liegt oder gar Pulver streut, im letzteren Falle darf durchaus nicht weiter gefahren werden, ehe nicht das verstreute Pulver fortgeschafft und die Ursache des Streuens beseitigt worden ist.

Der den Wagen begleitende Mann hat auf alles dieses besonders zu achten und darf sich daher niemals von seinem Wagen entfernen; besonders genau muß dieses Nachsehen vorher und nachher geschehen, wenn ein steiler Abhang gehemmt passirt werden muß. Sind diese Abhänge lang, dann schließt der Transport vor dem Hinabfahren auf, und die Wagen passiren denselben einzeln unter öfterem Anhalten, wobei sie wenigstens 300 Schritt von einander entfernt bleiben müssen. In sehr trockener Jahreszeit wird man wohl thun, wenn die Umstände es erlauben, vor das gehemmte Rad öfter Wasser zu gießen und gleichzeitig damit den Hemmschuh abzukühlen.

Das Fahren muß nicht im Dunkeln, sondern nur bei Tage stattfinden; müssen aber ausnahmsweise in dringenden Fällen Pulvertransporte im Spätherbst und Winter ausgeführt werden, wobei das Fahren im Dunkeln nicht immer zu vermeiden sein dürfte, so ist hierbei um so größere Vorsicht anzuwenden.

§ 11. Steigt während des Marsches ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe womöglich in einer ganz freien Gegend abwarten und halten bleiben. Die Wagen müssen aber dabei in der vorgeschriebenen Entfernung von einander bleiben. Der Transport darf daher zu einer solchen Zeit unter keinen Umständen in einen Wald, oder in einen bewohnten Ort einfahren, und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragenden Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so wird der Marsch so lange ruhig fortgesetzt, bis sich nach Maßgabe der Fortdauer des Gewitters ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§ 12. Jeder einem Pulvertransport begegnende oder denselben einholende Reiter oder Wagen muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat, und wiederum 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann. Nur dem Transportführer steht die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen in schnellen Tempos zu reiten.

§ 13. Jeder Pulverwagen, mit Ausschluß der zu den Batterien und Kolonnen gehörigen Munitionswagen, muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritt von ihm entfernt ist.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports schon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich sind (§ 6.), soll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-Escorte die Führer entgegenkommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessenungeachtet schnell fahren möchten, daran möglichst verhindern.

Um diese Aufforderung schon bei Zeiten bewirken zu können, geschieht solche sowohl von dem vor, als hinter dem Transport befindlichen Posten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungs-Mannschaften wiederholt, sobald sich ein Fuhrwerk demselben nähert. Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövern für die Truppen, in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderungen zum Langsamfahren, das Untersagen des Tabakrauchens und dergleichen durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann, jedoch schon in Zeiten erfolgen muß.

§ 14. Vorstehende im § 12. und 13. gegebenen Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen, das Umwerfen der letzteren zu befürch-

Digitized by Google

ten ist, sollen zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

§ 15. Kommt der Transport an Festungen, Städte oder Dörfer, so schickt der Offizier einen Unteroffizier in Zeiten voran, um an den Orten, wo eine Militair-Besatzung ist, dem Kommandanten oder kommandirenden Offizier, wo keine Militair-Besatzung ist, der ersten Ortsbehörde die Annäherung des Pulvertransports zu melden. Diese Militair- oder Civil-Behörden werden dann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse durch Hülfe der Polizei, die erforderlichen Anordnungen zur sichern und ungehinderten Weiterbeförderung des Transports treffen lassen.

Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren.

Die Bestimmung, ob das eine oder das andere stattfinden kann, wird sich zunächst nach der mehreren oder minderen Gefahr richten, welcher die dem gewählten Wege zunächst liegenden Häuser ausgesetzt sind; ferner muß die Beschaffenheit des Weges dabei in Betracht gezogen werden. Ist der Weg um den Ort löchrig, ausgefahren, morastig oder zu eng, und mithin ein Steckenbleiben, Umwerfen und Zerbrechen der Transportwagen zu befürchten, so muß jedenfalls der Weg durch den Ort genommen werden, worüber der Offizier, welcher den Transport beaufsichtigt, zu entscheiden hat, und sich deswegen bei Zeiten eine genaue Kenntniß des Weges um den Ort verschaffen muß.

Die beim Durchfahren des Transports durch den Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf derselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet werde, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

Bevor nicht diese Anordnungen getroffen sind, muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 300 Schritt von den ersten Häusern halten bleiben, bis die Meldung, daß er ungehindert passiren kann, ankommt, sowie ein Kommandirter beim Durchfahren selbst eine Strecke dem Transport vorangehen muß, um von etwa dennoch ausstoßenden Hindernissen sogleich Anzeige zu machen.

Sollten dergleichen auftreten, die einen längeren Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen keine mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte halten bleiben, was überhaupt nie geschehen muß, sondern die etwa noch außerhalb desselben befindlichen Wagen bleiben halten, und die bereits eingefahrenen kehren, wenn es möglich ist, wieder um, und warten außerhalb die Wegräumung des Hindernisses ab.

§ 16. Nähert sich der Transport einer Eisenbahnlinie, welche er überschreiten muß, so schließt der Transport 400 Schritt von dem Eisenbahnwege entfernt auf und hält. Der Transportführer begiebt sich inzwischen, wenn in Folge der Benachrichtigungen nach § 3 kein Eisenbahnbeamter zur Stelle sein sollte, zu dem nächsten Bahnwärter, läßt sich von demselben den gedruckten Fahrplan vorzeigen und beurtheilt nach diesem und der sonstigen Auskunft, welche der Bahnwärter giebt, ob der Transport sogleich die Bahn passiren kann, oder ob die Vorbeifahrt des nächsten Zuges erst abzuwarten ist: das letztere muß unbedingt geschehen, wenn der erwartete Zug nicht wenigstens noch ¼ Stunde ausbleibt. Ist aber noch so viel Zeit, so setzt sich der Transport aufgeschlossen in Marsch und nimmt die vorgeschriebene Distance von 150 Schritt erst wieder 400 Schritt jenseits der Bahn. Hat dagegen der abgewartete Dampfwagenzug die Uebergangsstelle passirt, so darf der Transport erst in Marsch wie vorhin gesetzt werden, wenn der Führer sich überzeugt hat, daß die etwa auf den Weg gefallenen Kohlen ausgelöscht und weggefegt sind.

Besteht der Transport aus so viel Wagen, daß sie selbst aufgeschlossen in ¼ Stunde nicht die 400 Schritt jenseits der Bahn gelangen können, so muß er, nach Ermessen des Führers, getheilt und die Bahn mit so viel Wagen als möglich passirt werden, der andere Theil folgt dann, wenn der Dampfwagenzug vorüber ist.

Sind Lokalhindernisse vorhanden, die den Marsch aufhalten, so muß der Führer beurtheilen, ob er mehr als ¼ Stunde Zeit abzuwarten hat.

Nähert sich der Transport einer Eisenbahn auf mehr als 400 Schritt, ohne sie zu durchschneiden, muß ihr aber in dieser gefährlichen Nähe eine kurze Strecke zur Seite bleiben, so macht derselbe 400 Schritt von der Bahn entfernt Halt, und der Transportführer begiebt sich zu dem nächsten Bahnwärter, um sich wegen der zu erwartenden Dampfwagenzüge zu erkundigen. Kann der Transport bis zum Eintreffen des nächsten Bahnzuges die gefährliche Strecke passiren, so setzt er sich unverweilt in Marsch; gegentheils wartet der Pulvertransport so lange, bis der nächste Dampfwagenzug vorüber ist.

Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils ꝛc., so läßt der Kommandoführer den nächsten Bahnwärter durch einen Unteroffizier benachrichtigen, dem sich etwa nähernden Dampfwagenzuge sofort das Haltsignal zu geben. Ist das Hinderniß beseitigt, so passirt zunächst der Transport die gefährdete Stelle, und dann erst wird dem Wärter angezeigt, daß die Bahn wieder frei sei.

Um das Zusammentreffen mit Extrazügen zu vermeiden, muß der Transportführer am Tage zuvor die beiden, den betreffenden Punkt einschließenden Stationen, von seinem Eintreffen benachrichtigen.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt

Digitized by Google

da, wo der Transport die Bahn durchschneiden, oder sie in gefährdeter Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofgebäude ꝛc., so hat der Transportführer zu vermitteln, daß die Oefen, so lange der Pulvertransport sich näher als 400 Schritt von denselben befindet, geschlossen bleiben, und keine Koaks herausgenommen, die bereits herausgenommenen aber vorher gelöscht werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften des § 15 für das Durchfahren bewohnter Oerter hier Anwendung, und muß es der Beurtheilung des Transportführers überlassen bleiben, in besonderen Fällen solche Maßregeln zu ergreifen, durch welche die Sicherheit des Transports erreicht wird.

§ 17. Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Besorgnisse hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist, Stroh ꝛc. zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

§ 18. Gelangt der Pulvertransport an eine Fähre, so muß der vorausgehende Unteroffizier sogleich davon dem kommandirten Offizier Anzeige machen, welcher dann alle übrigen zum Transport gehörigen Fahrzeuge benachrichtigen läßt, damit jedes derselben in der vorgeschriebenen Entfernung von dem vorfahrenden stille halte und nur immer dergestalt vorwärts fahre, als entweder der vor demselben befindliche Wagen vorrückt, oder schon die Fähre passirt ist.

Im Allgemeinen ist dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze der Fähre, nur immer ein Pulverwagen halten, und eben so jedesmal nur ein solcher Wagen über das Wasser gebracht werden darf, daß ferner auf der Fähre selbst, sich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannschaften, weder ein anderes Fahrzeug, noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind indessen die Umstände dringend, die Flüsse breit und die Fähren groß, und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverwagen mit einemmal, so wie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht feuerfangenden Gegenstände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergesetzt werden.

Beim Herabfahren von steilen Ufer-Abhängen muß die größte Vorsicht obwalten und es müssen alle desfalls in § 10 gegebenen Vorschriften pünktlich beobachtet werden. Ist der Pulverwagen in der Fähre angelangt, so müssen sogleich die Vorderpferde abgehängt, während des Ueberfahrens am Zügel kurz festgehalten, und erst beim Herausfahren aus derselben, wieder vorgelegt werden.

§ 19. Kommt während des Transports eine Reparatur an einem, mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel ꝛc., so wird dieser beschädigte Theil mit Vorsicht abgenommen, zum Handwerker gebracht, dort ausgebessert und demnächst wieder an dem Fahrzeuge angebracht. Ist aber die Reparatur von der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Orts, wenn es irgend angeht, in eine abgelegene Scheune, wenn es aber an einer dergleichen oder an einem sonstigen abgelegenen sicheren Aufbewahrungsort fehlt, auf freiem Felde unter den in den folgenden §§. noch näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaßregeln in der Art niedergelegt werden, daß die Kasten oder Tonnen auf Unterlagen von Holz und Stroh gelegt und mit Stroh und Decken gegen alles Verderben gesichert, zugedeckt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungsortes ist von der Ortsbehörde auf die Zeit, bis die Reparatur vollendet ist und die Fortsetzung des Transports möglich wird, nachzusuchen. Bei Versendung von Pulver müssen aber von dem absendenden Artillerie-Depot für dergleichen Fälle stets einige Decken mitgegeben, von den zum Munitions-Empfange kommandirten Truppentheilen dergleichen aber mitgebracht werden. Desgleichen ist es gut, auch einige leere Pulvertonnen beim Transport zu haben, um die etwa schadhaft werdenden gleich durch brauchbare ersetzen zu können.

§ 20. Es darf sich kein Fuhrmann unterstehen, vor einer Schmiede halten zu bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§ 21. Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schenke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterweges zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte und auch der Wagen unter sich geschehen, dieselben müssen aber unter gehöriger Aufsicht der Kommandirten bleiben.

Wird aber zum Mittagsfutter angehalten, und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritt von dem Orte, abwärts von der Straße auffahren, und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

§ 22. Kommt der Transport in das bestimmte Nachtquartier, so wird der Militair-Kommandant oder die betreffende Ortsbehörde, durch den vorausgehenden Unteroffizier um sofortige Anweisung desjenigen Platzes ersucht, wo die Wagen für die Nacht auffahren können. Geht dem Transport aber ein Quartiermacher voraus, so ist dieser verpflichtet, die deshalb nöthigen Anträge bei der betreffenden Behörde zu machen, und dem Offizier der Eskorte bei der Ankunft des Transports von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

Der zur Aufstellung der Pulverwagen bestimmte Platz muß wenigstens 500 Schritt von dem Orte entfernt und von der Straße abwärts gelegen sein, auch ist er wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wo hinaus der Transport seine Reise fortsetzt,

Digitized by Google

so daß derselbe schon bei seiner Ankunft den Ort passirt hat.

Des Nachts muß er nach Maßgabe der Zahl der Wagen durch eine oder zwei Schildwachen bewacht werden, welche vorzüglich darauf zu sehen haben, daß Niemand sich den Fahrzeugen nähere, am wenigsten mit einer brennenden Pfeife oder Cigarre. Steht Garnison im Orte, so müssen die Schildwachen von derselben genommen und von dem den Transport führenden Offizier gehörig instruirt werden, außerdem geschieht die Bewachung von den Leuten des Begleitungs-Commando's.

Der Offizier desselben hat sich auch die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Schildwachen ihre Pflicht erfüllen.

§ 23. An dem Tage, wo der Transport an seinem Bestimmungsorte ankommt, muß der Offizier sehr früh einen Unteroffizier oder Kommandirten dahin vorausschicken und dem Kommandanten des Orts, sowie der das Pulver empfangenden Behörde, dessen Ankunft melden lassen, damit dieselben die erforderlichen Anstalten zu dessen Abladung und Empfangnahme treffen können, und derselbe daher sogleich nach dem Abladungsplatz gebracht werden kann.

Die Abladung muß, wenn es angeht, noch denselben Tag geschehen, weshalb, wenn es die Umstände erlauben, die Reise so einzurichten ist, daß der Transport am letzten Tage nur einen kleinen Marsch zu machen hat und bei guter Zeit an dem Bestimmungsort ankommt.

Ist dies aber nicht ausführbar, und muß der Transport noch eine Nacht aufgeladen bleiben, so muß er doch so viel als möglich in die Nähe des Abladungsplatzes gebracht werden, und sind sodann die im vorigen § gegebenen Vorschriften zu beobachten.

§ 24. Beim Abladen sind nicht nur allein die schon beim Aufladen erwähnten, sondern überhaupt die bei den Pulverarbeiten gegebenen und allgemein bekannten Vorschriften zu beobachten.

Außerdem müssen die Tonnen, ehe sie ins Magazin kommen, von allem Stroh ꝛc. befreit, rein abgefegt und genau nachgesehen werden, ob Bänder losgegangen oder ob sie anderweitig schadhaft geworden sind, welches sogleich herzustellen, oder da, wo es nöthig ist, das Pulver auszuschütten ist.

Wenn das angekommene Pulver nicht zur weiteren Versendung bestimmt ist, so muß es beim nächsten Pulversonnen umgeschüttet, die Säcke herausgenommen, und diese an einem luftigen Ort aufgehangen werden, ehe man sie anderweitig verwahrt.

§ 25. Wenn Pulver in kleinen Quantitäten, z. B. das Pulver zum Scheibenschießen und zu den Manövern für die Truppen versendet wird, so müssen dergleichen Transporte ebenfalls durch zuverlässige Kommandirte begleitet, und mit Bezugnahme auf § 3 u. 13 dieser Instruktion auch die übrigen Vorschriften analog befolgt werden.

b) Im Kriege.

§ 26. Im Kriege kommt es sehr häufig vor, namentlich zur Einrichtung von Munitions-Depots im Rücken der Armee, daß nicht nur fertige Munition, sondern auch lose Pulver zu Lande transportirt werden muß, wozu man, aus Mangel der normalmäßig eingerichteten Munitionswagen, theils die Proviant-Fuhrwesen-Kolonnen oder Frachtfuhrwerk benutzt, theils sich aber der vom Lande requirirten Bauerwagen bedienen, und der Transport außerdem zuweilen des Nachts geschehen muß.

§ 27. Bei diesen Transporten ist stets die Mitwirkung der zu dieser Zeit bestehenden Etappen-Kommandanten nachzusuchen. Es müssen daher wenigstens einen Tag vor dem Abgange des Pulvertransports, die auf der Tour vorhandenen Etappen-Kommandanten durch ein als Laufzettel vorauszusendendes Duplikat der Marschroute, von dem Durchgange des Pulvertransports in Kenntniß gesetzt werden, damit jeder derselben in seinem Etappenbezirke die vorgeschriebenen Sicherheits- und Vorsichtsmaßregeln in Ausführung bringen lassen kann.

Desnächst sind diese Etappen-Kommandanten auch um die Anweisung eines sicheren Aufbewahrungsortes, im Fall, daß das Pulver oder die Munition auf dem Marsche, bei einer nothwendigen Reparatur des Wagens, abgeladen werden muß, sowie um die Anweisung eines Platzes, wo in den Nachtquartieren die Wagen für die Nacht auffahren können, nachzusuchen.

§ 28. Geschieht der Transport durch Proviant-Fuhrwesen-Kolonnen, so sind die Kommandeurs oder Führer derselben für die gute und brauchbare Beschaffenheit der Wagen verantwortlich und verpflichtet, die Tüchtigkeit derselben, vor der Beladung, durch Schmiede und Wagner genau untersuchen, und jedem Mangel sogleich und vollständig abhelfen zu lassen. Ueber das vorstehend Vorgeschriebene beim Auf- und Abladen des Pulvers, sowie während des Transports zu beobachtende Verfahren, sind die Train-Kompagnien durch die besondere Instruktion vom 14. Juni 1831 unterrichtet.

§ 29. Müssen zu einem Pulver- oder Munitionstransport Bauerwagen genommen werden, so muß die Untersuchung dieser Wagen, sowohl in Betreff der Haltbarkeit als der sicheren Fortschaffung der Last um so sorgfältiger geschehen; sie müssen ferner nur mäßig beladen werden, theils wegen der verschiedenen, oft schlechten Seitenwege, die man öfters fahren muß, theils auch um nöthigenfalls die Last von einem oder dem anderen auf die übrigen vertheilen zu können, nächstdem darf besonders bei ihnen ein verhältnißmäßiger Vorrath von leeren Wagen nicht fehlen, um durch sie eine augenblickliche Aushülfe auf dem Marsche zu haben, weil im Kriege eine Verzögerung der Ankunft des Pulvers oft sehr nachtheilige Folgen haben kann.

§ 30. Im Allgemeinen sind auch bei Pulversendungen auf Landwagen die im Vorigen vorgeschriebenen Maßregeln zu befolgen. Es gelten daher auch für das Bilden von Wagenzuppen die im § 10 enthaltenen Vorschriften und können bei unzureichenden Begleitungs-

Digitized by Google

mannschaften selbst 4 Wagen unter Aufsicht eines Kommandirten zu einer Gruppe vereinigt werden.

Hat man keine Leinwandpläne zum Bedecken der Last, welches bei diesen Transporten in der Regel der Fall sein wird, so bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport ist, mit der im Vorigen angegebenen schwarzen Flagge wenigstens den ersten und letzten Wagen, im Fall für jeden einzelnen die hinreichende Zahl Flaggen nicht vorhanden oder nicht gleich zu beschaffen wäre.

Da diese Transporte, wie erwähnt, auch wohl des Nachts geschehen, so muß dabei die Aufmerksamkeit um so größer sein, und besonders darauf gesehen werden, daß nichts verloren geht, oder gar die Fuhrleute etwas vom Wagen herunterschaffen, um sich die Last zu erleichtern. Eine gute Verpackung der Gegenstände auf den Wagen, das Schließen des vordern und hintern Theils desselben, und Befestigung der oberen Decke (Stroblage), sowie ein dem Fuhrmann übergebenes genaues Verzeichniß der auf dem Wagen geladenen Sachen, wovon sich derselbe selbst überzeugen muß und möglichst genaue Aufsicht sind die dagegen zu treffenden Maßregeln.

§ 31. Munitions- und Pulvertransporte, welche aus normalmäßigen Munitionswagen bestehen, können bei gehöriger Vorsicht auch vermittelst eines Dampfzuges auf der Eisenbahn fortgeschafft werden. Die absendende Behörde hat sich hierzu mit der betreffenden Eisenbahn-Direktion in Verbindung zu setzen, und mit Hülfe der Bahnbeamten für die gesicherte Verladung des Transports zu sorgen.

Beim Auf- und Abladen ist nach der Erfahrung die militärische Hülfe von verhältnißmäßig geringem Nutzen, weshalb es auch nicht gerathen ist, die Hülfe der damit vertrauten Beamten und Leute der Eisenbahnen von der Hand zu weisen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß auf einem offenen Eisenbahn-Transportwagen 2 Protzen oder Munitionswagen, ohne daß die Deichseln herausgenommen werden, Platz finden, und daß 2 Protzen oder 1 Munitionswagen der Konstruktion von 1842 auch in einem bedeckten Güterwagen gesicherter als auf ersterem untergebracht werden können.

Die Räder der aufgeladenen Fahrzeuge sind unter Beihülfe der Eisenbahnbeamten durch vorgelegtes Kreuzholz zu hemmen; die Deichseln dürfen jedoch nur, wenn es durchaus nothwendig ist, herausgenommen werden, weil das Wiedereinsetzen derselben beim Verlassen der Eisenbahn zeitraubend ist und Verlegenheiten herbeiführen kann. Auf den unbedeckten Eisenbahnwagen sind von den Fahrzeugen das Futter, Strohunterlagen, kurz alle leicht Feuer fangenden Gegenstände zu entfernen, und in einem bedeckten Güterwagen unterzubringen, wenn zur Bedeckung derselben nicht brandsichere Decken vorhanden sein sollten.

Jedem mit Munition beladenen Eisenbahnwagen wird 1 Mann des Begleitungs-Kommando's zur Beaufsichtigung zugetheilt und demselben auf offenem Wagen ein Eimer mit Wasser beigegeben, um etwa auf den Wagen fallende Funken sofort löschen zu können.

Zur Verminderung der Gefahr müssen die mit Munitionswagen beladenen Eisenbahnwagen die hintersten Stellen im Zuge erhalten.

III. Pulverversendungen zu Wasser.

a) auf Kähnen oder Flußschiffen.

§ 32. Die gute Beschaffenheit der Kähne und Schiffe, sowie die Belastung derselben kann zwar nach § 2 zuverlässigen Unternehmern, wenn diese Kaution gestellt haben, nach Ermessen der absendenden Behörde überlassen werden, diese hat sich aber, wenn der Schiffer nicht als zuverlässig bekannt ist und keine Kaution leisten kann, unter alleiniger Verantwortlichkeit, von der Güte der Fahrzeuge und deren Ladungsfähigkeit mit Rücksicht auf den zur Zeit stattfindenden Wasserstand zu überzeugen.

Den Einladeplatz kann der Schiffer wählen, derselbe muß jedoch so beschaffen sein, daß die Wassertiefe gestattet, die Kähne möglichst nahe an das Ufer zu stellen, das Einladen bequem und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufstellen des nach § 4 in Tonnen verpackten Pulvers vorhanden ist.

§ 33. Beim Verladen der Kähne und Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unterlagen und Widerlagen eine feste und gegen Nässe gesicherte Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen, oder 3 Lagen Patronenfässer dürfen ohne Zwischenverdeck nicht über einander gelagert werden.

Sind andere Güter mit zu verladen, die jedoch nicht aus leicht Feuer fangenden Gegenständen bestehen dürfen, so muß für das Pulver ein besonderer Raum abgeschlagen, oder dasselbe auf die Mitfracht obenauf geladen werden.

Ob an demselben Einladungsplatze 1 oder mehrere Schiffe gleichzeitig zu beladen sind, hat die absendende Behörde nach der Menge des zu verladenden Pulvers und den sonst stattfindenden Verhältnissen zu bestimmen.

Jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge sind: 1 bis 2 Pulvertragen, 1 bis 3 leere Pulvertonnen, einige Tonnenreifen, 1 Schlägel und Antreiber, Filzschuhe und Haardecken beizugeben, und muß dasselbe zum Schutz gegen Regen mit einem guten Bretterdach versehen werden.

Endlich ist jedes der beladenen Fahrzeuge mit einer schwarzen Flagge, auf welcher sich ein weißes P von 1½ Fuß Höhe befindet, von solcher Größe und in solcher Höhe angebracht zu versehen, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeigt, ist es nothwendig, dieselbe durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

§ 34. Bei der Uebernahme der beladenen Schiffe gilt dasselbe, was bei Versendungen zu Lande § 7 vor-

Digitized by Google

geschrieben worden. Das Begleit-Kommando, von solcher Stärke, daß jedes Fahrzeug 2 Mann erhalten kann, wird gleichmäßig vertheilt; der Kommandoführer behält einen Unteroffizier bei sich, und postirt einen zweiten auf das letzte Fahrzeug.

§ 35. Die Begleitungsmannschaften haben mit der größten Aufmerksamkeit und Strenge zu wachen, daß auf den, mit Pulver beladenen Fahrzeugen weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht wird. Da in dieser Beziehung große Vorsicht nöthig ist, so werden sowohl dem Schiffsvolke als der militairischen Begleitung die Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge abgenommen. Der Offizier nimmt diese Gegenstände in seine Kajüte in sicheren Verwahrsam, in einem irdenen Topfe ꝛc., und überzeugt sich sorgfältig, daß Nichts zurückbehalten wird.

Wenn die treidelnden Mannschaften, wie oft geschieht, in die mit Pulver beladenen Kähne aufgenommen werden müssen, so ist ganz besonders darauf zu sehen, daß diese Leute nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und damit die Pulverschiffe betreten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen ꝛc. an dem zum Kochen eingerichteten Platze an die Leute wieder vertheilt werden, sie sind ihnen jedoch beim Zurückkehren abermals abzunehmen und zu verwahren.

§ 36. Auf der Fahrt müssen die Kähne wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben, entsteht daher bei einem oder dem anderen Kahne ein Aufenthalt, so müssen die folgenden davon sogleich benachrichtigt werden, und dürfen sich nur bis auf die angezeigte Entfernung jenem nähern.

§ 37. Begegnen dem Transporte andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer gesetzlich zwar schon verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge, alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen, zur sicheren Ueberzeugung aber, daß dies auch geschieht, muß sogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern der Pulverschiffe anzeigen und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des Gesetzes auffordern.

Nähert sich dem Transporte ein Dampfschiff, so ist nachzusehen, ob die nach § 33 angebrachte schwarze Flagge sich auch noch in solcher Lage befindet, daß sie von dem Dampfschiffe wahrgenommen werden kann, damit dieses möglichst auszuweichen im Stande ist; auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben, d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kommt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffs kommende Rauch mit den möglicherweise darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverschiff niederschlage.

§ 38. Bei Annäherung eines Gewitters müssen die Kähne sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen muß aber weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst, wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, wird die Fahrt in der vorigen Art fortgesetzt.

§ 39. Wenn ein Kahn des niedrigen Wasserstandes wegen gelichtet werden muß, so ist beim Aus- und Einladen des Pulvers außer der Vorsicht zur Verhütung der Zündung, auch darauf zu achten, daß das Pulver nicht naß werde.

Erhält der Kahn einen Leck, so muß er, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln sogleich ausgeladen, das Pulver auf einen trockenen Fleck am Ufer gebracht, und, wenn sonst keine anderen Hülfsmittel vorhanden sind, es trocken und sicher unterzubringen, auf ausgebreitete Segeltücher gelegt, so lange die Ausbesserung des Kahns währt, mit dergleichen Tüchern bedeckt und ein Kommandirter dabei zur Wache gestellt werden.

Ist die Beschädigung von der Art, daß zu ihrer Ausbesserung mehrere Tage erforderlich sind, so muß entweder ein anderer besserer Kahn zur Aufnahme des Pulvers angeschafft, oder aber die nächste Ortsbehörde ersucht werden, ein abgelegenes unbewohntes Gebäude, z. B. eine Scheune, zur einstweiligen Unterbringung des Pulvers zu überlassen. Die Instandsetzung des Kahns darf, wegen des gewöhnlich dazu nöthigen Feuers, nicht in der Nähe des Pulvers vorgenommen werden.

§ 40. Muß der Transport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei den Landtransporten, § 15 zu beobachten.

Die von der Ortsbehörde zu treffenden Anordnungen bestehen unter andern darin, daß die Passage auf dem Fluß ganz frei gemacht und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst kein Feuer sein darf. Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passire oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr.

Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritten vom Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderlichen Anordnungen getroffen sind, und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann. Dessenungeachtet muß, wo es zulässig ist, auf jedem Ufer ein Unteroffizier oder Kommandirter, dem Transport eine Strecke vorausgehen, um sich zu überzeugen, daß diese Maßregeln getroffen sind.

§ 41. Sind Schleusen oder Schiffbrücken zu passiren, so muß ein Unteroffizier frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Strommeister mit Angabe der Zahl der Kähne und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen,

Digitized by Google

daß die Pulverkähne unaufgehalten und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden.

Um den gefährlichen Transport in kürzester Zeit durch die Schleuse zu bringen, müssen gleichzeitig so viel Pulverschiffe, als die Schleuse aufnehmen kann, durchgeschlenst werden; es ist aber nicht zu gestatten, andere, mit Privatgütern beladene Schiffe, mit Pulverschiffen zugleich durchzuschleusen.

Besteht der Pulvertransport aus so viel Schiffen, daß derselbe nicht auf einmal durchgeschifft werden kann, so müssen die zurückbleibenden, bis die Reihe an sie kommt, in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritt von der Schleuse oder Schiffbrücke und die einzelnen Pulverschiffe eben so weit von einander entfernt, anhalten.

Liegen vor der Schleuse oder Schiffbrücke andere Schiffe, so müssen die Pulverschiffe von jenen, bis ihr Durchschiffen beginnt, in derselben Entfernung und Ordnung, wie vorhin in Bezug auf die Schleuse ꝛc. angegeben worden ist, anhalten, und darf der Pulvertransport erst dann zum Durchschleusen in Bewegung gesetzt werden, wenn von dem vorausgeschickten Unteroffizier die Meldung eingeht, daß der Weg, bezüglich des Auslöschens des Feuers in den anliegenden Schiffen und Wohnungen, des Tabackrauchens ꝛc. gesichert, und von der Ortspolizei bewacht ist.

§ 42. Gelangt der Transport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so hält derselbe in der Entfernung von 400 Schritt vom Durchschnittspunkte an und die Pulverschiffe schließen auf. Der Kommandoführer verhält sich nun nach Vorschrift des § 16 und setzt den Transport aufgeschlossen, nach Maßgabe der Anzahl Schiffe ganz oder getheilt, in Bewegung, wenn bis zur Ankunft des nächsten Dampfwagenzuges wenigstens noch eine halbe ($\frac{1}{2}$) Stunde Zeit bleibt.

Nähert sich der Transport der Eisenbahn auf 400 Schritt und darunter, ohne sie zu durchschneiden, so findet weder ein Halten noch Aufschließen Statt, sondern derselbe setzt seinen Weg, ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke, unverweilt fort.

Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so wird, wie § 16 vorgeschrieben, verfahren.

§ 43. Wenn die Kähne Abends ans Ufer legen, um zu übernachten, so müssen sie stets 150 bis 200 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Orten entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft kann sich dann ans Land begeben, um sich Speise zu bereiten.

Der dazu zu wählende Platz muß aber windabwärts von dem Kahne, und wenigstens 200 Schritt davon entfernt sein. Auf jedem Fahrzeug bleibt ein Kommandirter zur Wache und giebt Acht, daß sich Niemand demselben nähere.

§ 44. Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transportirt werden.

§ 45. Bei Ankunft des Transports an seinem Bestimmungsorte ist ganz dasselbe zu beobachten, was § 23 und § 24 bei Landtransporten vorgeschrieben ist.

b) Zur See.

§ 46. Bei Pulversendungen zur See, wo der Schiffs-Kapitain verpflichtet ist, für die gute Erhaltung und den sicheren Transport der auf seinem Schiffe zu verladenden Gegenstände Sorge zu tragen, ist demselben auch die Vertheilung der Last im Schiffsraum, die Verpackung und überhaupt die ganze Anordnung zur Sicherheit des Pulvers zu überlassen; er wird hierbei durch den, dem Transport mitgegebenen Offizier, in Beziehung auf Vermeidung der Gefahr, beim Aus- und Einladen sowohl, als während des Transports, sowie auch in Beziehung der Sicherung des Pulvers gegen Feuer und Nässe, unterstützt.

§ 47. Beim Beladen der Schiffe ist dasselbe wie bei den zum Transport auf Flüssen bestimmten Kähnen zu beobachten; da indessen die Seeschiffe mehr den Schwankungen ausgesetzt sind, so muß besonders auf eine sehr feste Lage der Tonnen gesehen werden, welche durch zweckmäßig angebrachte keilförmige Holzwiderlagen zu bewirken ist.

Sollte die Höhe des Schiffsraums oder die Menge des unterzubringenden Pulvers die Lagerung von mehr als 5—6 Tonnen übereinander nothwendig machen, so wird ein, einige Zoll über der 5. Tonnenreihe und auf Säulen, die gehörig auf dem Schiffsboden befestigt sind, ruhendes festes Balkenlager angebracht, auf welches die übrigen Tonnen noch gelagert werden.

Jedem beladenen Seeschiffe sind 2 Pulvertragen, einige leere Pulvertonnen, Tonnenreifen, kleine messingene Nägel, Faßbinderzeug, Filzschuhe und Haardecken mitzugeben.

§ 48. Sollten noch mehrere Güter außer dem Schießpulver in den Schiffsraum verladen werden, so muß letzteres, wenn es irgend möglich ist, in einem durch eine Bretterwand abgesonderten Raume, gegen jede äußere Gefahr gesichert und zweckmäßig verpackt untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffes, oder die anderweitig zu verladenden Gegenstände diese Absonderung nicht, so müssen die letzteren zuerst so eingeladen werden, daß sie unten liegend ein festes Lager bilden, welches erforderlichen Falls durch Anbringung einer Ballenlage, Bretter ꝛc. noch mehr zur festen Lagerung der untersten Tonnenreihe zubereitet wird.

Die mit dem Schießpulver, in einem und demselben Schiffsraum zu verladenden Gegenstände dürfen jedoch unter keinen Umständen Feuer erzeugende sein, als z. B. Eisen, ungelöschter Kalk, Oel, Hanf u. dgl.

§ 49. Ueber dem Steuerruder oder an einem der Masten wird an einer in horizontaler Richtung befestigten Stange eine schwarze Flagge angebracht, auf welcher sich ein weißes großes P befindet.

§ 50. Da die Schiffsmannschaft während der Dauer der Seereise das Schiff nicht verlassen kann, um sich warme Speisen zu bereiten, so muß es derselben gestattet werden, auf dem Schiff das zum Kochen nöthige Feuer zu unterhalten. Zur Vermeidung von Gefahr

Digitized by Google

ist auf die gute Beschaffenheit des Feuerheerdes (Ofens) sowie auf das Feuer selbst eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Letzteres darf nur mäßig durch eine Holzart unterhalten werden, welche beim Brennen nicht funken sprüht, der Schiffskoch und ein wachthabender Kommandirter, müssen, während das Feuer brennt, beständig bei dem Feuerheerde bleiben, worauf der Offizier oder ein Unteroffizier ein wachsames Auge haben müssen.

Das Pulver muß von dem Feuerheerde so weit als möglich entfernt untergebracht sein.

Während des Ein- und Ausladens des Pulvers darf sich dagegen kein Feuer auf dem Schiffe befinden, eben so wenig darf während des Transports, außerhalb der Kajüte Tabak geraucht werden, weshalb jeder mit einer Tabakspfeife versehene Kommandirte, Matrose rc. auf das Strengste zu verpflichten ist, die Tabakspfeife niemals aus der Kajüte herauszunehmen. Das Rauchen von Cigarren ist gänzlich zu untersagen, und hat in dieser Beziehung der kommandirende Offizier in Gemeinschaft mit dem Schiffs-Kapitain dafür zu sorgen, daß die Begleitungsmannschaft und die Matrosen, sowohl bei der Abfahrt als beim Wiederbetreten des Schiffes nach etwaigem Landen, sorgfältig überwacht und revidirt werden. Werden hierbei Cigarren vorgefunden, so sind diese den Leuten abzunehmen und unter sicherem Verschluß während der Fahrt zu verwahren.

Anmerkung. Bei allen Pulvertransporten zur See ist der Unternehmer kontraktlich zu verpflichten, für die Beköstigung der Begleitungsmannschaft Sorge zu tragen.

§ 51. Wenn der Pulvertransport fremde Staaten berührt, so wird das Kommando sich an der Grenze so genau als möglich mit den daselbst für Pulvertransporte gegebenen Bestimmungen bekannt machen und nach denselben verfahren, wobei jedoch die diesseitigen gegebenen Vorschriften, insofern solche die Vorsichtsmaßregeln noch mehr ausdehnen und schärfer stellen, nicht als aufgehoben betrachtet, sondern ebenfalls beobachtet werden müssen.

§ 52. Bei Landungen, beim Passiren der Kanäle, beim Ausbessern des Schiffs, bei der Ankunft und beim Ausladen sind übrigens dieselben Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, wie solche im Vorigen beim Transport auf Flüssen angegeben sind.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

431. Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die 4 Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. October 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Im Anschluß an die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 2. d. M. wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862 nebst Talons wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Formulare zu den nach der gedachten Bekanntmachung mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen der Provinz Schleswig-Holstein, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II. unentgeltlich entgegengenommen werden können. Schleswig, den 7. März 1870.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. Mai 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

432. Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 ausgegebenen, am 1. Mai d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. Mai 1869 werden

Digitized by Google

vom 30. April cr. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. April 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die rechtzeitige Anbringung der auf Zurückstellung, resp. Befreiung vom Militairdienste gerichteten Reclamationsanträge.

433. Es ist bemerkt worden, daß unter den seit October v. J. bis jetzt eingereichten Reklamationen bereits eingestellter Soldaten sich unverhältnißmäßig viele befunden haben, welche die Wiedereinstellung von Mannschaften des letzten Ersatzes bezweckten. Es sind dies theils Rekursgesuche, zum größten Theil aber versäumt eingereichte, resp. versäumte Reklamationen, also solche gewesen, deren Gründe bereits vor der Einstellung der Reklamirten bestanden, aber nicht rechtzeitig zur Kenntniß der aushebenden Ersatzbehörde gelangt waren. — Nur Gründe der Billigkeit haben es veranlaßt, diese Reklamationen nicht nach der vollen Strenge der Bestimmung des § 50 pass. 3 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 zu behandeln, um nicht die meist in bedrängter Lage befindlichen Reklamanten die nachtheiligen Folgen ihrer größtentheils auf Unkunde der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Versäumnisse entgelten zu lassen.

Es läßt sich indessen nicht verkennen, daß durch solche Einstellungen und schnelle Wiedereinstellungen von Militairpflichtigen, welche, wenn zur rechten Zeit reklamirt, zurückgestellt und in ihrem 3. Konkurrenzjahre möglicherweise ganz vom Militairdienste für gewöhnliche Friedenszeiten befreit worden wären, sowohl das Interesse der betroffenen Familien als auch des Dienstes in dem betreffenden Truppentheil ernstlich geschädigt wird. Auf Veranlassung des Königlichen General-Kommandos des 9. Armee-Korps und indem ich im Uebrigen auf die diesseitige Bekanntmachung vom 13. April 1867 — Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1867, Stück 46, Nr. 127 — verweise, ersuche ich daher die zuständigen Ortsbehörden, das Interesse der Ortseingesessenen in der fraglichen Beziehung innerhalb der gesetzlichen Grenzen schon vor oder doch jedenfalls bei dem Kreis-Ersatz-Geschäft thunlichst wahrzunehmen und die Reklamationen selbst so sorgfältig und eingehend vorzubereiten, daß sowohl die Kreis-Ersatz-Kommission, als auch später die Departements-Ersatz-Kommission im Stande ist, einen richtigen Einblick in die Verhältnisse der Reklamanten zu gewinnen, überdies aber der Gesetzeskundige der Einwohner durch geeignete, möglichst jährlich einige Monate vor dem Kreis-Ersatz-Geschäft zu erlassende Bekanntmachungen zur Hülfe zu kommen.

Kiel, den 11. April 1870.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

434. Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz ist auf Grund des § 3 der Städteordnung vom 14. April 1869 und des § 1 alinea 2 der Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Landgemeindeverfassungen, die Vereinigung des Ploener Bahnhofsterrains mit der Stadt Ploen genehmigt worden.

Schleswig, den 5. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

435. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Elmshorn, für welchen Ort durch von uns genehmigten Gemeindebeschluß der Titel „Stadt“ mit den entsprechenden sonstigen Benennungen angenommen ist, die Verpflichtung des Bürgermeisters, der Rathmänner und des Stadtverordneten-Kollegiums auf die neue Städteordnung am 29. v. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die nunmehrige Stadt Elmshorn in Geltung. Schleswig, den 11. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

436. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung der Ortsvorsteher und des Flecken-verordneten-Kollegiums des Fleckens Klosterſande auf die neue Städteordnung am 4. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Digitized by Google

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für den Flecken Klosterſande in Geltung.

Schleswig, den 11. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

437. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung der Ortsvorsteher und des Fleckensvorordneten-Kollegiums des Fleckens Vormſtegen auf die neue Städteordnung am 4. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für den Flecken Vormſtegen in Geltung.

Schleswig, den 11. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

438. Im Anschluß an unsere Bekanntmachungen vom heutigen Tage, betreffend die Einführung der Städteordnung vom 14. April pr. in den Gemeinden Elmshorn, Vormſtegen und Klosterſande, bringen wir hiemittelst zu allgemeiner Kenntniß, daß wir auf Grund des § 89 al. 7 der Städteordnung cit. die Ausdehnung des Polizeibezirks der jetzigen Stadt Elmshorn über die Bezirke der Flecken Vormſtegen und Klosterſande vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Städteordnung daselbſt an angeordnet haben.

Die genannten drei Ortschaften bilden demnach vom heutigen Tage an einen gemeinschaftlichen Polizeidistrikt, in welchem der Bürgermeister der Stadt Elmshorn die Polizeiverwaltung zu führen hat.

Schleswig, den 11. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

439. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Fleckensverordneten-Kollegiums des Fleckens Norburg auf die neue Städteordnung am 28. v. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für den Flecken Norburg in Geltung.

Schleswig, den 12. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

440. Es ist genehmigt worden, daß der diesjährige Gram'er Frühlingsmarkt statt am 11. am 10. Mai abgehalten werde.

Schleswig, den 19. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

441. Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 5. Juli 1867 (Verordnungsbl. St. 95, Nr. 298, de 1867) die Verordnung vom 12. September 1792, betreffend eine Abgabe von Verlassenschaften u. s. w. (Chronologische Sammlung Seite 129 ff.) sowie die Verordnung vom 8. Februar 1810, betreffend die Errichtung einer Abgabe von ½ Procent u. s. w. (Chronologische Sammlung Seite 23), insoweit Letztere sich auf die Besteuerung von Erbschaften bezieht, außer Wirksamkeit gesetzt worden, war die Verpflichtung der Prediger zur Anzeige von Todesfällen nur noch für diejenigen Fälle bestehen geblieben, in denen dieselbe durch die für die verschiedenen Districte geltenden Vorm ünder — Ordnungen bestimmt ist — cfr. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii für Schleswig-Holstein vom 24. Juni 1868, betreffend verschiedene auf die Anzeige von Todesfällen durch die Prediger bezügliche Angelegenheiten. Verordnungsblatt Seite 875, de 1868.

Da aber das Interesse der Justizverwaltung theils eine schleunigere, theils eine ausgedehntere Mittheilung der Todesfälle erfordert, als durch jene Vormünder-Ordnungen vorgesehen ist, so weisen wir auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Verwaltung sämmtliche Herren Geistlichen unseres Bezirks hiermit an, insläufige in allen in ihren resp. Parochien vorkommenden Fällen, in denen Jemand mit Hinterlassung unmündiger, geisteskranker, unter Curatel stehender, abwesender oder unbekannter Erben verstorben ist, hiervon unter Angabe der Erben, soweit sie bekannt sind, sofort und spätestens innerhalb dreier Tage nach erlangter Kunde des Todesfalls dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Tod erfolgt ist, zur Vermeidung in dessen Bezirk der Tod erfolgt ist, zur Vermeidung strenger Ordnungsstrafen schriftliche Anzeige zu machen.

Eine gleiche Anweisung erzeht auch an sämmtliche sonst mit Führung von Todtenregistern betrauten Behörden und Personen unseres Bezirks.

Schleswig, den 1. April 1870.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

442. Im Anschluß an unsere Verfügung vom 5. Februar d. J. empfehlen wir den Schulen unserer Provinz nachstehende Hilfsmittel zur Veranschaulichung der neuen Maaße und Gewichte.

Zum Gebrauch der Kinder empfehlen wir Schullineale von einem halben Meter Länge, welche zugleich in Centimeter und in Hamburgische Zolle eingetheilt sind. Diese Lineale können zu dem Einzelpreise von 3 Sgr. (im Dutzendpreise etwas niedriger) von dem Mechanikus Herrn J. C. Eisele in Kiel bezogen werden.

Zur Anschaffung für die einzelnen Schulen empfehlen wir:

1) Das Blechmodell eines Kubik-Decimeters, hergestellt von W. J. Rohrbeck (Firma J. F. Luhne & Co. zu Berlin, Kurstraße 51). Das Stück kostet 17½ Sgr. Das Modell ist vorzüglich geeignet zur Veranschaulichung der Bezeichnung zwischen Meter, Liter und Kilogramm. Es macht ersichtlich vom Längenmaaß 1 Decimeter, vom

Digitized by Google

Flächenmaaß 1 □Decimeter, vom Hohlmaaß 1 Liter, und mit Waſſer gefüllt entſpricht ſein Inhalt der Schwere eines Kilogramms. Auf der einen der quadratiſchen Seitenflächen iſt die Theilung in Quadratdecimeter angebracht, auf einer zweiten und einer dritten ſind die Dimenſionen eines eiſernen und eines meſſingenen Würfels von 1 Kilogramm Gewicht angegeben.

2) Die Blechmodelle eines Liters Trockenmaaß und eines Liters Flüſſigkeitsmaaß mit Etiketten und mit Angabe der vorſchriftsmäßigen Dimenſionen. Dieſe Modelle können zu dem Preiſe von je 10 Sgr. von dem obengenannten Mechanikus Herrn Eiſele in Kiel bezogen werden.

Schleswig, den 2. April 1870.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

143. Durch die in Nr. 11 der diesjährigen Geſetz-Sammlung (S. 142) publicirte, ſeit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretene Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Sachſen vom 16. April 1869 wegen Beſeitigung der Doppelbeſteuerung der beiderſeitigen Staatsangehörigen haben die beſtehenden Vorſchriften über die Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Gewerbeſteuer keine Aenderung erfahren. Es ſind daher die ſächſiſchen Staatsangehörigen auch fernerhin zu dieſen Steuern, und zwar zur Gewerbeſteuer ebenſowohl vom Gewerbebetriebe im Umherziehen als vom ſtehenden Gewerbe lediglich nach Maßgabe der bisherigen Beſtimmungen heranzuziehen.

Eben ſo wenig iſt an dem Geſetze vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klaſſen- und klaſſificirten Einkommenſteuer, durch die gedachte Uebereinkunft zufolge Artikel 5 derſelben rückſichtlich derjenigen Steuerpflichtigen etwas geändert worden, welche gleichzeitig Unterthanen des Königreichs Preußen und des Königreichs Sachſen ſind. Dagegen erleidet dieſes Geſetz in Betreff der ſächſiſchen Staatsangehörigen, welche nicht gleichzeitig preußiſche Unterthanen und in Betreff der preußiſchen Staatsangehörigen, welche nicht gleichzeitig ſächſiſche Unterthanen ſind, folgende Modificationen:

1) Bei der Veranlagung zur Klaſſenſteuer oder zur klaſſificirten Einkommenſteuer muß das Einkommen von dem im Königreich Sachſen belegenen Grundbeſitze, ſowie aus den daſelbſt betriebenen Gewerben (gewerblichen oder Handelsanlagen), desgleichen das Einkommen aus Gehalten (Wartegeldern), welche Militairperſonen und Civilbeamte aus ſächſiſchen Staatskaſſen beziehen, und aus Penſionen, welche aus dieſen Kaſſen gezahlt werden, unter allen Umſtänden außer Betracht bleiben. Preußiſche Staatsangehörige bedürfen mithin des nach § 17 des Geſetzes vom 1. Mai 1851 erforderlichen Nachweiſes nicht mehr, daß ſie wegen ihres im Königreich Sachſen belegenen Grundbeſitzes einer mit der diesſeitigen Einkommenſteuer gleichartigen Beſteuerung unterliegen.

2) Wegen Heranziehung ſächſiſcher Staatsangehörigen zur Klaſſenſteuer bewendet es rückſichtlich des Beginns der Steuerpflicht bei den Beſtimmungen des § 6 zu f. des Geſetzes vom 1. Mai 1851 nur inſoweit, als es ſich um ein Einkommen handelt:

a) aus in Preußen belegenem Grundbeſitze;
b) aus einem in Preußen betriebenen Gewerbe (gewerblicher oder Handelsanlage);
c) aus Gehalten von Militairperſonen und Civilbeamten, ſowie aus Penſionen, welche aus preußiſchen Staatskaſſen gezahlt werden;
d) der Gewerbegehülfen, Arbeiter und Dienſtboten, welche ihren Wohnort in Preußen haben, ſofern ihr Einkommen nicht aus Liegenſchaften fließt, welche ſich außerhalb des preußiſchen Staates befinden.

Abgeſehen von den vorausgeführten Fällen unterliegt ein ſächſiſcher Staatsangehöriger der Klaſſenſteuer in Preußen nur dann, wenn derſelbe ſeinen dauernden Wohnſitz und Aufenthalt hierſelbſt genommen hat, ohne die preußiſche Staatsangehörigkeit zu erwerben, und ſeit Begründung des Wohnſitzes 5 Jahre verfloſſen ſind. In Betreff der Veranlagung zur Klaſſenſteuer wird ein ſächſiſcher Staatsangehöriger beim Vorhandenſein dieſer Vorausſetzungen bis zur Aufgebung ſeines Wohnſitzes hierſelbſt wie ein preußiſcher Unterthan behandelt.

3) Einkommenſteuerpflichtig ſind ſächſiſche Staatsangehörige hier nicht allein wegen ihres Einkommens aus im Inlande belegenem Grundbeſitze und aus hierſelbſt befindlichen gewerblichen oder Handelsanlagen — § 18 des Geſetzes vom 1. Mai 1851 — ſondern auch wegen des Einkommens aus Gehalt (Wartegeld), welches Militairperſonen und Civilbeamte aus preußiſchen Staatskaſſen beziehen, ſowie aus Penſionen, welche aus dergleichen Kaſſen gezahlt werden, desgleichen wegen des nicht aus Liegenſchaften herrührenden Einkommens ſolcher Gewerbegehülfen, Arbeiter und Dienſtboten, welche ihren Wohnort in Preußen haben, ſofern das Letztere mit Hinzurechnung des Einkommens aus inländiſchem Grundbeſitze 1000 Thlr. überſteigt.

Außerdem unterliegen ſächſiſche Staatsangehörige der klaſſificirten Einkommenſteuer aber nur dann, wenn ſie ihren dauernden Wohnſitz und Aufenthalt in Preußen genommen haben, ohne die Staatsangehörigkeit hierſelbſt zu erwerben, und ſeit Begründung des Wohnſitzes fünf Jahre abgelaufen ſind. Bis zur Aufgebung des Wohnſitzes werden ſolche ſächſiſche Staatsangehörige bei der Veranlagung zur Einkommenſteuer den preußiſchen Unterthanen gleichgeſtellt.

4) Preußiſche Unterthanen, welche ihren dauernden Wohnſitz und Aufenthalt im Königreich Sachſen genommen haben, ohne die Staatsangehörigkeit daſelbſt zu erwerben, ſind nach Ablauf von fünf Jahren ſeit Begründung und bis zur Aufgebung deſſelben in Betreff der Veranlagung zur Klaſſen- und klaſſifizirten Einkommenſteuer ebenſo anzuſehen, als wenn ſie ſächſiſche Unterthanen wären, welche in Preußen keinen oder ſeit einer kürzeren als fünfjährigen Friſt einen Wohnſitz genommen haben.

Digitized by Google

Vorstehendes machen wir hierdurch mit dem Beifügen bekannt, daß Anträge derjenigen preußischen oder sächsischen Staats-Angehörigen, welche einen Erlaß oder eine Ermäßigung der auf sie seit Anfang dieses Jahres veranlagten Klassen- oder Einkommensteuer auf Grund obiger Bestimmungen beanspruchen, nach § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 — über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben — bis spätestens am 1. Juli dieses Jahres bei den Landräthen, beziehungsweise den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen anzubringen sind, widrigenfalls es bei der erfolgten Veranlagung sein Bewenden behält.

Schleswig, den 11. April 1870.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

444. Am 16. April c. wird in dem Orte Eichede bei Oldesloe eine Post-Expedition in's Leben treten.

Von demselben Tage ab wird zwischen Oldesloe und Eichede eine Postbeförderung mittelst Privat-Personenfuhrwerk eingerichtet werden, welche täglich

aus Eichede 4½ Uhr früh
aus Oldesloe 9¾ Uhr Vorm.

abgeht und eine Beförderungszeit von 2½ Stunden erhält.

Kiel, den 4. April 1870.

Der Ober-Post-Director.

445. Am 1. Mai cr. wird in dem Orte Achterwehr bei Kiel eine Post-Expedition in's Leben treten.

Von demselben Tage ab wird zwischen Kiel und Achterwehr eine Botenpost mit unbeschränkter Beförderung eingerichtet werden, welche täglich

aus Achterwehr um 4 Uhr Vormittags,
aus Kiel um 10 Uhr Vormittags

abgeht und in 2 Stunnen 15 Min. befördert wird.

Kiel, den 8. April 1870.

Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

446. Unter Bezugnahme auf den im Amtsblatt Nr. 12 und 13 dieses Jahres bekannt gemachten Geschäfts- und Reiseplan zur Abhaltung des Kreis-Ersatz-Geschäfts im Bezirk des 1. Bataillons (Schleswig) Schleswigschen Landwehr-Regiments Nr. 84 pro 1870 ist die nachstehende Veränderung eingetreten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Laufende Nr.	Tag.	Session-Ort.	Vorzuladende Abtheilungen: aus welchen Jahrgängen.	Vorzuladende Abtheilungen: aus welchen Orten, Districten ꝛc.
1.	10. Mai 1870	—	—	Reise nach Hohn.
2.	11. „ „	—	—	Bettag.
3.	12. „ „	Hohn	1842—1850	Hohner Harde.
4.	13. „ „	—	—	Reise nach Gettorf.
5.	14. „ „	Gettorf	1842—1849	Dänischwohlder adeliger Güterdistrict.
6.	15. „ „	do.	—	Sonntag.
7.	16. „ „	do.	1850	Dänischwohlder adeliger Güterdistrict.
8.	17. „ „	—	—	Reise nach Eckernförde.
9.	18. „ „	Eckernförde	1842—1849	Stadt Eckernförde und Hüttener Harde.
10.	19. „ „	do.	1850	Desgl.
11.	20. „ „	do.	1842—1849	Schwansener adeliger Güterdistrict.
12.	21. „ „	do.	1850	Desgl.
13.	22. „ „	—	—	Sonntag.
14.	23. „ „	do.	—	Losung für den Kreis Eckernförde und Classification der Reserve und Landwehrleute der 3. Compagnie.
16.	24. „ „	—	—	Reise nach Friedrichstadt.]

Schleswig, den 16. April 1870.

Die Kreis-Ersatz-Commission.

Vacanz-Anzeigen.

447. Die Stellen eines Magistrats- und eines Polizeisecretairs sollen hier besetzt werden. Das pensionsfähige Gehalt dieser Stellen beträgt resp. 350 Thlr. und 260 Thlr. jährlich, doch wird der Inhaber der letzteren Stelle für die Besorgung der Büreauarbeiten des Polizeianwalts voraussichtlich eine Remuneration von ca. 60 Thlr. beziehen.

Bewerber um eines dieser Aemter werden unter Hinweis auf den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden

Digitized by Google

in den neuerworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen über ihre Thätigkeit in der bisher von ihnen bekleideten Stellung und ihre Kenntniß der dänischen Sprache innerhalb 6 Wochen a dato bei dem Magistrat einzureichen.

Hadersleben, am 10. April 1870.

Der Magistrat.

448. Durch den Tod des bisherigen Inhabers ist die Küster-, Organisten- und Lehrerstelle zu Ostenfeld vacant geworden. Die Emolumente dieser Stelle sind außer freier Wohnung und einem kleinen Garten: Als salarium fixum von der Kirche 15 ℛ, als Organist von den Communicanten jetzt ca. 24 ℛ, an Accidentien ca. 32 ℛ und an Schullohn 120 ℛ. Bei der Stelle sind im Ganzen nach dem Erdbuche 41 Ton. $4^{13}/_{16}$ Schip Acker-, Wiesen- (ca. 10 Ton.), Holz und Torfland. Für das darunter von der Commüne zu bearbeitende Dienstland sind dem Lehrer noch für fernere 8 Jahre nach Vereinbarung ca. 70 ℛ jährlich zu entrichten. Als Schulfeurung werden $1^1/_2$ Tagezrift harten Klühn und 15 Fuder Heidetorf, a 320 Soden, und als Feurung zur Haushaltung 1 Tagsdrift harten Klühn geliefert. Außerdem ist zum Torfgraben eine Haidekoppel vorhanden. Gegen eine Vergütung von 120 ℛ jährlich ist ein Gehülfe zu halten.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst beglaubigten Zeugnissen, namentlich auch über Befähigung im Orgelspiel, binnen 4 Wochen a dato an das Pastorat zu Ostenfeld einzusenden.

Ostenfeld, den 30. März 1870.

C. P. Beck, p. im Namen des Kirchenvorstandes und des Schulcollegii.

449. Die Districtsschule an der Hemme, Kirchspiels Oldenswort (50—60 Kinder) soll wo möglich zum Mai d. J. besetzt werden. Einkünfte sind außer Wohnung, Garten und 20 Thlr. Feuerungsgeld: jährlich 320 Thlr. baar, welche Summe quartaliter auszubezahlt und zu welcher eventuell nach 1 Jahr eine Zulage von 40 Thlr. in Aussicht gestellt wird. Examinirte Seminaristen wollen ihre an das Schulcollegium zu richtenden Präsentationsgesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften innerhalb 4 Wochen a dato portofrei an den Unterzeichneten einsenden.

Diakonat zu Oldenswort, den 2. April 1870.

A. Lammers.

450. Bewerber um die erledigte Districtsschullehrerstelle am Neuendeich in der **Blome**'schen Wildniß werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen.

Die Diensteinnahme beträgt, 40 Thlr. Feuerungsgeld eingerechnet, 300 Thlr. und freie Wohnung mit Garten.

Glückstadt, den 6. April 1870.

Die Gutsobrigkeit der Blome'schen Wildniß.

451. Die Stelle eines unverheiratheten Lehrers an der hiesigen Armenanstalt. Der Lehrer, welcher auf halbjährige Kündigung angenommen wird, erhält Wohnung, Feuerung und 260 Thlr. Gehalt. Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an den unterzeichneten p. t. Schulinspector einsenden.

Süderau pr. Crempe, den 8. April 1870.

Schröder.

452. Zum 1. Juli d. J. ist ein ordnungsmäßig geprüfter zweiter Lehrer an der Schule in Bylderup anzusetzen. Die Einkünfte sind, außer freier Wohnung und Feuerung, 200 Thlr. Die Gesuche und Zeugnisse sind innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium in Tondern portofrei einzusenden.

Tondern, den 8. April 1870.

Der Kirchenpropst.

453. Für die neuerrichtete zweite Lehrerstelle an der Schule in Fahretoft ist ein fester Lehrer anzusetzen. Die Einkünfte der Stelle sind, außer freier Einzelwohnung und Feuerung, 200 Thlr. Preuß. jährlich Gehalt. Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an das Königliche Kirchenvisitatorium in Tondern einsenden.

Tondern, den 8. April 1870.

Der Kirchenpropst.

454. Zufolge Verfügung der Königlichen Regierung werden

1) das Amt eines Polizeidieners und Executors,
2) drei Nachtwächterbedienungen

in hiesiger Stadt als vacant angezeigt.

Für den Polizeidienerposten sind ausgesetzt:

1) Ein jährliches festes Gehalt von 200 Thlr.;
2) Eine jährliche Miethentschädigung von 30 Thlr.;
3) Alle Jahr ein Dienstanzug excl. Helm;
4) Einige kleinere Accidentien.

Für jede der Nachtwächterbedienungen ist ein Gehalt von jährlich 115 Thlr. ausgesetzt; ferner wird jedem Nachtwächter alle drei Jahre ein neuer Dienstrock und eine neue Dienstmütze geliefert.

Die Stellen gehören zu denjenigen, welche nach dem unterm 20. Juni 1867 Allerhöchst genehmigten Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts und nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867 mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen sind.

Reflectirende haben sich binnen 4 Wochen a dato bei Einsendung ihrer Zeugnisse an den Unterzeichneten zu wenden.

Cappeln, den 1. April 1870.

Der Bürgermeister.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Hedberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 17. Schleswig, den 30. April. 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

135. Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 11. März 1870, enthält unter:

Nr. 7604. Gesetz, betreffend die Theilnahme der Staatsdiener in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten und den Gemeindeverbänden. Vom 23. Februar 1870.

Nr. 7605. Gesetz über die Handelskammern. Vom 24. Februar 1870.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 12. März 1870, enthält unter:

Nr. 7606. Gesetz, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 26. Februar 1870.

Nr. 7607. Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen. Vom 16. April 1869.

Nr. 7608. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 40,000 ℳ, III. Emissien. Vom 5. Februar 1870.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 14. März 1870, enthält unter:

Nr. 7609. Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung des Bremerhafen-Distrikts. Vom 8. Dezember 1869.

Nr. 7610. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 26. Februar 1870. Vom 4. März 1870.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 15. März 1870, enthält unter:

Nr. 7611. Gesetz, betreffend die Gebühren und den Geschäftsbereich der Rechtsanwalte für die Bezirke der Appellationsgerichte in Kassel, Kiel und Wiesbaden. Vom 2. März 1870.

Nr. 7612. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Bank, Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 12. März 1870.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 19. März 1870, enthält unter:

Nr. 7613. Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ratibor nach Lucasine, im Kreise Ratibor des Regierungsbezirks Oppeln, zum Anschluß an die Staats-Chaussee nach Rybnik, sowie der in dieser Chausseelinie liegenden Brücke über die Oder bei Ratibor.

Nr. 7614. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 300,000 ℳ. Vom 19. Februar 1870.

Nr. 7615. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Erhöhung des Stammaktien-Kapitals auf 50 Millionen ℳ. Vom 26. Februar 1870.

Nr. 7616. Privilegium wegen Emission von 20 Millionen ℳ fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 26. Februar 1870.

Nr. 7617. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Fröndenberg nach Menden durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 2. März 1870.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 22. März 1870, enthält unter:

Nr. 7618. Gesetz, betreffend die Rheinschiffahrtsgerichte. Vom 9. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

136. Vom 1. September bis 30. November 1870 wird in Neapel eine internationale Ausstellung der auf Seeschifffahrt und Seefischfang gegründeten Gewerbe stattfinden.

Das Reglement kann hier eingesehen werden. Ebenfalls stehen eine Anzahl Anmeldungs-Formulare hier zur Verfügung. Schleswig, den 9. April 1870.

Königliche Regierung.

137. Das von dem Königlichen statistischen Büreau alljährlich herausgegebene, den Kalender-Verlegern in den älteren Provinzen des Staates auf ihr Ansuchen unter gewissen Bedingungen mitgetheilte amtliche Kalender-Material wird für die Zukunft und zwar zunächst für das Jahr 1871 eine veränderte und verbesserte Form erhalten, durch welche auch den Bedürfnissen der durch

Digitized by Google

die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile genügt ist.

Das amtliche Kalender-Material umfaßt in dieser Form:

I. Den Fest-, Namens- und Phänomen-Kalender, welcher folgende einzelnen Tafeln und Uebersichten enthält:

1) Unveränderliche Tafeln, von denen die astronomischen für ein halbes Jahrhundert beziehungsweise bis zum Ende dieses Jahrhunderts gültig bleiben und zwar:
   a. das feste Verzeichniß der Kalender-Namen,
   b. die chronologische Uebersicht,
   c. die Tafeln der Sonnen-Auf- und Untergänge und der Tages- und Nachtlängen, berechnet für 15 Parallelen von halben zu halben Graden der geographischen Breite,
   d. die allgemeine Erläuterung des Phänomen-Kalenders,
2) Jährlich herauszugebende Tafeln und zwar:
   a. den jährlichen Festkalender, welcher zugleich die wichtigsten allgemein gültigen festen Namenstage und summarische Ang ben astronomischer Phänomen enthält (Tafelkalender).
   b. Tafeln der Auf- und Untergänge, Körper und Lichtgestalten u. s. w. des Mondes,
   c. nähere Angaben über die Finsternisse und anderwertige merkwürdige Phänomen des Jahres, beziehungsweise verbunden mit populären astronomischen Mittheilungen,
   d. Tafel der Planeten-Erscheinungen,
   e. Tafel der Ebbe- und Fluth-Erscheinungen.

II. Das Jahrmarkts-Verzeichniß, bezirksweise alphabetisch nach den Ortsnamen geordnet, und

III. die genealogischen Nachrichten.

Von diesen Tafeln und Uebersichten werden die zu II. und III. bezeichneten nur auf besonderen Wunsch mitgetheilt. Die zu I. 1 genannten unveränderlichen Tafeln sollen nicht jährlich, sondern ein für allemal, und später nur in besonderen Fällen auf Antrag, oder, falls Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen werden, zur Verausgabung gelangen.

Die Kalender-Verleger in den neuen Landestheilen können hiernach das Material von dem Königlichen statistischen Büreau unter den nachstehenden Bedingungen beziehen:

1) die Anträge auf Zufertigung des Materials sind spätestens bis zum 1. April des vorangehenden Jahres, für das Jahr 1871 aber spätestens bis zum 1. Juni c. an das statistische Bü eau hierselbst zu richten. Dieselben müssen eine genaue Bezeichnung derjenigen Tafeln und Uebersichten enthalten, deren Mittheilung gewünscht wird.
2) Die zur Verausgabung kommenden ungestempelten Fest- (Tafel) Kalender sind, nachdem sie für den Druck benutzt worden, und zwar spätestens bei Einreichung der Pflichtexemplare an das statistische Büreau zurückzugeben, oder es ist ihre nachträgliche Stempelung nachzuweisen.
3) Sofort nach der Stempelung sind von jedem Kalender drei Pflichtexemplare an das statistische Büreau einzureichen, und es ist daneben die Erklärung abzugeben, daß andere Kalendersorten, als die vorgelegten, von dem betreffenden Verleger nicht herausgegeben werden.
4) Der Inhalt des Fest-, Namens- und Phänomen-Kalenders (I) ist etwaige Abkürzungen ausgenommen, unverändert in die herauszugebenden Kalender aufzunehmen. Es können jedoch, falls das Verzeichniß der Kalendernamen den localen Berürfnissen nicht vollständig Rechnung getragen haben sollte, mit Genehmigung der Bezirks-Regierung (Landdrostei) statt der darin aufgeführten Heiligennamen auch andere, örtlich seither gebräuchliche gewählt werden.
5) Auf den Titeln derjenigen Kalender, zu denen das amtliche Kalender-Material benutzt worden, ist zu vermerken, für welche Provinz und für welchen Parallelkreis der astronomisch-kirchliche Kalender aufgestellt ist.
6) Für den Bezug des amtlichen Kalender-Materials ist gleichzeitig mit der nach Vorschrift der Verordnung vom 5. Juli 1867 (Gesetz-Samml. S. 1068) zu erlegenden Stempelsteuer an die mit der Erhebung derselben beauftragten Steuer-Behörden eine sogenannte Verlegergebühr zu entrichten, welche für jedes Tausend der zur Stempelung präsentirten Kalender

in Quart-Format . . . . 4 ₰
in Octav- oder Duodez-Format 2 „
in Sedez- oder Tafel-Format 1 „

beträgt. Eine Anzahl von weniger als 500 Exemplare wird stets für ein volles halbes Tausend gerechnet.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, diese Bedingungen unverzüglich durch eine öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

Berlin, den 5. April 1870.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Bitter. Camphausen.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 20. April 1870.

Königliche Regierung.

158. Zufolge Erlasses des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 21. v. M. ist der Kaufmann **C. Hagen** zum Vice-Konsul für Schweden und Norwegen in Flensburg ernannt und für diese Ernennung das Exequatur ertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Schleswig, den 6. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

459. Zufolge Erlasses des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 21. v. M. ist der Kaufmann **M. Wohler** zu Burg auf Fehmarn zum schwedischen Vice-Konsul in gedachter Stadt ernannt und für diese Ernennung das Exequatur ertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Schleswig, den 7. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

460. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 26. v. M. dem Professor **Dr. Peter Willers Jessen**, Besitzer der Privat-Irren-Anstalt zu Horntheim bei Kiel, den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen geruht.

Schleswig, den 19. April 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Circularverfügung an sämmtliche Musterungsbehörden für die Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen in s. w. der Provinz Schleswig-Holstein.

461. Das in den nachstehenden Worten der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, § 44 Nr. 5, alinea 2:

„Die Hafen-Musterungsbehörden haben, wenn Seeleute sich anmustern lassen, welche zur Kategorie der „Militairpflichtigen gehören oder voraussichtlich während der Zeitdauer der eingegangenen Verpflichtungen in das militairpflichtige Alter treten, hiervon dem Civilvorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, behufs Berichtigung der Listen, sogleich Mittheilung „zu machen";

vorgeschriebene Verfahren wird vielfach nicht zur Anwendung gebracht, obgleich die Musterungsbehörden, so wie die als solche fungirenden Polizeibehörden, durch unsere Circularverfügung vom 28. October 1868 — (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1868 Stück 141 Nr. 608) — bereits angewiesen sind, die erwähnten Mittheilungen stets sogleich zu machen.

Die sämmtlichen Musterungsbehörden der Provinz Schleswig-Holstein werden daher wiederholt und zwar alles Ernstes angewiesen, die oben angeführten Worte der Militair-Ersatz-Instruction fortan pünktlich zu befolgen.

Schleswig, den 20. April 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

462. Der seitherige Medicinal-Inspector, Professor Dr. **Bockenda l** in Kiel, ist zum Regierungs- und Medicinalrath Allerhöchst ernannt und in dieser Eigenschaft der hiesigen Regierung überwiesen worden. Die weiteren Functionen des Dr. **Hansen** in Hadersleben als Medicinal-Inspector hören damit auf.

Vorstehendes bringen wir zur öffentlichen Kunde und weisen hiemit die Königlichen Physikate ꝛc. im Herzogthum Schleswig an, ihre Eingaben, Berichte ꝛc, soweit sie bisher an das Medicinal-Inspectorat in Hadersleben eingesandt sind, von jetzt an den Herrn Medicinalrath Professor Dr. **Bockendahl** in Kiel zu senden.

Schleswig, den 22. April 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Instruction, den Seminarbesuch der Candidaten der Theologie in der Provinz Schleswig-Holstein betreffend.

463. Um den zukünftigen Geistlichen der Provinz Schleswig-Holstein eine pädagogische Vorbildung für ihren Beruf als Schulaufseher zu verschaffen und um ihnen Gelegenheit zu geben, die Aufgaben und Ziele des Volksschulunterrichts und der Schülererziehung aus eigener, unmittelbarer Anschauung näher kennen zu lernen, wird auf den gemeinsamen Antrag des Königlichen Consistoriums und des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Kiel hierdurch Folgendes festgesetzt:

1) Sämmtliche Candidaten der Theologie haben von Ostern 1870 ab nach vollendetem academischen Terminus und entweder vor oder nach Ablegung ihrer theologischen Prüfung einen sechswöchentlichen practisch pädagogischen Cursus an einem der Seminarien der Provinz (event. auch einer anderen Provinz) zu absolviren.

Von dieser Verpflichtung werden nur diejenigen Candidaten dispensirt, welche

a. entweder die Prüfung pro schola et rectoratu bestanden und überdies ein Lehramt an einer öffentlichen Schule mindestens ein Jahr lang verwaltet,
b. oder das Examen pro facultate docendi bestanden und das vorgeschriebene Probejahr an einer höheren Unterrichtsanstalt abgehalten haben.

2) Der genannte Cursus beginnt zu Segeberg am Montage nach dem 15. Januar, zu Eckernförde am Montage nach Trinitatis und zu Tondern am Montage nach dem 15. October.

Die Candidaten haben sich spätestens vier Wochen vor Beginn des Cursus unter Beifügung eines Nachweises über die Absolvirung eines dreijährigen akademischen Studiums bei dem betreffenden Seminar-Director anzumelden.

Zu jedem Cursus dürfen höchstens 10 Theilnehmer zugelassen werden.

3) In Beziehung auf die Einrichtung dieser Curse, bei denen es wesentlich auf Gewinnung realer Anschauungen aus dem Gebiete des pädagogischen Lebens und Arbeitens abgesehen ist, wird im Allgemeinen bestimmt:

a. Durch die Anwesenheit der Candidaten darf eine Aenderung in dem gewöhnlichen Gange des Seminarunterrichts nicht herbeigeführt werden.
b. Die Candidaten haben während des Cursus mindestens 3—4 Stunden täglich in der von dem Director festzusetzenden Reihenfolge, und zwar in allen Disciplinen des Seminars und der Volksschule, zu hospitiren.
c. Die ersten vier Wochen sind vorzugsweise dem Besuche der dritten, zweiten und ersten Classe des Seminars, die letzten vierzehn Tage dem Besuche der Seminarschule zu widmen.

Die specielle Einrichtung der Curse, die Festsetzung besonderer Conferenzen mit den Candidaten, die Art und Weise der Benutzung der Seminarbibliothek durch dieselben, die Entscheidung darüber, ob etwa einzelnen Can-

Digitized by Google

didaten auf ihren Wunsch am Schlusse des Cursus die Abhaltung einer Probelection zu gestatten sein dürfte, und dergl. wird dem Ermessen der Königlichen Seminardirection überlassen.

4) Von den Candidaten wird erwartet, daß sie sich bereits vor dem Cursus mit Werken wie **Zeller's** Lehren der Erfahrung, **Raumer's** Geschichte der Pädagogik, den drei Preußischen Regulativen vom 1., 2. und 3. October 1854, den Schriften „zur Geschichte und zum Verständniß derselben", „Weiterentwickelung der Regulative", „den Beiträgen zur Geschichte der Regulative von **Stolzenburg**", „der Unterrichts- und Schulkunde von **Dormann**", oder dem „Wegweiser für evangelische Volks-Schullehrer von **Bock**" bekannt gemacht haben, daß sie die wenigen Wochen des pädagogischen Cursus ausschließlich ihrer pädagogischen Ausbildung widmen, daß sie sich mit ihren Wünschen und Fragen an den Seminardirector und an die Seminarlehrer wenden, und daß sie willig sich in die Ordnungen des Seminars fügen werden.

5) Ueber die Absolvirung des Cursus erhalten die Candidaten ein von dem Seminardirector ausgestelltes Zeugniß, welches sie dem Königlichen Consistorium einzureichen haben.

Das Königliche Consistorium wird den examinirten Candidaten das Zeugniß über die Anstellungsfähigkeit für ein geistliches Amt erst dann aushändigen, wenn sie ein genügendes Seminarzeugniß eingereicht haben.

6) Ueber den vollendeten Cursus hat die Seminardirection einen Bericht an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu erstatten, in welchem die Einrichtung des abgehaltenen Cursus in der Kürze zu charakterisiren, Namen, Alter und Heimath der Theilnehmer anzugeben ist.

Vorstehende, von Sr. Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten festgestellte Instruktion wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Kiel, den 12. April 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

Aufforderung an die Versender, von der unbedarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

464. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des **deklarirten** Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der **Postanweisung** dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecurangebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Nordeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unt. u. bis 50 ₰	über 50 bis 100 ₰
für Entfernungen bis 15 Meilen	¼ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50 Meil.	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Nordeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Nordeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 ₰ überhaupt . . . . . 2 Sgr.,
über 25 bis 50 ₰ überhaupt . . . . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Besund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer unbedarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Kiel, den 6. April 1870.

Der Ober-Post-Director.

Digitized by Google

Verzeichniß

165. der in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1870 auf Grund des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten im Bereiche des Königlichen Appellations-Gerichts zu Kiel rechtskräftig zu Todes- oder Zuchthausstrafe verurtheilten Personen.

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Erkennendes Gericht.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand des Verbrechens	Strafe.
1	**Jordan,** Peter Fiete, Arbeiter aus Witzwort	Strafkammer des Kreisgerichts Altona (II. u. III. Instanz bestätigt am 7./1. 70)	15. October 1869	Schwerer Diebstahl	2 Jahr Zuchthaus u. 2 Jahr Polizeiaufsicht
2	**Siebenbrodt,** Johann Heinrich Wilhelm, Arbeiter aus Günse	Schwurgericht Altona	17. Januar 1870	Unzucht mit einem Kinde unter 14 Jahren	2 Jahr Zuchthaus
3	**Jden,** Wilhelm Friedrich Ludwig, Tischlergeselle	do.	20. Januar 1870	Wiederholter theils einfacher, theils schwerer Diebstahl im 1. Rückfalle	2 Jahr Zuchthaus u. 2 Jahr Polizeiaufsicht
4	**Harm,** Heinrich Friedrich Detlef, aus Ohrsleer	Schwurgericht Altona	24. Januar 1870	Wiederholter theils einfacher, theils schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle, sowie wiederholter Urkundenfälschung	5 Jahr Zuchthaus, 150 ℳ Geldbuße ev. noch 2 Monat Zuchthaus u. 5 Jahr Polizeiaufsicht
5	**Berkholz,** Emil Karl Heinrich, Arbeiter aus Prenzlau	Strafkammer des Kreisgerichts Altona	25. Februar 1870	Wiederholter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahr Zuchthaus u. 2 Jahr Polizeiaufsicht
6	**Wethje,** Anna Catharina, unverehelichte aus Hohenaschen Guts Hanerau	do.	7. März 1870	Betrug, Unterschlagung und Diebstahl	2 Jahr Zuchthaus, 200 ℳ Geldbuße event. noch 2 Monat Zuchthaus u. 2 Jahr Polizeiaufsicht
7	**Rehder,** Ida Henriette, uneheliche, Näherin aus Kiel	Strafkammer des Kreisgerichts Kiel	4. Januar 1870	Wiederholter einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
8	**Numohr,** Johann Friedrich, Schlachter aus Bramstedt	do.	21. Decbr. 1869	Einfacher Diebstahl im 3. Rückfall	2 Jahr Zuchthaus u. 2 Jahr Polizeiaufsicht
9	**Rünning,** Joachim Hinrich, Dienstknecht aus Gredien	do.	12. Februar 1870	Wiederholter einfacher u. schwerer Diebstahl	2 Jahr Zuchthaus u. 2 Jahr Polizeiaufsicht
10	**Schramm,** Johann, Dienstknecht aus Landkirchen a. F.	Schwurgericht Kiel	22. Februar 1870	Nothzucht	2 Jahr Zuchthaus
11	**Kruse,** Hans Hinrich, Kätner aus Barl	do.	21. Februar 1870	Versuchter Gattenmord	10 Jahr Zuchthaus u. 5 Jahr Polizeiaufsicht
12	**Voigt,** Moritz Bernhard, früherer Schichtmeister in Segeberg	do.	24. Februar 1870	Unterschlagung in amtlicher Eigenschaft empfangener Gelder und unrichtige Führung amtlicher Controllbücher u. Register	3 Jahr Zuchthaus
13	**Sternberg,** Johann Christian, Böttcher aus Tasseedorf, Kreis Oldenburg	Strafkammer des Kreisgerichts Kiel	15. März 1870	Wiederholter schwerer Diebstahl	2 Jahr Zuchthaus u. 2 Jahr Polizeiaufsicht

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Erkennendes Gericht.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand des Verbrechens.	Strafe.
14	**Meyer**, Joh. Hinrich, Schmied aus Westerdeich	Schwurgericht Itzehoe	15. Februar 1870	Wiederholter, theils schwerer, theils einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	6 Jahr Zuchthaus und 6 Jahr Polizeiaufsicht
15	**Kraeser**, August Ferdinand, Schuhmachergeselle aus Kyritz	Strafkammer des Kreisgerichts Schleswig	26. Januar 1870	Diebstahl im mehr als 1. Rückfalle	2½ Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht
16	**Blaase**, Johann Christian August, Dienstknecht a. Schwastrum	Schwurgericht Schleswig	7. Februar 1870	Vorsätzlicher Brandstiftung	10 Jahr Zuchthaus
17	**Thordsen**, Christian, Hütejunge aus Wanrade	do.	9. Februar 1870	Verbrechen gegen die Sittlichkeit und Vergehen der wiederholten Körperverletzung	2 Jahr Zuchthaus
18	**Roß**, Peter Heinrich, Arbeitsmann aus Engbrück Kirchspiel Eggebeck	do.	10. Februar 1870	Wiederholter resp. schwerer und einfacher Diebstahl im mehr als 2. Rückfall	12 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Polizeiaufsicht
19	**Köhler**, Heinrich August Ludwig, Regierungscopist in Schleswig	do.	11. Februar 1870	Urkundenfälschung	2 Jahr Zuchthaus u. 100 ℳ Geldbuße event. noch 1 Monat Zuchthaus
20	**Jacobsen**, Jacob Wilhelm, Dienstknecht aus Stadum	Strafkammer des Kreisgerichts Flensburg Appellationsgericht Kiel	1. Decbr. 1869 11. Januar 1870	Wiederholter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht
21	**Nahlf**, Johann Christian Wilhelm, Arbeiter aus Flensburg	Strafkammer des Kreisgerichts Flensburg	21. Januar 1870	Wiederholter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht
22	**Hansen**, Claus, Stuhlmacher aus Flensburg	do.	2. Februar 1870	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahr Zuchthaus u. 2 Jahr Polizeiaufsicht
23	**Warnemünde**, Christoph Friedrich Wilhelm, Arbeitsmann a. Glüz	do.	21. Februar 1870	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahr Zuchthaus u. 2 Jahr Polizeiaufsicht
24	**Hansen**, Andreas, Arbeiter aus Harrislee	Schwurgericht Flensburg	4. März 1870	Wiederholter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall	5 Jahr Zuchthaus u. 5 Jahr Polizeiaufsicht
25	**Thomsen**, Marie Friederike Sophie geb. Nielsen, verehel. Käthner, verwittwet gewesene Petersen, auf Sillerupfeld	do.	6. März 1870	Todtschlag	Lebenslängliches Zuchthaus
26	**Schau**, Bernhard Nielse, Zuchthaussträfling aus Haderslehen	do.	3. März 1870	Wiederholter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall	5 Jahr Zuchthaus u. 5 Jahr Polizeiaufsicht

Vorstehende Bestrafungen werden hierdurch in Gemäßheit des § 30 des Strafgesetzbuches zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Kiel, den 16. April 1870.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

166. Das diesjährige Kreisersatz-Geschäft für den Kreis Süderdithmarschen wird zufolge Verfügung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade in der Zeit vom 18. bis

Digitized by Google

27. Mai c. stattfinden und zwar für die Jahrgänge 1850, 1849, 1848, 1847 und ältere:

I. In Marne im Locale des Gastwirths Käppeler:
allemal früh 7 Uhr,
am Mittwoch, den 18. Mai c.

a) für folgende Stammrollenbezirke des Kirchspiels Marne: Kattrepel, Kattrepeler Wester- und Neuendeich, Schmedeswurth, Auenbüttel-Rahmhusen, Oester- u. Westermeerhusen, Diekhusen und Fahrstedt;
b) für die vereinigten Süderdithmarschen Kooge;
c) für das Kirchspiel Barlt;
am Donnerstage den 19. Mai c.
für die Kirchspiele Eddelack, Brunsbüttel und Brunsbüttel-Eddelacker Koog;
am Freitag, den 20. Mai c.
für die übrigen Ortschaften des Kirchspiels Marne, welche nicht schon am 18. Mai zur Musterung gelangt sind.

II. In Meldorf im Locale des Gastwirths Türen:
ebenfalls allemal früh 7 Uhr,
am Sonnabend, den 21. Mai c.
a) für die Stadt Meldorf,
b) für die Nordervogtei Meldorf,
c) für das Kirchspiel Hemmingstedt;
am Montag, den 23. Mai c.
a) für die Kirchspiele Süder-Meldorf, Marsch und Geest,
b) für das Kirchspiel Süder-Wöhrden;
am Dienstag, den 24. Mai c.
für die Kirchspiele Süderhastedt und Burg;
am Mittwoch, den 25. Mai c.
für die Kirchspiele Norderhastedt und Albersdorf;
am Freitag, den 27. Mai c.

Loosung für sämmtliche Pflichtige des Kreises.

Alle Gestellungspflichtigen werden hierdurch beordert, sich zur angegebenen Zeit in den bezeichneten Geschäfts-Localen der Kreisersatz-Commission bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile zur Musterung einzufinden, auch wenn sie eine besondere schriftliche Ordre nicht sollten erhalten haben.

Zu den geladenen Mannschaften gehören insbesondere die

1) der Geburtsjahrgänge 1842 bis 1849, welche mit oder ohne Erlaubniß bei den Musterungen im Jahre 1866 bis 1869 gefehlt haben,
2) der Jahrgänge 1847/1848 und 1848/1849, die beim letzten Ersatz-Geschäft zurückgestellt, oder zwar für brauchbar erklärt, indeß bisher zum Dienst nicht eingestellt sind,
3) die im Jahre 1850 geboren sind.

Alle haben die schon erlangten Loosungs- und Gestellungs-Atteste resp. ihre etwaigen Rekruten-Urlaubs-Pässe im Musterungstermine bei sich zu führen, etwaige Reclamations-Eingaben aber im Voraus gehörig vorzubereiten, auch ihre Eltern ꝛc., wegen deren Erwerbs- oder Aufsichtsunfähigkeit sie ihre Zurückstellung reclamiren, persönlich mit zur Stelle zu bringen.

Die Prüfung der Reclamationsgesuche von Reserven und Landwehrmannschaften findet an jedem Tage nach dem Musterungs-Geschäft statt.

Meldorf, den 12. April 1870.

Der Civilvorsitzende der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission für den Kreis Süderdithmarschen.

467. Vom 2. Mai d. J. ab wird unter Aufhebung der Station für alles Postfuhrwerk in Tönning die Personen-Post zwischen Garding und Tönning eingehen und wird von demselben Zeitpunkte ab die Beförderung von Postsendungen jeder Art durch ein zwischen beiden Orten coursirendes Privat-Personen-Fuhrwerk erfolgen, welches

aus Garding 6 Uhr Vorm.
aus Tönning 1 Uhr Nachm.

abgeht und in 1½ Stunden befördert wird.

Kiel, den 22. April 1870.

Der Ober-Post-Director.

468. Der Gemeindevorsteher **Jochim Meifort** in Baalemoor beabsichtigt auf seiner, auf dem Baalemoor belegenen Parcelle Nr. 73, begrenzt im Osten durch den nach Baale führenden Weg, im Süden durch den schiffbaren Königsmoorkanal, im Westen durch die Parcelle Nr. 74, dem Unternehmer gehörig, und endlich im Norden durch einen ebenfalls dem Unternehmer gehörigen Schifffraben, einen Brennofen zur Fabrikation von Kalk aus Muscheln als Düngungsmittel zu errichten.

In Gemäßheit der §§ 16 und 17 der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni v. J. wird dieses Unternehmen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen innerhalb 14tägiger Frist hier anzubringen sind, und daß diese Frist mit Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes zu laufen beginnt. Dieselbe ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch und können nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Zeichnungen und Beschreibungen können bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, hier eingesehen werden. Rendsburg, den 22. April 1870.

Königliches Landraths-Amt.

469. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Tag der Eröffnung der nächsten in diesem Jahre bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte abzuhaltenden Schwurgerichtsperiode auf Montag, den 20. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, festgesetzt worden ist.

Itzehoe, den 20. April 1870.

Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik.

470. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem Particulier **Prehn** in Pinneberg ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines Polizei-Anwalts bei dem dortigen Amtsgericht vom 1. Mai c. an gerechnet wiederum zurückgezogen und

Digitized by Google

gleichzeitig auf den bisherigen stellvertretenden Polizei-Anwalt, Bürgermeister **Gätjens** daselbst, übertragen worden.

471. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem vormaligen Flecken-Bevollmächtigten **C. Diecx** in Elmshorn ertheilte Commissorium als Polizei-Anwalt beim dortigen Königlichen Amtsgericht vom 1. Mai d. J. an gerechnet wiederum zurückgezogen und auf den Bürgermeister, Kirchspielvogt **Bornhöft** in Elmshorn übertragen worden.

472. Durch Verfügung vom 16. April d. J. ist der Wegebauinspektor **Barzium** in Preetz committirt worden, außer dem ihm bereits angewiesenen Baukreise Plön vorläufig auch die Geschäfte des Kreisbaubeamten für den Baukreis Segeberg vom 1. Mai d. J. an interimistisch zu verwalten.

473. Das Amt eines Kreisbaubeamten für den Baukreis Rendsburg ist vom 1. Mai d. J. an gerechnet dem Wegebau-Inspektor **Gäthjens** in Itzehoe unter vorläufiger Belassung seines Wohnsitzes in Itzehoe commissarisch übertragen worden.

474. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es unterm 19. April c. genehmigt worden, daß

1) der const. Diaconus **Jacob Chr. Bahne Engel** in Tondern,

2) der ord. Candidat **Otto Ludwig Friedrich Aug. Gleiß** aus Glückstadt, z. Z. Pastor adj. in Dänischenhagen, und

3) der Candidat **Franz Jacob Nissen** aus Munkbarup, z. Z. Hauslehrer auf Kieholm,

sowie als Suppleanten für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte

1) der ordinirte Candidat **Herrmann Heinrich Julius Gustav Carl David** aus Heilshoop, z. Z. Pastor adj. in Bordesholm, und

2) der Candidat **Hans Joachim Kröger** aus Blumenthal, z. Z. Hauslehrer in Bergstedt

der Gemeinde zu Rodenaes zur Wahl eines Pastors präsentirt werden.

475. Der Schachtmeister und Sekretär bei der Berg-Inspektion zu Segeberg, **Voigt,** ist in Folge der wider ihn wegen Unterschlagung ꝛc. erkannten Freiheitsstrafe seines Dienstes verlustig geworden.

Vacanz-Anzeigen.

476. Die Stellen eines Magistrats- und eines Polizeisecretairs sollen hier besetzt werden. Das pensionsfähige Gehalt dieser Stellen beträgt resp. 350 Thlr. und 260 Thlr. jährlich, doch wird der Inhaber der letzteren Stelle für die Besorgung der Büreauarbeiten des Polizeianwalts voraussichtlich eine Remuneration von ca. 60 Thlr. beziehen.

Bewerber um eines dieser Aemter werden unter Hinweis auf den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neuerworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen über ihre Thätigkeit in der bisher von ihnen bekleideten Stellung und ihre Kenntniß der dänischen Sprache innerhalb 6 Wochen a dato bei dem Magistrat einzureichen.

Hadersleben, am 10. April 1870.

Der Magistrat.

477. Das Pastorat in Reinfeld ist am 24. October v. J. durch den Tod des Pastors **Dieckmann** erledigt worden. Dasselbe wird durch unmittelbare Ernennung besetzt. Die jährlichen Einkünfte sind außer Wohnung und Garten zu 1296 Thlr. veranschlagt. An den pastor emeritus sind 300 Thlr.; an die Wittwe so lange der Emeritus lebt, 41 Thlr. 7ˢ, Sgr., später 60 Thlr. jährlich abzugeben. Bewerber wollen ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel richten und innerhalb 6 Wochen a dato dahin einsenden.

Ploen, den 22. April 1870.

Der Propst der Propstei Ploen.

478. Bewerber um die erledigte Districtsschullehrerstelle am Neuendeich in der **Blome'schen** Wildniß werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen.

Die Dienstemnahme beträgt, 40 Thlr. Feuerungsgeld eingerechnet, 300 Thlr. und freie Wohnung mit Garten.

Glückstadt, den 6. April 1870.

Die Gutsobrigkeit der Blome'schen Wildniß.

479. Die Bedienung eines Ober-Elementarlehrers in dem Flecken Wesselburen wird durch Abgang ihres bisherigen Inhabers zum 1. Mai d. J. vacant und soll anderweitig besetzt werden. Seminaristisch gebildete und mit den Rechten examinirter Seminaristen versehene Bewerber um diese Schulbedienung, welche außer freier Dienstwohnung, ein jährliches Baargehalt von 282 Thlr. 12 Sgr. und eine Naturalien-Einnahme von 4 Tonnen Roggen, 3 Tonnen Weizen und 9 Marschfudern Torf gewährt, worauf jedoch die Verpflichtung ruht, dem unverheiratheten Unter-Elementarlehrer seinen täglichen Bedarf an kochendem Wasser zu liefern, haben ihre an das Schul-Collegium in Wesselburen zu richtenden Präsentationsgesuche unter Beifügung beglaubigter Zeugnißschriften innerhalb 4 Wochen a dato an den unterzeichneten Schulinspector portofrei einzusenden.

Diaconat zu Wesselburen, den 20. April 1870.

Riegen.

480. Die Lehrerstelle an der Mittelklasse zu Treia ist erledigt. Emolumente: 280 Thlr. Schulgehalt, 20 Thlr. Wohnungsgeld, event. Erhöhung desselben für eine Familienwohnung. Der Ernannte hat nach höherer Bestimmung entweder in der Mittel- oder Elementarklasse den Unterricht zu übernehmen.

Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 20. April 1870.

N. Hansen.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 18. Schleswig, den 8. Mai. **1870.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

481. Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung ausgegeben den 22. März 1870 enthält unter:

Nr. 7619. Gesetz, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. Vom 17. März 1870.

Nr. 7620. Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und seine Besitznachfolger in Bezug auf die von ihm in der Grafschaft Wernigerode im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chausseen von Beckenstedt einerseits und von Schmatzfeld andererseits über Wasserleben nach dem jenseits des letzteren Orts belegenen Bahnhofe der Halberstadt-Bienenburger Eisenbahn.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 24. März 1870, enthält unter:

Nr. 7621. Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden. Vom 7. März 1870.

Nr. 7622. Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel. Vom 7. März 1870.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 30. März 1870, enthält unter:

Nr. 7623. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Warschauer Eisenbahn-Gesellschaft. (Preußische Abtheilung: Oels-Polnisch Wartenberg-Kempen-Podjamcze.) Vom 12. März 1870.

Nr. 7624. Allerhöchster Erlaß vom 21. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Groß-Ammensleben im Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldenslebener Kunststraße über Gutenswegen bis zur Wolmirstedt-Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Ackendorf.

Nr. 7625. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1870, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Gewährung von Zuschußdarlehen.

Nr. 7626. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Flensburger Dampfschiffahrtsgesellschaft von 1869" mit dem Sitze zu Flensburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. März 1870.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 30. März 1870, enthält unter:

Nr. 7627. Gesetz, betreffend die Deckung der im Jahre 1870, erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung von Staatseisenbahnen. Vom 7. März 1870.

Nr. 7628. Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 17. Februar 1868 wegen Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 7. März 1870.

Nr. 7629. Gesetz, betreffend die Einführungsbestimmungen zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch für das Jadegebiet und die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften in dasselbe. Vom 9. März 1870.

Nr. 7630. Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 17. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung S. 71) über die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zu Bedürfnissen der Eisenbahnverwaltung. Vom 10. März 1870.

Nr. 7631. Gesetz, betreffend die Bewilligung der zur Deckung der Ausgaben des Jahres 1868 erforderlichen Mittel. Vom 19. März 1870.

Nr. 7632. Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Rehfeld nach Deutsch-Thierau, welche bei Rehfeld an die vom Kreise unternommene Chaussee von Heiligenbeil nach Lichtenfeld sich anschließt.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 4. April 1870, enthält unter:

Nr. 7633. Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1870, betreffend die Genehmigung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin.

Digitized by Google

gleichzeitig auf den bisherigen stellvertretenden Polizei-Anwalt, Bürgermeister **Gätjens** daselbst, übertragen worden.

471. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem vormaligen Flecken-Bevollmächtigten **C. Dieck** in Elmshorn ertheilte Commissorium als Polizei-Anwalt beim dortigen Königlichen Amtsgericht vom 1. Mai d. J. an gerechnet wiederum zurückgezogen und auf den Bürgermeister, Kirchspielvogt **Bornhöft** in Elmshorn übertragen worden.

472. Durch Verfügung vom 16. April d. J. ist der Wegebauinspector **Barzum** in Preetz committirt worden, neben dem ihm bereits zugewiesenen Baukreise Plön vorläufig auch die Geschäfte des Kreisbaubeamten für den Baukreis Segeberg vom 1. Mai d. J. an interimistisch zu verwalten.

473. Das Amt eines Kreisbaubeamten für den Baukreis Rendsburg ist vom 1. Mai d. J. an gerechnet dem Wegebau-Inspektor **Gätjens** in Itzehoe unter vorläufiger Belassung seines Wohnsitzes in Itzehoe commissarisch übertragen worden.

474. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es unterm 19. April c. genehmigt worden, daß

1) der const. Diaconus **Jacob Chr. Bahne Engel** in Tondern,

2) der ord. Candidat **Otto Ludwig Friedrich Aug. Gleiß** aus Glückstadt, z. Z. Pastor adj. in Dänischenhagen, und

3) der Candidat **Franz Jacob Nissen** aus Munkbrarup, z. Z. Hauslehrer auf Kleboln,

sowie als Suppleanten für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte

1) der ordinirte Candidat **Herrmann Heinrich Julius Gustav Carl David** aus Heilshoop, z. Z. Pastor adj. in Bordesholm, und

2) der Candidat **Hans Joachim Kröger** aus Blumenthal, z. Z. Hauslehrer in Bergstedt

der Gemeinde zu Rodenaes zur Wahl eines Pastors präsentirt werden.

475. Der Schachtmeister und Sekretär bei der Berg-Inspektion zu Segeberg, **Voigt,** ist in Folge der wider ihn wegen Unterschlagung ꝛc. erkannten Freiheitsstrafe seines Dienstes verlustig geworden.

Vacanz-Anzeigen.

476. Die Stellen eines Magistrats- und eines Polizeisecretairs sollen hier besetzt werden. Das pensionsfähige Gehalt dieser Stellen beträgt resp. 350 Thlr. und 260 Thlr. jährlich, doch wird der Inhaber der letzteren Stelle für die Besorgung der Büreauarbeiten des Polizeianwalts voraussichtlich eine Remuneration von ca. 60 Thlr. beziehen.

Bewerber um eines dieser Aemter werden unter Hinweis auf den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neuerworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen über ihre Thätigkeit in der bisher von ihnen bekleideten Stellung und ihre Kenntniß der dänischen Sprache innerhalb 6 Wochen a dato bei dem Magistrat einzureichen.

Hadersleben, am 10. April 1870.

Der Magistrat.

477. Das Pastorat in Reinfeld ist am 24. October d. J. durch den Tod des Pastors **Diefmann** erledigt worden. Dasselbe wird durch unmittelbare Ernennung besetzt. Die jährlichen Einkünfte sind außer Wohnung und Garten zu 1296 Thlr. veranschlagt. An den pastor emeritus sind 300 Thlr.; an die Wittwe so lange der Emeritus lebt, 41 Thlr. 7½ Sgr., später 60 Thlr. jährlich abzugeben. Bewerber wollen ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel richten und innerhalb 6 Wochen a dato dahin einsenden.

Ploen, den 22. April 1870.

Der Propst der Propstei Ploen.

478. Bewerber um die erledigte Districtsschullehrerstelle am Neuendeich in der **Blome**'schen Wildniß werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen.

Die Dienstinnahme beträgt, 40 Thlr. Feuerungsgeld eingerechnet, 300 Thlr. und freie Wohnung mit Garten.

Glückstadt, den 6. April 1870.

Die Gutsobrigkeit der Blome'schen Wildniß.

479. Die Bedienung eines Ober-Elementarlehrers in dem Flecken Wesselburen wird durch Abgang ihres bisherigen Inhabers zum 1. Mai d. J. vacant und soll anderweitig besetzt werden. Seminaristisch gebildete und mit den Rechten examinirter Seminaristen versehene Bewerber um diese Schulbedienung, welche außer freier Dienstwohnung, ein jährliches Baargehalt von 282 Thlr. 12 Sgr. und eine Naturalien-Einnahme von 4 Tonnen Roggen, 3 Tonnen Weizen und 9 Marschfudern Torf gewährt, worauf jedoch die Verpflichtung ruht, dem unverheiratheten Unter-Elementarlehrer seinen täglichen Bedarf an kochendem Wasser zu liefern, haben ihre an das Schul-Collegium in Wesselburen zu richtenden Präsentationsgesuche unter Beifügung beglaubigter Zeugnißschriften innerhalb 4 Wochen a dato an den unterzeichneten Schulinspector portofrei einzusenden.

Diaconat zu Wesselburen, den 20. April 1870.

Riegen.

480. Die Lehrerstelle an der Mittelklasse zu Treia ist erledigt. Emolumente: 280 Thlr. Schulgehalt, 20 Thlr. Wohnungsgeld, event. Erhöhung desselben für eine Familienwohnung. Der Ernannte hat nach höherer Bestimmung entweder in der Mittel- oder Elementarklasse den Unterricht zu übernehmen.

Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 20. April 1870.

R. Hansen.

(Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Feldberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 18. Schleswig, den 8. Mai. 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

481. Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung ausgegeben den 22. März 1870 enthält unter:

Nr. 7619. Gesetz, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. Vom 17. März 1870.

Nr. 7620. Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und seine Besitznachfolger in Bezug auf die von ihm in der Grafschaft Wernigerode im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chausseen von Beckenstedt einerseits und von Schmatzfeld andererseits über Wasserleben nach dem jenseits des letzteren Orts belegenen Bahnhofe der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 24. März 1870, enthält unter:

Nr. 7621. Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden. Vom 7. März 1870.

Nr. 7622. Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel. Vom 7. März 1870.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 30. März 1870, enthält unter:

Nr. 7623. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Warschauer Eisenbahn-Gesellschaft. (Preußische Abtheilung: Oels-Polnisch Wartenberg-Kempen-Pudzianezer.) Vom 12. März 1870.

Nr. 7624. Allerhöchster Erlaß vom 21. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Groß-Ammensleben im Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldensleberer Kunststraße über Gutenswegen bis zur Wolmirstedt-Neuhaldensleberer Kreisgrenze in der Richtung auf Ackendorf.

Nr. 7625. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1870, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Gewährung von Zuschußdarlehen.

Nr. 7626. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Flensburger Dampfschiffahrtsgesellschaft von 1869" mit dem Sitze zu Flensburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. März 1870.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 30. März 1870, enthält unter:

Nr. 7627. Gesetz, betreffend die Deckung der im Jahre 1870, erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung von Staatseisenbahnen. Vom 7. März 1870.

Nr. 7628. Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 17. Februar 1868 wegen Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 7. März 1870.

Nr. 7629. Gesetz, betreffend die Einführungsbestimmungen zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch für das Jadegebiet und die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften in dasselbe. Vom 9. März 1870.

Nr. 7630. Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 17. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung S. 71) über die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zu Bedürfnissen der Eisenbahnverwaltung. Vom 10. März 1870.

Nr. 7631. Gesetz, betreffend die Bewilligung der zur Deckung der Ausgaben des Jahres 1868 erforderlichen Mittel. Vom 19. März 1870.

Nr. 7632. Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Rehfeld nach Deutsch-Thierau, welche bei Rehfeld an die vom Kreise unternommene Chaussee von Heiligenbeil nach Lichtenfeld sich anschließt.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 4. April 1870, enthält unter:

Nr. 7633. Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1870, betreffend die Genehmigung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin.

Digitized by Google

Nr. 7634. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der „Preußischen Central-Bodencredit-Actiengesellschaft" zu Berlin. Vom 21. März 1870.

Nr. 7635. Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Bank des Berliner Kassenvereins vom 29. Januar 1870, wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten auf den Inhaber bis zum 15. April 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

182. In Gemäßheit des § 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	= 1 Centner
			50	„	= ½ „
20	„	=	40	„	
10	„	=	20	„	
5	„	=	10	„	
			5	„	
2	„	=	4	„	
1	„	=	2	„	
500	Gramm	=	1	„	
			½	„	
200	„				
100	„				
50	„				
20	„				
10	„				
5	„				
2	„				
1	„				

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ½ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 „ „ 5 Halbgramm od. Oertgen.
0,0005 Pfund oder 0,5 Halbgramm od. Oertgen.
0,00005 „ „ 0,05 „ „ „ „

b. in der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke;

c. in der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes;

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichung-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmslos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist,

Digitized by Google

was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu bezichende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

183. Unter den in dem Berichte vom 19. März d. J. angeführten Umständen will ich die Bestimmung des Circular-Erlasses vom 5. November 1863, wonach für das Anlehren taubstummer Frauen und Mädchen die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1817 in Aussicht gestellte Staatsprämie von 50 ℳ nur denjenigen Schneidermeistern zugestanden werden soll, welche zum Halten von Lehrlingen gesetzlich befugt sind, dahin modificiren, daß in Zukunft auch Frauen und Mädchen, welche den selbständigen Betrieb des Gewerbes als Damenschneiderinnen nach § 14 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 vorschriftsmäßig angezeigt haben, zur Theilnahme an der gedachten Prämie für berechtigt erachtet werden sollen.

Vorausgesetzt muß hierbei jedoch werden, daß hinsichtlich des Nachweises über die erfolgte Ausbildung der taubstummen Zöglinge auch in diesen Fällen nach Maaßgabe der Circular-Verfügung vom 19. Dezember 1868 verfahren werde.

Die Berichtsanlage folgt hierneben zurück.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

An die Königl. Regierung zu Erfurt.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 2. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

Itzenplitz.

An die Königl. Regierung zu Schleswig.

IV. 4,333.

Vorstehender Erlaß wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. November 1867 (Verordnungs-Blatt S. 66) zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 25. April 1870.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung für Seefahrer.

184. In den nächsten Tagen werden die Sommer-Seezeichen in der Flensburger Föhrde ausgelegt und die Winter-Seezeichen daselbst gleichzeitig wieder eingenommen werden.

Schleswig, den 16. April 1870.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

185. In den Fahrwassern der Schleswig-Holsteinischen Westküste sind nunmehr die üblichen Sommerfeuerzeichen ausgelegt worden.

Da die Norder-Elbe zwischen Gelbsand und Groß-Vogelsand gegenwärtig so sehr versandet ist, daß dort selbst Küstenfahrer nicht mehr mit Sicherheit passiren können, so unterbleibt in diesem Jahre und bis weiter die Betonnung dieses bisherigen Fahrwassers.

Schleswig, den 20. April 1870.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Triangulirung in der Provinz Schleswig-Holstein.

186. Zufolge einer Mittheilung des Generalstabes der Armee, wird das Bureau der Landestriangulation in diesem Sommer etwa vom 1. Mai an in der Provinz Schleswig-Holstein wiederum trigonometrische Feldarbeiten vornehmen lassen.

Es werden daher die von den vormaligen Regierungen resp. für Schleswig und Holstein in Betreff der Triangulirung unterm 5. und 13. Mai 1868 und von uns unterm 16. April d. J. erlassenen Polizei-Verordnungen durch welche allen Betheiligten zur Pflicht gemacht ist, den mit diesen Arbeiten beauftragten Beamten den freien Zutritt zu einem jeden Grundstücke, insbesondere zu allen für die gedachten Zwecke nützlich erscheinenden höheren Punkten, als Mühlen, Kirchthürmen ꝛc. ꝛc., unentgeltlich zu gestatten, auch die aufgestellten Signal- und Merkzeichen zu schonen, bei Verneinung einer Brüche bis zu 10 ℳ hierdurch für alle Beikommende in Erinnerung gebracht.

Zugleich werden alle Ortsbehörden hierdurch angewiesen, den zu den fraglichen Arbeiten commandirten

Digitized by Google

Officiren und Mannschaften sich thunlichst förderlich zu erweisen und ihnen insbesondere diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche in der diesen Officieren übergebenen offenen Ordre der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern sich näher aufgeführt finden wird.

Schleswig, den 22. April 1870.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

187. In Anlaß verschiedener Vorfragen, betreffend die Befugniß der nach dem Gesetz vom 14. April 1869 in verschiedenen Ortschaften unseres Regierungsbezirks eingerichteten selbstständigen Polizeibehörden zur Ausstellung von Pässen, Paßkarten ꝛc., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die Polizeibehörden in den nach den Grundsätzen der vollen Städteordnung organisirten Ortschaften im vollen Umfange gleich den Polizeibehörden der älteren Städte zur Ausstellung von Paßkarten und Pässen aller Art für ermächtigt zu erachten sind, wogegen wir uns nicht veranlaßt sehen den Polizeibehörden in den nach der einfacheren Städteordnung organisirten Ortschaften die als Sache der Landespolizei, nicht der Ortspolizeiverwaltung, höheren Orts betrachtete Ausstellung von Paßkarten und Auslandspässen zu übertragen; selbige haben sich daher auf die Ausstellung von Inlandspässen (über deren Begriff siehe Bekanntmachung vom 11. Mai 1868, Verordnungsblatt Seite 731) zu beschränken. Die Ausfertigung s. g. Reiserouten steht allen gedachten Polizeiverwaltungen zu.

Wegen des Bezugs der Pässe ꝛc. verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 12. Februar v. J. (Amtsblatt Seite 33), wegen Verrechnung der Paßkartengebühren für die Staatskasse auf unsere Bekanntmachung vom 25. Oktober v. J. (ibid. Seite 320).

Schleswig, den 23. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

188. Dem Generalkonsul des Norddeutschen Bundes in Neapel, Herrn **Stolte**, ist die Funktion eines Bundeskommissars für die Ausstellung der auf Seeschifffahrt und Seefischfang gegründeten Gewerbe in Neapel einstweilen übertragen worden.

Schleswig, den 27. April 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Stipendium für Veterinair-Eleven.

189. Es sind für das laufende Jahr drei Stipendien von je 150 ℳ an Veterinair-Eleven aus der Provinz Schleswig-Holstein zum Besuche von Thierarzneischulen zu verleihen.

An die Regierung gerichtete Gesuche, versehen mit Attesten, insbesondere über die bis jetzt genossene Schulbildung, sind binnen 4 Wochen hieher einzureichen.

Schleswig, den 28. April 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

190. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Preetz, für welchen Ort für die Folge durch von uns genehmigten Gemeindebeschluß der Titel „Stadt" mit den entsprechenden sonstigen Benennungen angenommen ist, die Verpflichtung des Bürgermeisters, der Rathmänner und des Stadtverordneten-Kollegiums auf die neue Städteordnung am 25. v. Mts. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigem Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für die nunmehrige Stadt Preetz in Gelting.

Schleswig, den 30. April 1860.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

191. Unterm 23. April d. J. ist von dem Königl. Oberpräsidium genehmigt worden, daß in dem Kirchorte Marne an den 4 Mittwochen, welche auf den dortigen Frühlings-Kram- und Viehmarkt und welche auf den dortigen Herbst-Kram- und Viehmarkt zunächst folgen, ein Viehmarkt abgehalten werde.

Schleswig, den 30. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

192. Die Königlichen Rendsburger Mühlen werden mit Ablauf der Pachtzeit, vom 1. Mai d. Js. ab, administrirt und ist der bisherige Buchhalter bei den Königlichen Mühlen zu Berlin, **Johannes Gemberg**, zum Administrator bestellt.

Schleswig, den 28. April 1870.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

193. Der Roßschlachter **H. C. W. Buchner** beabsichtigt auf dem im I. Quartier sub Nr. 250 des Fleckens Wandsbeck an der kurzen Reihe belegenen Grundstücke ein Schlachthaus zum Betriebe der Roßschlachterei einzurichten.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 16 und 17 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird Vorstehendes hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kunde gebracht, etwaige nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhende Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Kirchspielvogtei anzubringen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden und ist für alle vorgenannten Einwendungen präclusivisch. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Genehmigungsverfahren nicht mehr angebracht werden.

Eine Zeichnung nebst Beschreibung der zu errichtenden Anlage liegen auf dem Büreau der unterzeichneten Behörde zur Ansicht aus.

Wandsbeck, den 27. April 1870.

Königliche Kirchspielvogtei.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

494. Sr. Majestät der König haben dem Physikus Dr. **Dohrn** in Meldorf und dem praktischen Arzt, Besitzer des Sophienbades, Dr. **Andresen** in Reinbeck, den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

495. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. April d. J. dem Baumschulenbesitzer **John Booth** zu Flottbek bei Hamburg die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens dritter Klasse in Gnaden zu gestatten geruht.

496. Der Posthalter und frühere Fleckensvorsteher **Andreas Voelckers** ist zufolge der von der Bürgerschaft des bisherigen Fleckens und der nunmehrigen Stadt Preetz getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Preetz auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

497. Von dem Königl. Regierungspräsidium ist das seiner Zeit dem Partikulier **Gegenward** in Neumünster ertheilte Kommissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines Polizeianwaltes beim dortigen Amtsgerichte vom 1. Mai d. J. angerechnet wiederum zurückgezogen und gleichzeitig auf den Bürgermeister **Schlichting** daselbst übertragen worden.

498. Das Königliche Regierungspräsidium hat das s. Zt. dem Polizeimeister **Tiedemann** in Flensburg ertheilte Kommissorium als Polizeianwalt beim Amtsgericht I. in Flensburg unterm 26. April wiederum zurückgezogen und die Fortführung der Geschäfte bis weiter dem stellvertretenden Polizeianwalt Gerichtsassessor **Grothusen** übertragen.

499. Am 24. April d. J. ist der Kandidat der Theol. **Franz Jakob Nissen** aus Munkbrarup, z. Zt. in Rieholm, zum Pastor in Blechendorf erwählt worden.

500. Am 12. Dezember v. J. ist der Gymnasiallehrer **Heinrich Wilhelm Joachim Landt** in Glückstadt zum Diakonus in Neuenkirchen, Propstei Norderdithmarschen erwählt und am 18. April d. J. in sein neues Amt introducirt worden.

501. Dem Landmesser **Andr. Chr. Andersen** zu Bagmose ist ein Qualifications-Zeugniß als Feldmesser ertheilt.

Bei der Militair-Intendantur des 9. Armee-Corps.

502. Der Kasernen-Inspector Michaelis in Augustenburg ist zufolge Verfügung der Königlichen Militair-Medizinal-Abtheilung vom 13. April zum 1. Mai cr. als Lazareth-Inspector nach Potsdam versetzt worden.

Dem controleführenden Kasernen-Inspector **Wagner** in Stettin ist die Vorstandsstelle bei der Garnison-Verwaltung in Augustenburg durch Verfügung des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements vom 14. April vom 1. Mai d. Js. übertragen worden.

Die seit dem Tode des Kasernen-Inspectors **Schedenka** vacant gebliebene Vorstandsstelle bei der Garnison-Verwaltung der Landarmee in Kiel ist zufolge Verfügung des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements vom 14. April cr. vom 1. Mai d. Js. ab dem controleführenden Kasernen-Inspector **Schmidt** in Cassel übertragen und Letzterer nach erstgedachtem Orte versetzt worden.

Der Kasernen-Inspector **Münke** in Flensburg ist zufolge Verfügung des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements vom 14. April cr. zum 1. Mai d. Js. als interimistischer Garnison-Verwaltungs-Inspector nach Breslau versetzt worden.

Die durch die Versetzung des Kasernen-Inspectors **Münke** vacant gewordene Vorstandsstelle bei der Garnison-Verwaltung in Flensburg ist zufolge Verfügung des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements vom 14. April cr. vom 1. Mai d. Js. ab dem Kasernen-Inspector **Falk** in Berlin übertragen worden, welcher deshalb nach erstgedachtem Orte versetzt ist.

Vacanz-Anzeigen.

503. Die Stellen eines Magistrats- und eines Polizeisecretairs sollen hier besetzt werden. Das pensionsfähige Gehalt dieser Stellen beträgt resp. 350 Thlr. und 260 Thlr. jährlich, doch wird der Inhaber der letzteren Stelle für die Besorgung der Büreauarbeiten des Polizeianwalts voraussichtlich eine Remuneration von ca. 60 Thlr. beziehen.

Bewerber um eines dieser Aemter werden unter Hinweis auf den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neuerworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen über ihre Thätigkeit in der bisher von ihnen bekleideten Stellung und ihre Kenntniß der dänischen Sprache innerhalb 6 Wochen a dato bei dem Magistrat einzureichen.

Hadersleben, am 10. April 1870.

Der Magistrat.

504. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Organisten und ersten Mädchenlehrers ist dessen Stelle am hiesigen Orte erledigt. Mit derselben ist außer einem Wohnungsgelde von 80 ℳ, event. freier Wohnung, und einem Feuerungsgelde von 36 ℳ ein Einkommen von cr. 412 ℳ verbunden. Außerdem erhält der Lehrer, da er, indem die frühere zweiklassige Mädchenschule provisorisch in drei Klassen getheilt ist, in selbigen 35, event. 36 Stunden in der Woche Unterricht zu geben hat, für die deshalb ihm obliegende größere Arbeit eine Vergütung von 100 ℳ; sollte aber über die Mädchenschule, resp. die 3. Klasse eine andere Bestimmung getroffen und die Unterrichtszeit wieder vermindert werden, so wird diese Mehreinnahme wegfallen. Bewerber um dieses Amt haben ihre an den Kirchenvorstand und die Schuldeputation in Heide zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen, namentlich auch über Befähigung im Orgelspiel, innerhalb 3 Wochen an der Unterzeichneten portofrei einzusenden, indem annoch bemerkt wird, daß den

Digitized by Google

genannten Collegium die Präsentation zusteht, während die Gemeinde erwählt.

Hauptpastorat zu Heide, den 25. April 1870.

Prall.

505. Durch Versetzung des jetzigen Inhabers ist die Lehrerstelle an der Klosterhöfener Elementarclasse in Uetersen vacant. geworden. Bewerber um dieselbe wollen ihre desfälligen Gesuche innerhalb 3 Wochen an das Schulpatronat in Uetersen einsenden.

Uetersen, den 27. April 1870.

Das Schulpatronat.

506. Durch Beförderung des Inhabers ist der Küster- und Lehrerstelle in Hürup vacant. Emolumente sind außer freier Wohnung nebst Garten folgende: a. als Küster-Fixum 15 ℳ 21 ßß, Opfer und Accidentien reichlich 80 ℳ Werth der Naturalien ꝛc. 30 ℳ. b. als Lehrer-Gehalt 90 ℳ, 5 Tonnen Roggen, 28,000 Soden Torf zum eigenem Gebrauche und 12 Heidscheffel frei bearbeiteten SchulLandes, welches bis Novbr. d. J. für 162 ℳ jährlich verpachtet ist. Für die Haltung eines Präparanden werden 75 ℳ vergütet. Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtende Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an mich einzusenden.

Flensburg, den 28. April 1870.

Der Kirchenprobst Peters.

507. Für den erkrankten Lehrer der Obermädchenklasse hiesiger Stadtschule soll ein Substitut auf unbestimmte Zeit mit gegenseitiger vierteljähriger Kündigung gegen freie Station und ein Gehalt von 200 ℳ p. a. engagirt werden. Geprüfte Seminaristen und Autodidacten, welche sofort antreten können, werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs bis zum 14. Mai c. hierselbst einzureichen.

Heiligenhafen, den 28. April 1870.

Die Schulinspection.

508. Die Distrikts-schullehrerstelle zu Dörpum ist vacant. Außer einer recht guten Wohnung und Garten sind mit diesem Dienst folgende Einkünfte verbunden: 72 ℳ baares Gehalt, reichlige Grasung und Futter für 2 Kühe, und werden von dem übrigen Dienstlande jährlich im Durchschnitt 6 bis 7 Tonnen Roggen und eben so viel Gerste geborgen. Das Land wird frei bearbeitet. Ueberdies werden 3 Tonnen Roggen und die für Schule und Haushaltung erforderliche Feuerung geliefert. Dazu kommt noch eine Gehaltsverbesserung von 50 ℳ, und ist demnach die Gesammteinnahme auf 320 ℳ anzuschlagen. Seminaristisch gebildete und mit Seminaristenrechten versehene Bewerber wollen ihre an das Dörpumer Schulcollegium zu richtenden Gesuche nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato an den Unterzeichneten portofrei einsenden.

Pastorat zu Bordelum, pr. Bredstedt, den 28. April 1870.

M. Brunckhorst, Schulinspector.

509. Durch den Tod des früheren Inhabers ist die Districts-schullehrer- und Kirchensängerstelle im Kirchspiel Randrup, Probstei Loh-Mögeltondern erledigt worden. Die Emolumente sind: 1. Freie Familienwohnung mit Gartenland, 2. Statt Feuerung wird in den letzten Jahren bezahlt 37 ℳ 15 ßß 3. Korntieferung zu einem Mittelwerth von 166 ℳ, 4. Netto Einnahme der Ländereien beträgt 180 ℳ, 5. Festopfer und Accidentien ca. 45 ℳ, 6. Kirchensängerlohn 15 ℳ, Schulgeld (von jedem Schüler 11 ßß 3 ₰) 17 ℳ. Die Schulsprache ist dänisch. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Probstei portofrei einsenden.

Mögeltondern, den 29. April 1870.

Der Kirchenvogt, L. Bohr.

510. Wegen unzureichender Concurenz zu der unter dem 25. Febr. d. J. als vacant ausgeschriebenen Lehrerstelle zu Bünningstedt hiesigen Guts, wird dieselbe hierdurch wiederholt als vacant angezeigt, mit dem Beifügen, daß die Einkünfte der Stelle, nachdem das Bünningstedter Schulcollegium inzwischen das Gehalt des Lehrers um 20 ℳ pr. a. erhöht hat, nunmehr ein freier Wohnung mit Garten, 228 ℳ 24 ßß baarem Gehalt, 6 Tonnen Roggen, 16,000 Soden Torf und 4 Fudern Busch bestehen, wobei der Lehrer indeß für Heizung des Schulzimmers selbst Sorge zu tragen hat. Die auf die Vacanzanzeige vom 26. Februar d. J. eingegangenen Gesuche sollen als auch auf die vorliegende Anzeige gerichtet angesehen werden; weitere Bewerbungen um die Stelle sind dagegen, gerichtet an das Patronat der Bünningstedter Schule, binnen 3 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Inspectorate einzubringen.

Inspectorat des adl. Gutes Ahrensburg, den 30. April 1870.

Voigt.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu eine Beilage.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 19. Schleswig, den 16. Mai. **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

511. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise von vier und fünf Jahren, sind im Herzogthum Schleswig-Holstein für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 24. Mai in Augustenburg,
„ 25. „ „ Gravenstein,
„ 27. „ „ Eggebed,
„ 28. „ „ Friedrichstadt,
„ 30. „ „ Heide,
„ 31. „ „ Meldorf,
„ 1. Juni „ Marne,
„ 2. „ „ Wilster,
„ 3. „ „ Crempe,
„ 4. „ „ Elmshorn,
„ 7. „ „ Gettorf,
„ 9. „ „ Hohenwestedt,
„ 10. „ „ Neumünster,
„ 11. „ „ Ploen,
„ 13. „ „ Segeberg,
„ 14. „ „ Oldesloe,
„ 16. „ „ Sande.

Die von der Militair-Commission angekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei, mindestens 6 Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen. von Buddenbrock.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung neuer Gewerbeschulen.

512. Zufolge Cirkulairs des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 21. März d. J. ist mit Rücksicht auf die gesteigerten Ansprüche an die Ausbildung der Gewerbtreibenden eine Umgestaltung der in den alten Provinzen auf Grund des Organisationsplans vom 5. Juni 1850 bestehenden Provinzialgewerbeschulen nach Maaßgabe eines von einer zu dem Zwecke gebildeten Kommission — bestehend aus Gewerbeschul-Direktoren, den Direktoren der höchsten technischen Lehranstalten, mehreren Professoren der Universität Berlin und den betheiligten Räthen des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten — entworfenen neuen Organisationsplanes in Aussicht genommen worden.

Dieser Organisationsplan ist gleichfalls für die Errichtung neuer Gewerbeschulen maaßgebend. Die Grundzüge desselben sind folgende:

Die Gewerbeschulen sind Staatsanstalten; sie stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierungen, beziehungsweise der Landdrosteien.

Die Lehrer werden vom Staate angestellt.

Die Gemeinde, in deren Bezirk eine Gewerbeschule errichtet wird, hat das Lokal in der für die Abhaltung des Unterrichts erforderlichen Ausstattung zu gewähren, der Staat beschafft dagegen die nöthigen Lehrmittel.

Soweit die eigenen Einnahmen der Schule nicht ausreichen, werden die Kosten der Unterhaltung gemeinschaftlich von dem Staate und der Gemeinde getragen.

Die äußeren Angelegenheiten werden von einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Schulvorstand geleitet, dessen Zusammensetzung von der Regierung, beziehungsweise Landdrostei ausgeht. Der Direktor der Schule gehört als solcher zu seinen Mitgliedern.

Die Geschäftsführung des Schulvorstandes wird durch eine vom Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu genehmigende Instruction geregelt.

Die Gewerbeschule besteht aus drei Klassen, jede mit einjährigem Kursus.

Die beiden unteren Klassen sind hauptsächlich für den theoretischen Unterricht bestimmt, die obere, die Fachklasse, für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe und für die Vorbereitung zum Besuche der höheren gewerblichen Lehranstalten.

Die Fachklasse besteht aus vier Abtheilungen und zwar:

1) einer Abtheilung für Diejenigen, welche die Schule zu ihrer Vorbereitung für den Eintritt in eine höhere technische Lehranstalt besuchen;
2) einer Abtheilung für Bauhandwerker;
3) einer Abtheilung für mechanisch-technische Gewerbe;
4) einer Abtheilung für chemisch-technische Gewerbe.

Der Gemeinde bleibt es überlassen, im Falle des Bedürfnisses Vorbereitungsklassen für die Gewerbeschule

Digitized by Google

einzurichten. Diese Vorbereitungsklassen sollen ein in sich abgegrenztes Pensum haben und unter der Leitung des Direktors der Gewerbeschule stehen.

Zur Aufnahme in die untere Klasse einer Gewerbeschule ist ein Alter von mindestens 14 Jahren und die Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, resp. eines anerkannten Progymnasiums oder einer anerkannten höheren Bürgerschule, in welcher das Lateinische obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder die Reife für die Prima einer Realschule zweiter Ordnung bei einjähriger Secunda oder für die Ober-Secunda bei zweijähriger Secunda, oder das Zeugniß der Reife einer höheren Bürgerschule ohne Latein erforderlich.

Der Aufzunehmende hat diesen Grad der Reife entweder durch ein Zeugniß der genannten Schulen darzuthun oder den Besitz der entsprechenden Kenntnisse durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung nachzuweisen.

Junge Leute, welche nicht die Absicht haben, den vollständigen Lehrgang an der Gewerbeschule durchzumachen, können ohne vorgängigen Nachweis der vorgeschriebenen Vorkenntnisse als Hospitanten zu einzelnen Unterrichtsgegenständen und Uebungen von dem Direktor der Schule zugelassen werden.

Das Unterrichtsgeld ist nach den Sätzen, welche für andere am Orte oder in der Provinz befindliche höhere Lehranstalten in Anwendung sind, zu bemessen, soll jedoch in der Regel 24 ℳ jährlich nicht übersteigen.

Die Unterrichtsgegenstände der Gewerbeschule sind folgende:

Deutsch, Französisch, Englisch, Geographie, Geschichte, Freihandzeichen (nach Vorlageblättern und Gipsmodellen), reine Mathematik, Physik, Chemie, chemische Technologie, Mineralogie, Linearzeichnen, theoretische Mechanik, Feldmessen und Nivelliren, Modelliren, Comtoirwissenschaft, Maschinenlehre, mechanische Technologie, Uebungen im Entwerfen und Berechnen von einfachen Maschinentheilen und Maschinen, Baukonstruktionslehre, Veranschlagen, Uebungen im Entwerfen von baulichen Anlagen.

An jeder Gewerbeschule werden in der Regel 7 Lehrer und 1 Hülfslehrer angestellt. Die Anstellung erfolgt auf Vorschlag des Schulvorstandes durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Das Gehalt eines angestellten Lehrers soll mindestens 600 Thaler, das des Direktors mindestens 1200 Thaler betragen.

Aus den für die normalmäßige Einrichtung eines Gewerbeschulgebäudes festgestellten Bedingungen heben wir hervor, daß für jede Klasse mindestens 40, also für die 3 klassige Gewerbeschule 120 Schüler anzunehmen sind. Wird mit der Gewerbeschule eine Vorschule verbunden, so stellt sich die Gesammtzahl der Zöglinge auf 240—250.

Nach den beigefügten schematischen Grundrissen, welche als Anhalt dienen können, ergiebt sich in solchem Falle unter Annahme eines Gebäudes von 3 Geschossen eine bebaute Fläche von 8118¾ □Fuß und sind die Baukosten nach den örtlichen Verhältnissen und der dekorativen Ausstattung des Baus auf 30—50,000 ℳ veranschlagt.

Schließlich ist noch Folgendes hervorzuheben:

Das Zeugniß der Reife einer Gewerbeschule berechtigt zum Eintritt in eine höhere technische Lehranstalt; dasselbe mit dem Prädikate „mit Auszeichnung bestanden" berechtigt den Inhaber, als Bewerber um Staats- oder andere unter denselben Bedingungen zu verleihende Stipendien und Beneficien aufzutreten.

Auch hat der Kanzler des Norddeutschen Bundes denjenigen Zöglingen der umgestalteten Gewerbeschulen, welche die beiden unteren Klassen der Anstalt absolvirt und nach dem Urtheil des Lehrer-Kollegiums die Reife für die Fachklasse erworben haben, die Vergünstigung der Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst gewährt.

Städtische Gemeinden, welche die Errichtung einer Gewerbeschule nach den erwähnten Grundsätzen in Erwägung zu nehmen geneigt sind, wollen mit uns in Verbindung treten. Denselben kann ein Exemplar der im Vorstehenden angezogenen Bestimmungen mitgetheilt werden.

Schleswig, den 4. Mai 1870.

Königliche Regierung.

513. Nachstehende Stiftungs-Urkunde

„Stiftungs-Urkunde des Asmussen-Boldsen'schen Vermächtnisses für die Stadt Husum."

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg u. s. w.

Thun kund hiemit: daß bei Uns allerunterthänigst angesucht worden, Wir geruheten über die von dem Fräulein **Anna Catharina Asmussen** in Husum cum curatore und dem Bürger und Kaufmann **August Friedrich Woldsen** aus Hamburg unterm 1. Mai 1859 errichtete Stiftungs-Urkunde nebst Statuten des Asmussen-Woldsen'schen Vermächtnisses für die Stadt Husum, welche hiebei in Original angeheftet und bei Unserm Ministerio für das Herzogthum Schleswig abschriftlich aufbewahrt ist, Unsere Königliche Confirmation zu ertheilen.

Wenn Wir nun diesem Gesuche in Gnaden Statt gegeben haben, als confirmiren und bestätigen Wir solche Stiftungsurkunde nebst Statuten hiemit und kraft dieses jedoch unter Vorbehalt der in dem § 14 der Verfügung, betreffend eine der Provinzialregierung auf Gottorff ertheilte provisorische Instruction vom 15. Mai 1834 vorgeschriebene Controle von Seiten des Oeffentlichen, und wollen allergnädigst, daß denselben jederzeit fest und unverbrüchlich nachgelebt werde.

Digitized by Google

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.
Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den
24. December 1859.
Unter Unserem Königlichen Hantzeichen und Insiegel.
(gez.) Frederik. R.
(L. S.)

Blixen-Finecke.

Confirmation

über die von der **Anna Catharina Asmussen** in Husum, und dem Bürger und Kaufmann **August Friedrich Woldsen** aus Hamburg unterm 1. Mai 1859 errichtete Stiftungsurkunde nebst Statuten des Asmussen-Woldsen'schen Vermächtnisses für die Stadt Husum.

Gratis.

Stiftungs-Urkunde des Asmussen Woldsen'schen Vermächtnisses für die Stadt Husum.

Wir die Endesunterzeichneten, ich die unverehelichte langjährige Einwohnerin **Anna Catharina Asmussen** in Husum cum curatore rogato, und ich der Bürger und Kaufmann **August Friedrich Woldsen** aus Hamburg, durch die Bande der Verwandtschaft und Freundschaft mit einander verbunden und beide von dem Wunsche beseelt, durch den Besitz irrischer Güter, mit denen der Allmächtige uns gesegnet hat, auch Andern bis zu den spätesten Zeiten hin wohlzuthun, haben uns entschlossen, zum dauernden Wohle unserer gemeinsamen lieben Vaterstadt Husum, ein Kapital von zusammen Sechs und Neunzig Tausend (96000) Thaler Reichsmünze respective in Ländereien und in baaren Capitalien anzulegen und festzusetzen, mit dessen Revenuen und Zinsen zu wohlthätigen Zwecken nach unserem beiderseitigen Ableben, nach Maaßgabe der dieser Stiftungs-Urkunde angehängten Statuten unverbrüchlich verfahren werden soll.

Die Grundbestimmungen, welche wir zur Ausführung dessen getroffen haben, sind die folgenden:

Art. 1. Die Stiftung soll bis zu ewigen Tagen den Namen des **„Asmussen-Woldsen'schen Vermächtnisses für die Stadt Husum"** führen.

Art. 2. Ich die mitunterzeichnete Anna Catharina Asmussen verpflichte mich cum curatore rogato hiedurch, zur Gründung dieses Vermächtnisses ein Kapital von (64000) Vier und Sechszig Tausend Thaler Reichsmünze und ich August Friederich Woldsen zu gleichem Zweck ein solches von Zwei und Dreißig Tausend (32000) Thaler Reichsmünze anzulegen.

Art. 3. Beide Kapitalien werden mit einander vereinigt und bildet dieser Kapitalsfonds den Stammfonds des gemeinschaftlichen Vermächtnisses.

Art. 4. Um bei dem ungewissen Werth des Geldes künftiger Zeiten eines entsprechenden Verhältnisses zwischen den Einnahmen und Ausgaben versichert zu sein, muß es angemessen erscheinen, den größeren Theil des Stamm-Kapitals in Ländereien anzulegen.

Demgemäß weise ich Anna Catharina Asmussen in Uebereinstimmung mit dem Mitstifter dieses Vermächtnisses August Friederich Woldsen unserer Stiftung folgende Ländereien an, über welche demnächst ein specielles Verzeichniß nebst Charte anzufertigen sein wird: 1) den sogenannten rothen Heuberg im Kirchspiele Witzwort nebst dabei befindlichen Freiländereien, an Areal 232 Demat 4 Saat 22 Rth. 19 Fß., 2) meine Ländereien in dem am rothen Heuberge belegenen Kirchspiel Uelvesbüll, an Areal 45 Demat 3 Rth. 5½ Fuß, zusammen: 277 Demat 4 Saat 26 Rth. 8½ Fuß.

Diese Ländereien sollen nach meinem Tode an die Verwaltung der Stiftung aus- und abgeliefert werden, doch so, daß wenn ich in der Zeit zwischen dem 1. April und 31. Dezember mit Tode abgehen würde, die Ablieferung im Dezember desselben Jahres, wenn ich aber in der Zeit zwischen dem 1. Dezember und 1. April mit Tode abgehen würde, die Ablieferung 14 Tage nach meinem erfolgten Ableben geschehen soll. Dagegen sollen die zu diesen Ländereien gehörigen Gebäude am ersten 12. Mai nach meinem erfolgten tödtlichen Hintritt an die Administration übergeben werden.

Den Gesammtwerth der vorstehenden Ländereien veranschlage ich durchschnittlich zu etwa 236 (Zweihundertsechsunddreißig) Thaler Reichsmünze für jedes Demat, so daß derselbe die von mir für den Stiftungsfonds nach Art. 2 ausgesetzte und vermachte Summe von 64000 (Vier und Sechszig Tausend) Thaler Reichsmünze vollständig erreicht und somit zur Genüge und selbst noch durch einen Ueberschuß deckt. Der veranschlagte Werth und die benannte Summe sollen indessen für alle Zeiten als einander völlig gleichstehend oder als gleichbedeutend erachtet werden, weshalb denn auch kein weiterer baarer Zuschuß von meiner Seite erforderlich sein wird.

Die vorgedachten Ländereien sollen nach meinem dereinstigen Ableben dem Vermächtnisse in den beikommenden Landcatastern aus meiner Erbmasse zugeschrieben werden, wozu ich hiemit meine Erben ausdrücklich verpflichtet haben will, gleich als ob die Ausführung dieses meines Willens schon bei meinen Lebzeiten erfolgt wäre.

Das von mir August Friedrich Woldsen einzuschießende Kapital der 32000 (Zwei und Dreißig Tausend) Thaler Reichsmünze dagegen soll nach meinem dereinstigen Ableben aus meiner Erbmasse der Verwaltung dieses Vermächtnisses ausgekehrt werden, zur Ausführung dessen ich meine schon getroffenen letztwilligen Verfügungen mit einem Anhang versehen werde und zwar unter der Vorschrift, daß das bezeichnete Kapital spätestens 3 Monate nach meinem Ableben zur Disposition der Verwaltung des Vermächtnisses gestellt werden soll.

Art. 5. Nach dem Ableben des Ersten von uns soll die Verwaltung des von demselben für das Vermächtniß ausgesetzten Kapitals oder der respectiven Ländereien sofort eintreten.

Art. 6. Bis zu dem Ableben des Längstlebenden sollen die respectiven Zinsen und Revenuen des Kapi-

Digitized by Google

tals und der Ländereien des mit Tode Abgezangeuen, Zinsen auf Zinsen, zur Vergrößerung des Fonds hypothekarisch sicher belegt werden.

Die dem Vermächtniß zugewiesenen und in den Landkatastern zugeschriebenen Ländereien sollen unter keinen Umständen verkauft, auch nicht mit Hypothekschuld belastet worden, sondern zu ewigen Tagen der Stiftung unbeschwert verbleiben.

Art. 7. Nach dem Ableben des Einen von uns soll unter der Leitung des Ueberlebenden die Verwaltung des Vermächtnisses folgendermaßen constituirt werden. Solche soll nämlich dann und für alle folgende Zeiten aus fünf Personen bestehen:

dem jedesmaligen zweiten, oder bürgerlichen Bürgermeister, oder in dessen Ermangelung, dem ältesten Rathsverwandten der Stadt Husum als Präses;

dem Hauptpastor daselbst;

drei Mitglieder des Deputirten-Collegii von Husum, welche dieses Collegium aus seiner Mitte zu erwählen hat.

Das solchergestalt constituirte Verwaltungs-Collegium hat sich, was die Verwendungen und Vertheilungen der Vermächtnißgelder betrifft, die dieser Urkunde angehängten Statuten zur alleinigen Richtschnur dienen zu lassen.

In Dissensfällen soll die Majorität entscheiden.

Art. 8. Die baaren Kapitalien sollen zu allen Zeiten hypothekarisch sicher auf den Namen des Asmussen-Woldsen'schen Vermächtnisses und zwar entweder in sichern Hypotheken bis zur Hälfte des Steuerwerths, oder nur bei sicherën Communen, jedoch nicht bei der Stadt Husum belegt werden. Diese Kapitalien können nur mit Consens der obbezeichneten 5 Verwaltungsmitglieder in den vorkommenden Fällen umgeschrieben und getilgt werden, unter Verweisung, was ihre Legitimation betrifft, auf diese Stiftungsurkunde.

Jedes der Verwaltungsmitglieder soll, sobald die Verwaltung in Thätigkeit tritt, ein jährliches Ehrengeschenk von 15 (fünfzehn) Thaler Reichsmünze, jedoch von dem Zeitpunkte an, wo die Verwaltung stiftungsmäßig in voller Wirksamkeit ist oder die respectiven Auszahlungen ihren Anfang genommen haben, ein Ehrengeschenk von 30 (dreißig) Thaler Reichsmünze jährlich zu genießen haben.

Art. 9. Zur speciellen Verwaltung wird ein besonderer Rechnungsführer und Kassirer von dem Verwaltungs-Collegio auf 3monatliche Kündigung bestellt und dazu ein solider und dazu geeigneter Bürger Husums gewählt, welcher eine sichere protocollirte Bürgschaft, oder in sonstiger Weise eine, nach dem Ermessen des Verwaltungs-Collegii zu bestimmende genügende Sicherheit zu leisten hat.

Derselbe soll als solcher, von dem Husumer Magistrat wegen getreuer und gewissenhafter Wahrnehmung seiner Function in Pflicht genommen werden.

Diesem Rechnungsführer wird für die redliche Erfüllung der ihm hiernach obliegenden Pflichten bei eintretender vollständiger Wirksamkeit des Vermächtnisses ein jährliches Honorar von 400 (Vierhundert) Thaler Reichsmünze bestimmt, bis zu einem solchen Zeitpunkt aber für die vorfallenden Dienstleistungen nur eine jährliche Gratifikation von 100 (Einhundert) Thaler Reichsmünze zugestanden.

Ueberdies soll dem Rechnungsführer, sobald dessen Function angefangen, jährlich eine Summe von Fünfzig (50) Thaler Reichsmünze als Vergütung für Druckkosten, Copialien, Porto u. s. w. und eine gleiche Summe von Fünfzig (50) Thaler Reichsmünze jährlich zur Deckung der etwaigen Kosten bei der Rechnungsablage sowie zu kleinen Reisen und sonstigen geringen Ausgaben, mithin zusammen Einhundert Thaler Reichsmünze in jedem Jahr zufließen.

Art. 10. Dem Rechnungsführer liegt es insonderheit ob, die vorhandenen Ländereien rechtzeitig und, damit sie nicht an Werth verlieren, nur zum Gräsen mit Hornvieh zu vermiethen oder zu verhäuern und seiner Zeit die Häuer einzukassiren; imgleichen die fälligen Zinsen zur Zahlungszeit zu heben auch die etwaigen Kapitalien und zu kapitalisirenden Pacht- und Zinsengelder baldthunlichst nach Vorschrift nutzbringend anzubringen, jedoch, was diesen Punkt betrifft, in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Verwaltungs-Collegii einzuholen, über die gesammte Einnahme und Ausgabe sorgfältig Buch zu führen; in jedem Jahre zur bestimmten Zeit eine vollständige und deutliche Rechnung abzulegen, sowie überhaupt, soweit es seine Stellung mit sich bringt, nach Kräften das Beste des Vermächtnisses wahrzunehmen und zu fördern.

Sobald die Verwaltung der Stiftung sich constituirt hat, ist für die Aufbewahrung der Rechnungen und sonstigen Acten und Papiere nebst deren Verzeichnissen ein Archivschrank, und zur Aufbewahrung der Stiftungs-Urkunde, der Werthpapiere und der baaren Gelder eine feuerfeste Kiste, sowie auch ein passendes Siegel, aus den Revenuen anzuschaffen.

Art. 11. Wiewohl, wie oben (Art. 5) bemerkt, die Verwaltung des Vermächtnisses sofort nach dem Ableben des Ersten von uns Stiftern dieses Vermächtnisses constituirt werden soll, so soll die Wirksamkeit desselben doch erst Ein Jahr, nachdem das Kapital die Höhe von Einhundert und Dreißig Tausend (130,000) Thaler Reichsmünze erreicht haben wird, ihren Anfang nehmen und folglich die ersten Verwendungen und Vertheilungen nach Maßgabe der Statuten, Ein Jahr nach solchem Zeitpunkt Statt finden.

Bei Berechnung der Höhe dieses Kapitals von 130,000 Thlr. Reichsmünze bleibt es, was die zu dem Vermächtniß gehörenden Ländereien betrifft, bei der Schätzung derselben Art. 4.

Die Berechnung ist nach Thalern Reichsmünze gemacht, von denen 18½ Stück auf die Mark fein gehen.

Der innere Werth des Geldes bei den verschiede-

Digitized by Google

nen Vertheilungen ist nach einem mittleren Kornpreise und zwar des Roglens zu 6 bis 8 Thaler und des Weizens von 8 bis 10 Thaler Reichsmünze die Tonne angenommen und soll, soweit thunlich, auch bei einer künftigen Werthverminderung des Geldes zur Basis der Berechnung dienen, so daß wenn z. B. ein Betheiligter mit 100 Thaler unterstützt wird, und zur Zeit der Unterstützung damit den Werth von 10 Tonnen Weizen empfängt, derselbe auch den Werth von 10 Tonnen Weizen künftig erhalten, mithin, wenn durch eine Werthverringerung des Geldes der Weizen nach einem zehnjährigen Durchschnittspreise 15 Thaler à Tonne kostet, eine Unterstützung von 150 Thaler empfangen soll, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Revenuen der Stiftung an Pacht- und Zinsengeldern sich in gleichem Verhältnisse vermehren.

Art. 12. Die zu verhoffenden jährlichen reinen Ueberschüsse sollen — jedoch ohne die mindeste Schmälerung oder Verkümmerung der vorgeschriebenen oder im Geiste dieser Stiftung auszuführenden Verwendungen und Vertheilungen — zuvörderst zur Ansammlung eines Kapitals zum Ankaufe eines Grundstücks für die Warteschule (§ 13 der Statuten) verwandt werden. Nachdem dieser Zweck erreicht worden ist, sollen dieselben zur Verminderung der städtischen Lasten und Abgaben, zunächst der Schul-, Armen- und Kirchenlasten, unter besonderer Berücksichtigung der Arbeiter- und Handwerker-Klasse oder der unteren Steuer-Klassen in Husum verwandt, und demnach an die betreffenden Schul-, Armen- und Kirchenvorsteher zur gewissenhaften Verwendung bei Repartition der gedachten Lasten und Abgaben abgeliefert werden, so daß der Rest einer jeden Klasse von Verwendungen dadurch jährlich saldirt wird.

Art. 13. Das Verwaltungs-Collegium der Stiftung versammelt sich vierteljährlich, um über Angelegenheiten der Stiftung sich zu besprechen und zu berathen, so namentlich über die eingegangenen Anmeldungen und Unterstützungen. Der Präses hat die desfälligen Versammlungen zu convociren.

Die Administrations-Rechnung soll alljährlich an dem Stiftungstage von dem Rechnungsführer dem Verwaltungs-Collegio entweder auf dem Rathhause oder in einem sonstigen passenden Lokale abgelegt werden. Nach abgelegter und richtig befundener Rechnung wird dem Rechnungsführer von dem Verwaltungs-Collegio eine liberirende Quittung ertheilt. Das Verwaltungs-Collegium hat allein das Recht, über die Rechnung Notate zu fermiren, und über deren dem Rechnungsführer auferlegte Beantwortung zu entscheiden.

Als Stiftungstag des Vermächtnisses wird hiemit der Tag der Unterzeichnung dieser Urkunde festgesetzt. Bei der jedesmaligen Rechnungsablage sollen sämmtliche Werthdokumente mit einem nach Inhalt der Rechnung darüber angefertigten Verzeichnisse verglichen, deren Richtigkeit geprüft und die Uebereinstimmung am Schlusse der Rechnung von den Verwaltungsmitgliedern unterschriftlich bescheinigt werden.

Ueber jede Klasse der Verwendungen und Unterstützungen und jede Abtheilung in derselben soll besonders Buch geführt werden und jede derselben ein besonderes Conto erhalten.

Art. 14. Im Interesse des Publikums soll eine Abschrift der gehörig abgelegten Jahresrechnung jedesmal förderlichst auf dem Rathhause der Stadt Husum zu Jedermanns Einsicht niedergelegt werden.

Ebenfalls ist annoch ein kurzer, aber klarer Auszug aus der Jahresrechnung — ohne jedoch hier so wenig als in der vorgedachten Abschrift die Namen derjenigen welche in einer oder anderer Weise die fraglichen Verwendungen und Unterstützungen zu Theil geworden wären, zu nennen — in dem nächsten Localblatte sowie in einer der gelesensten Altonaer oder Hamburger Zeitungen zu veröffentlichen.

Art. 15. Wir hegen die zuversichtliche Hoffnung, daß das Vermächtniß in allen Stücken unseren Wünschen und Absichten gemäß verwaltet und einen immer mehr zunehmenden segensreichen Nutzen stiften werde. Wir glauben nicht minder die vertrauensvolle Erwartung aussprechen zu dürfen, daß zur Förderung eines solchen Zweckes auch sonstige wohldenkende, für das Beste des Gemeinwesens strebende Bürger und Einwohner in Husum durch etwa von ihnen beanspruchte Dienstleistungen, auch ohne Entgelt, gerne und willig die Hand bieten werden.

Art. 16. Die dieser Stiftungs-Urkunde angehängten Statuten sind als integrirender Theil der Stiftungs-Urkunde selbst zu betrachten.

Es wird bei Seiner Königlichen Majestät dem regierenden Landesherrn die allerhöchste Bestätigung dieses Vermächtnisses und zugleich die Erlaubniß zur Einrückung dieser Stiftungs-Urkunde in die Chronologische Sammlung der Königlichen Verordnungen bei seiner Zeit in Wirksamkeit getretenen Verwaltung förderlichst nachzusuchen sein. Würde letzteres nicht gestattet werden, so ist zur angegebenen Zeit die vollständige Aufnahme der Urkunde in ein für die Herzogthümer Schleswig-Holstein erscheinendes oder daselbst viel gelesenes Journal baldthunlichst zu veranstalten und soll ein Exemplar jener Sammlung oder des Journals bei jeder vidimirten Abschrift dieser Urkunde angelegt werden.

Art. 17. Von dieser Stiftungs-Urkunde soll eben mäßig eine vidimirte Abschrift im städtischen Archiv niedergelegt werden. Die Urschrift oder Original-Urkunde sammt Statuten ist von dem jedesmaligen Rechnungsführer in Verwahrung zu nehmen und wie oben bemerkt, bei der Rechnungsablage vorzuzeigen.

Es wolle der Allmächtige dieser Stiftung seinen Segen verleihen und solche zum Besten der fernsten Nachkommenschaft in wohlthuender Wirksamkeit bestehen lassen.

Urkundlich haben wir diese Stiftungs-Acte respective

Digitized by Google

eum curatore rogato, eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Husum, den ersten May 1859.

(L. S.) Anna Catharina Asmussen.
Simon Christian Lorenzen,
als Curator.

(L. S.) August Friedrich Wolfsen
aus Hamburg.

Christian Theden, als Zeuge. (L. S.)
Peter Petersen, als Zeuge. (L. S.)

Daß Fräulein Anna Catharina Asmussen in Husum und Herr August Friedrich Wolfsen, Kaufherr in Hamburg, beide von Person mir lange bekannt, bei gesunder Vernunft erklärt haben, daß der Inhalt der vorstehenden Stiftungs-Urkunde sowie der Inhalt der angehefteten Statuten derselben, richtig sei, und ihren wahren und wirklichen Willen enthalte, und daß dieselben hiernächst, und zwar Fräulein Asmussen mit ihrem für diese Handlung erbetenen Geschlechtsbeistande, und mit den beiden hinzugezogenen Zeugen, sowohl die Stiftungsurkunde, als auch die Statuten derselben, eigenhändig unterzeichnet haben, und daß dies Alles in Aller Gegenwart und in einer ununterbrochenen Handlung geschehen ist, solches hiemittelst sub fide notariali öffentlich beglaubigt.

Ort und Zeit wie oben.

(L. S.) J. C. Storm,
öffentlicher Notar.

Statuten des Asmussen-Wolfsen'schen Vermächtnisses für die Stadt Husum.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Wirksamkeit der Stiftung in Vertheilung der vorgeschriebenen Verwendungen und Unterstützungen beginnt, wie es in der Stiftungs-Urkunde selbst besagt worden, ein Jahr nachdem das Kapital die Höhe von Einhundert und Dreißig Tausend Thaler Reichsmünze erreicht haben wird, und geschieht die Auszahlung an einem oder mehreren von der Administration näher festzusetzenden Terminen.

§ 2. In welcher Weise über solche Verwendungen und Unterstützungen zu den verschiedenen Zwecken zu verfügen, wird in den hierauf folgenden Special-Bestimmungen angegeben werden. Solche Verwendungen und Unterstützungen sollen jedoch ausschließlich nur christlichen Glaubensgenossen zu Gute kommen dürfen.

§ 3. Ueber jede Klasse der Verwendungen und Unterstützungen und jede Abtheilung in derselben wird, wie der Art. 13 der Urkunde bestimmt, besonders Buch geführt oder ein besonderes Conto eingerichtet.

§ 4. Sollten sich bei der einen oder andern Klasse oder deren respectiven Abtheilungen gleich Anfangs oder im Laufe der Zeit für ein Jahr oder auch für längere Zeit keine Competenten finden, oder keine Verwendung erforderlich sein, so soll damit, wie es in Art. 12 der Stiftungs-Urkunde verfügt worden, verfahren werden.

§ 5. Wenn wider Verhoffen durch unvorhergesehene Zufälle ein Kapital ganz oder theilweise verloren gegangen wäre, so soll ein solcher Verlust durch die Hälfte der jährlichen Ueberschüsse in runder Summe so lange ersetzt werden, bis das Stiftungsvermögen wieder auf den früheren Bestand vor dem Verluste gebracht worden.

§ 6. Bei einer bedeutenden bleibenden, nicht blos temporären Entwerthung des Geldes wird nach Art. 11 der Urkunde eine entsprechende Erhöhung der Vertheilungen oder eine Zulage aus den etwanigen folgeweise dann auch erhöheten jährlichen Ueberschüssen, so weit die Mittel ausreichen als zulässig zu erachten sein.

§ 7. In zweifelhaften Fällen sind die statutarischen Verfügungen allemal nach dem Sinn und Geist der Stiftung durch das Verwaltungs-Collegium selbst zu interpretiren.

Specielle Bestimmungen.

§ 8. Die Zwecke, welche sich die Stifter dieses Vermächtnisses zur Förderung der Wohlfahrt der Stadt Husum und deren Angehörigen zu erreichen vorgesetzt haben, gehen wesentlich dahin, möglichst auf die intellectuelle und sittliche Bildung der Bewohner hinzuwirken, der unverschuldeten Armuth beizustehen und den Wohlstand im Allgemeinen durch Erleichterung in den Communalabgaben so weit möglich zu heben.

Diese verschiedenen Zwecke sind in den folgenden sieben Klassen und deren respectiven Abtheilungen enthalten, als:

I. Die Errichtung von Stipendien, theils für Studirende der Facultäts-Wissenschaften, theils für Seminaristen und angehende Lehrer, und theils für Schüler, die sich entweder zu den höheren Studien vorbereiten, oder aber zu einer größeren Gewerbthätigkeit befähigen wollen.

II. Die Verbesserung der Schullehrergehalte an den öffentlichen oder gewöhnlichen Bürgerschulen in Husum, so weit eine solche erforderlich ist, um störende Nahrungssorgen abzuhalten und zugleich zur Unterstützung für deren eventuellen Wittwen zu dienen.

III. Kleine Prämien für Schüler der öffentlichen Bürgerschulen für Fleiß und sittliche Aufführung.

IV. Die Errichtung einer Warteschule.

V. Unterstützung hülfsbedürftiger alter Dienstboten beiderlei Geschlechts, sowie verarmter rechtlicher Bürger und Bürger-Wittwen.

VI. Aussteuerungen unbemittelter unbescholtener Mädchen.

VII. Beitrag zur Verschönerung der nächsten Umgebung der Stadt Husum.

Weitere Ausführung des Vorigen.

§ 9.

Zur ersten Klasse und deren vier Abtheilungen.

Zur ersten Abtheilung.

Zwei Stipendien für Studirende der Facultäts-Wissenschaften, jedoch daß die angehenden Theologen und Philologen hiebei besonders berücksichtigt werden. Dafür

Digitized by Google

werden ausgesetzt jährlich Zweihundert und Fünfzig (250) Thaler für jedes oder im Ganzen Fünfhundert (500) Thaler Reichsmünze.

Die Stipendiaten haben die Unterstützung höchstens während vier Jahren zu genießen, doch daß auch andererseits je nach den Umständen das Stipendium auf ein oder zwei Jahre der Studienzeit bewilligt werden kann. Die Bedingung ist, daß die Stipendiaten mindestens zwei Jahre ihrer Studienzeit die Landesuniversität Kiel besuchen müssen.

Zur zweiten Abtheilung.

Zwei Stipendien für Seminaristen und angehende Lehrer. Für jedes dieser Stipendien werden jährlich Einhundert und Siebenzig (170) Thaler zusammen also Dreihundert und Vierzig (340) Thaler Reichsmünze ausgesetzt.

Um dieses Stipendium beziehen zu können, ist es erforderlich, daß Behufs der Ausbildung ein Seminar oder eine ähnliche Bildungsanstalt und zwar entweder in Eckernförde oder im Herzogthum Holstein, jetzt zu Segeberg gewählt werde.

Zur dritten Abtheilung.

Zwei Stipendien für unbemittelte Schüler, welche sich den höheren Studien widmen oder die lateinische Schule besuchen. Diese sind auf vier Jahre oder aber auf kürzere Zeit zu bewilligen und werden dazu jährlich Einhundert und Siebzig (170) Thaler für jedes Stipendium, mithin Dreihundert und Vierzig (340) Thaler Reichsmünze im Ganzen ausgesetzt.

Ein wesentliches Erforderniß hiebei ist der Besuch einer lateinischen Schule oder eines Gymnasiums, und zwar, so lange keine solche lateinische Schule in Husum wieder hergestellt ist, entweder in der Stadt Schleswig oder im Flecken Meldorf, woselbst so manche Erleichterung vorhanden, sonst aber auch im übrigen Herzogthum Holstein.

Zur vierten Abtheilung.

Zwei Stipendien für Realschüler.

Dieses Stipendium ist nur auf drei Jahre und darunter zu bewilligen. Es werden dazu jährlich Einhundert und Siebzig (170) Thaler für jedes, zusammen Dreihundert und Vierzig (340) Thaler Reichsmünze ausgesetzt.

Eine wesentliche Bedingung ist der Besuch einer Real- oder polytechnischen Schule oder einer ähnlichen Anstalt, und zwar entweder in der Stadt Husum oder im südlichen Schleswig oder im Herzogthum Holstein.

§ 10.

Allgemeine Erfordernisse bei den vorstehenden Stipendien.

Bei Verleihung derselben entscheidet zunächst die Würdigkeit und bei gleichen Ansprüchen die höhere Befähigung nach den Zeugnissen der beikommenden Lehrer, sowie die größere Bedürftigkeit.

Als wesentliches Erforderniß wird jedoch vorausgesetzt, daß der Stipendiat in Husum geboren und erzogen ist, oder daß seine Eltern wenigstens 20 Jahre als Bürger und Einwohner daselbst gelebt haben.

Mangelnden Falles dürfen aber auch Bewerber aus den angrenzenden und benachbarten Kirchspielen, Aemtern und Districten, sowie von sämmtlichen friesischen Inseln und Halligen, jedoch unter ähnlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Geburt und so weiter in diesen Districten, daran Theil nehmen.

Für die Beibehaltung aller dieser Stipendien wird erfordert: fortgesetzter Fleiß und sittliches Betragen, und können im entgegengesetzten Falle diese Unterstützungen den Beikommenden auf einige Zeit oder für immer wieder entzogen werden.

Zur dritten Klasse.

§ 11. Gehaltsverbesserungen für Schullehrer an den öffentlichen oder den gewöhnlichen Bürgerschulen Husums.

Zu dem vorgedachten Zweck werden jährlich Sechshundert Thaler Reichsmünze ausgesetzt.

Eine Verbesserung oder Zulage ihres Gehalts soll zunächst denjenigen verheiratheten Schullehrern an den öffentlichen oder gewöhnlichen Bürgerschulen Husums zu Gute kommen, welche eine geringere jährliche Einnahme als 500 (Fünfhundert) Thaler Reichsmünze an Salair und so weiter genießen; jedoch sollen auch die höher besoldeten Lehrer, besonders bei großen Familienlasten nicht davon ausgeschlossen sein. Ueber das Quantum einer solchen Zulage wird im Allgemeinen nichts bestimmt, und hängt das vielmehr von den Umständen und dem Ermessen des Verwaltungs-Collegii ab.

Von dieser Gehaltszulage hat jeder verheirathete Schullehrer jährlich die erforderliche Summe Behufs Erlangung einer Pension von mindestens 50 (Fünfzig) Thaler Reichsmünze für seine eventuelle Wittwe, in eine sichere Wittwenkasse oder bei einer solchen Leibrenten-Gesellschaft einzuschießen.

Die jährliche Gehaltszulage kann und soll hinfällig werden, wenn ein Lehrer seine Schule vernachlässigen, einen unsittlichen Lebenswandel führen würde und dergleichen. Diese Entziehung der Zulage kann auf einige Zeit oder für immer geschehen, worüber in solchem Falle das Verwaltungs-Collegium zu entscheiden hat.

Zur dritten Klasse.

§ 12. Prämien für Schüler der vorgedachten Bürgerschulen.

Diese Prämien sollen dazu dienen, den Fleiß und die sittliche Aufführung der Schüler der besagten Bürgerschulen der Stadt Husum anzuspornen und werden zu diesem Behuf jährlich Fünfzig (50) Thaler Reichsmünze ausgesetzt.

Die Prämien bestehen in einem passenden Geschenk an Büchern, Charten, mathematischen Instrumenten und so weiter. Es kann einem Schüler unter den nöthigen Voraussetzungen, diese Auszeichnung mehrere Male zu Theil werden.

Die beikommenden Lehrer haben die behufigen Vor-

Digitized by Google

schläge zu machen und dem Verwaltungs-Collegio zur Entscheidung vorzulegen.

Die Vertheilung der Prämien und Geschenke findet jedes Jahr an dem Stiftungstage des Vermächtnisses Statt.

Zur vierten Klasse.

§ 13. Errichtung einer Warteschule.

Für diesen Zweck werden jährlich Zweihundert (200) Thaler Reichsmünze ausgesetzt.

Bei Errichtung dieser Anstalt sind bereits bestehende Anstalten der Art zum Muster zu nehmen.

Bis einmal früher oder später durch Ansammlung eines kleinen Fonds aus den vorhandenen Ueberschüssen der Ankauf eines eigenen Grundstückes zu diesem Zweck zu erzielen möglich sein wird, soll ein passendes Local, mit einem Garten versehen, genietbet werden.

Da es bei der Verwaltung dieses Instituts auch einer weiblichen Mitwirkung und Aufsicht bedürfen wird, so rechnen die Stifter des Vermächtnisses auf den gemeinnützigen und wohlwollenden Sinn der Frauen und Jungfrauen Husums, und sprechen die Erwartung aus, daß es zu keiner Zeit an solchen fehlen wird, welche sich dieser Mühwaltung der Beaufsichtigung der Warteschule, soweit dieselbe in den weiblichen Bereich einschlagen wird unterziehen werden.

Zur fünften Klasse.

Zur ersten Abtheilung.

§ 14. Unterstützung an zehn hülfsbedürftige vieljährige getreue Dienstboten.

Für diesen Zweck werden jährlich Dreihundert (300) Thaler Reichsmünze ausgesetzt, jedoch darf die jährliche Unterstützung für den Einzelnen nicht über den Betrag von Dreißig (30) Thaler Reichsmünze hinausgehen.

Vorzugsweise sollen diejenigen Dienstboten beiderlei Geschlechts berücksichtigt werden, welche in Husum geboren und erzogen sind, sodann aber solche, welche sich daselbst mindestens 10 (zehn) Jahre aufgehalten haben. Erforderlich ist alsdann auch, daß Selbige wenigstens 5 (fünf) Jahre auf Einer Stelle in der Stadt Husum treu und redlich gedient haben und hierüber sowie über ihren ferneren guten Lebenswandel genügende Zeugnisse beibringen können. Wenn ein Dienstbote sich aber einer notorisch schlechten Aufführung schuldig macht, verliert derselbe jeden Anspruch auf eine fernere Unterstützung.

Zur zweiten Abtheilung.

Hebungen oder Präbenden für zehn verarmte Bürger und Bürger-Wittwen.

Zu diesem Behuf werden jährlich Vierhundert (400) Thaler Reichsmünze ausgesetzt, so daß jede einzelne Präbende Vierzig (40) Thaler jährlich beträgt, diesen Betrag aber nicht übersteigen darf.

Zur Erlangung einer solchen Präbende sind befähigt alle unbescholtene Bürger der Stadt Husum, welche sich daselbst in dieser Eigenschaft während eines Zeitraums von wenigstens zwanzig (20) Jahren ehrlich ernährt haben, der Unterstützung bedürftig sind und auf Aufnahme in das Kloster keinen Anspruch machen können oder dazu keine Aussicht haben.

Fortgesetzter untadelhafter Lebenswandel ist zum andauernden Genuß der Präbende erforderlich.

Was die Bürger-Wittwen anlangt, so entscheiden Dürftigkeit und Unbescholtenheit, sowie daß sie auf Aufnahme in das Kloster keinen Anspruch machen können oder dazu keine Aussicht haben und fernerhin einen untadelhaften Lebenswandel führen.

Zur sechsten Klasse.

§ 15. Aussteuernungen unbemittelter unbescholtener Mädchen.

Hiezu sollen jährlich zweihundert (200) Thaler Reichsmünze in zwei bis vier gleichen Portionen verwandt werden, jedoch dergestalt, daß jede einzelne Portion nicht unter Fünfzig (50) Thaler Reichsmünze betragen, aber auch nicht Hundert (100) Thaler Reichsmünze übersteigen darf.

Die Bewerberinnen müssen entweder in Husum geboren und erzogen, oder mit einem Husumer Bürger oder Einwohner verlobt sein und haben die entsprechenden Zeugnisse zweier achtbarer Bürger sowie zweier ehrenhafter Frauen beizubringen.

Zur siebenten Klasse.

§ 16. Verschönerung der nächsten Umgebung.

Da es zur Annehmlichkeit für die Bewohner Husums gereichen möchte, wenn in der Umgebung Spaziergänge erweitert, neue angelegt, oder sonstige kleine Anlagen gemacht und etwa auch öffentliche Plätze zu Spielen für die Jugend, zu Volksfesten und dergleichen erworben würden, so soll zu solchem Zweck eine jährliche Summe von Einhundert (100) Thaler Reichsmünze ausgesetzt werden.

Das Verwaltungs-Collegium kann zur Ausführung dessen einen Ausschuß aus bereitwilligen kundigen Bewohnern der Stadt wählen, und wird jenes oder dieser sich für die vorkommenden Fälle mit den öffentlichen Behörden in Verbindung zu setzen haben, um sich des Consenses derselben, soweit solcher erforderlich ist, zu vergewissern.

§ 17. Sollte von unseren, der Stifter, Geschwistern der Eine oder Andere dieser Stiftung beitreten und für den einen oder andern Zweck derselben Kapitalien oder Ländereien letztwillig bestimmen oder aussetzen, so würde, weil dadurch der beabsichtigte wohlthätige Zweck gesichert und gefördert wird, dies unsern Wünschen sehr entsprechen. Doch soll, wie bemerkt, dieser Beitritt lediglich auf unsere Geschwister beschränkt sein.

Schlußbestimmung.

§ 18. Die Anmeldungen abseiten der nach dem Vorigen respective competenten Bewerber und Bewerberinnen wegen nachgesuchter Theilnahme an den Unterstützungen ein oder anderer Art können bei jedem Mitgliede des Verwaltungs-Collegii angebracht werden, und ist jedes Mitglied verpflichtet, solche Anmeldungen dem

Digitized by Google

Collegio in pleno vorzulegen, um darüber abstimmen zu lassen. Die Deliberations-Versammlungen zu solchem Zweck sollen, wie Art. 13 der Stiftungs-Urkunde bestimmt worden, quartaliter an geeigneten, von dem zweiten Herrn Bürgermeister als Präsides zu bestimmenden Tagen Statt finden.

§ 19. Zur besseren Uebersicht werden die nach den vorstehenden Statuten und der Stiftungs-Urkunde ausgesetzten jährlichen Vertheilungen und Verwendungen hier annoch schließlich aufgeführt, als:

		ℳ R.-M.
I.	1) Zwei Stipendien für Studirende à 250 Thaler jährlich	500
	2) Zwei Stipendien für Seminaristen à 170 Thlr. jährlich	340
	3) Zwei Stipendien für Schüler der lateinischen Schule à 170 Thaler ...	340
	4) Zwei Stipendien für Realschüler à 170 Thaler jährlich	340
II.	Gehaltszulage der Schullehrer.....	600
III.	Prämien für Schüler	50
IV.	Zur Errichtung einer Wart schule	200
V.	1) Unterstützung an zehn Dienstboten à 30 Thaler.....	300
	2) Unterstützung an zehn verarmte Bürger à 40 Thaler	400
VI.	Anstellenerungen unbemittelter Mädchen.	200
VII.	Beitrag zur Verschönerung der Umgebung	100
	Hiezu kommen noch:	
	1) Honorar für den Rechnungsführer..	400
	2) Kosten für Copialien ꝛc.....	100
	3) Ehrengeschenk für fünf Verwaltungs-Mitglieder à 30 Thaler	150
	Summa	4020

So geschehen Husum, den ersten May 1859.

Anna Catharina Asmussen.
(L. S.) Simon Christian Lorentzen,
als Curator.

(L. S.) August Friedrich Woldsen aus Hamburg.

Christian Thedens, (L. S.) als Zeuge. Peter Petersen, (L. S.) als Zeuge.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 22. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

514. Es sind außer den bisherigen Sommerseezeichen in der Mittel-Hever zwei neue Seezeichen ausgelegt worden, und zwar:

An der Südseite beim Lundenbergersande, bei gewöhnlichem, niedrigem Wasser auf 3½ Faden Tiefe, S. O. z. O. von der Theresien-Kirche auf Nordstrand und S. W. z. W. von der Hattstedter Kirche eine schwarze flaschenförmige Tonne, gez. XXV., und

an der Nordseite bei der „Flachen-Huk" desgleichen bei 3 Faden Tiefe S. ½ W. von der Theresien-Kirche auf Nordstrand und W. N. W. ¾ W. von der Kirche zu Simonsberg eine weiße Tonne, gez. O., welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Schleswig, den 25. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

515. Bisher wurden die von Jütland aus heimzuschaffenden hilfsbedürftigen Seeleute, welche dem preußischen oder einem andern Staate des norddeutschen Bundes angehören, wenn der Seeweg nicht angemessen oder nicht benutzbar war, durch die betreffenden Bundes-Consuln von Consulat zu Consulat bis zur nächsten preußischen Behörde zur weiteren Heimschaffung befördert. Bei dieser Beförderungsweise wird die Reise der qu. Seeleute in Folge der bei den einzelnen Consulaten unvermeidlich entstehenden Unterbrechungen erheblich verzögert, auch werden dadurch die Kosten der Heimschaffung wesentlich vermehrt. Zur möglichsten Beseitigung dieses Uebelstandes wird der Herr Bundeskanzler des betreffenden Bundes Consulate in Jütland veranlassen, falls bei der Heimbeförderung eines hilfsbedürftigen Seemannes aus den Staaten des norddeutschen Bundes die nunmehr dem Verkehr übergebene Eisenbahn von Aalborg bis zur preußischen Grenze benutzt werden kann, denselben fortan, wenn er der Provinz Schleswig-Holstein angehört, bis zu der seinem Heimathsorte zunächst belegenen Eisenbahnstation, wenn er nach den östlichen preußischen Provinzen weiter zu schaffen ist, bis zu der Station Altona, und wenn er nach den westlichen Provinzen weiter zu reisen hat, bis nach Harburg ohne Unterbrechung direct zu befördern.

Von Vorstehendem werden alle beikommenden Behörden in Kenntniß gesetzt, indem dieselben rücksichtlich der Erstattung der für die Heimschaffung der qu. Seeleute innerhalb des preußischen Staates erwachsenden Kosten auf die Verfügung vom 13. v. Mts. verwiesen werden.

Schleswig, den 3. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

516. Mit dem Herrn Justizminister habe ich mich darüber verständigt, daß in allen Fällen, in denen die Pfarrer vermöge der ihnen durch Gesetz oder Verwaltungs-Vorschrift auferlegten Pflicht, oder in Folge besonderer Aufforderung, Sendungen an die Gerichte ablassen, gleichviel, ob diese Sendungen im Interesse der eigentlichen Rechtspflege oder anderer Verwaltungszweige, z. B. des Steuer-fiskus erfolgen, das Porto auf die Staats-Kasse, und zwar auf die Justiz-Fonds zu übernehmen und demgemäß den Geistlichen zu gestatten ist, in allen diesen Fällen ihre Sendungen unter vorschriftsmäßigem Verschluß und unter dem Rubrum „Portopflichtige Dienstsache" unfrankirt abzulassen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiervon

Digitized by Google

die Geistlichen beider Confessionen im dortigen Verwaltungs-Bezirk sofort in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 26. April 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche
Regierungen
excl. Sigmaringen.
U. E. 10,475.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kunde der Herren Geistlichen des Bezirks gebracht.

Schleswig, den 2. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

517. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. September v. J., Stück Nr. 35, Seite 266 des Amtsblatts, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß wir an Stelle des bisherigen interimistischen Gebäudesteuer-Fortschreibungsbeamten für den ländlichen Bezirk der Steuerkasse zu Wandsbeck den Kataster-Controleur **Scherer** zu Altona mit der Besorgung der diesfälligen Geschäfte bis auf Weiteres beauftragt haben.

Schleswig, den 2. Mai 1870.

Königl che Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

518. Vom 17. Mai c. ab wird die zwischen Bramstedt und Kaltenkirchen concessionirte Privat-Personenfuhrwerk täglich, statt bisher nur an den Wochentagen, zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden. In den Abgangs- und Ankunftszeiten des Fuhrwerks treten Veränderungen nicht ein.

Kiel, den 5. Mai 1870.

Der Ober-Post-Director.

521.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die Herren Lehrer **Ihse** in **Friedrichstadt**,
W. Claussen in **Heide**,
J. Elias in **Pinneberg**,
Senator **H. Asmus** in **Winsen a. d. Lühe**,

haben die **Agenturen** unserer Anstalt **niede gelegt.**

Berlin, den 22. April 1870.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Personalveränderungen:

522. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. März d. J. den seitherigen Bürgermeister der Stadt Sonderburg, Kanzleirath **Tooshuy**, der von der wahlberechtigten Bürgerschaft zu Flensburg getroffenen Wahl gemäß, als Bürgermeister der Stadt Flensburg auf Lebenszeit zu bestätigen geruht.

523. Der Chaussee- und Wegebaudirector **Herzbruch** in Flensburg ist, zufolge Erlasses des Herrn Handelsministers vom 23. April d. J., an das Regierungs-Collegium in Könitzberg versetzt worden. In Folge dessen sind dem commissarischen Kreisbaubeamten für den Baukreis Sonderburg-Apenrade, **Thordsen**, interimistisch auch die Geschäfte des Kreisbaubeamten für den Baukreis Flensburg, unter einstweiliger Belassung seines Wohnsitzes in Flensburg, übertragen worden.

524. Der Königliche Amtsrichter **Dohrn** zu Uetersen

Bekanntmachungen anderer Behörden.

519. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes hierselbst am 23. Mai 1870, Vormittags 11 Uhr, beginnt und in dem Kreisgerichts-Gebäude, Muhlusstraße Nr. 602, abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gestattet.

Kiel, den 3. Mai 1870.

Königliches Kreisgericht.

520. Der Schlachter **F. Wilken** in Wandsbeck beabsichtigt auf dem im 1. Quartier sub Nr. 107 des Fleckens Wandsbeck an der Neustraße belegenen Grundbesitz des Maurermeisters **M. H. Stehn** eine Roßschlachterei einzurichten.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 16 und 17 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 wird Vorstehendes mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, etwaige nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhende Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen einer Frist von 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Die Frist, welche mit dem Tage beginnt, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden ist, ist präklusivisch und können nach Ablauf derselben Einwendungen in dem Genehmigungsverfahren nicht angebracht werden.

Eine Zeichnung nebst Beschreibung des Grundstückes und der Anlage liegen auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde zur Ansicht aus.

Wandsbeck, den 5. Mai 1870.

Königliche Kirchspielsvogtei.

Digitized by Google

ist, zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Itzehoe getroffenen Wahl zum Bürgermeister der Stadt Itzehoe auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

525. Zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Sonderburg getroffenen Wahl sind der Rechtsanwalt und bisherige commissarische Bürgermeister **Grimm** als Bürgermeister der Stadt Sonderburg auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer und der Stadtrath **Buntzen** als Beigeordneter der Stadt Sonderburg auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

526. Der Senator **H. Steffens** zu Heiligenhafen ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Heiligenhafen getroffenen Wahl als Beigeordneter der Stadt Heiligenhafen auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

527. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist unter Zurückziehung der diesfälligen Commissorien 1. der bisherige commissarische stellvertretende Polizei-Anwalt, Bürgermeister **Lafrentz** in Burg a. F. zum Polizei-Anwalt bei dem dortigen Amtsgericht und 2. der bisherige commissarische Polizei-Anwalt, Kirchspielvogt **Wiechers** daselbst zum Stellvertreter des Ersteren in Behinderungsfällen commissarisch ernannt worden.

528. Von dem Besitzer des adligen Gutes Damp im Kreise Eckernförde ist der Guts-Inspector **Erichsen** zu Ludwigsburg mit Genehmigung der Regierung mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung der Gutsherrschaft beauftragt worden.

529. Von dem Gutsbesitzer **Nodde** auf Alt-Bülck im Kreise Eckernförde ist dessen Sohn **Carl August Nodde** mit genehmigung der Regierung mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in den adligen Gütern Alt- und Neu-Bülck beauftragt worden.

530. Der Pächter **Muth** zu Rathmannsdorf im Kreise Eckernförde ist mit Genehmigung der Regierung mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten adligen Gute beauftragt worden.

531. Der Berginspector **Bruhn** zu Segeberg ist vom 1. Mai d. J. ab an die Berginspection zu Stadtfurt versetzt, dem Berginspector **Dörell** in Segeberg ist die Verwaltung der Stelle des dirigirenden Inspectors der Berginspection Segeberg übertragen, der Cwilanwärter **Pohle** in Segeberg ist mit einstweiliger Versehung des vacanten Schichtmeister- und Secretair-Dienstes bei der Berginspection in Segeberg beauftragt.

532. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es unterm 3. Mai d. J. genehmigt worden, daß

1) der Pastor **Conrad Jensen** in Neumünster.
2) der Pastor **Ludwig Georg Jaques Reuter** in Ladelund und
3) der Pastor **Jacob Friedrich Theodor Aye**, z. Z. Seminarlehrer in Tondern,

sowie als Suppleanten für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte,

1) der const. Pastor **Carl Ludwig Albert Obbarius** in Uberg und
2) der Pastor Dr. **Ernst Sörensen** in Quickborn der Gemeinde zu Medelhye zur Wahl eines Pastors präsentirt werden.

Im Bereiche der Ober-Post-Direction.

533. Angenommen: Der einjährig Freiwillige **Wilhelm Anton Julius Unger** in Heide zum Post-Expedienten-Anwärter, **Johannes Friedrich Nootbaar** in Eckensund zum Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort. Ernannt: Der Kaufmann **Wenckens** in Eichede zum Post-Expediteur. Bestätigt: Der Post-Expedienten-Anwärter **Boguslawsky** in Elmshorn als Post-Expedient. Angestellt: Der Post-Expedient **Jelfel** in Altona. Versetzt: Der Post-Expedient **Schreiber** von Itzehoe nach Neumünster; Post-Assistent **Berggold** von Kiel nach Stettin. Ausgeschieden: Der Post-Expeditions-Gehülfe **Theden** in Mölln i. L.

Im Departement des Königlichen App-Unionsgerichts zu Kiel.

534. Der Ober-Amtsrichter, Justizrath **Rathlev** in Kiel, ist gestorben. Der Amtsrichter **Dohrn** in Uetersen und der Gerichts-Assessor **Davids** sind in Folge ihrer Wahl zum Bürgermeister resp. der Stadt Itzehoe und Oldesloe aus dem Justizdienste ausgeschieden. Ernannt sind: Der pensionirte Gensdarm **Wulff** zum Amtsgerichtsboten in Wisby und der Sergeant **Rocholl** zum Gefangenwärter bei dem Königlichen Kreisgericht in Schleswig.

Vacanz-Anzeigen.

535. Durch das Ableben seines bisherigen Inhabers ist das Diakonat in Marne erledigt. Die Wiederbesetzung desselben findet, nach vorgängiger Präsentation des vortigen Kirchenvorstandes und demnächst erfolgter Genehmigung derselben abseiten des Königlichen evangelisch-lutherischen Consistoriumé, durch Gemeindewahl statt. Die jährlichen Einkünfte der Stelle belaufen sich außer Wohnung und Garten, mit Einschluß von ca. 80 Thlr., welche bis zu einer anderweitigen definitiven Regelung für amtliche Verrichtungen im Friedrichskoog bezogen werden, sowie nach Abzug einer jährlichen Abgabe von 44 Thlr. 24 Sgr. an eine vorhandene Predigerwittwe, auf ca. 836 Thlr. Noch wird bemerkt, daß der künftige Diakonus es sich gefallen zu lassen haben wird, bis zur Vollendung des im Bau begriffenen neuen Pastoral-Hauses, nach diesfälliger Anordnung der vorgesetzten Behörde, eine anderweitige Interimswohnung zu beziehen.

Bewerber wollen ihre desfälligen Gesuche nebst Zeugnissen inverhalb 6 Wochen a dato an den Kirchenvorstand in Marne portofrei einsenden.

Süderdithmarsche Kirchenpropstei zu Burg, den 3. Mai 1870.

Digitized by Google

536. Durch Versetzung des jetzigen Inhabers ist die Lehrerstelle an der Klosterhöfener Elementarclasse in Uetersen vacant. geworden. Bewerber um dieselbe wollen ihre desfälligen Gesuche innerhalb 3 Wochen an das Schulpatronat in Uetersen einsenden.

Uetersen, den 27. April 1870.

Das Schulpatronat.

537. Die Districtsschullehrerstelle zu Dörpum ist vacant. Außer einer recht guten Wohnung und Garten sind mit diesem Dienst folgende Einkünfte verbunden: 72 ℳ baares Gehalt, reichliche Grasung und Futter für 2 Kühe, und werden von dem übrigen Diensttlance jährlich im Durchschnitt 6 bis 7 Tonnen Roggen und eben so viel Gerste geborgen. Das Land wird frei bearbeitet. Ueberdies werden 3 Tonnen Roggen und die für Schule und Haushaltung erforderliche Feuerung geliefert. Dazu kommt noch eine Gehaltsverbesserung von 50 ℳ, und ist demnach die Gesammteinnahme auf 320 ℳ anzuschlagen. Seminaristisch gebildete und mit Seminaristenrechten versehene Bewerber wollen ihre an das Dörpumer Schulcollegium zu richtenden Gesuche nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato an den Unterzeichneten portofrei einsenden.

Pastorat zu Bordelum, pr. Breesteed, den 28. April 1870.

M. Brunckhorst, Schulinspector.

538. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Schulstelle zu Hamweddel, Kirchspiels Jevenstedt, erledigt worden.

Die mit dieser Stelle verbundene Einnahme besteht außer Wohnung, Garten und einer Torflieferung von 16 00 Soden, in 36 Thlr. Gehalt, dem Ertrag von 7 Tonnen 100 □Ruthen Ackerland, einer Lieferung von 4000 Pfd. Heu, 2000 Pfd. Stroh, Grasung für eine Kuh Seitens der Commune, 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, einer Dotationszulage von 31 Thlr. 26 Sxr. 3 Pf., und ist die Gesammteinnahme auf 209 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. geschätzt worden.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg und Nortorf, den 28. April 1870.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

539. Bewerber um die Schullehrerbedienung in Strübbel, welche ihrem Inhaber, außer Wohnung und Garten, jährlich 411 Mark 12 Schill. Conr., 10 Tonnen Weizen, 4 T. Roggen, 9 Mandfuder Torf, 1 Faden Klufthola gewährt, wollen ihre, an die Schulinteressenten gerichteten Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Unterzeichneten einsenden.

Hauptpastorat zu Wesselburen, den 29. April 1870.

Rehtsen.

540. Die Districtsschule in Sönderballig, Kirchspiels Hoptrup, ist vacant. Die Einnahmen, in Geld und Naturalien bestehend, können, außer Wohnung und Garten, zu 280 Thlr. pr. Cour. veranschlagt werden. Gesuche, welche an das Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richten, sind im Laufe von 4 Wochen an die unterzeichnete Kirchenpropstei portofrei einzusenden.

Kirchenpropstei Hadersleben, den 6. Mai 1870.

541. Die Stelle eines Rechenmeister oder zweiten Lehrers an der hiesigen Bürgerschule wie auch Küsters und Cantors an hiesiger Kirche ist zu besetzen.

Gehalt: 324 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., Accidentien 32 Thlr., Feuerungsgeld 24 Thlr. Preuß., freie Wohnung nebst zwei kleinen Gärten.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 3 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.

Tremve, den 6. Mai 1870. Der Bürgermeister.

542. Durch Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Districtsschule zu Wittbeck vacant. Emolumente, außer einer schönen Wohnung nebst Garten, sind: 79½ Thlr. Schulgeld, 4 Tonnen Roggen, die Benutzung von 15 Tonnen 5 Scheffel 6 □Ruthen (à Tonne 320 □Ruthen) Acker- und Wiesenland mit freier Bearbeitung, worauf 4 Kühe gehalten werden können, 12000 Haidsoden und 6 Fuder Busch für die Haushaltung und 5220 Haidsoden für die Schule. Für den an 9 unerwachsene Kinder ertheilten Privatunterricht werden aus dem Vermächtniß des weil. Hufners **Harm Matzen** 9 Thlr. und für Licht und Feuerung 2 Thlr. vergütet. Für Haltung eines Präparanten werden 120 Thlr. bezahlt. Bewerber haben ihre Gesuche nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse an das Pastorat zu Oldenfelde innerhalb 4 Wochen a dato einzureichen.

Wittbeck, per Husum, den 6. Mai 1870.

Das Schulcollegium.

543. Die Elementarschule in Wedingstedt ist vacant. Einkünfte derselben sind: freie Wohnung nebst Garten, 4 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Buchweizen, die nöthige Feuerung, Land zur Grasung und Winterfütterung für eine Kuh und ein Gehalt von 69 Thlr. 21 Sgr. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Präsentationsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an den Unterzeichneten einsenden.

Wedingstedt, per Heide, den 7. Mai 1870.

Kelter, Pastor.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu eine Beilage.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heidegg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Stück 20. des Amtblatts der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Betreffend das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen.

Berlin, den 4. Februar 1870.

Verschiedene Zweifel, welche in neuerer Zeit bei Anwendung der durch unsern Cirkular Erlaß vom 25. April 1865 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen hervorgetreten sind, machen es erforderlich, einzelnen Bestimmungen dieses Erlasses Erläuterungen und Ergänzungen hinzuzufügen. Bei dem Umfange dieser Zusätze erscheint es der Uebersichtlichkeit wegen wünschenswerth, eine neue Redaktion des bezeichneten Erlasses vorzunehmen.

Wir setzen daher den Cirkular-Erlaß vom 25. April 1865 (Minist.-Blatt S. 104) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind.

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungsberechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

1. die Königliche Regierung (Landdrostei) von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- ꝛc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.
2. Die Kommunal- ꝛc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königl. Regierung (Landdrostei) unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.
3. Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vakanz, als von der Wiederbesetzung und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.
4. Die Königl. Regierung (Landdrostei) ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Kommunal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II. und III. abzielen, entgegen zu treten.
5. Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten.

1. Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahres-Einkommen von mehr als 370 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königl. Regierung (Landdrostei) (nachstehend sub 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualifikation als die eines Königl. Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maaße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.
2. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins concurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

   Sofern sich zu solchen Stellen qualifizirte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reserve-Jäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.
3. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Dienst-Einkommen von 120 bis 370 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente

Digitized by Google

gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1 des Regulativs vom 1. December 1864).

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 370 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualifikation als die eines Königl. Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königl. Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 370 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualifizirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II. 3 bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maaßgebend:

1. diese Stellen zerfallen in 3 Klassen, je nach dem sie a. mindestens 270 Thlr oder b. von 180 bis 270 Thlr. oder c. unter 180 Thlr. Jahreseinkommen gewähren.

a. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

a. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird) §. 26 des Regulativs vom 1. December 1864 und

b. nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reserve-Jäger der Klasse A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird §. 43 des Regulativs vom 1. December 1864). Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A. I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind (§. 26 ibidem). Dem Reservejäger der Klasse A. I., welcher eine solche Stelle erhält, wird nach Ablauf der 12jährigen Dienstzeit zwar noch der unbeschränkte Forstversorgungsschein zuerkannt, dieser Schein darf jedoch, da der Versorgungs-Anspruch im Voraus erfüllt ist, nur der betreffenden Königl. Regierung zur weiteren Benutzung als Rechnungsbelag nach § 35 alinea 2 des Regulativs ausgehändigt werden.

b. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahres-Einkommen von 180 bis 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

a. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen.

b. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins concurriren, welche früher als sie in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§§. 26, 43 und 45 des Regulativs vom 1. December 1864). Will der Reservejäger der Klasse A. I. die Abfindungs-Erklärung nicht abgeben, so ist seine Bewerbung als ungeschehen zu betrachten und darf zu einer Anstellung nicht führen.

Erfolgt die Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I., so ist derselbe nach der Bestimmung in dem §. 26 al. 2 des Regulativs und des zusätzlichen Erlasses zu derselben vom 10. Februar 1869 zu behandeln, resp. wird ihm der beschränkte Forstversorgungsschein mit der Maaßgabe ertheilt, das dieser Schein nach erfolgter lebenslänglicher Anstellung der Regierung als Rechnungsbelag nach §. 47 al. 2 des Regulativs zu übersenden ist.

c. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 120 bis 180 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins einen ausschließlich Anspruch.

2. Den Kommunal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königl. Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, soweit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3. Die Kommunal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualifikation der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden, jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königl. Forstdienste bestehen. (§§. 24, 31, 32, 45 des Regulativs.)

Digitized by Google

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33 des Regulativs vom 1. December 1864 maaßgebend.

4. Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königl. Regierung (Landdrostei) und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Kommunal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§. 44 des Regulativs.) Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Kommunal- resp. Instituten-Behörde br. m. sowohl der Königl. Regierung (Landdrostei) bei Erstattung der vorstehend unter I. 3 vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum Militair-Dienstsache zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlicher Diensteinkommen von mindestens 270 Thlr. incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königl. Regierung (beziehungsweise Landdrostei durch Vermittelung der Finanz-Direktion) von den ältesten, auf ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, welche für die Stelle geeignet zu erachten sind, vier Anwärter aufzufordern, sich um Stelle zu bewerben. (§. 29 des Regulativs.) Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königl. Regierung (Finanz-Direktion) zu veranlassen. (§§. 30 und 34 des Regulativs).

Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Kommunal- und Institutenbehörden der Königl. Regierung (Landdrostei) Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche wahrzunehmen (§§. 30 und 34 des Regulativs).

5. Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reservejäger der Klasse A. I. von 10- und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1 a. und b. nach *a.* und *b.* als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6. Von der getroffenen Wahl hat die Kommunal- und Instituten-Behörde der Königl. Regierung (Landdrostei), wie sub I. 3 vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten drei Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualification sich ergiebt und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Kommunal- und Instituten-Behörden unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königl. Regierung (Landdrostei) besonders namhaft zu machen (§§.45 des Regulativs.)

7. Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation derselben zu stellenden Frist nicht melden und auch von der Königl. Regierung (Landdrostei und Finanz-Direktion) oder der Inspektion der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. I. als A. II. zu berücksichtigen (§. 45 des Regulativs.)

Die lebenslängliche Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I. darf jedoch nur dann erfolgen, wenn er die Erklärung bei der Bewerbung um die Stelle abgiebt, durch diese Anstellung seine Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ein solcher Jäger ist dann in die Klasse A. II. zu versetzen. Giebt er diese Erklärung nicht ab, so kann die Stelle, wenn nicht in anderer zulässiger Weise ihre Verwaltung sicher zu stellen und die Kommunal- oder Instituten-Behörde damit einverstanden ist, demselben zwar einstweilen übertragen werden, sie muß aber spätestens nach Ablauf eines Jahres von neuem nach der Vorschrift gegenwärtigen Erlasses ausgeboten werden.

Die nach Maaßgabe vorstehender Bestimmungen zu 7 definitiv angestellten, der Klasse A. II. angehörigen Reservejäger werden nach Ablauf den 10jährigen summarischen Dienstzeit zum beschränkten Forstversorgungsschein anerkannt, abwohl ihr Ver-

Digitized by Google

sorgungsanspruch durch die stattgehabte Anstellung im Voraus erfüllt ist, der betreffende Schein ist aber der Königl. Regierung zur Benutzung als Rechnungsbelag nach §. 47 al. 2 des Regulativs zu übersenden.

Die Besetzung einer Kommunal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 und 2 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist bezüglich der Stellen c. unter 180 Thlr. nur mit Genehmigung der Königl. Regierung (Landdrostei) bezüglich der Stellen a. und b. von 180 Thlr. und mehr nur mit, durch die Königl. Regierung (Landdrostei) einzuholender Genehmigung des Kriegs-Ministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.

8. Wegen der über die erfolgte Anstellung im Kommunal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspektion der Jäger und Schützen von der Königl. Regierung (Landdrostei und Finanz-Direktion) einzureichenden Jahres-Nachweisung ꝛc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. December 1864 insbesondere auf den Inhalt der §§. 52 und 54 zur pünctlichen Nachachtung verwiesen.

Der Kriegsminister. v. Roon.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Selchow.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Der Finanzminister. Camphausen.

An die Königl. Regierung zu Schleswig.

K.-M. 516.
M. f. d. I. A. 13979.
M. d. J. I. B. 432.
F.-M. II. b. 1966.

Schleswig, den 9. Mai 1870.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten und Abtheilung des Innern.

Gedruckt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heidenschen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 20. Schleswig, den 22. Mai. **1870.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

544. Das 5. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 15. März 1870, enthält unter:

Nr. 432. Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 3. März 1870.

Nr. 434. Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 10. März 1870.

Nr. 435. Gesetz, wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. Vom 10. März 1870.

Nr. 436. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 2. März 1870.

Das 6. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 28. März 1870, enthält unter:

Nr. 437. Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870. Vom 11. März 1870.

Nr. 438. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 25. März 1870.

Das 7. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 29. März 1870, enthält unter:

Nr. 452. Gesetz über die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. März 1870.

Nr. 453. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1870, betreffend die Aufnahme des, einen Theil der Stadt Magdeburg bildenden Ortes Sudenburg in die I. Servisklasse.

Das 8. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 4. April 1870, enthält unter:

Nr. 454. Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 7. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

545. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise von vier und fünf Jahren, sind im Herzogthum Schleswig-Holstein für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 24. Mai in Augustenburg,
„ 25. „ „ Gravenstein,
„ 27. „ „ Eggebeck,
„ 28. „ „ Friedrichstadt,
„ 30. „ „ Heide,
„ 31. „ „ Meldorf,
„ 1. Juni „ Marne,
„ 2. „ „ Bilster,
„ 3. „ „ Crempe,
„ 4. „ „ Elmshorn,
„ 7. „ „ Geltorf,
„ 9. „ „ Hohenwestedt,
„ 10. „ „ Neumünster,
„ 11. „ „ Ploen,
„ 13. „ „ Segeberg,
„ 14. „ „ Oldesloe,
„ 16. „ „ Sande.

Die von der Militair-Commission angekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindslederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei, mindestens 6 Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte Wesen.
gez. von Schoen. von Buddenbrock.

Digitized by Google

546. Berechnung über die Repartition der in der Zeit vom 1. Oktober 1868 bis dahin 1869 in den ländlichen Brandkasse-Distrikten der Provinz Schleswig-Holstein stattgebabten Immobiliar-Brandschäden.

	ℳ	Sch.	ß.	ℳ	Sch.	ß.
Die Immobiliar-Brandschäden, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1868 bis dahin 1869 in den ländlichen Brandkasse-Distrikten der Provinz Schleswig-Holstein stattgefunden haben, sowie die desfälligen Taxationskosten betragen:						
im Herzogthum Schleswig	138,417	22	9			
„ „ Holstein	170,498	23	—	308,916	15	9
Für die gedachte Zeit ist zufolge landesherrlicher Resolution vom 1. Mai 1841 zu den Kosten der Verwaltung des Brandversicherungswesens die Summe von	1,800	—				
aufzubringen. Davon hat die allgemeine Brandkasse der Städte in der Provinz nach der ult. Juni 1869 vorhanden gewesenen General-Versicherungssumme						
des Herzogthums Schleswig an Betrag	18,776,940 ℳ					
„ „ Holstein „ „	42,735,060 „					
zusammen	61,512,000 ℳ					
beizutragen	630	13	5			
und der Verein der ländlichen Brandkasse-Distrikte nach der General-Versicherungssumme ult. September 1869,						
des Herzogthums Schleswig an Betrag	48,180,860 ℳ					
„ „ Holstein „ „	65,930,820 „					
zusammen	114,111,680 ℳ					
zu erstatten				1,169	16	7
Ferner sind hier zu berücksichtigen:						
a) Die Kosten des Drucks der Verzeichnisse der vom 1. Oktober 1867 bis dahin 1868 stattgehabten Immobiliar-Brandschäden in den ländlichen Brandkasse-Distrikten und der dazu gehörigen Repartitionsberechnungen mit	—	—	—	83	10	—
b) wegen früher zu hoch berechneter Versicherungssummen:						
1) für den Brandkassendistrikt Husum pro 18^{67}_{69} wegen 30 ℳ	—	—	—	2	9	
2) für den Brandkassendistrikt Hadersleben (vormal. Osteramt) pro 18^{67}_{68} wegen 830 ℳ	—	—	—	2	15	—
3) für den Brandkassendistrikt Hadersleben (vormal. Westeramt) pro 18^{67}_{67} und 18^{67}_{68} wegen 360 ℳ	—	—	—	1	29	6
4) für den Brandkassendistrikt Lügumkloster pro 18^{67}_{68} wegen 1310 ℳ	—	—	—	3	28	4
5) für den Brandkassendistrikt Stormarn pro 18^{67}_{68} wegen 40 ℳ und 240 ℳ, zusammen 280 ℳ	—	—	—	—	25	4
6) für den Brandkassendistrikt Cismar pro 18^{67}_{68} wegen 660 ℳ	—	—	—	1	29	8
7) für den Brandkassendistrikt Pinneberg pro 18^{67}_{68} wegen 2400 ℳ	—	—	—	7	6	10
welche Summen dem ländlichen Brandkassen-Verein zur Last und den resp. Brandkassen der vorbin genannten Distrikte zu Gute zu rechnen sind.						
				310,187	29	9
Dagegen sind hier in Abzug zu bringen wegen früher zu niedrig berechneter Versicherungssummen:						
1) für den Brandkassendistrikt Tondern pro 18^{60}_{67} wegen 28,460 ℳ	28	8	3			
2) für den Brandkassendistrikt Rendsburg pro 18^{62}_{66} wegen 820 ℳ	2	18	—			
3) „ „ „ „ „ 18^{60}_{67} und 18^{67}_{68} wegen 1240 ℳ	6	24	4			
welche Beträge dem ländlichen Brandkassenverein zu Gute und den resp. Brandkassen der genannten Distrikte zur Last zu rechnen sind.	—	—	—	37	20	7
Es sind demnach über die ländlichen Brandkassendistrikte pro 18^{67}_{69} zu vertheilen	—	—	—	310,150	9	2

Digitized by Google

Die Beitragssummen der einzelnen Distrikte betragen hiernach:

I. Im Herzogthum Schleswig, für

				Im Einzelnen ℛ	Sgr.	₰	Im Ganzen ℛ	Sgr.	₰
1)	den Brandkassen-Distrikt Apenrade	nach 2,426,700 ℛ	Versicherungssumme	6,595	19	9			
2)	„ „ „ Bredstedt	„ 1,870,650 „	„	5,084	10	3			
3)	„ „ „ Eiderstedt	„ 3,499,840 „	„	9,512	12	2			
4)	„ „ „ Fehmarn	„ 1,766,560 „	„	4,801	12	10			
5)	„ „ „ Flensburg	„ 4,649,360 „	„	12,636	22	5			
6)	„ „ „ Gottorf-Hütten	„ 11,248,440 „	„	30,572	22	3			
7)	„ „ „ Hadersleben (vorm. Osteramt)	„ 5,188,230 „	„	14,101	11	2			
8)	„ „ „ Hadersleben (vorm. Westeramt)	„ 2,802,240 „	„	7,616	10	9			
9)	„ „ „ Husum	„ 2,640,120 „	„	7,175	21	9			
10)	„ „ „ Lygumkloster	„ 524,790 „	„	1,426	10	8			
11)	„ „ „ Pellworm	„ 425,930 „	„	1,157	19	9			
12)	„ „ „ Sonderburg-Norburg	„ 3,932,520 „	„	10,688	12	3			
13)	„ „ „ Tondern	„ 7,205,480 „	„	19,584	4	11			
		48,180,360 ℛ	Versicherungssumme	—	—	—	130,958	10	11

II. Im Herzogthum Holstein, für

1)	den Brandkassen-Distrikt Blome'sche Wildniß	nach 150,700 ℛ	Versicherungssumme	409	17	10			
2)	„ „ „ Cismar	„ 961,820 „	„	2,614	5	6			
3)	„ „ „ Cremper Marsch	„ 2,744,220 „	„	7,458	19	11			
4)	„ „ „ Bordesholm-Kiel Cronshagen	„ 4,782,500 „	„	12,998	18	6			
5)	„ „ „ Neumünster	„ 3,076,070 „	„	8,360	18	6			
6)	„ „ „ Norderdithmarschen	„ 7,718,630 „	„	20,978	26	5			
7)	„ „ „ Pinneberg	„ 12,064,390 „	„	32,790	13	9			
8)	„ „ „ Plön	„ 697,020 „	„	1,894	14	1			
9)	„ „ „ Ranzau	„ 3,223,450 „	„	8,761	5	8			
10)	„ „ „ Reinfeld-Rethwisch-Traventhal	„ 3,371,310 „	„	9,163	2	—			
11)	„ „ „ Rendsburg	„ 6,513,570 „	„	17,703	17	6			
12)	„ „ „ Segeberg	„ 3,446,070 „	„	9,366	7	10			
13)	„ „ „ Süderdithmarschen	„ 8,751,160 „	„	23,785	7	6			
14)	„ „ „ Reinbeck-Trittau-Tremsbüttel	„ 5,520,520 „	„	15,004	15	7			
15)	„ „ „ Wilster Marsch	„ 2,909,390 „	„	7,907	17	8			
		65,930,820 ℛ	Versicherungssumme	—	—	—	179,196	28	3
			Summa	—	—	—	310,150	9	2

Vorstehende Berechnung ergiebt von 100 ℛ Versicherungswerth einen Beitrag von fast 8 Sgr 1 ₰.

Digitized by Google

General-Uebersicht.

Brandkassen-Distrikte	Im Einzelnen: Betrag der Brandschäden und Kosten	Beitrag zu denselben	Ueberschuß	Zuschuß	Im Ganzen: Betrag der Brandschäden und Kosten	Beitrag zu denselben	Ueberschuß	Zuschuß
	ℳ Sh. ₰	ℳ Sh. ₰	ℳ Sh. ₰	ℳ Sh. ₰	ℳ Sh. ₰	ℳ Sh. ₰	ℳ Sh. ₰	ℳ Sh. ₰
A. Herzogth. Schleswig.								
1) Apenrade	1,930 15 —	6,595 19 9	4,665 4 9	—				
2) Bredstedt	1,833 17 3	5,084 10 3	3,250 23 —					
3) Eiderstedt	13,099 7 6	9,512 12 2	— — —	3,586 25 4				
4) Fehmarn	6,631 3 9	4,801 12 10	— — —	1,829 20 11				
5) Flensburg	7,877 7 6	12,636 22 5	4,759 14 11	—				
6) Gottorf Hütten	45,053 20 6	30,572 22 3	— — —	14,480 28 3				
7) Hadersleben (vorm. Oſteramt)	4,645 15 —	14,101 11 2	9,455 26 2	—				
8) Hadersleben (vorm. Weſteramt)	6,986 7 6	7,616 10 9	630 3 3	—				
9) Husum	4,591 — —	7,175 21 9	2,584 21 9	—				
10) Ingumkloſter	4,212 22 6	1,426 10 8	— — —	2,786 11 10				
11) Pellworm	17 26 3	1,157 19 9	1,139 23 6	—				
12) Sonderburg-Norburg	2,313 — —	10,688 12 3	8,375 12 3	—				
13) Tondern	39,226 — —	19,584 4 11	— — —	19,641 25 1	138,417 22 9	130,953 10 11	34,861 9 7	42,325 21 5
B. Herzogthum Holstein.								
1) Blemeſche Wildniß	2,868 — —	409 17 10	— — —	2,458 12 2				
2) Eismar	1,335 22 6	2,614 5 6	1,278 13 —	—				
3) Cremper Marſch	1,762 — —	7,458 19 11	5,696 19 11	—				
4) Bordesholm-Kiel Cronshagen	2,366 15 —	12,098 18 6	10,632 3 6	—				
5) Neumünſter	10,045 — —	8,360 18 6	— — —	1,684 11 6				
6) Norder-Ditmarſchen	18,359 17 3	20,978 26 5	2,619 9 2	—				
7) Pinneberg	44,080 16 —	32,790 13 9	— — —	11,290 2 3				
8) Plön	13,673 15 —	1,894 14 1	— — —	11,779 — 11				
9) Ranzau	9,576 27 —	8,761 5 8	— — —	815 21 4				
10) Reinfeld Rethwiſch Traventhal	6,405 7 6	9,163 2 —	2,757 24 6	—				
11) Rendsburg	5,155 11 6	17,703 17 6	12,548 6 —	—				
12) Segeberg	28,242 7 6	9,366 7 10	— — —	18,875 29 8				
13) Süder-Ditmarſchen	13,908 18 9	23,785 7 6	9,876 18 9	—				
Latus	157779 8 —	156284 25 —	45409 4 10	46903 17 10	138,417 22 9	130,953 10 11	34,861 9 7	42,325 21 5

General-Uebersicht.

Brandkassen-Distrikte	Im Einzelnen: Betrag der Brandschäden und Kosten	Beitrag zu denselben	Ueberschuß	Zuschuß	Im Ganzen: Betrag der Brandschäden und Kosten	Beitrag zu denselben	Ueberschuß	Zuschuß
	ℳ Sch. ß.	ℳ Sch. ß.	ℳ Sch. ß.	ℳ Sch. ß.	ℳ Sch. ß.	ℳ Sch. ß.	ℳ Sch. ß.	ℳ Sch. ß.
Transport	157779 8 —	156284 25 —	45,409 4 10	46,903 17 10	138,417 22 9	130,953 10 11	34,861 9 7	42,325 21 5
14) Reinbek-Trittau Tremsbüttel	6,542 15 —	15,004 15 7	8,462 — 7	— — —				
15) Wilster Marsch	6,177 — —	7,907 17 8	1,730 17 8	— — —	170,498 23 —	179,196 28 3	55,601 23 1	46,903 17 10
C. Beitrag zu den Kosten der Verwaltung des Brandversicherungswesens					1,169 16 7	— — —	— — —	1,169 16 7
D. Die pag. 162 aufgeführten Druckkosten					83 10 —	— — —	— — —	83 10 —
E. Die daselbst aufgeführten 2 Sch. 9 ß., 2 ℳ 15 Sch. 1 ℳ 29 Sch. 6 ß., 3 ℳ 28 Sch. 4 ß., 25 Sch. 4 ß., 1 ℳ 29 Sch. 8 ß. und 7 ℳ 6 Sch. 10 ß. zusammen ..... welche den daselbst genannten Districts Brandkassen zu Gute zu rechnen sind.					18 17 5	— — —	— — —	18 17 5
F. Die daselbst aufgeführten 28 ℳ 8 Sch. 3 ß., 2 ℳ 18 Sch. und 6 ℳ 24 Sch. 4 ß. zusammen ..... welche den daselbst genannten Districts Brandkassen zur Last zu rechnen sind.					— — —	37 20 7	37 20 7	— — —
Summa.....					310,187 29 9	310,187 29 9	90,500 23 3	90,500 23 3

Nachrichtlich wird bemerkt, daß den vereinigten ländlichen Brandkassen-Districten an die Nachlaßmasse des Brandstifters Timm Tode wegen durch letzteren absichtlich herbeigeführter Brandschäden nachfolgende voraussichtlich exigible Regreßansprüche zustehen:

a. wegen der am 21. Juni 1864 eingeäscherten Mühle nebst Wohnhause des Müllers Lemble zu Krummendiek 7,681 ℳ 15 Sch.,

b. wegen der am 7. August 1866 eingeäscherten Gebäude des Hofbesitzers Johann Thode zu Campen 5,523 ℳ 6 Sch.

Da die Disponibilität dieser Beträge in nächster Zeit noch nicht zu erwarten ist, hat eine Verwendung derselben im Interesse des Vereins bei gegenwärtiger General-Repartition noch nicht erfolgen können.

Schleswig, den 9. April 1870.

Aufgemacht in der Königlichen Regierung.

Lassi, Regierungs-Sekretair.

Digitized by Google

547. Die Ausstellung der Legitimationsscheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen erfolgt in der Regel durch diejenige höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat. In gewissen Fällen erleidet diese Regel jedoch Ausnahmen.

1. Gewerbetreibende, welche die Ertheilung des Legitimationsscheines zum Betriebe eines der im § 59 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe für einen anderen Bezirk nachsuchen, als denjenigen, in welchem sie wohnen, haben ihren Antrag zwar nach den allgemeinen Vorschriften an die Polizeibehörde ihres Wohnortes zu richten; die Ertheilung des Legitimationsscheines kann dagegen nur durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes erfolgen, in welchem der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist. Die Ortsvolizeibehörde hat die von ihr abzugebende Aeußerung über die Persönlichkeit des Antragstellers nebst dessen Gesuch auf dem Laude durch Vermittelung des Landrathes (Amtshauptmanns, Oberamtmanns) an die entscheidende Behörde einzureichen. Die Angehörigen eines anderen Bundesstaates, welche in dem diesseitigen Staatsgebiete auf Grund des § 59 des Gesetzes ihr Gewerbe betreiben wollen, ist in gleicher Weise der Legitimationsschein von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in welchem der Gewerbebetrieb beabsichtigt wird, zu ertheilen, sofern durch eine entsprechende Aeußerung ihrer Heimathsbehörde dargethan wird, daß der Ertheilung des Legitimationsscheines in der Persönlichkeit des Gewerbetreibenden Bedenken nicht entgegenstehen.
2) Angehörigen anderer Bundesstaaten, welche auf Grund des § 58 der Gewerbeordnung in dem diesseitigen Staatsgebiete ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, kann der Legitimationsschein nicht nur von der zuständigen Behörde ihres Heimathsstaates, sondern auch von den diesseitigen, dafür zuständigen Behörden ertheilt werden. In letzterem Falle haben sie sich durch eine Erklärung ihrer Heimathsbehörde darüber auszuweisen, daß in ihrer Persönlichkeit Bedenken gegen die Zulassung zum Hausirbetriebe nicht obwalten.

Berlin, den 18. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

An die Königliche Regierung zu Schleswig.

Vorstehenden Erlaß bringen wir im Anschluß an die Veröffentlichung der Anweisung zur Ausführung des Titels III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Amtsblatt von 1869 Stück 47) hierdurch zur Kenntniß der Behörden und des Publikums.

Schleswig, den 10. Mai 1870.

Bekanntmachung, betreffend die Verwendung der für die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militairpapiere erhobenen Schreibgebühren.

548. Auf Grund des § 185 Nr. 4 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 hat die Regierung bestimmt, daß die für die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militairpapiere erhobenen Schreibgebühren derjenigen Kasse zufließen sollen, aus welcher die, nach § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1850 — G.-S.-Blatt, 1868 Stück 26, Nr. 107 — den Kreisen obliegende Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reservisten und Landwehrmänner bestritten wird.

Dem gemäß haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der Provinz Schleswig-Holstein es mit den fraglichen Geldern fortan zu verhalten, so weit es nicht seither schon geschehen ist, und das zu diesem Zwecke Erforderliche wahrzunehmen.

Schleswig, den 5. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung zur Beachtung der Polizei-Behörden.

549. Auf Veranlassung vorgekommener Fälle werden die sämmtlichen Polizeibehörden der Provinz Schleswig-Holstein aufmerksam gemacht, daß es unzulässig ist, in die Militairpäße der Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder in sonstige Militairpapiere Bemerkungen irgend einer Art einzutragen.

Schleswig, den 6. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

550. Der Apotheker **Casimir Carstens** in Tondern, welcher die selbstständige Verwaltung der zweiten oder Schönemarkischen Apotheke daselbst übernommen hat, ist am 9. April d. J. von dem dortigen Landrathsamt vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Schleswig, den 7. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

551. Nachdem den Wittwen resp. Waisen von Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee und Marine durch das Gesetz vom 3. März d. J. ein Anspruch auf Pension ꝛc. zugestanden worden ist, fordern wir in Gemäßheit desfälligen Erlasses des Königlichen Kriegsministeriums, Abtheilung für das Invalidenwesen vom 1. d. M. — 971.3 70 A. f. J. — die Königlichen Landrathsämter und Magistrate auf, sich die Ermittelung der nach obigem Gesetz pensionsberechtigten Wittwen und Waisen Ihres Distrikts möglichst angelegen sein zu lassen und dieselben bei Beschaffung der erforderlichen Beweismittel in jeder Weise zu unterstützen.

Zur näheren Instruktion in dieser Beziehung bemerken wir Folgendes:

I. Den Unterstützungs-Anträgen der im § 8 alinea 1 des Gesetzes vom 3. März d. J. bezeichneten Wittwen der in den Feldzügen von 1848—1849 und 1850 gebliebenen, an den erlittenen Verwundungen oder Beschädigungen, oder in Folge der Kriegsstrapazen gestorbenen Militair-Personen, sind beizufügen

a) der amtliche Nachweis über den Tod des Mannes (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Orts

Digitized by Google

und der Art des Todes, des Truppentheils und der früheren militairischen Charge;

b) der Copulationsschein, aus welchem, soweit es sich nicht um Wittwen vor dem Feinde Gebliebener handelt, hervorgehen muß, daß die Ehe vor der später den Tod zur Folge habenden Verwundung, Beschädigung oder sonstigen Erkrankung geschlossen ist, und

c) ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit.

II. In Betreff der im § 8 alinea 2 a. a. O. bezeichneten Wittwen der übrigen Militairpersonen sind außer den Erfordernissen zu I. a—c noch Nachweise darüber beizubringen, daß diese Wittwen nach der Verordnung vom 15. Februar 1850 pensionsberechtigt sein würden, also daß deren Ehemann zur Zeit seines Ablebens bereits 10 Jahre im activen Dienst stand oder im Genusse von Wartegeld oder Pension sich befand.

(Vergl. Art. 4 alinea 2 der Verordnung vom 15. Februar 1850 — 3. Stück des Gesetzblattes für Schleswig-Holstein pro 1850.)

Keinen Anspruch haben diese Wittwen, wenn die Ehe erst auf dem letzten Krankenlager des verstorbenen Ehemannes abgeschlossen, oder wenn die Ehe geschieden und die Ehefrau im richterlichen Erkenntniß für den schuldigen Theil erklärt worden ist; oder endlich, wenn die Ehe erst nach Verabschiedung des Mannes aus Schleswig-Holsteinischen Militairdiensten oder nach vollendetem sechszigsten Lebensjahre des verstorbenen Ehemannes geschlossen ist.

III. Die in § 8 alinea 2 des vorcitirten Gesetzes gedachten Waisen können nach den Zeitverhältnissen nur solche sein, deren verstorbenen Vätern bei ihrer Ent assung aus der Schleswig-Holsteinischen Armee eine Pension zuerkannt war, und welche jetzt das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Den bezüglichen Unterstützungs-Anträgen ist der Todtenschein des Vaters, der Nachweis über die frühere Pensionirung resp. Pensionsberechtigung desselben, der Taufschein über die ehelich Geburt des Kindes und ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit beizufügen, auch ist anzugeben, ob für die Waisen Vormünder bestellt sind, oder wer sonst als gesetzlicher Vertreter derselben anzusehen ist.

IV. In den Unterstützungs-Anträgen ist zugleich zu bemerken, ob für die Wittwe bezeihungsweise Waise bereits seither eine Pension oder Unterstützung und event. bis zu welcher Höhe aus Staats-, Communal- oder ständischen Instituten-Fonds bewilligt worden ist.

Die Unterstützungsanträge sind an uns zu richten, bei den Königlichen Landrathsämtern beziehungsweise den unten angegebenen Magistraten einzureichen, von den selben dahin zu prüfen, ob sämmtliche dem Vorstehenden nach erforderliche Beweisthümer beigebracht sind, und event. nach schleuniger Herbeischaffung der noch fehlenden Belege von diesen Behörden innerhalb 6 Wochen gesammelt mit einer Designation und vorzulegen.

In denjenigen Districten, in welchen sich Wittwen und Waisen Schleswig-Holsteinischer Militair-Personen, welche nach vorstehenden Bestimmungen unterstützungsberechtigt sein würden, nicht befinden, ist uns innerhalb der gestellten Frist eine Vakatanzeige zu erstatten.

Schleswig, den 9. Mai 1870.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Vorstehende Verfügung bringen wir zur allgemeinen Kenntniß.

Schleswig, den 9. Mai 1870.

Königliche Regierung.

Vacanz-Anzeigen.

552. Die Stelle eines hiesigen Stadtschreibers und Kassirers ist vakant. Mit derselben ist bis zum 1. Januar 1871 eine Gesammt-Einnahme von 420 Thlrn. incl. Dienstaufwands-Entschädigung verbunden. Vom 1. Januar 1871 an beträgt das pensionsfähige Einkommen 450 Thlr., die Dienstaufwands-Entschädigung 100 Thlr. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Qualificirte Bewerber, welche eine genügende Kaution leisten können, wollen sich binnen 4 Wochen beim Unterzeichneten melden.

Cappeln, den 9. Mai 1870.

Der Bürgermeister.

553. Durch das Ableben seines bisherigen Inhabers ist das Diakonat in Marne erledigt. Die Wiederbesetzung desselben findet, nach vorgängiger Präsentation des dortigen Kirchenvorstandes und demnächst erfolgter Genehmigung derselben abseiten des Königlichen evangelisch-lutherischen Consistoriums, durch Gemeindewahl statt. Die jährlichen Einkünfte der Stelle belaufen sich außer Wohnung und Garten, mit Einschluß von ca. 80 Thlr., welche bis zu einer anderweitigen definitiven Regelung für amtliche Verrichtungen im Friedrichskoog bezogen werden, sowie nach Abzug einer jährlichen Abgabe von 44 Thlr. 24 Sgr. an eine vorhandene Predigerwittwe, auf ca. 836 Thlr. Noch wird bemerkt, daß der künftige Diakonus es sich gefallen zu lassen haben wird, bis zur Vollendung des im Bau begriffenen neuen Pastoral-Hauses, nach desfälliger Anordnung der vorgesetzten Behörde, eine anderweitige Interimswohnung zu beziehen.

Bewerber wollen ihre desfälligen Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 6 Wochen a dato an den Kirchenvorstand in Marne portofrei einsenden.

Süderdithmarsische Kirchenpropstei zu Burg, den 3. Mai 1870.

554. Vakant ist das Pastorat zu Holebüll durch Pastor J. Petersens Hingang, und soll durch Gemeindewahl wieder besetzt werden. Die Kirchensprache ist dänisch. Die Einnahme wird veranschlagt auf ca. 1200 Thlr. An eine Wittwe ist an Pension zu zahlen ca. 30 Thlr. Gesuche um Präsentation sind innerhalb 6 Wochen portofrei aus hiesige Kirchenvisitatorium zu richten.

Kirchenpropstei zu Apenrade, den 12. Mai 1870.

555. Durch Versetzung des jetzigen Inhabers ist die

Digitized by Google

Lehrerstelle an der Klosterhöfener Elementarclasse in Uetersen vacant. geworten. Bewerber um dieselbe wollen ihre desfälligen Gesuche innerhalb 3 Wochen an das Schulpatronat in Uetersen einsenden.

Uetersen, den 27. April 1870.

Das Schulpatronat.

536. Bewerber um die neuerrichtete zweite Lehrerstelle an der Schule in Deetzhöft, wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Probstei Tondern einsenden.

Die mit dieser Stelle verbundene Einnahme ist: freie Wohnung, freie Feuerung für Schule und Haus, Sommer- und Winterbedarf für 2 Kühe event. Vergütung in Geld, 5 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Gerste und baar 160 Thlr. jährlich.

Tondern, den 3. Mai 1870.

Der Kirchenprobst.

537. Durch Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Districtsschule zu Wittbeck vacant. Emolumente, außer einer schönen Wohnung nebst Garten, sind: 79½ Thlr. Schulgeld, 4 Tonnen Roggen, die Benutzung von 15 Tonnen 5 Scheffel 6 □Ruthen (à Tonne 320 □Ruthen) Acker- und Wiesenland mit freier Bearbeitung, worauf 4 Kühe gehalten werden können, 12000 Haidsoden und 6 Fuder Busch für die Haushaltung und 5220 Haidsoden für die Schule. Für den an 9 unvermögende Kinder ertheilten Privatunterricht werden aus dem Vermächtniß des weil. Hufners **Harm Matzen** 9 Thlr. und für Licht und Feuerung 2 Thlr. vergütet. Für Haltung eines Präparanden werden 120 Thlr. bezahlt. Bewerber haben ihre Gesuche nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse an das Pastorat zu Ostenfeld innerhalb 4 Wochen a dato einzureichen.

Wittbeck, **per** Husum, den 6. Mai 1870.

Das Schulcollegium.

538. Durch die Pensionirung des Lehrers **Prehn** ist die Districtsschulstelle zu Rathlau, adeligen Guts Kletkamp, dakant geworden.

Die Emolumente sind:

a) freie Wohnung nebst Garten;
b) ca. 7 bis 8 Tonnen Dienstland mit freier Bearbeitung durch die Kommüne;
c) an reinem Korn wird geliefert: 3 Tonnen Roggen und eine halbe Tonne Gerste;
d) Lieferung zu Weihnachten zum Werth von ungefähr 3 Thlr. 18 Sgr.;
e) an Heizungsmaterial für Schule und Haus sechs Faden Buchen-Kluftholz, und außerdem 2 Faden Buchen-Kluftholz für den Fall, wenn die Frau des Lehrers die Mädchen-Arbeitsschule übernimmt;
f) an baarem Gehalt 140 Thlr. (inclusive Dotationszulage).

Examinirte Seminaristen wollen ihre Bewerbungsgesuche, unter Anschließung von Zeugnissen in fidemirter Abschrift, innerhalb drei Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat portofrei einsenden.

Kletkamp, per Lütjenburg, den 10. Mai 1870.

Das Patronat der Rathlauer Schule.

539. Die Stelle eines Lehrers an der gemischten unteren Elementarklasse der Bürgerschule in Preetz, mit welcher außer freier Einzelwohnung und einer Vergütung von 36 Thlr. jährlich für Deputatfeuerung ein jährliches Gehalt von 240 Thlr. Preuß. verbunden ist, soll bis auf Weiteres interimistisch besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst beigelegten Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Schulpatronat portofrei einreichen.

Preetz im Schulpatronat, den 10. Mai 1870.

540. Die Districtsschule zu Nerrstedt ist vacant. Emolumente außer neuem, schönen Wohnhaus und Garten: genügende Feuerung für Schule und Haus, an Baareinnahme 176 bis 180 Thlr., reichlich sechs Tonnen Roggen und täglich eine Kanne Milch. Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb fünf Wochen an den Unterzeichneten per Oster-Oesdedt einzusenden.

Pastorat zu Bidi, den 12. Mai 1870.

Reuter, Namens des Schul-Kollegiums.

541. In der Stadt Altona wird die Gründung einer städtischen Realschule beabsichtigt. Obschon die näheren Bestimmungen in Betreff des Lehrerpersonals im Einzelnen noch nicht festgestellt sind, so fordert doch das unterzeichnete Schulkollegium schon jetzt zur Bewerbung um die Lehrerstellen auf. An pensionsfähigen Gehalten sind in Aussicht genommen:

für den Direktor 1800 Thlr.,
für 2 Oberlehrer je 1000 bis 1200 Thlr.,
für 3 ordentliche Lehrer je 700 bis 900 Thlr.,
für 2 Elementarlehrer je 500 bis 600 Thlr.

Der Antritt muß zu Michaelis d. J. geschehen können.

Bewerber wollen ihre an das Schul-Kollegium gerichteten Gesuche, die mit den erforderlichen Ausweisen über ihre Qualification und bisherige Wirksamkeit versehen sein müssen, unter Angabe der Stelle, auf welche ihre Bewerbung sich bezieht, innerhalb 4 Wochen dem städtischen Schuldirektor **Chr. Andresen** einsenden.

Altona, den 13. Mai 1870.

Das Schul-Kollegium der Stadt Altona.

542. In Altona soll baldigst eine Elementarlehrerstelle mit einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer zunächst provisorisch, aber mit Aussicht auf spätere definitive Anstellung, besetzt werden. Gehalt 300 Thlr. Bewerber wollen ihre Gesuche baldigst bei Unterzeichnetem einreichen.

Altona, den 13. Mai 1870.

Chr. Andresen, Schuldirektor.

(Hierzu eine Beilage.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 21. Schleswig, den 1. Juni. 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

563. Das 9. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 9. April 1870, enthält unter:

Nr. 459. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 6. April 1870.

Nr. 460. Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 8. April 1870.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 9. April 1870, enthält unter:

Nr. 7636. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Zeitz über Meuselwitz nach Altenburg. Vom 22. Februar 1870.

Nr. 7637. Statut der Wiesengenossenschaft des oberen Ahrthales im Kreise Wetzlar. Vom 12. März 1870.

Nr. 7638. Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Thommen im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schirm an der Aachen-Luxemburger Staatsstraße über Malbingen bis zur Landesgrenze bei Bébo.

Nr. 7639. Privilegium wegen Ausgabe von 13,500,000 fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

564. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise von vier und fünf Jahren, sind im Herzogthum Schleswig-Holstein für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 3. Juni in Crempe,
„ 4. „ „ Elmshorn,
„ 7. „ „ Gettorf,
„ 9. „ „ Hohenwestedt,
„ 10. „ „ Neumünster,
„ 11. „ „ Ploen,
den 13. Juni in Segeberg,
„ 14. „ „ Oldesloe,
„ 16. „ „ Sande.

Die von der Militair-Commission angekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindslederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei, mindestens 6 Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen. von Buddenbrock.

Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

565. Die mittelst der Ministerial-Erlasse vom 19. Dezember 1857, 13. Juli 1862 und 12. Januar 1869 veröffentlichten Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen haben einer Revision und erfahrungsmäßig begründeter Abänderungen bedurft.

Demgemäß werden anliegend unter:

A. die allgemeinen Bestimmungen über die Bildung solcher Zuchtvereine;

B. das Schema einer Konstituirungs-Urkunde;

C. und D. die Schemata einer Statutenurkunde in revidirter Fassung zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nach Inhalt obiger Anlagen bei allen neu eingehenden Anträgen, welche Behufs Gründung eines Vereins die Nachsuchung der Staatshilfe bei Beschaffung eines Deckhengstes bezwecken, verfahren werden wird.

In die Konstituirungs-Verhandlung (Anlage B.) sind Abänderungen aufgenommen, welche über den Umfang des Vereins, die Normirung der Sprunggelder, die Benutzung der Zuchthengste zunächst das selbstständige Ermessen der Genossenschaft walten, und darin eine Anregung zur zahlreicheren Bildung von Vereinen erwarten lassen. Die Bewilligung der Staatshilfe zum Ankauf von Zuchthengsten wird sich im Interesse der Landespferdezucht auf die Prüfung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens nach den Vorschlägen der Genossenschaft in jedem einzelnen Falle beschränken. Auch soll den Vereinen, um ihnen die oft schwierige und kostspielige Aufsuchung eines zur Zucht geeigneten Hengstes zu er-

Digitized by Google

leichtern, fortan nach Inhalt des II. Abschnitts der allgemeinen Bestimmungen (Anlage A.) eine Auswahl aus der jüngsten Remontirung der Landgestüt-Ställe gestattet werden.

In der Anlage C. ist der Entwurf der auszustellenden Schuldurkunde beigefügt, um bei Aufnahme der Konstituirungs-Verhandlung dem gewählten Vereins-Vorstande den Umfang der gegen den Staat einzugehenden Schuldverpflichtung im Voraus erkennbar zu machen.

Die Bildung neuer Vereine durch Bewilligung zinsfreier und ratenweise zurückzahlbarer Darlehne, durch eine gleichartige Kreditirung der Kaufgelder bei Hengst-Ankäufen zu unterstützen, werde ich auch ferner gern bereit sein, soweit es die mir für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gestatten.

Die sämmtlichen Königlichen Regierungen und Landdrosteien, sowie die Vorstände der landwirthschaftlichen Central- und Hauptvereine und der nicht centralisirten landwirthschaftlichen Vereine und Pferdezucht-Vereine werden hiermit beauftragt, diesen Bestimmungen in den Amts- und Kreisblättern resp. wenn der Staatskasse keine Kosten dadurch erwachsen, in ihren literarischen Vereinsorganen eine möglichst weite Verbreitung zu verschaffen.

Berlin, den 13. April 1870.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.

v. Selchow.

A.

Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn durch den Zusammentritt von Privatpersonen sich größere Vereine bilden, welche gute und werthvolle Hengste halten und für deren Verwendung zur Bedeckung einer angemessenen Zahl von geeigneten Stuten Sorge tragen.

Das Ministerium hat diesen Zweck bisher nach Möglichkeit unterstützt, und wird ihn auch ferner zu fördern bemüht sein, indem es Vereinen:

I. durch Gewährung zinsfreier Darlehne,

II. durch zinsfreie Kreditirung der Kaufgelder

Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldauszahlen solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung nach dem Schema B. unter Feststellung der darin bezeichneten Punkte sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung dafür eintreten lassen, daß für jede Zuchtabtheilung einer durch die Konstituirungs-Verhandlung designirten Anzahl von Stuten ein Hengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine zunächst aufzunehmende Anmelde-Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung resp. vom Amtshauptmanne des Bezirks an die Landdrostei und von dort durch das Oberpräsidium an das Ministerium einzusenden, welches dann befinden wird, ob die Bildung des Vereins den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienlichen Unternehmens entspricht, und ob und in welchem Umfange die erforderlichen Geldmittel bei den Centralfonds des Ministerii disponibel zu machen sind, damit demgemäß mit der Aufnahme der Konstituirungs-Verhandlung und dem Pferde-Ankaufsgeschäft vorgegangen werden kann.

I. Die Bewilligung von Darlehnen zur Beschaffung von Hengsten erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1) Der Verein stellt zu einem, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüt nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze (im Inlande oder Auslande) befindlichen Hengst vor und giebt den mit die Eigenthümer desselben vereinbarten Kaufpreis an.

2) Wenn die nach Befinden des Ministerii veranlaßte Untersuchung den Hengst preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet hat, so wird das Ministerium dem Vereine ein zinsfreies, in 4—6 Jahren ratenweise rückzahlbares Darlehn zum Ankaufe des Hengstes und zwar in der Regel in der ganzen Höhe des verabredeten Kaufpreises gewähren, soferne und insoweit die disponibeln Mittel dies gestatten.

3) Der Verein wird durch den Ankauf des Hengstes Eigenthümer desselben, hat sich aber zur Ueberwachung des Vereinszwecks und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehns, dem staatlichen Aufsichtsrechte zu unterwerfen. Dies Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt.

4) Der Verein übernimmt die Verpflichtung, den Hengst zur Bedeckung der designirten Stuten zu benutzen, und denselben hinsichtlich der Stallung, Wartung und Fütterung in bester Pflege zu halten, wozu wesentlich auch gehört, daß der Hengst nicht blos bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher, seinen Kräften entsprechender, aber auch seiner Zuchtbestimmung nicht nachtheiliger Arbeit verwendet wird.

5) Ueber den Empfang des Darlehns hat der Vereins-Vorstand mit solidarischer Verbindlichkeit seiner Mitglieder eine Schuldurkunde nach dem Schema C. auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, die fälligen Jahresraten des Darlehns jedesmal bis spätestens zum 1. Dezember des betreffenden Jahres auf seine Kosten an die vom Ministerium bestimmte Empfangkasse abzuführen. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich bis zu jenem Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.

6) Der Verein hat das Recht sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämmtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. So lange aber die Rückzahlung des Darlehns nicht vollständig erfolgt ist, darf der Verein sich ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministerii des Hengstes nicht entäußern.

7) Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der

Digitized by Google

Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatlicher Kündigungsfrist verlangt werden, sofern der Verein es nicht vorzieht, in solchem Falle der Gestüt-Verwaltung auf ihr Anerbieten den Hengst selbst für einen Preis in Höhe des Darlehnsrestes käuflich zu überlassen. Ein solches Kaufgeschäft muß auf Verlangen der Gestüt-Verwaltung sofort Zug um Zug durch Uebergabe des Hengstes gegen Empfangnahme einer Bescheinigung über die erfüllte Gegenleistung ausgeführt werden. Die fällige Darlehnsrate des laufenden Jahres ist ohne Anrechnung auf den Kaufpreis an die Staatskasse abzuführen, falls der Hengst in dem betreffenden Jahre schon wiederholt zum Decken benutzt worden ist.

8) Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände auf die Rückforderung des ungetilgten Darlehnsbetrages ganz oder zum Theil verzichten.

11. Die Kreditirung der Kaufgelder beim Ankauf von Hengsten. Um den Pferdezüchtern, welche einen Verein zu bilden beabsichtigen, das Aufsuchen eines geeigneten Zuchthengstes zu erleichtern, soll ihnen auch eine Auswahl unter denjenigen vom Staate angekauften oder selbst gezüchteten Remonten, welche den Landgestüten zur Einstellung für die nächste Deckperiode überwiesen sind, gestattet werden. Das Ministerium wird den Anträgen auf käufliche Ueberlassung solcher Remonten zu entsprechen suchen, soweit es die etwa schon getroffenen Dispositionen über die Besetzung der Deckstationen und die für neue Ergänzungs-Ankäufe disponiblen Staatsmittel noch zulassen.

Bei einer solchen käuflichen Ueberlassung eines Remontebeschälers tritt die zinsfreie Creditirung der Kaufgelder und deren in 4—6 Jahren ratenweise zu bewirkende Abtragung an die Stelle der sub I. gedachten Darlehnsbewilligung unter den sub 3 und folgenden Nummern aufgeführten beziehungsweise maßgebenden Bedingungen. Die Kaufsumme besteht bei den vom Staate käuflich erworbenen Remonten in der Erstattung des selbstgezahlten Kaufpreises und der bis zum Tage der Uebergabe der Staatskasse erwachsenen Transport- und Futterkosten, und bei den selbstgezüchteten Remonten in der Zahlung eines bei der Einstellung in das Landgestüt nach gemeinem Kaufwerthe zu bemessenden Taxpreises und der durch den Transport des Hengstes aus dem Hauptgestüt in das betreffende Landgestüt, und für die Fütterung von der Einstellung bis zur Uebergabe an den Verein entstandenen Unkosten.

Für kreditirte Kaufgelder ist die Schuldurkunde nach dem Schema D. auszustellen.

Auch wird zur Förderung der Vereinszwecke das Ministerium es an geeigneter Bereitwilligkeit nicht fehlen lassen, die nach Abschnitt I. Nr. 8 dieser Bestimmungen für besondere Unglücksfälle in Aussicht gestellte Staatsunterstützung nach Befinden selbst dahin zu erweitern, daß es vorbehaltlich einer die etwaigen Werthsdifferenzen und die schon vom Vereine geleisteten Theilzahlungen ausgleichenden Abrechnung den Umtausch des Vereinshengstes gegen einen anderen, zur Einstellung bestimmten Remontehengst des neuesten Jahrganges gestattet, wenn ein solcher aus den Remonten eines Landgestüts käuflich erworbener Vereinshengst bis zum 1. Juli der zweijährigen Deckperiode sich als ein lässiger oder unfruchtbarer Beschäler erweisen, oder einen Erbfehler zu erkennen geben sollte.

B.

Schema einer Konstituirungs-Verhandlung.

Verhandelt zu Z..... den..... 18..

Heute trafen die nachbenannten Herren zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom..... durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezucht-Verein zu bilden.

Demgemäß verpflichten sich in ..... aufeinanderfolgenden Jahren

[die Zahl der Jahre hängt von der Behufs Abtragung der urkundlich übernommenen Schuld an die Staatskasse zu bestimmenden Dauer der Verpflichtung ab]

jährlich von dem Vereinshengste decken zu lassen:

Herr Z. ..... 2 Stuten,
„ H. ..... 1 Stute,
„ A. ..... 3 Stuten
u. s. w.

Summa 00 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Benutzung des Vereinshengstes für Stuten-Bedeckung erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

[Die Zahl der für die Zuchtabtheilung Eines Hengstes zu designirenden Stuten bleibt der Feststellung des Vereins überlassen; sie darf aber nicht geringer sein, als die in der Anmeldungs-Verhandlung angegebene.]

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1) A. .....
2) B. .....
3) C. .....

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen der Staatsverwaltung gegenüber für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse nach Maßgabe der auszustellenden Schuldurkunde zu haften.

Digitized by Google

[Hierbei ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehns die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.]

Das Vereinsmitglied, Herr Z..... übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren, und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a. der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Kondition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder als Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen, noch schädlich auf die Sehnen wirkt;

[Es ist die Ansicht, daß der Hengst in der zu leistenden Arbeit die Kosten seiner Wartung und Fütterung kompensirt. Dem Verein bleibt jedoch überlassen, dies Verhältniß anders aufzufassen, und dem Stationshalter auf Unkosten der Stationirung eine Vergütung zuzubilligen.]

b. in der Deckzeit ein Wärter gehalten werde, der das Deckgeschäft mit Sachkenntniß und Geschick zu leiten versteht;

c. die Sprungregister, und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt, und bei den Revisionen, welchen der Stationshalter sowohl Seitens der Gestütverwaltung als auch Seitens des Vereins sich unterwirft, vorgelegt werden;

d. die Sprunggelder einkassirt und an den Vorstand abgeliefert werden;

e. dem Hengste kein Unfall oder keine Krankheit zustoße, und bei unabwendbaren Erkrankungen eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls unter Zuziehung eines approbirten Thierarztes, zu Theil werde.

[Es bleibt dem Verein überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benutzt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt, und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden Behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probirhengst zu halten verpflichtet werden soll.]

Das Sprunggeld für jede der designirten Stuten der Vereins-Mitglieder beträgt.....

[Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die stipulirten Tilgungs-Raten der der Staatskasse schuldigen Summe als Sprunggeld auf die im Eingange der Verhandlung als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl repartirt werden soll.

Bestimmungen, zu welchen Preisen der Vereinshengst noch andere, durch die Konstituirungs-Verhandlung im Voraus nicht angemeldete Stuten von Vereinsmitgliedern, sowie Stuten von anderen, dem Verein nicht angehörigen Besitzern decken solle, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die von Vereinsmitgliedern, welche die angemeldete Zahl von Stuten dem Vereinshengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben, zu gewährende Entschädigung.

Endlich können noch Bestimmungen hinzugefügt werden, wie es mit der Verwendung des Hengstes gehalten werden soll, wenn der Verein sich auflöst, oder aus anderen eintretenden Gründen des Hengstes sich entäußern will, soweit die Dispositionsbefugniß nicht durch die Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse beschränkt ist.]

Vorstehende Verhandlung haben die Komparenten nach Vorlesung genehmigt, und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerial-Erlasses, resp. der Cirkular-Verfügung desselben Ministerii vom 13. April 1870 unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt

Z....., den ..... 18..

Der Landrath (Amtshauptmann) des Kreises

.....

(L. S.) (Unterschrift.)

C.

Schema einer Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns (mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezucht-Verein zu..... zum Ankaufe eines Vereinsbeschälers ein zinsfreies Darlehn von .... Thlrn., schreibe ..... bewilligt, und durch die Königliche General-Staats-Kasse dem unterzeichneten Vereins-Vorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich solidarisch, also Einer für Alle und Alle für Einen, nach Maßgabe der Verhandlung vom ..... und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb ....

Digitized by Google

..... Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18.. und folgende ..... Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember ..... Thlr., schreibe ..... an die Kasse de.... Königlichen ..... zu ..... zur Beförderung an die Königliche General-Staats-Kasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 13. April 1870 beanspruchet werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

D.

Schema einer Schuldurkunde über kreditirte Kaufgelder (mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezucht-Vereine zu ..... das für die käufliche Ueberlassung des Beschälers ..... aus den Remonten des Landgestüts zu ..... an die Königliche General-Staats-Kasse zu erlegende Kaufgeld von ..... Thlrn., schreibe ..... creditirt. — In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obiger Kaufsumme, und verpflichten sich solidarisch, also Alle für Einen und Einer für Alle, nach Maßgabe der Verhandlung vom ..... und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Bezahlung der Schuld zu haften, insondere deren pünktliche Abtragung innerhalb ..... Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18.. und folgende ..... Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember ..... Thlr., schreibe ..... an die Kasse de.... Königlichen ..... zu ..... zur Beförderung an die Königliche General-Staats-Kasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Betrag der Schuldsumme voll zu zahlen, soweit eine solche Vollzahlung nach den Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 13. April 1870 beanspruchet werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen, entsagen rücksichtlich der Höhe des bedungenen Kaufpreises dem Einwande der Verletzung über die Hälfte, und bekennen, daß dem Gläubiger freisteht, die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen von jeden einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

566. Der dem **Hans Hansen** zu Nordbygum unter Nr. 1403/1457 am 29. Dezbr. v. J. ertheilte, angeblich entwendete Legitimations- und Gewerbeschein zum Handel mit wollenen und baumwollenen Zeugen, Flachs, Hanf, gemischten Geweben sowie mit wollenen gestrickten Waaren wird, nach Ausfertigung eines Duplicats hiermit für ungültig erklärt.

Schleswig, den 14. Mai 1870.

Königliche Regierung.

567. Der Großherzoglich Hessische Minister der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (Nr. 26 desselben Blatts), nach welchem im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. Dezember 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die ebengedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann. Vorstehendes wird in Folge Auftrags der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sowie der Finanzen zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 16. Mai 1870.

Königliche Regierung.

568. Den Königlichen Landrathsämtern beziehungsweise Magisträten theilen wir mit, daß alle diejenigen Militair-Personen der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, welche auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1870, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militair-Personen der Unterklassen der genannten Armee, Ansprüche auf In-

Digitized by Google

validen-Beneficien zu besitzen glauben, sich mit diesen Ansprüchen an dasjenige Königliche Landwehr-Bezirks-Commando zu wenden haben, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz haben.

Wir veranlassen die Königlichen Landrathsämter beziehungsweise Magistrate Vorstehendes durch möglichst weite Verbreitung in den Kreis- und Lokalblättern, soweit Letztere dazu kostenfrei verpflichtet sind oder freiwillig sich dazu verstehen, zur allgemeinen Kunde zu bringen, auch die Betreffenden noch besonders darauf aufmerksam zu machen, wie es in ihrem Intresse liege, ihre Ansprüche gleich an richtiger Stelle geltend zu machen, da sie von jeder anderen Behörde abgewiesen werden und dadurch eine Verzögerung der bezüglichen Entscheidung erleiden müßten und daß es sich empfiehlt, mit ihren Militair-Papieren versehen mündlich bei dem Bezirks-Commando ihre desfälligen Anträge anzubringen.

Auch ist bekannt zu machen, daß die von Invaliden der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee seit Erlaß des obenallegirten Gesetzes vom 3. März d. J. bei uns eingereichten Gesuche um Bewilligung von Pensionen nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes, dem Königlichen General-Commando des IX. Armee-Corps, welchem die Anerkennung zu den hier in Rede stehenden Invaliden-Beneficien zusteht, zur Entscheidung zugestellt sind.

Verstehende Verfügung wird zur allgemeinen Kunde gebracht. Schleswig, den 17. Mai 1870.

Königliche Regierung.

Rundschreiben an sämmtliche Königl. Landraths-Aemter, Stadt-Magistrate und Flecken-Vorstände, Guts- und Koogs-Obrigkeiten, sowie die Königl. Kirchenvisitatorien und städtischen Schulkollegien der Provinz Schleswig-Holstein, betreffend die Herausgabe eines 2. Jahrgangs des Provinzial-Handbuches.

569. Der Buchhändler **Ernst Homann** in Kiel beabsichtigt einen zweiten Jahrgang des Provinzial-Handbuchs für Schleswig-Holstein im Laufe des bevorstehenden Sommers herauszugeben.

Er wird sich die zu diesem Zwecke erforderlichen Nachrichten nach einem dafür aufgestellten Schema unmittelbar von den Königlichen Landraths-Aemtern, Stadtmagistraten und Fleckensvorständen, Guts- und Koogs-Obrigkeiten, sowie von den Königlichen Kirchen-Visitatorien und städtischen Schulcollegien erbitten.

Wir ersuchen die genannten Behörden im Interesse der Sache dieser Aufforderung bereitwillig Folge zu leisten und die erbetenen Nachrichten in der gewünschten Form mit thunlichster Genauigkeit und pünktlich innerhalb 6 Wochen dem Herausgeber des Provinzial-Handbuchs mitzutheilen.

Schleswig, den 18. Mai 1870.

Königliche Regierung.

Dienst-Instruction für die unter der Königlichen Regierung zu Schleswig angestellten Local-Baubeamten.

I. Umfang der Geschäfte.

570. § 1. Jeder Local-Baubeamte hat innerhalb seines Kreises:

1) die Verwaltung und Aufsicht über sämmtliche fiscalische Bauobjecte, einschließlich der Land- und Wasserstraßen, welche zum Ressort der Königlichen Regierung, sowie der sonstigen Königlichen Provinzial-Behörden, namentlich des Provinzial-Schulcollegiums, des Consistoriums, der Provinzial-Steuerdirection, der Ober-Postdirection, der Justizbehörden und der Intendantur sowie der Universität, gehören.

2) als Organ der Regierung die vom Staate auszuübende Ober-Aufsicht über die communalen Land-, Wasser- und Wegebauten.

Ueber die einzelnen fiscalischen Bauobjecte jedes Baukreises wird in der Anlage eine übersichtliche Zusammenstellung beigegeben, welche von den Baubeamten, soweit es erforderlich, zu vervollständigen und zu berichtigen ist. Alle Veränderungen sind nachzutragen und am Schlusse jeden Jahres ist eine berichtigte Uebersicht an die Königliche Regierung einzureichen.

§ 2. Der Local-Baubeamte hat alle Aufträge, welche von der Königlichen Regierung an ihn ergehen, pflichtmäßig auszuführen, im Uebrigen aber nach gewissenhaftem Ermessen für die Erhaltung und Verbesserung der seiner Verwaltung oder Controle unterstellten Bauobjecte Sorge zu tragen. Den Aufträgen der sonstigen Provinzial-Behörden, welche regelmäßig durch die Königliche Regierung ihm zugestellt werden, hat derselbe ebenfalls zu genügen und die in Folge solcher Aufträge gefertigten technischen Ausarbeitungen an die Königliche Regierung zur Prüfung und weiteren Beförderung einzureichen.

In schleunigen polizeilichen Angelegenheiten, die ein allgemeines Interesse haben, z. B. bei eingetretener Wassersgefahr ꝛc. darf erwartet werden, daß sich der Baubeamte sofort an Ort und Stelle begiebt, um durch Rath und That zur Beseitigung der Gefahr beizutragen. Uebrigens aber hat derselbe in dergleichen Fällen den etwaigen Requisitionen des Kreis-Landraths Folge zu leisten.

§ 3. Rücksichtlich der fiscalischen Bauobjecte wird ihm die ganze Verwaltung unter eigner Verantwortlichkeit übertragen; die dem Baubeamten nach § 1 dieser Instruction überwiesene Oberaufsicht über die Communalbauten beschränkt sich auf die technische Aufsicht und Controle, soweit solche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Es ist Sache der Communen, die erforderlichen Anschläge und Zeichnungen für ihre Bauwerke durch selbstgewählte Sachverständige anfertigen und ausführen zu lassen. Wenn aber hierbei die Mitwirkung des Baubeamten gewünscht wird oder wenn der Baubeamte zu besondern Besichtigungen und Arbeiten im speciellen Interesse der Communen oder Privaten herangezogen wird, zu welchen er ex officio nicht verpflichtet ist, so ist ihm außer den Diäten und Reisekosten, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten sind, auch eine durch Vereinbarung festzustellende besondere Vergütung für seine Mühwaltungen zu gewähren.

Digitized by Google

Die über das Deich- und Wegewesen erlassenen Vorschriften werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 4. Der Baubeamte ist außerdem noch verpflichtet, bei Handhabung der Baupolizei mitzuwirken und darüber zu wachen, daß die zu seiner Kunde gelangenden Uebertretungen der rücksichtlich des Land-, Wege- und Wasserbaues erlassenen polizeilichen Vorschriften, sei es in Beziehung auf die Sicherheit und Feuergefährlichkeit der Anlagen, oder auf Beengung und Benutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen, oder auf die Hemmnisse und Sperrungen der Passage und Schifffahrt ꝛc., abgestellt und die Contravenienten zur gesetzlichen Strafe gezogen werden. Auch hat er die Begutachtung und Prüfung der im District vorkommenden Dampfkessel und sonstiger gewerblichen Anlagen nach Maaßgabe der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

II. Allgemeine Dienstvorschriften.

§ 5. Um in allen Bauangelegenheiten seines Bezirks ein motivirtes Gutachten abgeben, Projecte und Kostenanschläge entwerfen und eine genaue Controle über die seiner Beaufsichtigung unterstellten baulichen Gegenstände führen zu können, hat der Baubeamte sich angelegen sein zu lassen:

a. die vollständige Erwerbung der Kenntnisse von allen örtlichen Bauverhältnissen, von der Beschaffenheit und Güte der Materialien, von deren Werth und den üblichen Preisen der Anfuhr, des Tagelohns ꝛc.;
b. die Sammlung der Nachrichten und Zeichnungen von hauptsächlichen Bauwerken, welche auf Veranlassung der Behörden aufgenommen sind und Einfluß auf das Bauwesen haben;
c. die genaue Kunde aller auf das Bauwesen sich beziehenden Reglements, Verordnungen und Verfügungen.

§ 6. Es liegt ihm ferner ob:

a. die Aufstellung und Fortführung von Inventarien über alle seiner Bauverwaltung unterliegenden fiscalischen Gegenständen — bewegliche und unbewegliche —;
b. die Sammlung aller nivellitischen und hydrometischen Messungen, wobei zugleich dafür Sorge zu tragen ist, daß die aufgegebenen Wasserstands-Beobachtungen an den Pegeln, Schleusen oder andern Punkten, nach Maaßgabe der hierüber bestehenden und zu erlassenden Instruction, sorgfältig vorgenommen und aufgezeichnet werden;
c. die Beaufsichtigung aller vorhandenen Stau- und Fluthvorrichtungen, insbesondere Ueberwachung der Fachbäume, Merk- und Sicherheitspfähle, welche ohne Erlaubniß der Regierung nicht verändert werden dürfen.
d. die Erhaltung merkwürdiger geschichtlicher Baudenkmäler, die Zeichnungen derselben und eine desfallige Mittheilung an die Königliche Regierung.

§ 7. Der Baubeamte hat sich ferner mit den Fahrwassern, den Untiefen und Watten an den Küsten vertraut zu machen, die im Zustande derselben etwa eintretenden Veränderungen zu verfolgen und festzustellen. Auf besondere Anweisung der Regierung hat er auch die Beaufsichtigung des Lootsenpersonals auf einzelnen Wasserstraßen zu übernehmen.

Da es für die Verwaltung des Leuchtfeuer-, Tonnen- und Bakenwesens von großem Werth ist, daß die angeordnete Registrirung aller in den hiesigen Fahrwassern und an den Küsten vorkommenden Seeunfälle in möglichster Vollständigkeit geführt wird, so hat der Baubeamte, in dessen Kreis solche Seeunfälle vorkommen können, seine Thätigkeit auch diesem Gegenstande zuzuwenden und namentlich bei der Ortsbestimmung der Strandungsfälle behülflich zu sein.

III. Regelmäßige Dienstgeschäfte und Vorarbeiten für die etatsmäßigen Anschläge.

§ 8. Der Zeitraum vom 1. April bis 1. November jeden Jahres ist zu Reisen des Baubeamten für die Projectirung und Veranschlagung, sowie für die Ueberwachung der Ausführung und für die Abnahme der Bauten vorzugsweise bestimmt und sind in dem Zeitraum vom 1. November bis 1. April hauptsächlich die schriftlichen Arbeiten zu erledigen, die neuen Projecte auszuarbeiten und die Kostenanschläge zu entwerfen.

§ 9. Hinsichtlich der von den Baubeamten vorzunehmenden Bereisungen gilt als Regel, daß dieselben zweimal im Jahre, im Frühling und Herbst, alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen baulichen fiskalischen Gegenstände einer Inspection zu unterziehen und einen Reiseplan für die Vornahme dieser beiden Rundreisen, mindestens zwei Monate vor dem Beginn, an die Königliche Regierung einzureichen haben, damit denselben die dabei zu erledigenden Aufträge von der Regierung rechtzeitig zugestellt werden können.

Auf diesen Rundreisen haben sie zugleich die ihnen rücksichtlich der Beaufsichtigung der Communal-Bauten obliegenden Verpflichtungen wahrzunehmen, insbesondere, die Herbstwegeschau auf den Nebenlandstraßen und, soweit es erforderlich, die Schauung der Nebenwege ex officio vorzunehmen.

Sollten einzelne Fälle eintreten, wo außer den eigentlichen beiden Rundreisen noch besondere Reisen in schleunigen Fällen für nöthig erachtet werden, so muß der Baubeamte den diesfallsigen Anordnungen der Königlichen Regierung Folge leisten.

§ 10. Bei diesen Bereisungen sind alle anzustellenden örtlichen Untersuchungen für die erforderlichen neuen Bauausführungen vorzunehmen, die im Ban begriffenen Bauten in Beziehung auf die Ausführung und die contraktlichen Verbindlichkeiten der Entrepreneure einer sorgfältigen Inspektion zu unterziehen, und die schließlichen Baubnahmen vorschriftsmäßig zu beschaffen.

Auch sind dabei alle Vorbereitungen für die Entwerfung der nächstjährigen etatmäßigen Anschläge dergestalt zu treffen, daß die vorgeschriebenen Termine für die Einsendung inne gehalten werden können.

Digitized by Google

§ 11. Bis zum 1. Juli jeden Jahres hat der Baubeamte die Etats-Ueberschläge über alle in seinem Baukreise vorkommenden regelmäßigen Neubauten und Reparaturen an den fiskalischen Bauobjekten für das nächste Jahr, gesondert nach den Abtheilungen in übersichtlicher Zusammenstellung, einzureichen, soweit nicht besondere Bestimmungen in Beziehung auf Hochbauten getroffen sind. Außerordentliche und einmalige Bedürfnisse für Bauten und größere Reparaturen, die nicht aus den im Normal-Etat ausgeworfenen Summen bestritten werden können, sind ein Jahr vorher anzumelden.

§ 12. Die genehmigten Kostenüberschläge werden dem Baubeamten rechtzeitig wieder zugestellt. Auf Grund derselben sind die Bauten und Reparaturen im nächsten Jahre zur Ausführung zu bringen, zuvor aber sind für diejenigen Bauten und Reparaturen, über die specielle Anschläge erforderlich sind, solche auszuarbeiten und so frühzeitig einzureichen, daß deren Revision resp. Superrevision vor Beginn der Bauausführung erfolgt sein kann.

IV. Voranschläge.

§ 13. Alle Anschläge sollen nach den vorgeschriebenen Formularen ausgefertigt und mit einem Erläuterungsbericht, welcher mit dem Anschlage zusammenzuheften ist, sowie mit den erforderlichen Zeichnungen begleitet werden, die entweder, wenn thunlich, dem Anschlage anzuheften oder in einer Mappe oder Kapsel zu verpacken sind.

§ 14. Der Erläuterungsbericht muß enthalten die Veranlassung des Baues, die örtlichen Ursachen, welche denselben nothwendig machen, die Beschreibung des neu zu erbauenden oder zu reparirenden Gegenstandes, bei Neubauten eine Aeußerung über die Beschaffenheit des Grundes, ferner die Darstellung und nähere Begründung der Construktion und die Vorschläge für die Ausführung.

§ 15. Zu den Kostenanschlägen für Neubauten oder umfassende Reparaturen gehören Materialien-Nachweisungen in tabellarischer Form, geordnet nach den einzelnen Positionen des Anschlages, sowie vollständige Zeichnungen, aus welchen ein ganzes Detail der Bauausführung klar zu ersehen ist.

§ 16. Bei den Zeichnungen von Mühlen, Schleusen, Brücken, Wehren ꝛc. sind nicht allein die Wasserstände als der höchste, der kleinste und der Wasserstand am Tage der Aufnahme — sondern auch die Wassertiefen anzugeben, und wo es nöthig ist mit Querprofilen, Nivellements und Plänen so zu belegen, daß jeder Umstand gehörig gewürdigt werden kann. Bei diesen Angaben sowie in den Nivellements-Profil-Zeichnungen muß die gleichzeitige Höhe des Wassers am nächsten Pegel und wo ein solcher nicht vorhanden, die korrespondirende Wasserhöhe nach einem nahe gelegenen festen Punkte angegeben werden.

§ 17. Die Anschläge und sonstigen Ausarbeitungen dürfen ex officio von dem Baubeamten zwar nur einfach eingereicht werden, dagegen muß derselbe ein vollständiges Concept zurück behalten, welches sobald der revidirte und genehmigte Anschlag an ihn zurück gelangt, nach Maßgabe der etwa erfolgten Abänderungen mit blauer Tinte berichtigt werden muß.

§ 18. Allen Anschlägen und Berechnungen ist das gesetzliche Maaß und die gesetzliche Münze zum Grunde zu legen.

Für das, was sich wirklich berechnen läßt, ist nie eine runde Summe auszuwerfen, und die gleichartigen Gegenstände müssen in einen Titel zusammen gefaßt und dafür die Summen einzeln abgeschlossen werden.

Am Schlusse des Anschlages ist jedesmal der abzuschätzende Werth der alten übrig bleibenden Materialien von dem Gesammtkostenbetrage in Abzug zu bringen.

In gleicher Weise ist es mit den von den Kommunal-Kassen oder Privaten zu leistenden Beiträgen, sowie mit den von den Pflichtigen zu leistenden Hand- und Spanndienste zu verhalten. Möglichste Gleichförmigkeit in den Anschlags-Principien und Erläuterung derselben bei etwaigen Abweichungen, möglichste Vermeidung aller Provinzial- oder örtlichen Benennungen, die Mißverständnisse veranlassen können, wird dem Baubeamten zur besondern Pflicht gemacht.

§ 19. Insofern eine technische Aufsicht bei Ausführung von Bauten bestellt werden muß, sind die Kosten in den Anschlag mit aufzunehmen. Ebenso ist eine Renten-Verwaltungsgebühr bei denjenigen fiskalischen Bauten, für welche ein besonderer Rendant bestellt wird, zu berechnen.

V. Bausausführungen.

A. Allgemeine Verfügungen.

§ 20.

a. Richtige Disposition und beste Benutzung aller Lokal-Umstände.

b. Bestreben, alle Baue mit den geringstmöglichsten Kosten ohne Zeitverlust und Benachtheiligung des Zweckes unbeschadet der Solidität zu bewirken, deshalb auch während der Bauzeit eine öftere Revision der Baustellen unumgänglich nöthig ist.

c. Führung einer speciellen Baurechnung für jeden einzelnen Bau im Laufe der Ausführung, woraus die beantragten definitiven und abschlägigen Zahlungen jeder Zeit zu ersehen sind, und monatliche Rapporte an die Regierung von den wichtigsten Bauten.

d. Vermeidung alles eigenmächtigen Verfahrens bei der Bau-Ausführung. Nur in Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt, ist ein selbstständiges Einschreiten des Baubeamten nicht allein erlaubt sondern Pflicht. In solchen Fällen ist jedoch unverzüglich an die Regierung zu berichten.

e. Da bei der Veranschlagung einer Bauausführung mit Sorgfalt und Sachkenntniß verfahren werden muß, wozu auch gehört, daß der Baugrund genau untersucht und darüber das Nöthige im Erläuterungsbericht angeführt wird, so können nachträgliche Kosten-Veranschlagungen nur in ganz unerwarteten Fällen gerechtfertigt erscheinen, müssen dann aber früh genug und zwar jedesmal vor

Digitized by Google

Ausführung der etwaigen Mehrarbeit eingereicht werden.

f. Abweichungen vom genehmigten und revidirten Bau-Projekt darf der Baubeamte bei eigener Vertretung ohne besondere specielle Genehmigung der betreffenden Verwaltungs-Behörde nicht gestatten.

B. Verdingungs-Baue.

§ 21.

a. Oeffentliche Bauverdingungen an mindestfordernde General-Unternehmer sind nur in solchen Fällen, wo damit offenbarer Nutzen und kein technischer Nachtheil verbunden ist, in Anregung zu bringen.

Nur bei Material-Lieferungen, wo eine genügende Controle und Beaufsichtigung durch einen technischen Beamten angeordnet wird, ist solche zu wählen, dagegen die Ausführung der Arbeiten selbst möglichst nur in die Hände geschickter und vertrauenswürdiger Unternehmer zu bringen.

Wenn nun aber in der Regel jede Bau-Ausführung oder Material-Lieferung nicht aus freier Hand vergeben werden soll, so ist dazu der Weg der beschränkten oder allgemeinen Submission zu wählen und in der Regel nach dem Ministerial-reskript vom 26. Mai 1866 zu verfahren.

Bei der allgemeinen Submission wird der Termin der Eröffnung der eingegangenen Offerten öffentlich bekannt gemacht; bei der beschränkten Submission dagegen den aufgeforderten Unternehmern mitgetheilt.

Den Submittenten sind die Abschriften der Anschläge ohne Preise vorzulegen.

An dem Termintage geschieht die Eröffnung in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten und wird darüber eine Verhandlung aufgenommen und dann nach Befinden der Umstände der Zuschlag ertheilt oder gewöhnlich die Ertheilung des Zuschlages erst nachgesucht. Die Auswahl unter den Konkurrenten ist jeder Zeit vorzubehalten.

b. Ist der Bau nicht von großer Bedeutung oder sind besondere Gründe vorhanden, die es wünschenswerth erscheinen lassen, die Ausführung besonders geschickten Händen oder einem in der Nähe vorhandenen bekannten Werkmeister anzuvertrauen, so hat der Baubeamte dieserhalb eine Engagements-Verhandlung aufzunehmen und die nöthigen motivirten Anträge zu machen. Zur Aufnahme der Kontrakte sind besonders specielle Vorschriften und Formulare ertheilt, welche genau zu beachten. Jeder Vertrag dieser Art muß zur Genehmigung vorgelegt werden und darf weder der Baubeamte, welcher den Bau führt, noch ein anderer im Amte stehender Baumeister Antheil an dem Entreprise-Geschäfte haben.

c. Zu den Anweisungen der Kontrakts-Zahlungen müssen der Regierung besondere Atteste eingereicht werden.

d. Alle in der Ausführung begriffenen Bauten werden durch den Distrikts-Baubeamten oftmals revidirt, dem Uebernehmer oder dem ausführenden Werkmeister erleichternde Dispositions-Anleitungen gegeben und die nöthigen technischen Vorschriften ertheilt.

Ist der Bauplatz weit vom Wohnsitz des Baubeamten entfernt, so daß die örtliche Besichtigung nicht mindestens alle 14 Tage stattfinden kann, oder ist der Bau besonders schwierig und wichtig, so muß auf die Anordnung einer fortwährenden technischen Aufsicht angetragen werden.

C. Rechnungs-Baue.

§ 22.

a. Bei Rechnungsbauen sind in allen Fällen die Einheitspreise vorher zu akkordiren. Wo der Werth der auszuführenden Arbeit mehr als 50 Thlr. beträgt, ist ein schriftlicher Kontrakt erforderlich, welcher der Königlichen Regierung zur Genehmigung vorzulegen ist. Ebenso ist auch die Genehmigung dazu einzuholen, wenn in einzelnen Fällen ein höherer Geldbetrag gewährt werden muß, als der genehmigte Anschlag besagt, selbst wenn auch die hierdurch entstehende Ueberschreitung des Anschlags durch anderweitige Ersparnisse wieder gedeckt wird.

b. Die Arbeiten werden in den Rechnungen stets nach Maaß und Quantität deutlich aufgeführt und nach den Positionen des Anschlags geordnet.

c. Wenn Ausführungen im Tagelohn geschehen müssen, darf in den Rechnungen die Angabe dessen, was dafür geleistet ist, nie fehlen; auch müssen sie ebenfalls wie ad b nach den Anschlagstiteln geordnet sein.

d. Genaue Separation der Kontrakts- und Rechnungs-Gegenstände, auch bei gemischten Ausführungen, ist zu beachten.

e. Die Lohnlisten sind nach dem vorgeschriebenen Schema aufzustellen und ist darauf strenge zu halten, daß jeder Empfänger eigenhändig über den ihm gebührenden und gezahlten Betrag quittirt.

VI. Bau-Abnahme.

§ 23. Die Bau-Abnahme muß zur gehörigen Zeit geschehen. Sollten Mängel oder vorschriftswidrige Arbeiten vorgekommen sein, so ist auf die gehörige Abänderung strenge zu halten und dann eine Nachrevision vorzunehmen. Das Datum der Lokal-Abnahme ist bei Entrepriseabnahmen jedesmal in den Abnahme-Verhandlungen anzugeben.

a. Ist der Bau ganz nach Vorschrift des genehmigten Anschlages ausgeführt, so genügt ein Abnahmeattest, welches auch unter den Kontrakt gesetzt werden kann. Außerdem ist jedesmal unter dem Anschlage zu bescheinigen, daß die darin aufgeführten Arbeiten vollständig und vorschriftsmäßig zur Ausführung gekommen, auch die veranschlagten Materialien in eben der Art geliefert und verwendet worden sind. Sollten unbedeutende Abweichungen vorgekommen

Digitized by Google

sein, welche den Werth der Arbeiten und Lieferungen nicht vermindern, so ist darüber das Nöthige in diesem Atteste anzuführen.

b. Sind aber mit Genehmigung Abweichungen gegen den Anschlag vorgekommen, welche den Werth der Arbeiten und Materialien namhaft ändern, so ist ein Revisionsanschlag erforderlich, welcher dann nach den Nummern und Titeln des Anschlages geordnet aufgestellt werden muß.

c. Zur Erleichterung der Arbeit können die in übertragenen Anschlagssätze, der Revision unbeschadet, dem Inhalt nach möglichst abgekürzt werden und nur die Hauptmomente der Arbeits-Quantität und Qualität sammt Ursachen enthalten, indem der Original-Anschlag oder eine beglaubigte Abschrift desselben in der Art beigefügt sein muß, daß solcher mit weißem Papier durchschossen und die Revisions-Bemerkungen den betreffenden Anschlagspositionen gegenüber geschrieben werden.

d. Zu den etwaigen genehmigten Nachanschlägen werden auch die Revisions-Protokolle oder Anschläge besonders gefertigt.

e. Die Abnahme des Baues wird gänzlich verweigert, wenn die vorgefallenen Fehler sich entweder gar nicht oder nur mit bedeutenden Kosten abändern lassen.

f. Ueberhaupt muß jeder Bau vor der Abnahme an Ort und Stelle unter Zuziehung des Uebernehmers und der etwaigen Interessenten revidirt werden.

VII. Amtliche Stellung und Disciplinar-Verhältnisse der Baubeamten.

§ 24. Das Amt des Lokal-Baubeamten bildet eine selbstständige technische Instanz. Er arbeitet nach allgemeinen Vorschriften, nach revidirten und superrevidirten Plänen und Anschlägen, sowie nach eigenem gewissenhaften Ermessen, und wird dabei von dem betreffenden Regierungs-Baurath, als Organ der Regierung, beaufsichtigt und kontrolirt.

Alle dienstlichen Eingaben und Ausarbeitungen werden von ihm an die Königliche Regierung direct eingereicht und alle dienstlichen Mittheilungen und Verfügungen von derselben ihm direkt zugestellt.

§ 25. In disciplinarischer Beziehung steht derselbe unter der Königlichen Regierung, deren Anweisungen und Verfügungen er pünktlich zu vollziehen hat.

Ohne Erlaubniß derselben darf er den ihm angewiesenen Wohnsitz nicht verändern und ohne Urlaub nicht über zwei Tage aus seinem Dienstkreise sich entfernen.

§ 26. Es ist dem Lokal-Baubeamten zwar gestattet, Bauentwürfe und dazu gehörige Zeichnungen für Kommunen und Privatpersonen zu entwerfen, die Beaufsichtigung und Ausführung des Baues ist demselben aber ohne ausdrückliche Genehmigung der Königlichen Regierung versagt.

VIII. Bau-Rapporte, Journale und Rechnungsführung.

§ 27. Die vorgeschriebenen Bau-Rapporte sind von dem Lokal-Baubeamten nach den ihm zugefertigten Formularen zu den bestimmten Terminen einzureichen und bleibt darüber eine besondere Mittheilung vorbehalten.

§ 28. In Betreff der Journal- und Rechnungsführung wird denselben ebenfalls eine nähere Anweisung zugehen und wird hier nur bemerkt, daß er ein Geschäfts-Journal anzulegen und fortzuführen hat, worin alle dienstlichen Eingänge und Ausfertigungen einzutragen sind.

Außerdem hat er seine Registratur gehörig zu ordnen, sowie ein Acten-Repertorium anzulegen und gehörig fortzuführen.

§ 29. Von den vorhandenen Karten, Plänen, Zeichnungen, Amtsblättern, sowie von den ihm zum dienstlichen Gebrauch überwiesenen Büchern, Instrumenten, Modellen, Utensilien rc. ist ein vollständiges Inventarium und von allen General-Verfügungen und Verordnungen eine übersichtliche Nachweisung anzulegen und gehörig fortzuführen.

Schleswig, den 28. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend die Kosten der Aufsuchung und des Transports der Deserteure.

571. Allen Polizeibehörden der Provinz Schleswig-Holstein wird zur Nachachtung kund gethan:

1. Die von einer Civilbehörde angehaltenen Deserteure sind der nächsten Militairbehörde zu überliefern, welche das Weitere wahrzunehmen hat.

2. Der Militair-Etat vergütet die vorschriftsmäßigen Marsch-Competenzen des Deserteurs mit 2½ Sgr. täglich; außerdem, nach § 260 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853, die auf dem Transport des Deserteurs etwa erwachsenen Kosten für Ein- und Ausschmieden und für Stricke zum Binden desselben, für zelesteten Vorspann, — wenn ein solcher der Sicherheit oder Marschunfähigkeit des Arrestaten wegen nothwendig wird —, und für ärztliche Untersuchung, sowie die sonst noch erweislich nothwendig gewordenen Ausgaben. Dagegen werden weder für Arrestlocale besondere Vergütungen, noch Bewachungs- und Begleitsgebühren aus dem Militairfonds gewährt.

3. Was die Polizeidiener und Gefangenwärter etwa nach § 1 des Kanzleipatents vom 16. September 1822, oder die Gend'armen, nach § 13 der Dienst-Instruction vom 23. Mai 1867 und anderweitigen Verfügungen, für Haft und Begleitung der Deserteure sonst noch sollten fordern können, wird von hieraus zur Zahlung angewiesen werden.

4. Die Rechnungen über die unter Nr. 2 erwähnten Kosten sind bei dem Truppentheile, welchem der Deserteur angehört, einzureichen, die außerdem erwachsenen Kostenrechnungen aber an die Regierung einzusenden.

Schleswig, den 16. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

572. Zur Beseitigung der Zweifel, welche derschie-

Digitized by Google

deutlich darüber entstanden sind, welche amtliche Bezeichnung den vom 1. Mai d. J. als commissarisch angestellten Kreisbaubeamten (cf. Bekanntmachung vom 7. März 1870 im Amtsblatt Stück 11. Nr. 297, und die Personalchronik ebendaselbst unter Nr. 306.) zukommen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für dieselben bestimmten amtlichen Schreiben an den commissarischen Kreisbaubeamten Herrn R. N. zu N. bis weiter zu richten sind, wobei die durch Punkte angedeutete Lücke mit dem bisherigen Amtssitze des Betreffenden (Bauinspector, Wegehauinspector u. s. w.) sofern denselben ein solcher zustand, auszufüllen ist.

Schleswig, den 16. Mai 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

573. Bei der am 5—7. April d. J. am Königlichen Schullehrer-Seminar in Tondern stattgehabten Abgangsprüfung sind folgende Seminaristen als zur Verwaltung des Amtes eines Volksschullehrers befähigt erklärt worden.

1) **Andresen** aus Tondelle.
2) **Bielenberg** aus Hemme.
3) **Böttcher** aus Kämptrup.
4) **Bonsen** aus Lygumgaard.
5) **Carstensen** aus Bohnstedt.
6) **Ebemnitz** aus Barmstedt.
7) **Christensen** aus Tondern.
8) **Hansen** aus Blankenmoor.
9) **Jensen** aus Mühlstedt.
10) **Jensen** aus Norstedt.
11) **Johannsen** aus Aventoft.
12) **Nicolaisen** aus Flensburg.
13) **Paulsen** aus Groß-Solt-Holz.
14) **Reimers** aus Jägerdorf.
15) **Reumann** aus Klevenbeich.
16) **Rickert** aus Mühbrook.
17) **Schulz** aus Hillgreven.
18) **Segeberg** aus Tondern.
19) **Sönnichsen** aus Flensburg.
20) **Struck** aus Esch.
21) **Stumme** aus Friedrichsort.
22) **Thomsen** aus Schnabeck.
23) **Wind** aus Norderlygum.
24) **Witt** aus Mielkendorf.

Kiel, den 16. Mai 1870.

Königl. Provinzial Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

574. Die Station für Beichaisen in Lensahn ist vom 1. Mai d. J. ab bis auf Weiteres aufgehoben worden.

Kiel, den 16. Mai 1870.

Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

575. Geschäfts- und Reise-Plan der Departements Ersatz-Kommissionen im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade für das Departementsjahr 1870.

Monat	Tag.	Angabe des zu erledigenden Geschäftes.
Juni	19.	Reise nach Kiel.
„	20.	Revision der Unbrauchbaren (Liste A. B. C. F. und der von den Truppen abgewiesenen 1jähr. Freiw.)
„	21.	Revision der Brauchbaren (Liste G. D. und Liste E. mit Ausschluß des laufenden Jahrgangs).
„	22.	Revision der Brauchbaren (Liste E. laufend. Jahrgangs) und Reise nach Preetz.
„	23.	Revision der Unbrauchbaren.
„	24.	Revision der Brauchbaren.
„	25.	Reise nach Oldenburg.
„	26.	Sonntag. Ruhe.
„	27.	Revision der Unbrauchbaren.
„	28.	Revision der Brauchbaren.
„	29.	Geschäft im Großherzoglich Oldenburgischen
„	30.	Fürstenthum Lübeck.
Juli	1.	
„	2.	Reise nach Segeberg.
„	3.	Sonntag. Ruhe.
„	4.	Revision der Unbrauchbaren.
„	5.	Revision der Brauchbaren.
„	6.	Reise nach Ahrensburg.
„	7.	Revision der Unbrauchbaren.
„	8.	Revision der Brauchbaren (Liste G. D. und Liste E. mit Ausschluß des laufenden Jahrgangs).
„	9.	Revision der Brauchbaren (Liste E. laufenden Jahrgangs).
„	10.	Reise nach Altona.
„	11.	Revision der Unbrauchbaren (Liste A. B.)
„	12.	Revision der Unbrauchbaren (Liste C. F. G. und der von den Truppen abgewiesenen 1jährig Freiwilligen, der Temporär-Invaliden und unbrauchbaren Reserven und Landwehrleute).
„	13.	Revision der Brauchbaren (Liste D. und E. mit Ausschluß des laufenden Jahrgangs).
„	14.	Revision der Brauchbaren (laufender Jahrgang der Liste E.) und Reise nach Pinneberg.
„	15.	Revision der Unbrauchbaren.
„	16.	Revision der Brauchbaren.
„	17.	Reise nach Itzehoe.
„	18.	Revision der Unbrauchbaren.
„	19.	Revision der Brauchbaren.
„	20.	Reise nach Meldorf.
„	21.	Revision der Unbrauchbaren.
„	22.	Revision der Brauchbaren.
„	23.	Reise nach Heide.
„	24.	Sonntag. Ruhe.
„	25.	Revision der Unbrauchbaren.
„	26.	Revision der Brauchbaren.
„	27.	Reise nach Rendsburg.

Digitized by Google

Monat.	Tag.	Angabe des zu erledigenden Geschäfts.
Juli	28.	Revision der Unbrauchbaren.
„	29	Revision der Brauchbaren.
„	30.	Rückreise des Civil-Vorsitzenden.

Rendsburg, den 20. April 1870.
Schleswig, 21.

Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
(gez.) v. Below. (gez.) Hanssen.

576. Nachstehender Geschäfts- und Reise-Plan für das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1870 im Bezirk der 35. Infanterie-Brigade

Monat.	Tag.	Beschäftigung.
Juni	6.	Reise nach Sonderburg.
„	7.	Geschäft daselbst.
„	8.	Reise nach Apenrade.
„	9.	Geschäft in Apenrade.
„	10.	Geschäft in Apenrade und Reise nach Hadersleben.
„	11.	Geschäft in Hadersleben.
„	12.	Reise nach Gram.
„	13.	Geschäft in Gram.
„	14.	Reise nach Sylt.
„	15.	Geschäft daselbst.
„	16.	Reise nach Wyck auf Föhr.
„	17.	Geschäft daselbst.
„	18.	Rückreise.
September	25.	Reise nach Husum.
„	26.	Geschäft daselbst.
„	27.	
„	28.	Reise nach Tönning.
„	29.	Geschäft daselbst.
„	30.	Reise nach Friedrichstadt.
October	1.	Geschäft daselbst.
„	2.	Reise nach Schleswig.
„	3.	Geschäft daselbst.
„	4.	
„	5.	Reise nach Eckernförde.
„	6.	Geschäft in Eckernförde.
„	7.	„ „ „ und Reise nach Cappeln.
„	8.	Geschäft in Cappeln.
„	9.	Reise nach Flensburg.
„	10.	Geschäft daselbst.
„	11.	
„	12.	Reise nach Tondern.
„	13.	Geschäft daselbst.
„	14.	
„	15.	Rückreise.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Flensburg, Schleswig, den 17. Mai 1870.

Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 35. Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
v. Wegerer, General-Major und Brigade-Commandeur. Hanssen, Regierungs- und Militär-Departements-Rath.

Betreffend Pferde-Auktion im Königl. Haupt-Gestüt Trakehnen.

577. Donnerstag, den 28. Juli c., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa **100 Gestützpferde**, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 26. und 27. Juli in den Morgenstunden von 7 bis 11 Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt.

Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 26., 27. und 28. Juli gesorgt sein.

Trakehnen, den 29. April 1870.

Der Landstallmeister.

578. Der dem Kaufmann **Hans Petersen Angel** in Tondern unter Nr. 3 am 21. Dezember v. J. ertheilte angeblich verlorene Legitimationsschein zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Ankauf von Waaren für eigne Rechnung wird nach Ausfertigung eines Duplicats hiermit für ungültig erklärt.

Tondern, den 16. Mai 1870.

Der Königliche Landrath.

579. Nach Anleitung des § 16 ff. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung desselben vom 4. September v. J. Nr. 28 ff. wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Einwohner **J. F. Nissen** und **Andreas Danielsen** hieselbst um die Erlaubniß zur Anlegung einer Räucherei auf dem Grundstück des **Hans Peter Hansen** im Norderhohlwege Nr. 49 nachgesucht haben.

Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind innerhalb 14 Tagen, von dem Tage des Abdruckes dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Flensburg, den 21. Mai 1870.

Die Polizeiverwaltung.

Personal-Chronik.

580. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. April c. den Gerichts-Assessor **Davids**

Digitized by Google

zu Schleswig, der von der wahlberechtigten Bürgerschaft getroffenen Wahl gemäß, als besoldeten Beigeordneten der Stadt Schleswig auf die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren zu bestätigen geruht.

381. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. April c. den Amtsrichter **Jannsen** in Sonderburg, in Folge der von der wahlberechtigten Bürgerschaft zu Flensburg getroffenen Wahl, als besoldeten Beigeordneten der Stadt Flensburg auf die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren zu bestätigen geruht.

382. Der Königliche Regierungs-Assessor **Schlichting** zu Schleswig ist zufolge der von der wahlberechtigten Bürgerschaft in Neumünster getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Neumünster auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

383. Der Königliche Regierungs-Assessor **Martens** zu Schleswig ist zufolge der von der wahlberechtigten Bürgerschaft zu Neustadt getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Neustadt auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

384. Der bisherige commissarische Bürgermeister **von Krogh** ist in Folge der von der wahlberechtigten Bürgerschaft der Stadt Apenrade getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Apenrade auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

385. Die Bestimmung des Ortsvorstehers Schiffer **C. B. Volquardsen** zu Wyk auf Föhr zum Stellvertreter des Ersten Ortsvorstehers daselbst in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode ist genehmigt worden.

386. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem Klosterhofmeister **Götsche** in Uetersen ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizei-Anwaltes beim dortigen Amtsgerichte von Mitte Mai an gerechnet wiederum zurückgezogen und gleichzeitig auf den Bürgermeister **Mestorff** daselbst übertragen worden.

387. Die obrigkeitliche Gewalt in dem adligen Gute Augustenhof im Kreise Eckernförde ist mit dem Besitze desselben auf den bisherigen Gutspächter **Theodor Schwerdtfeger** zu Groß Königsförde übergegangen.

388. Von der Gutsherrschaft des adligen Gutes Schwartenbeck im Kreise Kiel ist mit Genehmigung der Regierung der Guts-Verwalter **Peter Burchard Jensen** daselbst mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung des Besitzers beauftragt worden.

389. Von dem Besitzer des adligen Gutes Augustenhof im Kreise Eckernförde ist der Guts-Inspekter **Matthiessen** zu Borghorst mit Genehmigung der Regierung mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten adligen Gute in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung der Gutsherrschaft beauftragt worden.

390. Am 30. April d. J. ist der Pastor **Petersen** in Holebüll Propstei Apenrade mit Tode abgegangen.

Bei der Königl. Intendantur des 9. Armee-Corps.

391. Am 7. Mai ist der Pastor **H. Jensen** in Watstedt, Propstei Hadersleben, mit Tode abgegangen.

Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist unterm 12. Mai d. J. der Propst **C. A. Valentiner**, Pastor in Tyrstrup und Hjerdrup, zum Pastor in Althadersleben ernannt.

In dem um Ostern d. J. abgehaltenen theologischen Amtsexamen erhielten den II. Charakter mit Auszeichnung der Candidat **Johannes Jochim Heinrich Paulsen** in Groß-Hansdorf, den II. Charakter der Candidat **Gustav Friedrich Wahle** aus Driesen, den III. Charakter die Candidaten **Johann Baptist Adolph Herrmann Friedrich Carl Asmus** aus Schlawe und **Carl Heinrich August Wolff** aus Husum.

392. 1) Mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 26. April c. ist die Verwendung des zur Dienstleistung bei der Intendantur des 9. Armee-Corps kommandirten Hauptmanns **Schulze**, aggregirt dem Schleswigschen Infanterie-Regiment Nr. 84, im Intendantur-Dienste — zunächst als Vorstand der Intendantur der 17. Division — unter Versetzung des rc. Schultze zu den Offizieren von der Armee genehmigt worden.

2) Laut Verfügung des Herrn Kriegs- und Marine-Ministers Excellenz vom 30. April c. wird der bisherige Vorstand der Intendantur der 17. Division, Militair-Intendantur-Rath **Ehrhardt** zu der Intendantur des 9. Armee-Corps übertreten.

3) Mittelst desselben Erlasses ist der bisherige Intendantur-Secretariats-Assistent **Bentel** von der Intendantur des 9. Armee-Corps zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair ernannt worden.

Vacanz-Anzeigen.

393. Durch das Ableben seines bisherigen Inhabers ist das Diakonat in Marne erledigt. Die Wiederbesetzung desselben findet, nach vorgängiger Präsentation des dortigen Kirchenvorstandes und demnächst erfolgter Genehmigung derselben abseiten des Königlichen evangelisch-lutherischen Consistoriums, durch Gemeindewahl statt. Die jährlichen Einkünfte der Stelle belaufen sich außer Wohnung und Garten, mit Einschluß von ca. 80 Thlr., welche bis zu einer anderweitigen definitiven Regelung für amtliche Verrichtungen im Friedrichskoog bezogen werden, sowie nach Abzug einer jährlichen Abgabe von 44 Thlr. 24 Sgr. an eine vorhandene Predigerwittwe, auf ca. 836 Thlr. Noch wird bemerkt, daß der künftige Diakonus es sich gefallen zu lassen haben wird, bis zur Vollendung des in Bau begriffenen neuen Pastorat-Hauses, nach desfallsiger Anordnung der vorgesetzten Behörde, eine anderweitige Interimswohnung zu beziehen.

Bewerber wollen ihre desfallsigen Gesuche nebst

Digitized by Google

Zeugnissen innerhalb 6 Wochen a dato an den Kirchenvorstand in Marne portofrei einsenden.

Süderdit.marscher Kirchenprobstei zu Burg, den 3. Mai 1870.

594. Vakant ist das Pastorat zu Holebüll durch Pastor J. Petersens Hingang, und soll durch Gemeindewahl wieder besetzt werden. Die Kirchensprache ist dänisch. Die Einnahme wird veranschlagt auf ca. 1200 Thlr. An eine Wittwe ist an Pension zu zahlen ca. 30 Thlr. Gesuche um Präsentation sind innerhalb 6 Wochen portofrei ans hiesige Kirchenvisitatorium zu richten.

Kirchenprobstei zu Apenrade, den 12. Mai 1870.

595. Die Distriktsschullehrerstelle in Süllvorf, im Kirchspiele Niensteden, ist erledigt. Einkünfte sind außer Wohnung, Garten und freier Feuerung: an Dienstland 720 □Ruthen; für fehlendes Dienstland 18 Thlr.; 5 Tonnen Roggen; Gehalt 45 Thlr.; Dotationszulage: 39 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.; das Dienstland ist bis Michaelis 1871 verpachtet für 40 Thlr. 18 Sgr. jährlich; die Hand- und Spanndienste werden vergütet mit 24 Thlr. 12 Sgr. — Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche innerhalb 4 Wochen einzusenden nach Pinneberg.

Königliches Kirchenvisitaterium der Propstei Pinneberg, den 14. Mai 1870.

596. Der hiesige Oberwächterdienst ist vakant. Mit demselben ist ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. verbunden.

Bewerber um diesen Posten werden hiedurch unter Hinweisung auf den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten nächtlichen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, aufgefordert, ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 3 Wochen hierher zu übersenden.

Segeberg, den 19. Mai 1870.

Der Magistrat.

597. Die in der Vakanzanzeige vom 27. v. M. angegebene Frist zur Einsendung von Gesuchen um die zur Zeit vakante Klosterhöfener Elementarlehrerstelle in Uetersen ist um 3 Wochen, vom heutigen Dato angerechnet, verlängert worden, welches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß mit jener Stelle außer freier Wohnung nebst Garten und 24 Thlr. zur Feuerung des Schullokals eine Einnahme von 300 Thlr. verbunden ist.

Uetersen, den 23. Mai 1870.

Das Schulpatronat.

598. In Ottensen soll zu Michaelis d. J. eine Lehrerstelle an der Mittelklasse der Knabenschule mit einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer zunächst provisorisch, aber mit Aussicht auf spätere definitive Anstellung, besetzt werden. Gehalt 300 Thlr. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen portofrei an das Pastorat in Ottensen einsenden.

Ottensen, den 23. Mai 1870.

Das Schulcollegium.

599. In Ottensen soll zu Michaelis d. J. eine Elementarlehrerstelle der Mädchenschule mit einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer zunächst provisorisch, aber mit Aussicht auf spätere definitive Anstellung, besetzt werden. Gehalt 300 Thlr. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen portofrei an das Pastorat in Ottensen einsenden.

Ottensen, den 23. Mai 1870.

Das Schulcollegium.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu eine Beilage.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 22. Schleswig, den 5 Juni. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

600. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise von vier und fünf Jahren, sind im Herzogthum Schleswig-Holstein für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 7. Juni in Getterf,
„ 9. „ „ Hohenwestedt,
„ 10. „ „ Neumünster,
„ 11. „ „ Ploen,
„ 13. „ „ Segeberg,
„ 14. „ „ Oldesloe,
„ 16. „ „ Sande.

Die von der Militair-Commission angekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindsledene Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei, mindestens 6 Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen. von Bnddenbrock.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Kundmachung des kaiserlich österreichischen Finanzministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen österreichischen Staatsschuld festgesetzt wird. Wien, den 2. April 1870.

601. Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) Für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste, für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B,
für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Jänner 1871;
4) für die mit 1 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5) für die mit 2½ Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehen-Obligationen der 1. November 1870 beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6) für die mit 3 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870;
7) für die mit 4 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das 4½ percentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktober, beziehungsweise der 15. Dezember 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

(gez.) Brestel. m. p.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Genäßheit Erlasses der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 4. Mai d. J. zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 23. Mai 1870.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung.

602. Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 22. September 1867 wird für den Umfang des Regierungsbezirks folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Wer **jagdbares Wild** irgend einer Art in ganzen Stücken oder zerlegt **transportirt** in einen Ort einführt, dahin versendet oder irgendwo zum Verkauf stellt, muß sich auf polizeiliche Anforderung über den rechtlichen Erwerb des Wildes durch ein Wild-Legitimations-Attest ausweisen.

§ 2. Die Legitimations-Atteste müssen, wenn das Wild aus einem Privat-Jagdbezirke herrührt, von dem Inhaber der Jagd oder von den mit der Aufsicht über die Jagd beauftragten Personen, wenn das Wild aus einem Königlichen Jagdbezirke herrührt, von dem betreffenden Königlichen Forstbeamten ausgestellt sein.

§ 3. Das Legitimations-Attest muß die genaue Bezeichnung des Wildes, den Namen des Ausstellers und das Datum der Ausstellung enthalten.

§ 4. Atteste, seit deren Ausstellung ein Zeitraum von mehr als fünf Tagen verflossen ist, sind ungültig.

§ 5. Von der Führung der Legitimations-Atteste sind befreit:

1) die Königlichen Forst- und Jagdbeamten und die in ihrer Begleitung befindlichen Personen;
2) Inhaber von Jagden oder deren Beauftragte, welche sich als solche legitimiren, und die in ihrer Begleitung befindlichen Personen;
3) wer das auf dem Markte an seinem Wohnorte gekaufte oder das an seinem Wohnorte von der Post- oder Eisenbahn-Verwaltung in Empfang genommene Wild nach Hause transportirt;

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Thlr. für jedes nicht legitimirte Stück Wild bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Schleswig, den 25. Mai 1870.

Königliche Regierung.

603. Das in Nr. 9 der Gesetzsammlung verkündete Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar c. bedarf einer künftigen Handhabung, wenn der beabsichtigte Zweck nicht verfehlt werden soll. Namentlich gilt dies von den Bestimmungen des § 7, deren strenge Ausführung um so nothwendiger erscheint, als durch die hier angeordneten Beschränkungen des **Wildpretbandels** nicht allein die Anhaltung der Schonzeiten gesichert, sondern hauptsächlich auch dem Wildfrevel entgegengetreten wird.

Es wird auf die betreffenden (in Stück 12 des Amtsblatte abgedruckten) Bestimmungen hierdurch besonders hingewiesen und die beikommenden Behörden und Beamten angewiesen, die Befolgung jener Bestimmungen sorgfältig zu überwachen und Uebertretungen nachdrücklich zu verfolgen.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird übrigens bemerkt, daß dem in § 7 enthaltenen Verkaufsverbote alles Wild, welches nach § 1 eine Schonzeit zu Theil geworden ist, unterliegt, es mag im Inlande erlegt, oder aus dem Auslande **selbst mit Ursprungszeugnissen** bezogen sein. Dagegen versteht es sich von selbst, daß, da nach der Absicht des Gesetzes die Confiscation des Wildes zum Besten der Armenkasse erfolgen soll, mithin auch eine Verwerthung desselben nothwendig ist, die Obrigkeit das confiscirte Wild auch während der ganzen Hege- und Schonzeit zu **verkaufen** befugt ist, sofern sie es nicht etwa vorzieht, über dasselbe zu Gunsten wohlthätiger Anstalten zu verfügen. Dagegen darf der Käufer des mit Beschlag belegten Wildes dessen weiteren Vertrieb bei Vermeidung der im Gesetz angedrohten Strafen während der Schonzeit nicht vornehmen. Die Polizeibehörden haben bei jedem Verkaufe confiscirten Wildes die Kaufslustigen hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Dieser Erlaß ist, soweit es ohne Kosten geschehen kann, in die Kreisblätter aufzunehmen.

Schleswig, den 21. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

604. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April v. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung der Ortsvorsteher und des Flecken-verordneten-Collegiums des Fleckens Wyck auf Föhr auf die neue Städteordnung am 14. d. M. vorschriftmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für den Flecken Wyck in Geltung.

Schleswig, den 24. Mai 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

605. Von der Besitzerin des adeligen Guts Buchhagen im Kreise Flensburg ist der Gutsinspector **A. Langemack** zu Roest mit unserer Genehmigung mit der Verwaltung der gutsobrigkeitlichen und gutspolizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute **beauftragt worden.**

Schleswig, den 25. Mai 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

606. Von dem Besitzer des adeligen Guts Helmstorf im Kreise Ploen ist der Guteverwalter **Heinrich Friedrich Kuseler** daselbst mit Genehmigung der Regierung mit der Verwaltung der gutsobrigkeitlichen und gutspolizeilichen Geschäfte des genannten Guts in Behinderungsfällen des Gutsbesitzers beauftragt worden.

Schleswig, den 27. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend das Aufhören der Functionen der unter der Bezeichnung „Königliches Ober-Präsidium der Stadt Altona" daselbst bisher bestandenen Behörde und die künftige Wahrnehmung der Geschäfte derselben.

607. Zufolge der Verordnung vom 22. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1587) betreffend die Organi-

Digitized by Google

sation der Kreis- und Districts-Behörden ꝛc. in der Provinz Schleswig-Holstein § 2 al. 2 sind für den Stadtkreis Altona die nach § 3 derselben Verordnung jetzt zu den landräthlichen Functionen gehörenden Amtsgeschäfte, welche bisher von der unter der Bezeichnung „Königliches Oberpräsidium der Stadt Altona" daselbst bestandenen Behörde wahrgenommen sind, einschließlich derjenigen des weltlichen Mitgliedes des Kirchendisciplinatoriums der Probstei Altona und des Oberbeamten der Ortschaft Ottensen-Neumühlen, auf den Gemeindevorstand der Stadt Altona übergegangen.

Nachdem nunmehr das Gesetz vom 14. April 1869 betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein in der Stadt Altona eingeführt ist, haben wir die gedachten Geschäfte gemäß des § 90 der Städte-Ordnung cit. al. 2 dem Bürgermeister der Stadt Altona übertragen, vorbehältlich einer anderweitigen Bestimmung wegen Ueberweisung eines Theiles dieser Geschäfte an das demnächst mit der Polizei-Verwaltung zu betrauende Magistrats-Mitglied.

Ausgeschlossen von der Uebertragung an den Bürgermeister der Stadt Altona bleibt jedoch die zufolge § 60 des Localstatuts für die Ortschaft Ottensen-Neumühlen vom 7. August 1868 bisher dem mit der Wahrnehmung der landräthlichen Funktionen betrauten Beamten zuständige Aufsicht über die eigentliche Gemeindeverwaltung der genannten Ortschaft, welche wir mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern fortan selbst unmittelbar üben werden.

Die dem Oberpräsidium bisher auch obgelegenen ortsobrigkeitlichen Geschäfte für die Stadt Altona sind in Gemäßheit des § 59 der Städteordnung cit. auf den Magistrat daselbst übergegangen und sind künftig theils von dem Letzteren selbst, theils, insoweit sie unter den Begriff der Polizei-Verwaltung fallen, von dem mit letzterer beauftragten Magistratsmitgliede zu führen.

Demnach hat die Wirksamkeit des Königlichen Oberpräsidiums der Stadt Altona in Folge der obgedachten gesetzlichen Bestimmungen ihre Geschäft erreicht und hat die bereits. Behörde ihre Funktionen nunmehr einzustellen.

Schleswig, den 1. Juni 1870.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

608. Uebersicht über den Ertrag und die Verwendung der am Neujahrstage 1870 in den evangelischen Kirchen des Herzogthums Schleswig abgehaltenen Collecte zum Besten bedürftiger und würdiger Prediger- und Lehrer-Wittwen und Waisen sowie besonders gering besoldeter Lehrer.

I. Ertrag.

1)	In der Propstei Loh-Mögeltondern	6	Thlr.	15	Sgr. 9 Pf.
2)	„ „ „ Tönninglehn	18	„	15	„ 1 „
3)	„ „ „ Hadersleben	51	„	25	„ 9 „
4)	„ „ „ Apenrade	29	„	9	„ 6 „
5)	„ „ „ Norderharde auf Alsen	10	„	25	„ 3 „
6)	„ „ „ Süderharde auf Alsen	13	„	15	„ — „
7)	„ „ „ Sonderburg	18	„	—	„ — „
8)	„ „ „ Flensburg (Stadt und Land)	70	„	20	„ — „
9)	„ „ „ Tondern-Hvamlkloster	52	„	20	„ — „
10)	„ „ „ Husum-Bredstedt	28	„	—	„ 1 „
11)	„ „ „ Gettorff	61	„	8	„ — „
12)	„ „ „ Eiderstedt	21	„	21	„ 1 „
13)	„ „ „ Hütten	20	„	24	„ — „
14)	„ „ „ Fehmarn	12	„	24	„ — „
15)	Vom General-Superintendenten Godt in Schleswig	11	„	19	„ 8 „
	Summa	440	Thlr.	—	Sgr. — Pf.

II. Verwendungen.

Von dem vorstehenden Betrage sind dem Zwecke der Collecte gemäß verwendet worden:

1	Unterstützung mit	40	Thlr.
3	Unterstützungen à 20 Thlr.	60	„
11	„ à 12 „	132	„
1	Unterstützung mit	10	„
8	Unterstützungen à 8 Thlr.	64	„
18	„ à 5 „	90	„
11	„ à 4 „	44	„
53	Unterstützungen.	Summa 440	Thlr.

Digitized by Google

Von diesen 53 Unterstützungen fallen

1)	auf die Propstei	Loh-Mögeltondern	1	Unterstützung mit	4 Thlr.
2)	„ „ „	Törninglehn	5	Unterstützungen von zusammen	24 „
3)	„ „ „	Hadersleben	5	„ „ „	30 „
4)	„ „ „	Apenrade	4	„ „ „	41 „
5)	„ „ „	der Norderharde auf Alsen	1	Unterstützung mit	10 „
6)	„ „ „	der Süderharde auf Alsen	2	Unterstützungen von zusammen	9 „
7)	„ „ „	Sonderburg	5	„ „ „	46 „
8)	„ „ „	Flensburg	6	„ „ „	41 „
9)	„ „ „	Tondern-Lygumkloster	7	„ „ „	45 „
10)	„ „ „	Husum-Bredstedt	7	„ „ „	78 „
11)	„ „ „	Gottorff	7	„ „ „	83 „
12)	„ „ „	Eiderstedt	1	Unterstützung mit	12 „
13)	„ „ „	Hütten	1	„ „ „	5 „
14)	„ „ „	Rehmarn	1	„ „ „	12 „
			Summa 53	Unterstützungen von zusammen	440 Thlr.

Die Unterstützungen sind vertheilt an

3	fungirende Lehrer	mit zusammen	80 Thlr.
5	emeritirte „	„	28 „
11	Predigerwittwen „	„	132 „
5	unverehelichte Predigerstöchter	mit zusammen	40 „
3	„ Lehrerstöchter	„ „	26 „
26	Lehrerwittwen	mit zusammen	134 „
		Summa	440 Thlr.

Schleswig, den 21. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

609. Bei der am 29—31. März d. J. am Königl. Schullehrer-Seminar in Eckernförde stattgehabten Abgangsprüfung sind folgende Seminaristen als zur Verwaltung des Amtes eines Volksschullehrers befähigt erklärt worden:

1) **Ahmé** aus Ludwigslust.
2) **Dencker** aus Hohenwestedt.
3) **Detlefsen** aus Glücksburg.
4) **Frahm** aus Schaafstedt.
5) **Frank** aus Schörderup.
6) **Frantzen** aus Hademarschen.
7) **Grotkopp** aus Bistensee.
8) **Hansen** aus Barkau.
9) **Kirschstein** aus Sehestedt.
10) **Maack** aus Waabs.
11) **Mannhardt** aus Gelting.
12) **Mester** aus Innien.
13) **Moltzen** aus Haide.
14) **Peters** aus Rosthusen.
15) **Petersen** aus Langenhorn.
16) **Petersen** aus Kattbeck.
17) **Petersen** aus Köhnholz.
18) **Reimer** aus Borbye.
19) **Rienau** aus Gettorf.
20) **Sieden G. F. Th.** aus Schleswig.
21) **Sieden H. F. J.** aus Schleswig.
22) **Wohlenberg** aus Elmshorn.

Kiel, den 16. Mai 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

610. Vom 1. Juni c. ab werden die zur Zeit für sich bestehenden Personenpost-Course Ballum-Hoyer und Hoyer-Tondern zu einem Personenpost-Course Ballum-Tondern vereinigt und es wird demzufolge von demselben Termine ab eine direkte Personen-Einschreibung zwischen den Post-Anstalten zu Ballum, Hoyer, Mögeltondern und Tondern stattfinden. Der Gang der Personenpost ist, wie folgt, festgesetzt:

aus Ballum .... 8^{30} Vm., aus Tondern .. $1,^{15}$ N.,
aus Hoyer ..... 11 Vm., aus Mögeltondern $2,^{10}$ N.,
aus Mögeltondern 12 Mitt., aus Hoyer..... $3,^{15}$ N.,
in Tondern .... 12^{45} N., in Ballum .... $5,^{30}$ N.

Hinsichtlich der Personengeldsätze tritt eine Veränderung nicht ein.

Kiel, den 25. Mai 1870.

Der Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

611. In dem Monat September dieses Jahres wird die nächste Prüfung von der unterzeichneten Kommission gehalten werden.

Die Wehrpflichtigen der Provinz Schleswig-Holstein, welche das in dem § 151 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 vorgeschriebene Alter haben und sich um die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre Anmeldungen zu dieser Prüfung spätestens bis zum 20. Juli d. J. bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen ihres Wohnorts zu beschaffen.

Digitized by Google

Dem Gesuche hat der Gewerber beizufügen:

a) seinen Geburts- und Lageschein, wenn er mit letzterem versehen ist;
b) die Bescheinigung der Einwilligung seines Vaters oder Vormundes;
c) ein von der Ortspolizeibehörde ausgestelltes Zeugniß der Unbescholtenheit.

Die im Jahre 1851 geborenen Wehrpflichtigen müssen durch ein vorschriftsmäßiges Zeugniß, oder durch Bestehen einer Prüfung vor der unterzeichneten Kommission darthun, daß sie den Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird.

Auf gleiche Weise haben die im Jahre 1852 geborenen Wehrpflichtigen zu bekunden, daß sie den Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen, welcher der Reife für die Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die im Jahre 1853 geborenen Wehrpflichtigen treten die Bestimmungen der §§ 154 und 155 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 uneingeschränkt in Kraft. Dasselbe gilt für Wehrpflichtige aus den altpreußischen Landestheilen, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste hier nachsuchen. Haben dieselben jedoch bis zum 1. Oktober 1868, mit einem den Anforderungen des § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 entsprechenden Zeugnisse, die Schule verlassen, so wird ihnen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst nach Maßgabe des gedachten § 131 ertheilt, wenn sie dieselbe vor dem 1. Februar des Kalenderjahres nachsuchen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden.

Schleswig, den 12. Mai 1870.

Königliche Prüfungs-Kommission für 1jährige Freiwillige.

612. Geschäfts- und Reise-Plan der Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade für das Departement-Ersatz-Geschäft pro 1870.

Monat	Tag.	Angabe des zu erledigenden Geschäftes.
Juni	19.	Reise nach Kiel.
„	20.	Revision der Unbrauchbaren (Liste A. B. C. F. und der von den Truppen abgewiesenen 1jähr. Freiw.)
„	21.	Revision der Brauchbaren (Liste G. D. und Liste E. mit Ausschluß des laufenden Jahrgangs).
„	22.	Revision der Brauchbaren (Liste E. laufend. Jahrgangs) und Reise nach Preetz.
„	23.	Revision der Unbrauchbaren.
„	24.	Revision der Brauchbaren.
„	25.	Reise nach Oldenburg.
„	26.	Sonntag. Ruhe.
„	27.	Revision der Unbrauchbaren.
„	28.	Revision der Brauchbaren.
Juni	29.	Geschäft im Großherzoglich Oldenburgischen
„	30.	Fürstenthum Lübeck.
Juli	1.	
„	2.	Reise nach Segeberg
„	3.	Sonntag. Ruhe.
„	4.	Revision der Unbrauchbaren
„	5.	Revision der Brauchbaren.
„	6.	Reise nach Ahrensburg.
„	7.	Revision der Unbrauchbaren.
„	8.	Revision der Brauchbaren (Liste G. D. und Liste E. mit Ausschluß des laufenden Jahrgangs).
„	9.	Revision der Brauchbaren (Liste E. laufenden Jahrgangs).
„	10.	Reise nach Altona.
„	11.	Revision der Unbrauchbaren (Liste A. B.)
„	12.	Revision der Unbrauchbaren (Liste C. F. G. und der von den Truppen abgewiesenen 1jährig Freiwilligen, der Temporär-Invaliden und unbrauchbaren Reserven und Landwehrleute).
„	13.	Revision der Brauchbaren (Liste D. und E. mit Ausschluß des laufenden Jahrgangs).
„	14.	Revision der Brauchbaren (laufender Jahrgang der Liste E.) und Reise nach Pinneberg.
„	15.	Revision der Unbrauchbaren.
„	16.	Revision der Brauchbaren.
„	17.	Reise nach Itzehoe.
„	18.	Revision der Unbrauchbaren.
„	19.	Revision der Brauchbaren.
„	20.	Reise nach Meldorf.
„	21.	Revision der Unbrauchbaren.
„	22.	Revision der Brauchbaren.
„	23.	Reise nach Heide.
„	24.	Sonntag. Ruhe.
„	25.	Revision der Unbrauchbaren.
„	26.	Revision der Brauchbaren.
„	27.	Reise nach Rendsburg.
„	28.	Revision der Unbrauchbaren.
„	29	Revision der Brauchbaren.
„	30.	Rückreise des Civil-Vorsitzenden.

Rendsburg, den 20. April 1870.
Schleswig, den 21.

Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. (gez.) v. Below.

Der Civil-Vorsitzende. (gez.) Hanssen.

613. Nachstehender Geschäfts- und Reise-Plan für das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1870 im Bezirk der 35. Infanterie-Brigade

Digitized by Google

Monat.	Tag.	Beschäftigung.
Juni	6.	Reise nach Sonderburg.
„	7.	Geschäft daselbst.
„	8.	Reise nach Apenrade.
„	9.	Geschäft in Apenrade.
„	10.	Geschäft in Apenrade und Reise nach Hadersleben.
„	11.	Geschäft in Hadersleben.
„	12.	Reise nach Gram.
„	13.	Geschäft in Gram.
„	14.	Reise nach Sylt.
„	15.	Geschäft daselbst.
„	16.	Reise nach Wyck auf Föhr.
„	17.	Geschäft daselbst.
„	18.	Rückreise.
September	25.	Reise nach Husum.
„	26.	Geschäft daselbst.
„	27.	
„	28.	Reise nach Tönning.
„	29.	Geschäft daselbst.
„	30.	Reise nach Friedrichstadt.
October	1.	Geschäft daselbst.
„	2.	Reise nach Schleswig.
„	3.	Geschäft daselbst.
„	4.	
„	5.	Reise nach Eckernförde.
„	6.	Geschäft in Eckernförde.
„	7.	„ „ „ und Reise nach Cappeln.
„	8.	Geschäft in Cappeln.
„	9.	Reise nach Flensburg.
„	10.	Geschäft daselbst.
„	11.	
„	12.	Reise nach Tondern.
„	13.	Geschäft daselbst.
„	14.	
„	15.	Rückreise.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Flensburg, den 17. Mai 1870.

Schleswig,

Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 35. Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende.
v. Wegerer,
General-Major und Brigade-Commandeur

Der Civil-Vorsitzende.
Hanssen.
Regierungs- und Militär-Departements-Rath.

Betreffend Aufnahme von Beschlagschülern in die Hufbeschlagschule der Stadt Altona.

614. Die Hufbeschlagschule der Stadt Altona gewährt Hufschmiede-Meistern und Gesellen Gelegenheit, sich theoretisch und praktisch in ihrem Beruf auszubilden.

Der Lehr-Cursus dauert vier Monate in welcher Zeit neben praktischen Uebungen im Hufbeschlag, durch den Vorsteher der Anstalt, Stadthierarzt **Zimmermann** theoretischer Unterricht über den anatomischen Bau des Hufes und über die verschiedenen Beschlag-Methoden gesunder und kranker Hufe, ertheilt wird. Die Dauer des Lehr-Cursus kann nur auf Beschluß der städtischen Commission für die Hufbeschlagschule verkürzt werden.

Die Ausbildung erfolgt unentgeltlich. In besonderen Fällen kann unbemittelten Schmieden, nach Ermessen der Hufbeschlagschul-Commission, während der letzten 2 Monate des Lehr-Cursus ein Gehalt gewährt werden.

Am Schlusse des Lehr-Cursus findet ein praktisches und ein theoretisches Examen statt und erhalten die dasselbe bestehenden Schüler ein Zeugniß Seitens der Prüfungs-Commission ausgestellt. — Anmeldungen sind an das Mitglied der Hufbeschlagschul-Commission, den Königlichen Veterinair-Physikus Herrn **Theodor Wedekind** hierselbst zu richten, welcher die Expectanten bei eintretenden Vacanzen der Reihe nach einberuft.

Altona, den 28. Mai 1870.

Die Commission für die Hufbeschlagschule der Stadt Altona.

615. In Gemäßheit § 16 der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund und § 28 der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. Septbr. v. J. wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Einwohner **Fritz Hofmeister** in Schenefeld, Kreis Pinneberg, zur Anlegung und zum Betriebe der Heimsiederei auf dem von ihm gepachteten auf Schenefelder Feldmark belegenen, im Schuld- und Pfandprotocoll sub. Nr. 9 Fol. 258 aufgeführten, im Erb- und sub. Nr. 38 Lätr. A. verzeichneten, im Eigenthum des Eingesessenen **Johann Hinrich Brandt** in Schenefeld befindlichen Grundstücke nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen die Eröffnung des beabsichtigten Betriebes sind innerhalb 14tägiger Frist, welche mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, bei dem unterzeichneten Landrathsamte einzubringen und können spätere Einwendungen in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Situationszeichnung nebst Beschreibung liegt auf dem Büreau des Landrathsamtes zur Einsicht aus.

Pinneberg, den 28. Mai 1870.

Königliches Landrathsamt.

616. Die resp. Ortsvorstände ersuche ergebenst, mir bis 15. Juni d. J. eine Nachweisung derjenigen notorisch armen Einwohner ihrer Commüne zugehen zu lassen, welchen Raff- und Leseholzzettel für das hiesige Revier, vom 1. October cr. an bis ultimo September 1871 geltend, unentgeltlich zu überlassen sind. Die bezügliche Nachweisung muß enthalten:

1) Ordnungs-Nummer;
2) Vor- und Zunamen der Zettelempfänger;

Digitized by Google

A) zahlt monatlich Klassensteuer;

und ist diese Nachweisung von den Ortsvorstehern resp. Magistraten dahin zu bescheinigen, daß die darin aufgeführten Personen wirklich arm und der Ertheilung von Irrzetteln zum Raff- und Leseholzsammeln bedürftig sind.

Quickborn, den 27. Mai 1870.

Der Oberförster.

Personalveränderungen:

617. Von dem Königl. Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem Staatsanwaltsgehülfen **Harms** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines Polizeianwaltes bei dem Königl. Amtsgericht zu Itzehoe vom 1. Juni d. J. angerechnet wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Bürgermeister **Dohrn** daselbst mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

618. Von dem Königl. Regierung-Präsidium ist das s. Z. dem früheren commissarischen Bürgermeister **Kiepke** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktion eines Polizeianwaltes bei dem Königl. Amtsgericht zu Neustadt vom 1. Juni d. J. angerechnet wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Bürgermeister **Martens** mit Wahrnehmung dieser Funktion bis auf Weiteres beauftragt worden.

619. Von dem Königl. Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem Kirchspielvogtei-Gewollmächtigten **Behnken** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines Polizeianwaltes bei dem Königl. Amtsgericht zu Bramstedt vom 1. Juni d. J. angerechnet wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der sei.herige stellvertretende Polizeianwalt, Flecken-Schreiber **Wolf** daselbst mit Wahrnehmung dieser Funktion bis auf Weiteres beauftragt worden.

620. Von dem Königl. Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem Bürgermeister **Gätjens** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Plinneberg unterm 23. Mai d. J. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Particuliar **Prehn** daselbst mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel.

621. Ernannt sind: Zum Gerichtsassessor der Rechtskandidat **A. J. Voss.** Zu Referendarien: die Rechtskandidaten **C. H. Reimers, Jul. A. N. G. Heiberg, E. A. Prahl, John. C. Gustav Malmros** und **Ernst Matthiesen.**

Dem Amtsrichter **Jannsen** in Sonderburg und dem Gerichtsassessor **N. A. Fr. Davids** ist in Folge ihrer Wahl zum Beigeordneten resp. der Stadt Flensburg und der Stadt Schleswig, die Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Amtsgerichtsbote **Martini** in Kiel ist vom 1. Juni an in den Ruhestand versetzt.

Kiel, den 27. Mai 1870.

Königliches Appellationsgericht.

Im Bezirke der Ober-Post-Direction in Kiel sind:

622. Ernannt: Der Post-Expedienten-Anwärter Graf von **Moltke** in Crempe und der Verwalter **Dortmund** in Achterwehr zu Post-Expedienteren; die Post-Expedienten **Lemke** und **Hörbroe** in Flensburg, **Riedel** und **Wollburg** in Kiel zu Post-Assistenten, die Post-Expeditions-Gehülfen **Tomby** in Hadersleben und **Cords** in Büchen zu Post-Expedienten-Anwärtern, der Büreauwiener **Geertz** in Rendsburg zum Post-Packmeister.

Bestätigt: Der Post-Expedienten-Anwärter **Fleischer** in Apenrade als Postexpedient.

Versetzt: Der Post-Expedienten-Anwärter **Hellmann** von Liegnitz nach Kiel; der Post-Assistent **Ermrich** von Kiel nach Liegnitz.

Ausgeschieden: Der Post-Expeditions-Gehülfe **von der Burg** in Itzehoe.

Kiel, den 30. Mai 1870.

Der Ober-Post-Director.

Vacanz-Anzeigen.

623. Vakant ist das Pastorat zu Holebüll durch Pastor J. Petersens Hingang, und soll durch Gemeindewahl wieder besetzt werden. Die Kirchensprache ist dänisch. Die Einnahme wird veranschlagt auf ca. 1200 Thlr. An eine Wittwe ist an Pension zu zahlen ca. 30 Thlr. Gesuche um Präsentation sind innerhalb 6 Wochen portofrei ans hiesige Kirchenvisitatorium zu richten.

Kirchenpropstei zu Apenrade, den 12. Mai 1870.

624. Vakant ist und soll durch Gemeindewahl wieder besetzt werden

das Diakonat zu Loit.

Die Kirchensprache ist dänisch, die Einnahme taxirt auf 900—1000 Thlr. Gesuche um Präsentation sind binnen 6 Wochen portofrei an's hiesige Kirchenvisitatorium einzusenden.

Kirchenpropstei zu Apenrade, den 27. Mai 1870.

625. Die in der Vakanzanzeige vom 27. v. M. angegebene Frist zur Einsendung von Gesuchen um die zur Zeit vakante Klosterhöfener Elementarlehrerstelle in Uetersen ist um 3 Wochen, vom heutigen Dato angerechnet, verlängert worden, welches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß mit jener Stelle außer freier Wohnung nebst Garten und 24 Thlr. zur Feuerung des Schullokals eine Einnahme von 300 Thlr. verbunden ist.

Uetersen, den 23. Mai 1870.

Das Schulpatronat.

626. Die Distriktsschule in Ahlefeld-Bistensee, Kirchsp. Bünstorf. Emolumente: Wohnung nebst Garten, 6 Tonnen Dienstland, 3 Tonnen 5 Schipp Roggen, ca. 1 Tonne Buchweizen, 1 Brod zu 6 Pfd. von jedem schulpflichtigen

Digitized by Google

Kinde, 30,000 Soden Torf, 108 Thlr. und 7 Thlr. 6 Sgr. Rekognitionsgeld.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an den Unterzeichneten portofrei einsenden.

Königliche Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 25. Mai 1870.

627. Die erledigte Stelle des Organisten an der St. Nikolaikirche hieselbst soll wieder besetzt werden. Derselbe bezieht ein festes Gehalt von jährlich 500 Thlr. aus der Kirchenkasse, außerdem werden ihm 6 Faden Holz geliefert. Die Anstellung erfolgt auf halbjährliche Kündigung und unter dem Vorbehalt, daß sich der Organist alle etwaigen Veränderungen in seiner geschäftlichen Stellung gefallen zu lassen habe. Bewerbungsgesuche sind innerhalb 6 Wochen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Kiel, den 25. Mai 1870.

Der Kirchenvorstand.

628. Die Distriktsschule zu Breunsburg ist vakant. Emolumente: außer Wohnung und Garten 2 Tonnen Roggen, 1 Tonne Gerste, 24,000 Soden Torf und an Gehalt 96 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. nebst 90 Thlr. interimistischer Regierungszulage. Gesuche sind binnen 3 Wochen a dato an Unterzeichneten einzusenden.

Pastorat zu Schwesing, pr. Husum, den 26. Mai 1870.

629. Die Stelle eines Unterelementarlehrers für Knaben an der hiesigen Stadtschule ist zu besetzen. Gehalt 350 Thlr. Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen a dato einzusenden.

Itzehoe, den 28. Mai 1870.

Der Magistrat.

630. Da die Schullehrerstelle in Sommerland, Kirchspiels Süderau, zu Michaelis d. J. anderweitig zu besetzen ist, werden Bewerber aufgefordert, ihre Präsentationsgesuche spätestens bis zum 15. Juli d. J. unter Anlegung von Zeugnissen portofrei an das Sommerlander Schulkollegium in Süderau einzusenden.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung nebst Garten 10 Tonnen Waizen, 5 Tonnen Roggen, 8 Marschfuder Torf a 2400 Soden, eine feste Einnahme von 111 Thlr. und so lange ein Gehülfslehrer nicht angestellt wird, eine jährliche Zulage von 40 Thlr. verbunden.

Itzehoe, den 30. Mai 1870.

Königliches Steinburger Kirchen-Visitatorium.

631. Die Stelle eines Elementarlehrers in Neuenbrock, mit welcher außer freier Wohnung ein Gehalt von 211 Thlr. 15 Sgr. verbunden, ist in Folge anderweitiger Anstellung des jetzigen Inhabers erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Anfügung von Zeugnissen bis ult. Juni c. portofrei hierher einzureichen.

Itzehoe, den 30. Mai 1870.

Königliches Steinburger Kirchen-Visitatorium.

632. Der hiesige Oberwächterdienst ist vakant. Mit demselben ist ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. verbunden.

Bewerber um diesen Posten werden hierdurch unter Hinweisung auf den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, aufgefordert, ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 3 Wochen hierher zu übersenden.

Segeberg, den 19. Mai 1870.

Der Magistrat.

633. Bei der hiesigen Kirchengemeinde soll ein Rechnungsführer angestellt werden. Derselbe bezieht ein festes Gehalt von jährlich 300 Thlr. aus der Kirchenkasse. Die Anstellung erfolgt auf halbjährliche Kündigung, unter dem Vorbehalt, daß sich der Kirchenschreiber alle etwaigen Veränderungen in seiner geschäftlichen Stellung gefallen zu lassen habe, und gegen Bestellung einer Kaution von 1000 Thlr. in baarem Gelde oder anordnungsmäßigen Effekten. Bewerbungsgesuche sind innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Kiel, den 25. Mai 1870.

Der Kirchenvorstand.

634. Der Posten eines Thurmwächters wird zum 1. September d. J. vakant. Mit demselben ist ein Gehalt von 192 Thlr. jährlich aus der Brandkasse verbunden.

Bewerber um diesen Posten werden hierdurch unter Hinweisung auf die Verordnung vom 23. Sept. 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei dem Magistrat einzureichen.

Altona, den 27. Mai 1870.

Der Magistrat.

635. Der vakante Posten eines Raths- und Polizeidieners hieselbst, mit welchem ein festes Jahresgehalt von 255 Thlr. verbunden ist, soll sofort besetzt werden.

Bewerber, unter welchen versorgungsberechtigte Militair-Invaliden den Vorzug haben, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 25. Juni cr. hieselbst einreichen.

Heiligenhafen, den 30. Mai 1870.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu eine Beilage.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Hellberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 23. Schleswig, den 14. Juni. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

636. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise von vier und fünf Jahren, sind im Herzogthum Schleswig-Holstein für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 13. Juni in Segeberg,
„ 14. „ „ Oldesloe,
„ 16. „ „ Sande.

Die von der Militair-Commission angekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei, mindestens 6 Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen. von Buddenbrock.

Bekanntmachung, wegen Einlösung der am 15. Juni d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

637. Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 157 resp. Seite 137) ausgegebenen, am 15. Juni d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Dezember 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 13. Juni d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Post-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. Juni d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. Juni d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchen sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Ed.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Apotheken-Visitationen.

638. Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist mittelst Erlasses vom 12. d. M. auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 667) unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften bestimmt worden, daß die ordentlichen Apotheken-Visitationen in hiesiger Provinz künftig nach der in den alten Provinzen geltenden Bestimmungen, namentlich nach der Instruktion vom 21. Oktober 1819 und der Verfügung vom 13. März 1820, nebst den dieselben deklarirenden Ministerial-Erlassen, vorgenommen werden sollen, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Kiel, den 21. Mai 1870.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.
gez. Scheel-Plessen.

639. Zufolge einer Mittheilung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg werden an Stelle des bis dahin am Donnerstag und Freitag vor Palmsonntag daselbst abgehaltenen Pferdemarktes, für die Folge zwei

Digitized by Google

Pferdemärkte, demnach im Ganzen alljährlich vier Pferdemärkte dort abgehalten werden und zwar:

1) am zweiten Donnerstage und Freitage nach heiligem drei König,
2) am Donnerstage und Freitage vor Fastnacht,
3) am dritten Donnerstage und Freitage nach Fastnacht,
4) am Donnerstage und Freitage vor Kreuz-Erhöhung oder acht Tage früher, wenn dieses Fest auf einen Freitag oder Sonnabend fällt.

Schleswig, den 30. Mai 1870.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A. gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe.

640. Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Sammlung Seite 1197), betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Anleihen aus den Jahren 1856 und 1867 C. und der 4 prozentigen Anleihe vom Jahre 1868 A., welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zincoupons und Talons in der Zeit vom 9. bis 29. Juni d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nr. 92 und 93) oder bei einer der Königlichen Regierung- oder Bezirks-Hauptkassen oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen oder der an den Kreis- beziehungsweise Amtssorten zur Erhebung der directen Steuer bestehenden Königlichen Kassen einzureichen.

In Frankfurt a. M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus **M. A. von Rothschild** und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der beiden 4½ prozentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½ prozentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 ℳ der 4prozentigen Anleihe werden je 800 ℳ in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist, bis zum 29. Juni d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten drei Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar:

a) beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. in Höhe von ¼ Prozent,
b) beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihen von 1856 und 1868 A., sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder dieser beiden Anleihen nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 ℳ beträgt, in Höhe von ¼ Prozent, sofern sie aber 10,000 ℳ erreicht oder übersteigt, in Höhe von 1 Prozent

von dem Betrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe.

Nach Ablauf der mit dem 29. Juni d. J. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Apoints zu 10,000 ℳ, 1,000 ℳ, 500 ℳ, 200 ℳ, 100 ℳ und 50 ℳ ausgefertigt.

Die Wahl der zu empfangenden Apoints wird Jedem freigestellt, doch darf die Stückzahl derselben die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Apoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Verschreibungen soweit als thunlich in denselben Apoints, wie die abgegebenen Dokumente, ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Apoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Einreichers nach dem durchschnittlichen Kurswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Kursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. October jeden Jahres.

In der Zeit vom 9. Juni bis 31. Dezember d. J. sind mit den Verschreibungen der oben bezeichneten drei Anleihen die am 2. Januar k. J. und später fälligen Coupons nebst Talons abzuliefern, wogegen den Verschreibungen der konsolidirten Anleihe Coupons über die Zinsen vom 1. October d. J. bis 31. März 1874 nebst Talons und außerdem ein Coupon über die Zinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September d. J. beigefügt werden.

Vom 1. Januar k. Js. ab sind mit den umzutauschenden Verschreibungen die am nächsten Termine und später fälligen Coupons nebst Talons abzugeben, dagegen werden den neuen Verschreibungen die Coupons über die Zinsen von dem letztvorhergegangenen Zinsfälligkeitstermine der konsolidirten Anleihe ab beigefügt werden, und der Empfänger hat den Zinsbetrag für ein Vierteljahr — welchen er nach Vorstehendem in Coupons weniger einzuliefern hat, als er empfängt — baar zu erlegen.

Beispielsweise hat derjenige, welcher Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. zum Betrage von 1,000 ℳ am 1. Februar k. Js. zum Umtausche einreicht, die am 1. Juli k. Js. und ferner fälligen Coupons über die Zinsen vom 1. Januar k. Js. ab nebst Talons abzuliefern, und 11 ℳ 7 ₰ 6 ₰ baar einzuzahlen, wogegen

Digitized by Google

er die am 1. April k. Js. und ferner fälligen Coupons der konsolidirten Anleihe über die Zinsen vom 1 Octbr. d. J. ab erhält.

Sofern einzelne der mit abzuliefernden Coupons fehlen, ist ihr Betrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Bei directer Abgabe von Verschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere ist nur ein einfaches Verzeichniß für jede Anleihe erforderlich. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, so wie der baaren Beträge ist unter einem von der Kontrolle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen, sowie bei dem Bankhause **M. A. von Rothschild** und Söhne in Frankfurt a. M. unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die umzutauschenden Schuldverschreibungen in der Provinz Schleswig-Holstein bei der Regierungs-Hauptkasse in Schleswig, sowie bei den Steuerkassen Hadersleben II., Apenrade, Augustenburg, Tondern, Flensburg I., Bredstedt, Husum, Tönning, Cappeln I., Schleswig I., Eckernförde I., Rendsburg I., Kiel, Neumünster, Ploe, Neustadt, Burg a. F., Heide, Meldorf, Itzehoe, Glückstadt, Pinneberg, Segeberg, Bramstedt, Oldesloe (zu Reinfeld) Wandsbeck und Altona II. eingereicht und bei diesen Kassen die Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zum Umtausch geeigneten Schuldverschreibungen von den Besitzern einzuliefern sind, unentgeltlich entgegen genommen werden können.

Schleswig, den 2. Juni 1870.

Königliche Regierung.

Instruktion für die Kreis-Thierärzte in der Provinz Schleswig-Holstein.

641. § 1. Die Kreis-Thierärzte in der Provinz Schleswig-Holstein werden von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf den Vorschlag der Regierung zu Schleswig für einen oder mehrere Kreise bestellt. Für die Stadt Altona behält es bei der bestehenden Einrichtung sein Bewenden.

§ 2. Die weiter können diejenigen Veterinairärzte in der Provinz Schleswig-Holstein, welche sich bei wissenschaftlicher Vorbildung durch besonderen Fleiß und praktische Tüchtigkeit während eines Zeitraums von wenigstens drei Jahren bewährt haben, zur Prüfung als Kreis-Thierarzt zugelassen werden.

Diese Prüfung kann von denjenigen Kandidaten, welche bis zum Schluß des Jahres 1871 zu derselben zugelassen werden, vor dem Königlichen Veterinair-Physikus und zweien von der Regierung hierzu committirten Veterinairärzten mit Anhalt an die in den alten Landestheilen hierfür geltenden Normen abgelegt werden.

Später zur Prüfung zugelassene Kandidaten können dieselbe nur vor der hiesigen Prüfungs-Kommission ablegen.

§ 3. Die Kreis-Thierärzte stehen unmittelbar unter Aufsicht und Disciplin der Königlichen Regierung. Dem Veterinair-Physikus haben sie aber nach den Bestimmungen der provisorischen Verordnung vom 3. August 1865, betreffend das Medicinal-Wesen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, — 47. Stück des Verordnungsblattes — Bericht zu erstatten, die Anweisungen und Belehrungen desselben entgegen zu nehmen und zu befolgen, sowohl hinsichtlich der Ausübung ihrer Berufsthätigkeit im Allgemeinen, als auch hinsichtlich der Ausführung solcher specieller Anordnungen, zu deren Erlassung das Veterinair-Physikat in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, nach § 14 der citirten Verordnung befugt ist.

Den Landräthen des ihnen überwiesenen kreisthierärztlichen Bezirks sind dieselben als technische Beamte zugeordnet und haben den desfälligen Aufträgen derselben nachzukommen.

In veterinair-forensischen Angelegenheiten haben sie den Requisitionen der Gerichte Folge zu leisten.

§ 4. Die Kreisthierärzte werden bei dem Eintritt in ihr Amt durch die Königliche Regierung oder in deren Auftrag durch den Landrath des Kreises, in welchem sie wohnen, mit besonderer Hinweisung auf diese Instruktion vereidigt.

§ 5. Die Kreis-Thierärzte beziehen ein Gehalt aus der Staatskasse. Pensionsberechtigt sind sie nicht.

In allen Fällen, wo die amtliche Einwirkung der Kreisthierärzte außerhalb ihres Wohnortes von den Königlichen Behörden in Anspruch genommen wird, sind sie befugt, nach den zufolge Verordnung vom 23. September 1867 zur Anwendung kommenden Allerhöchsten Erlassen vom 10. Juni 1848 und 28. Juni 1825 und den hierzu später ergangenen oder noch zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen, Diäten und Reisekosten zu liquidiren.

Dagegen haben sie den Requisitionen der competenten Behörden bei veterinair-polizeilichen Geschäften an ihrem Wohnorte zu Amtswegen ohne besondere Vergütung zu genügen.

Die Liquidationen sind von den Kreis-Thierärzten dem Königlichen Veterinair-Physikus zur Prüfung, Revision und Bescheinigung einzureichen und werden von diesem behufs Festsetzung und Zahlungs-Anweisung der Regierung eingesandt.

§ 6. Die Anstellung der Kreis-Thierärzte hat zunächst den Zweck, das Vorhandensein von Seuchen oder

Digitized by Google

sonst ansteckenden Krankheiten der Hausthiere zu constatiren und durch Anordnung und Ausführung veterinair-sanitätspolizeilicher Maßregeln die Verbreitung derselben zu verhüten. Die Constatirung der als polizeilich gefährlich erachteten Krankheiten und vorläufige Anordnung der veterinairpolizeilichen Maßregeln erfolgt in der Regel nur nach vorhergegangener Aufforderung der betreffenden landräthlichen Behörde, in dringenden Fällen leicht hierzu die Requisition der Ortspolizeibehörden hin und unter Umständen, wo Gefahr im Verzuge ist, können die Kreis-Thierärzte die Untersuchung in eigener Veranlassung mit Zuziehung der Ortsbehörde ausführen. Die Kreis-Thierärzte sind verpflichtet, den betreffenden landräthlichen Behörden, so wie dem Veterinairphysikus von allen zu ihrer Kenntniß kommenden Seuchen und ansteckenden Krankheiten der Hausthiere ungesäumt Anzeige zu machen. Dasselbe muß geschehen, wenn eine mangelhafte Ausführung der angeordneten veterinairpolizeilichen Maßregeln wahrzunehmen ist. In Fällen, in denen auch für Menschen Gefahr aus der vorhandenen Thierkrankheit erwachsen kann, wenn z. B. durch tolle Hunde Personen gebissen, durch Milzbrand, Rotz, Trichinen ꝛc. Leute inficirt sind, hat der Kreis-Thierarzt die Verpflichtung, außer der Berichtserstattung an die genannten Behörden dem Kreisphysikus ohne Verzug davon Mittheilung zu machen, auch auf die von dem Kreisphysikate an ihn gelangenden bezüglichen Anfragen jederzeit die nöthige Auskunft zu ertheilen und etwaige Anweisungen desselben zu befolgen.

§ 7. Als Sanitätsbeamte haben die Kreis-Thierärzte den Gesundheitszustand der Hausthiere in ihrem Bezirk zu überwachen. Sie müssen sich besonders die Erforschung der Ursachen herrschender Krankheiten angelegen sein lassen. Der Kreis-Thierarzt muß daher ein ganz besonderes Augenmerk auf die etwa in seinem Bezirk wiederkehrenden Epizootien richten.

Die örtlichen Schädlichkeiten, die Beschaffenheit der Ställe, die Lage der Wiesen und Weiden, die besonderen Eigenschaften des Futters, des Trinkwassers und die Pflege der Thiere selbst, sind zunächst Gegenstände seiner Erforschung, aber auch die Einflüsse der Witterung auf die Thier-Krankheiten in den verschiedenen Jahreszeiten hat er zu beachten.

§ 8. Bei veterinairpolizeilichen Untersuchungen nehmen die Kreis-Thierärzte an Ort und Stelle eine Verhandlung über den Befund auf und geben darin die Zahl, und wenn es einzelne mit ansteckenden Krankheiten behaftete Individuen betrifft, wie z. B. bei rotzigen, wurmigen ꝛc. Pferden auch das Signalement der Erkrankten, sowie die Erscheinungen bei lebenden und todten Thieren in der Hauptsache so vollständig auf, daß die vorhandene Krankheit aus der Beschreibung zu erkennen ist. Sind sie mit der vorläufigen Anordnung der polizeilichen Maßregeln beauftragt, so haben sie über die getroffenen Anordnungen ein Protokoll aufzunehmen, welches von betreffenden Eigenthümern und sonst betheiligten Personen zu unterzeichnen und demnächst dem Landrath einzureichen ist.

In den am Schluß des § 6 gedachten Fällen haben sie außerdem dem Veterinair-Physikus sofort Mittheilung zu machen.

§ 9. Die Kreis-Thierärzte haben dem Veterinair-Physikus im Laufe des Januar jeden Jahres Veterinair-Sanitätsberichte einzureichen, in welchen die in dem § 7 bezeichneten Verhältnisse ihres Bezirks in praktisch-wissenschaftlicher Weise zu erörtern und über die im verflossenen Jahre vorgekommenen ansteckenden Viehkrankheiten, sowie über einzelne interessante Fälle eingehende Mittheilungen zu machen sind.

Berlin, den 22. Januar 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Mühler.

Vorstehende Instruktion wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

Es wird die Anstellung von Kreis-Thierärzten für die Kreise Hadersleben, Tondern, Flensburg, Hufum, Eiderstedt, Eckernförde, Schleswig, Apenrade-Sonderburg combinirt, Steinburg, Norderdithmarschen, Süderdithmarschen, Rendsburg, Kiel, Plön, Oldenburg und Segeberg beabsichtigt, während die kreisthierärztlichen Geschäfte in den Kreisen Pinneberg und Stormarn von dem Veterinair-Physikus Wedekind in Altona werden wahrgenommen werden. Mit jeder Kreis-Thierarztstelle ist ein Gehalt von 100 Thlr. jährlich aus der Staatskasse verbunden.

Die Prüfungskommission vor welcher die im § 2 der vorstehenden Instruktion bezeichneten Veterinairärzte in der Provinz Schleswig-Holstein bis zum Schluß des Jahres 1871 zugelassen werden können, ist außer aus dem Königlichen Veterinair-Physikus Wedekind zu Altona aus den Herren Stadt-Thierarzt Zimmermann daselbst und Veterinairarzt Mortensen jr. in Bordy zusammengesetzt. Die Prüfung findet statt bei dem Veterinair-Physikate zu Altona, an welches letztere auch die Anträge auf Zulassung zur Prüfung unter Beifügung eines Nachweises über die Berechtigung hierzu (§ 2 der Instruktion), einer kurzen Lebensbeschreibung, eines Sittenzeugnisses der beikommenden Behörde und des Abgangszeugnisses der besuchten Thierarzneischule zu richten sind.

Ueber die einzelnen Abschnitte des Prüfungsverfahrens wird den Kandidaten auf desfallige Anfrage durch das Königliche Veterinair-Physikat zu Altona nähere Auskunft ertheilt werden. Die Prüfungsgebühren betragen 12 Thlr., wovon für die schriftliche Prüfung 3 Thlr., für die praktische und mündliche Prüfung zusammen 6 Thlr. und für allgemeine Ausgaben 3 Thlr. verrechnet werden, dieselben sind für die einzelnen Abschnitte im Voraus bei dem Veterinair-Physikat zu entrichten.

Schleswig, den 26. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

612. Bekanntmachung für Seefahrer.

Da die Bestimmungen über die Meldepflicht der Schiffe bei den Bundes-Konsuln, insbesondere in den schwedischen und norwegischen Häfen noch immer nicht genügend beachtet werden, so wird nachstehendes, in der Beilage zu Nr. 11 des Preußischen Handels-Archivs für das Jahr 1870 abgedruckte Verzeichniß der Konsuln des Norddeutschen Bundes in Schweden und Norwegen unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 29. Januar v. J. (Amtsblatt pro 1869, Stück 5, Nr. 53) und mit dem Bemerken zur Kunde der hiesigen Schiffsführer gebracht, daß es in Zukunft genau nach den ergangenen Vorschriften über die Meldepflicht zu verhalten ist, und daß die Betreffenden im Unterlassungsfalle unnachsichtlich in Strafe werden genommen werden.

Schleswig, den 27. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Konsuln des Norddeutschen Bundes in Schweden und Norwegen.

Arendal, Herrn **H. Herloffen**, Consul.
Ressort.

Grimstad, Herrn **H. F. Crawfurd**
Krageroe, „ **A. Natwig** } Consular-Agenten.
Lillesand, „ **H. J. Hammer** } Consular-Agenten.
Oesterrisör, „ **F. Finne** } Consular-Agenten.

Bergen, Herrn **P. Jebsen**, Consul.
Ressort.

Aalesund, Herrn **A. Hoyern**
Molde, „ **B. M. Width** } Consular-Agenten.

Calmar, Herrn **C. Hasselquist**
Carlshamn, „ **A. F. Beyer** } Consuln.
Carlskrona, „ **F. H. Wolff**
Christiania, „ **B. Dybwad**, Gen. Consul.
Ressort.

Drammen, Herrn **B. C. Lange**
Frederikshald, „ **A. F. Lyche**
Frederikstad, „ **H. Gutzeit**
Horten, „ **G. G. Berg**
Langesund, „ **Joergen Wright**
Laurvig, „ **P. S. B. Wesenberg**
Moss, „ **J. L. Gerner**
Saunesund „ **Th. Apenes**
Tönsberg „ **J. H. Christiansen**
} Consular-Agenten.

Christiansand, Herrn **O. C. Reinhardt**, Consul.
Ressort.

Egersund, Herrn **T. H. Punterwold**
Farkefjord, „ **J. Beer** } Consular-Agenten.
Farsund, „ **F. V. Otto** } Consular-Agenten.
Mandal, „ **Jacob Andorsen** } Consular-Agenten.

Drontheim, Herrn **A. Huitfeld**, Consul.
Ressort.

Christiansund, Hr. **Rasmus Lossius**, Consular-Agent.

Geste, Herrn **F. D. Flensburg**
Gothenburg, „ **C. W. C. Röhß** } Consuln.
Ressort.

Fjellbacka, Herrn **J. M. Backelin**
Lyfekil, „ **B. G. Mollén** } Consuln-Agenten.
Marstrand, „ **A. Lundberg** } Consuln-Agenten.
Strömstad, „ **Thor. Klasse** } Consuln-Agenten.
Warberg, „ **Harry Bagge** } Consuln-Agenten.

Hammerfest, Herrn **J. Berger**
Hernösand, „ **H. B. Kempe** } Consuln.
Landskrona, „ **L. H. Frys** } Consuln.
Malmoe, „ **C. M. Hallbäck** } Consuln.
Ressort.

Trelleborg, Herrn **C. Smith**, Consular-Agent.
Nordköping, Herrn **C. D. Philipson**
Nyköping, „ **L. W. Olde** } Consuln.
Söderhamn, „ **J. F. Schöning** } Consuln.
Stavanger, „ **Th. S. Falck** } Consuln.

Stockholm, Hrn. **C. v. Heintemann**, Gen. Consul.
„ **H. Cantzler** } Vice-Consuln.
Sundswall, „ **A. Edström** } Vice-Consuln.

Tromsoe, Herrn **A. G. L. C. v. Krogh**, Consul.
Westerwik, „ **G. Maechel**, Vice-Consul.
Wisby, „ **J. N. Kinberg** } Consuln.
Ystad, „ **N. Petersson** } Consuln.

Bekanntmachung betreffend die Beiträge zur generellen städtischen Brandkasse ult. Juni 1870.

613. Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach den ult. Juni d. J. verhandenen Brandversicherungssummen der Gebäude in den zur generellen städtischen Brandkasse gehörigen Städten und Flecken des diesseitigen Regierungs-Bezirks nur der durch Landesherrliche Resolution vom 6. April 1853 bis weiter auf $^1/_8$ % der Versicherungssumme festgesetzte ordentliche Beitrag auszuschreiben und an unsere Hauptkasse abzuliefern ist.

Schleswig, den 1. Juni 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

614. Der Landrath, Freiherr **v. Brockdorff** in Segeberg ist am 25. v. M. verstorben.

Das Landrathsamt wird kommissarisch von dem Regierungsassessor **v. Rumohr** verwaltet.

Schleswig, den 1. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

615. Nachdem auf Grund des § 96 alinea 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April v. J. des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. Juli pr. die Einführung der vollen Städteordnung in der bisherigen Fleckensgemeinde Wandsbeck Allergnädigst genehmigt hatten, hat in Gemäßheit des § 100 desselben Gesetzes die Verpflichtung des neu gewählten Magistrats und Stadtverordnetencollegiums

Digitized by Google

daselbst auf die neue Städteordnung den 1. Juni c. vorschriftsmäßig stattgefunden.

Zufolge der zuletzt gedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städte-Ordnung für die nunmehrige Stadt Wandsbeck in Geltung.

Schleswig, den 3. Juni 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

646. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. Mai d. J. den Regierungsrath a. D. **Lesser** zu Hamburg, der von der wahlberechtigten Bürgerschaft zu Wandsbeck getroffenen Wahl gemäß, als Bürgermeister der nunmehrigen Stadt Wandsbeck, für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

Schleswig, den 3. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

647. Wir sind darauf aufmerksam geworden, daß bisher verschiedene Steuerkassen ihren monatlichen Bücher-Abschluß zu einer früheren Zeit, als statthaft ist, vorgenommen haben und sich hierbei zum Theil von der irrigen Annahme haben leiten lassen, daß der Bücher-Abschluß erfolgen müsse, sobald die monatliche Belege-Ablieferung an die Hauptkasse geschehen sei. In diesem Anlaß wird — in Uebereinstimmung mit den an einzelne Kassen bereits erlassenen Special-Verfügungen — sämmtlichen betreffenden Königlichen Steuerkassen unseres Bezirks bemerklich gemacht, daß die Belege-Ablieferung den Bücher Abschluß noch keineswegs bedingt, letzterer vielmehr erst an den vor den ordentlichen Monats-Revisionen unmittelbar vorausgehenden Werktagen nach Beendigung der an diesen Tagen für die Besorgung der gewöhnlichen Hebungen und Zahlungen bestimmten Dienststunden vorgenommen werden darf. Uebrigens wollen wir zugleich, bezüglichen von einzelnen Steuerempfängern an uns gerichteten Anträgen soweit es thunlich erscheint stattgeben, die auf Weiteres hierdurch genehmigen, daß an den vor den ordentlichen Revisionstagen nächst vorhergehenden Werktagen die Dienststunde der Steuerkassen Nachmittags geschlossen gehalten werden. Da unter dieser Voraussetzung der Bücher-Abschluß alsdald nach Abhaltung der Vormittags-Dienststunden bewirkt werden kann, so wird den Herren Steuerempfängern, sofern ihre Kassen-Verwaltung sich überhaupt in vorschriftsmäßiger Ordnung befindet und die entsprechenden Vorbereitungen rechtzeitig getroffen sind, reichliche Zeit verbleiben, um bis zum Beginn der ordentlichen Revision die monatlichen Kassenübersichten und die sonstigen, unter Zugrundelegung des Bücher-Abschlusses zu beschaffenden Arbeiten in correcter Weise fertig zu stellen. Selbstverständlich haben diejenigen Empfänger, welche von der vorgedachten Genehmigung zur Schließung des Dienstlokals an den fraglichen Nachmittagen schon im laufenden Jahre Gebrauch zu machen wünschen, dafür zu sorgen, daß dies durch Anschlag an der Thür des Kassenlokals und in sonst geeigneter Weise zur Kunde der Bezirks-Eingesessenen gebracht wird.

In dringenden Fällen müssen, wie wir schließlich hinzufügen, allerdings auch in dem Zeitraum zwischen Bücherabschluß und ordentlicher Revision, Hebungen beschafft und Ausgaben geleistet werden. Wenn die desfälligen Posten in einem Monat in Folge besonderer Umstände einen ungewöhnlich hohen Betrag erreichen, so ist der Grund hiervon durch eine der Kassen-Uebersicht hinzugefügte Bemerkung kurz zu erläutern.

Schleswig, den 31. Mai 1870.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Steuerkassen des Regierungs-Bezirks, mit Ausnahme der Steuerkasse I und II in Schleswig.

Gebühren-Taxe für die Rathmänner der Landschaft Eiderstedt.

648. 1) Für die Versteigerung von beweglichen Sachen sind die nach der Taxe vom 21. Juni 1845 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 120) zulässigen Gebühren und Reisekosten zu berechnen;

2) für die Abschätzung unbeweglicher Güter, ingleichen für die Inventur einer gerichtlich behandelten Masse, die in §§ 3 beziehungsweise 6 des Regulativs vom 30. August 1867 bezeichneten Vergütigungen, wenn die Rathmänner zugleich als Schätzer thätig sind.

3) Für die Vornahme von Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren, bei welchen die Rathmänner nicht zugleich als Schätzer fungiren, ingleichen für die nach der Bestimmung des Amtsgerichts an Ort und Stelle vorzunehmenden Verpachtungen wird keine Vergütigung gewährt, wenn das Geschäft am Sitze des für die betreffende Rechtsangelegenheit zuständigen Amtsgerichts oder innerhalb einer Viertelmeile von diesem Sitze vorgenommen wird; andernfalls sind für den ersten auf das Geschäft verwendeten Tag 2 Thlr. und für jeden folgenden Tag, welcher nothwendig auf das Geschäft verwendet werden mußte, 1 Thlr. zu berechnen, bei Gegenständen bis zu 50 Thalern einschließlich jedoch nur 15 Sgr. im Ganzen.

Die Vergütigungen zu Nr. 1 und 3 kommen jedem Rathmann zur Hälfte zu; wird nur Ein Rathmann zu dem Geschäft hinzugezogen, so bezieht er die vollen Gebühren; die Gebühren zu Nr. 2 werden für jeden zugezogenen Rathmann besonders berechnet.

Die Gebühren zu Nr. 1 haben die Rathmänner von dem Auktions-Erlöse zu kürzen, wenn derselbe von ihnen erhoben wird; die sonstigen Gebühren aber von den Zahlungspflichtigen einzuziehen und nöthigenfalls bei dem Amtsgericht zu liquidiren.

Für alle sonstigen vorstehend nicht bezeichneten Amtsverrichtungen dürfen Gebühren von den Rathmännern nicht erhoben werden.

Verstehende Gebührentaxe ist von dem Herrn Justiz-

Digitized by Google

minister mittelst Restripts vom 28. Mai d. J. genehmigt worden. Kiel, den 2. Juni 1870.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

649. Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmern der Isolateren mittelst Steinwürfe ꝛc., ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig wird hierbei bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Hamburg, den 23. Mai 1870.

Telegraphen-Direktion.

650. Die Telegraphen-Station zu Westerland a. Sylt wird vom 16. Juni ab bis Ende September d. J. wieder für den Verkehr eröffnet werden.

Hamburg, den 30. Mai 1870.

Telegraphen-Direktion.

651. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und des § 28 u. folg. der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. Sept. 1869 wird in Gemäßheit desfälligen Auftrages des Königlichen Landrathsamtes hierdurch bekannt gemacht, daß der Knochenmüller **Bernhard Roos** in Kiel um die Erlaubniß nachgesucht hat, auf dem ihm gehörigen, südlich von der Kiel-Schönberger Nebenlandstraße, in der Nähe der Dorfschaft Neumühlen belegenen, in dem hiesigen Lagerbuch sub Nr. 69 aufgeführten, übrigens zur Gemeinde Diedrichsdorf gehörigen, früher Hufner **Stoltenberg**'schen Grundstück, der Schars-Wisch, eine Knochenmühle und Leimsiederei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind innerhalb einer 14tägigen Frist, von dem Tage angerechnet, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, bei der unterzeichneten Kirchspielvogtei, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können bei dem einzuleitenden Verfahren nicht weiter berücksichtigt werden.

Kiel, den 2. Juni 1870.

Königliche Kirchspielvogtei.

Personal-Chronik.

652. Der Regierungssekretair **Hübig** ist zum Königl. Steuerempfänger ernannt. Demselben ist die Verwaltung der Steuerkasse I. zu Altona übertragen. Der Steuerempfänger **Stickel**, bisher zu Neumünster, ist als Steuerempfänger nach Kiel versetzt. Die kommissarische Verwaltung der Steuer- und Forstkasse zu Neumünster ist dem bisherigen kommissarischen Steuerempfänger in Altona, Oberreviser **Bornemann**, übertragen.

Folgende bisher kommissarisch mit der Verwaltung von Steuerkassen beauftragten Beamten sind zu Königl. Steuerempfängern definitiv ernannt: Kammerrath **Huß** zu Hadersleben, Kammerrath **Petersen** zu Husum, Kammerrath **Möller** zu Reinfeld, **Ritter** zu Hadersleben, **Lassen** zu Tondern, **Knudsen** auf Föhr, **Koop** zu Hadersleben, **Gerstenfeld** zu Garding, **Möller** und **Becker** zu Schleswig, **Schau** zu Glückstadt, **Sachau** zu Eckernförde, **van Berg** zu Blankenese, **Lorenzen** zu Preetz, **Jannsen** zu Oldenburg, **Sauermann** zu Plön, **Schumacher** zu Marne, **Karpf** zu Meldorf, **Hennings** zu Wilster, **Meyer** zu Itzehoe, **Gehrkens** zu Glückstadt, **Schmidt** zu Altona, **Berg** zu Segeberg und **Windscheid** zu Wandsbeck.

653. Die Ausübung der gutsobrigkeitlichen Gewalt im adeligen Gute Bossee, Kreis Rendsburg, ist auf den jetzigen fideikommissarischen Besitzer desselben, **F. von Bülow** auf Bothkamp, übergegangen.

Vacanz-Anzeigen.

654. Die hiesige Bürgermeisterstelle ist vacant, und

Digitized by Google

werden Bewerber um diese, von denen bekanntlich Einer durch die Bürgerschaft, vorbehältlich der Bestätigung der Königlichen Regierung, gewählt wird, aufgefordert, sich innerhalb 3 Wochen a dato bei dem Unterzeichneten zu melden.

Mit dieser Stelle ist sicher die Bedienung als Hardesvogt und Deichgraf der Landschaft Stapelholm, welche durch die Königliche Regierung besetzt wird, kombinirt gewesen. Das Gehalt des Bürgermeisters beträgt 600 Thlr. neben 100 Thlr. Dienstaufwandsentschädigung und die Remuneration als Hardesvogt ꝛc. ca. 540 Thlr. und an Dienstaufwandsentschädigung 250 Thlr. Die Vergütung als event. Polizeianwalt beträgt 90 Thlr.

Friedrichstadt, den 7. Juni 1870.

Der comm. Bürgermeister.

655. Vakant ist und soll durch Gemeindewahl wieder besetzt werden

das Diakonat zu Loit.

Die Kirchensprache ist dänisch, die Einnahme taxirt auf 900—1000 Thlr. Gesuche um Präsentation sind binnen 6 Wochen portofrei an's hiesige Kirchenvisitatorium einzusenden.

Kirchenpropstei zu Apenrade, den 27. Mai 1870.

656. Die in der Nr. 20 Anzeige vom 27. v. M. angegebene Frist zur Einsendung von Gesuchen um die zur Zeit vakante Klosterschule Elementarlehrerstelle in Uetersen ist um 3 Wochen, vom heutigen Dato angerechnet, verlängert worden, welches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß mit jener Stelle außer freier Wohnung nebst Garten und 24 Thlr. zur Feuerung des Schullokals eine Einnahme von 300 Thlr. verbunden ist.

Uetersen, den 23. Mai 1870.

Das Schulpatronat.

657. Die erledigte Stelle des Organisten an der St. Nicolaikirche hieselbst soll wieder besetzt werden. Derselbe bezieht ein festes Gehalt von jährlich 500 ℳ aus der Kirchenkasse, außerdem werden ihm 6 Faden Holz geliefert. Die Anstellung erfolgt auf halbjährliche Kündigung und unter dem Vorbehalt, daß sich der Organist alle etwaigen Veränderungen in seiner geschäftlichen Stellung gefallen zu lassen habe. Bewerbungsgesuche sind innerhalb 6 Wochen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Kiel, den 25. Mai 1870.

Der Kirchenvorstand.

658. Die Distriktsschule zu Bremsburg ist vakant. Emolumente: außer Wohnung und Garten 2 Tonnen Roggen, 1 Tonne Gerste, 24,000 Soden Torf und an Gehalt 96 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. nebst 90 Thlr. interimistischer Regierungszulage. Gesuche sind binnen 3 Wochen a dato an Unterzeichneten einzusenden.

Pastorat zu Schwesing, pr. Husum, den 26. Mai 1870.

659. Die als Distriktsschulstelle begründete und mit Einzelwohnung, freier Feuerung und 250 Thlr. jährlichem Baargehalte dotirte Elementarlehrerstelle zu Schwabstedt ist zu Michaelis d. J. zu besetzen. Es wird bemerkt, daß der Oberlehrer Herr Cantor **Wagener** sich geneigt erklärt hat, nach näherer Vereinbarung mit dem genannten zweiten Lehrer demselben gegen eine Vergütung von 80 Thlr. Station zu geben.

Seminaristisch gebildete, auch für die Ertheilung des Turn-Unterrichts befähigte Bewerber werden ersucht, Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Schulkollegium zu richten.

Schwabstedt, den 1. Juni 1870.

Das Schulkollegium.

660. Die Elementarlehrerstelle zu Breiholz, Kirchspiels Jevenstedt, mit welcher eine Einnahme von 150 Thlr., außer freier Einzelwohnung im Schulhause und freier Feurung, verbunden, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Präsentationsgesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg und Nordorf, den 4. Juni 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

661. Durch Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Schullehrerstelle zu Kl.-Rolübbe erledigt. Dieselbe gewährt außer freier Wohnung, Garten und 4 Tonnen Dienstland, jährlich 84 Thlr., 4 Tonnen Roggen, 4 T. Gerste und 3 Faden Buchenholz.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an das Patronat hieher portofrei einreichen.

Hausühn-Testorfer Inspectorat, den 4. Juni 1870.

662. Die Schulstelle in Thornum, Kirchspiels Lintrup, in der Propstei Törringlehn, ist vacant, und können die Einnahmen derselben, außer Wohnung und Garten, zu ca. 200 Thlr. veranschlagt werden. Gesuche, welche an das Törringlehner Kirchenvisitatorium zu richten, sind im Laufe von 4 Wochen an den unterzeichneten Kirchenpropsten portofrei einzusenden.

Hadersleben, den 5. Juni 1870.

Der Kirchenpropst Müller const.

663. Das mit der erledigten Lehrerstelle an der Oberklasse zu Vormstegen, Kirchspiels Elmshorn, verbundene Gehalt ist mit Genehmigung der Königlichen Regierung von 282 ℳ 18 ßß, auf 350 ℳ erhöht worden. Die anderweitigen mit dieser Bedienung verbundenen Emolumente bestehen, außer freier Wohnung und einem Gärtchen von ca. 2 □Ruthen, und ca. 10 ℳ Feuerungsgeld und Nutznießung eines Moors für Schule und Haus. Dabei hat der Oberlehrer jedoch die Verpflichtung erforderlichen Falls dem Elementarlehrer Morgens und Abends unentgeltlich kochendes Wasser zu verabreichen. Reflectanten, mit Ausnahme der Lehrer, welche bereits die unterm 28. Februar d. J. erlassene Aufforderung zur Bewerbung berücksichtigt haben, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, innerhalb 4 Wochen a dato, portofrei an das Königliche Landrathsamt in Pinneberg einsenden.

Probstei Ranzau zu Barmstedt, den 7. Juni 1870.

(Hierzu eine Beilage.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 24. Schleswig, den 22. Juni. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

661. Die am 1. Juli d. Js. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staats-Anleihen von 1856. 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, **schon vom 20. d. Mts. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen **Ablieferung** der betreffenden **Coupons** in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons **vom 20. d. Mts. ab**, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldenzattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. December d. Js. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 14. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Nr. 1880 H. B.

665. Nach dem Beschlusse des Bundesraths des Deutschen Zollvereins vom 23. Mai v. J. sind von jetzt ab bis auf Weiteres zu denaturiren:

a. das lose Viehsalz

bei Herstellung aus Siedesalz mit ¼ Procent Eisenoxyd und ½ Procent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut und bei Herstellung aus Steinsalz mit ¾ Procent Eisenoxyd und ½ Procent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut,

b. die sogenannten Viehsalzlecksteine

bei Herstellung aus Siedesalz mit ¼ Procent Eisenoxyd und ¼ Procent Holzkohlenpulver, bei Herstellung aus Steinsalz mit ¾ Procent Eisenoxyd und ¼ Procent Holzkohlenpulver.

Hierdurch sind die in der Bekanntmachung vom 11. Januar d. J. unter I. M. 1a. und b. über die Denaturirung von Viehsalz veröffentlichten Vorschriften aufgehoben. Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Finanz Minister. gez. **Camphausen.**

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 7. April 1869, betreffend die Errichtung von Marksteinen (Gesetzsammlung für 1869, Seite 729) in der Provinz Schleswig-Holstein.

666. Wegen Ausführung des Gesetzes vom 7. April 1869, betreffend die Errichtung von Marksteinen (Gesetzsammlung für 1869, Seite 729) wird für die Provinz Schleswig-Holstein folgende Anweisung erlassen:

§ 1. Die Auswahl der zur Triangulation der Provinz Schleswig-Holstein zu bestimmenden trigonometrischen Punkte erfolgt durch die seitens des Büreaus der Landestriangulation mit diesen Arbeiten beauftragten Trigonometer, welche den Eigenthümern, beziehungsweise Pächtern oder sonstigen Nutznießern der betreffenden Grundstücke von der getroffenen Auswahl vorläufige Nachricht zu geben haben.

Gleichzeitig mit dem Beginne der Messungen auf den ausgewählten Punkten haben die Trigonometer die zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine auf den trigonometrischen Punkten erforderlichen Bodenflächen zu bezeichnen. Hierbei sind die Eigenthümer, beziehungsweise Pächter oder sonstigen Nutznießer der betreffenden Grundstücke hinzuzuziehen, und sind deren etwaige Wünsche hinsichtlich der für die trigonometrischen Punkte zu wählenden Bodenflächen thunlichst zu berücksichtigen. Sofern nicht besondere Umstände die Erwerbung eines größeren Terrains erforderlich erscheinen lassen, genügt zur Sicherung des Marksteines eine kreisförmige Bodenfläche von 2 Quadratmeter (= 20 preußische Quadratfuß) Flächeninhalt, deren äußere Grenzlinie nach allen Richtungen hin 79 Centimeter oder Neuzoll (= 2½ preußische Fuß = 2¾ Hamburger Fuß) vom Mittelpunkte des Marksteines entfernt ist, und deren Durchmesser mithin 2 × 79 Centimeter = 1 Meter und 58 Centimeter (Neuzoll) beträgt.

Bei der Beackerung ꝛc. des umgrenzenden, im Besitze des betreffenden Grundeigenthümers verbleibenden Bodens darf die äußere Grenze jener kreisförmigen Bodenfläche vom Pflug ꝛc. nicht berührt werden. Von einer besonderen Absteinung der für den Staat erwor-

Digitized by Google

benen Bodenfläche wird in der Regel abgesehen, vielmehr genügt es, den Eigenthümern, beziehungsweise Pächtern oder sonstigen Nutznießern der betreffenden Grundstücke mitzutheilen, bis auf welchen Abstand vom Mittelpunkte des Marksteines das Umgebungsterrain für den Staat erworben wird.

§ 2. Zu den vorübergehenden Beschädigungen der Grundstücke, für welche nach § 2 des Gesetzes Ersatz zu leisten, gehören solche Flurbeschädigungen oder Wirthschaftsbehinderungen, welche durch die Erbauung und beziehungsweise das dauernde Stehenbleiben der Signale, durch die Einsenkung der Marksteine oder durch andere zur Ausführung der Triangulation erforderliche Arbeiten entstehen. Etwaige Ansprüche auf dergleichen Vergütigungen sind innerhalb eines einjährigen Zeitraums seit der angeblichen Schadenzufügung entweder direkt oder durch Vermittelung der betreffenden Trigonometer oder des Kreislandrathes bei dem Bureau der Landestriangulation anzubringen, welches darüber, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung zu gewähren, entscheidet, event. auch wegen Auszahlung der Entschädigungsbeträge das Erforderliche veranlaßt. Ansprüche, welche erst nach Ablauf des vorbezeichneten Zeitraums geltend gemacht werden, sind von den Trigonometern, beziehungsweise dem Kreislandrath ohne Weiteres zurückzuweisen.

§ 3. Die Erwerbung der zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine erforderlichen Bodenflächen für den Staat erfolgt nach den in den §§ 4 ff. dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften.

Die Trigonometer haben sich aller hierauf bezüglicher Verhandlungen mit den Grundeigenthümern zu enthalten.

§ 4. Nach Beendigung der jährlichen Triangulationsarbeiten übersendet das Bureau der Landestriangulation den betreffenden Kreislandräthen das vollständige Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen festgelegten trigonometrischen Punkte nach dem anliegenden Muster unter Ausfüllung der Spalten 1—4 und 12 desselben.

Die Angaben in den Spalten 2—4 sind möglichst vollständig zu bewirken, dergestalt, daß danach ein Zweifel über die Identität der im Felde festgelegten trigonometrischen Punkte mit denjenigen in dem gedachten Verzeichnisse, in den trigonometrischen Berechnungen u. s. w. nicht obwalten kann.

§ 5. Der Kreislandrath stellt in Gemäßheit der Vorschriften im zweiten und vierten Absatze des § 3 des Gesetzes, event. unter Mitwirkung des Gemeindevorstandes ꝛc., die Kulturart der Bodenfläche und beim Ackerland zugleich die Ertragsfähigkeit des Letzteren fest und trägt die bezüglichen Angaben in die Spalten 8 und 9 des im § 4 dieser Anweisung erwähnten Verzeichnisses ein, wobei das Ackerland von guter und mittlerer Ertragsfähigkeit in Spalte 9 mit I. (römisch), dasjenige von einer die mittlere Ertragsfähigkeit nicht erreichenden Beschaffenheit ebendaselbst mit II. (römisch) bezeichnet wird, für die übrigen Kulturarten aber die Spalte 9 ebenso wie die Spalte 5—7 unausgefüllt zu lassen ist.

Demnächst berechnet der Kreislandrath in Gemäßheit der Vorschriften im § 3 des Gesetzes, sowie unter Berücksichtigung der Eintragungen in den Spalten 8, 9 und 12 des Verzeichnisses, die für sämmtliche dort verzeichneten Bodenflächen zu gewährenden Entschädigungsbeträge, stellt dieselben fest, trägt die Ergebnisse in Spalte 13 des Verzeichnisses ein und bethätigt die bewirkten Festsetzungen den einzelnen betreffenden Grundeigenthümern ꝛc. unter Mittheilung eines die Spalten 2—4, 8, 9, 12 und 13 enthaltenden Auszuges des Verzeichnisses, sowie des Entwurfs einer Ueberlassungsurkunde nach dem anliegenden Muster in zwei Exemplaren, von welchen eines seitens des Landraths zu vollziehen ist, gegen Empfangbescheinigung mit dem Eröffnen.

daß nach erfolgter Vollziehung und Rücksendung eines Exemplars der Ueberlassungsurkunde die Auszahlung der festgestellten Entschädigungsbeträge an die sich nach § 4 des Gesetzes legitimirenden Interessenten erfolgen werde, den Letzteren übrigens auch, sofern sie eine höhere Entschädigung beanspruchen, freistehe, dieserhalb binnen einer sechswöchentlichen Präclusivfrist seit dem Empfange der Feststetzung den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 6. Die Ausfertigung einer Ueberlassungsurkunde (§ 5) erfolgt auch alsdann, wenn seitens der Grundeigenthümer auf die Gewährung einer Entschädigung für die abzutretenden Bodenflächen der Geringfügigkeit des Betrages wegen oder aus anderen Gründen verzichtet wird.

In solchen Fällen bleibt die Spalte 13 des Verzeichnisses unausgefüllt, und es wird von dem Kreislandrath in der Spalte 14 der Grund der Verzichtleistung und die Höhe der Geldentschädigung, welche event. zu gewähren gewesen wäre, angegeben.

§ 7. Von der nach § 5 bewirkten Feststellung der Entschädigungsbeträge ist seitens des Kreislandrathe, unter Zurfertigung einer beglaubigten Abschrift des Verzeichnisses, dem Bureau der Landestriangulation Mittheilung zu machen, welches wegen Anzahlung der festgestellten Beträge an die Interessenten das Erforderliche veranlaßt.

Die Anzahlung erfolgt in Gemäßheit der im § 4 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften.

Diejenigen Entschädigungsberechtigten, welche von der ihnen zustehenden Beschreitung des Rechtsweges (§ 5) Gebrauch gemacht haben, leisten die Quittung über den Empfang des festgestellten Entschädigungsbetrages unter dem Vorbehalte der ihnen demnächst etwa durch richterliche Entscheidung zuzuerkennenden Mehrforderung.

§ 8. Die nach § 5 dieser Anweisung von den Interessenten vollzogenen und zurückgesandten Ueberlassungsurkunden sind von dem Kreislandrathe, nachdem er dieselben seinerseits gleichfalls vollzogen, dem Bureau der Landestriangulation zur Aufbewahrung zuzufertigen.

Digitized by Google

Die im § 5 des Gesetzes angeordnete Abschreibung der die Marksteine umgebenden Bodenflächen im Hypothekenbuche bleibt bis zu einer etwaigen anderweiten Regelung der Hypothekenverhältnisse in der Provinz Schleswig-Holstein ausgesetzt.

§ 9. Die Einmessung und Bezeichnung der trigonometrischen Punkte in den Grundsteuerkarten erfolgt bei Gelegenheit der Grundsteuervermessungen durch die bei den Letzteren beschäftigten geodätischen Techniker nach Maßgabe der diesfälligen Vorschriften der Vermessungsanweisung vom 7. Mai 1868.

Sofern die ebengedachten Vermessungsarbeiten zur Zeit der Festlegung der trigonometrischen Punkte in einzelnen Gemarkungen bereits beendet sein sollten, findet die Einmessung und Eintragung der betreffenden Punkte in die Grundsteuerkarten gleichfalls seitens der obengedachten geodätischen Techniker statt, und hat der mit der oberen Leitung der gedachten Arbeiten beauftragte Commissar des Finanz-Ministers, welchem ein Verzeichniß sämmtlicher trigonometrischer Punkte bereits aus anderer Veranlassung zugeht, das dieserhalb Geeignete anzuordnen.

§ 10. Die Ausfüllung der Spalte 5 bis 7 des im § 4 dieser Anweisung genannten Verzeichnisses erfolgt nachträglich, nachdem durch die Grundsteuervermessungsarbeiten die erforderlichen Materialien hierzu beschafft worden sind, ebenfalls auf Anordnung des im § 9 genannten Kommissars des Finanzministers durch die bei den erwähnten Vermessungsarbeiten beschäftigten geodätischen Techniker, zu welchem Behufe das gedachte Verzeichniß dem genannten Kommissar seitens des Kreislandraths seinerzeit zu übersenden ist. —

Die Ausfüllung der Spalten 10 und 11 des Verzeichnisses kann dagegen erst nach Ausführung der Einschätzungsarbeiten erfolgen.

§ 11. Um die dauernde Erhaltung der Marksteine sicher zu stellen und den aus der Verrückung oder Beseitigung derselben, insbesondere bei der Anlage von Eisenbahnen und Chausseen ꝛc. entstehenden Unzuträglichkeiten wirksam zu begegnen, wird hierdurch im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Folgendes bestimmt:

1) Schon bei Aufstellung der Entwürfe zur Anlage neuer oder zur Veränderung bereits vorhandener Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen, Kanäle und anderer derartiger öffentlicher Bauunternehmen ist auf die Lage der Marksteine zu rücksichtigen und bei Disponirung der Richtungslinien ꝛc., soweit dies ohne die erheblichsten Inkonvenienzen irgend geschehen kann, auf ihre Erhaltung Bedacht zu nehmen.
2) Wo ohne Verletzung überwiegender öffentlicher Interessen eine Verlegung der Marksteine nicht umgangen werden kann, ist nach erfolgter Feststellung des Bauplanes dem Bureau der Landestriangulation durch die betreffende Baubehörde sofortige Mittheilung hiervon zu machen, damit hiernächst wegen der erforderlichen Verlegung — nach Maßgabe des Bauplanes und in einer nach Lage der Bausausführung zu bemessenden Frist — eine Verständigung zwischen dem Bauunternehmer ꝛc. und dem gedachten Bureau herbeigeführt werden kann.

Die für die etwaige Verlegung eines solchen Punktes nöthigen Messungen erfolgen von Seiten des Bureaus der Landestriangulation durch einen von demselben hierzu abzuordnenden Kommissarius, und fallen die hierdurch entstehenden Kosten der die Verlegung des Marksteines beantragenden Behörde oder Gesellschaft zur Last.

3) Damit gegen die thunlichste Schonung der Marksteine nicht aus Unkenntniß über die Standpunkte derselben gefehlt werde, ist Abschrift des Verzeichnisses (§ 4 dieser Anweisung) seitens der Regierung dem betreffenden Kreisbaubeamten mit dem Bemerken zuzufertigen, daß die fraglichen Punkte in den Grundsteuer-Gemarkungskarten verzeichnet seien und daher der Standpunkt derselben durch Einsichtnahme der fraglichen Karten leicht ermittelt werden könne. Ferner sind die Baubeamten durch die Regierung anzuweisen, auf die Situationspläne zu neuen Chaussee-, Eisenbahn- und sonstigen Bauanlagen die Standpunkte der dabei in Betracht kommenden Marksteine genau und richtig zu verzeichnen.

§ 12. Vorliegende Anweisung findet auch auf diejenigen trigonometrischen Punkte Anwendung, welche gegenwärtig bereits von dem Bureau der Landestriangulation festgelegt worden sind. Dagegen werden von derselben diejenigen trigonometrischen Punkte, welche seitens der bei den Grundsteuervermessungsarbeiten beschäftigten geodätischen Techniker behufs Anknüpfung der Specialmessungen an das trigonometrische Netz des Bureaus der Landestriangulation ausgewählt und festgelegt werden, nicht betroffen.

§ 13. Für den Fall etwaiger späterer Festlegung von trigonometrischen Punkten in der Provinz Schleswig-Holstein nach Beendigung der Grundsteuerveranlagung wird weitere Bestimmung vorbehalten.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Camphausen.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage
(gez.) v. Podbielski.

Der Minister des Innern.
In Vertretung
(gez.) Bitter.

Digitized by Google

Anlage A.

Provinz Schleswig-Holstein.
Kreis N. N.

Verzeichniß der durch die Landestriangulation festgelegten Punkte.

Laufende №	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der Landestriangulation	Nähere Beschreibung der Oertlichkeit, auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirks.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.	Bezeichnung des betreffenden Flächenabschnitts in den Grundsteuerbüchern und Karten. Gemarkung	№ des Kartenblatts	№ der Parzelle	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt Hect.	Ar.	Ca.	Reinertrag Th.	Pf.	Durchmesser des Umgebungs-Terrains Meter	Flächeninhalt des Umgebungs-Terrains Meter	Zu gewährende Geld-Entschädigung ℳ	₰	₰	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.			11.		12.		13.			14.
1.	Barsbüttel II.	Kuppe des Spitzberges, südöstlich des Weges von Barsbüttel nach Stellau und nördlich der Biermann'schen Ziegelei in den Bergstücken, Gemeinde Barsbüttel.	Biermann, Adolf, Ziegeleibesitzer in Barsbüttel.	-	—	—	Ackerland	II.	—	—	—	—	—	1,..	2	—	20	—	

Bemerkungen. Die Spalten 1—4 und 12 sind durch das Büreau der Landestriangulation oder dessen Organe, die Spalten 8 und 9 durch den Landrath auszufüllen. Die Spalten 5—7 und 10 und 11 bleiben bis zur Beendigung der Grundsteuerveranlagung unausgefüllt. Leistet ein Grundeigenthümer auf die Geldentschädigung Verzicht (§ 6 der Anweisung) so bleibt die Spalte 13 unausgefüllt, und es wird vom Landrathe in der Spalte 14 der Grund der Verzichtleistung und die Höhe der Geldentschädigung, welche vent. zu gewähren gewesen wäre, angegeben.

Die Angaben in den Spalten 2 bis 4 sind dergestalt erschöpfend zu bewirken, daß danach ein Zweifel über die Identität der im Feld festgelegten Punkte mit denjenigen im vorliegenden Verzeichnisse, in den trigonometrischen Berechnungen ꝛc. nicht obwalten kann.

Da den Grundsteuervermessungsarbeiten bereits das Metermaaß zum Grunde gelegt worden ist, so sind die Angaben in der Spalte 12 ebenfalls in Letzterem zu machen und hierbei

$2^1/_2$ preuß. Fuß = 79 Zentimeter (= 0,.. Meter = $2^1/_2$ Hamb. Fuß) 20 preuß. □Fuß = 1 Quadratmeter

anzunehmen.

Ueberlassungs-Urkunde.

Auf dem Territorium des **Ziegeleibesitzers Adolf Biermann zu Barsbüttel** im Kreise N. N. ist ein mit der Bezeichnung ..... versehener behauener Marksteen errichtet worden, welcher einen Dreieckspunkt des behufs der Landesvermessung über den gesammten Staat gelegten trigonometrischen Netzes bezeichnet und demgemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 7. April 1869 (Gesetzsammlung für 1869, Seite 729) unterliegt.

Die für Errichtung dieses Marksteines verwendete Bodenfläche mit Einschluß des zur Sicherstellung desselben erforderlichen kreisförmigen Umgebungsterrains von 1 Meter und 58 Zentimeter (Neuzoll) Durchmesser umfaßt 2 Quadratmeter; die für dieselbe zu gewährende Entschädigung ist gemäß § 5 des gedachten Gesetzes von dem mitunterzeichneten Landrathe auf 20 Sgr. geschrieben **Zwanzig Silbergroschen** ermittelt worden.

Alles dies, sowie die Beschreibung der örtlichen Lage ergiebt das Näheren bei umstehende Auszug aus dem Verzeichnisse der Landestriangulation, welcher sich auf den vorerwähnten Dreieckspunkt und dessen Umgebungsterrain bezieht.

Laufende Nr.	Bezeichnung der trigonometrischen Punktes in den Registern der Landestriangulation	Nähere Beschreibung der Oertlichkeit, auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirks	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist	Des dem Staate zu überlassenden Umgebungsterrains des Marksteines				Zu gewährende Geld-Entschädigung	Bemerkungen
				Durchmesser		Kulturart			
				Meter	Dez.		Bezirks-Klasse		
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.
1.	**Barsbüttel II.**	**Kuppe des Spitzberges, südwestlich des Weges von Barsbüttel nach Stellau und nördlich der Biermann'schen Ziegelei in den Bergstücken, Gemeinde Barsbüttel**	**Biermann, Adolf, Ziegeleibesitzer zu Barsbüttel**	**1,,,**	**2**	**Ackerland**	**II**	**-- 20 --**	

Der Ziegeleibesitzer Adolf Biermann zu Barsbüttel erkennt die in dem vorstehenden Auszuge enthaltenen Angaben durchgehends als richtig an und überläßt die bezeichnete Bodenfläche, deren Uebergabe bereits erfolgt ist, gegen die festgesetzte Entschädigung dem Staate hiermit zum Eigenthum.*)

Der mitunterzeichnete Landrath acceptirt diese Erklärungen Namens des Fiskus und ertheilt die Uebergabe der bezeichneten Bodenfläche als vollzogen an.

Diese Urkunde ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Theilen eigenhändig vollzogen worden.

N. N. den 10. Juli 1869. N. N. den 10. Juli 1869.

Der Königliche Landrath des Kreises

(Siegel in Schwarz oder Farbendruck.) (Unterschrift.) (Unterschrift.)

*) 1) Wird auf die Entschädigung verzichtet, so ist das Wort „und" vor „überläßt" auszulassen und an Stelle des übrigen mit gesperrter Schrift gedruckten Textes zu setzen: „dem Staate hiermit zum Eigenthum und verzichtet auf eine Entschädigung hierfür."

2) Wird vorausgesehen, daß wegen der Entschädigung der Rechtsweg beschritten werden wird, so ist hinter „Entschädigung" einzuschalten „vorbehaltlich der ihm etwa durch richterliche Entscheidung zuzuerkennenden Mehrforderung. (Vergl. § 7 dieser Anweisung.)

Anweisungen für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich und Weißenfels eingestellt zu werden wünschen.

647. 1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche

Digitized by Google

militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc., resp. als Civil-Beamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonnetfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maaßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen, der Rheinprovinz, sowie aus den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die den Unteroffizier-Schulen angehörigen jungen Leute stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich, Bieberich und Weißenfels dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Auf diese besondere Dienstverpflichtung kommt jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule in Anrechnung. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: drei Jahre gesetzliche Dienstverpflichtung, dazu vier Jahre für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule, mithin nach Abrechnung der zweijährigen Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich, Bieberich und Weißenfels zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a) der Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt. Eines wiederholten Nachweises der Qualifikation bedarf es jedoch nicht.

15) Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, Jülich, Bieberich oder Weißenfels eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die vier Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

16) Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmel-

Digitized by Google

dung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 14. April 1870.

Kriegs-Ministerium.
von Roon.

Revidirtes Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium.

668. Nachdem das Landes-Oekonomie-Kollegium das Bedürfniß seiner zeitgemäßen Reform anerkannt und darüber berathen hat, wird für dasselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7. d. M. unter Aufhebung des Regulativs vom 24. Juni 1859 hiermit das nachstehende revidirte Regulativ erlassen.

Bestimmung des Kollegiums.

§ 1. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft wahrzunehmen, insbesondere den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Förderung dieser Wirthschaftszweige durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, in dieser Förderung mit den landwirthschaftlichen Central-Vereinen zusammenzuwirken und die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie zu bilden.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium ist die Spitze der landwirthschaftlichen Vereine und ihm liegt die Vermittelung ob zwischen dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den landwirthschaftlichen Central-Vereinen. Diesen bleibt jedoch überlassen, mit ihren Anträgen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten direkt oder nach ihrer Wahl an das Landes-Oekonomie-Kollegium sich zu wenden.

Sitz und Zusammensetzung des Kollegiums.

§ 2. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht:

1) aus den jedesmaligen Präsidenten und Direktoren der landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen (§ 3),
2) aus den von diesen Central-Vereinen speziell zum Eintritt in das Landes-Oekonomie-Kollegium gewählten Mitgliedern,
3) aus den vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannten Mitgliedern.

Vereinsdirektoren.

§ 3. Als diejenigen Vereine, deren Präsidenten oder Direktoren Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums sind, werden für jetzt anerkannt:

die landwirthschaftlichen Central-Vereine für Ostpreußen, für Lithauen, für Westpreußen, für den Regierungsbezirk Potsdam, für den Regierungsbezirk Frankfurt, die Pommersche ökonomische Gesellschaft, der Baltische Central-Verein, die landwirthschaftlichen Central-Vereine für den Regierungsbezirk Posen, für den Netzdistrikt, für Schlesien, für Sachsen, für Schleswig-Holstein, für Hannover, für Westfalen, für den Regierungsbezirk Kassel, für den Regierungsbezirk Wiesbaden, für Rheinpreußen und für die Hohenzollernschen Lande.

Ueber etwaige Aenderungen, sowie über die Gewährung des gleichen Rechts an andere Vereine entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

Vereinsdeputirte.

§ 4. Außerdem wird von den Central-Vereinen (§ 3) eine Anzahl von Mitgliedern des Landes-Oekonomie-Kollegiums auf je drei Jahre gewählt, so daß einschließlich der Vereinsdirektoren die Zahl der Mitglieder aus den Provinzen Preußen, Schlesien und Rheinpreußen je 5, aus den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Hannover und Westfalen je 4, und aus den Provinzen Pommern, Posen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau je 3 beträgt. In denjenigen Provinzen, in welchen die nach Abzug der Vereinsdirektoren sich ergebende Zahl der Vereins-Deputirten geringer ist, als die Zahl der wählenden Central-Vereine, wird beim Mangel der Einigung die Reihenfolge der Wahl vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt.

Ernannte Mitglieder.

§ 5. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernennt den Vorsitzenden und den General-Sekretair des Landes-Oekonomie-Kollegiums. Außerdem ist er befugt, andere Mitglieder desselben — bis zur Zahl von 15 — zu ernennen, namentlich Räthe nicht nur des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sondern auch derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die forstwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören, Gelehrte aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disciplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften und der Gewerbskunde, sowie praktische Landwirthe von anerkanntem Rufe.

Uebrigens steht dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich ist, die Zuziehung von Beamten und Sachverständigen zur persönlichen Theilnahme an den Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums anzuordnen.

Plenum.

Das Kollegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig jährlich einmal und außerdem bei hervortretendem Bedürfniß an den von dem Vorsitzenden bestimmten Tagen.

Die Mitglieder üben ihre Funktionen als Ehrenamt. Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Die Beschlüsse des Kollegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheiten ist auch die Ansicht der Minderheit im Sitzungs-Protokoll aufzunehmen.

Die Sitzungs-Protokolle werden dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach jeder Sitzungs-Periode mit den nöthigen Beilagen und Erläuterungsberichten eingereicht.

Digitized by Google

Ausschuß.

§ 7. Das Kollegium wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß auf drei Jahre und zwar für jede der 11 Provinzen ein derselben angehöriges Mitglied und eine gleiche Zahl von Stellvertretern. Außerdem gehören zum Ausschusse der Vorsitzende und der General-Sekretair als stimmberechtigte Mitglieder.

Der ständige Ausschuß hat die unaufschieblichen und laufenden Geschäfte zu bearbeiten; die Interessen der Land- und Forstwirthschaft in dringenden Fällen wahrzunehmen und die dem Plenum vorbehaltenen Fragen vorzubereiten. Der Ausschuß tritt auf die Einladung des Vorsitzenden zusammen. Eine solche muß erfolgen, wenn wenigstens sechs Mitglieder des Ausschusses darauf anregen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt die Anordnung besonderer Kommissionen für Einzelfragen vorbehalten.

Funktionen des Vorsitzenden.

§ 8. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Kollegiums und des Ausschusses. Er ernennt die Referenten, bestimmt die Sitzungen an und leitet die Berathungen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, dem Vorsitzenden die Dezernatur im Ministerium für die im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen zu übertragen.

Funktionen des General-Sekretairs.

§ 9. Dem General-Sekretair liegt unter der Kontrole des Vorsitzenden ob:

1) die Führung der Protokolle in den Plenar-Versammlungen und soweit nöthig in den Ausschußsitzungen,
2) die Sorge für die Sammlungen des Kollegiums, für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung,
3) die Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Korrespondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung,
4) die Redaktion der als Organ des Landes-Oekonomie-Kollegiums geltenden Zeitschrift.

Er hat den Vorsitzenden bei Erledigung der im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, den General-Sekretair zur Dekretur im Ministerium für die im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen und für andere landwirthschaftliche Gegenstände heranzuziehen.

Der General-Sekretair bezieht den im Staatshaushaltsetat für ihn ausgebrachten Gehalt.

Bureau.

§ 10. Wenn das Kollegium und der ständige Ausschuß nicht versammelt sind, werden die laufenden und keinen Aufschub ertragenden Geschäfte vom Vorsitzenden mit Zuziehung des General-Sekretairs erledigt.

Jahresbericht.

§ 11. Alljährlich erstatten der Vorsitzende und der General-Sekretair des Kollegiums an den vorgesetzten Minister einen wesentlich auf die Vorarbeiten der Central-Vereine gestützten Bericht über den Zustand der Landeskultur in der Monarchie, welcher dem Kollegium mitzutheilen ist.

Besondere Aufträge.

§ 12. Die einzelnen Mitglieder des Kollegiums haben sich als beständige Kommissarien desselben in den Provinzen anzusehen, auch ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar- und Ausschußsitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können vom Minister mit besonderen Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung neuer Unternehmungen, zur Einrichtung neuer Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

Uebergangsbestimmung.

§ 13. Die gegenwärtigen Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums verbleiben in dem reorganisirten Kollegium. Bei eintretenden Erledigungen wird die Zahl der ernannten Mitglieder bis auf die im § 5 angegebene Anzahl beschränkt werden. Jedoch bleibt dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, auch während des Uebergangsstadiums in dringenden Fällen einzelne Mitglieder zu ernennen.

Berlin, den 24. Mai 1870.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
von Selchow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Polizei-Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung des Trödel-Gewerbes.

669. Nach Maßgabe der vom Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach § 38 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund gegebenen Vorschriften und auf Grund der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 verfügen wir für den Umfang unseres Bezirks:

§ 1. Wer mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche Handel, oder mit altem Metallgeräth oder Metallbruch Kleinhandel treibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema angelegtes, durchweg mit Seitenzahlen versehenes und von der Ortspolizeibehörde gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen und die nach den einzelnen Rubriken erforderlichen Eintragungen in dasselbe deutlich zu bewirken, auch jeden einzelnen Gegenstand mit einer der laufenden Nummer entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden, namentlich dürfen darin

Digitized by Google

keine Raturen vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§ 2. Vor Abschluß eines jeden Einkaufs hat der Gewerbtreibende (Trödler) sich darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist. Stellt sich dabei der Verdacht heraus, daß letzterer auf unredlichem Wege erworben sein möchte, so ist der Trödler verpflichtet, denselben anzuhalten und an die Polizeibehörde abzuliefern. Letzteres gilt ins besondere auch von denjenigen Gegenständen, von welchen der Trödler durch polizeiliche Bekanntmachung oder sonstige amtliche Mittheilung Kenntniß erhält, daß sie dem Eigenthümer durch ein Vergehen oder Verbrechen, oder durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§ 3. Gegenstände, von denen der Trödler erfahren hat, daß sie mit Menschen oder Thieren in Berührung gekommen sind, welche an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen nur angekauft werden, nachdem sich der Trödler überzeugt hat, daß dieselben vorschriftsmäßig desinficirt worden sind.

§ 4. Uebertretungen dieser Vorschriften werden — soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen schärfere Strafen zur Anwendung kommen — mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. event. Gefängnißstrafe belegt.

Schleswig, den 11. Juni 1870.

Königliche Regierung.

Schema für das von den Trödlern zu führende Geschäftsbuch.

Laufende No.	Gegenstand.	Tag des Ankaufs.	Name, Stand und Wohnort des Verkäufers.	Einkaufs-Preis.	Tag des Verkaufs.	Verkaufs-Preis.	Bemerkungen.

670. Zufolge Erlasses des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 17. d. Mts. ist dem zum Spanischen Consul in Altona ernannten Kaufmann **Fernando Gayen** seitens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Schleswig, den 31. Mai 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

671. Auf Grund des § 8 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 werden:

1) die im Kreise Flensburg belegene Strecke der Schleswig-Holnisser Nebenlandstraße,
2) die zur Flensburg-Holnisser Nebenlandstraße gehörige Wegestrecke von Glücksburg auf Holnis,

hierdurch unter die Nebenwege (1ster Classe) versetzt.

Schleswig, den 7. Juni 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

672. In der Bekanntmachung vom 3. Mai d. Js. (Amtsblatt, Stück 19 Nr. 515) muß es in alinea 2 am Ende an Statt „Verfügung vom 13. v. M." heißen: „Verfügung vom 13. April v. Js."

Schleswig, den 8. Juni 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

673. Zufolge Erlasses des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 23. Mai d. J. hat die Königliche Italienische Regierung an Stelle der bisher in Kiel bestandenen Consular-Agentur ein Consulat zweiter Classe errichtet, und dasselbe dem Brauereibesitzer **Carl Scheibel** verliehen; auch ist demselben für diese Ernennung das Exequatur ertheilt worden.

Schleswig, den 9. Juni 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

671. Dem Landmesser **L. A. F. Brenning** aus Schleswig ist das Qualifications-Attest als Feldmesser ertheilt.

Schleswig, den 9. Juni 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Circular an sämmtliche Schulbehörden der Provinz, betreffend die den Hinterbliebenen verstorbener Volksschullehrer zukommenden Gnadenbezüge.

675. Nach Inhalt das im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen von 1869, Seite 769 veröffentlichten Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen p. p. Angelegenheiten vom 22. October v. J. finden die Bestimmungen der auch in der hiesigen Provinz durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. September 1867 (G. S. S. 1619), betreffend die Regelung der Staatsdienerverhältnisse, eingeführten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. April 1861 wegen der den Hinterbliebenen von Staatsdienern zustehenden Gnadencompetenzen, wie dies in den älteren Landestheilen längst anerkannt ist, auch auf die Hinterbliebenen von Lehrern Anwendung, wo nicht für die Hinterbliebenen dieser Beamten bereits durch anderweitige Normen besser gesorgt ist (cfr. Centralblatt pro 1859 S. 300 und 349 sowie pro 1860 S. 177).

Da nun für unseren Regierungsbezirk, abgesehen

Digitized by Google

von den die Pensionirung der Lehrerwittwen betreffenden Gesetzen, für die Hinterbliebenen von Volksschullehrern durch gesetzliche Bestimmungen keine Fürsorge getroffen ist, so wird dem Vorstehenden zufolge künftig nach Maßgabe des pass. 2 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. April 1816 den Hinterbliebenen der Volksschullehrer überall da, wo nicht regulativmäßig oder nach lokalem Herkommen ihnen günstigere Bestimmungen in Geltung sind, ein Anspruch auf den Sterbe- und Gnadenmonat einzuräumen sowie in Gemäßheit des pass. 3 l. c. zu gestatten sein, daß sie während dieser Zeit in der Dienstwohnung bleiben.

Da denselben ferner die Besoldung der Stelle während des Sterbe- und Gnadenmonats unverkürzt bleiben soll, insofern die Gewährung dieser s. g. Gnadenzeit nicht als eine Gnadenbewilligung für den einzelnen Fall anzusehen ist, (cf. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. November 1819 in der Gesetzsammlung pro 1820 S. 45), so werden die etwa während dieser Zeit erwachsenden Stellvertretungskosten nicht von den Hinterbliebenen der Lehrer zu zahlen, sondern von der Schulgemeinde abzuhalten sein.

Endlich werden den Hinterbliebenen der Lehrer nach pass. 2 der erwähnten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. April 1816 noch für 2 bis 3 Monate nach dem Sterbemonat die Einkünfte der Stelle unter Umständen gelassen werden können, wenn eine Wiederbesetzung der Stelle während dieser Zeit noch nicht erfolgen und soweit dies ohne besonderen Kostenaufwand Seitens der Schulgemeinde für die interimistische Verwaltung der vacanten Stelle geschehen kann.

Die Schulbehörden haben es künftig dem Vorstehenden gemäß zu verhalten und zu veranlassen, daß dieses Circular innerhalb des Schulbistricts zur Kenntniß der Lehrer und Schulgemeinden gelange.

Schleswig, den 7. Juni 1870.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

676. Aus Anlaß der überaus großen Zahl alljährlich hier unmittelbar eingegangener Klassensteuer-Reklamations-Gesuche war bereits durch die Circular-Verfügung vom 30. Juli 1860 — III. 15734 — angeordnet worden, daß die Bestimmung im § 14. zu d. des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach die Reklamationsschriften bei den betreffenden Landräthen eingereicht werden sollen, Seitens der Königlichen Regierungen durch die Amtsblätter oder in sonst geeigneter Weise den Klassensteuerpflichtigen mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht werden sollte, daß fernerhin alle hier unmittelbar eingehenden derartigen Schriften den Absendern ohne Weiteres portopflichtig zurück gegeben werden würden. Nichtsdestoweniger hat die Zahl solcher Gesuche mit jedem Jahre zugenommen, weshalb ich mich von Neuem veranlaßt sehe, die Königliche Regierung zu beauftragen, die oben gedachte gesetzliche Bestimmung durch Abdruck dieses Erlasses im nächsten Amtsblatt nochmals zu veröffentlichen, auch dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe außerdem in jeder sonst geeigneten Weise zur Kenntniß des betheiligten Publikums gelangt, da von jetzt ab alle hier unmittelbar eingehenden Klassensteuer-Reklamationsbeschwerden ohne Weiteres und ohne Ausnahme portopflichtig den Absendern werden zurückgegeben werden.

Berlin, den 30. December 1860.

Der Finanz Minister.

Vorstehendes Erlaß des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 4. Juni 1870.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Aufforderung an die Versender, von der unbelarirten Versendung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

677. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, **unter Garantie**, bietet sich

die Versendung des **deklarirten** Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der **Post-Anweisung** dar.

Bei der Versendung von **Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages**, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranzgebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind

	unter und bis 50 ₰	über 50 bis 100 ₰
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 ₰ überhaupt 2 Sgr.

über 25 bis 50 ₰ überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Kouverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender

Digitized by Google

und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Postanweisung Gebrauch zu machen.

Kiel, den 10. Juni 1870.

Der Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend Pferde-Auktion im Königlichen Haupt-Gestüt Trakehnen.

678. Donnerstag, den 28. Juli c., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa **100 Gestütpferde**, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger zerritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 26. und 27. Juli in den Morgenstunden von 7 bis 11 Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt.

Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 26., 27. und 28. Juli gesorgt sein.

Trakehnen, den 29. April 1870.

Der Landstallmeister.

679. In Gemäßheit des § 16 ff. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben sub 28 ff. wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Eingesessene **Christian Friedrich Arp** in Dodau, Kirchspielvogtei Plön, um die Erlaubniß zur Anlegung einer Ziegelei auf seiner sub Nr. 1143 im Hypothekenbuche verzeichneten Koppel daselbst (Plöner Lagerbuch pag. fol. 41) nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage dieser Ziegelei sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei dem unterzeichneten Landrathsamt anzubringen. Die Meldungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird, und ist für alle nicht auf privatrechtlichem Titel beruhende Einwendungen präklusivisch. Die erforderlichen Zeichnungen nebst Beschreibung liegen hieselbst zur Einsicht aus.

Plön, den 4. Juni 1870.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

680. Der Königliche Amtsrichter **Eckard** zu Bornhöved ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Segeberg getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Segeberg auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Vacanz-Anzeigen.

681. Vacant ist und soll durch Gemeindewahl wieder besetzt werden das Dialonat zu Voil. Die Kirchensprache ist dänisch, die Einnahmen taxirt auf 900—1000 Thlr. Gesuche um Präsentation sind binnen 6 Wochen portofrei ans hiesige Kirchendispitatorium einzusenden.

Apenrade, den 27. Mai 1870.

Kirchenpropstei.

682. Die erledigte Stelle des Organisten an der St. Nikolaikirche hieselbst soll wieder besetzt werden. Derselbe beziehet ein festes Gehalt von jährlich 500 Thlr. aus der Kirchenkasse, außerdem werden ihm 6 Faden Holz geliefert. Die Anstellung erfolgt auf halbjährliche Kündigung und unter dem Vorbehalt, daß sich der Organist alle etwaigen Veränderungen in seiner geschäftlichen Stellung gefallen zu lassen habe. Bewerbungsgesuche sind innerhalb 6 Wochen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Kiel, den 25. Mai 1870.

Der Kirchenvorstand.

683. Durch den Tod des bisherigen Inhabers ist die Organisten-, Küster- und Schulbedienung in Groß-Aspe erledigt worden, mit welcher folgende Emolumente verbunden sind, als: freie Wohnung nebst einem Garten, freie Feuerung, Land für zwei Kühe nebst freier Bearbeitung, 9 Tonnen Roggen, Baargehalt 140 Thlr., für Haltung eines Unterlehrers 48 Thlr. Accidentien circa 12 Thlr., aus der Kirchenkasse 50 Thlr 9 Sgr. Bewerber um diese Bedienung, welche sich auch über die tüchtigkeit im Orgelspielen auszuweisen haben, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 6 Wochen, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Visitatorium, Postort Bordesholm, portofrei einreichen.

Bordesholm und Preetz, den 4./5. Juni 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochie Groß-Aspe.

684. Die Schulstelle zu Helmühlen, Kirchspiels Groß-Aspe, ist erledigt. Mit derselben sind folgende Emolumente verbunden: freie Wohnung nebst Garten, Land für zwei Kühe nebst freier Bearbeitung, 4 Tonnen Roggen, an Feuerung 18,000 Soden Plaggentorf, Baargehalt 54 Thlr. und Dotationszulage 16 Thlr. Bewerber um diese Bedienung wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 6 Wochen, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Visitatorium, Postort Bordesholm, portofrei einreichen.

Bordesholm und Preetz, den 4./5. Juni 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochie Gr.-Aspe.

685. Das mit der erledigten Lehrerstelle an der Oberklasse zu Vormstegen, Kirchspiels Elmshorn, verbundene Gehalt ist mit Genehmigung der Königlichen Regierung von 282 ℳ 18 ßß, auf 350 ℳ erhöht worden. Die anderweitigen mit dieser Bedienung verbundenen Emolumente bestehen, außer freier Wohnung und einem Gärt-

Digitized by Google

chen von ca. 2 □Ruthen, mit ca. 10 ℳ Feuerungsgeld und Nutznießung eines Meeres für Schule und Haus. Dabei hat der Oberlehrer noch die Verpflichtung erforderlichen Falls dem Elementarlehrer Morgens und Abends unentgeltlich kochendes Wasser zu verabreichen. Reflectanten, mit Ausnahme der Lehrer, welche bereits die unterm 28. Februar d. J. erlassene Aufforderung zur Bewerbung berücksichtigt haben, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, innerhalb 4 Wochen a dato, portofrei an das Königliche Landrathsamt in Pinneberg einsenden.

Probstei Rensow zu Barmstedt, den 7. Juni 1870.

686. Die Lehrerstelle in Längeran, Kirchspiel Gressenwisch ist vacant. Einkünfte außer freier Wohnung nebst Garten, 60 Thlr. Gehalt, 4½ Tonnen Roggen, 26,250 Soden Torf für Schule und Haus und der Ertrag des erforderlichen und frei bearbeitetem Schulandes. Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato hierher einzusenden.

Flensburg, den 7. Juni 1870.

Per Kirchenpropst.

687. Die vacante Districtsschule in Schwienhusen soll durch Wahl wieder besetzt werden. Emolumente außer freier Wohnung und Garten sind: Gehalt: 41 ℳ 15 ßl. Dotationszulage: 24 ℳ 3 ßl., 6 Tonnen Roggen, 24 Sch. Grasland, worauf 3 Kühe gehalten wurden, 16½ Sch. Mähland und Feuerung nach Bedarf. Bewerber haben ihre an die stimmberechtigten Interessenten zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten franke einzusenden.

Pastorat zu Delve bei Heide, den 7. Juni 1870.

Bestmann.

688. Da zu der unterm 16. Februar d. J. als vacant angezeigten Stelle eines selbstständigen Lehrers an der Elementarklasse zu Spitzerdorf, Kirchspiel Wedel, geeignete Bewerber sich nicht gemeldet haben, so wird hierdurch eine fernere Frist von 6 Wochen a dato zur Anbringung etwaiger Gesuche, welche an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium zu richten sind, festgesetzt. Die Einkünfte der Stelle betragen außer einer Wohnstube im Schulhause und freier Feuerung 250 Thlr. pro Jahr. Pinneberg und Rellingen, den 8. Juni 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg.

689. Die Districtsschule in Ellhöft, Gemeinde Süderlügum ist vacant. Die Emolumente sind: freie Wohnung und Garten an Feuerung 20,000 Torf und 2 Fuder Faggen, Land zu 2 Kühen, 5 Tonnen Roggen und 1 Tonne Gerste und Schulgeld 75 Thlr. Cr. Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Probstei Tondern einsenden.

Tondern, den 8. Juni 1870.

Der Kirchenpropst.

690. Die Küster- und Lehrerstelle in Klein-Jörl ist vacant. Emolumente außer freier Wohnung nebst Garten: 1. als Organist und Küster: feste Einnahmen 20 Thlr. 27 Sgr., Accidentien ꝛc. 36 Thlr., 30 Sch. Saathafer, 720 ℔ Brod, 3 Tagsgriffe Torf, die Benutzung von 20 Tonnen Land und das Gras auf dem Kirchhofe. 2. als Lehrer: Gehalt 75 Thlr., 5 Tonnen Roggen, 28,000 Soden Torf und circa 10 Tonnen Schulland mit freier Bearbeitung. An einem emeritirter Vorgänger ist eine jährliche Abgabe von 80 Thlr. zu leisten. Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato hierher ein zu senden.

Flensburg, den 12. Juni 1870.

Der Kirchenpropst.

691. In der Ortsschaft Ottensen-Neumühlen soll, zum Eintritt Mitte Juli d. J., ein Ortssecretair zunächst provisorisch, indeß mit Aussicht auf definitive Ernennung, angestellt werden. Gehalt 700 Thlr. jährlich. Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche bis zum 28. Juni d. J. an den Ortsvorstand einzuliefern.

Ottensen-Neumühlen, den 9. Juni 1870.

Der Ortsvorstand.

692. Der vacante Posten eines Raths- und Polizeidieners hieselbst, mit welchem ein festes Jahresgehalt von 255 ℳ verbunden ist, soll sofort besetzt werden. Bewerber, unter welchen versorgungsberechtigte Militairinvaliden den Vorzug haben, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 25. Juni d. J. hieselbst einreichen.

Heiligenhafen, den 30. Mai 1870.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu eine Beilage.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heidorn'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Verzeichniß

der am 8. Juni 1870 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 2. Januar 1871 gekündigten Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(Funfzehnte Verloosung.) Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. III. Nr. 8. nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 812 bis 816. 2920 bis 2924. 3327 bis 3331. 4953 bis 4957. 5310 bis 5314. 5370 bis 5374. 6978 bis 6982. 7258 bis 7262. 7809 bis 7813. 8659 bis 8663. 8853 bis 8857. 9128 bis 9132. 9284 bis 9288. 9742 bis 9745. 9751.
70 Stück über 70,000 Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 6454 bis 6463. 6795 bis 6804. 7542 bis 7551. 7942 bis 7951. 8895 bis 8904. 9743 bis 9752. 11244 bis 11253. 11551 bis 11560. 11591 bis 11600. 12286 bis 12295. 12789 bis 12798. 14733 bis 14742. 16308 bis 16317. 16990 bis 16999. 18064 bis 18073.
150 Stück über 75,000 Rthlr.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 676 bis 700. 2126 bis 2150. 8054 bis 8078. 10155 bis 10179. 10230 bis 10254. 12005 bis 12029. 26109 bis 26133. 27459 bis 27483.
200 Stück über 40,000 Rthlr.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 8701 bis 8750. 10051 bis 10100. 21151 bis 21200. 21701 bis 21750. 24351 bis 24400.
250 Stück über 25,000 Rthlr.

Lit. E. à **50** Rthlr. № 101 bis 200. 2101 bis 2146.
146 Stück über 7,300 Rthlr.

Summa **816** Stück über **217,300** Rthlr.

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 u. 1859 (5%).

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
411.	11	1502. 6. . . .	13	3106.	10	3861 bis 63. . .	13	5383.	9	6615. 18. . .	13	8111. 12. . .	12
787.	9	1825. 26. . .	10	3256.	11	4244 bis 46. . .	13	5500.	11	6722. 24. . .	12	8260.	13
973.	12	1945.	13	3441.	10	4867.	10	5980.	10	6882.	12	8346.	13
1036. 37. . .	11	1991 bis 93. .	11	3524.	11	4979. 80. . .	13	5989. 96. . .	13	7053. 56. 57.	13	8711. 12. 14.	12
1417 bis 20. .	10	2035. 52. 54.	11	3804 bis 8. .	13	4982.	13	6149.	11	7891.	13	8527. 29. . .	12
1432.	13	2455. 56. . .	12										

1. Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. C. à **200** Rthlr.

7497. 11

2. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (5 pCt.).

(Wegen der in der 14ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 8. December 1869.)

Lit. A. à **1000** Rthlr.

Digitized by Google

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Lit. B. à 500 Rthlr.													
734. 42.	11	2639. 45 bis 47.	13	4980. 82. 83. .	11	7801.	13	11125. 26. . .	12	14180. 84. 85. .	13	17926. 27. 28. .	12
1342. 43. . . .	10	2719. 25 bis 27.	11	5404.	10	8082. 84. 85.		11722. 28. . .	11	14401. 10. . .	12	18483.	12
1682. 84. 87.		2981. 84. 85.		5530.	9	89.	10	11774.	12	14596. 98. . .	10	18556. 57. 63.	
88. 90.	13	88.	13	6546. 52. 54. .	13	9292. 93. 95.		13123. 24. 26.		14674. 75. 77		64.	11
1873. 78. 81. .	13	3093. 97. . . .	10	6626. 28 bis 30.	12	96.	10	27. 29.	13	bis 79. 81. 83.		19186. 90. . . .	11
2034. 38. 39. .	12	3754.	10	7151. 55 bis 57.	11	10386.	12	13355. 57. 60. .	12	84. 88. 91. . .	12	19278. 79. . . .	9
2365. 66. . . .	13	4616. 17. 20.		7614. 15. 18.		10653 bis 56.		14003. 7. 9. 10.	13	14697.	11	19785. 86. 89.	
2395.	12	21. 23.	11	21.	10	61.	13	14159. 60. 65. .	11	15105. 10. . . .	13	91.	13
2400. 2.	12	4644. 50. . . .	10	7794.	13	11118. 19. 22.	12						
Lit. C. à 200 Rthlr.													
152. 56. 72 bis		3056. 60. 63.		9243 bis 48. 51		17141. 43. 48.		19113. 14. 16.		21424. 28. 31. .	12	24784. 85. 87.	
75.	13	70.	10	bis 53.	13	49.	10	26. 27. 31. .	11	21623.	12	88. 90. 93. 94.	
201 bis 3. 5 bis		3534. 43. . . .	10	9908. 9. 12. 15.		17159. 61. 67		19259. 67. 68.		21921.	9	96 bis 98. . .	13
7. 10. 11. 13.		3803 bis 5. 13.		17 bis 19. 22.		bis 70. . . .	11	72. 77. 78. 81.		22040. 41. . . .	10	24900. 1. 3 bis 7.	13
14. 16 bis 18.		18. 20 bis 22.	12	24. 26. 29. . .	13	17232. 37 bis		21132. 36. 37.		22311. 24. . . .	10	25161. 63 bis	
21.	13	6408. 14 bis 18.		11259. 60. 62.		40. 44. 47. . .	12	39. 41. 42. 45.		22447. 50. 51.		65. 74. 75. 78	
2604. 13. 17.		23. 26. 27. . .	13	63. 67. 69 bis		17444. 52. 53.		47. 48. 50 bis		54 bis 56. . .	12	bis 80.	12
22. 25.	11	6656.	9	71. 73. 77 bis		56.	10	54.	13	22759 bis 61.		25241.	10
2781. 83. 84.		7536. 48. 49. .	11	79.	12	17507 bis 10.		21240. 42. 44. .	11	70. 72 bis 74.		25559. 67 bis	
86. 88. 94. 97		9230. 31. 34.		13110. 17. 21.		15 bis 23. 26.	11	21407 bis 11.		77 bis 80. . .	13	73. 75. 78. . .	12
bis 99.	10	35. 37. 39. 41.	13	24. 28.	11	18027. 30. . . .	9	16. 18 bis 20.	12				
Lit. D. à 100 Rthlr.													
785.	9	6863. 66 bis 70.		9523. 27. 29.		13057 bis 59.		14502. 3. 11.		15931. 33. 35.		21276. 77. 80.	
1552. 59. 60.		75 bis 78. 80.		31. 34. 40. 41.		62. 63. 65. 68.		12. 14. 45. 20.		39. 44. 47 bis		81. 82. 84. 86.	
62. 70 bis 72.		85. 87. 91. 94.		47 bis 49. . .	12	70. 81. 87. 88.	10	23. 25 bis 27.		49.	13	87. 91. 92. 94.	
77. 78. 80. 81.		99.	11	10951 bis 53.		13401. 4 bis 6.		30. 32. 35. 38.		16416.	9	97. 98.	12
98. 99.	10	6900.	11	57 bis 59. 62.		13. 20. 21. 25.		44.	12	20453. 55. 58.		24202. 16. 21.	
1851. 52. 54.		8606. 10. 11.		63. 66. 67. 77.		28. 32. 33. 36.		15351. 55 bis		78. 86. 89. 90.		23. 25. 27. 35.	
58 bis 63. 71		15. 25. 28. 29.		78. 82. 86 bis		38. 40. 48. . .	10	57. 60. 66. 72.		94. 99.	12	43. 45 bis 49.	11
bis 73. 75 bis		31. 32. 36 bis		89. 91 bis 94.	13	14404. 13. 16.		75. 77. 82. 83.		20500.	12	27954. 58. 60.	
84. 89. 91. 93.	13	38. 40. 42. 43.		11000.	13	19 bis 21. 23.		90. 95. 97. . .	10	21251. 58. 60.		61. 66. 80 bis	
1900.	13	45. 46.	13	12352. 70. . .	9	29 bis 31. 34.		15902. 5 bis 7.		61. 66. 68. 73.	12	83. 91.	11
1853. 56. 62.	11	9501 bis 5. 12.	12	13051 bis 53.	10	36. 49.	11	9. 15. 17. 29.	13				
Lit. E. à 50 Rthlr.													
602. 6. 14. 17.		1451. 54. 56.		5110. 16. 19.		9102. 7. 14. 23.		13076. 77. 80		15978. 79. 81.		20733. 43 bis	
19. 20. 23. 25.		68. 71. 84. 92		34. 42. 43. 45		32. 33. 35. 36.		bis 82. 84 bis		84. 87. 90 bis		46. 52. 53. 55.	
26. 28. 30. 32.		bis 95.	12	bis 48. 50. 54.		39. 42. 51. 56.		89. 91. 92. 95		93. 99.	12	57. 58. 72. 73.	
35. 39. 41. 50.		1972.	8	56. 57. 61. 62.		59 bis 71. 73.		bis 98.	13	17107 bis 10.		82. 83.	11
54. 55. 59. 64.		2384.	9	67. 70. 80 bis		78 bis 80. 85.		13405. 8. 18.		19 bis 21. 28.		22017. 19. 20.	
70. 76. 77. 80		3504.	8	83. 85 bis 87.		88. 89. 95. 98.	12	19 bis 27. 33.		31. 38. 45. 54.		24. 31 bis 33.	
bis 82. 86. 87.		4101. 6. 13. 15.		89. 91. 95 bis		13002 bis 6. 8.		34. 37.	10	56. 61. 75. 78.		37. 38. 43. 44.	
92. 95.	12	18. 23 bis 25.		99.	11	10 bis 14. 19		15901. 2. 4. 8.		82 bis 84. 87.		53. 54. 57. 58.	13
1401. 7. 8. 11.		27. 31. 34. 38.		7013 bis 15. 23.		bis 25. 29. 36.		17. 20. 23. 31.		92. 93.	11	22901. 5. 8. 10.	
12. 15. 16. 19		39. 49 bis 51.		28. 36. 38. 41.		38. 39. 44 bis		32. 38. 39. 43		20167. 74. 83		15. 19. 20. 23	
bis 23. 29. 34.		57. 66. 69. 90.		44. 62. 64. 73.		50. 55. 56. 59		bis 45. 47 bis		bis 85. 90. 91.	12	bis 25. 33. 36.	
36. 39. 42 bis		94. 96. 99. . .	10	80. 86. 94. 95.		bis 61. 63. 65.		49. 52. 56. 57.		20704. 9 bis 11.		38.	11
44. 46. 47. 48.	12	5012. 15. 58. .	7	98. 99.	10	66. 69 bis 71.	13	59 bis 65. 71.	12	13. 23 bis 26.	11		

Berlin, den 8. Juni 1870.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 25. Schleswig, den 28. Juni. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die 15. Verloosung der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

693. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1871 fälligen Zinscoupons Ser. III Nr. 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zweck sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. **Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.**

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. December v. J. stattgehabten der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Dezember v. J. ausgelosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Nr. 1437 H.-V.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Listen über die daselbst bezeichneten ausgelösten Schuldverschreibungen auf den Bureaus unserer Hauptkasse, der Landräthe, Magistrate und Stadtkassirer, der Kirchspielvögte, Hardesvögte, Steuerempfänger und Zollbehörden, sowie an sonstigen geeigneten Orten in der Provinz Schleswig-Holstein zur Einsicht für das Publikum ausliegen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Maaßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1859 die nicht rechtzeitig erhobenen Kapitalbeträge der in Rede stehenden Schuldverschreibungen nicht weiter werden verzinst werden.

Schleswig, den 18. Juni 1870.

Königliche Regierung. Marot.

K. 2057.

Deklaration des § 51. 3c. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868.

694. In Deklaration des § 51. 3c. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 wird hiermit bestimmt, daß Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen zeitiger Dienst-Unbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheile entlassen worden sind, ihre Dienstbrauchbarkeit vorausgesetzt, der Ersatz-Reserve erst dann als disponibel überwiesen werden dürfen, wenn sie bereits das fünfte Konkurrenzjahr vollendet haben.

Berlin, den 9. Juni 1870.

Der Kriegs- und Marine-Minister v. Roon.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes
J. V.: Delbrück.

Kr.-M. 96/6 A. Ia. Bundes-K.-Amt 5150.

Digitized by Google

Allgemeine Verfügung, betreffend die künftige Stellung der Hebeammen.

695. In Erwägung, daß die Ausführung des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 — B.-G.-Bl. S. 55 — und der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 — B.-G.-Bl. S. 245 — eine Aenderung und Ergänzung der bisherigen Vorschriften über die Stellung der Hebeammen erfordert, bestimme ich nach Einsicht der von den Provinzialbehörden hierüber erstatteten Berichte und auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1867 — G.-S. S. 667 — für den gesammten Umfang des Staatsgebiets, was folgt:

§ 1. Norddeutsche Hebeammen, welche ein Prüfungszeugniß einer nach den Gesetzen ihrer Heimath zuständigen Behörde erworben haben, sind innerhalb des preußischen Staatsgebiets zum Gewerbebetrieb als Hebeammen zuzulassen.

§ 2. Zur Prüfung als Hebeammen dürfen in Preußen nur solche Personen zugelassen werden, welche entweder in einer preußischen Hebeammen-Lehr-Anstalt oder mit Genehmigung der Regierung in einer auswärtigen Hebeammen-Lehr-Anstalt einen vollständigen Cursus durchgemacht haben. Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§ 82—85 des Reglements vom 1. Dezember 1825.

§ 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebeammen-Lehr-Anstalten sind an die zuständige Provinzial-Verwaltungs-Behörde zu richten.

In die inländischen Hebeammen-Lehr-Anstalten werden vorzugsweise solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden oder Hebeammenbezirken präsentirt werden. Außerdem dürfen, soweit die Verhältnisse des einzelnen Instituts es gestatten, Schülerinnen auf eigene Meldung und auf eigene Kosten, deren Festsetzung den Provinzial-Verwaltungs-Behörden überlassen bleibt, aufgenommen werden. Die auf eigene Meldung aufgenommenen Personen haben sich aber bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebeammen-Lehr-Institute bestehenden Anordnungen zu fügen.

In beiden Fällen ist die Zulassung abhängig von der Beibringung

1) eines Kreis-Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der Schülerin. — Dieses Attest darf nur solchen Schülerinnen ertheilt werden, welche des Lesens und Schreibens kundig sind;

2) eines ortspolizeilichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf;

3) eines Tauf- oder Geburtsscheins.

Personen, welche jünger als 20 oder älter als 35 Jahre sind, dürfen als Hebeammenschülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Provinzial-Verwaltungs-Behörde angewiesene Stelle als Bezirks-Hebeamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

§ 4. Schülerinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten hierüber ein Zeugniß und unterliegen hinsichtlich ihrer Befugniß zur Niederlassung und zum Gewerbebetrieb als Hebeammen innerhalb des preußischen Staatsgebiets keiner gesetzlichen Beschränkung.

§ 5. Um das Land mit der für Leben und Gesundheit der Bevölkerung nothwendigen Zahl von Hebeammen zu versorgen, haben die Provinzial-Verwaltungs-Behörden, soweit es noch nicht geschehen, bestimmte Hebeammenbezirke abzugrenzen und auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 — und der Verordnung vom 20. September 1867 — G.-S. S. 1529 — anzuordnen, wie viele Bezirkshebeammen mit Rücksicht auf den Umfang des Hebeammenbezirks im öffentlichen Interesse anzustellen sind.

§ 6. Zu Bezirkshebeammen dürfen nur solche Hebeammen bestellt werden, welche ein von einer preußischen Prüfungsbehörde über die bestandene Prüfung ausgestelltes Zeugniß besitzen. Sie haben, sofern es nicht bereits früher geschehen, vor dem Antritt der Stelle den Hebeammen-Eid zu leisten und sind vermöge ihrer Anstellung mit festem Einkommen verpflichtet, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugebornen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

§ 7. Die Bezirks-Hebeammen stehen unter der Aufsicht der Kreis-Physiker, haben ein Tagebuch zu führen, von 3 zu 3 Jahren eine Nachprüfung abzulegen und sich bei Ausübung ihres Berufs genau nach dem Hebeammen-Lehrbuch zu richten.

§ 8. Die Anfegung der Bezirks-Hebeammen steht den, den Hebeammen-Bezirk bildenden oder zu einem solchen vereinigten Gemeinden und Gutsbezirken zu. Das Nähere hierüber haben die Provinzial-Verwaltungs-Behörden unter thunlichster Berücksichtigung des Herkommens zu bestimmen.

§ 9. Die Festsetzung der Annahme-Bedingungen sowie die Aufbringung und Vertheilung der zur Besoldung der Bezirks-Hebeammen erforderlichen Mittel bleibt der Einigung der Betheiligten überlassen.

Verabredungen, welche den Gewerbebetrieb freipraktizirender Hebeammen beeinträchtigen, sind unstatthaft. Erfolgt die Annahme auf Kündigung, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um bei dem Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicher zu stellen.

§ 10. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vakanz nicht wieder besetzt, so ist die Provinzial-Verwaltungsbehörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§ 11. Bezirks-Hebeammen, welche sich eines un

Digitized by Google

ordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufs verletzen oder bei den Nachprüfungen erhebliche Mängel an den erforderlichen Kenntnissen oder Fertigkeiten zeigen, können von der Provinzial-Verwaltungs-Behörde ohne Rücksicht auf die bei ihrer Annahme getroffenen Verabredungen entlassen werden.

Für das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 anzuwenden.

§ 12. Die Hebeammen-Unterstützungsfonds dürfen nur zur Unterstützung von Bezirks-Hebeammen oder zur Unterstützung solcher Hebeammen-Bezirke verwendet werden, welche außer Stande sind, die Mittel zur Besoldung einer Bezirks-Hebeamme aufzubringen.

§ 13. Alle der gegenwärtigen Verfügung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Berlin, den 2. Juni 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. Mühler.

M. 2987 I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

696. Der dem Handelsmann **Johann Freese** in Westerhorn unter Nr. 2146/2231 am 12. Januar c. ertheilte angeblich verloren gegangene Legitimations- und Gewerbeschein zum Handel mit Eiern, Butter, rohem Wachs, geräucherten Schinken, Feuerwich und kleinem Wildpret, wird, nach Ausfertigung eines Duplikats, hiermit für ungültig erklärt.

Schleswig, den 14. Juni 1870.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung für Seefahrer.

697. Die schwarze flaschenförmige Seetonne Nr. I. auf der Südseite des Fahrwassers der Schmaltiefe, nordwestlich von den Tuschgründen, ist durch eine eiserne Kesseltonne, mit 18 Fuß langer schwarzer Stange und schwarzem Ballon ersetzt worden.

Schleswig, den 11. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

698. Der Schleimünder Leuchtthurm wird im Laufe dieses Sommers einem vollständigen Umbau unterzogen und während der Bauzeit, vom 1. Juli d. J. an gerechnet, das rothe Licht desselben durch folgende provisorische Einrichtung ersetzt werden:

Auf dem Düneuterrain der sogenannten Lootsen-Insel, neben der Nordermole, werden zwei Laternenfenster auf Pfählen errichtet, deren Alignement, N.N.W. mißw. in die Schleieinfahrt, zwischen die beiden Molenköpfe fällt.

Die Höhe der nordwestlichen Laterne beträgt 26 Fuß, die der südöstlichen Laterne 16 Fuß Preuß. M. über dem Mittelwasserstande.

Beide Laternen zeigen nach allen Richtungen festes, weißes Licht, sind 657 Fuß Preuß. M. von einander entfernt und ca. 4 Seemeilen weit sichtbar.

Einlaufende Schiffe müssen, sobald sie neben den Kopf der Nordermole gelangt sind, den durch diese beiden Laternen bezeichneten N.N.W.-Cours verlassen und haben von dort in mehr westlicher Richtung dem Lauf der durch die Molen begrenzten Einfahrt zu folgen.

Ueber die definitive Einrichtung des neuen Schleimünder Leuchtfeuers wird s. Z. das Nähere bekannt gemacht werden.

Schleswig, den 15. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung betreffend das Passiren des Bosporus und der Dardanellen durch Kauffahrteischiffe.

699. Nach einer in Nr. 14 des Preussischen Handelsarchivs für 1870 abgedruckten Mittheilung hat die türkische Regierung allen Kauffarteischiffen die Ausfahrt aus dem Bosporus nach dem „Schwarzen Meere" und durch die Dardanellen nach dem Mittelländischen Meere auch zur Nachtzeit gestattet; doch schärft der großherrliche Irade nach einer in Nr. 21 des genannten Handelsarchivs abgedruckten, ferneren Mittheilung den Kapitainen ein, daß kein Schiff, weder bei Taze noch bei Nacht, die gedachten Meerengen passiren darf, ohne den Passagenfirman abgegeben zu haben. Die Firmans werden jetzt direct von dem Firmanbureau bei der hohen Pforte ausgefertigt, und zwar auf Requisition der Gesandschaft (Mission) der Nation, welcher das Schiff angehört.

In Gemäßheit Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. d. M. wird der Handels-Rheder- und Schifferstand der hiesigen Provinz auf vorstehende Bestimmungen hierdurch besonders aufmerksam gemacht.

Schleswig, den 18. Juni 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

700. Es ist genehmigt worden, daß in Hohenwestedt an jedem Mittwochen ein Wochenmarkt abgehalten werde.

Schleswig, den 18. Juni 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

701. In der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Curses für Civilelehren beginnen.

Für die Aufnahme sind die früheren Bestimmungen maaßgebend und verweisen wir insbesondere auf die Circular-Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten vom 24. Mai v. J. U. 14610 (Centralblatt 1869 Nr. 100), welche durch unsern Circular-Erlaß vom 4. Juni pr. Nr. 2524 den sämmtlichen Königlichen Kirchenvisitatorien und städtischen Schulcollegien der Provinz mitgetheilt ist und bei denselben eingesehen werden kann.

Die Meldungen zur Theilnahme an obigem Cursus

Digitized by Google

sind spätestens bis zum 15. Juli d. J. an uns einzureichen.

Schleswig, den 14. Juni 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

702. Seitens des unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichts wird hierdurch bekannt gemacht;

1) Die Gerichtsferien finden vom 15. Juli bis 1. September d. Js. Statt.
2) Dieselben haben abgesehen von den über die Wahrung der Fristen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nur auf die Thätigkeit der Gerichte selbst in nicht schleunigen Sachen der streitigen Civilgerichtsbarkeit Einfluß.
3) Als schleunige Civilsachen sind insbesondere anzusehen:
   a) die in den §§. 37 und 87 der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Ges. Samml. S. 885) bezeichneten Prozeßsachen,
   b) die Eröffnung von Concursen und die Verfügungen in der Executions-Instanz.
4) Alle schleunigen Gesuche müssen als solche begründet und mit der Bezeichnung „Ferien-Sachen" oben am Eingange besonders ersichtlich gemacht werden, da anderen Falles auf dieselben „als schleunig" keine Rücksicht genommen werden kann.

Kiel, den 20. Juni 1870.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

703. Zufolge Verfügung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors vom 28. Mai cr. Nr. 8677 ist der Post-Expediteur **Prahl** zu Hanerau, als Stempel-Distributeur angenommen worden und ist derselbe demnach zum Verkaufe und zur vorschriftsmäßigen Cassation von Stempelmaterialien befugt.

Itzehoe, den 4. Juni 1870.

Königliches Haupt-Zollamt.

704. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen mit dem 1. September c. Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen der streitigen Civilgerichtsbarkeit. Schleunige Gesuche müssen aber als solche bezeichnet und begründet werden. Dies wird auf Grund der Ferien-Ordnung für die Gerichte I. und II. Instanz vom 20. Mai 1868 zur Kenntniß des Publikums gebracht mit der Aufforderung, während der Ferien die Anträge auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Schleswig, den 15. Juni 1870.

Königliches Kreisgericht.

705. In Gemäßheit des §. 94 sub 3 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Departements-Ersatz-Geschäft für den Kreis Süderdithmarschen **am Donnerstag den 21. Juli** und **am Freitag den 22. Juli 1870 jedesmal von 8 Uhr Morgens an** zu Meldorf in Tüxens Gasthof stattfinden wird.

Am 21. Juli haben sich alle Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, welche von der Kreis-Ersatz-Commission in diesem Jahre die Bestimmung „unbrauchbar" oder Ersatz-Reserve" bisher aber keine Ausmusterung oder Ersatz-Reservescheine erhalten haben, sowie die, welche von einem Truppentheil zur Disposition der Ersatzbehörde vor beendeter Dienstzeit entlassen sind, ferner die mit einem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienste versehenen, jedoch wegen zeitiger oder dauernder Unbrauchbarkeit von den Truppentheilen zurückgewiesenen Leute und endlich (erforderlichen Falls mit ihren Eltern und mehr als 16jährigen Geschwistern) alle Reclamanten, die vorläufig zur Ersatz-Reserve designirt sind oder gegen die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commission recurrirt haben.

Am 22. Juli haben sich sämmtliche im laufenden Jahre vor der Kreis-Ersatz-Commission für „brauchbar" erklärten Mannschaften zu gestellen.

Diejenigen, welche trotz dieser Aufforderung beim Aufruf ihrer Namen im Aushebungslocale fehlen, auch wenn sie keine specielle Gestellungs-Ordre sollten erhalten haben, werden nach Vorschrift des §. 176 der Militair-Ersatz-Instruction behandelt werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kunde aller Betheiligten und resp. der stammrollenführenden Behörden gebracht.

Meldorf, den 16. Juni 1870.

Der Landrath.

Personal-Chronik.

706. Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. April d. J. dem Lehrer **Schwarze** zu Nahe, Kreis Segeberg, aus Anlaß seines vor zwei Jahren stattgehabten 50jährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

707. Folgende bisher kommissarisch mit der Verwaltung von Steuerkassen beauftragte Beamte sind zu Königlichen Steuerempfängern definitiv ernannt: **Castens** in Apenrade, **Bahnsen** in Bredstedt, **Edens** in Lügumkloster, **Lohff** in Niebüll, **von Krottnaurer** und **Wittern** in Rendsburg, **Pinkwart** in Eckernförde, **Jacobi** in Ahrensburg, **Mangels** in Pinneberg, **Hufe** in Bramstedt, **Weber** in Arrild, **Wiermann** in Tönning und **Ehlers** in Cappeln.

708. Nachdem der zufolge Bekanntmachung in dem 6. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1870 als erster Ortsvorsteher des Fleckens Glücksburg bestätigte Mühlenbesitzer **J. Dethleffsen** die Annahme dieses Amts verweigert hat, ist der bisherige stellvertretende Ortsvorsteher Kaufmann **Georg Kruse** zufolge der von der Bürgerschaft des Fleckens Glücksburg getroffenen anderweitigen Wahl nunmehr als erster Ortsvorsteher des Fleckens Glücksburg auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Digitized by Google

709. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem vormals const. Bürgermeister **Dose** ertheilte Kommissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines Polizeianwaltes bei dem Königlichen Amtsgericht zu Segeberg unterm 6. Juni c. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Bürgermeister **Eckard** daselbst mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

710. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Gerichts-Assessor **B. Nissom** in Wandsbeck ertheilte Kommissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines Polizeianwaltes bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst von Mitte d. M. angerechnet wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Bürgermeister **Lesser** in Wandsbeck mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

711. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Destillateur **Kruse** ertheilte Kommissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Elmshorn unterm 4. Juni c. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Rathsmann **H. Sießenbüttel** daselbst mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

712. Die Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und gutspolizeilichen Funktionen im adeligen Gute Bürau, Kreis Oldenburg, ist mit Genehmigung der Regierung in Behinderungsfällen des Vertreters der Gutsherrschaft des genannten Gutes dem Gutsverwalter **Francis August Arwed Wiegrefe** übertragen worden.

713. Der Kandidat des höheren Schulamts **Karl Johannes Friedrich Aldenhoven** aus Rendsburg ist zum 7. ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Husum ernannt.

714. Am 6. d. Mts. ist der Pastor **Jessen** in Bannesdorf, Propstei Fehmarn, mit Tode abgegangen.

Vacanz-Anzeigen.

715. Durch den Tod des bisherigen Inhabers ist die Organisten-, Küster- und Schuldebienung in Groß-Aspe erledigt worden, mit welcher folgende Emolumente verbunden sind, als: freie Wohnung nebst einem Garten, freie Feuerung, Land für zwei Kühe nebst freier Bearbeitung, 9 Tonnen Roggen, Baargehalt 140 Thlr., für Haltung eines Unterlehrers 48 Thlr. Accidentien circa 12 Thlr., aus der Kirchenkasse 50 Thlr 9 Sgr. Bewerber um diese Bedienung, welche sich auch über die Fertigkeit im Orgelspielen auszuweisen haben, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 6 Wochen, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Visitatorium, Postort Bordesholm, portofrei einreichen.

Bordesholm und Preetz, den 4./5. Juni 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochie Groß-Aspe.

716. Die Schulstelle zu Heidmühlen, Kirchspiels Groß-Aspe, ist erledigt. Mit derselben sind folgende Emolumente verbunden: freie Wohnung nebst Garten, Land für zwei Kühe nebst freier Bearbeitung, 4 Tonnen Roggen, an Feuerung 18,000 Soden Plaggentorf, Baargehalt 54 Thlr. und Dotationszulage 16 Thlr. Bewerber um diese Bedienung wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 6 Wochen, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Visitatorium, Postort Bordesholm, portofrei einreichen.

Bordesholm und Preetz, den 4./5. Juni 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochie Gr.-Aspe.

717. Das mit der erledigten Lehrerstelle an der Oberklasse zu Bormstegen, Kirchspiels Elmshorn, verbundene Gehalt ist mit Genehmigung der Königlichen Regierung von 282 ℳ 18 ßß, auf 350 ℳ erhöht worden. Die anderweitigen mit dieser Bedienung verbundenen Emolumente bestehen, außer freier Wohnung und einem Gärtchen von ca. 2 □Ruthen, und ca. 10 ℳ Feuerungsgeld und Nutznießung eines Moors für Schule und Haus. Dabei hat der Oberlehrer jedoch die Verpflichtung erforderlichen Falls dem Elementarlehrer Morgens und Abends unentgeltlich kochendes Wasser zu verabreichen. Reflectanten, mit Ausnahme der Lehrer, welche bereits die unterm 28. Februar d. J. erlassene Aufforderung zur Bewerbung berücksichtigt haben, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, innerhalb 4 Wochen a dato, portofrei an das Königliche Landrathsamt in Pinneberg einsenden.

Probstei Ranzau zu Barmstedt, den 7. Juni 1870.

718. Da zu der unterm 16. Februar d. J. als vacant angezeigten Stelle eines selbstständigen Lehrers an der Elementarklasse zu Spitzerdorf, Kirchspiel Wedel, geeignete Bewerber sich nicht gemeldet haben, so wird hierdurch eine fernere Frist von 6 Wochen a dato zur Anbringung etwaiger Gesuche, welche an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium zu richten sind, festgesetzt. Die Einkünfte der Stelle betragen außer einer Wohnstube im Schulhause und freier Feuerung 250 Thlr. pro Jahr. Pinneberg und Rellingen, den 8. Juni 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Probstei Pinneberg.

719. Bewerber um die durch Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigte Districtsschulstelle Großbüttel-Wall, Kirchspiels Wöhrden, werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung nebst 22 □Ruthen großem Garten ein Baargehalt von 83 Thlr. 6 Gr. 9 Pf. incl. Dotationszulage, der Bezug von 8 Marschfudern Torf, 4 Tonnen Roggen, 2 Fudern Streufand, einer Vergütung für freie Außenbeichsweide von etwa 8 Thlr. und von 2 Thlr. für fehlendes Dienstland, sowie der Nutznießung von circa 1 Morgen 173 □Ruthen Schulland, dessen Ertrag Ende 1868 auf 94 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. geschätzt worden, verbunden, auch hat das Schulecollegium dem neuen Inhaber der

Digitized by Google

Stelle eine Gehaltszulage von 100 Thlr. bewilligt, deren Genehmigung beantragt ist.

Meldorf und Burg, den 10. Juni 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Probstei Süderdithmarschen.

Müllenhoff. Mau, cst.

720. Durch Emeritirung des bisherigen Inhabers wird die Stelle eines Districtsschullehrers zu Rohlfshagen, Kirchspiel Eichede, vacant und soll zu Michaelis d. J. wieder besetzt werden.

Die mit derselben verbundenen Einkünfte bestehen außer freier Wohnung, einem fruchtbaren Garten von circa 120 □Ruthen Größe und 24000 Soden Torf in

42 Thlr. Schulgeld,
50 Thlr. Dotationszulage,
24 Thlr. Vergütung für eine Kuh,
ca. 2 Thlr. An- und Austrittsgeld,
7 Tonnen Roggen, 1 Tonne Weizen, 1 Tonne Gerste, 2 Tonnen Buchweizen und 2 Tonnen Hafer.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anlegung beglaubigter Zeugnißabschriften innerhalb 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Kirchenvisitatorium portofrei einzureichen.

Schloß Reinbeck und Trittau, den 15. Juni 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Probstei Stormarn.

721. Die neuerrichtete Elementarlehrerstelle an der Norderschule hierselbst soll zum 1. September cr. mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer besetzt werden.

Emolumente: freie Wohnung, bestehend aus Wohn- und Schlafstube im Schulhause, nebst freier Lieferung von heißem Wasser Morgens und Abends, 2 Tagsgrift Torf, bestimmt zur Heizung des Schullocals, jedoch zugleich zur wenigstens theilweisen Deckung des Privatbedarfs ausreichend, und 220 Thlr. jährliches Gehalt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, namentlich auch über ihre Befähigung zur Leitung des Turnunterrichts, innerhalb 4 Wochen a dato an die Schulcommission einsenden.

Pellworm, den 18. Juni 1870.

Die Schulcommission.

722. Die Districtsschule in Duvenstedt, Kirchspiel Hohn. Emolumente: Außer Wohnung, Garten und freier Feuerung, reichlich 3 Tonnen Land, 6000 Pfund Heu, 2 Fuder Stroh, 5 Tonnen Roggen, 90 Thlr. Gehalt, Vergütung für fehlendes Dienstland 24 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einsenden.

Königliche Hüttener Kirchenprobstei zu Hütten, den 19. Juni 1870. **J. Ewald.**

723. Auf Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig soll die Anstellung je eines Executors für die Königlichen Steuerkassen zu Meldorf und Marne erfolgen.

Bewerber um diese Stellen werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche unter Beifügung der betreffenden Zeugnisse binnen 3 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Landrathsamte portofrei einzureichen, und wird dabei bemerkt, daß vorzugsweise civilanstellungsberechtigte Militair-Anwärter und erst in deren Ermangelung andere geeignete Persönlichkeiten Berücksichtigung finden werden.

Die Anstellung erfolgt von der Königlichen Regierung auf beiderseits vorbehaltene Kündigung und wird das Diensteinkommen, welchem ein feststehendes Gehalt nicht beigelegt ist und dessen Jahresbetrag in keiner Weise garantirt wird, bestehen:

a. in dem Genusse der aufkommenden Executions-Gebühren, welche im Jahre 1869 betragen haben bei der Steuerkasse in Meldorf ca. 38 Thlr., in Marne ca. 45 Thlr.,
b. neben den tarifmäßigen Gebühren ad a, bis weiter in dem Bezuge von Tagegeldern für größere Touren außerhalb des Stationsortes Meldorf und Marne von 12, 15 bis 25 Sgr. in der Weise, daß für Rundreisen oder einzelne ganze Tagereisen der höchste Satz, für etwa einen halben Tag in Anspruch nehmende Touren dagegen 12—15 Sgr. der Regel nach werden bewilligt werden, vorbehältlich einer angemessenen Rücksichtnahme auf den im Vergleich zu dem Aufwande von Zeit und Mühwaltung in einzelnen Fällen etwa besonders niedrigen oder ungewöhnlich hohen Betrag der erzielten Gebühren.

Außerdem steht der Königlichen Regierung ein Fonds zur Disposition aus dem bis weiter je nach Würdigkeit und Bedürftniß den Executoren halbjährlich geringe Remunerationen bewilligt werden.

Meldorf, den 15. Juni 1870.

Der Landrath.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 26. Schleswig, den 3. Juli. **1870.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

724. Das 10. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 19. April 1870, enthält unter:

Nr. 461. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 14. Januar 1870.

Das 11. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 25. April 1870, enthält unter:

Nr. 464. Bekanntmachung des dritten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 14. April 1870.

Nr. 465. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im § 154 Nr. 2 c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. April 1870.

Nr. 466. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 16. April 1870.

Das 12. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 26. April 1870, enthält unter:

Nr. 469. Additional-Vertrag zu dem unterm 23./24. Februar 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden abgeschlossenen Postvertrage. Vom 20. März 1870.

Das 13. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 4. Mai 1870, enthält unter:

Nr. 472. Konsular-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien. Vom 22. Februar 1870.

Nr. 473. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. April 1870.

Das 14. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 19. Mai 1870, enthält unter:

Nr. 475. Gesetz wegen Beseitigung der Doppel-Besteuerung. Vom 13. Mai 1870.

Nr. 476. Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem dritten Verzeichnisse höherer zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigten Lehranstalten. Vom 3. Mai 1870.

Das 15. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 28. Mai 1870, enthält unter:

Nr. 486. Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Juli 1865. Vom 17. Mai 1870.

Nr. 487. Bekanntmachung, betreffend die neue Redaktion des Vereins-Zolltarifs. Vom 23. Mai 1870.

Nr. 488. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 16. Mai 1870.

Das 16. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 8. Juni 1870, enthält unter:

Nr. 495. Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

Nr. 496. Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

Nr. 497. Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Aufhebung der Telegraphendirektion in Schwerin und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Telegraphendirektion in Hamburg.

Das 17. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 11. Juni 1870, enthält unter:

Nr. 500. Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. S. 145). Vom 28. Mai 1870.

Das 18. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 16. Juni 1870, enthält unter:

Nr. 501. Gesetz wegen Abänderung der Verordnung die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 2. Mai 1870.

Nr. 502. Gesetz, betreffend die St.-Gotthard-Eisenbahn. Vom 31. Mai 1870.

Digitized by Google

Nr. 503. Gesetz über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.

Nr. 504. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.

Nr. 505. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seeleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 30. Mai 1870.

Das 19. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 20. Juni 1870, enthält unter:

Nr. 506. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 16. April 1870, enthält unter:

Nr. 7640. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Wilhelms- (Cosel-Oderberger) Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Nr. 7641. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Neiße-Brieger Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Nr. 7642. Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 6,300,000 Thalern Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

Nr. 7643. Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 1,200,000 Thalern Neiße-Brieger Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

Nr. 7644. Konzessions-Urkunde für die Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft zu Altenburg zum Bau und Betriebe der Bahn von Altenburg nach Zeitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 2. April 1870.

Nr. 7645. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. April 1870.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 20. April 1870, enthält unter:

Nr. 7646. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1870, betreffend die Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Saale- und Unstrutschleusen.

Nr. 7647. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. April 1870.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 28. April 1870, enthält unter:

Nr. 7648. Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde.

Nr. 7649. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Missions-Handelsaktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Barmen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. April 1870.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 17. Mai 1870, enthält unter:

Nr. 7650. Statut für den Wiesenverband Dollage-Wachum in den Kreisen Osnabrück, Bersenbrück und Tecklenburg. Vom 25. April 1870.

Nr. 7651. Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Leegebiets zwischen Hohenkörben und Scheerhorn im Amte Neuenhaus. Vom 25. April 1870.

Nr. 7652. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die provisorische Einsetzung einer Behörde für die Geschäfte der Bahn-Unterhaltung und des engeren Betriebsdienstes der Wilhelmsbahn.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 1. Juni 1870, enthält unter:

Nr. 7653. Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bottrop nach Plankenschemm im Regierungsbezirk Münster.

Nr. 7654. Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen in den Kreisen Kreutzburg und Rosenberg des Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 7655. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreutzburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

Nr. 7656. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises (Provinz Schlesien) im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

Nr. 7657. Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziegenhals, im Kreise Neiße, bis zur Kreisgrenze bei Wackenau in der Richtung auf Neustadt (O.-S.).

Digitized by Google

Nr. 7658. Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Polnisch-Wartenberg, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Festenberg nach Kieferkretscham an der Chaussee von Medzibor nach Oels.

Nr. 7659. Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gardelegen nach Letzlingen, im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg, an die Stadtgemeinde Gardelegen, das große Hospital St. Spiritus daselbst und die Landgemeinde Letzlingen.

Nr. 7660. Nachtrag zum Privilegium vom 16. Juni 1856, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

Nr. 7661. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aachen nach der Preußischen Landesgrenze bei Gemmenich, beziehungsweise über dieselbe hinaus zum Anschlusse an die von der Königlich Belgischen Staatsregierung konzessionirte Linie von Welkenrädt über Gemmenich nach der Belgischen Landesgrenze durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren. Vom 9. Mai 1870.

Nr. 7662. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Petroleum-Lagerhof" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Mai 1870.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 1. Juni 1870, enthält unter:

Nr. 7663. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Pyrmont. Vom 17. Mai 1870.

Nr. 7664. Nachtrags-Privilegium wegen theilweiser Abänderung des der Stadt Görlitz unterm 29. Mai 1869 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender 4½ prozentiger Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

Nr. 7665. Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 wegen der Konsolidation Preußischer Staatsanleihen.

Nr. 7666. Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des 28. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 9. Juni 1870, enthält unter:

Nr. 7667. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Zauch-Belziger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

Nr. 7668. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von München-Gladbach nach Cöln durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Mai 1870.

Nr. 7669. Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung des Privilegiums wegen Ausgabe von Inhaber-Obligationen der Oberlausitz.

Nr. 7670. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Bauverein Passage" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 21. April 1870.

Nr. 7671. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutscher Lloyd, Transportversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. April 1870.

Nr. 7672. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. Vom 21. Mai 1870.

Nr. 7673. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. Mai 1870.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 14. Juni 1870, enthält unter:

Nr. 7674. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eilauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern IV. Emission. Vom 2. Mai 1870.

Nr. 7675. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Königsberg im Betrage von 650,000 Thalern. Vom 18. Mai 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Für Seefahrer betreffend die Konsular-Agentur in Terneuzen.

725. Nachdem der Bundes-Konsul in Gent die Ermächtigung erhalten hat, in Terneuzen einen Konsular-Agenten zu bestellen, ist zur Vermeidung einer Beschwerung der deutschen Schifffahrt zugleich die Bestimmung getroffen worden, daß eine doppelte Erhebung der in den Nummern 9 und 12 des provisorischen Gebührentarifs für die Bundes-Konsuln vom 15. März 1868 festgesetzten

Digitized by Google

Gebühren von solchen Schiffen, welche in Terneuzen ablichtern und mit dem Reste der Ladung nach Gent gehen, oder welche in Terneuzen die in Gent eingenommene Ladung vervollständigen, ausgeschlossen bleiben soll, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Schleswig, den 14. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

726. Unter Hinweis auf die diesseitige Bekanntmachung vom 3. Mai c. (Amtsblatt Stück 19, Nr. 515) werden die betreffenden Behörden davon benachrichtigt, daß sich die Absicht, diejenigen norddeutschen Seeleute, welche von Jütland aus nach den westlichen preußischen Provinzen und darüber hinaus in ihre Heimath zu reisen haben, bis nach Harburg ohne Unterbrechung direct befördern zu lassen, als unausführbar ergeben hat, weil bei den jütländischen Eisenbahn-Stationen directe Fahr-Billete nur bis Altona und nicht bis Harburg gelöst werden können. Die directe Beförderung der gedachten Seeleute kann demnach auch nur bis Altona erfolgen.

Schleswig, den 15. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

727. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 11. d. M. ist es genehmigt worden, daß die zum Kreise Süderdithmarschen gehörigen fiskalischen Außendeiche den Kirchspielvogtei-Districten Marne und Meldorf II. zugelegt werden, und daß als Grenze der Kirchspielvogtei-Districte in diesen Vorlanden bis auf Weiteres

a) die Grenze des Barlter Seedeichs und des Marner Antheils im Seedeich des Norder-Kronprinzenkoogs,
b) der äußere Fuß der letztgedachten Seedeichstrecke bis an den Schleusenstrom des Norder-Kronprinzenkoogs,
c) das rechte Ufer dieses Schleusenstroms bis zu dessen Einmündung ins Kronloch, und
d) das Kronloch,

festgesetzt wird, so daß die fiskalischen Vorlande nördlich jener Grenze mit der Insel Helmsand zum Kirchspielvogtei-Districte Meldorf II, die Vorlande südlich derselben zum Kirchspielvogtei-Districte Marne gehören.

Vorstehendes wird, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. Mai 1869 (Amtsbl. de 1869, Seite 135) hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 22. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

728. Der bisherige Flecken-Vorsteher **Aug. Blaas** ist zufolge der von der Bürgerschaft des Fleckens Heide, für welchen Ort durch von uns genehmigten Gemeindebeschluß der Titel „Stadt" mit den entsprechenden sonstigen Benennungen angenommen ist, getroffenen Wahl als Bürgermeister der unnmehrigen Stadt Heide auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Schleswig, den 22. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

729. Es ist genehmigt worden, daß der Wochenmarkt zu Bargteheide statt am Montag am Dienstag jeder Woche abgehalten werde.

Schleswig, den 23. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circulair-Verfügung, betr. die Amtsniederlegung und den Amtswechsel seit angestellter Volksschullehrer.

730. Nach uns vorliegenden Nachrichten beanspruchen die Volksschullehrer in den Landdistrikten wie an den städtischen Bürgerschulen unseres Regierungsbezirks vielfach noch jetzt das Recht, zu jeder ihnen convenirenden Zeit ihr Amt niederzulegen oder im Falle einer Berufung zu einer anderen Lehrerstelle ihre bisherige Stelle zu verlassen.

Wir nehmen daher Veranlassung, sowohl die Volks-Schullehrer wie die Schulbehörden darauf hinzuweisen, daß durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neuerworbenen Landestheilen (Gesetz-Samml. pro 1867, Seite 1619) alle für die älteren Provinzen allgemein gültigen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze, durch welche die Pflichten und Rechte der Staatsdiener in Ansehung ihres Amtes bestimmt sind, insbesondere die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Theil II., Tit. 10, §§ 68 ff. in der hiesigen Provinz eingeführt sind, mithin auch die Vorschrift im § 97 l. c., nach welcher „in keinem Falle der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen darf, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist," gegenwärtig maßgebend ist.

Der Tit. 10 l. c. enthält in den §§ 68 ff. Vorschriften für **alle** Civilbeamte, sowohl für die unmittelbaren als für die mittelbaren Staatsdiener. Es sind mithin auch die Volksschullehrer der angeführten Gesetzesvorschrift unterworfen, welche anerkanntermaßen in gleicher Weise auf den Fall gänzlicher Niederlegung des Amtes wie bei eintretendem Amtswechsel Anwendung findet.

Demnach ist es künftig im Allgemeinen nach Maßgabe jener Gesetzesbestimmung zu verhalten, wonach der Lehrer im Falle der Amtsniederlegung oder des Amtswechsels gehalten ist, seine bisherige Stelle so lange fortzuverwalten, bis wegen Wiederbesetzung oder interimistischer Verwaltung derselben Verfügung getroffen ist.

Da indeß, wenn sofort nach beschaffter Anzeige des Lehrers die Vakanz-Ausschreibung erfolgt und die Vakanzfrist auf 4 Wochen beschränkt wird (cfr. das Circular der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 18. März 1844) innerhalb 6 Wochen meistens von der Schulbehörde entweder die Ernennung oder Wahl eines Dienstnachfolgers veranlaßt oder wegen interimistischer Verwaltung der Stelle Fürsorge getroffen werden kann, so wird es in der Regel genügen, wenn der Lehrer in seiner bisherigen Stellung noch 6 Wochen verbleibt. Diese Frist wird in dem Falle noch weiter bis zu 4 Wochen beschränkt werden können, wenn mit dem Ablauf derselben der Schluß des Schulsemesters zusammentrifft.

Digitized by Google

Endlich wird, in Ausnahmefällen, wenn dies entweder im Interesse der Stelle, zu welcher der Lehrer berufen ist, besonders wünschenswerth erscheint oder nach Lage der Sache für die bisher von ihm verwaltete Stelle mit keinen Unzuträglichkeiten verbunden ist, dem Lehrer von der vorgesetzten Schulbehörde gestattet werden können, sein bisheriges Amt schon früher zu verlassen.

Demgemäß verfügen wir hierdurch, daß jeder fest angestellte Volksschullehrer, welcher sein Lehramt freiwillig niederzulegen beabsichtigt oder zu einer anderweitigen Lehrerstelle berufen wird, hiervon sofort dem Schul-Inspector Anzeige zu machen hat und nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Schulbehörde (des Kirchenvisitatoriums in den Landdistrikten und des Schul-Collegiums in den Städten) sein bisheriges Lehramt verlassen darf, die Schulbehörden aber in Betreff der Ertheilung dieser Genehmigung es dem Vorstehenden gemäß zu verhalten haben.

Schleswig, den 16. Juni 1870.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

731. Vom 16. Juli c. ab, wird die dreimal wöchentliche Personenpost zwischen Rendsburg und Hyneraa aufgehoben und von demselben Termine **an ein täglich** courirende, zur Beförderung von Personen eingerichtete Post zu benutzendes Privat-Personen-Fuhrwerk eingerichtet werden. Der Gang des Privat-Personen-Fuhrwerks ist wie folgt, festgesetzt:

aus Hyneraa 2 Uhr 30 Min. früh,
in Rendsburg 9 Uhr Vorm.,
aus Rendsburg 10 Uhr Vorm.,
in Hyneraa 2 Uhr 30 Min. Nachm.

Kiel, den 17. Juni 1870.

Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend Pferde-Auktion im Königlichen Haupt-Gestüt Trakehnen.

732. Donnerstag, den 28. Juli c., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa **100 Gestütpferde,** bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 26. und 27. Juli in den Morgenstunden von 7 bis 11 Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt.

Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 26., 27. und 28. Juli gesorgt sein.

Trakehnen, den 29. April 1870.

Der Landstallmeister.

733. Zu Gemäßheit des §. 94 sub 3 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Departements-Ersatz-Geschäft für den Kreis Süderdithmarschen **am Donnerstag den 21. Juli** und **am Freitag den 22. Juli 1870 jedesmal von 8 Uhr Morgens an** zu Meldorf in Thiens Gasthof stattfinden wird.

Am 21. Juli haben sich alle Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, welche von der Kreis-Ersatz-Commission in diesem Jahre die Bestimmung „unbrauchbar" oder Ersatz-Reserve" bisher aber keine Ausmusterung- oder Ersatz-Reserveschein erhalten haben, sowie die, welche von einem Truppentheil zur Disposition der Ersatzbehörde vor beendeter Dienstzeit entlassen sind, ferner die mit einem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienste versehenen, jedoch wegen zeitiger oder dauernder Unbrauchbarkeit von den Truppentheilen zurückgewiesenen Leute und endlich (erforderlichen Falls mit ihren Eltern und mehr als 16jährigen Geschwistern) alle Reclamanten, die vorläufig zur Ersatz-Reserve designirt sind oder gegen die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commission recurrirt haben.

Am 22. Juli haben sich sämmtliche im laufenden Jahre vor der Kreis-Ersatz-Commission für „brauchbar" erklärten Mannschaften zu gestellen.

Diejenigen, welche trotz dieser Aufforderung beim Aufruf ihrer Namen im Aushebungslocale fehlen, auch wenn sie keine specielle Gestellungs-Ordre sollten erhalten haben, werden nach Vorschrift des §. 176 der Militair-Ersatz-Instruction behandelt werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kunde aller Betheiligten und resp. der stammrollenführenden Behörden gebracht.

Meldorf, den 16. Juni 1870.

Der Landrath.

Personal-Chronik.

734. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. d. M. zu genehmigen geruht, daß der Landrath des Teltower Kreises, Freiher **von Gayl,** an das Landrathsamt des Kreises Segeberg im vormaligen Herzogthum Holstein versetzt werde.

735. Unterm 10. Juni c., sind zu Kirchspielvögten ernannt:

1) der bisherige Kirchspielvogt **Paul Diedrich Ambrosius Brandt.**
2) der bisherige Kirchspielvogt **Carl Friedrich Ottens.**
3) der bisherige Kirchspielvogt **August Ferdinand Neuber.**
4) der constituirte Kirchspielvogt **J. E. Plambeck.**
5) der frühere Bürgermeister **Johann Gottlieb Heinrich Kipke.**
6) der commissarische Kirchspielvogt **H. E. Westedt,**

Zugleich ist denselben die Verwaltung der folgenden Kirchspielvogteidistricte definitiv übertragen worden.

1) dem Kirchspielvogt **Brandt** der Kirchspielvogteidistrict Lunden, mit dem Wohnsitze in Lunden.

Digitized by Google

2) dem Kirchspielvogt **Ottens** der Kirchspielvogteidistrict Wesselburen mit dem Wohnsitze in Wesselburen.
3) dem Kirchspielvogt **Neuber** der Kirchspielvogteidistrict Meldorf II. mit dem Wohnsitze in Meldorf,
4) dem Kirchspielvogt **Plambeck** der Kirchspielvogteidistrict Marne mit dem Wohnsitze in Marne.
5) dem Kirchspielvogt **Kipke** der Kirchspielvogteidistrict Burg mit dem Wohnsitze in Burg.
6) dem Kirchspielvogt **Westedt** der Kirchspielvogteidistrict Meldorf I. mit dem Wohnsitze in Meldorf.

736. Der bisherige Gerichtsbundt **P. H. Petersen** in Arnis ist zufolge der von der Bürgerschaft des Fleckens Arnis getroffenen Wahl als Bürgermeister des Fleckens Arnis auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt und die Bestimmung des Ersten Rathsverwandten **C. Lüddens** daselbst zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

Vacanz-Anzeigen.

737. Die neuerrichtete Elementarlehrerstelle an der Norderschule hierselbst soll zum 1. September cr. mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer besetzt werden.

Emolumente: freie Wohnung, bestehend aus Wohn- und Schlafstube im Schulhause, nebst freier Lieferung von heißem Wasser Morgens und Abends, 2 Tagsgrift Torf, bestimmt zur Heizung des Schullocals, jedoch zugleich zur wenigstens theilweisen Deckung des Privatbedarfs ausreichend, und 220 Thlr. jährliches Gehalt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, namentlich auch über ihre Befähigung zur Leitung des Turnunterrichts, innerhalb 4 Wochen a dato an die Schulcommission einsenden.

Pellworm, den 18. Juni 1870.

Die Schulcommission.

738. Durch die Versetzung des jetzigen Lehrers wird die Schullehrerstelle in Rathjensdorf, Kirchspiels Grube, vacant.

Emolumente derselben sind außer Wohnung und Garten 126 Thlr. 23 Sgr., 6 Tonnen Roggen, 3½ Faden Holz, 2000 Soden Torf und die Anzung von 6 Tonnen Dienstland.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das Kirchenvisitatorium einzusenden.

Königliches Kirchenvisitatorium zu Cismar und Oldenburg,
den 20. 22. Juni 1870.

739. Nachdem es von der Königlichen Regierung genehmigt ist, daß eine zweite ständige Lehrerstelle an der Schule zu Lägerdorf errichtet werde, werden Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 160 Thlr. Preußisch Courant nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen.

Itzehoe, im Oberinspectorate der Herrschaft Breitenburg, den 23. Juni 1870.

740. Die Districtsschullehrerstelle zu Thielenhemme am Eiderdeich ist erledigt und soll sogleich wieder besetzt werden. Die Emolumente dieser Stelle bestehen in einem festen Gehalt von 186 ℛ 18 ßß. Freie Wohnung und Feuerung ist in baldige Aussicht gestellt. Qualificirte Bewerber wollen ihre an das Thielenhemmer Schulcollegium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen a dato portofrei bei dem unterzeichneten Schulinspector einreichen.

Hauptpastorat zu Tellingstedt, den 24. Juni 1870.

Hentzel.

741. Durch Versetzung des bisherigen Lehrers ist die Districtsschullehrerstelle zu Kakohl, Kirchspiels Blekendorf, vacant geworden. Die Emolumente derselben bestehen außer Wohnung und Garten in dem jährlichen Gehalte von 60 ℛ Pr. Crt. sammt 42 ℛ 2 ßß Dotationszulage, sowie in 14 ℛ 12 ßß für die vier Mal wöchentlich zu haltende Arbeitsschule; ferner in 6 Faden Buchen-Knüppelholz und in der Nutzung von 8 Tonnen frei zu bearbeitenden Lande, welches Alles, jedoch ohne Wohnung und Feuerung, zu einem jährlichen Einkommen von 347 ℛ Pr. Crt. veranschlagt zu werden pflegt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Patronat zu richtenden Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde portofrei einzureichen.

Oldenburg, den 24. Juni 1870.

Die Obrigkeit der Lübschen Stadtstiftsdörfer.

F. Lorenzen.

742. Es wird beabsichtigt hieselbst annoch 2 Polizeidiener mit einem Jahresgehalte von 300 Thlr. Pr. anzustellen.

Die Stellen gehören zu denjenigen, welche nach dem unterm 20. Juni 1867 Allerhöchst genehmigten Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine und nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867 mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen sind. Bewerber haben sich binnen 3 Monaten a dato bei Einsendung ihrer Zeugnisse in Ur- und Abschrift an den unterzeichneten Magistrat zu wenden.

Kiel, den 23. Juni 1870. Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 27. Schleswig, den 10. Juli. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

713. Nach den Vereinbarungen des Telegraphen-Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, de dato Baden-Baden, den 25. October 1868, treten mit dem 1. Juli d. J. für die telegraphische Vereins-Correspondenz neue Tarif-Bestimmungen in Kraft.

In Folge dessen erhält der § 13 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 nachstende veränderte Fassung:

§ 13.

Beförderungsgebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Zur Ermittelung der Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, ist das gesammte Vereinsgebiet dergestalt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallelkreise gezogen sind. Die dadurch entstandenen je 15 Vierecke werden Taxquadrate genannt.

Die Gebühren für einfache Depeschen von 20 Worten betragen nun:

a) 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 40 Kr. Oesterreichische Währung = 0,29 Gulden Niederländisch = 1 Frc. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Taxquadrats unter einander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Taxquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Taxviereck) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Taxviereck eingeschriebenen Kreises fallen (I. Zone);

b) 16 Sgr. = 56 Kr. Süddeutsch = 80 Kr. Oesterreichische Währung = 1 Gulden Niederländisch = 2 Frcs. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines Taxquadrates und allen übrigen außerhalb des Bereiches ad a. gelegenen Stationen (II. Zone).

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,10 Gulden Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Frc. erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (confr. § 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Bei Berechnung der Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), werden 3 Zonen unterschieden und betragen die Gebühren:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
„ „ 2. „ 10 „
„ „ 3. „ 15 „

Die erste Zone begreift gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn außer den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den

Digitized by Google

betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten)."

Berlin, den 18. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Abänderungen des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

744. Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im § 14, die Drucksachen betreffend erhalten die Absätze II, V und VI folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Cirkulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Im § 20, betreffend durch Expressen zu bestellende Sendungen, erhalten der Absatz II unter 2 und der Absatz III folgende Fassung:

II. 2) Bei Expreßbestellungen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief und auf Packete ohne deklarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im deklarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thlr. oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Postanweisungen nach dem Orts- oder Landbestellbezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thlr. oder 87½ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

Im § 22, betreffend den Ort der Einlieferung der Postsendungen, erhält der Absatz III folgende Fassung:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Warenproben, rekommandirte Sendungen,

Postanweisungen, Sendungen mit Werthdeklaration, Postvorschußsendungen } im Einzelnen bis zum Werthbeziehungsweise Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Im § 34, betreffend die Aushändigung der Sendungen ꝛc., erhält der Absatz II folgende Fassung:

II. Rekommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, sowie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§ 33) an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende, mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

Berlin, den 26. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

745. Das unterm 14. November 1863 auf Grund des § 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erlassene Verbot der Zeitschrift: „Hermann, Deutsches Wochenblatt aus London", welche jetzt in London unter dem Titel:

„Londoner Zeitung Hermann"

erscheint, wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 21. Juni 1870.

Der Minister des Innern.

746. Nachdem ich von meiner Urlaubreise zurückgekehrt bin zeige ich den Behörden und Bewohnern der Provinz Schleswig-Holstein ergebenst an, daß ich das Präsidium der hiesigen Regierung am heutigen Tage übernommen habe.

Schleswig, den 7. Juli 1870.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

Freiherr von Ende.

747. In Gemäßheit der für die alten Landestheile geltenden Bestimmungen haben die Herren Minister der Finanzen und des Innern neuerdings ausgesprochen, daß den Wittwen Schleswig-Holsteinischer Beamten der allgemeinen Verwaltung und speziell der Verwaltung des Innern, falls ihre Ehemänner ihnen eine Wittwen-Pension bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin nicht versichert haben, nur im Falle des dringendsten **Bedürfnisses** und lediglich nach Erwägung der im einzelnen Falle obwaltenden Verhältnisse eine Unterstützung würde bewilligt werden können. Hierven würden lediglich die Wittwen **derjenigen** vormals Schleswig-Holsteinischen Beamten eine Ausnahme machen, welche unter den Ministerien für die **gemeinschaftlichen** An-

Digitized by Google

gelegenheiten der Dänischen Monarchie ressortirt haben, und welchen auf Grund der Verordnung vom 6. Mai 1867 für ihre Wittwen und Kinder nach dem ehemaligen Königlich Dänischen Pensions-Gesetze vom 24. Februar 1858 (Gesetz- und Ministerial-Blatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg 1858 Stück 6) ein Rechtsanspruch auf Pension zur Seite steht.

Wir empfehlen daher allen in Betracht kommenden Beamten auf das **Dringendste**, der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin beizutreten, indem wir uns bereit erklären, auf desfallsigen Wunsch den Beitritt selbst zu vermitteln, und bemerken, daß ein Recht zum Beitritt gegenwärtig unter Anderen folgende Beamten haben:

1) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürften. Ob in den Bestellungen der Beamten eine Kündigungs-Klausel enthalten ist, oder nicht, ist gleichgültig.

   Hierher gehören auch die Landgends'armen und die Beamten der indirekten Steuer-Verwaltung, welche nach zurückgelegter Probezeit provisorisch angestellt sind.

2) Die Assessoren bei den Regierungen, den Gerichten, den Bergämtern, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen.

3) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichem als unter Privat-Patronate angestellten Geistlichen.

4) Die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer.

5) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

Männer, die älter als 60 Jahre und jünger als 21 Jahre sind, können nicht aufgenommen werden.

Nähere Auskunft über die Versicherungs-Bedingungen giebt die im Jahre 1865 in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin gedruckte „Tabelle zur leichteren Berechnung der Beiträge für die Königliche Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt", sowie die ebendaselbst 1862 gedruckte Schrift: Das Patent und Reglement für die Königlich Preußische Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt von Dr. E. Wegener.

Schleswig, den 24. Juni 1870.

Königliche Regierung.

748. Von dem **Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund** und dem Einführungsgesetze zu demselben ist ein besonders korrekter Abdruck in der Verlagsbuchhandlung von **Albert Rauck & Comp.** in Berlin erschienen, welcher zur Erleichterung des Gebrauchs mit einem ausführlichen Sachregister versehen ist. Der Preis der Ausgabe ist auf 10 Sgr. festgesetzt.

Die Behörden und Beamten unseres Bezirks machen wir hierdurch auf dieses, vom Herrn Justiz-Minister empfohlene Werk aufmerksam.

Schleswig, den 2. Juli 1870.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Abtrennung des Gehöftes Seemühlen von dem Bezirke der Hardesvogtei Hohn und die Verbindung desselben mit der Stadt Rendsburg.

749. Durch Verfügung des Herrn **Ministers des Innern** ist bestimmt worden, daß das Gehöft Seemühlen bei Rendsburg als Bestandtheil des Stadtbezirkes Rendsburg und als damit bereits durch die Allerhöchste Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden ꝛc. in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 22. September 1867 dem Kreise Rendsburg zugelegt anzuerkennen sei.

Zugleich ist wegen Auflösung der bisher noch bestehenden Verbindung des gedachten Gehöftes mit dem Bezirke der Hardesvogtei Hohn und wegen Unterstellung desselben unter die Polizeiverwaltung der Stadt Rendsburg die erforderliche Verfügung getroffen worden.

Vorstehendes wird hiemittelst zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schleswig, den 24. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verfügung, betreffend die Vollstreckung der Korrektionsnachhaft in dem Provinzialarbeitshause zu Glückstadt.

750. Nach § 120 des Strafgesetzbuchs sind wir befugt, anzuordnen, daß ein wegen der im § 117—119 enthaltenen Vergehen Verurtheilter nach ausgestandener gerichtlicher Strafe bis zu 3 Jahren in einem Arbeitshause eingesperrt oder durch den Landrath resp. die Ortspolizeibehörde zu gemeinnützigen Arbeiten verwendet werde.

Nachdem nunmehr für die hiesige Provinz ein Provinzial-Arbeitshaus zu Glückstadt errichtet worden (s. die Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten vom 20. April d. J. Amtsblatt Nr. 413), verfügen wir im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Staatsanwalt über die Vollstreckung der von uns festzusetzenden Korrektionsnachhaften Folgendes:

1) die zur Festsetzung der Nachhaft (§ 120 Straf-Gesetz-B.) nöthigen Benachrichtigungen erfolgen Seitens der Beamten der Staatsanwaltschaft in Gemäßheit der Vorschriften der Nr. 20 der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 31. Januar 1868 (Just.-Min.-Bl. 1868 S. 49), sobald wegen qualifizirter Bettelei, Landstreichens und Arbeitsscheu auf Grund der §§ 117—119 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig auf Strafe erkannt ist. Zu dem Ende werden die gerichtlichen Akten nebst den für das Ermessen der Verwaltungsbehörden erheblich scheinenden Beiakten dem Königlichen Landrathsamte des Kreises, in welchem das Ge-

Digitized by Google

richt seinen Sitz hat, oder der städtischen Polizeibehörde des Gerichtsortes, sofern dieselbe der landräthlichen Aufsicht nicht unterstellt ist, unter der Benachrichtigung, ob und wann die Strafe angetreten ist, sofort nach Eintritt der Rechtskraft übersendet werden, damit diese Behörde rechtzeitig bei der Königlichen Regierung in Bezug auf die Nachhaft die geeigneten Anträge stellen kann.

2) Ist der Angeklagte verhaftet und die Strafe nur auf **die Dauer von Einer Woche bis zu Drei Wochen festgesetzt, so hat der Beamte der Staatsanwaltschaft sofort nach ergangenem Urtheile ohne den Eintritt der Rechtskraft abzuwarten** dem Landrathe des Kreises, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, oder der städtischen Polizeibehörde, wenn die Stadt des Gerichtssitzes der landräthlichen Aufsicht nicht unterstellt ist, eine Mittheilung über den Verurtheilten nach dem Formulare der für die den Strafanstalten zu ertheilenden Charakteristiken (cfr. Just.-Min.-Bl. 1869 S. 212) unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Tenors des ergangenen Urtheils zu machen und später **den Eintritt der Rechtskraft unverzüglich mitzutheilen**. Der Einsendung der Gerichtsakten bedarf es in diesen Fällen nicht.

3) Die Gestellung der gemäß §§ 117—119 Straf-Ges.-B. verurtheilten Personen durch den Verwaltungs-Vorstand der gerichtlichen Gefängnisse an die Orts-Polizeibehörden erfolgt stets gleichzeitig mit der Entlassung aus der **Strafhaft** und nur in denjenigen Fällen, in welchen gemäß § 429 Straf-Proz.-O. die Entlassung aus der Untersuchungshaft **unter vorläufiger Anrechnung derselben auf die volle Strafe** noch **vor** erreichter Rechtskraft verfügt wird, **gleichzeitig mit der Entlassung aus der Untersuchungshaft.**

Im letztgedachten Falle wird stets die Mittheilung der Rechtskraft abzuwarten sein, bevor der Transport zur Korrektions-Anstalt erfolgt.

4) Die Landräthe, resp. städtischen Polizeibehörden haben, sobald sie von der Verurtheilung in Kenntniß gesetzt worden, zu prüfen, ob die mitgetheilten Akten resp. Charakteristiken (nach dem angehängten Formular) über die Persönlichkeit des Verurtheilten diejenigen Notizen enthalten, welche erforderlich erscheinen, um die Regierung zu einem Urtheile darüber: ob und event. für welche Dauer die Nachhaft festzusetzen sei, in den Stand zu setzen.

5) Sind die Personal-Nachrichten zureichend oder hat deren Ergänzung durch den Landrath ꝛc. ohne weiteren Schriftwechsel sofort bewirkt werden können, so sind die Verhandlungen der Regierung mit einem gutachtlichen Antrage wegen der Anordnung einer Korrektionsnachhaft oder der Verwendung zu öffentlichen Arbeiten vorzulegen.

6) Erachtet der Landrath, resp. die städtische Polizeibehörde die Einziehung weiterer Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse des Verurtheilten erforderlich, so sind die zu diesem Zwecke nöthigen Erhebungen sofort einzuleiten. Der Beurtheilung des Landraths ꝛc. bleibt überlassen, ob er den Erfolg abwarten oder sofort unter Anzeige des Verfügten und Einreichung der Akten berichten will. Im letzteren Falle wird es zweckmäßig sein, die requirirte Behörde zu ersuchen, die noch zu ertheilende Auskunft unmittelbar der Regierung einzureichen.

7) Erachtet der Landrath ꝛc. nach Lage der Akten die Einsperrung unbedingt geboten, die weitere Recherche (Nr. 6) aber nur behufs der Feststellung der Dauer derselben erforderlich, so sind die Akten jedenfalls der Regierung sofort einzureichen, welche eintretenden Falles festzusetzen hat, daß der Transport zur Arbeitsanstalt einzuleiten sei, die Bestimmung über die Dauer der Detention aber vorbehalten werde.

8) Wir ermächtigen für Fälle solcher Art (Nr. 7) die Landräthe ꝛc., den Transport des zur Korektion zu ziehenden Individuums nach dem Arbeitshause vorläufig und mit Vorbehalt unserer weiteren Bestimmung anzuordnen. Bei der Ablieferung von Korrigenden an das Provinzial-Arbeitshaus ist eine ärztliche Bescheinigung darüber mitzusenden, daß dieselben nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet seien; event. ist zunächst die Heilung zu bewirken.

9) Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Prüfung Seitens des Landraths ꝛc. resp. der städtischen Polizeibehörde darauf zu richten, ob die Heimathsrechte des betreffenden Individuums feststehen, was event. zu deren Feststellung zu veranlassen sei, im Uebrigen aber nach den Bestimmungen unter 4—8 zu verfahren.

Ist der Verurtheilte, nach erfolgter Verbüßung der gerichtlich erkannten Strafe, der Verwaltungsbehörde überwiesen, eine Bestimmung über die Detention aber noch nicht getroffen worden, so kann derselbe in den geeigneten Fällen in polizeilicher Haft gehalten werden.

10) Die Kosten der Korrektionsnachhaft werden aus den Fonds der Direktion des Provinzial-Arbeitshauses bestritten; wegen der Liquidation der Transportkosten ꝛc. behalten wir weitere Mittheilung vor.

Schleswig, den 24. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Charakteristik

de .....

Aufgestellt , den ten 18

I.	
Vor- und Zuname des Verurtheilten.	
II.	
Geburtsort.	

Digitized by Google

III.
Jahr und Tag der Geburt.
IV.
Glaubensbekenntniß.
V.
Familienverhältnisse.
VI.
Erlernte Handwerks- oder Kunstfertigkeit; wirklich betriebene Gewerbe und Nahrungszweige. Stand oder Lebensart.
VII.
Vermögensverhältnisse.
VIII.
Gegenwärtiger Gesundheitszustand.
IX.
Frühere Verbrechen oder Vergehen, Untersuchungen, Verurtheilungen und wirklich erlittene Strafen.
X.
Sonstige bemerkenswerthe Erscheinungen aus dem Leben de Beurtheilten.
XI.
Letztes gesetzliches Domicil.
XII.
Jetzt zu ahndende Gesetzes-Uebertretungen und desfalls zuerkannte Strafen.

751. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. September v. J. im Stück Nr. 35 Seite 266 des Amtsblatts pro 1869 bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß wir den Bürgermeister **Davids** zu Oldesloe von den Functionen eines interimistischen Forstschreibungsbeamten für den Steuerkassenbezirk Reinfeld entbunden und die Wahrnehmung der diesfälligen Geschäfte bis auf Weiteres dem Kirchspielvogt **von Krogh** zu Reinfeld übertragen haben.

Schleswig, den 25. Juni 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

752. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß höherer Anordnung zufolge das Neben-Zoll-Amt I. Klasse auf Nordstrand vom 1. August d. J. ab in ein Neben-Zoll-Amt II. Klasse umgewandelt wird.

Glückstadt, den 30. Juni 1870.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

753. Während der Gerichts-Ferien, welche mit dem 15. Juli cr. beginnen und am 31. August cr. endigen, ruht bei dem hiesigen Königlichen Kreisgericht und den Königlichen Amtsgerichten seines Bezirks der Geschäftsbetrieb in allen nicht schleunigen Sachen der streitigen Civilgerichtsbarkeit.

Als schleunige Civil-Sachen sind insbesondere anzusehen:

1) Die in den §§ 37 und 87 der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 885) bezeichneten Prozeßsachen,
2) Die Eröffnung von Concursen und die Verfügungen in der Executions-Instanz.

Schleunige Gesuche müssen als solche bezeichnet und begründet werden.

Altona, den 18. Juni 1870.

Der Kreisgerichts-Director.

754. Während der Gerichtsferien, welche mit dem 15. Juli d. J. beginnen und mit dem 1. September d. J. endigen, ruht bei dem hiesigen Königlichen Kreisgericht und den Königlichen Amtsgerichten seines Bezirks der Geschäftsbetrieb in allen nicht schleunigen Sachen der streitigen Civilgerichtsbarkeit.

Als schleunige Civil-Sachen sind insbesondere anzusehen:

1) Die in den §§ 37 und 87 der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 885) bezeichneten Prozeßsachen,
2) Die Eröffnung von Concursen und die Verfügungen in der Executions-Instanz.

Schlennige Gesuche müssen als solche bezeichnet und begründet werden. Flensburg, den 30. Juni 1870.

Der Kreisgerichts-Director.

755. Nach Anleitung des § 16 f. f. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. Sept. v. J. Nr. 28 ff., wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Einwohner **M. Petersen** hieselbst um die Erlaubniß zur Anlegung einer Ziegelei auf der s. g. blauen Lehmlücke am Harrisleer Wege nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind innerhalb 14 Tagen vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen ꝛc. zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Flensburg, den 30. Juni 1870.

Die Polizeiverwaltung.

756. Die Inhaber der unter dem 1. December 1857 ausgefertigten Noten unserer Bank sind in Gemäßheit des § 16 des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Februar 1867 genehmigten Statuts Gesetzsammlung pro 1867 pag. 281, in der vorgeschriebenen Weise durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung zur Einlösung resp. zum Umtausch gegen die neuern Noten aufgefordert worden.

Da dessen ungeachtet noch mehrere, unter dem 1. December 1857 ausgefertigte Banknoten bis jetzt nicht präsentirt worden sind, so fordern wir die Inhaber dieser

Digitized by Google

Banknoten hiermit auf, die Einlösung oder den Umtausch gegen die neuen, unter dem 18. März 1867 ausgefertigten Noten spätestens bis

zum 31. December dieses Jahres

in unserm Geschäftslocale, Friedrichsstraße Nr. 17 zu bewirken, widrigenfalls mit dem Ablauf dieses Präclusivtermins, alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen, die nicht eingelieferten Noten werthlos werden und, falls sie später etwa noch zum Vorschein kommen sollten, von der Bank angehalten und vernichtet werden können. Posen, den 1. Juli 1870.

Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen.

Der Aufsichtsrath — Die Direction

Bielefeld. — Hill.

Vacanz-Anzeigen.

757. Nachdem es von der Königlichen Regierung genehmigt ist, daß eine zweite ständige Lehrerstelle an der Schule zu Lägerdorf errichtet werde, werden Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 160 Thlr. Preußisch Courant nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen.

Itzehoe, im Oberinspectorate der Herrschaft Breitenburg, den 28. Juni 1870.

758. Durch anderweitige Beförderung des Elementarlehrers in Wilstedt ist diese Stelle vacant geworden. Emolumente dieser Stelle sind: 562 ℛ 8 ß baar, 50 ℛ Feuerungsgeld und freie Wohnung, 2 Zimmer im Schullocal. Qualificirte Bewerber haben ihre vorschriftsmäßigen Gesuche innerhalb 3 Wochen a dato an das Schulcollegium in Wilstedt portofrei zu adressiren.

Wilstedt, den 25. Juni 1870.

Das Schulcollegium.

Berichtigung.

759. In der Vacanz-Anzeige über die Schulstelle zu Heidmühlen, Kirchspiels Groß-Asze, vom 4. Juni d. J., Amtsblatt, 24. Stück, Nr. 684, ist gesagt, daß mit derselben außer anderen Emolumenten eine Roggenlieferung von 4 Tonnen und ein Baargehalt von 54 Thlr. verbunden sei. Nach einer Anzeige des Schulinspectors beträgt jedoch die Roggenlieferung 4½ Tonnen und das Baargehalt 99 Thlr., welches berichtigend mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß die Meldungsfrist bis zum 30. Juli d. J. verlängert worden ist.

Bordesholm und Preetz, den 27./30. Juni 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochie Gr.-Asze.

760. Vacant die Stelle eines Organisten, Küsters und Lehrers an der Oberklasse der Hauptschule, mit welcher außer freier Wohnung und Garten folgende Einnahmen verbunden sind: 160 Thlr. Schulgeld, 59 Thlr. 27 Sgr. Organistengehalt, 32 Thlr. Feuerungsgeld, 3 Thlr. 6 Sgr. Sandgeld, die Nutznießung von reichlich 5 Demat 2 Saat Marschland (jetzt verpachtet für 144 Thlr.), für freie Bearbeitung des Landes 9 Thlr., 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Gerste und ca. 16 Thlr. Accidentien. Portofreie Bewerbungen binnen 3 Wochen an das Schulcollegium und den Kirchenvorstand zu Coldenbüttel.

Pastorat Coldenbüttel, den 30. Juni 1870.

761. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Stelle als Küster und Schullehrer zu Schads, Probstei Loh-Mögeltondern, erledigt worden.

Die Stelle wird durch Wahl besetzt. Emolumente sind: Außer Wohnung, Garten und freier Feuerung ein Baargehalt von 120 Thlr., Festopfer und Accidentien 60 Thlr., Legatgelder 12 Thlr., von dem Pastorat 5 Thlr., von der Kirche 3 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., 5 Tonnen Roggen in natura, Land zur Unterhaltung von 2 Kühen und 4—6 Schafen.

Die Regulirungssumme der Stelle ist 320 Thlr. Die Unterrichtssprache ist die dänische.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, namentlich auch über ihre Befähigung zur Leitung des Turnunterrichts innerhalb 4 Wochen a dato an den unterzeichneten Kirchenprobst einsenden.

Mögeltondern, den 1. Juli 1870.

L. Bohr.

762. Zu Michaelis d. J. ist die neuerrichtete Elementarlehrerstelle in Rantrum zu besetzen. Emolumente derselben sind: 600 ℛ baar, freie Feuerung (6 Tagsgrift Klihn) und Wohnung, bestehend aus einem Wohnzimmer und einer Schlafstube und einer kleinen Küche. Qualificirte Bewerber haben ihre vorschriftsmäßigen Gesuche an das Schulcollegium in Rantrum portofrei einzureichen.

Wilstedt, den 2. Juli 1870.

Das Schulcollegium.

763. Zu Michaelis d. J. ist an der Schule zu Harkesheide im Kirchspiele Quickborn ein zweiter Lehrer anzustellen mit 240 Thlr. Gehalt, freier Feuerung und freier, bis weiter gemietheter Familienwohnung nebst Garten. Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche innerhalb 4 Wochen einzusenden nach Pinneberg.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 2. Juli 1870.

764. Die Bedienung als Hafen- und Brückenvogt hieselbst, mit welcher eine Einnahme von 180 Thlrn. verbunden, ist vakant.

Mit dem Bemerken, daß die Stelle zu denjenigen gehört, welche vorzugsweise mit versorgungsberechtigten Militairpersonen des Heeres und der Marine besetzt werden sollen, werden Bewerber, welche der deutschen und der dänischen Sprache mächtig sein müssen, aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato ihre Gesuche hieselbst einzureichen. Sonderburg, den 2. Juli 1870.

Der Magistrat.

W. Grimm.

(Hierzu eine Beilage und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heidorn'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Stück 27 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Schleswig.

Zusammenstellung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Febr. 1870 (Ges.-S. S. 85) in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim betreffs der Grundsteuer geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 11. Februar d. J. (Ges.-S. S. 85) finden in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim fortan das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Ges.-S. S. 253), soweit sich dasselbe auf die sechs östlichen Provinzen des Staates bezieht, ferner das Gesetz von demselben Tage, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung (Ges.-S. S. 327), nebst den zu diesen Gesetzen ergänzenden erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften, insbesondere auch den in dem Gesetze vom 8. Februar 1867 (Ges.-S. S. 185) enthaltenen Bestimmungen, mit den durch das Eingangs erwähnte Gesetz festgestellten Maaßgaben Anwendung.

Zur Erleichterung der Uebersicht der hiernach für die vorbezeichneten Landestheile in Betreff der Grundsteuer geltenden Gesetzgebung sind die nachstehenden Zusammenstellungen der letzteren, und zwar:

I. über die Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer,

II. über das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer,

III. über die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung

angefertigt worden, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 17. Februar 1870.

Finanzministerium, Verwaltung der direkten Steuern.

Schuhmann.

Erklärung der Buchstaben in den unter den Paragraphen der drei Zusammenstellungen befindlichen Allegaten.

A. bedeutet: das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Ges.-S. für 1861, S. 253).

B. „ die Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. für 1861, S. 257).

C. bedeutet: das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung (Ges.-S. für 1861, S. 327).

D. „ das Gesetz vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates und die Beschwerden wegen Grundsteuerüberbürdung (Ges.-S. für 1867, S. 185).

E. „ das Gesetz vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover u. Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim (Ges.-S. für 1870, S. 85).

I.

Zusammenstellung der hinsichtlich der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie für den Kreis Meisenheim geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

1. Eintheilung der Grundsteuer.

§ 1. Die Grundsteuer zerfällt fortan:

a) in die von den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten unter dem Namen „Gebäudesteuer" zu entrichtende Staatsabgabe, und

b) in die eigentliche Grundsteuer, welche, mit Ausschluß der zu a bezeichneten, von den ertragfähigen Grundstücken — von den Liegenschaften — zu entrichten ist.

Von der Gebäudesteuer (zu a) werden nur solche Hausgärten betreffen, deren Flächeninhalt über 25 Are 53 □Meter (= 1 preußischen Morgen) nicht hinausgeht. Größere Hausgärten unterliegen mit ihrem ganzen Flächeninhalte der Grundsteuer von den Liegenschaften (zu b).

A. § 1.

2. Gebäudesteuer.

§ 2. Die Gebäudesteuer (§ 1 zu a) wird nach den Bestimmungen des über dieselbe erlassenen Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 317) erhoben.

Vom 1. Januar 1875 ab kommen die für die Provinz Hannover und für den Kreis Meisenheim geltenden Bestimmungen im § 6 lit. a der Verordnung vom 28. April 1867 (Ges.-S. für 1867, S. 533) und im § 6 lit. a der Verordnung vom 4. Juni 1867 (Ges.-S. für 1867, S. 761), wonach bei Veranlagung der Gebäude zur Gebäudesteuer die Feststellung des

Digitized by Google

Nutzungswerthes der Ersteren ohne Berücksichtigung der dazu gehörigen Hausgärten zu bewirken ist, in Wegfall.

A. § 2. E. § 14.

3. Kontingentirung der Grundsteuer.

§ 3. Die Grundsteuer von den Liegenschaften (§ 1 zu b) wird für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie für den Kreis Meisenheim vom 1. Januar 1875 ab auf einen Jahresbetrag von 3,200,000 Thlrn. festgestellt. Dieser Betrag ist nach Verhältniß des zu ermittelnden Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen vorgenannten Provinzen und den Kreis Meisenheim gleichmäßig zu vertheilen. Die hiernach jedem einzelnen der vorgenannten Landestheile zufallende Grundsteuerhauptsumme ist als ein Kontingent zu behandeln, welches der Staatskasse gegenüber nur durch den Zugang steuerpflichtig werdender oder den Abgang steuerfrei zu stellender Grundstücke (§§ 4 und 12 lit. b bis g), durch etwaige Veränderungen der Grenzen des betreffenden Landestheils (§ 12 lit. h), oder durch Berichtigung materieller Irrthümer (§§ 12 lit. i und 13), sonst aber nur im Wege der Gesetzgebung und nur in dem Falle erhöht oder vermindert werden kann, wenn die Bedürfnisse des Staates eine allgemeine Erhöhung der Grundsteuer nothwendig machen, oder eine allgemeine Herabsetzung derselben gestatten.

Innerhalb der Provinzen sind die festgestellten Grundsteuerhauptsummen auf die einzelnen Kreise, innerhalb dieser auf die Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke und innerhalb dieser Bezirke auf die steuerpflichtigen Liegenschaften nach Verhältniß des Reinertrages gleichmäßig zu vertheilen.

E. §§ 2. 9. A. § 3. D. § 1.

4. Beizubehaltende Grundsteuerfreiheiten.

§ 4. Befreit von der Grundsteuer (§ 3) bleiben:

a) die dem Staate gehörigen Grundstücke;

b) die bisher von der Grundsteuer befreiten Domanialgrundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, welche schon vor der Auflösung des deutschen Reiches zu ihren nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengütern gehört haben.

Soweit diese Grundstücke bisher der landesüblichen Grundsteuer des betreffenden Landestheiles nur zu einem aliquoten Theile derselben unterlegen haben, bleiben sie zur Entrichtung desselben Theiles der neuen Grundsteuer verpflichtet;

c) die den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen;

d) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;

e) diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche mindestens seit der Zeit des Erscheinens des Gesetzes vom 11. Februar 1870 (Ges.-S. S. 85) zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten oder besonderer, zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder milder Stiftungen, sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger, mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören;

f) die Herzoglich Schleswig-Holstein-Gottorp'schen Fideikommißgüter in dem durch den Staatsvertrag vom 27. September 1866 zugesicherten Umfange.

A. § 4. E. § 3.

5. Veranlagung zur Grundsteuer und Entschädigung der bisher befreiten und bevorzugten Grundstücke.

§ 5. Alle übrigen bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke sind vom 1. Januar 1875 ab mit dem nach Ausführung der Vorschrift im § 3 sich ergebenden Prozentsatze, dem für sie ermittelten Reinertrage entsprechend, zur Grundsteuer heranzuziehen.

Die Gewährung einer Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen erfolgt nach den in der Zusammenstellung III. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen.

A. § 5.

6. Ermittelung des Reinertrages behufs Feststellung und Vertheilung der Grundsteuerhauptsummen.

§ 6. Die Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften zum Zwecke der Grundsteuervertheilung (§ 3) erfolgt nach den in der Zusammenstellung II. enthaltenen Vorschriften.

Die Kosten, welche in Ausführung der Letzteren durch die Feststellung der Grundsteuerhauptsummen und durch die Untervertheilung derselben innerhalb jeder einzelnen der Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, beziehungsweise innerhalb des Kreises Meisenheim entstehen, mit Ausnahme der von den Reklamanten zu tragenden Kosten unbegründeter Reklamationen, sowie der den Gemeinden und den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke obliegenden Leistungen, sind zu zwei Drittheilen auf die Staatskasse zu über-

Digitized by Google

nehmen. Ein Drittheil ist von der Staatskasse vorzuschießen und derselben

a) in den drei genannten Provinzen seitens der Grundbesitzer der betreffenden Provinz nach Maaßgabe der Grundsteuerveranlagung binnen zehn Jahren nach der näheren hierfür vom Finanzminister zu erlassenden Anweisung,

b) in dem Kreise Meisenheim dagegen aus dem im § 4 der Verordnung vom 12. Dezember 1864, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den Provinzen Rheinland und Westphalen (Ges.-S. S. 683)*) bezeichneten Fonds zur Erhaltung des Grundsteuerkatasters

wiederzuerstatten.

A. § 6. E. § 10. D. § 31.

§ 7. Die Feststellung der den einzelnen Provinzen, beziehungsweise dem Kreise Meisenheim nach den Ergebnissen der stattgefundenen Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften (§ 6) aufzuerlegenden Grundsteuer-hauptsummen, welche vom 1. Januar 1875 ab zur Staatskasse eingezogen werden, geschieht durch eine Königliche Verordnung.

A. § 7. E. § 7.

7. Grundsteuerkataster.

§ 8. Zum Zwecke der Untervertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften ist für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk ein besonderes Flurbuch und eine Grundsteuermutterrolle anzulegen.

Das Flurbuch hat sämmtliche Liegenschaften des betreffenden Bezirkes in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Angabe ihres Flächeninhaltes und Reinertrages nachzuweisen. In der Grundsteuermutterrolle sind die dem Bezirke angehörigen Liegenschaften mit Angabe ihres Flächeninhaltes und Reinertrages, sowie der demgemäß veranlagten Grundsteuer in besonderen, die sämmtlichen Liegenschaften desselben Eigenthümers rc. umfassenden Artikeln nachzuweisen.

D. § 6.

§ 9. Jedes Grundstück wird in der Regel und ohne Rücksicht darauf, ob die Berichtigung des Besitztitels im Hypotheken- (Stock-, Währschafts- rc.) Buche erfolgt ist oder nicht, auf den Namen seines Eigenthümers, Erbpächters oder Nutznießers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen, es mag das Eigenthums- rc. Recht dem Staate, einer Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Korporation, Genossenschaft, Stiftung oder einer anderen moralischen Person oder einem einzelnen Individuum zustehen.

Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum rc. mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer rc. befinden, werden im ersteren Falle unter dem Kollektivnamen „die Erben" oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben", im letzteren Falle unter dem Namen eines der Miteigenthümer rc. mit dem Zusatze „und Miteigenthümer rc." eingetragen.

Bei Gütern oder einzelnen Grundstücken, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren beobachtet und der gegenwärtige Inhaber, unter Bezeichnung des Prätendenten, aufgeführt.

Grundstücke, deren Eigenthümer rc. nicht zu ermitteln sind, oder welche von ihrem Eigenthümer rc. aufgegeben oder verlassen worden, sind einstweilen und mit Vorbehalt der Abänderung nach erfolgter Aufklärung der Verhältnisse unter der Bezeichnung „unbekannte Eigenthümer" einzutragen.

D. § 8. E. § 11.

§ 10. Walten Streitigkeiten über Eigenthumsgrenzen ob, welche nicht sogleich beseitigt werden können, so sind die streitigen Grenzen mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst entsprechender Weise festzustellen und die betreffenden Grundstücke demgemäß, ohne daß dadurch die Rechte und Ansprüche der Eigenthümer in irgend einer Art berührt oder beeinträchtigt werden, in das Flurbuch und die Mutterrolle einzutragen.

Läßt sich in einzelnen Fällen nach den obwaltenden Verhältnissen eine Feststellung der vorgedachten Art nicht herbeiführen, so sind die bezüglichen Grundstücke als ein Ganzes zu behandeln und in dem Flurbuche und der Mutterrolle als gemeinschaftliches Eigenthum der beiden oder mehreren Interessenten aufzuführen.

D. § 9.

8. Servituten und Reallasten.

§ 11. Die zu Servituten und Reallasten Berechtigten haben zu der den belasteten Grundstücken auferlegten Grundsteuer keinen Beitrag zu leisten.

Jedoch verbleibt es für diejenigen Landestheile, in welchen eine Verbindlichkeit der Realberechtigten, zur Grundsteuer des verpflichteten Grundstücks beizutragen, bereits gesetzlich besteht, bei den dieserhalb geltenden Bestimmungen.

D. § 11. E. § 13.

9. Erhaltung des Grundsteuerkatasters bei der Gegenwart.

§ 12. Um die Flurbücher, Mutterrollen und Karten bei der Gegenwart zu erhalten, müssen alle Veränderungen darin nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß

*) Dieser Paragraph lautet:
„Der Beitrag welchen die Grundsteuerpflichtigen beider Provinzen (Rheinland und Westfalen) zu den Kosten der Erhaltung des Grundsteuerkatasters, insbesondere der Erneuerung der Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen, sowie der Berichtigung und Vervollständigung der Parzellarvermessungen zu leisten haben (§ 2 zu e. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839, Ges. Samml. S. 30), wird vom 1. Januar 1865 ab auf 1 und 1/2 Prozent festgestellt. Von diesem Betrage fließt 1/2 Prozent dem allgemeinen Katasterfonds zu, welcher, wie bisher so auch künftig, für beide Provinzen gemeinschaftlich verwaltet wird. Das verbleibende 1 Prozent wird für jede der beiden Provinzen zu einem besondern Fonds angesammelt, und darf dieser Fonds nur im Interesse der betreffenden Provinz zu den gedachten Zwecken verwendet werden."

Digitized by Google

a) die Grundstücke ihre Eigenthümer ꝛc. wechseln;
b) bisher grundsteuerfreie Grundstücke (§ 4) in die Klasse der grundsteuerpflichtigen, oder
c) bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der grundsteuerfreien (§ 4) übergehen;
d) bisher grundsteuerpflichtige oder nach § 4 von der Grundsteuer befreite Grundstücke mit Gebäuden besetzt oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden werden;
e) bisher mit Gebäuden besetzte, oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden gewesene Grundstücke in die Klasse der grundsteuerpflichtigen, beziehungsweise der nach § 4 von der Grundsteuer befreiten Grundstücke übergehen;
f) besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen, oder
g) bereits besteuerte ganz oder theilweise untergehen oder bleibend ertragunfähig werden;
h) die Grenzen der Gemeinde-, der selbstständigen Gutsbezirke, der Kreise, Provinzen oder die Landesgrenzen berichtigt, beziehungsweise verlegt werden;
i) materielle Irrthümer (§ 13) von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden.

D. § 32. E. § 9.

§ 13. Als materielle Irrthümer sind insonderheit folgende Versehen in Betracht zu ziehen:
a) wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören;
b) wenn Grundstücke zwei- oder mehrfach, oder
c) gar nicht veranlagt worden sind;
d) wenn bei Uebertragung der Einschätzungsresultate aus dem Koupon in die Gemarkungskarte eine unrichtige Kulturart oder Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder
e) die in der Klassenzusammenstellung, dem Flurbuche u. s. w. enthaltene Angabe über die Kulturart oder Bonitätsklasse eines Grundstückes mit der betreffenden Angabe im Koupon oder in der Gemarkungskarte nicht übereinstimmt;
f) wenn bei der Flächeninhaltsberechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist;
g) wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke (§ 4) der Steuer unterworfen worden sind.

D. § 2.

§ 14. Die Berichtigung materieller Irrthümer, sowie der Bestands- beziehungsweise Grenzveränderungen (§ 12 Lit. b bis h) erfolgt zu allen Zeiten und zwar jederzeit im Wege der Fortschreibung.

D. § 2.

§ 15. Wenn eine nach Flächeninhalt und Reinertrag in der Grundsteuermutterrolle besonders aufgeführte Liegenschaft (§ 8) im Ganzen einem Wechsel des Eigenthümers ꝛc. unterliegt, so hat der neue Eigenthümer ꝛc. die davon zu entrichten gewesene Steuer unverändert fortzuentrichten.

Wird dagegen eine solche Liegenschaft zerstückelt, so ist die bisherige Steuer auf die daraus gebildeten Trennstücke zu vertheilen und zwar in der Regel nach Verhältniß des Flächeninhaltes*); sofern es aber von der Bezirksregierung (Finanzdirektion) auf den Antrag der Betheiligten oder von Amtswegen angeordnet wird, nach Verhältniß des Reinertrages, wie sher von dem Fortschreibungsbeamten zu ermitteln ist.

Auf Antrag und Kosten der Interessenten kann behufs Vertheilung der Grundsteuer eine neue Ermittelung des Reinertrages durch den Fortschreibungsbeamten unter Zuziehung von Sachverständigen an Ort und Stelle stattfinden.

Die Feststellung und Fortschreibung der Grundsteuer bei Dismembration und Gründung neuer Ansiedelungen erfolgt, unabhängig von der Regulirung der sonstigen öffentlichen Lasten und Abgaben, besonders durch den Fortschreibungsbeamten unter Bestätigung der Bezirksregierung (Finanzdirektion).

D. § 35. E. § 19.

§ 16. Wenn steuerfreie Grundstücke (§ 4) diejenige Eigenschaft verlieren, welche die Befreiung von der Grundsteuer bedingt, so sind sie vom ersten Tage des Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Veränderung eingetreten ist, zu dem nach Ausführung der Vorschrift in § 3 sich ergebenden Prozentsatze ihrem Reinertrage entsprechend mit Grundsteuer zu belegen.

Andererseits werden besteuerte Grundstücke, welche in die Klasse der im § 4 zu a, c und d bezeichneten steuerfreien Grundstücke übergehen, von der Fortentrichtung der auf ihnen haftenden Grundsteuer vom ersten Tage des Monats ab entbunden, welcher auf den Monat folgt, in welchem die die Steuerfreiheit begründende Veränderung eingetreten ist.

Wenn besteuerte Grundstücke in den Besitz evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen u. s. w. (§ 4 zu e) gelangen, so ist die auf diesen Grundstücken haftende Grundsteuer fortzuentrichten. Gehören dagegen die Grundstücke, welche in den Besitz evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen u. s. w. übergehen, zu den im § 4 zu a bis d bezeichneten, so ist für dieselben mit dem nach Ausführung der Vorschrift im § 3 sich ergebenden Prozentsatze ihres Reinertrages die aufzuerlegende Grundsteuer neu zu veranlagen. (Vergl. § 17 Absatz 2.)

Werden Grundstücke mit Gebäuden besetzt oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden

*) Als eine Liegenschaft in dem oben bezeichneten Sinne ist jeder Flächenabschnitt anzusehen, welcher in den Katasterbüchern und Karten mit einer besonderen Nummer bezeichnet oder für welchen ein besonderer Flächeninhalt und Reinertrag angegeben ist. Der Flächeninhalt allein bildet daher nur innerhalb einer und derselben Bonitätsklassenabtheilung den Maßstab für die Vertheilung der Grundsteuer.

Digitized by Google

und dadurch gebäudesteuerpflichtig (§ 3), so hört ihre Grundsteuerpflichtigkeit mit dem Zeitpunkte auf, von welchem ab sie von der Gebäudesteuer betroffen werden; sowie umgekehrt die bis dahin der Gebäudesteuer unterworfenen Grundstücke von dem Zeitpunkte ab, wo sie aufhören, gebäudesteuerpflichtig zu sein, zur Grundsteuer heranzuziehen sind.

Außerdem hört die Steuerpflichtigkeit besteuerter Grundstücke nur mit deren Untergange oder durch das Eintreten bleibender Ertragunfähigkeit auf.

A. § 10.

§ 17. Bei einem in Folge einer Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einer Ablösung von Reallasten oder einer Gemeinheitstheilung (Verkoppelung, Konsolidation ꝛc.) eintretenden Besitzwechsel, mit welchem nicht eine Veränderung der im § 12 zu b bis o bezeichneten Art verbunden ist, verbleiben die Grundsteuern auf den Grundstücken, auf welchen sie bisher gehaftet haben (§ 15 Absatz 1 u. 2).

Sofern im Wege einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder einer Gemeinheitstheilung (Verkoppelung, Konsolidation ꝛc.) ein Umtausch bisher grundsteuerfreier Grundstücke der im § 4 zu e bezeichneten Art gegen bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke stattfindet, gehen die Letzteren dadurch in die Klasse der grundsteuerfreien Grundstücke über (§ 12 zu c).

In denjenigen Gemeinden, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung (Verkoppelung, Konsolidation ꝛc.) zur Ausführung gelangt, kann gleichzeitig mit der Ausführung, unter Genehmigung der Bezirksregierung (Finanzdirektion), der Gesammtbetrag derjenigen Grundsteuer, welche von den dem Gemeinheitstheilungs- (Verkoppelungs-, Konsolidations- ꝛc.) Verfahren unterliegenden Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, auf die Landabfindungspläne anderweitig nach den für die Auseinandersetzung angewandten Reinerträgen definitiv vertheilt werden.

D. § 36.

§ 18. Die durch die Ausführung der Bestimmungen des § 17 entstehenden Veränderungen der Grundsteuer und der Zeitpunkt für den Eintritt derselben werden von der Auseinandersetzungsbehörde nach erfolgter Verständigung mit der Bezirksregierung (Finanzdirektion) festgesetzt. In den Rezessen oder Bestätigungsurkunden ist bestimmt auszudrücken, daß die Steuervertheilung nach den bestehenden Steuergrundsätzen und mit Genehmigung der Bezirksregierung (Finanzdirektion), wie geschehen, regulirt sei.

Auf Grund des bestätigten Rezesses hat die Bezirksregierung (Finanzdirektion) die Fortschreibung der Grundsteuer zu veranlassen.

D. § 37. E. § 19.

§ 19. Die Grundeigenthümer, sowie die sonstigen zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen (§ 27) sind verpflichtet, die im § 12 zu a bis g bezeichneten Veränderungen den mit der Fortschreibung beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der gedachten Bücher u. s. w. erforderlichen Unterlagen beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der Letztern auf ihre Kosten bewirkt wird.

Die Berichtigung der im § 12 zu h und i bezeichneten Veränderungen ist in allen Fällen, die Berichtigung der ebendaselbst zu a bis e bezeichneten Veränderungen aber nur, wenn die Letzteren im Wege einer Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, einer Ablösung von Reallasten oder einer Gemeinheitstheilung (Verkoppelung, Konsolidation ꝛc.) herbeigeführt worden sind, seitens der Bezirksregierung (Finanzdirektion) von Amtswegen zu veranlassen.

Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind verpflichtet, den auf die Fortschreibung der Flurbücher bezüglichen Requisitionen der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten Folge zu leisten und den Letzteren die erforderte Auskunft zu ertheilen, beziehungsweise zu beschaffen.

D. § 53. E. § 19.

§ 20. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthume ꝛc. (§ 12 zu a) nicht erfolgt, so ist der seitherige, beziehungsweise der in der Mutterrolle eingetragene Eigenthümer ꝛc. verpflichtet, die veranlagte Grundsteuer bis für den Monat einschließlich fortzuentrichten, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Mutterrolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§ 12 zu c, d und g), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Aenderungen, welche die Steuerpflichtigkeit oder die Steuererhöhung eines Grundstückes bedingen (§ 12 zu b, e und f), sind spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Monats, in welchem die Aenderung eingetreten ist, von dem Eigenthümer ꝛc. des Grundstückes anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch der Staat der Steuer verlustig geht, in eine dem dreifachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlrn.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derselbe, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrathe (Kreishauptmann), beziehungsweise in denjenigen Städten, welche keinem Kreise angehören, von dem Gemeindevorstande zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag, nebst der etwa zu erlegenden Steuer, und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

D. § 34. E. § 19.

§ 21. Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten

Digitized by Google

haben die Eigenthümer ꝛc. der Grundstücke, in deren Eigenthums- ꝛc. Verhältniß ein Wechsel eintritt (§ 12 zu a), neben den durch etwa auszuführende Vermessungen entstehenden Kosten, nach der näheren Bestimmung des Finanzministers eine Gebühr zu entrichten, welche, mit dem Minimalsatz von 1 Sgr. beginnend, den Betrag von 1 Thlr. für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf und von dem Erwerber des fortzuschreibenden Grundstückes nach bewirkter Fortschreibung mit der Grundsteuer zusammen und in der für Letztere bestimmten Art einzuziehen ist.

Die auf die Fortschreibung bezüglichen Eingaben der Grundsteuerpflichtigen und sonstigen Verhandlungen sind ebenso, wie die den Grundeigenthümern aus den Karten, Flurbüchern u. s. w. zu ertheilenden Auszüge stempelfrei.

D. § 38.

§ 22. Auf Grund der jährlichen Veränderungsaufnahmen sind die Mutterrollen und Flurbücher zu berichtigen, beziehungsweise die nothwendigen Ergänzungen zu den Karten zu bewirken, erforderlichenfalls auch die Grundsteuerhauptsummen für die betreffenden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke anderweit festzustellen.

D. § 39.

10. Erhebung der Grundsteuer.

§ 23. Die Elementarerhebung der Grundsteuer erfolgt durch die vom Staate bestellten Steuerempfänger.

E. § 11.

§ 24. Die Kosten der Elementarerhebung sind mit 3 Procent der Grundsteuer und der etwaigen Beschläge zu derselben von den Grundsteuerpflichtigen aufzubringen.

E. § 11.

§ 25. Der Verlust an Grundsteuerbeträgen, welche als uneinziehbar anerkannt werden, trifft die Staatskasse.

D. § 43.

§ 26. Die Grundsteuer ist in den ersten 8 Tagen jedes Monats mit dem 12. Theile ihres Jahresbetrages fällig.

D. § 44.

§ 27. Zur Entrichtung der Grundsteuer sind die in der Mutterrolle verzeichneten Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer verpflichtet.

Bei Liegenschaften, deren Eigenthum ꝛc. mehreren gemeinschaftlich zusteht, ist jeder Miteigenthümer ꝛc. für den ganzen auf dem Grundstücke ruhenden Steuerbetrag verhaftet. Demjenigen, von welchem die Steuer eingezogen wird, verbleibt das Recht, von einem jeden der übrigen Miteigenthümer ꝛc. den auf ihn treffenden Antheil wieder einzuziehen.

Bei einem in Pacht oder Nießbrauch stehenden Grundstücke ist der Staat berechtigt, sich außer an den Eigenthümer auch an den Pächter oder Nießbraucher wegen der während der Pacht oder Nießbrauchszeit fälligen Grundsteuer zu halten.

D. § 45. E. § 11.

11. Grundsteuerremissionen.

§ 28. Ansprüche auf Erlaß oder Ersatz der Grundsteuer aus Anlaß von Beschädigungen der Feldfrüchte durch außerordentliche Naturereignisse, Brand ꝛc. finden gegen die Staatskasse nicht statt.

Die Beschlußnahme darüber, ob und eventuell in welchen Fällen, beziehungsweise in welcher Höhe den grundsteuerpflichtigen Besitzern wegen solcher Beschädigungen der Feldfrüchte Remissionen oder Unterstützungen zu gewähren, bleibt in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau den Provinzial- beziehungsweise Kommunallandtagen mit Königlicher Zustimmung überlassen.

Die Aufbringung der eventuell zu diesem Zwecke erforderlichen Fonds erfolgt durch Beiträge der Grundsteuerpflichtigen, in Betreff deren Höhe von den Provinzial- beziehungsweise Kommunallandtagen Bestimmung zu treffen ist.

(D. § 52. E. § 12.)

12. Verjährung.

§ 29. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Ges.-S. S. 140) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit die in dieser Zusammenstellung enthaltenen Bestimmungen nicht entgegenstehen, auch auf die neueinzuführende Grundsteuer Anwendung.

13. Besondere Bestimmung für den Kreis Meisenheim.

§ 30. Die Verwaltung des Grundsteuerkatasters und aller damit zusammenhängenden besonderen Einrichtungen erfolgt in dem Kreise Meisenheim von dem 1. Januar 1875 ab nach den dieserhalb für die Rheinprovinz bestehenden Bestimmungen.*)

(E. § 12.)

14. Allgemeine Bestimmungen.

§ 31. Vom 1. Januar 1875 ab treten alle in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim hinsichtlich der Grundsteuer bestehenden Vorschriften außer Kraft, welche den in dieser Zusammenstellung enthaltenen Bestimmungen entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen.

Insbesondere werden alsdann auch diejenigen grundsteuerartigen Abgaben, welche zur Zeit in einzelnen Theilen der vorgenannten Provinzen von nutzbaren dinglichen Rechten, Gefällen ꝛc. besonders erhoben werden, gegen die neu einzuführende Grundsteuer außer Hebung gesetzt.

(E. § 20.)

*) Dieselben ergeben sich aus dem Gesetze vom 21. Januar 1839 (Ges.-S. S. 30) und aus der Verordnung vom 12. Dezember 1864 (Ges.-S. S. 685). Soweit diese Bestimmungen mit denjenigen, welche in dieser Zusammenstellung enthalten sind, nicht übereinstimmen, erfahren die Letzteren für den Kreis Meisenheim eine entsprechende Modifikation.

Digitized by Google

II.

Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Zweck des Verfahrens ist die Ermittelung des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundeigenthums — mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnißmäßiger Gleichheit zum Zwecke der Feststellung der Grundsteuerhauptsummen für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie für den Kreis Meisenheim, und zum Zwecke der Unterverheilung dieser Hauptsummen auf die einzelnen Liegenschaften.

(B. § 1. E § 7.)

§ 2. Von der Ermittelung des Reinertrages bleiben ausgeschlossen:

a) diejenigen Grundstücke, denen nach § 4 zu c. und d. der Zusammenstellung I. die Grundsteuerfreiheit zusteht, und

b) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und nicht über 25 Are 53 □Meter (= 1 preußischen Morgen) großen Hausgärten.

Hausgärten, deren Flächeninhalt 25 Are 53 □Meter (= 1 preußischen Morgen) übersteigt, sind mit ihrem ganzen Flächeninhalte der Ermittelung des Reinertrages zu unterwerfen.

Diejenigen Grundstücke, welche nach § 4 zu a. b. c. und f. der Zusammenstellung I. von Entrichtung der Grundsteuer auch künftig befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach den Vorschriften dieser Anweisung gemäß ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteuerhauptsummen (§ 1) außer Ansatz.

(B. § 2.)

§ 3. Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Kulturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zwecke der Ermittelung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen.

Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten.

(B. § 3.)

§ 4. Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Kulturarten und Bonitätsklassen.

(B. § 4. E. § 7.)

§ 5. Hinsichtlich der Kulturarten sind zu unterscheiden:

a) Ackerland,
b) Gärten,
c) Wiesen,
d) Weiden,
e) Holzungen,
f) Wasserstücke,
g) Oedland.

Es sind in Betracht zu ziehen

a) als Ackerland

diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwaigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b) als Gärten

solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Kulturart eingeschätzt, wobin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören;

c) als Wiesen

alle Grundstücke, deren Grauwuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d) als Weiden

solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Grauwuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Dieser Kulturart sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Dungmaterial besteht;

e) zu den Holzungen

werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f) als Wasserstücke

sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g) dem Oedland

sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie

als Unland

zu behandeln.

(B. § 5.)

§ 6. Behufs Abschätzung der Grundstücke (Liegenschaften) wird für jeden landräthlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende besondere Abtheilung (Klassifikationsdistrikt, § 26) ein Klassifikations-

Digitized by Google

zwiſ aufgeſtellt, welcher die verſchiedenen im Kreiſe, beziehungsweiſe Klaſſifikationsdiſtrikte vorkommenden Kulturarten (§ 5) und deren Bonitätsklaſſen überſichtlich nachweiſt.

Die Zahl der für jede Kulturart (§ 5) innerhalb deſſelben Kreiſes, beziehungsweiſe Klaſſifikationsdiſtriktes zu bildenden Bonitätsklaſſen iſt von den weſentlichen Verſchiedenheiten in den Boden- und Ertragsverhältniſſen des Erſteren abhängig, darf jedoch niemals mehr als acht betragen.

(B. § 6.)

§ 7. Für jede Klaſſe einer jeden Kulturart iſt der Reinertrag für den preußiſchen Morgen (= 25 Are 53 □Meter) in Geld feſtzuſtellen und in den Klaſſifikationstarif einzutragen.

Der in Geld feſtgeſtellte Reinertrag für den preußiſchen Morgen (= 25 Are 53 □Meter) der einzelnen Klaſſen und Kulturarten bildet den Tarifſatz der betreffenden Bonitätsklaſſe.

(B. § 7.)

§ 8. Mit Anwendung der Tarifſätze auf die Geſammtflächen der grundſteuerpflichtigen Grundſtücke, welche innerhalb deſſelben Kreiſes, beziehungsweiſe der den Kreis bildenden Klaſſifikationsdiſtrikte zu den verſchiedenen Bonitätsklaſſen der einzelnen Kulturarten eingeſchätzt werden, ergiebt ſich der Reinertrag der ſämmtlichen grundſteuerpflichtigen Liegenſchaften des Kreiſes.

Der Reinertrag aller derſelben Provinz angehörigen Kreiſe zuſammengenommen ergiebt den behufs der Feſtſtellung der Grundſteuerhauptſumme für die Provinz zum Grunde zu legenden Reinertrag.

(B. § 8.)

II. Ausführende Beamte und Kommiſſionen.

§ 9. Die obere Leitung des Abſchätzungsgeſchäftes für den geſammten Umfang der im § 1 genannten Landestheile führt der Finanzminiſter.

Unmittelbar unter ihm haben zwei Generalkommiſſare die Ausführung der Abſchätzungsarbeiten zu überwachen, insbeſondere für die Herbeiführung gleichmäßiger Abſchätzungsreſultate in dem ganzen Umfange der bezeichneten Landestheile und mit den angrenzenden übrigen Provinzen des Staates Sorge zu tragen, zu welchem Behufe ſie ſich von den auf die Abſchätzung bezüglichen örtlichen Verhältniſſen ſowohl, als von dem Fortgange des Geſchäftes und deſſen Ergebniſſen in möglichſt genauer Kenntniß zu erhalten haben.

(B. § 9. E. § 4.)

§ 10. Unter dem Vorſitze des Finanzminiſters oder ſeines von ihm zu ernennenden Stellvertreters wird eine Centralkommiſſion gebildet, in welche die Generalkommiſſare (§ 9) und vier von dem Finanzminiſter zu berufende Sachverſtändige als Mitglieder eintreten, und zu welcher außerdem für jede der Provinzen Schleswig-Holſtein, Hannover und Heſſen-Naſſau je vier Mitglieder abgeordnet werden, von denen zwei durch das Herrenhaus, zwei durch das Haus der Abgeordneten des Landtages der Monarchie zu wählen ſind.

Die Centralkommiſſion hat den Klaſſifikationstarif (§ 33) feſtzuſtellen und die endgültige Feſtſtellung der Abſchätzungsreſultate (§§ 52 und 53) zu bewirken. Die Mitglieder derſelben haben das Recht, ſich von den auf die Abſchätzung bezüglichen örtlichen Verhältniſſen ſowohl, als von dem Fortgange des Geſchäftes und deſſen Ergebniſſen genaue Kenntniß zu verſchaffen und zu dem Zwecke von den desfallſigen Arbeiten Einſicht zu nehmen.

(R. § 10. E. § 5.)

§ 11. Mit der oberen Leitung des Abſchätzungsgeſchäftes innerhalb jedes der Regierungsbezirke Schleswig, Kaſſel und Wiesbaden, ſowie innerhalb der Provinz Hannover, wird vom Finanzminiſter ein beſonderer Bezirkskommiſſar beauftragt, welcher außer den ihm nach dieſer Zuſammenſtellung beigelegten Befugniſſen im Allgemeinen für die vollſtändige und gleichmäßige Ausführung des Abſchätzungsgeſchäftes zu ſorgen, die ihm nachgeordneten Kommiſſionen und ausführenden Beamten zu beaufſichtigen und den Vorſitz in der Bezirkskommiſſion (§ 13) zu führen hat.

Der Bezirkskommiſſar für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat zugleich die Geſchäfte für den Kreis Meiſenheim zu verſehen.

(B. § 11. E. § 6.)

§ 12. Zur Unterſtützung des Bezirkskommiſſars (§ 11) bei der oberen Leitung der Vermeſſungsgeſchäfte und zur Reviſion der geometriſchen Arbeiten in den einzelnen Kreiſen wird demſelben ein Obergeometer (Kataſterinſpektor) zugeordnet.

(B. § 12.)

§ 13. Für jeden Regierungsbezirk und für die Provinz Hannover wird unter dem Vorſitze des Bezirkskommiſſars (§ 11) eine Bezirkskommiſſion gebildet, deren Mitglieder zur einen Hälfte von dem Provinzial-beziehungsweiſe Kommunallandtage gewählt, zur anderen Hälfte aber auf den Vorſchlag des Bezirkskommiſſars vom Finanzminiſter berufen werden.

Die Bezirkskommiſſion für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat zugleich die Geſchäfte für den Kreis Meiſenheim zu verſehen.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirkskommiſſion iſt vom Provinzial- beziehungsweiſe Kommunallandtage zugleich eine entſprechende Anzahl von Erſatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Bezirkskommiſſion wird für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweiſe für die Provinz Hannover durch den Finanzminiſter beſonders feſtgeſetzt, darf aber (mit Ausſchluß des Vorſitzenden) die Zahl von zehn, für die Provinz Hannover die Zahl von zwölf nicht überſteigen.

Die Bezirkskommiſſion hat neben den ihr nach dieſer Zuſammenſtellung beſonders beigelegten Befugniſſen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Abſchätzungswerkes in dem Regierungsbezirke, beziehungs-

Digitized by Google

weise in der Provinz Hannover zu überwachen, zu diesem Behufe sich durch Einsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen ihres Bezirkes und in den angrenzenden Regierungsbezirken möglichst genau zu unterrichten; bei Aufstellung der Klassifikationstarife mitzuwirken; die Abschätzungsarbeiten selbst zu prüfen; für Abstellung der hervortretenden Mängel zu sorgen; über die Reklamationen der Grundeigenthümer gegen die Einschätzungsresultate zu entscheiden und sich über die Gesammtheit des Abschätzungswerkes der Centralkommission (§ 10) gegenüber gutachtlich zu äußern.

(B. § 13. E. § 6.)

§ 14. Die Leitung des Abschätzungswerkes für jeden landräthlichen Kreis wird auf den Vorschlag des Bezirkskommissars (§ 11) vom Finanzminister einem Veranlagungskommissar übertragen, welchem zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten eine Veranlagungskommission zur Seite steht.

Die Mitglieder der Letzteren werden zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur anderen Hälfte aber von dem Bezirkskommissar (§ 11) auf Vorschlag des Veranlagungskommissars berufen.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Veranlagungskommission ist von der kreisständischen Versammlung zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Veranlagungskommission wird für jeden Kreis durch den Bezirkskommissar festgesetzt, darf aber in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Befugnisse und Pflichten der Veranlagungskommission, in welcher der Veranlagungskommissar den Vorsitz führt, ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften dieser Zusammensetzung.

(B. § 14.)

§ 15. Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern, nebst den etwa nöthigen technischen Hülfsarbeitern, durch den Bezirkskommissar (§ 11) nach Anhörung des Katasterinspekteurs (§ 12) berufen. (B. § 15.)

§ 16. Die Beschlüsse der Centralkommission (§ 10), sowie der Bezirks- (§ 13) und Veranlagungskommissionen (§ 14) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorsitzenden der Kommissionen berufen deren Mitglieder und bestimmen den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Zu den Versammlungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen selbst sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(B. § 16.)

§ 17. Hinsichtlich der Kosten der Grundsteuerveranlagung, insbesondere hinsichtlich der Besoldungen der anzustellenden Beamten, der diesen und den Kommissionsmitgliedern zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder, der Remunerirung der Geometer, der Verabreichung von Naturalquartier an dieselben und deren Beköstigung ꝛc. kommen die in der Anlage A. zusammengestellten Bestimmungen der Allerh. Verordnung vom 4. Juli 1863 (Ges.-S. S. 486) zur Anwendung.

(B. § 17.)

III. Vorbereitungen zum Abschätzungsgeschäft.

§ 18. Sämmtliche Behörden haben das Abschätzungsgeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

(B. § 18.)

§ 19. Vor dem Beginn der Abschätzungsarbeiten hat die Regierung (Finanzdirektion) diese Zusammenstellung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und hieran die Aufforderung an die ihr nachgeordneten Behörden und Beamten zu knüpfen, den mit den Ersteren beauftragten Kommissaren und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

(B. § 19. E. § 19.)

§ 20. Alle Behörden, Kreditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen haben den Bezirks- und Veranlagungskommissaren auf deren Ansuchen die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Tagen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Abschätzungsgeschäftes von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Die Staatskasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ausgeantworteten Dokumente verantwortlich.

Die Gemeinden und die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke haben auf ihre Kosten die Nachweisungen der zu den Gemeinde- und Gutsbezirken gehörenden Besitzungen und deren Eigenthümer ꝛc. zu beschaffen und sind außerdem verpflichtet, den Requisitionen der mit den örtlichen Aufnahmen beauftragten Beamten oder Feldmesser wegen Wahrnehmung der Aufnahmetermine durch geeignete Persönlichkeiten Folgen zu leisten, auch zu den örtlichen Ermittelungen mit den Lokalverhältnissen und den Besitzständen genau vertraute Persönlichkeiten zu stellen, welche den Beamten ꝛc. während des Geschäftes zu begleiten und ihm die erforderliche Auskunft zu ertheilen, beziehungsweise zu beschaffen haben.

Die Erfüllung der vorgedachten Verpflichtungen ist nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution herbeizuführen.

(B. § 20.)

§ 21. Für den Umfang des von ihm verwalteten Kreises hat jeder Landrath (Kreishauptmann), soweit dies

Digitized by Google

nicht bereits geschehen, aufstellen zu lassen und dem Veranlagungskommissar zuzufertigen:

a) ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher dem Kreise angehörenden Gemeinden (Ortschaften) und selbstständigen Gutsbezirke;
b) eine Uebersicht der statistischen Verhältnisse des Kreises, in welcher zugleich anzugeben ist, auf welchen Feldmarken größere Gemeinheitstheilungen (Verkoppelungen, Konsolidationen ꝛc.) stattgefunden haben oder das diesfällige Verfahren noch schwebt, und welche Rezesse, beziehungsweise Karten darüber vorhanden sind;
c) ein Verzeichniß von den im Kreise belegenen, im alleinigen Eigenthum des Staates befindlichen, von Entrichtung der Grundsteuer befreiten, beziehungsweise freizustellenden Grundstücken (§ 4 zu a. der Zusammenstellung I.);
d) eine nach Gemeinden (Ortschaften), beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken geordnete Uebersicht der übrigen Grundstücke, welche nach § 4 zu b. c. und f. a. a. O. künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen;
e) ein Verzeichniß der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse für den Kreis nach den Martini-Marktpreisen der zuständigen Marktorte seit dem Jahre 1837.

Hinsichtlich des bei Aufstellung der bezeichneten Nachweisungen, Verzeichnisse und Uebersichten zu befolgenden Verfahrens und der dabei in Anwendung zu bringenden Formulare werden die Landräthe (Kreishauptmänner) mit besonderer Anweisung versehen.

(B. § 21. L. § 19.)

IV. Verfahren bei Ermittelung der Reinerträge.

A. Herstellung von Gemarkungskarten.

§ 22. Behufs der Veranlagung werden, wo dies noch erforderlich, Gemarkungskarten hergestellt, insofern ein hierzu brauchbares Exemplar der im Auftrage der Auseinandersetzungsbehörden oder Kreditinstitute gefertigten Karten nicht dauernd zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Herstellung der Gemarkungskarten erfolgt nach Vorschrift der Anweisung für das Verfahren bei Ausführung der Grundsteuervermessungsarbeiten vom 7. Mai 1868.

(B. § 22.)

B. Verfahren bei Aufstellung der Klassifikationstarife.

§ 23. Der Veranlagungskommissar (§ 14), welcher bei der ihm obliegenden Leitung des Abschätzungsgeschäftes innerhalb des Kreises dafür verantwortlich ist, daß dasselbe überall nach den in der gegenwärtigen Zusammenstellung enthaltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die im § 21 bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen und erforderlichenfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung herbeizuführen; ferner die über ausgeführte Gemeinheitstheilungen (Verkoppelungen, Konsolidationen ꝛc.) im Kreise bei den Auseinandersetzungsbehörden verhandelten Akten u. s. w. mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen, endlich sich mit den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen.

Die Ergebnisse seiner Vorbereitungen und der von ihm eingezogenen Nachrichten hat er in einer genauen Beschreibung des Kreises niederzulegen. Die letztere muß sich über alle Verhältnisse des Kreises, welche auf den Reinertrag der Liegenschaften von Einfluß sind, möglichst eingehend verbreiten.

In der Anlage B. sind diejenigen Punkte zusammengestellt, welche in der Kreisbeschreibung besonders berücksichtigt werden müssen.

(B. § 23.)

§ 24. Die Veranlagungskommission (§ 14) hat die ihr von ihrem Vorsitzenden vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die von ihm entworfene Beschreibung des Kreises (§ 23) unter Benutzung der ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel, erforderlichenfalls nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Kreises, einer genauen Prüfung zu unterwerfen und nach den Resultaten dieser Prüfung und der etwaigen sonstigen Ermittelungen, sowie unter Beachtung der in der Anlage C. zusammengestellten allgemeinen Abschätzungsgrundsätze, den Klassifikationstarif für den Kreis nach dem Muster I. vorläufig zu entwerfen.

(B. § 24.)

§ 25. Bei Aufstellung des Klassifikationstarifs ist der mittlere Reinertrag für den preußischen Morgen (= 25 Are 53 □Meter) jeder Bonitätsklasse der einzelnen im Kreise vorkommenden Kulturarten (§ 5) in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ertragsstufe der in der Anlage D. beigefügten allgemeinen Klassifikationsstala festzustellen.

Trifft der von der Kommission ermittelte Reinertrag einer Bonitätsklasse zwischen zwei Ertragsstufen der allgemeinen Klassifikationsstala, so wird der Tarifsatz nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufe der Letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der anderen mehr nähert.

(B. § 25.)

§ 26. Gehört ein Theil des Kreises dem Höhebogen, der andere der Niederung an, oder unterscheiden sich Theile eines Kreises in sonstiger Weise in ihren allgemeinen Boden-, Verkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnissen wesentlich von einander, und bietet diese Verschiedenheit für die Theilung des Kreises natürliche Grenzen dar, so ist es der Veranlagungskommission gestattet, den Kreis nach Maßgabe dieser Grenzen in mehrere dieser Verschiedenheit entsprechende Klassifikationsdistrikte zu theilen.

Die Gründe für eine solche Theilung hat die Veranlagungskommission in einer besonderen Verhandlung des Näheren darzulegen.

Im Falle der Theilung eines Kreises in mehrere

Digitized by Google

Klassifikationsdistrikte ist für jeden derselben ein besonderer Klassifikationstarif aufzustellen.

(B. § 26.)

§ 27. Nach Aufstellung des vorläufigen Klassifikationstarifes (§ 24) wird derselbe von der Veranlagungskommission auf einem zu diesem Behufe besonders vorzunehmenden Gange des Kreises einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, wo es sich als nothwendig ergiebt, abgeändert und demnächst schließlich festgestellt.

Bei diesem Gange sind zugleich die in die einzelnen Tarifklassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Kulturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde, sowie unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besonderen Klassifikationsprotokoll des Näheren zu beschreiben, und ist in demselben Protokoll anzugeben, in welchen Theilen des Kreises die einzelnen Klassen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen, wie sich die einzelnen Kulturarten und deren Bonitätsklassen ihren Gesammtflächeninhalten nach innerhalb des Kreises ungefähr zu einander verhalten, und welches nach der Ansicht der Kommission der durchschnittliche ungefähre Reinertrag und Kauf- und Pachtwerth für den preußischen Morgen (= 25 Are 53 □Meter) einer jeden Kulturart im Kreise und für den preußischen Morgen (= 25 Are 53 □Meter) im Durchschnitt aller Kulturarten zusammengenommen ist.

(B. § 27.)

§ 28. Auf dem im § 27 erwähnten Gange sind zugleich für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Normal- oder Musterstücke in möglichst großer Anzahl aufzusuchen, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämmtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragfähigkeit in den aufgestellten Klassifikationstarif eingeschätzt werden.

Die Musterstücke werden in einem dem Klassifikationsprotokoll beizufügenden Verzeichnisse nach dem Muster 2 so genau — nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigenthümer ꝛc. und Grenznachbarn, der Namen der Flurantheilung ꝛc. — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können.

(B. § 28.)

§ 29. Sobald die Abschätzungsarbeiten bis zum Abschlusse des Klassifikationstarifes und der Feststellung der Musterstücke gediehen sind, ist der Klassifikationstarif mit den zu seiner Beurtheilung erforderlichen Unterlagen durch den Veranlagungskommissar der Bezirkskommission einzureichen.

(B. § 29.)

§ 30. Die Bezirkskommission (§ 13), welche durch die zu diesem Behufe abgeordneten Mitglieder inzwischen schon von dem bis dahin befolgten Verfahren der Veranlagungskommissionen, sowie von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises möglichst genau unterrichtet ist, hat, sobald ihr die Klassifikationsarbeiten (§§ 23 bis 28) der einzelnen Kreise ihres Bezirkes vorliegen, dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und für die Beseitigung etwa hervortretender Bedenken und Mängel zu sorgen. Sie hat dabei folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

a) Für die an der Grenze des Bezirkes belegenen Kreise ist die Prüfung der Tarifsätze unter Vergleichung mit den nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 253) für die betreffenden Kreise des angrenzenden Regierungsbezirks bereits festgestellten Tarifsätzen, beziehungsweise nach Vernehmung mit der Bezirkskommission des angrenzenden Regierungsbezirkes zu bewirken.

b) Der Bezirkskommission bleibt überlassen, bei Prüfung der Klassifikationstarife einzelne Mitglieder der Veranlagungskommissionen ihres Bezirkes zuzuziehen.

c) Ueber den Gang der der Prüfung der Klassifikationstarife vorangegangenen Arbeiten ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Gründe für die etwaige Abänderung der von den Veranlagungskommissionen vorgeschlagenen Tarifsätze, beziehungsweise für die Anerkennung der Richtigkeit derselben kurz entwickelt werden.

d) Sofern eine oder die andere Bezirkskommission aus einem benachbarten Bezirke gegen einige der aufgestellten Tarifsätze Einwendungen erheben zu müssen glaubt, über welche eine Einigung nicht zu erzielen, ist das Erforderliche hierüber unter Hervorhebung der für die entgegenstehende Ansicht geltend gemachten Gründe ebenfalls in der Verhandlung zu bewerken.

(B. § 30.)

§ 31. Nach Beendigung der im § 30 bezeichneten Arbeiten ist der Klassifikationstarif im Kreisblatte oder auf andere geeignete Weise zu publiziren, um den kreisständischen Versammlungen der einzelnen Kreise, sowie in den Kreisen den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke und Gemeindevorstehern Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Klassifikationstarife zu äußern, beziehungsweise etwaige Einwendungen dagegen geltend zu machen.

Derartige Einwendungen sind von den Letzteren binnen vier Wochen präklusivischer Frist, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Kreislandrath (Kreishauptmann) die betreffenden Schriftstücke erhalten hat, bei diesem binnen sechs Wochen von der kreisständischen Versammlung bei dem Veranlagungskommissar des Kreises schriftlich einzureichen.

Zu diesem Zwecke sind jedem Landrathe (Kreishauptmann) die sämmtlichen Klassifikationstarife des Bezirkes und außerdem den Landräthen (Kreishauptmännern) derjenigen Kreise, welche an einen oder mehrere Kreise eines anderen Bezirkes grenzen, auch die Klassifikations-

Digitized by Google

tarife dieser Kreise, sowie die sämmtlichen zur Begründung des Klassifikationstarifes erforderlichen Unterlagen seitens des Bezirkskommissars zuzufertigen, um sie zur Einsicht der gedachten Betheiligten offen zu legen.

Der Veranlagungskommissar hat der kreisständischen Versammlung, beziehungsweise der etwa zur Vorprüfung der Schriftstücke und der eingegangenen Erinnerungen erwählten Kreistagskomnissionen auf ihr Verlangen jede auch sonst gewünschte Auskunft mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Die seitens der kreisständischen Versammlung gezogenen Erinnerungen sind von der Veranlagungskommission der Bezirkskommission gegenüber in einem besonderen Gutachten des Näheren zu beleuchten.

(B. § 31. E. § 19.)

§ 32. Die Bezirkskommission hat die von den kreisständischen Versammlungen gemachten Einwendungen sorgfältig zu prüfen; soweit sie als begründet anerkannt werden müssen, für deren Berücksichtigung Sorge zu tragen; demnächst die Klassifikationstarife für sämmtliche Kreise ihres Bezirkes nach Anleitung des Musters 3 übersichtlich zusammenzustellen und diese Zusammenstellung nebst den Klassifikationstarifen der einzelnen Kreise und den sämmtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen durch Vermittelung des Bezirkskommissars dem Finanzminister einzureichen.

(B. § 32.)

§ 33. Der Finanzminister unterzieht die eingereichten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung etwaiger Mängel und Bedenken und beruft die Centralkommission. (§ 10.)

Diese hat, wenn die Klassifikationstarife für die einzelnen Bezirke auch ihrerseits als richtig anerkannt worden, dieselben zu einem Klassifikationstarif für den ganzen Umfang der Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie des Kreises Meisenheim übersichtlich zusammenzustellen, demnächst aber diesen Klassifikationstarif nebst den Bezirksübersichten und den Kreistarifen durch Vermittelung des Finanzministers den Bezirkskommissionen zu übersenden, um danach die Einschätzung durch die Veranlagungskommissionen bewirken zu lassen.

(B. § 33.)

C. Verfahren bei der Einschätzung.

§ 34. Behufs Einschätzung der Liegenschaften innerhalb des Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistriktes ist der Letztere, soweit es erforderlich erscheint, von dem Veranlagungskommissar zunächst in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungskommission (Einschätzungsdeputirte) das Einschätzungsgeschäft für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen unter Kontrole des Veranlagungskommissars gemeinschaftlich auszuführen haben. Der Letztere entscheidet auch bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungsdeputirten.

Ein Wechsel in den Personen der einzelnen Einschätzungsdeputirten für die verschiedenen Einschätzungsbezirke ist hierbei nicht ausgeschlossen, jedoch thunlichst zu vermeiden.

(B. § 34.)

§ 35. Die Einschätzung der Gemarkung ist durch die dazu bestimmten beiden Mitglieder der Veranlagungskommission (§ 34) an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke (§ 28) und nach Maßgabe der Letzteren zu bewirken.

(B. § 35.)

§ 36. Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind aufzufordern, dem Einschätzungsgeschäfte für ihre Feldmarken beizuwohnen und den Einschätzungsdeputirten (§ 34) die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

(B. § 36.)

§ 37. Soweit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, sind die Kommissionen befugt, Forstsachverständige zuzuziehen.

Die Königlichen Forstbeamten sind angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Veranlagungskommissare Folge zu leisten.

(B. § 37.)

§ 38. Bei etwaigen Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungsdeputirten und des Veranlagungskommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirkskommission einzuholen.

(B. § 38.)

§ 39. Behufs der Einschätzung der Liegenschaften einer Gemarkung sind die Grenzen zwischen den in die verschiedenen Bonitätsklassen zu verwelsenden Grundflächen nach Maßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschlusse an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien unter Festhaltung der bestehenden Eigenthumsgrenzen zu bestimmen.

Innerhalb desselben Besitzstückes werden abweichende Kulturarten von einer geringeren Größe als 25 Are 53 □Meter (= 1 preußischen Morgen) zu der umschließenden Kulturart oder, falls sie von verschiedenen Kulturarten begrenzt werden, zu derjenigen der Letzteren eingeschätzt, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Kulturarten, beziehungsweise der betreffenden Bonitätsklassen derselben so groß ist, daß durch das Zusammenrechnen der Reinertrag der Gesammtmasse um mehr als den zehnten Theil vermehrt oder vermindert werden würde.

Ebenso sind innerhalb einer demselben Besitzstücke angehörigen Kulturart Bonitätsklassenabschnitte von einer geringeren Größe als 76 Are 60 □Meter (= 3 preußischen Morgen) zu einem angrenzenden Bonitätsklassenabschnitte derselben Kulturart zu rechnen, falls nicht hierdurch der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Digitized by Google

Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel nur zu Einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich in demselben aber zusammenhängende Flächen von mindestens 25 Hektare 53 Are und 22 □Meter (= 100 preußischen Morgen) Umfang, welche nach Boden und Waldart und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitätsklassen angenommen werden.

(B. § 39. E. § 7.)

§ 40. Die nach Vorschrift des § 39 bestimmten Klassengrenzen sind nebst der Bezeichnung der Kulturart und der Nummer der betreffenden Klasse in die von der Gemarkungskarte zu diesem Behufe entnommenen Kopien (Kupons) einzutragen. Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichnisse der Musterstücke (§ 28) als solche aufgeführten Grundstücken unter Beifügung der Bezeichnung:

Mstr. No. . . . .

(B. § 41.)

§ 41. Von dem Fortgange der Einschätzungsarbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirkskommission sich durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Kommissare unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Kommissare derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungsarbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassenabschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde, und für die Abstellung etwaiger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

(B. § 42.)

§ 42. Die eingeschätzten Grundstücke sind mit Angabe der Kulturart, der Bonitätsklasse, des Flächeninhaltes und des Besitzers in das Flurbuch (§ 8 der Zusammenstellung I.) einzutragen. Die Flächen der einzelnen Bonitätsklassen jeder Kulturart sind in der Art zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesammtflächeninhalt der der Gemarkung angehörigen, in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften ergiebt.*)

(B. § 43.)

§ 43. Auf Grund der Klassenzusammenstellung (§ 42) wird die Kreisübersicht angelegt, aus welcher der Gesammtflächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften für sämmtliche Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise der verschiedenen Klassifikationsdistrikte und die Summe für Letztere und den Kreis hervorgeht.

In dieser Uebersicht ist nach Maßgabe des Flächeninhaltes und der Tarifsätze der Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen, Kulturarten, Gemarkungen für die etwaigen Klassifikationsdistrikte und für den Kreis, sowie der durchschnittliche Reinertrag für das Hektar einer jeden Kulturart in den einzelnen Gemarkungen, etwaigen Klassifikationsdistrikten und im Kreise zu berechnen.*)

(B. § 44.)

D. Reklamationsverfahren.

§ 44. Behufs Einleitung des Reklamationsverfahrens ist jedem Grundeigenthümer ein Auszug aus dem Flurbuche (Güterauszuge), welcher die dem Ersteren gehörigen Grundstücke nachweist, durch Vermittelung des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirkes mit dem Eröffnen zuzustellen, daß

a) etwaige Reklamationen binnen 6 Wochen präklusivischer, vom Tage der Zustellung beginnender Frist schriftlich bei dem Veranlagungskommissar anzubringen seien;

b) die Reklamanten jedoch, im Falle ihre Reklamationen von den zuständigen Behörden endgültig als unbegründet erkannt werden, zu gewärtigen haben, daß ihnen die durch die örtliche Untersuchung entstehenden Kosten zur Last gelegt und von ihnen im Verwaltungswege eingezogen werden würden;

c) der Güterauszug, gleichviel, ob eine Reklamation erhoben werde, oder nicht, nach Ablauf der Reklamationsfrist an den Gemeindevorstand ꝛc. unversehrt zurückzugeben sei, widrigenfalls derselbe auf Kosten des Grundeigenthümers neu angefertigt werden würde.

Gleichzeitig mit der Ausgabe der Güterauszüge sind die Flurbücher nebst den dazu gehörigen Kartenkopien (§ 40) während eines Zeitraumes von sechs Wochen an einem oder an einigen von dem Bezirkskommissar zu bestimmenden Orten des betreffenden Kreises unter Anwesenheit eines gleichfalls von dem Bezirkskommissar zu bestimmenden technischen Beamten zur Einsicht aller Betheiligten offen zu legen.

Daß, wo und von welchem Tage ab die Offenlegung erfolgen werde, ist in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(E. § 8.)

§ 45. Die Grundeigenthümer sind zu Erhebung von Reklamationen befugt:

a) wegen materieller Irrthümer (§ 13 der Zusammenstellung I.);

b) wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhaltes;

c) wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;

*) Vergl. § 125 der Anweisung vom 7. Mai 1868 für das Verfahren bei den Vermessungsarbeiten.

*) Vergl. §§ 126 bis 128 der Anweisung vom 7. Mai 1868 für das Verfahren bei den Vermessungsarbeiten.

Digitized by Google

d) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifes;

e) wegen ungleichmäßiger Einschätzung gegen andere speziell zu bezeichnende Grundstücke.

(E. § 8. D. §§ 12, 13.)

§ 46. Nach Ablauf der im § 44 bezeichneten Präklusivfrist sind:

1. die auf Beseitigung materieller Irrthümer gerichteten Anträge, sowie Reklamationen, die sich auf unrichtige Angabe der Flächeninhalte beziehen (§ 45 lit. a. und b.), einerseits,
2. die gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§ 45 lit. c., d. und e.) andererseits

in besonderen Nachweisungen übersichtlich zusammenzustellen.

Die Anträge auf Beseitigung materieller Irrthümer und die Reklamationen zu 1 sind mit den erforderlichen Unterlagen dem Bezirkskommissar vorzulegen, um sie auf Grund des technischen Gutachtens des Katasterinspektors einer näheren Prüfung zu unterwerfen und, soweit sie als begründet anzuerkennen, deren Erledigung herbeizuführen, soweit sie aber unbegründet erscheinen, zurückzuweisen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Feststellung des Flächeninhaltes sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten erlassen worden sind.

Gegen die Entscheidung des Bezirkskommissars ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

(E. § 8. D. § 16.)

§ 47. Die gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§ 46 Nr. 2) sind der Veranlagungskommission vorzulegen. Behufs Untersuchung derselben werden in jedem Kreise durch die Veranlagungskommission besondere Reklamationsbezirke gebildet, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Kommission als Reklamationsdeputation die Untersuchung der Reklamationen unter Begleitung eines geeigneten Technikers, welcher der Deputation die erforderliche Auskunft zu ertheilen hat, zu bewirken und über den Befund ein Gutachten abzugeben haben.

Die Deputation hat den Reklamanten und außerdem den Ortsvorstand, beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirkes aufzufordern, der örtlichen Untersuchung beizuwohnen und über das Resultat der Letzteren ihre Erklärung abzugeben.

Erscheinen die in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Personen nicht, oder verweigern sie die erforderte Erklärung, so ist mit der örtlichen Untersuchung nichtsdestoweniger vorzugehen.

Auf Grund des Gutachtens der Reklamationsdeputation hat die Kommission die eingegangenen Reklamationen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirkskommission gegenüber bei gleichzeitiger Einreichung aller Einschätzungsarbeiten speziell zu beleuchten.

(E. § 8. D. §§ 17, 18.)

§ 48. Die Bezirkskommission unterwirft die Einschätzungsarbeiten einer eingehenden Prüfung und entscheidet zugleich über die unerledigt gebliebenen Reklamationen.

Die Entscheidung ist, sofern die Reklamation nicht als unbegründet zurückgewiesen wird, entweder dahin zu treffen, daß und mit welchem Betrage die Schätzung der bezüglichen Grundstücke des Reklamanten zu ermäßigen, oder dahin, daß und mit welchem Betrage die Schätzung derjenigen nicht im Eigenthume des Reklamanten befindlichen Grundstücke, welche bei der stattgefundenen Untersuchung als zu niedrig eingeschätzt erkannt werden sind, zu erhöhen.

Gegen die getroffene Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig; jedoch steht dem Reklamanten sowohl, als denjenigen Eigenthümern, deren Liegenschaften als zu niedrig eingeschätzt erkannt und deshalb erhöht worden sind, binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach Empfang der Entscheidung frei, offenbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Bezirkskommission nachzuweisen, in welchem Falle die Letztere eine nochmalige Prüfung der Reklamation anzuordnen und anderweitig darüber zu entscheiden hat.

Einsichtlich der Reklamationen, welche als unbegründet zurückgewiesen sind, ist von der Bezirkskommission besonders darüber zu entscheiden, beziehungsweise festzusetzen, ob und wie weit der Reklamant die durch die örtliche Untersuchung der Reklamation veranlaßten Kosten zu tragen hat.

Gegen diese Festsetzungen betreffs der Kosten der örtlichen Untersuchung steht dem Reklamanten die Berufung auf die schließliche Entscheidung des Finanzministers zu.

(B. § 17. E. § 8. D. § 18.)

§ 49. In Gemäßheit der Entscheidungen des Bezirkskommissars (§ 46) und der Bezirkskommission (§ 48) sind die Karten, Flurbücher und Güteranzüge zu berichtigen.

(D. § 19. E. § 8.)

E. Schluß des Ab- und Einschätzungswerkes.

§ 50. Die Bezirkskommission beleuchtet die Resultate des Ab- und Einschätzungswerthes für den Kreis sowohl in formeller, als materieller Beziehung, zugleich im Hinblick auf die in den übrigen Kreisen ihres Bezirkes und in den benachbarten Kreisen anderer Bezirke erzielten Resultate, in einem besonderen Gutachten, an dessen Schlusse sie sich bestimmt darüber auszusprechen hat, ob und inwieweit sie die erlangten Resultate für entsprechend erachtet, beziehungsweise welche Abänderungen sie dabei behufs Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit für den Bezirk, insbesondere hinsichtlich des dabei in Anwendung gebrachten Klassifikationstarifes oder einzelner Theile desselben für nothwendig erachtet.

(B. § 48.)

Digitized by Google

§ 51. Sobald alle Arbeiten für den Bezirk abgeschlossen sind und das Gutachten der Bezirkskommission darüber (§ 50) vorliegt, hat der Bezirkskommissar aus den Kreisübersichten (§ 43) eine Hauptübersicht für den Bezirk nach dem Muster 4 zusammenstellen zu lassen und die gesammten Verhandlungen dem Finanzminister einzureichen, welcher dieselben zunächst einer genauen Prüfung unterzieht, die Beseitigung etwaiger Bedenken, Fehler und Ungenauigkeiten herbeiführt und sie demnächst, mit seinem Gutachten begleitet, der Centralkommission vorlegt. (D. § 49.)

§ 52. Die Centralkommission hat die Klassifikationstarife für die einzelnen Kreise nach den vorliegenden Ab- und Einschätzungsresultaten nochmals zu prüfen und entweder zu bestätigen, oder mit Benutzung der darauf bezüglichen Vorschläge der Bezirkskommissionen anderweit, und zwar endgültig festzustellen, nachdem sie erforderlichenfalls die zu einer solchen anderweiten Feststellung etwa noch erforderlichen Unterlagen von der betreffenden Bezirkskommission hat beschaffen lassen.

(B. § 50.)

§ 53. Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Klassifikationstarife werden die in den bisherigen Kreis- und Hauptübersichten (§§ 43 und 51) nachgewiesenen Reinerträge soweit als nöthig anderweit berechnet und die diesfälligen Uebersichten durch neue ersetzt; demnächst aber die Hauptübersichten nach den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, beziehungsweise nach dem Kreise Meisenheim zusammengestellt und danach die Gesammtreinerträge der einzelnen Provinzen, beziehungsweise des Kreises Meisenheim festgestellt, um auf diese Landestheile das auf 3,200,000 Thlr. festgestellte Grundsteuerkontingent nach den Ergebnissen der Reinertragsermittelung verhältnißmäßig zu vertheilen.

§ 54. Die solchergestalt für die einzelnen Provinzen festgestellten Grundsteuerhauptsummen werden nach demselben Verhältnisse weiter auf die einzelnen Kreise, innerhalb dieser auf die einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke und endlich innerhalb dieser Bezirke auf die einzelnen Besitzungen vertheilt.

(B. § 51. E. § 2.)

V. Allgemeine Bestimmung.

§ 55. Der Finanzminister ist ermächtigt, sofern es sich nach Maßgabe der bei der praktischen Ausführung zu machenden Erfahrungen als nothwendig ergeben sollte, einzelne der in dieser Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften entsprechend abzuändern. Doch dürfen durch dergleichen Abänderungen die allgemeinen Grundlagen des Abschätzungssystems nicht berührt werden.

(B. § 53.)

Muster 1. (zu § 24.)

Regierungsbezirk (Provinz).....
Kreis .....

Grundsteuerveranlagung.

Klassifikationstarif.

Klassifikationsbezirk I.

Kulturart.	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Klasse.
	Reinertrag für einen preußischen Morgen (= 25 Are 53 □Meter) in Silbergroschen.							
Ackerland	150	120	90	72	54	36	24	9
Gärten	180	150	120	90	60	45	30	15
Wiesen	210	150	120	90	60	48	30	15
Weiden	90	60	48	30	18	12	6	3
Holzungen	36	24	18	15	9	7	3	1
Wasserstücke	60	30	15	3	—	—	—	—
Oedland	„	„	„	„	—	—	—	—

Klassifikationsbezirk II.

Ackerland	240	210	165	120	90	54	24	9
Gärten	210	150	120	90	60	45	30	15
Wiesen	210	150	120	90	60	48	30	15
Weiden	90	60	48	30	18	12	6	3
Holzungen	78	60	48	30	24	15	9	6
Wasserstücke	60	30	15	3	—	—	—	—
Oedland	1	„	„	„	—	—	—	—

Bemerkung.

Die Eintragungen mit Kursivschrift und Kursivziffern sind als Beispiele zu betrachten.

N. N., den

Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Digitized by Google

Grundsteuer

Regierungsbezirk (Provinz).....
Kreis A.....
Klassifikationsdistrikt L.....

Verzeichniß der

Laufende No.	Name der Gemarkung.	Kulturart.	Klasse.	Beschaffenheit der Musterstücke.			
				Bestandtheile der Krume.	Tiefe der Krume. Centimeter.	Unterlage.	Lage, Neigung nach der Himmelsgegend, Feuchtigkeitsgrad und sonstige besondere Eigenschaften.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	*N. N.*	*Ackerland*	2	*Kalkhaltiger, humusreicher, durch starke Düngung in's Schwärzliche fallender Lehm.*	*47 bis 52*	*Durchlassender Lehm mit etwas Kies.*	*Eben, frisch.*
2	*ebendaselbst*	*desgl.*	3	*Milder, sandiger Lehm.*	*31 bis 38*	*Lehm mit Kies, anhaltend.*	*Sanft nach Süden geneigt, frisch, ohne stockende Nässe.*
3	*ebendaselbst*	*desgl.*	4	*desgl.*	*desgl.*	*desgl.*	*Nach Norden geneigt, beschwerliche Zugangswege.*
4	*N. N.*	*desgl.*	4	*Sandiger Lehm.*	*23 bis 26*	*Lehm mit Kies, austrocknend.*	*Wenig ausdauernd.*
5	*ebendaselbst*	*Wiese*	1	*Lehm und Moder.*	*47 bis 52*	*Lehm (thonig).*	*Ausreichend und gut Bewässerung fähig, Graswuchs = 18 Ctr. gutes Heu.*
6	*ebendaselbst*	*desgl.*	8	*Sandiger und thoniger Moorboden.*	*16*	*Thon.*	*Ziemlich eben, am Walde belegen, 6 Ctr. mooriges, auch saures und binsiges Heu produzirend.*
7	*ebendaselbst*	*Holzung*	1	*Sand und Kies, mit schlechtem gelbem Lehm gebunden.*		*Wie die obere Erdschicht, stellenweis auch Grauwackenschiefer.*	*Bergig.*

Bemerkung.

Die Eintragungen mit Kursivschrift und Kursivziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Digitized by Google

Muster 9. (zu § 28.)

veranlagung.

Musterstücke.

Seite 1.

Der Musterstücke

Bezeichnung in der Gemarkungskarte.		Name und Wohnort des Eigenthümers ꝛc.	Benennung der Lage.	Nachbargrundstücke.		
				Nummer des Kartenblatts.	der Parcelle.	Name und Wohnort des Eigenthümers.
Blatt.	Forstellen-Nummer.					
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1	27	Neumann, Peter. Bauer zu Niederdorf.	Im Mittelfelde.	1	18 bis 22	Friedemann, August, Bauer daselbst.
				1	29 bis 31	Kahle, Friedrich. Schäfer daselbst.
2	2	Schultze, Heinrich. Bauer daselbst.	Am Beigehof.	1	26	Chaussee nach N. N.
				2	5 und 6	Neumann, Peter, Bauer daselbst.
2	32	Krüger, Wilhelm. Büdner daselbst.	Auf der Haide.	1	56	Chaussee nach N. N.
				2	29	Die Schule daselbst.
1	2	Schäfer, Lebrecht, Halbhauer zu Dodendorf.	An der Krautmühle.	1	1	Die Krautmühle.
				1	3	Eberhardt, Heinrich, Büdner zu Dodendorf.
3	17	Kühn, Wilhelm August Fischer daselbst.	Bei Neuhof.	3	9	Schäfer, Lebrecht, Halbhauer daselbst.
				3	26	Der Neuhöfer Damm.
4	26	Kampf, Friedrich August, Halbhauer daselbst.	Unterm Galgenberg.	4	24	Schultze, Heinrich Wilhelm, Gastwirth zu Neuhof.
				5	1	Gemeinde Dodendorf (der Gemeindebusch).
6	27	Gemeinde daselbst.	Der Hochberg.	5	8	Gemeinde daselbst (der Gemeindebusch).
				6	31	Strasse nach Neuhof.

N. N., den

Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Digitized by Google

Regierungsbezirk (Provinz).....

Grundsteuer

Klassifikations

Bemerkung.

Die Eintragungen mit Kursivschrift und Kursivziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Laufende Nr.	Kreis	Klassifikations-bezirk.	Reinertrag für einen preußischen																	
			Ackerland								Gärten									
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.
			Klasse								Klasse									
1	A	I	150	120	90	72	54	36	24	9	180	150	120	90	60	45	30	15	210	150
2		P	240	210	180	120	90	60	24	9	210	180	120	90	60	45	30	15	210	150
3	B		108	90	81	[illegible]	[illegible]	[illegible]												
	[illegible]																			

Gerechnet [illegible] Kreise [illegible] Ordnung [illegible]

Grundsteuer

Regierungsbezirk (Provinz)

Haupt

Gesehen

N. N., den

Die Bezirkskommission.

(Unterschriften)

Digitized by Google

Muster 3. (zu § 33.)

veranlagung.

tarif.

N. N., den

Die Bezirkskommission.

(Unterschriften.)

Morgen (= 25 Are 53 □ Meter) in Silbergroschen.

Wiesen						Weiden								Holzungen								Wasserstücke				Oedland			
3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.
Klasse.						Klasse.								Klasse.								Klasse.				Klasse.			
120	90	60	48	30	15	90	69	48	30	18	12	6	3	36	24	18	15	9	7	3	1	60	30	15	3	„	„	„	„
120	90	60	48	30	15	90	69	48	30	18	12	6	3	78	60	48	30	24	15	9	6	60	30	15	3	1	„	„	„

Muster 4. (zu § 5.)

veranlagung.

übersicht.

Bemerkung.

Die Eintragungen mit Kursivschrift und Kursivziffern sind als Beispiele zu betrachten.

Aufgestellt

N. N., den

durch den (Stand).

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Laufende №	Kreis		Ackerland. Fläche. Hekt.	Ar.	□m.	Reinertrag. Thlr.	1/100	Reinertrag für das Hektar. Thlr.	Gärten. Fläche. Hekt.	Ar.	□m.	Reinertrag. Thlr.	1/100	Reinertrag für das Hektar. Thlr.
1.	2.	3.	4.			5.		6.	7.			8.		9.
1	A.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften	87 706	92	8	612 863	54	6,99	894	95	61	6 809	48	7,61
		B. Steuerfreie Liegenschaften ...	8 877	49	10	83 226	26	9,38	55	54	3	592	12	10,66
			96 584	41	48	696 089	80	7,21	950	49	64	7 401	60	7,80
2	B. ..... (Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung eingetragen.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften	43 965	48	72	289 763	28	6,59	u.	s.	w.			
		B. Steuerfreie Liegenschaften ...	12 274	17	2	68 386	76	5,56	u.	s.	w.			
			56 239	65	74	358 150	104	6,37	u.	s.	w.			
3	u. s. w.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften	u.	s.	w.									
		B. Steuerfreie Liegenschaften ...	u.	s.	w.									
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften												
		B. Steuerfreie Liegenschaften ...												
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften												
		B. Steuerfreie Liegenschaften ...												
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften												
		B. Steuerfreie Liegenschaften ...												
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften												
		B. Steuerfreie Liegenschaften ...												

Digitized by Google

Wiesen.						Weiden.						Holzungen.						Wasserstücke.					
Fläche.			Rein ertrag.		Reinertrag für das Hektar.	Fläche.			Rein-ertrag.		Reinertrag für das Hektar.	Fläche.			Rein ertrag.		Reinertrag für das Hektar.	Fläche.			Rein ertrag.		Reinertrag für das Hektar.
Hekt.	Ar.	Qm.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Hekt.	Ar.	Qm.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Hekt.	Ar.	Qm.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Hekt.	Ar.	Qm.	Thlr.	Sgr.	Thlr.
10.			11.		12.	13.			14.		15.	16.			17.		18.	19.			20.		21.
4 520	82	55	23 082	97	5,11	9 205	57	5	8 212	69	0,89	26 080	44	42	33 231	46	1,27	1 996	10	55	3 445	54	1,73
264	51	91	1 803	35	6,82	165	21	55	185	59	1,04	10 406	54	84	16 790	29	1,61	258	25	16	123	35	0,52
4 785	34	46	24 886	32	5,20	9 670	78	58	8 698	28	0,90	36 486	99	26	50 021	75	1,37	2 234	35	71	3 568	89	1,60

Oedland.						Unland.			Zusammen.						C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertragslose Grundstücke.						D.			Ueberhaupt.					
Fläche.			Rein ertrag.		Reinertrag für das Hektar.				Fläche.			Rein ertrag.		Reinertrag für das Hektar.	a. Land. (Wege, Eisenbahnen ꝛc.)			b. Wasser. (Fläche [illegible])			Hofräume ꝛc.			Fläche.			Rein ertrag.		Reinertrag für das Hektar.
Hekt.	Ar.	Qm.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Hekt.	Ar.	Qm.	Hekt.	Ar.	Qm.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Hekt.	Ar.	Qm.	Hekt.	Ar.	Qm.	Hekt.	Ar.	Qm.	Hekt.	Ar.	Qm.	Thlr.	Sgr.	Thlr.
22.			23.		24.	25.			26.			27.		28.	29.			30.			31.			32.			33.		34.
6	19	92	0	80	0,15	–	–	–	1704	11	02	18	687	646	18	5,27	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2	89	3	0	37	0,15	–	–	–	2070	14	90	106	021	33	5,07	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
9	8	95	1	17	0,15	–	–	–	1507	21	48	8	790	667	81	5,25	3	822	81	74	1	239	68	48	1	464	3	66	15	7248	1	96	790	667	81	6,93

Anlage A. (zu § 17.)

Zusammenstellung der Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1868 (Gesetzsammlung für 1868, Seite 486) über die Kosten der Grundsteuerveranlagung.

§ 1. Auf Konto der durch die Grundsteuerveranlagung entstehenden Kosten sind zu buchen:

1. die Besoldungen derjenigen Staatsbeamten, welche auf die Dauer des Grundsteuerveranlagungsgeschäftes für Letzteres ganz haben übernommen werden müssen und eine anderweite Besoldung aus Staatsfonds nicht beziehen;
2. die fortlaufenden Remunerationen, welche den General-, Bezirks- und Veranlagungs-Kommissaren (§§ 9, 11 und 14 der Zusammenstellung II.), deren etwaigen Stellvertretern in gedachter Eigenschaft und den in deren und den Bureaus der Centralverwaltung ꝛc. beschäftigten Personen theils als Zulagen zu den etatsmäßigen Gehältern ihrer eigentlichen Stellen im Staatsdienste, beziehungsweise, soweit sie nicht Staatsbeamte, als Entschädigung für ihre persönliche Mühewaltung, theils als Ersatz baarer Auslagen u. s. w. auf die Dauer des Veranlagungsgeschäftes zu gewähren sind;
3. die etwaigen Zulagen zu den Besoldungen der Obergeometer (Katasterinspektoren), (§ 12 der Zusammenstellung II.);
4. die einmaligen Remunerationen, Unterstützungen und a. m., welche für einzelne Dienstleistungen oder aus anderweiter Veranlassung im Interesse des Grundsteuerveranlagungsgeschäftes zu gewähren sind;
5. die Tagegelder und Reisekosten der zu 1, 2 und 3 bezeichneten Beamten und Kommissare, der Forstsachverständigen u. a. m., für die außerhalb ihres Wohnortes in Grundsteuerveranlagungsangelegenheiten auszuführenden Dienstgeschäfte;
6. die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Centralkommissionen, der Bezirks- und der Veranlagungskommissionen für Ausführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Obliegenheiten;
7. die durch die Steuerveranlagung bei der Ausführung der Grundsteuerveranlagung beschäftigten Staatsbeamten in ihren eigentlichen Aemtern entstehenden Kosten;
8. die Gebühren, Tagegelder, Reisekosten und sonstigen Remunerationen ꝛc. der Feldmesser und des technischen Hülfspersonals;
9. die sachlichen Ausgaben für Beschaffung der Bedürfnisse in den Bureaus der Centralverwaltung, der Bezirkskommissare u. s. w.; endlich
10. die Ausgaben für Kopialien, zur Beschaffung der Formulare und für andere Druckfachen, sowie alle solche Ausgaben, welche sonst noch aus Veranlassung oder im Interesse der Grundsteuerveranlagung sich als nützlich oder nothwendig ergeben.

§ 2. Die im § 1 zu 1. bezeichneten Beamten erhalten dieselben Gehälter u. s. w., welche die übrigen Staatsbeamten gleichen Dienst- und Rangverhältnisses mit Berücksichtigung ihrer Ancienneté den bestehenden Besoldungsetats zufolge beziehen.

Der Finanzminister hat hiernach die Besoldungen der einzelnen dieser Beamten ihren jedesmaligen Rang- und Ancienneténverhältnissen entsprechend festzustellen.

§ 3. Die fortlaufenden Remunerationen, welche den General-, Bezirks- und Veranlagungskommissaren, deren etwaigen Stellvertretern in gedachter Eigenschaft, sowie den in deren und den Bureaus der Centralverwaltung ꝛc. beschäftigten Personen (§ 1 zu 2.) theils als Zulagen zu den etatsmäßigen Gehältern ihrer eigentlichen Stellen im Staatsdienste, beziehungsweise, soweit sie nicht Staatsbeamte, als Entschädigung für ihre persönliche Mühewaltung, theils als Ersatz für baare Auslagen u. s. w. zu gewähren, sind mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse und die Wohnorte der Beauftragten, den ihnen bei der Grundsteuerveranlagung überwiesenen Wirkungskreis und den daraus entspringenden Geschäftsumfang, die aus den bewilligten Beträgen zu bestreitenden besonderen Dienstaufwanden, Bureauerfordernisse u. s. w. für jeden der Ersteren besonders festzustellen.

§ 4. Einmalige Remunerationen, Beihülfen, Unterstützungen u. s. w., welche für einzelne Dienstleistungen oder aus anderweiter Veranlassung im Interesse des Grundsteuerregulirungsgeschäftes zu gewähren (§ 1 zu 4.), sind in jedem besonderen Falle unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Verhältnisse, des Umfanges der Dienstleistung u. s. w. nach den dafür in der Staatsverwaltung hergebrachten Sätzen vom Finanzminister festzustellen und zur Zahlung anzuweisen.

§ 5. Für außerhalb ihres Wohnortes auszuführende Dienstgeschäfte sind den bei der Grundsteuerveranlagung angestellten, beziehungsweise zuzuziehenden Beamten in der Regel die ihnen nach ihrem Dienst- und Rangverhältnisse dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juni 1848, (Ges.-S. für 1848, S. 151) und den dazu ergangenen Vorschriften gemäß zustehenden Tagegelder und Reisekosten zu gewähren.*)

---

*) Die §§ 1 bis 5 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 lauten:

§ 1. 1) Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, sind an Reisekosten, einschließlich des Gepäcktransports, zu vergüten:

a. den Beamten der ersten fünf Rangklassen	10 Sgr.	— Pf.
b. allen Beamten geringeren Ranges mit Ausschluß der Unterbeamten	7 „	6 „
c. den Unterbeamten	5 „	— „

auf die Meile.

2) Außerdem soll auf Nebenlinien, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und beim Abgehen von derselben vorkommen, für jedes Zu- und Abgehen zusammen eine Entschädigung gewährt werden, welche

für die Beamten unter Ia. auf 20 Sgr.,
für die Beamten unter Ib. auf 15 Sgr. und
für die Unterbeamten Ic. auf 10 Sgr.

bestimmt wird.

3) Geht die Dienstreise eines Beamten der fünf ersten Rangklassen über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verläßt, mehr als

Digitized by Google

Soweit sie nach ihrer Stellung im Staatsdienste nicht auf höhere Sätze Anspruch haben, erhalten die Generalkommissare Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen für Beamte der dritten Rangklasse, die Katasterinspekteren und Veranlagungskommissare aber solche nach den Sätzen für Beamte der vierten Rangklasse.

Den als Forstsachverständigen zuzuziehenden Staats- und Privatforstbeamten können höhere Diäten und Reisekosten, als ihnen ihrem Rangverhältnisse nach zustehen, jedoch nur bis zur Höhe der den Mitgliedern der Veranlagungskommissionen bewilligten Sätze (§ 6), vom Finanzminister bewilligt werden.

Den Veranlagungskommissaren, insbesondere den etwa hierzu berufenen Landräthen, Kreishauptmännern und ähnlichen Beamten dürfen, wenn es den Verhältnissen entsprechend erscheint, für außerhalb ihres Wohnortes, aber innerhalb ihres Veranlagungsbezirkes auszuführende Dienstreisen an Stelle der im Einzelnen zu liquidirenden Meilengelder angemessene Fuhrkostenpauschquanta vom Finanzminister bewilligt werden.

§ 6. Für Ausführung besonderer Geschäfte in Grundsteuerveranlagungsangelegenheiten, Theilnahme an den Kommissionssitzungen u. s. w. sind zu gewähren:

a) den Mitgliedern der Centralkommission (§ 10 der Zusammenstellung II.) Tagegelder und Reisekosten nach den gemäß des im § 5 angeführten Allerhöchsten Erlasses den Beamten der ersten Rangklasse zustehenden Sätzen;
ferner, soweit sie nicht in ihrer Stellung als Staatsbeamte auf höhere Tagegelder und Reisekosten Anspruch haben,

b) den Mitgliedern der Bezirkskommissionen (§ 13 der Zusammenstellung II.) an Tagegeldern drei Thaler;

c) den Mitgliedern der Veranlagungskommissionen (§ 14 der Zusammenstellung II.) an Tagegeldern zwei Thaler fünfzehn Silbergroschen;
den zu b. und c. bezeichneten Kommissionsmitgliedern aber an Reisekosten die den Beamten der vierten Rangklasse (§ 1 zu 1 a. und 2 und § 2 zu 1 b. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848) zustehenden Entschädigungssätze.

Die Bestimmung im § 3 zu 2 des mehrgedachten Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848, wonach bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen sind, findet auf die Berechnung der Reisekosten der Mitglieder der Centralkommission, der Bezirks- und Veranlagungskommission — soweit dieselben nicht in ihrer Stellung als Staatsbeamte darauf Anspruch haben — keine Anwendung. Vielmehr dürfen nur die wirklich zurückgelegten Entfernungen, jedoch auf Viertelmeilen abgerundet, in Ansatz gebracht werden.

§ 7. Den Mitgliedern der Veranlagungskommissionen darf für die mit Ausführung der eigentlichen Einschätzungsarbeiten verbundenen Dienstreisen an Stelle der nach § 6 im Einzelnen zu berechnenden Meilengelder für jeden auf Arbeiten der gedachten Art verwendeten Tag mit Einschluß derjenigen Regentage, welche sie aus Veranlassung der Einschätzung außerhalb ihres Wohnortes zubringen müssen, und der zwischen die Einschätzungszeit fallenden Sonn- und einzelnen Feiertage, sofern an den deuselben unmittelbar vorhergegangenen und unmittelbar folgenden Tagen Einschätzungen von ihnen ausgeführt sind, neben den bestimmten Tagegeldern ein Reisekostenfixum von Einem Thaler täglich gewährt werden, dergestalt, daß sie nur für die Reisen zu den Kommissionssitzungen oder aus anderer besonderer Veranlassung Meilengelder in der § 6 geordneten Weise zu liquidiren haben.

§ 8. Haben in besonderen Fällen von einzelnen Kommissionsmitgliedern ausweislich höhere Fuhrkosten, als durch die im § 6 bestimmten Sätze vergütet werden, aufgewendet werden müssen, so ist der Mehrbetrag besonders zu vergüten.

Ausnahmsweise können neben dem in § 7 bestimmten Reisekostenfixum noch die besonders nachzuweisenden Kosten eines Fuhrwerkes vergütet werden, wenn dargethan wird, daß durch außergewöhnlich große, beispielsweise bei Forsteinschätzungen zurückgelegte Touren

---

zwei Poststationen hinaus, so kann der Beamte, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahntarifs, und außerdem für das Hin- und Zurückschaffen des Wagens zusammen 1 ℳ 15 ℊ berechnen.

4) Hat einer der unter 1a genannten Beamten einen Diener auf der Reise mitgenommen, so ist er befugt, dafür 5 ℊ auf die Meile zu liquidiren.

§ 2. 1) Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:

a. Beamte der ersten, zweiten u. dritten Rangklasse 1 ℳ 15 ℊ
b. Beamte der vierten und fünften Rangklasse 1 „ — „
c. alle übrige Beamte — „ 15 „

auf die Meile.

2) Haben in besonderen Fällen erweislich größere Fuhrkosten, als die vorstehend bestimmten, aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

§ 3. 1) Bei Vergütung der in den §§ 1 und 2 bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.

2) Bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.

3) Für Geschäfte außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als einer Viertelmeile werden weder Reisekosten noch Diäten gewährt.

§ 4. Bei Versetzungen können verheirathete Beamte, wenn sie auf Reisekosten, nicht aber auf eine Umzugsentschädigung Anspruch haben, die Reisekosten in jedem Falle nach § 2 liquidiren.

§ 5. Die durch die Verordnung vom 28. Juni 1825 oder durch spätere ergänzende Vorschriften bestimmten Tagegelder werden bei den Sätzen von 2 ℳ und weniger dergestalt erhöht, daß

2 ℳ	15 ℊ	statt	2 ℳ	— ℊ	
2 „	— „	„	1 „	15 „	
1 „	20 „	„	1 „	10 „	
1 „	10 „	„	1 „	— „	
1 „	— „	„	— „	20 „	
— „	20 „	„	— „	15 „	
— „	15 „	„	— „	10 „	

zu gewähren sind.

Digitized by Google

das Einschätzungsgeschäft wesentlich beschleunigt und dadurch im Allgemeinen eine Kostenersparniß erzielt worden ist.

§ 9. Die zu General-, Bezirks- und Veranlagungskommissaren berufenen, sowie die übrigen im § 3 erwähnten, bei Ausführung der Grundsteuerveranlagung beschäftigten Beamten beziehen, ohne Schmälerung ihrer Anciennetät in ihrem Staatsdienstverhältnisse und des etwaigen Vorrückens in ein höheres Gehalt nach Maßgabe der betreffenden Besoldungsetats, das ihnen zustehende Staatsdiensteinkommen aus denselben Etatsiteln, beziehungsweise Fonds wie bisher fort. Die durch ihre Stellvertretung in ihren eigentlichen Staatsdienststellungen entstehenden Kosten (§ 1 zu 7.) sind in jedem einzelnen Falle mit Berücksichtigung des obwaltenden Bedürfnisses nach vorheriger Vernehmung mit dem betreffenden Verwaltungschef festzustellen.

Außer den durch besonders einberufene Stellvertreter veranlaßten Kosten gehören hierher die zur Gewährung von Arbeitshülfen, insbesondere die zur eigenen Beschaffung einer Aushülfe in ihren Dienstgeschäften den zu Veranlagungskommissaren berufenen Landräthen, Kreishauptmännern und ähnlichen Beamten zu bewilligenden Beträge; ebenso diejenigen fixirten Diäten, welche die zu Bezirks- oder Veranlagungskommissaren berufenen Beamten der Auseinandersetzungsbehörden aus deren Kassen beziehen, insoweit sie den Letzteren von Ersteren selbst nicht wieder in das Verdienen gebracht werden können.

§ 10. Die Bezahlung der behufs der Grundsteuerveranlagung auszuführenden geometrischen Arbeiten ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

Den Feldmessern, Vermessungsgehülfen u. s. w. können, um sie in den Besitz derjenigen Mittel zu setzen, deren sie zu ihrem Lebensunterhalte und zur Ausführung ihrer Arbeiten — z. B. zur Bezahlung ihrer Gehülfen und der Arbeiter auf dem Felde, zur Anschaffung von Meßgeräthschaften, zur Ausführung dienstlicher Reisen und dergl. m. — bedürfen, auf die von ihnen zu verdienenden Gebühren, Tagegelder u. s. w. Vorschuß- und Abschlagszahlungen nach der näheren Bestimmung des Finanzministers gewährt werden.

Der Finanzminister ist ermächtigt, den Feldmessern, deren Gehülfen u. s. w. aus dringender Veranlassung, z. B. in Folge von Erkrankungen, Unglücksfällen, Versetzungen u. dgl. m., nach den in der Staatsverwaltung hergebrachten Grundsätzen außerordentliche Beihülfen und Unterstützungen zu bewilligen.

§ 11. Die zur Unterbringung der Bureaus der Bezirkskommissare erforderlichen Lokalien sind, soweit als thunlich, in den Gebäuden der Staatsverwaltung und zwar unentgeltlich zur Disposition zu stellen.

Wo es an dergleichen Gebäuden fehlt oder der Raum in denselben zu dem fraglichen Zwecke nicht ausreicht, sind geeignete andere Lokalien gegen Zahlung eines angemessenen Miethzinses zu beschaffen.

§ 12. Die sachlichen Ausgaben für Beschaffung der Bedürfnisse in den Bureaus der Centralverwaltung, der Bezirkskommissare u. s. w. sind unter Bescheinigung ihrer Nothwendigkeit und mit Inventarisirung der angeschafften Bureauutensilien, Instrumente u. s. w. nach der dieserhalb seitens des Finanzministers zu ertheilenden Anweisung zu leisten.

Die angeschafften Bureauutensilien, Instrumente und sonstigen Inventarienstücke sind, sobald sie entbehrlich werden, in angemessener Weise zu veräußern, und ist der Erlös hierfür hierfür einerseit bei den Kosten der Grundsteuerveranlagung in Rückeinnahme zu bringen.

§ 13. Die Gemeindevorstände und die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke sind überall da, wo es den mit der Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer beauftragten Kommissaren, Kommissionsmitgliedern, Feldmessern und den den Letzteren überwiesenen oder von denselben angenommenen Hülfsarbeitern nicht gelingt, sich behufs Ausführung ihrer Arbeiten im Wege des Privatabkommens ein Unterkommen zu verschaffen, verpflichtet, auf Verlangen der bezeichneten Personen dafür zu sorgen, daß denselben ein geeignetes Unterkommen nebst Heizung und Erleuchtung, erforderlichenfalls auch Beköstigung, wie solche den Umständen nach zu haben ist, gewährt wird, und zwar alles dieses gegen Entschädigung, welche die Empfänger zu entrichten haben.

Ist wegen der Höhe der Entschädigung eine gütliche Einigung nicht herbeizuführen, so ist der Betrag der Kosten mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und unter Vorbehalt des Rechtsweges durch den Bezirkskommissar festzusetzen.

Wo zu den amtlichen Verrichtungen Geschäftslokale der Staats- oder Gemeindebehörden ohne Nachtheil für die besonderen Zwecke der Letzteren benutzt werden können, sind solche dazu unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Anlage B. (zu § 23).

Zusammenstellung der hauptsächlichsten, bei Aufstellung der Kreisbeschreibung zu berücksichtigenden Punkte.

1. Lage, Größe und Begrenzung des Kreises.
2. Allgemeine Terrainbildung,
   a) ob der Kreis der Höhe oder Niederung ganz oder theilweise angehört?
   b) ob und event. welche Gebirgsketten oder bedeutende Höhenzüge den Kreis durchschneiden?
   c) ob und event. inwieweit die Form der Oberfläche die Bewirthschaftung erschwert?
   d) welche Seen, Flüsse und erheblicheren Bäche in dem Kreise vorkommen?
   e) ob Sümpfe und Moräste und event. in welcher Ausdehnung vorhanden sind?
   f) ob die Form und Lage des Terrains den Abzug des Wassers gestattet, und ob event. für welche Theile des Kreises oder Ortschaften Gefahr vor Ueberschwemmungen vorhanden ist?
3. Klimatische Verhältnisse,
   a) Einfluß der allgemeinen Terrainbildung (zu 2.) auf das Klima;

Digitized by Google

b) vorherrschende und besonders schädliche Windströmungen;
c) zerstörende Gewitterregen und Hagelwetter;
d) Einwirkung des Klimas auf die Vegetation;
e) Anfang und Dauer der Herbst- und Frühjahrsbestellung und Aussaat, der Getreide- und Heuernte 2c.

4. Allgemeine Bodenbeschaffenheit,
a) Mischungs- u. Lagerungsverhältnisse des Bodens;
b) Vorhandensein großer unfruchtbarer Flächen 2c.

5. Einbeichungen, Ent- und Bewässerungen, Drainagen.

6. Kommunikationsmittel,
a) Eisenbahnen, Chausseen und Wasserstraßen;
b) Zustand der nicht chaussirten Feld- und anderen Wege.

7. Bevölkerungsverhältnisse,
a) Einwohnerzahl, getrennt nach Städten und plattem Lande, und im Vergleich zum Flächeninhalte des Kreises;
b) Zahl der Städte und ländlichen Ortschaften;
c) Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse: Industrie; Fabriken und Manufakturen; Bergbau- und Hüttenbetrieb; andere, besonders auch mit der Landwirthschaft verbundene Fabrikationsanstalten, wie z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien, Rübenzuckerfabriken 2c.;
d) höherer oder geringerer Grad der Wohlhabenheit, insbesondere mit Bezug auf das Aufkommen an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer und an Gewerbesteuer.

8. Naturerzeugnisse.
A. Aus dem Mineralreiche.
B. Aus dem Pflanzenreiche.
a) Getreide- und Hülsenfrüchte;
b) Hackfrüchte;
c) Gemüse, Obst und Wein;
d) Handelsgewächse;
e) Holz,
f) Ueberfluß oder Mangel an Erzeugnissen aus dem Pflanzenreiche, Absatzwege und Bezugsquellen;
g) Preise der Erzeugnisse zu a. bis e.
C. Aus dem Thierreiche.
a) Viehstand, getrennt nach Städten und plattem Lande, im Vergleich zum Flächeninhalte des Kreises und zur Bevölkerung;
b) Beschaffenheit und Arten des Viehes;
c) Wiederkehrende Krankheiten des Viehes;
d) Art der Haltung und Nutzung der verschiedenen Viehgattungen;
e) Absatzwege für die Erzeugnisse aus der Viehzucht 2c.
f) Preise des Viehes und der sonstigen Erzeugnisse aus der Viehzucht.

9. Vertheilung des Grund und Bodens,
a) die größere oder geringere Zerstückelung des Grundbesitzes; Größe und Zahl der Besitzungen; Vorkommen gemeinschaftlicher Hütungsreviere von erheblicherer Ausdehnung 2c.;
b) Flächeninhalt der verschiedenen Benutzungsarten des Bodens (Kulturarten);
c) Separationen, Gemeinheitstheilungen (Verkoppelungen, Konsolidationen 2c.);
d) die Lage der Grundstücke im Verhältnisse zu den Wirthschaftsgehöften und in Verbindung damit die Geschlossenheit der Dörfer oder deren Aus- und Abbau mit isolirter Lage der Wirthschaftsgehöfte.

10. Bewirthschaftungsweise,
a) die vorherrschenden Wirthschaftsarten (Dreifelder-, Fruchtwechsel-, Koppel- und Weidewirthschaft 2c.), sowohl auf Guts-, wie auf Gemeindefeldmarken;
b) das größere oder geringere Bedürfniß und die Haltung von Dienstboten und anderen landwirthschaftlichen Handarbeitern, sowie die Kosten der Erhaltung und Löhnung derselben, mit Rücksicht auf den etwaigen Ueberfluß oder Mangel an Menschenkräften;
c) desgleichen der Gespannkräfte, unter Angabe der Arten des Zugviehes, der Art und Weise des Fahrens, des Pflügens und Eggens 2c., ob vierspännig, zweispännig 2c.;
d) die Verwendung und Beschaffung von Dünger, Mergel, Kalk, Gyps, Asche, Moder, Waldstreu oder anderer Ersatzmittel zur Düngung;
e) die Art und Weise der Bewirthschaftung der Forsten.

11. Verkehr mit Grundstücken, behufs des Verkaufes oder der Verpachtung.
Die durchschnittlichen Kauf- und Pachtpreise größerer, mittlerer oder kleinerer Güter und ganzer Wirthschaften, sowie einzelner Grundstücke und Parzellen nach den während der letzten zehn Jahre zu Stande gekommenen Geschäften, so weit als möglich unter Berücksichtigung etwa mitüberlassener Mobilien, Inventarienstücke, Fabrikationsanstalten u. s. w.

Anlage C. (zu § 24).

Allgemeine Grundsätze bei Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften.

§ 1. Spezieller Reinertragsberechnungen bedarf es behufs Aufstellung des Klassifikationstarifes für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt nicht. Die Veranlagungskommission hat sich jedoch bei Entwerfung des Tarifes alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Kreises von Einfluß sind, zu vergegenwärtigen; durch Vergleichung der im Kreise vorhandenen besten Grundstücke aller Kulturarten mit den schlechtesten abzuwägen, welche Mittelklassen noch anzunehmen sind und in wieviel Bonitätsklassen daher mit Rücksicht auf die allgemeine Beschränkung derselben nach § 6 der Zusammenstellung II. überhaupt jede Kulturart eingetheilt werden muß, um die wesentlichen im Kreise

Digitized by Google

vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Liegenschaften möglichst zutreffend zu erfassen. Durch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll nur auf die Gesichtspunkte hingewiesen werden, welche bei der Ab- und Einschätzung als maßgebend zu betrachten sind.

§ 2. Die Tarifsätze für die einzelnen Bonitätsklassen der verschiedenen Kulturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der Letzteren, d. h. derjenige Reinertrag erfaßt wird, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise, nach Abzug der nothwendigen Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten, im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können. Unter den Bewirthschaftungskosten werden die Lohnsätze so angenommen, wie dieselben ohne Gewährung von Wohnungen, Naturalien und sonstigen Leistungen an Wirthschaftsbeamte, Arbeiter und Dienstleute zu zahlen sein würden.

§ 3. Bei Veranschlagung der Naturalerträge in Geld sind überall die Martini-Durchschnittsmarktpreise des zuständigen Marktortes für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse seit dem Jahre 1837 unter Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre zu berücksichtigen.

§ 4. Die Angemessenheit der Tarifsätze ist unter Anderem auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthen der Grundstücke, d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein verständiger, mit dem gewöhnlichen Betriebskapital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für das Hektar Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätsklassen und Kulturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder die Pachtzinsen heraus zu wirthschaften.

§ 5. Kommen im Kreise, beziehungsweise im Klassifikationsdistrikte Massen von solchen Grundstücken vor, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist bei Feststellung des Klassifikationstarifes hierauf Rücksicht zu nehmen und der Tarifsatz für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Kosten in demselben ihren Ausdruck finden.

Es gehören hierher die Kosten für Unterhaltung von Ufern, Deichen, Dämmen, Gräben, Mauern, Einfriedigungen und anderen Werken, durch welche die Grundstücke vor Zerstörung gesichert werden, oder ohne welche dieselben gar nicht oder doch nicht in dem bestehenden Maße würden benutzt werden können; ferner die Unterhaltungskosten für vorhandene Ent- und Bewässerungsanstalten, Drainagen und ähnliche Anlagen, durch welche die Grundstücke zu einem höheren Ertrage gebracht sind, als sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gewähren würden; endlich die Unterhaltungskosten der Mauern bei Weinbergen auf Gebirgsabhängen u. a. m.

Dagegen bleiben die Zinsen von den Anlagekapitalien derartiger Anstalten bei Abmessung der Tarifsätze für solche Grundstücke, gleichviel ob das Kapital bereits gezahlt ist oder noch bezahlt, beziehungsweise verzinst und amortisirt werden muß, ganz außer Betracht.

§ 6. Bei Aufstellung des Klassifikationstarifes für den Acker und bei Einschätzung desselben in die einzelnen Tarifklassen ist der Kulturzustand durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücken des Klassifikationsdistriktes vorfindet, die bisher dauernd in gemeingewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Kulturmittel und ohne Zusammenhang mit Fabrikationsanstalten, bewirthschaftet worden sind.

§ 7. Die Tarifsätze für die Gärten sind in einem angemessenen Verhältnisse zu den Tarifsätzen für das Ackerland oder für die entsprechenden anderen Kulturarten im Kreise, beziehungsweise Klassifikationsdistrikte zu bestimmen.

Gärten, welche durch Aufwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind oder von Gärtnern von Beruf bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen, als andere, welche sich ihrer Beschaffenheit nach mit den ersteren in gleicher Lage befinden.

Bei Abmessung der Tarifsätze für Weingärten ist der bei dieser Kulturart häufigere Wechsel guter, mittelmäßiger und schlechter Jahre, imgleichen gänzlicher Fehljahre, nicht minder der Aufwand für Dung-, Herbst- (Erndte-) und Unterhaltungskosten der Pfähle und Planken, wenn die Weinstöcke an solche gebunden werden, und jährliche Nachpflanzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Naturalertrag an Wein ist nach den gemeinen Preisen des Letzteren zur Zeit des ersten Absatzes im Durchschnitt der seit 1837 verflossenen Jahre zu Gelde zu veranschlagen.

§ 8. Wiesen, welche zur Bleiche dienen, sind, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche, zu derjenigen Wiesenklasse einzuschätzen, zu welcher sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gehören.

§ 9. Die Tarifsätze bei Holzungen sind nach der Produktionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten, mit Berücksichtigung der Umtriebszeit, mit einem Abzuge für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung, des Schutzes, der Holzhauer-, Rücker- und Fuhrlöhne und der nothwendigen Kulturkosten, nach Maßgabe der in der allgemeinen Klassifikationsskala (§ 25 der Zusammenstellung II., Anlage D.) aufgeführten Ertragsätze festzustellen. Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt.

§ 10. Maulbeer-, Kastanien- und Weidenpflanzungen ꝛc. sind nach ihrem wirklichen Reinertrage ent-

Digitized by Google

weder in eine der für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt aufgestellten Holzklassen einzureihen, oder es ist, falls Letztere dazu nicht ausreichen und solche Grundstücke in größerem Umfange vorkommen, eine oder mehrere besondere Klassen der Holzungen für dieselben zu bilden, jedoch ohne die nach § 6 der Zusammenstellung II. zulässige höchste Zahl von acht Holzklassen zu überschreiten.

§ 11. Auf einzelne gemeine Bäume (Waldbäume), womit Grundstücke besetzt sind, ist bei der Abschätzung nicht zu rücksichtigen, die Bäume mögen den Ertrag der Grundstücke vermehren oder vermindern.

§ 12. Torfgräbereien sind, ohne Rücksicht auf die Torfnutzung, je nach ihrer Lage und Beschaffenheit, in die entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Weideklassen einzuschätzen.

§ 13. Bei den Wasserstücken ist der Ertrag der Fischerei und der Nebennutzungen im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren und mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleusen, Dämme und Geräthe der Feststellung der Tarifsätze für diese Kulturart zum Grunde zu legen.

Ländereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Ackerland oder als Grasland benutzt werden, sind auch in diesen beiden Beziehungen zu veranschlagen, und ist nach dem Durchschnitt aller Nutzungen zu bestimmen, ob für sie ein besonderer Tarifsatz zu bilden ist, oder sie in die für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gebildeten Acker-, Wiesen- oder Weideklassen eingereiht werden können.

§ 14. Schiffbare Kanäle, welche nicht zu den im § 4 zu c. und d. der Zusammenstellung I. gedachten Grundstücken gehören, sowie nicht schiffbare, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienende Kanäle, Gräben ꝛc.; ferner Ufer, Raine, Alleen, Privat- und Servitutswege und aufgesammelte Steinhaufen; imgleichen die zu Steinbrüchen ꝛc. und die bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Halden, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Flächen; endlich die Einhegungen aller Art sind wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke einzuschätzen. Alle unfruchtbare, von den Bergwerken nicht mehr benutzte Halden sind als Unland zu betrachten.

§ 15. Mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze sind wie die Nachbargrundstücke, falls aber Letztere nur Grundstücke der im § 2 zu b. der Zusammenstellung II. gedachten Art sind, in die ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechende Kulturart und Klasse einzuschätzen.

§ 16. Kommen im Kreise, beziehungsweise Klassifikationsdistrikte solche Grundstücke, welche der Anwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden (§ 5), in geringerem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung — erforderlichenfalls durch Einstellung der betreffenden Grundstücke in eine geringere Tarifklasse — auf die gedachten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

Anlage D. (zu § 25.)

Klassifikationsskala.

Ackerland.		Gärten.		Wiesen.		Weiden.		Holzungen.		Wasserstücke.		Oedland.	
Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.
1	3	1	15	1	6	1	1	1	1		Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr. um je 1 Sgr.; über 9 Sgr. um je 3 Sgr.; von 30 Sgr. ab aber um je 15 Sgr.		Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr. um je 1 Sgr.; über 9 Sgr. um je 3 Sgr.
2	6	2	30	2	9	2	2	2	2				
3	9	3	45	3	12	3	3	3	3				
4	12	4	60	4	15	4	4	4	4				
5	15	5	75	5	18	5	5	5	5				
6	18	6	90	6	24	6	6	6	6				
7	21	7	105	7	30	7	7	7	7				
8	24	8	120	8	39	8	8	8	8				
9	27	9	150	9	48	9	9	9	9				
10	30	10	180	10	60	10	12	10	12				
11	36	11	210	11	75	11	15	11	15				
12	42	12	240	12	90	12	18	12	18				
13	48			13	105	13	21	13	21				
14	54		von 240 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 60 Sgr.	14	120	14	24	14	24				
15	60					15	27	15	30				
16	66				von 120 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.	16	30	16	36				
17	72					17	36	17	42				
18	81					18	42	18	48				
19	90					19	48	19	54				
20	99					20	54	20	60				
21	108					21	60	21	69				
22	120					22	69	22	78				
23	135					23	78	23	90				
24	150					24	90						
25	165					25	105		von 99 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 15 Sgr.				
26	180					26	120						
27	195												
28	210						von 120 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.						
29	225												
30	240												
31	255												
32	270												
33	285												
34	300												
	von 300 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.												

Digitized by Google

Maßvergleichungstabelle.

A. Längenmaaße.

1 Meter (m.) = 10 Dezimeter (dm.) = 100 Zentimeter (zm.).

1. Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz.

	m.	zm.			
100 preuß. (rheinl.) Fuß	= 31	39.	100 Meter	= 319	preuß. (rheinl.) Fuß.
100 „ Ruthen zu je 12 preuß. Fuß	= 376	62.		= 27	„ Ruthen.

2. Provinz Schleswig-Holstein.

100 hamburgische Fuß	= 28	66.	100 Meter	= 349	hamburgische Fuß.
100 hamb. Geestruthen zu je 16 hamb. Fuß	= 458	51.		= 22	„ Geestruthen.

3. Provinz Hannover.

100 hannoversche Fuß (seit 1887)	= 29	21.	100 Meter	= 342	hannoversche Fuß.
100 „ Ruthen zu je 16 hannoversche Fuß	= 467	35.		= 21	„ Ruthen.

4. Provinz Hessen-Nassau.

100 kurhessische Normalfuß (seit 1820)	= 28	77.	100 Meter	= 348	kurhessische Normalfuß.
100 alte kasseler (Kataster-) Fuß	= 28	19.		= 351	alte kasseler (Kataster-) Fuß.
100 Katasterruthen zu je 14 Katasterfuß	= 398	88.		= 25	kurhessische Katasterruthen.
100 bairische Fuß	= 29	19.	100 Meter	= 343	bairische Fuß.
100 „ Ruthen zu je 10 bairische Fuß	= 291	86.		= 34	„ Ruthen.
100 hessendarmstädtische Fuß	= 25	—	100 Meter	= 400	hessen-darmstädtische Fuß.
100 „ Klaftern zu je 10 darmstädt. Fuß	= 250	—		= 40	„ Klaftern.
100 nassauische Werkfuß	= 30	—	100 Meter	= 333	nassauische Werkfuß.
100 „ Feldschuh	= 50	—		= 200	„ Feldschuh.
100 „ Werkruthen zu je 10 Werkfuß	= 300	—		= 33	„ Werkruthen.
100 „ Feldruthen zu je 10 Feldschuh	= 500	—		= 20	„ Feldruthen.
100 frankfurtische Fuß	= 28	46.	100 Meter	= 351	frankfurtische Fuß.
100 „ Feldruthen zu je 12,5 Fuß	= 355	76.		= 28	„ Feldruthen.
100 „ Waldruthen zu je 15,8489 Fuß	= 451	08.		= 22	„ Waldruthen.
100 hamburgische Werkfuß	= 28	46.	100 Meter	= 351	hamburgische Werkfuß.
100 „ (Stadt-) Ruthen zu je 12 Werkfuß und 1,54 Werkzoll	= 345	19.		= 29	„ (Stadt-) Ruthen.

5. Kreis Meisenheim.

100 meisenheimische Werkschuh	= 33	33.	100 Meter	= 300	meisenheimische Werkschuh.
100 „ Ruthen zu je 15 Werkschuh	= 500	—		= 20	„ Ruthen.

B. Flächenmaaß.

a) Vergleichung mit Metermaße.

1 Hektar (H.) = 100 Are (Ar.) = 10 000 □Meter (□m).

1. Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz.

	H.	Ar.	□m.			
100 preuß. (rheinl.) □Ruthen	= —	14	18.	100 Hektare	= 70 499	preuß. □Ruthen.
100 „ (magdeburgische) Morgen zu je 180 □Ruthen	= 25	53	22.		= 392	„ Morgen.

Digitized by Google

2. Provinz Schleswig-Holstein.

	H. Ar. □m.		
100 hamb. □Geestruthen zu je 256 hamb. □Fuß	= — 21 2.	100 Hektare = 47 566	hamb. □Geestruthen.
100 Steuertonnen zu je 260 □Ruthen	= 54 66 12.	= 183	Steuertonnen.
100 holsteinische (kleine) Tonnen zu je 240 □Ruthen	= 50 45 65.	= 198	holsteinische Tonnen.

3. Provinz Hannover.

100 hannoversche □Ruthen zu je 256 hann. □Fuß	= — 21 84.	100 Hektare = 45 784	hann. □Ruthen.
100 hannoversche Morgen zu je 120 □Ruthen	= 26 21 1.	= 382 „	Morgen.

4. Provinz Hessen-Nassau.

100 kurhessische □Kataſterruthen	= — 15 91.	100 Hektare = 62 853	kurhessische □Kataſterruthen.
100 kasseler Acker zu je 150 □Kataſterruthen	= 23 86 53.	= 419	kasseler Acker.
100 bairische □Ruthen	= — 8 52.	100 Hektare = 117 396	bairische □Ruthen.
100 „ Morgen (Jucharte, Tagewerke) zu je 400 □Ruthen	= 34 7 27.	= 293 „	Morgen.
100 hessen-darmſtädtische □Klaftern	= — 6 25.	100 Hektare = 160 000	hessen-darmst. □Klaftern.
100 „ Morgen zu je 400 □Klaftern	= 25 — —	= 400 „	Morgen.
100 nassauische □Feldruthen zu je 100 □Feldschuh	= — 25 —	100 Hektare = 40 000	nassauische □Feldruthen.
100 nassauische Morgen zu je 100 □Feldruthen	= 25 — —	= 400 „	Morgen.
100 frankfurtische □Feldruthen	= — 12 66.	100 Hektare = 79 009	frankfurt. □Feldruthen.
100 „ Feldmorgen zu je 160 □Feldruthen	= 20 25 8.	= 494 „	Feldmorgen.
100 frankfurtische □Waldruthen	= — 20 35.	= 49 147 „	□Waldruthen.
100 „ Waldmorgen zu je 160 □Waldruthen	= 32 56 52.	= 307 „	Waldmorgen.
100 homburgische □Ruthen	= — 11 92.	100 Hektare = 83 926	homburgische □Ruthen.
100 homburg. Morgen zu je 160 □Ruth.	= 19 6 44.	= 525 „	Morgen.

5. Kreis Meisenheim.

100 meisenheimische □Ruthen	= — 25 —	100 Hektare = 40 000	meisenheimische □Ruthen.
100 „ Morgen zu je 100 □Ruthen	= 25 — —	= 400 „	Morgen.

b) Vergleichung mit dem bisherigen preußischen Maaße.*)

2. Provinz Schleswig-Holstein.

	Preußische Morg. □R.		
100 hamb. □Geestruthen zu je 256 hamb. □Fuß	= — 148.	100 preußische □Ruthen = 67	hamb. □Geestruthen.
100 Steuertonnen zu je 260 □Ruthen	= 214 16.	100 „ Morgen = 47	Steuertonnen.
100 holsteinische (kleine) Tonnen zu je 240 □Ruthen	= 197 111.	= 51	holstein. (kleine) Tonnen.

*) Für die Beurtheilung aller auf die Ab- und Einschätzungen bei der Grundsteuerveranlagung bezüglichen Fragen wird es für zulässig erachtet werden können, den preußischen Morgen zu rund ¼ Hektar anzunehmen. Diese Annahme wird, indem sie von dem den Registerberechnungen ꝛc. zu Grunde zu legenden genauen Maaßverhältnisse nur um etwa 2 Prozent abweicht, eine bemerkbare Unrichtigkeit der Schätzungsergebnisse nicht begründen können.

Digitized by Google

3. Provinz Hannover.

		Preußische Morgen □ R.			
100 hannoversche □Ruthen zu je 256 hann. □Fuß	=	— 148.	100 preußische □Ruthen	= 65 hann. □Ruthen.	
100 hann. Morgen zu je 120 □Ruthen	=	102 118.	100 „ Morgen	= 97 „ Morgen.	

4. Provinz Hessen-Nassau.

100 kurhessische □Katasterruthen	=	— 112.	100 preuß. □Ruthen	= 89 kurh. □Katasterruthen.	
100 kasseler Acker zu je 150 □Katasterruthen	=	93 85.	100 „ Morgen	= 107 kasseler Acker.	
100 bairische □Ruthen	=	— 60.	100 „ □Ruthen	= 167 bairische □Ruthen.	
100 „ Morgen (Jucharte, Tagewerke) zu je 400 □Ruthen	=	133 81.	100 „ Morgen	= 75 „ Morgen.	
100 hessen-darmstädtische □Klastern	=	— 44.	100 „ □Ruthen	= 227 hessen-darmst. □Klastern.	
100 „ Morgen zu je 400 Klastern	=	97 164.	100 „ Morgen	= 102 „ Morgen.	
100 nassauische □Feldruthen zu je 100 □Feldschuh	=	— 176.	100 „ □Ruthen	= 57 nassauische □Feldruthen.	
100 nassauische Morgen zu je 100 □Feldruthen	=	97 164.	100 „ Morgen	= 102 „ Morgen.	
100 frankfurtische □Feldruthen	=	— 89.	100 „ □Ruthen	= 112 frankf. □Feldruthen.	
100 „ Feldmorgen zu je 160 □Feldruthen	=	79 57.	100 „ Morgen	= 126 „ Feldmorgen.	
100 frankfurtische □Waldruthen	=	— 143.	100 „ □Ruthen	= 70 „ □Waldruthen.	
100 „ Waldmorgen zu je 160 □Waldruthen	=	127 91.	100 „ Morgen	= 78 „ Waldmorgen.	
100 homburgische □Ruthen	=	— 84.	100 „ □Ruthen	= 119 homburgische □Ruthen.	
100 „ Morgen zu je 160 □R.	=	74 120.	100 „ Morgen	= 134 „ Morgen.	

5. Kreis Meisenheim.

100 meisenheimische □Ruthen	=	— 176.	100 preuß. □Ruthen	= 57 meisenh. □Ruthen.	
100 „ Morg. zu je 100 □R.	=	97 165.	100 „ Morgen	= 102 „ Morgen.	

C. Getreidemaaße.

1 Hektoliter = $^1/_{10}$ Kubikmeter.

1. Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz.

100 preuß. Scheffel	= 55 Hektoliter.	100 Hektoliter	= 182 preuß. Scheffel.

2. Provinz Schleswig-Holstein.

100 Tonnen Trockenmaß	=	139 Hektoliter.	100 Hektoliter	=	72 Tonnen Trockenmaß.
100 Himten	=	35 „		=	288 Himten.
100 Scheffel	=	17 „		=	575 Scheffel.

3. Provinz Hannover.

100 hannov. Malter zu je 6 Himten	=	187 Hektoliter.	100 Hektoliter	=	54 hannoversche Malter.
100 „ Himten	=	31 „		=	321 „ Himten.

4. Provinz Hessen-Nassau.

100 kurhessische Scheffel zu je 2 Himten	=	80 Hektoliter.	100 Hektoliter	=	124 kurhessische Scheffel.
100 „ Himten	=	40 „		=	249 „ Himten.
100 bairische Schäffel zu je 6 Metzen	=	222 „		=	45 bairische Schäffel.
100 „ Metzen	=	37 „		=	270 „ Metzen.
100 hessen-darmstädtische Malter zu je 4 Simmer	=	128 „		=	78 hessen-darmstädtische Malter.

Digitized by Google

100	hessen-darmstädtische Simmer	=	32	Hektoliter	100 Hektoliter	=	313 hessendarmstädtische Simmer.
100	nassauische Malter zu je 10 Zehntel	=	100	„		=	100 nassauische Malter.
100	„ Zehntel	=	10	„		=	1000 „ Zehntel.
100	frankfurt. Malter zu je 4 Simmer	=	115	„		=	87 frankfurtische Malter.
100	„ Simmer	=	29	„		=	349 „ Simmer.
100	homb. Malter zu je 4 Simmer	=	128	„		=	78 homburgische Malter.
100	„ Simmer	=	32	„		=	313 „ Simmer.

5. Kreis Meisenheim.

100	meisenheimische Malter zu je 4 Faß	=	100	Hektoliter.	100 Hektoliter	=	100 meisenheimische Malter.
100	„ Faß	=	25	„		=	400 „ Faß.

D. Holzmaaße.

1. Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz.

100	preuß. Kubikfuß		3,09	Kubikmeter.	100 Kubikmeter	=	3 235 preuß. Kubikfuß.
100	„ Klafter Holz zu je 108 preuß. Kubikfuß	=	334	„		=	30 „ Klafter Holz.

2. Provinz Schleswig-Holstein.

100	hamb. Kubikfuß	=	2,35	Kubikmeter.	100 Kubikmeter	=	4 249 hamb. Kubikfuß.
100	Klafter (Faden) Brennholz zu je 90 Kubikfuß	=	212	„		=	47 Klafter Brennholz.
100	Klafter (Faden) Nutzholz zu je 108 Kubikfuß	=	254	„		=	39 „ Nutzholz.

3. Provinz Hannover.

100	hannov. Kubikfuß	=	2,49	Kubikmeter.	100 Kubikmeter	=	4 013 hannov. Kubikfuß.
100	„ Klafter zu je 144 hannov. Kubikfuß	=	359	„		=	28 „ Klafter.

4. Provinz Hessen-Nassau.

100	kurhessische Kubikfuß	=	2,38	Kubikmeter.	100 Kubikmeter	=	4 199 kurhessische Kubikfuß.
100	Klafter Holz zu je 150 Kubikfuß	=	357	„		=	28 Klafter zu je 150 Kubikfuß.
100	Klafter Holz zu je 144 Kubikfuß	=	343	„		=	29 „ „ „ 144 „
100	bairische Kubikfuß	=	2,49	„		=	4 022 bairische Kubikfuß.
100	„ Klafter Holz zu je 126 Kubikfuß	=	313	„		=	32 „ Klafter.
100	hessen-darmstädtische Kubikfuß	=	2,56	„		=	6 400 hessen-darmstädtische Kubikfuß.
100	hessen-darmstädtische Stecken Holz zu je 100 Kubikfuß	=	156	„		=	64 Stecken Holz.
100	nassauische Kubik-Werkfuß	=	2,70	„		=	3 704 nassauische Kubik-Werkfuß.
100	„ Klftr. Brennholz zu je 144 Kubikfuß	=	389	„		=	26 „ Klafter.
100	frankfurtische Kubikfuß	=	1,31	„		=	4 338 frankfurtische Kubikfuß.
100	„ Waldklftr. zu je 126 Kubikfuß	=	290	„		=	34 „ Waldklafter.
100	homburgische Kubik-Werkfuß	=	2,31	„		=	4 338 homburgische Kubik-Werkfuß.
100	„ Klftr. Holz zu je 144 Kubik-Werkfuß	=	332	„		=	30 „ Klafter.

5. Kreis Meisenheim.

100	meisenheimische Kubikfuß	=	3,70	Kubikmeter.	100 Kubikmeter	=	2 700 meisenheimische Kubikfuß.
100	„ Klftr. Holz zu je 81 Kubikfuß	=	300	„		=	33 „ Klafter.

Digitized by Google

III.

Zusammenstellung der hinsichtlich der für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigung für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie für den Kreis Meisenheim geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 1. Für die nach § 5 der Zusammenstellung I. angeordnete Heranziehung bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke zur Grundsteuer wird in dem durch die §§ 2 bis 4 der nachfolgenden Zusammenstellung bestimmten Umfange eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

(C. § 1.)

I. Höhe der Grundsteuerentschädigung für die verschiedenen Arten der Grundeigenthümer und Berechtigung derselben.

§ 2. Die Besitzer solcher ländlicher oder städtischer Grundstücke, welchen die Grundsteuer-Befreiung oder Bevorzugung mittels eines lästigen Vertrages oder mittels eines für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem anderen Titel des Privatrechtes der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht, erhalten als Entschädigung den zwanzigfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages, welchen die betreffenden Güter oder Grundstücke nach den Resultaten der Grundsteuerveranlagung in Gemäßheit der Vorschriften in § 5 der Zusammenstellung I. mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten haben. Sind jedoch in dem Vertrage oder Privilegium in dieser Beziehung anderweite Bestimmungen getroffen, so behält es bei diesen sein Bewenden.

(C. § 2.)

§ 3. Wenn von einem Gute oder Grundstücke an den Domainen- oder Forstfiskus Abgaben zu entrichten sind und dem Ersteren ein Rechtsanspruch auf Grundsteuerfreiheit oder Bevorzugung nach § 2 zur Seite steht, so wird dem Besitzer des betreffenden Gutes oder Grundstückes anstatt der besonderen Entschädigung ein dem Betrage der neu festgestellten Grundsteuer (§ 5 der Zusammenstellung I.) entsprechender Theil der Domainenabgaben erlassen.

In derselben Art ist zu verfahren, wenn nachweislich in den Domainenabgaben des Gutes oder Grundstückes eine Grundsteuer mitenthalten, letztere aber nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer nach der in dem betreffenden Landestheile bestehenden Grundsteuerverfassung beschränkt ist.

Läßt sich der Nachweis einer solchen Beschränkung führen, so ist auch nur ein der landesüblichen Grundsteuer entsprechender Betrag von der auf dem Gute oder Grundstücke an den Domainen- oder Forstfiskus zu entrichtenden Abgabe, jedoch in keinem Falle über den Betrag der neu festgestellten Grundsteuer (§ 5 a. a. O.) hinaus zu erlassen.

Hat in den Fällen der vorgedachten Art eine Aussonderung der unter den Domainenabgaben befindlichen Grundsteuer bereits früher stattgefunden, und bleibt die ausgesonderte Grundsteuer hinter demjenigen Betrage zurück, welcher sich unter Anwendung der vorbestimmten Grundsätze ergiebt, so ist hinsichtlich des früher zu wenig ausgesonderten Betrages ebenso, wie oben vorgeschrieben, zu verfahren.

Sind jedoch Domainenabgaben der gedachten Art bereits vollständig oder bis auf einen die vorbezeichneten Steuerantheile nicht erreichenden Betrag abgelöst, so wird dem Besitzer derjenige Theil des gezahlten, beziehungsweise nach der gestellten Amortisationsrente zu berechnenden Ablösungskapitals zurückerstattet, welcher der in der vorgedachten Art festgestellten Grundsteuer entspricht.

(C. § 3.)

§ 4. Die Besitzer solcher ländlicher oder städtischer Güter oder Grundstücke, welche seither von der in dem betreffenden Landestheile allgemein bestehenden Grundsteuer verfassungsmäßig oder aus besonderen Gründen befreit oder hinsichtlich derselben verfassungsmäßig bevorzugt gewesen sind, erhalten, soweit sie weder einen Rechtstitel der im § 2 gedachten Art für sich geltend machen können, noch zu den im § 3 bezeichneten gehören, als Entschädigung den 9,067fachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages, welcher von den betreffenden Gütern oder Grundstücken nach den Ergebnissen der neuen Veranlagung mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten ist.

(C. § 4. E. § 15.)

§ 5. Auf die im § 4 gedachte Entschädigung haben keinen Anspruch die Besitzer:

1) derjenigen Grundstücke, welche erweislich den bestehenden Vorschriften entgegen ohne Uebernahme eines verhältnißmäßigen Grundsteuerantheils von anderen bereits landesüblich besteuerten Gütern und Grundstücken abgetrennt und dadurch thatsächlich steuerfrei gestellt sind;
2) solcher Güter und Grundstücke, deren thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der besonderen, in dem betreffenden Landestheile bestehenden Grundsteuerverfassung nicht zu Recht besteht, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte.

(C. § 5. E. § 15.)

II. Verfahren zur Feststellung der Entschädigungsbeträge.

§ 6. Zum Zwecke der Ermittelung der nach den §§ 2, 3 und 4 zulässigen Entschädigungsansprüche sind dieselben bei dem zuständigen Kreislandrath (Kreishauptmann) bis zu einem durch das Regierungsamts- und Kreisblatt von zwei zu zwei Monaten bekannt zu machenden, auf sechs Monate, von der ersten Bekanntmachung ab, hinauszurückenden Präklusivtermine schriftlich oder protokollarisch anzumelden. Diese Bekanntmachung ist außerdem innerhalb der einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Digitized by Google

Die Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung, welche bis zu dem vorbezeichneten Termine nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht am richtigen Orte angemeldet worden, sind als erloschen anzusehen.
(C. § 13. E. §§ 15, 19.)

§ 7. Die Entscheidung über die auf Gewährung einer Entschädigung nach § 4 gerichteten Ansprüche, sowie die Feststellung der hierauf bezüglichen Entschädigungsbeträge steht der Bezirksregierung (Finanzdirektion) zu, unter Vorbehaltung des Rechtes der betreffenden Grundeigenthümer, innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach der Behändigung jener Entscheidung gegen letztere den Rekurs an die im § 9 angeordnete Kommission zu ergreifen.

Gegen die Entscheidung der Kommission findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.
(C. § 14. E. §§ 15, 19.)

§ 8. Die Prüfung der auf Gewährung einer Entschädigung nach §§ 2 und 3 gerichteten, innerhalb der im § 6 bestimmten Präklusivfrist angemeldeten Ansprüche, sowie die Entscheidung über dieselben, steht der nach § 9 angeordneten Kommission zu.

Diese erläßt in jedem einzelnen Falle, nach vorheriger Erörterung und Begutachtung desselben durch die Regierung (Finanzdirektion), zunächst eine vorläufige Entscheidung, welche den Betheiligten mit dem Eröffnen und mit der Wirkung zugefertigt wird, daß die vorläufige Entscheidung, wenn nicht eine bei der Regierung (Finanzdirektion) einzureichende Erklärung darüber binnen sechs Wochen nach dem Empfange der Entscheidung erfolgt, die Kraft einer endgültigen Feststezung erlangt, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet. Werden in der bezeichneten Frist Einwendungen erhoben, so erläßt die Kommission demnächst ihre schließliche Entscheidung.

Gegen diese steht dem betreffenden Grundbesitzer der Rechtsweg zu; der Richter hat jedoch nur über das Recht auf Entschädigung nach §§ 2 und 3, über den Entschädigungssatz dagegen nur dann zu erkennen, wenn in dem Vertrage oder Privilegium besondere Bestimmungen über die Höhe der Entschädigung getroffen sind. Die gerichtliche Klage muß binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach Empfang der schließlichen Entscheidung der Kommission bei dem zuständigen Gerichte eingereicht werden, was dem Betheiligten bei Zufertigung der Entscheidung ausdrücklich bekannt zu machen ist.
(C. § 16. E. § 19.)

III. Grundsteuerentschädigungskommission.

§ 9. Die Kommission der zur Prüfung und Entscheidung der in Gemäßheit des § 6 angemeldeten Ansprüche auf Entschädigung nach §§ 2, 3 dieser Zusammenstellung, sowie zur Entscheidung über die Rekursgesuche der Grundbesitzer nach § 7 und zur Feststellung der Entschädigungsbeträge für die nach §§ 2 und 3 Berechtigten besteht:

1) aus dem Finanzminister oder dem von ihm zu bestellenden Stellvertreter als Vorsitzenden,
2) aus einem Rathe des Finanzministeriums,
3) aus einem Rathe des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten,
4) aus fünf Mitgliedern des Obertribunals.

Die unter Nr. 2 bis 4 bezeichneten Mitglieder werden von den betreffenden Ministern ernannt.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder und unter diesen drei der unter Nr. 4 bezeichneten Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Finanzministers oder seines Stellvertreters den Ausschlag.
(C. § 19.)

IV. Auszahlung der Entschädigungsbeträge, Ausfertigung der Staatsschuldverschreibungen u. s. w.

§ 10. Die festgestellten Entschädigungsbeträge werden in Gemäßheit der von dem Finanzminister zu ertheilenden näheren Bestimmungen in Staatsschuldverschreibungen nach deren Nennwerthe oder in baarem Gelde geleistet.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat zu diesem Behufe über den Gesammtbetrag der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Entschädigungen Staatsschuldverschreibungen auszufertigen, welche nicht über andere Beträge, als über Eintausend Thaler, Fünfhundert Thaler, Einhundert Thaler, Fünfzig Thaler, Fünfundzwanzig Thaler und zehn Thaler lauten dürfen und von dem Zeitpunkte ab, wo die Grundsteuer in Hebung tritt, jährlich mit vier und einem halben vom Hundert verzinset werden müssen.

Wegen Verjährung der Zinsen, wegen Abführung der zur Verzinsung erforderlichen Beiträge an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie wegen der Tilgung dieser Anleihe finden die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 7 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen (Gesetz-Sammlung S. 1197) Anwendung.
(C. § 20. E. § 16.)

§ 11. Die demselben Eigenthümer für mehrere in seinem Besitze befindliche Güter oder Grundstücke gebührenden Entschädigungsbeträge sind in der Regel in einer Summe zu gewähren.

Entschädigungsbeträge, welche in baarem Gelde geleistet werden, sind, insofern deren Auszahlung erst nach dem 1. Februar 1875 erfolgt, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen. Dabei kommen jedoch nur die vollen Kalendermonate, welche seit dem 1. Januar 1875 verflossen sind, zur Berechnung. Auch hört die Verzinsung mit dem Beginn desjenigen Monats auf, in welchem die Entschädigungsbeträge nach der dem Entschädigungsberechtigten oder seinem Stellvertreter ertheilten Benachrichtigung bei der ihm bezeichneten Kasse in Empfang genommen werden können.
(C. § 21.)

§ 12. Die Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen, sowie die Auszahlung der baaren Entschädigungsbeträge (§ 10) an

Digitized by Google

die Betheiligten geschieht durch die Regierungen (die Finanzdirektion), welchen zu diesem Behufe die erforderlichen Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und die baaren Geldbeträge von der Hauptverwaltung der Staatsschulden überwiesen werden.

(C. § 22. E. § 19.)

§ 13. Sämmtliche Entschädigungsbeträge, welche auf Grund des § 4 zu zahlen sind, sowie diejenigen gemäß § 2 festgestellten Entschädigungsbeträge, welche im Ganzen die Summe von fünfundzwanzig Thalern nicht erreichen oder bis zu dieser Summe neben Ertheilung von Schuldverschreibungen in baarem Gelde gezahlt werden (Kapitalspitzen), oder welche den vierfachen Betrag derjenigen Grundsteuer nicht übersteigen, welche von den Grundstücken, in Ansehung deren die Entschädigung gewährt wird, vom 1. Januar 1875 an im Ganzen entrichtet werden muß, sind den legitimirten Entschädigungsberechtigten zur freien Verfügung auszuhändigen. Dasselbe geschieht auch mit höheren Entschädigungsbeträgen, sofern der Nachweis geführt wird, daß das betreffende Grundstück weder Fideikommiß, noch Lehn, noch mit beständigen, ablösbaren Abgaben, Lasten oder Renten, noch mit Pfandbriefen oder sonstigen Hypothekenschulden belastet ist.

Behufs Führung dieses Nachweises hat die Bezirksregierung (Finanzdirektion) durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatte die Realgläubiger und sonstigen Realberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten unter der Verwarnung aufzufordern, daß, wenn sich während der eben bezeichneten Frist Niemand melde, die festgestellten Entschädigungsbeträge den betreffenden Entschädigungsberechtigten zur freien Verfügung ausgehändigt werden würden.

Die Legitimation des die Entschädigung in Anspruch nehmenden Interessenten ist für geführt zu erachten, wenn

a) demselben von der betreffenden Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitzt, oder wenn er eine auf die Erwerbung des Eigenthums lautende, öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist, und

b) nach geschehenem öffentlichen Aufrufe und Benachrichtigung der aus den Grund-, Stock-, Hypothekenbüchern ꝛc. etwa ersichtlichen Eigenthumsprätendenten Seitens der Regierung (Finanzdirektion) von keinem Anderen binnen einer Frist von acht Wochen Besitzansprüche bei der Regierung (Finanzdirektion) erhoben werden.

(C. § 23. E. §§ 17, 19.)

§ 14. Wenn die sofortige Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen an den Entschädigungsberechtigten nach § 13 nicht zulässig erscheint, die Grundstücke desselben aber entweder einer Rentenbank oder dem Domainenfiskus für Renten verhaftet sind, welche jederzeit durch Kapitalzahlung abgelöst werden können, so sind die Staatsschuldverschreibungen, soweit es geschehen kann, zur Ablösung solcher Renten zu verwenden. Die Regierung (Finanzdirektion) hat zu diesem Behufe die Verschreibungen, sobald es mindestens zum Nennwerthe geschehen kann, oder der Entschädigungsberechtigte zu einem Verkaufe unter dem Nennwerthe seine Zustimmung giebt, zu veräußern, demnächst aber den Erlös nach vorheriger Kündigung und nach Ablauf der Kündigungsfrist an die Rentenbank für Rechnung des Berechtigten abzuführen, beziehungsweise bei den Domainen-Ablösungsgeldern zu vereinnahmen.

Verbleibt nach Ablösung der Renten ein Ueberschuß an Schuldverschreibungen oder baarem Gelde, welcher den Berechtigten nach den Bestimmungen des § 13 ausgehändigt werden kann, so ist die Aushändigung zu bewirken.

(C. § 24. E. § 19.)

§ 15. Insoweit die Regierung (Finanzdirektion) durch die Bestimmungen der §§ 13 und 14 nicht in den Stand gesetzt ist, über die ihr übergebenen Staatsschuldverschreibungen ihrerseits zu verfügen, hat sie dieselben bei ihrer Hauptkasse (der Bezirkshauptkasse) vorläufig aufbewahren zu lassen und die Entschädigungsberechtigten anzuweisen, sich mit ihren Anträgen wegen Aushändigung oder Verwendung der Entschädigungskapitale an die Auseinandersetzungsbehörde zu wenden.

(C. § 25. E. § 19.)

§ 16. Die Auseinandersetzungsbehörde hat die bei ihr eingehenden Anträge nach den Bestimmungen wegen Wahrung der Rechte dritter Personen bei Verwendung der Ablösungskapitale für die Ablösung von Servituten und Reallasten zu beurtheilen und zu erledigen, welche in dem betreffenden Landestheile in Geltung sind.

(C. § 26. E. § 17.)

§ 17. Insoweit bei den von den Entschädigungsberechtigten beantragten Verwendungen die Staatsschuldverschreibungen nach der Bestimmung der Auseinandersetzungsbehörde nicht zum Nennwerthe in Zahlung gegeben werden können, darf die Verwendung selbst erst stattfinden, wenn entweder die Veräußerung der Schuldverschreibungen zum Nennwerthe möglich ist, oder der Entschädigungsberechtigte in den Verkauf zu einem niedrigeren Kurse willigt.

Bis zum Eintritt der Verwendung nach dieser Bestimmung werden die Schuldverschreibungen von der Regierungshauptkasse (Bezirkshauptkasse), sofern dieselben jedoch wegen der auf dem Gute haftenden Pfandbriefe einem Kreditinstitute zugesprochen sind, von diesem aufbewahrt; dieselben bleiben aber hinsichtlich derjenigen eingetragenen Schulden und sonstigen Verpflichtungen, welche auf dem Grundstücke haften, hinsichtlich dessen die Entschädigung gewährt worden ist, Zubehör des Letzteren.

(C. § 27.)

§ 18. Der auf Pfandbriefe fallende Kapitalbetrag muß, sobald die Schuldverschreibungen zum Verkaufe oder zur Verloosung gelangt sind, zur Abbürdung einer entsprechenden Summe von Pfandbriefen, welche eintretendenfalls von dem Kreditinstitute zu kündigen ist, verwendet werden. Eine solche Kündigung von Pfandbriefen darf in Folge der Auferlegung, beziehungsweise Erhöhung der

Digitized by Google

Grundsteuer nur insofern stattfinden, als die Entschädigungssumme zur Abbürdung von Pfandbriefen verwendet werden kann.

(C. § 28.)

§ 19. Die Kosten, welche durch die Ausführung der in dieser Zusammenstellung enthaltenen Bestimmungen entstehen, fallen der Staatskasse zur Last.

Mit Ausschluß der gerichtlichen Prozesse sind alle Verhandlungen der Gerichte, sowie diejenigen der Verwaltungsbehörden und der im § 9 angeordneten Kommissionen in Angelegenheiten, welche sich auf die Gewährung einer Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten oder Bevorzugungen nach den in dieser Zusammenstellung enthaltenen Bestimmungen beziehen, stempel- und gebührenfrei.

(C. § 29.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 28. Schleswig, den 18. Juli. **1870.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

765. Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 18. Juni 1870, enthält unter:

Nr. 7676. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lauban, im Kreise gleichen Namens des Regierungsbezirks Liegnitz, auf dem linken Queisufer bis zur Holzkircher Brücke und von diesem Punkte auf dem rechten Queisufer über Steinkirch und Beerberg bis Marklissa.

Nr. 7677. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Laubaner Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

Nr. 7678. Statut für den Sommer-Deichverband „Rheinberger Grint" im Kreise Mörs. Vom 30. Mai 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

766. Nach der Bestimmung im § 9 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, darf die gedachte Vergütung auch in dem Falle gewährt werden, wenn inländischer Branntwein behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, es soll aber, falls solcher Branntwein wieder in den freien Verkehr zurückgeführt wird, für denselben eine der Eingangs-Abgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommende Steuer entrichtet werden.

Diese letztere Anordnung wird in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins vom 14. v. M. dahin abgeändert, daß im Falle der Rücknahme des Branntweins von der Niederlage, wenn derselbe nicht in den freien Verkehr des ganzen Zollvereins zu treten hat, nicht die Eingangsabgabe oder der derselben gleichkommende Betrag, sondern die Uebergangs-Abgabe zu erheben ist.

Berlin, den 24. Juni 1870.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Camphausen.

Zurückstellung der in Rußland befindlichen Norddeutschen Militairpflichtigen bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements-Ersatz-Geschäfte.

767. In Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der im Innern Rußlands lebenden militairpflichtigen Angehörigen des Norddeutschen Bundes ist dem Bundes-Gesandten in St. Petersburg unter Bezugnahme auf § 45, 1 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund die Ermächtigung ertheilt worden, gedachten Militairpflichtigen — auch wenn ihnen bereits Seitens der heimathlichen Ersatz-Behörden Gestellungs-Ordres zugegangen sein sollten — auf ihren Antrag amtliche Bescheinigungen dahin auszustellen:

daß sie auf Grund vorbereiter Festsetzung bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements-Ersatz-Geschäft von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden befreit sind.

Den Ersatz-Behörden wird in jedem einzelnen Falle von der Ertheilung derartiger Bescheinigungen Kenntniß gegeben werden, und haben dieselben demnächst behufs Berichtigung der Aushebungs-Listen das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 21. Juni 1870.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

Kriegs Minist. Nr. 142 6 A. I. a.
Bundes-Kanzler Amt. 5749.

768. Nachdem in Folge der Einführung der Stadtverfassung in dem bisherigen Flecken Wandsbeck die Polizeiverwaltung in demselben auf den dortigen Bürgermeister übertragen worden und dadurch der hauptsächlichste Theil der Function der bisherigen Kirchspielvogtei zu Wandsbeck in Wegfall gekommen ist, ist nunmehr die genannte Kirchspielvogtei aufgehoben und sind die bisher zu derselben gehörig gewesenen Landgemeinden Wellingbüttel, Hinschenfelde und Tonndorf-Lohe dem Kirchspielvogteibezirke Bargteheide zugelegt worden.

Schleswig, den 29. Juni 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

769. Die Behörden unseres Bezirks machen wir darauf aufmerksam, daß zufolge Bekanntmachung des Herrn Justizministers (Nr. 22 des Justiz-Ministerialblatts S. 190) von dem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund gleichzeitig mit der Verkündigung desselben ein besonders correkter Abdruck mit ausführlichem Sach-

Digitized by Google

regiſter in der Verlagsbuchhandlung von **Albert Nauck & Comp.** in Berlin erſcheinen wird.

Schleswig, den 5. Juli 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

770. In Gemäßheit des § 100 des Geſetzes, betreffend die Verfaſſung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holſtein vom 14. April v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Heide, für welchen Ort durch von uns genehmigten Gemeindebeſchluß der Titel „Stadt“ mit den entſprechenden ſonſtigen Benennungen angenommen iſt, die Verpflichtung des Bürgermeiſters, der Rathmänner und des Städteverordnetencollegiums auf die neue Städteordnung am 30. v. M. vorſchriftsmäßig ſtattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Geſetzesbeſtimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorſchriften der genannten Städteordnung für die nunmehrige Stadt Heide in Geltung.

Schleswig, den 7. Juli 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Auswanderung nach Rußland.

771. Auf Veranlaſſung mehrerer Specialfälle iſt es zur diesſeitigen Kenntniß gekommen, daß die frühere Kaiſerlich Ruſſiſche Geſetzgebung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in Bezug auf die Vorausſetzungen und Bedingungen, unter welchen in Rußland die Aufnahme in den Kaiſerlich Ruſſiſchen Unterthanen-Verband zu erfolgen hat, in einigen Punkten weſentliche Abänderungen erlitten hat. Durch ein im Jahre 1868 ergangenes Geſetz iſt nämlich für das Gebiet des Ruſſiſchen Kaiſerreichs beſtimmt worden:

1) daß Ausländer, welche das Ruſſiſche Unterthanenrecht zu erwerben beabſichtigen, dem Gouvernementschef desjenigen Bezirks, in welchem ſie ſich niederlaſſen wollen, von ihrer Abſicht Anzeige zu machen haben, daß ſie aber erſt dann wirklich in den Ruſſiſchen Unterthanen-Verband aufgenommen werden dürfen, wenn ſie fünf Jahre lang in Rußland wirklich angeſiedelt geweſen ſind, und daß ſie, wenn dieſe Vorausſetzungen erfüllt ſind, den Nachweis ihrer Entlaſſung aus dem bisherigen Unterthanen-Verbande nicht zu führen brauchen, und
2) daß Minderjährige (bis zur Zurücklegung des 21. Lebensjahres) überhaupt niemals in den Ruſſiſchen Unterthanen-Verband aufgenommen werden dürfen und daß die Aufnahme der Väter, Mütter ꝛc. in den Ruſſiſchen Unterthanen-Verband die Mit-Aufnahme ihrer Kinder nicht zur Folge hat.

Durch dieſe Beſtimmungen wird für die diesſeitigen nach Rußland auswandernden Unterthanen der Uebelſtand herbeigeführt, daß ſie, wenn ſie diesſeits ihre Entlaſſung aus dem Preußiſchen Unterthanen-Verbande nachſuchen und erhalten und nunmehr nach Rußland auswandern, in den erſten fünf Jahren außer Stande ſind, das Ruſſiſche Unterthanenrecht zu erwerben, daß ſie daher während dieſer Zeit in der nachtheiligen Lage verbleiben müſſen, gar keine Staatsangehörigkeit zu beſitzen und ſich den Wechſelfällen des gänzlichen Mangels einer Staats- und Heimathsangehörigkeit auszuſetzen, ſowie, daß ferner ſelbſt dann, wenn ſie für ihre eigene Perſon nach Ablauf der fünfjährigen Friſt in den Ruſſiſchen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, doch keine Möglichkeit vorliegt, für ihre Kinder, ſo lange dieſe nicht das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Ruſſiſche Unterthanen-Eigenſchaft zu erwerben, und daß alſo in allen ſolchen Fällen die Kinder, ſelbſt der bereits aufgenommenen Ruſſiſchen Unterthanen, ohne Staatsangehörigkeit und heimathlos verbleiben und möglicherweiſe in den Staat, dem ihre Eltern früher angehört haben, zurückgewieſen werden können.

Berlin, den 25. Juni 1870.

Der Miniſter des Innern.

Vorſtehender Auszug aus einem Reſcript des Herrn Miniſters des Innern an das Königliche Oberpräſidium bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, um diejenigen Perſonen, welche nach Rußland auszuwandern beabſichtigen, auf die möglichen nachtheiligen Folgen aufmerkſam zu machen, welche für ſie aus dieſer Auswanderung in den vorbezeichneten Beziehungen hervorgehen können.

Schleswig, den 9. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

772. Nachdem die Vereinigung der bisherigen beiden Reviere Nordburg und Sonderburg zu einer Oberförſterei „Sonderburg“ zum 1. Juli d. J. angeordnet worden iſt, wird von dieſem Tage ab die bisher für das Revier Nordburg beſtandene beſondere Forſt-Kaſſe zu Nordburg aufgehoben und für den ganzen Umfang der kombinirten Oberförſterei Sonderburg nur eine Forſt-Kaſſe zu Auguſtenburg beſtehen.

Dagegen hat die Steuer-Kaſſe in Nordburg wie bisher alle innerhalb ihres Hebebezirks vorkommenden Forſteinnahmen und Ausgaben für Rechnung der Forſt-Kaſſe zu Auguſtenburg zu erheben reſp. zu leiſten, und für den ganzen Umfang des bisherigen Reviers Nordburg als Unterreceptur zu fungiren.

Schleswig, den 6. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

773. Das dem Gerichtsaſſeſſer **de Fontenay** zu Heiligenhafen laut unſerer Bekanntmachung vom 16. März cr. Stück 12 Seite 84 des Amtsblatts ertheilte Commiſſorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines interimiſtiſchen Gebäudeſteuer-Fortſchreibungsbeamten für den Steuerkaſſenbezirk Oldenburg iſt wieder zurückgezogen und dem Kirchſpielvogt **Brandt** zu Cismar die auf Weiteres übertragen worden.

Schleswig, den 7. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

774. Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom

Digitized by Google

21. September v. J. Stück Nr. 35 Seite 266 des Amtsblatts bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß wir an Stelle des bisherigen interimistischen Gebäudesteuer-Fortschreibungsbeamten für den Steuerkassenbezirk Süderstapel den Sekretair **Lorentzen** zu Friedrichstadt mit der Besorgung der dieskfälligen Geschäfte bis auf Weiteres beauftragt haben.

Schleswig, den 7. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

775. Nachstehende Instruktion für die Prüfung pro schola et rectoratu in der Provinz Schleswig-Holstein nebst dem dazu gehörigen Erlasse Sr. Excellenz des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Kiel, den 3. Juli 1870.

Königl. Provinzial-Schulkollegium für Schleswig-Holstein.

Instruktion für die Prüfung pro schola et rectoratu in der Provinz Schleswig Holstein.

Um in der Provinz Schleswig-Holstein das Bedürfniß nach solchen Lehrern, welche eine gründliche pädagogische Ausbildung mit höheren wissenschaftlichen Kenntnissen, als sie das Seminar zu geben vermag, verbinden, befriedigen zu können, insbesondere um geeignete Rektoren für Stadtschulen, wie sie die Allgemeine Schulordnung vom 24. August 1811 im § 32 verlangt, zu gewinnen, wird eine

Prüfung pro schola et rectoratu

im wesentlichen Anschluß an die durch das Reskript vom 29. März 1827 angeordnete Prüfung eingerichtet.

§ 1. Die Prüfung ist zunächst für Kandidaten des Predigtamts und der Philologie und für seminaristisch gebildete Lehrer, welche sich eine weitere pädagogische, resp. wissenschaftliche Bildung verschafft haben, bestimmt, jedoch sind anderweitige Bewerber nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Wer dieselbe besteht, kann an mehrklassigen Bürger- und höheren Töchterschulen als Rektor angestellt und mit der Ertheilung des Unterrichts in fremden Sprachen an diesen Schulen betraut, sowie auch zum Lehrer an den unteren Klassen von Real und höheren Bürgerschulen ernannt werden.

§ 2. Die Prüfung erstreckt sich auf Pädagogik und ihre Geschichte, auf Religion und Kirchengeschichte, auf das Deutsche, auf das Lateinische, auf das Französische, das Englische und fakultativ das Dänische, auf Geschichte und Geographie, auf Naturgeschichte und Naturlehre, auf Rechnen und Raumlehre.

Kandidaten der Theologie können auf Grund ihres theologischen Zeugnisses von der Prüfung in Religion und Kirchengeschichte, Kandidaten der Philologie auf Grund ihres Zeugnisses pro facultate docendi von der Prüfung in den fremden Sprachen, resp. der Mathematik und den Naturwissenschaften, seminaristisch gebildete Lehrer auf Grund ihres Abgangszeugnisses von der Prüfung in der Geographie, der Naturgeschichte und dem Rechnen dispensirt werden.

Es steht den Bewerbern frei, sich entweder nur im Französischen oder nur im Englischen examiniren zu lassen.

Von dem Lateinischen können nur solche Examinanden dispensirt werden, welche sich der Prüfung in beiden neueren Sprachen unterziehen. Auch muß in diesem Fall in der Hauptcensur des Zeugnisses ausdrücklich bemerkt werden, daß der Examinand zur Verwaltung eines Rektorats nur an solchen Bürgerschulen befähigt ist, in denen das Lateinische als obligatorischer Unterrichtsgegenstand nicht eingeführt ist.

§ 3. In der Pädagogik soll der Examinand mit klaren psychologischen Begriffen ein umfassendes Verständniß der Grundsätze, Mittel und Ziele der Erziehung, insbesondere der Schulerziehung und der Methodik des Unterrichts und der einzelnen Unterrichtsgegenstände verbinden. Auch soll derselbe von dem Leben und den Systemen der bedeutendsten Pädagogen, besonders seit der Reformationszeit, Rechenschaft zu geben im Stande sein.

§ 4. In der Religion wird Bekanntschaft mit der Geschichte des Reiches Gottes unter dem Alten und dem Neuen Bunde, mit der christlichen Lehre im Zusammenhang, mit den Symbolen der christlichen Kirche und den Unterscheidungslehren der evangelischen Kirche, sowie mit der unterrichtlichen Behandlung der biblischen Geschichte, des Katechismus, des Bibelspruches und des Kirchenliedes verlangt. Mit den Hauptthatsachen der Kirchengeschichte, insbesondere mit der Geschichte der ersten christlichen Jahrhunderte und der Reformation, sowie des Kirchenliedes darf der Examinand nicht unbekannt sein.

Bei Examinanden, welche einem andern als dem in Schleswig-Holstein am meisten verbreiteten evangelisch-lutherischen Bekenntnisse angehören, wird auf diesen Umstand gebührende Rücksicht genommen werden.

§ 5. Im Deutschen wird Bekanntschaft mit der deutschen Grammatik, mit der deutschen Literatur, sowie mit ihren bedeutendsten Vertretern, endlich Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache, welcher letztere durch eine in der Regel aus dem Gebiete der Pädagogik entnommene Klausurarbeit nachzuweisen ist, verlangt.

§ 6. Im Lateinischen wird die Fähigkeit, einen Abschnitt aus Cornelius Nepos, Cäsar oder Ovid's Metamorphosen gewandt zu übersetzen und auszulegen, sowie ein Extemporale zum Zwecke einer gründlichen Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax wesentlich fehlerfrei niederzuschreiben gefordert.

§ 7. Im Französischen, im Englischen und resp. im Dänischen müssen die Examinanden mit der Formenlehre und Syntax der betreffenden Sprache genau bekannt sein. Sie müssen ein Dictat im Wesentlichen fehlerfrei in der fremden Sprache niederzuschreiben, ein prosaisches Lesestück ohne Vorbereitung aus der fremden

Digitized by Google

Sprache in das Deutsche zu übertragen im Stande sein. Geläufigkeit in der Konversation ist erwünscht, jedoch nur bei der Prüfung im Dänischen unbedingtes Erforderniß.

§ 8. In der Geschichte wird Bekanntschaft mit der Weltgeschichte und genauere Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte erwartet. In der Geographie muß zu der speciellen Bekanntschaft mit dem engeren und weiteren Vaterlande eine Uebersicht über die physikalische, topische und politische Geographie der 5 Erdtheile und Kenntniß der mathematischen Geographie hinzukommen.

§ 9. In der Naturgeschichte wird von jedem Examinanden mindestens Kenntniß des Baues des menschlichen Leibes, der verschiedenen thierischen Organe und der Eintheilung des Thierreichs, der Pflanzenorgane und der Eintheilung der Pflanzen nach **Linné** und **Decandolle** und überdies die Fähigkeit, einige der hauptsächlichsten Thiere, Pflanzen und Mineralien der Heimath näher zu bestimmen und zu beschreiben, erwartet.

In der Naturlehre soll der Examinand jedenfalls mit den für das praktische Leben besondees wichtigen physikalischen und chemischen Erscheinungen und Gesetzen, sowie mit den Ursachen der wichtigsten meteorologischen Erscheinungen bekannt sein.

Umfassendere naturwissenschaftliche Kenntnisse zu bekunden, wird die Prüfung Gelegenheit geben, und es werden dieselben im Zeugnisse besonders hervorgehoben werden.

§ 10. Im Rechnen, und zwar zunächst im Kopfrechnen, muß der Examinand eine erhebliche Gewandtheit in der Lösung von Aufgaben aus den vier Species mit ganzen Zahlen und Brüchen besitzen. Im schriftlichen Rechnen muß er auch schwierigere Aufgaben aus der Regeldetri, der Procent-, der Termin-, der Gesellschafts- und der Mischungsrechnung, wie sie das geschäftliche Leben mit sich bringt, methodisch zu lösen im Stande sein. Auch mit der Verhältnißrechnung, den Decimalzahlen, der Quadrat- und Kubikwurzelausziehung, sowie mit den algebraischen Gleichungen ersten und zweiten Grades muß er vollständig vertraut sein.

In der Raumlehre wird Kenntniß der ebenen Geometrie in ihrem ganzen Umfange gefordert. Kenntniß der Trigonometrie und der Stereometrie ist wünschenswerth, aber nicht unbedingt erforderlich.

§ 11. Die Fähigkeit des Examinanden, zu unterrichten, wird durch eine, resp. zwei abzuhaltende Probelectionen ermittelt.

§ 12. Die Prüfungs-Kommission besteht aus dem Provinzial-Schulrath für die höheren Schulen als Vorsitzenden, dem Provinzial-Schulrathe für die Seminarien als Stellvertreter des Vorsitzenden, zwei Gymnasial- oder Realschul-Lehrern und einem Seminar-Lehrer, die von dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zur Abhaltung der Prüfung einberufen werden.

§ 13. Die Meldungen zur Prüfung sind spätestens vier Wochen vor Beginn derselben direkt an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen. Beizufügen sind:

a. ein Curriculum vitae et studiorum in deutscher Sprache,
b. das Zeugniß des Examinanden über die bereits bestandene theologische, philologische oder Seminarabgangs-Prüfung,
c) ein Zeugniß der zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Wirksamkeit des Examinanden im Schul- und Erziehungswesen.

Von solchen Examinanden, welche noch keine wissenschaftlich-technische Prüfung bestanden haben, sind statt des Zeugnisses Litt. b. beglaubigte Zeugnisse ihrer Lehrer über ihre Vorbildung und außerdem:

1) ein Tauf-Zeugniß;
2) ein Zeugniß des Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, und namentlich darüber, ob der Examinand nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit oder anderen leiblichen Gebrechen in dem Maaße leidet, daß sie ihn in Ausübung seines Lehramtes behindern würden;
3) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit über ihre Führung;
4) ein Zeugniß des Pfarrers über ihren christlichen Wandel einzureichen.

Alle diese Zeugnisse, sofern sie nur behufs der Prüfung ausgestellt werden, sind stempelfrei, doch ist der Befreiungsgrund auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

§ 14. Jeder Examinand hat eine Prüfungsgebühr von vier Thalern und, im Fall er besteht, eine Stempelgebühr von 15 Sgr. zu entrichten.

§ 15. Die auszustellenden Zeugnisse werden außer den entsprechenden Einzelprädikaten eines der drei Gesammtprädikate:

„sehr gut",
„gut",
„genügend befähigt",

zur Verwaltung eines Rektorats an höheren Töchter- und an mehrklassigen Bürgerschulen (event. an solchen mehrklassigen Bürgerschulen, bei denen das Lateinische als Unterrichtsgegenstand nicht eingeführt ist), sowie eines Lehramtes an den unteren Klassen einer „Real- oder höheren Bürgerschule" enthalten.

Die Prüfungen finden bis auf Weiteres in Neudeburg in einem öffentlich bekannt zu machenden Termin statt. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez.: v. Mühler.

Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 16. März d. J. erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium beifolgende die Instruktion für die Prüfung pro schola et rectoratu in der dortigen Provinz in der hier festgesetzten Redaktion zur Veröffentlichung und Befolgung.

Zugleich bestimme ich, daß vom 1. Januar 1872 ab an mehrklassigen Bürgerschulen, in welchen in fremden Sprachen unterrichtet wird, als Rektoren nur solche Kan-

Digitized by Google

didaten angestellt werden dürfen, welche die bezeichnete Prüfung bestanden haben; ebenso daß die Ablegung derselben Prüfung von dem genannten Termin ab von den Vorstehern der Privatschulen gleicher Kategorie gefordert wird.

Berlin, den 4. Juni 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez.: v. Mühler.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Kiel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

776. Zu Eckernförde wird am 11. d. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet werden.

Hamburg, den 9. Juli 1870.

Telegraphen-Director.

777. In Gemäßheit des § 16 der Gewerbe-Ordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Höcker **J. D. E. Bauer** in Kiel um die Erlaubniß zur Anlegung einer Zündholzfabrik auf seinem Grundstücke in der Holtenauerstraße Nr. 191 nach gesucht hat. Etwanige Einwendungen sind innerhalb 14 Tage nach der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenen Amtsblattes bei dem Magistrate anzubringen und können nach Ablauf dieser Frist in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Kiel, den 8. Juli 1870.

Der Magistrat.

Personalchronik.

778. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Kirchspielvogt **Christensen** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizeianwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Crempe unterm 30. Juni 1870 wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Bürgermeister **Siemen** daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

779. Von dem Königl. Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Posterpediteur **v. Wedderkop** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Crempe unterm 27. April d. J. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Rathmann **Johansen** daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

780. Von dem Königl. Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Flecken-Schreiber **Wolf** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Bramstedt unterm 25. Mai d. J. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Flecken-Vorsteher **Heinrich Bassmann** daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

781. Der Polizeianwalt und Rathmann **Thöl** in Preetz ist zufolge der von der wahlberechtigten Bürgerschaft der Stadt Heiligenhafen getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Heiligenhafen auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

782. Von dem Besitzer des adeligen Guts Groß-Nordsee im Kreise Rendsburg ist mit Genehmigung der Regierung der Gutsverwalter **Constantin Peter Wilhelm Hirschfeld** daselbst mit der Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in den genannten Gute in Fällen der Behinderung des Gutsbesitzers beauftragt worden.

783. Vom 1. Juli dieses Jahres ab:

a) pensionirt:

1) der Oberförster, Forstrath **Christiansen** in Reinbeck (bisheriges Revier Reinbeck) Oberförsterei Trittau.
2) der Oberförster **Möller** zu Hütten (bisheriges Revier Hütten) Oberförsterei gleichen Namens.
3) der Oberförster **von John** in Clodorf, (bisheriges Revier Hohn) Oberförsterei Hütten.

b) versetzt:

1) der Oberförster **Hansen** in Pluggaard (bisheriges Revier Norburg) Oberförsterei Sonderburg, auf die Oberförsterstelle zu Ulfshuus, Oberförsterei Hadersleben.
2) der Oberförster, Forstrath **Fangel** in Ulfshuus, Oberförsterei Hadersleben, auf die Oberförsterstelle zu Hütten in der durch Vereinigung der bisherigen Reviere Hohn und Hütten neu gebildeten Oberförsterei Hütten.
3) der Förster **Ehmsen** in Trittau, Oberförsterei gleichen Namens, auf die Försterstelle zu Drage, gleichnamiger Oberförsterei.
4) der Forstaufseher **Fauss** von Reinbeck nach Trittau, Oberförsterei Trittau.
5) der Forstaufseher **Laage** in Hohenaspe, Oberförsterei Drage, nach Satrup, Oberförsterei Gottorf I.
6) der Forstaufseher **Hansen** in Heidelamp, Oberförsterei Reinfeld, nach Glashütte, Oberförsterei Segeberg.

c) übertragen: *a.* definitiv:

1) dem Oberförster **Obrt** zu Hahnheide die Verwaltung der durch Vereinigung der bisherigen Reviere Reinbeck und Trittau neu gebildeten Oberförsterei Trittau.
2) dem Oberförster **Nickers** in Barlohe die Verwaltung der durch Vereinigung der bisherigen Reviere Rendsburg I. und Rendsburg II. neu gebildeten Oberförsterei Rendsburg.
3) dem Oberförster, Forstrath **Uhlrich** zu Süderholz die Verwaltung der durch Vereinigung der bisherigen Reviere Norburg und Sonderburg neu gebildeten Oberförsterei Sonderburg.

b. interimistisch:

4) dem Oberförster Kandidaten **Arx** die Revierförsterstelle in Bargstedt, Oberförsterei Rendsburg.
5) dem Förster **Lauessen** in Haale, Oberförsterei

Digitized by Google

Rendsburg, die Revierförsterstelle in Reinbeck, Oberförsterei Trittau.

6) dem Förster **Bloecker** in Hohenrade, Oberförsterei Neumünster, die Revierförsterstelle in Elsdorf, Oberförsterei Hütten.

7) dem Oberförster-Kandidaten **Lohff** die Revierförsterstelle in Aygaard, Oberförsterei Sonderburg.

d) ernannt:

1) der bisherige interimistische Waldwärter forstversorgungsberechtigte Jäger **August Julius Otto Bierget** in Ey, Oberförsterei Quickborn, definitiv zum Förster in Hohenrade, Oberförsterei Neumünster.

2) der forstversorgungsberechtigte Jäger **Carl Gustav Friedrich Ristow** definitiv zum Förster in Haale, Oberförsterei Rendsburg.

3) der Forstamtwärter **Gohrbrandt** in Hemding, Oberförsterei Quickborn, interimistisch zum Förster in Trittau, gleichnamiger Oberförsterei.

4) der Forstamtwärter **Lüthje** in Satrup, Oberförsterei Gottorff I., zum Forstaufseher in Idstedt, Oberförsterei Gottorff II.

5) der Forstamtwärter **Hagen** interimistisch zum Waldwärter in Heidekamp, Oberförsterei Reinfeld.

6) der Forstamtwärter **Heise** interimistisch zum Waldwärter in Ey, Oberförsterei Quickborn.

e) eingegangen:

Die Waldwärterstelle in Hemding, Oberförsterei Quickborn, in Folge anderweiter Schutzbezirkseintheilung.

Versterben:

Der Oberförster **von Sames** in Bargstedt, Oberförsterei Rendsburg.

781. Von dem Königlich evangelisch-lutherischen Consistorium ist unterm 2. Juli d. J. die am 22. v. Mts. stattgehabte Wahl des Candidaten **Hans Joachim Kröger** aus Bimmenthal zum Pastor in Rodenäs bestätigt worden.

785. Unterm 12. Juli cr. hat das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel den Zuchthausprediger **Paul Julius Gerhard Schamvogel** in Glückstadt zum Pastor in Reinfeld ernannt.

786. Das Diaconat zu Wewelsfleth, Probstei Münsterdorf, ist zufolge Allerhöchster Ordre vom 8. Juni d. J. aufgehoben.

787. Am 20. Juni d. J. ist der Pastor **Ahlmann** in Schwenstrup, Probstei der Norderharde auf Alsen, mit Tode abgegangen.

Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts:

788. Ernannt sind: der Amtsrichter **Westphal** in Flensburg zum Kreisrichter in Altona, und der Gerichts-Assessor **Dumreicher** zum Amtsrichter in Altona.

Dem Amtsrichter **Eckard** zu Bernhöved und dem Rechtsanwalt und Notar **Grimm** zu Sonderburg ist in Folge ihrer Wahl zum Bürgermeister in Segeberg resp. Sonderburg die Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

Kiel, den 23. Juni 1870.

Königliches Appellationsgericht.

Im Bezirk der Ober-Post-Direction in Kiel:

789. Angenommen: der Hülfsschreiber, frühere Unteroffizier **Hoop** in Kiel zum Postexpedienten, der Gymnasiast **Nehder** in Neumünster zum Postexpedienten-Anwärter, der Abiturient **Schinkel** in Schleswig zum Post-Eleven und der Schiffszimmermeyling **Christian Ludwig Wilhelm Roacker** in Kiel zum Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort.

Ernannt: die Postexpeditions-Gehülfen **Becher** in Tönning und **Schröder** in Reinbeck zu Postexpedienten-Anwärtern.

Versetzt: der Postexpedienten-Anwärter **v. Wickede** von Heiligenhafen nach Hamburg.

Gestorben: der Post-Assistent **Lohmeyer** in Flensburg.

Vacanz-Anzeigen.

790. In der Vacanz-Anzeige über die Schulstelle zu Heidmühlen, Kirchspiels Groß-Asper, vom 4. Juni d. J., Amtsblatt, 24. Stück, Nr. 684, ist gesagt, daß mit derselben außer anderen Emolumenten eine Roggenlieferung von 4 Tonnen und ein Baargehalt von 51 ℛ verbunden sei. Nach einer Anzeige des Schulinspectors beträgt jedoch die Roggenlieferung 4½ Tonnen und das Baargehalt 99 ℛ, welches berichtigend mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß die Meldungsfrist bis zum 30. Juli d. Js. verlängert worden ist.

Borgdehelm und Preez, den 27 30 Juni 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochie Groß-Asper.

791. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers, ist die Stelle als Küster und Schullehrer zu Schads, Probstei Lob-Mögeltendern, erledigt worden. Die Stelle wird durch Wahl besetzt, die Emolumente sind:

Außer Wohnung, Garten und freier Feuerung ein Baargehalt von 120 ℛ, Festopfer und Accidentien 60 ℛ, Legatgelder 12 ℛ, von dem Pastorat 5 ℛ, von der Kirche 3 ℛ 6 ßß 8 ₰, 5 Tonnen Roggen in natura, Land zur Unterhaltung von 2 Kühe und 4—6 Schafen. Die Regulirungssumme der Stelle ist 320 ℛ. Die Unterrichtssprache ist die dänische.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, namentlich auch über ihre Befähigung zur Leitung des Turnunterrichts innerhalb 4 Wochen a dato an den unterzeichneten Kirchenpropst einsenden.

Mögeltendern, den 1. Juli 1870.

V. Bohr.

792. Die Schulstelle zu Mönleberg, Kirchspiels Schenkirchen, ist durch den Tod des bisherigen Lehrers erledigt worden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher folgende Emolumente, als: freie Wohnung nebst Garten, 5 Tonnen Land à 240 □Ruthen, 12000 Soden Torf, 5 Tonnen

Digitized by Google

Roggen, 2400 ℔ Heu, 1440 ℔ Stroh, sowie an Gehalt 36 ℳ und eine Dotationszulage von 47 ℳ 12 ßr, verbunden sind, werden hierdurch ersucht, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Visitatorium (Postort Bordesholm) einzusenden.

Bordesholm, den 4. und Preetz, den 5. Juli 1870.

Königl. Kirchenvisitatorium der Parochie Schönkirchen.

793. Die neu errichtete Elementarklasse zu Heilshang, Kirchspiel Zarpen, soll zu Michaelis d. J. mit einem unverheiratheten Seminaristen besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle mit welcher außer freier Wohnung und Feuerung ein Baargehalt von 300 Thlr. verbunden ist, haben ihre Gesuche unter Anschließung beglaubter Abschriften ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen à dato portofrei an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Schloß Reinbeck und Ploen, den 5. Juli 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochien
Zarpen, Reinfeld ꝛc.
W. v. Levetzau. Reelfen.

794. An der Elementarklasse der Distrittsschule zu Heisee ist zu Michaelis d. J. ein examinirter Lehrer anzustellen. Derselbe erhält außer einer Wohnstube im Schulhause ein jährliches Gehalt von 200 Thlr. Pr. Cour.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anlegung beglaubigter Zeugnißabschriften innerhalb 6 Wochen a dato an das Patronat der Schule zu Hohenlied pr. Eckernförde portofrei einzusenden.

Neu-Heisee, den 5. Juli 1870.

Das Gute Inspektorat.

795. Durch die Beförderung ihres seitherigen Inhabers ist die Elementarlehrerstelle in Vornstegen, Probstei Ranzau, vakant geworden.

Die Einkünfte der Stelle bestehen in einem jährlichen Firum von 240 Thlr., circa 10 Thlr. Feuerungsgeld und freier Wohnung im Schulhause; bemerkt wird dabei, daß die Stelle für unverheirathete Lehrer eingerichtet ist.

Außerdem muß der Oberlehrer auf Erfordern Morgens und Abends kochendes Wasser unentgeltlich verabreichen.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre mit Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Königliches Kirchenvisitatorium der Probstei Ranzau, den 6. Juli 1870.

796. Die Schulstelle zu Damp wird durch die Pensionirung des bisherigen Lehrers zum 1. Oktober d. J. vakant.

Die Emolumente dieser Stelle sind folgende:

1) Wohnung mit dabei befindlichem Garten,

2) ca. 6 Tonnen Dienstland,

3) Feuerungsdeputat: 34,000 Soden Torf und 5 Faden Buchenkluftholz,

4) Korndeputat: 1217 Kannen; davon $\frac{1}{4}$ in Roggen, $\frac{1}{4}$ in Gerste und $\frac{1}{2}$ in Buchweizen,

5) Baare Einnahmen: ca. 72 Thlr. Schulgeld, 24 Thlr. von Hofe Damp als Stiftsarmenvorsteher, und 120 Thlr. für die freie Station und Salarirung eines Gehülfen.

Gegen die letztere Vergütung von 120 Thlr. jährlich ist nämlich der Oberlehrer verpflichtet einen, den vorgesetzten Behörden genügenden, Unterlehrer anzunehmen, zu salariren und frei zu stationiren.

Bewerber um diese Schulstelle wollen ihre Gesuche, mit Zeugnißabschriften belegt, bis zum 15. August cr. an das Patronat der Schule zu Damp frankirt einsenden.

Damp, den 6. Juli 1870.

Der Schulpatron.

797. Durch die Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Distrittsschullehrers in Rethwisch, Kirchspiel Neuenbrok, erledigt, mit welcher außer freier Wohnung nebst einträglichem Garten ein Gehalt von 260 Thlr., die Dotationszulage mitgerechnet und eine Vergütung von 40 Thlr. für Feuerung, verbunden ist.

Präsentationsgesuche sind innerhalb 4 Wochen portofrei hierher einzusenden.

Itzehoe, den 7. Juli 1870.

Königliches Steinburger Kirchen-Visitatorium.

798. Die vakante zweite Lehrerstelle an der hiesigen höheren Bürgerschule soll zu Michaelis d. J. mit einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer besetzt werden.

Gehalt außer freier Wohnung 550 Thlr. Der Lehrer ist verpflichtet, auf Verlangen und gegen billige Vergütung Privatunterricht im Griechischen zu geben.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anschließung von Zeugnissen binnen 4 Wochen a dato bei dem Elmshorner Schulkollegium einreichen.

Elmshorn, den 7. Juli 1870.

Das Schulcollegium.

799. Das Amt eines Küsters an der Kirche zu Elisbüll und Lehrers an der Schule zu Rückenstadt daselbst ist vakant. Außer freier Wohnung, Garten und Feuerung, ist die Einnahme zu ca. 350 Thlr. taxirt. Die Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern portofrei einreichen.

Tondern, den 8. Juli 1870.

Der Kirchenpropst.

800. Durch die Beförderung ihres seitherigen Inhabers wird die Lehrerstelle an der Schule zu Hummelsbüttel Kirchspiels Niendorf am 15. August d. J. vakant.

Die Einkünfte der Stelle bestehen außer freier Wohnung nebst Garten und Feuerung in einem jährlichen Firum von 54 Thlr., 6 Tonnen Deputat-Roggen und der Nutznießung von 16 Tonnen (à 260 □Ruthen) guten, von der Schulkommüne frei zu bearbeitenden Schullandes.

Außerdem wird für Haltung eines geübten Präpa-

Digitized by Google

randen eine Vergütung von 80 Thlr. pro Jahr aus der Schulkasse gezahlt.

Nach dem Ableben eines emeritirten Lehrers tritt eine Gehaltserhöhung von jährlich 40 Thlr. ein.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato portofrei einzusenden.

Pinneberg und Rellingen, den 9. Juli 1870.

Das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg.

801. Die Lehrerstelle an der getrennten Elementarklasse zu Rübbel, Kirchspiels Rendsburg-Neuwerk, ist zufolge Regierungs-Erlasses vom 27. v. M. zu Michaelis d. J. mit einem festanzustellenden unverheiratheten, wenn möglich, seminaristisch gebildeten Lehrer zu besetzen.

Die mit dieser Stelle verbundenen Emolumente betragen 200 Thlr. Baargehalt im Jahre, freie Einzelwohnung und freie Feuerung.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 4 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg und Nortorf, den 9. Juli 1870.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

802. Wenn die bisherige Nebenschule in Scholm, Kirchspiel Enge, zu Michaelis d. J. zur Distriktsschule erhoben wird, so ist ein ordnungsmäßig geprüfter Lehrer zu der Zeit daselbst anzustellen. Eine neue Familienwohnung für den Lehrer wird hergestellt werden, außerdem wird freie Feuerung geliefert und ein Gehalt von 200 Thlr. gezahlt.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern einsenden.

Tondern, den 9. Juli 1870.

Der Kirchenpropst.

803. An der Elementarklasse der Küsterschule in Kr. Waabs soll zu Michaelis d. J. ein examinirter Lehrer fest angestellt werden.

Emolumente bei dieser Stelle sind 150 Thlr. baar und freie Station beim Oberlehrer (incl. Bett und Bettwäsche).

Bewerber wollen ihre Gesuche, mit Zeugnißabschriften belegt, binnen 6 Wochen a dato an das Schulpatronat zu Ludwigsburg, pr. Eckernförde, franklirt einzeben.

Ludwigsburg, den 9. Juli 1870.

Der Schulpatron.

804. An der neuerrichteten Elementarschule in Ladelund ist zum 1. November d. J. ein fester Lehrer anzustellen. Außer freier Wohnung für einen Unverheiratheten und Feuerung ist mit dieser Stelle ein Gehalt von 240 Thlr. jährlich verbunden.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern einreichen.

Tondern, den 12. Juli 1870.

Der Kirchenpropst.

805. Es wird beabsichtigt hieselbst annoch 2 Polizeidiener mit einem Jahresgehalte von 300 Thlr. Pr. anzustellen.

Die Stelle gehört zu denjenigen, welche nach dem unterm 20. Juni 1867 Allerhöchst genehmigten Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine und nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867 mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen sind.

Bewerber haben sich binnen 3 Monaten a dato bei Einsendung ihrer Zeugnisse in Ur- und Abschrift an den unterzeichneten Magistrat zu wenden.

Kiel, den 23. Juni 1870.

Der Magistrat.

Mölling.

806. Die Bedienung als Hafen- und Brückenvogt hieselbst, mit welcher eine Einnahme von 180 Thlrn. verbunden, ist vakant.

Mit dem Bemerken, daß die Stelle zu denjenigen gehört, welche vorzugsweise mit versorgungsberechtigten Militairpersonen des Heeres und der Marine besetzt werden sollen, werden Bewerber, welche der deutschen und der dänischen Sprache mächtig sein müssen, aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato ihre Gesuche hieselbst einzureichen. Sonderburg, den 2. Juli 1870.

Der Magistrat.

W. Grimm.

807. Der Posten eines Oekonomen in der Hattstedter Armen-Arbeitsanstalt ist vakant. Der Oekonom hat für sich nebst Frau und zwei Kindern freie Station mit den Alumnen, (für jedes Kind mehr ist ein den Kosten der Alumnen entsprechendes Kostgeld zu bezahlen), 72 Thlr. jährl. Gehalt und steht auf halbjähriger Kündigung. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an das Hattstedter Armenkollegium pr. Husum innerhalb 4 Wochen a dato portofroi einsenden.

Hattstedt, den 5. Juli 1870.

Das Armencollegium.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Beilagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 29. Schleswig, den 23. Juli. 1870.

808. Die nachstehende Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Reichstags des Norddeutschen Bundes am 19. Juli c.

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Als Ich Sie bei Ihrem letzten Zusammentreten an dieser Stelle im Namen der verbündeten Regierungen willkommen hieß, durfte Ich es mit freudigem Danke bezeugen, daß Meinem aufrichtigen Streben, den Wünschen der Völker und den Bedürfnissen der Civilisation durch Verhütung jeder Störung des Friedens zu entsprechen, der Erfolg unter Gottes Beistand nicht gefehlt habe.

Wenn nichts desto weniger Kriegsdrohung und Kriegsgefahr den verbündeten Regierungen die Pflicht auferlegt haben, Sie zu einer außerordentlichen Session zu berufen, so wird in Ihnen wie in Uns die Ueberzeugung lebendig sein, daß der Norddeutsche Bund die deutsche Volkskraft nicht zur Gefährdung, sondern zu einer starken Stütze des allgemeinen Friedens auszubilden bemüht war und daß, wenn Wir gegenwärtig diese Volkskraft zum Schutze unserer Unabhängigkeit aufrufen, Wir nur dem Gebote der Ehre und der Pflicht gehorchen.

Die Spanische Thronkandidatur eines Deutschen Prinzen, deren Aufstellung und Beseitigung die verbündeten Regierungen gleich fern standen und die für den Norddeutschen Bund nur in so fern von Interesse war, als die Regierung jener uns befreundeten Nation daran die Hoffnung zu knüpfen schien, einem viel geprüften Lande die Bürgschaften einer geordneten und friedliebenden Regierung zu gewinnen, hat dem Gouvernement des Kaisers der Franzosen den Vorwand geboten, in einer dem diplomatischen Verkehre seit langer Zeit unbekannten Weise den Kriegsfall zu stellen und denselben, auch nach Beseitigung jenes Vorwandes, mit jener Geringschätzung des Anrechtes der Völker auf die Segnungen des Friedens festzuhalten, von welcher die Geschichte früherer Beherrscher Frankreichs analoge Beispiele bietet.

Hat Deutschland derartige Vergewaltigungen seines Rechts und seiner Ehre in früheren Jahrhunderten schweigend ertragen, so ertrug es sie nur, weil es in seiner Zerrissenheit nicht wußte, wie stark es war. Heut, wo das Band geistiger und rechtlicher Einigung, welches die Befreiungskriege zu knüpfen begannen, die deutschen Stämme je länger, desto inniger verbindet; heut, wo Deutschlands Rüstung dem Feinde keine Oeffnung mehr bietet, trägt Deutschland in sich selbst den Willen und die Kraft der Abwehr erneuter französischer Gewaltthat.

Es ist keine Ueberhebung, welche Mir diese Worte in den Mund legt. Die verbündeten Regierungen, wie Ich selbst, Wir handeln in dem vollen Bewußtsein, daß Sieg und Niederlage in der Hand des Lenkers der Schlachten ruhen. Wir haben mit klarem Blicke die Verantwortlichkeit ermessen, welche vor den Gerichten Gottes und der Menschen den trifft, der zwei große und friedliebende Völker im Herzen Europas zu verheerenden Kriegen treibt.

Das Deutsche, wie das Französische Volk, Beide die Segnungen christlicher Gesittung und steigenden Wohlstandes gleichmäßig genießend und begehrend, sind zu einem heilsameren Wettkampfe berufen, als zu dem blutigen der Waffen.

Doch die Machthaber Frankreichs haben es verstanden, das wohlberechtigte, aber reizbare

Digitized by Google

Selbstgefühl unseres großen Nachbarvolkes durch berechnete Mißleitung für persönliche Interessen und Leidenschaften auszubeuten.

Je mehr die verbündeten Regierungen sich bewußt sind, Alles, was Ehre und Würde gestatten, gethan zu haben, um Europa die Segnungen des Friedens zu bewahren und je unzweideutiger es vor Aller Augen liegt, daß man uns das Schwert in die Hand gezwungen hat, mit um so größerer Zuversicht wenden Wir uns, gestützt auf den einmüthigen Willen der deutschen Regierungen des Südens wie des Nordens, an die Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit des deutschen Volkes mit dem Aufrufe zur Vertheidigung seiner Ehre und seiner Unabhängigkeit.

Wir werden nach dem Beispiele unserer Väter für unsre Freiheit und für unser Recht gegen die Gewaltthat fremder Eroberer kämpfen und in diesem Kampf, in dem wir kein anderes Ziel verfolgen, als den Frieden Europas dauernd zu sichern, wird Gott mit uns sein, wie er mit unsern Vätern war.

sowie die hierauf an Se. Majestät den König vom Reichstage des Norddeutschen Bundes erlassene Adresse

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Die erhabenen Worte, welche Ew. Majestät im Namen der verbündeten Regierungen an uns gerichtet haben, finden im Deutschen Volke einen mächtigen Wiederhall.

Ein Gedanke, ein Wille bewegt in diesem ernsten Augenblicke die Deutschen Herzen.

Mit freudigem Stolze erfüllt die Nation der sittliche Ernst und die hohe Würde, mit welcher Ew. Majestät die unerhörte Zumuthung des Feindes zurückgewiesen, der uns zu demüthigen gedachte, jetzt aber unter schlecht ersonnenen Vorwänden das Vaterland mit Krieg überzieht.

Das Deutsche Volk hat keinen andern Wunsch, als in Frieden und Freundschaft zu leben mit allen Nationen, welche seine Ehre und Unabhängigkeit achten.

Wie in der ruhmreichen Zeit der Befreiungskriege zwingt uns heute wieder ein Napoleon in den heiligen Kampf für unser Recht und unsere Freiheit.

Wie damals, so werden heute alle auf die Schlechtigkeit und die Untreue der Menschen gestellten Berechnungen an der sittlichen Kraft und dem entschlossenen Willen des Deutschen Volkes zu Schanden.

Der durch Mißgunst und Ehrsucht irre geleitete Theil des französischen Volkes wird zu spät die böse Saat erkennen, welche für alle Völker aus dem blutigen Kampfe emporwächst.

Dem besonnenen Theile dieses Volkes ist es nicht gelungen, das gegen die Wohlfahrt Frankreichs und das brüderliche Zusammenleben der Völker gerichtete Verbrechen zu verhüten.

Das Deutsche Volk weiß, daß ihm ein schwerer und gewaltiger Kampf bevorsteht.

Wir vertrauen auf die Tapferkeit und die Vaterlandsliebe unserer bewaffneten Brüder, auf den unerschütterlichen Entschluß eines einigen Volkes, alle Güter dieser Erde daran zu setzen, und nicht zu dulden, daß der fremde Eroberer dem Deutschen Mann den Nacken beugt.

Wir vertrauen der erfahrenen Führung des greisen Heldenkönigs, des deutschen Feldherrn, dem die Vorsehung beschieden hat, den großen Kampf, den der Jüngling vor mehr als einem halben Jahrhundert kämpfte, am Abend seines Lebens zum entscheidenden Ende zu führen.

Wir vertrauen auf Gott, dessen Gericht den blutigen Frevel straft.

Von den Ufern des Meeres bis zum Fuße der Alpen hat das Volk sich auf den Ruf seiner einmüthig zusammenstehenden Fürsten erhoben.

Kein Opfer ist ihm zu schwer.

Die öffentliche Stimme der civilisirten Welt erkennt die Gerechtigkeit unserer Sache.

Digitized by Google

Befreundete Nationen sehen in unserem Siege die Befreiung von dem auch auf ihnen lastenden Drucke bonapartischer Herrschsucht, und die Sühne des auch an ihnen verübten Unrechts.

Das Deutsche Volk aber wird endlich auf der behaupteten Wahlstatt den von allen Völkern geachteten Boden friedlicher und freier Einigung finden.

Euer Majestät und die verbündeten deutschen Regierungen sehen uns, wie unsere Brüder im Süden, bereit.

Es gilt unsere Ehre und unsere Freiheit.

Es gilt die Ruhe Europas und die Wohlfahrt der Völker.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes.

werden hierdurch zur Kenntniß der Bewohner Schleswig-Holsteins gebracht.

Schleswig, den 22. Juni 1870.

Königliche Regierung.

809.

Bekanntmachung.

Kiel, den 22. Juli 1870.

Se. Majestät der König von Preußen haben als Bundesfeldherr nachstehende Verordnung erlassen:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund des Artikel 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Bezirke des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps werden hierdurch in Kriegszustand erklärt.

Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1870.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **von Bismarck.**

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird in Folge Befehls des Herrn Bundeskanzlers, Grafen von Bismarck, Excellenz, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Der Oberpräsident für Schleswig-Holstein.
C. Scheel-Plessen.

Gesetz über den Belagerungszustand. Vom 4. Juni 1851.

(Für das ganze Bundesgebiet gültig nach Art. 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1.

Für den Fall eines Krieges ist in den, von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungskommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§ 2.

Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staats-Ministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militairbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus.

§ 3.

Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 4.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militairbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militairbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militairbefehlshaber persönlich verantwortlich.

Digitized by Google

§ 5.

Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde, oder einzelne derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§ 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§ 6.

Die Militairpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§ 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

§ 7.

In den, in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militairgerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militairpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches.

§ 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militairbehörden hinsichtlich ihrer Maaßregeln irre zu führen, oder
b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militairbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder
c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu andern § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§ 10.

Wird unter Suspension des Artikels 7. der Verfassungs-Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§. 8 und 9. mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafsgesetzbuchs für die ganze

Digitized by Google

Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Artikel 75 bis 108 des Rheinischen Strafgesetzbuchs) anzusehen.

In die Suspension des Art. 7 der Verfassungs-Urkunde mit dem Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

§ 11.

Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei vom dem Vorstande des Civilgerichtes des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte, und drei von dem Militairbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandirenden Militairbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

§ 12.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamte.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt,

das sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militairbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt es, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen, und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§ 13.

Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet.
2) Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — Wählt er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängniß bis zu Einem Jahre, eintritt.
3) Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatsache vor.

Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnächst wird zur Erhebung der anderweiten Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.
4) Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen Richter.

Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht competent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfügung.
5) Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweis-Aufnahme

Digitized by Google

und die Entscheidung über die Thatfrage und den Rechtspunct, sowie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6) Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im § 7 bezeichneten Militairbefehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des commandirenden Generals der Provinz.

7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist, nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten zum Vollzug gebracht.

8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.

§ 14.

Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§ 15.

Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtelten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des § 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

§ 16.

Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- und districtsweise außer Kraft gesetzt werden.

§ 17.

Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§ 5) oder in dem Falle des § 16 erfolgte Suspension auch nur eines der §§ 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungsurkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

§ 18.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Declaration vom 4. Juli 1849. (Gesetzsammlung Seite 165 und 250.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, den 4. Juni 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

810. Die Küstenbevölkerung der Provinz Schleswig-Holstein machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß jede den feindlichen Kriegsschiffen durch Lootsen oder sonstige Dienste geleistete Beihülfe nach § 69 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht ist.

Schleswig, den 17. Juli 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 30. Schleswig, den 25. Juli. **1870.**

810 a. Auf Veranlassung eines Schreibens des zum General-Gouverneur der Bezirke des 1., 2., 9. und 10. Armee-Corps Allerhöchst ernannten Generals der Infanterie, **von Falckenstein**, werden sämmtliche betreffende Behörden hierdurch beauftragt, dem Herrn General-Gouverneur, welchem die Vertheidigung der Küsten übertragen ist, alle hierauf bezüglichen Meldungen, namentlich über in Sicht befindliche feindliche Schiffe direct zugehen zu lassen.

Das Hauptquartier Seiner Excellenz, des Herrn General-Gouverneurs befindet sich gegenwärtig in Hannover.

Kiel, den 23. Juli 1870.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.
Scheel-Plessen.

810 b. Höherer Anordnung zufolge soll die Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts in Schleswig-Holstein in diesem Jahre auf das Aeußerste beschleunigt werden.

Demgemäß tritt an die Stelle des im 22. Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 187/188 abgedruckten Geschäfts- und Reiseplans für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 35. Infanterie Brigade, soweit derselbe sich auf den für den September und October in Aussicht genommenen Theil des Ersatzgeschäfts bezieht, der nachstehende Geschäfts- und Reiseplan:

Monat.	Tag.	Beschäftigung.
August.	2	Reise nach Tondern und Geschäft daselbst.
	3	Geschäft in Tondern.
	4	Reise nach Flensburg.
	5	Geschäft in Flensburg.
	6	
	7	Reise nach Cappeln.
	8	Geschäft daselbst.
	9	Reise nach Eckernförde und Geschäft daselbst.
	10	Geschäft in Eckernförde.
	11	Reise nach Schleswig.
	12	Geschäft in Schleswig.
	13	
	14	Reise nach Friedrichstadt.
	15	Geschäft in Friedrichstadt und Reise nach Tönning.
	16	Geschäft in Tönning.
	17	Reise nach Husum und Geschäft daselbst.
	18	Geschäft in Husum.
	19	Rückreise.

Flensburg, den 25. Juli 1870.

Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 35. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Bernis.

Der Civil-Vorsitzende. (in V.) Gehrmann.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heilbergschen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 31. Schleswig, den 26 Juli. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Anwendung des Meetermaaßes beim Militär-Ersatz-Geschäft.

808. Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß bereits bei dem Ersatz-Geschäft des Jahres 1871 die Messung der Ersatz-Mannschaften nach dem Meetersystem stattfinden darf. Es hat jedoch die Feststellung geringerer Maaße als fünf Millimeter zu unterbleiben und sind fünf bis incl. neun dergleichen nur als fünf Millimeter zu rechnen. Zugleich bestimme Ich, daß bei Umrechnung der im vierten Abschnitt der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen Maximal- und Minimal-Maaße die Abrundung auf volle Centimeter stattfinden soll, und bin damit einverstanden, daß das Maximalmaaß für Dragoner und Husaren auf die nächst niedrige Centimeterzahl abgerundet werde.

— Sie haben hiernach die weiteren Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 17. Juni 1870.

Wilhelm.

In Vertretung des Bundes-Kanzlers.
Delbrück. v. Roon.

An
den Kanzler des Norddeutschen Bundes und
den Kriegs- und Marine-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Juni c. wird hierdurch mit Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht:

1) Vom Beginn des Ersatzgeschäfts pro 1871 an haben die Ersatzbehörden allen Neu-Eintragungen in die Aushebungslisten ꝛc. das Metersystem zu Grunde zu legen. Einer weiteren Veränderung der nach der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 vorgeschriebenen Listen ꝛc., Formulare bedarf es nicht, nur sind in den deßfallsigen Kolonnen statt

Fuß, Zoll, Strich

vom gedachten Termine ab

Meter, Centimeter, Millimeter

einzutragen.

2) Da die Feststellung geringerer Maaße als fünf Millimeter zu unterbleiben hat, mithin ein bis incl. vier überschießende Millimeter gar nicht in Rechnung zu stellen und fünf bis incl. neun dergleichen nur als fünf Millimeter anzurechnen sind, so werden die beim Ersatzgeschäft zu verwendenden Meßapparate so einzurichten sein, daß sie nur das Ablesen ganzer und halber Centimeter gestatten.

3) Von gedachtem Termine ab treten an Stelle der im vierten Abschnitt der Militair-Ersatz-Instruction für die einzelnen Waffen- resp. Truppen-Gattungen vorgeschriebenen Maximal- resp. Minimal-Maaße die nachstehend bezeichneten:

A. Maximal-Maaße:

für reitende Artillerie, Jäger, Trainfahrer zu halbjähriger Ausbildung, Kürassiere und Ulanen	1 m. 75 cm.
für Kürassiere und Ulanen ausnahmsweise (§ 28, 2 l. c.)	1 m. 78 cm.
für Dragoner, Husaren und Trainstamm	1 m. 72 cm.

B. Minimal-Maaße:

für die Garden (excl. der leichten Garde-Kavallerie)	1 m. 70 cm.
für Garde-Dragoner, Garde-Husaren, Festungs- resp. See-Artillerie, Pioniere, Linien-Kürassiere und Ulanen	1 m. 67 cm.
für Fels-, Fuß- und reitende Artillerie	1 m. 65 cm.
für alle übrigen Waffen- resp. Truppen-Gattungen	1 m. 62 cm.
für die Linien-Infanterie unter den im § 30, 2 l. c. angegebenen Voraussetzungen ausnahmsweise	1 m. 57 cm.

4) Bei etwaigen Abkürzungen haben die Ersatz-Behörden sich gleichmäßig der Bezeichnung m für Meter, cm für Centimeter, mm für Millimeter zu bedienen.

Berlin, den 29. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.

Bundes-Kanzler-Amt 6024.
Kriegs-Minist. Nr. 463/6 A. I. a.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

809. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögensbestandes der allgemeinen Brandkasse der Städte in der Provinz Schleswig-Holstein für das Assekuranzjahr vom 1. Juli 1868 bis dahin 1869.

Beiträge zur Brandkasse nach ¹/₄ pCt. der Versicherungssumme ult. Juni 1868 und Betrag der Brandschäden incl. Taxationskosten.

Laufende №	Stadt ꝛc.	Versicherungs-Summe ꝛc. ℳ	Beiträge ℳ	ßl.	₰	Brandschäden ℳ	ßl.	₰
	A. Herzogthum Schleswig.							
1.	Apenrade	879,980	1099	29	3	15	6	—
2.	Burg	613,380	766	21	9	—	—	—
3.	Cappeln	599,640	749	16	6	27	12	—
4.	Christiansfeld	229,200	286	15	—	—	—	—
5.	Eckernförde	1,051,960	1314	28	6	38	—	—
6.	Flensburg	5,162,280	6452	25	6	5163	—	—
7.	Friedrichstadt	658,510	823	6	5	—	—	—
8.	Garding	388,090	485	3	5	90	—	—
9.	Hadersleben	1,806,240	2257	24	—	2348	18	6
10.	Husum	1,257,110	1571	11	8	100	10	6
11.	Schleswig	2,961,490	3701	25	11	14462	12	—
12.	Sonderburg	1,121,630	1402	1	2	600	15	—
13.	Tondern	707,510	884	11	8	1390	—	—
14.	Tönning	825,590	1031	29	6	4920	—	—
	Summa	18,262,670	22828	10	3	29155	9	—
	B. Herzogthum Holstein.							
1.	Altona	18,607,970	23259	28	11	14810	—	—
2.	Crempe	295,540	369	12	9	—	—	—
3.	Glückstadt	1,456,600	1820	22	6	—	—	—
4.	Heiligenhafen	625,460	781	24	9	—	—	—
5.	Itzehoe	2,187,910	2734	26	8	38	20	—
6.	Kiel	6,650,510	8313	4	2	4980	12	—
7.	Pützenburg	569,350	711	20	8	3006	—	—
8.	Neustadt	1,011,950	1264	28	2	39	15	—
9.	Oldenburg	556,420	695	15	9	180	3	—
10.	Oldesloe	1,190,510	1488	4	1	334	—	—
11.	Ploen	718,900	898	7	6	16	15	—
12.	Rendsburg	2,457,290	3071	18	5	2235	21	—
13.	Segeberg	1,250,140	1537	20	3	6046	15	—
14.	Wilster	529,820	662	8	3	—	—	—
15.	Wandsbeck	2,333,240	2916	17	3	468	—	—
	Summa	40,421,330	50523	20	1	32154	11	—
	Hierzu:							
	A. Herzogthum Schleswig	18,262,670	22828	10	3	29155	9	—
	Summa Summarum	58,684,000	73355	—	4	61309	20	—

Digitized by Google

Ausgaben.

Außer den Brandschaden und Taxationskosten im Betrage von				
sind im Laufe des Assekuranzjahres an Ausgaben erwachsen:	61,309 ℳ	20 ₰	— ₰	
1) Administrationskosten für die Ober-Verwaltung	620 „	2 „	2 „	
(Cfr. die Berechnung über die Repartition der Immobiliar-Brandschäden in den ländlichen Brandkassen-Distrikten pro 1. Oktober 1867/68 vom 23. März 1869. — Amtsblatt pro 1869 pag. 136.)				
2) Vergütung an die beikommenden Beamten der Regierungs-Hauptkasse	240 „	— „	— „	
Summa	62,169 ℳ	22 ₰	2 ₰	

Vermögens-Uebersicht.

Die zuletzt veröffentlichte Uebersicht für die Zeit vom 1. April 1862 bis ult. März 1866 schloß mit einem Deficit von 229,479 ℳ 21 ₰ 4 ₰, dessen Deckung theils durch einen inzwischen eingezahlten außerordentlichen Beitrag von 1/4 pCt., theils in Folge später eingetretener günstiger Conjuncturen bewirkt ist. Der Vermögens-Status ult. Juni 1869 ist folgender:

A. Activa.

a)	Die ult. Juni 1869 fälligen Beiträge der Städte	76,890 ℳ	— ₰	6 ₰
b)	In Königlich Preußischen 4 und 4½ % Staats-Obligationen belegt	40,000 „	— „	— „
c)	Rückständige Zinsen für das sub b. erwähnte Kapital	602 „	15 „	— „
d)	Geleistete Vorschüsse an verschiedene Distrikts-Brandkassen	29,200 „	— „	— „
e)	Vorgeschossene Druckkosten für den ländlichen Brandkassenverein pro 1866/67 und 1867/68	189 „	26 „	— „
f)	Beitrag des ländlichen Brandkassen-Vereins zu den gemeinschaftlichen Administrationskosten pro 1867/68, von der generellen südlichen Brandkasse vorgeschossen	1,179 „	27 „	10 „
g)	Von Dänemark zu refundirende, vorschußweise berichtigte Kirchen-Brandentschädigungsgelder	701 „	8 „	3 „
		148,763 ℳ	17 ₰	7 ₰

B. Passiva.

a)	Ein Rechnungsvorschuß von	14,738 ℳ	20 ₰	3 ₰
b)	Unberichtigte Brandentschädigungsgelder am Schlusse des Assecuranz-Jahres:			
	nicht angewiesen	59,659 „	9 „	3 „
	bereits angewiesen	425 „	14 „	— „
		74,823 „	13 „	6 „
	Activ-Bestand ult. Juni 1869	73,940 ℳ	4 ₰	1 ₰

Anmerkungen.

Ad A. a. Diese Beiträge gehen größtentheils im 1. Quartal des neuen Assecuranzjahres ein.

Ad A. b. Der Ankauf dieser Werthdokumente zum Nennwerth von 40,000 Thlrn., welche in das Dokumenten-Depositorium der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst niedergelegt sind, ist durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 18. August 1868 genehmigt worden. Dieses zinsbar angelegte Kapital ist als Reservefonds für besondere Unglücksfälle anzusehen.

Ad B. b. Unter den wegen mangelnder Wiederverbauung derzeit unberichtigt gebliebenen Brandentschädigungsgeldern befinden sich folgende größere Posten aus früheren Jahren:

1863 September 27. 28.	Ch. de Voß & Co., Zuckerfabrik in Glückstadt	23,989 ℳ 10 ₰ 9 ₰
1868 Januar 3.	Der Fiscus s. g. Thurnhaus daselbst	5,724 „ — „ — „
1868 März 17.	Derselbe, Wassermühle in Ploen	13,958 „ 15 „ — „
1868 Juni 18.	Derselbe, Windmühle in Oldesloe	3,554 „ — „ — „

Schleswig, den 31. Mai 1870.

Aufgemacht in der Königlichen Regierung.

Abtheilung des Innern.

Polizei-Verfügung, betreffend das Ankern von Schiffen auf der Tönninger Rhede in der Nähe der dortigen Dampfschiffsbrücken.

810. Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 verordnen wir, wie folgt:

1) Das Ankern von Schiffen auf der Tönninger Rhede in der Nähe der dortigen Dampfschiffsbrücken wird hiemit untersagt.

2) Die Grenzen des Theils der gedachten Rhede, für welchen dieses Verbot gilt, sind am nördlichen Eider-Ufer durch 25 Fuß lange weiße Landungspfähle, mit schwarzen Ballons bezeichnet von denen resp. einer am

Digitized by Google

östlichen Ende von der am Deich belegenen Hafenmeisterwohnung, sowie der andern am westlichen Ende; circa 100 Schritt unterhalb der letzten Dampfschiffsbrücke errichtet ist.

3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden mit einer Brüche bis zu 10 Thalern bestraft.

4) Der Hafenmeister in Tönning ist mit der Ueberwachung dieser Bestimmungen beauftragt worden.

Schleswig, den 4. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

811. Indem wir das mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. März 1870 genehmigte Statut der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft zu Berlin in Extrakt hierunter zur weiteren Kunde bringen, machen wir auf die dadurch den Kommunen und Privaten gebotene Gelegenheit, erforderlich werdende Anleihen unter annehmbaren Bedingungen zu realisiren, aufmerksam.

Schleswig, den 10. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Statut der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Unter der Firma:

„Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft"

wird durch gegenwärtiges Statut eine Aktiengesellschaft gegründet, welche ihren Sitz in Berlin hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweiganstalten und Agenturen im In- und Auslande zu errichten.

Artikel 2.

Zum Zwecke der Hebung des Bodenkredits, des Kommunalkredits, sowie der Bodenkultur ist die Gesellschaft zu nachstehenden Geschäften berechtigt:

1. Besitzern von Liegenschaften und Gebäuden hypothekarische Darlehne zu gewähren, deren Rückzahlung in ungetrennter Summe, in Raten oder in Annuitäten bedungen werden kann;
2. Hypothekenforderungen zu beleihen, zu erwerben und für Rechnung von Grundbesitzern gegen Sicherstellung einzulösen;
3. an Provinzen, Kreise, Städte, Landesmeliorationsgesellschaften und Korporationen aller Art auch ohne hypothekarische Sicherheit Darlehne zu gewähren, soweit sie zu deren Aufnahme durch das Gesetz oder gesetzmäßig erwirkte Bewilligung berechtigt sind, beziehentlich die Schulden derartiger Verbände und Korporationen abzulösen;
4. auf Grund der unter Nr. 1 bis 3 erwähnten Geschäfte und bis zum Belaufe der Summen, welche die Gesellschaft aus diesen Geschäften zu fordern hat, Pfandbriefe (genannt Central-Pfandbriefe) und Kommunal-Obligationen auszugeben und dieselben kündbar oder auf bestimmte Zahlungsfristen oder verloosbar auszustellen;
5. die von ihr ausgegebenen Central-Pfandbriefe und Obligationen anzukaufen und Vorschüsse auf dieselben zu gewähren.

Das Geschäftskapital wird vorzugsweise den oben angeführten Geschäften gewidmet werden.

Die Gebühren oder Provisionssätze, welche die Gesellschaft bei ihren Geschäften zu erheben hat, bestimmt ein von dem Verwaltungsrathe zu erlassendes Reglement.

Artikel 4.

Zur Erreichung der im Artikel 2 bezeichneten Zwecke ist die Gesellschaft auch berechtigt, mit bestehenden landschaftlichen Vereinen und Grundkredit-Anstalten besondere Geschäftsverträge zu schließen. Diese sollen insbesondere zum Zwecke haben, Centralpfandbriefe für Rechnung dieser Vereine und an Stelle derjenigen Pfandbriefe, welche die Vereine statutmäßig auszufertigen berechtigt sind, zu emittiren und den Vereinen die Central-Pfandbriefe zu überweisen, oder denselben den dafür zu vereinbarenden Kurswerth zu vergüten, wogegen sich die genannten Vereine behufs Verzinsung und Amortisation dieser Central-Pfandbriefe zu den entsprechenden Leistungen an die Gesellschaft verpflichten.

Artikel 5.

Die Gesammteinnahme der von der Gesellschaft in Umlauf gesetzten Central-Pfandbriefe darf nicht den zwanzigfachen Betrag des baar eingezahlten Grundkapitals übersteigen. Außer Anschlag bleiben hierbei die auf Grund der im Artikel 4 gedachten Verträge mit den landschaftlichen Vereinen und anderen Grundkredit-Anstalten zu emittirenden Central-Pfandbriefe, sowie ferner die ausgegebenen Kommunal-Obligationen.

Artikel 6.

Das Hypothekengeschäft der Gesellschaft, sowie die Gewährung von Darlehnen an Provinzen pp. (Artikel 2 Nr. 3) ist auf das Preußische Staatsgeschäft beschränkt, insofern es nicht in der Folge durch einen der ministeriellen Genehmigung unterliegenden Beschluß der Generalversammlung auf andere deutsche Staaten ausgedehnt gestattet wird.

Artikel 7.

Die Organe der Gesellschaft sind:
die Direktion,
der Verwaltungsrath,
die Generalversammlung ꝛc.

Artikel 9.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird vorläufig auf 12 Millionen Thaler = 45 Millionen Franks festgesetzt. Dasselbe kann auf Beschluß der Generalversammlung mit ministerieller Genehmigung bis auf 20 Millionen Thaler = 75 Millionen Franks erhöht werden. Eine weitere Erhöhung des Grundkapitals kann nur auf Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden ꝛc.

Artikel 59.

Der Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen, oder, was dem gleichsteht, zu liquidiren, bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

Digitized by Google

Artikel 60.

Die Aufsicht der Staatdregierung über die Gesellschaft wird durch einen Regierungskommissar ausgeübt.

Der Regierungskommissar hat die Befugniß, die Ausgabe der Central-Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der Gesellschaft und die Einhaltung der hierfür und für die Sicherheit der Darlehne auf Hypotheken oder an Gemeinden in den Statuten vorgesehenen Bestimmungen zu überwachen.

Derselbe hat das Recht, die Gesellschaftsorgane, einschließlich der Generalversammlung, gültig zu berufen und an ihren Berathungen Theil zu nehmen.

Der Regierungskommissar hat auch das Recht, von den Kassen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft im Geschäftslokal Einsicht zu nehmen.

Er bezeugt unter den auszugebenden Pfandbriefen, daß die statutmäßigen Bestimmungen über den Gesammtbetrag der auszugebenden Pfandbriefe beobachtet sind.

Das in diesem Artikel erwähnte Aufsichtsrecht bleibt mit Rücksicht auf die der Gesellschaft gestattete Ausgabe von Inhaberpapieren auch dann in seinem vollen Umfange bestehen, wenn das den Aktiengesellschaften als solchen gegenüber zur Zeit geltende Aufsichtsrecht gesetzlich aufgehoben werden sollte.

Siebenter Titel.

Hypothekarische Darlehne.

Artikel 61.

Die Gesellschaft gewährt hypothekarische Darlehne nur auf solche Grundstücke, die einen dauernden und sicheren Ertrag geben. Ausgeschlossen von der Beleihung sind deshalb insbesondere Bergwerke und Steinbrüche.

Artikel 62.

Die Gesellschaft beleiht Grundstücke in der Regel nur zur ersten Stelle, und zwar:

a) Liegenschaften innerhalb zwei Drittel,
b) Gebäude innerhalb der ersten Hälfte des Werthes.

Auf Weinberge, Wälder und andere Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht, dürfen, insoweit der angenommene Werth durch diese Anpflanzungen bedingt ist, hypothekarische Darlehne nur bis zu einem Drittel ihres Werthes gegeben werden.

Der Verwaltungsrath wird festsetzen, welche Arten von Liegenschaften und Gebäuden außerdem nicht bis zu dem vorangegebenen Maximalbetrage beliehen werden dürfen.

Artikel 63.

Die Ermittelung des Werths erfolgt nach den Grundsätzen, welche nach Preußischem Rechte bei der Ausleihung von Mündelgeldern maßgebend sind.

Es sind hiernach in der Regel und unter Berücksichtigung der im einzelnen Falle vorliegenden Verhältnisse unverdächtige Erwerbsdokumente, landschaftliche oder gerichtliche Taxen und dergleichen oder der Durchschnitt des letzten Erwerbspreises, des gewöhnlich mit 6 Procent kapitalisirten Nutzungswerthes und (bei Gebäuden) der Feuerversicherungssumme für die Schätzung des zu beleihenden Grundstücks maaßgebend. In allen Fällen muß die für das Darlehn anzunehmende Sicherheit sowohl durch den Ertrags- wie durch den Verkaufswerth des Grundstücks vollkommen gerechtfertigt sein.

Der Verwaltungsrath hat die Ausführungsbestimmungen, nach welchen die jedesmalige Werthermittelung zu machen ist, zu erlassen.

Artikel 64.

Baulichkeiten, welche sich auf den verpfändeten Grundstücken befinden, müssen nach den vom Verwaltungsrathe festgesetzten allgemeinen Normen oder nach den speciellen Bestimmungen des Darlehnsvertrages gegen Feuersgefahr versichert sein.

Das Pfandrecht der Gesellschaft ist ausdrücklich auf die Brandentschädigungsgelder auszudehnen.

Artikel 65.

Bei Gewährung hypothekarischer Darlehne kann die Gesellschaft statt baaren Geldes ihre Pfandbriefe zum Nominalwerthe in Zahlung geben und den Verkauf derselben gegen Provision übernehmen.

Den Schuldnern, welchen Pfandbriefe zum Nominalwerthe in Zahlung gegeben worden, ist das Recht zur Rückzahlung des Darlehns in gleicher Art ausdrücklich vorzubehalten.

Darlehne unter 500 Thlr. werden nicht bewilligt.

Artikel 66.

Die Darlehne, welche die Gesellschaft gewährt, sind entweder

a) unkündbar, d. h. durch Annuitäten, oder
b) kündbar, d. h. in ungetrennter Summe, beziehungsweise in Raten rückzahlbar.

Artikel 67.

Die Annuität wird baar bezahlt. Sie besteht aus

a) den Zinsen,
b) der Amortisationsquote,
c) einem Verwaltungskosten-Beitrage.

Die Zinsen werden ohne Rücksicht auf die allmälige Amortisation des Darlehns bis zur Beendigung derselben unvermindert bezahlt; der auf den amortisirten Betrag fallende Theil der Zinsen wird gleichfalls zur Amortisation verwendet. Inwieweit über den amortisirten Theil des Darlehns löschungsfähige Quittung zu ertheilen sei, hängt von der Bestimmung der Gesellschaft ab.

Die vorbezeichneten Zahlungen sind an den Orten und zu den Zeiten, die von der Gesellschaft festgesetzt werden, in halbjährigen Raten zu leisten.

Ist die Zahlung nicht spätestens innerhalb 14 Tagen nach Verfall erfolgt, so muß eine Konventionalstrafe von einem halben Prozent des Darlehns an die Gesellschaft bezahlt werden.

Artikel 68.

Der Schuldner ist berechtigt, außer der stipulirten Amortisationsquote noch Abschlagszahlungen zu leisten, die jener Quote hinzutreten, oder auch das Darlehn, soweit es noch nicht amortisirt, ganz zu tilgen.

Die Gesellschaft kann festsetzen, in welchen Beträgen,

Digitized by Google

zu welcher Zeit und unter welchen Bedingungen Rückzahlungen für diesen Zweck angenommen werden.

Das Amortisationskonto der Darlehnsnehmer enthält die Gutschrift für

a) die jährliche Amortisationsquote,
b) den Zinsenüberschuß,
c) die etwanigen weitern Abzahlungen.

Die Amortisationskonten sind unter fortlaufenden Nummern zu führen, und wird jedem Darlehnsnehmer die Nummer seines Kontos mitgetheilt.

Alljährlich wird ein Verzeichniß gefertigt, worin unter diesen Nummern — ohne Angabe der Namen — der Stand jenes Amortisations-Kontos am Schlusse des Bilanzjahres aufgeführt wird.

Die Direktion macht bekannt — wo dies Verzeichniß von den Darlehnsnehmern in Empfang genommen werden kann.

Reklamationen gegen die Richtigkeit des Standes des Amortisationskontos müssen innerhalb Eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gesellschaft eingereicht werden; wer innerhalb dieser Zeit nicht reklamirt, erkennt dadurch stillschweigend den im Verzeichniß angeführten Stand seines Amortisationskontos als richtig an.

Artikel 69.

Die unkündbaren hypothekarischen Darlehne werden in folgenden Fällen ausnahmsweise Seitens der Gesellschaft kündbar:

a) wenn die vom Schuldner vertragsmäßig zu leistenden Zahlungen saumt etwaiger Konventionalstrafe und sonstigen Kosten nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Fälligkeitstermine an die Gesellschaft abgeführt worden sind;
b) wenn der verpfändete Grundbesitz oder ein Theil desselben zur Sequestration oder Subhastation gebracht, oder auch nur ein desfallsiges Verfahren eingeleitet, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;
c) wenn der Schuldner in Konkurs verfällt oder auch nur außergerichtlich die Zahlungen einstellt;
d) wenn durch irgend welche Ursache der Werth des hypothekarischen Unterpfandes im Vergleich gegen den bei Gewährung des Darlehns geschätzten Werth so gesunken ist, daß der nicht amortisirte Theil des Darlehns nicht mehr als genügend gesichert erscheint; Verminderungen des Werths der verpfändeten Grundstücke, insofern denselben kein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers zum Grunde liegt, ingleichen solche Abveräußerungen, deren Unschädlichkeit nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. März 1850 (Ges.-S. S. 145) von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, berechtigen die Gesellschaft zur Kündigung des gegebenen Darlehns nur in dem Betrage, welcher in dem Werth der verbleibenden Substanz des Pfandobjekts nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, zur Kündigung des gesammten Darlehns aber nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht den geringsten Satz einer zulässigen Darlehnsbewilligung erreicht;
e) wenn das Unterpfand theilweise veräußert oder unter mehrere Eigenthümer getheilt und nicht wegen Regulirung der Hypothek ein Abkommen mit der Gesellschaft getroffen wird.
f) wenn verpfändete Gebäude nicht nach den von dem Verwaltungsrathe festgesetzten Normen gegen Feuersgefahr versichert sind.

Wenn diese Ausnahme-Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden, so muß eine dreimonatliche Kündigung vorhergehen.

Artikel 70.

Jeder Darlehnsnehmer auf unkündbare Hypothek hat der Gesellschaft schriftlich eine Adresse innerhalb des Preußischen Staates anzuzeigen; unter welcher die Zustellung der Erlasse der Gesellschaftsorgane oder gerichtlicher Verfügungen an ihn zu bewirken ist.

An diese Adresse erfolgen die Zustellungen, gültig für den betreffenden Darlehnsnehmer und dessen Rechtsnachfolger im Besitze des verpfändeten Grundstücks, so lange nicht eine andere Adresse schriftlich der Gesellschaft bezeichnet worden ist.

Betrifft die Hypothek mehrere Betheiligte, so haben sie einen gemeinschaftlichen Vertreter zu ernennen, und dieser gemäß Alinea Eins eine Adresse zu bezeichnen, an welche die Zustellungen gültig für alle erfolgen, so lange nicht eine andere Adresse der Gesellschaft bezeichnet worden ist.

Wird die Bezeichnung einer Adresse oder die Aufstellung eines Vertreters unterlassen, so erfolgt die Zustellung und zwar an mehrere Betheiligte in einer eigenen Ausfertigung, gültig auf dem Prozeßbureau des Königlichen Stadtgerichts in Berlin.

Artikel 71.

Kündbare hypothekarische Darlehne, deren Tilgung in ungetrennter Summe oder in Raten erfolgt, werden entweder auf bestimmte Zeit oder unter Festsetzung einer Kündigungsfrist gewährt.

In der Regel soll die Frist für die Rückzahlung zehn Jahre und für die Kündigung sechs Monate nicht übersteigen.

Artikel 72.

Die noch erforderlichen allgemeinen Normen für Gewährung kündbarer hypothekarischer Darlehne wird der Verwaltungsrath feststetzen.

Artikel 73.

Anträge auf Genehmigung von Darlehnen kann die Gesellschaft ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

Artikel 74.

Die Gesellschaft giebt in Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen verzinsliche Central-Pfandbriefe aus. Die Gesammtsumme derselben darf den zwanzigfachen Betrag des baar eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen.

Digitized by Google

Sie lauten auf den Inhaber und werden von dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet und von einem Revisor mit der Bescheinigung versehen, daß die vorgeschriebene Sicherheit in Hypotheken-Instrumenten vorhanden sei (vergl. auch Artikel 60).

Artikel 75.

Die Central-Pfandbriefe sind entweder Seitens der Inhaber kündbar oder lauten unkündbar Seitens der Inhaber auf eine bestimmte oder auf eine durch Verloosung zu bestimmende Verfallzeit ꝛc.

Artikel 80.

Kein Pfandbrief darf von der Gesellschaft ausgegeben werden, der nicht zuvor durch eine ihr zustehende Hypothekenforderung gedeckt ist.

Die Seitens des Inhabers kündbaren oder auf eine bestimmte Verfallzeit gestellten Pfandbriefe müssen durch der Gesellschaft zustehende kündbare oder auf eine bestimmte Verfallzeit gestellte Hypotheken in gleichem Betrage gedeckt sein.

Der Betrag, um welchen sich das Kapital der die Garantie bietenden Hypothekenforderungen durch Amortisation oder durch Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, soll stets aus dem Verkehr gezogen oder durch andere Hypothekenforderungen ersetzt werden, so daß das im Artikel 2 Nr. 4 vorgeschriebene Verhältniß stets aufrecht erhalten wird.

Artikel 81.

Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen der Central-Pfandbriefe wird gesichert

1. durch die Hinterlegung eines den ausgegebenen Hypothekenbriefen wenigstens gleichen Betrages guter hypothekarischer Forderungen in den Archiven der Gesellschaft;
2. durch die unbedingte Haftung der Gesellschaft mit ihrem gesammten Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundkapital und Reservefonds.

Die hinterlegten Hypothekenforderungen (Nr. 1) haften nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft; sie werden vielmehr aus deren Vermögen ausgeschieden und ausschließlich als Sicherheit für die Inhaber von Central-Pfandbriefen unter Mitverschluß des Staatskommissars oder eines von demselben zu designirenden Beamten deponirt ꝛc.

Neunter Titel.

Von den Darlehnen an Provinzen, Kreise, Städte, Landesmeliorations-Gesellschaften ꝛc.

Artikel 83.

Bei Darlehnen, welche an Provinzen, Kreise, Städte und Landesmeliorations-Gesellschaften und Korporationen aller Art gegeben werden, finden die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Titel, soweit sie sich nicht auf das Vorhandensein einer Hypothek beziehen, Anwendung.

Artikel 84.

In Höhe dieser Darlehne werden von der Gesellschaft verzinsliche Obligationen (Kommunal-Obligationen genannt) ausgegeben.

Sie werden mit den im Artikel 74 gedachten Unterschriften, einer Bescheinigung des Regierungs-Kommissars, daß die als Deckung dienenden Kommunal-Anleihen mit Genehmigung der gesetzlich zuständigen Aufsichtsbehörde kontrahirt sind, sowie einer solchen des Revisors, daß die statutmäßige Deckung vorhanden ist, versehen.

Die Forderungen, welche diese Deckung bilden, haften ebensowenig wie die Hypothekenforderungen. (Artikel 81) für die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die darüber lautenden Dokumente werden gleichfalls aus deren Vermögen ausgeschieden und ausschließlich als Sicherheit für die Inhaber von Obligationen unter Mitverschluß des Staatskommissars oder eines von demselben zu designirenden Beamten deponirt.

In allen übrigen Beziehungen gelten die bezüglich der Central-Pfandbriefe festgesetzten Bestimmungen auch für diese Obligationen.

Betreffend die Anstellung von Baumeistern im Staatsdienst.

812. Nachstehender Erlaß des Herrn Handelsministers:

Es ist in letzter Zeit mehrfach der Fall vorgekommen, daß Baumeister ihre definitive Anstellung bei mir nachgesucht haben, welche seit Ablegung ihrer Baumeister-Prüfung ausschließlich von Korporationen oder Privaten beschäftigt worden sind und also der Staats-Regierung keine Gelegenheit gegeben haben, sich von ihren praktischen Leistungen genügende Ueberzeugung zu verschaffen.

Mit Bezug hierauf bestimme ich, daß die definitive Anstellung eines Baumeisters als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister künftig nur dann erfolgen soll, wenn derselbe mindestens ein Jahr lang unmittelbar vor seiner Anstellung bei einer der Königlichen Regierungen oder Landdrosteien resp. bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin mit Bauausführungen, Vertretung von Staatsbeamten oder Bearbeitung von größeren Bauprojekten beschäftigt gewesen ist und sich darüber durch Beibringung günstiger Zeugnisse Seitens jener Behörde ausweisen vermag.

Von der Erfüllung dieser Bedingung für die Anstellung als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister sind diejenigen Baumeister entbunden, welche nach Ablegung der Baumeister-Prüfung, wenn auch in getrennten Zeiträumen, doch zusammengenommen mindestens drei Jahre von einer der Königlichen Regierungen oder Landdrosteien, resp. von der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission oder dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin oder als technische Hülfsarbeiter bei der Abtheilung für das Bauwesen meines Ministeriums beschäftigt gewesen sind, sobald aus den darüber beigebrachten Zeugnissen hervorgeht, daß die betreffende Behörde sie entlassen hat, obgleich ihre Leistungen sowie ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten befriedigten.

Bei der Anstellung als Land-, Kreis- oder Wasser-Baumeister haben unter mehreren in Vorschlag gebrachten Kandidaten solche Baumeister, welche seit Ablegung

Digitized by Google

der Baumeister-Prüfung ausschließlich oder vorzugsweise der Staatsbauverwaltung ihre Dienstleistungen gewidmet, haben besondere Berücksichtigung zu erwarten.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, diese Bestimmungen in geeigneter Weise zur Kenntniß der in Ihrem Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Bauführer und Baumeister zu bringen und dieselben bei Ihren Vorschlägen zur definitiven Anstellung eines Baumeisters als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister genau zu beachten.

Cunersdorf, den 28. Juni 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

(gez.) Itzenplitz.

wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung für Beidtommende bekannt gemacht.

Schleswig, den 13. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

813. In Verfolg unserer Circular-Verfügung vom 24. Juni c. betreffend die Vollstreckung der Korrektions-Nachhaft in dem Provinzial-Arbeitshause zu Glückstadt (cfr. Amtsblatt Seite 225) bringen wir hierdurch zur Kenntniß der uns nachgeordneten Behörden, daß zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern die Kosten, welche durch die Abführung der Korrigenden in das Provinzial-Arbeitshaus zu Glückstadt entstehen, auf Staatsfonds übernommen werden können. — Es sind uns die bezüglichen Liquidationen daher gehörig belegt resp. bescheinigt, unserer Verfügung vom 27. Juni c. entsprechend in duplo einzureichen.

Schleswig, den 14. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

814. Ein Verein von 16 Lehrern der Stadt Berlin, an dessen Spitze der Lehrer **Muskalla** steht, bearbeitet einen Volksschulkalender für Norddeutschland, welcher in zwei besondern Theilen herausgegeben werden soll. Der erste Theil soll alljährlich erscheinen und das Kalendarische, der zweite Theil von 5 zu 5 Jahren erscheinen und das Schematische resp. die Nachweisung sämmtlicher Elementarschulen Norddeutschlands nach einem bestimmten Schema enthalten. Um das dazu erforderliche Material in zuverlässiger Weise zu beschaffen, beabsichtigt der gedachte Verein, sich an die Herren Pröbste und Schulinspectoren mit der Bitte um Ausfüllung jenes Schemas zu wenden.

Wir ersuchen die Herren Pröbste und Schulinspectoren, nach Möglichkeit dieser Bitte seiner Zeit zu entsprechen und jenes Unternehmen zu fördern.

Schleswig, den 13. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

815. Die jährliche Lehrerinnenprüfung beginnt am ersten Donnerstag des September, mithin diesmal am 1. September. Die Meldungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind bis zum 1. August an uns einzureichen.

Kiel, den 15. Juli 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

816. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Höherer Anordnung zufolge, das Neben-Zoll-Amt I. Klasse zu Lemkenhafen auf der Insel Fehmarn vom 1. August d. J. ab in ein Neben-Zoll-Amt II. Klasse umgewandelt wird.

Glückstadt, den 12. Juli 1870.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

817. Zu Gemäßheit des § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und des § 33 der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1860 wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Lohgerbergeselle **Christian Friedrich Mende** in Wesselburen um die Erlaubniß zur Anlegung und zum Betriebe einer Lohgerberei auf dem in dem Flecken Wesselburen östlich von der Glockenstraße und dem Garten des Apothekers **Durst**, südlich von der Elementarschule, westlich von einem öffentlichen Wege und nördlich von dem Stallgebäude des Justizrathes **Mohr** liegenden, zu der im Brandkataster unter № 15 aufgeführten Wohnung des Glasermeisters **Christian Friedrich Mende** gehörenden Bauplatz nachgesucht hat.

Etwanige Einwendungen gegen die Eröffnung dieser neuen gewerblichen Anlage sind bei der unterzeichneten Kirchspielvogtei, in deren Geschäftszimmer eine Zeichnung und Beschreibung zur Einsicht ausliegt, innerhalb vierzehntägiger Frist, welche mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, anzubringen und können nach Ablauf der gedachten Frist nicht mehr berücksichtigt werden.

Wesselburen, den 16. Juli 1870.

Die Königliche Kirchspielvogtei.

Personal-Chronik.

818. Das Königliche Regierungs-Präsidium hat unter Zurückziehung der s. Zt. dem Gerichts-Assessor **Grothusen** und dem Staatsanwalt **Stuhr** in Flensburg ertheilten Commissorien als Polizei-Anwälte bei den Amtsgerichten bezieshungsweise Flensburg I. und Flensburg II., III. und IV. den Beigeordneten **Jannsen** daselbst mit Wahrnehmung der Functionen bei den sämmtlichen vorgenannten, nun zu einem einzigen Amtsgericht vereinigten Amtsgerichten beauftragt.

819. Am 6. d. Mts. ist der Pastor **Johannes Eichner** in Jörl mit Tode abgegangen.

Vacanz-Anzeigen.

820. Das Pastorat an der Kirche zu Bannesdorf auf Fehmarn, zu welchem der Kirchenvorstand des Norder-Kirchspiels präsentirt und die Gemeinde wählt, ist vacant.

Die Emolumente dieser Stelle sind, außer freier Wohnung mit Garten, Gehöfte, Scheune, Viehhaus und Backhaus, an Dienstländereien: 47 Steuertonnen, von welchen circa 29 Steuertonnen, bis 1875 incls. für

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 32. Schleswig, den 26 Juli. **1870.**

Bekanntmachung.

832. Nach § 6. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind von der Klassensteuer befreit, alle beim Heere und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unterofficiere und gemeine Soldaten nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft betreiben; ferner die Unterofficiere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, sowie die Officiere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militairbeamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind.

Vorstehendes bringen wir zur genauen Beachtung hiermit in Erinnerung, indem wir bemerken, daß die Befreiung von der Klassensteuer für jeden Monat des Dienstes bezw. der Mobilmachung, ohne Rücksicht auf den Anfang und die Dauer der Dienstleistung, mithin gegenwärtig schon für den ganzen Monat Juli eintritt. Sofern in den betreffenden Fällen Zahlungen für diesen Monat schon geleistet sind, erfolgt die Rückzahlung oder Verrechnung der Steuer.

Auf die Einkommensteuer beziehen sich die gedachten Bestimmungen nicht. Bei dieser tritt eine Befreiung nicht ein.

Schleswig, den 20. Juli 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heilberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 33. Schleswig, den 1. August. **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

833. Die nachstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordres:

Dem Kriegs-Ministerium lasse Ich anbei Abschrift Meiner Ordres vom heutigen Tage zugehen, durch welche Ich an Stelle des Grafen **Eberhard zu Stolberg-Wernigerode** den Fürsten **Heinrich XI. von Pleß** zu Meinem Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere ernannt habe.

Das Kriegs-Ministerium hat danach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20. Juli 1870.

gez. **Wilhelm.**

gez. von Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Nachdem Euer Durchlaucht die Bereitwilligkeit ausgesprochen haben, Sich der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee in patriotischer Hingebung zu widmen, ernenne Ich Sie hierdurch zu Meinem Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere.

Meinem Kriegs-Ministerium sowie dem bisher bei Meiner Armee mit der gedachten Stellung betraut gewesenen Grafen **Eberhard zu Stolberg-Wernigerode** habe Ich hiervon Mittheilung gemacht und wird Euer Durchlaucht Ersteres die von Mir genehmigte bezügliche Instruktion zugehen lassen.

Berlin, den 20. Juli 1870.

gez. **Wilhelm.**

An Se. Durchlaucht den Fürsten Heinrich XI. von Pleß

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Allerhöchst ernannte Kommissar ist die leitende Spitze der freiwilligen Krankenpflege. Derselbe soll die Thätigkeit der Vereine und einzelnen Opferwilligen concentriren resp. einheitlich leiten und jeder, dem Interesse der gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorbeugen. Die Functionen des Königlichen Kommissars und General-Inspecteurs bestehen demgemäß darin, sich von allen zur Unterstützung der Armee oder einzelner Theile derselben sich bildenden Vereinen Kenntniß zu verschaffen, die Gaben und Wünsche Einzelner über ihre Thätigkeit entgegenzunehmen, den Vereinen anzugeben, worauf sich ihre Thätigkeit besonders zu richten hat und nach welchen, demselben von der Militair-Verwaltung bezeichneten Orten oder Depots Personen, die sich der freiwilligen Militair-Krankenpflege widmen, sowie die für die Armee oder die Lazarethe bestimmten Gaben zu senden sind.

Bei Lösung dieser Aufgaben wird sich der Königl. Kommissar der schon bestehenden Genossenschaften — der Johanniter- und Malteser-Orden und des Central-Comité's des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger — als bereite Organe bedienen können.

Alle zur Uebernahme von Krankenpfleger-Diensten bereiten Genossenschaften und Personen werden daher ersucht, ihre desfallsigen Anerbietungen an den oben gedachten Herrn Kommissar resp. dessen Büreau — Berlin, Leipzigerstraße Nr. 3 — zu richten und dessen Einberufungsschreiben zu gewärtigen, sowie dessen weitere Bestimmungen hinsichts ihrer Verwendung bei den Lazarethen Folge zu leisten.

An die Vereine für die freiwillige Krankenpflege, aber ergeht die Bitte, dem Königlichen Kommissar ihre Vereins-Statuten, unter gleichzeitiger Mittheilung der Mittel, über welche sie zu disponiren haben, vorzulegen und ihre Gaben an Lazarethbedürfnissen den, von dem Königlichen Kommissar ihnen zu bezeichnenden Bedarfsstellen zuzuweisen, da nur auf diese Weise eine rechtzeitige und richtige Verwendung der Gaben erfolgen kann.

Nur solche Personen dürfen als Organe der freiwilligen Krankenpflege fungiren, welche dazu von dem Königlichen Kommissar bestellt sind. Die Berechtigung hierzu, resp. zum Tragen des Neutralitäts-Abzeichens muß durch eine von dem Königlichen Kommissar ausgestellte Legitimationskarte nachgewiesen werden. — Die Armbinden, welche an das Personal der freiwilligen Krankenpflege ausgegeben werden, müssen mit dem Stempel des Königlichen Kommissars versehen sein. Auch haben nur die, mit einer solchen von dem Königlichen Kommissar ertheilten Legitimationskarte versehenen Personen Anspruch auf freie Fahrt auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen in der 2. oder 3. Wagenklasse — je nach der in der Legitimations-Karte angegebenen Bestimmung.

Schließlich wird noch bemerkt, daß zufolge Allerhöchster Bestimmung alle Staats-Behörden in ihren Ressorts dem Königlichen Kommissar die zur Ausübung seiner Thätigkeit erforderliche Auskunft zu geben und bereitwillig diejenige Unterstützung und Hülfe zu gewähren haben, welche nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist.

Berlin, den 22. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium von Roon.

1628. 7. 70. M. K. A.

Digitized by Google

834. Von Sr. Majestät dem Könige durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. Juli 1870 zum Königlichen Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege ernannt, habe ich am heutigen Tage meine Wirksamkeit eröffnet.

Im Hinblick auf die hohe und ernste Aufgabe, welche die freiwillige Krankenpflege für das Sanitätswesen der Armee im Felde zu erfüllen hat, ist die Concentration derselben im Dienste der gemeinsamen Sache unbedingtes Erforderniß. Für alle, sich freiwillig dem Vaterlande zur Verfügung stellenden patriotischen Kräfte gilt es, eingereiht in das große Ganze, sich zu planmäßigem Zusammenwirken zu gliedern.

Die Allerhöchst unter dem 29. April 1869 genehmigte Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde bestimmt in dieser Beziehung:

„die leitende Spitze der freiwilligen Krankenpflege ist der jedesmalige Königliche Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege; seine Aufgabe ist es, die Thätigkeit der Vereine und einzelne Opferwilligen zu concentriren und jeder dem Interesse der gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorzubeugen."

Zur Erreichung dieses Zieles muß daran festgehalten werden:

daß die Vermittelung der freiwilligen Thätigkeit mit der Armee im Felde ausschließlich meiner Funktion angehört.

Mir zur Seite steht das **Central-Comité der deutschen Vereine** zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, das durch seine statutarische und internationale Stellung sowie durch seine Verzweigung ein über das gesammte Gebiet der deutschen Lande sich erstreckendes Vereinsnetz darbietet.

Bestehende oder sich **neubildende Vereine,** sowie, opferbereite Privatpersonen ersuche ich, sich der Organisation des Central-Comité's entweder unmittelbar einzureihen, oder für ihren Anschluß eine Form zu wählen, welche das Zusammenwirken sichert.

Die kirchlichen **Orden und Vereine,** welche getreu ihrem erhabenen Berufe und mit erprobter Opferwilligkeit sich dem gemeinsamen Liebeswerke zur Verfügung stellen, ersuche ich, ihre Mittheilungen **an mich,** beziehungsweise an die von mir zu bezeichnenden Organe gelangen zu lassen.

Behufs Regelung der Thätigkeit der Herren Johanniter und Malteser Ritter stehen die Ordens-Organe in unmittelbarem Zusammenhange mit meiner Centralstelle.

Die Uebermittlung der freiwilligen Gaben an die Armee im Felde, an die Lazarethe, und die Ausstellung und Verabfolgung der Karten und Binden zum Verkehr mit der Armee im Felde erfolgt **ausschließlich** durch mich und die von mir delegirten Vereins-Organe und Personen, deren Publication unmittelbar bevorsteht.

Mein Central-Bureau, an welches Alle für mich bestimmten Mittheilungen zu richten sind, befindet sich hierselbst, Leipzigerstraße Nr. 3.

Berlin, den 22. Juli 1870.

Der Königliche Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege.

Fürst von Pleß.

Anordnung der Verwendung an einjährig-freiwillige, sowie Zurückstellung von Militairpflichtigen bei der Mobilmachung.

835. Mit Bezug auf § 160 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund, wonach grundsätzlich bei entweder Mobilmachung oder Anordnung der Aushebung die Ausstands-Bewilligung zum Antritt des einjährig freiwilligen Militairdienstes erlischt, ermächtigen wir die Ersatz-Behörden erster Instanz, den einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leuten den während der gewöhnlichen Ferienzeiten nach Maßgabe des § 159 a. a. O. ertheilten Aufstand auch nach stattgehabter Mobilmachung als gültig anzuerkennen, jedoch nur falls die Verhältnisse der Betreffenden eine derartige Ausnahme genügend begründen.

Wir genehmigen ferner, daß gedachte Ersatz-Behörden Anträge um zeitweilige Zurückstellung vom Militairdienst hinsichtlich solcher Militairpflichtiger berücksichtigen dürfen, denen zwar Reklamationsgründe im Sinne der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 nicht, aber andere beachtenswerthe Umstände zur Seite stehen, beispielsweise die im § 44 a. a. O. gedachten. Ueber das dritte Konkurrenzjahr hinaus wird jedoch nur in ganz exceptionellen Fällen die Zurückstellung zu verfügen sein, wie bei den nicht zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigten Theilnehmern der Theologie und Priesteramts-Kandidaten, welche voraussichtlich innerhalb Jahresfrist das Examen pro licentia concionandi ablegen oder die Subdiakonats-Weihe empfangen werden.

Einer Entscheidung in der Ministerial-Instanz bedarf es in den vorbezeichneten Fällen nur, wenn bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz Meinungs-Verschiedenheit über die Zulässigkeit der Zurückstellung besteht.

Berlin, den 18. Juli 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

Der Kriegs- und Marine-Minister:
v. Roon.

Bundes-Kanzler-Amt 6884.
Kriegs-Minist. Nr. 927 A. 1. a.

836. In Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. v. M. werden versuchsweise und zwar vom 1. September d. J. ab bis auf Weiteres folgende Anordnungen getroffen:

1. die von den Steuerbehörden eines Nordd. Staats ertheilten Anerkenntnisse über Branntwein-steuer-Bonifikationen können bei den Steuerkassen eines anderen Staats in gleicher Weise in Zahlung auf geschuldete Branntweinsteuer gegeben werden,

Digitized by Google

wie dies zulässig sein würde, wenn sie von den Behörden dieses Staates angestellt wären.

2. Jeder Inhaber eines Anerkenntnisses, welcher das selbe in der unter Nr. 1 nachgelassenen Weise zur Zahlung geschuldeter Branntweinsteuer benutzt, hat auf demselben seinen Namen, Ort und Datum der Abgabe zu vermerken.

Berlin, den 1. Juli 1870.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Hasselbach.

Einstellung Freiwilliger in die Ersatz-Truppentheile — Verhältniß der zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee — Annahme von Kapitulanten und Freiwilligen für die Dauer des Krieges.

837. Unter Bezugnahme auf § 164[1] resp. 135 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868,

wonach die Ersatz-Truppentheile ein, beziehungsweise drei und dreijährig Freiwillige, welche ihre Qualifikation nach Maßgabe der zutreffenden Bestimmungen nachgewiesen haben, in unbeschränkter Zahl und event. auch über den Etat einstellen dürfen,

werden die betreffenden Truppen-Kommandos hierdurch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in Gemäßheit der §§ 132[a] resp. 165[a] i. V. den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über die erfolgte Einstellung Militairpflichtiger derselben Kategorien Mittheilung zu machen ist.

Hierbei wird bemerkt, wie bezüglich der Obliegenheiten und Dienstverhältnisse der zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee im Allgemeinen die §§ 160 und 169[a] der Ersatz-Instruktion Bestimmung treffen und speziell hinsichtlich derjenigen einjährig Freiwilligen, welche bei den Ersatz-Truppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie eintreten, bei § 176[a] i. c. festsetzt, daß dieselben sich selbst beritten zu machen haben, jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Bespannung aufgenommen werden, die bei den Ersatzabtheilungen der Train-Bataillone während der Mobilmachung eintretenden einjährig Freiwilligen aber auch unentgeltlich beritten zu machen sind.

Die Truppentheile werden ferner ermächtigt, ohne Rücksicht auf den Etat Individuen, welche nicht ersatzpflichtig sind, als Kapitulanten resp. Freiwillige für die Dauer des Krieges, demnach event. zu einer kürzeren als ein- oder dreijährigen Dienstzeit anzunehmen, und ist bei derartigen Einstellungen das Lebensalter nicht entscheidend, dagegen völlige Felddienstfähigkeit unerläßliche Bedingung.

Berlin, den 17. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium.

gez.: v. Roon.

Verbot des Verkehrs mit Kriegsgefangenen, Verbot des Verkaufs von Waffen 2c. an Personen im militairpflichtigen Alter.

838. Unter Hinweis auf den § 19 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (Nr. 2319) bestimmen wir hierdurch, daß Entlassungsurkunden an Ersatz-, Reserve- und Landwehrpflichtige Personen bis auf Weiteres nicht ertheilt werden dürfen. Ebenso dürfen für Ersatz- und reservepflichtige Personen ferner weder Auslandspässe bezw. Paßkarten noch Heimathsscheine ausgefertigt werden.

Beide Maßnahmen haben auch auf diejenigen im Jahre 1839 und später geborenen Individuen Anwendung zu finden, welche auf Grund der §§ 67 resp. 68 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 bezw. der §§ 47 und 48 der Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund nur für Friedenszeiten vom Militairdienst entbunden und demgemäß der Ersatzreserve, resp. der Seewehr überwiesen sind.

Berlin, den 19. Juli 1870.

Der Kriegs- und Marine-Minister:
gez.: v. Roon.

Der Minister des Innern:
gez.: Graf zu Eulenburg.

839. Auf Grund der Vorschrift zu Nr. 3 der Instruktion vom 8. Januar 1851 wegen Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 bestimmen wir hierdurch, daß die nach §§ 4 und 16 des Gesetzes den Kreisen obliegenden Lieferungen an Fleisch, Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh vom 1. August d. J. ab zu bestimmen haben.

Die Bedarfsrepartitionen für den Monat August sind den Herren Ober-Präsidenten gemäß § 5 des Gesetzes durch den mitunterzeichneten Minister des Innern zugegangen.

Berlin, den 21. Juli 1870.

Der Kriegs-Minister: Der Minister des Innern:
gez.: v. Roon. gez.: Graf zu Eulenburg.

Der Finanz-Minister:
gez.: Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

840. Nachdem Se. Majestät der König als Bundesfeldherr durch Verordnung vom 21. d. M. (Amtsblatt S. 239) die Bezirke des 8., 11., 10., 4., 2. und 1. Armee-Corps in Kriegszustand erklärt und den General der Infanterie Vogel von Falckenstein zum General-Gouverneur der Bezirke des 11., 8., 4. und 10. Armee-Corps ernannt haben (Amtsblatt St. 30) wird nachstehende **Zusammenstellung der bei Handhabung des Kriegszustandes in Betracht kommenden Gesichtspunkte** bekannt gemacht:

I. Die Erklärung des Kriegszustandes hat nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 (abgedruckt Amtsblatt S. 240) die nachfolgenden unmittelbaren Wirkungen:

1) mit der Bekanntmachung der Erklärung geht die vollziehende Gewalt an die Militair-Befehlshaber über. Die Civilverwaltung und Gemeinde-Behörden haben den Anordnungen und Aufträgen des Militairbefehlshabers Folge zu leisten (§ 4 des Gesetzes);

2) wer in einem der im Kriegszustand erklärten Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen, sich schuldig macht, wird mit dem Tode resp. im Falle der Anerkennung mildernder Umstände mit Zuchthaus von 10—20 Jahren bestraft (§ 8 ebenda);

3) wer in einem in Kriegszustand erklärten Distrikte
   a. in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Anführer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militair-Behörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder
   b. ein bei Erklärung des Kriegszustandes oder während desselben vom Militairbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder
   c. zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu anderen unter Nr. 2 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
   d. Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht

   wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft (§ 9);

4) hinsichtlich der Militairpersonen treten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 in Kraft.

II. Durch den General-Gouverneur können während der Dauer des Kriegszustandes, resp. innerhalb der davon betroffenen Bezirke **mittelst besonderer Verordnung, welche in der § 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 bezeichneten Form zu verkünden ist**, die nachfolgenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 oder einzelne derselben ganz und districtsweise außer Kraft gesetzt werden (§ 5):

1) Art. 5 und 6 über die Gewährleistung der persönlichen Freiheit und der Unverletzlichkeit der Wohnung, sowie über die Vornahme von Verhaftungen, Haussuchungen und Beschlagnahmen von Briefen und Papieren;
2) Art. 7 wegen der Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten;
3) Art. 27 und 28 wegen der freien Meinungsäußerung mittelst der Presse und der Bestrafung der Pressvergehen;
4) Art. 29 und 30 wegen des Versammlungs- und Vereinigungsrechts;
5) Art. 36 wegen der Beschränkungen für das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Unterdrückung innerer Unruhen.

In Festungen mit Einschluß des Rayonbezirkes derselben steht die dem General-Gouvernem beigelegte Befugniß zur Suspendirung der vorbezeichneten Verfassungsartikel auch dem Kommandanten zu (§§ 1 und 5).

III. Wird nach Maßgabe des Vorstehenden zu II von dem General-Gouverneur oder Festungs-Kommandanten zur Suspension des Art. 7 der Verfassungs-Urkunde und zur Einsetzung von Kriegsgerichten geschritten, welche nach der näheren Bestimmung der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 gebildet werden und deren Verfahren sich nach § 13 ebenda regelt, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtelung der nachfolgenden Verbrechen:

1) Hoch- und Landesverrath,
2) Mord,
3) Aufruhr,
4) thätliche Widersetzung,
5) Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen,
6) Befreiung von Gefangenen,
7) Meuterei,
8) Raub und Erpressung,
9) Plünderung,
10) Verleitung der Soldaten zur Untreue
11) die ad I 2 und 3 des Vorstehenden (§§ 8 und 9 des Gesetzes) aufgeführten Verbrechen und Vergehen,

sämmtlich insofern dieselben nach der Erklärung und Bekanntmachung des Kriegszustandes begangen oder fortgesetzt worden sind.

IV. Die Erklärung des Kriegszustandes, sowie die während desselben ergangenen Verordnungen wegen Suspension einzelner Verfassungsbestimmungen bleiben bis zur ausdrücklichen Zurücknahme in Kraft.

Die Zurücknahme erfolgt durch Anzeige an die Gemeindebehörden und Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern (§ 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1851).

Schleswig, den 27. Juli 1870.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
von Ende.

841. Im Verlage des reformirten Waisenhauses zu Cassel erscheint alljährlich und ist daselbst zum Preise von 1 Thlr. 5 Sgr. zu beziehen ein nach amtlichen Mittheilungen redigirter „Staatsdienstkalender für den Regierungs-Bezirk Cassel". Derselbe enthält eine ausführliche übersichtliche Zusammenstellung aller Staats-, communalständischen und städtischen Behörden, Institute und Beamten des Bezirks, sowie eine genaue Nachweisung der Dienstbezirke der einzelnen Lokalbehörden mit spezieller Angabe der zugehörigen Gemeinden, deren Häuser und

Digitized by Google

Seelenzahl, und ist mit einem vollständigen Orts- und Personen-Register versehen.

Schleswig, den 14. Juli 1870.

Königliche Regierung.

Polizeiverordnung, betr. den Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes.

842. Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 bestimmen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Bezirkes:

1. Die Kammerjäger, welche nach der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. einer besonderen Concessionirung nicht bedürfen, müssen die von ihnen zu verwendenden Giftstoffe in verschlossenen Räumen und unter Beobachtung der den Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewahren und müssen die Büchsen, deren sich dieselben zum Aufbewahren und zum Transport der Gifte bedienen, von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen und mit der Aufschrift „Gift" sowie mit drei Kreuzen (+ + +) bezeichnet sein.
2. Alle Giftstoffe dürfen von ihnen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen mit Formen, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewandt werden; sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehen, Geruch und Geschmack haben.
3. Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets mit der gebörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Hausthiere keinen Schaden nehmen können.
4. Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen.
5. Diejenigen, welche dieser Polizeiverordnung entgegenhandeln, trifft, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen schärfere Strafen zur Anwendung kommen, eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

Schleswig, den 18. Juli 1870.

Königliche Regierung.

Polizeiverordnung, betreffend den Gebrauch der Zeesen und ähnlicher Grundnetze.

843. Nachdem seit dem verflossenen Jahre die Fischerei mit Zeesen an den Küsten und namentlich in den Buchten des hiesigen Bezirks in steigendem Maaße betrieben worden, verfügen wir behufs Schonung des Fischstandes einstweilen und bis der Gegenstand durch Erlaß einer Fischerei-Ordnung oder auf andere Weise definitiv geregelt sein wird auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 Nachstehendes:

1. Der Gebrauch der **Zeesen oder anderer durch Segelfahrzeuge fortbewegter Grundnetze** ist in folgenden Gewässern untersagt:

In der Neustädter Bucht innerhalb der Linie von der Landesgrenze bei Sierksdorf nach dem Leuchtthurm auf Pelzerhaken;

in den Gewässern zwischen dem Steinwarder bei Heiligenhafen und der nördlichen Landspitze bei Großenbrode am Fehmarsunde;

in den Fehmarnschen Gewässern, welche innerhalb der Linien Flügge-Struckmophed und Wulfen-Staberhuk liegen;

in der Kieler Bucht innerhalb der Linien Laboe-Friedrichsort und Bülkerhuk-Schilksee;

in der Eckernförder Bucht innerhalb der Linie Grönwold-Klein Waabe;

in der Schlei;

in der Geltinger Bucht von Habernace nach Birknatke;

in der Flensburger Bucht innerhalb der Linie von Borreshoved nach der Landspitze bei Langballigau;

in dem Wenningbund innerhalb der Linie von der Schanze Nr. 12 bis zur Gammelsmarker Ziegelei;

in dem Hörup-Haf innerhalb der Linie vom Aeltesten Fährhause nach der gegenüberliegenden Spitze, dem sogenannten Klintinger Hafen;

in den Gewässern zwischen dem Feilande und der Insel Alsen, welche von der Linie Warnitzhoved — Hellesöy und der Sonderburger Brücke begrenzt werden und namentlich den Alsfund und die Augustenburger Bucht umfassen;

in der Apenrader Bucht innerhalb der Linie Helmitat-Warnitzhoved;

in den Gewässern innerhalb der Linie Knudshoved-Barsoe-Wilstrup;

in den Gewässern innerhalb der Linien Hallhoved südöstliche Spitze bei Raade — südöstliche Spitze bei der Fährstelle Aaroe gegenüber — Orbyhage;

in dem Gewässer zwischen der Insel Aaroe und der Halbinsel Aaroe — Kalv;

in den Gewässern innerhalb der Linien Jerlhage-Knudshoved-Ansket Hage;

in der Heilsminder Bucht innerhalb der Linie Gravenshoved nördlich bis zur Landesgrenze.

2. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden vorbehältlich etwaiger Schadensersatzansprüche wegen Zerstörung von Geräthen ꝛc. mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler event. entsprechender Gefängnißstrafe belegt.

Schleswig, den 19. Juli 1870.

Königliche Regierung.

844. Es wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der bisherige Intendantur-Rath **Reimann** zum Provinzial-Intendanten des 9. Armee-Corps beitellt ist und seine Functionen als solcher am 20. d. M. begonnen hat.

Schleswig, den 25. Juli 1870.

Königliche Regierung.

845. An den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein sind in der Zeit vom 1. Januar bis ult. Dezember 1869 nachstehende Strandgüter von geringfügigem Werthe

Digitized by Google

gebrigen und an die beikommenden Strandbeherden abgeliefert worden, als:

A. Im Herzogthum Schleswig.

1) Im Kreise Hadersleben.

In der Tostlunder Harde:

1 Schiffsmast, 1 eichene Tonne, 15 St. Eisenbahnschlepper, 1 alte Pumpe ohne Merkzeichen, 36 St. rund Hölzer, 92 Planken, 12 Pfähle, 10 große föhrene Balken, mehrere Bretter: sämmtliche Gegenstände von verschiedenen Dimensionen und ohne Merkzeichen und einiges Brachholz.

2) Im Kreise Eiderstedt:

9 Schiffsböote, 1 leere Tonne, 1 Fleischtonne, 2 Tonnen mit Theer, 4 St. blecherne Dosen mit Petroleum, 2 Parthien Baumwolle, 1 Seemannskiste worin enthalten: eine alte Jacke, zwei alte zerlumpte Hosen und eine Rechentafel, 3 Tonnen mit blauem Theer (1 ganze und 2 halbe Tonnen), 1 Kiste mit Zündhölzern (durchnäßt), 1 Tonne Theer, 1 Parthie Kupfer, 1 Mastbaum 50 Fuß lang 10 Zoll dick, 1 Treibbohe, 1 Gigbaum, 2 Schiffsraaen, 1 Schiffswinde (zerbrochen), 2 Parthien Tauwerk, sämmtliche Gegenstände ohne besondere Merkzeichen, 250 St. neue föhrne Bohlen von verschiedener Länge und mit roth NIIB gemerkt, 996 Bohlen, 33 Balken von verschiedenen Dimensionen und ohne Merkzeichen, 50 Enden neue Bohlen von 6 bis 10 Fuß Länge, mehrere Bretter, verschiedenes Schiffswrack und sonstiges Holz gleichfalls ohne besondere Merkzeichen.

3) Im Kreise Husum:

1) Im Bezirk der Nordstrander Hardesvogtei.

1 hölzerne Schiffstreppe, 8 Stufen, 1 Ankerbove (alte Tonne), 2 Schiffsfreihalter, 2 Enden Tau rep. 3 und 2 Faden, 1 altes Bootsegel, 3 alte Bootruder von ungefärbtem Holz, 1 Kiste mit 2 Blechtisten mit Naphta (Erdöl), 2 Tonnen von Holz mit eisernen Bänden, 1 Gartenkahn von Holz, 1 neues Boot von Eichenholz 20 Fuß lang 6 Fuß 10 Zoll breit und 2 Fuß 6 Zoll tief: sämmtliche Gegenstände ohne besondere Merkzeichen. 1 Rettungskranz gemerkt VANADIS, 1 Rettungskranz gemerkt Gustav Petersen Mandal 1 Gebinde mit Essig anscheinend gemerkt S. & H., 6 Planken, 43 Bohlen, mehrere Bretter, Balken und Spieren von verschiedenen Dimensionen, verschiedenes Schiffswrack und sonstiges Holz, sämmtliches Holz ohne besondere Merkzeichen.

2) Im Bezirk der Hardesvogtei Pellworm.

1 Schiffsjolle, gemerkt am Spiegel aufwendig LADY FLORA. — Hull, inwendig Whincop Rich 1 Schiffsjolle ohne Merkzeichen, 1 Tonne Theer gemerkt D + 464 T., 1 Tonne Theer gemerkt E. L. A. 1869, 2 kleinere ohne Merkzeichen, 1 Schiffsboot 17 Fuß lang 7 Fuß breit, 1 Kiste 18 Fuß lang und 6 Fuß breit, 7 Tonnen Theer und 1 Sack Pfeffer ohne Merkzeichen, einige total beschädigte Schiffspapiere, anscheinend herrührend von dem Schiffe Helios Capitain H. P. Hansen, Altona, 1 Tonne Theer gemerkt PPI 1868, 1 Faß Tabak, 1 Kelter, 1 Gaffel, 1 Schiffspumpe. 1 Bootsriemen, 1 Kiste mit Thee 72 ℔ Netto, 1 sogenannter Zimmerschrank, 1 leeres Anker gemerkt B und P. T., eine Parthie altes Schiffstau mit Blöcken, 2 Stück Cederuholz, 214 föhrne Bohlen, 33 föhrne Balken, 30 föhrene Sparren und sonstiges Holz von verschiedenen Dimensionen und ohne Merkzeichen, 2 Schiffswanten, 2 Raaen, 1 Bugspriet, 1 Ankerspill und verschiedenes Schiffswrack.

3) Im Bezirk der Rensstschen Kröge.

1 gelbertes föhrenes s. g. Binnenbeichsboot mit plattem Boden, inwendig 12 Fuß lang, 4 Fuß breit und 15 Zoll hoch, der s. g. Spiegel (das hintere Ende) platt, das vordere Ende spitz zulaufend ohne besondere Merkzeichen, 1 föhrene runde, nach beiden Enden spitz ablaufende (von einem Ende etwas abgebrochen) 28 bis 30 Fuß lange Stange ohne Merkzeichen.

4) Im Kreise Tondern.

1) Auf den Inseln Föhr und Amrum.

1 föhrener Kollschwin 52 Fuß lang 12 Zoll breit und 11 Zoll dick, 1 Raae 44 Fuß lang 9 Zoll im Durchmesser, 1 Schiffsboot und 1 Reserve-Steng, 1 Stück von einem Namenbrett mit den Buchstaben „Janes“ 1 Schiffsboot gemerkt „Ida Bajonne“, 19 Spieren gemerkt L. E., 7 Planken gemerkt [illegible], 2 Balken gemerkt H. G., 10 Spieren gemerkt L. E., 60 Stück runde föhrene Spieren von 24 bis 44 Fuß Länge gemerkt × E., 202 Stück verschiedene föhrene Planken von 6 bis 25 Fuß, Länge 6, 7, 9 und 11 Zoll Breite, 2", und 3 Zoll dicke mit verschiedenen Merkzeichen als

NIIB roth und P. B. eingeschlagen, 10 runde föhrene und tannene Balken, davon sind einige gemerkt H. G., 14 St. □ föhrene Schlippers gemerkt O. G. B. und 8 D. 8", Fuß lang, 6 halbrunde eichene Schlippers gemerkt W. F., 2 Tonnen braunen Theer gemerkt S. O. 245 gemerkt d, eine Schiffstreppe mit 4 Stufen, eine leere Tonne, 1 Wasserfaß, ein Boot 22 Fuß lang 6', Fuß breit, ohne Merkzeichen, 6 Spieren 34 bis 38 Fuß lang gemerkt I. E., 1 Balken 18 Fuß lang 12 Zoll dick gemerkt H. G., 1 Planke 22 Fuß lang und 2", Zoll dick 11 Zoll breit gemerkt P. B. 2, 4 Planken 10 bis 20 Fuß lang 2", Zoll dick gemerkt H. H., 46 Stück Piespieren 6" Fuß lang 4 bis 5 Zoll breit und 2", Zoll dick gemerkt A. 8 = 2, 10 Stück Piespieren 2" bis 2", Fuß lang gemerkt A. 8 = 2, 1 Boot ca. 18 Fuß lang ohne Merkzeichen, mehrere Balken, Bohlen, Bretter, Spieren, Planken und sonstiges Holz von verschiedenen Dimensionen und ohne besondere Merkzeichen, verschiedenes Schiffswrack und altes Tauwerk.

2) Auf der Insel Sylt.

16 ℔ Bienenwachs, 12 ℔ Talg, 3 Bund Tauwerk, 13 Eisenbahnschwellen, einige leere Gebinde, sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen, fragmente einer Medi-

Digitized by Google

einalkiste bezeichnet Queen of the Tynes, 1 Treibbove gemerkt P. Kock van Pernis, 1 Defender, 1 Korb, 1 hölzerne Pumpe 18 Fuß lang, 1 eiserne Treibbove, 8 Fischerbootsbänkchen, 1 Tonne Theer 150 ℔, 500 ℔ altes Eisen, 1 Schiffsleiter, 1 Schiffsruder, 1 Bering; sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen, 1 Namenbrett gemerkt „Carl", 1 zerrissene Matratze, 1 Lenwagen, 1 Spuckapf, 36 leere Körbe, 1 Haufen leere Körbe, 1 beschädigtes Schiffsboot, 1 Ballje mit 50 ℔ Fett, 11 Gebinde mit Branntwein a 20 ℔ Brutto, 3 Fischerboyen, 3 leere Gebinde, 2 leere Trommeln von Zinkblech, ca. 400 ℔ Tauwerk, ca. 330 ℔ altes Eisen, 1 alte Fallreepstreppe, 1 altes Presenning, 3 Stück Bootsriemen, 1 Bund Bambusrohr; sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen, 4 Tonnen Theer a St. 300 ℔ Brutto gemerkt E. K. C. v. P., 4 Tonnen Theer und 1 Kiste Licht ohne Merkzeichen, 1 Schiffsboot bezeichnet Lady Flora, 1 Schiffsboot, 2 Gebinde mit Branntwein a 22 ℔ Brutto, 2 Kisten mit weisser Seife a 50 ℔ Brutto, 1 Anker mit beschädigten Ruhm, 1 Tonne mit braunem Theer, 1 Töpnchen mit Kohlentheer; sämmtliche Gegenstände ohne besondere Merkzeichen, 134 sichtene Spieren von 23 bis 50 Fuß gemerkt IE, 63 Stück halbrunde Eisenbahnschweller a 8½ Fuß lang gemerkt W. F.

sicht. Planke	30 F. lang,	8 sicht. Planken	18 F. lang,
1 „	„ 25 „	12 „	„ 17 „ „
2 „	„ 24 „	9 „	„ 16 „ „
9 „	„ 23 „	14 „	„ 15 „ „
19 „	„ 22 „	4 „	„ 14 „ „
10 „	„ 21 „	7 „	„ 12 „ „
10 „	„ 20 „	6 „	„ 7 „ „
11 „	„ 19 „	3 „	„ 6 „ „

gemerkt R. R. R.

1 Planke	27 Fuß lang,	21 Planken	18 Fuß lang,
2 „	26 „ „	19 „	17 „ „
6 „	25 „ „	14 „	16 „ „
8 „	24 „ „	14 „	15 „ „
26 „	23 „ „	8 „	13 „ „
57 „	22 „ „	12 „	12 „ „
26 „	21 „ „	4 „	11 „ „
24 „	20 „ „	6 „	10 „ „
17 „	19 „ „	6 „	8 „ „
		3 „	6 „ „

gemerkt N. M. B.

104 St. eichene Piepenstäbe, 3 Schiffstreppen, 2 Schiffsleiter, 21 Schiffseimer, 20 Bootsriemen, 10 Handspeichen, 10 Fischerboyen, 11 leere Ballen, 5 Wasserfässer, 12 leere Gebinde, 2 Seemannskisten, 2 Kopfkissen, 29 ℔ Messing, 30 ℔ Metall, 6 Schiffer von Metall zusammen 9 ℔, 1 Gebinde mit 90 ℔ beschädigter Butter, Etwas Butter, ca. 210 ℔, 4 leere Kruken; sämmtliche Gegenstände ohne besondere Merkzeichen, 1 Schiffsboot bezeichnet L. I. B. E. R. T. Y. HULL., 1 defectes Schiffsboot bezeichnet ARGO., 1 Stück Ankerkette ca. 15 Faden, 1 Gebinde mit beschädigtem Theer, 1 defecter Presenning, 2 leere Körbe, 1 lederne Fischerbove, 1 Stück Blei ca. 28 ℔, 1 Gebinde und 1 Korb mit geringfügigen Sachen, 1 Kiste mit beschädigter Seife, mehrere defecte Hummerkasten, 2 Korkdefender, 2 Rettungsboyen, 1 Fleischfaß alle Sachen ohne Merkzeichen, 1 Planke 8 Fuß lang, gemerkt **, 1 Planke 11½ Fuß lang, 1 do. 10½ Fuß lang, 1 do. 9½ Fuß lang gemerkt J. O., 1 Planke 18½ Fuß gemerkt W. & T., 1 Planke 14½ Fuß gemerkt P. D. M., 1 Planke 20 Fuß gemerkt M. M.

2 Planken	15 Fuß lang,	1 Planke	10½ Fuß lang,
1 „	14 „ „	1 „	8 „ „
2 „	13½ „ „	1 „	7 „ „

gemerkt R., 1 Planke 21 Fuß lang gez. I. E. F. O.—

1 Planke	21 Fuß lang,	10 Planken	14½ Fuß lang,
4 „	20 „ „	13 „	13½ „ „
7 „	19 „ „	12 „	12½ „ „
4 „	18 „ „	5 „	11½ „ „
4 „	17 „ „	3 „	10½ „ „
4 „	16 „ „	5 „	9½ „ „
9 „	15 „ „	1 „	8½ „ „

gemerkt U. T.

1 Planke	26 Fuß lang,	4 Planken	15½ Fuß lang,
6 „	23 „ „	5 „	14½ „ „
3 „	22 „ „	3 „	13½ „ „
12 „	21 „ „	5 „	12½ „ „
11 „	20 „ „	4 „	11½ „ „
12 „	19 „ „	2 „	10½ „ „
10 „	18 „ „	1 „	9½ „ „
9 „	17 „ „	4 „	8½ „ „
4 „	16½ „ „	1 „	6½ „ „

gemerkt N. H. B.

3 Planken	21 Fuß lang,	4 Planken	19 Fuß lang,
1 Planke	20 „ „	1 Planke	18 „ „

gemerkt H. H.

8 Bretter	16′ 18″ 1½″	13 Bretter	11′ 18″ 1½″
2 „	15′ „ „	1 Brett	10½′ 18″ 1½″
3 „	14′ „ „	4 Bretter	9½′ „ „
6 „	13′ „ „	1 Brett	8½′ „ „

gemerkt M. + B. 2.

2 Bretter	22′ 6″ 1½″	3 Bretter	12½′ 6″ 1½″
1 „	17′ „ „	2 „	11½′ „ „
2 „	16′ „ „	1 „	9′ „ „
1 „	15½′ „ „	1 „	8½′ „ „
1 „	13½′ „ „		

gemerkt N. C. N.

20 kleine Ballen a 8½′ 10″ im □ einige derselben sind mit D. bezeichnet) mehrere Ballen, Bohlen, Planken, Bretter und sonstiges Holz von verschiedenen Dimensionen ohne Merkzeichen, verschiedenes Schiffsboot und mehrere Fuder Wrackholz.

3) Im Bezirk der Visbye Harde.

1 grosses Wasserfaß, grün angestrichen, 1 kleines Wasserfaß, 1 Tonne Theer ohne Merkzeichen, — 1 Tonne Theer gemerkt H. O. 1869 und ein durchgestrichenes D, 1 Tonne Theer gemerkt (Krone und ein durchgestrichenes D), 1 Tonne Theer gemerkt 1869 und ein durchgestrichenes D, 1 do. gemerkt ×, 3 do. gemerkt 1869 ×,

Digitized by Google

1 do. gemerkt G. V. P. X, 41 ganze und 3 halbe Tonnen Theer ohne Merkzeichen, 7 Fischerboyen, 3 Flaschen Brantwein, 5 Ancken, 4 Ankerboyen, 3 alte Wasserfässer, 2 Seegelstangen, 1 Rettungsboye, 1 Hühnerhaus, 1 leere Theertonne, 1 Boye, 1 Pumpe, 1 Partheie altes Tauwerk; sämmtliche Sachen ohne Merkzeichen, mehrere Planken, Bohlen, Balken, Bretter und sonstiges Holz von verschiedenen Dimensionen und ohne Merkzeichen, sowie verschiedenes Wrackholz.

4) Im Hardesvogteibezirk Riebüll.

Mehrere Balken und Planken von verschiedenen Dimensionen und ohne Merkzeichen sowie eine Partheie Wrackholz.

B. Im Herzogthum Holstein.

1) Im Kreise Heide.

1) Im Kirchspielvogteibezirk Büsum.

1 Tonne Theer (Gebinde beschädigt) gemerkt M. 1867. 1 beschädigtes Schiffsboot 11 Fuß lang und 5 Fuß breit ohne Zeichen, 1 Schiffsboot 11 Fuß lang 4½ Fuß breit, answendig gehaarbeizt mit 2 weißen Gängen, inwendig getheert, oben grüner Gang, 1 Schiffsschwerdt mit eisernem Beschlag, 1 Schalmpe, 19 Fuß lang 6 Fuß breit, inwendig unten schwarz oben grau gemalt, hinten oben auf dem Spiegelbord und vorne in einer Länge von 1½ Fuß mit Messing beschlagen sonsten ohne Merkzeichen, 1 Ballen Tabaksblätter von Seewasser beschädigt, 1 rohe Büffelhaut, 1 Faß Waizenmehl von Seewasser beschädigt, 1 Partheie Wanten Tauwerk, 1 Namensbrett mit dem eingeschnittenen vergoldeten Namen „Johanna Hev Dorn II.“, 1 Namensbrett mit dem eingeschnittenen Namen „Regalia“, 1 eichener Ballen an beiden Enden die Buchstaben N. G. eingebrannt 16 Fuß lang 16 Zoll dick, verschiedenes Holz von verschiedenen Dimensionen ohne Zeichen und etwas Wrackholz. —

2) Im Kirchspielvogteibezirk Wesselburen.

1 Boot inwendig roth und weiß gemalt, auswendig schwarz mit einem weißen Strich, hinten auswendig Alexander Hull, inwendig Amor gezeichnet, 1 Tonne Theer, 1 abgebrochenen Bugspriet, 1 Schiffswrack, 3 Bohlen, 2 Balken und 1 runder Ballen von verschiedenen Dimensionen und ohne Zeichen. —

3) Im Kirchspielvogteibezirk Hunden und im Carolinenkoog.

1 finnischer Ballen, 3 eichene Balken, 2 Stück Rundholz, 220 Stück Spitzpfähle, 2 Pfähle von verschiedenen Dimensionen, eine alte Schiffspumpe, sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen und etwas Wrackholz.

4) Im District des Hedwigenkoogs.

2 Schiffsbödte 13 Fuß lang 5 Fuß breit, 1 Schiffskiste, 1 Wasserfaß, 1 Kufe, 1 Pöckeltonne, 1 beschädigte Chatoulle, 1 Schwimmboye; sämmtliche Sachen ohne besondere Merkzeichen. 19 Stück föhrene Bohlen von verschiedenen Dimensionen gleichfalls ohne Merkzeichen.

2) Im Kreise Meldorf.

1) Im Kirchspielvogteibezirk Meldorf.

1 leere Tonne, 1 Fallreperepe 20 ℔ schwer, 81 föhrene Balken, mehrere Bohlen und Bretter von verschiedenen Dimensionen; sämmtliche Sachen ohne Merkzeichen und eine Partheie Wrackholz.

2) Im Kirchspielvogteibezirk Marne.

4 Schiffsbödte, 1 gebrauchte Wassertonne mit eisernen Bändern, 1 gebrauchte Baise, 1 leere ungefärbte hölzerne Liste, 1 Schiffsanker mit 15 Faden Kette; sämmtliche Sachen ohne Merkzeichen, 1 Seemannskiste gezeichnet H. Wendt mit einigen werthlosen Papieren, 1 Axthebshter, 3 Stück Drathseile and verzinktem Eisendraht, 1 defectes leeres Faß aus ungefärbtem Buchenholz mit hölzernen Bändern, 1 s. g. nordischer Kahn von Holz ohne Eisentheile 15 Fuß lang 4 Fuß breit und 16 Zoll tief mit 2 neuen und 1 alten Ruder sämmtliche Sachen ohne Zeichen, 1 s. g. englisches Boot von Holz ohne Eisentheile (s. g. Großboot) von 16 Fuß Länge 6 Fuß Breite und 2½ Fuß Tiefe gezeichnet A. N. N. — M. T. D. D. LESBRO. RORT S. M. T. T. II., mehrere Balken, Bohlen und Bretter von verschiedenen Dimensionen und ohne Merkzeichen.

3) Im Kreise Steinburg.

Im Kirchspielvogteibezirk St. Margarethen.

1 s. g. Hannöverscher Kahn, 1 föhrener Schiffsreckbalken, 28 Spieren, 3 Latten, 1 runder föhrener Baum 21 Kienen-Bäume, 19 Eichen-Bäume von verschiedenen Dimensionen und ohne Merkzeichen.

2) Im Kirchspielvogteibezirk Crempe.

3 Balken 17 bis 24 Fuß lang 8 Zoll dick, 24 Bretter 16 Fuß lang 1½ Zoll dick ohne besondere Merkzeichen. —

4) Im Kreise Pinneberg.

1 Jolle 12 Fuß lang 4 Fuß breit von Eichenholz, blau angestrichen, 1 Boot 12 bis 13 Fuß lang und aussen und inwendig angetheert, 1 Boot 21 Fuß lang, 1 Kahn 22 Fuß lang, 3 Jollen, 1 kleiner fast ganz neuer Jagdkahn aus Föhrenholz mit 2 Rudern und einem Oelfaß; sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen, 1 Seetonne mit einer 19 Fuß langen eisernen Kette gemerkt mit den Buchstaben I. H. G. E. — 1865 № 7.

5) Im Bezirk der Insel Fehmarn.

1 Boot 14 Fuß lang 5½ Fuß breit, gemerkt am Hinterende mit einem roth und weißen Stern, 2 eichene und 2 tannene Pfähle, 1 Boot ohne Inventar, 1 Stück Rundholz von ca. 20 Fuß Länge.

Die Eigenthümer der vorbenannten Gegenstände werden hierdurch aufgefordert sich, insofern es nicht bereits geschehen, innerhalb 4 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei den beikennenden Oberbehörden zu melden, indem im Ermsteburgfalle nach Ablauf der vorgedachten Frist die voranfgeführten Strandgüter, soweit solches nicht schon verfügt ist, nach Maßgabe des Patents vom 27. November 1804 öffentlich verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Erlös aus denselben getroffen werden sollen. —

Schleswig, den 13. Juli 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute.

846. Zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. d. M., betreffend die Prüfungen der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen in Gemäßheit des § 23 in Nr. 1 und des § 20 in Nr. 2 der Anordnungen des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 30. Mai d. J. hat der Herr Bundeskanzler zu Bundes-Inspektoren ernannt:

1) den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Navigationsschul-Direktor **Schütz** in Wustrow für die Prüfungen in den Provinzen Preußen, Pommern und Schleswig-Holstein (mit Ausnahme von Altona) sowie in Lübeck;

2) den Bundeskommissar für das Auswanderungswesen, Kapitain zur See **Weickhmann** in Hamburg, für die Prüfungen in Altona, Hamburg und Bremen.

Schleswig, den 19. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

847. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April v. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Bürgermeisters, der Rathmänner und des Fleckensverordneten-Kollegiums des Fleckens Arnis auf die neue Städteordnung am 1. d. M. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für den Flecken Arnis in Geltung.

Schleswig, den 21. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Pferde-Auktion.

848. Donnerstag, den 4. August cr., Vormittags von 11 Uhr ab, sollen zu Berlin in der Bahn der Tattersall-Aktien-Gesellschaft, Georgenstraße Nr. 19, 10 bis 12 jüngere und ältere meist noch deckfähige Hengste sowie 6 Stuten im Alter von 4 bis 9 Jahren und zwei gedeckte ältere Stuten der Königl. Neustädter Gestüte gegen gleich baare Bezahlung und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger geritten und können am 2. und 3. August cr. an dem eben bezeichneten Orte besichtigt werden.

Das Nähere über deren Abstammung ꝛc. geht aus den vom 1. August cr. ab im Königl. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sowie im Bureau der Tattersall-Aktien-Gesellschaft zu Berlin und im hiesigen Bureau-Lokal zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a./Dosse, den 13. Juli 1870.

Der Königliche Landstallmeister.

849. Vom 1. August d. J. an tritt nachstehende veränderte Geschäftseintheilung in Kraft:

Abtheilung I.: Führung der früheren landgerichtlichen und obergerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolle.

Abtheilung II.: Strafgerichtsbarkeit und alle Requisitionssachen für den ganzen Amtsgerichtsbezirk, jedoch mit Ausnahme der Requisitionen in Exekutionssachen, sowie derjenigen für den Bezirk der Abtheilung III., welche zu dem Ressort dieser Abtheilung gehörige Angelegenheiten betreffen. Ferner die nicht streitige Gerichtsbarkeit, Konkurssachen, Nachlaßsachen, Vormundschaftssachen für die früheren Aemter Kiel und Cronshagen, einschließlich Schloß und Schloßgrund, sowie für das 5. Quartier der Stadt Kiel (die frühere Brunswyk).

Abtheilung III.: Die nicht streitige Gerichtsbarkeit, die Konkurssachen, Nachlaßsachen, Vormundschaftssachen (einschließlich der Requisitionen in solchen Sachen) für die 4 ersten Quartiere der Stadt Kiel und die adeligen Güter Groß-Nordsee, Klein-Nordsee, Neu-Nordsee, Marutendorf, Hohenschulen, Quarnbek, Schwartenbek, Prasdorf, Schreventorn, Oppendorf und Schönhorst, sowie für das Dorf Meimersdorf.

Abtheilung IV.: Die streitige Civilgerichtsbarkeit für den ganzen Amtsgerichtsbezirk, jedoch an Requisitionssachen nur diejenigen in Exekutionssachen. Ferner die Wohnungskündigungen.

Kiel, den 13. Juli 1870.

Königliches Amtsgericht.

Personalchronik.

850. Dem Landmesser **Theodor Möller** in Kiel ist unterm 18. Juli 1870 ein Qualifikations-Zeugniß als Feldmesser ertheilt.

Vacanz-Anzeigen.

851. Das Pastorat an der Kirche zu Bannesdorf auf Fehmarn, zu welchem der Kirchenvorstand des Norder-Kirchspiels präsentirt und die Gemeinde wählt, ist vacant.

Die Emolumente dieser Stelle sind, außer freier Wohnung mit Garten, Gehöfte, Scheune, Viehhaus und Backhaus, an Dienstländereien: 47 Steuertonnen, von welchen circa 29 Steuertonnen bis 1875 inclus. für jährlich 487 ℳ 20 ßß verpachtet sind; jährliches Fixum: 58 ℳ 10¼ ßß; an Accidentien incl. Gebührsammlungen nach achtjährigem Durchschnitt a Jahr 227 ℳ; an Naturalien: 3 eiserne Kühe, circa 15 Tonnen Weizen, circa 5 Tonnen Gerste, circa 1 Fuder Heu und 3 Tonnen Weilerkohlen, sowie freie Fuhren für Brennmaterial, Sand und Dünger.

An die Wittwe des Vorgängers, welche bis zum 6. Juni 1871 ein Gnadenjahr genießt, ist eine jährliche Pension von 40 ℳ vom Nachfolger zu entrichten; es wird aber die Erhöhung dieser Pension event. bis auf 80 ℳ vorbehalten.

Bewerber wollen ihre an den Kirchenvorstand des Norder-Kirchspiels zu richtenden, Gesuche, nebst diesmirten

Digitized by Google

Abschriften ihrer Zeugnisse, innerhalb 6 Wochen a dato an die Adresse des Kirchenältesten **O. Mau** in Clausdorf auf Fehmarn portofrei einsenden.

Bannesdorf a. F., den 13. Juli 1870.

Der Kirchenvorstand des Norder-Kirchspiels.

852. Die Schulstelle zu Damp wird durch die Pensionirung des bisherigen Lehrers zum 1. October d. J. vacant.

Die Emolumente dieser Stelle sind folgende:

1) Wohnung mit dabei befindlichem Garten,

2) ca. 6 Tonnen Dienstland,

3) Feuerungsdeputat: 34,000 Soden Torf und 6 Faden Buchenkluftholz,

4) Korndeputat: 1217 Kannen; davon $^1/_3$ in Rocken, $^1/_3$ in Gerste und $^1/_3$ in Buchweizen,

6) Baare Einnahme: ca. 72 Thlr. Schulgeld, 24 Thlr. vom Hofe Damp als Stiftsarmenvorsteher, und 120 Thlr. für die freie Station und Salarirung eines Gehülfen.

Gegen die letztere Vergütung von 120 Thlr. jährlich ist nämlich der Oberlehrer verpflichtet einen, den vorgesetzten Behörden genehmenden, Unterlehrer anzunehmen, zu salariren und frei zu stationiren.

Bewerber um diese Schulstelle wollen ihre Gesuche, mit Zeugnißabschriften belegt, bis zum 15. August cr. an das Patronat der Schule zu Damp frankirt einsenden.

Damp, den 6. Juli 1870.

Der Schulpatron.

853. Zu Michaelis d. J. ist die Lehrerstelle an der untersten Elementarklasse hieselbst mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer zu besetzen. Die Dotation der Stelle besteht in einem Gehalt von 340 ℳ und 24 ℳ Feuerungsgeld für das Schulzimmer. In dem, im nächsten Jahre neu zu erbauenden Schulgebäude wird für den Lehrer eine Familienwohnung, verbunden mit etwas Gartenland, eingerichtet werden, bis dahin wird eine entsprechende Wohnung für denselben gemiethet. Die Stelle wird durch Präsentation und Wahl des Schulkollegiums besetzt. Den beiden Nichtgewählten werden die Reisekosten erstattet. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulkollegium einsenden.

Burg auf Fehmarn, den 13. Juli 1870.

Das Schulkollegium.

854. Bewerber um die für die Schule des Fredrikskoogs-Mitteldistrikt, Kirchspiels Marne, nach Regierungs-Rescript vom 27. d. Mts. neu zu errichtende selbstständige, bisher mit einem Gehülfelehrer besetzt gewesene zweite Klassenlehrerstelle werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier (jedoch nicht möblirter) Einzelwohnung im Schulhause ein jährliches Baargehalt von 250 Thlr. Preuß. Courant und eine Feuerungsvergütung von 10 Thlr. für die Lehrerwohnung verbunden, während dem ersten Lehrer die Heizung und Reinhaltung der Schulzimmer obliegt. Der neue Lehrer ist verpflichtet, auch den Turnunterricht für beide Klassen der Schule, und außer dem normirten Klassenunterricht noch wöchentlich 6 Stunden Privatunterricht in den Unterrichtsgegenständen der Volksschule gegen eine mit den Eltern zu vereinbarende, event. vom Schulinspector festzusetzende Stunden-Vergütung zu ertheilen, deren voraussichtlicher Ertrag auf jährlich ca. 120 Thlr. veranschlagt ist.

Meldorf und Burg, den 14. Juli 1870.

Das Kirchen-Visitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

855. Zu Michaelis d. J. soll die Stelle eines Lehrers an der Mittelknabenklasse in Ottensen besetzt werden. Das Gehalt beträgt 300 Thlr. Pr. Die Stelle wird zunächst provisorisch besetzt mit Aussicht auf demnächstige definitive Anstellung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst einer fidemirten Abschrift ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an das Hauptpatronat in Ottensen einsenden.

Ottensen, den 22. Juli 1870.

Das Schulkollegium.

856. Die Stelle eines Lehrers an der Distriktsschule zu Holtenau wird durch Versetzung zu Michaelis d. J. vakant. Mit derselben ist außer Wohnung und einem ziemlich großen Garten eine Einnahme von ca. 80 Thlr. Schulgeld, Roggen, Gerste und Buchwaizen je 3 Tonnen, 11 Faden Holz für Haushalt und Schule und die Benutzung von 6 Tonnen Dienstland verbunden.

Bewerber wollen ihre an das Patronat der Holtenauer Schule gerichteten Gesuche nebst fidemirten Abschriften ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen a dato hierher einsenden.

Stift pr. Kiel, im Inspektorat des adeligen Gutes Seekamp, den 25. Juli 1870.

J. Thomsen.

857. Durch Beförderung des jetzigen Inhabers wird die Distriktsschulstelle im Marienkooge zum 1. November d. J. vakant. Die Einkünfte der Stelle sind, außer Wohnung, Garten und Staven: 120 Thlr. Baareinnahme, 3 Tonnen Roggen, 3 Tonnen Gerste, 6 Fuder Torf, Gräsung und Futter für 2 Kühe.

Bewerber wollen ihre an die Hauptparticipenten des Marienkooges, als Patrone der Schule, zu richtenden Gesuche, nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse, binnen 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Inspektorate portofrei einreichen.

Inspektorat des Marienkooges zu Niebüll, den 26. Juli 1870.

A. Bußmann.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 34. Schleswig, den 2. August. 1870.

858. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armen, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Kommandos an die Königlichen stellvertretenden General-Kommandos zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Krankenpflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.

gez. Grimm. Mand.

859. Um die Spionage und etwaige Zufuhren zu dem Feinde zu verhindern, wird für die Dauer des gegenwärtigen Kriegs verordnet, daß kein Schiff aus irgend einem Hafen unseres Verwaltungsbezirks nach See oder ins Watt auslaufen darf, ohne daß Mannschaft und Ladung von den Ortsbehörden vorher genau revidirt worden sind. Ueber diese Revision und die Unverdächtigkeit des Auslaufens ist Seitens der letztern dem betreffenden Schiffer kosten- und gebührenfrei eine Bescheinigung zu ertheilen.

Jeder Schiffer, welcher aus einem Schleswig-Holsteinischen Hafen in einen andern Hafen dieser Provinz einläuft, ohne im Besitz einer solchen Bescheinigung zu sein, ist anzuhalten und genau zu revidiren und wenn er sich nicht für seine Person, seine Mannschaften und seine Ladung als vollständig unverdächtig ausweisen kann, mit seiner Mannschaft zu verhaften und der zuständigen Behörde vorzuführen.

Ueberhaupt wird darauf aufmerksam gemacht, daß es Pflicht jedes Patrioten ist, auf alle der Spionage verdächtige Personen ein wachsames Auge zu haben und dieselben geeigneten Falls festzuhalten und der Ortsobrigkeit vorzuführen.

Die Herren Landräthe werden ersucht, diese Bekanntmachung durch Abdruck in den Kreis- ꝛc. Blättern schleunigst weiter zu verbreiten und auf deren pünktliche Befolgung streng zu achten.

Für die Häfen von Kiel und Sonderburg gelten die von den betreffenden Militair-Behörden besonders getroffenen Anordnungen.

Schleswig, den 1. August 1870.

Die Regierung.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heibergschen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 35. Schleswig, den 3. August. 1870.

Beschreibung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) auszugebenden Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler.

860. Die Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler, 4" $10^1/_2$"' breit und 3" 1"' hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt, und ist die Schau- und Kehrseite mit einem farbigen von weißen guillochirten Linien durchbrochenen Untergrund versehen.

Die Farbe des Untergrunds ist bei den Scheinen

zu 25 Thlr. blau, — zu 10 Thlr. roth, — zu 5 Thlr. grün.

Die Schauseite enthält in schwarzem Typendruck links: das Wappen des Norddeutschen Bundes und unter demselben die Werthzahl auf gemustertem Felde, rechts daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Kassenschein.

Fünfundzwanzig (Zehn oder Fünf) Thaler

vollgültig in allen Zahlungen

Gesetz vom 21. Juli 1870.

Berlin, den 1. August 1870.

Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

und die Strafandrohung gegen die Nachbildung.

Die Kehrseite enthält in schwarzem Typendruck an den Seiten rechts und links:

25 Thaler 25 (10 Thaler 10, 5 Thaler 5)

oben die Littera und Nummer, auf der rechten Seite die Werthzahl und unter derselben: „Ausgefertigt" mit der Namensunterschrift des Beamten.

Auf der linken Seite befindet sich als Trockenstempel das Wappen des Norddeutschen Bundes und darunter die Werthzahl auf guillochirter Rosette in der Farbe des Untergrundes.

Berlin, den 28. Juli 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heibergschen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 36. Schleswig, den 5. August. 1870.

Bekanntmachungen.

861. Auf Allerhöchsten Befehl ist unter Aufhebung meines Ausfuhr-Verbots vom 3. August cr.*), nur das Verladen des Getreides in Norddeutschen Häfen direkt nach Französischen Häfen untersagt.

Hannover, den 5. August 1870.

Der General-Gouverneur.
v. Falkenstein.

*) Dieses Verbot ist durch das Amtsblatt **nicht** veröffentlicht worden.

862. In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Kommissars und Militair-Inspekteurs der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde vom 27. Juli d. J. ist die Ermittelung und Feststellung der Krankenpfleger und Pflegerinnen, der Heildiener, sowie der zu sonstigen Dienstleistungen für die im Felde verwundeten und erkrankten Krieger, z. B. der zu Krankentransporten verwendbaren Personen im Bereiche der Provinz Schleswig-Holstein nachstehendermaaßen geregelt worden.

Der unterzeichnete Provinzial-Delegirte bildet die amtliche Stelle, bei welcher Anerbietungen und Meldungen zu Diensten der gedachten Art anzubringen und zu prüfen, und von welcher die Entscheidung bezüglich derselben zu erwarten ist. Die betreffenden Meldungsgesuche, denen Befähigungszeugnisse beizufügen sind, können entweder direkt bei mir oder bei dem Provinzial-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger eingereicht werden, und wird bei mangelhafter Ausbildung für die Krankenpflege den sich Meldenden, wenn sie es wünschen zu einer 14tägigen Vorbildung in einer Krankenanstalt geeignete Gelegenheit verschafft werden.

Kiel, den 30. Juli 1870.

Der Provinzial-Delegirte des Königlichen Kommissars der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
v. Scheel-Plessen.

863. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für den Bereich der Provinz Schleswig-Holstein die Vertheilung von gestempelten Armbinden an das Personal der freiwilligen Krankenpflege, desgleichen die Vertheilung von Legitimationsscheinen über Berechtigung zum Tragen dieses „Neutralitätszeichens", sowie die Ausgabe von Fahrkarten auf den Eisenbahnen ausschließlich durch den Unterzeichneten erfolgt.

Kiel, den 30. Juli 1870.

Der Provinzial-Delegirte des Königlichen Kommissars der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
v. Scheel-Plessen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heibergschen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 37. Schleswig, den 11. August. 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

864. Das 20. Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 23. Juni 1870, enthält unter:

Nr. 510. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870.

Nr. 511. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870.

Das 21. Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 25. Juni 1870, enthält unter:

Nr. 515. Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Vom 11. Juni 1870.

Das 22. Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 29. Juni 1870, enthält unter:

Nr. 516. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.

Nr. 517. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militair-Verwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.

Nr. 518. Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes, für das Jahr 1870. Vom 11. Juni 1870.

Nr. 519. Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle. Vom 11. Juni 1870.

Nr. 520. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Oesterreich andererseits, die Aufhebung des Elbzolles betreffend. Vom 22. Juni 1870.

Nr. 521. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869. Vom 22. Juni 1870.

Das 23. Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 5. Juli 1870, enthält unter:

Nr. 522. Bekanntmachung, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1870.

Das 24. Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 8. Juni 1870, enthält unter:

Nr. 523. Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 3. Juni 1870.

Das 25. Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 16. Juli 1870, enthält unter:

Nr. 524. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Juli 1870.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 28. Juni 1870, enthält unter:

Nr. 7679. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Salzwedeler Kreises im Betrage von 35,000 ℳ. Vom 2. Mai 1870.

Nr. 7680. Statut für den Verband zur Entwässerung des Szlapszill-Terrains im Kreise Memel. Vom 16. Mai 1870.

Nr. 7681. Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines einmaligen Chausseegeldes an die Gemeinden Amern St. Anton, Amern St. Georg, Diltrath und Boisheim, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den von denselben chausseemäßig ausgebauten sogenannten Diltrath-Boisheimer Kommunalweg.

Nr. 7682. Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Buk, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) vom Bahnhof Neutomysl durch die Bolewitzer Forst bis zur Chaussee Neustadt-Tirschtiegel; 2) von Grätz durch die Stadt Opalenika nach dem Bahnhof daselbst; 3) vom Bahnhof Opalenika nach Neustadt b. P.; 4) vom Bahnhof Buk durch die Stadt gleichen Namens bis an die Samter'sche Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Sekowo über Dusznik in der Richtung Sendzinko.

Nr. 7683. Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung der Richtungslinie der zu 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1868 (Gesetz-Samml. für 1868 S. 483) bezeichneten Chaussee im Kreise Berent, statt über Niedamowo, über Groß Klinz, Eichenberg, Eisenthal und Alt-Fischau.

Digitized by Google

Nr. 7684. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Siebenzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. Juni 1870.

Nr. 7685. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Wittenberge über Dönitz und Lüneburg bis zum Anschlusse an die Dannabrück-Bremer-Hamburger Eisenbahn; durch die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Juni 1870.

Nr. 7686. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stadttheatralischer Theater-Aktienverein" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. Juni 1870.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 30. Juni 1870, enthält unter:

Nr. 7687. Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Erdmann Pückler auf Scheblau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Scheblau an der Falkenberg-Löwener-Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirks Oppeln, über die Basalt-steinbrüche am Mullwitzberge bis Gr.-Guhran.

Nr. 7688. Statut für den Deichverband des Großen Marienburger Werders. Vom 23. Mai 1870.

Nr. 7689. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Aufhebung der Abgaben-Erhebung für die Erhaltung der Schiffbarkeit der Brücken.

Nr. 7690. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Wilhelmshütte, Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei", mit dem Sitze zu Wilhelmshütte bei Sprottau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 13. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Ausführungs-Bestimmungen zu den Anordnungen des Bundesraths des Norddeutschen Bundes über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt.

865. Zu den laut Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers vom 30. Mai d. J. (Bundes-Gesetz-Blatt S. 314) vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes erlassenen Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt werden hierdurch die nachstehenden

Ausführungs-Bestimmungen

getroffen:

Zu § 1.

1. Prüfungs-Kommissionen bestehen fortan zu Memel, Pillau, Danzig, Grabow a. O., Stralsund, Barth, Altona, Flensburg, Apenrade, Grünendeich im Landdrosteibezirke Stade, Emden, Papenburg, Timmel und Leer. Schiffer-prüfungen für große Fahrt werden nach der zeitigen Bestimmung der betreffenden Navigationsschulen für jetzt nur von den Kommissionen zu Memel, Danzig, Grabow a. O., Stralsund und Barth abgenommen.

Jeder Navigationsschul-Direktor ist Vorsitzender sämmtlicher Prüfungs-Kommissionen innerhalb seines Dienstbezirks. Im Falle seiner Behinderung bestellt der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder in dessen Auftrage die Bezirks-Regierung, beziehungsweise Landdrostei einen Vertreter für ihn.

Von den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission werden die beiden Navigationslehrer durch den Navigationsschul-Direktor des Bezirks bestimmt und die beiden Seeschiffahrtskundigen von der Bezirks-Regierung beziehungsweise Landdrostei erwählt.

Zu § 2 und § 3

2. Die Zeit der Abhaltung der Prüfungen wird auf den Vorschlag des Navigationsschul-Direktors des Bezirks von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt.

Die Meldungen zur Prüfung am Sitze des Navigationsschul Direktors erfolgen bei diesem, an den übrigen Prüfungsorten bei einem Navigationslehrer, welcher Mitglied der Prüfungs-Kommission ist und bei Bekanntmachung des Zeitpunkts der Prüfung namhaft gemacht werden muß.

3. Die Prüfungen finden in dem Lokale der Navigationsschule am Prüfungsorte statt und stehen auch die Instrumente, Bücher, Karten und sonstige Utensilien dieser Schule der Prüfungs-Kommission zum Gebrauche bei den Prüfungen zur Verfügung.

Zu § 6.

4. Sind so viele Prüflinge vorhanden, daß sie bei gleichzeitiger schriftlicher Prüfung nicht gehörig beaufsichtigt oder abgesondert werden können, so ist die schriftliche Prüfung abtheilungsweise vorzunehmen.

Zu § 9 Abs. 2.

5. Wenn der Navigationsschul-Direktor des Bezirks den Vorsitz der Prüfungs-Kommission führt, so steht ihm die Revision der in der schriftlichen Prüfung von den Navigationslehrern ertheilten Censuren und deren endgültige Feststellung zu.

Zu § 12 Abs. 6.

6. Die mündliche Prüfung wird bis auf Weiteres nicht öffentlich abgehalten.

Zu § 15.

7. Die nach den Formularen A und B ausgefertigten Prüfungs-Zeugnisse werden ungefäumt der zur Ausstellung der Befähigungs-Zeugnisse zuständigen Behörde (vergl. Nr. 8) zugesandt, die nach dem Formular C ausgefertigten aber den betreffenden Prüflingen behändigt.

Zu § 17.

8. Zur Ausstellung der Befähigungs-Zeugnisse nach dem Formulare D und E auf Grund von Prüfungs-

Digitized by Google

Zeugnissen nach den Formularen A und B ist diejenige Bezirks-Regierung, beziehungsweise Landdrostei zuständig, in deren Verwaltungsbezirke die betreffende Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, für Papenburg die Landdrostei zu Aurich.

Zur Ausstellung von Befähigungs-Zeugnissen nach dem Formular D auf Grund von Prüfungs-Zeugnissen nach dem Formulare C, sowie von Befähigungs-Zeugnissen nach dem Formulare F ist jede der Bezirks-Regierungen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund und Schleswig, und jede der Landdrosteien zu Stade und Aurich zuständig.

Die Befähigungs-Zeugnisse jeder Gattung werden, wenn die Empfänger solches wünschen und die — zur Zeit etwa 24 Silbergroschen für das Exemplar betragenden — Mehrkosten zahlen, auf Pergament, sonst auf Papier ausgefertigt.

Zu § 18.

9. Im Falle des § 18 fertigt die Prüfungs-Kommission das Prüfungs-Zeugniß nach dem Formular A mit folgendem, entsprechend zu vervollständigenden Zusatze aus:

„Vorstehendes Prüfungs-Zeugniß vertritt für die nächste Reise, beziehungsweise Anmusterungs-Periode ist hier näher zu bezeichnen) die Stelle eines Zeugnisses über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt.

....., den ...ten ..... 18...

Königl. Preußische Prüfungs-Kommission für Seeschiffer.

(Siegel.) (Unterschriften.)"

Die Prüfungs-Kommission hat der Bezirks-Regierung, beziehungsweise Landdrostei jedesmal von der Ausfertigung eines solchen Prüfungs-Zeugnisses Mittheilung zu machen. Gegen dessen Einreichung kann jede der in Nr. 8 Absch. 2 genannten Behörden das Befähigungs-Zeugniß nach dem Formulare D ausstellen.

Berlin, den 11. Juli 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Itzenplitz.

Ausführungs-Bestimmungen zu den Anordnungen des Bundesraths des Norddeutschen Bundes über die Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt.

8616. Zu der laut Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers vom 30. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 314) vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes erlassenen Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt werden hierdurch die nachstehenden

Ausführungs-Bestimmungen

getroffen:

Zu § 1.

1. Prüfungs-Kommissionen bestehen vorläufig zu Memel, Pillau, Danzig, Grabow a. O., Stralsund, Barth, Altona, Flensburg, Apenrade, Grünenthal, im Landdrosteibezirke Stade, Emden, Papenburg, Timmel und Leer.

Jeder Navigationsschul-Direktor ist Vorsitzender der Prüfungs-Kommission an seinem Wohnsitze. Im Falle seiner Behinderung sowie für die übrigen Prüfungs-Kommissionen bestellt die betreffende Bezirks-Regierung, bez. Landdrostei einen geeigneten höheren Verwaltungsbeamten zum Vorsitzenden.

Von den beiden übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission wird der Navigationslehrer durch den Navigationsschul-Direktor des Bezirks bestimmt und der Seeschiffahrtskundige von der Bezirks-Regierung bez. Landdrostei erwählt.

Zu § 2.

2. Ueber den festgesetzten Prüfungs-Termin hat der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission dem von dem Herrn Bundeskanzler bestellten Inspektor (vergl. § 20 der Anordnungen) rechtzeitige Mittheilung zu machen.

3. Die Prüfungen finden in dem Lokale der Navigationsschule am Prüfungsorte statt und stehen auch die Instrumente, Bücher, Karten und sonstigen Utensilien dieser Schule der Prüfungs-Kommission zum Gebrauche bei den Prüfungen zur Verfügung.

Zu § 5.

4. Sind so viele Prüflinge vorhanden, daß sie bei gleichzeitiger schriftlicher Prüfung nicht gehörig beaufsichtigt oder abgesondert werden können, so ist die schriftliche Prüfung abtheilungsweise vorzunehmen.

Zu § 9 Abs. 2.

5. Wenn der Navigationsschul-Direktor den Vorsitz der Prüfungs-Kommission an seinem Wohnsitze führt, so steht ihm die Revision der in der schriftlichen Prüfung von den beiden anderen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission ertheilten Censuren und die Feststellung endgültiger Censuren zu.

Zu § 11 Abs. 3.

6. Die mündliche Prüfung wird die auf Weiteres nicht öffentlich abgehalten.

Zu § 15 mit § 19.

7. Die ausgefertigten Prüfungs-Zeugnisse werden ungesäumt der zur Ausstellung der Befähigungs-Zeugnisse zuständigen Behörde (vgl. den nächsten Absatz) zugesandt.

Zur Ausstellung der Befähigungs-Zeugnisse nach dem Formulare H. auf Grund von Prüfungs-Zeugnissen nach dem Formulare G., ferner von Befähigungs-Zeugnissen nach dem Formulare J. ist diejenige Bezirks-Regierung, bez. Landdrostei zuständig, in deren Verwaltungsbezirke die Prüfungs-Kommission, von welcher die Prüfung vorgenommen, bez. an deren Vorsitzenden der Antrag gerichtet wurde, ihren Sitz hat, für Papenburg die Landdrostei zu Aurich.

Die Befähigungs-Zeugnisse beider Gattungen werden, wenn die Empfänger solches wünschen und die — zur Zeit etwa 24 Silbergroschen für das Exemplar betragenden — Mehrkosten zahlen, auf Pergament, sonst auf Papier ausgefertigt.

Berlin, den 11. Juli 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Itzenplitz.

Digitized by Google

Ausführungs-Bestimmungen zu den Beschlüssen des Bundesraths des Norddeutschen Bundes, betreffend den Umtausch älterer Befähigungs-Zeugnisse und sonstiger Befugnißausweise der Seesteuerleute und Seeschiffer gegen neue Befähigungs-Zeugnisse.

867. Die §§ 15—19 der Bundes-Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. Sept. 1869 (Bundesgesetzblatt S. 660) enthalten Uebergangs-Bestimmungen, kraft deren vom 1. Mai d. J. ab die vorher in einem Bundesstaate zugelassenen Unterseuerleute, Steuerleute, Schiffer u. s. w. unter gewissen näher vorgeschriebenen Modalitäten die Befugnisse eines Steuermannes für große Fahrt, bezw. eines Schiffers für Europäische oder für große Fahrt im Sinne der Vorschriften vom 25. September 1869 innerhalb des ganzen Bundesgebiets erlangen sollen. Ob ein Seemann die Geltung einer jener Uebergangs-Bestimmungen mit Recht für sich anruft, wird auf Grund seiner vor dem 1. Mai 1870 erlangten Befähigungs-Zeugnisse oder sonstigen Befugniß-Ausweise bei der jedesmaligen Anmusterung von den Musterungs-Behörden zu prüfen sein. Um den betheiligten Seeleuten die Nothwendigkeit einer solchen wiederholten Beweisführung bei jeder Musterung zu ersparen, soll es denselben zufolge Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes freistehen, ihre älteren Befähigungs-Zeugnisse oder sonstigen Befugniß-Ausweise gegen ein, ihre Befähigung als Steuermann oder Schiffer im Sinne der Bundes-Vorschriften vom 25. September 1869 auf Grund der bezüglichen Uebergangs-Bestimmungen konstatirendes neues Befähigungs-Zeugniß umzutauschen.

Zur Ausstellung solcher neuer Befähigungs-Zeugnisse ist jede der Königlichen Regierungen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund und Schleswig und jede der Königlichen Vaudervoisteien zu Stade und Aurich befugt, und sind diese Behörden zugleich ermächtigt, auf Wunsch der betheiligten Seeleute den neuen Befähigungs-Zeugnissen Abschrift der bei den Akten zurückzubehaltenden älteren Zeugnisse ꝛc. beizufügen.

Die neuen Befähigungs-Zeugnisse jeder Gattung werden, wenn die Empfänger solches wünschen und die — zur Zeit etwa 24 Silbergroschen für das Exemplar betragenden — Mehrkosten zahlen, auf Pergament, sonst auf Papier ausgefertigt.

Mit Bezug auf die §§ 17 und 18 der Bundes-Vorschriften vom 25. September 1869 wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die auf Grund der Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 1840 in den Provinzen Preußen und Pommern zugelassenen Seeschiffer II. Klasse zu den im § 17 jener Bundes-Vorschriften genannten Seeleuten gehören, weil sie zufolge des § 2 der Prüfungs-Instruktion vom 1. Februar 1862 ihr Gewerbe seitdem auf allen Meeren ausüben durften.

Berlin, den 11. Juli 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Itzenplitz.

868. Zufolge einer Mittheilung des Königlichen General-Gouverneurs, Sr. Exellenz des Herrn Generals Vogel von Falckenstein vom heutigen Tage, soll das Auslaufen neutraler Schiffe in **allen Häfen** gestattet werden.

Vorstehendes wird zur Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 9. August 1870.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Scheel-Plessen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Kundmachung des kaiserlich österreichischen Finanzministeriums vom 2. April 1870, wonach ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen österreichischen Staatsschuld festgesetzt wird. Wien, den 2. April 1870.

869. Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) Für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 per 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 per 1. Dezember 1870;
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste, für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B,
für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 per 1. Jänner 1871;
4) für die mit 1 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen per 1. Jänner, beziehungsweise per 1. Februar 1871;
5) für die mit 2½ Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen per 1. November 1870 beziehungsweise per 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6) für die mit 3 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen per 1. Dezember 1870;
7) für die mit 4 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen per 1. Dezember 1870, beziehungsweise per 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das 4½ percentige Anlehen vom Jahre 1849 per 15. Oktober, beziehungsweise per 15. Dezember 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 per 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr reali-

Digitized by Google

fürt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

(gez.) Bretfeld. m. p.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit der Erlasses der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 4. Mai d. J. zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 23. Mai 1870.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung über die während der Zeit vom 1. Januar bis ult. December 1869 an den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein gebergenen geringfügigen Strandsachen.

870. An den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein sind in der Zeit vom 1. Januar bis ult. December 1869 verschiedene in Nr. 845 dieses Amtsblatts näher verzeichneten Strandsachen von geringfügigem Werthe geborgen und werden die Eigenthümer derselben nunmehr aufgefordert sich, insofern es nicht bereits geschehen, innerhalb 4 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Preclams bei den beikommenden Ortsbehörden zu melden, indem im Entstehungsfalle nach Ablauf der vorgedachten Frist die erwähnten Strandsachen, soweit solches nicht schon verfügt ist, nach Maßgabe des Patents vom 27. November 1804 öffentlich verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Erlös aus denselben getroffen werden sollen. —

Schleswig, den 15. Juli 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verfügung, betreffend die Ausschreibung der nach dem Patent vom 29. Januar 1800 von sämmtlichen Marschen der Provinz Schleswig-Holstein ferner zu entrichtenden Beiträge zur allgemeinen Deichkasse sowie die Rechnungsablage dieser Kasse pro 1869.

871. In Gemäßheit des Patents vom 29. Januar 1800 wird wegen der von sämmtlichen Marschen der Provinz Schleswig-Holstein zur allgemeinen Deichkasse zu entrichtenden Beiträge eine neue Ausschreibung von 6 Pfenningen = Demat und 1 Silbergroschen 3 Pfenningen = Morgen hierdurch angeordnet.

Es haben daher die Vorsteher einer jeden Marschkommüne und die Inspekteren der oltvorirten Köge in der hiesigen Provinz diese Beiträge von resp. sechs Pfenningen = Demat und einem Silbergroschen drei Pfenningen = Morgen innerhalb 4 Wochen von den Interessenten einzufordern und, gleichwie die Besitzer der adeligen Marschgüter an unsere Hauptkasse unverzüglich und bei Vermeidung exekutivischer Zwangsmittel einzusenden.

Zugleich wird in Gemäßheit des § 8 des angezogenen Patents vom 29. Januar 1800 hierdurch folgende Rechnungsablage zur öffentlichen Kunde gebracht:

Die Einnahme der allgemeinen Deichkasse in Folge der letzten Ausschreibung vom 31. Juli v. J., mit Einschluß der ult. Dezember 1868 in Behalt verbliebenen Summe von 6950 ℳ 20 ℌ 8 ß, betrug ..... 12,962 ℳ 6 ℌ 3 ß.

Hierzu sind pro 1869 folgende Ausgaben bestritten:

1. als Beitrag zu dem Gehalt der Deich- u. Wasserbaubeamten resp. für Schleswig 2100 ℳ
   „ Holstein . 1455 ℳ 21 ℌ 6 ß,
2. an Diäten, Reisefesten und baaren Auslagen derselben sowie der bei denselben beschäftigten Techniker in Veranlassung der Festlegung einer Horizontale an der Schleswigschen Westküste, für Fluthbeobachtungen und in sonstigen allgemeinen Deichangelegenheiten im Ganzen ..... 2044 ℳ 7 ℌ 1 ß

zusammen 6493 ℳ 28 ℌ 7 ß.

Der in die nächste schleswig-holsteinische Deichkasse-Rechnung pro 1870 zu übertragende Kassebehalt ergibt sich hiernach mit der Summe von 6462 ℳ 7 ℌ 8 ß.

Schleswig, den 25. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Cirkulair an die Polizeibehörden.

872. Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden unter Hinweis auf die Bekanntmachung, betreffend den Debit und die Verwendung von Arsenik, vom 14. Sept. 1867 (Verordnungsblatt 1867 Stück 120 Nr. 370) darauf aufmerksam gemacht, daß sich hier im Handel ein stark arsenikhaltiges zum Tödten der Fliegen empfohlenes Papier vorgefunden hat. Dasselbe ist von brauner Farbe, trägt die Bezeichnungen „Fliegen-Tod", „Arsenik freies Fliegenpapier", „Papier Tue-Mouche", außerdem 4 Vignetten in englischer, deutscher, italienischer und spanischer Sprache, sowie die Stempel (G in K) und D (angeblich bedeutend Gustav Kahe in Deutz am Rhein) und eine kurze Gebrauchsanweisung. In der Mitte und den vier Ecken befinden sich Zeichnungen von Fliegen.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, gegen die Verwendung dieses Papiers auf Grund der bezüglichen Bestimmungen einzuschreiten.

Schleswig, den 30. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Cirkulair an sämmtliche Behörden und Physikate.

873. In Anlaß der noch fortdauernden großen Ver-

Digitized by Google

breitung der Krätze werden die Bestimmungen des Cirkulairs vom 20. Mai 1867 (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1867 Stück 67 Seite 505) zugleich unter Ausdehnung derselben auf das Herzogthum Schleswig hiedurch auf's Neue eingeschärft und wird dabei insbesondere darauf hingewiesen, daß für ein zuverlässiges Wärterpersonal zur Besorgung der Einreibungen Seitens der Kommünen Sorge getragen werden muß und in allen Fällen, wo die Militairbehörden krätzige Schlafstellen zur Anzeige bringen, die Bestimmungen des Passus 7 des citirten Cirkulairs auf das Sorgfältigste zu handhaben sind. Schleswig, den 3. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

871. Der dem **Michael Nieder** aus Altona am 6. Januar c. unter No 1537 1599 ertheilte, angeblich verloren gegangene Legitimations- und Gewerbeschein zum Handel mit Erzeugnissen der Literatur und Werken der bildenden Kunst, wird hiermit für ungültig erklärt.

Schleswig, den 30. Juli 1870.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

875. **Verzeichniß**

der in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1870 auf Grund des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten im Bereiche des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel rechtskräftig zu Todes- oder Zuchthausstrafe verurtheilten Personen.

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Erkennendes Gericht.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand des Verbrechens.	Strafe.
1.	**Rasmus**, Hans Peter, Handelsmann aus Altona	Schwurgericht Altona	23. April 1870	Versuchte Verleitung zum Meineide	2 Jahre Zuchthaus
2.	**Hesse**, Max Reinhold Herrmann, Arbeiter aus Magdeburg	do.	25. April 1870	Wiederholter schwerer Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
3.	**Busch**, genannt Garibaldi, Carl Julius, Arbeiter aus Wien	do.	26. April 1870	Wiederholter schwerer Diebstahl	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
4.	**Tank**, Peter Johann, Arbeiter aus Witzdorf	do.	26. April 1870	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	do.
5.	**Fehmann**, Behrend, Arbeiter aus Witzdorf	do.	26. April 1870	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
6.	**Stahmer**, Joachim Eggert Rudolf, Arbeiter in Lütjensee	do.	26. April 1870	do.	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
7.	**Ahrens**, Heinrich Joh. Peter, Arbeiter aus Heide	do.	27. April 1870	Mord	Lebenslängliches Zuchthaus
8.	**Dehl**, Johann Lude Martin, Maler aus Ottensen	do.	28. April 1870	Vornahme unzüchtiger Handlungen mit seiner 14 Jahre alten Stieftochter	2 Jahre Zuchthaus
9.	**Odebrecht**, Ernst Carl Friedr., Gerbergeselle aus Aschersleben	do.	30. April 1870	Schwerer Diebstahl im Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
10.	**Werner**, Carl Martin, aus Altona	Kreisgericht Altona	20. Mai 1870	Schwerer Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
11.	**Hewes**, Johannes Martin, aus Altona	do.	20. Mai 1870	do.	do.
12.	**Gehrmann**, Carolus Balencinus, aus Hamburg	do.	20. Mai 1870	do.	do.
13.	**Knoblauch**, Ludwig Robert, Commis aus Chemnitz	do.	3. Juni 1870	Schwerer Diebstahl im Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
14.	**Stoffers**, Johannes Heinrich, Schullehrer aus Herzhorn	Kreisgericht Kiel	3. Mai 1870	Wiederholter Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren	2 Jahre Zuchthaus

Digitized by Google

Laufende №	Vor- und Zunamen Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Erkennendes Gericht.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand des Verbrechens.	Strafe.
15.	**Kahl**, Wilhelm Friedrich, früherer Post-Expeditionsgehülfe von Burg a. F.	Kreisgericht Kiel	3. Mai 1870	Amtliche Unterschlagung, verbunden mit Fälschung eines zur Controle dienenden Buches	3 Jahre Zuchthaus
16.	**Becker**, Heinrich Friedrich, Dienstknecht aus Rathjensdorf, Guts Rixdorf, Kreis Ploen	do.	7. Mai 1870	Nothzucht	5 Jahre Zuchthaus
17.	**Cobabus**, Johann Christian Friedrich, Arbeitsmann aus Sucksdorf	do.	10. Mai 1870	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
18.	**Lucht**, August Ludwig, Seefahrer aus Augustenhof	Kreisgericht Schleswig	30. März 1870	Schwerer Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
19.	**Siemen**, Claus Heinrich, Arbeiter aus Carlsburg	do.	18. Mai 1870	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
20.	**Petersen**, Nicolai Andreas, Arbeitsmann von Nordstrand	Schwurgericht Schleswig	13. Juni 1870	do.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
21.	**Jensen**, Jens Christian, zubenannt Bram, Arbeitsmann aus Osterhusum	do.	13. Juni 1870	Bigamie	1 Jahr Zuchthaus
22.	**Thomsen**, Friedrich, Käthner zu Sillernpfeld	Schwurgericht Flensburg Ober-Appellations-Gericht Berlin	6. März 1870 13. April 1870	Todtschlag	Lebenslängliches Zuchthaus
23.	**Nahr**, Christian, Maurer aus Tondern	Schwurgericht Flensburg	9. Juni 1870	Bigamie	2 Jahre Zuchthaus
24.	**Juhl**, Matth. Hansen, Schneider aus Kadrup	do.	10. Juni 1870	Wiederholte Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren	do.
25.	**Jensen**, Jens, Amtsgerichts-Secretair in Augustenburg	do.	14. Juni 1870	Wiederholte Unterschlagung in amtlicher Eigenschaft erhobener Gelder, wiederholte Fälschung von Controllisten in Bezug auf diese Unterschlagungen und wiederholte Beseitigung von amtlich anvertrauten Urkunden	3 Jahre und 6 Monat Zuchthaus, Geldbuße von 600 Thlr. event. noch 6 Monate Zuchthaus
26.	**Hansen**, Jacob Edau, Arbeitsmann aus Emmelsbüll	Kreisgericht Flensburg	8. Juni 1870	Wiederholter theils einfacher, theils schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
27.	**Nielsen**, Jürgen Christian, Dienstknecht aus Balby	do.	24. Juni 1870	Wiederholter zum Theil schwerer Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und Landesverweisung.

Vorstehende Bestrafungen werden hierdurch in Gemäßheit des § 30 des Strafgesetz-Buches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kiel, den 17. Juli 1870.

Der Ober-Staatsanwalt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

876. Vom 1. August d. J. an tritt nachstehende veränderte Geschäftseintheilung in Kraft:

Abtheilung I.: Führung der früheren landgerichtlichen und obergerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolle.

Abtheilung II.: Strafgerichtsbarkeit und alle Requisitionssachen für den ganzen Amtsgerichtsbezirk, jedoch mit Ausnahme der Requisitionen in Exekutionssachen, sowie derjenigen für den Bezirk der Abtheilung III., welche zu dem Ressort dieser Abtheilung gehörige Angelegenheiten betreffen. Ferner die nicht streitige Gerichtsbarkeit, Konkurssachen, Nachlaßsachen, Vormundschaftssachen für die früheren Aemter Kiel und Cronshagen, einschließlich Schloß und Schloßgrund, sowie für das 5. Quartier der Stadt Kiel (die frühere Brunswick).

Abtheilung III.: Die nicht streitige Gerichtsbarkeit, die Konkurssachen, Nachlaßsachen, Vormundschaftssachen (einschließlich der Requisitionen in solchen Sachen) für die 4 ersten Quartiere der Stadt Kiel und die adeligen Güter Groß-Nordsee, Klein-Nordsee, Neu-Nordsee, Marutendorf, Hohenschulen, Quarnbeck, Schwartenbeck, Projensdorf, Schreveuborn, Oppendorf und Schönhorst, sowie für das Dorf Meimersdorf.

Abtheilung IV.: Die streitige Civilgerichtsbarkeit für den ganzen Amtsgerichtsbezirk, jedoch an Requisitionssachen nur diejenigen in Exekutionssachen. Ferner die Wohnungskündigungen.

Kiel, den 13. Juli 1870.

Königliches Amtsgericht.

877. Nach Anzeige der beikommenden Ortsbehörde beabsichtigt der Kruzwirth **Leckband** zu Landwehr auf seiner zum adlichen Gut Warleberg gehörigen Landstelle einen Brennofen für Ziegelsteine zu errichten und daselbst den Betrieb einer Ziegelei zu eröffnen.

Vorstehendes wird in Gemäßheit der Bestimmungen des § 16 der Gewerbeordnung und § 33 der dazu erlassenen Instruction mit dem Hinzufügen hierdurch zur Kenntniß Bekommender gebracht, daß etwaige Einwendungen hiegegen, bei Verlust des Anspruchs auf Gehör, binnen 14 Tage vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an bei der unterzeichneten Behörde anzubringen sind, und daß die Beschreibung der Localitäten und der Situationsplan binner obiger Frist auf dem Büreau des Landrathsamts eingesehen werden können.

Eckernförde, den 28. Juli 1870.

Der Königliche Landrath.

878. Nach Anleitung des § 16 ff. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. Sept. v. J. Nr. 28 ff. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Fabrikant **A. G. Freudenreich** hierselbst um die Erlaubniß zur Verlegung seiner Oel- und Firnißsiederei von dem Hause Nr. 309 an der Schiffbrücke nach dem von ihm käuflich erworbenen Hause Nr. 317 daselbst nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Verlegung sind innerhalb 14 Tagen von dem Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung, woselbst auch die Beschreibungen und Zeichnungen ꝛc. zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Flensburg, den 29. Juli 1870.

Die Polizeiverwaltung.

Personalchronik.

879. Der Regierungs-Assessor **Tilemann**, bisher beim Amte Leer in der Provinz Hannover, ist in das hiesige Regierungs-Collegium eingetreten.

880. Folgende bisher kommissarisch mit der Verwaltung von Steuerkassen beauftragte Beamte sind zu Königlichen Steuerempfängern definitiv ernannt: **Nagel** in Rödding, **Skau** in Gravenstein, **Markussen** in Cappeln, **Feldmann** zu Ranzau, **Leythien** zu Neustadt, **Mackeprang** zu Burg auf Fehmarn, **Feldmann** zu Wesselburen, **Peters** in Heide und **Harders** in Trittau.

881. Von dem Königl. Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem Gerichts-Assessor **de Fontenay** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizei-Anwaltes bei dem Königl. Amtsgericht zu Heiligenhafen unterm 30. Juli c. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Bürgermeister **Thöl** daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

882. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem Kirchspielvogt **Tetens** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizei-Anwaltes bei den Königlichen Amtsgerichten Rendsburg I. und II. (Stadt und südlicher Landbezirk) vom 1. August d. Js. angerechnet wiederum zurückgezogen und an seiner Stelle der Bürgermeister Justizrath **Wriedt** daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

883. Von dem Königl. Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem Bureauarbeiter **Mewes** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Wandsbeck auf Grund seiner Einberufung zur Fahne einstweilen wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Landmesser **Lüdemann** daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

884. Der bisherige Hülfslehrer, Seminarist **Joh. H. C. Schade** ist zum ersten ordentlichen Lehrer an der Vorschule des Kieler Gymnasiums ernannt.

885. Am 19. Juni d. J. ist der Kirchenprobst und Hauptpastor **Harding** in Elmshorn mit Tode abgegangen.

Im Departement des Königlichen Appellations-Gericht zu Kiel.

886. Der Rechtsanwalt und Notar **Gidionsen** zu

Leck ist auf sein Ansuchen aus diesen Aemtern entlassen und zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die Rechtskandidaten **J. F. A. Völckers, J. F. W. Jürgens, C. A. Wittrock, G. P. C. Thomsen, J. Oesau, W. F. Mommsen** und **C. E. Andersen** sind zu Referendarien ernannt.

Ferner sind ernannt:

die Aktuarien **Knoll** und **Stange** zu Appellationsgerichts „Büreau"-Assistenten;

der invalide Sergeant **Schöncke** zum Amtsgerichts-Boten in Kiel, der frühere Strafanstaltsaufseher **Röpcke** zum Amtsgerichtsboten in **Wandsbeck**, und der Kanzlei-Diätar **Paul** zum Gefangenwärter in Altona.

Auf ihren Antrag sind Behufs Uebertritts in den Justizdienst des Herzogthums Lauenburg die Appellationsgerichts-Büreau-Assistenten **Fischer** und **Bodmer**, aus ihren bisherigen Stellungen entlassen.

Kiel, den 28. Juli 1870.

Königliches Appellationsgericht.

Im Bezirke der Ober-Postdirection in Kiel sind:

887. ernannt: Die Postcleven **Gengler** in Heide und **Burstian** in Kiel zu Postassistenten, der Postexpeditions-Gehülfe **Langbehn** in Kiel zum Postexpedienten, Anwärter, **Clemens Dham** in Friedrichsort und der Particulier **Claudius** in Gettorf zu Postexpedienten.

bestätigt: Die Postexpedienten-Anwärter **Schulze** in Flensburg und **Kuhlmann** in Eutin als Postexpedienten, der Landbriefträger **Jepsen** in Tingleff.

angestellt: Die Postexpedienten **Barack** in Wyk und **Schmall** in Oldenburg in Holstein.

versetzt: Postexpedient **Kühl** von Altona, Eisenbahn Postamt No. 17 nach Oldenburg in Holstein, Postexpedient **Klette** von Oldenburg in Holstein nach Augustenburg und der Postexpeditor **Bjerrum** von Wiebenbrück nach Ottensen.

ausgeschieden: Der Postexpeditions-Gehülfe für den Ort Jebsen in Broacker.

Vacanz-Anzeigen.

888. Das Pastorat an der Kirche zu Bannesdorf auf Fehmarn, zu welchem der Kirchenvorstand des Norder-Kirchspiels präsentirt und die Gemeinde wählt, ist vacant. Die Emolumente dieser Stelle sind, außer freier Wohnung mit Garten, Gehöfte, Scheune, Viehhaus und Backhaus, an Dienstländereien: 47 Steuertonnen, von welchen circa 29 Steuertonnen bis 1875 incl. für jährlich 487 ℳ 20 ßß verpachtet sind; jährliches Fixum: 58 ℳ 10½ ßß; an Accidentien incl. Geldsammlungen nach achtjährigem Durchschnitt a Jahr 227 ℳ; an Naturalien: 3 eiserne Kühe, circa 15 Tonnen Weizen, circa 5 Tonnen Gerste, circa 1 Fuder Heu und 3 Tonnen Weiterkohlen, sowie freie Fuhren für Brennmaterial, Sand und Dünger.

An die Wittwe des Vorgängers, welche bis zum 6. Juni 1871 ein Gnadenjahr genießt, ist eine jährliche Pension von 40 ℳ vom Nachfolger zu entrichten; es wird aber die Erhöhung dieser Pension event. bis auf 80 ℳ vorbehalten.

Bewerber wollen ihre an den Kirchenvorstand des Norder-Kirchspiels zu richtenden, Gesuche, nebst sidemirten Abschriften ihrer Zeugnisse, innerhalb 6 Wochen a dato an die Adresse des Kirchenältesten **O. Mau** in Clausdorf auf Fehmarn portofrei einsenden.

Bannesdorf a. F., den 13. Juli 1870.

Der Kirchenvorstand des Norder-Kirchspiels.

889. Durch das Ableben des Herrn Konrectors **Peters** ist das Amt eines Mitvorsängers in der Kirche und bei Leichen, verbunden mit dem Amte eines Lehrers an der hiesigen Mädchenschule, erledigt worden und soll demnächst durch Wahl wieder besetzt werden. Bewerber um dieses kombinirte Kirchen- und Schulamt, dessen Gesammteinnahme außer freier Wohnung nebst Garten und Feuerung (8 Marschfuder Torf) zu 964 ℳ 8 ßß vorm. Cour. berauschlagt worden ist, wollen ihre, an die Gemeindevertretung zu richtenden Gesuche nebst sidemirten Zeugnißabschriften, innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten einsenden. Wesselburen, den 3. August 1870.

Der Hauptpastor: **Nebl sen.**

890. Zu Michaelis d. J. soll die Stelle eines Lehrers an der Mittelknabenklasse in Ottensen besetzt werden. Das Gehalt beträgt 300 Thlr. Pr. Die Stelle wird zunächst provisorisch besetzt mit Aussicht auf demnächstige definitive Anstellung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst einer sidemirten Abschrift ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an das Hauptpastorat in Ottensen einsenden.

Ottensen, den 22. Juli 1870.

Das Schulkollegium.

891. 1) Die Lehrerstelle an der Mittelklasse zu Sa trup. Emolumente: freie Familienwohnung nebst Garten, 340 Thlr. an Schulgehalt und 25000 Soden großen Torf für Schule und Haus. Der anzustellende Lehrer hat den Turnunterricht in seiner Klasse zu ertheilen, und nöthigen Falls den ersten Lehrer in seinen kirchlichen Verrichtungen zu vertreten.

2) Die Lehrerstelle an der Elementarklasse zu Sa trup, mit freier Wohnung und Feuerung für einen Unverheiratheten und 240 Thlr. Gehalt.

Beide Stellen sollen zum 1. Oktober d. J. besetzt werden. Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 23. Juli 1870.

892. Die Stelle eines Distriktschullehrers zu Nienhöfen, im Kirchspiele Nellingen wird erledigt. Einkünfte sind: Wohnung, Garten, freie Feuerung, Dienstland für eine Kuh, 5000 ℔ Heu, 2000 ℔ Stroh, 2 Fuder Streuhaide, 4 Tonnen Roggen, 37½ ℳ Gehalt; 48 ℳ 6 ßß Dotationserhöhung. Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche innerhalb 4 Wochen einzusenden nach Pinneberg.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 23. Juli 1870.

Digitized by Google

893. Die Stelle eines Organisten und Hauptschullehrers ist durch Todesfall erledigt. Mit derselben sind außer freier Wohnung und Garten folgende Einnahmen verbunden: 72 ℳ Schulgeld, 26 ℳ Feuerungsgeld, 9 ℳ 18 ßß Grundheuer- und Legatzinsen, der Ertrag von ca. 24 Demat Land und ca. 20 ℳ Accidentien.

Bewerber haben ihre an den Kirchenvorstand und das Schullkollegium gerichteten Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Pasterat zu Witzwort, den 25. Juli 1870.

Alberts.

894. Durch Beförderung des jetzigen Inhabers wird die Distriktsschulstelle im Marienkooge zum 1. November c. J. vakant. Die Einkünfte der Stelle sind, außer Wohnung, Garten und Staden: 120 Thlr. Baareinnahme, 3 Tonnen Roggen, 3 Tonnen Gerste, 6 Fuder Torf, Gräsung und Futter für 2 Kühe.

Bewerber wollen ihre an die Hauptpartizipenten des Marienkooges, als Patrone der Schule, zu richtenden Gesuche, nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse, binnen 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Inspektorate portofrei einreichen.

Inspektorat des Marienkooges zu Niebüll, den 26. Juli 1870.

A. Bußmann.

895. Die Nebenschule in Bergewöhrden soll zu Michaelis wieder besetzt werden. Emolumente: freie Wohnung und Feuerung, freie Beköstigung oder statt derselben 4 ℛ. v. C. wöchentlich, Gehalt 75 ℛ.

Bewerber haben ihre an die Interessenten zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten einzusenden.

Pasterat zu Delve bei Heide, den 26. Juli 1870.

Bestmann.

896. Vakant sind:

1) Die neuerrichtete Lehrerstelle an der Schule in Buhrkarl, deren Emolumente sind: freie Einzelwohnung, freie Feuerung, freie Station beim Hauptlehrer und baares Gehalt 150 ℳ jährlich;
2) die neuerrichtete zweite Lehrerstelle an der Schule in Renz, Kirchspiel Buhrkarl, deren Emolumente sind: freie Einzelwohnung, Feuerung und 200 ℳ jährlich.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern einreichen.

Tondern, den 30. Juli 1870.

Der Kirchenpropst.

897. Die erledigte Schullehrerstelle in Neuengörs, Kirchspiel Segeberg, gewährt an Besoldung außer Wohnung, Garten und Feuerung: 1) 4½ Tonnen Dienstland, verpachtet bis 1878 für 102 ℳ 6 ßß jährlich; 2) Vergütung für Spanndienste 10 ℳ; 3) für Handdienste (7½ ßß à Inste) ca. 7 ℳ jährlich; 4) baar (a. Gehalt 101 ℳ 18 ßß, b. Aequivalent für fehlendes Dienstland 18 ℳ 12 ßß) 120 ℳ und 5) 5½ Tonnen Rocken, 1000 ℔ Heu und 1000 ℔ Stroh, geschätzt auf 40 ℳ, im Ganzen 279 ℳ 6 ßß. Der Lehrer hat bis 1. November 1883 jährlich am 1. November 3 ℳ 6 ßß für geschehene Drainirung an die Kommune zu bezahlen.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einreichen.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 2. August 1870.

898. Nach dem in nächster Zeit erfolgenden Abgang des gegenwärtigen Exekutors bei der hiesigen Königlichen Steuerkasse soll dessen Stelle neu besetzt werden.

Bewerber um diese Bedienung, welche nach dem Reglement vom 16. Juli 1867 zu denjenigen Stellen gehört, die zunächst mit qualifizirten Militairanwärtern und erst in Ermangelung derselben mit anderen geeigneten Personen zu besetzen sind, werden demgemäß aufgefordert, ihre Gesuche unter Beifügung etwaniger Zeugnisse in beglaubigter Abschrift binnen 3 Wochen a dato bei dem hiesigen Landrathsamte portofrei einzureichen.

Die Anstellung erfolgt von der Königlichen Regierung mit Vorbehalt jederzeitiger Kündigung auf beiden Seiten.

Das Diensteinkommen wird außer den tarifmäßigen Gebühren bis weiter in Tagegeldern für größere Touren außerhalb des Stationsortes zum Betrage von 12, 15 bis 25 ßß bestehen, auf welche dem Exekutor indeß ein bestimmter Anspruch nicht zusteht. Außerdem steht der Königlichen Regierung ein Fonds zur Verfügung, aus welchem bis auf Weiteres je nach Würdigkeit und Bedürfniß den Exekutoren halbjährlich geringe Remunerationen bewilligt werden.

Segeberg, den 21. Juli 1870.

Der Königliche Landrath.

899. Der Posten eines Brückenaufsehers am Altonaer Hafen ist vakant. Mit demselben ist ein jährliches Gehalt von 249 ℳ 18 ßß aus der Stadtkasse verbunden.

Bewerber um diesen Posten werden hierdurch unter Hinweisung auf die Verordnung vom 23. September 1867 betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei dem Magistrat einzureichen.

Altona, den 3. August 1870.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Hellbergschen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 38. Schleswig, den 15. August. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

900. Nachdem die Armee mobil gemacht worden ist, soll die Erhebung der **klassifizirten Einkommensteuer** von den **mobilgemachten Offizieren und Militairbeamten**, soweit solche lediglich von dem **Militairdiensteinkommen** derselben **veranlagt** ist, von ersten desjenigen Monats ab eingestellt werden, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem der betreffende Offizier oder Militairbeamte mobil gemacht worden ist.

Berlin, den 26. Juli 1870.

Der Finanzminister.
(gez.) Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

901. Nach einer Mittheilung des Königlichen General-Gouverneurs, Seiner Excellenz des Herrn Generals Vogel von Falckenstein vom 11. d. Mts., ist das unterm 3. d. Mts. von demselben erlassene Verbot des Auslaufens von Fahrzeugen an der Ostsee-Küste, auf der Strecke von Warnemünde bis zur Jütischen Küste, aufgehoben worden; welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Kiel, den 12. August 1870.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.
Scheel-Plessen.

902. Um die Kenntnißnahme von den Verlusten der Armee während des gegenwärtigen Krieges möglichst zu erleichtern, sind folgende Anordnungen getroffen worden:

1) Die Verlustlisten werden durch den „Preußischen Staats-Anzeiger" und das „Militair-Wochenblatt" veröffentlicht werden.

2) Den Königlichen Landräthen (resp. Amts-Hauptmännern) wird eine Anzahl von Exemplaren der Verlust-Listen übersandt werden, um dieselben in ihren Büreaus und in allen Städten ihres Bezirks öffentlich auszulegen. Eine gleiche Mittheilung wird an die Ortspolizei-Behörden der nicht zu einem Kreisverbande gehörigen Städte erfolgen.

3) In jedem Kreise (resp. Amte) sollen aus den Verlust-Listen alle diejenigen Namen, welche den Kreis (das Amt) unmittelbar angehen, ausgezogen und diese Auszüge sowohl durch die Kreisblätter veröffentlicht, als auch den Redaktionen der übrigen im Kreise erscheinenden Blätter mitgetheilt werden.

4) Um allen denjenigen, welche die Verlustlisten selbst zu besitzen wünschen, die Möglichkeit hierzu (abgesehen von der etwaigen Veröffentlichung derselben durch die Zeitungen) zu verschaffen, ist Veranstaltung getroffen worden, daß die Listen zum Herstellungspreise durch alle Postanstalten zu beziehen sein werden.

Da sich die Ausdehnung der Listen und demgemäß der Herstellungspreis nicht im voraus veranschlagen läßt, so sind für den fortlaufenden Bezug eines Exemplars derselben, zehn Silbergroschen als Maximalpreis bei der betreffenden Post-Anstalt einzuzahlen; nach dem Schlusse der Veröffentlichung wird der etwa überschießende Betrag zurückgezahlt werden.

Für die durch Briefträger zu bestellenden Exemplare wird eine Bestellgebühr von 2 Sgr. erhoben.

Berlin, den 11. August 1870.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 13. August 1870.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung über die während der Zeit vom 1. Januar bis ult. December 1869 an den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein geborgenen geringfügigen Strandsachen.

903. An den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein sind in der Zeit vom 1. Januar bis ult. December 1869 verschiedene in Nr. 845 dieses Amtsblatts näher verzeichnete Strandsachen von geringfügigem Werthe geborgen und werden die Eigenthümer derselben nunmehr aufgefordert, sich, insofern es nicht bereits geschehen, innerhalb 4 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei den beikommenden Ortsbehörden zu melden, indem im Entstehungsfalle nach Ablauf der vorgedachten Frist die erwähnten Strandsachen, soweit solches nicht schon verfügt ist, nach Maßgabe des Patents vom 27. November 1804 öffentlich verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Erlös aus denselben getroffen werden sollen. —

Schleswig, den 13. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrern.

904. Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß ein Telegraphendraht durch den Eckernsund neben der Fähre, unmittelbar nördlich von der Fährkette gelegt worden ist.

Allen Seefahrern wird die Schonung des Kabels unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§ 296,

Digitized by Google

297 und 298 des Strafgesetzbuches hierdurch noch besonders zur Pflicht gemacht.

Schleswig, den 1. August 1870.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

905. Vom ersten Oktober c. an geht der seither der Schulbuchhandlung in Segeberg zugestandene Debit der Gesindebücher für das Herzogthum Holstein auf das Königliche Taubstummen-Institut hieselbst für die Dauer von 2½ Jahren über. Dasselbe hat sich verpflichtet, den Polizeibehörden in Holstein die Gesindebücher unter den in unserer Bekanntmachung vom 9. Januar 1869 (Amtsblatt Stück 2, No. 15) angegebenen Bedingungen abzulassen.

Schleswig, den 3. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

906. Die Küstenbewohner der hiesigen Provinz machen wir darauf aufmerksam, daß einem gestrandeten feindlichen Kriegsschiffe nur dann Hülfe geleistet werden darf, wenn es die weiße Flagge der Uebergabe aufsteckt. In solchem Fall ist mit der Rettung der Mannschaft der Anfang zu machen; diese wird aber das Schiff ohne Waffen verlassen müssen, und alle auf dem Schiffe befindlichen Personen sind als Kriegsgefangene zu behandeln und schleunigst an die nächste Festungs-Commandantur abzuliefern.

Maaßregeln zur Abbringung des Schiffes sind erst dann vorzunehmen, wenn dasselbe nicht wieder dem Feinde in die Hände fallen kann.

Dem Vorstehenden gemäß haben sich alle Behörden, Strandaufseher und alle Bewohner der Küstendistricte bei vorkommenden Fällen zu verhalten.

Schleswig, den 3. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Portofreiheit der Gemeinden und Gutsbesitzer bei Correspondenzen in Staatsangelegenheiten.

907. In Gemäßheit Rescripts der Herren Minister des Innern und der Finanzen d. d. 20. v. Mts. wird hierdurch allen Beikommenden Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

Soweit den Gemeinden ꝛc. durch Gesetz die Verpflichtung auferlegt ist, Staatsdienstangelegenheiten ohne Entschädigung oder, wie bei der Veranlagung ꝛc. gewisser Steuern gegen eine Pauschalentschädigung zu besorgen, müssen dieselben auch für verpflichtet erachtet werden, alle durch die Correspondenz in diesen Angelegenheiten in Folge des Wegfalls der Portofreiheit in Staatsdienstsachen entstehenden Portokosten zu übernehmen. Bezüglich dieser Verpflichtung macht es keinen Unterschied ob die Correspondenz zwischen Staats- und Communalbehörden oder zwischen Communalbehörden unter sich stattfindet. Vielmehr fällt das Porto in beiden Fällen den Gemeinden zur Last.

Schleswig, den 4. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Chausseegeldfreiheit der Mobilmachungspferde.

908. Nach einer Mittheilung der Königlichen Provinzial-Steuerdirection vom 2. d. Mts. wird die Bestimmung im § 97 unter No. 13 der Wegeverordnung vom 1. März 1842, wonach die zu Königlichen Diensten unentgeldlich requirirten Fuhren und Pferde von der Erlegung des Chausseegeldes befreit sind, auch auf die bei der Mobilmachung der Armee zu gestellenden Pferde in Anwendung gebracht werden. Zur Verhütung von Mißbräuchen ist jedoch erforderlich, daß die Führer der Pferde sich über den Zweck des Transports durch eine Bescheinigung ihrer Ortsbehörde bei den Chausseegeldhebestellen ausweisen.

Vorstehendes wird für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kunde gebracht, und zugleich werden die Ortsbehörden hierdurch angewiesen, in den geeigneten Fällen derartige Bescheinigungen unter ihrem Siegel, den Führern der Pferde auf Verlangen stempel- und gebührenfrei auszustellen.

Schleswig, den 5. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung betreffend die Behandlung der Geschäfts-Correspondenz.

909. Nach einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 17. Juni d. J. U. E. 17018 — hat in Folge neuerer Verhandlungen mit dem Herrn Finanzminister in den Vorschriften über die Behandlung der Geschäftscorrespondenz, welche wir unter dem 31. Dezember 1869 und 4. Januar 1870 veröffentlicht haben, insofern eine Aenderung einzutreten, als den Geistlichen, welche weder als Pröpste ꝛc. noch als Kreisschulinspectoren fungiren, der Gebrauch von Dienstfreimarken nicht gestattet werden kann. In den voraussichtlich seltenen Fällen, wo Geistliche unter einander oder Privatpersonen Postsendungen ablassen, für welche das Porto aus der Staatskasse zu zahlen ist, haben die Geistlichen ihre bezüglichen Portoauslagen event. mit dem Porto für unfrankirt eingegangene Sendungen zu liquidiren. Die Geistlichen haben daher die noch in ihrem Besitz befindlichen Dienstfreimarken an die beikommenden Kirchenvisitatorien zurückzuliefern.

Indem wir Vorstehendes hierdurch bekannt machen, fügen wir zur Beseitigung von Zweifeln, welche uns mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 31. Dezember 1869 und 4. Januar 1870 vorgetragen sind, zugleich noch Folgendes hinzu:

Alle Correspondenzen zwischen den staatlichen Ober- und Unterbehörden, welche nach der bestehenden Geschäftsordnung zur Vorbereitung und Uebermittelung der Entscheidung einer Angelegenheit stattfinden, müssen auch dann, wenn die Letztern das Interesse einer Commune oder einer Privatperson betrifft, auf Kosten der Staatskasse frankirt werden. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur dann ein, wenn Mitglieder von Kirchen- oder

Digitized by Google

Schulvertretungen in Angelegenheiten ihrer Gemeinden mit Umgehung der Pastoren als ihrer ersten gesetzlich geordneten Mitglieder, Eingaben an obere Behörden richten und Letztere sich veranlaßt sehen, die Aeußerung der Geistlichen nachträglich zu erfordern. In solchen Fällen ist die Correspondenz lediglich durch vorschriftswidriges Verfahren der qu. Kirchen- und Schulvertretungen hervorgerufen, und es kann daher dem Staate nicht zugemuthet werden, das Porto für die Berichtserforderung zu tragen, vielmehr muß dasselbe der betreffenden Gemeinde zur Last gelegt werden.

Im Uebrigen sind die Berichtserforderungen, Bescheide und sonstigen Sendungen der kirchlichen Aufsichtsbehörden an Prediger, Kirchenvorstände, Schulvertretungen ꝛc. nur dann mit Dienstfreimarken zu versehen, wenn sie lediglich aus der staatlichen Oberaufsicht hervorgegangen sind und nicht, was regelmäßig der Fall sein wird, allein oder zugleich ein Vermögens- oder sonstiges Interesse der Kirchen- und Schulgemeinde betreffen.

Die Berichte, Eingaben und Vorstellungen der geistlichen Kirchenvorstände, Schulvertretungen ꝛc. sind, wenn sie lediglich durch die staatliche Oberaufsicht veranlaßt sind, unfrankirt mit der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsachen", in den anderen Fällen frankirt unter vorschriftsmäßigen Verschluß an die Aufsichtsbehörden abzusenden.

Zu diesen letzteren Fällen gehören beispielsweise die im Schulcollegienpatente für Holstein vom 16. Juli 1864 § 7 №. 1 und 2 und die in der Schleswig-Holsteinischen Kirchengemeindeordnung vom 16. August 1869 § 51 bezeichneten Angelegenheiten.

Kiel, den 3. August 1870.

Schleswig, den 4. August 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Gehrmann.

Das Königliche evangelische lutherische Consistorium in Kiel.

Mommsen.

910. In Folge des Kriegs mit Frankreich ist die im Artikel 26 des mit diesem Staate geschlossenen Handelsvertrages vom 2. August 1862 den französischen Fabrikanten und Kaufleuten, sowie ihren reisenden Dienern eingeräumte Freiheit von Gewerbesteuer fortgefallen.

Von jetzt an wird den erwähnten Personen bis auf Weiteres kein steuerfreier Gewerbeschein mehr ertheilt.

Die für das laufende Jahr bereits ausgehändigten derartigen Gewerbescheine werden hierdurch für ungiltig erklärt.

Schleswig, den 11. August 1870.

Königl. Regierung,

Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

911. In höherem Auftrage bringe ich hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß infolge Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins vom 14. Mai d. J. außer den bisher schon zur Abfertigung von Rohzucker zum Zollsatze von 4 Thlr. für den Zentner ermächtigten Aemtern auch den Zoll- resp. Steuerstellen zu Wegau, Halle, Northausen, Salzwedel, Minden, Münden, Vlotho, Cassel, Aachen, Schweinfurt, Regensburg, Bayreuth, Stuttgart, Heilbronn und Bodenbach die Befugniß zu derartigen Abfertigungen beigelegt worden ist, sowie daß die obengenannten Aemter sämmtlich und von den früher schon befugten Zoll- und Steuerstellen die Aemter zu zu Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund, Breslau, Magdeburg, Berlin, Potsdam, Itzehoe, Harburg, Neuhaus a. d. Oste, Cöln, Uerdingen, Wesel, Duisburg, Luxemburg, Furth am Walde, Passau, Leipzig, Dresden, Zittau und Braunschweig jetzt auch mit Musterpaßen österreichischen Rübenrohzuckers versehen worden sind.

Glückstadt, den 22. Juli 1870.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

912. Vom 1. August d. J. an tritt nachstehende veränderte Geschäftseintheilung in Kraft:

Abtheilung I.: Führung der früheren landgerichtlichen und obergerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolle.

Abtheilung II.: Strafgerichtsbarkeit und alle Requisitionssachen für den ganzen Amtsgerichtsbezirk, jedoch mit Ausnahme der Requisitionen in Exekutionssachen, sowie derjenigen für den Bezirk der Abtheilung III., welche zu dem Ressort dieser Abtheilung gehörige Angelegenheiten betreffen. Ferner die nicht streitige Gerichtsbarkeit, Konkurssachen, Nachlaßsachen, Vormundschaftssachen für die früheren Aemter Kiel und Cronshagen, einschließlich Schloß und Schloßgrund, sowie für das 5. Quartier der Stadt Kiel (die frühere Brunswick).

Abtheilung III.: Die nicht streitige Gerichtsbarkeit, die Konkurssachen, Nachlaßsachen, Vormundschaftssachen (einschließlich der Requisitionen in solchen Sachen) für die 4 ersten Quartiere der Stadt Kiel und die adeligen Güter Groß-Nordsee, Klein-Nordsee, Neu-Nordsee, Marutendorf, Hohenschulen, Quarnbeck, Schwartenbeck, Projensdorf, Schreventborn, Oppendorf und Schönberg, sowie für das Dorf Meimersdorf.

Abtheilung IV.: Die streitige Civilgerichtsbarkeit für den ganzen Amtsgerichtsbezirk, jedoch an Requisitionssachen nur diejenigen in Exekutionssachen. Ferner die Wohnungsklimdigungen.

Kiel, den 13. Juli 1870.

Königliches Amtsgericht.

913. Nach dem in nächster Zeit erfolgenden Abgang des gegenwärtigen Exekutors bei der hiesigen Königlichen Steuerkasse soll dessen Stelle neu besetzt werden.

Bewerber um diese Besoldung, welche nach dem Reglement vom 16. Juli 1867 zu denjenigen Stellen gehört, die zunächst mit qualificirten Militairanwärtern und erst in Ermangelung derselben mit anderen geeigneten Personen zu besetzen sind, werden demgemäß aufgefordert, ihre Gesuche unter Beifügung etwaiger Zeugnisse in

Digitized by Google

beglaubigter Abschrift binnen 3 Wochen a dato bei dem hiesigen Landrathsamte portofrei einzureichen.

Die Anstellung erfolgt von der Königlichen Regierung mit Vorbehalt jederzeitiger Kündigung auf beiden Seiten.

Das Diensteinkommen wird außer den tarifmäßigen Gebühren bis weiter in Tagegeldern für größere Touren außerhalb des Stationsortes zum Betrage von 12, 15 bis 25 Sgr bestehen, auf welche dem Exekutor indeß ein bestimmter Anspruch nicht zusteht. Außerdem steht der Königlichen Regierung ein Fonds zur Verfügung, aus welchem bis auf Weiteres je nach Würdigkeit und Bedürfniß den Exekutoren halbjährlich geringe Remunerationen bewilligt werden.

Segeberg, den 21. Juli 1870.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung der Schwurgerichts-Sitzung.

914. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes hierselbst **am 5. September d. J., Vormittags 11 Uhr**, beginnt, und in dem hiesigen Kreisgerichts-Lokale in der Mühlenstraße Nr. 602 abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Personen gestattet.

Kiel, den 10. August 1870.

Königliches Kreisgericht.

915. Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau beginnt am 1. Oktober. Das Institut hat den Zweck durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei im preußischen Staate, besonders die Nutz-Gärtnerei und namentlich den Obstbau zu fördern.

Während des 2jährigen Kursus kommen folgende Gegenstände aus dem theoretischen und praktischen Gebiete zur Behandlung:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstbau, Obstkenntniß, Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren, Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage jede weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau im August 1870.

Der Direktor des pomologischen Instituts.

Personalchronik.

916. Von dem Königl. Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Comptoiristen **Bauer** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Rödding unterm 4. August 1870 wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Steuerempfänger **Nagel** daselbst, mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

917. Von dem Königl. Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem bisherigen Bürgermeister **Lüders** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizeianwalts bei dem 3. Königl. Amtsgerichte zu Hadersleben unterm 3. August 1870 wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Bürgermeister **Chemnitz** daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

918. Von dem Kgl. Regierungspräsidium ist das s. Zt. dem Hardesvogt **Vogt** in Tastlund ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizeianwaltes bei dem Kgl. Amtsgericht daselbst unterm 2. August c. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der commissarische Hardesvogt **Wiese** ebendaselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

919. Der Senator **Petersen** in Garding ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Garding getroffenen Wahl als Beigeordneter der Stadt Garding auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

920. Der Förster **Jacobsen** auf Rathmannsdorf im Kreise Eckernförde ist mit Genehmigung der Regierung mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten adligen Gut beauftragt worden.

921. Der Physicus Sanitätsrath Dr. med. **Kaestner** zu Burg a. F. ist am 4. August c. mit Tode abgegangen und dessen Sohn, der Dr. med. **W. Kaestner** mit der interimistischen Wahrnehmung des von dem Verstorbenen verwalteten Amtes beauftragt worden.

922. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. Juli d. J. haben des Königs Majestät dem Hufner Hans Hinrich **Börm** zu Esprehm im Kreise Eckernförde das Verdienstehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Vacanz-Anzeigen.

923. An hiesiger Stadtschule soll zu Michaelis d. J. eine vorschriftsmäßig geprüfte Lehrerin angestellt werden. Außer einem Gehalt von 250 Thlr. sind derselben 20 Thlr. Feuerungsgeld zugesichert.

Geeignete Bewerberinnen wollen sich bis zum 15. September d. J. unter Einreichung beglaubigter Zeugnisse an den Magistrat wenden.

Lütjenburg, den 2. August 1870.

Der Magistrat.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Leibing'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 39. Schleswig, den 23. August. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

924. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, **welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen**, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Kommando's an die Königlichen stellvertretenden General-Kommando's zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Krankenpflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegsministerium, Militair-Medizinal-Abtheilung.

Grimm. Mand.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

925. Nach einer Deklaration des Königlichen General-Gouvernements Hannover können neutrale Schiffe auch auf der Strecke Warnemünde bis zur jütischen Grenze unbehindert auslaufen.

Schleswig, den 11. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

926. Die Regierung bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Personen, welche als Hühneraugen-Operateure geprüft zu werden wünschen, zu einer solchen zugelassen werden können. Dieselben erlangen durch Ablegung dieser Prüfung nur das Recht, sich als geprüfte Hühneraugen-Operateure zu bezeichnen, und wird ihnen das Prüfungs-Zeugniß mit dem daraus hervorgehenden Recht nach Maaßgabe des § 53 al. 2 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 entzogen werden, wenn aus ihren Handlungen oder Unterlassungen ein Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, welche bei Ertheilung des Prüfungszeugnisses vorausgesetzt werden mußten.

Schleswig, den 12. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

927. Nach Vorschrift des § 13 des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. J. machen wir bekannt, daß die Darlehnskasse in Altona am 13. d. M. eröffnet werden wird.

Bundesbevollmächtigter derselben ist der Herr Kreisgerichtsrath **Vogler**,

dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Herr Bankkassirer **Görlitz**.

Außerdem gehören zum Vorstande die Herren:

1. **J. G. Dibbern**,
2. **Th. Gayen**,
3. **Gustav Hagelberg**,
4. **F. O. Labrmann**,
5. **J. H. Löwenhagen**,
6. **Ferd. Marquardt**,
7. **C. L. Melosch**,
8. **Peter Meyer**,
9. **Adolph Möller**,
10. **W. v. Pustau**,
11. **Ed. Schwedeler**,
12. **J. C. Tiedemann**,

von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskasse begleiten werden.

Alle Ausfertigungen der Darlehnskasse müssen von dem Bundesbevollmächtigten vollzogen sein.

Berlin, den 12. August 1870.

Die Hauptverwaltung der Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes.

Im Anschlusse an vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß das Büreau der hiesigen Darlehnskasse in dem Hause Nr. 15 an der Bahnstraße sich befindet und an den Wochentagen von Vormittags 9—1 Uhr und Nachmittags 4—6 Uhr geöffnet ist, sowie daß der Vorstand täglich um 9 Uhr Vormittags versammelt sein wird.

Anträge auf Gewährung von Darlehnen müssen schriftlich eingereicht werden. Denselben sind außer einem Spezialverzeichnisse der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effekten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichts und des Preises, die Feuerversicherungspolicen beizufügen.

Altona, den 12. August 1870.

Die Darlehnskasse des Norddeutschen Bundes.

Vogler.

Personal-Chronik.

928. Von dem Besitzer des adeligen Gutes Birkenmoor, im Kreise Eckernförde, ist mit Genehmigung der Regierung der Verwalter **Adolph Ludwig Georg Lübbe** daselbst mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten adeligen Gute beauftragt worden.

929. Die Bestimmung des Rathsmanns **Cl. Buhmann** in Heide zum Stellvertreter des Bürgermeisters der Stadt Heide in Verhinderungsfällen auf die Dauer seiner Amtsperiode ist genehmigt worden.

Digitized by Google

Vacanz-Anzeigen.

930. Nachdem es von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten genehmigt worden, daß bei der Kirche zu Wandsbeck ein Diakonus mit einem festen Gehalt von 1200 Thlr. und freier Wohnung angestellt und die Einnahme des Hauptpastors dafelbst auf 2000 Thlr. und freie Wohnung festgesetzt werde, sollen beide Stellen nunmehr durch Wahl der Kirchengemeinde besetzt werden.

Bewerber um dieselben werden unter dem Bemerken, daß die Vertheilung der Amtsgeschäfte zwischen dem Hauptpastor und dem Diakonus mittelst Regulativs vom 28. vor. Mts. festgestellt worden ist, ersucht, ihre Gesuche unter Anschließung von beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzureichen.

Schloß Reinbek, den 5. August 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn.

931. Durch den Tod des seitherigen Inhabers ist das Pastorat zu Seendstrup auf Alsen erledigt. Die jährliche Gesammteinnahme kann auf 2600 Thlr. Pr. Cour. veranschlagt werden. Die Pastoratsgebäude sind mit 375 Thlrn. einzulösen und außerdem werden circa 160 Thlr. für Drainirung zu vergüten sein. Die Landsteuer nebst Jagdrekognition beträgt 55 Thlr. 4½ Sgr. Nach dem Ablaufe des sogenannten Gnadenjahres wird jährlich an zwei Wittwen das Achtel der Netto-Einnahme als Pension gesetzmäßig zu entrichten sein.

Die Kirchen- und Schulsprache der betreffenden Gemeinde ist die dänische.

Die mit den erforderlichen Zeugnissen zu versehenden Gesuche sind an das Kön gliche evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel zu richten und auch bei Hochdemselben innerhalb sechs Wochen a dato einzureichen.

Königliche Kirchenpropstei der Norder-Harde auf Alsen, Hagenberg, den 8. August 1870.

932. Die Stelle eines Organisten und Hauptschullehrers ist durch Todesfall erledigt. Mit derselben sind außer freier Wohnung und Garten folgende Einnahmen verbunden: 72 ℳ Schulgeld, 26 ℳ Feuerungsgeld, 9 ℳ 18 ßß Grundheuer- und Legatzinsen, der Ertrag von ca. 24 Demat Land und ca. 20 ℳ Accidentien.

Bewerber haben ihre an den Kirchenvorstand und das Schulkollegium gerichteten Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Pastorat zu Wiswort, den 25. Juli 1870.

Alberts.

933. Die Nebenschule in Bergewöhrden soll zu Michaelis wieder besetzt werden. Emolumente: freie Wohnung und Feuerung, freie Bekästigung oder statt derselben 4 ℳ. v. C. wöchentlich, Gehalt 75 ℳ.

Bewerber haben ihre an die Interessenten zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten einzusenden.

Pastorat zu Delve bei Heide, den 26. Juli 1870.

Bestmann.

934. Durch die Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Stelle eines Elementarlehrers an der Schule zu Bleckendorf, adel. Guts Futterkamp, vakant geworden.

Examinirte Seminaristen oder geübte Präparanden, welche sich um diese Schulstelle, mit welcher außer freier Station bei dem Organisten ein baares Gehalt von 80 Thlr. verbunden ist, zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche, unter Anlegung von Zeugnissen, innerhalb 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen.

Futterkamp bei Lütjenburg, den 2. August 1870.

Im Auftrage des Bleckendorfer Schulpatronats:

Petersen.

935. Die erledigte Schullehrerstelle in Neuengörs, Kirchspiel Segeberg, gewährt an Besoldung außer Wohnung, Garten und Feuerung: 1) 4½ Tonnen Dienstland, verpachtet bis 1878 für 102 ℳ 6 ßß jährlich; 2) Vergütung für Spanndienste 10 ℳ; 3) für Handdiensten (7½ ßß à Inste) ca. 7 ℳ jährlich; 4) baar (a. Gehalt 101 ℳ 18 ßß, b. Aequivalent für fehlendes Dienstland 18 ℳ 12 ßß) 120 ℳ und 5) 5¼ Tonnen Rocken, 1000 ℔ Heu und 1000 ℔ Stroh, geschätzt auf 40 ℳ, im Ganzen 279 ℳ 6 ßß. Der Lehrer hat bis 1. November 1883 jährlich am 1. November 3 ℳ 6 ßß für geschehene Drainirung an die Kommune zu bezahlen.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einreichen.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 2. August 1870.

936. Vacant ist die Districtsschule in Bredewarf, Kirchspiel Bülderup. Die Emolumente sint: freie Wohnung, freie Feuerung, Gras und Futter für 2 Kühe, 5 Tonnen Roggen, 1 Tonne Buchweizen, etwas Land zum Kornbau und 75 ℳ baar, die Schulsprache ist dänisch.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium in Tondern portofrei einsenden.

Tondern, den 3. August 1870.

Kirchenprobst.

Carstens.

937. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Schulstelle zu Nienbüttel, Kirchspiels Wacken erledigt.

Die mit dieser Stelle verbundenen Einnahmen bestehen, außer Wohnung nebst Garten, in 36 Thlr. Baargehalt, 43 Thlr. 18 Sgr. Dotationszulage, dem Ertrag von 10 Tonnen 100 □Ruthen Dienstland und einer Naturallieferung von 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, 3000 ℔ Heu, 2000 ℔ Stroh, 20,000 Soden Torf und ist die Gesammteinnahme auf 261 Thlr. 18 Sgr. zu schätzen.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche nebst

Digitized by Google

Zeugnißabschriften und Autodidacten mit Angabe ihres Alters, binnen 4 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg und Nortorf, den 7. August 1870.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

938. Die Rektorstelle in hiesiger Stadt soll zu Michaelis d. J. mit einem Kandidaten der Theologie oder der Philologie, oder einem Seminaristen, welche die Prüfung pro schola et rectoratu bestanden haben, besetzt werden.

Das Gehalt des Rektors beträgt 560 Thlr. p. a., außerdem erhält derselbe 60 Thlr. Wohnungsgeld, ein Stück Gartenland, 20 Thlr. Feuerungsgeld. Griechische und lateinische Stunden werden besonders bezahlt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anlegung beglaubigter Zeugnisse dem Magistrat bis zum 15. September d. J. einsenden.

Lütjenburg, den 8. August 1870.

Der Magistrat.

939. Die Stelle eines Elementarlehrers in hiesiger Stadtschule wird zu Michaelis d. J. vakant. Außer einem Wohnungsgeld von 50 Thlr., einem Stück Gartenland und 20 Thlr. Feuerungsgeld ist mit dieser Stelle ein Gehalt von 300 Thlr. verbunden.

Qualificirte Bewerber werden ersucht ihre Anträge unter Beilegung beglaubigter Zeugnisse bis zum 15. September d. J. beim Magistrat einzureichen.

Lütjenburg, den 8. August 1870.

Der Magistrat.

940. Die Stelle als Kirchensänger und Districtsschullehrer in Dahler-Gerup ist vacant. Die Einnahmen, theils in natura, theils im Baargeld, betragen 280 ℳ, wozu kommt, bis zur Errichtung einer neuen Districtsschule in Osterby, eine Zulage von ca. 30 ℳ. Die Schulsprache ist dänisch.

Bewerber wollen ihre Gesuche an das Königliche Kirchenvisitatorium zu Mögeltondern innerhalb 4 Wochen a dato einsenden.

Der Kirchenpropst.

L. Bohr.

941. Die Districtsschule in Seeth, Kirchspiels Süderstapel. Emolumente: Außer Wohnung und großem Garten 5 Demat sehr gutes Marschland und ein Grashof groß 4 Saat beim Hause, 3½ Tonnen Roggen und 1½ Scheffel Weizen, 35,000 Soden Torf, Schulgeld ca. 131 ℳ, Pflichtgeld 27 ℳ, Hausgeld 12 ℳ, Accidentien und sonstige kleine Einnahmen ca. 8 ℳ, für Haltung eines geübten Gehülfen 75 ℳ.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einsenden.

Hütten, den 10. August 1870.

Königliche Hüttener Kirchenpropstei.

J. Wald.

942. Bewerber um die durch Abgang ihres bisherigen Inhabers erledigte Districtsschulstelle Helserdeich, Kirchspiels Marne werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung und 2½ Scheffel großen Garten ein Baargehalt von 84 ℳ, eine Dotationszulage von 39 ℳ 23 ßß 3 ₰, Antrittsgeld ca. 4 ℳ, sowie die Nutzung von 16 Scheffel Dienst-(Marsch) Land zum durchschnittlichen Ertrage von ca. 71 ℳ und der Benutz von 4 Tonnen Roggen, 2 Fuder Sand, 12 Fuder Torf, ca. 16 ℳ 24 ßß Vergütung für Außendeichsweide verbunden, und werden dem Lehrer bis auf Weiteres für Stationirung und Haltung eines Gehülfen jährlich 48 ℳ, 3 Tonnen Weizen, 2 Fuder Sand und 2 Bund Besen gewährt.

Meldorf und Burg, den 11. August 1870.

Das Königl. Kirchenvisitatorium der Probstei Süder-Dithmarschen.

943. Für das bevorstehende Winterhalbjahr wird an der Nebenschule in Ipernstedt ein Lehrer gesucht, der außer Vergütung für Logis und Beköstigung (50 ℳ) an baarem Gelde 16 ℳ erhält. Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Gesuche nebst fidemirte Abschrift ihrer Zeugnisse an das Schulcollegium in Ipernstedt innerhalb 3 Wochen einzusenden.

Compastorat zu Milstedt den 11. August 1870.

M. J. Bendixen.

944. Die Stelle eines Lehrers an der Districtsschule zu Röstdorf adl. Gutes Hagen wird durch die Pensionirung des bisherigen Lehrers zum 1. October d. J. vacant.

Die Dotation dieses Schuldienstes besteht außer freier Wohnung mit Garten aus: 135 ℳ 19 ßß 6 ₰ Baargehalt incl. der Dotations-Zulage nach dem Patent vom 16. Juli 1864 Nutzung von ca. 6 Tonnen Dienstland. 2 Tonnen Roggen, ⅔ Tonnen Weizen, ¾ Fuder Stroh, 5 Faden Holz. Indem diese Vacanz Namens des Schulpatronates hiermittelst bekannt gemacht wird, werden Bewerber aufgefordert, ihre ordnungsmäßigen Gesuche binnen 3 Wochen hierselbst einzureichen.

Todesdorf per Kiel, den 14. August 1870.

Inspectorat der Blome'schen Fideicommißgüter.

Johannsen.

945. Die Stelle eines Cantors, Organisten und Hauptlehrers in Bergenhusen wird zum 1. October d. J. vacant. Die Netto-Einnahme derselben beläuft sich, nach der letzten Angabe zur Wittwencasse, auf ca. 600 ℳ, außerdem Wohnung und Garten. Bewerber haben ihre, an den Kirchenvorstand und an das Schulcollegium gerichteten Präsentations-Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato an den unterzeichneten Prediger portofrei einzusenden.

Bergenhusen per Süderstapel, den 15. August 1870.

C. Hansen.

946. Die Elementarclasse der Bergenhusener Cantorschule soll zum 1. October d. J. mit einem examinirten Seminaristen besetzt werden. Salair: außer freier Wohnung (für einen verheiratheter Lehrer eingerichtet)

Digitized by Google

und Feuerung, 280 ℳ. Gesuche um Präsentation sind an das Schulcollegium zu richten und innerhalb 4 Wochen a dato an den unterzeichneten Prediger portofrei einzusenden.

Bergenhusen per Süderstapel, den 15. August 1870.

C. Hansen.

947. Die Elementarlehrerstelle zu Norderbrarup ist erledigt. Einkünfte außer freier Wohnung für einen Unverheiratheten nebst Feuerung, 236 ℳ Schulgehalt und 5 Tonnen Roggen. Außer der Ertheilung des Schul- und Turnunterrichts hat der Elementarlehrer auch die Orgel zu spielen.

Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 16. August 1870.

R. Hansen.

948. Durch Emeritirung des bisherigen Inhabers wird die Stelle eines Distrikts-Schullehrers zu Rohlfshagen, Kirchspiels Eichede vakant und soll zu Michaelis d. Js. wieder besetzt werden.

Die mit demselben verbundenen Einkünfte bestehen außer freier Wohnung, einen fruchtbaren Garten von 120 □Ruthen Größe und 24000 Soden Torf, 42 Thlr. Schulgeld, 50 Thlr. Dotationszulage, 24 Thlr. Vergütung für eine Kuh, ca. 2 Thlr. sg. An- und Austrittsgeld, 7 Tonnen Roggen, 1 Tonne Weizen, 1 Tonne Gerste, 2 Tonnen Buchweizen und 2 Tonnen Hafer.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anlegung beglaubigter Zeugnißabschriften innerhalb 3 Wochen a dato dem unterzeichneten Kirchenvisitatorium portofrei einzureichen.

Schloß Reinbek und Trittau, den 18. August 1870.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn.

W. v. Levetzau. F. Tamsen.

949. Vakant ist das Amt eines Küsters an der Kirche zu Fahrenkrug und ersten Lehrers an der Schule daselbst. Emolumente sind, außer freier Wohnung und Garten, etwas Land, 5 Tonnen Roggen und 4 Tonnen Gerste. Die Gesammteinnahme ist taxirt zu ca. 400 Thlr.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an das Königl. Kirchenvisitatorium zu Tondern einreichen.

Tondern, den 18. August 1870.

Der Kirchenpropst.

950. Die hiesige Organisten- und Elementarlehrerstelle dienung ist in Folge Emeritirung des bisherigen Inhabers zum 1. Nov. cr. neu zu besetzen. — Die jährliche Diensteinnahme ist auf ca. 315 ℳ Pr. C. außer freier Wohnung nebst Garten und Feuerung zu veranschlagen. — Dem künftigen Organisten und Elementarlehrer wird zugleich die Führung der Duplicate der Kirchenregister für eine besondere herkömmliche Vergütung obliegen.

Bewerber haben ihre an die Neuenkirchener Schulcommüne zu richtenden ordnungsmäßigen Gesuche nebst Zeugnissen, welche namentlich auch einen Ausweis über ihre Befähigung zum Spielen der Orgel beim Gottesdienst enthalten müssen, binnen 4 Wochen a dato an den unterzeichneten Schulinspector portofrei einzusenden.

Neuenkirchen bei Heide, den 18. August 1870.

Thomsen.

951. Zum 1. Oktober d. J. werden an den hiesigen Bürgerschulen die Stellen eines Lehrers an

1) der II. Oberelementarklasse für Knaben,
2) der I. Unterelementarklasse für Knaben,
3) der II. Unterelementarklasse für Mädchen

vacant.

Bewerber um diese Lehrerstellen, mit welchen ein Gehalt von je 350 ℳ verbunden ist, werden aufgefordert ihre Gesuche unter Beilegung von Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato portofrei an die unterzeichnete Behörde einzusenden.

Itzehoe, den 19. August 1870.

Der Magistrat.

952. Zum 1. Oktober d. J. ist die Elementar-Lehrerstelle an der hiesigen Schule zu besetzen. Präparanden werden aufgefordert ihre Gesuche einzusenden und wegen des Gehalts das Nähere mit dem unterzeichneten Schulkollegio zu verabreden.

Wiemersdorf, Poststation Bramstedt, den 20. August 1870.

Das Schulcollegium.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Hellerschen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 40. Schleswig, den 1. September. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

943. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, **welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen**, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Kommando's an die Königlichen stellvertretenden General-Kommando's zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Krankenpflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege geschieht ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegsministerium, Militair-Medizinal-Abtheilung.

Grimm. Mand.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Verfügung, betreffend die bei der Bewerbung um akademische Beneficien der Königlichen Universität in Kiel beizubringenden testimonia paupertatis.

944. Auf Grund desfälliger Ermächtigung des Herrn Ministers für die geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hierdurch, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Verfügung vom 13. December 1796, betreffend die zur Theilnehmung an den Freitischgeldern auf der Universität Kiel erforderlichen Zeugnisse über das Bedürfniß der Competenten (S. S. der Verordnungen und Verfügungen Bd. IV, S. 542) angeordnet, daß die bei der Bewerbung um die Freitischgeldern oder um sonstige Beneficien der Universität Kiel von den Studirenden beizubringenden Zeugnisse der Bedürftigkeit, wenn auf dieselben überhaupt Rücksicht genommen werden soll, nach dem nachstehenden Formular auszustellen sind.

Dürftigkeits-Zeugniß für den

Studiosus .....

A. Verhältnisse des Studirenden.

a. Vor- und Zunamen und Alter des Studirenden.

b. Besitzt derselbe bereits eigenthümliches Vermögen? c. Worin besteht dasselbe und wie hoch ist der Ertrag?

d. Genießt der Studirende bereits Unterstützungen aus Stiftungen öffentlicher Anstalten oder Familien Fundationen, und welche?

B. Verhältnisse der Eltern des Studirenden.

a. Namen, Alter und Stand oder Gewerbe der Eltern.

b. Haben dieselben außer dem Studirenden noch mehrere Kinder, und wie viele?

c. Wie viele befinden sich noch in elterlicher Pflege?

d. Worin besteht das Vermögen der Eltern?

e. Wie viel bezahlen dieselben an Steuern und zwar

1. An Grund- und Gebäudesteuer,
2. an Gewerbesteuer,
3. an Classensteuer oder classificirter Einkommensteuer,
4. an directer Communal- resp. Communal-Einkommensteuer?

C. Angabe der Unterstützungen, welche dem Studirenden seitens dessen Eltern oder Vormünder jährlich zugesichert werden.

Die Richtigkeit des vorstehenden Zeugnisses und der nach den hier genau bekannten Vermögens-Verhältnissen der..... dem Studirenden..... nicht mehr als die unter C. angegebene Unterstützung gewähren k....., bescheinigt

..... den ..... 18..

Ortsbehörde des Wohnsitzes der Eltern.

(Siegel.) (Namen.)

In Betreff der unter Vormundschaft stehenden Studirenden ist das Zeugniß oder wenigstens das Attestat der Richtigkeit durch das Vormundschaftsgericht auszufertigen.

Für diejenigen Studirenden, welche aus dem zum Comvict contribuirenden Landschaften gebürtig sind, verbleibt es übrigens, wenn sie sich um die Freitischgelder bewerben, bei den Bestimmungen des Rescripts vom 23. Juli 1790 (S. S. der Verordnungen und Verfügungen S. 533 f. f.) wonach für sie die amtliche Bescheinigung genügt, daß sie nicht mehr als 240 Thlr. Pr. jährliche Einnahme haben. Bei der Bewerbung um andere Beneficien kommt aber auch hinsichtlich ihrer das obige Formular zur Anwendung.

Kiel, den 19. August 1870.

Der Ober-Präsident und Universitäts-Curator.

945. Mittelst gemeinschaftlichen Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Finanzministers vom 10. d. M. ist es genehmigt worden, daß die Erhebung des nach der Großfürstlichen Sporteltaxe vom 18. December 1771 und dem Regulative vom 7. Juni 1836 an den früheren Hausvogt des Amtes Neumünster zu erlegenden, sogenannten Bontilengeldes von 1 ßß 6 ß für jede Bude auf den Jahrmärkten in Neumünster für die Zukunft eingestellt werde.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 17. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

956. Der diesjährige **Rendsburger Michaelismarkt** ist vom 25. September auf den 2. Oktober verlegt worden.

Schleswig, den 22. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Blokade der Rhedereihäfen.

957. Zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten vom 17. d. Mts. wird der Handels- und Schifferstand der hiesigen Provinz hierdurch auf die in Nr. 210 des „Preußischen Staats-Anzeigers" vom 17. d. Mts. im Originaltexte abgedruckte und in Nr. 33 des „Preußischen Handels-Archivs" vom 19. d. Mts. in deutscher Uebersetzung erschienene Bekanntmachung des Oberbefehlshabers der kaiserlich französischen Seestreitkräfte in der Nordsee vom 12. d. Mts. aufmerksam gemacht, wonach die deutsche Küste von der Insel Baltrum nordwärts bis zur Eider vom 15. d. Mts. an französischerseits blokirt werden soll.

Schleswig, den 25. August 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

958. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. September 1869 in Stück Nr. 35 Seite 266 des Amtsblatts bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß wir hierdurch zur Kenntniß, daß wir an Stelle des bisherigen interimistischen Fortschreibungsbeamten **J. E. Voß** zu Garding den interimistischen Fortschreibungsbeamten **Paulsen zu** Tönning mit der Besorgung der auf die Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen bezüglichen Geschäfte für den Steuerkassenbezirk Garding bis auf Weiteres beauftragt haben.

Schleswig, den 16. August 1870.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

959. Auf Antrag der Exekutoren des von dem weiland Geheimen Conferenzrath **Detlev Heinrich von Bülow** zu Bothkamp errichteten Bossee Fideikommisses wird hierdurch die fideikommissarische Eigenschaft des adeligen Guts Bossee zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 17. August 1870.

Königliches Appellationsgericht.

Aufforderung an die Versender, von der unbedeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

960. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, **unter Garantie**, bietet sich

die Versendung des **deklarirten** Werthbetrages in Briefen und Packten, oder

die Anwendung des Verfahrens der **Post-Anweisung** dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten **unter Angabe des Werthbetrages**, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranzgebühr **für** den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Oesterreich gerichtet sind

	unter und bis 50 ₰	über 50 bis 100 ₰
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 ₰ überhaupt 2 ₰
über 25 bis 50 ₰ überhaupt 4 ₰

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame **Verpacken des Geldes, die** Anwendung eines **Kouverts und die fünffache** Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer unbedeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Postanweisung Gebrauch zu machen.

Kiel, den 17. August 1870.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Langenheim.

961. Die Posthalterei in Rendsburg wird mit Ende d. Mts. aufgehoben werden.

Kiel, den 24. August 1870.

Der Ober-Postdirector.

962. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende Königliche Bergbeamten von uns zu Berg-Eichmeistern bestellt worden sind:

1) der Königliche Berginspector **Dörell** zu Segeberg für den fiscalischen Gyps- und Steinsalz-Bergbau daselbst;
2) der Königliche Berg-Revierbeamte **Hartleben** in Hannover für den Privat-Bergbau in dem Bergrevier Schleswig-Holstein.

Clausthal, den 13. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

963. Das Studienjahr 1870/71 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. October a. c., von welchem Tage an die Immatriculation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§ 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 30. September a. c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorlesungen werden am 17. October a. c. beginnen.

Die Vorschriften sind in dem Bureau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 10. August 1870.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie.
Geheimer Ober-Bau-Rath.
(gez.) Grund.

964. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Tag der Eröffnung der nächsten bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte abzuhaltenden Schwurgerichtsperiode auf

Montag, den 17. October 1870,
Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt worden ist.

Itzehoe, den 17. August 1870.

Königliches Kreisgericht.

965. In Gemäßheit des § 16 der Gewerbeordnung und des § 28 der Anweisung vom 4. September d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Fabrikant **B. G. Friedrich** in Kiel um die Erlaubniß zur Anlegung einer Fabrik von schwefelsaurem Ammoniak auf dem Grundstück des Fabrikbesitzers Jungjohann, Nr. 639 in der Gaßstraße hieselbst nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen die Eröffnung dieses Betriebes sind innerhalb einer 14tägigen Frist von dem Tage an gerechnet, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, bei dem Magistrate anzubringen und können nach Ablauf dieser Frist in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen auf dem Rathhause zur Einsicht aus.

Kiel, den 19. August 1870.

Der Magistrat.

966. In Gemäßheit des § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und des § 28 des ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der hiesige Bürger und Hufbahritant **August Gruve** um die Erlaubniß nachgesucht hat, auf seinem in der hiesigen Stadt an der Langenstraße belegenen, im Kataster unter Nr. 12 aufgeführten Grundstücke einen umfassenden Umbau seines dortstehenden Fabrikgebäudes vorzunehmen sowie ein Maschinenhaus daselbst zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlagen sind innerhalb einer 14tägigen Frist, welche mit Ablauf des Tages, an welches das den Abdruck dieser Bekanntmachung bringende Blatt erscheint, ihren Anfang nimmt, bei dem unterzeichneten Magistrat anzubringen und können später in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr gemacht werden.

Die Beschreibung und der Situationsplan der Anlage liegen im Bureau der unterzeichneten Obrigkeit aus.

Odesloe, den 24. August 1870.

Der Magistrat.

967. Die obrigkeitliche Gewalt in dem adeligen Gute Südersee, im Kreise Flensburg, ist mit dem Besitze desselben auf den Herrn **Matthias Detlef Diedrichsen** übergegangen.

968. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat am 24. August d. J. den Hospitalsprediger **Jennius Johansen** in Hadersleben auf sein Ansuchen von seinem Amte entlassen.

Personal-Chronik.

969. Das Königliche evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel hat unter dem 18. d. M. den Pastor **Ludwig Bladel** in Nustrup, Propstei Tönningleyn, auf sein desfälliges Ansuchen von seinem Amte entlassen.

970. Der dem Hufner **Klaus Hinrich Springe** gehörigen, auf Krogasper Feldmark belegenen Besitzung ist der Name „Hinrichshof" beigelegt worden.

Vacanz-Anzeigen.

971. Durch den Tod des seitherigen Inhabers ist das Pastorat zu Svendstrup auf Alsen erledigt. Die jährliche Gesammteinnahme kann auf 2600 Thlr. Pr. Cour. veranschlagt werden. Die Pastoratgebäude sind mit 375 Thlrn. einzulösen und außerdem werden circa 160 Thlr. für Drainirung zu vergüten sein. Die Landsteuer nebst Jagdrekognition beträgt 55 Thlr. 4½ Sgr. Nach dem Ablaufe des sogenannten Gnadenjahres wird jährlich an zwei Wittwen das Achtel der Netto-Einnahme als Pension gesetzmäßig zu entrichten sein.

Die Kirchen- und Schulsprache der betreffenden Gemeinde ist die dänische.

Die mit den erforderlichen Zeugnissen zu versehenden Gesuche sind an das Königliche evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel zu richten und auch bei Hochdemselben innerhalb sechs Wochen a dato einzureichen.

Königliche Kirchenpropstei der Norder-Harde auf Alsen, Hagenberg, den 8. August 1870.

972. Die Stelle als Kirchensänger und Districtsschullehrer in Dahler-Gjerup ist vacant. Die Einnahmen, theils in natura, theils im Baargeld, betragen 280 ℛ, wozu kommt, bis zur Errichtung einer neuen Districtsschule in Osterby, eine Zulage von ca. 30 ℛ. Die Schulsprache ist dänisch.

Bewerber wollen ihre Gesuche an das Königliche

Digitized by Google

Kirchenvisitatorium zu Mögeltondern innerhalb 4 Wochen a dato einsenden.

Mögeltondern, den 10. August 1870.

Der Kirchenprobst.

L. Bohr.

973. Bewerber um die durch Abgang ihres bisherigen Inhabers erledigte Districtsschulstelle Helserbeich, Kirchspiels Marne werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung und 2½ Scheffel großen Garten ein Baargehalt von 84 ℳ, eine Dotationszulage von 39 ℳ 23 ßß 3 ₰, Antrittsgeld ca. 4 ℳ, sowie die Nutzung von 16 Scheffel Dienst-(Marsch-) Land zum durchschnittlichen Ertrage von ca. 71 ℳ und der Bezug von 4 Tonnen Roggen, 2 Fuder Sand, 12 Fuder Torf, ca. 16 ℳ 24 ßß Vergütung für Außendeichsweide verbunden, und werden dem Lehrer bis auf Weiteres für Stationirung und Haltung eines Gehülfen jährlich 48 ℳ, 3 Tonnen Weizen, 2 Fuder Sand und 2 Bund Besen gewährt.

Meldorf und Burg, den 11. August 1870.

Das Königl. Kirchenvisitatorium der Probstei Süder-Dithmarschen.

974. Die Stelle eines Lehrers an der Districtsschule zu Röbsdorf abl. Gutes Hagen wird durch die Pensionirung des bisherigen Lehrers zum 1. October d. J. vacant.

Die Dotation dieses Schuldienstes besteht außer freier Wohnung mit Garten aus: 135 ℳ 19 ßß 6 ₰ Baargehalt incl. der Dotations-Zulage nach dem Patent vom 16. Juli 1864 Nutzung von ca. 6 Tonnen Dienstland, 2 Tonnen Roggen, ½ Tonnen Weizen, ¾ Fuder Stroh, 5 Faden Holz. Indem diese Vacanz Namens des Schulpatronates hiermittelst bekannt gemacht wird, werden Bewerber aufgefordert, ihre ordnungsmäßigen Gesuche binnen 3 Wochen hierselbst einzureichen.

Dobersdorf per Kiel, den 14. August 1870.

Inspectorat der Blome'schen Fideicommißgüter.

Johannsen.

975. Zum 1. Oktober d. J. werden an den hiesigen Bürgerschulen die Stellen eines Lehrers an

1) der II. Oberelementarklasse für Knaben,
2) der I. Unterelementarklasse für Knaben,
3) der II. Unterelementarklasse für Mädchen

vacant.

Bewerber um diese Lehrerstellen, mit welchen ein Gehalt von je 350 ℳ verbunden ist, werden aufgefordert ihre Gesuche unter Beilegung von Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato portofrei an die unterzeichnete Behörde einzusenden. Itzehoe, den 19. August 1870.

Der Magistrat.

976. Zum 1. Oktober d. J. ist die Elementar-Lehrerstelle an der hiesigen Schule zu besetzen. Präparanden werden aufgefordert ihre Gesuche einzusenden und wegen des Gehalts das Nähere mit dem unterzeichneten Schulcollegio zu verabreden.

Wiemersdorf, Poststation Braunstedt, den 20. August 1870.

Das Schulkollegium.

977. An der Schule in Keitum auf Sylt ist ein zweiter Lehrer, dem außer freier Einzelwohnung und Feuerung 200 Thlr. Gehalt zugelegt werden, anzusetzen.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium in Tondern portofrei einsenden.

Tondern, den 20. August 1870.

Der Kirchenprobst.

978. Die Lehrerstelle in Ellund, Kirchspiel Handewitt, ist vacant. Einkünfte derselben außer freier Wohnung nebst Garten sind: 120 Thlr. Gehalt, 7 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizengrütze, 4000 Pfd. Heu, 5000 Pfd. Stroh, Gräsung für 2 Kühe und 35,000 Soden Torf für Schule und Haus, Vergütung von 45 Thlr. für Haltung eines Präparanden im Winterseemester.

Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtende Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato hierher einzusenden.

Flensburg, den 23. August 1870.

Der Kirchenprobst.

979. Für die Elementarklasse der Schule in Cassau hiesigen Guts wird zu Michaelis d. J. ein geübter Präparande als Unterlehrer gesucht.

Jährliches Gehalt 50 Thlr. und völlig freie Station im Hause des Oberlehrers.

Bewerbungsgesuche sind unter Anschluß von Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an das Patronat der Cassauer Schule zu Sierhagen portofrei einzusenden.

Sierhagen bei Neustadt i. H., den 24. August 1870.

980. Die Elementarlehrerstelle an der Schule zu Sipsdorf ist zu Michaelis d. J. zu besetzen. Mit derselben ist neben freier Station im Hause des Hauptlehrers eine jährliche Einnahme verbunden von 96 Thlr. für Seminaristen und für Präparanden oder Aktoditakten, je nach der Befähigung des Betreffenden, bis zu 72 Thlr.

Bewerbungsgesuche sind unter Anschluß von Zeugnissen binnen 14 Tagen a dato hieselbst einzureichen.

Lensahn, den 25. August 1870.

Das Oberinspectorat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heidorn'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 41. Schleswig, den 9. September. **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. September cr. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

981. Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, **am 15. September d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Dezember 1869** werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. September d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen vom Fälligkeitstage, den 15. September d. J. ab, in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf die in früheren Fällen, zuletzt unterm 25. Mai d. J., von uns erlassenen Bekanntmachungen, Preußischer Staatsanzeiger Nr. 125, Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26. August 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Instruction, betreffend die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte.

982. Auf Grund des Gesetzes vom 26. Nov. 1869, betreffend die Eichungs-Behörden (Ges.-Samml. S. 1165) wird unter Bezugnahme auf die zur Ausführung desselben erlassene Instruction vom 6. Januar d. J. über die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte Nachfolgendes bestimmt:

1) Die Eichung und Stempelung der beim Verkauf der Bergwerks-Producte und bei Ermittelung der Bergwerks-Abgaben zur Anwendung kommenden Gemäß- und Fördergefäße liegt den mit der Befugniß zur Eichung von Hohlmaaßen versehenen Eichungs-Aemtern ob, welche dabei, soweit nicht im Nachfolgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den allgemeinen für ihre Geschäftsführung ertheilten Vorschriften zu verfahren haben. Die auf Grund der Instruction vom 13. Febr. 1863 errichteten besondern Berg-Eichungs-Aemter werden aufgelöst.

2) Um die Eichung der zu 1 gedachten Gemäße, ꝛc. auf den Gruben zu erleichtern, sollen, wo hierzu Bedürfniß vorliegt, die Berg-Revierbeamten ermächtigt werden, auf Antrag der Gruben-Verwaltungen innerhalb des ihnen anvertrauten Reviers Eichungsgeschäfte auszuführen. Eine gleiche Befugniß kann für die Königlichen Gruben den bei den letzteren angestellten Berginspectoren ertheilt werden.

3) Die Revierbeamten und Berginspectoren, denen ein solcher Auftrag ertheilt wird, werden für diesen Zweck, dem Staats-Eichungs-Amte der Provinz, in welcher ihr Revier, beziehungsweise die unter ihrer Verwaltung stehende Königliche Grube belegen ist, zugeordnet und nehmen bei demselben die Stellung eines Eichmeisters ein. Die Zuordnung erfolgt durch das ihnen vorgesetzte Ober-Berg-Amt im Einvernehmen mit dem Eichungs-Inspector. Der letztere hat sie mit den für ihre Geschäftsführung erforderlichen Normal-Maaßen und Stempeln zu versehen.

4) Die Revierbeamten haben die Eichungsgeschäfte regelmäßig bei der durch ihre Inspections-Geschäfte veranlaßten Anwesenheit auf den Gruben auszuführen. Haben sie auf Verlangen der Gruben-Verwaltungen besondere Reisen für diesen Zweck zu unternehmen, so sind sie zur Berechnung reglementsmäßiger Reisekosten und Diäten neben den Eichungsgebühren befugt.

Die Festsetzung der desfallsigen Liquidationen erfolgt durch das Eichungs-Amt.

5) In Bezug auf die Beschaffenheit der zu eichenden Gegenstände kommen im Bereiche der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. März 1816 die im beiliegenden Auszuge enthaltenen Vorschriften der §§ 10—13 der Instruction für die Berg-Eichungs-Aemter vom 13. Februar 1863, so lange als die Gemäße dieses Systems noch zulässig bleiben, auch ferner zur Anwendung. Bei der Stempelung tritt an die Stelle des Ortsnamens des Berg-Eichungs-Amts derjenige des Staats-Eichungs-Amts, welchem der betreffende Beamte zugeordnet ist.

(Findet im Regierungsbezirk Schleswig keine Anwendung.)

6) An Gebühren werden für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes 7½ Sgr. erhoben. Findet nur die Prüfung eines bereits geeichten Gefäßes, nicht auch eine Berichtigung und neue Stempelung statt, so beträgt die Gebühr 5 Sgr.

Digitized by Google

7) Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungsscheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt.

Die als Eichmeister fungirenden Berg-Beamten, welche Seitens des Eichungs-Amts mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungsscheine aus und reichen dieselben mit ihrer Unterschrift versehen, dem Eichungs-Amte ein. Jeder Beglaubigungsschein erhält daselbst eine laufende Journal-Nummer und wird, vom Eichungs-Inspector vollzogen, dem Rechnungsführer zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung übergeben.

8) Vierteljährlich wird Seitens des Eichungs-Amtes ein Auszug des Journals unter Beifügung der zugehörigen Beglaubigungsscheine und der etwaigen Liquidationen der Reisekosten und Diäten dem Ober-Berg-Amte übersendet, welches gegen Aushändigung dieser Beglaubigungsscheine und Liquidationen die Gebühren, sowie Reisekosten und Diäten zugleich mit den Bergwerks-Abgaben von den Gruben einzieht und an das Eichungs-Amt abführt.

Den als Eichmeister fungirenden Revierbeamten fließt als Vergütung die Hälfte der Eichgebühren für die von ihnen ausgeführten Eichungsgeschäfte zu; der entsprechende Betrag wird ihnen nach dem Jahresschluß durch das Eichungsamt ausgezahlt. Die etwaigen Reisekosten und Diäten hat letzteres alsbald nach deren Eingang an die betreffenden Revierbeamten auszuzahlen.

Für die von den Berginspectoren auf Königlichen Gruben ausgeführten Eichungen werden Gebühren überhaupt nicht berechnet.

9) Die Bestimmungen der Instruction vom 13. Febr. 1863 treten, in so weit sie nicht im Vorstehenden ausdrücklich aufrecht erhalten sind, außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. Itzenplitz.

Vorstehende Instruction wird hierdurch mit dem Hinweis bekannt gemacht, daß es bis dahin, daß Seitens der Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes weitere Bestimmungen erlassen werden, bei den bisherigen Vorschriften bewendet.

Clausthal, den 13. August 1870.
Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

983. In Gemäßheit des § 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50 Kilogramm	= 100 Pfund	= 1 Centner	
	50 „	= ½ „	
20 „	= 40 „		
10 „	= 20 „		
5 „	= 10 „		
	5 „		
2 „	= 4 „		
1 „	= 2 „		
500 Gramm	= 1 „		
	½ „		
200 „			
100 „			
50 „			
20 „			
10 „			
5 „			
2 „			
1 „			

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 „ „ 5 Halbgramm od. Oertgen.
0,0005 Pfund oder 0,5 Halbgramm od. Oertgen.
0,00005 „ „ 0,05 „ „
b. in der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke;
c. in der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes;

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich

Digitized by Google

die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen 2c. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichung-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmslos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingeklemmten Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

984. Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (Nr. 26 desselben Blatts), nach welchem im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. Dezember 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die ebengedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann. Vorstehendes wird in Folge Auftrags der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sowie der Finanzen zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 16. Mai 1870.

Königliche Regierung.

985. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. M. dem König-Wilhelm-Verein in Berlin behufs Beschaffung von Geldmitteln zur Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose à 2 Thlr. in zwei getrennten Abtheilungen mit besonderen Gewinnziehungen ausgegeben und für jede Abtheilung Geldgewinne im Gesammtbetrage von 90,000 Thlr. ausgesetzt werden sollen.

Vorstehende Allerhöchste Genehmigung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Hinzufügen,

Digitized by Google

daß der Verkauf der Loose zu der in Rede stehenden Lotterie Allerhöchstenorts den Königlichen Lotterie-Einnehmern gestattet worden ist.

Schleswig, den 23. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

986. Alle einjährigen Freiwilligen, welche das militairpflichtige Alter erreicht haben, sind bei eintretender Mobilmachung der Armee nach § 160 der Ersatz-Instruktion verpflichtet, sich sofort bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk sie gestellungspflichtig sind, zu melden, ganz abgesehen davon, ob ihnen nach dem in dem Amtsblatte Seite 258 sub Nr. 835 abgedruckten Erlaß vom 18. d. M. ein weiterer Aufstand bewilligt werden wird oder nicht.

Diejenigen zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche diese Meldung bisher unterlassen haben, werden hierdurch aufgefordert, das Versäumte sofort nachzuholen, widrigenfalls dieselben als unsichere Heerespflichtige werden behandelt werden.

Die Herren Landräthe werden veranlaßt, dieser Aufforderung durch Abdruck derselben in den Kreisblättern allgemeine Verbreitung zu verschaffen.

Schleswig, den 27. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

987. 1) Von dem Königlichen Finanz-Ministerium sind wir ermächtigt worden, wegen Ablösung fiskalischer Erbpachten und Kanonspflichten im Herzogthum Schleswig unter denselben Bedingungen Vergleiche abzuschließen, welche s. Z. in Betreff des vormaligen Regierungs-Bezirks Holstein, nach Bekanntmachung der vormaligen Königlichen Regierung für Holstein vom 26. März 1868 (Verordnungs-Blatt für Schleswig-Holstein pro 1868 Stück 48 Nr. 193) genehmigt worden sind. Indem wir daher hier auf den näheren Inhalt dieser Bekanntmachung verweisen, bemerken wir, daß eine Abweichung von diesen Grundsätzen nur in Betreff des Verfahrens bei der Ablösung des Kanons stattfindet. Während nämlich bei Ablösung fiskalischer Erbpachten im Herzogthum Holstein der zwanzigfache Betrag des Kanons mit dem zwanzigfachen Betrage des Jahreswerths der ungewissen Leistungen zusammengelegt wird, ist dagegen für das Herzogthum Schleswig festgesetzt, daß der ablösende Besitzer, für sich und seine Besitznachfolger, unter allgemeiner Güterverpfändung die Verpflichtung zu übernehmen hat, den auf den Erbpachtsgrundstück haftenden Kanon entweder auf einmal oder in längstens 10 Jahren in genau zu vereinbarenden Raten und Terminen durch Einzahlung des zwanzigfachen Betrages desselben abzulösen. Daneben ist selbstverständlich von dem Besitzer der jedesmal noch nicht abgelöste Restbetrag des Kanons, dessen rechtliche Natur durch die Ablösung überhaupt nicht geändert wird, in den bisherigen Terminen zu erlegen.

Die Vereinbarungsakte ist auf dem Folium des Besitzers bezw. des betreffenden Grundstücks im Schuld- und Pfandprotokoll zu protokolliren. Sobald die Protokollation erfolgt und die für den Werth der sonstigen fiskalischen Berechtigungen verabredete Kapitalsumme berichtigt worden ist, erwirbt der Besitzer unter Erlöschen der sub 1 und 2 im § 1 der gedachten Bekanntmachung vom 28. März 1868 erwähnten Beschränkungen das volle Eigenthum an seinem bisherigen Erbpachts-Grundstück.

2) In Betreff der fiskalischen Erbfesten im Herzogthum Schleswig ist uns von dem Königlichen Finanz-Ministerium ferner die Ermächtigung ertheilt worden, über die Ablösung der auf solchen Grundstücken ruhenden Festequalität unter billigeren Bedingungen, als bisher, nämlich dahin Vergleiche zu treffen, daß nur eine, dem Betrage des bisherigen Festegeldes gleichkommende, Ablösungssumme, event. wenn gleichzeitig ein Besitzwechsel stattfindet, unter Zuschlag von $^{1}/_{10}$ des Festegeldes erlegt, mithin die Ablösungssumme nicht mehr, wie bisher, daneben nach 2 Procent des Landtaxationswerths berechnet wird.

Gegenstand der Ablösung bilden:

a) das dem Fiskus als Vorfester zustehende Obereigenthum nebst dem Recht auf Aufsicht über die Bewirthschaftung des Festegrundstücks sowie auf Heimfall des nutzbaren Eigenthums in Ermangelung eines zum Untereigenthum Berechtigten;
b) die dem Besitzer obliegende Verpflichtung zur Einlösung eines Festebriefes gegen Erlegung eines Festegeldes, sowie alle und jede aus dem Feste-Verhältniß entspringende Beschränkung im Veräußern und Vererben;
c) das Recht des Besitzers auf Ausweisung von Holz und Torf aus fiskalischen Forsten und Mooren.

Für die Ablösung wird eine Summe erlegt, welche dem einmaligen Betrage des Festegeldes gleichkommt, event. unter Zuschlag von $^{1}/_{10}$ desselben, wenn zugleich ein Besitzwechsel statt hat. Gehört jedoch zu dem Festegrundstück eine Holzparcele, von welcher die Festequalität erweislich noch nicht abgelöst ist, so ist für die Ablösung der Festequalität von solcher Holzparcele die Hälfte des Taxationswerthes des Bestandes der betreffenden Parcele von hartem Holz, in der vormaligen Munkbraruphарde dagegen $^{2}/_{3}$ des in der beziglichen Berechnung des Landinspektors **Eckhusen** vom 29. Dezember 1815 specifizirten Werthes zu erlegen.

Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß nicht die Vereinigung der Holzparcele mit einer Königlichen Forst, namentlich auch im Interesse der Erreichung besserer Forstgrenzen, wünschenswerth erscheint, welchenfalls ein Erwerb solcher Holzparcelen für die Staatsforst in nähere Erwägung zu ziehen ist.

Außerdem hat der Besitzer für sich und seine Besitznachfolger die Erklärung abzugeben, daß er sich die regierungsseitige Regulirung der noch unaufgetheilten Moore und Moortheile, worauf dem bisherigen Festegrundstück etwa Nutzungen zugestanden haben, ohne alle Einrede gefallen lassen wolle.

Die gleichzeitige Ablösung von Geld-Prästanda, welche auf den Festegrundstücken etwa haften, hat das

Digitized by Google

Königliche Finanz-Ministerium bis weiter nachgelassen, während Natural-Prästanda und Dienste, welche etwa auf dem Festegrundstück ruhen, gleichzeitig abzulösen sind. Ein theilweiser Besitzwechsel wird angenommen, sobald die Landveräußerung genehmigt ist.

In den Kreisen Hadersleben, Schleswig und Eckernförde, in welchen keine Festehölzungen mehr vorhanden sind, können die Besitzer Anträge auf Ablösung der Festequalität bei der betreffenden Königlichen Hardesvogtei zu Protokoll geben, in den übrigen betreffenden Kreisen des Herzogthums Schleswig dagegen nur dann, wenn es regierungsseitig bereits anerkannt ist, daß auf der betreffenden Feldmark kein Festeholz mehr vorhanden ist. Dabei sind jederzeit die bezüglichen Festebriefe mit einzuliefern. Für die deskfallsigen Verhandlungen, sowie für Gesuche um Ablösung der Festequalität bedarf es nach pass. e. § 3 der betreffenden Verordnung vom 7. August 1867 (Verordnungsblatt pro 1867 Stück 97 Nr. 304) keines Stempels, wie überhaupt darnach alle Verhandlungen in Ablösungs-Sachen stempelfrei sind.

3) Hinsichtlich der Ablösung der fiskalischen s. g. Antrittsgelder bewendet es bei den bisherigen Vorschriften. Anträge auf Ablösung von Antrittsgeldern können in sämmtlichen hier in Betracht kommenden Kreisen des Herzogthums Schleswig bei der betreffenden Hardesvogtei zu Protokoll gegeben werden.

Schleswig, den 22. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

988. An Stelle der Kaufleute Herren **Herfurth & Schmidt** in Glückstadt ist Herr **Claus Schmidt** daselbst zum Agenten unserer Anstalt bestellt. Berlin, den 26. August 1870.

Direktion der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Vacanz-Anzeigen.

989. Das Pastorat zu Tyrstrup-Hjerndrup ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden. Die Stelle wird durch unmittelbare Ernennung besetzt.

Mit dem Bemerken, daß die Kirchensprache die dänische ist, — und die jährlichen Einkünfte der Pfarre auf etwa 2400 Thaler nebst Wohnung und Garten zu veranschlagen sind, werden etwaige Bewerber hiedurch aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel einzureichen.

Hadersleben, den 24. August 1870.

Der Kirchenpropst der Propstei Hadersleben.

990. Das Pastorat zu Roager ist durch Todesfall erledigt und wird durch unmittelbare Ernennung besetzt. Von der Stelle, deren jährliche Einkünfte auf etwa 1200 Thlr. veranschlagt worden, ist eine Pension an die Wittwe des Vorwesers abzugeben. Die Kirchensprache ist die dänische.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel binnen 6 Wochen a dato einzusenden.

Hadersleben, den 31. August 1870.

Kirchenpropstei Törninglehn.

991. Das Pastorat zu Bodder ist erledigt und wird durch unmittelbare Ernennung besetzt. Die jährlichen Einkünfte der Stelle können auf etwa 1080 Thlr. veranschlagt werden. Die Kirchensprache ist die dänische.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel binnen 6 Wochen a dato einzusenden.

Hadersleben, den 31. August 1870.

Kirchenpropstei Törninglehn.

992. Zum 1. Oktober d. J. ist die Elementar-Lehrerstelle an der hiesigen Schule zu besetzen. Präparanden werden aufgefordert ihre Gesuche einzusenden und wegen des Gehalts das Nähere mit dem unterzeichneten Schulkollegio zu verabreden.

Wiemersdorf, Poststation Bramstedt, den 20. August 1870.

Das Schulkollegium.

993. Vacant ist die Stelle eines Elementarlehrers an der Flecken-Schule in Lügumkloster, deren Emolumente freie Einzelwohnung, 200 ℳ Gehalt und für 6 außerordentliche Stunden der Woche außerdem jährlich 30 ℳ. Die Unterrichtssprache ist die Dänische. Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium zu Tondern portofrei einsenden.

Tondern, den 20. August 1870.

Der Kirchenpropst.

994. Durch Emeritirung ist das Amt eines Organisten und Küsters an der Kirche zu Raepstedt und Oberlehrers an der Schule daselbst zum 1. October d. J. vacant. Die Unterrichtssprache ist sowohl dänisch als deutsch. Die Gesammteinnahme ist, ohne Wohnung und Garten taxirt zu reichlich 500 ℳ wovon an den Emeritus jährlich 60 ℳ abzugeben sind.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an das Königliche Kirchenvisitatorium in Tondern einsenden.

Tondern, den 21. August 1870.

Der Kirchenpropst.

995. Durch Pensionirung des bisherigen Inhabers wird die Schullehrerstelle im adeligen Gute Wahlstorff zum 1. November d. J. erledigt. Die Einkünfte dieser Stelle sind: freie Wohnung nebst Garten, 139 Thlr. 21 Sgr. Gehalt, 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Weizen und 6 Faden Buchenholz, sowie für das fehlende Schulland 24 Thlr. baar, Weide und Winterfutter für 2 Kühe, 2 Tonnen 8½ Spint Roggen und 4 Tonnen 13 Spint Gerste.

Digitized by Google

Bewerber um diese Schulstelle werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen bei dem Patronat der Wahlstorffer Schule zu Sierhagen portofrei einzureichen.

Sierhagen bei Neustadt i. H., den 24. August 1870.

996. Durch den Tod des vor Kurzem an der Schule in Büningstedt hiesigen Guts angestellten Lehrers Kipp ist die Lehrerstelle in Büningstedt abermals erledigt worden. Die Einkünfte der Stelle bestehen in freier Wohnung mit Garten, 228 ℳ 24 ß baarem Gehalt, 6 Tonnen Roggen, 16,000 Soden Torf und 4 Fudern Busch. Für Heizung des Schulzimmers hat der Lehrer auf eigene Rechnung zu sorgen. Gesuche um Verleihung des Amts sind, gerichtet an das Patronat der Büningstedter Schule, binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Inspectorate einzureichen.

Ahrensburg, den 27. August 1870.

Ahrensburger Inspectorat. Voigt.

997. Die Stelle eines Oberknabenlehrers an hiesiger Stadtschule ist vacant. Außer einem Wohnungsgeld von 50 ℳ, 20 ℳ Feuerungsgeld und einem Stück Gartenland ist mit dieser Stelle ein Gehalt von 350 ℳ verbunden.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beilegung beglaubigter Zeugnisse bis zum 15. September d. J. dem Magistrat einreichen.

Lütjenburg, den 29. August 1870.

Der Magistrat.

998. Die zu Michaelis d. J. vacante Lehrerstelle in Rümpel, Kreis Oldesloe, gewährt an Besoldung außer Wohnung und Garten 60 gr. Taufend Stechtorf, ½ Faden Holz, 89 Thlr. 19½ Sgr. Gehalt und 4 Thlr. 13⅓ Sgr. Vergütung für Stechen des Schultorfes, 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweitzen, den Ertrag von ca 9 Tonnen Land.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einreichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei.

Segeberg, den 29. August 1870.

Gabl. Springer.

999. Die Stelle eines Elementarlehrers an der Schule zu Damm, im adeligen Gute Ranzau wird zum 1. October d. J. vacant und soll mit einem Seminaristen, event. einem geübten Präparanden besetzt werden. Der Lehrer hat neben freier Station bei dem Hauptlehrer, an Salair jährlich 120 Thlr. Pr. Courant aus der Gutskasse zu erwarten.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen, innerhalb 3 Wochen hieselbst einreichen.

Ranzau bei Ploen, den 29. August 1870.

Für den Schulpatron: Dose, Gutsinspektor.

1000. Die Distrikts-Schullehrerstelle zu Thielenhemme am Eidendeich ist erledigt und soll sogleich wieder besetzt werden. Die Emolumente dieser Stelle bestehen in einem festen Gehalte von 186 Thlr. 18 Sgr. Freie Wohnung und Feuerung ist in baldige Aussicht gestellt.

Qualificirte Bewerber, von denen jedoch der Nachweis zu liefern ist, daß sie das 20. Lebensjahr vollendet haben, wollen ihre an das Thielenhemmer Schulcollegium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen a dato portofrei bei dem unterzeichneten Schulinspektor einreichen.

Hauptpastorat zu Tellingstedt, den 30. August 1870.

Hempel.

1001. An der Preetzer Stadtschule ist in Gemäßheit der regierungsseitig genehmigten Reorganisation der dortigen Schullastenverhältnisse die Stelle eines dritten Hauptlehrers (Elementarklasse für Mädchen) zu besetzen.

Qualificirte Bewerber um dieses Amt, mit welchem außer freier Familienwohnung ein Jahresgehalt von 350 Thlr. preuß. sowie ein Feuerungsgeld von 50 Thlr. wofür zwei Klassenzimmer zu heizen sind, verbunden ist, werden aufgefordert, ihre desfälligen Anträge unter abschriftlicher Beifügung von Zeugnissen binnen 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einzureichen.

Preetz im Schulpatronat Ranzau, d. 30. Aug. 1870.

1002. Die Elementarlehrerstelle zu Rübel soll zu Michaelis d. J. wieder besetzt werden. Einkünfte außer freier Wohnung für einen Unverheiratheten und Feuerung 240 Thlr. Schulgehalt.

Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorff einzusenden.

Propstei Gottorff zu Schleswig, den 30. Aug. 1870.

B. Hansen.

1003. Zum 1. November 1870 soll hieselbst ein Küster angestellt werden, der außer den gewöhnlichen Kirchendiensten die Kirchenrechnung zu führen hat, aber nicht zugleich Lehrer oder Organist sein wird. Festes Gehalt 400 Thlr. pr. Crt. und freie Dienstwohnung. Zu leistende Caution 500 Thlr. Halbjährliche gegenseitige Kündigung. Bewerber wollen ihre Gesuche mit beglaubigten Zeugnißcopien 3 Wochen a dato portofrei an den unterzeichneten Kirchenvorstand einsenden, welchem die Wahl des Küsters obliegt. Wandsbeck, den 1. Septbr. 1870.

Der Kirchenvorstand.

1004. Die neuerrichtete Distriktsschulstelle im Wesselburner Kooge soll nunmehr mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer definitiv besetzt werden und werden Bewerber um diese Stelle hiemittelst aufgefordert, ihre an die dortigen Schulinteressenten zu richtenden Meldungsgesuche nebst sidemirten Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen an den Unterzeichneten einzureichen.

Emolumente der Stelle sind: 1) freie Wohnung in dem im Bau begriffenen Schulhause; 2) circa 2 Morgen Land mit Inbegriff des noch anzulegenden Gartens und des Bauplatzes für das Schulhaus; 3) 6 Marschfuder Torf; 4) 600 ℳ Baargehalt. Wesselburen, den 1. Septbr. 1870.

Der Hauptpastor Nehlsen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heibergschen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 42. Schleswig, den 11. September. **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1005. Die Zusagescheine auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 haben bei der Kürze der Zeit nicht durchweg in den von den Zeichnern gewünschten Abschnitten ausgefertigt werden können. Um diesen Wünschen nachträglich zu entsprechen, sind wir bereit, diejenigen Zusagescheine, welche auf höhere Beträge lauten, als von den Zeichnern nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. bei der Einzahlung am 10. d. M. beantragt war, in die am 10. d. M. beantragten kleineren Abschnitte umzuschreiben, sofern ein auf diese nachträgliche Umschreibung gerichteter Antrag bis zum 20. d. M. bei der Kontrolle der Staatspapiere schriftlich eingereicht wird.

In denjenigen Fällen, in welchen hinsichtlich der Höhe der Zusagescheine am 10. d. M. keine Wünsche ausgesprochen sind, ist eine Umschreibung der Zusagescheine in kleinere Abschnitte der Regel nach unstatthaft. Ausnahmen von dieser Regel können nur dann nachgelassen werden, wenn ganz besondere, uns näher darzulegende Umstände, namentlich bei Zeichnungen von sehr beträchtlicher Höhe, dafür geltend zu machen sind. Die Entscheidung auf derartige Anträge, welche gleichfalls bis spätestens den 20. d. M. schriftlich bei der Kontrolle der Staatspapiere anzubringen sind, müssen wir unserm freien Ermessen vorbehalten.

Die gegenwärtige Bekanntmachung bezieht sich — gleich der am 4. d. M. erlassenen — ausschließlich auf die Zusagescheine, nicht auf die gegen letztere einzutauschenden Obligationen.

Berlin, den 3. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 43. Schleswig, den 18. September. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 3. Juni 1870.

1006. In Ausführung des Artikels 43 der Verfassung des Norddeutschen Bundes hat der Bundesrath das nachfolgende

Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde

beschlossen:

1. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im § 25 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, dem Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§ 2. Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

§ 3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im § 1 gedachten Absperrsignale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§ 4. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des § 2 zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 500 Meter von der Barrière entfernt sein darf, übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§ 5. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangs-Barrièren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahnverwaltung beziehungsweise Aufsichtsbehörde besonders festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. § 56).

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Kommunalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Digitized by Google

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§ 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem anderen zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wegübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 25) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 8. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit der Federwagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§ 9. Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach je 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotiven erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine verticale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist;
4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5) mit einer Dampfpfeife.

§ 10. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§ 11. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§ 12. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende

Digitized by Google

Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern mindestens 22 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sicherheitsleitern müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung derselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§ 13. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn

	bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
bis einschließlich	300	der 8. Theil, der 12. Theil,
" "	300	" 6. " " 10. "
" "	200	" 5. " " 8. "
" "	100	" 4. " " 7. "
" "	80	" 3. " " 5. "
" "	60	" 2. " " 4. "

der Räderpaare gebremst werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Für Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als $^1/_{40}$ sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 14. Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Langseiten befinden, sind nur auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Oeffnen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschluß, worunter ein Vorreiber, zu erhalten.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, so deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung.

Die Personen- und bedeckten Güterwagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

§ 15. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebsreglement gestattet sind.

§ 16. Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§ 17. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

§ 18. Zu jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maaßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 19. Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§ 20. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen gestattet.

Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§ 21. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig:

a) beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken;
b) bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§ 22. Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein.

§ 23. Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements sowie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

§ 24. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagen-

Digitized by Google

thüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen. Nöthigenfalls sind zu dem Behuf Signal-Zwischenstationen anzulegen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren.

§ 25. Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1:200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 5 Minuten.
„ Personenzüge „ 6 „
„ Güterzüge „ 10 „

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) beim Uebergang über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§ 26. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 150 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§ 27. Bei Curier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im § 25 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die im § 13 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein;
c) achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§ 28. Die Curier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens mit 2/3 der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

§ 29. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;
b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der fahrplanmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 30. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 31. Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§. 32. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in thätigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehängt, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 33. In jedem zu Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens Ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Bei der den Postwagen zu gebenden Stellung ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes möglichste Rücksicht zu nehmen; die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen ist thunlichst zu vermeiden.

§. 34. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§. 35. Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertretern

Digitized by Google

und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens ½ Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, Lokomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß diese durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden wie ordentliche Züge signalisirt.

§. 36. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 37. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 38. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen ꝛc. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 39. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln stehenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Bei Bewegung der Lokomotive auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Lokomotive beziehungsweise am Tender.

Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§. 35.) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 40. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) der Zug soll langsam fahren,
3) der Zug soll still halten,

und zwar soll im Dunkeln das Signal

ad 1. durch weißes Licht,
ad 2. durch grünes Licht,
ad 3. durch rothes Licht,

gegeben werden.

§. 41. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§. 42. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§. 43. Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung resp. Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1) der Zug geht nicht ab,
2) es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 44. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorherzehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

§. 45. Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß, mindestens in den Hauptgeleisen, dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren, resp. benutzt werden.

Digitized by Google

§. 46. Die Stellung der Ausgußröhren der Wassertrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 47. Das Begleitversonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Schaffnern und Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 48. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 49. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 50. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens so weit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 51. Die Eisenbahnreisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§ 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer-, und Polizeibeamten und den Beamten der Staatseisenbahnverwaltung betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 53. Mit Ausnahme des Chefs der Militär- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der exekutiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungskommandanten, Fortifikationsoffiziere und Fortifikationsbeamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 56. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 57. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden, bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt

Digitized by Google

für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 58. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweicheverrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 59. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebsreglements.

§. 60. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 61. Das Tabackrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der ersten Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Coupees Mitreisenden. In den Wagen der zweiten und wo thunlich auch der dritten Klasse müssen Coupees für Nichtraucher vorhanden sein.

§. 62. Hunde und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 63. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 64. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 65. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§. 66. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 67. Wer im Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

§. 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafen entsprechende angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 70. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventions-Verhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die

Digitized by Google

Kontravention konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den kompetenten Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß.

§ 71. Ein Abdruck der §§ 51—71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

V. Bahnpolizei-Beamte

§ 72. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Betriebsdirektor, beziehungsweise der Ober-Ingenieur,
2) der Ober-Betriebsinspektor,
3) die Betriebsinspektoren und die Betriebskontroleure,
4) die Eisenbahnbaumeister, beziehungsweise Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7) der Bahnkontroleur,
8) die Stationsvorsteher, beziehungsweise Bahnhofsinspektoren,
9) die Stationsaufseher,
10) die Stationsassistenten,
11) die Weichensteller,
12) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 73. Allen im § 72 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§ 74. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 75. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der kompetenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§ 76. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§ 77. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§ 78. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§ 79. Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen,
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Privateisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten, beziehungsweise den Eisenbahndirektionen und den von den einzelnen Bundesregierungen eingesetzten Aufsichtsorganen ob.

VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1871 auf allen im Norddeutschen Bunde belegenen Bahnen in Kraft.

Dasselbe wird durch das Bundesgesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Spezialreglements, in geeigneter Weise publizirt.

Die von den Bundesregierungen beziehungsweise Eisenbahn-Verwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Bundeskanzler-Amte mitzutheilen.

Berlin, den 3. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

Digitized by Google

Anlage zum Bahnpolizei-Reglement.

Normalprofil

des lichten Raumes

für

die freie Bahn. die Bahnhöfe.

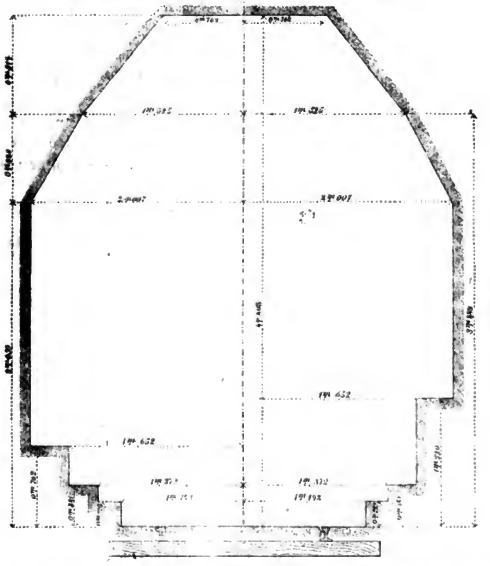

1007. In Folge der neben den anderen Küstenvertheidigungs-Anstalten längs der Ost- und Nordsee erfolgten Verlegung von Torpedos sind in letzter Zeit mehrfache Unglücksfälle vorgekommen, theils durch unvorsichtige Annäherung von Fahrzeugen an die resp. Sperren, theils aber auch dadurch herbeigeführt, daß sich einzelne Torpedos, der dagegen getroffenen Vorkehrungen ungeachtet, von ihren Verankerungen gelöst haben und vom Strom fortgetrieben sind.

Ich mache die gesammte Küstenbevölkerung auf die hiernach drohenden unvermeidlichen Gefahren aufmerksam und empfehle zur thunlichsten Begegnung fernerer Unglücksfälle Jedermann, sich beim Verkehr in den Fluß-Mündungen, Häfen und in See längs der Küste sorg-

Digitized by Google

sichst nach den Warnungen und Weisungen der örtlichen Militair- und Civil-Behörden zu richten.

H.-D. Hannover, den 20. August 1870.

Der General-Gouverneur im Bereich der Küstenländer.
(gez.) von Falckenstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1008. Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist es genehmigt worden, daß diejenigen Candidaten der Feldmeßkunst, welche mindestens ein Jahr lang bei den Grundsteuer-Vermessungen beschäftigt gewesen sind und Zeugnisse über ihre praktische Ausbildung im Feldmessen beibringen, sowie den Nachweis liefern, daß sie selbstständig ein zusammenhängendes Nivellement von wenigstens einer halben Meile Länge richtig aufgenommen, berechnet und aufgetragen haben, von den praktischen Arbeiten bei der Prüfung entbunden werden.

Schleswig, den 26. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

1009. Zufolge Erlasses des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 20. August d. J. ist dem Kaufmann **H. Lock** in Heiligenhafen für seine Ernennung zum Vice-Konsul für Schweden und Norwegen in der Stadt Heiligenhafen das Exequatur ertheilt.

Schleswig, den 31. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1010. Der diesjährige Eckernförder Michaelismarkt ist vom 30. September auf den 28. September cr. verlegt worden.

Schleswig, den 31. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1011. Mit Beziehung auf die Bestimmungen des § 2 der provisorischen Verordnung für das Herzogthum Holstein vom 19. Oktober 1863 und des § 2 der provisorischen Verordnung für das Herzogthum Schleswig vom 4. August 1865, betreffend die Zulassung der Papp- und Filzbedachungen in den Städten, sowie auf die Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein vom 30. Mai 1866, betreffend die Anwendung derselben auf dem Lande, endlich auf die Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein vom 31. Januar 1866, betreffend die Stempelung der einzuliefernden Proben des Deckmaterials, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kunde, daß bis weiter auch die in der zu Meadit bei Berlin belegenen Fabrik des **D. Eppenstein** zu Berlin angefertigte sogenannte Theerpappe in unserm Regierungsbezirk zur Dachdeckung verwandt werden darf.

Schleswig, den 2. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend Einfuhr von Vieh aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1012. Da die Rinderpest in der Stadt Schwerin zum Ausbruch gekommen ist, so wird von uns auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Rinderpest vom 7. April 1869 und des § 1 der Instruktion vom 26. Mai 1869 Nachstehendes verfügt:

1) Die Einfuhr und Durchfuhr aller Arten von Vieh, aller vom Rinde stammenden thierischen Theile (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien, gebrauchten Stallgeräthen, Geschirren und Lederzeugen, von unbearbeiteter (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfener) Wolle, Haaren und Borsten aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in die Provinz Schleswig-Holstein ist verboten.
2) Zuwiderhandlungen werden nach den hierüber geltenden Bestimmungen des Strafrechts bestraft.
3) Die Polizeibehörden werden mit der Ueberwachung der Befolgung des obigen Verbots beauftragt.

Schleswig, den 14. Septbr. 1870.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- u. landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1870—71.

1013. Das Semester beginnt am 15. October 1870.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. **Baumstark.**
2) Einleitung in die Statistik und auserwählte Partien der preußischen Staatskunde, derselbe.
3) Darstellung der preußischen Staatsverfassung und Behördenorganisation, derselbe.
4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. **Häberlin.**
5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. **Pietrusky.**
6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe.
7) Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe.
8) Ausgewählte Hauptstücke aus dem Pflanzenbau, Freiherr Dr. **v. Canstein.**
9) Rindviehzucht, Prof. Dr. **Rhode.**
10) Schaafzucht, derselbe.
11) Anleitung zum praktischen Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
12) Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe.
13) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner **Fintelmann.**
14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister **Wiese.**
15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. **Trommer.**
16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
17) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Prof. Dr. **Fürstenberg.**
18) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. **Trommer.**

Digitized by Google

19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. **Scholz.**
20) Analytische Chemie, derselbe.
21) Düngerlehre, derselbe.
22) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. **Jessen.**
24) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe.
25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
27) Geognosie, Dr. **Scholz.**
28) Landwirthschaftliche Baukunst, 1. Theil, akademischer Baumeister **Müller.**
29) Praktische Arithmetik, Prof. Dr. **Fuchs.**
30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Professor Dr. **Jessen.**

Das akademische Lesezimmer leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. **Pietruszky.**

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. **Rohde.**

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. **Trommer** und Dr. **Scholz.**

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. **Trommer.**

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. **Fuchs.**

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. **Scholz.**

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. **Jessen.**

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. **Fürstenberg.**

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. **Jessen** als Vorsteher und der akademische Gärtner **Fintelmann.**

Die akademische Baumschule, den Obst-, Winter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner **Fintelmann.**

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Professor Dr. **Rohde.**

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. **v. Canstein.**

Der landwirthschaftliche Verein der Studirenden und Lehrer versammelt sich jeden Monat an einem Abend.

Genaueres in der Schrift:

Baumstark, die l. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena im Juni 1870.

Der Direktor
Dr. E. **Baumstark.**

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1870/71 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1014. 1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **von Rathusius:** Ueber Viehzucht und Rassenkunde: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. **Thaer:** a. Die allgemeinen Grundsätze der Landbau-Wissenschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Die verschiedenen Betriebsweisen der praktischen Landwirthschaft in Norddeutschland: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. c. Excursionen und Colloquien darüber zu näher zu bestimmenden Tagen und Stunden — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Professor Dr. **Eichhorn:** a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Dr. **Karl Koch:** a. Allgemeine Botanik oder Anatomie, Physiologie und Morphologie der Pflanzen: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. b. Landwirthschaftliche Botanik: Freitags von 1—3 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Dr. **Kny:** a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6) Dr. **Gerstäcker:** Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Mittwochs und

Digitized by Google

Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Lehrer der Thierheilkunde **Müller:** Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends 3—4 Uhr und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. **Hartmann:** a. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice. b. Schafzucht: Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice. c. Rindviehzucht: Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice. d. Von den Stallungen und der Haltung und Pflege der Hausthiere: Donnerstags von 10—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Professor Dr. **Spinola:** Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. **Großmann:** Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnungen bei Ablösungen und Amortisirungen: Dienstags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor **Manger:** Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Professor **Hörmann:** Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Haupttheoren der Maschinen-Mechanik: Donnerstags von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. **Scheibler:** Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspektor **Bouché:** Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichtsrath **Keyßner:** Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Mittwochs von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	—	—	Hartmann		—	Hartmann
9—10	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Knv Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Knv Eichhorn	Eichhorn
12—1	Knv	Großmann	Keßner	Hartmann	Knv	Knv
1—2	—	Großmann	Keßner	Hartmann	Koch	—
2—3	—	Spinola	Spinola	Hörmann	Koch	Spinola
3—4	Hartmann	Müller	Müller	Hörmann	Hartmann	Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Müller Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Scheibler Koch	Bouché	Scheibler Koch	v. Rathusius	Manger
6—7	Koch	Scheibler Koch	Knv	Koch	v. Rathusius	Knv

Digitized by Google

Außer diesen, für die der Landwirthschaft bestissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 15. Oktober 1870. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. **Eichhorn**, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schönebergerer Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet. (Das Lectionsverzeichniß kann jeder Zeit von der Instituts-Direktion bezogen werden).

Das Kuratorium.

(gez.) **v. Rathusius. Lüdersdorff. Olshausen.**

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1870-71. Das Semester beginnt am 17. October.

1015. I. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Professor Dr. **Heinzel.**

II. Wirthschaftslehre: 1. National-Oekonomie: Dr. **von Scheel**; 2. über den norddeutschen Bund und den deutschen Zollverein: derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau incl. Geräthkunde: Dr. **Werner**; 2. spezieller Pflanzenbau: Administrator **Schnorrenpfeil**; 3. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Insp. **Hannemann**; 4. Obstbenutzung: derselbe; 5. vergleichendes Exterieur der Hausthiere: Geh. Reg.-Rath Dr. **Settegast**; 6. Pferdezucht und Pferdehandel: Professor Dr. **Dammann**; 7. Rindviehzucht: Dr. **Werner**; 8. Schafzucht und Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Dr. **Settegast**; 9. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: derselbe; 10. Schweinezucht: Professor Dr. **Dammann**; 11. landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath **Schneider**; 12. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Insp. **Hannemann.**

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster **von Ernst.**

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. **Krocker**; 2. analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich chemischen Arbeiten im Laboratorium: derselbe; 3. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. **Heinzel**; 4. Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre und Meteorologie): Dr. **Pape**; 5. Physiologie der Hausthiere: Dr. **Hensel**; 6. Anatomie der Hausthiere: Professor Dr. **Dammann**; 7. Allgemeine Zoologie: Dr. **Hensel**; 8. Geognosie: Dr. **Gruner**; 9. Bodenkunde: derselbe; 10. physiologische Experimental-Chemie: Dr. **Weicke.**

VI. Technologie: Dr. **Friedländer.**

VII. Thierheilkunde: 1. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom: Professor Dr. **Dammann**; 2. veterinärklinische Demonstrationen: derselbe; 3. Hufbeschlagkunde: derselbe.

VIII. Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath **Engel.**

IX. Mathematik: Dr. **Pape.**

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Vorsteher der agricultur-chemischen Versuchs-Station geleitet;
der botanische Garten;
das pomologische Institut und das Arboretum;
die Anatomie;
das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
das zoologische Cabinet;
die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Digitized by Google

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Voranszegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe, ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1870.

Der Director, Geheimer Regierungsrath
Dr. Settegast.

1016. Der Tag der Eröffnung des nächsten Schwurgerichts bei dem Kreisgericht zu Flensburg ist auf den 15. September d. J. festgesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 3. September 1870.

Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik.

1017. Der in Altona zum Senator gewählte Regierungsrath **Rosenhagen** ist mit ultimo August cr. aus dem hiesigen Regierungs-Collegium geschieden.

1018. Der Regierungs-Assessor **Göricke** ist ultimo August cr. mit Pension aus dem Königlichen Dienste geschieden.

1019. Der königl. Amtsrichter **Chemnitz** in Cappeln ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Hadersleben getroffenen Wahl zum Bürgermeister der Stadt Hadersleben auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

1020. Der Königliche Steuer-Empfänger **Ehlers** ist neben der bisherigen Verwaltung der Steuer-Kasse I. zu Cappeln bis weiter mit der interimistischen Verwaltung der Steuerkasse II. ebendaselbst vom 27. August und der Königliche Steuer-Empfänger **Marcussen**, bisher zu Cappeln, ist an Stelle des bisherigen kommissarischen Steuerempfängers **Wildenradt** mit der Verwaltung der Steuerkasse zu Leck vom Ende August ab beauftragt worden.

1021. Von dem königl. Regierungs-Präsidium ist das seiner Zeit dem Schreiber **Steenhold** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem königl. Amtsgericht zu Tostlund unter 31. August wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Kirchspielvogt **Refslund** in Stenderup mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

1022. Die gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Functionen in dem adeligen Gute Rathmannsdorf im Kreise Eckernförde sind wiederum von dem Gutspächter **Muth** auf Rathmannsdorf übernommen worden.

1023. In dem pro Michaelis d. J. abgehaltenen theologischen Amtsexamen erhielten

den II. Charakter mit rühmlicher Auszeichnung
der Candidat **August Heinrich Braasch** aus Flensburg;

den II. Charakter mit Auszeichnung
die Candidaten **Claus Wessel** aus Lensförden, **Johannes Adolph Christiansen** aus Dörpum, **Peter Friedrich Langreen** aus Apenrade und **Carl Friedrich Weiland** aus Oldensworth;

den II. Charakter
die Candidaten **Christian August Lassen** aus Bjerrodruppgaard, **Carl Wilhelm Andreas Jeß** aus Heide und **Herrmann Wilhelm Dose** aus Oldensworth.

1024. Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Ernst Franz **Anders** aus Lieberose ist zum neunten ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Flensburg ernannt worden.

1025. Im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Kiel sind:

versetzt: der Amtsrichter **Lüders** in Segeberg nach Kiel und der Amtsgerichts-Sekretair **Haß** in Kiel nach Schleswig.

Digitized by Google

1026. Im Bezirke der Oberpostdirektion sind

Angenommen: Peter Lohmann **Dahl** in Neukirchen zum Posterpeditions-Gehilfen für den Ort.

Ernannt: Der Postsekretair **Born** in Kiel zum Ober-Postsekretair, der Posterpeditions-Gehilfe **Petersen** in Elmshorn zum Posterpedienten-Anwärter.

Bestätigt: Die Posterpedienten-Anwärter von Wedderkop bei dem Eisenbahn-Postamte 17 in Altona, **Boysen** in Sonderburg und **Stange** in Altona als Posterpedienten, der Landbriefträger **Bertolatus** in Kl. Flottbeck.

Angestellt: Der Posterpedient **Lenschau** in Hadersleben.

Versetzt: Der Oberpost-Commissarius **Moldenhawer** von Cappeln nach Stettin.

Ausgeschieden: Der Postcleve **Mau** in Pinneberg, der Posterpeditions-Gehilfe für den Ort Cornels in St. Margarethen.

Gestorben: Die Posterpediteure **Plepgras** in Mögeltondern und **Schorkopf** in Wrist.

Vacanz-Anzeigen.

1027. Im Magistratscollegium der Stadt Altona ist in Folge Austritts eines Mitgliedes die Stelle eines besoldeten Senators durch Wahl der Bürgerschaft auf eine Zeitdauer von 12 Jahren zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein pensionsfähiges Gehalt von 2000 Thlr. jährlich verbunden ist, haben ihre Meldungen innerhalb 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Präsentations-Commission einzureichen.

Altona, den 7. September 1870.

Der Bürgermeister: Etatsrath von Thaden.

1028. Das Pastorat zu Thrstrup-Hiersrup ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden. Die Stelle wird durch unmittelbare Ernennung besetzt.

Mit dem Bemerken, daß die Kirchensprache die dänische ist, und daß die jährlichen Einkünfte der Pfarre auf etwa 2400 Thaler nebst Wohnung und Garten zu veranschlagen sind, werden etwaige Bewerber hierdurch aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel einzureichen.

Hadersleben, den 24. August 1870.

Der Kirchenpropst der Propstei Hadersleben.

1029. Das Pastorat zu Roager ist durch Todesfall erledigt und wird durch unmittelbare Ernennung besetzt. Von der Stelle, deren jährliche Einkünfte auf etwa 1200 Thlr. veranschlagt werden, ist eine Pension an die Wittwe des Vorwesers abzugeben. Die Kirchensprache ist die dänische.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel binnen 6 Wochen a dato einzusenden.

Hadersleben, den 31. August 1870.

Kirchenpropstei Törninglehn.

1030. Das Pastorat zu Bodder ist erledigt und wird durch unmittelbare Ernennung besetzt. Die jährlichen Einkünfte der Stelle können auf etwa 1080 Thlr. veranschlagt werden. Die Kirchensprache ist die dänische.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel binnen 6 Wochen a dato einzusenden.

Hadersleben, den 31. August 1870.

Kirchenpropstei Törninglehn.

1031. Das Pastorat zu Rustrup ist vacant; die Besetzung der Stelle erfolgt durch unmittelbare Ernennung. Die jährlichen Einkünfte werden zu etwa 1800 Thlr. veranschlagt. Die Kirchensprache ist die dänische.

Bewerber werden aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato ihre Gesuche an das königl. evangelisch-lutherische Consistorium einzureichen.

Hadersleben, den 2. September 1870.

Der Kirchenpropst der Propstei Törninglehn.

Müller.

1032. Die Stelle eines Elementarlehrers an der Schule zu Dannau, im adeligen Gute Ranzau wird zum 1. October d. J. vacant und soll mit einem Seminaristen, event. einem geübten Präparanden besetzt werden. Der Lehrer hat neben freier Station bei dem Hauptlehrer, an Salair jährlich 120 Thlr. Pr. Courant aus der Gutskasse zu erwarten.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen, innerhalb 3 Wochen hieselbst einreichen.

Ranzau bei Ploen, den 29. August 1870.

Für den Schulpatron: Dose, Gutsinspektor.

1033. An der Preetzer Stadtschule ist in Gemäßheit der regierungseitig genehmigten Reorganisation der dortigen Schulklassenverhältnisse die Stelle eines dritten Hauptlehrers (Elementarklasse für Mädchen) zu besetzen.

Qualificirte Bewerber um dieses Amt, mit welchem außer freier Familienwohnung ein Jahresgehalt von 350 Thlr. preuß. sowie ein Feuerungsgeld von 50 Thlr. wofür zwei Klassenzimmer zu heizen sind, verbunden ist, werden aufgefordert, ihre desfälligen Anträge unter abschriftlicher Beifügung von Zeugnissen binnen 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einzureichen.

Preetz im Schulpatronat Ranzau, d. 30. Aug. 1870.

1034. Zum 1. November 1870 soll hieselbst ein Küster angestellt werden, der außer den gewöhnlichen Kirchendiensten die Kirchenrechnung zu führen hat, aber nicht zugleich Lehrer oder Organist sein wird. Festes Gehalt 400 Thlr. pr. Crt. und freie Dienstwohnung. Zu leistende Caution 500 Thlr. Halbjährliche gegenseitige Kündigung. Bewerber wollen ihre Gesuche mit beglaubigten Zeugnißcopien 3 Wochen a dato portofrei an den unterzeichneten Kirchenvorstand einsenden, welchem die Wahl des Küsters obliegt. Wandsbeck, den 1. Septbr. 1870.

Der Kirchenvorstand.

Digitized by Google

1035. Für die hiesige kleine Nebenschule wird zum 1. November d. J. ein geübter Präparand als Lehrer gesucht. Gehalt 18 Thlr. Pr. oder 45 ℔ v. C. bei freier Station für die Zeit vom 1. November d. J. bis 1. Mai k. J. Borstel pr. Kellinghusen, den 2. Septbr. 1870.

Die Schulkommune.

1036. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist die Lehrerstelle an der Mittelklasse in Beidenfleth vacant geworden, mit welcher außer freier Wohnung und Garten ein Salair von 440 Thlr. sowie ein Feuerungsbedürfniß von 25.000 Soden Torf, außerdem aber die Verpflichtung verbunden ist, für die Elementarklasse einen geübten Präparanden zu halten, zu salariren, zu beköstigen und zu beaufsichtigen, sowie dessen Wohnung und Schulzimmer zu heizen.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen in beglaubigten Abschriften, binnen 4 Wochen portofrei an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Itzehoe, den 2. September 1870.

Königl. Steinburger Kirchenvisitatorium.

1037. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist die Lehrerstelle an der Mädchenelementarclasse des östlichen Distrikts vakant geworden. Gehalt beträgt 260 Thlr. nebst 20 Thlr. Feuerungsgeld. Bewerber haben ihre Gesuche bis zum 1. Oktober d. J. hieselbst einzureichen. Husum, den 5. September 1870.

Das Schulpatronat.

1038. Die Distriktsschulstelle in Tüttendorf wird durch Versetzung des jetzigen Inhabers zum 1. Oktober d. J. vakant. Die Einkünfte der Stelle sind, außer Wohnung ca. 50 Thlr. Pr., die Benutzung von 10 Tonnen Dienstland, 5 Tonnen Roggen und 40.000 Soden Torf für Haushalt und Schule.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst sidimirten Abschriften ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Schulpatron portofrei einsenden.

Warleberg pr. Gettorf, den 5. September 1870.

G. C. Radbruch.

1039. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers wird zu Michaeli d. J. die Lehrerstelle zu Sühlen adeligen Guts Rützchau vacant.

Die Einkünfte der Stelle sind:

freie Wohnung und Garten, baar Gehalt 109 Thlr. 3 Sgr.;
3 Tonnen Roggen, 3 Tonnen Buchwaizen;
2 Tonnen Ackerland; Futter und Weide für zwei Kühe; 30.000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche, sowie Zeugnisse innerhalb 3 Wochen bei dem unterzeichneten Patronate einreichen. Rützchau, den 7. September 1870.

Das Patronat der Sühlener Schule. Th. Lüders. (J. A.)

1040. Zu Michaelis d. J. ist an der Elementarclasse der Schule zu Ostrow ein examinirter Seminarist anzustellen. Gehalt 150 Thlr. Pr. Beköstigung bei dem Hauptlehrer, als Wohnung ein Zimmer im Schulhause.

Bewerber wollen ihre Gesuche, nebst Zeugnissen vor Michaelis d. J. an das unterzeichnete Patronat einsenden. Borghorst, den 8. September 1870.

A. Hamann, Schulpatron.

1041. Wenn die Schullehrerstelle zu Klein-Barkau durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Oktober d. J. erledigt wird, so werden Bewerber um diese Stelle, deren Emolumente, außer freier Wohnung nebst Garten, in freier Weide für zwei Kühe, sowie 4800 Bund Heu und 2880 Bund Stroh zur Winterfütterung derselben, 5 Tonnen Roggen, 2 Tonnen 10 Spint Waizen, 5 Tonnen 4 Spint Gerste, 1 Tonne 5 Spint Buchwaizen, 45.000 Soden Torf, dem Ertrage einer Wiese von ca. 1½ Tonne und einem Gehalte incl. Dotationszulage von 80 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. bestehen, hiermittelst aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Kirchenvisitatorium (Postort Bordesholm) portofrei einzureichen.

Bordesholm, den 7. }
Preetz, den 9. } September 1870.

Königl. Kirchenvisitatorium der Parochie Barkau.

1042. Die Schullehrerstelle zu Hohsbüttel ist durch Beförderung des bisherigen Inhabers vakant geworden, und soll durch Wahl der Schulinteressenten wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Wohnung nebst Garten

ca. 8 Tonnen Schulland a 240 □Ruthen,
3600 Pfd. Heu,
1200 Pfd. Stroh und Streuheide,
3 Tonnen Roggen,
an Feuerung 18.000 Soden Torf,
ein regulationsmäßiges Gehalt von 36 Thlr., welches jedoch augenblicklich wegen vermehrter Kinderzahl auf 72 Thlr. gestiegen,
eine Gehaltszulage von 31 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., an Accidentien 4 Thlr., sowie
13 Thlr. 3 Sgr. Legatengeld

verbunden ist, haben ihre Gesuche unter Anschließung von Zeugnissen in beglaubigter Abschrift innerhalb 3 Wochen portofrei an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Schloß Reinbeck und Trittau, den. 10./12. September 1870.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn.

(gez.) W. v. Levetzau. F. Tamsen.

1043. Gemäß Allerhöchsten Erlasses vom 23. September 1867, betreffend die Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militär-Invaliden, wird die Stelle eines Nachtwächters in Eckernförde, mit der ein jährliches Gehalt von 104 Thlr. verbunden ist, als vacant angezeigt. Bewerbungsgesuche sind innerhalb 3 Monaten an den Magistrat portofrei einzusenden. Eckernförde, den 19. August 1870.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heibergschen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 44. Schleswig, den 22. September. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Polizeiverordnung, betreffend die Anzeige von Fällen der Rinderpest.

1014. Mit Rücksicht darauf, daß in mehreren Gegenden des Norddeutschen Bundes und insbesondere im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin Fälle der Rinderpest zur Erscheinung gekommen sind, verfügen wir auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 hierdurch für den Umfang unseres Bezirks:

Wer zuverlässige Kunde davon erhält, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest erkrankt oder gefallen ist, oder daß der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt und nicht sofort der Orts-Polizeibehörde Anzeige macht oder wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zu Verhütung des Einführens und Verbreitens der Rinderpest angeordnet sind, übertritt, wird, insofern nicht eine nach § 307 des Strafgesetzbuches oder andern Strafgesetzen zu verhängende peinliche Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thaler bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Schleswig, den 14. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Vieh über die südlichen Grenzen der Provinz.

1015. Nachdem die Rinderpest in verschiedenen Gegenden des Bundesgebiets sich weiter verbreitet hat und der diesseitige Bezirk von einer Einschleppung der Seuche bedroht ist, wird auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Rinderpest vom 7. April 1869 verfügt:

1) Die Einfuhr und Durchfuhr aller Arten von Vieh, aller vom Rinde stammenden thierischen Theile (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien, gebrauchten Stallgeräthen, Geschirren und Lederzeugen, von unbearbeiteter (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfener) Wolle, Haaren und Borsten sowie gebrauchter Kleidungsstücke für den Handel in die Provinz Schleswig-Holstein aus allen südlich derselben gelegenen Landestheilen ist verboten.
2) Auf Militair-Vieh- und Futtertransporte findet gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.
3) Zuwiderhandlungen werden nach den hierüber geltenden Bestimmungen des Strafrechts bestraft.
4) Die Polizeibehörden werden mit der Ueberwachung der Befolgung des obigen Verbots beauftragt.

Schleswig, den 20. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 45. Schleswig, den 27. September. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1046. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, schon vom 22. d. Mts. ab täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 26. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 12. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 26. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 13. September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Anmerkung: Die Einlösung der Zinscoupons zu Preußischen Staatsschuldverschreibungen erfolgt in der Provinz Schleswig-Holstein außer durch die Regierungs-Hauptkasse in Schleswig bei sämmtlichen Steuerkassen, mit Ausnahme der Steuerkasse Altona I., sowie bei den Haupt-Steuer- und Zoll-Aemtern.

1047. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 16. Verlosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 40 Serien

Nr. 3, 28, 49, 82, 98, 311, 322, 345, 396, 427, 467, 520, 521, 532, 558, 593, 617, 648, 669, 700, 740, 833, 889, 914, 916, 921, 1032, 1033, 1098, 1116, 1152, 1176, 1177, 1249, 1251, 1308, 1339, 1370, 1429, 1448

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4000 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thaler für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 8 über die Zinsen vom 1. April 1870 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1871 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1871 ab zu besorgen hat. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formular zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verlosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Ser. 1279 und 1328;
aus der achten Verloosung (1863)
von Ser. 1402;
aus der neunten Verloosung (1864)
von Ser. 74, 136, 148, 299, 312, 371, 398, 528, 589, 742, 746, 804, 805, 1089;
aus der zehnten Verloosung (1865)
von Ser. 44, 134, 165, 205, 369, 376, 453, 476, 489, 506, 527, 562, 636, 638, 643, 683, 704, 732, 813, 817, 870, 919, 952, 986, 1024, 1074, 1106, 1207, 1208, 1289, 1388;

Digitized by Google

aus der eilften Verloosung (1866)
von Ser. 70, 298, 338, 354, 429, 483, 522, 569, 600, 657, 790, 884, 1114, 1127, 1178, 1246, 1267, 1337;
aus der zwölften Verloosung (1867)
von Ser. 16, 22, 59, 88, 114, 214, 324, 359, 364, 474, 496, 575, 602, 618, 650, 658, 766, 773, 824, 843, 875, 891, 940, 943, 956, 1082, 1087, 1216, 1280, 1335, 1348, 1376, 1377, 1446, 1461, 1481.
aus der dreizehnten Verloosung (1868)
von Ser. 43, 166, 258, 265, 269, 282, 426, 428, 530, 610, 625, 761, 835, 888, 960, 1046, 1200, 1303, 1323, 1345, 1423, 1473,
aus der vierzehnten Verloosung (1869)
von Ser. 35, 40, 45, 69, 107, 158, 167, 196, 240, 254, 256, 283, 300, 309, 387, 408, 433, 448, 488, 590, 663, 666, 703, 787, 863, 829, 999, 1066, 1191, 1217, 1295, 1299, 1361, 1367, 1483, 1494;
aus der fünfzehnten Verloosung (1870)
von Ser. 99, 177, 201, 343, 413, 415, 578, 585, 713, 720, 733, 760, 791, 819, 842, 877, 886, 1020, 1037, 1056, 1166, 1181, 1411, 1482,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die in die Privatpflege übergegangenen verwundeten und erkrankten Militair-Personen.

1048. Es ist zur Kunde des stellvertretenden General-Commando's des IX. Armeecorps gelangt, daß an verschiedenen Orten des Corps-Bezirks sich Verwundete und Kranke befinden, welche direkt vom Kriegsschauplatze oder aus Lazarethen in die Privatpflege übergegangen und daher ohne jede Controle sind.

Mit Beziehung hierauf wird es auf Veranlassung des gedachten General-Commandos hierdurch zur Kenntnis Beikommender gebracht, daß solche Mannschaften verpflichtet sind, sich, falls sie nicht straffällig werden wollen, sofort selbst oder durch Vermittelung der Ortsbehörden bei den Ersatz-Truppen-Theilen ihrer Regimenter, resp. Bataillone zu melden. Kiel, den 5. September 1870.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein:

Scheel-Plessen.

1049. Nach einer Mittheilung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes sind zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in Betreff der Frankirung der portopflichtigen Correspondenz zwischen den Behörden der verschiedenen Bundesstaaten durch Beschluß des Bundesraths die folgenden Bestimmungen festgestellt worden:

1. Es wird als Grundsatz allgemein anerkannt, daß stets die absendende Behörde die Sendung zu frankiren hat.
2. Dieser Grundsatz findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, in denen die Pflicht zur Zahlung des Porto einer im Gebiete der empfangenden Behörde befindlichen Partei obliegt. In diesen Fällen ist die empfangende Stelle zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Weitläuftigkeiten und in der Voraussetzung gegenseitiger Compensation bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Die Königl. Regierung wird hierron mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die obigen Grundsätze den Ihr untergebenen Behörden zur Beachtung mitzutheilen.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
gez. Eulenburg. gez. Camphausen.

An die königl. Regierung zu Schleswig.
M. a. I. A. 7175. F. M. I. 12193 II. 14916. IV. 11894.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch behufs Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 20. September 1870.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die bei Aufnahme taubstummer Kinder in die königl. Taubstummen-Anstalt in Schleswig zu beantwortenden Fragen.

1050. Die Direktion der königl. Taubstummen-Anstalt in Schleswig ist von uns beauftragt worden, dafür Sorge zu tragen, daß der Aufnahme eines taubstummen Kindes in die Anstalt nachstehende Fragen von dem betreffenden Orts-Geistlichen oder Lehrer in Gemeinschaft mit einem Arzte schriftlich beantwortet werden.

Die Behörden, welche die Aufnahme eines taubstummen Kindes in das Taubstummen-Institut zu veranstalten haben, werden hierdurch angewiesen, vorkommenden Falls die gehörige Beantwortung dieser Fragen rechtzeitig zu veranlassen.

Fragen,

welche behufs Aufnahme des taubstummen Kindes N. N. zu N. im Kreise N. in die königl. Taubstummen-Anstalt zu Schleswig von dem betreffenden Orts-Geistlichen oder Lehrer in Gemeinschaft mit einem Arzte schriftlich beantwortet und eingereicht werden müssen.

1. Wo sind der Vater — die Mutter — geboren? Wie alt waren der Vater — die Mutter — bei der Verheirathung?
2. War der Vater oder die Mutter schon vor dieser Ehe verheirathet? — wenn dies der Fall, sind Kinder und wie viele in der früheren Ehe geboren? sind unter diesen Taubstumme oder sonst Kranke?
3. leben Vater und Mutter noch, event. an welcher Krankheit sind sie gestorben?

Digitized by Google

4. Sind Vater und Mutter mit einander verwandt? auf welche Weise? —
5. Stottert oder hört ein Familienglied — Vater, Mutter, Geschwister, Großvater, Großmutter, Onkel, Tante u. s. w. — schwer?
6. Sind bestimmte Krankheiten in der Familie des Vaters oder der Mutter als erblich beobachtet, z. B. Schwindsucht, Fallsucht, Lähmung, Buckel oder andere Mißbildung? —
7. Wie viele Kinder sind aus dieser Ehe entsprossen? die Kinder sind mit Namen und Alter der Reihe nach anzuführen, und bei jedem zu notiren, ob es vollsinnig, taubstumm, blödsinnig oder gestorben ist, dabei an welcher Krankheit.
8. Ist das Kind taubstumm geboren? oder später und zwar in welchem Alter und wodurch taub geworden? —
9. Leidet es an einer langwierigen unheilbaren, ansteckenden Krankheit oder Epilepsie? —
10. Bemerkungen über die äußere physische Beschaffenheit des Kindes mit Beziehung auf Ansehen, Wuchs, Gang und Kopfbildung.
11. Verunreinigt es im Schlafe sein Lager?
12. Wie beschäftigt es sich im elterlichen Hause? besucht es die Ortsschule? mit welchem Erfolge?

Schleswig, den 6. September 1870.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1051. Mittelst gemeinschaftlichen Restripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Finanz-Ministers vom 4. d. M. ist es genehmigt worden, daß die Erhebung der nach der Sporteltaxe der Kellinghusener Kirchspielvogtei vom 23. Oktober 1801 auf den Jahrmärkten in „Kellinghusen" von jeder Bude oder jedem Tische zu erlegenden Abgabe von 1 Sgr. 6 Pf. bis 3 Sgr., sowie des für jedes Pferd zu erlegenden Einlaßgeldes von 9 Pf. für die Zukunft eingestellt werde.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Schleswig, den 15. September 1870.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

1052. An Stelle des bisherigen interimistischen Fortschreibungsbeamten **Köster** zu Neumünster haben wir den Kirchspielvogt **Bielenberg** zu Nortorf mit der Besorgung der auf die Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen bezüglichen Geschäfte für den Steuerkassenbezirk Neumünster bis auf Weiteres beauftragt, was mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. September v. J. im Stück Nr. 35 Seite 266 des Amtsblatts hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Schleswig, den 3. September 1870.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

1053. Bei der am 1. bis 3. September d. J. abgehaltenen Lehrerinnenprüfung sind folgende Schulamtsbewerberinnen für befähigt zur Ertheilung des Unterrichts an Töchterschulen erklärt worden, und zwar

a. an höheren Töchterschulen:
Hedwig Schneider aus Berlin,
Magdelena Neelsen aus Uetersen,
Elisabeth Rasmuß aus Altona,
Sophia Scherneckau aus Kiel,
Sophia Tamsen aus Brunsbüttel,
Berta Umland aus Hamburg,
Elisabeth Schlump aus Heiligenstedten,
Agnes Meyn aus Glückstadt,
Wilhelmine Fischer aus Schleswig,
b. an Bürger- und Elementarschulen:
Berta Bettführ aus Christianstadt,
Luise Brügmann aus Altona,
Rosalie Holmberg aus Altona,
Johanna Loges aus Altona,
Anna Schütt aus Stein in der Propstei,
Johanna Ehrhorn aus Altona.

Zugleich hat Agnes Meyn das Colloquium für Vorsteherinnen höherer Privatinstitute mit Erfolg absolvirt.

Die Lehrerinnenprüfung nimmt, wie wir hierdurch wiederholt bekannt machen alljährlich **am ersten Donnerstag des Septembers** ihren Anfang und die Meldungen zu derselben sind auf Grund des amtlichen Reglements vom 10. April 1869 (Verlag der Universitätsbuchhandlung zu Kiel) **sechs Wochen vorher** direct an die unterzeichnete Behörde einzureichen.

Kiel, den 6. September 1870.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein
Scheel-Plessen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1054. In dem Bezirk des unterzeichneten Haupt-Amtes ist der Verkauf und die vorschriftsmäßige Cassation von Stempelmaterialien z. B.

1) dem Amtsgerichtssecretair **Müller** in Bargteheide;
2) dem Kaufmann **Nielsen** in Reinfeld;
3) dem Posterpediteur **Laubinger** in Sülfeld

in Folge höherer Ermächtigung übertragen worden.

Wandsbeck, den 15. September 1870.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Personal-Chronik.

1055. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unterm 13. August d. J. den Apotheker **Johann Lehmann** zu Rendsburg zum pharmazeutischen Assessor und Mitglied des Medicinal-Kollegiums für die hiesige Provinz ernannt.

Vacanz-Anzeigen.

1056. Das Pastorat zu Tyrstrup-Hjerndrup ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden. Die Stelle wird durch unmittelbare Erneunung besetzt.

Mit dem Bemerken, daß die Kirchensprache die dänische ist, und daß die jährlichen Einkünfte der Pfarre auf etwa 2400 Thaler nebst Wohnung und Garten zu veranschlagen sind, werden etwaige Bewerber hiedurch auf-

Digitized by Google

gefordert, innerhalb 6 Wochen a dato ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel einzureichen. Hadersleben, den 24. August 1870.

Der Kirchenpropst der Propstei Hadersleben.

1057. Das Pastorat zu Roager ist durch Todesfall erledigt und wird durch unmittelbare Ernennung besetzt. Von der Stelle, deren jährliche Einkünfte auf etwa 1200 Thlr. veranschlagt werden, ist eine Pension an die Wittwe des Verwesers abzugeben. Die Kirchensprache ist die dänische.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel binnen 6 Wochen a dato einzusenden.

Hadersleben, den 31. August 1870.

Kirchenpropstei Törninglehn.

1058. Das Pastorat zu Bodder ist erledigt und wird durch unmittelbare Ernennung besetzt. Die jährlichen Einkünfte der Stelle können auf etwa 1080 Thlr. veranschlagt werden. Die Kirchensprache ist die dänische.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel binnen 6 Wochen a dato einzusenden.

Hadersleben, den 31. August 1870.

Kirchenpropstei Törninglehn.

1059. Das Pastorat zu Nustrup ist vacant; die Besetzung der Stelle erfolgt durch unmittelbare Ernennung. Die jährlichen Einkünfte werden zu etwa 1800 Thlr. veranschlagt. Die Kirchensprache ist die dänische.

Bewerber werden aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato ihre Gesuche an das königl. evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzureichen.

Hadersleben, den 2. September 1870.

Der Kirchenpropst der Propstei Töninglehn.

Müller.

1060. Das Pastorat zu Wittstedt ist durch Todesfall erledigt und wird durch unmittelbare Ernennung wieder besetzt. Die jährlichen Einkünfte der Stelle können zu etwa 1440 Thlr. veranschlagt werden; Wittwenpension wird jedoch zu leisten sein. Die Kirchensprache ist die dänische.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an das königl. evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzureichen.

Hadersleben, den 14. September 1870.

Der Kirchenpropst der Propstei Hadersleben.

1061. Die zum 1. October d. J. vacant werdende Stelle eines zweiten Geistlichen bei der Strafanstalt zu Glückstadt soll baldthunlichst anderweit interimistisch besetzt werden. Mit derselben ist eine monatliche Remuneration von 50 Thlr. verbunden.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche, unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse, innerhalb 14 Tage hier einzureichen. Kiel, den 20. September 1870.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Scheel-Plessen.

1062. An der Preetzer Stadtschule ist in Gemäßheit der regierungsseitig genehmigten Reorganisation der dortigen Schulklassenverhältnisse die Stelle eines dritten Hauptlehrers (Elementarklasse für Mädchen) zu besetzen.

Qualifizirte Bewerber um dieses Amt, mit welchem außer freier Familienwohnung ein Jahresgehalt von 350 Thlr. preuß. sowie ein Feuerungsgeld von 50 Thlr. wofür zwei Klassenzimmer zu heizen sind, verbunden ist, werden aufgefordert, ihre beefälligen Anträge unter abschriftlicher Beifügung von Zeugnissen binnen 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einzureichen.

Preetz im Schulpatronat, den 30. August 1870.

1063. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist die Lehrerstelle an der Mädchenelementarclasse des östlichen Distrikts vakant geworden. Gehalt beträgt 260 Thlr. nebst 20 Thlr. Feuerungsgeld. Bewerber haben ihre Gesuche bis zum 1. Oktober d. J. hieselbst einzureichen. Husum, den 5. September 1870.

Das Schulpatronat.

1064. Die Stelle eines Cantors an der Kirche und Lehrers an der Parochialschule zu Vandkirchen auf Fehmarn, welche durch Wahl besetzt wird, wird zu Michaelis d. J. vacant.

Die Emolumente dieser Stelle sind, außer freier Dienstwohnung mit Scheune und 2 Gärten, an jährlichen Geldeinnahmen 205 Thlr. 24 Sgr., Fixum ca. 108 Thlr. Geldsammlungen und Accidentien und 18 Thlr. Feuerungsgeld; an Dienstländereien, 5 Steuertonnen, welche mit Ausnahme von ca. 1 Tonne frei bearbeitet werden, und an Naturalien ca. 1½ Tonnen Weizen, 6 Tonnen Meilerkohlen, 6 Fuder Streusand und freie Dünger- und Feuerungsfuhren.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse, an das unterzeichnete Kirchen-Visitatorium innerhalb 4 Wochen a. dato portofrei einsenden. Burg a. F., den 5. September 1870.

Königliches Kirchen-Visitatorium der Propstei Fehmarn.

1065. Die Stelle eines Hauptknabenlehrers an der Schule in Pinneberg ist durch Todesfall erledigt. Einkünfte: Familienwohnung und 400 Thlr. Gehalt. Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche innerhalb vier Wochen einzusenden nach Pinneberg.

Den 15. September 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg.

Druckfehlerberichtigung.

Statt der Seitenzahlen 391 bis 399 in Stück 43 und 44 ist 311 bis 319 zu lesen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 46. Schleswig, den 2. Oktober. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1066. Nach § 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphenvereins ꝛc. vom 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirkten, vollständig collationirt und die Bestimmungsstation sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publicum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch § 15 der Telegraphenordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. § 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des § 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen collationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf deshalsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Versümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundes-Kanzler.

Im Auftrage: Delbrück.

1067. Nachstehender Auszug aus einer Allerh. Ordre:

Auf den mir gehaltenen Vortrag genehmige ich, daß den aus Anlaß einer Mobilmachung oder zu außerordentlichen Zwecken aus dem Beurlaubtenstande einberorderten Mannschaften der Reserve und Landwehr, statt des Meilengeldes, das Reisegeld der Reservisten gezahlt werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Gr. Hpt. Quart. Par le Duc, d. 23. Aug. 1870.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) v. Roon.

An das königl. Ministerium

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die §§ 17 und 71 des Reglements über Verpflegung der Rekruten ꝛc. sind hiernach zu berichtigen.

Rücksichtlich der bei der gegenwärtigen Mobilmachung aus dem Beurlaubtenstande eingezogenen zu Mannschaften hat es bei der stattgehabten Abfindung sein Bewenden, da eine Nachzahlung ebensowenig, wie eine Wiederheranziehung ausführbar erscheint.

Die etwa noch zur Einziehung gelangenden Reserve- und Landwehr-Mannschaften sind nach vorstehender Allerhöchster Ordre mit Reisegeld zu versehen.

In den Einberufungs-Ordres darf der deßfalls nöthige Vermerk nicht fehlen.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage: (gez.) Klotz.

Die diesjährigen Herbst-Control-Versammlungen.

1068. Es wird hierdurch bestimmt, daß bis auf weitere Anordnung die diesjährigen Herbst-Control-Versammlungen nicht abzuhalten sind.

Berlin, den 14. September 1870.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

(gez.) Klotz. (gez.) v. Karczewski.

Digitized by Google

1069. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, **welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen,** durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Commando's an die Königlichen stellvertretenden General-Kommando's zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Krankenpflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegsministerium, Militair-Medizinal-Abtheilung.

Grimm. Maud.

1070. Die unter der Redaction von **W. Liebknecht** in Leipzig erscheinende Zeitung

„Der Volksstaat,"

Organ der social-demokratischen Arbeiter-Partei und der internationalen Gewerks-Genossenschaften

und deren Verbreitung wird in dem Bezirke des General-Gouvernements der Küstenlande für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes hiermit verboten.

Die Uebertretung dieses Verbots wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand bestraft.

Hannover, den 21. September 1870.

Der General-Gouverneur.

(gez.) Vogel v. Falckenstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen 3½ prozentigen Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

1071. Die Coupons Serie VI. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, sowie die Coupons Serie V. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besondern Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurück gegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben. —

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Kassen in der Provinz Schleswig-Holstein, bei welchen die Formulare zu den nach der vorstehenden Bekanntmachung mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen entgegengenommen werden können.

Im Anschluß an die vorstehende Bekanntmachung der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15. d. Mts. wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staatsanleihe von 1854 wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Formulare zu den nach der gedachten Bekanntmachung mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen der Provinz Schleswig-Holstein, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II. unentgeldlich entgegen genommen werden können.

Schleswig, den 22. September 1870.

Königliche Regierung.

1072. Unter Bezugnahme auf die in No. 1047 des Regierungs-Amtsblattes veröffentlichte Bekanntmachung der königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15. September 1870, betreffend die stattgehabte 16. Verlosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855, wird zur allgemeinen Kunde gebracht, daß ein Verzeichniß der in dieser Verlosung gezogenen Serien der gedachten Anleihe, sowie der bereits früher verlosten und gekündigten Serien dieser Anleihe, aus welchen noch Schuldverschreibungen rückständig sind, auf den Büreaux der königl. Landraths-Aemter, der Magistrate und der Bürger-

Digitized by Google

meister-Aemter zu Burg a. Fehmarn, Crempe, Friedrichstadt und Tönning zur Einsicht ausgelegt ist.

Schleswig, den 26. September 1870.

Königliche Regierung.

1078. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Verkzung der königl. Intendantur des 9. Armee-Corps von Schleswig nach Altona am 4. und 5. October c. zur Ausführung gelangen wird, daher die Correspondenz mit der königl. Intendantur von da ab nach Altona zu adressiren ist.

Schleswig, den 27. September 1870.

Königliche Regierung.

1074. Das dem Secretair **Lorentzen** zu Friedrichstadt laut unserer Bekanntmachung vom 7. Juli c. im Stück 28 Nr. 774 Seite 230 des Amtsblatts ertheilte Kommissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines interimistischen Gebäudesteuer-Fortschreibungsbeamten ist wieder zurückgezogen und das Bürgermeisteramt zu Friedrichstadt beauftragt worden, alle auf die Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen für den Steuerkassendistrikt Süderstapel bezüglichen Anmeldungen bis auf Weiteres entgegenzunehmen.

Schleswig, den 8. September 1870.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

1075. Die in den Anlage A der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 28. August 1867 (Verordnungsblatt pro 1867, 40. Stück) unter VI. 1 und 3 für das Haupt-Steuer-Amt zu Heide und das Neben-Zoll-Amt II. zu Schilpersiel bestimmte Bezirkseintheilung ist dahin geändert, daß der Flecken Wesselburen mit der dabei belegenen Rübenzuckerfabrik fortan zum Special-Bezirk des Haupt-Steuer-Amts zu Heide gehört und demnach aus dem Bezirk des Neben-Zoll-Amts II. zu Schilpersiel ausscheidet.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Glückstadt, den 16. September 1870.

Der Geheime Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.

1076. Infolge höherer Anordnung wird hierdurch unter Bezugnahme auf den § 12 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. October d. J. an in Kraft tretenden neuen Vereinszolltarif erschienen ist und bei den Zoll- und Steuer-Aemtern eingesehen werden kann. Dasselbe kann auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin und zwar mit dem Tarif zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden.

Glückstadt, den 24. September 1870.

Der Geheime Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1077. Der Schreiber **Joseph Ambrosius Miltau** hatte hier seit längerer Zeit daraus ein Gewerbe gemacht, daß er aus den den Amtsblättern beigefügten öffentlichen Anzeigern die Besitzer von Grundstücken zu ermitteln suchte, deren Besitzungen subhastirt worden, denselben unter dem Vorgeben, er sei Agent einer Creditbank, Darlehn in Aussicht stellte und sie auffoderte, ihm zu diesem Behufe einen Hypothekenschein und andere Papiere, die er näher bezeichnete, einzusenden. Nachdem er so in den betreffenden Personen die Hoffnung auf Hülfe rege gemacht, und von ihnen in der Regel die bezeichneten Papiere zugesandt erhalten hatte, entnahm er auf einen denselben sofort wieder zugesandten Brief mehrere Thaler Postvorschuß, welche die Briefempfänger auch in vielen Fällen in dem guten Glauben, sie werden das gewünschte Darlehn erhalten, bei der Post einzahlten.

In dem Briefe stellte Miltau entweder Bedingungen an die Darlehnssucher, welche diese nicht zu erfüllen im Stande waren, oder er machte ihnen andere Schwierigkeiten, so daß sie in keinem Falle Geld erhielten, wohl aber um die eingezahlten Postvorschüsse betrogen waren.

Im Mai cr. wurde Miltau wegen solchen Betrügereien verhaftet. Nach etwa 14tägiger Untersuchungshaft aus dem Gerichtsgefängniß entlassen, setzte er die erwähnten Betrügereien fort und wurde flüchtig, als er hörte, daß er von Neuem verhaftet werden sollte. Bald hörte und las man nun von ihm in gleicher Weise an andern Orten, namentlich in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig und Marienwerder verübten Betrügereien. Als demnächst auch beim hiesigen Hof-Post-Amte von Neuem mit dem Namen Miltau versehene Postvorschußbriefe aufgegeben wurde, stellte sich bei näherer Recherche heraus, daß der Absender derselben der Bruder des flüchtig gewordenen Miltau war, der nun in Gemeinschaft mit dessen Frau dieselben Betrügereien fortsetzte. Dirigirt wurden die Betrügereien vom mehrgenannten Joseph Ambrosius Miltau, welcher aus seinem Aufenthaltsorte, den er übrigens seiner persönlichen Sicherheit wegen häufig wechselte, die betreffenden Postvorschußbriefe zum Incasso hierher an die Seinigen sandte. Aus einem der in der Wohnung der Frau Miltau vorgefundenen Briefe hatte diese den Poststempel auszuschneiden unterlassen, und ließ sich auf diese Weise der Aufenthaltsort des flüchtig gewordenen Betrügers ermitteln. Sein hier befindlicher Bruder hatte von einem in der Nähe von Chodziesen wohnenden Oberförster als Schreiber ein Unterkommen zugesichert erhalten. Miltau hatte sich dort unter dem Namen seines Bruders vorgestellt und diese Stelle angetreten. Er wurde daselbst auch verhaftet und nach Chodziesen gebracht. Als ein hiesiger Gensdarm zu seiner Abholung dortselbst eintraf, war er jedoch einige Stunden vorher aus dem dortigen Polizeigefängnisse entsprungen. Da Miltau seine Betrügereien möglicherweise unter falschem Namen voraussichtlich fortsetzen wird, so wird vor ihm gewarnt. Gleichzeitig wird darum gebeten von seinem Aufenthaltsorte dem nächsten Beamten oder Gensdarm, oder der nächsten Polizei-Behörde Kenntniß geben. Letztere werden unter

Digitized by Google

Beznahme auf den von der hiesigen Königl. Staats-Anwaldschaft unterm 6. Juli cr. hinter Miltau erlassenen Steckbrief um dessen Verhaftung sowie Beschlagnahme seiner Papiere und event. um sofortige Benachrichtigung ergebenst ersucht. —

Joseph Ambrosius Miltau ist aus Seeburg, Kreises Rössel, gebürtig, 33 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat etwas graue Haare, blaue Augen, defecte Zähne, dünnen Schnurr- und Kinnbart (letztere hatte er bei seiner Verhaftung resp. Entweichung abgeschnitten), bleiche Gesichtsfarbe, pflegt eine Brille zu tragen und beim Sprechen stets zu lächeln. Bei seiner Entweichung war er mit einem schwarzen Anzuge, schwarzer Mütze und großen schlechten Stiefeln bekleidet; außerdem hatte er noch einen Stock mit weißer Krücke und einen schwarzen Hut in seinem Besitze.

Königsberg, den 11. September 1870.

Königliches Polizei-Präsidium

(gez.) v. Pilgrim.

Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1870/71 beginnt am 17. Oktober.

1078. Von den für das Wintersemester 1870/71 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) **In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.**

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. **Kühn.**
Specielle Ackerbaulehre: Dr. **Orth.**
Drainage und Wässerbau: Lektor Dr. **Perels.**
Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. **Kühn.**
Encyklopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe.
Landwirthschaftliches Repetitorium: Dr. **Orth.**
Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lektor Dr. **Perels.**
Agrikulturchemie erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. **Stohmann.**
Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. **Roloff.**
Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre (Ueber Nadelholzkulturen): Dr. **Ewald.**
Landwirthschaftliche Baukunde: Lektor Bauinspektor **Steinbeck.**
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. **Anschütz.**
Nationalökonomie, erster oder allgemeiner Theil: Prof. Dr. **Schmoller.**
Experimentalphysik: Prof. Dr. **Knoblauch.**
Repetitorium der Physik: Dr. **Rathke.**
Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. **Cornelius.**
Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.
Ueber Messen und Wägen: Lektor Dr. **Perels.**
Experimentalchemie: Prof. Dr. **Heintz.**
Chemische Technologie (die landwirthschaftlichen Gewerbe): Prof. Dr. **Stohmann.**
Ueber die volumetrische Analyse: Derselbe.
Repetitorium der Chemie: Dr. **Engler.**
Physikalische Chemie: Dr. **Rathke.**
Mineralogie: Prof. Dr. **Girard.**
Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe.
Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. **de Bary.**
Ueber die wichtigsten exotischen Nutzpflanzen: Derselbe.
Die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. **Graf zu Solms-Laubach.**
Ueber Algen, Pilze und Flechten: Dr. **Rees.**
Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigsten parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. **Vogel.**
Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. **Giebel.**
Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. **Nasse.**

b) **In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.**

Populäre Astronomie: Prof. Dr. **Rosenberger.**
Allgemeine Naturlehre des Staates: Prof. Dr. **Eisenhart.**
Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. **Schmoller.**
Geschichte der preußischen Verfassung und Verwaltung von 1410 bis jetzt: Derselbe.
Nationalökonomische und statistische Uebungen: Derselbe.
Finanzwissenschaft: Prof. Dr. **Eisenhart.**
Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe.
Handelsrecht: Prof. Dr. **Anschütz.**
Wechselrecht: Derselbe.
Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. **E. Meier.**
Preußisches Landrecht: Prof. Dr. **Dernburg.**
Logik: Prof. Dr. **Haym.**
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. **Erdmann** und Prof. Dr. **Haym.**
Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. **Ulrici.**
Ueber den Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. **Erdmann.**
Das Verhältniß des Protestantismus zum Katholizismus: Prof. Dr. **Jacobi.**
Geschichte der französischen Revolution: Geh.-R. Prof. Dr. **Leo.**
Einleitung in die allgemeine Literaturgeschichte: Prof. Dr. **Gosche.**
Geschichte des deutschen Drama's seit Lessing: Prof. Dr. **Haym.**
Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeitrechnung: Prof. Dr. **Ulrici.**
Englisch: Lektor Dr. **Hollmann.**

Digitized by Google

c) **Theoretische und praktische Uebungen.**

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. **Heintz.**

Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. **de Bary.**

Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. **Girard.**

Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. **Kühn.**

Praktische Demonstrationen und Exkursionen: Derselbe.

Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. **Roloff.**

Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. **Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.**

Unterricht im Zeichnen und Malen: akademischer Zeichenlehrer **H. Schenck.**

d) **Gymnastische Künste.**

Reitkunst: Stallmeister **André.**

Tanzkunst: Tanzmeister **Rocco.**

Fechtkunst: Fechtmeister **Löbeking.**

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S. im September 1870.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts
an der Universität.

Personal-Chronik.

1079. Von dem Königl. Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Kirchspielschreiber **Albers** in Meldorf ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts, bei dem dortigen Königl. Amtsgericht unterm 10. September c. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Kirchspielvogt **Westedt** daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

1080. Nachdem der bisherige Gutsinspektor für die adeligen Güter Oehe und Düttebüll, Herr **Beeck** zu Oehe, zur Fahne einberufen worden, ist die Verwaltung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem adeligen Gute Oehe von dem Besitzer, dem Herrn **Böhme,** selbst übernommen, während dieselbe in dem adeligen Gute Düttebüll mit unserer Genehmigung dem Gutspächter, Herrn **Theophile** auf Düttebüll, übertragen worden ist.

1081. Von dem Königl. Regierungs-Präsidium sind die s. Zt. resp. dem Gerichts-Assessor **Grotbusen** und dem Hardesvogt **Sauer** in Flensburg ertheilten Commissorien zur Wahrnehmung der Functionen stellvertretender Polizeianwalte bei den früheren Amtsgerichten I., II., III., und IV. daselbst unterm 13. September c. wieder zurückgezogen und an ihrer Stelle der Bürgermeister **Toosbuy** zu Flensburg mit Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwaltes bei dem nun zu Einem einzigen Amtsgerichte vereinigten vorgedachten Amtsgerichten bis auf Weiteres beauftragt worden.

1082. Der bisher mit der Verwaltung der Steuerkasse II. zu Flensburg beauftragte kommissarische Steuerempfänger **Haase** ist zum Königlichen Steuerempfänger ernannt.

1083. Von den Besitzern des adeligen Guts Lütjenhorn im Kreise Tondern ist mit Genehmigung der Regierung die Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Functionen in dem gedachten Gute dem Hardesvogt **Hansen** in Leck übertragen worden.

1084. An Stelle des verstorbenen Inspectors **Martens** ist der Secretair **Hornhardt** mit Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte für das adelige Gut Salzau bis auf Weiteres beauftragt worden.

1085. Von dem Königl. Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem früheren Fleckensvorsteher **Jessen** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Bredstedt unterm 17. September d. J. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Contorist **Mallgraff** daselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

1086. Das Königliche evangelische-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 21. d. M. die am 8. s. M. stattgehabte Wahl des Pastors adj. **Emil Christian Johannsen** aus Bredstedt z. Zt. in Ketting, als Pastor in Hollebüll bestätigt.

Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel sind:

1087. Ernannt: der Rechtskandidat **Martens** zum Referendar und der Steuerexekutor **Lüttmann** zum Amtsgerichtsboten und Exekutor in Bornhöved.

Der Amtsrichter **Chemnitz** in Cappeln ist in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Hadersleben aus dem Justizdienst ausgeschieden.

Der Rechtsanwalt und Notar **Obrt** in Wandsbeck ist gestorben.

1088. Des Königs Majestät haben geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 11. September d. J. in Gemäßheit der §§ 3, 4 zu 6 und 8 der Verordnung vom 12. October 1854 und des Erlasses vom 26. October 1867 den von der Stadt Flensburg präsentirten Bürgermeister **Toosbuy** als Mitglied des Herrenhauses auf Lebenszeit zu berufen.

Vacanz-Anzeigen.

1089. Das Pastorat zu Rustrup ist vacant; die Besetzung der Stelle erfolgt durch unmittelbare Ernennung. Die jährlichen Einkünfte werden zu etwa 1800 Thlr. veranschlagt. Die Kirchensprache ist die dänische.

Bewerber werden aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato ihre Gesuche an das königl. evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzureichen.

Hadersleben, den 2. September 1870.

Der Kirchenprobst der Propstei Törninglehn.
Müller est.

Digitized by Google

1090 Das Pastorat zu Wittstedt ist durch Todesfall erledigt und wird durch unmittelbare Ernennung wieder besetzt. Die jährlichen Einkünfte der Stelle können zu etwa 1440 Thlr. veranschlagt werden; Wittwenpension wird jedoch zu leisten sein. Die Kirchensprache ist die dänische.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an das königl. evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzureichen.

Hadersleben, den 14. September 1870.

Der Kirchenpropst der Propstei Hadersleben.

1091. Die Stelle eines Cantors an der Kirche und Lehrers an der Parochialschule zu Landkirchen auf Fehmarn, welche durch Wahl besetzt wird, wird zu Michaelis d. J. vacant.

Die Emolumente dieser Stelle sind, außer freier Dienstwohnung mit Scheune und 2 Gärten, an jährlichen Geldeinnahmen 205 Thlr. 24 Sgr., Fixum ca. 108 Thlr. Geldsammlungen und Accidentien und 18 Thlr. Feuerungsgeld; an Dienstländereien, 5 Steuertonnen, welche mit Ausnahme von ca. 1 Tonne frei bearbeitet werden, und an Naturalien ca. 1½ Tonnen Weizen, 6 Tonnen Meilerkohlen, 6 Fuder Streusand und freie Dünger- und Feuerungsfuhren.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse, an das unterzeichnete Kirchen-Visitatorium innerhalb 4 Wochen a. dato portofrei einsenden. Burg a. F., den 5. September 1870.

Königliches Kirchen-Visitatorium der Propstei Fehmarn.

1092. Nachdem die Umwandlung der hiesigen höheren Knabenschule in eine Realschule II. Ordnung ohne Unterricht im Lateinischen auf Ostern künftigen Jahres in Aussicht genommen ist, soll die neu errichtete Stelle eines Directors, welcher vorzugsweise in den mathematischen Fächern Unterricht zu ertheilen haben wird, besetzt werden. Mit derselben ist ein Gehalt von 1500 Thlr. und freie Wohnung oder ein festes Wohnungsgeld von 240 Thalern verbunden. Bewerbungsgesuche werden innerhalb 6 Wochen erbeten, nebst einer Angabe darüber, ob der Bewerber schon zu Neujahr oder erst zu Ostern künftigen Jahres das Amt antreten kann.

Kiel, den 21. September 1870.

Die Schulaufsichtsbehörde.

Mölling.

1093. Die Lehrerstelle an der Nebenschule zu Borentwedt Kirchspiel Sieseby ist erledigt. Einnahmen sind außer Wohnung und Garten an Ihrem 51 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., Gratial 76 Thlr., Schulgeld ca. 22 Thlr., 54 Kannen Korn, freie Weide für eine Kuh, sowie ein Fuder Heu und drei Fuder Stroh zur Winterfütterung, freie Feuerung und Land zur Aussaat von einer Tonne Kartoffeln. Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen an das Patronat der Schule einsenden.

Roest bei Capheln in der Oberinspection des adeligen Gutes Grünholz, den 22. September 1870.

Hirschfeld.

1094. Die Stelle eines Elementarlehrers an der Schule in Mittel-Blankenese ist erledigt. Einkünfte für einen seminaristisch gebildeten Lehrer 300 Thlr. Gehalt, Einzelwohnung im Schulhause, freie Feuerung. Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 4 Wochen einzusenden nach Pinneberg.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 24. September 1870.

1095. Die Stelle eines Districtsschullehrers in Rissen, im Kirchspiele Nienstädten ist durch Todesfall erledigt. Einkünfte: Dienstland für zwei Kühe, 4 Fuder Haide, sechs Tonen Roggen, 60 Thlr. Gehalt, Dotationserhöhung 44 Thlr. 28½ Gr. Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen vier Wochen einzusenden nach Pinneberg.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 24. September 1870.

1096. Die Schullehrerstelle zu Schmachthagen, adeligen Guts Schulenburg (90—100 Schüler), durch Pensionirung des bisherigen Inhabers vacant geworden, ist wieder zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Wohnung, Garten und Feuerung

ca. 7 Tonnen Schulland a 260 □Ruthen,
3¾ Tonnen Roggen,
3¾ Tonnen Hafer,
96 Thlr. Preuß. Gehalt,
41 Thlr. 27 Sgr. Dotationszulage

verbunden ist, haben ihre Gesuche, unter Anschließung von Zeugnissen in beglaubigter Abschrift

innerhalb 4 Wochen

portofrei an die unterzeichnete Gutsobrigkeit einzusenden.

Westerau bei Reinfeld, den 26. September 1870.

Die Obrigkeit des adeligen Guts Schulenburg.

G. Kindler.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 47. Schleswig, den 9. Oktober. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Gouvernements-Befehl.

1097. Ich habe befohlen, daß auch in gegenwärtiger Abwesenheit eines feindlichen Blockade-Geschwaders die bisherigen Anordnungen zur Sicherung des Fahrwassers der Elbe, Weser und Jade in Kraft bleiben. Zur Erleichterung des Schiffsverkehrs, wo derselbe auf eigene Gefahr hin das Fahrwasser benutzt, will ich gestatten, daß Lootsen bis zur Außenmündung der genannten Flüsse unter militairischer Sicherung den diesseitigen und neutralen Schiffen gegeben werden können.

H.-Q. Hannover, den 18. Sept. 1870.

Der General-Gouverneur.
von Falckenstein.

Gouvernements-Befehl.

1098. Die Abhaltung von Volksversammlungen der Socialisten, — mögen dieselben unter dem Namen Volkspartei oder Social-Demokraten auftreten, — sowie die Theilnahme an solchen Versammlungen wird im Bezirke des General-Gouvernements der Küstenlande für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes verboten.

Die Uebertretung dieses Verbots wird in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand, bestraft.

H.-Q. Hannover, den 24. Sept. 1870.

Der General-Gouverneur.
gez. von Falckenstein.

1099. Zuverlässigen Nachrichten zufolge hat auch die Französische Flotte in der Ostsee den Befehl erhalten, sich zurückzuziehen. Damit dürfte eine Beschränkung der Schifffahrt in der bisherigen Weise an unseren Küsten nicht mehr als geboten erscheinen. Die betreffenden Commandanten sind daher von mir angewiesen, soweit es bei dem fortbestehenden Kriegszustande die Sicherung ihrer Häfen gestattet, dem Verkehr unsrer und der neutralen Schiffe die möglichste Erleichterung zu gewähren. In welcher Ausdehnung in den verschiedenen Häfen und Flußmündungen die bisherigen Beschränkungen hiernach aufzuheben sind, soll in den Localblättern bekannt gemacht werden.

Zugleich wird aber auch eine Ermäßigung in der Küstenbewachung eintreten können.

Ich bestimme daher, daß der Dienst der freiwilligen Küstenwehr bis auf Weiteres nicht mehr zu beanspruchen ist.

Bei dieser Gelegenheit möge mir gestattet sein, unserer Küstenwehr, in Anerkennung der von ihr geleisteten Dienste, hiermit meinen Dank auszusprechen, einen Dank, dem sich zuverlässig gewiß gern alle Küstenbewohner anschließen werden.

Die freiwillige Küstenwehr hat mit der größten Opferwilligkeit und Thatkraft gezeigt, daß, wenn es gilt, das Vaterland und den eigenen Heerd zu schützen, jeder Einzelne von dem patriotischen Pflichtgefühl beseelt ist, an der bedrohten Grenze auf der Wacht zu sein. Sollte demnach unseren Küsten noch einmal Gefahr drohen, dann würden König und Vaterland, das bin ich gewiß, einen Jeden mit Freudigkeit auch „zur Wacht am Meer" wiederum auf seinem Posten finden.

Hannover, den 25. September 1870.

Der General-Gouverneur der Küstenlande.
(gez.) von Falkenstein.

Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. October d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

1100. Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (B. Ges. Blatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, **am 15. October d. J. fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 15. Februar d. J.** werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. Octbr. d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. October d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. Pr. Staats-Anzeiger Nr. 125 Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen **direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden** zu richten sind.

Berlin, den 27. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Cl.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Kundmachung des kaiserlich österreichischen Finanzministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen österreichischen Staatsschuld festgesetzt wird. Wien, den 2. April 1870.

1101. Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter

Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) Für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. December 1870;
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste, für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B,
für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Jänner 1871;
4) für die mit 1 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5) für die mit 2½ Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870 beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6) für die mit 3 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870;
7) für die mit 4 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das 4½ percentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktober, beziehungsweise der 15. Dezember 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

(gez.) Bretfel. m. p.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit Erlasses der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 4. Mai d. J. zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 23. Mai 1870.

Königliche Regierung.

Polizei-Verordnung, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.

1102. Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867 verfügen wir unter Aufhebung der im diesseitigen Regierungsbezirk bisher erlassenen allgemeinen und localen Anordnungen über Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen, insbesondere unserer Polizeiverordnung vom 4. März d. J. — Nr. 272 des Amtsblattes — und mit alleiniger Ausnahme der auf den Schiffs- und Hafenverkehr hinsichtlich dieser Stoffe sich beziehenden Bestimmungen wie folgt:

Die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum (Erdöl) Ligroin, Petroleumäther, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen darf vom 1. Oktober 1870 an nur unter Beobachtung nachstehender Vorschriften stattfinden.

§ 1. Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen Behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 Pfund (15 Kilogramm) betragen.

Den Ortspolizeibehörden bleibt es jedoch vorbehalten, insofern das örtliche Bedürfniß dies erfordert, mit Genehmigung der Regierung das Maximum der in den Verkaufsräumen gestatteten Vorräthe auf 100 Pfund (50 Kilogramm) zu erhöhen.

§ 2. Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 25 Centner einschließlich ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (nach Straßen, Höfen) haben.

§ 3. Mengen bis 600 Pfund (300 Kilogramm) einschließlich dürfen in den mit den Verkaufslokalen in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gelagert werden; sofern dieselben den im § 2 gegebenen Bestimmungen entsprechen. Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineralöle dienenden Theils der Lagerräume muß jedoch mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welche mit einer aus feuerfestem Materiale hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagerfässern und der Umfassung ein mindestens ½ Meter breiter Zwischenraum verbleibt.

§ 4. Zur Lagerung von Mengen über 600 Pfd. (300 Kilogramm) bis 25 Ctr. einschließlich dürfen nur abgeschlossene Lagerräume benutzt werden, welche außer den im § 2 angeführten noch folgende Bedingungen erfüllen:

a. Die Keller resp. Speicherräume müssen feuersicher hergestellt und mit Stein überwölbt sein. Die Anwendung von Eisenconstructionen und Holzverbindungen, eisernen oder hölzernen Säulen und Trägern ist ausgeschlossen.
b. Unter der Sohle derselben muß sich eine Senkgrube von angemessener Größe befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat.
c. Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über dem Fußboden angelegt

Digitized by Google

werden; die Thüren müssen aus Eisen bestehen, oder mit starkem Blech überkleidet sein.

d. Die Fensteröffnungen müssen mit Eisenblech verkleidete und von Außen verschließbare Läden besitzen.

e. Die Durchführung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft.

f. Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von Außen angebrachter, durch Umhüllung genügend geschützter Flammen, bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit Licht ist unzulässig.

§ 5. Mengen über 25 Ctr. dürfen nur in besonderen Lagerhäusern gelagert werden. Diese müssen mindestens 150 Meter von anderen Baulichkeiten entfernt und so belegen sein, daß sie bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können. Die Anwendung von Holzconstructionen ist unzulässig. Die Sohle der Lagerräume muß mindestens 6 Decimeter tiefer als die Terrainsohle liegen. Auch müssen sich in denselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.

§ 6. Ausgenommen von den im § 5 bezeichneten Beschränkungen sind bereits bestehende Petroleumlagerhäuser, insofern dieselben auf Grund polizeilicher Genehmigung schon bisher zur Lagerung größerer Quantitäten der im § 1 bezeichneten Stoffe benutzt werden durften.

Bei neuen Anlagen dieser Art, können, wo nach den örtlichen Verhältnissen die Einhaltung der im § 5 vorgeschriebenen Bedingungen in Bezug auf die Entfernung von anderen Baulichkeiten oder hinsichtlich der Construction mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, durch die Ortspolizeibehörden mit Genehmigung der Regierung Abweichungen von denselben zugestanden werden. Die Ortspolizeibehörde hat in diesem Falle in der die Errichtung beziehungsweise Benutzung der Anlage genehmigenden Verfügung die nach Maaßgabe der Umstände erforderlichen baulichen Vorsichtsmaßregeln und das Maximalquantum der darin unterzubringenden feuergefährlichen Stoffe speciell vorzuschreiben.

§ 7. Der Gebrauch von offenem Licht bei der Handhierung mit den in dieser Verordnung genannten Stoffen ist untersagt.

§ 8. Diejenigen, welche größere Mengen als die im § 1 für die Verkaufsräume gestattete lagern wollen, haben hierüber vorgängig der Polizeibehörde unter Bezeichnung der zur Lagerung bestimmten Localität Anzeige zu machen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thaler oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Schleswig, den 27. September 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1103. Der auf den 16. October cr. falleude diesjährige Horster Kram- und Viehmarkt ist auf den 18. October verlegt worden.

Schleswig, den 27. September 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1104. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober c. bis ult. März k. a. auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Vorstehendes wird hierdurch im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit Bezugnahme auf die Arznei-Taxe Bekanntmachung vom 15. Juni 1868 Verordnungsblatt Stück 77 Nr. 285) zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 28. September 1870.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

1105. Nachdem die feindlichen Kriegsschiffe die Gewässer der hiesigen Provinz verlassen haben, wird die von uns unterm 1. August d. J. getroffene Anordnung, daß kein Schiff aus einem hiesigen Hafen ohne vorgängige Revision auslaufen darf, hiermittelst wieder aufgehoben.

Schleswig, den 28. September 1870.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Vacanz-Anzeigen.

1106. Das Pastorat zu Wittstedt ist durch Todesfall erledigt und wird durch unmittelbare Ernennung wieder besetzt. Die jährlichen Einkünfte der Stelle können zu etwa 1440 Thlr. veranschlagt werden; Wittwenpension wird jedoch zu leisten sein. Die Kirchensprache ist die dänische.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an das königl. evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzureichen.

Hadersleben, den 14. September 1870.

Der Kirchenpropst der Propstei Hadersleben.

1107. Nachdem die Umwandlung der hiesigen höheren Knabenschule in eine **Realschule** II. Ordnung ohne Unterricht im Lateinischen auf Ostern künftigen Jahres in Aussicht genommen ist, soll die neu errichtete Stelle eines **Direktors**, welcher vorzugsweise in den mathematischen Fächern Unterricht zu ertheilen haben wird, besetzt werden. Mit derselben ist ein Gehalt von 1500 Thlr. und freie Wohnung oder ein festes Wohnungsgeld von 240 Thalern verbunden. Bewerbungsgesuche werden innerhalb 6 Wochen erbeten, nebst einer Angabe darüber, ob der Bewerber schon zu Neujahr oder erst zu Ostern künftigen Jahres das Amt antreten kann.

Kiel, den 21. September 1870.

Die Schulaufsichtsbehörde.
Mölling.

1108. Die Lehrerstelle an der Nebenschule zu Borentwedt Kirchspiel Siesebye ist erledigt. Einnahmen sind außer Wohnung und Garten an Fixum 51 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., Gratial 7½ Thlr., Schulgeld ca. 22 Thlr.,

Digitized by Google

54 Lasten Korn, freie Weide für eine Kuh, sowie ein Fuder Heu und drei Fuder Stroh zur Winterfütterung, freie Feuerung und Land zur Aussaat von einer Tonne Kartoffeln. Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen an das Patronat der Schule einsenden.

Roest bei Cappeln in der Oberinspektion des adeligen Gutes Grünholz, den 22. September 1870.

Hirschfeld.

1109. Die Lehrerstelle an der Schule zu Kems, adeligen Guts Hornstorf, ist vacant geworden. Die Emolumente bestehen in 60 Thlr. Baargehalt, 47 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. Dotationszulage, 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, ca. 8 Tonnen Garten resp. Ackerland, sowie eine Tonne Wiesenland mit freier Bearbeitung und 50.000 Soden Torf.

Wegen Uebertragung des Unterrichts in der mit der Stelle verbunden gewesenen Industrieschule, ebenso wegen einiger von der hohen Gutsherrschaft bisher gewährten Nebenemolumente, bleiben besondere Verhandlungen vorbehalten.

Bewerber wollen sich bis zum 20. Oktober c. schriftlich und franco an unterzeichnetes Patronat wenden und Zeugnisse in beglaubigter Abschrift beilegen.

Seedorf pr. Bornhöved, den 26. Septbr. 1870.

Für das Patronat der Schule zu Kems:

Birckner. Limprecht.

1110. Die Lehrerstelle an der Schule zu Berlin, adeligen Guts Seedorf ist vacant geworden. Die Emolumente bestehen in 90 Thlr. Baargehalt, 53 Thlr. 24 Sgr. Dotationszulage, 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, ca. 4½ Tonnen Garten resp. Ackerland und 2½ Tonnen Wiesenland mit freier Bearbeitung, 50,000 Soden Torf und 3 Faden Eichenholz.

Der Lehrer ist verpflichtet einen event. nöthig werdenden Gehülfen für 48 Thlr. jährlich in Kost und Wohnung zu nehmen.

Wegen Uebertragung des Unterrichts in der mit der Stelle verbunden gewesenen Industrieschule bleiben besondere Verhandlungen vorbehalten.

Bewerber wollen sich bis zum 20. Oktober c. schriftlich und franco an unterzeichnetes Patronat wenden und Zeugnisse in beglaubigter Abschrift beilegen.

Seedorf pr. Bornhöved, den 26. Septbr. 1870.

Für das Patronat der Schule zu Berlin:

Birckner. Limprecht.

1111. Die Distriktsschule zu Bunge, Kirchspiel Bergenhusen. Emolumente: Wohnung nebst 2 Gärten, freie Feuerung, 5 Demat 4 Saat Weide und Heuland, 1 Demat 2 Saat Pflugland, 3 Tonnen Roggen und 104 Thlr. 10 Sgr. jährlichen Gehalt. An das königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Hütten zu richtende Gesuche sind innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Königl. Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 26. September 1870.

J. Wald.

1112. Die Küster- und Elementarlehrerstelle hierselbst ist erledigt. Mit derselben sind, außer freier Wohnung und Garten, folgende Einnahmen verbunden: 100 Thlr. Schulgeld, 4 Thlr. Legatzinsen, 24 Thlr. Küstergehalt, 40 Thlr. Feuerungsgeld, für Beköstigung und Salarirung eines Präparanden 120 Thlr., 6 Demat Land, 3 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Gerste und etwa 24 Thlr. Accidentien.

Bewerber haben ihre an den Kirchenvorstand und das Schulkollegium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten einzusenden. Pastorat zu Wilzwort, den 26. Septbr. 1870.

Alberts.

1113. Die Schulstelle zu Sebbeleo, Kirchspiel Ketting, ist vacant, und soll ehestens wieder besetzt werden. Die Einnahme ist bisher, außer freier Wohnung, Garten und 19 Schipp Land zu 238 Thlr. Preuß. angeschlagen gewesen, indeß muß sich der Lehrer einer neuen Regulirung, die von der königl. Regierung zu bestätigen ist, unterwerfen. Die Schulsprache ist die dänische, jedoch muß der Lehrer auch der deutschen Sprache kundig sein.

Gesuche, an das Kirchenvisitatorium der Süderharde auf Alsen gerichtet, sind innerhalb drei Wochen an die unterzeichneten Pröpste einzusenden.

Augustenburg und Ketting, den 27. Septbr. 1870.

Matthiesen. Hoeck.

1114. Mit Genehmigung des königl. Kirchenvisitatorii der Propstei Oldenburg soll dem Organisten, Küster und Schullehrer Hagge in Kirch-Rüchel, nach der Feier seines am 10. d. M. stattfindenden 60jährigen Lehrerjubiläums, für seine sämmtlichen Dienst-Funktionen ein Substitut bestellt werden.

Gehalt 200 Thlr. und völlig freie Station im Hause des Organisten.

Examinirte Seminaristen wollen ihre Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen — namentlich auch ein Zeugniß über ihre Befähigung im Orgelspiel, resp. in der Leitung des Kirchengesanges — innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat portofrei einsenden. Klettkamp, pr. Lütjenburg, den 1. Oktober 1870. Das Patronat der Kirche und Schule zu Kirch-Rüchel.

1115. In dem Kirchdorf Hademarschen sind neu zu besetzen:

1. Die Stelle eines Elementarlehrers mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer.
   Einkommen: neben freier Wohnung, Feuerung und der Benutzung eines Stückes Gartenland, an Gehalt 250 Thlr. jährlich;
2. Die Stelle eines Lehrers an der Mittelklasse mit einem geübten Präparanden.
   Einkommen: neben freier Wohnung und Feuerung, an Gehalt 150 Thaler jährlich.

Die Meldungen nebst den beizufügenden Zeugnissen sind bis zum 25. Oktober c. bei dem unterzeichneten Patronat portofrei einzureichen. Hanerau, d. 3. Oktober 1870.

Das Schulpatronat. Fr. Wachs.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 48. Schleswig, den 15. Oktober. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Gouvernements-Befehl.

1116. Das Braunschweiger Manifest vom 5. September und die Königsberger Versammlung vom 14. September hatten mich veranlaßt, im militairischen Interesse durch meinen Gouvernements-Befehl vom 24. September die Volksversammlungen der social-demokratischen Partei zu verbieten.

Dieses Verbot wird aufgehoben.

Dagegen erwarte ich, daß die zur Ueberwachung solcher Versammlungen bestimmten Polizei-Behörden in dem mir untergebenen Bezirk nicht verabsäumen werden, diejenigen Personen zu meiner Kenntniß zu bringen, welche durch öffentliche Kundgebungen Frankreich in seinem Widerstande gegen die von Deutschland gestellten Friedens-Bedingungen ermuthigen, mithin der feindlichen Kriegführung zum Nachtheile der vaterländischen wesentliche Dienste leisten, um solche Personen auch ferner in geeigneter Weise für die Dauer des Kriegszustandes unschädlich machen zu können.

Hannover, den 5. October 1870.

Der General-Gouvernenr.

(gez.) **von Falckenstein.**

1117. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 17. März 1870 präsentirten Muthung wird den Herren Hufner **H. P. Jacobsen** zu Sterup, dem Parcellisten **P. H. Asmussen** zu Atzbüll und dem Ziegeleibesitzer **Friedrich Prahl** zu Steruphed, unter dem Namen „Collunder Braunkohlenbergwerk" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, x, bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 496,691 □Ltr., geschrieben: Vierhundert Sechs und Neunzig Tausend, Sechshundert Ein und Neunzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Collund im Kreise Flensburg des Regierungsbezirks Schleswig und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden „Braunkohlen" hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Taze, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten Hartleben zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 20. September 1870.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1118. Zufolge Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sollen fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinal-Beamten jedesmal enthalten:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder die sonst gestellten Fragen;
6) die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist. Außerdem müssen die Atteste, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten und mit vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf diejenigen Atteste der Medicinal-Beamten Anwendung, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Vorstehendes wird sämmtlichen Medicinal-Beamten unseres Regierungs-Bezirks hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Schleswig, den 3. Oktober 1870.

Königliche Regierung.

1119. Im Anschluß an die im Amtsblatt pag. 274

Digitized by Google

ff. veröffentlichten Ausführungs-Bestimmungen in den Anordnungen des Bundesrathes des norddeutschen Bundes über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt, sowie über die Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt, wird hierdurch bekannt gemacht, daß Prüfungs-Commissionen für die Abnahme der Steuermanns-Prüfungen und ferner Prüfungs-Commissionen der Seeschiffer für kleine Fahrt in Altona, Flensburg und Apenrade nunmehr eingerichtet sind. — Vorsitzender der Commissionen für die Steuermanns-Prüfungen an den vorgenannten Orten ist der Navigations-Schuldirektor **Oehme** in Altona.

Für die Prüfungs-Commission für kleine Fahrt ist:

1. in Altona der königl. Navigations-Schuldirektor **Oehme** in Altona zum Vorsitzenden, der Senator **Knauer** in Altona zum Stellvertreter des Vorsitzenden,
2. in Flensburg, der Bürgermeister **Toosbuy** in Flensburg zum Vorsitzenden und
3. in Apenrade der königl. Landrath **von Levetzau** in Apenrade zum Vorsitzenden bestellt worden.

Schleswig den 30. September 1870.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

1120. Die Besetzung der Kreisthierarztstellen für die Kreise Hadersleben, Tondern, Flensburg, Husum, Eiderstedt, Eckernförde, Schleswig, Apenrade-Sonderburg combinirt, Steinburg, Norderdithmarschen, Süderdithmarschen Rendsburg, Kiel, Plön, Oldenburg und Segeberg soll nach Ablauf von spätestens 6 Monaten erfolgen.

Diejenigen Veterinairärzte in der Provinz Schleswig-Holstein, welche sich der durch den §. 2 der Instruktion für die Kreisthierärzte in der Provinz Schleswig-Holstein vom 22. Januar d. J. (Amtsblatt 1870 Stück 23 Nr. 641) zugelassenen Prüfung bei dem Veterinairphysikate zu Altona zu stellen beabsichtigen werden auf Vorstehendes hierauf aufmerksam gemacht, damit ihnen durch rechtzeitige Ablegung der Prüfung die Theilnahme an der Concurrenz um jene Stelle ermöglicht werde.

Die an das königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu richtenden Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse bei dem königl. Veterinairphysikate zu Altona einzureichen.

Schleswig, den 1. Oktober 1870.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für die Medicinalbeamten.

1121. Bei der Telegraphen-Verwaltung ist die Bemerkung gemacht worden, daß von denjenigen Personen, welche sich diesem Dienstzweige widmen, verhältnißmäßig Viele wegen ihrer körperlichen Konstitution den Anstrengungen des Dienstes nicht gewachsen sind. Die Wahrnehmung desselben fordert insbesondere durchaus normale Respirationsorgane und Sinneswerkzeuge. Wo auch nur eine entfernte Anlage zu Krankheiten dieser Organe vorhanden ist, liegt es im Interesse der Verwaltung und noch mehr im Interesse der betreffenden Anwärter, daß sie einen anderen Lebensberuf ergreifen.

Indem wir die Medicinalbeamten der hiesigen Provinz, welche in die Lage kommen, Anwärtern für den Telegraphendienst Atteste über ihre Dienstfähigkeit auszustellen, hierauf aufmerksam machen, weisen wir dieselben zugleich an, bei Ausstellung derartiger Atteste sich von der Gesundheit der Respirationsorgane und Sinneswerkzeuge der Anwärter genaue Kenntniß zu verschaffen und das Resultat in den Attesten zu vermerken.

Schleswig, den 3. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1122. Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist bis auf Weiteres bestimmt worden, daß die von dem Ingenieur der Mannheimer Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln, **Isambert**, ausgeführten **Wasserdruckproben** solcher **Dampfkessel**, welche in dem diesseitigen Staatsgebiete aufgestellt werden, als gültig angesehen werden sollen, sofern in den darüber ausgestellten Bescheinigungen ausdrücklich bemerkt ist, daß bei den Proben nach Maaßgabe der in den einzelnen Landestheilen geltenden Bestimmungen verfahren ist und sofern die Bescheinigungen mit der Unterschrift des ꝛc. Isambert unter ausdrücklicher Angabe seines Charakters als Ingenieur der Mannheimer Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln versehen sind.

Schleswig, den 6. Oktbr. 1870.

Kgl. Regierung, Abtheil. des Innern.

1123. Der auf den 2. November falleude diesjährige **Viehmarkt zu Sülfeld** ist auf den 3. November verlegt worden.

Schleswig, den 6. Oktbr. 1870.

Kgl. Regierung, Abthl. des Innern.

1124. Der Frankfurter Allgemeinen Rückversicherungs-Actien-Bank zu Frankfurt a. O. ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden. Das Statut ist als Beilage zu Nr. 8 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. pro 1870 veröffentlicht worden.

Schleswig, den 7. October 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1125. Auf Antrag des Geheimen Konferenzraths und Kgl. Dänischen Gesandten in Stockholm, Grafen **Wulf von Scheel-Plessen**, als Fideicommissarben des weiland Geheimen Konferenzraths **Wulf Heinrich von Thienen**, werden die nachstehenden, in dem Testamente des Fideicommißstifters **f. d. Lübeck** 15. Septbr. 1808 enthaltenen fideicommissarischen Dispositionen hierdurch bekannt gemacht:

§ 3. „Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. in dem adel. Gute Sierhogen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal

Digitized by Google

Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze als zu 4 Prozent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Kapital lege:

1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und dreißig Tausend in dem letzteren);
2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen;
3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorff;
4) Elf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhoff unablöslich belegt stehen.

B. In den adel. Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, näulich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchen ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hierdurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Prozent als erste unablösliche Hypothek und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Fünfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4. Das adel. Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 Thlr. und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Kapitalien von 141,000 Thlr. und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adel. Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommißkapitals von 200,000 Thaler legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister **Christian Heinrich August von Hardenberg-Reventlow** und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin **Johanna**, geb. **Baronesse von Reitzenstein**, versterben, so vermache ich derselben hiermit, so lange sie lebt, und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 Thlr. aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern. Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genuß der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die Fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 Thlr. und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 Thlr. sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinschaftliche Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen."

Kiel, den 4. Oktbr. 1870.

Königl. Appellations-Gericht.
Ebert.

Personal-Chronik.

1126. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. September cr. den Kreisgerichtsrath **Vogler** in Altona in Folge der von der wahlberechtigten Bürgerschaft zu Altona getroffenen Wahl als besoldeten Beigeordneten der Stadt Altona auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren zu bestätigen geruht.

1127. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. Septbr. cr. haben des Königs Majestät dem Kaufmann **Wilhelm Pustau** zu Altona den Rothen Adler-Orden IV. Klasse und dem Fabrikanten **J. G. Dibbern** ebendaselbst den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen geruht.

1128. Versetzt sind:

Der Director der Königlichen Domschule in Schleswig Dr. **Keck** in gleicher Eigenschaft an das Königliche Gymnasium in Husum;

Der Director des Königlichen Gymnasiums in Husum, Hofrath Dr. **Gidionsen**, in gleicher Eigenschaft an die Königliche Domschule in Schleswig;

Der Oberlehrer an der Königlichen Domschule in Schleswig Subrector **Beckmann** in gleicher Eigenschaft unter Beibehaltung seines Titels an das Königliche Gymnasium in Hadersleben;

Der 3. Oberlehrer an dem Königlichen Gymnasium in Hadersleben Collaborator **Volbehr** als 2. Oberlehrer in die Subrectorstelle an der Königlichen Domschule in Schleswig.

1129. Der seitherige commissarische Kirchspielvogt des Districts Blankenese, Kreises Pinneberg, **Mangels**, ist unterm 16. September cr. zum Kirchspielvogte ernannt und die von ihm bisher commissarisch verwaltete Stelle ihm nunmehr definitiv übertragen worden.

1130. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel.

Die als Offiziere zu den Fahnen einberufenen Gerichtsassessoren **de Fontenay** und **Gravert** sind in der Schlacht vor Metz gefallen.

Der Referendar **Reimers** ist aus dem Justizdienst entlassen.

Digitized by Google

Der Amtsgerichtsbote und Exekutor **Edlefsen** auf Pellworm ist zum 1. October d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Büreaugehülfe **Lorenzen** ist zum Sekretair in Broacker ernannt.

1131. Der Schulamts-Candidat Dr. **Oscar Nebling** ist zum 8. ordentlichen Lehrer am Kieler Gymnasium ernannt worden.

1132. Die obrigkeitlichen und polizeilichen Funktionen in dem adeligen Gut Rathmannsdorff im Kreise Eckernförde sind mit Genehmigung der Kgl. Regierung unterm 4. Oktober cr. bis weiter dem Förster **Jakobsen** zu Rathmannsdorff übertragen worden.

1133. Am 1. Septbr. d. J. ist der Pastor **Grove-Rasmussen** in Fohl, Propstei Törninglehn, entlassen worden.

Am 30. Septbr. d. J. ist der Pastor **Oerbeck** in Arrild, Propstei Törninglehn mit Tode abgegangen.

Im Bezirke der Ober-Postdirektion.

1134. 1) Angenommen: Posterpeditionsgehülfe für den Ort **Bracker** in Wrist zum Post Expeditions-Gehülfen für den Bezirk, Uhrmacher **Horst** in St. Margarethen zum Posterpeditionsgehülfen für den Ort.

2) Bestätigt: Posterpedienten-Anwärter **Dreesen** in Oldenburg i. H. als Posterpedient, Post-Expedienten-Anwärter **Groth** in Neustadt i. H. als Posterpedient.

3) Versetzt: Postmeister **Holzhausen** von Tondern nach Rheine in Westphalen, Posterpedient **Stilhoff** von Gravenstein nach Pyritz.

4) Entlassen: Posterpeditions-Gehülfe **Sievers** in Heide.

Vacanz-Anzeigen.

1135. Die Küster- und Elementarlehrerstelle hierselbst ist erledigt. Mit derselben sind, außer freier Wohnung und Garten, folgende Einnahmen verbunden: 100 Thlr. Schulgeld, 4 Thlr. Legatzinsen, 24 Thlr. Küstergehalt, 40 Thlr. Feuerungsgeld, für Beköstigung und Salarirung eines Präparanden 120 Thlr., 6 Demat Land, 3 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Gerste und etwa 24 Thlr. Accidentien.

Bewerber haben ihre an den Kirchenvorstand und das Schullokleginm zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten einzusenden. Pastorat zu Witzwort, den 26. Septbr. 1870.

Alberts.

1136. Durch die anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers an der Oberclasse der Elementarschule auf Kleinheide hieselbst ist dessen Schulstelle erledigt. Bewerber um diese Bedienung, mit welcher außer freier Wohnung ein Jahresgehalt von 300 Thlr., ein Feuerungsgeld von 56 Thlr., wofür zwei Classenzimmer zu heizen sind, ein Dintegeld von 4 Thlr. 15 Sgr., sowie eine Vergütung von 120 Thlr. für die einem Präparanden z. B. zu gewährende freie Station excl. Wäsche verbunden ist, haben ihre an die Schuldeputation in Heide zu richtenden Gesuche unter Anschluß fidemirter Zeugnisse binnen 3 Wochen a dato portofrei an den Unterzeichneten einzusenden, indem noch bemerkt wird, daß der Schuldeputation die Präsentation und der Gemeinde die Wahl zusteht.

Diacenat zu Heide, den 30. September 1870.

Grantz.

1137. Die neu errichtete Elementarclasse zu Heilshop, Kirchspiels Zarpen, soll zu Michaelis d. J. mit einem unverheiratheten Seminaristen besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Wohnung und Feuerung ein Baargehalt von 300 Thlr. verbunden ist, werden wiederholt hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschließung beglaubigter Zeugnißabschriften innerhalb 14 Tagen a dato portofrei an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Schloß Reinbek und Ploen, den 5. October 1870. Königliches Kirchenvisitatorium der Parocheen Reinfeld ꝛc.

W. v. Levetzau. Neelsen.

1138. Durch anderweitige Anstellung des bisherigen Lehrers ist die Schullehrerstelle in Lütjühn erledigt. Dieselbe gewährt dem Inhaber außer freier Wohnung und Garten ca. 8 Tonnen Land, 5 Faden Buchenholz, 60 Thlr. Gehalt, 46 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. Dotationszulage. Für die Rüyschule wird außerdem der Ertrag von 2 Tonnen Land und etwas Holz vergütet.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit beglaubigter Abschrift ihrer Zeugnisse — an das Patronat gerichtet — innerhalb 4 Wochen portofrei an den Unterzeichneten einsenden.

Hansühn, Testorfer Inspectorat, 6. October 1870.

G. C. Volckers.

1139. Die Küster- und Lehrerbedienung in Labelund ist vacant. Die Emolumente sind, außer freier Wohnung und Feuerung taxirt zu 360 Thlr. jährlich. Die Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, auch für die Kenntniß der dänischen Sprache, innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium hier portofrei einsenden. Tondern, den 7. October 1870.

Der Kirchenpropst. C. E. Carstens.

1140. Durch anderweitige Beförderung des seitherigen Lehrers ist die Schulstelle zu Rüstrade, im adeligen Gute Wittenberg, vacant geworden. Die Emolumente bestehen außer Dienstwohnung nebst Garten in einem Baargehalte incl. der Dotationszulage von 148 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., einer Kornlieferung von 3 Tonnen Roggen, einem Feuerungsdeputat von 8 Faden Knüppelholz und 24 Tausend Soden Torf, sowie in der Benutzung von 6 Tonnen Dienstländereien.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Gesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, innerhalb 4 Wochen hieselbst portofrei einzureichen.

Inspectorat zu Wittenberg, den 8. October 1870.

D. Plambeck.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heldt'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 49. Schleswig, den 18. Oktober. 1870.

Reglement zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung der Reglements vom 15. September und 23. September 1867 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes vom 11. März 1869 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen:

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15. der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:
in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3 des Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr 1749 Seelen umfassen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob, an deren Stelle auf dem Lande in Schleswig-Holstein, so weit und so lange es die dortigen besonderen Verhältnisse erheischen, Seitens des Landrathes andere Organe bestimmt werden können.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde oder dem derselben gemäß §. 3 des Reglements auf dem Lande in Schleswig-Holstein substituirten Organe, in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe
im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,
in Hannover nur in den selbstständigen Städten
den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.

Digitized by Google

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (resp. auf dem Lande in Schleswig-Holstein das nach §. 3 des Reglements substituirte Organ), im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht ausüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des §. 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§. 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Dauer der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des §. 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 11. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht; derselbe muß enthalten:

Digitized by Google

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§. 12. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer von den im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§. 4. des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 24 des Reglements) beizufügen ist.

§. 13. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Candidatenliste für dieselbe nach §. 19 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§ 14. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18—25 der Verordnung und der §§ 14—20 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§ 15. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§ 16. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 17. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 14 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers,

Diese §§ sin

Digitized by Google

welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 18. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung, oder nach § 19 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 19. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§ 20. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 21. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§ 16 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§ 20 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im § 12 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§ 22. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) anzuordnen.

§ 23. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§ 24. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

C/

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 25. Die Regierungen (Landdrosteien) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 26. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach § 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 27. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Digitized by Google

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 28. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 29 bis 32 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§ 26 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§ 14 und 15 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§ 29. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 30. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 31. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 32. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§ 33. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei) gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Diese §§ sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

Berlin, den 10. Juli 1870.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage A.

Abtheilungs-Liste*

des

Urwahlbezirks №

des Kreises (Amts, Wahlbezirks)....., bestehend aus der (den) Gemeinde(n)

(Ortschaften u. s. w.).....

oder:

der Stadt (Gemeinde u. s. w.).....des Kreises (Amts, Wahlbezirks).....,

umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.).....

Der Urwahlbezirk enthält.....Seelen;

hat also zu wählen.....Wahlmänner,

und zwar in der I. Abtheilung..... „

„ „ „ „ II. „ ..... „

„ „ „ „ III. „ ..... „

Zusammen..... „

---

*) Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste, mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Bei denjenigen landwehrpflichtigen Urwählern, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen sind und sich in Folge dessen nicht an ihrem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befinden (§ 11 des Reglements) ist dies in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
		der Urwähler.		
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	„
3	Richter	Carl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	12 Thlr. Klassen- 2 „ Gebäude- 20 „ Grundsteuer	.....	Audorf
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	„
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	„
8	Baer	Emil	„	„
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Audorf
10—14	5 Grundbesitzer à	6 Thlr. Klassen- 1 Thlr. 6 Sgr. Gebäude- 8 Thlr. Grundsteuer	.....	„
15	Koch	Eduard	Metzger	„
16, 17	2 Gewerbetreibende à	6 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbe- 1 Thlr. 18 Sgr. Gebäudesteuer	.....	„
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	„
19—28	10 Grundbesitzer à	4 Thlr. Klassen- 1 Thlr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	.....	„
29—31	3 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	.....	„
32, 33	2 Hausirer à	2 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbesteuer	.....	„
34—45	12 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	.....	„
				Latus

Anmerkung. Da nach §§. 15 und 17 des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmabgabe fortzulassen, und es sind statt derselben geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Der-Formular) seine Stimme giebt. Demnach muß auch der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile nieder-Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Digitized by Google

Jahresbetrag der Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer, oder der directen Kommunalsteuer od. d. Einschätzung. Thlr.	Gewerbesteuer. Thlr.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.	Grundsteuer (in Schleswig u. Holstein Landsteuer, Kontribution und ausgesonderte stehende Gefälle.) Thlr.	Sgr.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Thlr.	Sgr.	Steuer-Betrag der Abtheilung. Thlr.	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
48	30	7	18	10	—	95	18		I. Abtheilung.
24	—	6	12	50	—	80	12		
18	30	3	—	20	—	71	—		
24	—	4	-	40	—	68	—	397	
12	10	2	6	15	—	39	6		
8	—	1	12	12	—	21	12		
8	—	1	12	12	—	21	12		
8	—	1	12	12	—	21	12		II. Abtheilung.
30	—	6	—	40	—	76	—		
4	8	1	24	—	—	13	24		
12	12	3	6	—	—	27	6		
4	6	1	6	—	—	11	6	392	
40	—	10	—	60	—	110	—		
6	—	1	6	18	—	25	6		
4	12	—	—	—	—	16	—		
36	—	7	6	48	—	91	6		
286	108	58	—	337	—	789	—		

* Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.

der Urwähler eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen" jenigen verzeichnet werden können, welchen der Urwähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll- geschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars so großes Papierformat zu nehmen, daß das

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
		der Urwähler.		
				Transport
46—53	8 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	.....	Audorf
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	„
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	„
56	Lippert	Franz	Beamter	„
57—76	20 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 3 Thlr. Grundsteuer	.....	„
77—84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	2 Thlr. Klassen- 6 Sgr. Gebäude- 2 Thlr. Grundsteuer	.....	„
85—87	3 Pächter à	4 Thlr. Klassensteuer	.....	„
88—90	3 Pächter à	3 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Grundsteuer	.....	„
91	Meyer	Hirsch	.....	„
92—111	20 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 1 Sgr. Gebäudesteuer	.....	„
112	Lenoch	Carl	Hausbesitzer	„
113—121	9 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen, 8 Sgr. Gebäudesteuer	.....	„
122, 123	2 Pächter à	2 Thlr. Klassensteuer	.....	„
124—153	30 Tagelöhner à	1 Thlr. Klassensteuer	.....	„
154—203	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à	½ Thlr. Klassensteuer	.....	„
204—210	7 steuerfreie Personen		.....	„
				Summa
				Davon ein Drittheil

Digitized by Google

Jahresbetrag der Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer oder der directen Kommunalsteuer od. d. Einschätzung.	Gewerbesteuer.	Gebäudesteuer.		Grundsteuer (in Schleswig u. Holstein Landsteuer, Konzession und ausgesonderte stehende Gefälle.)		Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.		Steuer-Betrag der Abtheilung.	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	
286	108	58	—	337	—	789	—		
24	—	4	24	32	—	60	24		
3	4	—	—	—	—	7	—		
6	—	—	12	—	—	6	12		
6	—	—	—	—	—	6	—		
40	—	8	—	60	—	108	—		
16	—	1	18	16	—	33	18		
12	—	—	—	—	—	12	—	386⅓	III. Abtheilung.
9	—	—	—	3	—	12	—		
3	—	—	—	—	—	3	—		
40	—	16	—	—	—	56	—		
2	—	—	9	—	—	2	9		
18	—	2	12	—	—	20	12		
4	—	—	—	—	—	4	—		
30	—	—	—	—	—	30	—		
25	—	—	—	—	—	25	—		
—	—	—	—	—	—	—	—		
524	112	91	15	448	—	1175	15		
—	—	—	—	—	—	391	25		

Digitized by Google

Anlage B.

Der Landwehrmann

aus , Kreis (Amt) (Wahlbezirk)

welcher in dem aus

den Ortschaften

den Straßen

bestehenden Urwahlbezirke № Urwähler und mit einem Steuerbetrage von

Thlr. Sgr.

zum Ansatz gekommen ist, wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)

1) den

2) den

den ten 1870.

(Unterschrift)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt

Compagnieführer.

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons zurückzusenden an

Digitized by Google

Anlage C.

Verhandelt ..... den .... ten ..... 187..

In dem auf heute zur Wahl von ..... Wahlmännern für den Urwahlbezirk ..... anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§ 18—25 der Verordnung vom 30sten Mai 1849 und der §§ 14—20 des Reglements vom 10ten Juli 1870 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den

und zu Beisitzern die

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Digitized by Google

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten ..... Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht der unausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge unausgefüllt eingegangen sind.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug.....
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden.....
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also.....
Und ist mithin die absolute Majorität.....

Es haben erhalten

1. ..... Stimmen,
2. ..... „
3. ..... „
4. ..... „
5. ..... „
6. ..... „
7. ..... „
8. ..... „
9. ..... „
10. ..... „
11. ..... „
12. ..... „

wird durchstrichen, wenn mehr als 2 zu wählen sind.

Da der ..... aus ..... die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. ..... aus .....
2. ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. .....
2. .....
(3.) .....
(4.) .....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug.....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
und ist mithin die absolute Majorität.....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. ..... Stimmen,
2. ..... „
(3.) ..... „
(4.) ..... „

Da der ..... aus .....
und der ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe } da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß { sie / er } die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. .....
2. .....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug.....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
und ist mithin die absolute Majorität.....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. ..... Stimmen,
2. ..... „

Da der ..... aus .....
..... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Digitized by Google

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten ..... Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unvollständig eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug.....
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden.....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also.....
und ist mithin die absolute Majorität .....

Es haben erhalten

1. ..... Stimmen,
2. ..... „
3. ..... „
4. ..... „
5. ..... „
6. ..... „
7. ..... „
8. ..... „
9. ..... „

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der ..... aus ..... die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. ..... aus .....
2. ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, daß sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn die Abtheilung keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste eingetretene Landwehrmänner auswärts stehen.

Digitized by Google

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen **hat, kamen nur** diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. .....
2. .....
(3.) .....
(4.) .....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug.....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
und ist mithin die absolute Majorität.....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. ..... Stimmen,
2. ..... „
(3.) ..... „
(4.) ..... „

Da der ..... aus .....
und der..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten } hat / haben \, so } ist er / sind sie \ hiernach } zum Wahlmann / zu Wahlmännern \ durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) } derselbe / dieselben \, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. .....
2. .....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug.....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
und ist mithin die absolute Majorität.....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. ..... Stimmen,
2. ..... „

Da der ..... aus .....
..... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Digitized by Google

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn die eingegangenen Auszüge nicht oder nicht vollständig ausgefüllt sind.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten ..... Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die eingegangenen Auszüge nicht ausgefüllt sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wohlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug.....
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden.....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also.....
und ist mithin die absolute Majorität .....

Es haben erhalten

1. ..... Stimmen,
2. ..... „
3. ..... „
4. ..... „
5. ..... „
6. ..... „
7. ..... „
8. ..... „

wird durchstrichen, wenn keine absolute Majorität erhalten wurde.

Da der .....aus.....
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. .....aus.....
2. .....aus.....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. .....
2. .....
(3.) .....
(4.) .....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug.....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
und ist mithin die absolute Majorität.....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. ..... Stimmen,
2. ..... „
(3.) ..... „
(4.) ..... „

Da der ..... aus .....
und der ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe } da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß { sie / er } die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. .....
2. .....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug.....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
und ist mithin die absolute Majorität.....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. ..... Stimmen,
2. ..... „

Da der ..... aus .....
..... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Digitized by Google

..... Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, wird / werden hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. **Die Beisitzer.** **Der Protokollführer.**

....

.....

.....

Vorstehendes Reglement wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Schleswig, den 10. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heidorn'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 50. Schleswig, den 23. Oktober. 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

1111. Das 26. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 17. Juli 1870, enthält unter:

Nr. 530. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf. Vom 16. Juli 1870.

Das 27. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 20. Juli 1870, enthält unter:

Nr. 531. Verordnung, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe. Vom 18. Juli 1870.

Nr. 532. Bekanntmachung, betreffend die ungesäumte Rückkehr der in dem französischen Heere dienenden Norddeutschen. Vom 19. Juli 1870.

Das 28. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 21. Juli 1870, enthält unter:

Nr. 533. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, und von Getreide und Hülsenfrüchten, von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten und von Rindvieh, Schweinen und Schaafvieh über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen. Vom 20 Juli 1870.

Nr. 534. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 18. Juli 1870.

Nr. 535. Ertheilung des Exequatur an den Kaufmann **Otto Ludwig Volckart** als Persischer Generalkonsul in Berlin.

Das 29. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 22. Juli 1870, enthält unter:

Nr. 536. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung. Vom 21. Juli 1870.

Nr. 537. Gesetz, betreffend die zu Gunsten der Militairpersonen eintretende Einstellung des Civilproceß-Verfahrens. Vom 21. Juli 1870.

Nr. 538. Gesetz, betreffend die Wirksamkeit der §§ 17 und 20 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 355). Vom 21. Juli 1870.

Nr. 539. Gesetz, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zum ersten Satz des Artikels 24 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Juli 1870.

Besondere Beilage zu Nr. 29 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte. Vom 23. Februar 1870.

Nachträge zur Eichordnung für den Norddeutschen Bund vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblattes) und zur Eichgebührentaxe für den Norddeutschen Bund vom 12. Dezember 1869 (besondere Beilage zu Nr. 40 des Bundesgesetzblattes für 1869). Vom 30. Juni 1870.

Das 30. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 23. Juli 1870, enthält unter:

Nr. 540. Gesetz, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 21. Juli 1870.

Das 31. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 23. Juli 1870, enthält unter:

Nr. 541. Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeekorps. Vom 21. Juli 1870.

Das 32. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 27. Juli 1870, enthält unter:

Nr. 542. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Anleihe.

Das 33. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 5. August 1870, enthält unter:

Nr. 543. Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld. Vom 16. Juni 1870.

Nr. 544. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thaler. Vom 31. Juli 1870.

Digitized by Google

Nr. 545. Bekanntmachung, betreffend den dem im Königreich Bayern belegenen Hauptamte zu Lindau als Vereinskontroleur beigeordneten Königlich Preußischen Steuerinspector **Lehmann** in Kempten.

Das 34. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 9. August 1870, enthält unter:

Nr. 546. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Blei, Schwefel und Salpeter. Vom 8. August 1870.

Nr. 547. Ernennung des Kaufmanns **Louis Heldbeck** zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Lagos.

Nr. 548. Ernennung des Kaufmanns **P. Olsson** zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Helsingborg.

Nr. 549. Ertheilung des Exequatur an den zum Konsul der Republik Venezuela mit der Residenz in Hamburg ernannten Herrn **H. N. Jany.**

Nr. 550. Entlassung des Freiherrn **Alphons von Rothschild** in Paris von dem Posten eines General-Konsuls des Norddeutschen Bundes daselbst.

Das 35. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 27. August 1870, enthält unter:

Nr. 551. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden. Vom 25. August 1870.

Nr. 552. Ernennung des Kaufmannes **Heinrich Werlemann** zu Lüttich zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 553. Ernennung des Kaufmannes **John Mackintosh** zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes zu Inverneß.

Nr. 554. Ernennung des Kaufmannes **P. S. B. Wesenberg** zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes in Laurvig und des Kaufmannes **A. Natvig** zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes in Krageroe.

Nr. 555. Ernennung des Kaufmanns **Jos. Strangmann** zum Vicekonsul des Nordseeutschen Bundes zu Waterford.

Nr. 556. Ertheilung des Exequatur an den Kaufmann **H. Kock** zu Heiligenhafen als Königlich Schwedisch-Norwegischer Viceconsul daselbst.

Das 36. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 23. September 1870, enthält unter:

Nr. 557. Verordnung, betreffend die Aufhebung des unterm 20. Juli d. J. erlassenen Verbotes der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide u. s. w. über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken. Vom 21. September 1870.

Nr. 558. Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 29. August 1870.

Nr. 559. Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1870, betreffend die Abänderung des §. 15 der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

Nr. 560. Ernennung des Legationsraths **v. Jasmund** zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für Egypten.

Nr. 561. Ernennung des bisherigen Legationssekretairs **Theodor v. Bunsen** zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für Peru und Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik.

Nr. 562. Verleihung des Charakters als Generalkonsul an den Konsul des Norddeutschen Bundes in Serajewo, Dr. **Blau.**

Nr. 563. Ernennung des Kaufmanns **Eduard Koelle** zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Paramaribo.

Nr. 564. Ernennung des Kaufmannes **Paul Govenius** zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes zu Lulea.

Nr. 565. Ernennung des Konsularagenten **Simeon Murad** zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes zu Jaffa.

Nr. 566. Ernennung des Kaufmannes **Emanuele Alcala** zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes in Pize.

Das 37. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 28. September 1870, enthält unter:

Nr. 567. Bekanntmachung des vierten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 24. September 1870.

Nr. 568. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im § 154 Nr. 2 c. der Militair-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 24. September 1870.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 24. Juli 1870, enthält unter:

Nr. 7691. Urkunde über die Erneuerung des eisernen Kreuzes. Vom 19. Juli 1870.

Nr. 7692. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend einen Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Land-Feuersozietät für die

Digitized by Google

Kurmark Brandenburg und die Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

Nr. 7693. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Actiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. Vom 25. Juni 1870.

Nr. 7694. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actiengesellschaft Unions-Gestüt Hoppegarten" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 2. Juli 1870.

Nr. 7695. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Actien-Gesellschaft „Vorwärts, Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld" beschlossenen Abänderungen ihres Statuts. Vom 6. Juli 1870.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 29. Juli 1870, enthält unter:

Nr. 7696. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 150,000 Thalern, II. Emission. Vom 30. Mai 1870.

Nr. 7697. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Treskow bis zur Grenze des Osthavelländischen Kreises vor Zehdenick.

Nr. 7698. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Osthavelland, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

Nr. 7699. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Osthavelländischen Kreises im Betrage von 278,550 Thalern. Vom 11. Juni 1870.

Nr. 7700. Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirks Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wolmirstedt über Glindenberg nach der fiskalischen Abladestelle an der Elbe.

Nr. 7701. Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Croppenstedt, beziehentlich den Kreis Oschersleben, für den chausseemäßigen Ausbau des Weges von Croppenstedt, im Anschluß an die Magdeburg-Halberstädter Staatsstraße, bis zur Wanzleber Kreisgrenze in der Richtung auf Hadmersleben.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 2. August 1870, enthält unter:

Nr. 7702. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Langensalza, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 11. Juni 1870.

Nr. 7703. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Schlebusch und Wiesdorf, im Kreise Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Berlin-Cölner Staatsstraße bei Schlebusch über den Bahnhof Schlebusch nach der Cöln-Arnheimer Staatsstraße bei Wiesdorf.

Nr. 7704. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. behufs Anlange einer Kanal- und Röhrenleitung.

Nr. 7705. Concessions-Urkunde für die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 8. Juli 1870.

Nr. 7706. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1870, betreffend den Locomotivbahn-Anschluß der Hermannshütte bei Hörde an die Dortmund-Soester Eisenbahn.

Nr. 7707. Concessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lyck bis zur Preußisch-Russischen Landesgrenze. Vom 25. Juli 1870.

Nr. 7708. Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thaler Prioritäts-Obligationen II. Emmission der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 2. August 1870, enthält unter:

Nr. 7709. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1870, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig.

Nr. 7710. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 aufzunehmende Bundesanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 4. August 1870, enthält unter:

Nr. 7711. Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen pp. im Kreise Westhavelland, Regierungsbezirk Potsdam.

Digitized by Google

Nr. 7712. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1870 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Landkreises Königsberg: 1. von Pommenden über Carmitten, Vollgehnen bis zur Königsberg-Cranzer Staatsstraße bei Kanten, 2. von Liska-Schaaken nach Schaaken zum Anschluß an die von Schmeckenkrug nach Schaaken und Schaakswitten führende Kreisstraße.

Nr. 7713. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 38.000 Thalern, III. Emission. Vom 5. Juli 1870.

Nr. 7714. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines halbweiligen Wegegeldes Seitens des Bredstedter Marschwegedistrikts im Kreise Husum, Regierungsbezirk Schleswig.

Nr. 7715. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1870, betreffend die Genehmigung zu der von dem Rittergutsbesitzer Dr. Strousberg zu Berlin beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem „Berliner Viehmarkt" nach dem Bahnhofe Gesundbrunnen der neuen Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 9. August 1870, enthält unter:

Nr. 7716. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Pommersche Central-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. Juli 1870.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 12. August 1870, enthält unter:

Nr. 7717. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1870, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg, vorbehaltlich einer Abzweigung von Hildesheim nach Braunschweig, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Nr. 7718. Konzessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg Seitens der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 29. Juni 1870.

Nr. 7719. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 28. Juli 1824, nach welchem das Brückengeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist.

Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 27. August 1870, enthält unter:

Nr. 7720. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 7721. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 280,000 Thlr. III. Emission. Vom 11. Juli 1870.

Nr. 7722. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Wreschen, Regierungsbezirk Posen.

Nr. 7723. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 30.000 Thlr. Vom 25. Juli 1870.

Nr. 7724. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuersocietät des preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863.

Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung ausgegeben den 31. August 1870, enthält unter:

Nr. 7725. Verordnung für die hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. Vom 17. August 1870.

Nr. 7726. Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Anlage einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim resp. Steinheim. Vom 10. Juli 1870.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 2. September 1870, enthält unter:

Nr. 7727. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Schweinitz, im Regierungsbezirk Merseburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Collochau über Lebusa bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Dahme.

Nr. 7728. Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1870, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Schleu zu erheben ist.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 21. September 1870, erhält unter:

Nr. 7729. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dahme bis zur Schweinitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Herzberg.

Digitized by Google

Nr. 7730. Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1870, betreffend den Bau und Betrieb einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Werken der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte.

Nr. 7731. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Altona im Betrage von 500.000 Thalern vom 10. August 1870.

Nr. 7732. Allerhöchster Erlaß vom 10. August, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, über Satuelle bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Uthmoeden.

Nr. 7733. Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirk Potsdam, auf der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. d. D. nach Hohenofen.

Nr. 7734. Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Danzig zur Durchführung des Kanalisationswerkes dortselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1142. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Auf Grund der am 19. Januar 1869 präsentirten Muthung wird dem Königlich Preußischen Bergfiscus, vertreten durch den Königlichen Berginspector **Otto Dörell** zu Segeberg unter dem Namen

„Steinsalzbergwerk Segeberg"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, m, n, o, p, q, r, s, t, i, k, l

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 485,726 □ktr., geschrieben: Vierhundert fünf und achtzigtausend Siebenhundert sechs und zwanzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Stipsdorf Stadtgebiets Segeberg im Kreise Segeberg des Regierungsbezirks Schleswig und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze, nebst beibrechenden Salzen und Soolquellen hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Hartleben in Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. October 1870.

Königliches Oberbergamt.

1143. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 25. Juni 1870 präsentirten Muthung wird dem Königlich Preußischen Bergfiscus, vertreten durch den Königlichen Berginspector **Otto Dörell** zu Segeberg unter dem Namen

„Stipsdorf"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, z

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 487,189 □ktr., geschrieben: Vierhundert sieben und achtzigtausend, Einhundert neun und achtzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Stipsdorf Stadtgebiets Segeberg im Kreise Segeberg des Regierungsbezirks Schleswig und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze, nebst beibrechenden Salzen und Soolquellen hierdurch verliehen."

Urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Hartleben in Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. October 1870.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1144. Zufolge Erlasses des Herrn Handelsministers vom 7. d. M., darf während der Dauer des Krieges eine Ausclarirung neutraler Schiffe nach Französischen Häfen auch jetzt, nach Aufhebung der Blocade, aus diesseitigen Häfen nicht Statt finden.

Vorstehendes wird zur Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 8. October 1870.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Bekanntmachung, betreffend die Amortifirung von Schleswigschen und Holsteinischen Domenial-Obligationen in Bezug auf das Jahr 1870.

1145. Die zufolge des Gesetzes vom 30. Mai 1856 und der Regulative, beziehungsweise für das Herzogthum Schleswig vom 27. Februar 1857 und für das Herzogthum Holstein vom 24. September 1861 jährlich vorzunehmende Amortifirung der in Veranlassung der Entschädigung für den aufgehobenen Mühlenzwang ausgestellten Schleswigschen und Holsteinischen Domenial-Obligationen ist in Bezug auf das Jahr 1870 durch

Digitized by Google

Ankauf und Cassirung der nachbenannten Obligationen, nämlich:

der vier Schleswigschen Domonial-Obligationen:
Litr. B. Nr. 125, 127 und 129 und
„ C. „ 9,

sowie

der elf Holsteinischen Domonial-Obligationen:
Litr. B. Nr. 205, 278, 288, 289, 290, 291, 292,
„ 294 und 295,
„ C. „ 10 und
„ D. „ 29

geschehen.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 12. October 1870.

Königliche Regierung.

1146. Höherer Anordnung zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. December 1864 wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg und Cöln, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1 insoweit ausgeschlossen bleiben, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgedachten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht erwähnten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover angenommen werden.

Schleswig, den 10. October 1870.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1147. Bei der am 20. — 22. September d. J. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Segeberg stattgehabten Abgangsprüfung sind folgende Siminaristen als zur Verwaltung des Amtes eines Volksschullehrers befähigt erklärt worden.

1. **A. F. G. Brodersen** aus Bornhöved,
2. **H. H. Einfeldt** aus Dosenbeck,
3. **J. H. Heins** aus Holstenbeck,
4. **C. J. B. Hildebrandt** aus Krackstorf,
5. **J. Hingst** aus Bustorf,
6. **J. C. Holm** aus Kuden,
7. **O. Koopmann** aus Itzehoe,
8. **E. L. G. Krage** aus Fuhlsbüttel,
9. **J. C. C. Kropff** aus Segeberg,
10. **M. H. Kruse** aus Klein-Rönnau,
11. **C. F. Mester** aus Segeberg,
12. **J. F. Oth** aus Steinbeck,
13. **J. Richter** aus Bülow'sche Wildniß,
14. **D. F. Steffen** aus Rönfeldholz,
15. **G. H. C. Stölting** aus Ahrensboeck,
16. **H. H. Thegen** aus Schlamersdorf.
17. **E. C. C. Timm** aus Rendsburg,
18. **E. N. J. Voss** aus Cremperheide,
19. **H. F. Wisser** aus Röbel.

Kiel, den 13. October 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

1148. Auf Antrag des Geheimen Konferenzraths und Kgl. Dänischen Gesandten in Stockholm, Grafen **Wulf von Scheel-Plessen,** als Fideicommißerben des weiland Geheimen Konferenzraths **Wulf Heinrich von Thienen,** werden die nachstehenden, in dem Testamente des Fideicommißstifters **s. d. Lübeck** 15. Septbr. 1808 enthaltenen fideicommissarischen Dispositionen hierdurch bekannt gemacht:

§ 3. „Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. in dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze als zu 4 Prozent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Kapital lege:

1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und dreißig Tausend in dem letzteren);
2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen;
3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorff;
4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhoff unablöslich belegt stehen.

B. In den adel. Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchen ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hierdurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Prozent als erste unablösliche Hypothek und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zu-

Digitized by Google

behörden Fünfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4. Das adel. Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 Thlr. und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Kapitalien von 141,000 Thlr. und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adel. Güter Löhrstorf, Clanstorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommißkapitals von 200,000 Thaler legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister **Christian Heinrich August von Hardenberg-Reventlow** und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin **Johanna**, geb. **Baronesse von Reitzenstein**, versterben, so vermache ich derselben hiermit, so lange sie lebt, und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 Thlr. aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern. Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genuß der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die Fideicommißarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 Thlr. und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 Thlr. sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinschaftliche Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen."

Kiel, den 4. Oktbr. 1870.

Königl. Appellations-Gericht. Ebert.

1149. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Stempelbogen zum Betrage von mehr als 100 Thlr., welche nach dem § 31 der Verordnung über die Erhebung der Stempelsteuer vom 7. August 1867 von der Provinzial-Steuer-Behörde auszufertigen sind, bei den Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemtern **unter sofortiger Deponirung des Betrages** requirirt werden müssen. Ist der Antrag auf Ausfertigung eines solchen Stempelbogens und die Deponirung des Betrages vor Ablauf der im § 5 der Verordnung vorgeschriebenen 14tägigen Frist geschehen, so gilt diese Frist als gewahrt, und kommt es dann nicht in Betracht, daß die wirkliche Ausfertigung des Stempelbogens vielleicht erst nach Ablauf der Frist erfolgt.

Die Unter-Aemter (Neben-Zoll-Aemter, Unter-Steuer-Aemter), insoweit dieselben überhaupt mit dem Debit von Stempelmaterialien betraut sind, haben die Anträge auf Ausfertigung von Stempelbogen über Beträge von mehr als 100 Thlr., sowie die dafür zu deponirenden Geldbeträge zwar ebenfalls entgegenzunehmen; doch sind alsdann die Betreffenden verpflichtet, außerdem die Portokosten zu tragen, welche dadurch entstehen, daß der Antrag nicht bei dem Haupt-, sondern bei dem Unteramte gestellt ist. Glückstadt, den 6. October 1870.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung für Seefahrer.

1150. Am 26. d. Mts. beginnt in der **Steuermannsklasse der Königlichen Navigationsschule** hierselbst ein neuer Kursus.

Für die Aufnahme in diesen Kursus wird verlangt:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.
2) Kenntniß der Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, Brüchen und Proportionen,
3) Kenntniß der einfacheren Sätze der Geometrie.

Anmeldungen nimmt der Unterzeichnete in seinem Büreau Palmaille 49. entgegen.

Altona, den 15. October 1870.

Der Königl. Navigationschul-Director. Oehme.

Personal-Chronik.

1151. Von dem Herrn Minister des Innern ist unterm 30. September cr. der bisherige commissarische Kirchspielvogt **Georg Johann Wilhelm Doose** in Schenefeld zum Kirchspielvogte ernannt und ihm die Kirchspielvogtei Schenefeld vom 1. December d. J. ab definitiv übertragen worden.

1152. Von den Hauptparticipanten der Christian-Albrechts-Koege im Kreise Tondern ist dem cand. jur. **Christian Sibbern Melfsen** im Christian-Albrechts-Kooge mit Genehmigung der Regierung die Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in den genannten Koegen übertragen worden.

Vacanz-Anzeigen.

1153. Das Pastorat in Ulberg soll wieder besetzt werden. Die Einkünfte, desselben sind, außer Wohnung, Garten und Torf zu ca. 750 Thlr. jährlich taxirt. Die Kirchensprache ist die gemischte.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 6 Wochen a dato an die unterzeichnete Behörde, welche zu dieser Wahlstelle den Präsentationsvorschlag zu machen hat, portofrei einsenden.

Tondern, den 10. October 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Probstei Tondern.

Bleicken. Carstens.

Digitized by Google

1154. Durch anderweitige Beförderung des seitherigen Lehrers ist die Schulstelle zu Rüfrade, im adeligen Gute Wittenberg, vacant geworden. Die Emolumente bestehen außer Dienstwohnung nebst Garten in einem Baargehalte incl. der Dotationszulage von 148 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., einer Kornlieferung von 3 Tonnen Roggen, einem Feuerungsdeputat von 8 Faden Knüppelholz und 24 Tausend Soden Torf, sowie in der Benutzung von 6 Tonnen Dienstländereien.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Gesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, innerhalb 4 Wochen hieselbst portofrei einzureichen.

Inspectorat zu Wittenberg, den 8. October 1870.

D. **Plambeck.**

1155. Die Districtsschule in Quorp, Gemeinde Raepstedt ist vacant. Die Emolumente derselben sind: außer Wohnung und Garten und 25,000 Soden Torf. Land zu 2 Kühen mit freier Bearbeitung, 6,300 ℔ Heu, 5 Tonnen Roggen und 105 ℳ. Die Schulsprache ist dänisch jedoch mit 6 Stunden wöchentlichem deutschen Unterricht.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnisse inuerhalb 3 Wochen a dato portofrei an das Königliche Kirchenvisitatorium hier einsenden.

Tondern, den 10. October 1870.

Der Kirchenpropst.

Carstens.

1156. Vacant ist die zweite Lehrerstelle an der Schule in Humtrup, mit welcher außer freier Wohnung für einen Unverheiratheten und freier Feuerung eine Einnahme von 200 ℳ Pr. verbunden.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium hier portofrei einsenden.

Tondern, den 12. October 1870.

Der Kirchenpropst.

Carstens.

1157. Durch unterm 5. d. Mts. erfolgte anderweitige Ernennung des bisherigen Lehrers zu Bargen, ist dieser Schuldienst vacant.

Bewerber wollen ihre an das dortige Präsentationscollegium zu richtenden Gesuche nebst sidemicten Zeugniß-Abschriften vor dem 10. November d. J. an die unterzeichnete Schulinspection einreichen oder portofrei einsenden; später eingehende werden nicht berücksichtigt. Emolumente: freie Wohnung nebst Garten, 3¾ Tonnen Roggen, 3¾ Tonnen Gerste, freie Feuerung, ca. 108 ℳ pr. Cour. jährliches Schulgeld incl. Korngeld, 4 Dem. Wiesen- und 2½ Dem. Weideland.

Erfde, den 13. Oktober 1870.

Die Schulinspection.

C. M. **Christiansen**, Pastor.

1158. Durch anderweitige Beförderung ist die Stelle eines dritten Lehrers an der hiesigen Mädchenschule vacant geworden. Emolumente bestehen in einem jährlichen Gehalt von 300 ℳ, 24 ℳ Feuerungsgeld wofür die Heizung der Classe mit zu übernehmen und 40 ℳ Wohnungsgeld bis zur Herstellung einer Wohnung.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen hierher einzureichen.

Wilster, den 15. October 1870.

Der Magistrat.

1159. Das Amt eines **Pedellen** an der hiesigen Realschule mit welchem außer freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Gehalt von 125 ℳ verbunden ist, soll besetzt werden.

Mit dem Bemerken, daß versorgungsberechtigte Militairpersonen den Vorzug haben, werden Bewerber aufgefordert, bis spätestens den 15. Januar 1871 ihre Gesuche hierselbst einzureichen.

Sonderburg, den 15. October 1870.

Der Magistrat.

W. **Grimm.**

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heidorn'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 51. Schleswig, den 30. Oktober. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1160. Die Zusagescheine der auf die fünfprocentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gezeichneten Beträge, auf welche Vollzahlung der letzteren erfolgt ist, werden vom 3. November d. J. ab bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst durch Vermittelung der seitigen Kassen, bei welchen die Vollzahlung geleistet worden, gegen Schuldverschreibungen nebst Zinscoupons für die vier Jahre vom 1. Juli 1870 bis dahin 1874 und Talons, umgetauscht. Die Inhaber von solchen Zusagescheinen werden aufgefordert, dieselben in allen Fällen bei der betreffenden Zeichnungsstelle behufs der Einsendung seitens der Letzteren an die genannte Kontrolle, zur Verifikation, abzugeben, und dabei zu erklären, in welchen Appoints sie die Schuldverschreibungen zu erhalten wünschen, wobei wir uns jedoch darüber, in wie weit solchen Wünschen entsprochen werden kann, die Entscheidung vorbehalten müssen.

Die Ausreichung der Schuldverschreibungen findet in der Regel bei der betreffenden Zeichnungsstelle statt. Ausnahmsweise können dieselben jedoch, wenn ein darauf gerichteter Wunsch bei Abgabe der Zusagescheine der Zeichnungsstelle erklärt wird, auch bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst gegen Rückgabe der von der Zeichnungsstelle ausgestellten Empfangsbescheinigung, und Legitimation des zum Empfange Berechtigten in Empfang genommen werden. In einen Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Berlin, den 21. Oktober 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1161. In Gemäßheit gemeinschaftlichen Erlasses der Herren Minister des Krieges und des Innern vom 6. d. Mts. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Gesuche um Unterstützungen von Wittwen der vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel rc. abwärts, ebenso wie Gesuche um Erziehungsbeihülfe für Kinder solcher gebliebenen rc. Militairpersonen an die Königliche Landrathsämter zu richten sind. Für die Städte Altona, Kiel, Rendsburg, Schleswig und Flensburg jedoch an die Magistrate derselben.

Schleswig, den 15. Oktober 1870.

Königliche Regierung.

1162. Nachdem der Landrentmeister bei der hiesigen Regierungshauptkasse **Jauerneck** mittelst Kommissoriums des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. M. I. 13,759 beauftragt worden ist, sich zugekannt nach Straßburg zu begeben, um bei der Organisation der Kassenverwaltung im Elsaß thätlich verwendet zu werden und demgemäß am 12. d. M. von seinen hiesigen Dienstgeschäften entbunden worden ist, haben wir den Oberbuchhalter bei der Regierungs-Hauptkasse **Urban** mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Landrentmeisters und den Hauptkassenbuchhalter **Horst** mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Oberbuchhalters kommissarisch betraut.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schleswig, den 17. Oktober 1870.

Königliche Regierung.

Polizei-Verordnung, betreffend Verbot des Fischens in der Nähe der Mündung des vom Dahmer See in die Ostsee führenden neuen Schleusen-Kanals.

1163. §. 1. Das Fischen innerhalb eines Abstandes von 10 Ruthen von der Mündung des vom Dahmer See in die Ostsee führenden Schleusen-Kanals wird im Interesse der Wasserführung auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867, die Polizei-Verwaltung betreffend, hierdurch untersagt.

§. 2. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 10 ℛ event. entsprechender Gefängnißstrafe belegt.

Schleswig, den 22. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1164. Auf Grund des §. 25 des Reglements vom 10. Juli d. J. zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetz vom 11. März 1869 — cfr. Verordnung vom 14. September 1867 — sind von der unterzeichneten Regierung zu Wahlkommissarien für die bevorstehende Wahl zum Hause der Abgeordneten in der Provinz Schleswig-Holstein ernannt worden:

für den 1. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk Hadersleben der consl. Landrath, Regierungs-Assessor **Lucht** in Hadersleben;

für den 2. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk Gravenstein der Landrath **von Levetzau** in Apenrade;

für den 3. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk Flens-

Digitized by Google

burg der Landrath Geheimrath **Krupka** in Flensburg;

für den 4. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk Tondern der Landrath **Bleiken** in Tondern;

für den 5. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk Husum der Landrath **Freiherr von Richthofen** in Tönning;

für den 6. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk Schleswig der Landrath **Baron von Plessen** in Schleswig;

für den 7. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk Eckernförde der const. Landrath Kreisgerichtsrath **Bonz-Schmidt** in Eckernförde;

für den 8. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk Altona der Bürgermeister Etatsrath **von Thaden** in Altona;

für den 9. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk Pinneberg der Landrath **Börster** in Pinneberg;

für den 10. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk Itzehoe der Landrath **v. Harbou** in Itzehoe;

für den 11. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk Meldorf der Landrath **Müllenhof** in Meldorf,

für den 12. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk Heide der const. Landrath Kirchspielvogt **Madlung** in Heide;

für den 13. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk Rendsburg der Landrath Kammerherr **von Willemoes-Suhm** in Rendsburg;

für den 14. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk Kiel der Landrath **Freiherr von Heintze** in Bordesholm;

für den 15. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk Segeberg der Landrath **Freiherr von Gayl** in Segeberg;

für den 16. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk Wandsbeck der Landrath Kammerherr **von Levetzau** in Reinbeck;

für den 17. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk Preetz der Landrath **Friederici** in Plön;

für den 18. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk Oldenburg der Landrath **Wennecker** in Cismar.

Schleswig, den 23. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1165. Diejenigen Strom-, Haff- und Leichterschiffer, welche ihr Gewerbe unter Bezeichnung der betreffenden Schiffsgefäße abmelden, beziehungsweise wegen Einberufung zur Fahne haben niederlegen müssen, können mit der Gewerbesteuer in Abgang gestellt werden, und es kann, wenn sie demnächst ihr Gewerbe wieder anmelden, die Steuer für den Zeitraum von der Abgangs- bis zur Zugangsstellung, soweit sie volle Kalendermonate umfaßt, ausnahmsweise uneingezogen bleiben, wenn diese Schiffer durch amtliche Zeugnisse nachweisen, daß sie während des angegebenen Zeitraums ihr Gewerbe des Krieges halber nicht betrieben haben.

Ebenso kann denjenigen Rhedern, welche nur als solche und nicht zugleich für den Betrieb des Handels besteuert sind, ein verhältnißmäßiger Nachlaß an der Gewerbesteuer für die Zeit gewährt werden, während welcher ihre Schiffe aus Veranlassung des Krieges mit Frankreich unbeschäftigt still gelegen haben.

Schleswig, den 18. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

1166. Auf Antrag des Geheimen Konferenzraths und Kgl. Dänischen Gesandten in Stockholm, **Grafen Wulf von Scheel-Plessen**, als Fideicommißerben des weiland Geheimen Konferenzraths **Wulf Heinrich von Thienen**, werden die nachstehenden, in dem Testamente des Fideicommißstifters **s. d. Lübeck** 15. Septbr. 1808 enthaltenen fideicommissarischen Dispositionen hierdurch bekannt gemacht:

§ 3. „Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. in dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze als zu 4 Prozent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Kapital lege:

1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und dreißig Tausend in dem letzteren);
2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen;
3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorff;
4) Elf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhoff unablöslich belegt stehen.

B. In den adel. Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchen ich mit beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hierdurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Prozent als erste unablösliche Hypothek und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Fünfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4. Das adel. Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 Thlr. und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablös-

Digitized by Google

lichen Kapitalien von 141,000 Thlr. und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adel. Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommißkapitals von 200,000 Thaler legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister **Christian Heinrich August von Hardenberg-Reventlow** und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin **Johanna**, geb. **Baronesse von Reitzenstein**, versterben, so vermache ich derselben hiermit, so lange sie lebt, und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 Thlr. aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern. Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genuß der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die Fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 Thlr. und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 Thlr. sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinschaftliche Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen."

Kiel, den 4. Oktbr. 1870.

Königl. Appellations-Gericht. Ebert.

Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

1167. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten **unter Angabe des Werthbetrages**, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranzgebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind

	unter und bis 50 ₰.	über 50 bis 100 ₰
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
„ „ „ über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen . . .	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 ₰ überhaupt 2 Sgr.

über 25 bis 50 ₰ überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Kouverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-anweisung Gebrauch zu machen.

Kiel, den 17. August 1870.

Der Ober-Post-Direktor.

Digitized by Google

1168. Verzeichniß der in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1870 auf Grund des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten im Bereiche des Königlichen Appellations-Gerichts zu Kiel rechtskräftig zu Todes- oder Zuchthausstrafe verurtheilten Personen.

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verurtheilten	Erkennendes Gericht	Datum des Erkenntnisses	Gegenstand des Verbrechens	Strafe
1	**Hansen,** Söuke, Schiffszimmermann aus Heide	Schwurgericht Altona	8. Juli 1870	betrügliche Brandstiftung	2 J. Zuchthaus, 100 ℳ Geldbuße eventuell noch 1 Mon. Zuchthaus
2	**Dahlmann,** Christiane Elsabe, unverehelichte aus Zarpen	do.	9. Juli 1870	Todschlag	lebenslängliche Zuchthausstrafe
3	**Clausjohannis,** Wilhelmine Juliane Eleonore geborne Schrader, Brauerfrau aus Altona	do.	11. Juli 1870	betrügerische Brandstiftung	2 Jahr Zuchthaus, 600 ℳ Geldbuße event. noch 6 Monate Zuchthaus
4	**Martens,** Claus Hinrich, Herbergswirth aus Oldesloe	do.	26. April 1870 bestätigt durch Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Berlin vom 6. Juli 1870)	gewohnheitsmäßige einfache und schwere Hehlerei	3 Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht
5	**Walde,** Johann Carl Friedrich, Arbeiter aus Kölsch, Kreis Freystadt, in Schlesien	Kreisgericht Kiel, 1. Straskammer	1. August 1870	einfacher Diebstahl im 4. Rückfall	3 Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht
6	**Lembke,** Johann Heinrich, Schuhmachermeister aus Segeberg	Kreisgericht Kiel, verstärkte Strafkammer	18. August 1870	vorsätzliche Brandstiftung	10 Jahre Zuchthaus
7	**Spiekermann,** Heinrich Johann Ludwig, Arbeiter aus dem Gute Wahlstorff bei Preetz	Schwurgericht Kiel	6. September 1870	wiederholter, theils schwerer, theils einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf die gleiche Dauer
8	**Bichow,** Heinrich Friedrich Wilhelm, Arbeiter aus Hagen, Provinz Hannover	Kreisgericht Kiel, 1. Strafkammer	24. September 1870	einfacher Diebstahl im 3. Rückfall	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf die gleiche Dauer
9	**Hörmann,** Ferdinand, Kellner aus Dratz	Schwurgericht Itzehoe	20. Juni 1870	schwere Meuterei	2 Jahre Zuchthaus
10	**Vogel,** Johann Carl Friedrich Christoph, Schmied aus Siebenbollentin	do.	do.	do.	do.
11	**Staack,** Christian Hinrich Nicolaus, Arbeitsmann aus Grön	do.	21. Juni 1870	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	4 Jahre Zuchthaus
12	**Kropp,** Kaspar Thomas, Schuhmachergeselle aus Fedderingen	do.	22. Juni 1870	vorsätzliche Brandstiftung	10 Jahre Zuchthaus
13	**Holm,** Johann, Schrankenmacher aus Glückstadt	do.	23. Juni 1870	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	3 Jahre Zuchthaus
14	**Schmidt,** Otto Friedrich Theodor, Arbeitsmann aus Kiel	do.	21. Juni 1870	wiederholte vorsätzliche Brandstiftung, wiederhol	12 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizeiaufsicht

Digitized by Google

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verurtheilten	Erkennendes Gericht	Datum des Erkenntnisses	Gegenstand des Verbrechens	Strafe.
				ter schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle und wissentlich versuchte Verletzung zum Meineide	
15	**Franz,** Sophie Henriette geborne Kratzenberg, Ehefrau aus Enlin	Schwurgericht Itzehoe	24. Juni 1870	wiederholte Theilnahme an vorsätzlicher Brandstiftung, wiederholter schwerer und einfacher Diebstahl resp. Diebstahlsversuch	6 Jahre Zuchthaus, 4 Jahre Polizei-Aufsicht
16	**Grieß,** Julius Friedrich Heinrich, Arbeitsmann aus Kiel	do.	24. Juni 1870	wiederholte vorsätzliche Brandstiftung	10 Jahre Zuchthaus
17	**Carstens,** Johann Balster, Einsessener zu Baalermoor	do.	25. Juni 1870	Meineid	3 Jahre Zuchthaus
18	**Kühl,** Hans Detlef, Händler zu Suhmsheide	Kreisgericht Itzehoe Strafkammer	12. August 1870	vorsätzliche Brandstiftung	10 Jahre Zuchthaus
19	**Lorenzen,** Asmus, Arbeitsmann zu Suhmsheide	do.	12. August 1870	do.	do.
20	**Pillert,** Johann Bernhardt, Schuhmachergeselle aus Klein-Bargula	do.	19. September 1870	Mord	Todesstrafe
21	**Wöhlk,** Josias Heinrich, Tagelöhner aus Blickstedt	Kreisgericht Schleswig Strafkammer	29. Juni 1870	Diebstahl in mehr als 1 Rückfall	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
22	**Petersen,** August Friedrich, Landbriefträger, in Husum	do.	10. August 1870	wiederholtes Amtsvergehen der Unterschlagung, wiederholtes Amtsverbrechen der Urkundenfälschung und Fälschung einer öffentlichen Urkunde	2 Jahr 8 Monate Zuchthaus und 450 Thaler Geldbuße event. noch 4 Monate Zuchthaus
23	**Schmidt,** Simon Christian, Armen-Alumne in Ulsnis	do.	14. September 1870	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2½ Jahr Zuchthaus
24	**Sörensen,** Peter Andreas, Tischlergeselle aus Hadersleben	Kreisgericht Flensburg Strafkammer	30. Mai 1870	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
		Berufungskammer des Königlichen Appellations-gerichts zu Kiel	12. Juli 1870		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verurtheilten	Erkennendes Gericht	Datum des Erkenntnisses	Gegenstand des Verbrechens	Strafe
25	**Laufen,** genannt Giesemann, Hans, Armenalumnus aus Loit, Kirkeby	Kreisgericht Flensburg Strafkammer	2. September 1870	Diebstahl im wiederholten Rückfall	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
26	**Bergstedt,** Johann Peter, Arbeiter aus Elgaryd in Schweden	do.	9. September 1870	Straßenraub	10 Jahre Zuchthaus und Landesverweisung
27	**Ludewig** (auch Ludwigsen genannt) Peter Carl, Seemann aus Adelbye	Schwurgericht Flensburg	16. September 1870	gewaltsame Erpressung und Nothzucht	10 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre
28	**Farnow,** Ernst August Christian, Gerbergeselle aus Bosbeck	do.	17. September 1870	wiederholter, theils einfacher, theils schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre
29	**Bender,** Hans Christian, Arbeitsmann aus Friedericia	do.	11. Juni 1870	versuchte Nothzucht	2 Jahre Zuchthaus
		Königliches Ober-Appellationsgericht zu Berlin	14. September 1870		
30	**Seest,** Peter Nielsen, Parcelist aus Horsbyck	Schwurgericht Flensburg	20. September 1870	Nothzucht	2 Jahre Zuchthaus

Vorstehende Bestrafungen werden hierdurch in Gemäßheit des § 30 des Straf-Gesetz-Buchs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kiel, den 11. October 1870.

Der Ober-Staats-Anwalt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1169. Der Käthner **Christian Friedrich Wurr** aus Blunck beabsichtigt auf seinem, in der Feldmark Blunck belegenen, nördlich von dem Bluncker Dorfs-Feldwege und den Grundstücken, genannt „Heischbrock", südlich von dem Grundstücke des Käthners **E. H. Timmermann,** östlich von dem Grundstücke des Käthners **A. E. H. Bühring** und dem Schullande, westlich von dem Bluncker Dorfs-Feldwege, sowie von dem Commünelande des Dorfes Blunck begrenzten, Folio 633 des Schuld- und Pfand-Protokolls für das Kirchspiel Segeberg, Leezen und Bornhöved verzeichneten Grundstücke genannt „Imbarg" ein Ziegelei-Etablissement zu erbauen.

Indem ich dies Vorhaben in Gemäßheit des § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und Nr. 28 der Ausführungs-Instruction vom 4. September 1869 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß etwaige Einwendungen gegen dasselbe, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 14 Tagen präclusivischer Frist bei mir anzubringen sind, sowie daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage liegen in meinem Büreau während der Dienststunden aus.

Segeberg, den 13. October 1870.

Der Landrath.

(gez.) Frhr. von Gayl.

1170. Zu Gemäßheit des § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und des § 33 der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Fabrikbesitzer **Ebs. de Voß** in Itzehoe um die Erlaubniß zur Anlegung und zum Betriebe einer Zuckerfabrik, einer Dampfkessel-Anlage, einer Gasanstalt, einer Einrichtung zur Wiederbelebung der gebrauchten Knochenkohle, eines Kalk- und eines Koaks-Ofens auf dem früher in dem Eigenthum des Obervollmachts **Cl. Peters** in Jarremeisch befindlich gewesenen, zu Süden des Fleckens Wesselburen, gegen Westen an dem von Wesselburen nach Wörden führenden Wege, gegen Norden an dem Grundstück des Hofbesitzers **Fr. Witt** in Wesselburen, gegen Süden an dem Grundstück des Fleckensbürgers **C. L. Pumplün** in Wessel-

Digitized by Google

buren belegenen Grundstück; ferner zur Anlegung und zum Betriebe einer Dampfkessel-Anlage an dem zwischen den Dorfschaften Süderdeich und Reinebüttel belegenen s. g. Flachsweyl nachgesucht hat.

Etwanige Einwendungen gegen die Eröffnung dieser neuen gewerblichen Anlagen sind bei der unterzeichneten Kirchspielvogtei, in deren Geschäftszimmer eine Zeichnung und Beschreibung zur Einsicht ausliegt, innerhalb 14tägiger Frist, welche mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, anzubringen, und können nach Ablauf der gedachten Frist nicht mehr berücksichtigt werden.

Wesselburen, den 22. October 1870.

Die Königliche Kirchspielvogtei.

J. Ottens.

1171. Am 2. November cr. beginnt ein neuer Unterrichts-Cursus in der Steuermannsklasse der hiesigen Navigationsschule.

Als Bedingung für die Aufnahme wird verlangt, daß der Aufzunehmende

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken,
2) Kenntniß der Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, Brüchen und Proportionen, und
3) einige Kenntniß der einfacheren Sätze der Geometrie

nachweist.

Die Aufnahmeprüfung findet **am 1. November Vormittags 10 Uhr** im Navigations-Schulgebäude hierselbst statt, doch können in diesen Cursus Seeleute noch bis Ende Januar k. J. Aufnahme finden, wenn sie die entsprechenden Kenntnisse nachweisen.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das unterzeichnete Curatorium zu richten.

An Schulgeld sind für die Steuermannsklasse 12 Thlr. sofort nach der Aufnahme an die Navigationsschulkasse zu entrichten.

Flensburg, den 20. October 1870.

Das Curatorium der Staats-Navigationsschule.

Krupka. E. Rickertsen. C. W. Kracke.

Personal-Chronik.

1172. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. v. Mts. den Landschreiber a. D. Justizruth **Schnepel** in Wandsbeck in Folge der von der wahlberechtigten Bürgerschaft zu Wandsbeck getroffenen Wahl als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Wandsbeck auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren zu bestätigen geruht.

1173. Dem Districtsschullehrer **Bock** zu Klein-Vollstedt, Kreis Rendsburg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

1174. Der commissarische Hardesvogt **Wiese** in Tofflund ist zufolge der von der wahlberechtigten Bürgerschaft der Stadt Friedrichstadt getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Friedrichstadt auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

1175. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Regierungs-Assistenten Dr. **Donner** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizeianwaltes bei den Königlichen Amtsgerichten Schleswig I., II. und III., vom 1. November d. J. an gerechnet, wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Beigeordnete **Davids** hierselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

1176. Am 15. October cr. ist der Pastor **J. With** in Hohenaspe, Propstei Münsterdorf, mit Tode abgegangen.

Vacanz-Anzeigen.

1177. Das Pastorat zu Arrild ist durch Todesfall erledigt und wird durch unmittelbare Ernennung wieder besetzt. Die jährlichen Einkünfte der Stelle können zu etwa 900 Thlr. veranschlagt werden. Die Kirchensprache ist die dänische.

Bewerber werden aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzureichen.

Hadersleben, den 19. October 1870.

Kirchenprobstei Törninglehn.

Müller.

1178. Das Pastorat zu Föel, adl. Gut es Gram, ist vacant. Das Vacationsrecht zu dieser Pfarre gehört dem Patronat der Güter Gram und Nybel, mit königlicher Sanction. Die Einnahme sind jährlich ca. 1800 Thlr. Pr. Es wird indessen reservirt, daß der künftige Pastor sich alle diejenigen Veränderungen seiner Amtsgerechtsame und Dienstemkünfte gefallen zu lassen habe, welche durch Abtrennung des Dorfes Obbekjer herbeigeführt werden könnten. Kirch- und Schulsprache ist dänisch. Die Gebäude des Predigerhofes sind einzulösen. Die letzte Einlösungssumme wurde zu 4275 Thlr. festgesetzt. Eine Wittwenpension ist zu entrichten mit 54 Thlr.

Gesuche sind an das Patronat zu richten und innerhalb 4 Wochen a dato in dem Guteinspectorat zu Gram abzugeben.

Das Patronat der adl. Güter Gram und Nybel, den 21. October 1870.

1179. Das Pastorat zu Jörl ist durch Todesfall erledigt. Die Einkünfte desselben betragen pp. 1600 Thlr. und läuft das Gnadenjahr bis zum 6. Juli 1871.

Gesuche um dasselbe sind innerhalb 6 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel zu richten.

Flensburg, den 21. October 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Flensburg.

Krupka. Peters.

1180. Durch unterm 5. d. Mts. erfolgte anderweitige Ernennung des bisherigen Lehrers zu Bargen, ist dieser Schuldienst vacant.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verurtheilten	Erkennendes Gericht	Datum des Erkenntnisses	Gegenstand des Verbrechens	Strafe
25	**Laufen,** genannt Giesemann, Hans, Armenalumnus aus Leit, Kirkeby	Kreisgericht Flensburg Strafkammer	2. September 1870	Diebstahl im wiederholten Rückfall	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
26	**Bergstedt,** Johann Peter, Arbeiter aus Elgarvd in Schweden	do.	9. September 1870	Straßenraub	10 Jahre Zuchthaus und Landesverweisung
27	**Ludewig** (auch Ludwigsen genannt) Peter Carl, Seemann aus Adelbye	Schwurgericht Flensburg	16. September 1870	gewaltsame Erpressung und Nothzucht	10 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre
28	**Farnow,** Ernst August Christian, Gerbergeselle aus Basbeck	do.	17. September 1870	wiederholter, theils einfacher, theils schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre
29	**Bender,** Hans Christian, Arbeitsmann aus Friedericia	do.	11. Juni 1870	versuchte Nothzucht	2 Jahre Zuchthaus
		Königliches Ober-Appellationsgericht zu Berlin	14. September 1870		
30	**Seest,** Peter Nielsen, Parcelist aus Horsbyck	Schwurgericht Flensburg	20. September 1870	Nothzucht	2 Jahre Zuchthaus

Verstehende Bestrafungen werden hierdurch in Gemäßheit des § 30 des Straf-Gesetz-Buchs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kiel, den 11. October 1870.

Der Ober-Staats-Anwalt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1169. Der Käthner **Christian Friedrich Wurr** aus Blunck beabsichtigt auf seinem, in der Feldmark Blunck belegenen, nördlich von dem Blunder Dorfs-Feldwege und den Grundstücken, genannt „Heischbreck", südlich von dem Grundstücke des Käthners **C. H. Timmermann,** östlich von dem Grundstücke des Käthners **A. C. H. Bühring** und dem Schullande, westlich von dem Blunder Dorfs-Feldwege, sowie von dem Communelande des Dorfes Blunck begrenzten, Folio 633 des Schuld- und Pfand-Protokolls für das Kirchspiel Segeberg, Leezen und Bornhöved verzeichneten Grundstücke genannt „Imbarg" ein Ziegelei-Etablissement zu erbauen.

Indem ich dies Vorhaben in Gemäßheit des § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und Nr. 28 der Ausführungs-Instruction vom 4. September 1869 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß etwaige Einwendungen gegen dasselbe, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 14 Tagen präclusivischer Frist bei mir anzubringen sind, sowie daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage liegen in meinem Büreau während der Dienststunden aus.

Segeberg, den 13. October 1870.

Der Landrath.

(gez.) Frhr. von Gabl.

1170. In Gemäßheit des § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und des § 33 der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Fabrikbesitzer **Chs. de Voß** in Itzehoe um die Erlaubniß zur Anlegung und zum Betriebe einer Zuckerfabrik, einer Dampfkessel-Anlage, einer Gasanstalt, einer Einrichtung zur Wiederbelebung der **gebrauchten Knochenkohle, eines Kalk- und eines Koaks-Ofens** auf dem früher in dem Eigenthum des Bevollmächtigten **Cl. Peters** in Jarremwisch befindlich gewesenen, zu Süden des Fleckens Wesselburen, gegen Westen an dem von Wesselburen nach Wörden führenden Wege, gegen Norden an dem Grundstück des Hofbesitzers **Fr. Witt** in Wesselburen, gegen Süden an dem Grundstück des Fleckensbürgers **C. L. Pumplün** in Wessel-

Digitized by Google

buren belegenen Grundstück; ferner zur Anlegung und zum Betriebe einer Dampfkessel-Anlage an dem zwischen den Dorfschaften Süderbeich und Reinsbüttel belegenen s. g. Flachsrotte nachgesucht hat.

Etwanige Einwendungen gegen die Eröffnung dieser neuen gewerblichen Anlagen sind bei der unterzeichneten Kirchspielvogtei, in deren Geschäftszimmer eine Zeichnung und Beschreibung zur Einsicht ausliegt, innerhalb 14tägiger Frist, welche mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, anzubringen, und können nach Ablauf der gedachten Frist nicht mehr berücksichtigt werden.

Wesselburen, den 22. October 1870.

Die Königliche Kirchspielvogtei.

J. Ottens.

1171. Am 2. November cr. beginnt ein neuer Unterrichts-Cursus in der Steuermannsklasse der hiesigen Navigationsschule.

Als Bedingung für die Aufnahme wird verlangt, daß der Aufzunehmende

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken,
2) Kenntniß der Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, Brüchen und Proportionen, und
3) einige Kenntniß der einfacheren Sätze der Geometrie

nachweist.

Die Aufnahmeprüfung findet **am 1. November Vormittags 10 Uhr** im Navigations-Schulgebäude hierselbst statt, doch können in diesen Cursus Seeleute noch bis Ende Januar k. J. Aufnahme finden, wenn sie die entsprechenden Kenntnisse nachweisen.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das unterzeichnete Curatorium zu richten.

An Schulgeld sind für die Steuermannsklasse 12 Thlr. sofort nach der Aufnahme an die Navigationsschulkasse zu entrichten.

Flensburg, den 20. October 1870.

Das Curatorium der Staats-Navigationsschule.

Krupka. E. Rickertsen. C. W. Kracke.

Personal-Chronik.

1172. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. v. Mts. den Landschreiber a. D. Justizrath **Schnepel** in Wandsbeck in Folge der von der wahlberechtigten Bürgerschaft zu Wandsbeck getroffenen Wahl als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Wandsbeck auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren zu bestätigen geruht.

1173. Dem Districtsschullehrer **Bock** zu Klein-Vollstedt, Kreis Rendsburg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

1174. Der commissarische Hardesvogt **Wiese** in Tofflund ist zufolge der von der wahlberechtigten Bürgerschaft der Stadt Friedrichstadt getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Friedrichstadt auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

1175. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Regierungs-Assistenten Dr. **Donner** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Functionen eines Polizeianwaltes bei den Königlichen Amtsgerichten Schleswig I., II. und III., vom 1. November d. J. an gerechnet, wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Beigeordnete **Davids** hieselbst mit Wahrnehmung dieser Functionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

1176. Am 15. October cr. ist der Pastor **J. With** in Hohenaspe, Propstei Münsterdorf, mit Tode abgegangen.

Vacanz-Anzeigen.

1177. Das Pastorat zu Arrild ist durch Todesfall erledigt und wird durch unmittelbare Ernennung wieder besetzt. Die jährlichen Einkünfte der Stelle können zu etwa 900 Thlr. veranschlagt werden. Die Kirchensprache ist die dänische.

Bewerber werden aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzureichen.

Hadersleben, den 19. October 1870.

Kirchenpropstei Töruinglehn.

Müller.

1178. Das Pastorat zu Föel, adl. Guts Gram, ist vacant. Das Vacationsrecht zu dieser Pfarre gehört dem Patronat der Güter Gram und Nybel, mit königlicher Sanction. Die Einnahme sind jährlich ca. 1800 Thlr. Pr. Es wird indessen reservirt, daß der künftige Pastor sich alle diejenigen Veränderungen seiner Amtsgeschäfte und Dienstemkünfte gefallen zu lassen habe, welche durch Abtrennung des Dorfes Obbeser herbeigeführt werden könnten. Kirch- und Schulsprache ist dänisch. Die Gebäude des Predigerhofes sind einzulösen. Die letzte Einlösungssumme wurde zu 4275 Thlr. festgesetzt. Eine Wittwenpension ist zu entrichten mit 54 Thlr.

Gesuche sind an das Patronat zu richten und innerhalb 4 Wochen a dato in dem Gutsinspectorat zu Gram abzugeben.

Das Patronat der adl. Güter Gram und Nybel, den 21. October 1870.

1179. Das Pastorat zu Jörl ist durch Todesfall erledigt. Die Einkünfte desselben betragen pp. 1000 Thlr. und läuft das Gnadenjahr bis zum 6. Juli 1871.

Gesuche um dasselbe sind innerhalb 6 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel zu richten.

Flensburg, den 21. October 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Flensburg.

Krupka. Peters.

1180. Durch unterm 5. d. Mts. erfolgte anderweitige Ernennung des bisherigen Lehrers zu Bargen, ist dieser Schuldienst vacant.

Digitized by Google

Bewerber wollen ihre an das hortige Präsentationscollegium zu richtenden Gesuche nebst beglaubigten Zeugniß-Abschriften vor dem 10. November d. J. an die unterzeichnete Schulinspection einreichen oder portofrei einsenden; Hüter eingehende werden nicht berücksichtigt. Emolumente: freie Wohnung nebst Garten, 3¾ Tonnen Roggen, 3¾ Tonnen Gerste, freie Feuerung, ca. 108 Thlr. pr. Cour. jährliches Schulgeld incl. Kornzeld, 4 Demat Wiesen- und 2½ Demat Weide-Land.

Erfde, den 13. October 1870.

Die Schulinspection.

G. M. Christiansen, Pastor.

1181. Durch anderweitige Beförderung ist die Stelle eines dritten Lehrers an der hiesigen Mädchenschule vacant geworden. Emolumente bestehen in einem jährlichen Gehalt von 350 ℳ, 24 ℳ Feuerungsgeld wofür die Heizung der Classe mit zu übernehmen und 40 ℳ Wohnungsgeld die zur Herstellung einer Wohnung.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen hierher einzureichen.

Wilster, den 15. October 1870.

Der Magistrat.

1182. Das Amt eines **Bedellen** an der hiesigen Realschule mit welchem außer freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Gehalt von 125 ℳ verbunden ist, soll besetzt werden.

Mit dem Bemerken, daß versorgungsberechtigte Militairpersonen den Vorzug haben, werden Bewerber aufgefordert, bis spätestens den 15. Januar 1871 ihre Gesuche hierselbst einzureichen.

Sonderburg, den 15. October 1870.

Der Magistrat.

W. Grimm.

1183. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Schullehrerstelle zu Pohnsdorf zum 1. November d. J. vacant geworden.

Mit dieser Stelle sind außer freier Dienstwohnung nebst einem circa eine halbe Tonne großen Garten, an Emolumenten verbunden:

6 Tonnen Roggen, 1 Tonne Buchweizen, 4 Faden Buchen-Klufthols, 7 Tausend Soden Torf, freie Weide für 2 Kühe, zur Winterfütterung 4800 ℔ Heu und 2880 ℔ Stroh, sowie ein Baargehalt von 192 ℛ 4 ß Schl.-Holst. Cour. incl. Dotationszulage.

Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato hieselbst portofrei einzureichen.

Preetz im Schulpatronat der Pohnsdorfer Schule, den 16. October 1870.

M. Gr. zu Rantzau. C. v. Duaten.

1184. Die Schulstelle zu Lütjenwesterdl., Kirchspiels Todenbüttel wird durch anderweitige Anstellung des bisherigen Inhabers erledigt.

Die mit dieser Stelle verbundenen Einkünfte bestehen, außer Wohnung, Garten und der nöthigen Feuerung in 90 ℳ Gehalt, 24 ℳ für fehlendes Land, 40 ℳ 15 ßß Zulage, 5 Tonnen Roggen, 4 Tonnen Buchweizen, 4000 ℔ Stroh, 6000 ℔ Heu, dem Ertrag von 5 Tonnen 55 □Ruthen Schulland und ist die Gesammteinnahme auf 337 ℳ 15 ßß geschätzt worden.

Für Beköstigung eines Gehülfen, welcher nur für den Winter angenommen wird, erhält der Lehrer 81 ℳ 6 ßß; jedoch steht die Errichtung einer selbstständigen Elementarclasse und der erforderliche Um- resp. Neubau des Schulhauses in Aussicht.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg und Norderf., den 17. October 1870.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

1185. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Schulstelle zu Vaalermoor, Kirchspiels Wacken, erledigt.

Einnahme: Wohnung, Garten, die nöthige Feuerung, 150 ℳ Baargehalt, und der Ertrag von 6 Tonnen 104 □Ruthen Schulland, welches jedoch gegenwärtig und noch für das nächste Jahr für 107 ℳ verpachtet ist. Es steht dem antretenden Lehrer frei, ob er nach Ablauf der Pachtzeit, das Land selbst in Benutzung nehmen oder das bisherige Geldaequivalent für dasselbe beziehen will.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg und Norderf, den 17. October 1870.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

1186. Die erledigte Schullehrerstelle in Hasenmoor, Kirchspiels Kaltenkirchen, gewährt an jährlicher Besoldung außer Wohnung und Garten, den Ertrag von 10 Ton. Dienstland ca. 340 □Ruthen, 3 Tonnen Roggen, 1800 ℔ Heu und 1200 ℔ Stroh, 10 Fuder Torf, Gehalt nebst Zulage 82 ℳ Pt.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hierselbst einzureichen.

Segeberg, den 18. October 1870.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg.

1187. Die Stelle eines Lehrers an der Unterelementarclasse in Wedel ist zu besetzen. Einkünfte: 300 ℳ Gehalt, freistatt einer Familienwohnung 30 ℳ, Feuerungsgeld für die Wohnung 20 ℳ — Feuerung und Heizung der Klasse wird anderweitig besorgt. — Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 4 Wochen einzusenden nach Pinneberg.

Pinneberg, den 19. October 1870.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Hellerschen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 52. Schleswig, den 31. Oktober. **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1188. In Gemäßheit der Artikel 73 und 75 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 setze ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 den Tag der Wahl der Wahlmänner

auf den 9. November d. J.

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

auf den 16. November d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 26. October 1870.

Der Minister des Innern.

Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1189. An Stelle des Landraths **v. Levetzau** in Apenrade ist der Landrath **Matthiessen** in Augustenburg für die bevorstehende Wahl eines Abgeordneten im 2. Schleswig-Holsteinischen Wahlbezirk zum Wahlcommissar ernannt worden, was im Verfolg unserer bezüglichen Bekanntmachung vom 23. d. Mts. hiermittelst veröffentlicht wird.

Schleswig, den 27. October 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Hellingschen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 53. Schleswig, den 5. November. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1190. Auf Grund einer Verständigung unter sämmtlichen Regierungen des Deutschen Zollvereins wird bestimmt, daß in Betreff der Kontrolle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung in Zukunft die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen statt der Vorschriften, welche in der Anlage A. der zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni 1869 erlassenen Bekanntmachung vom 23. August 1860 aufgeführt sind, zur Anwendung gelangen sollen.

Berlin, den 14. October 1870.

Der Finanzminister.
(gez.) Camphausen.

Bestimmungen über die Kontrolle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat unter Angabe der zu beziehenden Menge bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.
2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von einem Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

   Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.
3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Anfageverfahren oder mit Begleitschein L. abzulassen ist.
4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungs-Amte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.
5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen, und kann in solchen Fällen, in denen die Kontrolle über die Verwendung in anderer Weise zuverlässig ausgeübt werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden.

Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. November d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

1191. Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (B.-G.-Bl. S. 157 bez. S. 137) ausgegebenen, **am 15. November d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Februar d. J.** werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. November d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. November d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Pr. Staatsanzeiger Nr. 125) Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen **direct an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden** zu richten sind.

Berlin, den 26. October 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

1192. Die Coupons Serie VI. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, sowie die Coupons Serie V. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besondern Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als

Digitized by Google

Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurück gegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben. —

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provizialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Kassen in der Provinz Schleswig-Holstein, bei welchen die Formulare zu den nach der vorstehenden Bekanntmachung und den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen entgegengenommen werden können.

Im Anschluß an die vorstehende Bekanntmachung der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15. d. Mts. wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staatsanleihe von 1854 wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Formulare zu den nach der gedachten Bekanntmachung mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen der Provinz Schleswig-Holstein, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II. unentgeldlich entgegen genommen werden können.

Schleswig, den 22. September 1870.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung betreffend die Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Lübeck über Segeberg nach Neumünster.

1193. Durch Erlaß vom 14. April d. J. hat Se. Excellenz der Herr Handelsminister dem Civil- und Militair-Ingenieur A. F. Möller in Berlin zur Vornahme der generellen Vorarbeiten für die Herstellung einer Eisenbahn von Lübeck über Segeberg nach Neumünster die Genehmigung bezüglich des diesseitigen Staatsgebiets unter der Bedingung ertheilt, daß er vorher die Vergütung der hierbei etwa vorkommenden Beschädigungen an Grundeigenthum in genügender Weise sicherstelle.

Nachdem die dem rc. Möller in letzterer Beziehung auferlegte Caution von 500 Thlr. nunmehr bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse hinterlegt worden, hat derselbe angezeigt, daß mit der Ausführung der fraglichen Vorarbeiten der Königliche Baumeister **Kretschmer** in Berlin beauftragt sei, und daß jetzt mit den Vorarbeiten werde begonnen werden.

Vorstehendes wird hierdurch allen Betheiligten im hiesigen Regierungsbezirk mit der Anweisung bekannt gemacht, daß den mit diesen Arbeiten beauftragten Technikern und ihren Gehülfen der Zutritt zu den Privat-Grundstücken zu gestatten und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegen zu stellen ist.

Zugleich wird Allen und Jeden die Schonung der aufzustellenden Richtstangen und Merkpfähle zur Pflicht gemacht.

Schleswig, den 27. October 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1194. Die mit der Erklärung des Belagerungszustandes für die Hafenbefestigung der Kieler Bucht vom 16. Juli d. J. suspendirten **Artikel 5, 6, 29 und 36 der Verfassungs-Urkunde** vom 31. Januar 1850 treten von heut ab wieder in Kraft.

Kiel, den 28. Oktober 1870.

Kommando der Marine-Station der Ostsee.

Heldt,
Contre-Admiral.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1195. Der Herr Fabrikant **Christiani** in Itzehoe beabsichtigt, auf dem zwischen den Anfriften am Ochsenmarktkamp belegenen Platze an der Rendsburger Chaussee eine Dachpappenfabrik anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind in Gemäßheit § 17 der Gewerbeordnung innerhalb 14 Tage hierselbst einzubringen.

Itzehoe, den 27. October 1870.

Der Magistrat.

1196. Der Herr Fabrikant **L. Möhrnberg** in Itzehoe beabsichtigt auf dem, von Herr **Jul. Sievers** gekauften, am Paaschburger Wege neben dem von **Duhn**'schen Hause belegenen Bauplatze eine Dachpappenfabrik anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind in Gemäßheit § 17 der Bundesgewerbeordnung innerhalb 14 Tage hierselbst anzubringen.

Itzehoe, den 31. October 1870.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

1197. An Stelle des zum 1. November cr. abtretenden Inspectors **Boysen** zu Seekamp ist mit Genehmigung der Regierung der Pächter **E. Henningsen** zu Eichthal mit Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und poli-

Digitized by Google

zeitlichen Geschäfte im adeligen Gute Rögen, Kreis Eckernförde, beauftragt worden.

Vacanz-Anzeigen.

1198. Das Pastorat zu Arrild ist durch Todesfall erledigt und wird durch unmittelbare Erwennung wieder besetzt. Die jährlichen Einkünfte der Stelle können zu etwa 900 Thlr. veranschlagt werden. Die Kirchensprache ist die dänische.

Bewerber werden aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzureichen.

Hadersleben, den 19. October 1870.

Kirchenpropstei Törninglehn.
Müller cst.

1199. Wenn das seit dem Jahre 1864 vacant gewesene Diaconat an der Kirche zu Neuenkirchen, adelichen Guts Bahrensfleth, nunmehr wieder zu besetzen ist, so werden Bewerber um diese, nach vorhergegangener Präsentation durch die Wahl der Gemeinde zu besetzende Predigerstelle aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschließung der behufigen Zeugnisse binnen 6 Wochen an das Patronat der Neuenkirchener Kirche einzusenden.

Hesligenstedten im Patronate der Kirche zu Neuenkirchen, den 31. October 1870.

Adolph Blome.

1200. Durch unterm d. d. Mts. erfolgte anderweitige Ernennung des bisherigen Lehrers zu Bargen, ist dieser Schuldienst vacant.

Bewerber wollen ihre an das dortige Präsentationscollegium zu richtenden Gesuche nebst fideuirten Zeugniß-Abschriften vor dem 10. November d. J. an die unterzeichnete Schulinspection einreichen oder portofrei einsenden; später eingehende werden nicht berücksichtigt. Emolumente: freie Wohnung nebst Garten, 3¼ Tonnen Roggen, 3¼ Tonnen Gerste, freie Feuerung, ca. 108 Thlr. pr. Cour. jährliches Schulgeld incl. Korngeld, 4 Demat Wiesen- und 2½ Demat Weide-Land.

Erfde, den 13. October 1870.

Die Schulinspection.
C. M. Christiansen, Pastor.

1201. Durch anderweitige Beförderung ist die Stelle eines dritten Lehrers an der hiesigen Mädchenschule vacant geworden. Emolumente bestehen in einem jährlichen Gehalt von 300 ℳ, 24 ℳ Feuerungsgeld wofür die Heitzung der Classe mit zu übernehmen und 40 ℳ Wohnungsgeld bis zur Herstellung einer Wohnung.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen hierher einzureichen.

Wilster, den 15. October 1870.

Der Magistrat.

1202. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Schullehrerstelle zu Pohnsdorf zum 1. November d. J. vacant geworden.

Mit dieser Stelle sind außer freier Dienstwohnung nebst einem circa eine halbe Tonne großen Garten, an Emolumenten verbunden:

6 Tonnen Roggen, 1 Tonne Buchweizen, 4 Faden Buchen-Klufthols, 7 Tausend Soden Torf, freie Weide für 2 Kühe, zur Winterfütterung 4800 ℔ Heu und 2880 ℔ Stroh, sowie ein Baargehalt von 192 ℛ 4 ß Schl.-Holst. Cour. incl. Dotationszulage.

Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato hieselbst portofrei einzureichen.

Preetz im Schulpatronat der Pohnsdorffer Schule, den 16. October 1870.

M. Gr. zu Rantzau. C. v. Qualen.

1203. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Schulstelle zu Raabe, Kirchspiels Rendsburg-Altstadt erledigt.

Emolumente: Wohnung, Garten, die nöthige Feuerung, 36 ℳ Baargehalt, 47 ℳ 17 ßß 3 ß Gehaltszulage, 1 ℳ 6 ßß Antrittsgeld, der Ertrag von 10 Ton. 200 □Ruthen Schulland, 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, und ist die Gesammteinnahme auf 285 ℳ 13 ßß 6 ß geschätzt.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg und Nortorf, den 19. October 1870.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

1204. Die Lehrerstelle in Collund, Kirchspiels Bau, ist durch Todesfall vacant. Die Einnahmen derselben sind: 122 ℳ 12 ßß Gehalt, 5 Tonnen Roggen, 20,000 Soden Torf und die Benutzung von 11 Tonnen frei bearbeiteten Schullandes.

Die Schulsprache ist dänisch, jedoch wird Fertigkeit im Deutschen verlangt.

Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtende Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an mich einzusenden.

Flensburg, 20. October 1870.

Der Kirchenpropst.
Peters.

1205. Die 2. Lehrerstelle an der Schule zu Mögeltondern ist vacant geworden. Die Unterrichtssprache ist dänisch.

Die Emolumente sind, außer freier Wohnung und Feuerung für einen Unverheiratheten, 168 ℳ Baargehalt, ca. 30 ℳ Schulgeld, 3 ℳ 22 ßß 6 ß Kirchensängerlohn. Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 22. November an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Loh-Mögeltondern einsenden.

Mögeltondern, den 20. Oktober 1870.

Der Kirchenrath.
L. Bohr.

1206. Die Districtsschule zu Friedrichsfeld, Kirchspiels Hollingstedt, ist erledigt. Emolumente außer freier Wohnung und einem kleinen Garten, 120 ℳ an Schul

Digitized by Google

gehalt und Kostgeld, an Zulage auf 10 Jahre 80 ℳ jährlich und 20,000 Soden Torf.

Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf zu Schleswig einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 22. Octbr. 1870.

B. Hansen.

1207. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines Distriktsschullehrers zu Bricelm-Duldhorn, Kirchspiels Burg, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung im Schulhause und Benutzung des ca. 4 Scheffel großen Gartens in einem Baargehalt von 96 ℳ 18 ßß incl. Dotations-Zulage, 4 Tonnen Roggen, ca. 4 ℳ sog. Antrittsgeldern, freie Außendeichsgräfung für 1 Stück Jungvieh und 2 Schaafe, die Nutzung von 2 Tonnen 40□ Rth. Wiesenland und 6 Tonnen 160□ Rth. Ackerland und endlich 25 Geest-Fuder guten schwarzen Torf.

Es wird bemerkt, daß die Einrichtung einer gemischten Elementarklasse in Aussicht steht, und der Lehrer sich die Entnahme des zu dem Ende für die Vergrößerung des Schulhauses erforderlichen Platzes aus dem Garten- und Hofareal event. ohne Ersatz gefallen zu lassen haben wird. Meldorf und Burg, den 24. Oktober 1870.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau ck.

1208. Die Elementarlehrerstelle an der Sande-Lohbrügger Schule ist durch Versetzung des bisherigen Lehrers vakant geworden und soll zum 1. Dezember c. wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Wohnung im Schulhause 1½ Last Cinder, ½ Faden Holz und 3000 Soden Torf sowie eine Einnahme von ca. 150 ℳ (incl. 4 ℳ 22 ßß 6 ₰ Zulage und ꝛc. Accidentien 1 ℳ 8 ßß) verbunden ist, haben ihre Gesuche unter Anschließung beglaubigter Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Schloß Reinbeck und Trittau, den 25. Oktober 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn.

W. v. Levetzau. J. F. Tamsen.

1209. Die Distrikts-Schule in Christianspholm, Kirchsp. Hohn. Emolumente: Wohnung nebst Garten (circa 80 □Ruthen), 5 Tonnen Acker- und Wiesenland, für fehlendes Grasland jährlich 5 ℳ 18 ßß, zur Winterfütterung 6000 ℔ Heu und 2 Fuder Stroh, 4 Tonnen Roggen und 1 Tonne Buchweizen, Gehalt incl. Kostgeld ca. 120 ℳ, 20,000 Soden Spattorf.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einsenden.

Königliche Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 26. October 1870.

J. Wald.

1210. Die durch Wahl zu besetzende Stelle eines Lehrers an der Districtsschule zu Lemkendorf auf Fehmarn ist vacant. Die Emolumente dieses Dienstes sind außer freier Wohnung nebst Garten: 1½ Tonnen Dienstland, die frei bearbeitet werden, 1¾ Tonnen Roggen, 2¾ Tonnen Weizen, 40 Thlr. Feuerungsgeld, freie Feuerungs- und Sandfuhren, und an Gehalt und Ersatz für fehlendes Dienstland 211 Thlr. 11 Sgr.

Bewerber um diese Stelle wollen, behufs der Präsentation, ihre Gesuche, nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse, an das Schulpatronat des Westerkirchspiels unter der Adresse des Kämmerers Stange in Petersdorf auf Fehmarn innerhalb 4 Wochen a dato portofrei einsenden.

Die nicht gewählten Präsentirten erhalten, so weit sie nicht auf der Insel Fehmarn wohnen, eine Wahlreise-Vergütung von 6 Thlr.

Petersdorf a. F., den 30. October 1870.

Das Schulpatronat.

1211. Gemäß Allerhöchsten Erlasses vom 23. Septbr. 1870 betreffend die Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungs berechtigten Militair-Invaliden, wird die Stelle eines Nachtwächters in Ploen, mit der ein jährliches Gehalt von 72 ℳ und Betrag an Sporteln 12 ℳ verbunden ist, als vacant angezeigt. Bewerbungsgesuche sind innerhalb 2 Monaten an den Magistrat portofrei einzusenden.

Ploen, den 18. October 1870.

Der Magistrat.

Berichtigung.

In Bekanntmachung Nr. 1153 Amtsblatt Stück 50 Zeile 3 soll anstatt Torf „Warf" stehen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heibergschen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 51. Schleswig, den 12. November. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Betreffend die ritterschaftliche Uniform.

1212. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf den Bericht vom 1. Oktober d. J. bestimme Ich, daß die in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau bestehenden ritterschaftlichen Uniformen künftig mit der goldenen Stickerei auf Kragen und Aufschlägen, welche für die Preußischen Ständischen Uniformen vorgeschrieben ist, getragen werden. Dazu sind goldene Epauletts mit Preußischem Adler, Knöpfe mit dem Wappen des betreffenden Landestheils, Hut, Hutkordons, Degen und Portepee nach Preußischer Vorschrift anzulegen. Im Uebrigen bleiben diese Uniformen unverändert, nur soll bei Neuanschaffungen auch an den Uniformen für Schleswig-Holstein nur eine Reihe Knöpfe angebracht werden. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

H.-Qu. Versailles, den 10. Oktober 1870.

(gez.) **Wilhelm.** (gez.) Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern."

wird auf Veranlassung des Herrn Ministers des Innern zur Nachachtung für Bekommende hiermittelst bekannt gemacht. Kiel, den 26. Oktober 1870.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Circulair an die Königlichen Landrathsämter im Herzogthum Holstein, betr. die bisherigen Beschränkungen der Baufreiheit.

1213. Das Königliche Ministerium des Innern hat in einem Reskripte vom 28. Juli 1868, von welchem den Königlichen Landrathsämtern mittelst Circulairs per vormaligen Regierung für Holstein, vom 5. August l. J., Mittheilung gemacht worden ist, den Grundsatz ausgesprochen, daß für die Ertheilung oder Versagung der polizeilichen Erlaubniß zur Errichtung neuer Familienstellen nicht die Rücksicht aufgestellt werden dürfe, der Vermehrung der zur Miethe wohnenden Familien entgegen zu treten. Nach diesem Grundsatze ist es nicht zulässig, den Erwerbern von Grundstücken durch die Landveräußerungs-Consense, die, früher regelmäßig in dieselben aufgenommene, Bedingung aufzuerlegen, daß diese Grundstücke nur mit einer, und nur zur Wohnung für eine Familie einzurichtenden Kathe bebaut werden dürften. Vielmehr muß es dem Betreffenden völlig überlassen bleiben, auf dem erworbenen Lande so viele Wohngebäude zu errichten und in demselben so viele Familienwohnungen herzustellen, als ihm beliebt.

In Konsequenz des gedachten Grundsatzes werden aber auch die in früheren Fällen von den obern Veranlagungsbehörden, resp. den Königlichen Landrathsämtern bei Gelegenheit von Landumsätzen angeordneten Beschränkungen der Baufreiheit als hinfällig betrachtet werden müssen, und bedürfen daher diejenigen Grundbesitzer, welchen beim Erwerb ihrer Grundstücke eine die Baufreiheit beschränkende Auflage gemacht worden ist, zur Errichtung mehrerer Wohngebäude resp. zur Herstellung mehrerer Wohngelegenheiten in denselben, keiner speciellen Erlaubniß. Selbstverständlich jedoch bleibt es in allen Fällen den betreffenden Polizeibehörden vorbehalten, die Ausführung neuer Gebäude oder die Herstellung neuer Wohngelegenheiten in bereits vorhandenen Gebäuden auf Grund der Amtsblatt-Verordnung vom 15. Juli 1869, Seite 201, aus brand-, wege-, sicherheits- oder gesundheits-polizeilichen Rücksichten zu inhibiren. Die Königlichen Landrathsämter ersuchen wir, hiernach zu verfahren.

Schleswig, den 28. Oktober 1870.

Königliche Regierung.

Betreffend die in dem Regierungsbezirk Schleswig-Holstein ferner zuzulassenden Dachpappen.

1214. Mit Beziehung auf die Bestimmungen des § 2 der provisorischen Verordnung für das Herzogthum Holstein vom 19. Oktober 1863 und des § 2 der provisorischen Verordnung für das Herzogthum Schleswig vom 4 August 1865 betreffend die Zulassung der Papp- und Filzbedachungen in den Städten, sowie auf die Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein vom 30. Mai 1866, betreffend die Anwendung derselben auf dem Lande, endlich auf die Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein vom 31. Januar 1866, betreffend die Stempelung der einzuliefernden Proben des Deckmaterials, bringen wir hiemit zur öffentlichen Kunde, daß die weiter auch die von dem Schieferdecker **L. George** in Flensburg angefertigte Dachpappe in unserm Regierungs-Bezirk verwandt werden darf.

Schleswig, den 28. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend die in dem Regierungsbezirk Schleswig-Holstein ferner zuzulassenden Dachpappen.

1215. Mit Beziehung auf die Bestimmungen des § 2 der provisorischen Verordnung für das Herzogthum Holstein vom 19. Oktober 1863 und des § 2 der provisorischen Verordnung für das Herzogthum Schleswig vom 4. August 1865 betreffend die Zulassung der Papp- und Filzbedachungen in den Städten, sowie auf die Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein vom 30. Mai 1866,

Digitized by Google

betreffend die Anwendung derselben auf dem Lande, endlich auf die Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein vom 31. Januar 1866, betreffend die Stempelung der einzuliefernden Proben des Deckmaterials, bringen wir hiemit zur öffentlichen Kunde, daß bis weiter auch die in der Fabrik von **Hamann & Holtz** in Flensburg angefertigte Dachpappe in unserm Regierungsbezirk verwandt werden darf. Schleswig, den 28. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1216. Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern:

Berlin, den 22. Oktober 1870.

In den letzten Jahren sind von Zeit zu Zeit Zigeuner, slovakische Kesselflicker, Drahtbinder ꝛc. in größeren oder kleineren Haufen innerhalb des preußischen Staates erschienen und haben zu wiederholten Beschwerden Veranlassung gegeben, indem es häufig vorgekommen ist, daß sie bettelnd oder in einer an Erpressung streifenden Art Erwerb suchend, das Land durchzogen haben.

Die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit läßt es geboten erscheinen, den zu solchen Landen gehörigen Personen, mögen sie mit Reisedokumenten versehen sein oder nicht, den Eintritt in die diesseitigen Staaten nicht zu gestatten, denselben aber namentlich Legitimationsscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht auszustellen.

Wenn sich jetzt oder demnächst dergleichen Banden ohne im Besitze eines auf den betreffenden Verwaltungsbezirk ausgestellten Legitimationsscheins zum Gewerbebetriebe zu sein, im Inlande betreffen lassen, sind sie, nöthigenfalls unter Anwendung gesetzlich zulässiger Mittel des Zwanges über die Landesgrenzen zurückzuweisen.

Sämmtliche Königliche Regierungsbehörden wollen Sich hiernach achten und die Ihnen untergeordneten Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Minister des Innern.

(gez.) Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Schleswig.

wird hierdurch sämmtlichen Polizeibehörden der Provinz Schleswig-Holstein zur Nachachtung bekannt gemacht.

Schleswig, den 31. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1217. Von dem Bundeskanzler-Amt ist vor Kurzem für die Kriegs- und Handels-Marine des Norddeutschen Bundes eine amtliche Ausgabe des Signalbuches für Kauffahrteischiffe aller Nationen herausgegeben.

Indem wir Vorstehendes zur öffentlichen Kunde bringen, fügen wir zugleich hinzu, daß diese Ausgabe bei **Georg Reimer** in Berlin erschienen und für den Preis von 3 ℳ 20 ₰ zu beziehen ist.

Allen deutschen Seeschiffern kann der Gebrauch des neuen Signalbuches nur angelegentlich empfohlen werden, während von der Benutzung etwa erscheinender nicht amtlicher Ausgaben, im eigenen Interesse des betheiligten Publikums, abzurathen ist.

Schleswig, den 1. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1218. Die Eröffnung des **Eichamtes in Altona** zur Eichung von Längenmaaßen, Hohlmaaßen, Handelsgewichten und Waagen nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 und der Eichordnung vom 16. Juli 1869 ist zufolge Mittheilung der Königlichen Eichungsinspektion in Kiel am 28. Oktober d. J. erfolgt.

Schleswig den 1. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1219. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den nicht in Glückstadt beheimatheten Schiffen während der Dauer des Schleusenbaues daselbst ein Liegeplatz als Winterlager in dem Glückstädter Hafen, mit Rücksicht auf die dem ein- und ausgehenden Schiffsverkehr dadurch erwachsenden Schwierigkeiten, nicht eingeräumt werden kann.

Schleswig, den 4. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1220. Dem Königlichen Amtsgericht in Ahrensburg ist mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers, von jetzt ab, in Fällen der thatsächlichen oder gesetzlichen Behinderung, das Königliche Amtsgericht in Bargteheide in Stelle des bisher mit dieser Vertretung beauftragten Amtsgerichts in Wandsbeck substituirt.

Altona, den 4. November 1870.

Der Kreis-Gerichts-Direktor.

Bekanntmachung für Seefahrer.

1221. Am 21. d. J. Morgens 10 Uhr beginnt im hiesigen Navigationsschul-Lokale eine Steuermanns-Prüfung. Seeleute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich beim Unterzeichneten, Palmaille 49, zu melden.

Altona, den 7. November 1870.

Der Königliche Navigationsschul-Direktor.

Oehme.

Personal-Chronik.

1222. Am 28. October d. J. ist der Pastor **Hans Detlef Heuck** in Windbergen, Propstei Süderdithmarschen, mit Tode abgegangen.

Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Pastor adj. **Ernst Christian Heinrich Iwers** in Elmshorn,
2) der Candidat **Carl August Knackstedt** in Marne, und
3) der Pastor adj. **Herrmann Heinrich David** in Bordesholm

sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte,

der Candidat **Gustav Friedrich Wahle** in Segeberg

der Gemeinde zu Marne zur Wahl eines Diaconus daselbst präsentirt werden.

Digitized by Google

Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Archidiaconus **Heinrich Nicolaus Friedrich Clausen** in Oldenburg,
2) der Compastor **Carl Christian Friedrich Heick** in Burg, und
3) der Diaconus **Christian Peter Friedrich Koch** in Peterdorf

sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Genannten vor der Wahl wegfallen sollte,

der Diaconus **Claus Christian Gustav Gosch** in Uetersen

der Gemeinde zu Bannesdorf zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Kirchenpropst und Hauptpastor **Caspers** in Husum,
2) der Pastor **J. C. L. Japsen** in Hademarschen, und
3) der Pastor **D. Redenburg** in Sarau

sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte,

der Pastor **H. C. Petersen** in Norderbrarup

der Gemeinde zu Wandsbeck zur Wahl eines Hauptpastors daselbst präsentirt werden.

1223. Dem Candidaten der Feldmeßkunst **Johann Georg Ferdinand Böhmer** aus Hasselbiekdamm z. Zt. in Langwedel Amt Verden ist ein Qualificationszeugniß als Feldmesser ertheilt, und ist derselbe beeidigt worden.

1224. An Stelle des Hofpächters **A. Schmidt** zu Seekamp ist mit Genehmigung der Regierung dem Hofpächter **von Einem** zu Sist die amtliche Vertretung des mit der Führung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte im adeligen Gute Seekamp, Kreis Eckernförde, beauftragten Gutsinspectors **Thomsen** übertragen worden.

1225. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist der s. Z. mit Gevollmächtigten **Riebling** zu Preetz ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Funktionen eines Polizeianwaltes bei den Königlichen Amtsgerichten zu Preetz und Schönberg wieder zurückgezogen und der Bürgermeister **Völchers** zu Preetz mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

1226. Ernannt:

1) der bisherige Privatförster **Wilhelms** zum interimistischen Waldwärter in Brüggerholz, Oberförsterei Bordesholm, vom 1. November cr. ab;

2) der Forstanwärter **Georg Schwedt** zum interimistischen Waldwärter in Clusrie, Oberförsterei Glücksburg;

3) der Forstanwärter **Friedrich Heinrich Japp** zum Forstaufseher in Poppenbrügge, Oberförsterei Bordesholm;

sämmtlich vom 1. December c. ab.

Versetzt zum 1. Dezember cr.:

1) der Förster **Jürgen Davidsen** von Clusries, Oberförsterei Glücksburg nach Westerholz (Stenderup), Oberförsterei Gottorf II;

2) der Förster **Birsch** von Westerholz (Stenderup) Oberförsterei Gottorf II, nach Fohlenkoppel (Reinfeld), Oberförsterei Reinfeld;

3) der bisherige Forstaufseher **Heinrich August Heuer** von Fohlenkoppel (Reinfeld) als interimistischer Waldwärter nach Herrenbranden, Oberförsterei Reinfeld.

Pensionirt:

der Hegemeister **von Staffeldt** in Brüggerholz, Oberförsterei Bordesholm, vom 1. November cr. ab.

Verstorben:

der Förster **Schmidt** in Herrenbranden, Oberförsterei Reinfeld.

Vacanz-Anzeigen.

1227. Das Pastorat zu Kerrild ist durch Todesfall erledigt und wird durch unmittelbare Ernennung wieder besetzt. Die jährlichen Einkünfte der Stelle können zu etwa 900 Thlr. veranschlagt werden. Die Kirchensprache ist die dänische.

Bewerber werden aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzureichen.

Hadersleben, den 19. October 1870.

Kirchenpropstei Törninglehn.

Müller est.

1228. Wenn das seit dem Jahre 1864 vacant gewesene Diaconat an der Kirche zu Neuenkirchen, adelichen Guts Bahrenfleth, nunmehr wieder zu besetzen ist, so werden Bewerber um diese, nach vorhergegangener Präsentation durch die Wahl der Gemeinde zu besetzende Predigerstelle aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschließung der behufigen Zeugnisse binnen 6 Wochen an das Patronat der Neuenkirchener Kirche einzusenden.

Heiligenstedten im Patronate der Kirche zu Neuenkirchen, den 31. October 1870.

Adolph Blome.

1229. Die 2. Lehrerstelle an der Schule zu Mögeltondern ist vacant geworden. Die Unterrichtssprache ist dänisch.

Die Emolumente sind, außer freier Wohnung und Feuerung für einen Unverheiratheten, 168 ℳ Baargehalt, ca. 30 ℳ Schulgeld, 3 ℳ 22 ßß 6 ₰ Kirchensängerlohn. Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 22. November an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Loh-Mögeltondern einsenden.

Mögeltondern, den 20. Oktober 1870.

Der Kirchenrath.

L. Bohr.

1230. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines Distriktsschullehrers zu Brickeln-Quickborn, Kirchspiels Burg, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst

Digitized by Google

Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung im Schulhause und Benutzung des ca. 4 Scheffel großen Gartens in einem Baargehalt von 96 ℳ 18 ßl incl. Dotations-Zulage, 4 Tonnen Roggen, ca. 4 ℳ sog. Austrittsgeldern, freie Außendeichsgräsung für 1 Stück Jungvieh und 2 Schaafe, die Nutzung von 2 Tonnen 40 □ Rth. Wiesenland und 6 Tonnen 160 □ Rth. Ackerland und endlich 25 Geest-Fuder guten schwarzen Torf.

Es wird bemerkt, daß die Einrichtung einer getrennten Elementarklasse in Aussicht steht, und der Lehrer sich die Entnahme des zu dem Ende für die Vergrößerung des Schulhauses erforderlichen Platzes aus dem Garten- und Hofareal event. ohne Ersatz gefallen zu lassen haben wird. Meldorf und Burg, den 24. Oktober 1870.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau. est.

1231. Die erledigte Schullehrerstelle in Mielsdorf, Kirchspiels Segeberg, gewährt an Besoldung außer Wohnung und Garten den Ertrag von 2½ Tonnen Ackerund 1 Tonne Wiesenland und 5 Tonnen Roggen, 2½ Tonnen Buchweizen, 12 Fuder Busch, sowie Gehalt nebst Zulage 123 Thlr. 15 Sgr. jährlich.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 26. Oktober 1870.

Fhr. von Gayl. Springer.

1232. Die durch Wahl zu besetzende Stelle eines Lehrers an der Districtsschule zu Lemkendorf auf Fehmarn ist vacant. Die Emolumente dieses Dienstes sind außer freier Wohnung nebst Garten: 1¼ Tonnen Dienstland, die frei bearbeitet werden, 1¾ Tonnen Roggen, 2¾ Tonnen Weizen, 40 Thlr. Feuerungsgeld, freie Feuerungs- und Sandfuhren, und an Gehalt und Ersatz für fehlendes Dienstland 211 Thlr. 11 Sgr.

Bewerber um diese Stelle wollen, behufs der Präsentation, ihre Gesuche, nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse, an das Schulpatronat des Westerkirchspiels unter der Adresse des Kümmerers Stange in Petersdorf auf Fehmarn innerhalb 4 Wochen a dato portofrei einsenden.

Die nicht gewählten Präsentirten erhalten, so weit sie nicht auf der Insel Fehmarn wohnen, eine Wahlreise-Vergütung von 6 Thlr.

Petersdorf a. F., den 30. October 1870.

Das Schulpatronat.

1233. Die erledigte Schullehrerstelle in Niendorf, Kirchspiel Leezen, gewährt an Besoldung außer Wohnung, Garten und bendthigter Feuerung den Ertrag von 8¼ Tonnen Land und jährlich 4 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, 90 Thlr. 3 Sgr. Gehalt und Dotationszulage und 6 Thlr. 12 Sgr. statt der Schafweide.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 1. November 1870.

Fhr. von Gayl. Springer.

1234. Durch das Ableben des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Hafenmeisters hieselbst vacant.

Bewerber um dieses nach Maaßgabe der für die städtischen Unterbeamten geltenden Bestimmungen zu besetzende Amt, mit dem eine jährliche Einnahme von 600 Thlr. nebst einer Zulage von 375 Thlr. für Haltung eines Bureaus verbunden ist, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen a dato beim Magistrat einreichen.

Vorschriftsmäßig hat der Hafenmeister für die Hebung der Hafengelder Caution zu leisten.

Altona, den 2. November 1870.

Der Magistrat.

1235. Durch anderweitige Beförderung des Districtsschullehrers in Söhre, adeligen Guts Maaßleben, Kirchspiels Siefebye, ist die dortige Schulstelle vacant geworden.

Die Emolumente sind: 1) freie Wohnung im Schulhause nebst Benutzung eines Gartens von ca. 50 □ Rth. Grundfläche, 2) die Benutzung von 5 Tonnen à 260 □ Rth. Landes mit freier Bearbeitung von der Commune, 3) an Schulgeld ca. 60 Thlr. preuß. jährlich. Der Gesammtbetrag ist nicht ganz genau zu bestimmen, da derselbe sich nach der einen Wechsel unterworfenen Anzahl der Schulinteressenten richtet, 4) an reinem Korn werden jährlich geliefert:

4 Tonnen 6 Schipp an Roggen,
4 „ 6 „ „ Gerste,
4 „ 6 „ „ Buchweizen,

5) an Feuerungsmaterial für Schulen und Haus werden jährlich 54,000 Soden Torf geliefert,

6) erhält der Lehrer 120 Thlr. jährlich, wovon derselbe, welcher einen Präparanden halten muß, 90 Thl. preuß. für freie Station desselben erhält und ihm 30 Thlr. preuß. Gehalt geben muß.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Gesuche unter Anschließung der Zeugnisse in frankirter Abschrift innerhalb 3 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, an das unterzeichnete Patronat portofrei einzusenden.

Maaßleben pr. Sensbye, den 8. November 1870.

Das Patronat der Söhyer Schule. A. Dieck.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heidorfschen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 55. Schleswig, den 13. November. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1236. Es wird hierdurch bestimmt, daß die Einleitungen für das Ersatz-Geschäft pro 1871 von den betheiligten Behörden unverzüglich zu treffen sind.

Die Aufstellung der Geburtslisten (§. 55 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868) ist bis zum 1. Dezember cr. zu bewirken, und die Aufforderungen behufs Anmeldung zur Stammrolle, (§. 60 l. c.) sind dahin zu erlassen, daß dieselbe in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember cr. zu erfolgen hat.

Für den Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts ist überall der 2. Januar 1871 in Aussicht zu nehmen.

Wegen des Departements-Ersatz-Geschäfts bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 1. November 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Im Auftrage
(gez.) Eck.

Der Kriegsminister.
In Vertretung
(gez.) Kloß.

1237. Zur Beseitigung angeregter Zweifel wird mit Bezug auf den Erlaß vom 18. Juli cr. (sub. Nr. 128 des Armee-Verordnungs-Blattes) ausdrücklich bemerkt, daß die Ersatz-Behörden dritter Instanz ermächtigt sind, den zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten auch während der Dauer des Krieges innerhalb der im §. 159, 2 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund gezogenen Grenzen neue Ausstände zum Dienstantritt zu bewilligen, sofern die Verhältnisse der Betreffenden eine solche Maßnahme gerechtfertigt erscheinen lassen.

Berlin, den 2. November 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Im Auftrage
(gez.) Eck.

Der Kriegsminister.
Im Auftrage
(gez.) Kloß.

Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. Dezember d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

1238. Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. Juli d. J. (Bundes-Gesetzblatt Seite 491 bezw. Seite 508) ausgegebenen, **am 1. Dezember d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1. August d. J.** werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 28. November d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 1. Dezember d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen **direct an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden** zu richten sind.

Berlin, den 4. November 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des Kreis-Ersatz-Geschäfts pro 1871.

1239. Von dem Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes und dem Herrn Kriegsminister ist unter Zustimmung des Herrn Ministers des Innern mittelst Erlasses vom 1. d. M. angeordnet worden, daß die Einleitungen für das Ersatzgeschäft pro 1871 von den betheiligten Behörden unverzüglich zu treffen sind.

Digitized by Google

Dabei ist näher bestimmt, daß die **Aufstellung der Geburtslisten** (§. 55 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868) **bis zum 1. Dezember d. J.** zu bewirken ist und **die Aufforderungen behufs Anmeldung zur Stammrolle** (§. 60 l. c.) dahin zu erlassen sind, daß dieselbe **in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember d. J.** zu erfolgen, hat, sowie endlich, daß für den Beginn **des Kreis-Ersatz-Geschäfts** überall **der 2. Januar 1871** in Aussicht zu nehmen ist.

Indem ich vorstehende Anordnungen auf Veranlassung des Herrn Ministers des Innern sämmtlichen betheiligten Civilbehörden der hiesigen Provinz mit der Anweisung zur Kenntniß bringe, **das darnach Erforderliche ungesäumt wahrzunehmen**, ersuche ich insbesondere die Herren Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, dahin zu wirken, daß die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen unmittelbar nach den 15. Dezember d. J. eingereicht werden und weiter dafür Sorge zu tragen, daß die alphabethischen Listen, die Restantenlisten ꝛc. so zeitig aufgestellt werden, daß mit dem Kreis-Ersatz-Geschäft am 2. Januar k. J. begonnen werden kann.

Kiel, den 10. November 1870.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Scheel-Plessen.

Gedruckt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 56. Schleswig, den 18. November. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1240. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (Ges.-Samml. S. 134) wird hierdurch die Errichtung einer Handelskammer für den städtischen Polizeibezirk von Flensburg mit Einschluß von Duburg und Jürgensbye genehmigt. Die Handelskammer erhält ihren Sitz in der Stadt Flensburg. Die Zahl ihrer Mitglieder wird auf funfzehn bestimmt.

Berlin, den 24. September 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

1241. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (Ges.-Samml. S. 134) wird hierdurch die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Kiel mit Einschluß von Dorfgarten, Ellerbeck und Neumühlen genehmigt. Die Handelskammer erhält ihren Sitz in der Stadt Kiel. Die Zahl ihrer Mitglieder wird auf funfzehn bestimmt.

Berlin, den 24. September 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1242. In Veranlassung der stattgehabten Abtragung des Kopfes der Nordermole zu Schleimünde ist zur Sicherung der Schifffahrt der Anfang der genannten Mole durch eine auf der Stelle des früheren Leuchtthurms errichtete Nothbake, deren Spitze 32′ 6″ über gewöhnlichem Wasser liegt, näher bezeichnet worden; welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Schleswig, den 9. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1243. Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 13. Juli d. J., betreffend die Anstellung von Baumeistern im Staatsdienst (Amtsblatt Stück 31 Nr. 812) wird hierdurch zur Beachtung für Beikommende bekannt gemacht, daß nach einem Erlasse des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 29. v. M. eine Beschäftigung bei Prämien-Straßen, sowie bei Provinzial- oder Kreisständischen Instituten nur dann der als Vorbedingung für eine künftige Anstellung als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister geforderten Beschäftigung bei einer der Königlichen Regierungen oder Landdrosteien resp. bei der Königlichen Ministerial-Baukommission in Berlin gleich zu achten ist, wenn der Auftrag zu einer solchen Beschäftigung unmittelbar von der betreffenden Königlichen Regierung (Landdrostei) oder deren Organen ertheilt wird, und die auf Grund dieses Auftrags auszuführenden Arbeiten unter der unmittelbaren Aufsicht eines etatsmäßig angestellten Königlichen Baubeamten stehen.

Schleswig, den 10. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1244. Die Eröffnung des Eichamtes zu Rendsburg zur Eichung von Längenmaaßen, Hohlmaaßen, Handelsgewichten und Waagen nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 und der Eichordnung vom 16. Juli 1869 ist zufolge Mittheilung der Königlichen Eichungs-Inspektion für den VII. Bezirk des Norddeutschen Bundes zu Kiel vom 3. d. M. erfolgt.

Schleswig, den 10. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1245. Durch Ministerial-Erlaß vom 24. Oktober d. J. sind **die Realklassen des Gymnasiums in Husum als eine höhere Bürgerschule** anerkannt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß die Realklassen dieser Anstalt dadurch die Befugniß zu Entlassungsprüfungen erworben haben und daß ein Zeugniß der Reife

zum einjährigen Militairdienst,
zum Eintritt in die Königliche Thierarzneischule zu Berlin,
zur Annahme als Postexpedientenanwärter,
zur Annahme als Apothekerlehrling

berechtigt.

Kiel, den 8. November 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für Schleswig-Holstein.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1246. In Gemäßheit des § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und § 28 der Anweisung vom 4. September v. J. wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Pferdehändler **Hans Jürgen Sell** in Bramstedt um die Erlaubniß zur Anlegung einer Roßschlachterei auf dem unter fol. Nr. 1264 verzeichneten, auf dem Schleusenkamp belegenen Grundstück des Chausseeeinnehmers **Bosselmann** nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage müssen

Digitized by Google

innerhalb einer 14tägigen Frist, vom Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch der Situationsplan und die Beschreibung zur Einsicht ausliegen, angebracht werden. Später vorgebrachte Einwendungen können bei dem etwa einzuleitenden Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Bramstedt, den 12. November 1870.

Die Polizeiverwaltung.

1247. Der Herr Bundeskanzler hat durch Erlaß vom 4. d. M. die Auflösung der hiesigen Darlehnskasse auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 21. Juli d. J. verfügt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Altona, den 9. November 1870.

Der Vorstand der Darlehnskasse.

Personal-Chronik.

1248. Im Bezirke der Ober-Postdirection sind folgende Veränderungen vorgekommen:

1. Angenommen: Posterpedirten-Anwärter **Schadebach** in Kiel und Abiturient **Deistling** in Moelln i. L. zu Posteleven. Gymnasiast **Thomsen** in Lunden zum Posterpeditions-Gehilfen und **August Clasen** in Hohn zum Posterpeditions-Gehilfen für den Ort.

2. Ernannt: Posterpedient **Lübcke** in Altona zum Postassistenten. Apotheker **Sparkuhl** in Nusse zum Posterpediteur. Bahnhofs-Verwalter **Armbrust** in Wrist zum Posterpedienten.

3. Bestätigt: Posterpedienten-Anwärter **Leisching** in Kiel als Posterpedient. Briefträger **Paulsen** in Flensburg. Briefträger **Thomsen** in Neumünster.

4. Versetzt: Posteperviteur **Humann** von Nusse nach Reinbeck.

Vacanz-Anzeigen.

1249. Die 2. Lehrerstelle an der Schule zu Mögeltondern ist vacant geworden. Die Unterrichtssprache ist dänisch.

Die Emolumente sind, außer freier Wohnung und Feuerung für einen Unverheiratheten, 168 ℳ Baargehalt, ca. 30 ℳ Schulgeld, 3 ℳ 22 ßß 6 ₰ Kirchensängerlohn. Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 22. November an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Loh-Mögeltondern einsenden.

Mögeltondern, den 20. Oktober 1870.

Der Kirchenrath. L. Bohr.

1250. Die durch Wahl zu besetzende Stelle eines Lehrers an der Districtsschule zu Lemkendorf auf Fehmarn ist vacant. Die Emolumente dieses Dienstes sind außer freier Wohnung nebst Garten: $1^1/_2$ Tonnen Dienstland, die frei bearbeitet werden, $1^3/_8$ Tonnen Roggen, $2^3/_8$ Tonnen Weizen, 40 Thlr. Feuerungsgeld, freie Feuerungs- und Sandfuhren, und an Gehalt und Ersatz für fehlendes Dienstland 211 Thlr. 11 Sgr.

Bewerber um diese Stelle wollen, behufs der Präsentation, ihre Gesuche, nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse, an das Schulpatronat des Westerkirchspiels unter der Adresse des Kämmerers Stange in Petersdorf auf Fehmarn innerhalb 4 Wochen a dato portofrei einsenden.

Die nicht gewählten Präsentirten erhalten, so weit sie nicht auf der Insel Fehmarn wohnen, eine Wahlreise-Vergütung von 6 Thlr.

Petersdorf a. F., den 30. October 1870.

Das Schulpatronat.

1251. Durch den Tod des bisherigen Lehrers ist die Schulstelle in Kracksdorf, abl. Guts Satjewitz, vacant geworden, und wollen geeignete Bewerber ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato hieher einsenden.

Die Einkünfte der Stelle sind außer freier Wohnung und Garten 120 Thlr. Pr. baar, 2 Tonnen Weizen, 5 Tonnen Roggen, 5 Tonnen Gerste, Futter und Weide für 2 Kühe, 3 Faden Buchen-Kluftholz und 2 Fuder Torf. Für die event. von der Frau des Schullehrers zu übernehmende Leitung einer Arbeitsschule wird eine entsprechende Vergütung gewährt.

Satjewitz pr. Oldenburg im Patronat der Schule in Kracksdorf, den 4. November 1870.

F. W. Theophile.

1252. Durch anderweitige Beförderung des Districtsschullehrers in Söhre, adeligen Guts Maasleben, Kirchspiels Siersdhe, ist die dortige Schulstelle vacant geworden.

Die Emolumente sind: 1) freie Wohnung im Schulhause nebst Benutzung eines Gartens von ca. 50 □Rth. Grundfläche, 2) die Benutzung von 5 Tonnen à 200 □Rth. Landes mit freier Bearbeitung von der Commune, 3) an Schulgeld ca. 60 Thlr. preuß. jährlich. Der Gesammtbetrag ist nicht ganz genau zu bestimmen, da derselbe sich nach der einem Wechsel unterworfenen Anzahl der Schulinteressenten richtet, 4) an reinem Korn werden jährlich geliefert:

4 Tonnen 6 Schipp an Roggen,
4 „ 6 „ „ Gerste,
4 „ 6 „ „ Buchweizen,

5) an Feuerungsmaterial für Schulen und Haus werden jährlich 54,000 Soden Torf geliefert,

6) erhält der Lehrer 120 Thlr. jährlich, wovon derselbe, welcher einen Präparanden halten muß, 90 Thl. preuß. für freie Station desselben erhält und ihm 30 Thlr. preuß. Gehalt geben muß.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Gesuche unter Anschließung der Zeugnisse in fidemirter Abschrift innerhalb 3 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, an das unterzeichnete Patronat portofrei einzusenden.

Maasleben pr. Seusbne, den 8. November 1870.

Das Patronat der Söhrer Schule. A. Dieck.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heibergschen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 57. Schleswig, den 26. November. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1253. In unserer Bekanntmachung vom 25. Juli d. J., die Errichtung eines **Central-Nachweise-Büreaus** hierselbst betreffend, haben wir diejenigen **Privatpersonen,** welche **Reconvalescenten in Pflege nehmen,** ersucht, auch ihrerseits — gleichwie solches Seitens der Lazarethe geschieht, — **dem gedachten Büreau** am 1., 11. und 21. jeden Monats Nachweisungen über Ab- und Zugang der von ihnen aufgenommenen, nach Vor- und Zunamen, Truppentheil, Charge und Heimathsort zu bezeichnenden Reconvalescenten zugehen zu lassen. Diesem Ersuchen ist nach Mittheilung des Central-Nachweise-Büreaus bisher nur in sehr geringer Ausdehnung entsprochen worden.

Da aber die fraglichen Nachrichten von dem Central-Nachweise Büreau, welches solche gleichzeitig zur Lieferung möglichst vollständiger Nachträge zur Ergänzung und Berichtigung der veröffentlichten Verlustlisten bedarf, nicht entbehrt werden können, wenn seine wohlthätige Wirksamkeit nicht eine lückenhafte bleiben soll, so glauben wir den betreffenden Privatpersonen die pünktliche Erfüllung der vorausgesprochenen Bitte nochmals auf das Dringendste empfehlen zu dürfen.

Berlin, den 4. November 1870.

Kriegs-Ministerium, Militair-Medizinal-Abtheilung.

Entscheidung über Gesuche Angehöriger von verwundeten und erkrankten Militair-Personen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe.

1254. Zur Erledigung der in neuerer Zeit bei dem Kriegsministerium in großer Zahl eingegangenen Gesuche von Angehörigen verwundeter und erkrankter Militairpersonen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegenen Lazarethe, wird auf Grund der bestehenden Vorschriften Folgendes hiermit bekannt gemacht.

1) Die Beurlaubung resp. die Uebergabe von der ärztlichen Behandlung bedürftigen Mannschaften der mobilen Feldarmee aus den Lazarethen in die Privatpflege ist nicht zulässig. **Reconvalescenten,** die, wenn auch nicht mehr ärztlicher Behandlung, so doch noch der Schonung zu ihrer Kräftigung bedürfen, werden unter Beobachtung des in dem §. 74 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahrens von den Reserve-Lazarethen an die Ersatz-Truppentheile und von Letzteren durch Vermittelung der stellvertretenden Königlichen General-Kommandos in Privatpflege gegeben.

2) Gesuche um Ueberführung verwundeter und erkrankter Militair-Personen aus einem Reserve-Lazareth in ein anderes, können nur ausnahmsweise Seitens der stellvertretenden Königlichen General-Kommandos genehmigt werden, wenn sie wegen **besonders dringender,** aus den persönlichen und Familien-Verhältnissen der Betreffenden sich ergebender Gründe von dem Orts-Vorstande befürwortet und Seitens der Lazarethe gegen den Transport resp. die Aufnahme des Kranken keine sanitätliche Bedenken geltend gemacht werden.

Berlin, den 12. November 1870.

Kriegs-Ministerium.

1255. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 29. Oktober c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Bank-Kommandite in Leignitz ihre Wirksamkeit am 1. Dezember 1870 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Leignitz, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Zulande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Kreise Leignitz, Lüben, Goldberg, Jauer, Schoenau, Bolkenhein, Hirschberg und Landeshut als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bank-Rendanten **Schäling** als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten **Zimmermann** als interimistischen zweiten Vorstands-Beamten

Digitized by Google

gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 14. November 1870.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Betrifft die Wiederaufhebung der Verordnung vom 8. Oktober 1869 wegen des Wanderns mit Schaafheerden.

1256. Mit Rücksicht auf die hervorgetretene Unverträglichkeit der Verordnung vom 8. Oktober 1869, betreffend das Umherziehen mit Schaafheerden (Amtsblatt pro 1869 Stück 40 Nr. 792) mit den Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, wird die erstgenannte Verordnung hierdurch wieder aufgehoben. Die Bekanntmachung der vormaligen holsteinischen Landesregierung vom 16. Februar 1866, betreffend die Beschränkung des Wanderns mit Schaafheerden (Verordnungsblatt für Holstein 1866, Stück 14 Nr. 50) ist als in Folge der bundesgesetzlichen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen als von selbst außer Anwendung getreten, anzusehen.

Schleswig, den 19. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Trauung von Angehörigen des Königreichs Dänemark durch hiesige Geistliche.

1257. Wir finden uns veranlaßt, die Herren Geistlichen darauf aufmerksam zu machen, daß laut der Bekanntmachung der vormaligen K. K. Oesterreichischen und Königl. Preußischen Obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 24. August 1865 (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Jahrg. 1865 Seite 309) von dem 16. November d. J. an für die Niederlassung, beziehungsweise Trauung von Angehörigen des Königreichs Dänemark in Schleswig-Holstein die Vorschriften des Patents vom 5. November 1841, betreffend die Niederlassung von Ausländern, maaßgebend sein werden, jedoch mit der Modification, daß an die Stelle des im §. 4 (cfr. 5 und 7) des angezogenen Patents geforderten unbedingten Wiederannahmeverlustes im Verhältnisse Schleswig-Holsteins zu dem Königreich Dänemark ein einfacher Heimathsschein tritt, durch welchen lediglich die Kommüne, bei der der Betreffende zur Zeit seines Umzuges aus dem Königreich Dänemark nach Schleswig-Holstein versorgungsberechtigt ist, constatirt wird.

Kiel, den 9. November 1870.

Das Königl. evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1258. In Gemäßheit des § 16 der Norddeutschen Gewerbeordnung und des Passus 28 der Anweisung vom 4. September 1869 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Hufner **Nicolai Mattsen** in Munkwolstrup die Erlaubniß zur Anlegung eines Ziegelofens auf der ihm eigenen, zur Feldmark Munkwolstrup gehörigen Koppel Nörre-Heede nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen die gedachte Anlage sind innerhalb einer 14tägigen Frist von dem Tage angerechnet, an welchem, das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, bei dem Landrathsamt in Flensburg anzubringen und wird hierbei bemerkt, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen auf dem Landrathsamt hierselbst zur Einsicht aus.

Flensburg, den 16. November 1870.

Der Königliche Landrath.

1259. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Tage der Eröffnung der während des Jahres 1871 vom hiesigen Kreis-Schwurgericht abzuhaltenen Sitzungsperioden von dem Herrn Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichts hieselbst auf

den 13. März 1871.
„ 26. Juni „
„ 6. Novbr. „

festgesetzt sind.

Kiel, den 17. November 1870.

Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik.

1260. Dem Domainen-Polizei-Verwalter, Inspector **von Stemann** zu Drage ist bei dessen Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

1261. Vom 1. December d. J. an:

1. Ernannt: der bisherige Forstaufseher **Carl Wilhelm Alexander Müller** z. Z. in Handewitt, Oberförsterei Glücksburg, zum Förster in Luhnstedt, Oberförsterei Rendsburg; der bisherige Forstaufseher **Friedrich Wilhelm Eblert**, früher in Hütterkoppel, Oberförsterei Hadersleben, und zur Zeit in Hohenrade, Oberförsterei Neumünster, zum Förster in Glashütte, Oberförsterei Segeberg; der bisherige Holzwärter **Diedrich Schlott** in Weesries, Oberförsterei Glücksburg, zum Forstaufseher in Hütterkoppel, Oberförsterei Hadersleben.

2. Versetzt: der Förster **Otto Heinrich Eduard Pagelsen** zur Zeit in Luhnstedt, Oberförsterei Rendsburg, nach Mörel, derselben Oberförsterei; der Forstaufseher **Johannes Hartwig Ernst Hansen** zur Zeit in Glashütte, Oberförsterei Segeberg, nach Handewitt, Oberförsterei Glücksburg.

3. Verstorben: der Hegemeister **Koch** zu Mörel, Oberförsterei Rendsburg.

1262. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 19. d. M. den Seminardirector **Niels Schmidt** in Tondern zum Pastor in Svenstrup ernannt.

1263. Das Königl. evangelisch-lutherische Consistorium

Digitized by Google

in Kiel hat unterm 19. d. M. den Compastor **Conrad Jensen** in Neumünster zum Pastor in Rustrup ernannt.

1264. Das Königl. evangelisch-luetherisch Consistorium in Kiel hat unterm 19. d. M. den Pastor **Heinrich Philipp August Eckell** in Hammeleff zum Pastor in Wittstedt ernannt.

1265. Das Königl. evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 19. d. M. dem Pastor **Tyge Tygesen** in Altona zum Pastor in Tyrstrup-Hjerndrup ernannt.

Vacanz-Anzeigen.

1266. Wenn das seit dem Jahre 1864 vacant gewesene Diaconat an der Kirche zu Neuenkirchen, adelichen Guts Bahrenfleth, nunmehr wieder zu besetzen ist, so werden Bewerber um diese, nach vorhergegangener Präsentation durch die Wahl der Gemeinde zu besetzende Predigerstelle aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschließung der behufigen Zeugnisse binnen 6 Wochen an das Patronat der Neuenkirchener Kirche einzusenden.

Heiligenstedten im Patronate der Kirche zu Neuenkirchen, den 31. October 1870.

gez. Adolph Blome.

1267. Durch anderweitige Beförderung des Districtsschullehrers in Söhye, adeligen Guts Maasleben, Kirchspiels Siesebye, ist die dortige Schulstelle vacant geworden.

Die Emolumente sind: 1) freie Wohnung im Schulhause nebst Benutzung eines Gartens von ca. 50 □Rth. Grundfläche, 2) die Benutzung von 5 Tonnen à 260 □Rth. Landes mit freier Bearbeitung von der Commüne, 3) an Schulgeld ca. 60 Thlr. preuß. jährlich. Der Gesammtbetrag ist nicht ganz genau zu bestimmen, da derselbe sich nach der einem Wechsel unterworfenen Anzahl der Schulinteressenten richtet, 4) an reinem Korn werden jährlich geliefert:

4 Tonnen 6 Schipp an Roggen,
4 „ 6 „ „ Gerste,
4 „ 6 „ „ Buchweitzen,

5) an Feuerungsmaterial für Schulen und Haus werden jährlich 54,000 Soden Torf geliefert,

6) erhält der Lehrer 120 Thlr. jährlich, wovon derselbe, welcher einen Präparanden halten muß, 90 Thl. preuß. für freie Station desselben erhält und ihm 30 Thlr. preuß. Gehalt geben muß.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Gesuche unter Anschließung der Zeugnisse in stempirter Abschrift innerhalb 3 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, an das unterzeichnete Patronat portofrei einzusenden.

Maasleben pr. Sensbye, den 8. November 1870.

Das Patronat der Söhyer Schule. gez. A. Dieck.

1268. Die Lehrerstelle zu Albersdorff adelichen Guts Brodau, deren Einkünfte außer freier Wohnung und Benutzung eines geräumigen Gartens mit Lieferung von zwei Fuder Dünger und 100 Bund Stroh, in freier Weide und Winterfütterung für zwei Kühe auf dem Hofe Albersdorff, an Kornlieferung in 1 Tonne Weitzen, 4 Tonnen Roggen und 4 Tonnen Gerste, an Feuerung in 6 Faden Holz und 1 Fuder Busch, an baarem Gelde in 108 preuß. Thlr. bestehen, ist erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Anlegung einer beglaubigten Abschrift ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen portofrei an das unterzeichnete Patronat einzusenden.

Beusloe im Patronat der Schule zu Albersdorff, den 9. November 1870.

gez. Thaden.

1269. Durch die anderweite Beförderung ihres seitherigen Inhabers ist die Schullehrerstelle in Sparriesshop vacant geworden.

Mit der Stelle sind außer freier Wohnung, Feuerung und Garten folgende Einkünfte verbunden.

1. der Nutznieß von 6 Tonnen Land, 2. eine jährliche Heulieferung von 3900 Pfd., 3. ein Gehalt von 60 Thlr., 4. eine Dotationszulage von 39 Thlr. 27 Sgr. Der Ertrag des Dienstlandes und der Heulieferung wird auf resp. 123 Thlr. 27 Sgr. und 15 Thlr. 18 Sgr. geschätzt und beläuft sich demnach die Gesammteinnahme auf 239 Thlr. 12 Sgr.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschließung von Zeugnissen binnen 4 Wochen einzureichen.

Pinneberg und Barmstedt, den 13. November 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Ranzau.

gez. Börster. Redling cst.

1270. Durch Aufrücken des bisherigen Elementarlehrers **Kock** zu Reinfeld aus der 4. Stelle in die des zu Neujahr 1871 zu emeritirenden Lehrers **Brodersen** (3. Stelle) ist die erstere vacant geworden, und soll durch Wahl der Schulcommüne wieder besetzt werden.

Bewerber nun dieselbe, mit welcher ein jährliches Gehalt von 240 Thlr. und 2 Faden Holz, letztere zur Heizung des Schullokals bestimmt, verbunden sind, haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato unter Anschließung beglaubigter Zeugnißabschriften portofrei an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Schloß Reinbeck und Ploen, den 15. November 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochien Reinfeld, Zarpen ꝛc.

gez. W. v. Levetzau. Neelsen.

1271. Mit Genehmigung des Königl. Kirchenvisitatorii der Propstei Oldenburg soll dem Organisten, Küster und Schullehrer **Hagge** in Kirch-Rüchel, nachdem derselbe am 10. Oktober cr. sein 60jähriges Lehrerjubiläum gefeiert hat, für seine sämmtlichen Dienst-Funktionen ein Substitut bestellt werden.

Gehalt 200 Thlr. und völlig freie Station im Hause des Organisten.

Examinirte Seminaristen wollen ihre Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen — namentlich auch ein Zeugniß über ihre Befähigung im Orgelspiel, resp. in der

Digitized by Google

Leitung des Kirchengesanges — innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat portofrei einsenden.

Klettkamp per Lütjenburg, den 17. November 1870.

Das Patronat der Kirche und Schule zu Kirch-Nüchel.

1272. Durch die anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Schulstelle zu Pöschendorf, Kirchspiels Schenefeld, erledigt.

Emolumente: Baargehalt 36 Thlr., der Ertrag von 6 Tonnen 255 □ Ruthen Schulland, Lieferung von 6000 Pfd. Heu, 2000 Pfd. Stroh, 4 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen und der nöthigen Feuerung, Dotationserhöhung 39 Thlr. 18 Sgr., Wohnung und Garten und ist die Gesammt-Einnahme auf 237 Thlr. 18 Sgr. geschätzt.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg und Nortorf, den 17. November 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

gez. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

1273. Durch Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Districtsschulstelle in Effebüll vacant geworden.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen, außer freier Wohnung nebst Garten, in 126 ℳ baar, dem Ertrage von reichlich 2½ Demath Marschland, 3 Tonnen Roggen, 6 Fuder Torf und einem Fuder Haide.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten einsenden.

Langenhorn, den 20. November 1870.

gez. Dieckmann.

1274. Durch anderweitige Beförderung des angestellten Lehrers ist die Districtsschulstelle zu Wankendorf, hiesigen Guts, Kirchspiels Bornhöved, vacant geworden.

Die mit dieser Stelle verbundenen Emolumente bestehen außer in einer guten geräumigen Wohnung nebst Garten, in einem baaren Jahresgehalt nebst Zulage von 123 ℳ 2 ßl., in einer jährlichen Lieferung von 7 Tonnen Roggen, 3½ Tonnen Gerste, 3½ Tonnen Hafer, 3½ Tonnen Buchweizen und 2½ Tonnen Kartoffeln und in einem Feuerungsdeputat von 10 Faden Holz und 12000 Soden Torf, in freier Weide und Winterfütterung für 2 Kühe.

Für den an der Elementarklasse angestellten Gehülfen werden dem anzustellenden Lehrer zur Besoldung 48 ℳ und für Leistung der freien Station 60 ℳ jährlich von der Schulkommüne vergütet.

Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert ihre deshfälligen Gesuche unter Anschluß beglaubigter Zeugnißabschriften bis zum 18. December d. J. an das unterzeichnete Patronat pr. Preetz portofrei einzusenden.

Depenau im Patronat der Wankendorfer Schule, den 22. November 1870.

1275. In Folge Anordnung des Königlichen Landraths-Amts vom 5. November d. J. ist die Stelle eines Polizeidieners für die Landkirchspiele Südermeldorf Marsch und Nordermeldorf als vacant anzuzeigen. Es werden deshalb alle diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, hiemittelst aufgefordert, ihre Anmeldung mit Zeugnissen ꝛc. unter der Adresse „die Kirchspiels-Vorstände für Süder- und Nordermeldorf" bei der Kirchspielschreiberei für die Landkirchspiele Meldorf einzureichen, und wird ausdrücklich bemerkt, daß etwanige Militair-Anwärter oder andere Inhaber von Civil-Anstellungsscheinen bei der Anstellung vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Für die betreffende Bedienung ist ein Jahrgehalt von 160 Thlr. außer freier Uniform ꝛc. festgesetzt und sind bei derselben die Functionen eines Polizeidieners für die beiden obgedachten Landkirchspiele zu übernehmen. Meldorf, den 17. November 1870.

Die Kirchspielsvorstände.

1276. Die Stelle eines Hafenvogts hierselbst, mit welcher eine jährliche Einnahme von 600 Thlr. aus der Hafenkasse verbunden, soll zum 1. Januar k. J. definitiv besetzt werden. Die Stelle gehört zu denjenigen, auf welche versorgungsberechtigte Militair-Invaliden ein Anrecht haben. Bewerber werden aufgefordert ihre Gesuche unter Anschließung von Zeugnissen innerhalb 14 Tage hierselbst einzureichen.

Flensburg, den 21. November 1870.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heidorn'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 38. Schleswig, den 4. December. **1870.**

1277. Eröffnungsrede des Reichstages am 24. November 1870.

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Se. Maj. der König von Preußen hat mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Namen der verbündeten Regierungen zu eröffnen. Es würde Sr. Majestät zu hoher Befriedigung gereicht haben, heute in Ihrer Mitte zu sein, um an dieser Stelle Gott für die Erfolge zu danken, mit welchen die Waffen der deutschen Heere gesegnet worden sind, und um Ihnen auszusprechen, welchen Antheil die nationale Haltung und die Einmüthigkeit des Reichstages bei Bereitstellung der zur Führung des Krieges erforderlichen Mittel an diesen Erfolgen gehabt haben. Durch die in der Kriegsgeschichte beispiellosen Siege, welche nach Gottes Willen die heldenmüthige Tapferkeit und die einsichtige Führung der deutschen Heere erfochten haben, ist der Angriff, den Frankreich im Juli auf Deutschland unternahm, zurückgeworfen worden. Das französische Volk muß die Ueberzeugung gewonnen haben, daß seine jetzige Kriegsmacht nach der Vernichtung der gegen uns aufgestellten Heere der geeinigten Wehrkraft Deutschlands nicht gewachsen ist. Wir können daher den Abschluß des Friedens als gesichert betrachten, wenn unser unglückliches Nachbarland eine Regierung hätte, deren Sträbe ihre eigene Zukunft als untrennbar von der ihres Landes betrachteten. Eine solche Regierung würde hier Gelegenheit ergriffen haben, die Nation, an deren Spitze sie sich aus eigener Machtvollkommenheit gestellt hat, zur Wahl einer Volksvertretung, und durch diese zur Aussprache über die Gegenwart und die Zukunft des Landes in den Stand zu setzen; aber die Aktenstücke, welche Ihnen, meine Herren, von dem Präsidium des Bundes vorgelegt werden sollen, werden Ihnen den Beweis liefern, daß die jetzigen Machthaber in Frankreich es vorziehen, die Kräfte einer edlen Nation einem aussichtslosen Kampfe zu opfern. Die unverhältnißmäßige Erschöpfung und Zerrüttung, welche für Frankreich die Folgen der Fortsetzung dieses Kampfes unter den gegenwärtigen Umständen sind, müssen zwar die Kraft des Landes in dem Maaße schwächen, daß dasselbe zu seiner Erholung längerer Zeit bedürfen wird, als bei einem regelmäßigen Verlaufe des Krieges der Fall gewesen wäre. Die verbündeten Regierungen haben aber mit Bedauern der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß der Friede zwischen den beiden großen Nachbarsvölkern, auf dessen ungetrübte Dauer sie noch vor weniger als einem halben Jahre zählten, durch die Erinnerung, welche die Eindrücke dieses Krieges in Frankreich hinterlassen werden, nur um so sicherer gefährdet sein wird, von dem Augenblicke an, wo Frankreich durch die Erneuerung der eigenen Kraft oder durch Bündnisse mit anderen Mächten sich stark genug fühlen wird, den Kampf wieder aufzunehmen. Die Bedingungen, unter welchen die verbündeten Regierungen zum Frieden bereit sein würden, sind in der Oeffentlichkeit besprochen worden. Sie müssen zu der Größe der Opfer, welche dieser, ohne jeglichen Grund, aber mit der Zustimmung der gesammten französischen Nation unternommene Krieg unserm Vaterlande auferlegt hat, im Verhältniß stehen; sie müssen vor allen Dingen gegen die Fortsetzung der von allen Machthabern Frankreichs seit Jahrhunderten geübten Eroberungspolitik eine vertheidigungsfähige Grenze Deutschlands dadurch herstellen, daß sie die Ergebnisse der unglücklichen Kriege, welche Deutschland in der Zeit seiner Zerrissenheit nach Frankreichs Willen führen mußte, wenigstens theilweise rückgängig machen und unsere süddeutschen Brüder von dem Drucke der drohenden Stellung befreien, welche Frankreich seinen früheren Eroberungen verdankt. Die verbündeten Regierungen haben das Vertrauen zu dem Norddeutschen Reichstage, daß derselbe ihnen die Mittel, welche zur Erreichung dieses Zieles noch erforderlich sind, nicht versagen werde. Sie sind gewiß, jetzt, wo es gilt, die erlangten Erfolge zu sichern, bei Ihnen den nämlichen patriotischen Hingebungen zu begegnen, welche sie fanden, als es darauf ankam, die heute gewonnenen Erfolge zu erreichen. Es ist ihr lebhafter Wunsch, daß es möglich werde, jene Mittel nicht im vollen Umfange zu verwenden. Um Ihnen einen würdigen Ueberblick der politischen Lage zu gewähren, werden Ihnen die Mittheilungen vorgelegt werden, welche dem auswärtigen Amte bezüglich des Pariser Friedensvertrages vom 30. März 1856 neuerdings zugegangen sind, und an welche die verbündeten Regierungen den Ausdruck ihrer Hoffnung knüpfen, daß die Wohlthaten des Friedens den Völkern erhalten bleiben werden, welche sich derselben bisher erfreut haben. Die Fortdauer des Krieges hat eine friedliche Arbeit nicht verhindert. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches durch gemeinsame Gefahr und durch gemeinsam erkämpfte Siege belebt ist; das Bewußtsein der Stellung, welche Deutschland zum ersten Male seit Jahrhunderten durch seine Einigkeit errungen hat; die Erkenntniß, daß nur durch Schöpfung dauernder Institutionen der Zukunft Deutschlands das Vermächtniß dieser Zeit der Opfer und der

Digitized by Google

Thaten gesichert werden könne, haben schneller und allgemeiner, als noch vor Kurzem denkbar erschien, das deutsche Volk und seine Fürsten mit der Ueberzeugung erfüllt, daß es zwischen dem Süden und Norden eines festeren Bandes bedürfe, als der völkerrechtlichen Verträge. Diese unter den Regierungen einhellige Ueberzeugung hat zu Unterhandlungen geführt, als deren erste, auf dem Felde des Krieges erwachsene Frucht Ihnen eine zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarte, vom Bundesrath einstimmig angenommene Verfassung eines Deutschen Bundes zur Genehmigung vorgelegt werden wird. Die auf gleichen Grundlagen mit Baiern getroffene Verständigung wird ebenfalls Gegenstand Ihrer Berathungen werden, und die Uebereinstimmung der Ansichten, welche mit Würtemberg über das zu erstrebende Ziel besteht, läßt hoffen, daß eine gleiche Uebereinstimmung über den Weg zum Ziele nicht ausbleiben werde. Sie werden, geehrte Herren, mit diesem Werke eine Thätigkeit würdig beschließen, wie solche wenigen gesetzgebenden Versammlungen vergönnt gewesen. In wenig mehr als drei Jahren haben Sie durch eine lange Reihe wichtiger, in die verschiedensten Verhältnisse des Volkslebens tief eingreifender Gesetze den Ihrer Mitwirkung anvertrauten, ersten Ausbau der Bundesverfassung fördern helfen, und durch die letzte, vor Ablauf Ihrer Amtsdauer Ihnen zugehende Vorlage soll diese Verfassung und sollen die auf derselben beruhenden Gesetze über die Grenze ausgedehnt werden, welche bisher unsere süddeutschen Brüder von uns schied. Der große nationale Gedanke, welcher Sie stets bei Ihrer Berathung leitete, wird durch die letzte Berathung, zu welcher Sie zusammentreten, so Gott will, um einen entscheidenden Schritt seiner vollen Verwirklichung geführt werden.

Und so erkläre ich auf Allerhöchsten Präsidialbefehl im Namen der verbündeten Regierungen den Reichstag des Norddeutschen Bundes für eröffnet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1278. Die Auflage des Amtsblattes für das Jahr 1871, wird nach dem bis zum Schlusse des Monats December cr. ermittelten Bedarf bemessen werden. Denjenigen, welche das gedachte Blatt im Wege des freiwilligen Abonnements zu erhalten wünschen, empfehlen wir, ihre Bestellungen ungesäumt **bei der Postanstalt ihres Wohnorts** zu machen. Der kürzeste Abonnementstermin ist halbjährlich.

Schleswig, den 25. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend eine Beschränkung des Verbots der Viehein fuhr.

1279. Nachdem die Rinderpest im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und in der Provinz Hannover erloschen ist, sehen wir uns veranlaßt, das von uns unterm 20. September d. J. erlassene Ein- und Durchfuhrverbot (Amtsblatt Stück 44 Nr. 1045) auf die Ein- und Durchfuhr von lebendem und todtem Rindvieh zu beschränken, so daß also alle übrigen in der Bekanntmachung vom 20. September d. J. bezeichneten Gegenstände frei in die Provinz eingeführt werden können.

Schleswig, den 27. November 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1280. Die Erbpachtstellen Alt- und Neu-Mühlendorf sowie die Dörfer Eisendorf und Bögdorf, welche nach der Anlage A. der Bekanntmachung vom 29. August 1867 (Verordnungsblatt 111 Stück) in Bezug auf die die Zölle und innern indirecten Abgaben zum Specialbezirk des Haupt-Steuer-Amts zu Rendsburg gehören, sind vom 1. Januar k. J. an dem Bezirk des Steuer-Amts in Neumünster zugetheilt, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Glückstadt, den 23. November 1870.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Augustin.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1281. Der Tag der Eröffnung des nächsten Schwurgerichts bei dem Kreisgericht zu Flensburg ist auf den **8. December d. J.** festgesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 25. November 1870.

Königliches Kreisgericht.

Vacanz-Anzeigen.

1282. Mit Genehmigung des Königl. Kirchenvisitatorii der Propstei Oldenburg soll dem Organisten, Küster und Schullehrer **Hagge** in Kirch-Nüchel, nachdem derselbe am 10. Oktober cr. sein 60jähriges Lehrerjubiläum gefeiert hat, für seine sämmtlichen Dienst-Funktionen ein Substitut bestellt werden.

Gehalt 200 Thlr. und völlig freie Station im Hause des Organisten.

Examinirte Seminaristen wollen ihre Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen — namentlich auch ein Zeugniß über ihre Befähigung im Orgelspiel, resp. in der Leitung des Kirchengesanges — innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat portofrei einsenden.

Klettamp per Lütjenburg, den 17. November 1870.

Das Patronat der Kirche und Schule zu Kirch-Nüchel.

1283. Durch Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Districtsschulstelle in Esbeläll vacant geworden.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen, außer freier Wohnung nebst Garten, in 126 ℳ baar, dem Ertrage von reichlich 2½ Demath Marschland, 3 Tonnen Roggen, 6 Fuder Torf und einem Fuder Haide.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten einsenden.

Langenhorn, den 20. November 1870.

Diedmann.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Verzeichniß

der am 10. Dezember 1870 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Köni
der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. J
Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jah

(Sechzehnte Verloosung.) Abzuliefern ohne Zins-Coupons, aber m

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 229 bis 233. 600 bis 604. 707 bis 711. bis 2593. 2609 bis 2613. 2804 bis 2808. 4155 bis 4159. bis 4772. 5083 bis 5087. 6717 bis 6721. 7078 bis 7082. 9227. 70

Lit. B. à **500** Rthlr. № 31 bis 40. 1531 bis 1540. 1631 bis 1640. bis 2717. 6505 bis 6514. 8393 bis 8400. 8411. 8412. bis 9546. 9552. 12296 bis 12305. 14703 bis 14712. 17 bis 18834. 19498 bis 19507. 150

Lit. C. à **200** Rthlr. № 1601 bis 1625. 9079 bis 9103. 9655 bis 9 15206 bis 15230. 24107 bis 24131. 27734 bis 27758. 279 200

Lit. D. à **100** Rthlr. № 5901 bis 5950. 6601 bis 6650. 7101 bis 19151 bis 19200. 27751 bis 27800. 300

Lit. E. à **50** Rthlr. № 10501 bis 10600. 12801 bis 12858. 15

Summa **878**

Verzeichniß

Nummer der Schuldverschreibun

734. 42. .
1179. 80.
1342. 43.
1682. 84.
88. 90. .
1873. 78.
2034. 38.
2365. 66.
2400. 2. .
2639. 45 b
152. 56. 7
75. . . .
201. 6. 7.
11. 13. 1
bis 18. .
1477. 84.
87. 88. 9
98. . . .
1500. . .
2604. 13.
25. . . .
2781. 83.
94. 97 bi
785. . . .
1552. 59.
70 bis 72.
78. 80. 81
99. . . .
2851. 52.
58 bis 61.
72. 73. 7
84. 91. 93
2900. . .
6853. 56.
63. 67 bis
75 bis 78.
85. 87. 91
502. 6. 14.
19. 20. 23.
26. 30. 32.
39. 41. 55.
70. 76. 77.
82. 86. 87.
95. . . . .
1401. 8 11.
15. 16. 19.
23. 29. 34.
42 bis 44.
47. 48. 51.
56. 68. 71.
92 bis 95.

zum be- nung vom zu- ab größe

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Gd.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

1

1867. In Gemäßheit des § 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Ge- ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig,

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß

der am 10. Dezember 1870 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Köni
der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. J
Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jah

(Sechzehnte Verloosung.) Abzuliefern ohne Zins-Coupons, aber m

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 229 bis 233. 600 bis 604. 707 bis 711.
bis 2593. 2609 bis 2613. 2804 bis 2808. 4155 bis 4159.
bis 4772. 5083 bis 5087. 6717 bis 6721. 7078 bis 7082.
9227. 70

Lit. B. à **500** Rthlr. № 31 bis 40. 1531 bis 1540. 1631 bis 1640.
bis 2717. 6505 bis 6514. 8393 bis 8400. 8411. 8412.
bis 9546. 9552. 12296 bis 12305. 14703 bis 14712. 17
bis 18834. 19498 bis 19507. 150

Lit. C. à **200** Rthlr. № 1601 bis 1625. 9079 bis 9103. 9655 bis 9
15206 bis 15230. 24107 bis 24131. 27734 bis 27758. 279
200

Lit. D. à **100** Rthlr. № 5901 bis 5950. 6601 bis 6650. 7101 bis
19151 bis 19200. 27751 bis 27800. 300

Lit. E. à **50** Rthlr. № 10501 bis 10600. 12801 bis 12858. 15

Summa **878** (

Verzeichniß

Nummer der Schuldverschreibun

734. 42. .
1179. 80.
1342. 43.
1682. 84.
88. 90. .
1873. 78.
2034. 38.
2365. 66.
2400. 2. .
2639. 45 b
152. 56. 7
75. . . .
201. 6. 7.
11. 13. 14
bis 18. .
1477. 84.
87. 88. 9
98. . . .
1500. . .
2604. 13.
25. . . .
2781. 83
94. 97 bi
785. . . .
1552. 59.
70 bis 72.
78. 80. 81
99. . . .
2851. 52.
58 bis 61.
72. 73. 7
84. 91. 93
2900. . .
6853. 56.
63. 67 bis
75 bis 78.
85. 87. 91
502. 6. 14.
19. 20. 23.
26. 30. 32.
39. 41. 55.
70. 76. 77.
82. 86. 87.
95. . . .
1401. 8. 11.
15. 16. 19
23. 29. 34.
42 bis 44.
47. 48. 51.
56. 68. 71.
92 bis 95.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Gd.

1. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Ge- Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig,

Digitized by Google

ern gen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Lit. B. à 500 Rthlr.													
. . .	11	2719. 25 bis 27.	11	4644.	10	8082.	10	11728.	11	14184. 85. . .	13	18483.	12
85. .	14	2981. . . .	13	4990. 82. 83. .	11	8143. 46. 47.		11774.	12	14410.	12	18557.	11
. . .	10	3070 bis 73. 79.	14	5188. 94. . .	14	50. 51. . . .	14	12468. 69. 81.		14596. 98. . .	10	18768. 69. 73. .	14
87.		3093. 97. . .	10	5530.	9	9034.	14	83. 86. . . .	14	14674. 75. 77.		18955. 56. 60.	
. . .	13	3754.	10	6554.	13	9292. 93. 95.		12384. 90. . .	14	78. 81. 83. 84.		61.	14
31. .	13	4012. 14. . .	14	6626. 28 bis 30.	12	96.	10	13124. 26. 27.		91.	12	19186. 90. . .	11
39. .	12	4185 bis 87. 89		7151. 56. 57. .	11	10653 bis 56.		29.	13	14697.	11	19233. 35. . .	14
. . .	13	bis 91.	14	7614. 15. 18 21.	10	61.	13	13355.	12	14944. 62. . .	14	19278.	9
. . .	12	4616. 17. 20.		7794.	13	11118. 19. 22.		14003. 7. . .	13	15105. 10. . .	13	19785. 86. 89.	
ie 47.	13	21. 23. . . .	11	7801.	13	25. 26. . . .	12	14159. 60. 65. .	11	17226.	12	91.	13
Lit. C. à 200 Rthlr.													
2 bis		3060. 63. . .	10	5610. 12. 13.		9700. 2. . . .	14	17444. 52. 56. .	10	21416. 20. 24.		24800. 1. 5 bis	
. . .	13	3534. 43. . .	10	16. 18 bis 21.		9908. 9. 12. 19.		17507 bis 10.		28. 31. . . .	12	7.	13
. 10.		3805. 20 bis 22.	12	23 bis 25. . .	14	22. 24. 26. . .	13	15 bis 23. . .	11	21623.	12	25163 bis 65.	
l. 16		4704. 5. 9. 11.		6408. 14 bis 17.		11259. 60. 62		18030.	9	21921.	9	78 bis 80. . .	12
. . .	13	12. 14. 15. 20		23. 26. 27. . .	13	63. 67. 69 bis		19113. 14. 26.		22040. 41. . .	10	25559. 67 bis	
85.		bis 22. 24. 26.		7548. 49. . . .	11	71. 73. 77. 79.	12	31.	11	22311. 24. . .	10	73. 75. 78. . .	12
5 bis		79. 85. 89. 94.		9230. 31. 34.		13110. 24. . . .	11	19259. 67. 68.		22447. 50. 51.		28984. 88. 90.	
. . .	14	96 bis 99. . .	14	37. 39. 41. 43.		17141. 43. 48.		72. 77. 78. 81.	11	54. 56. . . .	12	97.	14
. . .	14	4801.	14	44. 46. 51 bis		49.	10	21132. 36. 39.		22759. 70. 74.		27003 bis 7. . .	14
22.		5528. 29. 31.		53.	13	17159. 61. 67.		41. 47. 50 bis		77 bis 79. . .	13	29136. 39 bis	
. . .	11	38. 40. 41. 42.		9681. 82. 84.		69. 70. . . .	11	52. 54. . . .	13	24784. 87. 88.		42. 52. 53. 57.	
88.		45. 51. . . .	14	85. 89. 90 bis		17237 bis 40.		21240. 42. 44. .	11	90. 93. 94. 96		58.	14
e 99.	10	5604 bis 7. 9.	14	92. 95. 96. . .	14	47.	12	21407 bis 11.	12	bis 98. . . .	13		
Lit. D. à 100 Rthlr.													
. . .	9	6900.	11	9512. 23. 27.		11049. 50. . . .	14	14512. 14. 15.		16128. 30. 31.		20499. . . .	12
62		7606. 11. 15.		31. 34. 41. 47.		12352. 70. . . .	9	20. 23. 25 bis		35. 36. 39. 43.		20500.	12
77.		25. 28. 29. 31.		49.	12	13051 bis 53.		27. 30. 32. 35.		47 bis 50. . .	14	21251. 61. 66.	
. 98.		32. 36 bis 38.		10951. 57 bis		59. 62. 63. 65.		38. 44.	12	16416.	9	68. 73. 76. 77.	
. . .	10	40. 42. 43. 45.		59. 62. 63. 78.		68. 70. 81. 87.		15351. 55. 56.		16751. 53. 54.		80. 81. 82. 84.	
54.		46.	13	82. 86. 88. 91		88.	10	60. 66. 75. 77.		57 bis 59. 64.		86. 87. 91. 92.	
63.		8803. 6 bis 8.		bis 94. . . .	13	13401. 13. 20.		83. 90. 95. 97.	10	66. 69. 71. 73.		94. 97. 98. . .	12
5 bis		15 bis 18. 21.		11000.	13	21. 25. 32. 33.		15902. 6. 7. 9.		75 bis 79. 82		24202. 16. 21.	
. . .	13	22. 25. 27. 30.		11001. 5. 6. 10.		36. 38. 40. 48.	10	15. 17. 29. 33.		bis 85. 87 bis		25. 27. 35. 43.	
. . .	13	31. 33. 35. 37		11. 13. 15. 21		14404. 13. 16.		35. 39. 48. 49.	13	91. 94. 96 bis		45. 47. 48. . .	11
62.		bis 39. 41. 42.		bis 23. 25. 33.		19. 20. 23. 29.		16102 bis 4. 6		98.	14	27954. 58. 60.	
170.		50.	14	34. 36 bis 38.		30. 34. 36. 49.	11	bis 8. 10. 11.		20453. 55. 58.		61. 80 bis 83.	
80.		9501 bis 3. 5.	12	41. 45. 46. 48.	14	14502. 3. 11.	12	13. 18 bis 26.	14	78. 86. 89. 90.	12	91.	11
. 99.	11												
Lit. E. à 50 Rthlr.													
17.		1972.	8	5187. 89. 91.		13038. 39. 44.		15023 bis 25.		15961 bis 65.		20733. 43 bis	
25.		2384.	9	95 bis 99. . .	11	45. 47 bis 50.		28. 30. 32 bis		71. 78. 81. 84.		46. 53. 55. 58.	
35.		2564.	8	7013. 15. 23.		55. 56. 59 bis		35. 39. 41. 43.		87. 90 bis 93.		72. 73. 82. 83.	11
64.		4101. 6. 13. 15.		28. 36. 38. 41.		61. 65. 66. 69		52. 53. 56 bis		99.	12	22017. 19. 20.	
81.		18. 23. 24. 31.		62. 73. 80. 86.		bis 71. 76. 77.		63. 65. 67. 68.		17107 bis 10.		31 bis 33. 37.	
92.		34. 38. 49 bis		94. 95. 99. . .	10	81. 82. 84. 86.		70. 73. 74. 77		19 bis 21. 28.		38. 43. 44. 57.	
. .	12	51. 57. 66. 69.		9114. 23. 32.		89. 91. 92. 95.		bis 81. 83 bis		31. 38. 45. 54.		58.	13
12.		90. 94. 96. 99.	10	35. 36. 42. 51.		97. 98. . . .	13	89. 91 bis 93.		56. 61. 75. 78.		22001. 2. 4 bis	
bis		5012. 15. 58. .	7	56. 59. 60. 73.		13403 8. 18		98. 99. . . .	14	82 bis 84. 87.		10. 12. 15 bis	
36.		5116. 19. 42.		78. 88. 89. 95.		bis 27. 33. 34.		15100.	14	92. 93. . . .	11	17. 19. 23 bis	
46.		43. 45 bis 47.		98.	12	37.	10	15901. 2. 8. 17.		20167. 74. 83		32. 35 bis 39.	14
54.		50. 54. 56. 57.		13002 bis 4. 6.		15003. 4. 6 bis		20. 23. 39. 43		bis 85. 90. 91.	12	22901. 5. 10.	
84.		61. 67. 70. 80		8. 10. 13. 14.		8. 10. 11. 13.		bis 45. 47 bis		20704. 9 bis 11.		19. 20. 23. 25.	
. . .	12	bis 83. 85. 86.	11	20 bis 24. 29.	13	15. 18 bis 21.	14	49. 52. 56. 57.	12	13. 23 bis 26.	11	33. 36. 38. . .	11

Berlin, den 10. Dezember 1870.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Hirberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 59. Schleswig, den 12. December. 1870.

1284. Die Auflage des Amtsblattes für das Jahr 1871, wird nach dem bis zum Schlusse des Monats December cr. ermittelten Bedarf bemessen werden. Denjenigen, welche das gedachte Blatt im Wege des freiwilligen Abonnements zu erhalten wünschen, empfehlen wir, ihre Bestellungen ungesäumt **bei der Postanstalt ihres Wohnorts** zu machen. Der kürzeste Abonnementstermin ist halbjährlich.

Schleswig, den 25. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1285. Mit Bezug auf den Erlaß vom 19. Juli c. (K. M. 237/7 A. I.a — M. d. J. I. B. 5688 — Armee-Verordnungsblatt Nr. 13) wird hierdurch bestimmt, daß Auslandspässe, Paßkarten und Heimathscheine für solche ersatzreserve-land- und seewehrpflichtige Personen, welche bereits im Auslande ein Domizil besitzen, unter Zustimmung der betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos fortan wieder ertheilt werden dürfen.

Berlin, den 27. November 1870.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.

Gouvernements Befehl.

1286. Unter den jetzigen Umständen will ich genehmigen, daß für die Schifffahrt wiederum Erleichterungen eintreten. Ich muß dabei indeß voraussetzen, daß die Einrichtungen so getroffen werden, daß bei der ersten Nachricht von der Betretung durch die feindliche Flotte diese Verkehrs-Erleichterungen sämmtlich wieder beseitigt sind.

Sache der mit der Küstenbewachung beauftragten Generale resp. Kommandanturen ist es, den je nach den Lokalitäten verschiedenen Umfang der zu treffenden Maßregeln abzuwägen und innerhalb der Grenzen obigen Befehls genau zu bestimmen. Von dem in dieser Beziehung Veranlaßten ersuche ich um Meldung.

Insofern die General-Lieutenants **von Alvensleben** und **Wittich** es nicht mehr als ein Bedürfniß ansehen, die Küstenwehr fernerhin in Thätigkeit zu belassen, ist diese ebenfalls einzuziehen.

Berlin, den 30. November 1870.

von Falckenstein.

Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

1287. In Gemäßheit des § 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	= 1	Centner
			50	„	= ½	„
20	„	=	40	„		
10	„	=	20	„		
5	„	=	10	„		
			5	„		
2	„	=	4	„		
1	„	=	2	„		
500	Gramm	=	1	„		
			½	„		
200	„					
100	„					
50	„					
20	„					
10	„					
5	„					
2	„					
1	„					

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ½ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 „ „ 5 Halbgramm od. Dertgen.
0,0005 Pfund oder 0,5 Halbgramm od. Dertgen.
0,00005 „ „ 0,05 „ „ „
b. in der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke;
c. in der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes;

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig,

Digitized by Google

doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Nichtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu tilgenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichung-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einfazgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungskommission d. Norddeutschen Bundes.

Foerster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1288. Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (Nr. 26 desselben Blatts), nach welchem im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März c. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf **den 31. Dezember 1870** festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die ebengedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. **Januar 1871** an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann. Vorstehendes wird in Folge Auftrags der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sowie der Finanzen zur öffentlichen Kunde gebracht. Schleswig, den 16. Mai 1870.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

1289. Mit Bezug auf unser Rundschreiben vom 18. Mai c. (im Stück 21 sub Nr. 569 unseres diesjährigen Amtsblattes) ersuchen wir diejenigen Königlichen Landrathsämter, Stadtmagistrate und Fleckensvorstände, Guts- und Koogs-Obrigkeiten, sowie die Königlichen Kirchenvisitatorien und städtischen Schullollegien, welche mit den von dem Buchhändler **Homann** in Kiel erbetenen Nachrichten für das Provinzial-Handbuch für Schleswig-Holstein noch im Rückstande sind, solche dem Letzteren nunmehr ungesäumt und spätestens binnen 14 Tagen mitzutheilen und demselben innerhalb derselben Frist etwaige Berichtigungen ꝛc der frühern Mittheilungen zukommen zu lassen.

Wir müssen auf die vollständige Einsendung dieses Materials großen Werth legen, da die Herausgabe eines vollständigen und genauen Provinzial-Handbuches ein dringendes Bedürfniß ist.

Schleswig, den 30. November 1870.

Königliche Regierung.

1290. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. October d. J. (Amtsblatt Stück 51, Nr. 1161) bringen wir nachstehenden Auszug aus einem gemeinschaftlichen Erlasse der Herren Minister der Finanzen, des Krieges, der Marine und des Innern vom 14. September 1866 und einen Erlaß derselben Herren Minister vom 30. März 1867:

Berlin, den 14. September 1866.

Nach § 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1865, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden ꝛc. erhalten die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militairpersonen vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister incl. abwärts nach Maaßgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange sie unverheyrathet bleiben eine Unterstützung, welche den Betrag von 50 Thlr. jährlich jedoch nicht übersteigen darf.

Zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes wird Folgendes bestimmt:

1) Die qu. Wittwen haben sich mit ihren Gesuchen um die fragliche Unterstützung ausschließlich an die betreffenden Königlichen Landrathsämter zu wenden.
2) Die Königlichen Landrathsämter haben sich der Prüfung der Verhältnisse der Bittstellerinnen zu unterziehen und event. Anträge in der Form des hier beigeschlossenen Formulars (für jede Wittwe besonders) aufzustellen und der Regierung zur weiteren Veranlassung einzureichen.
3) Auf Grund dieser Anträge, welche Seitens der Königlichen Regierung quartaliter an das Königl. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, zu befördern sind, wird Seitens der letzteren Entscheidung getroffen und von dieser der Regierung behufs Ertheilung der Zahlungsanweisung und Benachrichtigung des betreffenden Landrathsamtes zur weiteren Bekanntmachung an die Wittwe Kenntniß gegeben werden.
4) Auf dem der Wittwe vom Landrathsamt zuzustellenden Benachrichtigungsschreiben, dessen sich dieselbe zu ihrer Legitimation bei der zahlenden Kasse zu bedienen hat, ist zu vermerken, daß die Wittwe gehalten ist, jede Wohnortsveränderung der zahlenden Kasse anzuzeigen.
5) Die Zahlung erfolgt auf Lebenszeit, so lange die Wittwe sich nicht wieder verheirathet oder eine erhebliche Verbesserung ihrer Verhältnisse erfährt; demgemäß haben
6) die Ortsbehörden jede Quittung der Wittwen mit einem der Festsetzung sub 5 entsprechenden Atteste zu versehen und die zahlenden Kassen auf allmonatliche Beibringung dieses Attestes zu halten.
7) Mit dem Sterbemonat hört die Zahlung der Unterstützung auf und findet eine Gnadenmonats-Bewilligung nicht Statt.
8) Die Transferirung der Unterstützungszahlung beim Umzuge der Wittwen aus einem Regierungsbezirk in den andern wird durch die Königlichen Regierungen bewirkt werden.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs- u. Marine-Minister.
Der Minister des Innern.

Berlin, den 30. März 1867.

Zur Ausführung des in der Gesetz-Sammlung Nr. 15 veröffentlichten Gesetzes vom 9. Februar d. J. — betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. October 1866 — werden folgende Anordnungen getroffen:

A. Die Unterstützung der Wittwen betreffend.

1) Für die Gewährung der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung, resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts gelten die in unserem Erlasse vom 14. September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollen Umfange. Die Gewährung der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar cr. zu bewilligenden Wittwen-Unterstützungen erfolgt vom 1. März d. J. ab. Die Königlichen Regierungen haben die Unterstützungs-Anträge zu sammeln und mittelst eines Verzeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartal-Termins, so bald als möglich an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen.
2) Das mit dem Erlasse vom 14. September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden, nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungs-Bewilligung dringend nothwendig, nothwendig oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der

Digitized by Google

volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird.

3) für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst die Anträge gesammelt mittelst Verzeichnisses direct der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird behufs Anweisung der Beträge der Königlichen Regierung zu Potsdam Mittheilung gemacht werden.

(In den übrigen größeren Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, sind die bezüglichen Anträge von den Polizei-Verwaltungen aufzustellen und der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.)

4) Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staats-Unterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten worden, nachträglich ihre Erledigung finden.

B. Die Erziehungs-Beihülfen für Kinder betreffend.

5) für eine große Anzahl von Kindern, welche nach § 4 des Gesetzes vom 9. Februar d. J. zu der Erziehungs-Beihülfe aus Staatsfonds berechtigt werden, sind bereits als einstweilige Hülfe-Pflegegelder seitens des Direktoriums des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses bewilligt und gezahlt worden. Soweit die Mittel des gedachten Instituts die Fortgewährung dieser Pflegegelder nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ult. März d. J. auf und wird für die betreffenden Kinder das Kriegs-Ministerium auf Grund der Akten des genannten Direktoriums die Bewilligung der Erziehungsbeihülfe ohne Weiteres eintreten lassen. Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln bereits mit dem 1. März d. J. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30 Thlr. jährlich angewiesen werden, dergestalt jedoch, daß hierauf der vom Potsdam'schen Waisenhause für den Monat März cr. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt.

6) Neue Anträge, d. h. Anträge für solche Kinder, deren Pflegegeld vom Potsdamschen Waisenhause noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Wege an die Königlichen Regierungen und von diesen resp. vom Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, wie dies hinsichts der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.

7) Diesen Anträgen sind
a. Der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militairischen Charge,
b. die Taufscheine der Kinder,
c. ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit beizufügen.

8) Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegs-Ministerium nach Regierungsbezirken zusammengestellt und den betreffenden Königlichen Regierungen (für Berlin der Königlichen Regierung zu Potsdam) mittelst Verzeichnissen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anweisung der bewilligten Beihülfen und die Benachrichtigung der betreffenden Königlichen Landraths-Aemter zu bewirken. — Für Berlin wird das hiesige Königliche Polizei-Präsidium unmittelbar seitens des Kriegs-Ministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden.

9) Die Zahlung ist dem Vormunde, oder, so lange die Mutter sich nicht verheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Ortsbehörde Leben und Aufenthaltsort des Kindes und daß dasselbe in keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich pränumerando zu leisten.

10) Die Zahlung der Erziehungsbeihülfe hört auf:
a. mit dem Monat, in welchem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet,
b. im Fall des Todes mit dem Sterbemonat,
c. bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt, mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1. eines Monats stattfindet,
d. wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd außerhalb Landes, in einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthalts-Veränderung stattfindet.

11) Den Königlichen Regierungen wird wegen der ihrerseits zu veranlassenden Sistirung der Zahlung von jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdam'sche große Militair-Waisenhaus, in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretsch, oder in eine andere, von dem Potsdam'schen großen Militair-Waisenhause dotirte Erziehungs-Anstalt, sowie in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, durch das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, Kenntniß gegeben werden.

12) Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse haben sich die Empfänger beim Wohnorts-

Digitized by Google

wechsel an diejenige Kasse zu wenden, aus welcher bis dahin die Erziehungsbeihülfe gezahlt worden ist.

13) Die Verrechnung der Erziehungsbeihülfen erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, sowie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Titel 59 (jetzt Tit. 58) des Militair-Etats in den Quartal- und Final-Abschlüssen der Regierungs-Hauptkassen, worüber den Königlichen Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der Königlichen Ober-Rechnungskammer resp. vom Kriegs-Ministerium zugehen wird.

14) Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege Theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9. Februar d. J. kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der im § 3 und 5 festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Directorium des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maaßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

C. Wegen Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage an die im Civildienst angestellten Invaliden wird den Königlichen Regierungen besondere Verfügung zugehen.

Vorstehenden Erlaß hat die Königliche Regierung durch das Amtsblatt zu veröffentlichen, außerdem aber werden zur genaueren Information der betheiligten Behörden noch 3 Exemplare dieses Erlasses, dessen beliebige weitere Vervielfältigung der Königlichen Regierung anheimgestellt wird, hier beigefügt.

Hiernach hat nunmehr die Königliche Regierung in Ihrem Ressort die entsprechende weitere Veranlassung zu treffen.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs- u. Marine-Minister. Der Minister des Innern.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Schleswig, den 1. December 1870.

Königliche Regierung.

1291. Zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 14. November d. J. tritt für die Vorschrift der Pharmacopoea Borussica Ed. VII. über die Bereitung der trocknen narkotischen Extracte folgende Aenderung ein:

Pag. 58 ibid. lin. 6 ist statt: Radice Glycyrrhizae pulverata zu setzen: Dextrino puro und

Pag. 58 ibid. lin. 10 ist stott: Radicis Glycyrrhizae zu setzen: Dextrini puri.

Die auf diese Weise bereiteten trocknen narkotischen Extracte, deren Standgefäße in den Apotheken wie bisher die Signatur: sumatur duplum führen müssen, dürfen auch in Auflösungen verwendet und in Anrechnung gebracht werden.

Von Vorstehendem werden die Apotheker unseres Verwaltungsbezirks mit dem Eröffnen hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß diese Bestimmung mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tritt.

Schleswig, den 28. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1292. Ein angeblicher Arzt, Dr. **Max Friedmann** aus Wien, hat bei mehreren Delegirten der freiwilligen Krankenpflege Geldvorschüsse aus der Kasse der Krankenpflege erschwindelt.

Friedmann befindet sich im Besitze der zu Saarbrücken am 6. October d. J. ausgefertigten Legitimationskarte Nr. 5882 und legitimirt sich außerdem durch Vorzeigung eines an den Grafen **Solms** zu Dammartin gerichteten und mit einer Siegelmarke des „Königlichen Kommissars und Militair-Inspecteurs der freiwilligen Krankenpflege" verschlossenen Briefes, sowie einer telegraphischen Depesche, welche lautet:

„Leipzig do Dammartin Nr. 192 S. 20 Worte. Telegramm den 2. um 5 Uhr 40 Minuten aufgegeben Herrn Dr. Friedmann — Leipzig Gegenwärtig hier ein Feldlazareth etablirt, deßhalb augenblicklich sichere Verwendung. Offerte notirt. Delegirte Graf Solms."

Es ist die Vermuthung ausgesprochen, daß das Wort „sichere" aus dem Wort „keine" abgeändert ist.

Friedmann trug bei seinem Erscheinen bei mehreren der Herren Delegirten das eiserne Kreuz am weißen Bande im Knopfloch und einen Aesculapstab en miniature auf der Rocklappe.

Derselbe ist ungefähr 5 Fuß 2 bis 3 Zoll groß, hat dunkles gekräuseltes Haar, spricht im auffallend jüdischen Dialect, sehr schnell, und ist in seinen Bewegungen flüchtig und behend.

Sämmtliche Polizeibehörden werden veranlaßt, auf den p. Friedmann zu vigiliren, ihn event. anzuhalten und darüber sofort telegraphische Anzeige hierher zu machen.

Schleswig, den 28. November 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

1293. Diejenigen Behörden, welche auf das bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin herauskommende Central-Polizeiblatt zu abonniren beabsichtigen, werden hiedurch daran erinnert, daß das Abonnement alljährlich zeitig vor Anfang des neuen Jahres bei der nächsten Postbehörde anzumelden ist, da nach der Zahl dieser Anmeldungen die Größe der Auflage sich bestimmt.

Gleichzeitig werden alle Behörden, auch diejenigen, welche auf das Blatt nicht abonniren, darauf aufmerksam gemacht, daß Inserate in das qu. Blatt zwar unentgeltlich, aber nur einmal und ohne Lieferung von Belagsblättern aufgenommen werden können.

Schleswig, den 30. November 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend die Annahme dänischer Apothekergehülfen.

1294. Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist genehmigt

Digitized by Google

worden, daß in Nordschleswig Dänische Apothekergehülfen, welche z. B. dort bereits engagirt sind, als solche weiter fungiren, sowie, daß solche auch fernerhin dort angenommen werden dürfen mit der Maaßgabe, daß diejenigen, welche das Dänische Staats-Examen in Kopenhagen noch nicht bestanden haben, von dem betreffenden Physicus zuvor in einer Prüfung über den Umfang ihrer Kenntnisse mit Anhalt an die Bestimmungen der Verfügung vom 30. November 1844 (Staa's Preußische Apotheker-Gesetze 2. Auflage Seite 158 Anm. 2) sich auszuweisen haben. Die citirten Bestimmungen treten demzufolge für den Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Regierung in Kraft. — Im Uebrigen kommt das Reglement für Lehrlinge und Gehülfen vom 11. August 1864 zur Anwendung. Schleswig, den 30. November 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

1295. Seitens der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen zu Berlin ist uns ein Verzeichniß der seit dem Beginn des gegenwärtigen Krieges vacant gewordenen Communal-Forststellen zugegangen worden.

Da es in Berücksichtigung der durch den mobilen Zustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse, der genannten Inspection nicht möglich ist, auf demselben Wege wie im Frieden die diesfälligen Bekanntmachungen an beschäftigungslose forstversorgungsberechtigte und Reserve-Jäger gelangen zu lassen, so theilen wir jenes Verzeichniß, um dasselbe doch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, hierunter mit.

Schleswig, den 2. Dezember 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verzeichniß mehrerer vacanten Communal-Forststellen.

Name der Commune	Bezeichnung und Name der Forststelle	a. Kreis b. Regierungs-Bezirk	Jährliches Einkommen nach Thaler	Bemerkungen
Allenstein	Försterstelle im Dittwitter- u. Langfeo-Walde	a. Allenstein b. Königsberg	259	Das Revier ist 4352 Morgen groß und ungefähr 1 Meile lang, erfordert daher einen kräftigen Beamten.
Loitz	Stadtjägerstelle	a. Grimmen b. Stralsund	225	Das Revier ist 800 Morgen groß. Die Stelle wird am 10. Januar 1871 vacant.
Hauterode-Ober-Helderungen	Forstaufseherstelle	a. Eckartsberga b. Merseburg	150	—
Mühlhausen	Hilfsförsterstelle	a. Mühlhausen b. Erfurt	180 baar	Außerdem: 4 malitte Malter und 2 Schod Buchen Zopfwellen.
Mirstadt	Stadtförsterstelle	a. Schildberg b. Posen	220	150 Thlr. baar, 20 Thlr. Miethsentschädigung, 1 Sgr. 3 Pf. Stammgeld pro Thlr. — Bewerber müssen polnisch sprechen.
Lublinitz	Stadtförsterstelle	a. Lublinitz b. Oppeln	110 baar	Außerdem: 4 Morgen Dienstland, Gräserei, 4 Klafter Kiefern Kloßholz, 10,000 Patzen Torf, freie Wohnung
Büsbach	Gemeinde-Försterstelle	a. Landkreis Aachen b. Aachen	300	Außerdem: 8 Morgen Dienstland und freie Wohnung.
Daun	Communal-Försterstelle	a. Daun b. Trier	170	Außerdem: 4 Klaftern Derbholz, 6 Klafter Reiser.
Oestrich	do.	a. Rheingau b. Wiesbaden	2 Sgr. pro Morgen Sa. 274.	Ist nicht pensionsberechtigt. Meldungen bei dem Königl. Oberförster Crenenbold in Oestrich.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1296. Nach Anleitung des § 16 der Gew.-Ord. für den Nord. Bund vom 21. Juni 1869 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Hufner **Jes Petersen, Jes Asmussen** und **Nicolai Dall**, zu Wilsbeck auf der Feldmark Wilsbeck und zwar auf einem, ihnen gemeinschaftlich gehörenden und an dem Wege von Wilsbeck nach Clipleff liegenden Grundstück eine Ziegelei zu errichten beabsichtigen.

Etwanige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind innerhalb 14 Tagen vom Tage des

Digitized by Google

Abdrucks dieser Bekanntmachung an gerechnet bei dem unterzeichneten Landraths-Amt, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen. Spätere Einwendungen können bei dem einzuleitenden Verfahren nicht weiter berücksichtigt werden.

Schloß Brunslund, den 29. November 1870.

Königliches Landrathsamt des Kreises Apenrade.

1297. Die Eintragungen in das Handels- und in das Genossenschafts-Register des hiesigen Kreisgerichts werden in dem Jahre 1871 durch Insertion in: den Preußischen Staatsanzeiger, die Hamburger Nachrichten, die Kieler Zeitung, veröffentlicht werden.

Die auf die Führung der Register bezüglichen Geschäfte werden in dem Geschäftsjahre vom 1. December 1870 bis ult. November 1871 von dem Kreisgerichtsrath Maes unter Mitwirkung des Ober-Secretairs Böger wahrgenommen werden. Kiel, den 21. November 1870.

Königliches Kreisgericht.

1298. In Gemäßheit des § 269 der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 und des § 12 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte 1. Instanz vom 15. August 1867 ist angeordnet:

1. daß bei dem unterzeichneten Kreisgerichte im Laufe des Jahres 1871 drei Schwurgerichts-Perioden abzuhalten und
2. daß dieselben an folgenden Tagen zu eröffnen sind:

a. **am 6. Februar**
b. „ **12. Juni** **1871.**
c. „ **16. October**

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schleswig, den 23. November 1870.

Königliches Kreisgericht.

1299. Die Tage der Eröffnung der Sitzungs-Perioden für die während des Jahres 1871 bei dem Kreisgerichte zu Flensburg abzuhaltenden Schwurgerichte sind auf **den 2. März, 8. Juni, 14. September und 7. December 1871** festgesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 26. November 1870.

Königliches Kreisgericht.

1300. In Gemäßheit des Artikel 14 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und des § 2 der Instruktion des Herrn Justizministers vom 26. Oktober 1867 wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-Register und das Genossenschafts-Register des unterzeichneten Gerichts im Laufe des Jahres 1871 durch die Flensburger Norddeutsche Zeitung, den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger und die Hamburger Nachrichten erfolgen wird.

Die bezüglichen Geschäfte werden von dem Kreisrichter **Gottburgsen** unter Mitwirkung des Ober-Secretairs **Ehser** bearbeitet und die Anmeldungen an 2 Wochentagen, Mittwoch und Freitag, Vormittags von 10—12 Uhr, an Gerichtsstelle entgegengenommen werden.

Flensburg, den 30. November 1870.

Königliches Kreisgericht. I. Abth.

Personal-Chronik.

1301. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. October cr. den seitherigen Amtsrichter **Friedrich Heinrich Wilhelm Lorentzen** in Folge der von der wahlberechtigten Bürgerschaft zu Kiel getroffenen Wahl als besoldeten Beigeordneten der Stadt Kiel für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

1302. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. October cr. den seitherigen Eisenbahn-Commissarius, Kanzleirath **Mölling** in Folge der von der wahlberechtigten Bürgerschaft zu Kiel getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Kiel für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

1303. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. November cr. den Hauptpastor **Müller** in Hadersleben zum Kirchenpropsten der Propstei Hadersleben zu ernennen geruht.

1304. Der Physikus **Dr. Goeje** zu Itzehoe ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen und der Physikus **Dr. med. Tagg** zu Wilster unterm 25. November cr. mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Physikus für den XVI. Physikats-Distrikt bis auf Weiteres beauftragt worden.

Vacanz-Anzeigen.

1305. Durch anderweitige Beförderung des Herrn Pastors **Jensen** zu Neumünster ist das zweite Compastorat an der Stadtkirche zu Neumünster erledigt worden. — Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel innerhalb 6 Wochen a dato einzureichen.

Die jährlichen Einkünfte der Stelle können zufolge Berechnung des Vorgängers auf reichlich 1200 Thlr. veranschlagt werden.

Bordesholm, den 29. } November 1870.
Preetz, den 30. }

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochie Neumünster.

1306. Die Districtsschule zu Klocksies Kirchspiels Lindholm ist vacant. Die Emolumente sind freie Wohnung, 9 Fuder Torf, 4¼ Demat Land mit freien Hand- und Spanndiensten, für fehlendes Land 41 Thlr. 7½ Sgr., 5 Tonnen Roggen, 1½ Tonnen Gerste und Schullohn 120 Thlr. Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium in Tondern portofrei einsenden.

Tondern, den 26. November 1870.

Der Kirchenprobst.
Carstens.

1307. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers ist die Stelle eines zweiten Lehrers an der Elementarklasse in Preetz vacant geworden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Einzelwohnung ein Gehalt von jährlich 300 Thlr. Pr. verbunden ist, werden hiedurch aufgefordert, ihre Be-

Digitized by Google

werbungsgesuche nebst beigelegten sidemirten Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei hieselbst einzusenden.

Pretz im Schulpatronat der Pretzer Stadtschulen, den 28. November 1870.

Gr. zu Rantzau. Qualen.

1308. Die erledigte Schullehrerstelle zu Tönningstedt, Kirchsp. Leezen, gewährt, außer Wohnung, Garten und benöthigter Feuerung, an jährlicher Besoldung: den Ertrag von 8 Tonnen à 240 □R. Acker und Wiesenland, 5 Tonnen Roggen, 1 Tonne Buchweizen und Gehalt incl. Zulage 77 Thlr. 26¼ Sgr., zusammen taxirt auf 250 Thlr.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Probstei Segeberg, den 29. November 1870.

Frhr. v. Gahl. Springer.

1309. Wegen Versetzung des bisherigen Inhabers ist die Lehrerstelle an der hiesigen Mittelklasse vacant geworden.

Die Stelle gewährt, außer freier Wohnung für einen Unverheiratheten und 8000 Soden Torf, ein Baargehalt von 240 Thlr. Pr.

Bewerber um diese Stelle haben ihre desfallsigen Gesuche, gerichtet an das Patronat der Ahrensburger Schule, binnen 3 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Inspectorate einzureichen.

Inspectorat des adelichen Gutes Ahrensburg, den 30. Nov. 1870.

Voigt.

1310. Die Districtsschullehrerstelle zu Gr. Schlamin ist vacant und wiederzubesetzen. Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung mit Garten und Feuerung in ca. 8 Tonnen Acker- und 200 □Ruthen Wiesenland mit freier Bearbeitung, einer Lieferung von 3 Tonnen Roggen und einem Baargehalt von 36 Thlr. Pr. nebst einer Dotationszulage von 52 Thlr. 4¾ Sgr. Außerdem wird event. der Ehefrau des Lehrers, falls diese hierzu qualificirt, die Arbeitsschule gegen die dafür bestimmte Vergütung übertragen werden.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, sowie einer Angabe über die Befähigung ihrer event. Ehefrauen zur Uebernahme der Arbeitsschule, innerhalb 3 Wochen hieselbst portofrei einzureichen.

Lensahn, den 30. November 1870.

Das Oberinspectorat.

G. Hansen.

1311. Vacant ist die Districtsschule zu Stuttebüll im adligen Gute Roest, welche durch Wahl besetzt werden soll. Präsentirt werden 3 Bewerber. Außer freier Wohnung und der Benutzung von 12 Haidschessel Landes mit freier Bearbeitung genießt der Lehrer ein festes Gehalt von 144 Thlr. Pr. Crt., erhält zur Feuerung jährlich 8 Faden Knüppelholz und als Gratification von der hohen Gutsherrschaft ein Quantum Brandbuschholz. Das Schulgeld von Heuerinsten beträgt ungefähr 18 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das Patronat der Schule hieselbst einreichen.

Roest, den 1. December 1870.

Hirschfeld.

1312. Für den erkrankten Organisten und Lehrer Steenbock soll ein wo möglich seminaristisch gebildeter Substitut für die Winterschulmonate angestellt werden, welcher außer dem Unterricht in der Oberklasse die Functionen des Organisten während des Gottesdienstes, wenigstens die Leitung des Kirchengesanges, zu übernehmen hat. Bei freier Station im Organistenhause wird derselbe ein Gehalt von 16 Thlrn. Pr. monatlich beziehen. Antritt sofort. Gesuche nebst Zeugnissen portofrei an

das Schulcollegium.

Breitenberg über Itzehoe, den 1. December 1870.

1313. Die Stelle eines Organisten und Lehrers an der Mittelklasse in Petersdorf auf Fehmarn wird zu Neujahr k. J. vacant.

Die Dienstleistungen dieser Stelle sind folgende: freie Wohnung und Garten; als Lehrer: Feuerungsgeld 22 Thlr. 15 Sgr.; Aequivalent für fehlendes Dienstland 74 Thlr. 7½ Sgr., Lieferung von 3 Tonnen Weizen, baares Schulgehalt 80 Thlr. 7½ Sgr.; als Organist: aus der Kirchenkasse 80 Thlr., Legaten-Zinsen 4 Thlr., 3 Tonnen Meierkehlen, 1¼ Pfd. Wachs und 2 Fuder Streusand, sowie die Accidentien, welche auf durchschnittlich ca. 84 Thlr. angegeben sind. An einen im Jahre 1868 emeritirten Vorgänger hat der Organist jährlich 40 Thaler abzugeben.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche mit beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse an das unterzeichnete Kirchen-Visitatorium innerhalb 4 Wochen a dato portofrei einsenden.

Burg a. F., den 3. Dezember 1870.

Königliches Kirchen-Visitatorium der Provstei Fehmarn.

1314. Es soll für das Amt Husum ein besonderer Polizeidiener angestellt werden, welcher einen Gehalt von jährlich 200 Thlr. genießen, Dienstkleidung und an Vergütung für Dienstreisen außerhalb des Districts bis 3 Meilen neben freier Beförderung 15 Sgr. täglich und für Reisen über 3 Meilen 1 Thlr. täglich erhalten soll. Diejenigen, welche auf diese Anstellung reflectiren, haben innerhalb 4 Wochen von der letzten Bekanntmachung angerechnet ihr Gesuch mit Zeugnissen an den unterzeichneten Amtshöftmann unter Adresse Gastwirth Schmidt in Husum portofrei einzusenden. Hattstedter-Koog im Amte Husum, den 26. November 1870.

Carsten Petersen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Hiberg'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 60. Schleswig, den 20. December. 1870.

1315. Die Auflage des Amtsblattes für das Jahr 1871, wird nach dem bis zum Schlusse des Monats December cr. ermittelten Bedarf bemessen werden. Denjenigen, welche das gedachte Blatt im Wege des freiwilligen Abonnements zu erhalten wünschen, empfehlen wir, ihre Bestellungen ungesäumt **bei der Postanstalt ihres Wohnorts** zu machen. Der kürzeste Abonnementstermin ist halbjährlich.

Schleswig, den 25. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1316. Für die Dauer des Kriegszustandes verbiete ich, im Bezirk des Gouvernements der Küstenlande die in Kopenhagen erscheinenden Zeitungen „Dagbladet" und „Fædrelandet" einzuführen, zu halten oder zu verbreiten.

Die Uebertretung dieses Verbots wird in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 bestraft.

H.-Q. Hannover, den 15. December 1870.

Der General-Gouverneur der Küstenlande.

gez. von Falckenstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bestimmung des § 16 des Flaggen- und Salut-Reglements für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

1317. Nachdem wiederholt französische Kriegsschiffe durch Hissen der deutschen Kriegsflagge deutscher Kauffahrteischiffe nicht nur sicher gemacht, sondern auch zum Zeigen ihrer National-Flagge veranlaßt und dann aufgebracht haben, ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Herrn Marine-Minister die Bestimmung des § 16 des Salut-Reglements, wornach die deutschen Kauffahrteischiffe verpflichtet sind, die Bundesflagge zu setzen, sobald sie ein deutsches Kriegsfahrzeug passiren, welches seine Flagge gehißt hat, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges außer Kraft gesetzt worden.

Vorstehendes wird zur Beachtung für Beikommende hierdurch bekannt gemacht. Kiel, den 9. December 1870.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

1318. Die Coupons Serie VI. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, sowie die Coupons Serie V. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besondern Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. —

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Digitized by Google

Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Kassen in der Provinz Schleswig-Holstein, bei welchen die Formulare zu den nach der vorstehenden Bekanntmachung mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen entgegengenommen werden können.

Im Anschluß an die vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15. d. Mts. wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staatsanleihe von 1854 wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Formulare zu den nach der gedachten Bekanntmachung mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen der Provinz Schleswig-Holstein, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II. unentgeldlich entgegen genommen werden können.

Schleswig, den 22. September 1870.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Verrechnung der Portobeträge.

1319. In Verfolg unseres Circulairs vom 27. December 1869 — K. 5142 —, betreffend die Ausführung des Regulativs vom 28 November f. J. über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten, haben wir es für nöthig erachtet, nachfolgende nähere Bestimmungen zu treffen.

1) Die zu 2 des gedachten Circulairs den Königlichen Steuer- und Forstkassen übertragene Rechnungslegung über die Porto-Ausgaben besteht hinsichtlich der Ausgaben da wie auch ebendaselbst zu 3 und 4 bereits verfügt worden, die Ausgabebelege der Königlichen Regierungs-Hauptkasse monatlich in Anrechnung zu bringen sind, lediglich in der Abrechnung mit der gedachten Hauptkasse. Die Einnahmen dagegen, welche nur insoweit vorkommen, als an die Postanstalt bereits abgelieferte Porto-Beträge später aus irgend einem Grunde von einem Dritten wieder eingezogen werden, sind im Laufe des Jahres zu asserviren und sind demnächst über diese Beträge **bis zum 15. Januar** des folgenden Jahres Nachweisungen event. Vacat-Anzeigen an uns einzureichen, damit wegen der Absetzung dieser Einnahmen von der Ausgabe rechtzeitig an unsere Hauptkasse die erforderliche Verfügung erlassen werden kann. Der Betrag dieser Nachweisung ist ohne weitere Ordre mit der Abrechnung für den Nachtragsmonat an unsere Hauptkasse abzuliefern.
2) Da über die Verwendung der von der Steuer- oder Forstkasse bezogenen Dienst-Freimarken im dienstlichen Interesse am Schlusse des Jahres von den betreffenden Behörden ein Attest auszustellen ist, die Abhebung der Marken aber in runden Summen zu erfolgen pflegt, welche am Schlusse des Jahres möglicherweise nicht vollständig verbraucht sind, so ist in dieser Beziehung zu beobachten, daß der fragliche Attest in allen Fällen nur für den wirklich im Laufe des Jahres verbrauchten Marken-Betrag unter Anführung des Werth-Betrages ausgestellt werden darf.

   Am Fuße dieses Attestes ist dagegen eine erläuternde und gleichfalls durch Unterschrift anzuerkennende Bemerkung hinzuzufügen, wie durch nachstehendes Beispiel angedeutet:

   „Im Laufe des Jahres 1870 sind Freimarken in Empfang genommen im Werth von 80 Thlr. hiervon sind nach dem vorstehenden Attefte verbraucht . . . . . 78 „

   Bleibt Bestand 2 Thlr.

   welcher pro 1871 verbraucht werden wird.

   Auf Grund dieser Anmerkung hat die Regierungs-Hauptkasse von dem pro 1870 bereits gebuchten Betrage den Bestand daselbst abzusetzen und pro 1871 in Ausgabe zu stellen.
3) Da die Anrechnung der für den Monat December zu zahlenden contirten Portobeträge dem Geschäftsgange der Königlichen Steuerkasse gemäß erst mit der Belägeablieferung für den Nachtragsmonat, also gegen Ende Januar erfolgen kann, andrerseits aber zu dieser Zeit die Vergleichung der Contobücher mit den Büchern der Hauptkasse für letztere, welche alsdann von sonstigen Arbeiten sehr in Anspruch genommen ist, wesentlich störend sein würde, so haben die Königlichen Steuer- und Forstkassen ohne den Termin jener Beläge-Ablieferung abzuwarten, diejenigen Contobücher, wofür dieselben im Laufe des Jahres Portobeträge gezahlt haben, spätestens bis zum 15. Januar des nachfolgenden Jahres zugleich mit den zu 2 gedachten Attesten an unsere Hauptkasse zur Controlle einzusenden. Die Königliche Hauptkasse hat diese Beläge sofort mit ihren Büchern zu vergleichen und den Königlichen Steuerkassen so zeitig ein Anerkenntniß über die pro Nachtragsmonat noch anzurechnenden Beträge zuzustellen, daß die Anrechnung auf Grund dieser Anerkenntnisse bei der nächsten Belägeablieferung erfolgen kann.

Schleswig, den 5. December 1870.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

1320. Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die

Digitized by Google

Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. **In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.**

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Ec.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. d. M. wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die im nächstletzten Absatze erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen der Provinz Schleswig-Holstein, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II, unentgeldlich entgegen genommen werden können.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 1. d. M. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in Kreisblättern, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, abdrucken zu lassen.

Schleswig, den 8. December 1870.

Königliche Regierung.

1321. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. d. Mts. dem Sächsischen Militair-Hülfs-Verein in Leipzig die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der von ihm beabsichtigten Waaren-Lotterie zum Besten deutscher Invaliden aus dem Feldzuge von 1870, sowie der Wittwen und Waisen von in diesem Feldzuge gefallenen deutschen Soldaten innerhalb der Preußischen Monarchie abzusetzen.

Indem ich bemerke, daß nach dem vorgelegten Ausspielungs-Plane 100,000 Loose a 15 Neugroschen ausgegeben werden sollen, veranlasse ich die Königliche Regierung (Landdrostei) hierdurch, die gedachte Allerhöchste Genehmigung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der qu. Loose überall kein Hinderniß entgegengesetzt wird.

Berlin, den 7. December 1870.

Der Minister des Innern.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Schleswig, den 10. December 1870.

Königliche Regierung.

1322. Im Verfolg der durch das 46. Stück unseres Amtsblattes pro 1870 sub Nr. 1067 publicirten Allerhöchsten Ordre vom 25. August d. J., betr. fend die Zahlung des Reisegeldes der Reservisten an die aus Anlaß einer Mobilmachung oder zu außerordentlichen Zwecken aus dem Beurlaubtenstande einberufenen Mannschaften der Reserve und Landwehr, anstatt des Meilengeldes, wird den betreffenden Behörden hierdurch zur Kunde gebracht, daß das vorgedachte Reisegeld nach dem § 35 des Reglements über Verpflegung der Rekruten rc. zu zahlen und zu berechnen ist:

Dieser § lautet wie folgt:

„Rekruten und wieder eingezogene Reservisten, welche vom Landwehrbataillons-Stabsquartier, einem anderen Sammelplatze oder von einem Transporte einzeln zu ihrem Truppentheil entsendet werden, haben drei Meilen unentgeltlich zu machen. Auf die weitere Entfernung des Landwehrbataillons-Stabsquartiers oder Sammelplatzes (resp. des Orts, an welchem sie den Transport verlassen) vom Truppentheile erhalten sie für jeden der nach Tabelle D. zu berechnenden Marsch- und Ruhetage die volle Marschverpflegung incl. Brot und Löhnungsrest, nämlich:

a) Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute 6Sgr. 3Pf.
b) Sergeanten incl. Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, Feuerwerker 2. u. 3. Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Pionire, Trompeter, Hautboisten, Kutschmiede ..... 7Sgr. 9Pf.
c) Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepeefähnriche, Reßarzte 10Sgr. 9Pf.

von den absendenden Militair-Behörden resp. Kommandoführern ausgezahlt.

Diese Beträge werden ohne Verwendungs Nachweis gegeben, den betreffenden Leuten wird jedoch in der § 7 vorgeschriebenen Weise die Pflicht auferlegt, Eisenbahnen resp. Dampfschiffe so weit als möglich zu benutzen."

Digitized by Google

Tarif der Marsch- und Ruhe-Tage für einzeln abzusendende Rekruten und Reservisten.

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch und Ruhetage	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch und Ruhetage	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch und Ruhetage	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage
1	—	39	15	77	32	115	48
2	—	40	15	78	32	116	50
3	—	41	16	79	32	117	50
4	1	42	16	80	34	118	50
5	1	43	16	81	34	119	51
6	1	44	18	82	34	120	51
7	1	45	18	83	35	121	51
8	2	46	18	84	35	122	52
9	2	47	19	85	35	123	52
10	2	48	19	86	36	124	52
11	3	49	19	87	36	125	54
12	3	50	20	88	36	126	54
13	3	51	20	89	38	127	54
14	4	52	20	90	38	128	55
15	4	53	22	91	38	129	55
16	4	54	22	92	39	130	55
17	6	55	22	93	39	131	56
18	6	56	23	94	39	132	56
19	6	57	23	95	40	133	56
20	7	58	23	96	40	134	58
21	7	59	24	97	40	135	58
22	7	60	24	98	42	136	58
23	8	61	24	99	42	137	59
24	8	62	26	100	42	138	59
25	8	63	26	101	43	139	59
26	10	64	26	102	43	140	60
27	10	65	27	103	43	141	60
28	10	66	27	104	44	142	60
29	11	67	27	105	44	143	62
30	11	68	28	106	44	144	62
31	11	69	28	107	46	145	62
32	12	70	28	108	46	146	63
33	12	71	30	109	46	147	63
34	12	72	30	110	47	148	63
35	14	73	30	111	47	149	64
36	14	74	31	112	47	150	64
37	14	75	31	113	48		
38	15	76	31	114	48		

Bemerkungen. Angefangene Meilen werden voll, z. B. für 3½ Meilen 4 berechnet.

Die ohne Entschädigung zurückzulegenden 3 Meilen sind hier bei Berechnung der Tage überall schon in Abrechnung gebracht

Die nach der vorerwähnten Allerhöchsten Ordre modificirten §§ 17 und 71 des vorerwähnten Reglements lauten wie folgt:

§ 17. „Sie haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeldlich zurückzulegen. Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz erhalten sie ein Meilengeld und zwar:

a) Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute 1 Sgr. 3 Pf.

b) Unteroffiziere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede, Roßärzte 1 Sgr. 9 Pf. pro Meile."

§ 71. „Bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung werden die Landwehrleute des Beurlaubtenstandes für den Marsch aus der Heimath zum Bataillons-Stabsquartier gleich den wieder eingezogenen Reservisten nach §§ 17—22 mit Meilengeld, bei der Entlassung von der Fahne in die Heimath aber gleich den entlassenen Reservisten verpflegt."

Schleswig, den 1. December 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Betrifft den Vorbereitungs-Unterricht bei den hiesigen Staats-Navigationsschulen.

1323. An den Navigationsschulen zu Altona, Flensburg und Apenrade soll vom Juni-Monat künftigen Jahres an je eine Vorbereitungs-Classe unter nachstehenden näheren Bestimmungen eingerichtet werden:

1) In der Vorbereitungsklasse wird in etwa 32 Stunden wöchentlich in elementarer Arithmetik, Geometrie und Stereometrie, nautischer Geographie und Zeichnen unterrichtet.
2) Der Unterrichtskursus beginnt etwa 4 Monate früher, als der Kursus in der Steuermannsklasse, und endet kurz vor dessen Beginn.
3) Während des Kursus werden jederzeit Schüler aufgenommen.
4) Das Schulgeld wird mit 1 Thlr. für jeden Monat im Voraus entrichtet und zur Schulkasse vereinnahmt.

Vorstehendes wird dem hiesigen Seemannsstande mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß der Termin der Eröffnung des Kursus in der Vorbereitungsklasse seiner Zeit näher bekannt gemacht werden wird, und daß bis dahin Seelcute noch Aufnahme in die Steuermannsklasse der Staats-Navigationsschulen in hiesiger Provinz finden können. Schleswig, den 8. Decbr. 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Publikation polizeilicher Vorschriften im Kreise Norderdithmarschen.

1324. Wir bestimmen hiemittelst auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges.-Sammlung Seite 1529), sowie im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 18. Januar pr. (Amtsblatt S. 19), daß die von den Polizeiverwaltungen im Kreise Norderdithmarschen von jetzt an zu erlassenden polizeilichen Vorschriften behufs gültiger Publikation derselben Einmal in dem „Dithmarscher Boten" abzudrucken sind. Es ist dadurch nicht ausgeschlossen, dieselben daneben noch sonst in zweckdienlicher Weise bekannt zu machen.

Schleswig, den 8. December 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

1325. Zufolge einer Mittheilung des auswärtigen Amts des Norddeutschen Bundes vom 24. v. M. hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Consular-Agentur in Glückstadt aufgehoben und die dem Herrn Julius **E. Schenk** ertheilte Bestallung widerrufen, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Schleswig, den 8. December 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

1326. Nachricht über die Wirksamkeit der Irrenanstalt bei Schleswig, während des Kalenderjahres 1868.

Nachstehender Auszug aus dem Bericht der Direktion der Irrenanstalt bei Schleswig über die Wirksamkeit derselben im Jahre 1868 wird hiermittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Zu Anfang des 48. Rechnungsjahres betrug die Anzahl der Kranken 642 Personen, und zwar 342 männlichen und 300 weiblichen Geschlechts. Hinsichtlich der Heimath derselben fand folgendes Verhältniß statt.

Die Heimath der Kranken	Männlichen Geschlechts	Weiblichen Geschlechts	Zusammen
Aus dem Herzogthum Schleswig	134	134	268
„ „ „ Holstein	192	160	352
„ „ Auslande	16	6	22
Zusammen	342	300	642

Während des Jahres 1868 sind 167 Personen, nämlich 88 männlichen und 79 weiblichen Geschlechts, in die Anstalt aufgenommen worden.

Dieser Zugang wird folgendermaßen classificirt:

a. Aufnahmezeit.

Aufnahmezeit	M. G.	W. G.	Zusammen
Im 1. Quartal 1868	25	21	46
„ II. „ „	20	21	41
„ III. „ „	24	14	38
„ IV. „ „	19	23	42
Zusammen	88	79	167

b. Krankheitsform.

Die Aufgenommenen litten zur Zeit der Aufnahme an	M. G.	W. G.	Zusammen
Manie	20	11	31
Melancholie	37	40	77
Verrücktheit	15	22	37
Blödsinn	6	5	11
Epilepsie mit Irrsinn	2	1	3
Allgemeiner Paralyse	8	—	8
Zusammen	88	79	167

Digitized by Google

c. Die wahrscheinlichen Ursachen der Krankheiten.

Wahrscheinliche Ursachen der Krankheiten	Männlichen Geschlechts	Weiblichen Geschlechts	Zusammen
Familienanlage	27	31	58
Deprimirende Gemüthseffecte, unglückliche Liebe, Nahrungssorgen, unglückliche Ehe, religiöse Grübeleien rc.	13	11	24
Pubertäts- und Menstruationsstörungen	3	2	5
Schwangerschaft und Wochenbett	—	2	2
Excrementitialstörungen	—	7	7
Onanie	3	—	3
Excesse in venore	1	—	1
Trunksucht	10	—	10
Epilepsie	2	1	3
Typhus	2	4	6
Meningitis	1	—	1
Apoplexie	1	—	1
Kopfverletzung	2	—	2
Schwerhörigkeit	—	2	2
Insolation	1	—	1
Pneumonichron	1	—	1
Kriegsstrapazen	1	—	1
Unbekannt	20	19	39
Zusammen	88	79	167

d. Die Dauer der Krankheit zur Zeit der Aufnahme.

Die Dauer der Krankheit bis zur Aufnahme	M. G.	W. G.	Zusammen
Von 1— 6 Monaten	22	20	42
„ 6—12 „	13	16	32
„ 1— 2 Jahren	19	11	30
„ 2— 5 „	14	13	27
„ 5—10 „ u. darüber	17	19	36
Zusammen	88	79	167

e. Aussicht auf Genesung der Aufgenommenen.

Die Aussicht auf Genesung war	M. G.	W. G.	Zusammen
günstig bei	18	31	49
zweifelhaft bei	34	22	56
entschieden unheilbar waren	36	26	62
Zusammen	88	79	167

f. Die Heimath der Aufgenommenen.

Die Heimath der Aufgenommenen	M. G.	W. G.	Zusammen
Aus dem Herzogth. Schleswig	29	36	65
„ „ „ Holstein	55	42	97
„ „ Auslande	4	1	5
Zusammen	88	79	167

g. Das Alter der Aufgenommenen zur Zeit der Aufnahme.

Das Alter der Aufgenommenen zur Zeit der Aufnahme war:	M. G.	W. G.	Zusammen
zwischen 15 u. 20 Jahr. bei	1	3	4
„ 20 „ 30 „ „	24	20	44
„ 30 „ 40 „ „	25	17	40
„ 40 „ 50 „ „	21	25	46
„ 50 „ 60 „ „	9	8	17
„ 60 „ 70 „ „	10	5	15
von 82 Jahren	—	1	1
Zusammen	88	79	167

Digitized by Google

h. Die Familienverhältnisse der Aufgenommenen.

Familienverhältnisse der Aufgenommenen	M. G.	W. G.	Zusammen
Verheirathet waren	48	47	95
Unverheirathet waren	40	32	72
Zusammen	88	79	167

i. Stand und bürgerliche Stellung der Aufgenommenen.

1. Im Allgemeinen:

Von den Aufgenommenen waren:	M. G.	W. G.	Zusammen
gebildeten Standes	21	12	33
ungebildeten Standes	67	67	134
Zusammen	88	79	167

i. Stand und bürgerliche Stellung der Aufgenommenen.

2. Im Besonderen:

a. Die männlichen Kranken	Anzahl
Aus dem Bauernstande	17
„ „ dienenden Stande	13
„ „ Bürger- und Handwerkerstande	42
„ „ Gelehrten- und Beamtenstande	11
„ „ Militairstande	2
„ „ Seemannsstande	1
Ohne Stand waren	2
Zusammen	88

b. Die weiblichen Kranken	Anzahl
Aus dem Bauernstande	13
„ „ dienenden Stande	43
„ „ Bürger- und Handwerkerstande	14
„ „ Gelehrten- und Beamtenstand	6
„ „ Seemannsstande	3
Zusammen	79

Hinsichtlich des Abganges während des gedachten Zeitraums haben sich nach Ausweis der nachstehenden Tabelle folgende Verhältnisse ergeben:

a. Erfolg des Aufenthalts.

Entlassen sind	M. G.	W. G.	Zusammen
als geheilt	17	19	36
„ gebessert	21	14	35
„ ungeheilt	14	15	29
gestorben sind	25	23	48
Zusammen	77	71	148

b. Krankheit der Geheilten.

Von den Geheilten litten an	M. G.	W. G.	Zusammen
Manie	6	5	11
Melancholie	11	14	25
Zusammen	17	19	36

c. Die Dauer des Aufenthalts bis zur Genesung.

Die Genesung erfolgte nach ...einem Aufenthalt	M. G.	W. G.	Zusammen
von 1—6 Monaten bei	9	8	17
„ 6—12 „ „	7	8	15
„ 1—2 Jahren „	1	2	3
„ 4 „ „	—	1	1
Zusammen	17	19	36

d. Die Gemüthskrankheiten der Verstorbenen.

Von den Gestorbenen litten an	M. G.	W. G.	Zusammen
Manie	1	1	2
Melancholie	3	4	7
Verrücktheit	4	7	11
Blödsinn	12	10	22
Allgemeine Paralyse	4	—	4
Epilepsie mit Irrsinn	1	1	2
Zusammen	25	23	48

Digitized by Google

e. Das Alter der Gestorbenen.

Der Tod erfolgte in einem Alter von	M. G.	W. G.	Zusammen
20—30 Jahren bei	3	3	6
30—40 „ „	8	4	12
40—50 „ „	7	8	15
50—60 „ „	4	1	5
60—70 „ „	2	6	8
70—80 „ „	1	1	2
Zusammen	25	23	48

f. Die Dauer des Aufenthalts bis zum Tode.

Der Tod erfolgte nach einem Aufenthalt von	M. G.	W. G.	Zusammen
1—12 Monaten bei.....	7	6	13
1— 5 Jahren „	8	4	12
5—10 „ „	1	5	6
10—20 „ „	7	3	10
20—30 „ „	—	3	3
30—40 „ „	1	—	1
40—50 „ „	1	2	3
Zusammen	25	23	48

g. Die Ursachen der eingetretenen Sterbefälle.

Die Todesursachen waren	M. G.	W. G.	Zusammen
Apoplectische Zufälle	4	4	8
Encephalitis	2	—	2
Insultus epilepticus	1	1	2
Phthisis pulm.	5	1	6
Ulc. ventriculi chron.	—	1	1
Catarrh intest. chron.	2	3	5
Pseudoery sipelas phlegmonorum	2	3	5
Gangraena pulm.	1	—	1
Gangraena senilis	—	1	1
Vitium cordis	1	—	1
Typhus abdominal.	1	2	3
Diphtheritis intest.	1	—	1
Carcinoma mammae	—	1	1
Marasmus	1	5	6
Pneumonia	2	—	2
Suicidium	2	1	3
Zusammen	25	23	48

Vergleicht man ferner den stattgehabten Zu- und Abgang mit der Zahl der am Schluß des Rechnungsjahres in der Anstalt befindlichen Kranken, so ergiebt sich hinsichtlich der Heimath der Betreffenden folgendes Verhältniß:

a. Heimath der Behandelten:

Die Heimath der Behandelten.	M. G.	W. G.	Zusammen.
Aus dem Herzogthum Schleswig	163	170	333
„ „ „ Holstein	247	202	449
„ „ Auslande	20	7	27
Zusammen	430	379	809

Digitized by Google

b. Die Heimath der am Schluß des Rechnungsjahres in der Anstalt befindlichen Kranken:

Heimath der Kranken.	M. G.	W. G.	Zusammen.
Aus dem Herzogthum Schleswig	131	135	266
" " " Holstein	202	165	367
" " Auslande	20	8	28
Zusammen	353	308	661

c. Die Heimath der Entlassenen resp. Gestorbenen.

Heimath der Entlassenen und Gestorbenen.	M. G.	W. G.	Zusammen.
Aus dem Herzogthum Schleswig	32	35	67
" " Holstein	43	35	78
" Auslande	2	1	3
Zusammen	77	71	148

d. Verhältniß des Ab- und Zuganges nach der Heimath.

Das Verhältniß des Ab- und Zuganges nach der Heimath.		M. G.	W. G.	Zusammen.
Aus dem Herzogthum Schleswig	aufgenommen	29	36	65
	entlassen	20	23	43
	Zugang	9	13	22
	Abgang	—	—	—
Aus dem Herzogthum Holstein	aufgenommen	55	42	97
	entlassen	30	24	54
	Zugang	25	18	43
	Abgang	—	—	—
Aus dem Auslande	aufgenommen	4	1	5
	entlassen	2	1	3
	Zugang	2	—	2
	Abgang	—	—	—

Wenn man endlich die Resultate obiger Darstellung hinsichtlich des Ab- und Zuganges mit der Anzahl der im Laufe des Jahres 1867 behandelten Kranken zusammenstellt, ergiebt sich folgende Wirksamkeit der Anstalt.

Wirksamkeit der Anstalt.	M. G.	W. G.	Zusammen.
In der Anstalt befanden sich beim Anfang des Rechnungsjahres	342	300	642
Aufgenommen wurden	88	79	167
Behandelt wurden also	430	379	809
Von diesen gingen ab	77	71	148
Die Zahl der Kranken am Schluß des Rechnungsjahres war also	353	308	661
Die Anzahl der Kranken vermehrt sich um	11	8	19

Digitized by Google

Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Irrenanstalt bei Schleswig in dem Rechnungsjahre 1868.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Einnahmen. Im 48sten Rechnungsjahre 1868.			
1	An Restanten aus dem vorigen Rechnungsjahre sind gehoben	54	13	10
2	Kassebehalt	—	—	—
3	An Verpflegungsgeldern waren zu heben und sind erhoben	100,407	21	8
4	An wiedererstatteten Reisegeldern für entlassene Kranke	15	—	—
5	Beerdigungskosten	120	—	—
6	An wieder erstatteten Auslagen für angeschaffte Kleidungsstücke	15	22	—
7	Von dem Restcapitale für ein verkauftes Haus (1650 Thlr.) ein Capitalabtrag von	150	—	—
8	Zinsen für obiges Capital 4 % pr. a.	66	—	—
9	An angeliehenen Capitalien	14,090	—	—
10	Notatennachlagen	—	—	2
	Gesammtsumme der Einnahmen	114,918	27	8

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	B. Ausgabe. Im 48sten Rechnungsjahre 1868.						
	Vorschuß aus der Anstaltskasse	—	—	—	5,637	12	—
A.	Steuern, Land- und Hausmiethe	—	—	—	1,317	28	—
B.	Instandhaltung der Gebäude	—	—	—	5,131	16	2
C.	Instandhaltung und theilweise Ergänzung des Inventars	—	—	—	4,372	3	—
D.	Besoldungen:						
	1) des Mit-Directors und 1. Arztes incl. Feuerungsvergütung	1,890	—	—			
	2) des 2. Arztes incl. Feuerungsvergütung	990	—	—			
	3) des 3. Arztes	600	—	—			
	4) des 4. Arztes	525	18	—			
	5) des Geistlichen	240	—	—			
	6) des Secretairs	300	—	—			
	7) des Oeconomen	720	—	—			
	8) des Revisors	200	—	—			
	9) des Rechnungsführers	520	—	—			
	10) Provision des Kassirers (¾ % von den 89,340 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. betragenden Verpflegungsgeldern incl. der Restanten)	753	13	10			
					6,739	1	10
E.	Besoldung des übrigen Personals	—	—	—	7,264	22	7
F.	Kosten für Einkleidung entweichener Kranken	—	—	—	50	17	3
G.	Belohnungen für den Fleiß und die Arbeiten der Pfleglinge	—	—	—	681	—	5
H.	Schreibmaterialien, Copialien, Porto rc.	—	—	—	315	9	—
I.	Für Zeitungen rc.	—	—	—	27	12	—
K.	1. Für die Bibliothek der Aerzte	46	—	6			
	2. „ „ „ „ Kranken	37	20	6			
					83	21	—
L.	Für Feuerung	—	—	—	7,985	22	5
	Latus....				39,606	15	8

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	—	—	—	39,606	15	8
M.	Kosten der eigentlichen Haushaltung, an Lebensmitteln, Wäsche und Erleuchtung	—	—	—	53,666	28	8
N.	An Reisegeld für entlassene Kranke verlegt	—	—	—	15	—	—
O.	Für Bekleidung der Pfleglinge, Vermehrung der Leinenvorräthe ꝛc.	—	—	—	8,494	14	6
P.	Für Arzneimittel und sonstige medizinische Erfordernisse	—	—	—	1,548	8	10
Q.	Beerdigungskosten	—	—	—	471	12	—
R.	Kosten des Fuhrwerks	—	—	—	668	7	3
S.	Außerordentliche Ausgaben	—	—	—	551	26	10
T.	Zurückgezahlte Verpflegungsgelder für entlassene Kranke	—	—	—	305	28	9
U.	An zurückgezahlten Kapitalien	—	—	—	13,045	—	—
V.	Zinsenzahlungen	—	—	—	2,163	21	4
W.	Für angeschaffte Kleidungsstücke	—	—	—	15	22	—
	Gesammtsumme der Ausgaben	—	—	—	120,853	5	10

C. Recapitulation.

Einnahme	—	—	—	114,918	27	8
Ausgabe	—	—	—	120,853	5	10
Deficit	—	—	—	5,934	8	2

D. Status.

Am Schluß des 47. Rechnungsjahres ult. December 1867 betrug die Schuld	66,532	23	3			
Im Jahre 1868 wurden angeliehen ..... 14,090 Thlr.						
Es ergab sich nach Abzug des vorjährigen Deficits eine Unterbilance von .. 5,637 Thlr 12 Sgr. — Pf.						
19,727 Thlr. 12 Sgr. — Pf.						
Es wurden abgetragen ... 13,045 „ — „ — „						
Es vermehrte sich die Schuld um	1,341	26	2			
und betrug ult. December 1868	—	—	—	67,874	19	5
Nach Abzug der Activa betrug die wahre Schuld 66,374 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf.						

Schleswig, den 10. December 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1327. Unter Hinweisung auf unser Circulair vom 27. Januar d. J. (Amtsbl. Nr. 132 S. 34) veranlassen wir die Königlichen Kirchenrevisitatorien und städtischen Schulkollegien des Herzogthums Schleswig hierdurch, ihre etwaigen Anträge auf Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen oder persönlichen Gehaltszulagen für Volksschullehrer aus dem desfalls zur Disposition stehenden Fonds der Carstens'schen Stiftung pro 1871 bis zum Ausgang k. M. an uns zu richten.

Schleswig, den 6. Dezember 1870.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Betrifft die dadurchunliche Liquidirung dem Rechnungsjahre 1870 angehöriger Forderungen an die Staatskasse.

1328. Zur Erhaltung einer geordneten Kassenverwaltung ist erforderlich, daß die von fiskalischen Kassen zu leistenden Zahlungen in dem entsprechenden Rechnungsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche noch für das laufende Jahr feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstigen Kompetenzen zu beziehen haben, auf, solche nach eingetretener Verfallzeit ungesäumt bei den betreffenden Kassen zu erheben. Alle anderweitigen dem Rechnungs-Jahre 1870 angehörigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen oder Leistungen pp. sind, **soweit irgend thunlich, spätestens bis zum 10. Januar k. J.** bei uns zu liquidiren; insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Hardesvögte, Bau- und Forstbeamte, Steuer-Empfänger u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen. Wir erwarten, daß der bezeichnete Termin des 10. Januar nur in **unvermeidlichen Ausnahme**-Fällen wird überschritten werden, und bemerken schließlich noch, daß über Forderungen aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Schleswig, den 13. December 1870.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Bestimmungen, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.

1329. § 1. Für welche nicht unter stehender steuerlicher Kontrole eingesalzenen, eingepökelten ꝛc. Gegenstände bei der Ausfuhr in das Zollvereins-Ausland von dem zu ihrer Zubereitung verwendeten Salz eine Erstattung der Abgabe gewährt wird, sowie nach welchen Normen diese Erstattung erfolgt, wird von der obersten Landes-Finanzbehörde nach Maßgabe der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Abgabe wird nicht erstattet, wenn deren Betrag für einen Transport bei Butter 15 Sgr., bei einem andern Gegenstande 1 Thlr. nicht erreicht.

Ueberschießende Beträge von weniger als 1 Sgr. bleiben außer Ansatz.

§ 2. Wer Fleisch, Speck oder Käse zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erstattung der Salzabgabe einpökeln ꝛc. beziehungsweise unter Verwendung von Salz zubereiten will, hat diese Absicht zuvor der Steuerstelle seines Wohnorts anzumelden und über den Salzverbrauch ein Buch über Zugang und Abgang zu führen, welches mit den Quittungen über die Verabgabung des aus dem Auslande bezogenen und mit den Nachweisen über den Bezug des aus dem Inlande beschafften Salzes zu belegen und auf Erfordern zur amtlichen Einsicht vorzulegen ist.

In diesem Buche sind auch die empfangenen Vergütungen an Salzabgabe zu vermerken.

Käsefabrikanten haben außerdem die Zeit, in welcher sie Käse fabriziren, anzumelden und die probeweise Beaufsichtigung des Salzverbrauchs durch Steuerbeamte zu gestatten.

§ 3. Wer die Erstattung der Abgabe in Anspruch nehmen will, hat die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände (§ 1) der dem Versendungsorte zunächst belegenen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten, oder zu Abfertigung der in Rede stehenden Art von der Directivbehörde besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerstelle mit einer in zwei Exemplaren zu übergebenden schriftlichen Anmeldung vorzuführen, welche nach Maßgabe des beigefügten Musters A den Namen und Wohnort des Anmeldenden, die Zahl, Art, Bezeichnung, Inhalt, Bruttogewicht und, wenn die Abgabenvergütung nach dem Nettogewichte erfolgt, auch das Nettogewicht der einzelnen Kolli, sowie das Ausgangsamt ergeben und die Versicherung enthalten muß, daß zum Einsalzen ꝛc. der betreffenden Gegenstände auf den Centner derselben nicht weniger Salz, als der von der obersten Landes-Finanzbehörde für jeden dieser Gegenstände beziehungsweise für den betreffenden Bezirk angenommene Minimalsatz verwendet worden ist.

Anmeldungen, welche unvollständig sind, undeutlich geschrieben sind, Rasuren oder nicht mit Genehmigungsvermerk versehene Durchstreichungen enthalten, sind zurückzuweisen.

§ 4. Die Amtsstelle unterwirft die vorgeführten Gegenstände einer Revision und stellt hierbei ihre Beschaffenheit und ihr Gewicht fest.

Die Feststellung des Gewichts der Waarenpost kann nach dem Ermessen des Abfertigungsamts durch Probeverwiegungen erfolgen. Der amtlichen Verwiegung bedarf es überhaupt nicht, wenn die Abgabenbefreiung für ein gewisses gleichbleibendes Maaß, z. B. Tonnen zugesichert ist, dessen Gewicht handelsüblich oder gesetzlich feststeht, und wenn die Waare in Kolli von diesem gleichen Maaße zur Abfertigung gestellt wird.

Ebenso genügt zu Feststellung des Inhalts eine probeweise Ermittelung. In jedem Falle ist jedoch die Prüfung zugleich darauf zu richten, ob die vorgeführten Waaren derart mit Salz zubereitet sind, daß gegen die wirklich geschehene Verwendung der als Minimalsatz angenommenen Salzmenge begründete Bedenken nicht obwalten. Ist nach dem Ergebniß dieser Prüfung oder nach dem in Zweifelsfällen einzuholenden Gutachten von Sachverständigen als sicher anzunehmen, daß eine geringere Menge Salz als jener Minimalsatz verwendet worden ist, so findet kein Anspruch auf Abgabenvergütung statt. Ebensowenig, wenn Gegenstände, für welche eine Bergütung nach dem Bruttogewicht gewährt wird, in einer schwereren, als der gewöhnlichen, beziehungs-

Digitized by Google

weise handelsüblichen Umschließung ausgeführt werden sollen.

Bei solchen verpackten Gegenständen, für welche die Vergütung nach dem Nettogewicht gewährt wird, erfolgt die Ermittelung des letzteren durch Abrechnung der Tara nach den Sätzen des Zolltarifs. Handelt es sich um eine Verpackung, für welche im Zolltarif keine Tara ausgeworfen ist, oder wird eine von der gewöhnlichen abweichenden Verpackungsart oder eine erhebliche Entfernung von dem im Tarif angenommenen Taraſatz bemerkbar, so wird das Nettogewicht durch Abschätzung oder durch probeweise Verwiegung ermittelt. Für einfache Leinwandsäcke ist eine Tara von 1 pCt. vom Bruttogewicht zu gewähren.

§ 5. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr geschehen ist, nicht zugleich das Ausgangsamt, so wird die Ladung nach beendigter Revision unter amtlichen Verschluß gesetzt und die Art des angelegten Verschlusses in der Anmeldung bemerkt.

Die in beiden Exemplaren bescheinigte Anmeldung wird in das nach dem Muster B zu führende Anmeldungsregister eingetragen, dessen laufende Nummer sie erhält. Das eine Anmeldungs-Exemplar verbleibt bei dem Anmeldungsregister, während das andere Exemplar dem Anmeldenden zurückgegeben wird, welcher dasselbe unter gleichzeitiger Vorführung der Waaren dem Ausgangsamte vorzulegen hat. Die Ausfuhr der Waaren muß bei Verlust des Anspruchs auf Abgaben-Erstattung binnen 3 Monaten nach der Abfertigung zur Ausfuhr (§§ 3 und 4) erfolgen.

In geeigneten Fällen kann die Directivbehörde des Ausfertigungsamtes von Ueberschreitungen dieser Frist ausnahmsweise absehen. Zur Ausgangsabfertigung sind die Hauptzollämter, die Nebenzollämter erster Klasse und diejenigen Zoll- oder Steuerstellen im Zulande ermächtigt, welche beim Schiffe- und Eisenbahnverkehr zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen über zoll- oder kontrolpflichtige Güter befugt sind. Der Directivbehörde bleibt überlassen, auch andere Aemter ausnahmsweise mit dieser Ermächtigung zu versehen.

§ 6. Wird der angelegte Verschluß während des Transports der Ladung durch zufällige Umstände verletzt, so hat der Waarenführer davon dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige zu machen, welches nach Feststellung des Befundes den Verschluß erneuert und solches auf der Ausfuhr-Anmeldung, mit Bezug auf die über den Hergang aufgenommene und der Anmeldung anzustempelnde Verhandlung bemerkt.

§ 7. Eine Umladung oder Theilung der Ladung darf bei Verlust des Anspruchs auf Vergütung der Abgabe unterwegs nur unter steueramtlicher Aufsicht und bei einem zu Abfertigungen der hier in Rede stehenden Art (§ 3) befugten Amte vorgenommen werden. Letzteres hat im Falle einer bloßen Umladung über diese und die anderweite Verschlußanlage das Nöthige in der Ausfuhr-Anmeldung zu vermerken, im Falle der Theilung der Ladung aber auf Grund der ihm mit der bisherigen Anmeldung vorzulegenden neuen Ausfuhr-Anmeldungen (§ 3) eine neue Abfertigung gemäß den in den §§ 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, jedoch ohne abermalige Revision des Inhalts, zu bewirken.

§ 8. Erhält die Ladung auf dem Transport eine andere Bestimmung und wird in Folge dessen einem anderen als dem in der Anmeldung bezeichneten Ausgangsamte vorgeführt, so ist hierüber bei Bescheinigung des Ausgangs das Geeignete in der Anmeldung zu vermerken.

§ 9. Das Ausgangsamt hat die ihm vom Transportanten vorgelegte Anmeldung in das Anmeldungs-Empfangsregister (Muster C.) einzutragen, sie mit der laufenden Nummer dieser Eintragung zu versehen, den Ausgang der Waaren in derselben Weise, wie die Ausfuhr von Waaren, die auf Begleitschein I. abgefertigt sind, zu kontroliren und in der Anmeldung zu bescheinigen, und demnächst die Anmeldung dem Ausfertigungsamte (§§ 3 und 4) zurückzusenden, welches sofort die auf derselben befindlichen Vermerke und Atteste prüft und, sofern sich hierbei Anstände ergeben, solche zur Erörterung und zur Erledigung bringt.

§ 10. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr erfolgt (§ 3) zugleich das Ausgangsamt, so braucht die Anmeldung bloß in einem Exemplar abgegeben zu werden, und wird der Tag des Ausgangs in der Bemerkungsspalte des Anmeldungs-Registers vermerkt. Einer Eintragung der Anmeldung in das Register C. bedarf es nicht.

§ 11. Die Ausfertigungsämter (§ 3), sofern sie Unterämter sind, haben die bei ihnen im Laufe des Quartals wieder eingegangenen mit der vorschriftlichen Ausfuhrbescheinigung versehenen Anmeldungen am Quartalschlusse mit einem Nachweise dem vorgesetzten Haupt-Amte behufs Liquidirung der Erstattungsbeträge einzureichen. Letzteres hat die Abgabenbeträge, welche auf Grund dieser Anmeldungen, sowie der bei ihm selbst ausgefertigten und im Laufe des Quartals mit Ausfuhrbescheinigung versehen wieder eingegangenen Anmeldungen zu erstatten sind, im ersten Monate des nächsten Quartals mittelst einer mit diesen sämmtlichen Anmeldungen belegten Nachweisung (Muster D) bei der Directivbehörde behufs Zahlungsanweisung zu liquidiren, zuvor aber die von den Unterämtern eingegangenen Anmeldungen auch seinerseits einer Prüfung zu unterziehen.

§ 12. Sofort nach erfolgter Anweisung der zu erstattenden Abgabenbeträge ist deren Auszahlung zu bewirken, und ist diese durch die Quittungen der Empfänger zu belegen.

§ 13. Bei Gegenständen, die als Proviant für Seeschiffe dienen sollen, bedarf es der im § 2 vorgeschriebenen Buchführung nicht. Es bleibt ferner der obersten Finanz-Landesbehörde überlassen, rücksichtlich dieser Gegenstände dahin Anordnungen zu treffen, daß die Revision derselben auf Grund der abgegebenen Deklaration

Digitized by Google

(§ 3), in welcher die Bestimmung der Gegenstände zum Schiffsproviant anzugeben ist, am Bord des Schiffes stattfinden, und daß die Abgabenvergütung geleistet werden darf, sobald durch die Revision das Vorhandensein der deklarirten Gegenstände an Bord des zum Ausgange bestimmten Schiffes festgestellt worden ist.

§ 14. Wer mittelst unrichtiger Angaben eine Salzabgaben-Vergütung in Fällen zu erlangen sucht, in welchen dieselbe nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu gewähren ist, kann, abgesehen von den etwa sonst gesetzlich verwirkten Strafen, nach dem Ermessen der Directivbehörde für die Folge von dem Anspruch auf Gewährung der Salzabgaben-Vergütung für auszuführende Gegenstände ausgeschlossen werden.

Vorstehende vom Bundesrath des Norddeutschen Bundes genehmigten Bestimmungen werden im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit folgenden für die Provinz Schleswig-Holstein gültigen näheren Vorschriften:

1) Eine Erstattung der Salzabgabe für das nicht unter stehender steuerlicher Controle verwendete Salz wird gewährt bei der Ausfuhr von
   a. gepökeltem Fleisch und Speck auf den Centner Netto für 16½ Pfd. Salz;
   b. gesalzenem Käse auf den Centner Netto für 15 Pfd. Salz;
   c. gesalzenem und geräuchertem Schinken und gesalzener und geräucherter Wurst auf den Centner Netto für 13½ Pfd. Salz;
   d. gesalzenem und geräuchertem Speck auf den Centner Netto für 10 Pfd. Salz;
   e. gesalzener Butter auf den Centner Brutto für 5 Pfd. Salz.
2) Die in § 2 der Bestimmungen getroffenen Anordnungen beziehen sich nur auf solche Personen, welche die vorgenannten Gegenstände in der angegebenen Weise in größeren Anstalten zur Ausfuhr bereiten; diese Anordnungen finden mithin dann keine Anwendung, wenn die Gegenstände von Personen, welche sie in ihren Haushaltungen bereitet haben, an Aufkäufer abgelassen werden, und demnächst durch Letztere zur Ausfuhr gelangen.
3) Die oben unter Nr. 1 angegebenen Salzmengen sind zugleich diejenigen, welche bei Bereitung der einzelnen daselbst genannten Gegenstände mindestens verwendet sein müssen, um letztere mit Anspruch auf Abgabenvergütigung ausführen zu können, und ist hiernach die im § 3 der Bestimmungen vorgeschriebene Versicherung abzugeben.
4) Es ist gestattet, daß bei der Verpackung von gepökeltem Fleisch oder Speck, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, Salz unter stehender steuerlicher Kontrole in die Fässer eingestreut werde, unter Gewährung des Anspruchs auf Zurückzahlung oder Erlaß der Abgabe von den amtlich ermittelten Mengen des eingestreuten Salzes und zwar neben der nach Nr. 1ª zugelassenen Erstattung. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist dies bei Abgabe der Ausfuhr-Anmeldung jedesmal besonders anzumelden und finden die vorstehend veröffentlichten Bestimmungen ebenfalls Anwendung, jedoch mit Ausnahme des letzten Absatzes des § 4 und mit der Maaßgabe, daß in der Anmeldung (Muster A.) die Spalte 4, Brutto-Gewicht, nicht auszufüllen, dagegen in Spalte 5 das Nettogewicht jedesmal anzumelden ist, und daß ferner diesem Muster hinter Spalte 9 sowie der Nachweisung Muster D. vor der Spalte: „Betrag der auf jede Anmeldung zu zahlenden Vergütigung", noch eine Spalte für die Mengen des eingestreuten Salzes hinzutritt.

Glückstadt, den 4. December 1870.

Der Geheime Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.

Digitized by Google

A.

№ des Anmelde-Registers.

Ausfuhr-Anmeldung.

Behufs Erlangung der Salzsteuer-Vergütung werden dem Königlichen . . . . . Amte zu . . . . . nachbenannte eingesalzene (eingepökelte, eingeräucherte) Gegenstände angemeldet, welche über das Königliche Haupt- (Neben-) Zoll-Amt zu . . . . . (zur Verproviantirung des dem . . . . . in . . . . . gehörenden Seeschiffes „Fortuna" dienen und mit diesem) ausgeführt werden sollen.

Laufende №	Anzahl, Art und Zeichen der Kolli	Inhalt	Gewicht brutto Pfd.	Gewicht brutto Pfd.	Gewicht netto Pfd.	Gewicht netto Pfd.	Revisions-Befund: Anzahl, Art und Zeichen der Kolli	Revisions-Befund: Inhalt	Revisions-Befund: Gewicht brutto Pfd.	Revisions-Befund: Gewicht brutto Pfd.	Revisions-Befund: Gewicht netto Pfd.	Revisions-Befund: Gewicht netto Pfd.	Angabe über den angelegten Verschluß	Bemerkungen
1	2	3	4		5		6	7	8		9		10	11
1	1 Faß A № 1	Butter	2	64	—	—	1 Faß A № 1	Butter	2	64	—	—	Jeder Boden der Fässer ist kreuzweise verschnürt und mit einem Blei verschlossen	
2	1 „ „ „ 2		2	67	—	—	1 „ „ „ 2		2	68	—	—		
3	1 „ „ „ 3		2	66	—	—	1 „ „ „ 3		2	65	—	—		
4	1 „ C „ 4		2	70	—	—	1 „ C „ 4		2	69	—	—		
5	1 „ L „ 18		2	69	—	—	1 „ L „ 18		2	70	—	—		
6	1 „ „ „ 19		2	80	—	—	1 „ „ „ 19		2	80	—	—		
		Summa	16	16	—	—		Summa	16	16	—	—		
7	1 Kiste Q № 9	20 Stück geräucherte Schinken	4	80	4	—	1 Kiste Q № 9	20 Stück geräucherte Schinken	4	80	4	—	Jede Kiste durch ein Blei	
8	1 „ „ „ 10	geräucherte Wurst	2	60	2	25	1 „ „ „ 10	geräucherte Wurst	2	60	2	25		
9	1 „ „ „ 11	desgl.	2	80	2	50	1 „ „ „ 11	desgl.	2	80	2	50		
10	50 Packen in Leinen S	50 Stück geräucherte Schinken	10	42	10	15	50 Packen in Leinen S	50 Stück geräucherte Schinken	10	42	10	12	Je ein Blei	
		Summa	20	62	18	90		Summa	20	62	18	87		

Daß zur Einsalzung der Butter (des geräucherten Schinkens und der geräucherten Wurst) nicht weniger als (. . . Pfd. (. . . Pfd.) Salz auf den Centner verwendet worden sind, wird hiermit versichert.

N. N. den . . . ten . . . . . 18 . .

N. N.

N. N. den . . . ten . . . . . 18 . .

Königliches . . . . . Amt

gez. N. N.

(Siegel.)

Digitized by Google

Vermerke über Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses ꝛc.		Ausgangs-Bescheinigung.
Antrag des Waarenführers.		
1. Ich beantrage Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses der Kiste Q Nr. 9. N. den ten . . . . . 18 . .	1. Verschluß erneuert und angestempelte Verhandlung darüber dem Waarenführer W. aus A. übergeben. N. den . . ten . . . 18 . Königlich Preußisches Steuer-Amt. Unterschrift. (Stempel.)	(I. Wenn das Abfertigungsamt zugleich das Ausgangsamt ist.) Die umstehend bezeichneten Gegenstände sind heute nach erfolgter Revision unter unsern Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers . . . . . .) über die Grenze ausgeführt (auf das zur Reise nach . . . . bestimmte Schiff . . . . gebracht) worden. N. N. den . . ten . . . . . 18 . . Königlich Preußisches Haupt-Zoll- (Neben-) Amt. N. N. (Stempel.)
2. Ich beantrage eine Umladung der umstehend verzeichneten Waaren N. den ten . . . . . 18 . . N. N.	2. Die beantragte Umladung ist unter amtlicher Aufsicht heute vorgenommen und die darauf bezügliche angestempelte Verhandlung, aus welcher die eingetretenen Veränderungen sich ergeben, dem Waarenführer N. N. aus . . . . . übergeben. N. den ten . . . . 18 . Königlich Preußisches Steuer-Amt. Unterschrift. (Stempel.)	(II. Wenn das Ausgangsamt nur als solches fungirt.) Nr. des Anmeldungs-Empfangs-Registers. Die umstehend verzeichneten Gegenstände sind heute hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unsern Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers . . . . . .) über die Grenze geführt. N. N. den . . ten . . . . . 18 . . Königlich Preußisches Haupt- (Neben-) Zoll-Amt. (Unterschrift.) (Stempel.)

B.

Anmeldungs-Register

für die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrole eingesalzener ꝛc. Gegenstände,
. . . . . Amt zu . . . . . .

Das Register enthält . . . Blätter mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt sind.
. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .
Der Ober- . . . . . Inspector.

Geführt vom . . . . . .

Laufende No.	Tag der Abfertigung	Name des Ausstellers der Ausfuhr-Anmeldung	Auf welches Amt als Ausgangsamt die Anmeldung gerichtet worden	Tag, an welchem die Anmeldung erledigt zurückgekommen ist	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6.

Digitized by Google

C.

Anmeldungs-Empfangs-Register

für die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrole eingesetzter Gegenstände.

..... Amt zu .....

Das Register enthält .... Blätter mit der Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt sind.

..... den ...ten ..... 18..

Der Ober.....Inspector.

Geführt vom .....

Laufende No.	Tag der Eintragung	Der Anmeldungen			Tag des Ausgangs der Waaren in's Ausland	Tag der Rückfendung der erledigten Anmeldung	Bemerkungen
		Ausstellungsort	No.	Tag und Monat			
1	2	3	4	5	6	7	8

D.

Nachweisung

der im ..... Quartal 187.. bei dem Königlichen Haupt-Zoll- (Steuer-) Amte zu ..... eingegangenen Anmeldungen zur Gewährung der Salzsteuer-Vergütung für ausgeführte nicht unter stehender Kontrole eingesetzene, eingepökelte ꝛc. Gegenstände.

Laufende No.	Der abgegebenen Anmeldungen			Der Anmelder		Angabe des Ausgangsamtes
	Nummer	Datum		Namen	Wohnort	
		Monat	Tag			
1	1	März	5	Kaufmann Werther	Quakenbrück	Großherzoglich Oldenburgisches Neben-Zollamt I. zu Waysthurm.

Revisionsfond des Abfertigungsamtes						Steuer-vergütungs-Satz pro Centner			Betrag der auf jede Anmeldung zu zahlenden Vergütung			Die Ausfuhr ist erfolgt		Bemerkungen
Der einzelnen Kolli														
Zahl und Art	Gewicht brutto		Gewicht netto		Gattung des Gegenstandes							Monat	Tag	
	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.			
218 Stück	—	—	32	31	Schinken	—	8	—	8	18	6	März	9	

Digitized by Google

1330. Nach gesetzlicher Vorschrift mache ich hierdurch bekannt, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnungen vom 23. September 1867 und 30 April 1847 der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notare der Provinz Schleswig-Holstein neu gebildet ist und für die nächsten 3 Jahre aus nachstehenden Rechtsanwälten und Notaren besteht:

a. Mitglieder.

1) **Gustav Rendtorff** zu Kiel, Vorsitzender,
2) **Georg Ludwig Borstel** zu Itzehoe,
3) **Adolph Meyer** zu Altona,
4) Justizrath Dr. **Georg Carl Müller** zu Kiel,
5) **Ferdinand Philipp** zu Altona,
6) **Heinrich Christoph Schaeper** zu Schleswig,
7) **Adolph Schmidt** zu Altona,
8) Justizrath Dr. **Adolph Wilhelm Wolff** zu Flensburg.

b. Stellvertreter.

1) Dr. **Heinrich Theodor Carl Alfred Brinkmann** zu Kiel,
2) Justizrath **Alexander Lütkens** zu Pinneberg,
3) **Carl Ludwig Friedrich August v. Stemann** zu Husum,
4) **Wilhelm Eduard Wiggers** zu Rendsburg.

Kiel, den 5. Dezember 1870.

Der Erste Appellationsgerichts-Präsident.
Ebert.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1331. In dem Dorfe Poppenbüttel, hiesigen Haupt-Amts-Bezirks, ist der Verkauf und die vorschriftsmäßige Kassation von Stempelmaterialien dem Höker **Petersen** daselbst in Folge höherer Ermächtigung übertragen worden.

Wandsbeck, den 5. Dezember 1870.

Königliches Haupt-Zoll Amt.

1332. Mit der Beaufsichtigung der auf die Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters bezüglichen Geschäfte des unterzeichneten Gerichts ist für das Jahr 1871 der Kreisrichter **Graf zu Rantzau**, unter Mitwirkung des Secretairs **Jensen**, beauftragt. Diese den werden zur Entgegennahme der betreffenden Anmeldungen am Dienstag und Freitag jeder Woche von 11—1 Uhr im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 17, anwesend sein.

Die Eintragungen in beide Register werden im Jahre 1871 durch den Preußischen Staatsanzeiger, die Hamburger Nachrichten und die Schleswiger Nachrichten bekannt gemacht werden. Schleswig, den 6 Dezember 1870.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

1333. Durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 5. d. Mts. ist es genehmigt, daß die Passage durch den Schleswig-Holsteinischen Kanal, wegen Schleusenreparaturen, vom 15. Januar bis 28. Februar l. J. gesperrt wird. Rendsburg, den 9. Dezember 1870.

Königliches Inspektorat
des Schleswig Holsteinischen Kanals.

Personal-Chronik.

1331. Se. Majestät der König haben mittels Allerhöchster Ordre vom 19. Oktober d. J. dem Distriktsschullehrer und Küster **Damm** zu Uck im Kreise Apenrade aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen geruht.

1335. Nachdem der Inspector **H. G. Hansen** im Kleinkerkoog, Kreis Tondern, mit Tode abgegangen ist, sind von den Hauptparticipanten dieses Kooges die Inspectoratsgeschäfte mit Genehmigung der Regierung dem Deichvogt **Ingwer Carsten Paulsen** in Riesum übertragen worden.

1336. Am 15. November cr. ist der Pastor **Friedrich Franz Hasselmann** in Dänschenhagen mit Tode abgegangen.

1337. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unter dem 26. November d. J. den Pastor **Jacob Georg Christian Wulff** in Apbüll zum Pastor in Nraggerup ernannt.

1338. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 6. December d. J. die am 29. November d. J. stattgehabte Wahl des Pastors **Diedrich Johann Kedenburg** in Sarau zum Hauptpastor in Wandsbeck bestätigt.

1339. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Pastor **Johann Christian Wilhelm Gengler** aus Langenefs,
2) der Pastor **Johannes Samuel Theodor Rüdiger Hachtmann** in Kirchwächel und
3) der Pastor vic. **Ernst Christian Heinrich Iwers** in Elmshorn

sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte

der adj. minist. **Wilhelm Herrmann Lange** in Kiel der Gemeinde zu Wandsbeck zur Wahl eines Diaconus daselbst präsentirt werden.

1340. Im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Kiel sind folgende Veränderungen vorgekommen:

1. Angenommen: Der Einwohner **D. Witt** zum Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort in Blankenmoor.

2. Bestätigt: Die Post-Expedienten-Anwärter **Ritters** in Pinneberg, **Ehlers** in Schleswig, **Reimers** in Eckernförde und **Prien** in Christianstelde als Post-Expedienten.

3. Angestellt: Die Post-Expedienten **Naettig** in Rendsburg und **Eulert** in Wöhlm i. L.

4. Versetzt: Der Vorsteher der Post-Expedition I. Klasse, Post-Expedient **von Brockdorff** in Bredstedt in gleicher Eigenschaft nach Gravenstein.

1341. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts in Kiel sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Dem Rechtsanwalt und Notar **Hansen** in Flens-

Digitized by Google

burg und dem Rechtsanwalt und Notar **Schultz** daselbst ist der Character als Justizrath, und dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Stoppel** in Altona der Rothe Adlerorden IV. Klasse Allergnädigst verliehen.

Der Kreisgerichts Rath **Vogler** in Altona ist in Folge seiner Wahl zum Beigeordneten der Stadt Altona aus dem Justizdienst geschieden.

Auf seinen Antrag entlassen aus dem Justizdienst ist der Gerichts-Assessor **R. Chr. Fr. Hansen** in Altona.

Der Gerichts Assessor **H.E. Westphal** in Schleswig und der Rechtsanwalt **Selig** in Hadersleben sind gestorben.

Der Gefangenwärter **Voege** in Kiel ist zum Gefängniß-Inspector daselbst ernannt.

Der interimistische Gerichtsbote und Executor **Sackewitz** in Neumünster und der interimistische Gefangenwärter **Meyer** in Kiel sind definitiv angestellt.

Der Gefangenwärter **Nitsche** ist von Itzehoe nach Kiel versetzt.

Vacanz-Anzeigen.

1342. Durch den Tod des Pastors **With** ist das Pastorat in Hohenaspe erledigt, mit welchem, außer Wohnhaus, Garten und Feuerung, folgende Emolumente verbunden sind: feste Geldeinnahme und Accidentien ca. 470 Thlr., Pacht für die Dienstländereien gegenwärtig 566 Thlr. und eine Kornlieferung von 60 Tonnen Roggen und 9½ Tonnen Hafer, welche zu 381 Thlr. berechnet ist.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Präsentationsgesuche innerhalb 6 Wochen an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel portofrei einzusenden.

Itzehoe, den 3. December 1870.

Der Königliche Oberintendant des adeligen Gutes Drage
Landrath.
Harbou.

1343. Die durch Ernennung des Herrn Pastor **Kedenburg** als Hauptpastor an der Gemeinde Wandsbeck veranlaßte Erledigung der Predigerstelle zu Sarau, adeligen Guts Glasau, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Die Einnahme dieser Stelle beträgt außer freier Wohnung mit Garten jährlich etwa 1280 Thaler Pr. Court — wohingegen an eine Predigerwittwe jährlich 75 Thlr. Pr. Crt. zu entrichten ist. —

Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gesonnen sein möchten, werden hiemit aufgefordert, ihre desfallsigen Eingaben innerhalb 6 Wochen a dato an den Patron der Kirche zu Sarau, Se. Excellenz den Herrn Geheimen Conferenzrath Grafen **v. Reventlow-Altenhof**, zu Altenhof, pr. Eckernförde zu richten.

Glasau, den 6. December 1870.

B. Claffen
im Auftrage des Patronats.

1344. Wegen Versetzung des bisherigen Inhabers ist die Lehrerstelle an der hiesigen Mittelklasse vacant geworden.

Die Stelle gewährt, außer freier Wohnung für einen Unverheiratheten und 8000 Soden Torf, ein Baargehalt von 240 Thlr. Pr.

Bewerber um diese Stelle haben ihre desfallsigen Gesuche, gerichtet an das Patronat der Ahrensburger Schule, binnen 3 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Inspectorate einzureichen.

Inspectorat des adeligen Gutes Ahrensburg, den
30. Nov. 1870.

Voigt.

1345. Die Districtsschullehrerstelle zu Gr. Schlamin ist vacant und wiederzubesetzen. Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung mit Garten und Feuerung in ca. 8 Tonnen Acker- und 200 □Ruthen Wiesenland mit freier Bearbeitung, einer Lieferung von 3 Tonnen Roggen und einem Baargehalt von 36 Thlr. Pr. nebst einer Dotationszulage von 52 Thlr. 4½ Sgr. Außerdem wird event. der Ehefrau des Lehrers, falls diese hierzu qualificirt, die Arbeitsschule gegen die dafür bestimmte Vergütung übertragen werden.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, sowie einer Angabe über die Befähigung ihrer event. Ehefrauen zur Uebernahme der Arbeitsschule, innerhalb 3 Wochen hieselbst portofrei einzureichen.

Lensahn, den 30. November 1870

Das Oberinspectorat.
Hansen.

1346. Vacant ist die Districtsschule zu Stuttebüll im adligen Gute Roest, welche durch Wahl besetzt werden soll. Präsentirt werden 3 Bewerber. Außer freier Wohnung und der Benutzung von 12 Haitscheffel Landes mit freier Bearbeitung genießt der Lehrer ein festes Gehalt von 144 Thlr. Pr. Crt., erhält zur Feuerung jährlich 8 Faden Knüppelholz und als Gratification von der hohen Gutsherrschaft ein Quantum Brandbuschholz. Das Schulgeld von Heuerinsten beträgt ungefähr 18 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das Patronat der Schule hieselbst einreichen.

Roest, den 1. December 1870.

Hirschfeld.

1347. Die Stelle eines Organisten und Lehrers an der Mittelklasse in Petersdorf auf Fehmarn wird zu Neujahr k. J. vacant.

Die Dienstemolumente dieser Stelle sind folgende: freie Wohnung und Garten; als Lehrer: Feuerungsgeld 22 Thlr. 15 Sgr.; Aequivalent für fehlendes Dienstland 74 Thlr. 7½ Sgr., Lieferung von 3 Tonnen Weizen, baares Schulgehalt 80 Thlr. 7½ Sgr.; als Organist: aus der Kirchenkasse 80 Thlr., Legaten-Zinsen 4 Thlr., 3 Tonnen Meilerkohlen, 1½ Pfd. Wachs und 2 Fuder Streusand, sowie die Accidentien, welche auf durchschnittlich ca. 84 Thlr. angegeben sind. An einen im Jahre 1868 emeritirten Vorgänger hat der Organist jährlich 40 Thaler abzugeben.

Digitized by Google

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche mit beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse an das unterzeichnete Kirchen-Visitatorium innerhalb 4 Wochen a dato portofrei einsenden.

Burg a. F., den 3. Dezember 1870.

Königliches Kirchen-Visitatorium der Propstei Fehmarn.

1318. Nach Anzeige der Schulkommüne in Nienborf, Kip. Leezen, sind die Emolumente der dortigen erledigten Schullehrerstelle in der Bekanntmachung vom 1. November d. J. nicht genau genug aufgeführt, indem dieselben, außer Wohnung und Garten und der benöthigten Feuerung von den beiden, der Schulstelle beigelegten Moortheilen, auf deren einem Stechtorf, auf dem anderen Backtorf von guter Qualität gewonnen wird, bestehen: in dem Ertrage von 8½ Tonnen a 340 □R. Acker- und Wiesenland und in jährlich 4 Tonn. Roggen, 2 Tonn. Buchwaizen und 96 Thlr. 3 Sgr. Gehalt incl. Dotationszulage.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hierselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 3. December 1870.

1319. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Districtsschulstelle Blangenmoor-Lehe Kirchspiels Edelack, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung nebst 3 Scheffel großem Garten ein Baareinkommen von 149 ℳ 26 ßß 3 ₰ incl. Dotationszulage ꝛc. der Nießbrauch von 41 Scheffel 17 □Ruthen Dienstland, welches zuletzt für circ. 133 ℳ verpachtet gewesen, sowie der Bezug von 14 ℳ für Bearbeitung des Dienstlandes, und von zur Zeit 8 ℳ 12 ßß statt freier Außenbeichsgrasung, sowie von 5 Tonnen Roggen, 1 Fuder Sand und der Feuerung noch Bedarf verbunden, auch wird dem Lehrer für freie Station eines Präparanden als Hülfslehrer eine jährliche Vergütung von 76 ℳ aus der Schulkasse gezahlt. Meldorf u. Burg, d. 3. Dezbr. 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

Müllenhoff. Mau, cst.

1320. Es soll für das Amt Husum ein besonderer Polizeidiener angestellt werden, welcher einen Gehalt von jährlich 200 Thlr. genießen, Dienstkleidung und an Vergütung für Dienstreisen außerhalb des Districts bis 3 Meilen neben freier Beförderung 15 Sgr. täglich und für Reisen über 3 Meilen 1 Thlr. täglich erhalten soll. Diejenigen, welche auf diese Anstellung reflectiren, haben innerhalb 4 Wochen von der letzten Bekanntmachung angerechnet ihr Gesuch mit Zeugnissen an den unterzeichneten Amtshöfmann unter Adresse Gastwirth Schmidt in Husum portofrei einzusenden. Hattstedter-Koog im Amte Husum, den 26. November 1870.

Carsten Petersen.

1321. In Folge Anordnung des Königlichen Landrathsamts vom 5. November d. J. ist die Stelle eines Polizeidieners für die Landkirchspiele Südermeldorf Marsch und Nordermeldorf als vacant anzuzeigen. Es werden deshalb alle diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, hiemittelst aufgefordert, ihre Anmeldung mit Zeugnissen ꝛc. unter der Adresse „die Kirchspiels-Vorstände für Süder- und Nordermeldorf" bei der Kirchspielschreiberei für die Landkirchspiele Meldorf einzureichen, und wird ausdrücklich bemerkt, daß etwanige Militär-Anwärter oder andere Inhaber von Civil-Anstellungsscheinen bei der Anstellung vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Für die betreffende Bedienung ist ein Jahrgehalt von 160 Thlr. außer freier Uniform ꝛc. festgesetzt und sind bei derselben die Funktionen eines Polizeidieners für die beiden obgedachten Landkirchspiele zu übernehmen. Meldungsfrist 3 Wochen. Meldorf, den 30. November 1870.

Die Kirchspielsvorstände.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heidorn'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

43

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 61. Schleswig, den 27. December. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1352. Mit Bezug auf den Erlaß vom 1. November c. (B. K. A. 11,736 K. M. 1107/10 A. Ia. Armee-Verordnungsblatt S. 156) wird hierdurch der Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts für das Jahr 1871 allgemein auf den 2. Januar 1871 festgesetzt.

Das Ersatz-Geschäft ist nach den Vorschriften der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 und den inzwischen ergangenen ergänzenden oder abändernden Verfügungen zu erledigen. Dabei sind jedoch die nachfolgenden, durch den früheren Termin, sowie durch den mobilen Zustand der Armee bestimmten Bedingungen zu beachten:

1) Die Ersatz-Behörden haben unverzüglich die erforderlichen Verfügungen dahin zu treffen, daß die Zuziehung von Militairärzten oder in deren Ermangelung von geeigneten Civilärzten zum Ersatzgeschäft sicher gestellt wird.

2) Als außerordentliche Mitglieder vom Militair (§. 68 1 A der Militair-Ersatz-Instruktion) treten den Kreis-Ersatz-Kommissionen, sofern andere Offiziere nicht disponibel sind, die Adjutanten der Landwehr-Bezirks-Kommandos hinzu.

3) Die Abschlußnummern pro 1870 (§. 22 l. c.) sind sofort festzustellen. Die hinter den Abschlußnummern stehenden Ersatzpflichtigen werden nicht mehr gemustert, sondern in die Vorstellungsliste E pro 1871 aufgenommen. Sie bleiben für Nachgestellungen disponibel.

4) Abgesehen hiervon ist, da eine Repartition des Ersatz Bedarfes zur Zeit nicht erfolgen kann, die Musterung auf sämmtliche vorhandene Mannschaften auszudehnen.

5) Militairpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nachsuchen wollen, haben diese Absicht, unbeschadet der Verpflichtung zur Anbringung der betreffenden Gesuche bei den Prüfungs-Kommissionen (§§. 151 152 l. c.) bei Gelegenheit des Kreis-Ersatz-Geschäfts zu erklären. Sie nehmen an der Loosung nicht Theil, und sind Seitens der Kreis Ersatz-Kommissionen den Prüfungs-Kommissionen namhaft zu machen.

Die Termine für die Einreichung der Gesuche an die letzteren, sowie für den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification (§. 153 l. c.) bleiben unverändert.

6) Die Klassifikation der Reserve- und Landwehr-Mannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse. (Beilage 3 zur Verordnung über die Organisation der Landwehrbehörden u. s. w. vom 5. September 1867) ist mit dem Kreis-Ersatz-Geschäft nicht zu verbinden, es bleibt vielmehr die Anberaumung besonderer Termine zu diesem Zwecke vorbehalten.

7) Der Beginn des Departements-Ersatz-Geschäftes ist in der einzelnen Brigade-Bezirken mit möglichst kurzer Frist nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäftes anzuraumen.

8) Die Commandirung von Offizieren des Garde-Korps zur Theilnahme am Departements-Ersatz-Geschäft (§ 95 der Militair-Ersatz-Instruktion) unterbleibt.

9) Sobald die Feststellung der Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen (§§ 70, 94 l. c.) erfolgt ist, haben die Militair-Vorsitzenden derselben dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kgl. Preußischen Kriegs Ministeriums eine Anzeige über die Zeiträume zu machen, innerhalb deren das Ersatz-Geschäft erfolgen wird.

Berlin, den 8. Dezember 1870.

Der Kanzler des Nord- deutschen Bundes. Der Kriegs-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung betreffend die im Jahre 1871 dienstpflichtig werdenden Militairpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen wollen.

1353. Die nachstehenden Bestimmungen einer von dem Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes und dem Herrn Kriegsminister unter dem 8. d. Mts. erlassenen Verfügung:

„Militairpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst nachsuchen wollen, haben diese Absicht, unbeschadet der Verpflichtung zur Anbringung der betreffenden Gesuche bei den Prüfungs-Commissionen (§§ 151, 152 der Militair Ersatz-Instruction vom 26. März 1868), bei Gelegenheit des Kreis-Ersatz-Geschäftes zu erklären. Sie nehmen an der Loosung nicht Theil, und sind Seitens der Kreis-Ersatz-Commissionen den Prüfungs-Commissionen namhaft zu machen.

Die Termine für die Einreichung der Gesuche an die letzteren sowie für den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification (§ 153 l. c.) bleiben unverändert."

Digitized by Google

werden hierdurch für alle, die es angeht, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Altona, den 16. } December 1870.
Kiel, den 15. . . }

Der stellvertretende commandirende General des IX. Armee-Corps.	Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.
A. v. Etzel.	Scheel-Plessen.

Bekanntmachung, betreffend die 16. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

1334. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Juni d. J. stattgehabten der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuld-Verschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offenliegt.

Berlin, den 10. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Im Anschlusse an die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Listen über die daselbst bezeichneten ausgelooften Schuldverschreibungen auf den Bureaux unserer Hauptkasse, der Landräthe, Magistrate und Stadtkassirer, der Kirchspielsvögte, Hardesvögte, Steuerempfänger und Zollbehörden, sowie an sonstigen geeigneten Orten in der Provinz Schleswig Holstein zur Einsicht für das Publicum ausliegen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Maaßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1859 die nicht rechtzeitig erhobenen Kapitalbeträge der in Rede stehenden Schuldverschreibungen nicht weiter werden verzinst werden.

Schleswig, den 22. September 1870.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

1335. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögens-Bestandes der allgemeinen Brandkasse der Städte in der Provinz Schleswig-Holstein für das Assecuranzjahr vom 1. Juli 1869 bis dahin 1870.

Beiträge zur Brandkasse nach ¼ % der Versicherungssumme ult. Juni 1869

und

Betrag der Brandschäden incl. Taxationskosten.

Laufende Nr.	Stadt ꝛc.	Versicherungs-Summen ℳ	Beiträge ℳ	ßr.	₰	Brandschäden ℳ	ßr.	₰
	A. Herzogthum Schleswig.							
1.	Apenrade	899,110	1123	26	8			
2.	Burg	631,670	789	17	8			
3.	Capreln	602,240	752	24	—			
4.	Christiansfeld	229,200	286	15	—			
5.	Eckernförde	1,111,040	1388	24	—	54	—	—
6.	Flensburg	5,254,450	6568	1	11	1842	15	—
7.	Friedrichstadt	662,070	827	17	8	3008	27	—
8.	Garding	407,710	509	19	2	461	15	—
9.	Hadersleben	1,814,430	2268	1	2	2574	4	6
10.	Husum	1,273,180	1591	14	3	7	2	—
11.	Schleswig	3,170,760	3963	13	6	14,693	12	—
12.	Sonderburg	1,151,040	1442	16	6	57	15	—
13.	Tondern	723,510	904	11	8	8313	—	—
14.	Tönning	843,539	1054	12	5	150	15	—
	Summa	18,776,940	23,471	5	7	31,162	15	6
	B. Herzogthum Holstein.							
1.	Altona	19,757,710	24,697	4	2	8548	10	6
2.	Crempe	299,680	374	18	—	148	21	—
3.	Glückstadt	1,463,420	1829	6	3	—	—	—
4.	Heiligenhafen	629,680	787	3	—	2530	—	—
5.	Itzehoe	2,293,220	2866	15	9	—	—	—
6.	Kiel	7,101,940	8877	12	9	12,379	2	—
7.	Lütjenburg	586,420	733	—	9	2498	15	—
8.	Neustadt	1,053,800	1317	7	6	51	15	—
9.	Oldenburg	578,570	723	6	5	—	—	—
10.	Oldesloe	1,224,570	1530	21	5	2324	—	—
11.	Ploen	729,800	912	7	6	7	15	—
12.	Rendsburg	2,542,460	3178	2	3	1106	18	9
13.	Segeberg	1,240,930	1551	4	11	2322	—	—
14.	Wilster	544,660	680	24	9	—	—	—
15.	Wandsbeck	2,688,200	3360	7	6	125	—	—
	Summa	42,735,060	53,418	24	11	32,041	7	3
	Hierzu:							
	A. Herzogthum Schleswig	18,776,940	23,471	5	7	31,162	15	6
	Summa Summarum	61,512,000	76,890	—	6	63,203	22	9

Digitized by Google

Ausgaben.

Außer den Brandschäden und Taxationskosten im Betrage von	63,203 Thlr.	22 Sgr.	9 Pf.
sind im Laufe des Assekuranzjahrs an Ausgaben erwachsen:				
1) Administrationskosten für die Ober-Verwaltung	630 „	13 „	5 „
(cfr. die Berechnung über die Repartition der Immobiliar-Brandschäden in den ländlichen Brandkasse-Districten pro 1. Oktober 1868/69 vom 9. April 1870 — Amtsblatt pro 1870 pag. 162.)			
2) Vergütung an die beikommenden Beamten der Regierungs-Hauptkasse	240 „	— „	— „
3) Porto	21 „	27 „	— „
Summa	64,096 Thlr.	3 Sgr.	2 Pf.

Vermögens-Uebersicht.

Die vorjährige Uebersicht schloß mit einem Activ-Bestand von ..... 73,940 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf.

Der Vermögens-Status der Kasse ultimo Juni 1870 ist folgender:

A. Activa.

a) Die ult. Juni 1870 fälligen Beiträge der Städte	81,414 Thlr.	16 Sgr.	11 Pf.
b) In Königl. Preuß. 4% und 4½% Staatsobligationen belegt	40,000 „	— „	— „
c) Geleistete Vorschüsse an verschiedene District-Brandkassen	13,661 „	5 „	3 „
d) Von Dänemark zu refundirende, s. Zt. vorschußweise berichtigte Kirchenbrandentschädigungsgelder	701 „	8 „	3 „
	135,777 Thlr.	— Sgr.	5 Pf.

B. Passiva.

a) Ein Rechnungs-Vorschuß von	1186 Thlr.	3 Sgr.	1 Pf.	
b) Unberichtigte Brandentschädigungsgelder am Schlusse des Assecuranzjahres:				
nicht angewiesen	39,123 „	9 „	— „	
bereits angewiesen	2564 „	— „	— „	
c) Rückständige Vergütung an die Kassenbeamten für das 2. Quartal 1870	30 „	— „	— „	
	42,903 „	12 „	1 „
Activ-Bestand ultimo Juni 1870	92,873 Thlr.	18 Sgr.	4 Pf.

Anmerkungen.

Ad A. a. Diese Beiträge gehen größtentheils schon im 1. Quartal des neuen Assecuranzjahres ein.

Ad A. b. Siehe Anmerkung in der vorjährigen Uebersicht an derselben Stelle.

Ad B. b. Unter den wegen mangelnder Wiederverbauung bis zum Schlusse des Assecuranzjahres unberichtigt gebliebenen Brandentschädigungsgeldern befinden sich folgende größere Posten aus früheren Jahren:

1868, Januar 3.: Der Fiskus; das sogenannte Thurmhaus in Glückstadt	5724 Thlr.	— Sgr.
„ März 17.: Derselbe, Wassermühle in Ploen	13,958 „	15 „
„ Juni 18.: Derselbe, Windmühle in Oldesloe	3554 „	— „

Schleswig, den 9. November 1870.

Aufgemacht in der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern.

Cirkulair an die Polizeibehörden, betreffend die strafbare Betheiligung am Spiel in auswärtigen Lotterien.

1356. In neuerer Zeit haben sich in den öffentlichen Blättern unserer Provinz wiederholt Aufforderungen zum Spielen in auswärtigen Lotterien gefunden.

Wir machen daher die Polizeibehörden unter Bezugnahme auf das Cirkulair vom 25. November 1867 (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1867, Seite 1634) wiederholt auf die Strafbarkeit des Spiels in auswärtigen Lotterien s. w. d. a. aufmerksam, und veranlasse dieselben, bei vorkommenden Zuwiderhandlungen die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens gegen die betreffenden Redaktionen ꝛc. auf Grund des § 36 des Strafgesetzbuches herbeizuführen.

Schleswig, den 10. December 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Zurückstellung der unabkömmlichen Beamten.

1357. Die mit dem 16. Juli d. J. eingetretene Mobilmachung der Armee hat zur Folge gehabt, daß die Wiederentlassung einer bedeutenden Anzahl einberufener

Digitized by Google

reserve- oder landwehrpflichtiger Leute, insbesondere einzeln stehender Schullehrer, beantragt werden mußte, weil es versäumt worden war, deren Zurückstellung wegen Unabkömmlichkeit, nach Vorschrift der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr Behörden u. s. w. vom 5. September 1867, rechtzeitig zu bewirken.

Um ähnlichen Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen, werden die sämmtlichen Königlichen Landrathsämter der Provinz Schleswig-Holstein, sowie der Gemeindevorstand der Stadt Altona angewiesen, über diejenigen Beamten und sonstigen Personen des dortigen Bezirks, welche nach § 40 Nr. 4 und 5 der angeführten Verordnung mit Unabkömmlichkeits-Attesten versehen werden dürfen, zum 1. November jeden Jahres Listen, sowie zum 25. Mai jeden Jahres Nachtragslisten, beide nach dem in § 40 Nr. 11 a. a. O. vorgeschriebenen Schema, unfehlbar an die Regierung gelangen zu lassen, damit von hieraus das weiter Erforderliche wahrgenommen werden kann.

Schleswig, den 12. December 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

1358. Von dem Herrn Oberpräsidenten ist dem Fabrikanten **J. A. Groth** in Flensburg ferner die Erlaubniß ertheilt worden, während des Jahres vom 1. October 1871 bis dahin 1872 eine Industrie-Lotterie mit Beschränkung des Debits der Loose innerhalb der Provinz Schleswig-Holstein zu veranstalten.

Schleswig, den 15. December 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

1359. Von der Schrift: „Die Preußischen Apothekergesetze mit sämmtlichen Ergänzungen und Erläuterungen für den praktischen Gebrauch zusammengestellt von W. Staas", gegenwärtig bei **Rudolf Gärtner**, Berlin, Leipziger Straße Nr. 133, ist die dritte, verbesserte und vermehrte Auflage erschienen.

Mit Rücksicht darauf, daß in dieser Edition außer den das Apothekerwesen betreffenden seit 1868 erlassenen allgemeinen Verfügungen besonders auch die darauf bezüglichen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und das Reglement der pharmazeutischen Staats-Prüfung vom 25. September 1869 mit Aufnahme gefunden haben, empfiehlt die Regierung diese Ausgabe den Medicinalbeamten, sowie den Apothekern zur Anschaffung.

Schleswig, den 15. December 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1360. Auf die gefällige Eingabe vom 21. v. M. ermangeln wir nicht, Euer Hochehrwürden Folgendes zu erwiedern:

Durch die in unserer Bekanntmachung vom 9. v. M. angezogene Bekanntmachung der vormaligen K. K. österreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 24 August 1865 ist die in dem § 5 des Patents vom 5. November 1841 enthaltene Vorschrift, wonach es den **Predigern untersagt ist, Ausländer ohne einen Erlaubnißschein der Obrigkeit zu trauen, für Angehörige** des Königreichs Dänemark nicht aufgehoben, sondern vielmehr für die Zeit nach dem Ablauf der traktatmäßigen sechsjährigen Freizügigkeitsperiode bestätigt. Die von Ew. Hochehrwürden anzuziehende Bekanntmachung der vormaligen Herzoglich Holsteinischen Landesregierung vom 15. September 1865 (Verordnungsblatt S. 7) steht also mit obiger Bekanntmachung nicht im Widerspruch.

Die Verfügung der obersten Civilbehörde, nach welcher an die Stelle des im § 4 des Patents vom 5. November 1841 geforderten unbedingten Wiederaufnahme-Reverses im Verhältnisse Schleswig-Holsteins zu dem Königreich Dänemark ein einfacher Heimathschein tritt, enthält eine Vorschrift für die Obrigkeiten, welche die Erlaubnißscheine auszufertigen haben, nicht aber für die Prediger, welche behufs der Trauung eines Ausländers lediglich einen Erlaubnißschein der Obrigkeit zu fordern haben. Wenn wir dieser, nicht allein für Schleswig, sondern auch für Holstein fortwährend geltenden Bestimmung gleichwohl in unserer Bekanntmachung vom 9. v. M. Erwähnung gethan haben, so ist das nur deshalb geschehen, um den Geistlichen in Füllen, wo sie um eine Auskunft darüber angegangen werden, welche Voraussetzungen ein Angehöriger des Königreichs Dänemark zu erfüllen habe, um seine Trauung innerhalb Schleswig Holsteins zu vermöglichen, die Ertheilung dieser Auskunft zu erleichtern.

Kiel, den 2. December 1870.

Das Königliche evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel.

An

Se. Hochehrwürden den Pastor N. in N.

1361. Nachstehender Auszug aus dem Reskripte des Herrn Finanzministers vom 6. December cr.:

Berlin, den 6. December 1870.

Ew. Hochwohlgeboren wird im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf den Bericht vom 20. Juli d. J. erwidert, daß die Gemeinde-Vertretungen, vor denen nach § 52 beziehungsweise § 55 der Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Schleswig-Holstein vom 16. August v. J. die Kirchen-Rechnungen abgelegt werden, als öffentliche Behörden anzusehen und danach Quittungen, die als Beläge dieser Rechnungen dienen, bei Rechnungslegung vor der Gemeinde-Vertretung stempelpflichtig sind. Die Gemeinde-Versammlungen, welche nach den §§ 2, 55 u. folgd. der Gemeinde-Ordnung in Gemeinden von weniger als 500 Einwohnern die in größeren Gemeinden der Gemeinde-Vertretung zustehenden Rechte ausüben, können dagegen als öffentliche Behörden nicht angesehen werden und sind deshalb Quittungen, welche als Beläge der vor ihnen abgelegten Rechnungen dienen, nicht stempelpflichtig. Auch die im § 52 der Gemeinde-Ordnung vom 16. August v. J. vorgeschriebene Mittheilung der Kirchen-Rechnungen an die Kirchen-Visitatorien begründet nicht die Stempelpflicht der Beläge, da die-

Digitized by Google

selbe nicht zum Zweck der Revision oder Dechargirung erfolgt, sondern nur dazu dient, die Visitatorien von dem Stande der Vermögensverwaltung in den einzelnen Gemeinden in Kenntniß zu erhalten und denselben die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Gemeinde ihren gesetzlichen Verpflichtungen — — — — wirklich nachgekommen sei.

Der Finanz-Minister.

An den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor, Geheimen Finanzrath, Herrn Augustin

Hochwohlgeboren — Glückstadt III. 18390.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 13. December 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

Betrifft die Abänderung des § 20 des Reglatives vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps.

1362. Nach § 20 des Regulatifs vom 1. Dezember 1864 ist jeder Reservejäger der Klasse A. I. verpflichtet, im Laufe des 8. Dienstjahres bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Hofkammer sich anzumelden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin abgeändert, daß in dem § 20 des Regulativs an die Stelle des 8 Dienstjahres von jetzt ab das 6. Dienstjahr tritt.

Demgemäß ist jeder Jäger, welcher von jetzt ab in das Verhältniß der Reservejäger der Klasse A. I. eintritt, schon im Laufe des 6. Dienstjahres verpflichtet, sich bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover oder der Königlichen Hofkammer, unter Vorlegung der im § 20 bezeichneten Dienstpapiere, anzumelden, wodurch er sich zu forstlicher Beschäftigung in dem Bezirke der Behörde, bei welcher er sich gemeldet hat, zur Disposition stellt.

Wird die Anmeldung vor Ablauf des 6. Dienstjahres nicht bewirkt, so hat diese Versäumniß die Entlassung aus der Jägerklasse A. I. zur Folge, es kann aber in solchem Falle der Uebertritt zur Klasse A. II. von der Königlichen Inspektion der Jäger gestattet werden.

Berlin, den 23. November 1870.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 10. December 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

1363. Von den im Verzeichnisse der Steuerempfangsbezirke im Verordnungsblatt pro 1868, Stck. 25, S. 228 als zum Steuerempfangsbezirk Flensburg II. gehörig bezeichneten Amts Gottorffer Antheilen der Kirchspiele Järl, Eggebeck, Klein- und Groß-Solt, gehören nur die in der Bekanntmachung vom 28. April 1869, Amtsblatt pro 1869 Seite 129, genannten Amts Gottorffer Dorfschaften Sellerup, Jerebeck, Süderbackstert, Jaruebye und Süderschmedebye zum vorgedachten Steuerempfangsbezirk Flensburg II., während die übrigen Amts Gottorffer Theile der genannten Kirchspiele zum Steuerempfangsbezirk Schleswig II. gehören.

Schleswig, den 12. December 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Betrifft die baldthunlichste Liquidirung der Rechnungsjahre 1870 angehörig: Forderungen an die Staatskasse.

1361. Zur Erhaltung einer geordneten Kassenverwaltung ist erforderlich, daß die von fiskalischen Kassen zu leistenden Zahlungen in dem entsprechenden Rechnungsjahre erfolgen und zur Berechnung gelangen.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche noch für das laufende Jahr feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstigen Kompetenzen zu beziehen haben, auf, solche nach eingetretener Berfalligkeit ungesäumt bei den betreffenden Kassen zu erheben. Alle anderweitigen den Rechnungs-Jahre 1870 angehörigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen oder Leistungen pp. sind, **soweit irgend thunlich, spätestens bis zum 10. Januar k. J.** bei uns zu liquidiren; insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Hardesvögte, Bau- und Forstbeamte, Steuer-Empfänger u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen. Wir erwarten, daß der bezeichnete Termin des 10. Januar nur in **unvermeidlichen Ausnahme**-Fällen wird überschritten werden, und bemerken schließlich noch, daß über Forderungen aus **verschiedenen** Jahren der Verrechnungsweise wegen **getrennte** Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Schleswig, den 13. December 1870.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1365. Mit Hinweisung auf die unter dem 3. Juli d. J. Stück 28 des Amtsblattes veröffentlichte **Instruction für die Prüfung pro schola et rectoratu bringen wir** zur Kenntniß, daß vom Jahre 1871 ab alljährlich vorläufig einmal, am **vorletzten Dienstag** nach den folgenden Tagen im **August**, eine Prüfung pro schola et rectoratu zu Rendsburg stattfinden wird.

Meldungen sind § 13 der Instruction entsprechend jedesmal bis zum 1. August an die unterzeichnete Behörde in Kiel einzureichen.

Kiel, den 14. December 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

Aufforderung an die Verfasser, resp. der unbedarirten Verpackung von Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen.

1366. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie, bietet sich

die Verwendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Digitized by Google

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranzgebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind

	unter und bis 50 ₰	über 50 bis 100 ₰
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
" " über 15 bis 50 Meilen	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	3 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 ₰ überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 ₰ überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Kouverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Besitz an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Postanweisung Gebrauch zu machen.

Kiel, den 16. December 1870.

Der Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1367. Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft für den Kreis Süderdithmarschen wird zufolge Verfügung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 36 Infanterie Brigade in der Zeit vom 26. Januar bis 3. Februar 1871 stattfinden und zwar für die Jahrgänge 1851, 1850, 1849, 1848 und ältere

I. In Marne im Locale des Gastwirths Dolling

allemal früh 8 Uhr

am Donnerstag den 26. Januar k. J.

a. für folgende Stammrollenbezirke des Kirchspiels Marne, als: Kattrepel, Kattrepler-Wester- und Neuendeich, Schmeerenwurth, Auenbüttel-Rahmhusen, Oester- und Westermenghusen, Dieckhusen und Fahrstedt.
b. für die vereinigten Süderdithmarscher Koege.
c. für das Kirchspiel Barl;

am Freitag den 27. Januar k. J.

für das Kirchspiele Eddelack, Brunsbüttel und Brunsbüttel-Eddelacker-Koog.

am Sonnabend den 28. Januar k. J.

für die übrigen Ortschaften des Kirchspiels Marne welche nicht schon am 26. Januar zur Musterung gelangt sind.

II. In Meldorf im Locale des Gastwirths Tüxen

ebenfalls allemal früh 8 Uhr

am Montag den 30. Januar k. J.

a. für die Stadt Meldorf.
b. für die Norderwestel Meldorf.
c. für das Kirchspiel Hemmingstedt;

am Dienstage den 31. Januar k. J.

a. für die Kirchspiele Süderwestelroff-Marsch und Geest.
b. für das Kirchspiel Süerwöhren;

am Mittwoch, den 1. Februar k. J.

für die Kirchspiele Süderhastedt und Burg;

am Donnerstag den 2. Februar k. J.

für die Kirchspiele Norderhastedt und Albersdorf;

am Freitag den 3. Februar k. J.

Loosung für sämmtliche Pflichtige des Kreises.

Alle Gestellungspflichtige werden hierdurch beordert sich zur angegebenen Zeit in den bezeichneten Geschäftslocalen der Kreis-Ersatz-Commission bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile zur Musterung einzufinden, auch wenn sie eine besondere schriftliche Ordre nicht sollten erhalten haben.

Zu den geladenen Mannschaften gehören insbesondere die

1) der Geburtsjahrgänge 1842 bis 1850, welche mit oder ohne Erlaubniß bei den Musterungen i. J. 1866 bis 1870 gefehlt haben;
2) der Jahrgänge 1848/49 und 1850, die beim letzten Ersatz-Geschäft zurückgestellt oder zwar für brauchbar erklärt, indeß bisher zum Dienst nicht eingestellt sind;
3) die im Jahre 1851 geboren sind.

Alle haben die schon erlangten Loosungs- und Gestellungs-Atteste oder ihre etwaigen Rekruten-Urlaubspäße im Musterungstermine bei sich zu führen, etwaige Reclamations-Eingaben aber im Voraus gehörig vorzubereiten, auch ihre Eltern oder sonstigen Angehörigen, wegen deren Erwerbs- oder Aufsichts-Unfähigkeit ihre Zurückstellung reclamirt wird, persönlich mit zur Stelle zu bringen.

Die Prüfung der Reclamations-Gesuche von Reserve

Digitized by Google

und Landwehrmannschaften findet event. an jedem Musterungstage nach beendigtem Ersatz Geschäft statt.

Meldorf, den 12. December 1870.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission für den Kreis Süderdithmarschen.

1368. In dem Monate März des Jahres 1871 wird die nächste Prüfung von der unterzeichneten Commission gehalten werden.

Die Wehrpflichtigen der Provinz Schleswig-Holstein, welche das in dem § 151 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 vorgeschriebene Alter haben und sich um die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienste bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre Anmeldungen zu dieser Prüfung spätestens bis zum 1. Februar 1871 bei den Civil Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen ihrer Wohnörter anzubringen.

Dem bezüglichen Gesuche hat der Bewerber beizufügen:

a. seinen Geburtsschein;
b. die Bescheinigung der Einwilligung seines Vaters oder Vormundes;
c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge der Gymnasien, Realschulen, Progymnasien, oder höheren Bürgerschulen von dem Director, beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei Obrigkeit auszustellen ist.

Die im Jahre 1851 geborenen Wehrpflichtigen müssen durch ein vorschriftsmäßiges Zeugniß, oder durch Bestehen einer Prüfung vor der unterzeichneten Commission darthun, daß sie den Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen, welcher durch einjährigen, erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums, oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird.

Auf gleiche Weise haben die im Jahre 1852 geborenen Wehrpflichtigen zu bekunden, daß sie diejenige wissenschaftliche Bildung besitzen, welche der Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die im Jahre 1853 geborenen Wehrpflichtigen treten die Bestimmungen der §§ 154 und 155 der Militär-Ersatz-Instruction uneingeschränkt in Kraft, d. h. die jungen Leute müssen mindestens den Grad wissenschaftlicher Bildung erlangt haben, welcher sie zu den Leistungen eines in den zweiten Jahreskursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde. Dasselbe gilt für Wehrpflichtige aus den altpreußischen Landestheilen. Haben dieselben jedoch bis zum 1. October 1868, mit einem den Anforderungen des § 131 der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Zeugnisse, die Schule verlassen, so wird ihnen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste nach Maßgabe des gedachten § 131 ertheilt, wenn sie die fragliche Berechtigung vor dem 1. Februar des Kalenderjahres nachsuchen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden.

Uebrigens **darf** die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste nicht vor vollendeten 17. Lebensjahre, und **muß** bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Wer sich meldet, zum einjährigen Dienste zugelassen zu werden, giebt durch diese Meldung das Recht auf, an der Loosung Theil zu nehmen.

Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangene Anspruch durch die Ersatzbehörden 3. Instanz wieder verliehen werden, wenn der Betheiligte noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war, oder vermöge seiner Loosnummer dispönibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung aber nur dann eintreten, wenn der desfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der Betheiligte zu concurriren hat, gestellt wird.

Weiter gehende Ausnahmen können nur auf Antrag der Ersatz-Behörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richten, von welcher sie weiter gefördert werden.

Schleswig, am 14. December 1810.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

1369. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September v. J. Nr. 28 wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Fleckenseingesessene **Wilhelm Blank** um die Erlaubniß zum Betriebe einer Roßschlachterei in seinem Hause sub Hypth. fol. 50 nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen die Eröffnung dieses Betriebes sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen von dem Tage des Abdruckes dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Kellinghusen, den 16. December 1870.

Der Bürgermeister.

1370. In dem Geschäftsjahr 1871 werden die auf die Führung des Handels-, Schiffs- und Genossenschafts-Registers bezüglichen Geschäfte von dem Gerichts Assessor **Behn** und dem Ober-Seerelair **Nitsche** besorgt werden, und soll die Veröffentlichung der geschehenen Eintragungen, soweit solche vorschriftsmäßig, durch den Preußischen Staats-Anzeiger, den Altonaer Merkur und die Hamburger Nachrichten erfolgen.

Altona, den 17. December 1870.

Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik.

1371. Der Director der Königlichen Domschule in

Digitized by Google

Schleswig, Hofrath Dr. **Gidlonsen**, ist an Stelle des von Schleswig nach Husum versetzten Gymnasial-Directors, Dr. **Keck**, von dem Königlichen Ober-Präsidium für Schleswig-Holstein unterm 14. December v. J. als außerordentliches Mitglied der Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige in Schleswig committirt worden.

1372. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1. der Pastor adj. **Friedrich Adolph Nissen** in Alt-Rahlstedt,
2. der Prädicant **Simeon Gottfried Schumacher** in Toestrup und
3. der Pastor adj. **Alfred, Emil, Theodor, Sophus Jessen** in Elmschenhagen,

sowie als Suppleant für den Fall, daß Einer der Vorgenommenen vor der Wahl wegfallen sollte,

der Pfarr-Collaborator **Carl Theodor Wilhelm Bühler** zu Eremissen, Provinz Hannover, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe sich vor der Wahl darüber ausweist, daß er das Examen pro ministerio bestanden hat,

der Gemeinde zu Neuenkirchen zur Wahl eines Diaconus daselbst präsentirt werden.

1373. Am 12. d. Mts. ist der Pastor **C. F. Haß** in Neuenkirchen, Probstei Münderdorf, mit Tode abgegangen.

Vacanz-Anzeigen.

1374. Die durch Ernennung des Herrn Pastor **Kedenburg** als Hauptpastor an der Gemeinde Wandsbeck veranlaßte Erledigung der Predigerstelle zu Sarau, adeligen Guts Glasau, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Die Einnahme dieser Stelle beträgt außer freier Wohnung mit Garten jährlich etwa 1280 Thaler Pr. Cour. — wohingegen an eine Predigerwittwe jährlich 75 Thlr. Pr. Crt. zu entrichten ist. —

Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gesonnen sein möchten, werden hiemit aufgefordert, ihre desfallsigen Eingaben innerhalb 6 Wochen a dato an den Patron der Kirche zu Sarau, Se. Excellenz den Herrn Geheimen Conferenzrath Grafen **v. Reventlow-Altenhof**, zu Altenhof, pr. Eckernförde zu richten.

Glasau, den 6. December 1870.

B. Claffen
im Auftrage des Patronats.

1375. Vacant ist das Pastorat zu Asbüll-Gravenstein. Die Kirchensprache ist gemischt; in 2 Kirchen ist zu predigen. Die Einlösung beträgt 6—700 Thlr. Die Einnahme ist taxirt netto auf gut 1200 Thlr. Gesuche sind an das Königliche Consistorium zu Kiel zu richten und innerhalb 6 Wochen, portofrei ans hiesige Kirchenvisitatorium einzusenden.

Kirchenpropstei zu Apenrade, den 12. Decbr. 1870.

Göttig.

1376. Vacant ist die Districtsschule zu Stuttebüll im adligen Gute Roest, welche durch Wahl besetzt werden soll. Präsentirt werden 3 Bewerber. Außer freier Wohnung und der Benutzung von 12 Hartscheffel Landes mit freier Bearbeitung genießt der Lehrer ein festes Gehalt von 144 Thlr. Pr. Crt., erhält zur Feuerung jährlich 8 Faden Knüppelholz und als Gratification von der hohen Gutsherrschaft ein Quantum Brandbuschholz. Das Schulgeld von Heuerinsten beträgt ungefähr 18 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das Patronat der Schule hieselbst einreichen.

Roest, den 1. December 1870.

Hirschfeld.

1377. Die Stelle eines Organisten und Lehrers an der Mittelklasse in Petersdorf auf Fehmarn wird zu Neujahr l. J. vacant.

Die Diensteinkünfte dieser Stelle sind folgende: freie Wohnung und Garten; als Lehrer: Feuerungsgeld 22 Thlr. 15 Sgr.; Aequivalent für fehlendes Dienstland 74 Thlr. 7½ Sgr., Lieferung von 3 Tonnen Weizen, baares Schulgehalt 80 Thlr. 7½ Sgr.; als Organist: aus der Kirchenkasse 80 Thlr., Legaten-Zinsen 4 Thlr., 3 Tonnen Meilerkohlen, 1½ Pfd. Wachs und 2 Fuder Streufand, sowie die Accidentien, welche auf durchschnittlich ca. 84 Thlr. angegeben sind. An einen im Jahre 1868 emeritirten Vorgänger hat der Organist jährlich 40 Thaler abzugeben.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche mit beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse an das unterzeichnete Kirchen-Visitatorium innerhalb 4 Wochen a dato portofrei einsenden.

Burg a. F., den 3. Dezember 1870.

Königliches Kirchen-Visitatorium der Propstei Fehmarn.

1378. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Districtsschulstelle Blangenmoor-Lehe Kirchspiels Eddelack, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung nebst 3 Scheffel großem Garten ein Baareinkommen von 149 ℳ 26 ßl 3 ₰ incl. Dotationszulage ꝛc. der Nießbrauch von 41 Scheffel 17 □Ruthen Dienstland, welches zuletzt für circ. 133 ℳ verpachtet gewesen, sowie der Bezug von 14 ℳ für Bearbeitung des Dienstlandes, und von zur Zeit 8 ℳ 12 ßl statt freier Außendeichsgrasung, sowie von 5 Tonnen Roggen, 1 Fuder Sand und der Feuerung nach Bedarf verbunden, auch wird dem Lehrer für freie Station eines Präparanden als Hülfslehrer eine jährliche Vergütung von 76 ℳ aus der Schulkasse gezahlt. Meldorf u. Burg, d. 3. Decbr. 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

Müllenhoff. Mau, cst.

1379. Die durch Wahl zu besetzende Stelle eines Districtsschullehrers zu Lemkenhafen auf Fahmarn ist vacant.

Die Emolumente bestehen außer freier Wohnung mit Garten, in einem jährlichen Gehalt von 268 Thlr.

Digitized by Google

12 Sgr. incl. Feuerungsgeld und in einer jährlichen Kornlieferung von 3 Tonnen Weizen.

Bewerber wollen ihre Präsentationsgesuche, unter Anschließung beglaubigter Abschriften ihrer Zeugnisse, an das Schulpatronat des mittelsten Kirchspiels, unter der Adresse des Kämmerer Micheel in Gammendorf auf Fahmarn, innerhalb 4 Wochen a dato portofrei einsenden.

Die nicht gewählten, außerhalb der Insel Fahmarn domicilirten, Präsentirten erhalten eine Kostenvergütung für die Wahlreise bis zu 8 Thlr.

Landkirchen im Schulpatronat, den 12. December 1870.

C. Micheel.

1380. Durch die Beförderung ihres seitherigen Inhabers ist die Schullehrerstelle zu Bovern, Kirchspiel Barmstedt, vacant geworden.

Die Emolumente der Stelle bestehen außer freier Wohnung nebst Gartenland, in 60 Thlr. Gehalt, 42 Thlr. 4½ Sgr. Dotationszulage, 5 Tonnen Roggen, 2¼ Tonnen Dienstland, welches von den Schulinteressenten frei zu bearbeiten ist, 1800 Pfd. Heu und 1200 Pfd. Stroh für fehlendes Dienstland, 18 Thlr. für fehlende Weide und Feuerung nach Bedarf.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen dem unterzeichneten Kirchen-Visitatorium portofrei einzureichen.

Pinneberg und Barmstedt, den 14. December 1870.

Königliches Kirchen Visitatorium der Probstei Ranzau.

1381. Für den erkrankten Lehrer in Bollingstedt, Kirchspiel Eggebeck, wird vorläufig bis zum 1. Mai 1871 gegen eine Vergütung von 40 Thlr. und freie Station bei dem Lehrer ein Substitut gesucht. Gesuche werden bis zum 31. December d. J. erbeten.

Flensburg, den 16. December 1870.

Der Kirchenprobst.

Peters.

1382. Nachdem die Einnahme der vacant gewordenen Elementarlehrerstelle in Sande um 40 Thlr. verbessert worden, und daher künftig außer freier Wohnung im Schulhause und einem Feuerungsdeputat von 1¼ Last Cinder, ¼ Faden Holz und 3000 Soden Torf aus einem Baargehalt von 184 Thlr., sowie 4 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Zulage und p. p. 1 Thlr. 9 Sgr. Accidentien bestehen wird, soll diese Stelle sobald als möglich wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anschließung beglaubigter Zeugnißabschriften innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einsenden.

Schloß Reinbeck und Trittau, den 16. December 1870.

Königliches Kirchenvisitatorium der Probstei Stormarn.

W. v. Levetzau. F. Tamsen.

1383. Da die Schulstelle zu Wendtorf durch Versetzung des bisherigen Lehrers vacant geworden, so werden etwanige Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche binnen 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat einzureichen. — Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer Wohnung und Garten in einem jährlichen Gehalt von 48 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf., 7 Tonnen Weizen und 2 Tonnen Roggen, 4 Faden Buchen-Knüppelholz, 2400 Pfd. Heu, 1440 Pfd. Roggenstroh und 5 Bahren Sommerstreu, sowie dem Ertrage von 2½ Tonnen Ackerland und 3½ Tonnen Salzwiesen.

Preetz im Patronat der Wendtorfer Schule, den 17. December 1870.

M. Gr. z. Rantzau. Qualen.

1384. Es soll für das Amt Husum ein besonderer Polizeidiener angestellt werden, welcher einen Gehalt von jährlich 200 Thlr. genießen, Dienstkleidung und an Vergütung für Dienstreisen außerhalb des Districts bis 3 Meilen neben freier Beförderung 15 Sgr. täglich und für Reisen über 3 Meilen 1 Thlr. täglich erhalten soll. Diejenigen, welche auf diese Anstellung reflectiren, haben innerhalb 4 Wochen von der letzten Bekanntmachung angerechnet ihr Gesuch mit Zeugnissen an den unterzeichneten Amtshöftmann unter Adresse Gastwirth Schmidt in Husum portofrei einzusenden.

Hattstedter-Koog im Amte Husum, den 26. November 1870.

Carsten Petersen.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger und eine Beilage.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Hedvigschen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 62. Schleswig, den 31. December. **1870.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

1885. Das 38. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 5. Oktober 1870, enthält unter:

Nr. 569. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie. Vom 3. Oktober 1870.

Nr. 570. Ernennung des Kaufmannes R. H. Heidemann zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes zu Bradford.

Das 39. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 8. Oktober 1870, enthält unter:

Nr. 571. Allerhöchster Erlaß vom 30. September 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 ℳ.

Nr. 572. Ernennung des Kaufmannes Peter Le Coq zum Konsular-Agenten des Norddeutschen Bundes zu Guernsey.

Das 40. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 15. Oktober 1870, enthält unter:

Nr. 573. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 23. August 1869.

Nr. 574. Ernennung des Kaufmannes Carl Ostermaher zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Zacatecas (Mexiko).

Das 41. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 15. Oktober 1870, enthält unter:

Nr. 575. Allerhöchster Erlaß vom 2. Oktober 1870 wegen Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marine-Verwaltung aufzunehmende Anleihe.

Das 42. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 19. Oktober 1870, enthält unter:

Nr. 576. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden. Vom 1. September 1868.

Nr. 577. Ernennung des Kaufmannes Arud Nikolai Brodtkorb zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes zu Vardö.

Das 43. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 17. Oktober 1870, enthält unter:

Nr. 578. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schweinen und Schaafvieh, sowie die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Steinkohlen und Koaks für die Grenze südlich von Malmedy bis Saarbrücken einschließlich. Vom 13. Oktober 1870.

Nr. 579. Exequatur-Ertheilung an den Kaufmann Isidor Meyer zu Stettin als Kaiserlich Brasilianischer Vicekonsul daselbst.

Das 44. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 24. Oktober 1870, enthält unter:

Nr. 580. Vertrag zwischen dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes und dem General-Postamte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland. Vom 25. April 1870.

Nr. 581. Additional-Vertrag zu dem zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, unterzeichnet zu Berlin, den 21. Oktober 1867. Vom 7./23. April 1870.

Nr. 582. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 ℳ. Vom 16. Oktober 1870.

Nr. 583. Allerhöchster Erlaß vom 18. Oktober 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 ℳ.

Das 45. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 24. Oktober 1870, enthält unter:

Nr. 584. Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870.

Das 46. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 11. November 1870, enthält unter:

Digitized by Google

Nr. 585. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 ℳ. Vom 7. November 1870.

Nr. 586. Exequatur-Ertheilung an den Kaufmann Ludwig Brügmann in Papenburg als Schwedisch-Norwegischer Vicekonsul daselbst.

Das 47. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 17. November 1870, enthält unter:

Nr. 587. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 12. November 1870.

Das 48. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 18. November 1870, enthält unter:

Nr. 588. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 18. März 1370.

Nr. 589. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 14. November 1870.

Das 49. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 30. November 1870, enthält unter:

Nr. 590. Gesetz, betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung. Vom 29. November 1870.

Nr. 591. Ernennung des Agenten des Lloyd Robert Langford in Padstow zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Das 50. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 16. Dezember 1870, enthält unter:

Nr. 592. Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine. Vom 12. Dezember 1870.

Nr. 593. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im Betrage von 51,000,000 ℳ oder 7,500,000 £. Vom 13. Dezember 1870.

Nr. 594. Ernennung des Kaufmannes C. E. Gerner zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes zu Moß (Norwegen).

Nr. 595. Exequatur-Ertheilung an den Kaufmann Francis Blair Stoddart zu Danzig als Britischer Vicekonsul daselbst.

Nr. 596. Exequatur-Ertheilung an den Kaufmann G. R. Enet als Konsul der Republik Peru mit der Residenz in Hamburg.

Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 11. Oktober 1870, enthält unter:

Nr. 7735. Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Straußfurt nach Sulza. Vom 31. Juli 1870.

Nr. 7736. Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde Chaussee von Groß-Rottmersleben über Nordgermersleben bis auf die Magdeburg-Helmstedter Staats-Chaussee in der Richtung auf Groppendorf an die Bauunternehmer, die Gemeinden Rottmersleben und Nordgermersleben und die Domaine Alvensleben.

Nr. 7737. Privilegium für die Stadt Gleiwitz zur Ausgabe von 120,000 ℳ Stadt-Obligationen. Vom 25. August 1870.

Nr. 7738. Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Odenkirchen über Jülich nach Düren an Stelle einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren. Vom 23. September 1870.

Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 22. Oktober 1870, enthält unter:

Nr. 7739. Verordnung, betreffend die Abtrennung des Amts Neustadt von dem Bezirke des Oberbergamts zu Klausthal und die Vereinigung desselben mit dem Bezirke des Oberbergamts zu Halle a. S. Vom 30. September 1870.

Nr. 7740. Privilegium wegen Emission von 12,000,000 ℳ Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 5. November 1870, enthält unter:

Nr. 7741. Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinde Billerbeck, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, für die bis zur Billerbeck-Nottulner Gemeindegrenze ausgebaute Communalstraße.

Nr. 7742. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Brauergilde der Königlichen Residenzstadt Hannover im Betrage von 150,000 ℳ. Vom 12. Oktober 1870.

Nr. 7743. Konzessions-Urkunde, betreffend den Betrieb der Zweigbahn von den Zechen Bonifacius und Dahlbusch nach dem Köln-Mindener Bahnhofe Gelsenkirchen durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Oktober 1870.

Nr. 7744. Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lennep über Born nach Hückeswagen und Wipperfürth, sowie von Barmen-Ritters-

Digitized by Google

hausen durch das Sprockhöveler Bergwerksrevier zur Ruhr-Thal-Bahn und von letzterer nach Witten. Vom 17. Oktober 1870.

Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 14. November 1870, enthält unter:

Nr. 7745. Staatsvertrag zwischen Preußen und der freien Hansestadt Bremen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel. Vom 17. Juli 1870.

Nr. 7746. Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld an der Lippebrücke am Flahm bei Wesel zu erheben ist.

Das 47. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 25. November 1870, enthält unter:

Nr. 7747. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 130,000 ℳ. Vom 19. Oktober 1870.

Nr. 7748. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 ℳ. Vom 21. Oktober 1870.

Nr. 7749. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 ℳ. Vom 21. Oktober 1870.

Nr. 7750. Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Hasengeld zu Itzehoe an der Stoer im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu entrichten ist.

Das 48. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 5. December 1870, enthält unter:

Nr. 7751. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Verkauf der Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 23. August 1870.

Nr. 7752. Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1870, betreffend die nachträgliche Verleihung der Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung und der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln, in Verlängerung der Kreis-Chaussee von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gühlau bis an die Grenze des Kreises Strehlen chausseemäßig ausgebauten Straßenstrecke von dem Ueberganze dieser Chaussee über die Neisse-Brieger Eisenbahn bei Halbendorf beziehungsweise von dem vorerwähnten Bahnhofe bis zum Münsterberger Thorthurm in der Stadt Grottkau.

Nr. 7753. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 30,000 ℳ III. Emission. Vom 2. November 1870.

Das 49. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 9. December 1870, enthält unter:

Nr. 7754. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 4. December 1870.

Das 50. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 14. December 1870, enthält unter:

Nr. 7755. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung mit Hessen vom 11/17. Oktober 1870 wegen Ausdehnung der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen bestehenden Uebereinkunft bezüglich der Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei ꝛc. Frevel vom 8. Oktbr. und 7. December 1861 auf das gesammte gegenseitige Staatsgebiet. Vom 3. December 1870.

Nr. 7756. Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Flatow, Regierungsbezirks Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von Gempelburg bis zum projektirten Bahnhof Linde der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn, 2) von Obbotowo an der Zempelburg-Poln.-Croner Chaussee über Sofinow bis zur Wirsitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Mroczen.

Nr. 7757. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50,000 ℳ III. Emission. Vom 28. Oktober 1870.

Nr. 7758. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes der Vogtei Hohenhameln, Amts Peine, Landdrosteibezirk Hildesheim, im Betrage von 30,000 ℳ. Vom 2. November 1870.

Nr. 7759. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 30,000 ℳ II. Emission. Vom 7. November 1870.

Nr. 7760. Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen vom Dorfe Brunau an der Mahlsdorf-Beeser Kreis-Chaussee nach dem Bahnhofe Brunau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn und von Beetzendorf über Jeeben und Landau bis zur Garvelegener Kreisgrenze in der Richtung auf Cloetze.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1386. Die am 2. Januar 1871 fälligen Zinsen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, und bei sämmtlichen Bundes-Oberpostkassen von dem genannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Vormittags-Dienststunden (bei der erstgenannten Kasse von 9 bis 1 Uhr), gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Außerdem werden diese Coupons im Preußischen Staate bei den Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, in jedem der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes bei der Centralkasse, sofern an deren Sitze nicht eine Bundes-Oberpostkasse besteht, ebenfalls vom 2. Januar 1871 ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die **Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Bei den sämmtlichen vorgenannten Kassen, und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet auch die Einlösung der später fällig werdenden Zinscoupons der Bundes-Anleihe vom Jahre 1870 regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1. Juli und 2. Januar jedes Jahres ab statt. Etwa eintretende Aenderungen hierin werden besonders bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Powe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung für Seefahrer.

1387. Unterm 6. d. Mts. sind die Sommerfeuerzeichen in der Fiendburger Föhrde eingenommen und gleichzeitig die Winterfeuerzeichen wieder ausgelegt worden.

Schleswig, den 12. December 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circular an die Baubeamten betreffend das künftige Ziegelformat bei Staatsbauten.

1388. Durch eine Circularverfügung des Herrn Handelsministers vom 13. October d. J. ist mit Rücksicht auf die Bestimmung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 hinsichtlich des künftigen Normalziegelformats bei Staatsbauten Folgendes bestimmt.

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind.
2) Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierungen (Landdrosteien) vorbehalten.
3) Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.

Durch einen Ministerialerlaß vom 3. d. Mts. ist sodann noch ausgesprochen, daß die vorerwähnte Circularverfügung sich auch auf Klinkersteine beziehe, vorbehältlich der Befugniß der Regierung, wo es die Verhältnisse angemessen erscheinen lassen, namentlich bei Straßen und Wasserbauten auf Grund des obigen pass. 2 ein anderes Format eintreten zu lassen.

Schleswig, den 15. December 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verfügung, betreffend die Schonung der Baaken in der Pinnau.

1389. Auf Grund des § 11 der Verordnung, betreffend die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 verordnen wir wie folgt:

Jedes Beschädigen der in der Pinnau zur Bezeichnung des Fahrwassers gesetzten Stechbaaken und Spierbaaken wird hierdurch untersagt. Contravenienten haben außer den in den §§ 322 und 326 des Strafgesetzbuches des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1870 angedrohten und von ihnen etwa verwirkten Strafen eine Geldbuße von 8 Sgr. für jede beschädigte Baake als Entschädigung an den Baakenstecher zu entrichten.

Schleswig, den 19. December 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circular an sämmtliche Polizeibehörden.

1390. Ein gewisser **J. Schmidt**, in Besitz von auf diesen Namen lautenden Legitimation- und Fahrkarten (vermuthlich Nr. 10,499 und 5496) sowie einer gestempelten Neutralitätshunde, hat in Darmstadt und Mainz sich von verschiedenen Seiten mit Rücksicht auf seine Stellung als freiwilliger Krankenpfleger Unterstützungen zu verschaffen gewußt, und sich hierbei dem Verdacht der Schwindelei ausgesetzt. Derselbe behauptet in Berlin zu Hause zu sein.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, auf den p. Schmidt zu vigiliren und denselben nach Lage der Sache nach Abnahme der Legitimationspapiere zurückzusenden, oder bei erneuten Schwindeleien festzunehmen und zur Untersuchung zu ziehen, sowie event. über das Geschehene Anzeige hierher zu beschaffen.

Schleswig, den 22. December 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1391. Nachstehender Erlaß:

Berlin, den 28. November 1870.

„Das Königlich Württembergische Ministerium des Kirchen- und Schulwesens hat eine Prüfung für Can-

Digitized by Google

didatinnen des Lehrfaches an höheren Töchterschulen eingerichtet und angeordnet, daß diejenigen, welche diese Prüfung bestehen, ein von einem Königlichen Commissarius vollzogenes Prüfungs-Zeugniß erhalten.

Auf Ersuchen der Königlich Württembergischen Regierung genehmige ich bis auf Weiteres, daß derartige Zeugnisse von den Königlich Preußischen Behörden als ausreichend dafür angesehen werden, daß die betreffenden Candidatinnen sich in Preußen um Concessionirung zur Ertheilung von Privatunterricht, sowie um Anstellung an höheren Töchterschulen bewerben.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

gez. v. Mühler."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 21. December 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Veränderungen in den Steuerkassenbezirken.

1392. Die Dorfschaften Langeloh und Hainholz sind vom 1. Januar k. J. ab von dem Steuerempfangsbezirke Pinneberg abgetrennt und dem Steuerempfangsbezirke Elmshorn zu Rantzau zugelegt worden.

Schleswig, den 23. December 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1393. Der Schankwirth **H. C. Pörksen** beabsichtigt in einer zu dem Hause Hohe Straße Nr. 21 gehörenden an den Kattfund grenzenden Scheune eine Roßschlachterei einzurichten.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 16 und 17 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird Vorstehendes hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kunde gebracht, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen, vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Polizeiamt, woselbst auch die Beschreibung zur Einsicht ausliegt, anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Genehmigungs-Verfahren nicht mehr angebracht werden. Hadersleben, den 20. December 1870.

Das Polizei-Amt.

1394. Die Fabrikanten **L. Nörnberg & Co.** in Itzehoe beabsichtigen hierselbst auf dem Baaschburger Camp und zwar auf dem Grundstücke des **Julius Sievers** in Itzehoe eine Dachpappen-Fabrik anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde, bei welcher die Beschreibungen und Zeichnungen der Anlage zur Einsicht ausliegen, anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Itzehoe, den 22. Decbr. 1870.

Das Polizei-Amt.

1395. Wenn der Ziegelmeister **Carl Günther** in Reinbeck beabsichtigt, einen Kalkofen auf der Koppel **Röpraa**, Lohbrügger Feldmark, anzulegen, so wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 14 Tagen a dato bei der Kirchspielvogtei in Reinbeck vorzubringen sind. Spätere Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Die Bauriße, Zeichnungen und Beschreibungen liegen auf der Schreibstube der unterzeichneten Behörde zur Einsicht aus.

Reinbeck, den 22. December 1870.

Königliche Kirchspielvogtei.

Personal-Chronik.

1396. Dem Lehrer **Gosch** zu Groß-Schlamin im Kirchspiel Oldenburg ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allerhöchst verliehen worden.

1397. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist unter Zurücknahme der früher ertheilten bezüglichen Commissionen

1) der Bürgermeister **Wiese** als Polizei-Anwalt beim Amtsgericht zu Friedrichstadt und
2) der Gerichts-Assessor **Grothusen** als Polizei-Anwalt beim Amtsgericht zu Tostlund

commissarisch bestellt worden.

1398. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 21. December 1870 die am 4. s. Mts. stattgehabte Wahl des Pastors adj. **Herrmann Heinrich David** in Bordesholm zum Diaconus in Marne bestätigt.

1399. Im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Kiel haben folgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Der Amtsrichter **Lorenzen** in Kiel ist in Folge seiner Wahl zum Beigeordneten der Stadt Kiel aus dem Justizdienst geschieden.

Der Amtsrichter **Lammers** in Eddelack und der Rechtsanwalt und Notar **Müller** in Meldorf sind gestorben.

Der Referendar **J. C. Niese** ist in der Schlacht bei Orleans gefallen.

Der Kreisrichter **Lueder** in Limburg a. d. L. ist an das Kreisgericht in Altona, und in Folge der Aufhebung des Amtsgerichts in Neukirchen der Amtsrichter **Wulff** nach Segeberg und der Bote **Lorenzen** nach Tondern versetzt.

Zu Amtsgerichts-Secretairen sind ernannt:

Fr. W. Zimmermann bei dem Amtsgericht in Lunden,

G. J. Fr. Schödensack bei dem Amtsgericht in Kiel,

A. J. Lehmann bei dem Amtsgericht in Altona und

C. G. Fr. Stahl bei dem Amtsgericht in Uetersen.

Digitized by Google

Vacanz-Anzeigen.

1400. Die durch Ernennung des Herrn Pastor **Kedenburg** als Hauptpastor an der Gemeinde Wandsbeck veranlaßte Erledigung der Predigerstelle zu Sarau, adeligen Guts Glasau, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Die Einnahme dieser Stelle beträgt außer freier Wohnung mit Garten jährlich etwa 1280 Thaler Pr. Court — wohingegen an eine Predigerwittwe jährlich 75 Thlr. Pr. Crt. zu entrichten ist. —

Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gesonnen sein möchten, werden hiemit aufgefordert, ihre desfallsigen Eingaben innerhalb 6 Wochen a dato an den Patron der Kirche zu Sarau, Sr. Excellenz den Herrn Geheimen Conferenzrath Grafen **v. Reventlow-Altenhof**, zu Altenhof, pr. Eckernförde zu richten.

Glasau, den 6. December 1870.

B. Classen
im Auftrage des Patronats.

1401. Vacant ist das Pastorat zu Appüll-Gravenstein. Die Kirchensprache ist gemischt; in 2 Kirchen ist zu predigen. Die Einlösung beträgt 6—700 Thlr. Die Einnahme ist taxirt netto auf gut 1200 Thlr. Gesuche sind an das Königliche Consistorium zu Kiel zu richten und innerhalb 6 Wochen, portofrei aus hiesige Kirchenvisitatorium einzusenden.

Kirchenpropstei zu Apenrade, den 12. Decbr. 1870.

Göttig.

1402. Die durch Wahl zu besetzende Stelle eines Districtsschullehrers zu Lemkenhafen auf Fehmarn ist vacant.

Die Emolumente bestehen außer freier Wohnung mit Garten, in einem jährlichen Gehalt von 268 Thlr. 12 Sgr. incl. Feuerungsgeld und in einer jährlichen Kornlieferung von 3 Tonnen Weizen.

Bewerber wollen ihre Präsentationsgesuche, unter Anschließung beglaubigter Abschriften ihrer Zeugnisse, an das Schulpatronat des mittelsten Kirchspiels, unter der Adresse des Kämmerer Micheel in Gammendorf auf Fehmarn, innerhalb 4 Wochen a dato portofrei einsenden.

Die nicht gewählten, außerhalb der Insel Fehmarn domicilirten, Präsentirten erhalten eine Kostenvergütung für die Wahlreise bis zu 8 Thlr.

Lankirchen im Schulpatronat, den 12. December 1870.

C. Micheel.

1403. Da die Schulstelle zu Wendtorf durch Versetzung des bisherigen Lehrers vacant geworden, so werden etwanige Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche binnen 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat einzureichen. — Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer Wohnung und Garten in einem jährlichen Gehalt von 48 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf., 7 Tonnen Weizen und 2 Tonnen Roggen, 4 Faden Buchen-Kluftholz, 2400 Pfd. Heu, 1440 Pfd. Roggenstroh und 5 Bahren Sommerstroh, sowie dem Ertrage von 2½ Tonnen Ackerland und 3½ Tonnen Salzwiesen.

Preetz im Patronat der Wendtorfer Schule, den 17. December 1870.

M. Gr. z. Rantzau. Qualen.

1404. Die Districtsschule in Hummelfeld, Kirchspiel Cosel, ist vacant. Emolumente: freie Wohnung nebst Garten, 4 Tonnen Land, 2 Tonnen 6 Schipp 4 Kannen Roggen, 1 Tonne 5 Schipp Buchweizen, ca. 50 Bröde à 6 Pfd., 6000 Pfd. Heu und 117 Thlr. Fixum. An das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hütten zu richtende Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Königliche Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 19. December 1870.

J. Wulf.

1405. Für die Schule in Gaarden, Klosters Preetz, wird ein Lehrer gesucht, der die Anwartschaft hat, bei der im nächsten Jahre eintretenden Reorganisation der Gaardener Schulen als zweiter Knabenlehrer angestellt zu werden.

Bewerber um diese Lehrerstelle, mit welcher außer freier Wohnung ein Jahresgehalt von 300 Thlr. Pr. Court. verbunden ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbungs-Gesuche binnen 3 Wochen a dato hieselbst portofrei einzureichen.

Preetz im Schulpatronat, den 27. December 1870.

M. Gr. z. Rantzau. C. v. Qualen.

Druckfehler-Berichtigung.

Im 61. Stück des Amtsblatts ist unter Bekanntmachung Nr. 1354 anstatt „22. September" der „22. December" zu lesen.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heilergschen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Schleswig.

Dem beifolgenden Nachtrage vom 29. November v. J. zu den Statuten der Allgemeinen Renten-Capital- und Lebensversicherungsbank **Teutonia** zu Leipzig wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft. Berlin, den 17. April 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Der Minister des Innern. In Vertretung
v. Itzenplitz. **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde.
Min. f. Handel ꝛc. IV. 5259.
Min. d. Innern: I. A. 3133.

Nachtrag zu den Statuten der Teutonia.

Die §§ 28 bis 45 der gegenwärtig geltenden Statuten der Teutonia kommen in Wegfall, und dafür treten die nachstehenden Paragraphen in Kraft:

§ 28. Die Rechte, welche den Actionären und den Versicherten der **Teutonia** in ihrer Gesammtheit zustehen, werden durch die Generalversammlung, durch den Ausschuß und durch das Directorium ausgeübt.

Generalversammlung.

§ 29. In der Generalversammlung können als stimmberechtigt nur Dispositionsfähige erscheinen, und zwar:

a) Actionäre, welche im statutenmäßigen Besitze mindestens Einer Actie sind, auf welche die ausgeschriebenen Einzahlungen geleistet worden, und

b) Versicherte, welche seit mindestens fünf Jahren dividendeberechtigt sind, sofern ihre Versicherungen einen Gesammtzeitwerth von mindestens 100 Thalern haben. Zur Vertretung dividendeberechtigter Versicherungen in der Generalversammlung sind diejenigen befugt, welchen nach § 59 Eigenthumsrechte an der Bank zustehen.

Der Umfang des Stimmrechts jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat (vergl. § 14 und § 21). Jedes volle hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Versicherungsscheine, die auf bereits verstorbene Personen lauten, berechtigen nicht zum Erscheinen.

Vor jeder Generalversammlung hat die Bank ein Verzeichniß der nach diesen Bestimmungen stimmberechtigten Personen mit Angabe der auf jede entfallende Stimmenzahl anzufertigen. Dieses ohne Namen, nur unter Angabe der Nummern der Actien, sowie der Nummern der betreffenden Versicherungsscheine, in Druck zu bringende Verzeichniß muß mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung im Bureau der Bank ausliegen. Exemplare desselben werden auf Verlangen an zur Theilnahme an der Generalsammlung Berechtigte ausgegeben. Einwendungen gegen dasselbe sind bis acht Tage vor der nächsten Generalversammlung bei dem Directorium anzubringen, welches über dieselben zu entscheiden hat.

§ 30. Bei dem Eintritt in die Generalversammlung hat jeder Anwesende sich über seine Person zu legitimiren und den nach dem vorgedachten Verzeichniß mit der Stimmenzahl ausgefüllten Stimmzettel zu empfangen.

Bevollmächtigung ist nicht gestattet. Als Stellvertreter werden jedoch zugelassen Ehemänner, Vormünder und Curatoren.

Abwesende sind an die gefaßten Beschlüsse gebunden.

§ 31. Die Einladung zu der Generalversammlung hat das Directorium mit Angabe des Zweckes und unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen nach § 27 öffentlich bekannt zu machen.

Die Leitung derselben hat der Vorsitzende im Directorium; sie kann aber auch von diesem einem Anderen übertragen werden.

§ 32. In der ersten Hälfte jedes Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche General-Versammlungen sind abzuhalten, sobald der Ausschuß oder das Directorium sie beschlossen, oder eine Anzahl von zur Theilnahme an den Generalversammlungen Berechtigter (s. § 29.), welche zusammen mindestens ein Zehntheil aller für die letztvorausgegangene Generalversammlung festgestellten Stimmen (gleichviel ob sie vertreten gewesen oder nicht) repräsentiren, eine solche bei dem Directorium beantragt hat.

§ 33. Der Generalversammlung steht insonderheit zu:

a) Die Einsicht und Prüfung der Jahres-Bilanz auf Grund des ihr vom Vorsitzenden des Directoriums erstatteten Berichtes, die Bestimmung der Abschreibung an der Begründungsschuld und der Gewinnvertheilung, und die Justification der Jahresrechnung;

b) die Wahl von Mitgliedern des Ausschusses (s. § 36);

c) die Entscheidung über zwischen Ausschuß und Directorium etwa bestehende Differenzen;

d) der Beschluß wegen Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitals;

e) der Beschluß von Aenderungen der Statuten und von Zusätzen zu denselben;

f) der Beschluß wegen Auflösung der Bank.

§ 34. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

Nur dann, wenn es sich um Widerruf der Bestellung des Vereins-Vorstandes, um Ausgabe neuer Actien oder um Aenderung oder Ergänzung der Statuten, oder endlich um freiwillige Auflösung der Bank handelt, ist zur Herstellung eines gültigen Beschlusses eine Mehrheit von zwei Dritteln Stimmen nöthig. Der Beschluß der freiwilligen Auflösung der Bank erlangt überdies nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei, mindestens zwölf Wochen auseinander liegenden Generalversammlungen gleichmäßig gefaßt ist.

Bei Wahlen ist, wenn eine absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange sich nicht ergiebt, eine Wiederholung der Wahl vorzunehmen, bei welcher relative Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

§ 35. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist — und zwar soweit gesetzlich nöthig, ein notarielles — Protokoll aufzunehmen, welches in der Generalversammlung, auf die es sich bezieht, vorzulesen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Ausschußmitgliedern, wie zwei andern Theilnehmern an der Generalversammlung zu unterzeichnen ist.

Digitized by Google

Aufsichtrath. (Ausschuß.)

§ 36. Der aus 12 Mitgliedern bestehende Ausschuß (vergl. Art. 225 des Allgem. d. Handelsgesetzbuches) hat in Leipzig seinen Sitz. Zum Mitgliede wählbar ist mit Ausnahme der Directoren und der Angestellten der Bank Jeder, der zur Theilnahme an den General-Versammlungen nach § 29 berechtigt ist und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet.

In der jedes Jahr abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung treten drei Mitglieder des Ausschusses aus und werden zwei Mitglieder des Ausschusses gewählt. Ein drittes Mitglied wird nach der Generalversammlung von dem Ausschusse selbst gewählt.

Die Reihe der Ausscheidenden richtet sich nach der Ancienmität. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 37. Innerhalb acht Tagen nach jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Ausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen, welche als solche bis zur Wahl ihrer Nachfolger zu fungiren haben. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Leipzig haben.

Ebenfalls innerhalb des vorgedachten Zeitraums hat der Ausschuß die Stellvertretung der Mitglieder des Directorium zu ordnen, indem er feststellt, in welcher Reihenfolge Mitglieder des Ausschusses nöthigen Falles zur Uebernahme dieser Function einzuberufen sind (§ 44).

Wenn aus irgend einem Grunde ein Mitglied des Ausschusses außer der Reihe ausscheidet, so hat der Ausschuß durch Nachwahl aus der Zahl der nach § 36 Qualificirten sich zu ergänzen. Der auf solche Art in den Ausschuß Gelangte ist so lange Mitglied desselben, als der, an dessen Stelle er getreten, zu fungiren gehabt hätte. — Der Austritt ist den Ausschußmitgliedern jederzeit gestattet.

§ 38. Der Vorsitzende des Ausschusses ruft nach seinem Ermessen, oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses, oder auf Antrag des Directorium den Ausschuß zusammen, und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich.

§ 39. Zu gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses und des Directorium kann sowohl der Vorsitzende des Ausschusses, als der Vorsitzende des Directorium einladen; in denselben führt der, von welchem die Einladung ausgegangen, den Vorsitz.

§ 40. Dem Ausschusse liegen insbesondere folgende Geschäfte ob:

a) die Wahl der Mitglieder des Directorium; die Feststellung der Anzahl derselben und der denselben zu gewährenden Remuneration und der etwaigen sonstigen Anstellungsbedingungen;

b) auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium die Genehmigung der Anstellung und Honorirung eines Bevollmächtigten im Sinne des § 46 der Statuten und des Bank-Cassirers und im Einvernehmen mit dem Directorium die Feststellung der den Angestellten der Bank etwa aufzuerlegenden Cautionen;

c) die Ueberwachung des Directorium;

d) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank (wobei der Bericht eines vereideten, vom Ausschusse bestellten Revisors zu hören), und nach Richtigfinden die Mitunterschrift derselben durch den Vorsitzenden und zwei von ihm dazu requirirte Mitglieder des Ausschusses.

Vorstand. (Directorium.)

§ 41. Das außer dem Vorsitzenden mindestens aus drei Mitgliedern bestehende Directorium (vergl. Allgem. d. Handelsgesetzbuch Art. 227) hat in Leipzig seinen Sitz. Mitglieder desselben können nur solche Personen sein, welche dispositionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Das Directorium wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Aus dem Directorium scheidet in der Regel und soweit nicht durch die Anstellungsbedingungen (cf. § 40a) etwas anderes festgestellt worden, jedes Jahr nach Genehmigung der Jahresrechnung ein Mitglied aus. Das ausgetretene Mitglied ist wieder wählbar. Die Reihe des Ausscheidens erfolgt nach der Ancienmität. Der Austritt ist den Mitgliedern des Directorium jederzeit gestattet. (Vergl. § 40a.)

§ 42. Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directorium vorgeht, sofort und jedes Mal unter Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen öffentlich bekannt zu machen (§ 27). Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt. Die Legitimation der Beamten der Bank geschieht durch Bescheinigung des Directorium.

§ 43. Der Vorsitzende des Directorium leitet den Geschäftsgang der Bank.

§ 44. Das Directorium ist beschlußfähig, sobald mindestens drei Mitglieder gegenwärtig sind. Wenn der Fall einträte, daß wegen Behinderung von Directorialmitgliedern ein Beschluß des Directorium nicht zu Stande zu bringen wäre, so ist die Ergänzung des Directorium aus der Zahl der Ausschußmitglieder zu bewirken nach der Reihenfolge, welche der Ausschuß (§ 37) festgestellt hat.

§ 45. Das Directorium faßt seine Beschlüsse durch einfache Majorität. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme zu.

Im Zusammenhange mit vorstehender Statutenänderung müssen noch folgende einzelne Paragraphen der Statuten wie nachstehend abgeändert werden.

§ 18. Anstatt: „und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen" ist zu setzen:

„und das Ergebniß der Generalversammlung zur Genehmigung vorzutragen."

§ 50 erhält folgende Fassung:

§ 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfniß einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen. Dem Syndicus liegt ob:

a) Das Protocoll über die Directorialsitzungen zu führen;

b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In § 51 fallen die Worte: „und vom Ausschusse bestätigt", sowie „welches der Ausschuß zu genehmigen hat" weg.

§§ 73—75 fallen weg und dafür ist zu setzen:

„§ 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen, sobald Concurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe nur stattfinden, wenn die Generalversammlung sie beschließt (§ 33 f. u. § 34). Sobald ein Antrag auf Auflösung der Bank auf die Tagesordnung einer Generalversammlung gesetzt werden soll, hat das Directorium der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen.

§ 76 erhält die Bezeichnung § 74; § 77 wird § 75 und § 78 fällt weg.

Transitorische Bestimmung.

Die zur Zeit fungirenden Ausschußmitglieder gelten gleich solchen, die auf Grund des gegenwärtigen Nachtrags x. gewählt sind.

Leipzig, am 29. November 1869.

Leipzig C. G. Naumann.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt. pro 1870.

Bekanntmachung.

Nachstehende vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellte Regulative:

1. das Begleitschein-Regulativ,
2. das Niederlage-Regulativ,
3. das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes

werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Regulative vom 1. Februar k. J. ab in Kraft treten.

Berlin, den 23. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Begleitschein-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

I. **Allgemeine Bestimmungen.** §§.
1. Zweck und verschiedene Bestimmungen der Begleitscheine . . . . . 1 und 2
2. Befugniß der Aemter zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen . . . 3

II. **Ausfertigung der Begleitscheine.**
A. Ausfertigung der Begleitscheine I.
1. Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung . 4
2. Revision der Ladung . . . . . 5 und 6
3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen . . . . . 7 und 8
4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I. . 9
5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I. . . . . 10 bis 12
6. Waaren-Verschluß 13
7. Sicherstellung des Zollbetrags 14
8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte 15
9. Angabe der Herkunft der Waaren . . . 16
10. Angabe der Lagerzeit 17
11. Anerkennung der Begleitscheine I. . . . 18
12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I. 19
13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I. 20
B. Ausfertigung der Begleitscheine II. . . 21
C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers 22

III. **Behandlung der Waaren während des Transports.**
1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren . . . . . 23 bis 26
2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll . . . 27
3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse 28
4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart 29
5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen 30

IV. **Erledigung der Begleitscheine.**
A. Erledigung der Begleitscheine I.
1. Vorführung der Waaren 31
2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register . . . . . §§. 32
3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.
a. Uebergabe der Begleitschein-Auszüge . 33
b. Revision der Ladung . . . . . 34 und 35
c. Weitere Abfertigung . . . . . 36 bis 39
4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen . 40
5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund oder sonstigen Anständen.
a. Feststellung des Sachverhalts . . . 41
b. Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen . 42
c. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind 43
d. Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder verbrochenem Zustande ankommenden Begleitschein-Gütern . 44
e. Strafverfahren 45
f. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamt 46
g. Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren 47
B. Erledigung der Begleitscheine II. . . 48
C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.
1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes . . . . . 49 bis 51
2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren im Begleitschein-Empfangs-Register 52
3. Ertheilung der Erledigungsscheine . . 53
4. Ersatzleistung für die durch Vermittelung des Empfangsamtes zurückerzahlten Baarauslagen 54
5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamt 55
6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine . . . . . 56 und 57
7. Abschluß und Einsendung der Register . 58 bis 60

In Gemäßheit des §. 58. des Vereinszollgesetzes werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§. 1. Der Zweck der Begleitscheine (V. Z. G. §. 33.) ist, entweder

a) den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern, oder

b) die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem andern Amte zu überweisen.

Zu dem ersteren Zweck dienen Begleitscheine I., zu dem zweiten Begleitscheine II.

Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den vorgeschriebenen Mustern A. bis D. zu entnehmen.

§. 2. Auf Antrag der Betheiligten können auch solche Waaren mit Begleitschein I. abgefertigt werden, welche nach der Deklaration zollfrei sind (V. Z. G. §. 41.).

Begleitscheine II. werden nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler oder mehr beträgt (V. Z. G. §. 51.).

2. Befugniß der Aemter zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

§. 3. Die Aemter, welche nach Maßgabe der §§. 128. und 131. des Vereinszollgesetzes zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ermächtigt sind, und die denselben in dieser Hinsicht zustehenden Befugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1. Anmeldungen zur Begleitscheinausfertigung.

§. 4. Zur Ertheilung eines Begleitscheins I. bedarf es einer schriftlichen, von dem Ertrahenten (V. Z. G. §. 44.) zu übergebenden Anmeldung.

Zu diesen Anmeldungen dienen

a) bei unmittelbar vom Auslande eingegangenen Waaren — Deklarationen oder Auszüge aus Deklarationen (V. Z. G. §§. 22. bis 27., 41. und 42.),

b) bei Versendungen von Niederlagen — Abmeldungen (Niederlage-Regulativ §. 30.),

c) bei der Weiterversendung der mit Begleitschein I. angekommenen Waaren — Begleitschein-Auszüge (§. 33.).

2. Revision der Ladung.

§. 5. Die angemeldeten Waaren sind einer allgemeinen oder speziellen Revision (V. Z. G. §§. 28. und 29.) zu unterwerfen, deren Ergebniß in die Anmeldung aufzunehmen ist.

Der Umfang der Revision richtet sich bei den mit Deklarationen oder Deklarations-Auszügen angemeldeten Waaren (§. 4. a.) nach den Bestimmungen in den §§. 41. und 42., beziehungsweise 30. des Vereinszollgesetzes, während bei den mit Niederlage-Abmeldungen angemeldeten Waaren die Vorschriften des Niederlage-Regulativs und bei den mit Begleitschein-Auszügen angemeldeten Waaren die Bestimmungen in den §§. 34. ff. dieses Regulativs Anwendung finden.

Die spezielle Revision ist, insofern solche nicht von dem Betheiligten selbst beantragt wird, bei genügender Deklaration nur ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen, vorzunehmen (V. Z. G. §. 41., Absatz 2.). Es gehören dahin die Fälle, in welchen der Verdacht einer Hinterziehung der Abgaben oder einer unrichtigen Deklaration vorhanden ist, oder ein völlig sicherndes Verschluß nicht angelegt werden kann. Tritt der letztere Fall nur bei einzelnen Theilen der Ladung ein, so kann sich die spezielle Revision auf diese beschränken.

Die zu einer nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli können in geeigneten Fällen statt kolliweise zusammen oder in Partien verwogen werden.

§. 6. Aus den Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung muß deutlich und bestimmt zu entnehmen sein, in welchem Umfang die darin verzeichneten Kolli der Revision unterlegen haben.

Die durch die Revision festgestellte Gattung und Menge der Waaren sind in dem Revisionsbefund nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs anzugeben.

Der tarifmäßigen Benennung der Waaren ist eine deren spezieller Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung nach Anleitung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses beizufügen, wenn dies im Hinblick auf die Allgemeinheit der tarifmäßigen Benennung zur besseren Feststellung der Identität der Waaren räthlich oder in Rücksicht auf die wegen Führung der Kommerzial-Register ertheilten Vorschriften nöthig erscheint.

Außerdem ist in dem Revisionsbefund die Tarif-Nummer, welcher die Waaren angehören, anzumerken.

Das Gewicht der verwogenen Kolli wird, wie es amtlich ermittelt worden ist, kolliweise, in Partien oder summarisch, in den Revisionsbefund eingetragen. Es braucht jedoch das Gewicht der zu einer gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli, auch wenn dasselbe kolliweise oder in Partien festgestellt ist, aus den über die Verwiegung geführten amtlichen Aufschreibungen nur summarisch in die Anmeldung übernommen zu werden, sofern die Abfertigung unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt.

3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen.

§. 7. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren (Muster A.), oder

b) in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzuheftende Anmeldung (§. 4.) Bezug genommen wird, oder endlich

c) unter Benutzung eines Anmeldungs-Formulars, welches mit dem zur Begleitschein-Ausfertigung erforderlichen Vordruck versehen ist (Muster B. und C.).

§. 8. Für die Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. a. sind die Anmeldungen in einem Exemplar, für

Digitized by Google

die Ausfertigungen nach §. 7. b. und c. jedoch in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Besteht die Anmeldung aus mehreren einzelnen Bogen, so sind dieselben zu paginiren und entweder mit einem auf der ersten Seite amtlich anzusiegelnden Faden zu durchziehen oder aneinander anzustempeln.

Die gedruckten Formulare zu Anmeldungen werden dem Begleitschein-Entrahenten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten in Vorrath genommen werden können.

Auch kann den Eisenbahn-Verwaltungen, Dampfschifffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern ꝛc. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, diese Formulare nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen.

4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. 9. Der Begleitschein I. muß folgende Angaben enthalten:

a) Namen, Geschäft oder Firma und Wohnort des Begleitschein-Entrahenten und der Waaren-Empfänger;
b) Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die Menge und Gattung der Waaren nach Maßgabe der Deklaration oder des Revisionsbefundes;
c) Art des angelegten amtlichen Verschlusses oder der etwa sonst angewendeten Maßregeln zur Sicherstellung der Identität der Waaren;
d) Namen des Ausfertigungs- und Empfangs-Amtes, Tag der Ausstellung des Begleitscheins, Nummer, unter welcher derselbe im Begleitschein-Ausfertigungs-Register eingetragen ist;
e) Frist zur Vorlage des Begleitscheins bei dem Empfangsamt, sowie Herkunft der Waaren und Zeitdauer der Lagerung in Niederlagen.

Von der unter d. vorgeschriebenen Bezeichnung eines bestimmten Empfangsamtes kann bei den zur Ausfuhr abgefertigten Postgütern abgesehen werden.

5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I.

§. 10. Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach der Bestimmung unter a. des §. 7. ist der Vordruck des Begleitschein-Formulars auf Grund der Anmeldung vollständig auszufüllen (Muster A.)

Insoweit die Gattung und Menge der Waaren in Spalte 8. bis 10. des Begleitscheins auf Grund amtlicher Ermittelung vollständig angegeben werden kann, bleiben die Spalten 5. bis 7. desselben unausgefüllt.

Wenn sich die amtlichen Gewichts-Ermittelungen auf Probe-Verwiegungen beschränken, wird das deklarirte Gewicht für sämmtliche zur Abfertigung angemeldeten Kolli, also auch für die probeweise verwogenen, in Spalte 6. beziehungsweise 7. eingetragen, jedoch gleichzeitig das bei einzelnen Kolli amtlich ermittelte Gewicht in Spalte 9. beziehungsweise 10. auf der betreffenden Linie ersichtlich gemacht.

Bei zusammen abgefertigten, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenposten genügt, auch wenn deren Gewicht in der Anmeldung im Einzelnen nachgewiesen ist, sofern die Waaren unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt werden, die Angabe des summarischen Gewichts in dem Begleitschein.

Bei den mit Begleitschein angekommenen oder einer Niederlage entnommenen Waaren, welche mit Begleitschein I. nach Muster A. weiter versendet werden sollen, wird dasjenige Gewicht, welches nach §§. 47. oder 103. des Vereinszollgesetzes die Grundlage der weiteren Absfertigung zu bilden hat, in den Begleitschein übernommen. Hat eine Verwiegung vor der Abfertigung stattgefunden, und ergiebt sich dabei ein Mehrgewicht gegen das in dem angekommenen Begleitschein überwiesene Gewicht beziehungsweise gegen das Einlagerungsgewicht, so ist das neu ermittelte Gewicht nachrichtlich im Begleitschein zu vermerken.

§. 11. Wenn die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. oder c. mittelst einer angestempelten oder mit Begleitschein-Vordruck versehenen Anmeldung stattfindet, so bilden die in der Anmeldung enthaltenen Angaben zugleich den Inhalt des Begleitscheins, und es sind alsdann nur die in der Anmeldung nicht enthaltenen erforderlichen Angaben in den Begleitschein einzutragen. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. kann auch durch Anstempelung mehrerer Anmeldungen bewirkt werden.

In den Begleitscheinen, deren Ausfertigung nach §. 7. b. mittelst angestempelter Anmeldungen erfolgt ist, statt der Ausfüllung der Spalten auf der ersten Seite auf die angestempelte Anmeldung durch Beifügung einer entsprechenden Verweisung, z. B.

„Laut angestempelter Deklaration Nr. 67. vom 15. Januar 1870"

Bezug zu nehmen.

§. 12. In dem Begleitschein, beziehungsweise in der angestempelten Anmeldung ist sowohl die Gesammtzahl der Kolli, auf welche der Begleitschein lautet, als auch das summarische Gewicht der Kolli jeder nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken. Die Gewichtsangabe in Buchstaben ist, wenn sämmtliche Kolli amtlich verwogen wurden, bei dem amtlich ermittelten Gewicht, wenn jedoch keine oder nur Probe-Verwiegungen stattgefunden haben, bei dem deklarirten Gewicht, unmittelbar unter der betreffenden Summe, zu bewirken.

Die Begleitscheine und zugehörigen Anmeldungen müssen deutlich geschrieben sein und es dürfen keine Naturen darin stattfinden.

Nachträgliche Aenderungen, welche an einzelnen Eintragungen vor der Aushändigung des Begleitscheins an den Entrahenten etwa vorzunehmen sein möchten, sind jedesmal von dem Beamten, welcher die Abänderung bewirkt hat, durch seine Namensbeischrift zu beglaubigen. Die abzuändernden Worte oder Zahlen sind so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

6. Waaren-Verschluß.

§. 13. Hinsichtlich der Anlegung des amtlichen Verschlusses sind die Bestimmungen in den §§. 43., 91

Digitized by Google

und 95. des Vereinszollgesetzes und die deshalb erschienen besonderen Vorschriften zu beobachten.

Die Art des Waaren-Verschlusses und der Umfang, in welchem derselbe zur Anwendung gekommen ist, muß in den betreffenden Spalten der Begleitscheine, beziehungsweise der angestempelten Anmeldungen so deutlich und bestimmt angegeben werden, daß sich das Erledigungsamt vom unveränderten Zustande des Verschlusses bei Ankunft der Waaren vollständig zu überzeugen vermag. Bei Belassung eines von einem anderen Amte angelegten Verschlusses ist der Name dieses Amtes anzugeben.

7. Sicherstellung des Zollbetrages.

§. 14. In Beziehung auf die Sicherstellung des Zollbetrages sind die Bestimmungen im §. 45. des Vereinszollgesetzes zu beobachten.

Eine Entbindung von der Sicherheits-Bestellung kann außer in dem dort genannten Falle auch dann eintreten, wenn das Begleitschein-Ausfertigungsamt sich veranlaßt findet, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Ueber eingelegte Pfänder ist eine besondere Bescheinigung auszustellen, gegen deren Rückgabe nach geschehener Begleitschein-Erledigung die Herausgabe des Pfandes erfolgt (§. 55.).

Der zur Sicherheit baar niedergelegte Betrag kann auf den Antrag des Entrahenten auch bei dem Begleitschein-Empfangsamte zurückgezahlt werden, zu welchem Behufe dem Begleitschein ein entsprechender Vermerk beizufügen ist. Außer der Kautionssumme ist von dem Entrahenten der Portobetrag für deren zu frankirende Uebersendung an das Empfangsamt (§. 54.) zu hinterlegen.

Dritte Personen, welche für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft leisten wollen, haben, insofern sie nicht etwa für alle bei dem betreffenden Amte von ihnen zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaft geleistet, eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende spezielle Bürgschafts-Urkunde auszustellen.

8. Frist zur Erledigung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 15. Bei Bestimmung der Frist, binnen welcher die im Begleitschein bezeichneten Waaren an dem darin angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen sind (V. Z. G. §. 44.), ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht über das Maaß des Bedürfnisses hinaus gegangen wird.

Namentlich ist bei dem Transport mittelst der Eisenbahnen und bei Benutzung anderer regelmäßiger Transportgelegenheiten die Transportfrist der reglementsmäßigen Lieferungszeit anzupassen.

Die Transportfrist ist in den Begleitscheinen in Buchstaben anzugeben.

9. Angabe der Herkunft der Waaren.

§. 16. Zur Bezeichnung der Herkunft der Waaren ist in den Begleitscheinen das Grenzzollamt, über welches die Waaren ursprünglich vom Vereins-Auslande eingegangen sind (V. Z. G. §§. 37., 63., 75., u.), das Land, aus welchem die Einfuhr erfolgte (nach Maßgabe der Vorschriften wegen Führung der Kommerzial-Register), und bei der Einfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser die Art des Transports bei Ueberschreitung der Vereinsgrenze anzugeben.

10. Angabe der Lagerzeit.

§. 17. Bei der Angabe der Lagerzeit ist auch die Zeit, während deren die Waaren in Privatlagern, welche unter Mitverschluß der Zollbehörde stehen, gelagert haben, jedoch nicht die Zeit der Lagerung in freien Niederlagen zu berücksichtigen.

Der Angabe der Lagerzeit bedarf es in den Fällen nicht, wenn Begleitscheine zum Zweck der Wiederausfuhr der Waaren ausgestellt werden.

11. Annahmung der Begleitscheine I.

§. 18. Der Begleitschein-Extrahent hat den Empfang des Begleitscheins und die Uebernahme der aus demselben nach §§. 44. und 46. des Vereinszollgesetzes für ihn hervorgehenden Verpflichtungen durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in dem Begleitschein und in einer besonderen, bei dem Ausfertigungsamte zurückbleibenden Annahme-Erklärung anzuerkennen.

Diese Annahme-Erklärung ist, wenn die Ausfertigung des Begleitscheins nach §. 7. a. oder b. erfolgt, nach Muster E. a. auszufertigen und entweder in die Anmeldung selbst oder in ein besonderes, der Anmeldung anzustempelndes Formular aufzunehmen. Bei der Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. c. wird die Annahme-Erklärung in den übereinstimmend mit dem Begleitschein auszufüllenden Vordruck der Anmeldung aufgenommen.

12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I.

§. 19. Die amtliche Vollziehung des Begleitscheins erfolgt durch den Führer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers (§. 22.) oder einen andern, von dem Amtsvorstand damit beauftragten Beamten.

Dem leserlich zu schreibenden Namen muß die Angabe der Diensteigenschaft und ein Abdruck des Amtsstempels beigefügt werden.

Der gedachte Beamte ist für die ordnungsmäßige Ausfertigung des Begleitscheins verantwortlich.

13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I.

§. 20. Wenn ein Begleitschein verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitschein ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, auf Grund der Anmeldung an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitscheins ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats ist im Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.) zu vermerken.

B. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 21. Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II. (§. 1.) finden die Bestimmungen in den §§. 4. bis 20. mit den aus der Einrichtung des Musters D. und den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Maaßgaben Anwendung.

a) Der Ausfertigung eines Begleitscheins II. hat stets eine spezielle Waarenrevision (V. Z. G. §. 28.) und Berechnung des zu überweisenden Zollbetrages, welcher

Digitized by Google

in den bezüglichen Spalten der Anmeldung anzugeben ist, vorauszugehen.

Der Zollbetrag wird in dem Begleitschein in der Landeswährung des Ausfertigungsamtes, unter Weglassung von Beträgen unter ½ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer, angegeben.

b) In dem Begleitschein ist die Art der geleisteten Sicherheit anzumerken.

c) Statt der Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt ist darin sowohl die Frist zur Vorlegung des Begleitscheins und Einzahlung des gefundenen Eingangszolls bei dem Empfangsamt nach den Bestimmungen im §. 15., als auch der entsprechend festzusetzende Zeitraum, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung bei dem Ausfertigungsamte (§. 53.) geführt werden muß, anzugeben.

d) Ein Begleitschein II. darf nur für einen Waaren-Empfänger ausgestellt werden.

Bei der Ausfertigung von Begleitschein II. können, außer den Formularen nach Muster D. (§. 7. a.), auch angefertigte Anmeldungen (§. 7. b.) und Anmeldungen mit Begleitschein-Vordruck (§. 7. c.) angewendet werden.

Wo es im Bedürfniß liegt, Begleitscheine II. nach Muster D. als Transportbezettelung zu benutzen, kann das Formular durch Hinzufügung besonderer Spalten für die Angabe der Zahl und Art der Verpackung, der Zeichen und Nummern, sowie des Bruttogewichts der Kolli ergänzt werden.

C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.

§. 22. Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitscheine I. und II. ein Begleitschein-Ausfertigungs-Register nach dem Muster F.

Der Zweck desselben ist, die vollständige Erledigung der ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen.

Bei größeren Aemtern, bei welchen verschiedene Abfertigungsstellen bestehen, kann nach dem Ermessen der Direktivbehörde eine Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Ausfertigung der Begleitscheine bei den einzelnen betreffenden Stellen erfolgt, und zu diesem Ende bei jeder derselben ein eigenes, mit einem besonderen Buchstaben (A., B., C. . .) zu bezeichnendes Ausfertigungs-Register geführt wird. Diese Buchstaben sind nebst den Nummern auch in die Begleitscheine und in die als Belege zurückbleibenden Begleitschein-Anmeldungen und Annahme-Erklärungen einzutragen.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register erledigt mit seinen Nummern diejenigen Vorregister, aus welchen die Versendungen entsprungen sind (Deklarations-Register, Niederlage-Register ꝛc.) und wird selbst durch die Erledigungsscheine der Begleitschein-Empfangsämter (§ 53.) erledigt.

In dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register sind die zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gebrachten Aenderungen hinsichtlich des Erledigungsamtes und der Gestellungsfrist (§. 23. ff.) mit rother Dinte zu vermerken.

III. Behandlung der Waaren während des Transports.

1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren.

§. 23. Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein I. ertheilt worden ist, eine andere als die darin angegebene Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten zu der erforderlichen Abfertigung befugten Amte, unter Stellung des entsprechenden Antrags, abzugeben (V. Z. G. §§. 46. und 50.).

Soll die Erledigung des Begleitscheins bei diesem Amte stattfinden, so ist weiter nach den Bestimmungen in den §§. 31. ff. zu verfahren.

§. 24. Wird die Erledigung des Begleitscheins bei einem anderen als dem vorbezeichneten, zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Amte beantragt, so hat der Waarenführer sowohl durch eine Erklärung auf dem Begleitschein, woraus der veränderte Bestimmungsort und Empfänger hervorgeht, als durch eine besondere, nach Muster E. b. auszufertigende Annahme-Erklärung, in die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten einzutreten und die nöthige Sicherheit (§. 14.) zu leisten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wird, hat sodann das neue Empfangsamt und die sich etwa als nöthig ergebende Aenderung der Gültigkeitsfrist in dem Begleitschein zu bemerken, auch in demselben einen Vermerk über die Beschaffenheit des vorgefundenen und, im Fall einer Erneuerung des Verschlusses, über den neu angelegten Verschluß anzunehmen. Nach Vollziehung dieser Vermerke durch Unterschrift und Beidrückung des Amtsstempels ist der Begleitschein dem Waarenführer zur Fortsetzung des Transports zurückzugeben, die Annahme-Erklärung aber dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Das Begleitschein-Ausfertigungsamt hat seinerseits nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins durch das neue Empfangsamt die mit einer Erledigungsbescheinigung zu versehende Annahme-Erklärung des neuen Begleitschein-Extrahenten dem überweisenden Amte wieder zuzustellen, worauf dieses die Aufhebung der bei ihm gestellten Sicherheit veranlaßt.

§. 25. Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren dem ursprünglichen Empfangsamte mit dem Antrage auf Ueberweisung des Begleitscheins auf ein anderes zur Erledigung von Begleitscheinen I. befugtes Amt gestellt werden.

In unbedenklichen Fällen kann bei der Ueberweisung von Begleitscheinen von dem Verlangen der Vorführung und von der Revision der Waaren Umgang genommen werden.

Eine Ueberweisung ist auch dann zulässig, wenn die Waaren an das ursprüngliche Ausfertigungsamt als Empfangsamt zurückgeführt werden sollen, oder wenn bei der Ueberweisung zugleich ein Frachtwechsel eintritt, welcher die Erfassung des von dem Begleitschein-Ausfertigungsamt angelegten Raumverschlusses durch einen neuen Raum- oder Kollisverschluß nöthig macht.

Digitized by Google

In dem letzteren Falle findet eine Vergleichung der Ladung mit den Angaben in dem Begleitschein nach Art und Zahl der Kolli statt und ist eine Notiz über die Beschaffenheit des vorgefundenen Verschlusses und dessen Erneuerung in die betreffende Spalte des Begleitscheins aufzunehmen.

§. 26. Die überwiesenen Begleitscheine werden in dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register des überweisenden Amtes, unter entsprechender Bezeichnung derselben in Spalte 4., eingetragen, von dem neuen Empfangsamte jedoch ebenso behandelt, als wenn dieselben unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll.

§ 27. Soll eine auf Begleitschein I. abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen I. befugten Zoll- oder Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag den mitgekommenen Begleitschein, den Vorschriften in den §§. 32. ff. entsprechend, erledigt und, nachdem die Theilung (V. Z. G. §. 50.) unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigt.

Wird die Theilung der Ladung durch unvorhergesehene Ereignisse (§. 28.) nöthig, so können auch solche Zoll- und Steuerämter, welche sonst nicht zur Begleitschein-Ausfertigung befugt sind, jedoch nur im Namen und nach Anleitung des vorgesetzten Hauptamtes, durch dessen Register die Begleitscheine laufen, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigen.

Rücksichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, wird auf die Bestimmungen des §. 38. Bezug genommen.

3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse.

§. 28. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte davon Anzeige zu machen (V. Z. G. §. 49.).

Kann der Transport nach dem Bestimmungsort nach Beseitigung der Ursache der Unterbrechung fortgesetzt werden, so ist die Veranlassung des Aufenthalts Seitens des Amtes, bei welchem die Anzeige erfolgte, in dem Begleitschein amtlich zu bezeugen und nöthigenfalls die Transportfrist zu verlängern.

Wird eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nöthig, so ist die Umladung nach erfolgter Prüfung und Abnahme des vorhandenen Verschlusses, unter Vergleichung der einzelnen Kolli nach Zeichen, Nummern und Verpackungsart mit den im Begleitschein enthaltenen Angaben, amtlich zu kontroliren, die Ladung wieder unter Verschluß zu setzen, auch, was geschehen, in dem Begleitschein anzumerken.

Von der etwa stattgehabten Aenderung der Transportfrist ist dem Ausfertigungsamte Nachricht zu geben.

Im Falle die gesammte Ladung eine andere Bestimmung erhält oder eine Theilung der Ladung eingetreten hat, wird nach den Bestimmungen in den §§. 23. bis 27. verfahren.

4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart.

§. 29. Auch in andern als den im §. 28. bezeichneten Fällen können Waaren, welche mit Begleitschein I. unter Schiffs- oder Eisenbahnwagen-Verschluß abgefertigt worden sind, auf den Antrag des Waarenführers unterwegs an Orten, wo ein zur Erledigung von Begleitscheinen befugtes Amt seinen Sitz hat und die Oertlichkeit eine hinreichend sichernde Aufsicht gestattet, auch Behufs des Ueberganges von der Wasserstraße auf Eisenbahnen oder umgekehrt, umgeladen werden. Ebenso kann die Umladung der mit Begleitschein I. unter Kollo-verschluß abgefertigten Waaren Behufs des Ueberganges unter Raumverschluß erfolgen. Hierbei ist nach §. 28. zu verfahren.

Eine solche Umladung ist auch dann zulässig, wenn der Transport unter amtlicher Begleitung erfolgt, beziehungsweise nach der Umladung unter amtlicher Begleitung fortgesetzt wird.

5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen.

§. 30. Wird bei den mit Begleitschein I. versandten Waaren auf dem Transport der angelegte amtliche Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Waaren-Inhaber bei dem nächsten zur Verschlußanlegung kompetenten Amte unter Vorlage des Begleitscheins auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neue Verschlußanlage antragen (V. Z. G. §. 96.).

Das Amt hat einem solchen Antrag zu entsprechen und darüber, wie dies geschehen, eine Verhandlung aufzunehmen. Letztere ist bei Zurückgabe des Begleitscheins, in welchem auf die Verhandlung zu verweisen ist, dem Waarenführer zu seiner Legitimation bei dem Begleitschein-Empfangsamte zuzustellen.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Erledigung der Begleitscheine I.

1. Vorführung der Waaren.

§. 31. Der Waarenführer hat die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten (V. Z. G. § 44).

Wenn an einem Transport nach einander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, so geht die angegebene Verpflichtung zur Vorführung der Waaren und Vorlegung des Begleitscheins auf den letzten Waarenführer über.

Der Amtsvorstand ist befugt, bei Waaren, welche von dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt nach vorgängiger specieller Revision ohne Verschluß abgelassen worden und zur Eingangs-Verzollung bestimmt sind, von der Vorführung und Revision der Ladung abzusehen.

Digitized by Google

2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 32. Der vorgelegte Begleitschein (§. 31.), in welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird hierauf in ein nach Muster G. zu führendes Register, das Begleitschein-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 8. eingetragen.

Das genannte Register dient dazu, die vollständige Erledigung der auf das Empfangsamt ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen und kann, wie das Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.), in mehreren Exemplaren geführt werden.

Dem Waarenführer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Abgabe des Begleitscheins zu ertheilen.

Das weiter einzuhaltende Verfahren ist verschieden, je nachdem die mit den Begleitscheinen angekommenen Waaren

a) mit Begleitschein weiter gesendet oder in eine Niederlage gebracht, oder zum Eingang abgefertigt, oder
b) unmittelbar in das Ausland ausgeführt werden sollen.

3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.

a) Uebergabe der Begleitschein-Auszüge.

§. 33. Wenn die Waaren in der im §. 32. unter a. angegebenen Weise abgefertigt werden sollen, sind zu jedem Begleitschein, die in dem §. 39. bezeichneten Fälle ausgenommen, so viele Auszüge zu übergeben, als die darin verzeichneten Waaren verschiedenerlei Bestimmung erhalten. Die Begleitschein-Auszüge sind nach dem Muster H. auszufertigen.

Die Bestimmung der Waaren wird auf der ersten Seite der Auszüge durch den Waaren-Disponenten angegeben.

Die den Begleitschein-Auszügen zu gebende fortlaufende Nummern- oder Buchstaben-Bezeichnung ist in Spalte 9. des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter Ausfüllung der Spalte 10. desselben, in der Art zu vermerken, daß für jeden Begleitschein zum Zweck der Eintragung der weiteren Nachweisungen über die Waaren in Spalte 11. bis 13. so viele Linien offen bleiben, als zu demselben einzelne Begleitschein-Auszüge gehören (§. 32., Absatz 2.).

Der Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers hat die Begleitscheine mit den übergebenen Begleitschein-Auszügen zu vergleichen und in letzteren die Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu bescheinigen.

b) Revision der Ladung.

§. 34. Die Ladung ist in der Regel speziell zu revidiren.

Bei der Prüfung des Verschlusses, welche jedesmal mit besonderer Sorgfalt erfolgen muß, ist sowohl auf den unverletzten Zustand desselben, als auch darauf zu achten, ob derselbe in einer völlig sichernden Weise angelegt war.

Hat eine spezielle amtliche Ermittelung der Gattung und der Menge der Waaren oder einer von beiden nach Inhalt des Begleitscheins bereits stattgefunden, so kann das Erledigungsamt die Wiederholung des nämlichen Revisionsaktes unterlassen (s. auch §. 31., letzter Absatz), insofern nicht besondere Gründe für eine wiederholte Revision sprechen (z. B. §. 47., Abs. 2. d. V. Z. G.).

Auch kann, wenn die Waaren in dem Begleitschein speziell deklarirt sind oder der Begleitschein-Auszug nach §. 35. durch spezielle Deklaration ergänzt worden ist, die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revision erfolgen, sofern sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des deklarirten Gewichts übersteigen.

Die spezielle Revision kann unterbleiben,

a) wenn die Waaren mit Begleitschein I. weiter gesendet werden,
b) wenn die Waaren zur Lagerung in einer Niederlage bestimmt sind, unter den in dem Niederlage-Regulativ angegebenen Bedingungen,
c) bei den zur Eingangsverzollung bestimmten Waaren unter der im §. 32., Absatz 2., des Vereinszollgesetzes bezeichneten Voraussetzung.

§. 35. Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waaren-Empfänger am Bestimmungsorte, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt und berichtigt werden (V. Z. G. §. 46.).

Bei der Eintragung des Revisionsbefundes in die Spalten 14. bis 19. der Begleitschein-Auszüge ist nach Anleitung der Bestimmungen im §. 6. zu verfahren. In Spalte 23. und 24. derselben ist die Weiterabfertigung der Waaren nachzuweisen.

c) Weitere Abfertigung.

§. 36. Bei Waaren, welche mit Begleitschein I. weiter versendet werden sollen, tritt entweder die Ueberweisung des Begleitscheins nach §. 25., oder die Ausfertigung eines neuen Begleitscheins nach §§. 4 ff. ein.

Bei der Weiterversendung mit Begleitschein II. ist nach §. 21. zu verfahren.

Sollen die Waaren in eine Niederlage gebracht werden, so richtet sich das weitere Verfahren nach hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

Behufs der Eingangsverzollung der Waaren wird der Eingangszoll den bestehenden Bestimmungen gemäß berechnet und, nachdem die für die Gefälleberechnung in dem Begleitschein-Auszug vorgesehenen Spalten 20. bis 22. (Muster H.) dem Vortrag entsprechend ausgefüllt worden sind, zur Erhebung gebracht und gebucht.

§. 37. Hinsichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, finden nach den §§. 47. und 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze Anwendung.

Das bei dem Empfangsamte ermittelte Gewicht bildet, sofern sich ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, wenn der amtliche Verschluß unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren

Digitized by Google

heimlich entfernt worden sei. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist — unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist — das im Begleitschein angegebene Gewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

Sind die Waaren ohne amtlichen Verschluß abgelassen, oder kommen sie mit verletztem Verschluß an oder liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei, so wird, unbeschadet der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, das im Begleitschein angegebene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt, im Falle der Weiterabfertigung mit Begleitschein I. oder zur Niederlage dagegen zwar das neu ermittelte Gewicht als zollpflichig überwiesen, beziehungsweise im Niederlage-Register angeschrieben, jedoch zuvor von dem Mindergewicht der Eingangszoll erhoben.

Insoweit bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte keine neue Gewichts-Ermittelung vorgenommen worden ist (§. 34.), bildet das im Begleitschein überwiesene Gewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung.

§. 38. Dieselben Bestimmungen (§. 37.) kommen zur Anwendung, wenn über eine zusammen abgefertigte, nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost, deren Gewicht in dem Begleitschein nur summarisch angegeben ist, ungetheilt verfügt wird.

Sollen die zu der Waarenpost gehörigen Kolli bei dem Begleitschein-Empfangs-Amt verschiedenerlei Bestimmung erhalten, so wird das bei dem Empfangsamte zu ermittelnde Gewicht, auch wenn sich im Ganzen ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, der weiteren Abfertigung zu Grund gelegt. Gleicherweise ist zu verfahren, wenn ein Kollo getheilt wird. Hinsichtlich der Behandlung des sich etwa ergebenden Mindergewichts finden die Vorschriften des §. 37. Anwendung.

§. 39. Bei den zur Eingangsabfertigung bestimmten Waaren kann, wenn der Begleitschein genügenden Raum darbietet, der Antrag des Empfängers auf Verzollung, der Revisionsbefund, die Angabe des Zollbetrags und der Nachweis der erfolgten Buchung desselben in den Begleitschein selbst aufgenommen werden, und bedarf es alsdann der Ausfertigung eines Begleitschein-Auszugs nicht (Muster B.).

Bei der Eingangsabfertigung der mit Begleitschein I. abgefertigten, ihrer Gattung nach eingangszollfreien Gegenstände (V. Z. G. §. 41., letzter Absatz) genügt, auch wenn dieselben mit zollpflichtigen Gegenständen zusammen eingehen, der mündliche Antrag des Empfängers auf zollfreie Ablassung, die Angabe des Revisionsbefundes in dem Begleitschein und eine demselben beizufügende Bemerkung über die zollfreie Ablassung.

4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen.

§. 40. Bei der Erledigung von Begleitscheinen I. über Gegenstände, welche zur unmittelbaren Ausfuhr über das Empfangsamt bestimmt sind, erstreckt sich die amtliche Thätigkeit der von dem Amtsvorstand oder dessen Vertreter zu bestimmenden Abfertigungs- und Begleitungsbeamten auf

a) die Revision der Ladung und
b) die Kontrolirung des Ausgangs derselben über die Grenze.

Die Revision der Ladung (a.) soll die Ueberzeugung gewähren, daß keine vorschriftswidrige Veränderung an derselben stattgefunden hat. Die Revision kann daher in der Regel auf die Prüfung der Zeichen, Nummern, Verpackungsart und des Verschlusses der Kolli, beziehungsweise des Verschlusses und der verschlußfähigen Beschaffenheit der Laderäume beschränkt bleiben.

Hin und wieder, auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, müssen jedoch probeweise einige Kolli aus einer Ladung speziell revidirt und mit den Angaben in dem Begleitschein genau verglichen werden. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, die Vornahme solcher speziellen Revisionen unvermuthet anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen oder durch einen oberen Beamten überwachen zu lassen.

Der Verschluß an den zum Ausgang bestimmten Waaren wird, soweit nicht Verträge eine Ausnahme bedingen, bei dem Grenzzollamt abgenommen. Bei unverschlossen abgelassenen Waaren hat die Ausgangs-Revision sich auf die Feststellung des Gewichts und der Waarengattung zu erstrecken; jedoch können in unverdächtigen Fällen die Ermittelungen auf einen Theil der Waarenkolli beschränkt bleiben.

Das Verfahren bei der Kontrolirung des Waarenausgangs (b.) ist je nach der Oertlichkeit und der Art des Transports verschieden.

Wenn der Ausgang der Waaren vom Amtslokal des Grenzzollamts oder dem zugehörigen Ansagepostten aus überzeugend beobachtet werden kann, so haben die Abfertigungsbeamten den Ausgang zu kontroliren. Andernfalls erfolgt die Kontrolirung des Ausgangs durch Begleitungsbeamte.

Bei der Ausfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser unter Raumverschluß hat das Amt am Verladungsorte die Revision der Waaren vorzunehmen und das Einladen der Waaren, sowie nach bewirkter Verschlußanlage den Abgang des Transports, dagegen das Grenzzollamt oder der zugehörige Ansagepostten die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ankunft und den Ausgang über die Grenze in der vorher angegebenen Weise zu kontroliren.

Wie im Einzelnen die Ausgangs-Kontrole auszuführen ist, hat der Vorstand des Grenzzollamtes den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bestimmen.

Die Ausgangsabfertigung kann auf Antrag des Waarendisponenten auch dann eintreten, wenn der ursprüngliche Antrag des Versenders bei der Anmeldung zur Begleitschein-Ertheilung nicht auf Abfertigung zum Ausgang gerichtet war. Der Waarendisponent hat jedoch in diesem Falle, sofern nicht die Ausfuhr

Digitized by Google

unter den Augen des Amtes oder unter amtlicher Begleitung erfolgt, die Verpflichtungen des Begleitschein-Entrahenten zu übernehmen.

5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund und sonstigen Anständen.

a) Feststellung des Sachverhalts.

§. 41. Wenn bei der Prüfung eines zur Erledigung übergebenen Begleitscheins oder der Revision der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) der im Begleitschein vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt nicht eingehalten worden ist, oder
b) die Abgabe des Begleitscheins und die Vorführung der Waaren bei einem andern als dem darin ursprünglich oder nachträglich (§§. 24. und 25.) bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d) die Gattung und Menge der Waaren nicht mit den Angaben in dem Begleitschein übereinstimmt oder andere Abweichungen zwischen denselben und dem Revisionsbefund wahrgenommen werden,

so ist der Waarenführer, nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen von dem Inhalt des Begleitscheins — in der Regel protokollarisch — zu vernehmen, und der Sachverhalt, soweit erforderlich, durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen. Auch sind nöthigen Falls geeignete Maßregeln zur Sicherstellung der Gefälle, Strafen und Kosten, den Vorschriften für das Strafverfahren entsprechend zu treffen.

Wenn sich die Erledigung des Begleitscheins über den vorgeschriebenen Zeitpunkt der Abfertigung des Erledigungsscheins (§. 53.) hinaus verzögert, so ist dem Ausfertigungsamt hierüber, unter Angabe der Veranlassung der Verzögerung, eine kurze Mittheilung zu machen (§. 56.).

Die alsbaldige Weiterabfertigung der Waaren darf in Fällen der bezeichneten Art nur dann stattfinden, wenn für den Eingang der Gefälle, Strafe und Kosten volle Sicherheit geleistet wird.

b) Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen.

§. 42. Ergiebt in den im §. 41. unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Hauptamtes, auf welches der Begleitschein gerichtet oder welches dem als Empfangsamt bezeichneten Nebenamt als Hauptamt vorgesetzt ist, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen und die für Gefälle, Strafe und Kosten geleistete Sicherheit aufgehoben werden.

Ebenso kann in dem im §. 41. unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes beziehungsweise der dem Empfangsamte vorgesetzten Direktivbehörde, innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse, von einer Strafe abgesehen und der Begleitschein erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhende Abweichungen handelt.

c) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind.

§. 43. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitschein-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkennt und auf dem Begleitschein nachträglich eine entsprechende, mit Ort und Datum zu bezeichnende und amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitscheins unbeanstandet erfolgen.

Die Vornahme von Korrekturen in den zurückgesendeten Begleitscheinen ist dem Ausfertigungsamt nicht gestattet.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Empfangsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde, nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes, über die Erledigung des Begleitscheins zu entscheiden.

d) Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustand ankommenden Begleitschein-Gütern.

§. 44. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren auf dem Transport Havarie erlitten haben, oder zu Grund gegangen, verdorben oder zerbrochen (V. Z. G. §§. 29. und 48.), oder in ihrer Beschaffenheit verändert sind, so darf die Erledigung des Begleitscheins erst dann erfolgen, nachdem über den etwa beanspruchten Zollnachlaß Entscheidung getroffen ist.

In dem Begleitschreiben ist auf diese Entscheidung Bezug zu nehmen.

e) Strafverfahren.

§. 45. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, unter denen nach §. 42. eine Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen kann, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitschein-Empfangs-Amt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitschein zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entschließung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen.

Wenn die Erledigung des Begleitscheins nicht zulässig erscheint, so ist derselbe mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Letzteres hat dem Empfangsamt eine Bescheinigung über den Zurückempfang des Begleitscheins zu ertheilen und die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von dem Begleitschein-Entrahenten übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 46. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren dem Empfangsamte nicht gestellt werden, so ist

Digitized by Google

über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

c) Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren.

§. 47. Sollte der Empfänger einer mit Begleitschein I. angekommenen Ladung nicht anzumitteln sein oder die Annahme und Verfügung über die Waaren verweigern oder ungehörig verzögern, und der Waarenführer sich nicht in der Lage befinden, über die Waaren zu verfügen, so ist, nachdem die Waaren in amtlichen Gewahrsam genommen sind, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt hiervon zur Benachrichtigung des Extrahenten Kenntniß zu geben. Wenn alsdann binnen einer festzusetzenden Frist keine Bestimmung über die Waaren getroffen wird, so ist der Begleitschein unerledigt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Letzteres hat hierauf den zu entrichtenden Zollbetrag von dem Extrahenten einzuziehen und dem Empfangsamt eine bezügliche Mittheilung zu machen, worauf dieses die Waaren, nach vorheriger Berichtigung der durch die Aufbewahrung etwa entstandenen Kosten, dem Empfänger oder dem zur Empfangnahme bestimmten Beauftragten des Extrahenten zur Verfügung stellt.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

§. 48. Die Begleitscheine sind nach ihrer Uebergabe in das Begleitschein-Empfangs-Register (§. 32.) einzutragen.

Der Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bedarf es nur dann, wenn dieselbe ausdrücklich in dem Begleitschein vorgeschrieben ist.

Der überwiesene Zollbetrag ist dem Begleitschein-Empfangs-Amte, unter Vorlage des Begleitscheins, innerhalb der in letzterem vorgeschriebenen Frist durch den Waarenführer oder den Waarenempfänger einzubezahlen.

Die Annahme des Begleitscheins ohne Zahlung des Zollbetrags ist dem Empfangsamte nicht gestattet. Letzteres hat den im Begleitschein angegebenen Zollbetrag mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Angaben über Gattung und Menge der Waaren zu prüfen, auch, wenn der Zollbetrag im Begleitschein nicht in der Landeswährung des Empfangsamtes angegeben ist (§. 21. a.), denselben darin mit den gestatteten Abrundungen zu berechnen und zu vereinnahmen.

Ergiebt sich bei jener Prüfung eine Abweichung hinsichtlich des überwiesenen und des wiederholt berechneten Zollbetrags, welche nicht in der Umrechnung in eine andere Währung begründet ist, so ist die Abweichung durch Korrespondenz mit dem Ausfertigungsamte aufzuklären und der höhere Zollbetrag einstweilen zu deponiren, demnächst aber der richtige Zollbetrag definitiv zu vereinnahmen.

Bei Anständen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes verschuldet sind, ist in der im §. 43. angegebenen Weise zu verfahren.

Die Annahme eines Begleitscheins II. nebst dem darin überwiesenen Zollbetrag von einem zur Erledigung von Begleitscheinen dieser Gattung befugten Amte ist auch dann nicht abzulehnen, wenn die darin angegebene Zahlungsfrist (§. 21. c.) bereits abgelaufen, oder wenn der Begleitschein auf ein anderes, als das schließlich gewählte Empfangsamt gerichtet ist. In Folge der gedachten Abweichungen von der Vorschrift des Begleitscheins tritt ein Strafverfahren nicht ein.

C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.

1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes.

§. 49. Die Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen I. geschieht in der Art, daß

1) der Eingang des Begleitscheins — von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter (§. 32.),
2) die erfolgte Buchung im Begleitschein-Empfangs-Register — von dem mit der Führung des letzteren beauftragten Beamten (§. 32.),
3) der Revisionsbefund nebst Angabe der stattgehabten Revisionshandlungen — von den Revisionsbeamten (§. 34. und 35.),
4) bei ausgehenden Waaren der Waarenausgang — von denjenigen Beamten, welche die Ausgangsabfertigung bewirkt haben (§. 40.),

durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten, unter Beifügung seines Amts-Charakters, eingetragen und beglaubigt wird.

Ist ein Begleitschein-Auszug gefertigt, welcher die Revisions-Ergebnisse nachweist, so genügt eine einfache Bezugnahme auf diesen Auszug.

Bei der Waaren-Ausfuhr wird der dieselbe betreffende Vordruck auf der letzten Seite des Begleitscheins, soweit dieser Vordruck nicht anwendbar ist, durchstrichen.

In solchen Begleitscheinen, bei deren Erledigung sich Anstände ergeben haben (§. 41. ff.), ist dies unter Verweisung auf die betreffenden, dem Begleitschein beizufügenden Verhandlungen anzumerken.

§. 50. Nach Eintragung der Erledigungs-Bescheinigungen in die Begleitscheine I. ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitscheins durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitscheins Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung der Angabe seiner Diensteigenschaft, zu vollziehen.

§. 51. Die Erledigung der Begleitscheine II. erfolgt durch die Ertheilung einer Bescheinigung über die Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register und über die stattgehabte Buchung des erhobenen Zollbetrags, welche gemeinschaftlich von dem Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers und dem Führer des Einnahme-Journals, unter Angabe ihrer Diensteigenschaft, zu vollziehen ist.

Digitized by Google

2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in dem Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 52. Gleichzeitig mit der Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen (§§. 49. bis 51.) sind die Spalten 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers auszufüllen.

Wenn zu einem Begleitschein 1. zwei oder mehr Auszüge übergeben worden sind (§. 33.), so kann der Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in den Begleitschein selbst aufgenommen und in Spalte 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers hierauf verwiesen werden.

3. Ertheilung der Erledigungsscheine.

§. 53. Ueber die erledigten Begleitscheine sind Erledigungsscheine nach dem vorgeschriebenen Muster J. auszustellen und, nach erfolgter Prüfung und Vollziehung durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt zu übersenden.

Die Uebersendung der Erledigungsscheine erfolgt von vierzehn zu vierzehn Tagen, und zwar bis zum 20. beziehungsweise 5. des Monats.

Sind die erledigten Begleitscheine in verschiedenen Quartalen ausgefertigt worden, so ist für jedes dieser Quartale ein besonderer Erledigungsschein auszustellen.

Die Ordnungszahl, unter welcher jeder Begleitschein in dem Erledigungsschein eingetragen worden, und der Tag der Ausstellung des Erledigungsscheins sind in Spalte 14. und 15. des Begleitschein-Empfangs-Registers bei den betreffenden Begleitscheinen anzumerken.

4. Erfolgleistung für die durch Vermittelung des Empfangsamts zurückbezogenen Boar-Kautionen.

§. 54. Wenn die Zurückzahlung einer baar geleisteten Kaution bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte zu erfolgen hatte (§. 14.), so ist dem Erledigungsschein eine amtliche Bescheinigung über die stattgehabte Zurückzahlung beizufügen und die Erfolgleistung durch Bemerken mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amte herbeizuführen.

5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamte.

§. 55. Die von den Empfangsämtern ertheilten Erledigungsscheine (§. 53.) sind sogleich nach ihrer Ankunft hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Anmeldungen und Annahme-Erklärungen und in formeller Hinsicht durch den Führer des Ausfertigungs-Registers zu prüfen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Wenn sich bei der Prüfung nichts zu erinnern findet, so hat der gedachte Beamte unter den Annahme-Erklärungen die Nummer und Ordnungszahl des Erledigungsscheines, in welchem die Erledigung der betreffenden Begleitscheine nachgewiesen ist, unter Beifügung seiner Unterschrift, einzutragen und den Tag der Ankunft des Erledigungsscheines in Spalte 8. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers anzumerken.

Ergeben sich bei der vorzunehmenden Prüfung Anstände, so ist deren Erledigung im Wege des Schriftwechsels mit dem Empfangsamte oder nöthigenfalls durch Vorlage bei der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde herbeizuführen.

Nach vollständiger Erledigung des Begleitscheins ist wegen Aufhebung der von dem Begleitschein-Extrahenten bestellten Sicherheit das Erforderliche zu veranlassen (§. 54.).

6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine.

§. 56. Wird die Erledigung eines Begleitscheins I. oder II. innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 53.) nicht nachgewiesen und ist inzwischen auch keine Nachricht von dem Empfangsamt über eine etwaige Verzögerung der Erledigung eingetroffen, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge aufzufordern, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die Einzahlung des gestundeten Zolles, binnen 14 Tagen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist der Extrahent zur Einzahlung des Zollbetrags anzuhalten und die Nummer, unter welcher die Vereinnahmung in dem betreffenden Register stattgefunden hat, in Spalte 9. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers zu vermerken. Gleichzeitig ist dem Empfangsamt von der Einziehung des Zollbetrags Kenntniß zu geben.

Wenn durch das Empfangsamt eine Verzögerung der Erledigung des Begleitscheins angemeldet ist, letztere jedoch innerhalb einer angemessenen weiteren Frist nicht erfolgt, so ist über den Stand der Sache Erkundigung bei dem Empfangsamt einzuziehen, bei ungerechtfertigter Verzögerung der Erledigung aber der vorgesetzten Direktivbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 57. Walten Zweifel über den zu zahlenden Betrag oder andere Anstände ob, so ist der Fall der Direktivbehörde vorzutragen.

Die hierauf ergehende Entscheidung ist der Anmeldung beizufügen und im Ausfertigungs-Register nach Datum und Nummer zu notiren.

Der Amtsvorstand ist gemeinschaftlich mit dem Registerführer dafür verantwortlich, daß wegen der nicht rechtzeitig erledigten Begleitscheine die geeigneten Maßregeln getroffen werden.

7. Abschluß und Einsendung der Register.

§. 58. Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register wird nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt, bleibt aber nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres bis zur Ankunft der dann noch fehlenden Erledigungsscheine, insofern sich dieselbe nicht über die nächsten drei Monate nach dem Quartalsschlusse verzögert, bei dem Amte zurück.

Sobald die Erledigungsscheine eingetroffen sind, längstens jedoch nach Ablauf der vorher bezeichneten Frist, wird das Register abgeschlossen und mit den zugehörigen Anmeldungen und Annahme-Erklärungen, welche nach der Nummerfolge der Begleitscheine zu ordnen sind, sowie mit den nach der Nummerfolge (§. 55.) zu ordnenen Erledigungsscheinen, zur Revision an die Direktiv-Behörde eingesendet.

Die alsdann etwa noch nicht erledigten Posten werden in das Register des nächstfolgenden Quartals,

Digitized by Google

unter Bezugnahme auf die alten Nummern, bei welchen auf die Nummern der neuen Eintragungen zu verweisen ist, durch alle Spalten übertragen, so daß z. B. die nicht erledigten Posten des ersten Vierteljahres die ersten Eintragungen in dem Register des dritten Vierteljahres ꝛc. bilden.

Vor der Absendung des Registers hat der Amtsvorstand oder in seinem Auftrag ein anderer oberer Beamte die stattgehabte Erledigung der darin eingetragenen Begleitscheine zu prüfen und dies in dem abgeschlossenen Register mit dem Anfügen zu bescheinigen, daß keine Posten unerledigt geblieben, oder daß die unerledigten sämmtlich in das neue (nach dem Quartal zu bezeichnende) Register richtig übertragen seien.

§. 59. Das Begleitschein-Empfangs-Register wird ebenfalls nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs abgeschlossen und mit den als Belägen beizufügenden erledigten Begleitscheinen, den zu letzteren gehörigen Anmeldungen, sowie den über die Erledigung einzelner Begleitscheine geführten Verhandlungen zur Revision eingesendet.

Die Belege zum Begleitschein-Empfangs-Register sind nach der Folge der Register-Nummern zu ordnen und mit entsprechend bezeichneten Umschlägen zu versehen.

Die zur Zeit der Einsendung des Begleitschein-Empfangs-Registers ausnahmsweise noch unerledigten Posten werden in der im §. 58. angegebenen Weise in das Register für das Quartal, in welchem die Einsendung erfolgt, übernommen.

§. 60. Nach beendigter Revision werden die erledigten Begleitscheine nach den Bezirken der Direktivbehörden, in welchen die Ausfertigungsämter liegen, sowie nach den Ausfertigungsämtern und den Nummern der Ausfertigungs-Register geordnet, um noch mit den letzteren und den zugehörigen Belägen verglichen zu werden, und zu diesem Behufe, soweit die Vergleichung nicht bei der Revisionsbehörde der Empfangsämter selbst vorgenommen werden kann, den Direktivbehörden der betreffenden Ausfertigungsämter mitgetheilt.

Diese Mittheilung soll in der Regel sechs Monate nach dem Schluß des Quartals, in welchem die Begleitscheine erledigt worden sind, erfolgen.

Niederlage-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

I.	Allgemeine Bestimmungen	§§. 1— 5.
II.	Anmeldung und Annahme zur Niederlage	§§. 6—11.
III.	Niederlage-Scheine	§§. 12—15.
IV.	Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage	§§. 16—29.
V.	Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage	§§. 30—40.
VI.	Strafbestimmungen	§. 41.

In Gemäßheit des §. 106. des Vereinszollgesetzes werden für die allgemeinen und beschränkten Niederlagen folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Niederleger, worunter Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften dieses Regulativs zu achten. Das Gleiche gilt für Jeden, welcher die Niederlage betritt.

Wer die Niederlage betreten will oder dieselbe verläßt, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden. Auch können die Personen, welche die Niederlage verlassen, nach Maßgabe des §. 127. des Vereinszollgesetzes einer körperlichen Visitation unterworfen werden.

§. 2. In der Regel dürfen nur am Orte der Niederlage wohnhafte Personen dieselbe benutzen und müssen Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, einen am Orte wohnhaften Vertreter bestellen. Es steht jedoch für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln ist oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigert, dem Waarenführer, auch wenn er am Orte nicht wohnhaft ist, frei, die Waaren auf seinen Namen zur Niederlage zu deklariren.

Macht der Waarenführer von dem ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so kann das Amt von Amtswegen einen Spediteur veranlassen, die Waaren anstatt des bezeichneten Empfängers zur Niederlage zu deklariren.

§. 3. Nach §. 98. des Vereinszollgesetzes dürfen in der Regel nur Waaren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, zur Niederlage gelangen.

Es dürfen indeß Gegenstände des freien Verkehrs mit der Maßgabe in die Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde können ausnahmsweise Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche, sowie unter Uebergangssteuer-Kontrole stehende Gegenstände in die Niederlage aufgenommen werden, sofern die Absertigungs- und Niederlageräume für die zollpflichtigen Güter von denjenigen für Güter der obenbezeichneten Art auf sichernde Weise geschieden werden können.

Gegenstände, welche gegen Gewährung einer Zoll- oder Steuervergütung in die Niederlage aufgenommen sind, dürfen aus derselben nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles in den freien Verkehr übergehen.

§. 4. Waaren, die gewöhnlich in verpacktem Zustande aufbewahrt werden, können nur in guter Ver-

Digitized by Google

packung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig sein kann, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amtsvorstande bestimmt.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 5. Ueber die niedergelegten Waaren wird ein Niederlage-Register nach dem vorgeschriebenen Muster A. geführt. Es bleibt jedoch den Direktivbehörden überlassen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

II. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 6. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Niederlage geschieht mittelst der Deklarationen oder mittelst Auszügen aus solchen oder aus Begleitscheinen, welche nach dem unter B. vorgeschriebenen Muster von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der, von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Amte übergeben sein müssen. Die Anmeldungen werden hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den ihnen zu Grunde liegenden Papieren durch die hierzu befindenden Beamten geprüft und bescheinigt und bei der Revision der Waaren zum Anhalt genommen.

Die Deklarationen u. s. w. können mittelst dieser Anmeldung nach Maßgabe der §§. 23., 26, und 46. des Vereins-Zollgesetzes noch vervollständigt oder berichtigt werden.

§. 7. Behufs der Aufnahme in die Niederlage sind die Waaren in der Regel speziell zu revidiren.

Die Revision, welcher ein Niederleger oder ein Stellvertreter derselben beizuwohnen hat, kann jedoch auf eine allgemeine beschränkt werden, wenn

1. die unter Verschluß angekommenen oder nach §. 43. Absatz 2 des Vereinszollgesetzes ohne Verschluß abgelassenen Waaren schon bei einem Vorabfertigungs-Amte speziell revidirt worden sind, oder
2. — mag auch die Deklaration hinsichtlich der Waarengattung mangelhaft sein — wenn der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger sich durch eine Erklärung in der Anmeldung zur Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Zollsatzes, sofern nicht ein anderer Zollsatz durch spezielle Revision festgestellt wird, verpflichtet und sich für den Fall, daß in den Kolli sich Gegenstände der im §. 4. Absatz 3 bezeichneten Art befinden sollten, einer Konventionalstrafe von 500 Thalern (875 Gulden) unterwirft. Die Waaren müssen aber alsdann, wenn sie nicht zur Durchfuhr bestimmt sind und die Wiederausfuhr nicht binnen einer von dem Amtsvorstande festzusetzenden kurzen Frist erfolgt, unter Kollooverschluß, beziehungsweise mit dem Verschluß, mit welchem sie angekommen sind, gelagert werden.

Bei einer aus mehreren Kolli bestehenden, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost braucht nur das Gesammtgewicht durch Verwiegung ermittelt zu werden. Die Waarenpost wird summarisch nach Kollizahl, Zeichen und Gewicht, und, wenn die Kolli fortlaufende Nummern haben, nach Nummern im Niederlageregister angeschrieben.

Auch von der Ermittelung des Bruttogewichtes kann, sofern dieselbe nicht von dem Niederleger selbst beantragt wird, abgesehen werden:

a) bei den mit Begleitschein I. ohne amtlichen Verschluß abgefertigten Waaren, wenn der Niederleger auf die Abfertigung zur Durchfuhr verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß das im Begleitschein überwiesene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde;
b) bei den mit Begleitschein I. unter unverletztem amtlichen Verschluß ankommenden Waaren, wenn die Bruttoverwiegung entweder bei dem Niederlageamt selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt ist, oder erst kürzlich bei einem anderen Amte stattgefunden hat.

§. 8. Rücksichtlich des als Einlagerungsgewicht zu behandelnden Gewichts und der vorgefundenen Abweichungen von dem im Begleitschein angegebenen Gewicht kommen nach Maßgabe des §. 47. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Werden die Waaren vor der Aufnahme in die Niederlage nicht verwogen, so ist das im Begleitschein überwiesene Gewicht als Einlagerungsgewicht in Niederlageregister anzuschreiben.
2. Ergiebt sich bei der vorgenommenen Verwiegung ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht, so bildet, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, das letztere ebenfalls das im Niederlageregister anzuschreibende Einlagerungsgewicht.
3. Ergiebt sich dagegen ein Mindergewicht, so ist zwar nur das durch die Verwiegung beim Niederlageamte ermittelte Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben. Es muß indeß, wenn die Waaren unverschlossen oder mit verletztem amtlichen Verschluß angekommen sind, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Waaren vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Zollbetrugs einzuleitenden Untersuchung, von dem vorgefundenen Mindergewicht der tarifmäßige Eingangszoll erhoben werden. Sind die Waaren dagegen mit unverletztem amtlichen Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt der Eingangszoll für dasselbe unerhoben.

§. 9. Waaren, welche bei dem Niederlageamte

Digitized by Google

unter Zollkontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität nach dem Ermessen des Amtsvorstandes Zweifel bestehen, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 10. Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung im Niederlageregister nach dem Brutto- und dem Nettogewicht. Ebenso wird bei der Aufnahme der in einem Kollo zusammenverpackten, verschieden tarifirten Waaren, sofern das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen festgestellt oder in der Anmeldung angegeben ist, auch das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen im Niederlage-Register angeschrieben.

§. 11. Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Soweit es die Gattung der Waaren und der Raum gestatten und nicht andere Umstände entgegenstehen, sind die Waaren eines jeden Niederlegers auf dessen Antrag beisammen zu lagern und die später für ihn hinzukommenden an die früher gelagerten anzuschließen.

III. Niederlageschein.

§. 12. Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§. 6.) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die in demselben bezeichneten Waaren legitimirt anzusehen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so hat dasselbe hierüber einen Vermerk im Niederlageregister zu machen und so lange keine Disposition über die Waaren zuzulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 13. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines anderen Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein mit einem entsprechenden Antrage vorzulegen. Wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, so findet die Umschreibung im Niederlageregister und die Abschreibung auf dem Niederlageschein, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins statt.

§. 14. Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben. Nachdem der Niederlageschein in Gemäßheit der in dem betreffenden Vereinsstaate bestehenden Bestimmungen für ungültig erklärt und dies dem Amte nachgewiesen ist, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheines ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

Wurde nun, nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlagescheins und bevor derselbe für ungültig erklärt worden ist, ein dritter Besitzer dieses Scheins, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waaren zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 16. und 40. ein.

§. 15. Jede Abschreibung im Niederlageregister ist vom Amte auf den vorzulegenden Niederlageschein zu vermerken. Wird durch die Abschreibung der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben zurück. Sind sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, so verbleibt der Schein beim Amte.

IV. Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

§. 16. Die Niederlageverwaltung hat für die Sicherung der lagernden Waaren nach Maßgabe des §. 102. des Vereinszollgesetzes Sorge zu tragen. Die Niederleger sind verbunden, die an sie ergehenden Anweisungen des Niederlageverwalters zur Verhütung oder Beseitigung von Beschädigungen der lagernden Waaren zu befolgen.

Im Fall fortgesetzter Säumniß eines Niederlegers ist derselbe zur Ergreifung der für die Erhaltung der Waaren erforderlichen Maßregeln oder Entnahme aus der Niederlage vom Amte schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist mit der Verwarnung aufzufordern, daß anderen Falls von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten werde verfügt werden.

§. 17. Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen. Es bleibt ihm überlassen, die Kolli unter seinen Privatverschluß zu nehmen, in welchem Falle die Art des Verschlusses in der Anmeldung zu bemerken ist. Der Niederleger hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen.

§. 18. Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine andere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegenstehet, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amts-Vorstand.

§. 19. Dem Niederleger ist gestattet, auf schriftliche Anmeldung bei dem Amte, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Das Oeffnen der Kolli,

Digitized by Google

die Entnahme der Proben und die neue Verschließung der Kolli kann nur unter amtlicher Aufsicht geschehen.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlageregister bei der betreffenden Post zu vermerken und, falls das Gesammtgewicht der entnommenen Proben zollpflichtig ist, bei der Räumung der Post besonders zur Verzollung zu ziehen.

§. 20. Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 21. Die Eigenthümer und Disponenten der lagernden Waaren sind befugt, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren Behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, insofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Es können indeß von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen für einzelne Niederlagen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren die Theilung nur stattfinden darf.

Zur Ergänzung, Auffüllung ꝛc. der lagernden Waaren-Kolli können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich, unter Angabe der Gattung und Menge, dem Niederlage-Amt angezeigt werden, welches alsdann die Waaren vor dem Einlaß in die Lagerräume speziell ermittelt und sowohl im Niederlageregister als im Niederlageschein dem zollpflichtigen Lagerbestand zuschreibt.

§. 22. Jede Umpackung ist dem Amte zuvor nach dem vorgeschriebenen Muster C. unter Vorlegung des Niederlagescheines schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von dem Amte die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Zu dem Antrage auf Gestattung der Umpackung kann auch das für die Abmeldung vorgeschriebene Formular (§. 30.) benutzt werden.

§. 23. Bei der Umpackung ist die Waare stets einer speziellen Revision zu unterwerfen, sofern nicht eine solche schon vorher stattgefunden hat. Neben dem Bruttogewicht ist, wenn es der Niederleger wünscht, auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Ist jedoch mit der Umpackung eine Theilung verbunden, so muß jedesmal auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli festgestellt werden. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt. Wird über den ganzen Inhalt eines zur Theilung angemeldeten Kollo nicht sofort vollständig verfügt, so kann, unter Beifügung einer erläuternden Bemerkung, die Abschreibung des abgetheilten Theils und die Anschreibung des Bruttogewichts des Restes bei dem ursprünglich eingetragenen Kollo im Niederlageregister erfolgen.

Gewichtsabweichungen von den ursprünglich angeschriebenen Gewicht sind sofort aufzuklären.

Soweit ein Mindergewicht lediglich durch den Akt der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse oder durch Eintrocknen, Einziehen, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, darf solches zollfrei abgeschrieben werden.

In andern Fällen ist von der fehlenden Menge der tarifmäßige Eingangszoll einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Gewichtsverminderung in Folge heimlicher Entfernung eines Theils der Waare aus der Niederlage entstanden sei.

Diejenigen Umschließungen, welche durch Umpacken der Kolli während der Lagerung leer geworden sind, unterliegen, sofern sie an sich zollpflichtig, bei der Entnahme aus der Niederlage der tarifmäßigen Verzollung.

§. 24. Sollen Flüssigkeiten in Fässern durch Uebereignung der Flüssigkeit in andere Fässer oder sonstige Umschließungen getheilt werden, so ist das Bruttogewicht des Fasses vor der Theilung festzustellen. Es wird demnächst das Bruttogewicht der neu gebildeten Kolli der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Ergiebt sich jedoch, nachdem über den ganzen Inhalt eines Fasses verfügt ist, daß die Summe der Bruttogewichte der Theilposten hinter dem im Niederlageregister angeschriebenen Gewichte des Fasses zurückbleibt, und ist nach den Umständen, wie es namentlich bei der Umfüllung in Ballons der Fall ist, anzunehmen, daß die Theilung nur erfolgt sei, um einen Theil des Gewichts des getheilten Fasses der Verzollung zu entziehen, so kann von dem Niederleger die Entrichtung des Eingangszolles für das sich ergebende Mindergewicht gegen das angeschriebene Gewicht des Fasses gefordert werden.

§. 25. Gelangen Waaren zur Theilung, für welche, neben der Tara für die äußere Umschließung, eine zusätzliche Tara für die weitere innere Umschließung gewährt wird, so kann, sofern nicht vom Niederleger Nettoverwiegung beantragt wird, ohne Rücksicht auf die äußere Umschließung das Gewicht der betreffenden Waare einschließlich ihrer inneren Umschließung zur Grundlage der Taraberechnung genommen werden. Im Falle einer Theilung zum Zweck der Versendung der Waaren mit Begleitschein I. ist das Gewicht derselben einschließlich deren innerer Umschließung im Begleitschein zu übervessen und das Bruttogewicht des neu gebildeten Kollo nur nachrichtlich darin zu bemerken.

§. 26. Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können unter Zollcontrole in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlageregister vermerkt.

§. 27. Waaren, welche während der Lagerung ihre Beschaffenheit dergestalt verändert haben, daß sie in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waarengattung übergegangen sind (z. B. Wein in Essig), können auf Antrag des Niederlegers und auf Grund amtlicher Feststellung, erforderlichenfalls nach erfolgter Denaturirung, mit Genehmigung des Hauptamtes nach

Digitized by Google

Maßgabe ihrer neuen Beschaffenheit im Niederlageregister und im Niederlageschein umgeschrieben werden.

§. 28. Die Waarenbestände der Niederlage sind von Zeit zu Zeit durch den Amtsvorstand oder durch einen von ihm beauftragten obern Beamten einer Revision zu unterwerfen. Zu welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange dieselbe stattzufinden hat, bestimmt die Direktivbehörde.

Die Niederleger haben zum Zweck der Revision auf Verlangen Bestandsdeklarationen zu übergeben und das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen.

§. 29. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen in der Regel in der allgemeinen Niederlage nicht über 5 Jahre (V. Z. G. §. 98. Abs. 2.) und in der beschränkten Niederlage nicht über 6 Monate (V. Z. G. §. 105. Abs. 1.) lagern. Bei Berechnung der Lagerzeit ist die in andern Niederlagen oder in Privatlägern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, nicht jedoch die in freien Niederlagen zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für beschränkte Niederlagen bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in andern Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt; doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten.

V. Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

§. 30. Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheines, eine Abmeldung nach dem vorgeschriebenen Muster D. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsakte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 14 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise. Nach dem Ermessen des Amtsvorstandes kann die Abmeldung auch in doppelter Ausfertigung verlangt werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung mit Begleitschein bestimmt, so ist das im Begleitschein-Regulativ vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Wünscht der Niederleger, daß nach Maßgabe des §. 103. Abs. 2. des Vereinszollgesetzes das Auslagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 31. Auf Grund der Abmeldung zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein II. erfolgt die spezielle Revision, insofern solche nicht unmittelbar vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage oder später in derselben stattgefunden hat. Auch kann dieselbe dann unterbleiben, wenn auf den Antrag des Niederlegers die Verzollung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifs gestattet wird (V. Z. G. §. 32. Abs. 2.).

Vor dem Beginn der speziellen Revision kann der Niederleger die Angaben in der Abmeldung hinsichtlich der Gattung und des Netto-Gewichtes der ohne spezielle Revision zur Niederlage genommenen Waaren ergänzen oder berichtigen (V. Z. G. §§. 23., 26. und 46.).

Wird bei Waaren, welche in der Niederlage umgepackt worden sind, eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Abweichung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkt, so hat die Nettoverwiegung zu erfolgen.

§. 32. Rücksichtlich des der Verzollung oder Abfertigung auf Begleitschein II. zu Grunde zu legenden Gewichts kommen nach §. 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung.

a) Ist das Gewicht jedes einzelnen Kollo im Niederlage-Register angeschrieben, oder wird eine aus mehreren Kolli bestehende, aber nur nach ihrem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost auf einmal ungetheilt von der Niederlage entnommen, so kann

1. die nochmalige Verwiegung des betreffenden Kollo, beziehungsweise der ganzen Waarenpost dann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 14 der Abmeldung die Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils der Waaren während der Lagerung vorliegt.
2. Findet eine nochmalige Verwiegung statt, und ergiebt sich hierbei
   α) ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so erfolgt die Abfertigung auf Grund des Auslagerungsgewichts, wenn anzunehmen ist, daß dieses Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist — abgesehen von der wegen Zolldefraude etwa einzuleitenden Untersuchung — jedesmal das Einlagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde zu legen.

   Ergiebt sich dagegen
   β) ein Mehrgewicht, so bildet — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Irrthümer — das Einlagerungsgewicht die Grundlage der Abfertigung.

In beiden Fällen (α. und β.) ist auf Antrag der Betheiligten jedes Kollo einer größeren Waarenpost, dessen Einlagerungsgewicht seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlage-Register angeschrieben war, bezüglich der Gewichtsabweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Waarenpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Kolli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

b) Wird eine aus mehreren Kolli bestehende, im Niederlage-Register unter einem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost in Theilmengen aus der Niederlage entnommen, so erfolgt die Abfertigung

Digitized by Google

nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht.

Ergiebt sich hierbei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so kommen bei der Abfertigung der letzten Theilpost die oben unter a. 2. a. ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung.

Hinsichtlich des Mindergewichts, welches sich bei den in Theilposten zur Abmeldung gelangenden Flüssigkeiten in Fässern gegen das Gewicht des getheilten Fasses ergiebt, wird auf den §. 24. Bezug genommen.

Für Wein, dessen Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt ist, wird ein Zollrabatt nicht gewährt.

§. 33. Sind die Waaren zur Verzollung abgemeldet, so hat der Niederleger, nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, den Gefällebetrag gegen Quittung zu entrichten, beziehungsweise ein Kredit-Anerkenntniß darüber zu ertheilen.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II. tritt an die Stelle der Gefällenentrichtung die Extradirung des Begleitscheines.

§. 34. Zum Zweck der Versendung von Niederlagegütern auf Begleitschein I. wird in der Regel das Auslagerungsgewicht ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Verwiegung Abweichungen gegen das Einlagerungsgewicht, so wird im Allgemeinen nach der Vorschrift des §. 32. unter a. 2. und b. verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. ein nach jener Vorschrift zollpflichtiges Mindergewicht sofort besonders zum Eingange zu verzollen und der Begleitschein-Abfertigung das Auslagerungsgewicht zu Grunde zu legen;
2. in Fällen, wo das Einlagerungsgewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung bildet, auch das Auslagerungsgewicht im Begleitschein nachrichtlich zu vermerken ist.

§. 35. Die Verwiegung kann, sofern solche nicht vom Niederleger selbst begehrt wird, unterbleiben,

1. wenn die Waaren unter amtlichem Verschluß zur Niederlage gekommen sind und dieser Verschluß während der Lagerung unverührt geblieben ist;
2. wenn die Waaren zwar ohne amtlichen Verschluß zur Niederlage gelangt sind, jedoch
   a) nach der Beschaffenheit derselben eine Veränderung des Gewichts während der Lagerung nicht zu vermuthen ist, wie z. B. bei Metallen, Metallwaaren, Glas, Porzellan und dergleichen, oder
   b) ihre Lagerung nicht über drei Monate gedauert hat und keine Umstände vorliegen, welche auf eine ungewöhnliche Gewichts-Veränderung schließen lassen.

§. 36. Sollte für einzelne Niederlageplätze das Bedürfniß entstehen, den in das Ausland zu sendenden unverzollten Waaren Gegenstände des freien Verkehrs in dem nämlichen Kollo beizupacken, so darf dies unter folgenden Bedingungen nachgegeben werden:

1) die unverzollten Waaren sind im Innern des zu bildenden Kollo von den Gegenständen des freien Verkehrs durch besondere Verpackung getrennt zu halten, auch ist der der Menge nach geringere Theil der Waaren für sich amtlich zu verschließen;
2) das Gesammtkollo wird unter Bleiverschluß gesetzt und
3) im Begleitscheine der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch die Gattung, Menge und der etwaige Verschluß der letzteren, sowie das Brutto-Gewicht des Gesammtkollo angegeben.

Ist wegen der Beschaffenheit der Waaren, die Bedingung unter 1. nicht zu erfüllen, so kann die Beipackung von Gütern des freien Verkehrs nur unter der Bedingung stattfinden, daß dieselben die Natur fremder unverzollter Waaren annehmen.

§. 37. Sollen Waaren aus der Niederlage eines Grenzzollamtes unmittelbar in das Ausland versendet werden, und erfolgt die Ausfuhr unter den Augen des Grenzzollamtes oder unter amtlicher Begleitung, so beschränkt sich die Abfertigung darauf, das die Ausfuhr von dem Amte oder den Begleitungsbeamten auf der Anmeldung bescheinigt wird.

§. 38. Die Waaren werden gegen Vorzeigung der Zoll-Quittung, beziehungsweise der betreffenden Abfertigungs-Papiere aus der Niederlage abgelassen. Es erfolgt demnächst ihre Abschreibung im Niederlage-Register. Binnen 24 Stunden müssen die Waaren aus der Niederlage entfernt werden.

§. 39. Wo Lagergeld erhoben wird (V. Z. G. §. 99.), ist dasselbe von dem bei der Einlagerung der Waaren angeschriebenen und im Falle einer Umpackung von dem dabei ermittelten Bruttogewichte zu erheben.

§. 40. Mit Niederlagegütern, deren Eigenthümer (Disponent) unbekannt ist, oder deren Abnahme von der Niederlage nach Ablauf der Lagerfrist (§. 29.) von dem der Zollbehörde bekannten Eigenthümer verweigert wird, ist nach §. 104. des Vereinszollgesetzes zu verfahren.

Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so entscheidet die Direktivbehörde darüber, ob der Zuschlag zu ertheilen und der Erlös auf den Eingangszoll zu verrechnen oder ob die Waaren unter Abstandnahme von dem Verkauf amtlich zu vernichten seien.

VI. Strafbestimmungen.

§. 41. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134—151. des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152. dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Digitized by Google

Regulativ,

die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen betreffend.

Inhaltsverzeichniß.

I. Allgemeine Vorschriften. §§.
1. Transportzeit 1
2. Abfertigungsstunden 2
3. Fahrpläne 3
4. Abfertigungsstellen 4
5. Abfertigungsräume 5
6. Transportmittel.
a. deren Beschaffenheit . . . . . 6 und 7
b. deren Kontrolirung 8
c. Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen 9
7. Amtlicher Verschluß 10
8. Amtliche Begleitung 11
9. Befugnisse der oberen Zollbeamten . . . 12

II. Besondere Vorschriften.
A. Waareneingang.
1. Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen verladen die Grenze überschreiten.
a. Beladung der Güter . . . . . 13 und 14
b. Ordnung der Wagen 15
c. Abfertigung bei dem Grenzzollamte.
aa. Abschließung des Abfertigungsraums 16
bb. Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß 17
cc. Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen 18
dd. Abfertigung
1. der Passagiereffekten . 19
2. der zollfreien Gegenstände 20
3. der auf der Eisenbahn weiter gehenden Wagen, Begleitzettel und Begleitzettelausfertigungsregister 21 und 22
4. der zurückgebliebenen Frachtgüter 23
d. Behandlung der Waaren während des Transports.
aa. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung 24
bb. Umladungen und Auslabungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte . . . . . 25 und 26
cc. Bruch des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung 27
e. Abfertigung am Bestimmungsorte. §§.
aa. Vorführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere 28
bb. Revision des Verschlusses. Begleitzettelempfangsregister . . 29
cc. Deklaration und Auslabung der Waaren . . . . . 30 und 31
dd. Erledigung der Begleitzettel u. Ladungsverzeichnisse 32
ee. Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.
1. Feststellung des Sachverhalts 33
2. Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen . . 34
3. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettelausfertigungsamt veranlaßt sind . . . 35
4. Zollerlaß für durch Transport durch Zufall zu Grund gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren . . 36
5. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte . . . 37
6. Strafverfahren . . . 38
f. Abschluß und Einsendung der Register 39
2. Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mit der Eisenbahn zugeführt werden 40
B. Waarendurchgang 41
C. Waarenausgang.
1. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen 42
2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erwellen ist 43
D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet . . . . . 44 und 45
E. Transport im Inlande
1. Güter des freien Verkehrs 46
2. Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände . . 47
3. Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet 48
III. Strafen 49

Digitized by Google

In Gemäßheit des §. 73. des Vereinszoll-Gesetzes werden über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Transportzeit.

§. 1. Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet (Vereinszoll-Gesetz §. 21, Absatz 5. lit. d.).

2) Abfertigungsstunden.

§. 2. Die Abfertigung der Passagier-Effekten, sowie der ankommenden sofort unter Raumverschluß (§. 10.) weiter gehenden Frachtgüter ist nach §. 133. Absatz 3. des Vereinszollgesetzes sowohl bei den Grenzämtern als bei den Aemtern im Innern sogleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen zu bewirken.

Andere Abfertigungen finden, sofern das Bedürfniß des Verkehrs nicht eine Erweiterung erfordert (V. Z. G. §. 133. Abs 4.), nur innerhalb der im §. 133. Absatz 1. des Vereinszollgesetzes bestimmten Geschäftsstunden statt.

3) Fahrpläne.

§. 3. Die Eisenbahnverwaltungen haben die Fahrpläne, ingleichen jede Abänderung derselben, bevor solche zur Ausführung kommen, der Direktivbehörde sowie den Hauptämtern, in deren Bezirk sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, mitzutheilen. Ebenso haben sie von etwa vorkommenden Ertragügen und von voraussichtlich längeren Verzögerungen in der Ankunft der Züge sämmtlichen betheiligten Abfertigungsstellen (§. 4.) so zeitig wie möglich Anzeige zu machen.

4) Abfertigungsstellen.

§. 4. Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein-, aus- und durchgehenden Güter sind die an denselben gelegenen Grenzzollämter nach Maßgabe des §. 128. des Vereinszoll-Gesetzes kompetent. Die weitere Abfertigung der vom Grenzzollamte mit Ladungsverzeichniß (§. 21.) abgelassenen, sowie die Ausgangs-Abfertigung zoll- oder kontrolepflichtiger Güter im Innern kann nur bei Hauptämtern mit Niederlage oder solchen anderen Aemtern erfolgen, welche von der obersten Landes-Finanzbehörde dazu ermächtigt sind (V. Z. G. §. 131.).

Die zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs kompetenten Aemter, einschließlich derjenigen, welche zur Gestattung von Umladungen oder Ausladungen (§§. 25. und 26.), sowie zu Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses im Falle der Verschlußverletzung (§. 27.) befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

5) Abfertigungsräume.

§. 5. Die Eisenbahn-Verwaltungen haben — sofern nicht durch besondere Verträge zwischen einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen und dem Staate oder den Kommunen etwas Anderes festgesetzt ist — nach §. 59. des Vereins-Zollgesetzes auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die erforderlichen Räume für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände zu stellen, beziehungsweise die nach Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen, doch liegt ihnen die Ausstattung der hergegebenen Räume unt, sofern sie lediglich zu Zwecken der Zollverwaltung dienen, deren Erwärmung und Erleuchtung nicht ob.

Bei den zur Nachtzeit zur Abfertigung gelangenden Zügen haben die Eisenbahnverwaltungen die Wagenzüge und Geleise innerhalb der Stationsplätze ausreichend beleuchten zu lassen.

Die Eisenbahnverwaltungen müssen ferner im Einverständniß mit der Zollbehörde für die erforderliche Abschließung der Räume, in denen die Abfertigung stattfindet, Sorge tragen.

Die zur einstweiligen Niederlegung der Gegenstände bestimmten Räume müssen sicherne verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten. Diese Räume dürfen nur für zoll- und kontrolepflichtige Güter benutzt werden. Sie haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und die Lagerung in denselben darf eine von dem Amtsvorstande nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende kurze Frist nicht überschreiten.

6) Transportmittel.

a) Deren Beschaffenheit.

§. 6. Weder in den Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden. Ebenso dürfen Personenwagen besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten (V. Z. G. §. 61. Abs. 2.). Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie müssen jedoch dem Grenzeingangsamte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können.

Im Uebrigen ist die Eisenbahnverwaltung, soweit die Abfertigung der eingehenden Güter und Passagier-Effekten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 39. bis 51. und 92. des Vereinszollgesetzes erfolgen soll, in den Transportmitteln, deren sie sich zur Einbringung der Güter über die Grenze bedienen will, nicht beschränkt.

§. 7. Dagegen dürfen zum Transport von Gütern und Passagier-Effekten, welche nach den Vorschriften dieses Regulativs mit Ladungsverzeichniß (§. 21.), beziehungsweise mit Anmeldung (§. 19.) auf Aemter im Innern abgelassen, oder welche unter Raumverschluß zum Aus- oder Durchgange abgefertigt werden sollen, in der Regel nur Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen sind (Kulissenwagen), oder Abtheilungen solcher Wagen, oder Wagen mit Schutzdecken der unten bezeichneten Art oder abhebbare Kasten oder Körbe verwendet werden.

Digitized by Google

Die Wagen mit Schutzdecken müssen mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden mit 2½ Fuß breiten Verdeckrücken und an den Langseiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. Die Decke muß sich an den Vorder- und Hinterwänden und an den Seitenwänden glatt und ohne Falten anschließen.

Die Wagen u. s. w., welche zum Weitertransport der mit Ladungsverzeichniß, beziehungsweise mit Anmeldungen abgefertigten Waaren und Effekten dienen sollen, müssen so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung derselben nicht erfolgen kann.

(B. Z. G. §. 62.)

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten, sowie die abhebbaren Behälter mit einem, ihr Eigenthum an denselben kund gebenden Zeichen und mit einer Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so angebracht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

b) Deren Kontrolirung.

§. 8. Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personen-Wagen und abhebbaren Behälter, ingleichen die Lokomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen oberen Beamten vorzunehmen. Ergeben sich hierbei Abweichungen von den in den §§. 6. und 7. enthaltenen Vorschriften, so darf auf die von der Zollbehörde dieserhalb ergehende Anordnung das vorschriftswidrig befundene Transportmittel nicht weiter benutzt werden.

c) Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen.

§. 9. Ausnahmsweise können zum Transport der zur Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß bestimmten ausländischen Güter, wenn es sich um Kolli handelt, welche einen halben Zentner oder mehr wiegen, auch offene Wagen mit Schutzdecken von anderer als der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit oder auch offene Wagen ohne Schutzdecken verwendet werden. Insbesondere sollen von der Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß nicht ausgeschlossen sein solche in offene Wagen verladene Güter, deren Verladung in Kulissenwagen oder in die in §. 7. bezeichneten Wagen mit Schutzdecken wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (wie Holz, Kohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig erscheint.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, ob zur Sicherung gegen Entfernungen oder Vertauschungen Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsblei anzulegen oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte.

Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

7) Amtlicher Verschluß.

§. 10. Die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, der abhebbaren Behälter, sowie der Räume für die einstweilige Niederlegung der Güter und Effekten (§. 5.) findet in der Regel mittelst besonderer Zollschlösser statt. Es kann jedoch in einzelnen Fällen, in denen wegen großen Güterandranges die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Schlössern bei einem Zollamt nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, sowie der abhebbaren Behälter mittelst Bleien erfolgen.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen, wogegen die Zollverwaltung die fortan erforderlichen Schlösser anschafft, vorbehaltlich des Ersatzes für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser (B. Z. G. §. 95.).

Die zum Verschluß benutzten Schlösser, welche die Empfangsämter an die Abfertigungsstellen, die den Verschluß angelegt, zurückzusenden haben, ingleichen die an die Abfertigungsstellen leer zurückgehenden Taschen, welche zum Verschluß der Schlüssel, Ladungs-Verzeichnisse und Frachtbriefe gedient haben, sowie die zum Transport der Schlösser benutzte leer zurückgehende Emballage, sind von den Eisenbahnverwaltungen mit dem nächsten Eil- oder Personenzuge unentgeltlich zu befördern.

Die Schlösser ꝛc. sind in guter Verpackung mit Frachtbrief zurückzusenden.

8) Amtliche Begleitung.

§. 11. Eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte gelegenen Strecke, sofern dieselbe von dem Grenzamte nicht überzeugend beobachtet oder sonst nicht genügend kontrolirt werden kann, beim Eingange immer und beim Ausgange dann statt, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, auch auf anderen Strecken amtliche Begleitung eintreten zu lassen, wenn eine solche im Zollinteresse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Wenn ausnahmsweise auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung amtliche Begleitung eintritt, so sind die Kosten derselben von der Eisenbahnverwaltung zu tragen.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden (B. Z. G. §. 60. Absatz 5.).

9) Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 12. Diejenigen Oberbeamten der Zollver-

Digitized by Google

waltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt werden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Direktivbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltung sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe, Frachtkarten und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (V. Z. G. §. 21.) auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandene Gebäude und Lokale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit einer Legitimationskarte der erwähnten Art versehene Oberbeamte muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.
(V. Z. G. §. 60. Abs. 1—4.)

II. Besondere Vorschriften.

A. Waaren-Eingang.

1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

a) Verladung der Güter.

§. 13. Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo, als in den Güterwagen, sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet. Auf den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Angehörigen der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben (V. Z. G. §. 61.).

§. 14. Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche ohne Umladung (s. Abs. 2.) mit Ladungs-Verzeichniß (§. 17.) bezeichnungsweise mit Anmeldung §. 19.) abgefertigt werden sollen, müssen, soweit nicht nach §. 9. Ausnahmen nachgelassen sind, schon im Auslande in Güterwagen oder in abhebbare Behälter von der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit, und zwar Frachtgüter und solche Passagier-Effekten, welche nicht zum unmittelbaren Durchgange bestimmt sind, getrennt in verschiedene Wagen, Wagenabtheilungen oder abhebbare Behälter verladen sein.

Es ist aber gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern, nach vorheriger Auslabung in die Zollrevisionsräume, unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiederverladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen in §. 40. Anwendung.

Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten im Innern weiter abgefertigt werden sollen, sind in der Regel nach den verschiedenen Abfertigungsorten in verschiedene Wagen oder Wagenabtheilungen gesondert zu verladen. Ausnahmsweise dürfen die zur Abfertigung an verschiedenen Orten bestimmten zoll- oder kontrolepflichtigen Güter in einen Wagen oder eine Wagenabtheilung zusammen verladen werden. Es ist jedoch bei der Verladung dafür Sorge zu tragen, daß die Auslabung der Waaren an ihrem Bestimmungsorte erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Auslabung der weiter gehenden Güter bedarf.

b) Ordnung der Wagen.

§. 15. Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet sein, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen ohne Unterbrechung durch andere Wagen hintereinanderfolgen und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsstellen zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

c) Abfertigung bei dem Grenzzollamte.

aa) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 16. Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zoll- und Postbeamten und der Eisenbahn-Angestellten abgeschlossen (§. 5.) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 17. bis 20. erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

bb) Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß.

§. 17. Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte über die nach §. 21. abzufertigenden Frachtgüter vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse in zweifacher Ausfertigung nach dem vorgeschriebenen Muster A. zu übergeben. Der

Digitized by Google

einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein (V. Z. G. §. 63. Absatz 1.).

Bei Waaren, welche dem Grenzzollamte sofort nach den §§. 22. und 24. des Vereinszollgesetzes speziell deklarirt und nach den §§. 39. bis 51. dieses Gesetzes abgefertigt werden, genügt die Abgabe der speziellen Deklaration und bedarf es bezüglich solcher Waaren der Aufnahme in ein Ladungsverzeichniß nicht. Auch kann, soweit es sich um zollfreie Massenartikel z. B. Kohlen handelt, welche bei dem Grenzzollamt sofort in den freien Verkehr treten sollen, mit Genehmigung der Direktivbehörde die Abfertigung lediglich auf Grund der Frachtbriefe erfolgen.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Waaren nach Gattung und Bruttogewicht, bei verpackten Waaren auch nach der Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer nachweisen, und dasjenige Amt, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird, bezeichnen. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abtheilbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein (V. Z. G. §. 63. Abs. 2.).

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli (V. Z. G. §. 66. Abs. 4.).

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsamte bestimmt sind (V. Z. G. §. 63. Absatz 3.).

Es kann über jeden einzelnen Wagen beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß oder es können mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden. Einer Vergleichung der Ladungsverzeichnisse mit den Frachtbriefen bedarf es nicht.

c) Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 18. Während die Anmeldung erfolgt (§. 17.) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und, soweit nicht nach §. 20. eine Ausnahme eintritt, diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte in den freien Verkehr gesetzt oder zur Niederlage oder zur Versendung unter Begleitscheinkontrole abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen ihre weitere Abfertigung bei Aemtern im Innern erhalten sollen.

dd) Abfertigung.

1) der Passagier-Effekten.

§. 19. Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind (V. Z. G. §. 92. Abs. 1.).

In der Regel werden die Passagier-Effekten sogleich bei dem Grenzeingangsamte schließlich abgefertigt (V. Z. G. §. 92. Absatz 3.). Die Effekten der mit demselben Zuge weiterfahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen. Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verbleiben des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden darum zum Aussteigen genöthigt werden.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Abfertigung der Passagier-Effekten bei dem Grenzeingangsamte unterbleiben und den zu solchen Abfertigungen besonders ermächtigten Aemtern im Innern überwiesen werden. Es können alsdann sämmtliche noch nicht abgefertigte Passagier-Effekten, auch wenn sie an verschiedenen Orten zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verladen werden, es ist aber dem Grenzeingangsamte für jeden Bestimmungsort eine besondere Anmeldung zu übergeben, welche die Effekten nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen die Abfertigung stattfinden soll, getrennt nachweisen muß und dem auszustellenden Begleitzettel (§. 22.) beizufügen ist.

Als Passagier-Effekten im Sinne des Regulativs werden in der Regel nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in demselben Wagenzuge befinden. Es soll indeß in Fällen, in denen das Reisegepäck zwar von dem Reisenden getrennt ist, jedoch das spätere Eintreffen des Letzteren zu erwarten steht, auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung das Gepäck während höchstens acht Tagen unter zollamtlichem Verschluß aufbewahrt und beim Eintreffen des Reisenden innerhalb dieser Frist als Reisegepäck behandelt werden. Ebenso sollen Gepäckstücke, welche Reisenden nachfolgen, auf diesfallsigen Antrag nicht als Frachtgut, sondern als Reise-Effekten abgefertigt werden.

2) der zollfreien Gegenstände.

§. 20. Zollfreie Gegenstände können auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung, sofern nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes die Revision mit hinreichender Sicherheit bewirkt werden kann, auf Grund des Ladungsverzeichnisses, beziehungsweise der Deklara-

Digitized by Google

rationen oder Frachtbriefe (§. 17. Absatz 2.) von dem Grenzeingangsamte sofort in dem Zuge der speziellen Revision unterworfen und demnächst in den freien Verkehr gesetzt werden, dergestalt, daß ihre Weiterbeförderung mit demselben Zuge erfolgen kann, mit welchem sie eingegangen sind.

3) der auf der Eisenbahn weiterzugehenden Wagen rc. Begleitzettel und Begleitzettel-Ausfertigungs-Register.

§. 21. Ueber die mit Ladungsverzeichniß abzufertigenden Wagen rc. wird, nachdem dieselben unter amtlichen Verschluß gesetzt oder die nach §. 9. zulässigen anderen Vorkehrungen zur Festhaltung der Identität der Waaren getroffen worden sind, ein Begleitzettel (§. 22.) ertheilt.

Sobann wird die Gestellungsfrist, behufs deren Festsetzung für die einzelnen Bestimmungsorte die Zollbehörde sich mit der Eisenbahnverwaltung zu benehmen hat, und der Vermerk über den angelegten Verschluß sowie die Nummer des Begleitzettels, zu welchem das Ladungsverzeichniß gehört, in das letztere eingetragen beziehungsweise die vollamtliche Abfertigung auf demselben Seitens der Abfertigungsbeamten vollzogen und das Ladungsverzeichniß Seitens des Zugführers oder sonstigen Vertreters der Eisenbahnverwaltung unterzeichnet. Mit dieser Unterzeichnung übernimmt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in dem Ladungsverzeichnisse genannten Wagen u. s. w. binnen der bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem betreffenden Abfertigungsamte zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften (V. J. G. §. 64. Abs. 2.).

Schließlich werden die Unikate der Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, sowie die Schlüssel zu den zum Verschluß der Wagen verwendeten Schlössern amtlich verschlossen und die diese Gegenstände enthaltenen Taschen oder Kuverts, nachdem sie mit der Adresse des Erledigungsamtes, den Nummern der Begleitzettel und der Wagen bezeichnet sind, sowie auch die ausgefertigten Begleitzettel dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse bleiben bei dem Ausfertigungsamte zurück.

Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören (V. J. G. §. 61. Abs. 3.).

§. 22. Die Begleitzettel sind nach dem vorgeschriebenen Muster B. auszufertigen. Die amtliche Vollziehung derselben erfolgt durch die betreffenden Vier Revisionsbeamten unter Beidrückung des Amtssiegels.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitzettel ein Ausfertigungsregister nach dem vorgeschriebenen Muster C.

In demselben werden die ausgefertigten Begleitzettel mit fortlaufenden Nummern unter Angabe der zugehörigen Ladungs-Verzeichnisse eingetragen und Aenderungen bezüglich des Erledigungsamtes oder der Gestellungsfrist, sobald sie zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gelangen, mit rother Dinte vermerkt.

Bei größeren Aemtern können mehrere, je mit einem besonderen Buchladen zu bezeichnende Ausfertigungs-Register geführt werden.

Wenn ein Begleitzettel oder Ladungs-Verzeichniß verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitzettel ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat beziehungsweise Triplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitzettels beziehungsweise Ladungs-Verzeichnisses ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats beziehungsweise Triplikats ist im Begleitzettel-Ausfertigungsregister beziehungsweise auf dem Duplikat des Ladungsverzeichnisses zu vermerken.

4) der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 23. Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges sind die zurückgebliebenen Frachtgüter, soweit thunlich vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung oder des Empfängers nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes (V. J. G. §§. 39. bis 51.) zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Auf zollfreie Ladungen finden die Bestimmungen in Absatz 2. des §. 17. Anwendung.

4) Behandlung der Waaren während des Transports.

aa) Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung.

§. 24. Wenn eine Waarenladung, welche auf Ladungsverzeichniß abgefertigt ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat die Eisenbahnverwaltung den Begleitzettel nebst zugehörigen Ladungsverzeichnissen, Frachtbriefen und Schlüsseln bei dem nächsten zuständigen Amte unter Stellung des entsprechenden Antrages abzugeben.

Soll bei diesem Amte Begleitzettel und Ladungsverzeichniß definitiv erledigt werden, so tritt dasselbe ohne Weiteres an die Stelle des ursprünglich bezeichneten Erledigungsamtes.

Soll dagegen die Erledigung bei einem anderen Amte stattfinden, so hat der Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung sowohl durch eine Erklärung auf den betreffenden Ladungsverzeichnissen, woraus das neu gewählte Empfangsamt hervorgeht, als durch eine besondere nach dem Muster D. auszufertigende Annahme-Erklärung in die Verpflichtungen der Grenz-Eisenbahn-Verwaltung einzutreten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wurde, hat sodann das neue Empfangsamt und die etwa zugelassene Verlängerung der Transportfrist sowie die Nummer des neu auszustellenden Begleitzettels auf dem

Digitized by Google

Ladungsverzeichnissen zu bemerken, den Begleitzettel einzuziehen, an Stelle desselben einen neuen Begleitzettel auszufertigen und letzteren nebst den Ladungsverzeichnissen x. der Eisenbahnverwaltung auszuhändigen, die Annahme-Erklärung aber und den eingezogenen Begleitzettel dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Der ursprüngliche Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangs-Register, der neu ausgestellte Begleitzettel im Begleitzettel-Ausfertigungsregister des überweisenden Amtes unter Bezugnahme auf den entsprechenden Eintrag in dem anderen Register einzutragen.

Die in dieser Art überwiesenen Ladungsverzeichnisse und neu ausgestellten Begleitzettel werden von dem neu gewählten Erledigungsamte ebenso behandelt, als wenn sie von dem ursprünglichen Ausfertigungsamte unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Wagen x. dem darin bezeichneten Empfangsamt mit dem Antrag auf Ueberweisung auf ein anderes zuständiges Amt gestellt werden. (V. Z. G. §. 66. Abs. 6.)

bb) Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.

§. 25. Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann, sofern eine hinreichend sichernde amtliche Aufsicht ausführbar ist, unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung der mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Güter bei einem dazu befugten Amte stattfinden.

Die Umladung oder Ausladung geschieht auf Grund des Ladungsverzeichnisses unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben und unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten.

Die weitere Abfertigung der ausgeladenen Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes.

Rücksichtlich der weiter gehenden ungeladenen Güter hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welche dieselben weiter befördert, durch eine Erklärung auf dem Ladungsverzeichniß in diejenigen Verpflichtungen einzutreten, welche die Grenz-Eisenbahnverwaltung hinsichtlich jener Güter der Zollverwaltung gegenüber übernommen hatte.

Die erfolgte Umladung oder Ausladung ist unter Angabe der Zahl, Art und Bezeichnung der betreffenden Kolli und Wagen auf dem Ladungsverzeichniß, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses, sowie die erfolgte Um- oder Ausladung unter Angabe der Wagen auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte Anzeige zu machen. Die Umladung wird durch abzusendende Beamte überwacht und der Begleitzettel sowie das Ladungsverzeichniß mit entsprechendem Vermerk versehen.

(V. Z. G. §. 65. Abs. 1.)

§. 26. An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann unterwegs die Umladung der Güter aus den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und auch die Wiederverladung aus den Schiffen in Eisenbahnwagen unter Beobachtung der im §. 25. enthaltenen Bestimmungen über die Kontrolirung der Umladung gleichfalls stattfinden, mit folgenden Maßgaben:

1) Der Schiffsführer beziehungsweise Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung hat auf dem Ladungsverzeichnisse die Erklärung abzugeben, daß er bezüglich der richtigen Gestellung des neu gewählten, unter Verschluß gelegten Transportmittels die gleichen Verpflichtungen übernehme, welche die Eisenbahnverwaltung gegenüber dem Grenzamte bezüglich der bei diesem abgefertigten Eisenbahnwagen eingegangen hatte.
2) Auf dem Begleitzettel beziehungsweise Ladungsverzeichnisse ist die Abnahme des Verschlusses an den Eisenbahnwagen, die erfolgte Umladung zu Schiff unter Angabe des Namens des Schiffsführers und des Schiffes, sowie die Art der Verschlußanlage, sodann bei stattfindender Wiederverladung in Eisenbahnwagen die Abnahme des Schiffsverschlusses, die Bezeichnung und Nummern der Eisenbahnwagen, Zahl, Zeichen und Art der in dieselben verladenen Kolli und der angelegte Verschluß amtlich zu bescheinigen.
3) Die im Ladungsverzeichnisse vorgeschriebene Gestellungsfrist kann im Umladeorte erforderlichen Falles verlängert werden. Von der Fristverlängerung ist das Ausfertigungsamt in Kenntniß zu setzen.
4) Kann die Umladung nicht sofort nach Ankunft der Waaren im Umladeorte erfolgen, so werden dieselben einstweilen in sicheren Gewahrsam genommen, wozu die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde die nöthigen Räumlichkeiten zu stellen hat.

(V. Z. G. §. 65. Abs. 2.)

cc) Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung.

§. 27. Die Abfertigungsstellen, welche auf dem Transporte bis zum Bestimmungsorte berührt werden, haben auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung vor dem Abgange jedes Zuges sich von dem vorgeschriebenen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Wird der Verschluß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten zur Verschlußanlage befugten Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Wagen zu gestellen sind, ab (V. Z. G. §. 96. Abs. 2.)

c) Abfertigung am Bestimmungsorte.

aa) Verführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere x.

§. 28. Nach Ankunft der Wagen am Bestimmungsorte übergiebt der Zugführer oder sonstige Bevoll-

Digitized by Google

mächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte die angeschlossene adressirten Schlüssel und Papiere (§. 21.) Zugleich sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen.

bb) Revision des Verschlusses. Begleitzettel-Empfangsregister.

§. 29. Die Wagen beziehungsweise die abhebbaren Behälter werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Der vorgelegte Begleitzettel, auf welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird in ein nach dem Muster E. zu führendes, Register, das Begleitzettel-Empfangs-Register unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 7. eingetragen.

cc) Declaration und Auslabung der Waaren.

§. 30. Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den §§. 22. ff. des Vereinszollgesetzes speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. derselben der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Die Angaben des Ladungsverzeichnisses in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren können, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, bei der Deklaration vervollständigt oder berichtigt werden (V. Z. G. §. 23. Abs. 3.)

Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Auslabung der Waaren auf Grund des Ladungsverzeichnisses auch vor Abgabe der speziellen Deklarationen zugelassen und die Uebereinstimmung der in dem Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben rücksichtlich der Zahl, Zeichen, Nummer, Verpackungsart und des Bruttogewichts der Kolli mit dem Befund festgestellt werden.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden (V. Z. G. §. 66 Abs. 3.)

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Revision und weiteren Abfertigung die Bestimmungen in den §§. 31. und 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes zur Anwendung.

§. 31. Wo der Schienentritang nicht bis zum Dienstlokal des Amtes geführt ist, auch sich auf dem Bahnhofe keine Abfertigungsstelle befindet, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter unter Aufsicht eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten aus dem Eisenbahnwagen ausgeladen und unter Verschluß oder Personalbegleitung zur Amtsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach §. 30. stattfindet.

Die Revision des Verschlusses der angekommenen Wagen u. s. w. und deren Beschaffenheit, sowie die Vergleichung der Zahl und Art der geladenen Kolli mit den Angaben des Ladungsverzeichnisses muß von den mit der Beaufsichtigung der Auslabung beauftragten Zollbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Zollfreie Gegenstände können von diesen Beamten sogleich auf Grund des Ladungsverzeichnisses nach vorheriger Revision in den freien Verkehr gesetzt werden, sofern auf dem Bahnhofe die Revision in einer das Zollinteresse sichernden Weise ausgeführt werden kann.

dd) Erledigung der Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse.

§. 32. Hat sich bei der Revision der Wagen beziehungsweise der abhebbaren Behälter in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit sowie bei der Entladung der Wagen und Behälter in Bezug auf Zahl und Art der Kolli zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Begleitzettels und die Rückfertigung des letzteren an das Grenzzollamt. Dagegen bleibt das erledigte Ladungsverzeichniß bei dem Empfangsamte als Registerbeleg zurück.

Die Vollziehung der Erledigungsnachweise auf dem Begleitzettel erfolgt in der Art, daß

1) der Eingang desselben sowie der dazu gehörigen Ladungsverzeichnisse und Schlüssel von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter,
2) die erfolgte Eintragung im Begleitzettels-Empfangs-Register von dem mit der Führung dieses Registers beauftragten Beamten,
3) der Revisionsbefund bezüglich des Verschlusses der Wagen und bezüglich der Zahl und Art der ausgeladenen Kolli von den Revisionsbeamten,
4) bei ausgehenden Wagen der Ausgang derselben von denjenigen Beamten, welche denselben kontrolirt haben,

vermerkt und durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten unter Beifügung seines Amtscharakters beglaubigt wird.

Nach erfolgter Eintragung der Erledigungsnachweise ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitzettels durch den Führer des Begleitzettel-Empfangs-Registers oder einen anderen vom Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitzettels Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung seiner Diensteigenschaft und eines Abdruckes des Amtsstempels zu vollziehen.

Ebenso ist bei der Erledigung der Ladungsverzeichnisse zu verfahren, doch bedarf es hier der Beidrückung des Amtsstempels nicht.

ee) Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.

1) Feststellung des Sachverhalts.

§. 33. Wenn bei der Prüfung der zur Erledigung übergebenen Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse oder bei der Revision der Wagen ꝛc. beziehungsweise der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) die im Ladungsverzeichniß beziehungsweise Begleitzettel vorgeschriebene Frist zur Gestellung der Wagen ꝛc. bei dem Erledigungsamte nicht eingehalten worden ist, oder
b) die Abgabe des Begleitzettels und die Vorführung der Wagen ꝛc. bei einem anderen als dem ursprünglich oder nachträglich bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d) die Zahl und Art der Kolli nicht mit den Angaben in den Ladungsverzeichnissen übereinstimmt,

so ist der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung und nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen — in der Regel

Digitized by Google

protokollarisch — zu vernehmen und der Sachverhalt nöthigenfalls im Benehmen mit dem Begleitzettel-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen.

Erhebliche Verzögerungen, die in der Erledigung des Begleitzettels hierdurch veranlaßt werden, sind dem Ausfertigungsamte anzuzeigen.

3) Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen.

§. 34. Ergiebt in den vorstehend unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Ueberzeugung des Erledigungsamtes, beziehungsweise des demselben vorgesetzten Hauptamtes, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses, ohne weitere Beanstandung erfolgen.

Ebenso kann in dem im §. 33. unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes, beziehungsweise der dem Erledigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen und der Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufall beruhende Abweichungen handelt.

3) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettel-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

§ 35. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitzettel-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkannt und hierüber eine amtlich zu vollziehende Bescheinigung erhielt, die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses erfolgen.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Erledigungsamtes nicht als richtig an, so hat die letztere vorgesetzte Direktivbehörde nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes über die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses zu entscheiden.

4) Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren.

§. 36. Wenn mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen, findet der §. 67., beziehungsweise §. 48. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

5) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte.

§. 37. Werden mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren dem Empfangsamt nicht gestellt, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

6) Strafverfahren.

§. 38. Treffen die angegebenen Voraussetzungen zur Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise des Ladungsverzeichnisses nicht zu, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitzettel-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen. Wenn die Erledigung der Begleitzettel, beziehungsweise Ladungsverzeichnisse nicht zulässig erscheint, so sind dieselben mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Seitens des letzteren ist sodann die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von der betreffenden Eisenbahnverwaltung in dem Ladungsverzeichniß übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

7) Abschluß und Einsendung der Register.

§. 39. Das Begleitzettel-Ausfertigungs- und das Begleitzettel-Empfangsregister werden nach Maßgabe der Vorschriften über den Abschluß des Begleitscheins-Ausfertigungs- und Empfangsregisters (Begleitscheins-Regulativ §§. 58. und 59.) vierteljährlich abgeschlossen und mit den zugehörigen Belegen, welche nach der Nummerfolge der Einträge zu ordnen sind, an die Direktivbehörde eingesendet.

Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse und die erledigt zurückkommenden Begleitzettel bilden die Belege zum Ausfertigungsregister und die Unikate der Ladungsverzeichnisse die Belege zum Empfangsregister.

Nach beendigter Revision der Begleitzettel-Empfangsregister findet in üblicher Weise wie bei den Begleitscheinen (Begleitschein-Regulativ §. 60.) noch eine Vergleichung der erledigten Ladungsverzeichniß-Unikate mit den Begleitzettel-Ausfertigungsregistern und den Belegen der letzteren statt.

2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffs-Verkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

§. 40. Die im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr vom Auslande eingegangenen, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren, für welche die Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer dem Grenzzollamte unter Uebergabe der Ladungspapiere vorzuführen, und bis der Weitertransport erfolgt, unter amtlicher Aufsicht und Kontrole zu stellen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen hat die Eisenbahnverwaltung nach Anordnung der Zollbehörde zu treffen. Der Weitertransport muß binnen einer von dem Amte nach Bedürfniß zu bemessenden Frist erfolgen. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen, oder, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist, jedenfalls vor der Abfertigung, hat der Bevoll-

Digitized by Google

mächtigte der Eisenbahnverwaltung das im §. 17. vorgeschriebene Ladungsverzeichniß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Beamten, welche auf dem Ladungsverzeichnisse die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Art der Kolli mit den wirklich verladenen Kolli bescheinigen und Zeichen und Nummer der Wagen, in welche die Verladung erfolgt, beisetzen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§. 21. und 22. und 24. bis 39. zur Anwendung.

B. Waaren-Durchgang.

§. 41. Auf die zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn bestimmten Güter finden die Bestimmungen in den §§. 13. bis 40. analoge Anwendung.

Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausganges über die Grenze. Es bleibt indeß vorbehalten, in Fällen des Verdachtes die Revision der zum Durchgange angemeldeten Waaren eintreten zu lassen, ferner nach Befinden die Vorlegung der Bücher und Papiere der Eisenbahnverwaltung zu fordern.

Dasselbe Verfahren findet bezüglich der zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Güter auch dann statt, wenn die Zufuhr zum Grenzeingangsamte beziehungsweise die Abfuhr vom Grenzausgangsamt auf anderen Wegen, als auf Eisenbahnen erfolgt. Im letzteren Falle hat jedoch das Ausgangsamt stets eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Inhalt des Ladungsverzeichnisses vorzunehmen und die Uebereinstimmung zu bescheinigen.

Der Antrag auf Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr kann auch noch beim Grenzausgangsamte gestellt werden.

Die Vorschriften in den §§. 25. und 26. in Betreff der Zulässigkeit der Umladungen finden auf die zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güter gleichfalls Anwendung.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

C. Waaren-Ausgang.

1) Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 42. Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur unmittelbaren Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht dieselben nach den Bestimmungen im §. 22. des Vereinszollgesetzes deklarirt und revidirt sind und der Ausgangszoll entweder entrichtet oder sichergestellt ist.

An Stationsorten, an denen sich eine kompetente Abfertigungsstelle befindet, können ausgangszollpflichtige Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und unter Verschluß der Wagen, sowie der Schlüssel, unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt werden. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann die Recognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles statt.

Ist der Ausgangszoll sichergestellt, so ist von der Abfertigungsstelle eine Bescheinigung darüber auszustellen und dieselbe mit der Quittung des Grenzzollamtes über die erfolgte Abgabenentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzureichen.

2) Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 43. Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet der §. 36. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 4.) befinden, können derartige Güter ohne Kollo-verschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden.

Die Zuladung anderer Güter in diese Räume ist nicht gestattet.

Das Amt am Verladungsorte hat bezüglich solcher Waaren als Ausgangsamt zu fungiren.

Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationsschein rc.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird von dem Amte des Verladungsortes das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, dagegen von dem Grenzzollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze bescheinigt.

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

§. 44. Bei Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Vereinsausland nach dem Vereinsgebiet kommt der §. 111. des Vereinszollgesetzes in Anwendung. Nach örtlichen Bedürfnissen können aber von der obersten Landes-Finanzbehörde für diesen Verkehr Erleichterungen zugestanden werden.

§. 45. Die nach Maßgabe der §§. 17. ff. mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel abgefertigten Waarensendungen, welche zur Erreichung des Bestimmungsortes das Ausland berühren, bedürfen beim Wiedereingang, sofern der angelegte Verschluß unverletzt geblieben ist, behufs der Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort keiner nochmaligen Abfertigung.

E. Transport im Inlande.

1) Güter des freien Verkehrs.

§. 46. Insoweit überhaupt nach den zur Ausführung der §§. 119. und 125. des Vereinszollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Anordnungen der Transport im Grenzbezirke beziehungsweise im Binnenlande einer Kontrole unterliegt, findet diese Kontrole auch auf den Transport auf den Eisenbahnen Anwendung. Indessen ist der Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirk und aus dem letzteren nach dem

Digitized by Google

Auslande allgemein von der Legitimationsschein-Kontrole befreit; doch haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zollbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2) Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände.

§. 47. Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen Abfertigungspapieren für den Transport versehen sind.

3) Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 48. Die Abfertigung von Gütern, auf welchen ein Zollanspruch haftet, erfolgt nach den §§. 41. bis 31. des Vereinszollgesetzes. Wird die Abfertigung unter Wagenverschluß beantragt, so werden die Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 7.) verladen und auch die Schlüssel (§. 21. letzter Absatz) unter Verschluß gesetzt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 49. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den §§. 134. ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §. 152. desselben Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat in Gemäßheit des §. 153. des Vereinszollgesetzes für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder der Vorschriften dieses Regulativs verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen oder ein für alle Mal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Extrablatt.

Bestimmungen wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung.

I. Das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 abgedruckt in der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten auf Seite 362 bis 368 lautet:

Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. Vom 11. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

§ 1. Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Entschädigungspflicht des Staats.

§ 2. Diese Leistungen sollen nur insoweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im § 3 aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

Unentgeltliche Leistungen.

§ 3. Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütigung:

1) für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;
2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.
   Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des § 10 und § 11 dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und insoweit
   a. Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;
   b. die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;
   c. die Gespannarbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;
3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militaireffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

Leistungen gegen Entschädigung. a. Landlieferungen in Magazine.

§ 4. Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militairbehörde bestimmt wird.

§ 5. Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1) auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;
2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Oberpräsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;
3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§ 6. Die Höhe der Vergütigung für die nach §§ 4 und 5 bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850

Digitized by Google

(Gesetz-Sammlung 1850 Seite 86) festgesetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§ 7. Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, insofern am Orte Königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

b. Sonstige Fourage-Lieferungen.

§ 8. Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im § 6 für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

c. Natural-Verpflegung.

§ 9. Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militairbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, insoweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;

b) wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

d. Vorspann.

§ 10. Für den Vorspann, soweit er nach § 3 ad 2 nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungs-Sätze Anwendung.

e. Sonstige Transport-Mittel, Arbeiten ꝛc.

§ 11. Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§ 10), soweit solche das im § 3 sub 2 festgestellte Maaß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Biwouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

f. Grundstücke und Gebäude.

§ 12. Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach § 3 Nr. 3 unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Biwouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayon-Gesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 13. Ueber die nach §§ 4—12 zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

g. Mobilmachungs-Pferde und deren Ersatz.

§ 14. Die Gestellung der Mobilmachungs-Pferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maaßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Sammlung 1834. (Seite 56) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungs-Pferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehrordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen

Digitized by Google

Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effectiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehr-Pferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

b. Sonstige Kriegsleistungen.

§ 15. Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

i. Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

§ 16. Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§ 4—7) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§ 3 und 8 bis 12 und 15) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§ 17. Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach § 12 erfolgt.

§ 18. Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§ 19. Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonsverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen so viel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§ 20. Wo eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach § 3 1. berabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maaßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnissen angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

Präklusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungs-Ansprüche.

§ 21. Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

§ 22. Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§ 23. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12 Novbr. 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben An-

Digitized by Google

wendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im § 21 angeordneten Präklusivfristen.

§ 24. Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruction sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Dasselbe ist eingeführt in Schleswig-Holstein durch nachstehende Verordnung vom 22. September 1867 (cfr. Verordnungsblatt von 1868 Seite 117 und 118.

Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Kriegsleistungsgesetze in den durch die Gesetze vom 20. September 1866 und vom 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. In den durch die Gesetze vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) und vom 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 875 und 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheilen werden nachstehende Gesetze:

1) das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Ges.-S. S. 362),
2) die Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834 (Ges.-Samml. S. 56),
3) das die Verordnung zu 2 abändernde Gesetz vom 12. September 1855 (Ges.-Samml. S. 609),

mit folgenden Maßgaben eingeführt.

§ 2. Bei Berechnung der Höhe der Vergütungen für die Landlieferungen (§ 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1851) werden die zehnjährigen Durchschnittspreise zum Grunde gelegt:

1) in den Herzogthümern Schleswig und Holstein für die vom Oberpräsidenten zu bildenden Bezirke, nach den von denselben für jeden Bezirk zu bestimmenden Hauptmarktorten;
2) in der Provinz Hannover nach den in Folge der Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833 festgesetzten Marktorten für die danach gebildeten Preisbezirke, für den Harz nach dem Marktorte Goslar;
3) in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden für die gemäß der Verordnung vom 22. Februar d. J. gebildeten Kreise nach dem von dem Oberpräsidenten in jedem Kreise zu bestimmenden Hauptmarktorte.

§ 3. Bis zur definitiven Bildung von Provinzen und Kreisen, beziehentlich von Provinzial-, Kommunal- und kreisständischen Vertretungen, und in Schleswig-Holstein bis zur gesetzlichen Regelung der Landgemeinde-Verfassung, hat der Minister des Innern die zu den einzelnen Kriegsleistungen verpflichteten Verbände, die mit der Ausführung und mit der Mitwirkung bei der Ausführung zu beauftragenden Organe, ferner die Grundsätze zu bestimmen, nach denen die Leistungen innerhalb der verpflichteten Verbände zu vertheilen sind, sowie in Gemeinschaft mit dem Kriegsminister alles sonst zur wirksamen Anwendung der vorangeführten Gesetze Nöthige anzuordnen.

§ 4. Alle dieser Verordnung oder den darin angeführten Gesetzen widersprechenden Vorschriften werden außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Durch Verordnung vom 7. November 1867 Bundes-Gesetz-Blatt, Seite 125, ist das erst bezeichnete Gesetz für das ganze Bundesgebiet eingeführt worden.

II. Zu dem vorbezeichneten Gesetze ist nachstehende Ausführungs-Instruktion unterm 8. Januar 1854 erlassen (cfr. Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung Seite 60 bis 64):

Digitized by Google

Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung, vom 8. Januar 1854.

Auf Grund der Bestimmung unter § 24 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, wird zur Ausführung desselben hierdurch die nachstehende Instruktion ertheilt.

1. Zu § 2 des Gesetzes. Das Kriegs-Ministerium wird, auf den Fall einer Mobilmachung, wegen rechtzeitiger Vermehrung der Naturalien-Bestände in den Militair-Magazinen, insbesondere auf dem bedrohten Kriegstheater, die geeigneten Verfügungen treffen und die nöthig erscheinenden Beschaffungen oder Zusendungen anordnen. Durch den bedingungsweisen, lediglich von der Beurtheilung der Militair-Verwaltung abhängigen Ankauf gegen Baarzahlung wird die Leistungs-Verpflichtung des Landes nach § 1 des Gesetzes nicht alterirt; es beginnt die Verpflichtung des Landes, insbesondere zu den unentgeltlichen Leistungen nach § 3 des Gesetzes, vielmehr jedenfalls mit dem Eintritt der Mobilmachung.

2. Zu § 3 des Gesetzes. Nach der Bestimmung des § 3 sub 1 erfolgt aus Staatskassen keine Vergütung für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militair-Beamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen. Das Garnison-Verhältniß hört mit dem Eintritte der Mobilmachung auf, und alle Truppen, mobile wie immobile, sind von diesem Zeitpunkte an als in Kantonnirungen oder im Standquartier stehend zu betrachten.

Hiernach ist der Regel nach während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewährtes Natural-Quartier aus der Staatskasse zu leisten. Dagegen ist als Ausnahme von der Regel der Servis zu gewähren:

a) für die vor der Mobilmachung im Servisgenusse gewesenen, selbst eingemietheten Offiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen und immobilen Truppen, Stäbe und Verwaltungs-Behörden, so lange sie in ihren bisherigen Friedens-Garnisonen nach erfolgter Mobilmachung im Standquartier stehen und von der Berechtigung zum Natural-Quartier keinen Gebrauch machen.

b) für diejenigen Pferde, welche die zu a gedachten, im Servisgenusse bleibenden Offiziere und Beamten in Folge der Mobilmachung mehr zu halten haben, wenn auch in Beziehung auf diese Pferde von der Berechtigung zum Natural-Quartier kein Gebrauch gemacht wird;

c) für die in Folge der Mobilmachung als Offiziere oder Militair-Beamten in die Armee eintretenden Personen, sofern und so lange sie mit ihrem Truppentheil oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitz bleiben und genöthigt sind, anstatt des Natural-Quartiers die eigene Wohnung beizubehalten. Endlich ist

d) den Kommunen in den Festungen der Servis zu gewähren, jedoch ausschließlich nur für diejenigen daselbst im Natural-Quartier liegenden immobilen Truppen, welche planmäßig die Besatzung der Festung bilden.

3. Zu § 4 des Gesetzes. Der Zeitpunkt mit welchem Landlieferungen eintreten sollen, wird von den unterzeichneten Ministerien bestimmt und gehörig bekannt gemacht werden.

Die Angaben über den durch Landlieferung aufzubringenden Bedarf an Brod-Material (Roggen), Hafer, Heu und Stroh, zur Füllung der Magazine in den betreffenden Landestheilen (Provinzen oder Regierungsbezirken) werden dem Ministerium des Innern durch das Kriegs-Ministerium zugehen.

Der Bedarf für die erste Zeit wird von dem Kriegs-Ministerium, nach Maßgabe der vorhandenen Magazinbestände und der Truppenstärke, ermittelt und festgestellt werden. Anträge auf Ausschreibung weiterer Land-Lieferungen, zum Ersatz des Verbrauchs, müssen von den betreffenden Provinzial-Intendanturen, unter genauer Bezeichnung des Bedarfs-Quantums, bei dem Kriegs-Ministerium rechtzeitig eingebracht werden. In dringenden Bedarfsfällen können die Provinzial-Intendanturen, auf Rechnung der zur Ausschreibung angemeldeten Naturalien-Beträge, Theil-Lieferungen unmittelbar bei den Ober-Präsidenten beantragen.

Wegen Füllung der Magazine aus den, von dem Ministerium des Innern zur Landlieferung ausgeschriebenen Roggen- und Fourage-Quantitäten, nach Zeit und Bedarf, haben sich die Provinzial-Intendanten — nach Vereinbarung mit den betreffenden Feld-Korps-Intendanten — mit den Ober-Präsidenten in Vernehmung zu setzen. Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn, nach den Angaben der betreffenden Feld-Korps-Intendanten, die Nothwendigkeit vorwaltet, die Magazine auch mit Fleisch zu versorgen, welches von den Kreisen in lebenden Häuptern geliefert und unmittelbar an die, von den Feld-Korps Intendanten bestimmten Feld-Proviant-Aemter ꝛc. abgegeben werden muß.

Das Gewicht des lebenden Viehes wird, vor der Abnahme, durch eine aus einem sachverständigen Oekonomen, einem bürgerlichen und einem militärischen Schlächter bestehenden Kommission, in Gegenwart des Lieferers, und eines Feld-Magazin-Beamten, abgeschätzt und festgestellt und in den Magazin-Quittungen, nach Maßgabe dieser Feststellung, genau angegeben.

Wenngleich die Kreise in der Regel nur zur Lieferung des rohen Brod-Materials, worunter Roggen zu verstehen ist, herangezogen sind, so können doch Fälle eintreten, wo ausnahmsweise die Lieferung fertiger Brode gefordert werden muß. In solchen Fällen werden 400 Stück Gpfündige Brode einem Wispel Roggen gleich ge-

Digitized by Google

rechnet und den Kreisen die Fabrikationskosten (d. h. die Mahl- und Backkosten) nach den, zwischen dem Ober-Präsidenten und dem Provinzial-Intendanten vereinbarten Sätzen, von dem betreffenden Magazine baar erstattet.

Da die Sorge für die entsprechende Verpflegung der mobilen Truppen, nach allen Richtungen hin, zu den Obliegenheiten der betreffenden Feld-Korps-Intendanten gehört, so haben sich diese, was den durch Landlieferung aufzubringenden, resp. aus den Magazinen zu verabreichenden Verpflegungs-Bedarf betrifft, mit dem betreffenden Provinzial-Intendanten in gehöriger Verbindung zu erhalten. — Die rechtzeitige und entsprechende Beschaffung derjenigen Mund-Verpflegungs-Bedürfnisse, welche gesetzlich nicht Gegenstand der Landlieferung sind, ist von den Feld-Intendanturen, ohne Dazwischenkunft der Provinzial-Intendanturen, zu bewirken.

Rückt ein mobiles Korps auf alliirtes oder feindliches Gebiet, so tritt, in Absicht auf die Verpflegung, die alleinige und vollständige Wirksamkeit der Feld-Administrations-Behörden ein. Auf die Bestände der vaterländischen Magazine darf alsdann nur im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit zurückgegriffen werden. Die Sorge für die Verpflegung der immobilen Truppen ist ausschließliche Obliegenheit der Provinzial-Intendanturen.

1. Zu § 5 des Gesetzes. Zur Beschleunigung und größeren Sicherung der Verpflegungs-Maßnahmen haben die Ober-Präsidenten für jeden Regierungs-Bezirk einen Civil-Commissar zu ernennen und mit gehöriger Vollmacht zu versehen. Diese Kommissarien haben den Berathungen wegen Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreise beizuwohnen, mit den Provinzial-Intendanten eine fortlaufende Verbindung zu unterhalten, nöthigen Falles aber auch an Ort und Stelle persönlich einzuschreiten, um den Anordnungen der Ober-Präsidenten den gehörigen Nachdruck zu verschaffen und etwa vorkommende Differenzen oder Stockungen auf dem kürzesten Wege und durch die wirksamsten Mittel zu beseitigen. — Wenn die Vertheilung des, zur Landlieferung ausgeschriebenen Naturalien-Bedarfs auf die Kreise von den Ober-Präsidenten bewirkt ist, muß die Ausschreibung dergestalt durchgeführt werden, daß jeder Kreis schnell und bestimmt erfährt:

a) das Quantum der auf ihn fallenden Lieferung,
b) das Magazin, nach welchem die Lieferung zu bewirken ist, und
c) den Turnus, in welchem die Einlieferung zu erfolgen hat, z. B. in der Zeit
vom — bis — ein Drittheil,
vom — bis — ein Drittheil, ꝛc.

Die den Magazinen am nächsten liegenden Kreise müssen mit den Einlieferungen sofort beginnen.

Von dem Vertheilungsplane haben die Ober-Präsidenten den betreffenden Provinzial-Intendanturen sofort Kenntniß zu geben. Letztere machen den Magazinen die hiernach erforderlichen weiteren Mittheilungen, und geben gleichzeitig den Feld-Korps-Intendanten davon Nachricht, aus welchen Magazinen die mobilen Truppen ihren Bedarf an Brod und Fourage empfangen können.

Die Lieferungen in die Magazine erfolgen für Rechnung der Kreise, unter Leitung eines von dem Kreis-Landrathe zu bestellenden Bevollmächtigten, welcher die Magazin-Quittungen in Empfang nimmt. Die Ueberwachung der Gemeinden, hinsichts der prompten Erfüllung ihrer Lieferungs-Verbindlichkeiten, gehört zu den Obliegenheiten der Kreis-Landräthe. Geschehen die Einlieferungen nicht rechtzeitig, so haben die Magazin-Verwaltungen dem Kreis-Landrathe Behufs der Abhülfe sofort Anzeige zu machen. Wird der Stockung auf diesem Wege nicht sogleich abgeholfen, so werden sich die Magazin-Verwaltungen an die Provinzial-Intendantur, welche sich wegen des nöthigen Einschreitens, mit dem betreffenden Civil-Commissar event. mit dem Ober-Präsidenten in Verbindung setzt.

Die Kreis-Landräthe haben die bei ihnen aufzusammelnden Magazin-Quittungen mittelst einer doppelt ausgefertigten genauen Zusammenstellung allmonatlich an die betreffende Provinzial-Intendantur einzureichen, von welcher die nach Maßgabe der Quittungen eingelieferten Naturalien ꝛc. in eine Kontrole eingetragen werden, auf deren Grund die Prüfung der in den Magazin-Rechnungen nachgewiesenen Naturalien-Einnahmen erfolgt.

Die Provinzial-Intendantur versieht hiernächst das Haupt-Exemplar der Zusammenstellung mit dem Kontroll-Vermerk, und giebt dasselbe mit den Magazin-Quittungen mittelst Umschlages an die Kreis-Landräthe zurück.

3. Zu § 6 des Gesetzes. Die Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage, nach den dafür gegebenen Bestimmungen, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, welche von dem Geschehenen den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges motivirte Anzeige zu machen haben.

6. Zu § 7 des Gesetzes. Die Verwaltung der sämmtlichen Militair-Magazine gehört zum Ressort der Provinzial-Intendanturen.

So weit die bestehenden Militair-Magazine zur Aufnahme der Landlieferungen nicht genügen, und die Einrichtung von Hülfs-Magazinen erforderlich wird, liegt diese den Provinzial-Intendanturen ob. Diese Hülfs-Magazine werden den Proviant-Aemtern als Depot-Magazine untergeordnet und für deren Rechnung verwaltet. Das Verwaltungs-Personal hat der Ober-Präsident aus der Zahl der dazu besonders geeigneten resp. kautionsfähigen Civil-Beamten auf den Antrag der Provinzial-Intendantur zu überweisen.

Die Einnahme, Verwaltung und Verausgabung der Brod- und Fourage-Naturalien, einschließlich des

Digitized by Google

Vermahlungs- und Verbackungs-Betriebes, gehört zu den Obliegenheiten der stehenden (immobilen) Militair-Magazine; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Magazin-Verwaltungen schon im Frieden vorhanden waren, oder erst nach dem Eintritt der Mobilmachung eingerichtet worden sind.

Zum Betriebe der Bäckerei wird das Personal der Feld-Bäckerei-Aemter und der Feld-Bäckerei-Kolonnen, welche zu den in den betreffenden Provinzen liegenden mobilen Truppenkörpern gehören, mit herangezogen.

Der Schlächterei-Betrieb gehört zum ausschließlichen Ressort der Feld-Intendanturen, auch in den Fällen, wo die mobilen Truppen aus vaterländischen Magazinen verpflegt werden.

Die in besonderen Fällen nothwendig werdende Anlegung von Viktualien-Magazinen und die Verwaltung derselben gehört zu den Obliegenheiten der Feld-Proviant-Aemter.

7. Zu § 8 des Gesetzes. Die Einrichtung von Etappen-Magazinen auf den Etappenstraßen und Militairwegen, zur Erleichterung der bequartirten Ortschaften, bleibt den Kreisen überlassen.

Die Ausgleichung der Kreise, resp. Gemeinden unter sich, sowohl in Betreff der Naturalleistungen, als auch in Betreff der Magazin-Verwaltungskosten, haben die Kreis-Landräthe herbeizuführen.

Die Regierungen und die Kreis-Landräthe müssen von den bevorstehenden Truppenmärschen so zeitig als möglich in Kenntniß gesetzt werden.

8 Zu § 9 des Gesetzes. Für alle marschirenden und nicht länger als drei Tage kantonnirenden Truppen erfolgt die Natural-Verpflegung durch die Wirthe.

Bei Kantonnements von längerer Dauer tritt entweder die Verpflegung aus Magazin-Vorräthen — oder wie im Frieden — die Gewährung des zur Selbstbeschaffung der Verpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschusses ein.

Von dem Tage der Mobilmachung ab dürfen keine, auf Verpflegung gegen Baarzahlung lautende Marschrouten mehr ertheilt werden.

9. Zu § 12 des Gesetzes. Die Feststellung der Vergütungen resp. Entschädigungen für die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden ꝛc. erfolgt durch eine gemischte Kommission, welche — nach Anleitung der Instruktion über Abschätzung und Vergütung der bei den Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843 —

aus dem Kreis-Landrathe oder dessen Stellvertreter,
aus einem, von dem betreffenden Festungs-Kommandanten oder Truppen-Befehlshaber zu bestimmenden Offizier,
aus einem Militair-Beamten und
aus mindestens zwei sachverständigen, unbetheiligten Taxatoren

zusammen zu setzen ist. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude ꝛc. muß sowohl bei der Uebernahme als bei der Zurückgabe, also zwei Mal, erfolgen.

10. Zu § 13. des Gesetzes. Die Vergütungen, sowohl für Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, als auch für Landlieferungen in die Militair-Magazine, werden von den Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt. Den Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen müssen die vollständigen Quittungen der betreffenden Truppentheile, dagegen den Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine die betreffenden, mit den Magazin-Quittungen belegten und mit dem Kontroll-Vermerk der Provinzial-Intendantur versehenen monatlichen Zusammenstellungen (§ 4) beigefügt sein.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Liquidationen stellen die Provinzial-Regierungen Vergütungs-Anerkenntnisse nach dem beigefügten Formulare (Anlage a.) aus, in welchen die, nach den Liquidationen verabreichten Mund-Verpflegungsportionen und Naturalien-Quantitäten ꝛc., so wie die Vergütungssätze dafür genau anzugeben sind.

Die belegten Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen werden hiernächst, mit einer genauen Zusammenstellung der danach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger verabreichten Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütungs-Anerkenntnisse, von den Regierungen allmonatlich an das Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement, Abtheilung für die Natural-Verpflegung) eingereicht, um davon zunächst bei der Kontrolle für den Brod- und Fourage-Empfang der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — jedoch ohne die belegten Liquidationen — von dem Kriegsministerium an das Finanzministerium, zur weiteren Veranlassung, abgegeben.

Eine Einreichung der Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine an das Kriegs-Ministerium ist nicht erforderlich, weil die Militair-Verwaltung schon auf dem, unter § 4 angegebenen Wege die nöthigen Kontrolle-Mittel erlangt.

11. Zu § 19 des Gesetzes. Für Gebäude und Räume, welche die Militair-Verwaltung miethsweise

Digitized by Google

benutzt, wird die Miethe auch während des mobilen Zustandes der Armee fortgewährt, dieselben verbleiben also während der Dauer der diesfälligen Miethe-Kontrakte ebenfalls ihrer bisherigen Bestimmung.

Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen, die an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, können, bei vorhandener Gelegenheit, auch dann kasernirt werden, wenn sie den, zur Selbstverpflegung erforderlichen, extraordinären Geldzuschuß erhalten.

Berlin, den 8. Januar 1854.

Ministerium des Innern.	Finanz-Ministerium.	Kriegs-Ministerium.
v. Westphalen.	**v. Bodelschwingh.**	**v. Bonin.**

---

a.

Vergütungs-Anerkenntniß für den Kreis N. N.

Auf Grund der von dem Landraths-Amte Kreises über gewährte Mund- und Fourage-Verpflegung und bewirkte Landlieferung eingereichten Liquidation wird nach erfolgter Revision und Feststellung der letzteren in Gemäßheit des § 13 des Gesetzes wegen der Kriegs-Leistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 361) hierdurch anerkannt, daß

der Kreis

| | | |

2) Circular-Erlaß, die Anwendung einiger Bestimmungen des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 betreffend, vom 3. März 1860 (Ministerialblatt Seite 51 und 52) durch welchen bestimmt wird:

a. daß die Kriegsleistungen nicht erst dann ihren Anfang nehmen, wenn die Armee die Kriegsoperationen begonnen hat, sondern schon mit dem Tage an welchem die Mobilmachung der Armee befohlen wird. (Die gegenwärtige der 16. Juli.)

b. daß die Vergütungen für alle in den §§ 4 bis 12 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 bezeichneten Kriegsleistungen — weil für alle diese Leistungen nach der Bestimmung im § 13 ebendaselbst Vergütungs-Anerkenntnisse ausgestellt werden und die Ausstellung dieser Anerkenntnisse nach der Vorschrift im § 10 alinea 2 der Instruktion vom 8. Januar 1854 durch die Provinzial-Regierungen erfolgt — bei der Königlichen Regierung zu liquidiren, resp. von derselben die belegten Liquidationen nach erfolgter Prüfung und Feststellung, mit Ausschluß der dem Königlichen Militair-Oekonomie-Departement vorzulegenden Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, direct an das Königliche Finanz-Ministerium mit einer Zusammenstellung der ertheilten Vergütigungs-Anerkenntnisse einzureichen sind.

3) Circular-Erlaß, die Beschaffung der Büreau-Lokale für die Feldadministrations-Behörden im Falle der Mobilmachung betreffend, vom 20. Dezember 1860 (cfr. Ministerialblatt von 1861 Seite 35) lautend:

Die vorjährige Mobilmachung hat Zweifel darüber hervorgerufen, in welcher Weise die Büreau-Lokale für die Feld-Administrations-Behörden zu beschaffen seien.

Der Königlichen Regierung wird demnach im Anschlusse an den Cirkular-Erlaß vom 3. März cr. (Min.-Bl. S. 51) hierdurch eröffnet, daß nach § 12 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 die Gemeinden die Verpflichtung haben, die in Rede stehenden Lokale, welche unzweifelhaft als zum Kriegsbedarf gehörig zu betrachten sind, beim Eintritte dieses Bedarfs beziehungsweise unentgeltlich oder gegen die nach § 13 l. c. zu leistende Vergütigung herzugeben.

Ueber die Frage: in welchen Fällen die unentgeltliche Hergabe der Büreau-Lokale für die Feld-Administrations-Behörden stattzufinden habe, und in welchen anderen Fällen dafür eine Vergütigung zu gewähren sei, — kommt § 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 in Betracht.

Nach der eben erwähnten Gesetzesstelle ist für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, so wie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militair-Effekten erforderlich sind, keine Vergütigung aus Staatscassen zu leisten. — Hieraus erhellt, daß in Fällen, wo die Anwendung des § 3 Nr. 3 a. a. O. begründet ist, auch für die Hergabe von Büreau-Lokalien, welche zu den dort bezeichneten Zwecken dienen, insofern sie mit Magazinen, Lazarethen u. s. w. in Verbindung stehen, besonders wenn sie räumlich von denselben gar nicht getrennt werden können — wie dies namentlich bei Lazarethen der Fall sein wird — eine Vergütigung nicht in Anspruch genommen werden darf; wogegen in allen übrigen Fällen eine solche zu gewähren ist.

4) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. die Vergütung für Vorspannleistungen betreffend, vom 26. April 1861 (Ministerialblatt Seite 124) lautend:

Auf den Bericht vom 6. Februar cr. eröffnen wir der Königlichen Regierung, wie wir der Ansicht, daß nach § 3 sub 2a. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung (Ges.-Samml. S. 362) bei Vorspannleistungen über 4 Meilen die Vergütung nicht blos für die über 4 Meilen hinausgehende Strecke, sondern für die ganze zurückgelegte Entfernung zu gewähren sei,

nicht beizutreten vermögen. Wir können vielmehr nur die entgegengesetzte Auslegung, wie solche der angezogenen Gesetzesstelle in der Verfügung des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements vom 16. Februar cr. an die Intendantur des 8. Armee-Korps gegeben worden ist, für richtig erachten, da in dem gedachten § 3 ausdrücklich

Digitized by Google

gestimmt ist, daß die daselbst bezeichneten Leistungen, unter welchen auch die Gestellung des Vorspanns sich aufgeführt findet, nur zu vergütigen seien, sobald und insoweit Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden ꝛc.

5) Verfügung, die Verpflichtung der Gemeinden zu Vorspannleistungen für militairische Zwecke betreffend, vom 7. Februar 1862 (Ministerialblatt Seite 175) lautend:

Die Gemeinden sind während der Zeit, wo das Gesetz v. 11. Mai 1851 in Kraft ist, verpflichtet, allen für die Armee erforderlichen Vorspann ohne Rücksicht auf den Zweck, zu welchem derselbe benutzt wird, mit der im § 3 2a. daselbst bestimmten Maaßgabe unentgeltlich zu gestellen. Daß diese Verpflichtung auf solche Leistungen zu beschränken wäre, welche lediglich in Folge der Mobilmachung erforderlich geworden sind und ohne dieselbe nicht würden in Anspruch genommen worden sein, ist in dem Gesetze nicht bestimmt und läßt sich aus denselben auch um so weniger folgern, als darin an mehreren Stellen ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Verpflichtung zu Kriegsleistungen auch gegenüber den nicht mobilen Truppen stattfindet.

6) Erlaß, die Kosten der Abschätzung des für die Armee von den Kreisen gelieferten Viehes betreffend, vom 18. Juli 1866 (Ministerialblatt Seite 192) lautend:

Bei der Abschätzung des zur Befriedigung des Fleischbedarfs der Armee von den Kreisen gelieferten Viehes wird, wie Ew. ꝛc. wir auf den Bericht vom 7. d. M. ganz ergebenst erwiedern, das beiderseitige Interesse des Königlichen Fiskus und der liefernden Kreise, gemäß Nr. 3 der unterm 8. Januar 1854 (Minist.-Bl. S. 60) ergangenen Instruction zur Ausführung des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 11. Mai 1851, durch eine aus Civil- und Militair-Mitgliedern zusammengesetzte gemischte Kommission wahrgenommen. Diesem Verhältnisse entspricht es, daß die durch die Taxe entstehenden Kosten jedem Theil für seine Taxatoren zur Last fallen. Hiernach sind die Diäten, welche den Civil-Mitgliedern der Kommission zugesichert worden sind, den liefernden Kreisen aufzulegen, während den Militairbehörden die Remunerirung des zugezogenen militairischen Schlächters überlassen bleibt.

7) Bescheid, die Vertheilung und Aufbringung der Landlieferungen betreffend, vom 9. Januar 1867 (Ministerialbl. S. 28) lautend:

Wenn der § 16 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 vorschreibt, daß für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen die Kreise dem Staate verpflichtet sind, so sind damit die gedachten Lieferungen unzweideutig als eine Kreislast charakterisirt, über deren Vertheilung und Aufbringungsmodus dem Kreistage die Beschlußnahme ebenso unbedenklich zusteht, wie hinsichtlich aller übrigen Kreis-Kommunal-Lasten, so weit die diesfällige Befugniß nicht vermöge besonderer gesetzlichen Anordnungen auf andere Organe übertragen worden ist. Eine solche Uebertragung auf den Landrath unter Zuziehung des betreffenden kreisständischen Ausschusses ist aber in dem § 5 ad 3 l. c. nur in Bezug auf die Vertheilung der wirklich in natura auszuführenden Lieferungen enthalten, wogegen es recht eigentlich als der Kompetenz des Kreistages anheimfallend erachtet werden muß, anstatt der von den einzelnen Gemeinden zu bewirkenden Natural-Lieferung die Lieferung für gemeinschaftliche Rechnung im Wege der Entreprise, und in diesem Falle auch über den Vertheilungsmaaßstab zu beschließen.

8) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß Streitigkeiten über die Vergütung der von den Gemeinden auf ihre Mitglieder ausgeschriebenen Kriegsleistungen vom Rechtswege ausgeschlossen sind, vom 14. November 1868 (Ministerialblatt Seite 326 bis 328).

Digitized by Google

9) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Juni 1869 (Justiz-Minist.-Blatt Seite 204) wonach Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen, welche von einzelnen Gemeindegliedern auf Anordnung des Magistrats für die Gemeinde prästirt worden sind, im Rechtswege nicht geltend gemacht werden können.

Vorstehende Gesetze und Erlasse werden hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 17. Juli 1870.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

Freiherr von Ende.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck der Heidorn'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Marine-Station der Ostsee.

Die Hafenbefestigung der Kieler Bucht mit deren Rayon-Bezirk wird hierdurch in Belagerungs-Zustand erklärt.

Mit dieser Erklärung geht die vollziehende Gewalt auf die Militair-Befehlshaber über, deren Anordnungen und Aufträgen von Civil-, Verwaltungs- und Gemeindebehörden Folge zu leisten ist.

Die Artikel 5, 6, 29 und 36 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 treten in dem vorgenannten Bezirke für die Dauer des Belagerungszustandes außer Kraft.

Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand verwiesen.

Kiel, den 16. Juli 1870.

In Vertretung des Stations-Chefs

Rode,
Oberst.

Druck der Heiberg'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

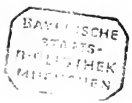
BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google